°Bavar. 3077 a (1865

Digitized by Google

02348

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Rei

Jahrgang

1865.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

4° Paris. 3077 a / 1865

Fonds D. 3476

137 Gms

Digitized by Google

Sach-Register.

1865.

Seite

A.

Abkürzung der Finanzperioden, Gesetz 1073
Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz pro 1864, außerordentliche Beilage zu № 29.
Abschied für den Landtag 1025
" " Landrath 1425
Actiengesellschaften:
Gründung einer solchen zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal 365
und außerordentliche Beilage zu № 21.
Statutenänderung der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 494
Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern, Statutenänderung 1486, 1541
und außerordentliche Beilage zu № 78.
Adeliger Stipendienfond 1502
Aerztlicher Schematismus für das Jahr 1864 129
und außerordentliche Beilage zu № 8.
Aerztliche Praxis, k. Allerhöchste Verordnung die Ausübung der Heilkunde betreffend 149
Aerztliche Stellen, Erledigung von solchen zu Freinsheim S. 115, Mittelbexbach 423
Agenten, siehe Hauptagenten und Unteragenten.

Seite

Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse S. 1029, 1217, 1393, 1505
Amnestie wegen politischer Verbrechen und Vergehen 1079
Amsterdam, eine daselbst entdeckte Schwindlergesellschaft 191
Amtssiegel, Entwendung des Siegels des k. Stadt- und Landgerichts Neuburg S. 852, falsches Amtssiegel des Bezirksamts Griesbach 1084
Anlehen (Eisenbahn-), deren Fortsetzung 401, 1299
" " Wiederanlage verlooster Capitalien 1101
Annahme von ausländischem Papiergeld und von Banknoten bei öffentlichen Kassen, Verbot 1154
Anstellungsprüfung für protest. Candidaten der Theologie 458
Apotheke, Einziehung und Ausschreibung einer Apotheker-Concession in Lauterecken 1349
Apotheker, deren Gremialversammlung pro 1864 1153
Approbationsprüfung für Bader 1128, 1384

Digitized by Google

Seite

Archivsbedienstete, deren Titel- und Rangverhältnisse 1482

Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, Uebersicht der Verwaltungsresultate, außerordentliche Beilage zu № 30.

Taubstummenunterricht an derselben 1348

Armenpflege, Verwaltungsresultate und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 521

Assekuranzgesellschaft für die Rheinschifffahrt, Aenderung der Firma und Statuten 82

Assisen der Pfalz für das I., II., III., IV. Quartal 1865 und das I. Quartal 1866 S. 53, 393, 858, 1269, 1571

Aufenthalt des Michael Dorner von Neusaeg 1124

„ „ Augustin Mauermayer von Wallerstein 1298

Auffinden von Leichen, siehe Leichen.

Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson 38

Aufnahme von Zöglingen in die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof 1254

Aufnahmsprüfung für protestantische Candidaten der Theologie 1382

Augsburger Börse S. 32, 48, 60, 90, 112, 132, 164, 206, 220, 244, 300, 342, 364, 404, 430, 452, 468, 484, 496, 520, 816, 896, 944, 1008, 1024, 1104, 1120, 1132, 1152, 1176, 1192, 1240, 1288, 1304, 1344, 1372, 1392, 1408, 1468, 1488, 1498, 1524, 1544, 1580

Ausfuhr von Kriegsmunition nach Galizien, Verbot 73

„ von Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und Polen, Verbot 341

Aufhebung des letzteren Vorbotes 1370

Ausschüsse der Kammern des Landtages, Gesetz über deren Bildung zur Berathung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen 81

Auswanderer-Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Aufhören seines Bestehens und Einziehen seiner Agenturen 17

Auswanderer-Expedientenhaus Wood, Paillete, und Bielefeld, Uebertrag seiner Concession und Agenturen auf die Firma Wood und Bielefeld 24

„ Washington Finlay und J. Chapelle, Aufstellung eines Hauptagenten 28

„ Hermann Dauelsberg in Bremen, Aufstellung eines Hauptagenten 44

„ Fr. Hartung in Liverpool, Concessionirung und Aufstellung eines Hauptagenten 148

Auszeichnung für eine längere Dienstzeit in dem k. Heer 303, 99

Autorrecht, Uebereinkunft mit Frankreich zum gegenseitigen Schutze desselben 86

Vollzug derselben 110

„ an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Gesetz 89

Dessen Vollzug 1014, 110

B.

Bader, Approbationsprüfung 1128, 138

Bad-, Privatheil- und Entbindungsanstalten, Errichtung solcher

Banknoten, Verbot deren Annahme bei öffentlichen Kassen 11

Basler Transport-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 13

„ Feuer-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 13

Digitized by Google

Seite

Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 1527

Baugewerksschule in München, Eröffnung pro 18½½ 1517

Baumpflanzungen an den Staatsstraßen 488

Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern 1486, 1541
und außerordentliche Beilage zu № 78.

Bauwesen:
- Bauliche Einrichtung der Eiskeller 1566
- Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel 1361
- Commissorium für den Oberbaurath Bernatz zur Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 501
- Commissorium für den Oberbaurath Voit zur Inspicirung des Landbauwesens 540
- Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 25
- Theoretische „ „ „ „ 1121

Beamten, deren Reihenfolge bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen 815

Beerdigung Verstorbener, Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz 81

„ Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 883

Beiträge aus Kreisfonds pro 18½½ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 170

„ aus Kreisfonds zur Herstellung neuer Distriktsstraßen 306

Belobungen, öffentliche, S. 473, 851, 922, 1001, 1421

Beschälstationen, Besetzung derselben 51

Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½½ 442

Beurlaubte Soldaten, die Veränderung ihres Aufenthaltsortes u. deren Reiselegitimationen 157

Bevölkerungsstand der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. pro 18½½ außerordentliche Beilage zu № 14.

Seite

Bezirksarzt, Erledigung der Stelle eines solchen zu Rosenheim S. 29, München I J. 87, Tittmoning 145, Weiden 198, Grafenau 199, Prien 241, Hilders 317, München r. J. 405, Roding 472, Aub 515, Günzburg 531, Ingolstadt 749, Wolfratshausen 997, Pfarrkirchen 997, Schweinfurt 1114, Traunstein 1114, Vilseck 1140, Miltenberg 1205, Rotthalmünster 1367, Amberg 1367, Fürth 1378, Neustadt a. A. 1423, Neumarkt a. R. 1477, Aschaffenburg 1513, Ellingen 1565.

Bezirksgeometer, Verbesserung ihrer Lage 169

„ Enthebung des Bezirksgeometers Tresch in Grünstadt 845

„ Wiederbesetzung dieser Stelle 931

„ Abhaltung einer Prüfung für den Bezirksgeometerdienst 354, 1404

Bezirksgerichts-Gefängnisse, deren Bevölkerungsstand pro 18½½ außerordentliche Beilage zu № 14.

Bierbrauerei, Gründung einer Actiengesellschaft zum Betrieb einer solchen in Frankenthal 365
und außerordentliche Beilage zu № 21.

Blattern-Epidemie, Vorkehrung gegen dieselbe 1293

Blinden-Institut in München, Erledigung von Freiplätzen 748

Brandassekuranz-Beiträge pro 1864 50

Brandassekuranz für die Pfalz, Abrechnung pro 1864 außerordentliche Beilage zu № 29.

Brandbeschädigte, Collekten für solche, siehe Collekten.

Brandentschädigung, Verlust eines Mandats 1398

Briefpostarif, k. allerhöchste Verordnung über denselben 1081

Digitized by Google

Seite

Brod- und Fleischtaxen, Viktualienpreise für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 63, 211, 347, 435, 499, 759, 975, 1135, 1215, 1359, 1471, 1575

Brücke, siehe Schiffbrücke.

Brückengeld, Tarif für dessen Erhebung auf der Schiffbrücke bei Maximiliansau 1418

C.

Canal, siehe Kanal.

Cassationsurtheile

1. in der Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue 202
2. über den Begriff des gemeinschaftlichen Zusammenlebens beim Concubinat 1400

Central-Blindeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen pro 18⅔ 748

„ Commission der Rheinschifffahrt, deren ordentl. Sitzung 1013

„ Landwirthschaftsfest in München, Programm 945, 1191

„ Polizeiblatt, bayerisches 1561

„ Taubstummeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen pro 18⅔ 515

Cholera, Maßregeln gegen deren Verbreitung 1509

Collecten, für die israelitische Gemeinde Schmalnau 407

„ für den protest. Kirchenbau in Obrigheim 472

„ für das kathol. Armenkinderhaus in Pirmasens 541

„ für die Brandbeschädigten in Schauenstein 747

„ „ „ „ „ Oberstdorf 849

„ zum Bau einer kath. Kirche in Windsheim 1053

„ für das Diakonissenhaus in Speyer 1146

„ für die Israeliten in Palästina 1278

Sei

Collecten für die Christen in Syrien 145

„ für die Brandbeschädigten in Waldthurn 152

Collecten-Ergebnisse in der Pfalz pro 1864 50

Colonia, Feuerversicherungs-Gesellschaft in Köln, Ergänzung der Statuten 136

Commissorium für den kgl. Oberbaurath Bernatz zur Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 50

„ für den kgl. Oberbaurath Voit zur Inspicirung des Landbauwesens 54

Competenzconflicte, Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in Sachen der Mühlenbesitzer L. Lieberich und M. Martin gegen die Mühlenbesitzerin H. Mallrich in Winzingen wegen Benützung des Wassers 93

„ Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung 98

„ Besetzung des Senates zu deren Entscheidung 11

Concession und Statuten,

der allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen 21

der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 118

der Basler Feuerversicherungsgesellschaft 136

der „ Lebensversicherungsgesellschaft 152

der „ Transportversicherungsgesellschaft 132

der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin 11

der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 111

der Frankfurter Glasversicherungsgesellschaft 114

Digitized by Google

Seite

Concession und Statuten der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin 513
„ der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen 295
„ der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt 1349
Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft, Aufstellung eines Hauptagenten 1451
Concursprüfung, siehe Prüfung.
Conscription der Altersklasse 1843 113
Nachstellung 389
„ der Altersklasse 1844 1495
Conspect (General-) über die Schutzpocken-Impfung pro 1864 34
Consulat in Bordeaux 467
„ Mexikanisches in München 519
„ in St. Louis 893
„ in Paris und Fiume 533
„ in Triest und Boston 991
„ der vereinigten Staaten von Nordamerika in München 1130
„ in Bahia 1288
„ General- für die österreichischen Seehäfen in Venedig 1189
Consuln, Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Zulassung k. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreichs der Niederlande 1305
Cosmetische Mittel, siehe Heilmittel.
Curators-Ernennungen für Vakantverlassenschaften S. 133, 349, 406, 824, 980, 1289

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche derselben, Königl. Allerh. Verordnung 245
Dekorationen, fremde, Erlaubniß zur Annahme 1189, 1272, 1303

Seite

Dekorationen, militärische, siehe Dienstalters-auszeichnung.
Dienstalters-Auszeichnung für das k. Heer 303, 995
Dispens der Mediciner vom Universitätsbesuch während des praktischen Jahres 1363
Distrikts-Gemeinden der Pfalz, deren Rechnungs-Ergebnisse pro 18⅓ 285
Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds zu deren Unterhaltung pro 18⅓ 170
„ Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung neuer pro 18⅓ 306
Distrikts-Thierarztstelle in Otterberg 888
Druckschrift, Unterdrückung einer solchen 1300

E.

Ehe, siehe Trauungsrecht.
Einnehmerei-Erledigung in Altdorf S. 309, Großniedesheim 513, Bellheim 1358
Einnehmer, Pensionsverein für deren Relikten, Rechnungsergebnisse pro 18⅓ 83
Einquartierung, Festsetzung der Vergütung für Kost- und Fouragerationen pro 1865 69
Einstandsvertrags-Stempel 1475
Eintragsrolle zum Vollzug des Gesetzes über das Autorrecht 1014
Eisenbahnen, Pfälzische, Betriebsergebniß für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 77, 207, 343, 431, 535, 861, 1005, 1117, 1283, 1373, 1465, 1545
„ Uebernahme einer Zinsengarantie für solche 1043
Eisenbahn, Project einer solchen von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken 408
„ deren Fortsetzung nach Frankreich 1146
„ von Neustadt nach Dürkheim, Betriebseröffnung 440
„ Uebereinkunft über die Zollabfertigung des

Digitized by Google

Seite

internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Eisenbahn-Anlehen, deren Fortsetzung 401, 1299
Wiederanlage verlooster Capitalien 1101
„ Obligationen, siehe Verloosung.
„ Versicherungsgesellschaft in Berlin, Concession und Statuten 1180

Eiskeller, deren bauliche Einrichtung 1566

Entbindungs-, Privatheil- und Badeanstalten, Errichtung solcher 27

Entfernung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armending 39
„ der geisteskranken Marg. Ledermann von Bramberg 200
„ des Schneidersohnes Jos. Zika von Taus 299
„ des Knaben Anton Falger von Barwies 455
„ des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen 1095
„ des Lehrlings Johann Lang von Schifferstadt 1211
„ des Sträflings Pascolini 1381
„ des Hirtenknaben J. Sedelmaier von Lützelburg 1532

Erbansprüche gegenüber den im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen 135, 1158

Ergebniß der Collekten in der Pfalz pro 1864 507

Erlaubniß zur Annahme fremder Decorationen 1189, 1272, 1303

Eröffnung der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn 440
„ der Universität Erlangen 415, 1253
„ der Feld- und Waldjagd 930

Erziehungs-Anstalten in Speyer und Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 18½ außerordentliche Beilage zu № 14.

F.

Fabrik- und Handelsrath, Bildung eines solchen für den Kanton Bergzabern 49

Fabrik- und Handelsrath, Bildung eines solchen für den Kanton Annweiler 441

Fälschung von Pässen und sonstigen Legitimationen 1423

Feiertags- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend, k. allerhöchste Verordnung 65

Ferien-Sitzungen der Gerichte S. 925, 943, 1116, 1023, 1055

Feuerversicherung für Mobilien, k. allerhöchste Verordnung 261

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Basler, Concession und Statuten 1364
„ Berliner, Aufstellung eines Hauptagenten 1203, 1377
„ Colonia, Ergänzung der Statuten 1366
„ deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin, Concession und Statuten 1155
„ Elberfelder, Aufstellung eines Hauptagenten 97
„ Gladbacher, Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1279
„ München-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils 750
„ schweizerische, Helvetia in St. Gallen, Concession und Statuten 29

Finanzperioden, Gesetz über deren Abkürzung 107

Fleischtage, siehe Brod- und Fleischtage.

Fonds-Obligationen, österreichische, Verjährung der Zinsen 424, 858, 129

Forstamtsaktuare, deren Gehaltsbezüge 113

Forstpersonal, dessen Uniformirung 22

Forstverwaltung, Rechnungsergebniß der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung pro 18½, dann Beiträge pro 18½ 44

Forstverwaltungsdienst, Abhaltung einer Concursprüfung 43

Fortsetzung des Eisenbahnanlehens 401, 129

Digitized by Google

Seite

Fourage-Rationen und Kostportionen, Festsetzung der Vergütung für dieselben pro 1865 69
Freiplätze im Central-Taubstummeninstitut 515
„ im Central-Blindeninstitut 748
Fremdenpolizei und Paßwesen, Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 1557
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam 1
Fruchtmärkte, Gesammtergebniß pro 1864 79

G.

Gebühren der Thierärzte 1476
Gefangenanstalten, Bevölkerungsstand pro 18½ außerordentliche Beilage zu № 14.
„ in Zweibrücken, Erledigung der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen an derselben 351
Gegenseitigkeit in Strafsachen mit Schweden und Norwegen 1201
„ mit Oesterreich zum Schutze der Waarenbezeichnungen 1238
Siehe auch unter Uebereinkunft.
Gehaltsbezüge der Forstamtsaktuare 1137
Geheimmittel, siehe Heilmittel.
„ deren Ankündigung und Verkauf 1051
Gemeinden, deren Schuldenstand pro 18½ 993
Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung, Rechnungsergebniß pro 18½ und Beiträge pro 18½ 442
Generalconspekt über die Schutzpockenimpfung im Jahre 1864 34
Generalconsulat für die österreichischen Seehäfen in Venedig 1189
Generalpardon, Ertheilung eines solchen 505
Geometer, siehe Bezirksgeometer.
Gerichtsbotendienst, Abhaltung einer Prüfung für denselben 539, 1002

Seite

Gerichtsferien S. 925, 943, 1116, 1023, 1055
Geschworenen-Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen 1048
Gesetz, das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. 165
„ zum Schutz der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen 897
Vollzug desselben 1014, 1105
„ Landtagsabschied 1025
„ die Abkürzung der Finanzperioden betr. 1073
„ die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen 1076
„ einen Kredit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 18½ der VIII. Finanzperiode betr. 1077
„ die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen 1079
Gesetzentwürfe über Gemeindewesen ꝛc. ꝛc., Gesetz über deren Behandlung 817
Getreidepreise für die Monate Dezember 1864 bis November 1865 S. 61, 209, 345, 433, 497, 757, 973, 1133, 1213, 1357, 1469, 1573
Gesammtergebniß der Fruchtmarkte im Jahr 1864 79
Getreide-Normalpreise, deren Festsetzung für das Jahr 18½ 71
Gewehrpässe, Verzeichniß deren Inhaber, außerordentliche Beilage zur № 75.
Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe 49, 441
Gewerbsprivilegien-Verleihung S. 74, 111, 132, 163, 219, 315, 404, 417, 467, 520, 533, 894, 992, 1024, 1056, 1087, 1104, 1130, 1152, 1190, 1319, 1343, 1391, 1408, 1467, 1486, 1498, 1523, 1540, 1578

Digitized by Google

Seite

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung S. 74, 363, 418, 533, 896, 1131, 1212, 1320, 1392, 1408, 1540

„ Einziehung S. 74, 111, 206, 260, 316, 363, 418, 468, 533, 895, 992, 1024, 1088, 1132, 1190, 1321, 1344, 1487, 1523, 1579

„ Verzichtleistung 132

Gewerbschule in Kaiserslautern, Eröffnung pro 18§§ 1271

Gewerbschulen, Erledigung von Lehrerstellen an solchen in Augsburg S. 1094, Fürth 1127, Schweinfurt 1339, Aschaffenburg 1340, Lindau 1518, Straubing 1534

Gewinn-Antheil aus der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 750

Giftstoffe, deren Versendung auf dem Rhein 845

Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft, Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1279

Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim, Grundentschädigungsverzeichnisse 1140, 1338, 1445

Glas-Versicherungsgesellschaft in Münster, Concession und Statuten 1115

„ Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten 1377

„ Frankfurter, Concession und Statuten 1145

Gothaer Vertrag, Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht in der freien Stadt Hamburg 835

Gremial-Versammlung der pfälzischen Apotheker pro 18§§ 1153

Grundentschädigungen an der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim 1140, 1338, 1445

Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, siehe Verloosung.

Seite

H.

Hafenverkehr in Ludwigshafen im IV. Quartal 1864 91

„ im I. II. III. Quartal 1865 S. 463, 1067, 1499

„ Im Kalenderjahr 1864 359

Hagelversicherungsgesellschaft, Magdeburger, Revision der Statuten 391

Hamburg, freie Stadt, Gesetz über das dortige Heimathwesen 835

Handbuch-, Hof- und Staats- 745

Handel,

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam 1

Handels- und Zollverträge mit Frankreich und außerord. Beilage zu № 49. 1083

Handelsvertrag mit Frankreich, dessen Vollzug bezüglich der Handelsreisenden 1057

Handels- und Zollverträge mit Oestreich und außerord. Beilage zu № 55. 1177

Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen mit Oestreich 1238

Handelsvertrag mit Großbritannien 1241

„ mit Belgien 1257

Vertrag mit dem Großherzogthum Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse 1473

Handels- und Zollverein, dessen Erneuerung und Tarif, siehe Zollverein.

Handelsabtheilung an der Gewerbschule in Amberg, Erledigung der Lehrerstelle 1016

Handels- und Fabrikrath für den Kanton Bergzabern 49

Handels- und Fabrikrath für den Kanton Annweiler 441

Handelsreisende, deren Behandlung mit

Digitized by Google

Seite

Rücksicht auf den Handelsvertrag mit Frankreich 1057

Hauptagenten, Aufstellung von solchen und ihrer Stellvertreter

„ für die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft 97

„ für die Rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz 116, 408

„ für das Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre 283

„ für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft 931

„ für das Expedientenhaus Hermann Danelsberg in Bremen 442

„ für die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart 1018

„ für die Berliner Feuer-Versicherungsanstalt 1203, 1377

„ für die Württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn 1204

„ für die deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck 1317

„ für die deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1377

„ für die Cölnische Lebens-Versicherungsgesellschaft Concordia 1451

„ für das Expedientenhaus Fr. Hartung in Liverpool 1481

Hauscollekte, siehe Collekte.

Hausgeistliche, katholischer, Erledigung dessen Stelle an der Gefangenanstalt Zweibrücken 351

Hebammen, Verzeichniß der im Jahr 1865 geprüften 847

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843 113

Nachstellung 389

„ der Altersklasse 1844 1495

Heilkunde, deren Ausübung, k. allerhöchste Verordnung 149

Seite

Heilmittel, deren Ankündigung und Verkauf 1051

„ Concessionen zum Verkauf derselben S. 145, 146, 147, 254, 307, 424, 516, 754, 1093

Heimath der Aloysia Mauermayer 1298

„ des Georg Ruland 543

„ des Friedrich Lehmann 1530

Helvetia, allgemeine Versicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 217

„ schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, Concession und Statuten 295

Hof- und Staatshandbuch 745

Holzhofpreise pro 18½ 383

Homburg, Abhaltung eines Schweinemarktes daselbst 158

Hülfskassen, Verzeichniß derselben pro 18½ 1445

Hypotheken- und Wechselbank in München, Aenderung der Statuten 494

„ Statutenänderung der damit verbundenen Rentenanstalt 1443

J.

Jagd, deren Eröffnung 930

Jagd-Gewehrpässe, Verzeichniß deren Inhaber, Außerordentliche Beilage zu № 75.

Impfung, Generalconspekt pro 1864 34

Invalidenfond, Vermögensstand pro 18½ 1489

Irrenanstalt Klingenmünster, siehe Kreisirrenanstalt.

K.

Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne, k. allerhöchste Verordnung 1273

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der auf demselben im Kalenderjahr 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter 75

„ zu Frankenthal, Verzeichniß der im I., II., III., IV. Quartal 18½ auf demselben aus-

Digitized by Google

Seite

und eingeführten Handels-Güter S. 95, 419, 1003, 1341

Kanalordnung für den Landauer-Albersweiler Kanal 1182

Kapitalien, Wiederanlage verlooster 1101

„ unerhobene, Verzeichniß derselben 373

Katholiken in Würzweiler, deren Umpfarrung 750

Kirchenstiftungen, katholische, Verzeichniß derselben aus den Jahren 1863 und 1864 318

Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach S. 440, 825, 1253

„ bei den Gruben Obenbach und Roth 929

„ bei der Grube St. Ingbert 1475

Kollecten, siehe Collecten.

Kostportionen und Fourageration, Festsetzung der Vergütung für dieselben pro 1865 69

Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18½, außerordentliche Beilage zu № 30. Taubstummenunterricht an derselben 1348

Kreisbereisung durch k. Oberbaurathe 501, 540

Kreisfondsbeiträge pro 18½ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 170

„ zur Herstellung neuer Distriktsstraßen 306

Kreisirrenanstalt Klingenmünster, Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18½, außerordentliche Beilage zu № 30.

Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern, deren Eröffnung pro 18½ 1271

Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt in Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 1254

Kriegsdienst, nordamerikanischer, Ansprüche von Erben der in demselben Verstorbenen 135, 1158

Kusel, dessen Aufnahme unter die Städte des Königreichs 1190

Seite

L.

Landesverwiesene S. 53, 86, 161, 309, 399, 475, 827, 851, 885, 886, 983, 1000, 1099, 1126, 1147, 1183, 1297, 1355, 1399, 1453, 1515, 1533

Landgestüt, Preisevertheilung 1111, 1345

Landrath, dessen Einberufung 437

„ dessen Verhandlungen 545

Landrathsabschied 1425

Landtag, dessen Einberufung 213

„ dessen Verlängerung 537, 833

Bildung von Ausschüssen zur Berathung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen ꝛc. 817

Landtagsabgeordnete, Wahl 421, 1512

Landtagsabschied 1025

Landwirthschaftsfest, Programm für das Centrallandwirthschaftsfest 945, 1191

Lateinschulen, Erledigung von Studienlehrerstellen an denselben, siehe Studienlehrerstellen.

Erledigung der Realienlehrerstelle in Annweiler 1083

Erledigung der Sprachlehrerstelle in Neustadt 1400, 1477

Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, Aufstellung eines Hauptagenten 1451

„ Basler, Concession und Statuten 1527

„ deutsche in Lübeck, Aufstellung eines Hauptagenten 1317

Legate, siehe Vermächtnisse.

Leichen, Auffindung von solchen S. 199, 353, 457, 1209

Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen in die dortige Landwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt 1254

Local-Armenpflegen, Verwaltungsresultate derselben pro 18½ 521

Digitized by Google

Seite

Local-Hilfskassen, deren Verzeichniß pro 18½ 1445
Lotterie für das deutsche Krankenhaus in Paris 216
Lotterieen, Stempelbefreiung der Loose 1513

M.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, Revision der Statuten 391
Mandat für eine Brandentschädigung, dessen Verlust 1398
Märkte, Schweinemarkt in Homburg 158
Rindviehmarkt in Bruchmühlbach 352
Viehmärkte in Blieskastel 352
Medicin, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium derselben 1275
Dispens vom Universitätsbesuch im praktischen Jahre 1363
Medicinische Reisestipendien 453
„ Staatsprüfung 821
Militäranleben, siehe Verloosung.
Militärbedürfnisse, Kredit für dieselben 1077
Militär-Wittwen- und Waisenfond, Vermögensstand pro 18½ 1489
Mtlitär-Invaliden- und milder Stiftungsfond, Vermögensstand pro 18½ 1489
Mineralwasser, künstliche, Bewilligung zur Erzeugung 409
Mobiliar-Feuerversicherung, k. allerhöchste Verordnung 261
Münze, Nachfrage nach Einhalbkreuzer-Stücken 51
„ falsche, S. 29, 98, 156, 195, 255, 391, 410, 411, 493, 517, 751, 752, 753, 854, 855, 857, 887, 1019, 1126, 1148, 1352, 1368, 1369, 1422, 1479, 1480, 1507, 1534, 1535, 1536, 1543
Münzvertrag, Vollzug des Art. 24 desselben 159

N.

Namensänderung von Privaten 488

Seite

Nordamerika, Paßwesen in Bezug auf dasselbe S. 155, 1239, 1441
Nordamerikanischer Kriegsdienst, Ansprüche von Erben der in demselben Verstorbenen 135, 1158

O.

Oesterreichische Staatsschuld, siehe Verloosung.
Oktoberfest in München, Programm 945, 1191
Ordensverleihungen, siehe das Namensregister.

P.

Pakete, amtliche, deren Versendung 253
Papiergeld, auswärtiges, Verbot dessen Annahme bei öffentlichen Kassen 1154
Paris, Lotterie für das deutsche Krankenhaus daselbst 216
Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson 1291
Paßfälschungen 1423
Paßrevision an der östreich. Grenze, deren Aufhebung 1495
Paßwesen, k. Allerh. Verordnung 1549
„ Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 1557
„ in Bezug auf Nordamerika S. 155, 1239, 1441
Pensionen, Erhöhung derselben für die Wittwen und Waisen von Schullehrern 1496
Pensionirung der Schullehrer, ärztliche Zeugnisse hiefür 1443
Pensionsanstalt der Schullehrer, Vermögensnachweis pro 18½ 426
Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer, siehe Wittwen und Waisen-Anstalt.
Pensions-Besoldungsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½ 442

Digitized by Google

Seite

Pensionsverein für die Relikten der Einnehmer der Pfalz, Rechnungsergebniß pro 18½ 83

Pfarrei-Erledigung, katholische, zu Fischbach S. 116, Martinshöhe 193, Hayenstein 194, Niederschlettenbach 409, Ensheim 474, Duttweiler 474, Schifferstadt 1001, Heiligenstein 1382, Schallodenbach 1481, Heßheim 1516

Pfarrei-Erledigung, protestantische, zu Dürkheim S. 55, 56, 756, Steinwenden 57, Großkarlbach 99, Oppau 99, Wörth 130, Oberotterbach 242, Erpolzheim 242, Hinzweiler 366, Freckenfeld 385, Pirmasens 394, Ruchheim 459, Lambrecht 460, Ransweiler 460, Rimbach 479, Dörrmoschel 518, Edenkoben 755, Freimersheim 859, Rünschweiler 860, Otterberg 922, Barbelroth 923, Ebertsheim 1063, Einöllen 1065, Lettweiler 1066, Feil-Bingert 1086, Ellerstadt 1095, Klingenmünster 1097, Altleiningen 1097, Gimmeldingen 1353.

Pflichtexemplare, Vorlage derselben 996

Politische Verbrechen, Amnestie 1079

Polizeianstalt in Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 18½ außerord. Beilage zu № 14.

Polizeiblatt, bayerisches 1561

Polizeiordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau 1412

Polizeistrafgesetz:

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauch von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten 245

Errichtung von Privatheil-, Entbindungs- und Badeanstalten 27

Freihaltung der Staatsstraßen von hereinragenden Baumästen 488

Seite

Polizeistrafgesetz:

Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne 1273

Polizeiordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau 1412

Post, k. Allerhöchste Verordnung über den Briefposttarif 1081

Uebereinkommen des deutschen Postvereins und der großbritannischen Postverwaltung wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern 100

Versendung amtlicher Pakete 253

Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds 45

Preisevertheilung beim pfälz. Landgestüt 1111, 1345

Presse, Unterdrückung einer Druckschrift 1300

Privatheil-, Entbindungs- und Badeanstalten, Errichtung solcher 27

Privilegien, siehe Gewerbsprivilegien.

Programm für das Central-Landwirthschafts- und Octoberfest in München 945, 1191

Prüfung, praktische, für den Staatsbaudienst 25

„ theoretische, für den Staatsbaudienst 1121

„ der Staatsdienstadspiranten 215

„ medizinische Staatsprüfung 821

„ der protestantischen Theologen 458, 1382

„ für den Staats-Forstverwaltungsdienst 439

„ für den Bezirksgeometerdienst 354, 1404

„ für den Gerichtsbotendienst 539, 1002

„ an den Schullehrerseminarien in Speyer und Kaiserslautern 746, 1185, 1205

„ für Bader 1128, 1384

Q.

Queichbach, dessen Reinigung 1089

Digitized by Google

Seite

R.

Realgymnasium in Speyer, dessen Eröffnung pro 18½½ 1210
Realienlehrerstelle an der Lateinschule in Annweiler 1083
Rechnung des Pensionsvereins für die Relikten der Einnehmer in der Pfalz pro 18½½ 83
„ der Brandassekuranz der Pfalz pro 1864, außerord. Beilage zu № 29.
„ der Schullehrerpensions-Kreisanstalt pro 18½½ 426
„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt 1020
Rechnungs-Abschluß des pfälzischen Vieh-Versicherungsvereins 889, 1383
Rechnungsergebnisse der Distriktsgemeinden der Pfalz pro 18½½ 285
„ der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung pro 18½½ 442
Rechnungswesen der Sparkassen pro 1864 395
Reihenfolge der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen 815
Reinigung des Queichbaches 1089
Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten 157
Reisende, siehe Handelsreisende.
Reisestipendien, medizinische 453
Rentamt Neustadt, Aufstellung eines Verwesers 1119
Rentenanstalt in Stuttgart, Aufstellung eines Hauptagenten 1018
„ der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aenderung der Statuten 1443
Rentenversicherungsanstalt in Berlin, Zurücknahme einer vom Hauptagenten ausgestellten Vollmacht 1294
Resultate der Verwaltung der Local-Armenpflege und Uebersicht über den Stand des Armenwesens 521

Seite

Rheinbrücke, siehe Schiffbrücke.
Rheinschifffahrt, ordentliche Session der Centralcommission 1013
Versendung von Arsenik und anderen Giftstoffen auf dem Rheine 845
Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft, Aenderung der Firma und Statuten 82
Rheinzoll, dessen Ermäßigung für Steinkohlentheer-Rückstände 33
Rinderpest in Oestreich 1110

S.

Sammlungen, siehe Collekten.
Schematismus, ärztlicher, pro 1864, außerord. Beilage zu № 8.
Schenkung der Gräfin Brühl an die Annastiftung in Dirmstein 1444
„ des Rentners Benzino in Kusel an den dortigen Hospitalfond 1529
des Rentners Neu von Obermoschel an die dortige kath. Kirche 1542
Schiffbrücke bei Maximiliansau 489, 1409
Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Siam 1
„ mit Frankreich 1083
und außerord. Beilage zu № 49.
Schuldenstand der Gemeinden der Pfalz pro 18½½ 993
Schuldienstexspectanten, deren Prüfung 746
1185, 1205
Schullehrer, deren Pensionirung 1443
Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt, Vermögensnachweis pro 18½½ 426
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben 1018

Digitized by Google

Seite

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Nachweise über den Vermögensstand pro 18½ 1020
Erhöhung der Pensionen 1496
„ Seminarien, Prüfung an denselben 746, 1185, 1205
Schulpraxis der kathol. Schuldienstexspectanten 350
Schutz der Waarenbezeichnungen, gegenseitig mit Oestreich 1238
Schutzpocken-Impfung, Generalconspekt pro 1864 34
Schwindlergesellschaft in Amsterdam 191
Schwurgerichtssitzung, siehe Assisen.
Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson in Hof 853
Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 245
Soldaten, beurlaubte, Veränderung ihres Aufenthaltsortes und deren Reiselegitimationen 157
Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend, k. Allerhöchste Verordnung 65
Späheblätter, deren Umbildung in ein bayerisches Central-Polizeiblatt 1561
Sparkassen der Pfalz, deren Verzeichniß und Verwaltungsresultate pro 1864 395
Sprachlehrerstelle an der Lateinschule zu Neustadt 1400, 1477
Staatsbaudienst, siehe Bauwesen
Staatsdiener, Gründung eines Unterstützungsvereines und einer Töchterkasse für deren Relikten S. 1029, 1217, 1393, 1505
Staatsdienst-Adspiranten, Concursprüfung 215
Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen, Vinkulirung derselben 1397
Staatsschuld, Verzeichniß unerhobener Capitalien 373

Seite

Fortsetzung der Eisenbahnanlehen 401, 1299
Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Stiftungsobligationen 1459
„ Wiederanlage verlooster Kapitalien, siehe auch Verloosung. 1101
Staatsstraßen, Freihaltung derselben von den hereinragenden Baumästen 488
Statistik des Königreichs Bayern 1295, 1478
Statuten der Versicherungsgesellschaften, siehe Concession.
„ der Actiengesellschaften, siehe Actiengesellschaften.
Steinkohlentheer-Rückstände, Ermäßigung des Rheinzolles hiefür 33
Stempel bei Einstandsverträgen 1475
Stempelbefreiung bei Lotterieen 1513
Stiftung, siehe Schenkung, Vermächtniß, Kirchenstiftungen.
Stiftungsfond, militärischer, Vermögensstand pro 18½ 1489
Stiftungs-Forstverwaltung, Rechnungsergebniß pro 18½ 442
Stipendien aus dem 1831 gegründeten Stipendienfond 469
„ aus dem adeligen Stipendienfond 502
„ für Polytechniker 1113
„ medicinische, Reise- 453
Strafsachen, Gegenseitigkeit mit Schweden und Norwegen 1201
Straßen, Freihaltung der Staatsstraßen von hereinragenden Baumästen 488
Studienlehrerstelle, Erledigung einer solchen in Landau 749, Kaiserslautern 1139, Speyer 1180, Pirmasens 1379, Frankenthal 1457, Germersheim 1017

Digitized by Google

Seite

Studium der Medicin, Abänderung einiger Bestimmungen hierüber 1275
„ Dispens vom Universitätsbesuch im praktischen Jahre 1363

T.

Tarif über die Zölle, siehe Zollwesen.
„ der Briefpost 1081
„ für Erhebung des Brückengeldes auf der Schiffbrücke bei Maximiliansau 1418
Taubstumme Mannsperson, Aufgreifung einer solchen 38
Taubstummen-Institut, Erledigung von Freiplätzen 515
Taubstummen-Unterricht an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal 1348
Theologische Prüfung (protest.) 458, 1382
Thierärzte, Gebühren derselben 1476
Thierarztstelle in Otterberg, deren Erledigung 888
Thuringia, Versicherungsgesellschaft in Erfurt, Concession und Statuten 1349
Töchterkasse der Staatsdiener S. 1029, 1217, 1393, 1505
Transport-Versicherungsgesellschaft, württembergische in Heilbronn, Aufstellung eines Hauptagenten 1204
„ Basler, Concession und Statuten 1321
Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und schwarzburg-rudolstädtischen Staatsangehörigen 301
„ bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Staatsangehörigen 381

U.

Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz wegen der gegenseitigen Verpflegung von Erkrankten und der Beerdigung Verstorbener 81
Uebereinkunft des deutschen Postvereins mit der großbritannischen Postverwaltung wegen der Sendungen mit Waarenproben und Mustern 100
„ mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen 301
„ mit Sachsen über den gleichen Gegenstand 381
„ mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des Rechtes an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 865
„ mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen 883
„ mit Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.
„ mit Oesterreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen 1238
„ mit den Niederlanden wegen Zulassung bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen der Niederlande 1305
„ mit Baden über die Herstellung einer Schiffbrücke bei Maximiliansau 1410
„ mit mehreren deutschen Staaten bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei 1557
Uebergangsstelle, Errichtung einer solchen in Deidesheim 1125
Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. außerordentliche Beilage zu № 14.
Uebersicht über den Stand des Armenwesens und Verwaltungsresultate der Localarmenpflege 521

Digitized by Google

Seite

Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen 256
Ultrajektum, Einstellung des Geschäftsbetriebes dieser Versicherungsgesellschaft 541
Umbildung der Späheblätter in ein bayerisches Central-Polizeiblatt 1561
Umpfarrung der Katholiken in Würzweiler 750
Unerhobene Kapitalien, Verzeichniß derselben 373
Uniformirung des Forstpersonals 221
Universität Erlangen, Eröffnung 415, 1253
Unteragenten, Verzeichniß der bestätigten S. 41, 143, 311, 413, 477, 829, 981, 1099, 1149, 1355, 1453, 1519
„ Enthebung von solchen S. 1054, 1085, 1279
Unterdrückung einer Druckschrift 1300
Unterstützungsverein und Töchterkasse für die Relikten der Staatsdiener S. 1029, 1217, 1393, 1505
Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Gesetz 897
Vollzug des Gesetzes 1014, 1105
„ Uebereinkunft mit Frankreich zum gegenseitigen Schutze desselben 865
Vollzug derselben 1105

V.

Vakant-Verlassenschaften, Curators-Ernennungen S. 133, 349, 406, 824, 980, 1289
Verbot der Ausfuhr von Waffen nach Galizien 73
„ „ „ „ „ über die Grenze gegen Rußland und Polen 341
Aufhebung des letzteren Verbotes 1370
„ der Annahme auswärtigen Papiergeldes oder von Banknoten bei öffentlichen Kassen 1154
„ der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten 165
Aufhebung desselben 1076

Sei

Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz, dessen Aufhebung 53
Vereinszolltarif 76
Vergütung und Festsetzung der Kostportionen und Fouragerationen pro 1865 6
Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen S. 424, 858, 129
Verkaufs-Concessionen für Heilmittel, siehe Heilmittel.
Verkaufspreise der Kohlen bei der Grube Mittelbexbach S. 440, 825, 125
Bei den Gruben Obenbach und Roth 92
Bei der Grube St. Ingbert 147
Verlooste Kapitalien, Zinsvergütung bei ihrer Wiederanlage 110
Verloosung der bayerischen Staatsschuld 3
„ des 4½prozentigen Militäranlehens von 1855 S. 45, 10
„ der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld S. 46, 11
„ der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, S. 256, 367, 1375, 146
„ des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent S. 257, 38
„ der 2prozentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 44
„ der 3½- und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 44
„ der 2-prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 45
„ der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen 123
„ der Partial-Obligationen der Starnberger Eisenbahn-Obligationen 129
„ der Hochstadt-Kronach-Gumbelsdorfer und

Digitized by Google

Seite

der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen 87

Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen 924

„ der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn-Obligationen 1521

„ der älteren östreichischen Staatsschuld S. 72, 192, 284, 411, 492, 825, 998, 1054, 1156, 1296, 1379, 1515

Vermächtniß des Rentners Oslander zu Gunsten des Waisenhauses zu Speyer 148

„ der Caroline Blesinger von Neustadt zu Gunsten der dortigen Kinderbewahranstalt 491

„ des Erzbischofs von Cöln, Cardinal von Geissel, zu Gunsten der kathol. Kirchengemeinde Mußbach 1304

„ des J. Burg von Freckenfeld zu Gunsten des dortigen Localarmenfonds 1529

Vermißte, Georg Renninger von Kitzingen S. 35, Anna Janker von Wolfersdorf 425, Johann Keller von Dudenhofen 490

Vermögensaushändigung, Verbot derselben an Unteroffiziere und Soldaten 165

Aufhebung der desfallsigen Beschränkungen 1076

Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, des Invaliden- und milden Stiftungsfonds 1489

Verordnung, k. Allerh., die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. 65

„ k. Allerh, die Ausübung der Heilkunde betr. 149

„ k. Allerh., Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 245

„ k. Allerh., die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr. 261

„ k. Allerh., den Briefpostarif betr. 1081

Verordnung, k. Allerh., den Vollzug des Gesetzes und der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen betreffend 1105

„ k. Allerh., den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. 1217

„ k. Allerh., die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und Kaminkehrerlöhne 1273

„ k. Allerh., das Paßwesen betr. 1549

Verpflegung Erkrankter und Beerdigung Verstorbener,

Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz 81

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 883

Versendung amtlicher Pakete 253

„ von Arsenik und anderen Giftstoffen auf dem Rheine 845

Versicherungs-Gesellschaften, Aufstellung von Agenten für solche, siehe Hauptagenten und Unteragenten.

„ Helvetia, Concession und Statuten 217

„ preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin, Concession und Statuten 513

„ Ultrajektum in Zeyst, Einstellung ihres Geschäftsbetriebs 541

„ k. k. privilegirte I. östreichische Versicherungsgesellschaft, Revision der Statuten 999

„ Thuringia in Erfurt, Concession und Statuten 1349

Verträge, siehe Uebereinkunft, über Zoll- und Handelsverhältnisse siehe Zollwesen und Handel.

Verwaltungsresultate der Sparkassen pro 1864 395

Digitized by Google

Seite

Verwaltungsresultate der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster pro 18½ außerordentliche Beilage zu № 30.

„ der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal pro 18½ außerord. Beilage zu № 30.

„ der Lokalarmenpflegen 521

Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft 750

Verzeichniß der Lokalhülfskassen 1445

„ der Sparkassen 395

„ unerhobener Kapitalien 373

Viehmärkte, siehe Märkte.

Viehsalz, Herabsetzung seiner Preise 461

Vieh-Versicherungsverein, pfälzischer, Rechnungs-Abschluß 889, 1383

Viktualienpreise, siehe Brodtaxe.

Vinkulirung von Werthpapieren der Gemeinden und Stiftungen 1397

Vollzug des Artikel 24 des Münzvertrages 159

„ des Gesetzes und der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze des Urheberrechtes an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen 1014, 1105

W.

Waarenbezeichnungen, Schutz derselben, Uebereinkunft mit Oestreich 1238

Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen 256

Waffen, Verbot deren Ausfuhr nach Galizien 73

Seite

Waffen, Verbot der Ausfuhr über die Grenze gegen Rußland und Polen 341

Aufhebung des letzteren Verbotes 1370

Waffenscheine, Verzeichniß der Inhaber solcher, außerordentliche Beilage zu № 75.

Wahl von Landtagsabgeordneten 421, 1512

Wandern nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz, Beseitigung des Verbotes 539

Wiederanlage verlooster Kapitalien 1101

Wittwen- und Waisen-Anstalt der Schullehrer,

Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben 1018

Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand pro 18½ 1020

Erhöhung der Pensionen 1496

Z.

Zeichnungslehrerstelle an der Gewerbschule in Augsburg 1094

Zinscoupons der 4prozentigen Stiftungs-Obligationen 1459

Zinsen der österreichischen Fonds-Obligationen, ihre Verjährung 424, 858, 1291

Zinsengarantie für pfälzische Eisenbahnen 1043

Zinsvergütung bei der Wiederanlage verlooster Kapitalien 1101

Zollwesen:

Verzollung von Wein bei mehreren Nebenzollämtern 1405

Errichtung einer Uebergangsstelle in Deidesheim 1125

Digitized by Google

Seite

Zollwesen:

Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Rheinzoll für Steinkohlentheer-Rückstände 33

Erneuerung der Zollvereinsverträge S. 485, 977, 1277
und außerordentliche Beilagen zu № 44 und 61.

Vereinszolltarif S. 761 und außerordentliche Beilage zu № 44.

Abänderung des Zolltarifs gegen Oesterreich 1009

Seite

Zollwesen:

Zoll- und Handels-Verträge mit Frankreich 1083
und außerordentliche Beilage zu № 49.

Zoll- und Handels-Verträge mit Oesterreich 1177
und außerordentliche Beilage zu № 55.

Vertrag mit Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse 1473

Zuchthaus Kaiserslautern, Bevölkerungsstand pro 18½, außerordentliche Beilage zu № 14.

Digitized by Google

Namens-Register.

1865.

	Seite
A.	
Achart, François Ferdinande Auguste, Gewerbspr.-Verleihung	220
d'Alleux, Georg Wilhelm, protest. Pfarrer	31
d'Alleux, Wolfgang Friedrich, protest. Pfarrer	943
Altschuh, Sebastian, Lehrer	1372
Ammon, Ludwig v., Regierungsrath, (Ordensverleihung)	1190
Andries, Eduard, (Gewerbspr.-Einziehung)	1487
Angelrodt, E. C., Consul in St. Louis (Enth.)	893
Archereau, Henri Adolphe, (Gewerbspr.-Verl.)	1131
Arnold, Jacob, Lehrer	484
Arnold, Philipp, Bürgermeister	1372
Aubin, Julius, (Gewerbspr.-Verleihung)	895
Augustin, Georg, protest. Pfarrer	893
Avent, Henri, Gewerbspr.-Verleihung	1498
B.	
Baillot, Alfred, Gewerbspriv.-Verleihung	895
Bally, Andreas, Lehrer der Lateinschule	1149
Baldauf, August, Schulverweser	127
Barth, Heinrich II., Adjunkt	314
Barth, Robert, Consul, St. Louis (Ernennung)	894
Barth, Otto, Lehrer	1056
Baßler, Eisenbahnoberingenieur (Ordens-Verl.)	1303
Bastian, Ludwig, k. Notär	1463
Bauer, Anton, Gewerbspr.-Verleihung	894
Bauer, Georg Jacob, k. Zahlmeister (Ruhestand)	1087
Bauer, Carl, Lehrer	1212
Bauer, Adam, Lehrer	1407
Baumann, Nikolaus, Steuer-Einnehmer	402
Baumgärtel, Adalbert, Gewerbspr.-Einziehung	260
Bazin, Paul E. F., Gewerbspr.-Verleihung	467
Becker, Peter, Adjunkt	831
Becker, Franz Joseph, Revierförster	1539
Beischlag, Adolph Heinrich Eberhard, prot. Pfarrer	1387
Bender, Johannes I., Adjunkt	483
Bender, Jacob, Schulverweser	1578
Berg, Jacob, Lehree	991
Berger, J. G., Gewerbspr.-Verleihung	467
Berke, Peter, Gerichtsboten-Candidat	58
Berke, „ „ „	544
Bertsch, Franz Peter, Steuereinnehmer (Entlass.)	482
Bernatz, Jacob, kathol. Pfarrer	1572
Betsch, Carl, Schulverweser	1109
Beschorner, Maria, Gewerbspr.-Verleihung	1578
Beu u. Comp., Carl, Gewerbspr.-Verleihung	111
Bickerich, Jacob, protest. Pfarrer	109

Digitized by Google

	Seite
Binder, Assistent, Studienanstalt Speyer	1464
Bindewald, Friedrich, Revierförster	1287
Bischof, Friedrich, kath. Pfarrer (Schulinspector)	244
Blandin, Guy Prosper, Gewerbspr.-Einzieh.	206
Blake, Lyman Reed., Gewerbspr.-Verleihung	220
Blesch, Friedrich Moritz, protest. Pfarrer	31
Blumberg, Georg Friedrich, Gewerbspr.-Einz.	260
Blümlein, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1319
Boos, Benedikt " "	894
Bohrer, Peter, Adjunkt	59
Bosio, Michael Ange., Gewerbspr.-Einzieh.	1488
Boschan, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	520
Bouda, Friedrich, Steuereinnehmer	402
Böhm, Sigmund, Schulverweser	128
Böhm, Philipp, Lehrer	519
Böhmer, Friedrich, Studienlehrer (Ruhestand)	1151
Böhmer, Christian, protest. Pfarrer	1483
Brandes, Heinrich, Gewerbspr.-Verleihung	895
Braun, Jacob, Adjunkt	928
Braun, Ludwig, Lehrer	1056
Brunet, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1319
Budenbender, Wilhelm, Lehrer	128
Burgay, Peter, Lehrer	1372
Busch, Johann, kathol. Pfarrer	205
Butters, Friedrich, protest. Pfarrer	1483
Butscher, Georg, Gerichtsboten-Candidat	1497
Bürger, Georg Christian Friedrich, prot. Pfarrer	1387

C.

Carret, W. Elliot, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Chelius, Christian, Regierungsrath	357
Christoph, Heinrich, Schulverweser	1390
Clavel, Charles Adolphe, Gewerbspr.-Einzieh.	896
Clement, Friedrich Carl, (Verweser der Gewerbschule)	31

	Seite
Clemm, Christian Gustav Dr., Gewerbspr.-Einz.	74
Colling, Anton, kathol. Pfarrer	481
Comstock, Cicero, Gewerbspr.-Verleihung	1486
Cormick, Cyrus Hall. Mac., Gewerbspr.-Verl.	1088
Cotta, Emil, Appellationsgerichtsrath (Ruhest.)	1406

D.

Dahl, Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Dalläus, Philipp August, prot. Distr.-Schulinspc.	403
Damm, Peter Adam, kathol. Pfarrer	131
Damm, " " " "	429
Dambacher, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	404
Dannheimer, Johannes, protest. Pfarrer	31
David, Cornelius, Bezirksgerichts-Advokat	927
Day, Jacob, Schulverweser	1056
Denig, Reinhard, kathol. Pfarrer	990
Deuringer, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	1486
Dexheimer, Georg, Schulverweser	1498
Diebold, Jacob, kathol. Pfarrer	481
Diel, Joseph Goswin, Gerichtsbote	927
Diehl, Carl, Schulverweser	462
Diestel, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	895
Diffine, Georg Christian Friedrich, protest. Pfarrer und Distrikts-Schulinspector	944
Dittmar, Heinrich Dr., Hofrath (Titl.-Verleih.)	1056
Dobson, Benjamin, Gewerbspr.-Verleihung	1131
Dobson und Barbon, Gewerbspr.-Verlängerung	1320
Dodd, John, Gewerbspr.-Verleihung	1391
Dodd, John, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Dörrzapf, Johann, kathol. Lehrer	1485
Dreser, Wilhelm, Studienlehrer	1371
Dubourg, Victor, Gewerbspr.-Einziehung	1524
Dubrunfaut, August Pierre, Gewerbspr.-Einz.	1320
Dupré, Georg, Staatsprokurator (Ordensverl.)	1498
Duy, Johann Nikolaus, Appellationsgerichtsrath	1456

Digitized by Google

Seite

E.

Eberhard, David Jacob, Gerichtsboten-Candidat 495
Eberhard, „ „ Gerichtsbote 1287
Ecarius, Carl Eugen, Schulverweser 1056
Ehrhardt, Johann Heinrich, Gewerbspr.-Verleih 111
Ehrlich, Jacob, israelitischer Lehrer 1578
Eichert, Johann, Bürgermeister 163
Eichelberger, Johann I., Adjunkt 483
Eisenbarth, Wilhelm, Schulverweser 259
Eisenhuth, Louis, Gewerbspr.-Verleihung 1540
Ellenberger, Philipp, Schulverweser 1151
Emmert, Alexander, Studienlehrer 1464
Emonts, Johann Georg Heinrich, k. Zahlmeister 1087
Emrich, Jacob, Lehrer 1151
Endras, Magnus, Studienlehrer 1288
Engerer, Ernst, Revierförster 893
Erdt, Wilhelm, Gewerbspr.-Verleihung 1024
Esselborn, Jacob, Schulverweser 163
Eschbacher, Michael, Schulverweser 1389

F.

Fauß, Daniel, Lehrer 1103
Faßot, Jacob, Schulverweser 1540
Feeser, Nikolaus, Lateinlehrer (Assistent) 127
Feeser, „ „ 1464
Ferner, Albert, Schulverweser 1007
Fernbacher, Franz Paul, Offiziant 74
Fetzer, Heinrich, Lehrer 60
Fink, Johannes, Lehrer 864
Fink, „ „ 928
Firmery, Georg, Geistlicher Rath (Ordens-Verl.) 1343
Fleischmann, Heinrich, Gerichtsbote 1508
Flick, Nikolaus I., Adjunkt 1129
Fraas, Heinrich, Gewerbspr.-Verlängerung 896
Fraaß, Maximilian, protest. Pfarrer 31
Frank, Carl, Schulverweser 1389

Seite

Friedel, Wilhelm, Revierförster 481
Fuhrmann, Maria Remigia, (Schulschwester) 1343
Fuß, Johannes, Lehrer 1130

G.

Gatting, Andreas, Schulverweser 1176
Gärtner, Friedrich, Schulverweser 1407
Geissel, Johannes v., Erzbischof (Allerhöchste Anerkennung) 1304
Gentes, Simon, Polizei-Adjunkt 928
Getto, Johann Adam, Polizei-Adjunkt 1577
Geörger, Ludwig, Lehrer 129
Graber, Michael, Schulverweser 260
Grad, Georg Joseph, Schulverweser 1389
Gray, Salomon Sally, Gewerbspr.-Verleihung 1320
Grogo, Peter, Adjunkt 544
Groß, Jacob, kath. Schulverweser 1508
Grünewald, Heinrich, Gerichtsbote (Entlassung) 1544
Gugel, Georg, Appelrath (Ruhestand) 357
Gumbart, Friedrich, protest. Pfarrer 1483
Gumbinger, Christian, protest. Pfarrer 926
Guth, Heinrich, protest. Pfarrer 313
Gutknecht, Johann Jacob, Gewerbspr.-Einz. 1487
Güttinger, Peter, kathol. Pfarrer 131

H.

Haag, Jacob, Schulverweser 1578
Haar, Heinrich, kathol. Pfarrer 926
Haas, Adolph Carl Ludwig, Staatsprokurator-Substitut 89
Haas, Carl, Gerichtsboten-Candidat 1129
Haas, Richard, Lateinlehrer (Ruhestand) 1150
Haaß, Jacob Schulverweser 60
Hahn, Georg, Studienlehrer 1464
Hahn, Michael, protest. Pfarrer 1483
Hamm, Andreas, Gewerbspr.-Verleihung 316

Digitized by Google

	Seite
Hammer, Philipp Dr., kathol. Pfarrer	89
Hanne, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	250
Hanſul, Heinrich, Lehrer	1130
Hartmann, Johann, Steuereinnehmer	402
Hartmann, Guſtav, Bezirksgerichts-Aſſeſſor	1576
Hauck, Friedrich, Bürgermeiſter	1301
Haumann, Chriſtian, Gewerbspr.-Verlängerung	418
Haumann, Chriſtian, Gewerbspr.-Einziehung	896
Häberlein, Jacob, Lehrer	358
Hänchen, Chriſtian, proteſt. Schulinſpector	314
Hehl, Nikolaus, Gewerbſchullehrer	926
Heiden, Valentin, II. Adjunkt	1129
Heiß, Ludwig, Gewerbspr.-Verzichtleiſtung	132
Heller, Adam, Gewerbspr.-Verlängerung	1392
Heller, Ludwig, proteſt. Pfarrer	1087
Helmuth, Peter, Polizei-Adjunkt	1301
Helffer, Georg, Zollamts-Controleur	1484
Henkel, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1392
Herrmann, Thomas, Lehrer	1176
Herrmann, Abraham Cohn, Gewerbspr.-Verleih.	894
Herres, Johann, kathol. Pfarrer	205
Hertel, Gewerbspr.-Verleihung	1104
Heß, Georg, Schulverweſer	991
Heyel, Heinrich, Schulverweſer	417
Hilger, Rentamts-Verweſer	1119
Hildebrand, Carl Friedrich, Seminarlehrer	1544
Hirſch, v. Jonas, (kaiſ. Mexikaniſcher Conſul)	519
Hitzelberger, Joſeph Anton, kathol. Pfarrer	1497
Hoock, Mathäus, Bürgermeiſter	1407
Hoos, Friedrich Heinrich, proteſt. Pfarrer	313
Hoffmann, Heinrich, Lehrer	1391
Hoffmann, Jacob, Schulverweſer	928
Hoffmann, Michael, Lehrer	944
Hoffmann, Jacob, Lehrer	1301
Hofmann, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	316
Hofmann, Mathias, Lehrer	1302
Hofer, Georg Hieronymus, proteſt. Diſtrikts-Schul-Inſpector	816
Hofherr, Carl, kathol. Pfarrer	926
Hohmann, Nikolaus, kathol. Pfarrer	1406
Hohenleitner, Jacob, Gewerbspr.-Verleihung	226
Hollinger, Wilhelm, Lehrer	1104
Holzſchuher Wilhelm, Freyh. v., Bezirksamtmann (Ruheſtand)	494
Houßong, Ludwig, Schulverweſer	32
Hönning, Victor, kathol. Pfarrer	1539
Höffle, Michael, Bürgermeiſter	1577
Huber, Emil, Gewerbspr.-Einziehung	1191
Hugo, Nikolaus Lehrer	1390
Hulot, A. A., Gewerbspr.-Verleihung	1190
Humbert, Jacob, Steuereinnehmer	89
Hünerfauth, Jacob, Lehrer	1176

J.

Jacob, Georg, Lehrer	1288
Janner, Ferdinand Dr., Gymnaſialprofeſſor	125
Jäckel, Daniel, Revierförſter	358
Jäger, Albert, Eiſenbahndirector (Ordens-Verleih.)	1303
Jähns, Carl Reinhard, Gewerbspr.-Verleihung	164
Iberer, Johann, Zeichnungslehrer	126
Joachim, Bernhard, Poſtmeiſter	1103
Job, Peter Anton, Bürgermeiſter	1484
Johann, Jacob, kathol. Pfarrer	926
Joeckle, Johann Otto, Lehrer	1152
Jung, Adam, Lehrer	816

K.

Kaiſer, Johann, Schulverweſer	1302
Kaiſer, Johann, Gewerbspr.-Verleihung	992
Kaiſing, Peter Nikolaus, Revierförſter (Ruheſtand)	1388
Karch, Peter, Lehrer	1302
Kaſtner, Joſeph, Gewerbspr.-Verlängerung	1408

Digitized by Google

	Seite
Keller, Georg Franz, Bürgermeister	1389
Keller, Anton, Revierförster	342
Keller, Heinrich Julius, Schulverweser	1407
Keller, Christian, Lehrer	1407
Keller, Johann Baptist, Appelrath (Ruhestand)	1455
Keller, Adolph, Landgerichts-Assessor	1463
Kempf, Jacob Robert, Steuereinnehmer (Ordens-Verleihung)	403
Kiefer, Adam, protest. Lehrer	1508
Kiefhaber, Heinrich, Revierförster	863
Kilz, Adam, Schulverweser	1151
Kirch, Johannes, Adjunkt	315
Kirrmaier, Carl Sebastian, Gewerbspr.-Einz.	468
Kirrmaier, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1523
Klensch, Friedrich, Schulverweser	484
Klotz, Peter, Schulverweser	59
Knapp, Joseph, Kreiskasse-Offiziant	1087
Knapp, Philipp Daniel, Adjunkt	1577
Knecht, Daniel, Lehrer	1388
Knipfer, Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Knopf, August Wilhelm, Schulverweser	128
Koch, Friedrich, Lehrer	928
Kochs, William Eduard, Gewerbspr.-Verleih.	1131
Kollmann, Ludwig, Regierungsrath	357
Konrad, Jacob, protest. Lehrer	430
Konrad, Ludwig, Lehrer	484
Korbach, Peter Eberhard v., (Ordens-Verleih.)	90
König, Wilhelm, Professor	1189
König, Carl, Revierförster	31
König, Wilhelm, Gewerbspr.-Verleihung	1104
Königsamen, Franz, Polizei-Adjunkt	244
Krack, Johannes, kathol. Pfarrer	1285
Krafft, Carl Ludwig, Lateinlehrer	127
Krafft, Gustav, Studienlehrer	1464
Kraus, Peter, Schulverweser	1129
Krauß, Georg, Polizei-Adjunkt	196

	Seite
Krauß, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	467
Kremer, Johann August Felix, Hauptzollamts-Verwalter (Ruhestand)	481
Krempf, Charles, Gewerbspr.-Verleihung	1190
Krieger, Ludwig, 1. Untergerichtsschreiber	403
Krupp, Franz, Lateinlehrer	127
Krämer, Georg Schulverweser	128
Krämer, Ignatz, Gewerbspr.-Einziehung	112
Kuby, Wilhelm Dr., Bezirksarzt II. Kl.	162
Kugler, Eduard, Schulverweser	1497
Kullmer, Jacob, Bezirksamts-Assessor	1128
Kummerer, Carl, Revierförster (Ruhestand)	1287
Kunz, Joseph IV., Adjunkt	1371
Kunstmann, Robert, Gewerbspr.-Verleihung	404
Kühlwein, Ludwig, Registrator	205

L.

Lacmann, Heinrich, Untergerichtsschreiber	1497
Landau, Carl, kathol. Lehrer	1485
Lang, Ludwig, Revierförster	1318
Lang, Johann Michael, protest. Pfarrer	1483
Lauck, Michael, Schulverweser	1302
Lauber, Jacob, Adjunkt	1175
Laugen, Eugen, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Lauer, Joseph, kathol. Pfarrer	89
Lauer, Peter, Adjunkt	1151
Legrunn, Johann Peter, kathol. Pfarrer	161
Lehmann, Friedrich, Lehrer	259
Lehmann, Julius, Lateinlehrer	1150
Lehmann, Carl, Lateinlehrer	1176
Lehmann, Adam, Realienlehrer	1189
Lieb, Franz, Schulverweser	163
Lieb, " "	1485
Lingenfelder, Johann Jacob, Adjunkt	864
Littig, Jacob, Lehrer	864
Lodron, Theodor, Graf zu, Gewerbspr.-Verleih.	132

Digitized by Google

	Seite
Loë, Max, 1. Staatsprokurator	358
Lombardino, Lorenz Triphonius, (Landgerichts-Assessor)	1129
Lorch, Johann Philipp, Landrichter (Ruhestand)	1483
Lorenz, Friedrich August, Bezirksrichter	494
Loubert, Joseph Alphons, Gewerbspr.-Verleih.	74
de Luze, Alfred Henri, Consul (Bodeaux)	467
Lutz, Elise, Gewerbspr.-Verlängerung	1131
Luzenberger, Johann, Gewerbschullehrer	1577

M.

Magin, Kaspar, kathol. Pfarrer	59
Magerkurth, Johannes, Bürgermeister	863
Mai, Lazarus, israel. Lehrer	417
Manbre, Alexander, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Mantel, Jacob, Revierförster (Ordens-Verl.)	1467
Marquant, Pierre Aahemar, Gewerbspr.-Verl.	496
de Massy, Louis Pierre Robert, Gewerbspr.-Verl.	417
de Massy, " " " " "	895
Mattil, Christian, protest. Pfarrer	416
Matthias, Heinrich Carl, protest. Pfarrer	416
Mattern, Johann, Lehrer	1390
Mau, R., Gewerbspr.-Einziehung	363
Maunz, Lorenz, Schulverweser	496
Maunz, Johann Peter, Schulverweser	1175
Maupai, Rudolph, Lehrer	48
Mayer, Friedrich Wilhelm, Schulverweser	60
Mayer, Friedrich, Gerichtsboten-Candidat	163
Mayer, Sebastian II., II. Adjunkt	196
Mayer, Johann, Gewerbspr.-Verleihung	1343
Mayer, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	1487
Mayer, J., " "	1523
Mayer, J. G., Gewerbspr.-Verleihung	1056
Mährlein, Maria Willibalde, Schulschwester	244
Mäsch, Ferdinand, Gewerbspr.-Einziehung	1344
Mege, H., " "	363

	Seite
Menzel, Jacob Friedrich, protest. Pfarrer	1087
Merk, Valentin, Schulverweser	1522
Merz, Peter, Adjunkt	259
Metz, Wilhelm, Zeichnungslehrer	462
Metzner, Daniel, Bezirksrichter (Ruhestand)	258
Meuth, Franz Flamin, k. Regierungsrath	1055
Meyer, Wilhelm, Schulverweser	484
Mayer, Johann Georg, Lehrer	1104
Meyer, Franz, Regierungsdirector (Ordens-Verl.)	1189
Meyer, Jean, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Mieg, Franz Kaspar, Revierförster	48
Miller, Ferdinand, Gewerbspr.-Verleihung	496
Mittelkauf, Philipp, Steuereinnehmer	482
Mittermaier, August, Landgerichtsschreiber	314
Mohr, Abraham, protest. Lehrer	544
Mohrherr, L., Gewerbspr.-Verlängerung	1212
Molique, Bezirksgerichtspräsident (Ordens-Verl.)	110
Molitor, Ludwig Aloys, Appellrath	1406
Moses, Joseph, israel. Schulverweser	90
Moses, Franz, Schulverweser	519
Mosbacher, Friedrich Gustav, Schulverweser	115
Moschel, Eugen, protest. Pfarrer und Schulinsp.	92
Möller, Carl Theodor, Gewerbspr.-Verleihung	115
März, Kaspar, " "	89
Mössel, Conrad, Ordens-Verleihung	31
Munzinger, Friedrich Ludwig, Bezirksgchtspräs.	149
Mühlen, Nikolaus v., Adjunkt	49
Mühlbauer, Franz, Oberpostamtskassier	110
Müller, Nikolaus, Schulverweser	3
Müller, Christian, Ordensverleihung	4
Müller, Christoph Ferdinand, Hauptzollamtsverwalter	48
Müller, Carl Christian Jacob Ludwig Adolph, protest. Pfarrer	108
Müller, Joseph, Schulverweser	152
Münch, Valentin, Distrikts-Schulinspector	157

Digitized by Google

Seite

N.

Naumann, Carl, Schulverweſer 1390
Neundorf, Carl Adam, proteſt. Pfarrer 1483
Ney, Theodor Julius, proteſt. Pfarrer 1483
Nezle, Auguſt, Lateinlehrer 1508
Nicolaus, Franz, Adjunkt 59
Nobel, Alfred, Gewerbspr.-Verleihung 1130
Nolden, Melchior, Gewerbspr.-Einziehung 1088
Noplſch, M., Gewerbspr.-Verleihung 467
Nußbaumer, Franz, Adjunkt 59
Nöſſel, Steuereinnehmer (Ordens-Verleihung) 1485
Nöſſel, Carl, Landrichter 1576

O.

Obermaier, Eduard, kathol. Pfarrer 205
Oehl, Wilhelm, Steuereinnehmer 90
Orth, Herrmann, Steuereinnehmer (Entlaſſung) 483
Orſchledt, Ludwig, Lehrer 1319
Otto, Auguſt Nikolaus, Gewerbspr.-Einziehung 112
Ottnad, Joſeph, Schulverweſer 196
Oswald, Carl, Lehrer 1007

P.

Paget, Eduard A., Gewerbspr.-Verleihung 315
Paget, „ „ „ Einziehung 1191
Pelkhoven, Maximilian Frhr. v., Regierungs-Aſſeſſ. 482
Pendele, Anton, Bezirksrichter (Ruheſtand) 401
Peteler, Joh. Nepomuck, Gewerbspr.-Verlänger. 1131
Pfaff, Conſtantin, Gewerbspr.-Verleihung 1131
Pflaumer, Guſtav, Gewerbspr.-Verleihung 1344
Pfleger, Adam, Bürgermeiſter 462
Philipp, Jacob, kathol. Pfarrer 815
Philippl, Friedrich, Gewerbspr.-Einziehung 1024
Phildius, Leopold, Schulverweſer 1424
Picard, Bartholmä, Gewerbspr.-Verleihung 1131
Pollak, Heinrich, Gewerbspr.-Einziehung 1488

Seite

Pretſcher, Georg, Gewerbspr.-Verleihung 111
Prillwitz, J. H. J., Gewerbspr.-Verleihung 1467

Q.

Orioll, Ziphirin Gaspard, Gewerbspr.-Verleih. 220

R.

Rapp, Friedrich, Schulverweſer 128
Rapp, Philipp, Lehrer 429
Rapp, Ludwig, Lehrer 832
Raßhofer, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung 1540
Reeber, Franz Joſeph, Adjunkt 416
Reddert, Joſeph, kathol. Pfarrer 357
Reich, Heinrich, Zollverwalter 1484
Reichhold, Friedrich Wilhelm, proteſt. Pfarrer 1388
Reiß, Wilhelm Auguſt, Lehrer 163
Reiſchel, Adam, Gerichtboten-Candidat 243
Relninger, G. Albert, Gewerbspr.-Verleihung 164
Renner, Jacob, Schulverweſer 864
Reuter, Nikolaus, (Ordens-Verleihung) 417
Richard, Ch., genannt J. Reynold, Gewerbspr.-Einziehung 364
Ries, Friedrich, kathol. Pfarrer 1285
Ritter, Daniel, Bürgermeiſter 429
Ritter, Auguſt, Poſtverwalter (Ruheſtand) 893
Robert, Julius, Gewerbspr.-Verleihung 467
Robertſon, D., „ „ 992
Rodler, Adam, „ „ 418
Romminger, Johann Tobias, Gewerbspr.-Verl. 496
Roth, Jacob, Schulverweſer 1424
Roth, Friedrich Herrmann, proteſt. Pfarrer 1540
Rowland, Robert, Gewerbspr.-Einziehung 418
Römmich, Ludwig, Regierungsrath 357
Römmich, „ „ (Verſetzung) 494
Röſel, Carl Wilhelm, Adjunkt 863
Rößler, Joſeph, Gewerbspr.-Verleihung 164

Digitized by Google

Seite

Rupp, Heinrich, Lehrer 132
Rydill, Georg, Gewerbspr.-Einziehung 992

S.

Saar, Heinrich, Schulverweser 417
Saüz, Cosme Garcia, Gewerbspr.-Einziehung 992
Sander, Heinrich August W., Gewerbspr.-Einz. 112
Sandel, David, Gewerbspr.-Einziehung 112
Saulich, Angelo, „ „ 111
Schade und Schweitzer, Gewerbspr.-Einzieh. 1132
Scharbein, Michael, Bürgermeister 864
Scharnberger, Friedrich, Bezirksamtmann 494
Schaub, Johann Franz, Geistl.-R. (Ordens-Verl.) 1303
Schaufert, Ludwig, kathol. Pfarrer 990
Schauwecker, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung 1319
Schauwecker, „ „ „ 1343
Schäfer, Kilian, Gewerbspr.-Verlängerung 418
Schäfer, Philipp, Schulverweser 544
Schäfer II., Michael, Adjunkt 863
Schäffer und Budenberg, Gewerbspr.-Einz. 74
Schäffer „ „ Verleih. 894
Schäffer „ „ „ 1468
Schäffer „ „ Einz. 1579
Scheib, Jacob, Schulverweser 429
Scheid, Friedrich, Lehrer 1301
Schellhaas, Ludwig, Gerichtsboten-Candidat 403
Schermer, Franz Xaver, kathol. Pfarrer 58
Scherrer, Valentin, Bürgermeister 1578
Schiele, Christian, Gewerbspr.-Einziehung 316
Schindler, Friedrich, „ „ 1487
Schirmer, Heinrich, Revierförster 482
Schleppi, Andreas II., Adjunkt 495
Schlosser, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung 894
Schmidt, Carl Heinrich, Appellrath 357
Schmidt, Max, Gewerbspr.-Einziehung 1320
Schmitt, Peter, Lehramtsverweser 31

Seite

Schmitt, Philipp, Lehrer 430
Schmitt, Jacob Friedrich, Lehrer 1302
Schmitt, Peter, Reallehrer 1577
Schmidtschneider, Simon, Revierförster 481
Schmitz, Jacob, Bürgermeister (Verdienstorden) 1486
Schneider, Heinrich, Adjunkt 544
Schneider, Peter, Schulverweser 991
Schneller, Georg Rudolph, Schulverweser 1407
Scholly, Ludwig, Steuereinnehmer 483
Scholte, J. T., Gewerbspr.-Verleihung 1088
Schöfer, Joseph, kathol. Pfarrer 161
Schönberger, Michael, Steuereinnehmer 402
Schönnagel, Joh. Georg, Polizei-Adjunkt 1129
Schönholz, Johannes, Schulverweser 260
Schöpf, Johannes, protest. Pfarrer 1483
Schreiner, Peter, Zollverwalter (Ruhestand) 1286
Schubart, Carl, Zeichnungslehrer 58
Schuhmacher, Johann, (Consul in Triest und Boston) 991
Schuhmacher, Valentin, Schulverweser 1485
Schuler, August, Staatsprokurator-Substitut 482
Schulz, Heinrich, Landgerichtsschreiber 1464
Schulz, Georg, Gerichtsbote 1484
Schultz, Carl Heinrich, prkt. Arzt (Ordens-Verl.) 1391
Schultz, Adam, Landgerichtsschreiber 1522
Schmalbach, Friedrich, Schulverweser 495
Schwartz, Daniel, Adjunkt 1484
Schweppenhäuser, Carl, Lehrer 259
Schweppenhäuser, Jacob, Lehrer 259
Schwertfeger, Philipp, Lehrer 259
See, Johannes II., Bürgermeister 90
Seibert, Wilhelm, Lehrer 1407
Sender, Daniel, isral. Schulverweser 430
Siegmayer, Philipp, Gymnasial-Professor 1389
Sieß, Ferdinand, Revierförster 1319
Simon, protest. Pfarrer 58

Digitized by Google

	Seite
Sinner, Eduard, Schulverweser	1485
Siry, Otto, Landrichter (Ruheſtand)	519
Sucro, Auguſt, Studienlehrer	1287
Sutter, David, Lehrer	32
Sutter, Heinrich, Schulverweſer	358
Spielmann, Peter, Adjunkt	483
Spöhrer, Wilhelm, k. Regierungs-Secretär	927
Stange, Nikolaus, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Stadtmüller, Franz, kathol. Pfarrer	816
Stadelmann, Johann Georg, Gewerbspr.-Verl.	74
Steger, Georg Chriſtian, Lehrer	1523
Stein, Johann Friedrich, Revierförſter	206
Steinacker, Carl, Bürgermeiſt. (Verdienſt-Ord.)	1486
Steiner, Julius, Gewerbspr.-Verleihung	417
Steiner, „ „ Einziehung	1320
Steinheil, Carl Auguſt, Dr. Gewerbs.-Verl.	163
Steinheil, „ „ „ „ „	992
Stempel, Adolph, proteſt. Pfarrer	162
Stengel, Otto Frhr. v., Poſtverwalter	1103
Stenglein, Heinrich, (Gold. Ehrenmünze Verl.)	110
Stern, Leopold, iſrael. Lehrer	1175
Steuerwald, Wilhelm, Schulverweſer	1301
Stiele, Louis, Gewerbspr.-Verleihung	1408
Stobäus, Ludwig, Baubeamter	482
Stoffel, Adam, Adjunkt	544
Strack, Johann, Lehrer	127
Strauß, Eduard, Gewerbſchullehrer	462
Strauß, Herrmann, Schulverweſer	483
Sturrock, Archibald, Gewerbspr.-Einziehung	468
Stuß, Gottfried, Lehrer	1301

T.

Tartter, Philipp Ludwig, I. Adjunkt	196
Tauber, Friedrich, Lateinlehrer	1149
Theis, Friedrich, Lehrer	1288
Thinnes, Georg, Bürgermeiſter (Verdienſtorden)	1486

	Seite
Thoma, Auguſt, Obergerichtsſchreiber (Ordens-Verleihung)	110
Thomas, Georg, Gewerbspr.-Einziehung	1579
Thürwanger, Ludwig, Lehrer	1175
Toomy, Henri, Conſul Nordamerika (München)	1130
Trautmann, Jacob, Schulverweſer	1130
Trier, Philipp, Lehrer	484

U.

Ulrich, Reinhard, Schulverweſer	1544
Ullrich, Adolph, Lateinlehrer	127
Umbſcheiden, Carl, Landgerichtsſchreiber (Ruheſtand)	1301
Ungefehr, Albert, Gewerbspr.-Verleihung	1819
Uebel, Georg Friedrich Chriſtian, Bezirksrichter	1539

V.

Vandenbergl, Emil Thomas, Gewerbspr.-Verl.	111
Vigoureux, Stanislaus, „ „	1578
Vittecoq, Eduard Honore, Gewerbspr.-Einzieh.	418
Vogel, Carl, kathol. Pfarrer	416
Vollrath, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	1467
Voß, W. H., Gewerbspr.-Einziehung	1190
Völker, Valentin, Lateinlehrer	1464

W.

Wagner, Wilhelm, Lehrer	32
Wagner, Leonhard, Gewerbspr.-Verlängerung	363
Wagner, Johann Peter, Schulverweſer	495
Wagner, Daniel, Lehrer	1372
Waſem, Wilhelm, Lehrer	1176
Waßemer, Franz, Schulverweſer	1391
Wächter, Carl, Lehrer	131
Wächter, „ „	1578
Weber, Wilhelm v., (Bevollmächtigter der Rheinſchifffahrt.)	196

Digitized by Google

	Seite
Weber, Carl Heinrich, kathol. Pfarrer	205
Weber, Jacob, Schulverweſer	315
Webel, Chriſtian, Bezirksgerichtsſchreiber	1286
Weghorn, Elias, proteſt. Pfarrer	452
Weicht, Georg, Landgerichtsſchreiber	58
Weil, Abraham, Steuereinnehmer	402
Weimer, Franz, Schulverweſer	1485
Weis, Martin, Adjunkt	1389
Weismann, Philipp, Gerichtsbote	1287
Weiß, Georg Jacob, Bürgermeiſter	495
Weitzel, Friedrich, Lehrer	358
Welſch, Valentin, proteſt. Pfarrer	1483
Weſtermayer, Eduard, Gewerbspr.-Verleih.	219
Will, Georg Michael, Schulverweſer	206
Wille, Ludwig Alexander, zweit. Adjunkt	59
Wieſer, Georg, Schulverweſer	244
Wilhelm, Anton, Schulverweſer	260
Wilhelm, Georg Chriſtian, Lehrer	1390
Windhauſen, Franz, Gewerbspr.-Verleihung	1088
Windhauſen, „ „ Einziehung	1524
Winſtel, Guſtav, Lehrer	1389
Wirth, Carl, Lehrer	48
Wooliot, Collins Fredrick, Gewerbspr.-Verleih.	1467
Wolf, Joſeph, Bezirksrichter	495
Wolf, Adam, Lehrer	1391
Wolf, Joſeph, Bezirksrichter	1539
Wolff, Philipp, Schulverweſer	196
Wolff, Jacob Franz, Gerichtsbote	401
Wolff, Joſeph, Schulverweſer	430
Wothe, Martin, (Hausgeiſtl. Gf.-Anſtalt Zweibrücken.)	1343
Wühl, Ludwig, Schulverweſer	128

Z.

Zimmern, Joſeph Dr., Domvikar VI.	206
Zinn, Carl Friedrich Wilhelm, proteſt. Pfarrer	1387
Zink, Jacob, Landgerichtsdiener	401
Zinkgraf, Carl Theodor, II. Staatsprokurator	358
Zipp, Georg, Schulverweſer	483
Zipp, Peter, kathol. Pfarrer	926
Zottmann, Ludwig, Poſtoffizial IV. Kl.	1103
Zuanny, Epifanie Emanuel, (Conſul in Bahia)	1288

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 6. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich Siam betr. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr. — Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Badanstalten betr. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstücks betr. — Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Rosenheim betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 7. Februar 1862 zu Bangkok zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die gegenseitige Auswechslung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt den dazu gehörigen Handelsbestimmungen und dem Zolltarife in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Sombetsch Phra Paramendr Maha Monkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Sombetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Kromma Lu-an Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuh Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Ravivong Mah Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golf von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoo Fainie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des andern Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können

auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der Deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consulat-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittlung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen.

Digitized by Google

von welcher Einzeichnung den Siameſiſchen Behörden Abſchrift mitzutheilen iſt. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten ſich in einer Sache an die Siameſiſchen Behörden wenden will, hat er ſein Geſuch oder ſeine Reclamation vorab dem Deutſchen Conſular-Beamten vorzulegen, und ſoll dieſer die Eingabe, wenn er ſie begründet und anſtändig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entſprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten, die in Siam ihren Wohnſitz aufſchlagen wollen, dürfen dieſes vorerſt nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, deſſen Grenzen, übereinſtimmend mit den Feſtſetzungen der übrigen zwiſchen Siam und den fremden Mächten geſchloſſenen Verträgen, folgende ſind:

Im Norden: der Bangputſa Canal, von ſeiner Mündung in den Tſchaupſa Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Fluſſe Paſſack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Oſten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragram bis nach dem Zuſammenfluſſe des Klongkut Canals mit dem Fluſſe Bangpakong, und dieſer Fluß bis zu ſeiner Mündung. Auf dem Küſtenſtrich zwiſchen dem Bangpakong und der Inſel Simaharadſchah ſoll es Deutſchen Unterthanen freiſtehen, ſich an allen Orten niederzulaſſen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bankok entfernt ſind.

Im Süden: die Inſel Simaharadſchah, die Sitſchang-Inſeln und die Mauern von Petſchaburi.

Auf der Weſtſeite des Golfs ſollen ſich Deutſche Unterthanen in Petſchaburi, und von dort bis zum Meklong Fluſſe überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bankok niederlaſſen dürfen. Von der Mündung des Meklong an ſoll dieſer die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannapuri, und von dort nach der Mündung des Bangputſa Canals in den Tſchaupſa Fluß.

Indeſſen dürfen Deutſche Angehörige auch außerhalb dieſer Grenzen ihren Wohnſitz nehmen, ſobald ſie hierzu die Erlaubniß der Siameſiſchen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſteht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reiſen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten ſind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen ſie wollen. Sie ſind nicht verpflichtet, von Beamten oder ſolchen, die im Beſitze eines Monopols ſind, zu kaufen, oder an dieſelben zu verkaufen, und es iſt Niemanden geſtattet, ſie in ihren Handelsgeſchäften zu behindern oder zu ſtören.

Artikel 6.

Die Siameſiſche Regierung wird Deutſchen Staatsangehörigen keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen, Siameſiſche Unterthanen, in welcher Eigenſchaft es auch ſei, in Dienſt zu nehmen. Wenn jedoch ein Siameſiſcher Unterthan irgend einem beſonderen Herrn angehört oder Dienſte ſchuldet, ſo darf er ſich bei einem Deutſchen Angehörigen ohne die Zuſtimmung ſeines Herrn nicht verdingen. Hat er es nicht gethan, ſo iſt das Dienſtverhältniß, wenn in dem Dienſtvertrage nicht eine noch kürzere Friſt verabredet worden iſt, oder der Deutſche Angehörige den Siameſiſchen Diener nicht ſogleich entlaſſen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzuſehen, und iſt der Deutſche Angehörige verpflichtet, während dieſer Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siameſiſchen Diener, ſondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienſte ſchuldet.

Wenn Siameſen, die im Dienſte eines Deutſchen Unterthanen ſtehen, die Siameſiſchen Geſetze übertreten, oder wenn Siameſiſche Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutſchen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht ſuchen, ſo ſoll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtverſuches, der Deutſche Conſular-Beamte die nöthigen Maß-

Digitized by Google

regeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Consular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist, und

2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consularbeamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit dem Consular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Distrikts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Digitized by Google

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen auf die Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher

Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten auf desfallsiges schriftliches Ansuchen alle Hilfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte auf Requisition von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um

Digitized by Google

dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staa-

ten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bankok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem

Digitized by Google

der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von noch nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche

künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach, Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder andern Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Ver-

Digitized by Google

trages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem Dritten des Jahrzehnds und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Digitized by Google

Handelsbestimmungen.

1.

Der Capitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Packnam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Packnam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Packnam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Packnam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger

als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Consular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung dem Deutschen Consular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitän die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhausbeamter wird das Schiff nach Packnam begleiten; dort wird es von den Zollhausbeamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhausbeamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in

Digitized by Google

Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhausbeamte auf einmal an Bord des Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Tarif
der
Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,
welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen, und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen:

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per
1	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2	Gummigutt	6	0	0	0	"
3	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	"
4	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	"
5	" unächte	6	0	0	0	"
6	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	"
7	Pelikansposen	2	2	0	0	"
8	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	"
9	Karak Holz	0	2	0	0	"
10	Haifischflossen, weiße	6	0	0	0	"
11	" schwarze	3	0	0	0	"
12	Luk-krabau-Samen	0	2	0	0	"
13	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.

Digitized by Google

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per
15	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	picul.
16	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	"
17	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	"
18	" weiche	1	0	0	0	"
19	Bêche de Mer	3	0	0	0	"
20	Fischmägen	3	0	0	0	"
21	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23	Gutch	0	2	0	0	picul.
24	Beyché-Samen	0	2	0	0	"
25	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	"
26	Benzoi-Gummi	4	0	0	0	"
27	Hang-lai-Rinde	0	2	0	0	"
28	Agilla-Holz	2	0	0	0	"
29	Rochen-Häute	3	0	0	0	"
30	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	"
31	" weiche oder junge desgleichen	zehn Procent.				
32	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33	" ordinäre	3	0	0	0	"
34	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	"
36	Elephantenknochen	1	0	0	0	"
37	Tigerknochen	5	0	0	0	"
38	Büffelhörner	0	1	0	0	"
39	Elephanten-Häute	0	1	0	0	"
40	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41	Armadill-Häute	4	0	0	0	picul.
42	Stocklack	1	1	0	0	"
43	Hanf	1	2	0	0	"
44	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	"
45	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	"
46	Sapanholz	0	2	1	0	"
47	Salzfleisch	2	0	0	0	"
48	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	"
49	Rosenholz	0	2	0	0	"
50	Ebenholz	1	1	0	0	"
51	Reis	4	0	0	0	koyan.
52	" in Hülsen	2	0	0	0	"

Digitized by Google

Abſchnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Tranſitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden ſollen. Dieſe Binnen- oder Tranſitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen „	1 Salung „ „
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfiſch (Platu)	1 Tical per 10,000.
Bohnen und Erbſen	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Tabak	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abſchnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und perſönliche Effekten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Conſular-Beamte der contrahirenden Deutſchen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb unterſagt iſt, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausſtattungs- und Verbrauchs-Gegenſtände zollfrei einführen.

Abſchnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder deſſen Agenten verkauft werden. Ebenſo darf Kriegsmunition nur an die Siameſiſchen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongſa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Siſuriwong Samuha Prakralahom.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Rawiwong Maha Koſatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tſchaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

Nro. 5653 W. pr. den 27. Dezember 1864.

Bekanntmachung,

die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 betr.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1865 beginnt den 22. Februar.

Die Zulaſſungsgeſuche ſind ſpäteſtens bis zum 31 Jänner bei der Königl. Oberſten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu verſehen:

a) mit dem Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung und

b) den Zeugniſſen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, ſowie mit untadelhaftem, ſittlichen und politiſchen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Digitized by Google

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 18. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Müßler.

Nro. 5759 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Bad-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, vom 20. l. M., bezeichneten Betreffes zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 27. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

In der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, ist §. 11 bestimmt:

„Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badanstalte (Artikel 127 des Polizeistrafgesetzbuches) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection ertheilt."

Damit nun bei den hiernach zuständigen Behörde eine gleichmäßige, den sanitäts-, sitten- und sicherheits polizeilichen Rücksichten Rechnung tragende Behandlung und Würdigung solcher Gesuche eintrete, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1. Die Erlaubniß zur Eröffnung von Privatheil oder Entbindungsanstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur gut beleumundeten, zur Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen;

2. Nichtärzten darf sie nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung ausgestellten Befähigungsnachweises ertheilt werden;

3. Ueber die Bedingungen, welche gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für die Einrichtung und den Betrieb von Privatheil-, Entbindungs- und Badanstalten polizeilich festgesetzt werden können, sind derfalls zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, sowie auch hiebei die nach den besondern örtlichen Verhältnissen, oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicherheit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung als auch bezüglich des Betriebes und Betriebspersonals getroffen werden sollen.

München, den 20. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 5135 W. pr. den 24 Dezember 1864.

(Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November l. J. wurde in Blieskastel ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist aus der Form eines ächten Stückes gegossen. Der Rand ist wahrscheinlich mittels eines Randirrädchens auf der Drehbank eingedrückt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 19. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schweick.

Nro. 5760 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Zell findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse in Rosenheim erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 26. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine finden im nächstfolgenden Jahre 1865 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1. Am 16. Jänner 1865
   a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent dann
   b) für die Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).
2. Am 15. März 1865
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.
3. Am 16. März 1865
   für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).
4. Am 19. April 1865
   a) für die 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),
   b) dann für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.
5. Am 30. October 1865
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosung-Termins erfolgen werden.

München, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 9. Dezember l. J. die Pfarrei Laumersheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Großkarlbach, Friedrich Moriz Blesch,

die Pfarrstelle in Gerolzheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Oppau, Maximilian Fraaß:

unterm 13. December l. J die Pfarrei Waldmohr, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Hinzweiler, Decanats Lauterecken, Georg Wilhelm d'Alleux, und

die Pfarrei Wachenheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Distrikts-Schulinspector in Pirmasenz, Johannes Dannheimer, und demselben zugleich die Decanatsfunction für den Decanatsbezirk Dürkheim zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1864 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Revierförster Carl König zu Schönenberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Jägersburg, im Forstamte Zweibrücken, vom 1. Januar 1865 anfangend, zu versetzen.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 16. Dezember 1864 wurde der bisherige Lehrer Peter Schmitt zum Lehramts-Verweser an der Kreis-Gewerbsschule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 23. Dezember 1864 wurde Friedrich Carl Clement in Berlin als Verweser der Lehrstelle für die Handelswissenschaften an der Gewerbsschule zu Speyer berufen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1864 wurde der Schulverweser Wilhelm Wagner zu Rodalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Donsieders, vom 11. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 16. Dezember 1864 wurde der Schulverweser David Sutter in Klingenmünster zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, mit den an diese Stelle geknüpften Gehaltsbezügen, vom 1. Januar 1865 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs Entschließung vom 16. Dezember 1864, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Hußong aus Webenheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Herschberg, vom 1. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1864 wurde der Schuldienst-Expectant Johann Nicolaus Müller von Niederhochstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Gimmeldingen, vom 9. Januar 1865 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 29. Dezember 1864.

Staatspapiere.	Pap.	Geld
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅝	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		926
„ Bank-Obligationen 4 %		98⅝
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 10. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr. — General-Conspect über die Schutzpocken-Impfung. — Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr. — Eine zu Weibersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr. — Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Kinderding betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Dezember 1864 bestätigten Unteragenten. — Portofreiheit für die Sendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbe- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

Ermäßigung des Rheinzolles für Steinkohlentheer-Rückstände betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem sämmtliche betheiligte Regierungen dahin übereingekommen sind,

den Artikel Steinkohlentheer-Rückstände in das Verzeichniß der II. Gebührenklasse des Rheinzolltarifs aufzunehmen, und diese Klassificationsänderung mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit treten zu lassen,

so wird dieses aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär Mayer.

Nro. 5726 W. pr. den 31. Dezember 1864.

(Den General-Conspect über die Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird im Nachstehenden nach höchster Vorschrift die Tabelle zur Uebersicht der im ganzen Königreiche für das Jahr 1864 erfolgten Vaccination und Revaccination bekannt gegeben.

Speyer, den 26. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die im Königreiche Bayern im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen erstandener natürlicher Blattern befreit.	Revaccinirt wurden				Bemerkungen.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens	wegen erfolgloser aber noch nicht dreimal wiederholter Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.	
	mit Erfolg.	ohne	mit Erfolg.	ohne									
Oberbayern . . .	16889	90	989	2	27	663	72	10	2244	1271	1032	343	
Niederbayern . . .	13916	39	232	8	50	357	45	—	486	103	—	154	
Pfalz	16455	32	132	—	86	348	19	11	164	231	—	151	
Oberpfalz und Regensburg	11428	42	474	2	118	356	22	7	319	434	2	119	
Oberfranken . . .	14644	51	238	10	90	328	14	9	47	8	—	—	
Mittelfranken . . .	13157	49	1247	7	32	325	20	—	167	84		36	
Unterfranken u. Aschaffenburg	15444	74	405	6	58	331	* 125	2	88	42	4	9	
Schwaben und Neuburg .	12715	63	486	—	51	528	42	4	1247	949	946	—	
Summa .	114648	440	4203	35	512	3236	359	43	4762	3122	1984	812	

* Unter den 125 wegen erfolgloser Impfung zu wiederholter Impfung Verwiesenen befinden sich 51, bei welchen der Impferfolg (bei nur Einer Pustel) als zweifelhaft erachtet wurde.

Nro. 4587 W. pr. den 27. Dezember 1864.

(Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, im Falle des Betretens des Rubrikaten der unterfertigten Stelle sofort Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Inhaltlich eines Berichtes des Königl. Bezirksamts Kitzingen hat sich am 4. October l. J. der 14jährige Büttnerlehrling Georg Renninger, Sohn der Taglöhners-Eheleute Samuel und Katharina Renninger von Kitzingen, ohne Legitimation aus dem elterlichen Hause entfernt und soll schon öfters die Absicht geäußert haben, zur See zu gehen, um die Welt zu sehen.

Da die bisherigen Nachforschungen in Kitzingen und den nächstgelegenen Bezirken über den dermaligen Aufenthalt des Georg Renninger keinen Aufschluß ergeben haben, erhalten die obengenanten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung den Auftrag, in ihren Bezirken bezüglich des vermißten Georg Renninger Recherchen anstellen zu lassen, ein sachdienliches Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Kitzingen mitzutheilen und gegebenen Falles den ꝛc. Renninger in geeigneter Weise in seine Heimath verbringen zu lassen.

Würzburg, den 3. Dezember 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Signalement
des Georg Renninger von Kitzingen.

Alter 14 Jahre, Größe 4', Augen schwarz, Haare lange, schwarzbraune, Gesichtsfarbe gesund und wohlgenährt.

Kleidung: Derselbe trug bei seinem Weggehen eine schwarze Weste, schwarze Hose und einen dunkelgrünen Rock, ferner eine abgetragene graue Mütze; die Reisetasche ist von schwarzem Wachstuch mit einem schwarz und weiß getupften Deckel.

Nro. 5089 W. pr. den 29. Dezember 1864.

(Eine zu Weibersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Zum Zwecke sofort einzuleitender Erhebungen wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 23. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Inhaltlich Berichtes des Königl. Bezirksamts Aschaffenburg vom 1. l. M. wurde am 7. v. M. die unten signalisirte legitimationslose und anscheinend taubstumme Mannsperson in Weibersbrunn, wohin dieselbe Tags vorher auf der Straße von Hasenlohr her gekommen war, aufgegriffen.

Nachdem die bisherigen Ausschreibungen ꝛc. des Königl. Bezirksamtes Aschaffenburg zur Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse dieser Person bisher zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Recherchen über dieselbe

Digitized by Google

in ihren Bezirken anzuordnen und das etwaige Ergebniß ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Würzburg, den 10. Dezember 1864.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Signalement.

Alter anscheinend in den 30iger Jahren, Größe 5' 3" 6"', Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Kinn rund, Schnurr- und Backenbart, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat einen lahmen und vorgebeugten Gang, und am linken Waden eine zugeheilte Narbe.

Kleidung.

1 runde Kappe ohne Schild, 1 wollene Halsbinde, 1 weiße Weste, 1 schwarze Joppe, 1 gelbe Zeughose, alte rindlederne Schuhe, 1 Paar blauwollene Socken. Ohne Hemd.

Nro. 5026 W. pr. den 29. Dezember 1864.

(Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 8. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, im Falle des Aufgreifens der genannten geisteskranken Person sofort Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 23. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Kirchdorf hat sich am 7. October l. J. die geisteskranke Bauerstochter Juliana Hundbalg von Armerding vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden.

Juliana Hundbalg ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzten Körperbaues und insbesondere daran erkennbar, daß der Zeigefinger der rechten Hand zu kurz ist.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, einen grauen persenen Spenser, einen blaugedruckten Rock und einen blauen Schurz.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erwähnte Person im Betretungsfalle aufzugreifen und dem Königl. Bezirksamte Pfarrkirchen überliefern zu lassen.

Landshut, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Digitized by Google

Nro 6373 W. pr. den 4. Januar 1865.

Verzeichniß
der im Laufe des Monats Dezember 1864 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Heiny, Anton	Scribent	Pirmasens	Lebensversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Pirmasens
Lindenmeyer, Carl	Director der pfälz. Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft	Ludwigshafen	Transport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln	Hauptagent des Regierungsbezirks der Pfalz
Garde, August	Geschäftsmann	Grünstadt	München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Grünstadt
Hußong, Jacob	Schullehrer	Webenheim	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Blieskastel und Zweibrücken neben den bisherigen Unteragenten
Lösch, Georg	Gemeinde- u. Polizeidiener	Blieskastel	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Kanton Zweibrücken
Mang, Michael	Bäcker und Wirth	Heltersberg	Expedientenhäuser Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. B. F. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Schuster, G.	Schullehrer	Dürkheim	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia u. für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln	Kanton Dürkheim, statt des bisherigen Unteragenten G. J. Niewar von Dürkheim
Kammerdiener, Jacob	Ackerer	Herschberg	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank	Kantone Pirmasens, Waldfischbach u. Zweibrücken, neben den bisherigen Unteragenten
Falker, Max	Wein-Commissionär	Mußbach	München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft	Kantone Neustadt und Dürkheim
Sternberg, Jacob	Schullehrer	Niederhochstadt	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Edenkoben und Landau
Grevenig, Johann jun.	Wirth und Kaufmann	St. Ingbert	Leipziger Feuerversicherungsanstalt	Kanton Blieskastel
Löb, Julius	Handelsmann	Mutterstadt	Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.	Bezirksamt Speyer, für den zurückgetretenen Peter Arbogast von Mutterstadt
Bollinger, Heinrich	Privatmann	Speyer	id.	Bezirksämter Speyer u. Germersheim
Lehmann, Joseph Michael	Kassier der Gasbereitungs-Gesellschaft	Landau	Transport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln	
Jung, Peter	Schullehrer	Katzenbach	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und für die kölnische Hagelversicherungsgesellschaft	Kanton Landstuhl
Frohnheiser, Joh. Baptist	Schullehrer	Neupfotz	id.	Kantone Germersheim und Kandel

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Scharff, J.	Schreibmaterialienhändler	Neustadt	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und für die kölnische Hagelversicherungsgesellschaft	Kanton Neustadt
Kahn, August	Privatmann	Limbach	id.	Kanton Homburg
Luß, Georg	Kohlenhändler	Landau	Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wambersie u. Comp. in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre u. Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Straßer, Wilhelm		Speyer		
Eberstadt, Leopold		Frankenthal		
Stern, Julius		Obermoschel		
Rodach, Michael		Neustadt		
Lehmann, August		Zweibrücken	Expedientenhäuser Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Schnitger in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	Sämmtliche für andere Expedientenhäuser als Unteragenten schon thätig
Kranz, Franz		Landstuhl		
Schmidt, Philipp		Kaiserslautern		
Hemmer, Christ.		Waldmohr		
Ruelius, Wilhelm		Ludwigshafen		
Obée, Ludwig		Kriegsfeld		
Heuß, Jean		Otterberg		
Avril, Christ.		Kirchheimbolanden		
Brozler, Franz	Kaufmann	Kaiserslautern	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirksamt Kaiserslautern
Avril, Christ.	Kaufmann	Kirchheimbolanden	Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wambersie u. Comp in Rotterdam und Hamburg-Amerikanische Paket-Schifffahrts-Actiengesellschaft	
Kuhn, Philipp Jacob	Krämer	Inzenheim	kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" u. kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Landau und Bergzabern
Schutt, Georg	Privatmann	Oggersheim	Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kantone Ludwigshafen und Frankenthal, statt des bisherigen Unteragenten Anton Carl Leger v. Oggersheim
Holderbaum, Balthasar	Einnehmer	Weilerbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

(Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. M. ist für die Geldsendungen zwischen den Rectoraten und Vorständen der Gewerbs- und der Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds für die dienstunfähigen Lehrer an den bezeichneten Schulen und für deren Relicten Postportofreiheit bewilligt.

Die Königl. Postanstalten haben daher solche Sendungen, wenn sie die vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen tragen, portofrei zu behandeln.

München, den 14. Dezember 1864.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.
Kollmann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibung vom 15. l. M.

Montag den 16. Jänner 1865,
Vormittags 9 Uhr,

im Saale I des Königl. Odeonsgebäudes dahier die VII. Verloosung des

Militäranlehens zu 4½ Procent von 1855

statt. Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 520,000 fl und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsbl. Seite 931)

acht Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und der laufende Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 27. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. M. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 16. Jänner 1865, Vormittags,

im Königl. Odeonsgebäude dahier:

a) **die XIII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen, und**

b) **die X. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen**

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:

140,000 fl. der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern,

dann

40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern;

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen gleichfalls mit ganzjährigen Zinscoupons:

550,000 fl. bei dem Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 55 Endnummern,

dann

50,000 fl. bei dem Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 5 Endnummern;

im Ganzen sohin

780,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 27. Dezember 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November 1864 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Decan und Kirchenrath Christian Müller in Zweibrücken, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1864 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Forstamts-Actuar Franz Kaspar Mieg zu Kaiserslautern, vom 1. Januar 1865 anfangend, auf das in Erledigung kommende Communalrevier Schönenberg im Forstamte Zweibrücken, zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1864, wurde der Schulverweser Rudolph Maupai zu Bobenheim am Berg, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Karlsberg, vom 16. Januar 1865 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 5. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96¾
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	96⅝	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	922	
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 17. Januar 1865.

Inhalt:

Errichtung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern. — Brandassecuranzbeiträge pro 1864. — Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr. — Besetzung der Beschälstationen pro 1865. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1865. — Wiederbesetzung der II. und der III. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, und der protestantischen Pfarrstelle zu Steinwenden, Decanats Homburg. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1864.

Ad Nrm. Exh. 6676 W. pr. den 13 Januar 1865.

(Errichtung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Januar l. J., № 11303, wurde die Bildung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Bergzabern genehmigt und wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Demgemäß wird die Bildung dieses Greminms in der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsbl. von 1855 p. 617) näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in der Stadt Bergzabern vorzunehmenden Wahlhandlung dem Königl. Bezirksamte Bergzabern übertragen.

Speyer, den 10. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7024 W pr. den 13. Januar 1865.

(Brandassecuranzbeiträge pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Deckung der Brandschäden für das abgelaufene Jahr 1864 ist ein Beitrag von 6 Xr. per 100 fl. Versicherungscapital erforderlich.

Digitized by Google

Hievon werden die betheiligten Gebäudebesitzer mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der fragliche Beitrag ungesäumt von den betreffenden Einnehmern in Erhebung gesetzt werden wird.

Die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt wird demnächst im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 12. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4674 B. pr. den 9 Januar 1865.

(Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Februar 1862 (Amtsblatt S. 319 und 320) wird zur Offenkunde gebracht, daß die Königl. Rentämter in die Lage gesetzt werden, den Wünschen des Publikums auf Einwechslung von bayerischen Einhalbkreuzerstücken in größeren oder kleineren Summen gegen Hingabe kassenmäßiger Münze zu jeder Zeit zu entsprechen.

Speyer, den 2. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 6760 W. pr. den 13. Januar 1865.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1865 werden nachverzeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1.	Pirmasens . . .	mit	4
2.	Bergzabern . . .	„	4
3.	Kandel	„	4
4.	Offenbach	„	4
5.	Speyer	„	3
6.	Mutterstadt . . .	„	4
7.	Meckenheim . . .	„	3
8.	Lambsheim . . .	„	4
9.	Rodenbach . . .	„	3
10.	Kirchheimbolanden .	„	4
11.	Obermoschel . . .	„	3
12.	Kaiserslautern . .	„	3
13.	Landstuhl	„	4
14.	Eichelscheid . . .	„	2
15.	Zweibrücken . . .	„	12
		Summa mit	61

Die Beschälzeit beginnt mit dem ersten März und endigt mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt ohne Ausnahme zwei Gulden, der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, so wie solche die mit Krankheiten behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die betreffenden Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen der Respicienz an den Beschälstationen beuehmlich mit der Königl. Gestütsdirection die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 10. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 5695 W. pr. den 4. Januar 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Mussante, Michael	Moconesi	Unteritalien	Polizeidirect. München	28. Nov.	unerlaubtes Spiel	—
2	Adami, Seraphin	Briga	Piemont	Bezirksamt Ingolstadt	14. „	Bettel ꝛc.	4 Tage
	N B. Die Landesverweisung erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres.						
3	Reuscher, Johann	Neuern	Oesterreich	Landg. Fürth	3. Nov.	Bettel u. Landstreich.	8 Tage
4	Wimmer, Adam	Taus	id.	id.	15. „	id.	10 Tage
5	Schickler, Friedrich	Battmannsweiler	Würtembrg	Landg. Memmingen	23. „	Diebstahl	4 Monat
6	Hartwich, Mathias	Neubauhütte	Oesterreich	Bezg. Nürnberg	17. Oct.	id.	1 Monat
7	Jori, Maria	Nesselwängle	id.	Bezg. Augsburg	17. Nov.	Rückkehr aus der Landesverweisung	14 Tage
8	Oechsner, Heinrich	Gamburg		Bezg. Lohr	28. Nov.	id.	6 Monat
9	Walter, Christian	Untersteinbach		Schwrg. Unterfranken	8. „	Kindsmord	7 Jahre
10	Schweigel, Anna	Pflach	Oesterreich	Bezg. Kempten	27. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monat
11	Oßv, Elisabetha	Rankweil	id.	desgleichen	24. „	desgleichen	14 Tage
12	Voges, Wilhelm	Wolfenbüttel	Braunschweig	Landg. Augsburg	22. „	Landstreicherei	30 Tage
13	Dürr, Joh. Georg	Nassau	Würtembrg	Schwrg. Mittelfranken	6. „	Diebstahl	10 Jahre
14	Ogier, Joseph	Southeim	id.	Bezirksamt Neumarkt	3. Dez.	Landstreicherei ꝛc.	—
15	Leis, Elisabetha	Villbrunn	Grßh. Hessen	Bezg. Aschaffenburg	19. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	14 Tage
16	Schmitt, Valentin	Wiesenthal	Weimar	Bezg. Würzburg	25. Oct.	desgleichen	35 Tage
17	Medeisky, Georg	Gudowitz	Oesterreich	Bezg. Landshut	5. Nov.	Diebstahl	9 Monat

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 4. Januar 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste

Quartal 1865 den sechsten März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am einundzwanzigsten Dezember 1864.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 28. Dezember 1864.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 45 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Römmich erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich nach der Fassion von 1850 auf 940 ℔ 27 ß, die sich wie folgt entziffern:

	℔	ß
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	198	8
4. Zinsen von Capitalien	135	4
5. Gilten und Grundzinsen . . .	9	5
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	82	4

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Dürkheim anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium
L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 47 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der III. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Verleihung der II. protestantischen Pfarrei z Fürth an den Pfarrer und Decan Lippert ist die rubrizirt Pfarrstelle vacant geworden. Zur Bewerbung um die selbe wird hiermit ein Termin von sechs Wochen, vo heute an beginnend, ausgeschrieben, nach dessen Ablau die Bewerbungsgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften durch das Decanat Dürkheim anher einzureichen sind.

Nach der Fassion von 1850 bestehen die Erträgniss der III. Pfarrstelle zu Dürkheim in folgenden Posten:

	℔	ß
1. Staatsgehalt	464	–
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	–
3. Ertrag des Pfarrguts	4	4

Digitized by Google

	fl. kr.
4. Zinsen von Capitalien	3 31
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	430 —
Zusammen .	952 14

Hiezu kommen noch die üblichen Casualgebühren.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 46 z. pr. den 7. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Steinwenden, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle, deren Erledigung durch die Beförderung des Pfarrers Hahn nach Lambach eingetreten ist, wird andurch eine sechswöchentliche a dato laufende Frist anberaumt, binnen welcher die gehörig belegten Meldungen beim Decanate Homburg einzureichen sind.

Die Pfarrei Steinwenden entziffert nach der Fassion von 1850 folgende Erträgnisse an:

	fl. kr.
1. Staatsgehalt	232 —
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	25 —
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	258 54
in Summa .	515 54
Dazu aus dem Sustentationsfonde zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. . . .	284 6
zusammen .	800 —

wozu noch die Casualgebühren kommen.

Speyer, den 6. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 24. Dezember 1864 dem Priester Franz Xaver Schermer, Pfarrer zu Herxheimweyher, die Pfarrei Gleisweiler, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 31. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Georg Weicht in Obermoschel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Landgerichtsschreiberstelle in Pirmasens zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 1864 ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Franz Jacob Roschel zu Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als functionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 18. Januar 1865 an gerechnet, beibehalte.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Dezember 1864 wurde die an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken erledigte Zeichnenlehrerstelle dem geprüften Lehrer Carl Schubart aus Frankenthal, vom 1. Dezember 1864 an, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Januar l. J. wurde der Pfarrer Simon in Bosenbach, seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Leistungen, der Functionen eines

Digitized by Google

Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Lauterecken enthoben, und dieselben in interimistischer Weise dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Risch in Kusel übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1865, wurde im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer der katholische Pfarrer Kaspar Magin zu Kapsweyer zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Bergzabern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1864, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Nicolaus zum Adjunkten der Gemeinde Hambach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar l. J., wurde das seitherige Stadtrathsmitglied Ludwig Alexander Wille von Frankenthal zum II. Adjunkten der Stadt Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Bohrer zum Adjunkten der Gemeinde Eußerthal, Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1864 wurde der Schulverweser Carl Wirth in Siegelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Weltersbach, vom 16. Januar 1865 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. Januar l. J. wurde der Schulverweser Peter Klotz zu

Weissenheim a. B. zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Mörsch, vom 16. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. Januar l. J. wurde der Schulverweser Friedrich Wilhelm Mayer zu Weidenthal zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Deidesheim, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar d. J., wurde der Schulverweser Heinrich Fetzer in Obereisenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Steinbach, Bezirksamts Homburg, vom 23. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Haaß von Roth, als Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Hengsberg, vom 23. l. M. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 12. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	96⅝	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	916	
„ Bank-Obligationen 4 %		98½
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Dezember 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	272	4	50	407	3	30	136	3	20	—	—	—	—	—	—	226	3	24
Kaiserslautern . .	614	4	47	1445	3	28	2670	3	28	33	4	34	1313	3	33	1570	3	22
Kandel	42	4	35	—	—	—	373	3	26	—	—	—	20	3	29	—	—	—
Kusel	—	—	—	357	3	37	683	3	13	—	—	—	197	3	18	471	3	27
Landau	24	4	52	34	3	30	681	3	39	—	—	—	24	3	29	—	—	—
Neustadt	1022	4	57	1120	3	37	1715	3	38	—	—	—	1010	3	33	103	3	36
Pirmasens . . .	88	4	46	333	3	28	16	3	20	—	—	—	2	3	5	85	3	26
Speyer	223	4	58	337	3	23	494	3	29	—	—	—	762	3	29	14	3	34
Zweibrücken . .	1789	4	50	1562	3	34	365	3	22	—	—	—	206	3	27	1463	3	24
Summa .	4074	4	52	5595	3	32	7133	3	35	33	4	34	3534	3	31	3932	3	24

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Dezember 1864.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	8	14	3	5	5	5	5	31	24	1 37	2 52	1 29
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	12	10	14	3½	5	6	8	7	33	24	1 32	2 –	1 20
Germersheim .	3	3½	6	15	10	10	14	4	6	6	5	5	30	24	1 45	2 28	1 38
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	6	12	4	6	4	4	4	34	24	1 40	— —	1 30
Homburg . . .	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	30	24	1 —	2 30	1 —
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	16	3	5	4	4	4	34	24	1 36	2 40	1 12
Kandel . . .	3	3½	4½	16	12	10	14	3	6	6	6	4	32	18	1 45	2 42	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	5½	3	3	5	30	24	1 20	2 40	1 8
Kusel	3	—	—	12	10	6	12	4½	6½	4	6	5	28	18	1 6	2 24	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	16	11	12	16	4½	6	6	7	6	32	24	2 —	3 —	1 20
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	12	9	14	4	6	4	4	4	32	24	1 40	2 48	1 30
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	9	14	3	6	6	6	6	32	18	1 20	3 —	1 30
Speyer . . .	2½	3½	4½	16	13	11	16	3	6	6	6	6	30	24	2 —	3 —	1 24
Zweibrücken . .	3	3½	4½	14	13	8	14	3½	7	5	5	6	30	24	1 12	2 50	1 20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 20. Januar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. — Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1865. — Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 1865/66. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1864. — Uebersicht des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1864.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Local-Schulinspection oder Stadtbezirks-Inspection einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem

Digitized by Google

Religionsunterrichte mindeſtens auf diejenigen Elementarkenntniſſe zu erſtrecken, welche an den von ihnen beſuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg beſtanden haben, können ausnahmsweiſe durch Verfügung des Diſtrikts-Schulinſpectors oder Stadtſchulreferenten, beziehungsweiſe Local-Schulcommiſſärs, zu weiterem Beſuche der Sonn- und Feiertagsſchule angehalten werden.

Bei der Beſtimmung der Dauer dieſes weiteren Schulbeſuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überſchreiten darf, iſt auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Beſuch der Schule und gutes Betragen Rückſicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlaſſung erfolgt durch Aushändigung des Entlaſſungszeugniſſes an die Austretenden, welche längſtens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweiſe nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbeſuchs zu geſchehen hat.

Hiebei iſt an dieſelben die Ermahnung zu einem ordentlichen und geſitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlaſſungszeugniſſe geſchieht durch die Local-Schulinſpectoren oder Stadtbezirks-Inſpectoren nach erholter Mitzeichnung der Diſtrikts-Schulinſpectoren oder Stadtſchulreferenten, beziehentlich Local-Schulcommiſſäre.

§ 7.

Ausnahmsweiſe können beſondere Entlaſſungsprüfungen mit ſolchen Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigen abgehalten werden,

1. welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erſtehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen.
2. bei denen außerordentliche Umſtände die Entlaſſung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieſer Prüfung als gerechtfertigt erkennen laſſen.

§. 8.

Ueber die Zulaſſung zu ſolchen beſonderen Prüfungen haben auf einkommende Geſuche die Stadtſchul-Commiſſionen oder Diſtrikts-Schulinſpectionen, dieſe jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Diſtrikts-Polizeibehörden zu entſcheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art iſt mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulaſſung zu einer beſonderen Prüfung keinenfalls zu geſtatten, wenn der Zeitraum zwiſchen dieſer und der nach §. 1 zu erſtehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überſchreiten würde.

Die Vornahme dieſer Prüfungen hat von dem Stadt-Schulreferenten, beziehungsweiſe Local-Schulcommiſſär, oder dem Diſtrikts-Schulinſpector zu geſchehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorſtehenden Beſtimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit ſind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geſchlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsſchule erſetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorſchriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlaſſung aus der Sonn- und Feiertagsſchule zugeſtellt iſt, können als der Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit und aller geſetzlichen Folgen derſelben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beſchwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4

Digitized by Google

und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

von Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

---

pr. den 17. Januar 1865.

(Die Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1865 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1865 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.													
	Volle Kost		Kostportionentheil.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abend-Kost.		Morgen-Kost.		1/2 Schäffel (11 1/4 Liter) Haser.		10 Pfund (11 1/4 Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1/2 Schäffel (9 1/4 Liter) Haser.		10 Pfund (11 1/4 Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1/2 Schäffel (7 1/4 Liter) Haser.		9 Pfund (10 1/2 Pf.) Heu.		Im Ganzen.	
	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p	Xr	p.
Pfalz . .	34	–	19	–	11	–	4	–	21	–	21	2	42	2	18	–	21	2	39	2	14	–	19	2	33	2

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheizung.

Für das verstärkte Essen, — wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Kl Nrm. Exh. 4433 B. pr. den 13. Januar 1865.

(Die Getreide-Normalpreise für das Etatsjahr 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18⅔ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirke.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Haber.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	16	8	11	8	7	58
Bergzabern	15	56	11	—	8	—
Blieskastel	16	13	11	40	6	32
Dahn	15	22	10	35	7	—
Dürkheim	16	32	11	42	7	8
Edenkoben	16	43	11	43	7	49
Frankenthal	16	37	11	29	7	20
Germersheim	16	59	12	9	7	28
Grünstadt	16	8	10	44	4	28
Homburg	16	49	11	33	6	34
Kaiserslautern	15	59	11	12	6	32
Kandel	15	33	11	13	7	41
Kirchheim	16	28	11	23	6	30
Kusel	15	59	12	56	7	42
Landau	16	20	11	16	7	55
Landstuhl	15	59	11	12	6	32
Lauterecken	15	59	11	12	6	32
Ludwigshafen	16	54	11	6	6	51
Neustadt	17	5	12	11	7	44
Obermoschel	16	4	11	37	6	55
Pirmasens	16	37	11	10	6	46
Speyer	16	47	11	38	7	32
Winnweiler	15	59	11	12	6	32
Zweibrücken	16	13	11	40	6	32

Speyer, den 11. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 6675 W. pr. den 15. Januar 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. J. in Wien stattgefundenen 408., 409. und 410. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 150, 376 und 435 gezogen worden.

Die Serie 150 enthält:

die Banko-Obligation № 54571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit ¼ der Capitalssumme,

die Banko-Lotto-Obligationen № 13578 bis 14997 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit dem ganzen Capitalsbetrage, und

die Hofkammer-Obligationen № 8 bis 571 im ursprünglichen Zinsfuße von 6 % mit dem ganzen Capitalsbetrage,

in der Gesammt-Capitalssumme von 1,080,981 fl.

Die Serie 376 enthält:

mährisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

de sessione 5. Dezember 1793 № 28125 mit $\frac{1}{10}$,

de sessione 10. Dezember 1794 № 30540 mit der Hälfte der Capitalssumme,

schlesisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

von baaren Einlagen und Kriegsdarlehen:
lit. O № 1124 bis 2120;
von der Naturallieferung vom Jahre 1789:
lit. F № 1 bis 261;
von der Naturallieferung vom Jahre 1790:
lit. G № 12 bis 703 und
von baaren Einlagen:
lit. D 2 № 225 bis 1763,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,070,682 fl.

Die Serie 435 enthält:

böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Digitized by Google

№ 148,763 bis 150,191,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,200,195 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, soferne dieselben unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach dem mittels Finanzministerial-Erlasses vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 11. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6548 W. pr. den 14. Januar 1865.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. August v. J. № 8916 wird den Königl. Zollbehörden hiemit eröffnet, daß inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember v. J. № 12438 das von der Königl. Preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien auf 6 Monate, sohin bis zum 1. Juli 1865, verlängert worden ist.

München, den 3. Januar 1865.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

v. Savoye.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Dezember v. J. an die bei dem Archivconservatorium in Speyer erledigte Stelle eines Officianten den Officianten am Archivconservatorium in München, Franz Paul Fernbacher, zu versetzen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Joseph Alphons Loubat von Paris wurde unterm 22. Dezember v. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen neu construirten Dampfwagen für Eisenbahnen und gewöhnlichen Straßen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Dezember v. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann in Nürnberg unterm 12. Januar 1863 verliehene Privilegium auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm und Sägspänen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1865 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a. M. unterm 15. Dezember 1863 verliehenen und unterm 31. Dezember 1863 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie, und

die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 24. Dezember 1863 verliehenen und unterm 31. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Exhaustorschornstein mit Funkenfänger wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1864 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für 1864.		Einfuhr pro		Abgleichung für 1864.	
	1863.	1864.	plus.	minus.	1863.	1864.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, Ziegeln, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit . . .	36	32	—	4	424	480	56	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit . . .	34	31	—	3	9	20	11	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit .	90	56	—	34	4	5	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	2427	1413½	—	1013½	8	21½	13½	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	6	6	—	1787	958	—	829
6. Leere kleinere Fässer, Stück . . .	—	33	33	—	1833	353	—	1480
7. Birkene Faßreife, Gebund . . .	—	—	—	—	628	470	—	158
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	45421	37759	—	7662
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	32418	26059	—	6359	3120	8	—	3112
10. Stärke, Zentner	191	190	—	1	27	—	—	27
11. Diverse Handelsgüter, Zentner . .	567	548	—	19	1920	569	—	1351
12. Bretter und Diehlen, Stück . . .	—	—	—	—	32600	23773	—	8827
13. Latten und Rahmschenkel, Stück . .	—	—	—	—	69350	29950	—	39400
14. Bauholz, Stämme	—	48	48	—	4458	3015	—	1443
15. Glaswaaren, Zentner	2495	1390	—	1105	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1796	4773	2977	—	—	1820	1820	—
19. Brucheisen, Zentner	200	—	—	200	200	—	—	200
20. Runkelrüben, Zentner	—	1900	1900	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner . . .	22892	—	—	22892	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	79235	18791	—	60444	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner . .	21910	10175	—	11735	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „ . .	5125	—	—	5125	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	1600	—	—	1600	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 7. Januar 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Januar 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	xr	₰		fl	xr	₰		fl	xr	₰	fl	xr	₰	
Monat Dezember 1864	88252	36973	28	—	863242,20	59513	51	—	1317666	91997	15	—	188484	34	—	
„ „ 1863	80108	36814	13	—	730983,70	51965	54	—	1063145	96084	5	—	184864	12	—	
Differenz	8144 mehr.	159	15	—	132258,50 mehr.	7547	57	—	254521 mehr.	4086	50	— weniger.	3620	22	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ .	320958	133053	38	—	2640683,60	183979	50	—	3606957	262259	29	—	579292	57	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	262030	131098	22	—	2259146,30	170687	—	—	3154280	288641	38	—	590427	—	—	
Differenz	58928 mehr.	1955	16	—	381537,30 mehr.	13292	50	—	452677 mehr.	26382	9	— weniger.	11134	3	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	xr	₰		fl	xr	₰		fl	xr	₰	fl	xr	₰	
Monat Dezember 1864	29296	10040	2	—	175409,80	11677	33	—	399314	14010	25	—	35728	—	—	
„ „ 1863	23536	8116	19	—	177305,80	11514	48	—	302385	10762	8	—	30393	15	—	
Differenz	5760 mehr.	1923	43	—	1896,— weniger.	162	45	— mehr.	96959 mehr.	3248	17	— mehr.	5334	45	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	102790	35847	33	—	568560,50	36361	8	—	1120504	39656	9	—	111864	50	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	79517	28508	53	—	574404,70	35977	34	—	832400	32312	27		96798	54	—	
Differenz	23273 mehr.	7338	40	—	5844,20 weniger.	383	34	— mehr.	288104 mehr.	7343	42	— mehr.	15065	56	— mehr.	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte im Jahre 1864.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.		Anzahl der verkauften Zentner.	Gesammt-Verkaufspreis derselben.	
		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.
Homburg . . .	2469	13456	20	7921	29383	20	1028	3479	—	82	432	10	49	182	20	4158	16140	20
Kaiserslautern . .	6574	34978	50	17428	65646	20	32688	125117	10	318	1740	10	18118	68315	10	20017	69740	10
Kandel	594	3135	20	143	515	—	3252	13592	20	—	—	—	118	413	10	19	77	—
Kusel.	84	445	30	6059	23938	30	8991	34677	20	—	—	—	2167	7847	—	4468	15457	50
Landau	505	2583	10	441	1595	50	6073	24640	50	—	—	—	398	1404	20	205	788	10
Neustadt. . . .	14263	78388	30	11034	41691	30	19285	79944	30	—	—	—	8506	31491	40	686	2692	40
Pirmasens . . .	633	3269	—	2618	9767	30	363	1284	50	—	—	—	15	46	40	773	2717	40
Speyer	2219	12016	20	4795	17692	40	6125	23213	30	—	—	—	6236	22261	20	569	2297	—
Zweibrücken . .	12719	68263	30	16421	62928	40	2107	7504	30	172	873	10	720	2481	50	13322	45644	—
Summa .	40060	216536	30	66860	253159	20	79912	313454	—	572	3045	30	36327	134143	30	44517	155551	50

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 24. Januar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr. — Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft betr. — Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18$^{62}/_{64}$. — Den Aufenthalt des kaiserl. russischen Titular-Rathes Alexander Linde aus Mitau betr. — Erledigung der Bezirksgerichts-Arztensstelle am Bezirksgerichte München l. J. — Bekanntmachung, die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten — Ordensverleihung. — Augsburger Börse. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartale 1864. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des I. Quartals 18$^{64}/_{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September 1862 (Regierungsbl. vom Jahre 1862 Seite 2175) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Erklärung des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft d. d. Bern den 16. Dezember v. J. nachträglich auch die Regierung des Kantons St. Gallen der Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen beigetreten ist und sie für sein Gebiet in Kraft gesetzt hat.

München, den 11. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Nro. 6770 W. pr. den 17. Januar 1865.

(Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 28. October 1864 № 9633

Digitized by Google

wurde auf Grund des Art. 193 P.-St.-G.-B. und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 den abgeänderten Statuten der seit 1845 in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen, fortan die Firma „Moguntia" führenden rheinischen Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt, soweit dieselben die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransportes betreffen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7004 W. pr. den 16. Januar 1865.

(Die Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18⁶³/₆₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate des Pensionsvereins für die Reticten der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Stiftungsrechner in der Pfalz vom Jahre 18⁶³/₆₄ und der Vermögensstand dieses Vereines am 30. September 1864 werden in der nachstehenden Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Uebersicht

über das Rechnungswesen des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄ und das Vermögen dieses Vereins am Schlusse des Jahres 18⁶³/₆₄.

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	₰
1. Einnahms-Ueberschuß der Rechnung pro 18⁶³/₆₄	475	38	3
2. Erhobene Eintrittsgebühren pro 18⁶³/₆₄ .	2049	52	–
3. Intercalarien von erledigten Einnehmereien	2808	1	–
4. Abgetragene Capitalien . . .	3400	—	–
Summa .	8733	31	3

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 18⁶³/₆₄				2217	1	2
2. Zinsen von Capitalien, und zwar:						
a) von ausgeliehenen Capitalien .	1297	25	–			
b) von Eintrittsgebühren der Mitglieder	134	24	–			
c) Verzugszinsen .	12	33	1.	1444	22	1
Summa .				3661	23	3
Total der Einnahme .				12394	55	2

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	₰
1. Pensionen an 16 Wittwen und deren Kinder	2497	30	
2. Regiekosten, Postporto ꝛc., sowie Remuneration des Vereins-Secretärs	70	—	
3. Gehalt des Rechners . .	200	—	
Summa .	2767	30	–

Digitized by Google

B. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	kr	fl	kr	₰
1. Depositum bei der Filialbank Ludwigshafen	3400	—			
2. Ankauf von Staatspapieren .	977	30			
3. Unterstützung an hilfsbedürftige, dem Vereine nicht angehörige Einnehmers-Wittwen . . .	100	—			
4. Uebrige außerordentliche Ausgaben	17	35			
Summa .	4495	5	–		
Total der Ausgabe .	7262	35	–		
Von der Einnahme im Betrage von	12394	55	2		
Abgezogen die Ausgabe mit . .	7262	35	–		
Bleibt Kassa-Vorrath .	5132	20	2		

welcher bereits im Monate October 1864 zu einer hypothekarischen Capitalanlage ad 10,000 fl verwendet wurde.

Vermögensstand am 30. September 1864.

I. Angelegte Capitalien, und zwar:	fl	kr	₰
a) gegen hypothekarische Versicherung à 5 %	11200 fl		
b) Kgl. bayer. 4½ tige Staatsobligationen . . .	2700 „		
c) Prioritäts Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4 %	17300 „		
Summa .	31200	—	–
II. Verzinslich ausstehende Eintrittsgebühren der Mitglieder	1843	28	–
III. Baarer Kassa-Vorrath . . .	5132	20	2
Total .	38175	48	2
Am 30. September 1863 hat das Vermögen des Vereins betragen . . .	33868	58	3
Daher Mehrung pro 18[illegible] .	4306	49	3

Nro. 7247 W. pr. den 18. Januar 1865.

(Den Aufenthalt des kaiserl. russischen Titular-Rathes Alexander Linde aus Mittau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachfolgend erhalten die Königl. Bezirksämter Abschrift einer Mittheilung der Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg vom 11. l. M. obenbezeichneten Betreffes zur geeigneten Beachtung.

Speyer, den 17. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

das Königl. Stadtcommissariat Amberg und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Beschluß des Stadtmagistrats Regensburg vom 3. Januar d. J. wurde Rubricat wegen ungeeigneten Verhaltens angewiesen, die Stadt Regensburg und das bayerische Staatsgebiet für immer zu verlassen, wovon die obengenannte Behörde unter Mittheilung des Signalements zum weiteren sachgemäßen Verfahren in Kenntniß gesetzt wird.

Regensburg, den 11. Januar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Digitized by Google

Signalement des Alexander Linde.

Alter: 54 Jahre,
Statur: mittel,
Haare: melirt,
Stirne: breit,
Augen: graublau,
Nase und Mund: proportionirt,
Bart: melirt,
Gesicht: oval,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Nro. 7102 W. pr. den 17. Januar 1865.

(Die Erledigung der Bezirksgerichts-Arztensstelle am Bezirksgerichte München l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Pensionirung des Dr. Hofmann findet sich die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 14. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

---

pr. den 18. Januar 1865.

Bekanntmachung,
die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen Verloosung der oben-

bezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Numern gezogen worden, und zwar:

a) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen № 589. 647. 1063. 1287. 1324. 1742. 1768. 2007 und 2347.

b) vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen № 39. 190. 433. 821. 1009. 1025. 1402. 1440. 1656 und 1688.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird daß die mit diesen Numern versehenen Partial-Obligationen am 15. April d. J. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen nachstehende noch nicht erhoben worden sind, als:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
   aus der 10. Verloosung № 242 mit Zinsterminsende 1. März 1863,
   aus der 11. Verloosung № 637 und 799 mit Zinsterminsende 1. März 1864;
2. vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 7. Verloosung № 1418 mit Zinsterminsende 1. Januar 1863,
   aus der 8. Verloosung № 526 und 1863 mit Zinsterminsende 1. Januar 1864 und
   aus der 9. Verloosung № 305. 420. 480. 1063 1355 und 1522 mit Zinsterminsende 1. Januar 1865;
3. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verloosung № 2618. 4182. 4650 5106. 6152 und 6309 mit Zinsterminsende 1 October 1864.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, am 16. Januar 1865.

Königliche Bankdirection.
Pfeufer.
Reichold.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kusel, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Lauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Januar l. J. die katholische Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dr. Philipp Hammer, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 10./13. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Adolph Carl Ludwig Haas von Wolfstein zum zweiten functionirenden Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken mit dem Beifügen zu ernennen, daß derselbe von dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz als Hilfsarbeiter bis auf Weiteres einzuberufen und in der bisherigen Weise fortzuverwenden ist.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Humbert in Burrweiler, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Grünstadt, Königl. Rentamts gleichen Namens und Königl. Bezirksamts Frankenthal, versetzt, und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Burrweiler, Königl. Bezirksamts Landau und Königl. Rentamts Edenkoben, dem Einnehmerei-Candidaten Wilhelm Oehl in Wilgartswiesen übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes See II. zum Bürgermeister der Gemeinde Fußgönheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Moses in Gommersheim zum Schulverweser an der israelitischen Elementarschule in Schwegenheim, vom 23. l. M. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Dezember v. J. dem Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz, Peter Eberhard von Korbach, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 19. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	96⅝	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101¼	101⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	912	910
„ Bank-Obligationen 4 %		98¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwi

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit verämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				über Bremen		über Salzburg		über Elten		üb Herbesthal	
							üb. Saarbrück		über Schaidt		aus Bremen		aus Oestreich		aus Holland		aus Belgien	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
IV. Auslandshafen.	35	40953	—	—	79	3470	32	2421	227	20396	10	1129	11	—	39	3728	78	8341
V. Inlandshafen.	20	12128	25	9323	145	8651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Schachtel.	—	—	22	3111	4	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Winterhafen.	24	41342	65	43209	344	34366	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kohlenplatz	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1780	354654	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	79	94423	112	55643	2352	401376	32	2421	227	20396	10	1129	11	—	39	3728	78	8341

Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . . 6

Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . . 11

Digitized by Google

weisung

pr. den 18. Januar 1865.

a. Rh. im IV. Kalender-Quartale 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
15	3306	8	1394	1152	57600	2	145	265	26818	89263	Roheisen, Baumwolle, Wein in Flaschen, Petroleum, Tabaksblätter, Wollgarn, Kaffee, Schweinefett, Krappwurzeln, Schafe, rohe Erzeugnisse des Pflanzenreichs ꝛc.
38	10684	28	12435	239	14388	—	—	—	—	37507	Wein, Branntwein, Essig, Sulfat, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Farberde, Kreide, Tabak, roher, bituminöser Mergelschiefer ꝛc.
2	205	—	—	52	3111	—	—	—	—	3316	Leere Fässer, Backsteine, Kübelreife ꝛc.
2	1200	18	22760	949	94957	—	—	—	—	118917	Getreide, Salz, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Bau- und Bruchsteine, eichene Borde ꝛc.
54	80002	30	60504	2142	214148	—	—	—	—	354654	Saarkohlen.
111	95397	84	97093	4534	384204	2	145	265	26818	603657	

Ludwigshafen a. Rh., den 11. Januar 1865.

Der Königl. Oberzollinspector.

v. Soyer.

Landgraf, Ass.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des I. Quartals $18\frac{64}{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für $18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für $18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.	
	$18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.	$18\frac{1}{2}\frac{3}{3}$.	plus.	minus.	$18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.	$18\frac{1}{2}\frac{3}{3}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	7	17	10	—	75	78	3	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	4	22	18	—	1	1	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	43	10	—	33	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	528	$395\frac{1}{2}$	—	$132\frac{1}{2}$	8	21	13	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	6	6	—	453	285	—	168
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	11	11	—	199	52	—	147
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	188	164	—	24
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	13886	10080	—	3806
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer ꝛc., Zentner	8058	3994	—	4064	859	—	—	859
10. Stärke, Zentner	27	—	—	27	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	144	8	—	136	80	92	12	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	4650	2207	—	2443
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	48150	7950	—	40200
14. Bauholz, Stämme	—	48	48	—	1056	1498	442	—
15. Glaswaaren, Zentner	310	21	—	289	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	40	307	267	—	—	—	—	—
19. Bruchelsen, Zentner	—	—	—	—	100	—	—	100
20. Runkelrüben, grün, Zentner	—	1900	1900	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	22892	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	17900	4964	—	12936	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	19390	—	—	19390	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet.

Frankenthal, den 7. Januar 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 30. Januar 1865.

Inhalt:

Aufstellung eines Hauptagenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Falsche Münze betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Großkarlbach und Oppau, Decanats Frankenthal. — Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien betr. — Bekanntmachung, die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Pfarrei-Verleihung. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 7301 W. pr. den 23 Januar 1865.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchstem Erlasse vom 13. l. M. dem von der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des abgetretenen Gutsbesitzers Gustav Völker in Edenkoben aufgestellten Hauptagenten Kaufmann Constantin Morsch in Neustadt a. H. in widerruflicher Weise die Bestätigung ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6899 W pr. den 20. Januar 1865.

(Falsche Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Dezember v. J. wurde von dem Königl. Rentamte Germersheim ein falsches Halbguldenstück und zwar ein schlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes aus Zinn vereinnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 17. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 143 z. pr den 23. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Großkarlbach, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle ist erledigt und wird zur Bewerbung um dieselbe andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend, ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	31
3. Ertrag des Pfarrguts	258	18
zusammen .	514	49

Zur Vervollständigung der Congrua ad 800 ℳ werden 285 ℳ 11 ₰ aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal anher vorzulegen.

Speyer, den 21. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 144 z. pr. den 23. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oppau, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Meldungsgesuche, mit den vorschriftmäßigen Belegen versehen, durch das Königl. Decanat Frankenthal der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei Oppau sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	29	34
3. Ertrag des Pfarrguts	107	42
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	250	46
zusammen .	620	2

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde 179 ℳ 58 ₰ zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 21. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

(Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großbritannischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens können vom 1. Januar l. J. angefangen Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen den Staaten des deutschen Postvereins und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachfolgenden Bedingungen mittels der Briefpost Beförderung finden:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

   Gegenstände, die an sich schon zum Verkaufe sich eignen oder bereits nach Qualität oder Quantität einen Handelswerth haben und von welchen hienach auf andere Weise als zum Zweck einer Probe Gebrauch gemacht werden könnte, sind daher von der

Digitized by Google

Versendung als Proben mittels der Briefpost ausgeschlossen.

2. Die Sendungen dürfen außer der Adresse des Absenders und der Adresse des Empfängers nichts anderes Geschriebenes enthalten, als ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise; es dürfen aber diese Notizen niemals auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen auf kleinen, an den Proben befestigten Marken angebracht sein.
3. Die Proben müssen derartig verpackt werden, daß der Inhalt leicht ersehen werden kann. Dabei steht nach der Verschiedenheit der Proben frei, die Versendung entweder unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder in Säckchen oder ähnlichen Behältern zu bewerkstelligen; die Säckchen oder sonstigen Behälter dürfen jedoch, wenn sie auch zugeschnürt sind, weder zugeklebt noch mittels der Umschnürung versiegelt sein.
4. Gegenstände, welche den Inhalt der Briefbeutel oder die Beamten der Postanstalt in Person gefährden könnten, dürfen als Waarenproben mit der Post nicht versendet werden.
5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth eines Zollpfundes.
6. Das Porto muß von dem Absender entrichtet werden.

   Dasselbe beträgt für Sendungen aus Bayern vom Angabeort bis zum Bestimmungsort 2 Xr. pro Loth und ist davon 1 Xr. pro Loth als außerdeutsches Weiterfranko an die Königl. preußischen Postanstalten zu vergüten.

Die Königl. Postanstalten haben sich darnach bei Annahme und Abfertigung der bezüglichen Sendungen geeignet zu achten.

München, den 4. Januar 1865.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

pr. den 23. Januar 1865.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. v. M. (Regierungsblatt 1864 S. 1715) wurde heute die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

03. 05. 14. 18. 33. 34. 55. 87.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl als zu 500 fl und 100 fl, — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au portour (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeiträge treten am 1. Mai 1865 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Be-

Digitized by Google

zahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die beßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

3	205	414	618	833	1034	1255	1487	1703	1905
5	214	418	633	834	1055	1287	1503	1705	1914
14	218	433	634	855	1087	1303	1505	1714	1918
18	233	434	655	887	1103	1305	1514	1718	1933
33	234	455	687	903	1105	1314	1518	1733	1934
34	255	487	703	905	1114	1318	1533	1734	1955
55	287	503	705	914	1118	1333	1534	1755	1987
87	303	505	714	918	1133	1334	1555	1787	2003
103	305	514	718	933	1134	1355	1587	1803	2005
105	314	518	733	934	1155	1387	1603	1805	2014
114	318	533	734	955	1187	1403	1605	1814	2018
118	333	534	755	987	1203	1405	1614	1818	2033
133	334	555	787	1003	1205	1414	1618	1833	2034
134	355	587	803	1005	1214	1418	1633	1834	2055
155	387	603	805	1014	1218	1433	1634	1855	2087
187	403	605	814	1018	1233	1434	1655	1887	2103
203	405	614	818	1033	1234	1455	1687	1903	2105

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

2114	2233	2355	2487	2603	2705	2814	2918	3033	3134
2118	2234	2387	2503	2605	2714	2818	2933	3034	3155
2133	2255	2403	2505	2614	2718	2833	2934	3055	3187
2134	2287	2405	2514	2618	2733	2834	2955	3037	3203
2155	2303	2414	2518	2633	2734	2855	2937	3103	3205
2187	2305	2418	2533	2634	2755	2837	3033	3105	3214
2203	2314	2433	2534	2655	2787	2903	3035	3114	3218
2205	2318	2434	2555	2687	2803	2905	3014	3118	3233
2214	2333	2455	2587	2703	2805	2914	3018	3133	3234
2218	2334								

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataſter-Nummern:

3	405	814	1218	1633	2034	2455	2887	3303	3705
5	414	818	1233	1634	2055	2487	2903	3305	3714
14	418	833	1234	1655	2087	2503	2905	3314	3718
18	433	834	1255	1687	2103	2505	2914	3318	3733
33	434	855	1287	1703	2105	2514	2918	3333	3734
34	455	887	1303	1705	2114	2518	2933	3334	3755
55	487	903	1305	1714	2118	2533	2934	3355	3737
87	503	905	1314	1718	2133	2534	2955	3337	3803
103	505	914	1318	1733	2134	2555	2987	3403	3805
105	514	918	1333	1734	2155	2587	3003	3405	3814
114	518	933	1334	1755	2187	2603	3005	3414	3818
118	533	934	1355	1787	2203	2605	3014	3418	3833
133	534	955	1387	1803	2205	2614	3018	3433	3834
134	555	987	1403	1805	2214	2618	3033	3434	3855
155	587	1003	1405	1814	2218	2633	3034	3455	3887
187	603	1005	1414	1818	2233	2634	3055	3487	3903
203	605	1014	1418	1833	2234	2655	3087	3503	3905
205	614	1018	1433	1834	2255	2687	3103	3505	3914
214	618	1033	1434	1855	2287	2703	3105	3514	3918
218	633	1034	1455	1887	2303	2705	3114	3518	3933
233	634	1055	1487	1903	2305	2714	3118	3533	3934
234	655	1087	1503	1905	2314	2718	3133	3534	3955
255	687	1103	1505	1914	2318	2733	3134	3555	3937
287	703	1105	1514	1918	2333	2734	3155	3587	4003
303	705	1114	1518	1933	2334	2755	3187	3603	4005
305	714	1118	1533	1934	2355	2787	3203	3605	4014
314	718	1133	1534	1955	2387	2803	3205	3614	4018
318	733	1134	1555	1987	2403	2805	3214	3618	4033
333	734	1155	1587	2003	2405	2814	3218	3633	4034
334	755	1187	1603	2005	2414	2818	3233	3634	4055
355	787	1203	1605	2014	2418	2833	3234	3655	4037
387	803	1205	1614	2018	2433	2834	3255	3687	4103
403	805	1214	1618	2033	2434	2855	3287	3703	4105

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

4114	4205	4303	4387	4455	4534	4633	4718	4814	4905
4118	4214	4305	4403	4487	4555	4634	4733	4818	4914
4133	4218	4314	4405	4503	4587	4655	4734	4833	4918
4134	4233	4318	4414	4505	4603	4687	4755	4834	4933
4155	4234	4333	4418	4514	4605	4703	4787	4855	4934
4187	4255	4334	4433	4518	4614	4705	4803	4887	4955
4203	4287	4355	4434	4533	4618	4714	4805	4903	4987

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

3	433	903	1333	1803	2233	2703	3133	3603	4033
5	434	905	1334	1805	2234	2705	3134	3605	4034
14	455	914	1355	1814	2255	2714	3155	3614	4055
18	487	918	1387	1818	2287	2718	3187	3618	4087
33	503	933	1403	1833	2303	2733	3203	3633	4103
34	505	934	1405	1834	2305	2734	3205	3634	4105
55	514	955	1414	1855	2314	2755	3214	3655	4114
87	518	987	1418	1887	2318	2787	3218	3687	4118
103	533	1003	1433	1903	2333	2803	3233	3703	4133
105	534	1005	1434	1905	2334	2805	3234	3705	4134
114	555	1014	1455	1914	2355	2814	3255	3714	4155
118	587	1018	1487	1918	2387	2818	3287	3718	4187
133	603	1033	1503	1933	2403	2833	3303	3733	4203
134	605	1034	1505	1934	2405	2834	3305	3734	4205
155	614	1055	1514	1955	2414	2855	3314	3755	4214
187	618	1087	1518	1987	2418	2887	3318	3787	4218
203	633	1103	1533	2003	2433	2903	3333	3803	4233
205	634	1105	1534	2005	2434	2905	3334	3805	4234
214	655	1114	1555	2014	2455	2914	3355	3814	4255
218	687	1118	1587	2018	2487	2918	3387	3818	4287
233	703	1133	1603	2033	2503	2933	3403	3833	4303
234	705	1134	1605	2034	2505	2934	3405	3834	4305
255	714	1155	1614	2055	2514	2955	3414	3855	4314
287	718	1187	1618	2087	2518	2987	3418	3887	4318
303	733	1203	1633	2103	2533	3003	3433	3903	4333
305	734	1205	1634	2105	2534	3005	3434	3905	4334
314	755	1214	1655	2114	2555	3014	3455	3914	4355
318	787	1218	1687	2118	2587	3018	3487	3918	4387
333	803	1233	1703	2133	2603	3033	3503	3933	4403
334	805	1234	1705	2134	2605	3034	3505	3934	4405
355	814	1255	1714	2155	2614	3055	3514	3955	4414
387	818	1287	1718	2187	2618	3087	3518	3987	4418
403	833	1303	1733	2203	2633	3103	3533	4003	4433
405	834	1305	1734	2205	2634	3105	3534	4005	4434
414	855	1314	1755	2214	2655	3114	3555	4014	4455
418	887	1318	1787	2218	2687	3118	3587	4018	4487

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

4503	4803	5103	5403	5703	6003	6303	6603	6903	7203
4505	4805	5105	5405	5705	6005	6305	6605	6905	7205
4514	4814	5114	6414	5714	6014	6314	6614	6914	7214
4518	4818	5118	5418	5718	6018	6318	6618	6918	7218
4533	4833	5133	5433	5733	6033	6333	6633	6933	7233
4534	4834	5134	5434	5734	6034	6334	6634	6934	7234
4555	4855	5155	5455	5755	6055	6355	6655	6955	7255
4587	4887	5187	5487	5787	6087	6387	6687	6987	7287
4603	4903	5203	5503	5803	6103	6403	6703	7003	7303
4605	4905	5205	5505	5805	6105	6405	6705	7005	7305
4614	4914	5214	5514	5814	6114	6414	6714	7014	7314
4618	4918	5218	5518	5818	6118	6418	6718	7018	7318
4633	4933	5233	5533	5833	6133	6433	6733	7033	7333
4634	4934	5234	5534	5834	6134	6434	6734	7034	7334
4655	4955	5255	5555	5855	6155	6455	6755	7055	7355
4687	4987	5287	5587	5887	6187	6487	6787	7087	7387
4703	5003	5303	5603	5903	6203	6503	6803	7103	7403
4705	5005	5305	5605	5905	6205	6505	6805	7105	7405
4714	5014	5314	5614	5614	6214	6514	6814	7114	7414
4718	5018	5318	5618	5918	6218	6518	6818	7118	7418
4733	5033	5333	5633	5933	6333	6533	6833	7133	7433
4734	5034	5334	5634	5934	6234	6534	6834	7134	7434
4755	5055	5355	5655	5955	6255	6555	6855	7155	7455
4787	5087	5387	5687	5987	6287	6587	6887	7187	7487

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinsung.**

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 13. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrſtelle in Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisherigen Profeſſor des Religions- und Geſchichts-Unterrichtes, dann der hebräiſchen Sprache für die proteſtantiſchen Schüler an dem Gymnaſium und der Lateinſchule zu Speyer, Jacob Bickerich, zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 13 Dezember v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Königl. Bezirksgerichts-Präſidenten Ludwig Molique zu Kaiſerslautern das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, und

dem Königl. Obergerichtsſchreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Auguſt Thoma, das Ritterkreuz II. Klaſſe des gedachten Ordens verliehen.

Seine Majeſtät der König haben Sich ver-

möge Allerhöchster Entschließung vom 30. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleidiener der Königl. Regierung der Pfalz, Heinrich Stenglein, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 9. Januar l. J. dem Königl. sächsischen Maschinenmeister Johann Heinrich Ehrhardt von Dresden auf einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotivtender und Wagenachsen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend;

unterm 13. Januar l. J. dem Optiens und Gemeindebevollmächtigten Georg Pretscher in Nürnberg auf Anfertigung verbesserter Inhalationsapparate für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar l. J. anfangend;

unterm 15. Januar l. J. dem Carl Beu et Comp. in Dessau auf eine eigenthümlich construirte Wolltrockenmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Januar l. J. anfangend, und

dem Uhrmacher Emil Thomas Vaudenbergh von Paris auf eine Stock- oder Federhalterwaage zum Abwiegen der Briefe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Januar l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann Angelo Saulich von Salzburg unterm 5. Juni v. J. verliehenen und unterm 15. Juni v. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen von hydraulischem Cement,

des dem Ober-Maschineningenieur der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer in München, unterm 27. Juni 1862 verliehenen und unterm 11. Juli 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln,

des dem Spiritusfabrikanten David Sandel von München unterm 29. Dezember 1861 verliehenen und unterm 16. Januar 1862 ausgeschriebenen zehnjährigen, inzwischen auf Ferdinand Versmann von London eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Herstellung von Preßtorf,

des dem Kaufmann Heinrich August W. Sander von Leipzig unterm 9. Januar v. J. verliehenen und unterm 18. Januar v. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Reibmaschine für Zucker, Brod, Kartoffeln ꝛc., und

des dem August Nikolaus Otto von Cöln unterm 9. Januar v. J. verliehenen und unterm 18. Januar v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine.

Augsburger Börse.

Den 26. Januar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	98¾	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 %		98¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 4. Februar 1865.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim. — Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstesnachrichten.

Kro. 8310 W. pr. den 31. Januar 1865.

(Heeres-Ergänzung für das Jahr 1865 aus der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1843 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungsgesetzes an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der obern Visitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben:

№	Namen der Amtsbezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
1	Kusel . . .	Mittwoch den 1. März . .	Donnerstag den 2. März.
2	Germersheim . .	Freitag den 3. „ . .	Samstag den 4. „
3	Speyer . . .	Montag den 6. „ . .	Dienstag den 7. „
4	Neustadt . . .	Mittwoch den 8. „ . .	Donnerstag den 9. „
5	Pirmasens . .	Freitag den 10. „ . .	Samstag den 11. „
6	Landau . . .	Montag den 13. „ . .	Dienstag den 14. „
7	Kaiserslautern . .	Mittwoch den 15. „ . .	Donnerstag den 16. „
8	Zweibrücken . .	Freitag den 17. „ . .	Samstag den 18. „

Digitized by Google

No.	Namen der Amtsbezirke.	Tag und Datum der Visitation.	Tag und Datum der Aushebung.
9	Frankenthal . .	Montag den 20. März . .	Dienstag den 21. März
10	Homburg . .	Mittwoch den 22. „ . .	Donnerstag den 23. „
11	Bergzabern . .	Freitag den 24. „ . .	Samstag den 25. „
12	Kirchheim . .	Montag den 27. „ . .	Dienstag den 28. „

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal des Vormittags ½8 Uhr, die Aushebung um 9 Uhr; beide Verhandlungen, sowohl die Visitation als auch die Aushebung finden in den Localitäten des Wittelsbacher Hofes statt.

Speyer, den 30. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 8263 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Kuby zum Königl. Bezirksarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Freinsheim in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 28. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 7939 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die Hauptagentur der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der bezeichneten Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Max Schaumberger zu München hat dem Kaufmanne Carl Kathreiner in München mittels Notariats-Urkunde vom 14. l. M. Vollmacht ertheilt, in seiner Abwesenheit die Policen und Urkunden der Gesellschaft zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie auch allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen, was im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8267 W. pr. den 30. Januar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

Digitized by Google

katholische Pfarrei Fischbach im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften und acht Höfen 923 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	3	34
4. Geldbezügen aus Stiftungen . .	46	54
sohin im Ganzen .	302	28
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	397	32
auf .	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

---

pr. den 23. Januar 1865.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1861 S. 1716) hat heute die XIII. Verloosung der 4procentigen und die X. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 55 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 5 „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährinen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause

Digitized by Google

M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte, als Distrikts-Polizeibehörde, oder der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen

kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1069	2404	3834	5276	6617	8040	11468	13816	16286	17669
1169	2504	3934	5376	6717	8140	11568	13916	16386	17769
1269	2604	4079	5476	6817	8240	11668	15082	16486	17869
1369	2704	4179	5576	6917	8340	11768	15182	16586	17969
1469	2804	4279	5676	7034	8440	11868	15282	16686	18069
1569	2904	4379	5776	7134	8540	11968	15382	16786	18169
1669	3034	4479	5876	7234	8640	13016	15482	16886	18269
1769	3134	4579	5976	7334	8740	13116	15582	16986	18369
1869	3234	4679	6017	7434	8840	13216	15682	17069	18469
1969	3334	4779	6117	7534	8940	13316	15782	17169	18569
2004	3434	4879	6217	7634	11068	13416	15882	17269	18669
2104	3534	4979	6317	7734	11168	13516	15982	17369	18769
2204	3634	5076	6417	7834	11268	13616	16086	17469	18869
2304	3734	5176	6517	7934	11368	13716	16186	17569	18969

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

54	454	854	1275	1675	3038	3438	3838	5232	5632
154	554	954	1375	1775	3138	3538	3938	5332	5732
254	654	1073	1475	1875	3238	3638	5032	5432	5832
354	754	1175	1575	1975	3338	3738	5132	5532	5932

II.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

5	105	205	305	405	505	605	705	805	905
39	139	239	339	439	539	639	739	839	939

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1002	4137*	7682	10139	13237	16263	19305	23784	27845	3149
1065	4237*	7694	10225	13239	16322	19341	23884	27945	3157
1102	4337*	7782	10239	13337	16363	19405	23984	28100	3159
1165	4437*	7794	10325	13339	16422	19441	24086	28200	3167
1202	4537*	7882	10339	13437	16463	19505	24186	28300	3169
1265	4637*	7894	10425	13439	16522	19541	24286	28400	3177
1302	4737*	7982	10439	13537	16563	19605	24386	28500	3179
1365	4837*	7994	10525	13539	16622	19641	24486	28600	3187
1402	4937*	8026*	10539	13637	16663	19705	24586	28700	3189
1465	5053	8043	10625	13639	16722	19741	24686	28800	3197
1502	5081	8126*	10639	13737	16763	19805	24786	28900	3199
1565	5153	8143	10725	13739	16822	19841	24886	29000	3207
1602	5181	8226*	10739	13837	16863	19905	24986	29068	3217
1665	5253	8243	10825	13839	16922	19941	25004	29168	3227
1702	5281	8326*	10839	13937	16963	20033	25090	29268	3237
1765	5353	8343	10925	13939	17086	20133	25104	29368	3247
1802	5381	8426*	10939	14053	17100	20233	25190	29468	3257
1865	5453	8443	11079	14054*	17186	20333	25204	29568	3267
1902	5481	8526*	11179	14153	17200	20433	25290	29668	3277
1965	5553	8543	11279	14154*	17286	20533	25304	29768	3287
2069	5581	8626*	11379	14253	17300	20633	25390	29868	3297
2169	5653	8643	11479	14254*	17386	20733	25404	29968	3308
2269	5681	8726*	11579	14353	17400	20833	25490	30012	3309
2369	5753	8743	11679	14354*	17486	20933	25504	30055	3318
2469	5781	8826*	11779	14453	17500	21086	25590	30112	3319
2569	5853	8843	11879	14454*	17586	21186	25604	30155	3328
2669	5881	8926*	11979	14553	17600	21286	25690	30212	3329
2769	5953	8943	12087	14554*	17686	21386	25704	30255	3338
2869	5981	9008	12088	14653	17700	21486	25790	30312	3339
2969	6082	9047*	12187	14654*	17786	21586	25804	30355	3348
3047*	6182	9108	12188	14753	17800	21686	25890	30412	3349
3083	6282	9147*	12287	14754*	17886	21786	25904	30455	3358
3147*	6382	9208	12288	14853	17900	21886	25990	30512	3359
3183	6482	9247*	12387	14854*	17986	21986	26010	30555	3368
3247*	6582	9308	12388	14953	18000	22084	26110	30612	3369
3283	6682	9347*	12487	14954*	18034	22184	26210	30655	3378
3347*	6782	9408	12488	15053	18134	22284	26310	30712	3379
3383	6882	9447*	12587	15153	18234	22384	26410	30755	3388
3447*	6982	9508	12588	15253	18334	22484	26510	30812	3389
3483	7082	9547*	12687	15353	18434	22584	26610	30855	3398
3547*	7094	9608	12688	15453	18534	22684	26710	30912	3399
3583	7182	9647*	12787	15553	18634	22784	26810	30955	3401
3647*	7194	9708	12788	15653	18734	22884	26910	31072	3402
3683	7282	9747*	12887	15753	18834	22984	27045	31091	3411
3747*	7294	9808	12888	15853	18934	23084	27145	31172	3412
3783	7382	9847*	12987	15953	19005	23184	27245	31191	3421
3847*	7394	9908	12988	16022	19041	23284	27345	31272	3422
3883	7482	9947*	13037	16063	19105	23384	27445	31291	3431
3947*	7494	10025	13039	16122	19141	23484	27545	31372	3432
3983	7582	10039	13137	16163	19205	23584	27645	31391	3441
4037*	7594	10125	13139	16222	19241	23684	27745	31472	3442

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

34516	34616	34716	34816	34916	35042	35242	35442	35642	35842
34529	34629	34729	34829	34929	35142	35342	35542	35742	35942

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

22	298	522	798	1087	1587	2068	2272	2568	2772
98	322	598	822	1187	1687	2072	2368	2572	2868
122	398	622	898	1287	1787	2168	2372	2668	2872
198	422	698	922	1387	1887	2172	2468	2672	2968
222	498	722	998	1487	1987	2268	2472	2768	2972

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinsung.**

München, den 16. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht allergnädigst zu genehmigen, daß die Lehrstelle des Religions- und Geschichts-Unterrichts für die katholischen Schüler am Gymnasium zu Speyer, dann der hiemit verbundene Unterricht in der hebräischen Sprache mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors, dem Priester Dr. Ferdinand Janner aus Hirschau, übertragen werde.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1865, wurde dem Zeichnungslehrer Johann Iberer in Neustadt a. H. der Zeichnungsunterricht an der Lateinschule allda übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. v. M. wurde

1. der Studienlehrer Carl Ludwig Krafft in Neustadt a. H., unter Vorbehalt seiner widerruflichen Diensteseigenschaft aus der Lehrstelle der I. Klasse der dortigen lateinischen Schule in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst berufen;
2. auf die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule zu Neustadt a. H. wurde der Studienlehrer Franz Krupp in Kusel versetzt;

Digitized by Google

3. die Lehrstelle der ersten Klasse an der lateinischen Schule in Kusel wurde dem derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Speyer, Adolph Ullerich, in widerruflicher Eigenschaft übertragen, und
4. auf die Assistentenstelle an der Studienanstalt in Speyer, vielmehr zur Führung des Parallelcurses der IV. Klasse an der lateinischen Schule daselbst, wurde der als Aushilfslehrer an der lateinischen Schule in Landau verwendete geprüfte Candidat Nikolaus Feeser einberufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1865, wurde der frühere Schulverweser Johann Strack zu Ommersheim zu Schullehrer an der katholischen Schule zu Oberwürzbach in widerruflicher Eigenschaft, vom 21. Januar 1865 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1865, ist der Schulverweser August Baldauf zu Rodenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Oberwiesen, vom 1. Februar d. J. an, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. v. M., ist der Schulverweser Sigmund Böhm zu Ottersheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hördt, vom 1. Februar d. J. an, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 17. Januar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant August Wilhelm Knopf von Mutterstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Neuhofen, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Rapp aus Dierbach zum Schulverweser an der unteren protestantisch-deutschen Mädchenschule zu Speyer, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 17. Januar 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Georg Krämer aus Morschheim zum Schulverweser an der untern Schule zu Obernheim, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar l. J., wurde der Schulverweser Wilhelm Budenbender zu Neustadt zum Lehrer an der IV. protestantischen Mädchenschule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1865, wurde der Schulverweser Ludwig Wühl zu Bundenthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lobenheim am Berg vom 16. künftigen Monats an, ernannt.

Mit gegenwärtiger Nummer folgt das Namens- und Sach-Register des Kreis-Amtsblattes der Pfalz für das Jahr 1864.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 10. Februar 1865.

Inhalt:

Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1864 betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wörth im Decanate Germersheim — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbprivilegiums-Verzichtleistung. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1864.

Ad Nrm. 6050 W. pr. den 11. Januar 1865.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl vom Civil als Militär, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 Xr zu haben ist.

Speyer, den 8. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 222 z pr. den 30. Januar 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wörth im Decanate Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mit dem 16. l. M. eingetretene Quiescirung des Pfarrers Lichtenberger ist die rubrizirte Pfarrstelle abermals in Erledigung gekommen. Es wird daher zur Bewerbung um dieselbe ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Germersheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	32

Digitized by Google

	fl.	kr.
3. Ertrag des Pfarrguts	29	54
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	203	36
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	33	45
zusammen .	523	47

Zur Ergänzung der Congrua zu 800 fl werden 276 fl 13 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen, und außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 30. Januar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Heltersberg, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Peter Güttinger, Pfarrverweser in Bundenthal, desselben Bezirksamts, und

unterm 17. Januar l. J. die katholische Pfarrei Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Adam Damm, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar l. J., wurde der Schulverweser Carl Wächter zu Eschbach zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Bliedkastel, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 26. v. M wurde der protestantische Schulverweser Heinrich Rup von der Lamberger Glashütte zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Windsberg in provisorische Eigenschaft, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Grafen Theodor zu Lodron in Münche wurde unterm 17. Januar l. J. ein Gewerbsprivilegiu auf Herstellung von Bauziegeln aller Art aus Torfklein und Ziegelerde für den Zeitraum von zwei Jahren, vo 17. Januar l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Blumenmacher Ludwig Heiß von Münche hat auf das ihm unterm 15. Mai 1860 verliehene, bi dahin 1867 verlängerte Privilegium auf Anfertigung vo Tricottuch verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 3. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅜	
„ „ „ 4 % halbjährig .	98¾	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102¼	101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem. . .		915
„ Bank-Obligationen 4 %.		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 o/o	97⅞	97⅝
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 8

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1864.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,430; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Bezirksarzt	Regensburg
2		Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern (24,078; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Bezirksarzt	Haardt
4		"	Weiß, Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
5		Billigheim	Rey, Ludwig	"	Schiersfeld
6		Ingenheim	Löwenstein, Ignaz	"	Kriegshaber (Schwaben)
7		Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
8		"	Löchner, Rudolph	Assistenzarzt d. Anst.	Dürkheim
9		Steinfeld	Guckert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
10	Bliskastel (23,991; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bliskastel	Link, Peter	k. Bezirksarzt	Bierbach
11		"	Humbert, Theodor	prakt. Arzt	Lachen
12		St. Ingbert	Rausch, Philipp	"	St. Ingbert
13		"	Rink, Jacob	"	Landau
14		Eusheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
15	Dahn (9667; $4\frac{4}{10}$ □M.)	Dahn	Dick, Julius	k. Bezirksarzt	Kaiserslautern
16	Dürkheim (28,459; $4\frac{4}{10}$ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Kempten (Schwaben)
17		"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
18		"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
19		"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
20		Deidesheim	Happertsberger, Joh.	"	Grünstadt
21		"	Schulz, Carl	"	Zweibrücken
22		Freinsheim	Kuby, Wilhelm	"	"
23		"	Fleischmann, Carl	"	Rockenhausen
24		Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
25		"	Geenen, Ludwig	"	Landau
26	Edenkoben (26,295; 3 □M.)	Edenkoben	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
27		"	Kaibfuß, C. Heinrich	k. Bezirksarzt	Neunkirchen
28		"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
29		"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern
30		Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	"	Hambach
31		Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
32	Frankenthal (20,614; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Frankenthal	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
33		"	Bettinger, Julius	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
34		"	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	"
35		"	Bennighof, Johann	"	Germersheim
36		Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation / Staats-Concurs oder Schlußprüfung.		Praxis-licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	verh.	1823	1826	1825	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1820	November	15	v.	1847	—	1847	1847	1856	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	ledig	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1838	März	15	l.	1861	—	1862	1864	—	
1830	id.	21	l.	1858	—	1858	1859	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1832	September	27	l.	1857	—	1859	1862	—	
1831	Dezember	29	v.	1856	—	1856	1857	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1820	id.	27	v.	1846	—	1848	1848	1863	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1839	Juli	17	l.	1860	—	1862	1863	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	October	1	l.	1854	—	1854	1855	—	
1812	März	9	v.	1841	1842	—	1842	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	v.	1859	—	1859	1860	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1848	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839	—	
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	
1812	id.	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
37	Germersheim (22,790; $3\frac{3}{10}$ □M.)	Germersheim	Schmauß, Gottfried	k. Bezirksarzt	Würzburg
38		"	Schwaiger, Michael	prakt. Arzt	Salbach (Niederbayern)
39		Weingarten	Müller, Hermann	"	Essingen
40	Göllheim (10,137; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Göllheim	Ullmann, Friedrich	"	Tiefenthal
41	Grünstadt (24,116; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Grünstadt	David, Nathan	"	Kindenheim
42		"	Hessert, Gustav	"	Landau
43		"	Glas, Heinrich	"	Schauernberg
44		"	Schunk, Ernst	k. Bezirksarzt	Münchberg (Franken)
45		"	Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
46		Dirmstein	Herold, Carl	"	Zweibrücken
47		Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herzheim
48	Homburg (10,400; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Homburg	Stockinger, Hermann	"	Frankenthal
49		"	Martin, Carl	k. Bezirksarzt	Bayreuth
50	Hornbach (10,028; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Hornbach	Wittenmayer, Martin	k. Bezirksarzt	Blieskastel
51		Medelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
52	Kaiserslautern (27,967; $6\frac{3}{10}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Bezirksarzt	Germersheim
53		"	Diehl, Johann Georg	prakt. Arzt	Börrstadt
54		"	Chandon, Carl	"	Waldmohr
55		"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
56		"	Schandein, Carl	"	id.
57		Trippstadt	Antz, Ludwig	"	Ingenheim
58	Kandel (27,373; $5\frac{3}{10}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Jac. W.	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
59		"	Eppelsheim, Eduard	prakt. Arzt	Dürkheim
60		Hagenbach	Oeßwein, Ferdinand	"	Bellheim
61		Rülzheim	Reiser, Georg	"	Germersheim
62		Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
63		Rheinzabern	Kreichgauer, Nikolaus	"	Edigheim
64	Kirchheimbolanden (14,366; $3\frac{1}{10}$ □M.)	Kirchheimbolanden	Hitzfeld, J. Ludwig	"	Kandel
65		"	v. Liebeskron Leopold	k. Bezirksarzt	Erlangen
66		"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
67		Albisheim	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
68		Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler
69	Kusel (17,778; $3\frac{8}{10}$ □M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Bezirksarzt	Zell
70		"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
71		Ulmet	Kopff, Gustav	"	Zweibrücken

Digitized by Google

IX

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1829	August	19	v.	1854	—	1854	1855	1860	Hospitalarzt.
1827	September	3	v.	1858	—	1858	Civil 1862	1859	als Militärarzt.
1828	August	27	v.	1851	—	1852	1853	—	
1836	April	6	v.	1860	—	1860	1863	—	z. B. Verweser der bezirksärztlichen Stelle.
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1835	März	12	v.	1855	—	1858	1860	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1843	—	1845	1844	—	
1835	id.	15	v.	1858	—	1858	1861	—	
1835	Februar	8	l.	1858	—	1859	1864	—	
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1824	November	23	v.	1849	—	1850	1851	1863	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	1860	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	v.	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	v.	1841	1843	—	1843	—	
1833	id.	14	l.	1857	—	1859	1862	—	
1837	id.	24	l.	1862	—	1862	1864	—	
1799	Januar	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1837	Mai	19	l.	1861	—	1861	1861	—	
1802	id.	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1830	id.	10	v.	1854	—	1854	1854	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1831	November	10	l.	1857	1859	—	1861	—	
1794	Februar	13	l.	1814	—	—	1814	1816	als Kantonsarzt entlassen 1850.
1816	Mai	14	v.	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1830	Mai	27	l.	1858	—	1858	1860	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	v.	1833	1831	1831	1831	1834	
1830	Juli	30	v.	1854	—	1854	1856	—	
1815	October	15	v.	1843	—	1846	1846	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
72	Landau (33,237; $3\frac{3}{16}$ □M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	prakt. Arzt	Bergzabern
73		"	Bopp, Ludwig	k. Bezirksarzt	München
74		"	Eichborn, Julius	prakt. Arzt	Landau
75		"	v. Gerichten, Emil	"	id.
76		"	Hitschler, Johann	"	id.
77		"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
78		"	Pauli, Eduard jun.	"	Landau
79		"	Pauli, Friedrich sen.	"	id.
80		"	Schupp, Friedrich	"	id.
81		Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
82		Essingen	Dörr, Johann Adam	"	Essingen
83		Herzheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
84		"	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
85		Niederhochstadt	Rünnewolff, Friedrich	"	Speyer
86	Landstuhl (18,302; $4\frac{1}{16}$ □M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Aschaffenburg
87		"	Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
88		"	Geiger, Hermann	"	Landstuhl
89	Lauterecken (9690; $1\frac{3}{16}$ □M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Bezirksarzt	Gerolzhofen(Unterfranken)
90	Ludwigshafen (27,048; $3\frac{3}{16}$ □M.)	Ludwigshafen	Gutherz, Simson	prakt. Arzt	Speyer
91		"	Schneider, August	"	Edenkoben
92		"	Knaps, Carl	k. Bezirksarzt	Blieskastel
93		Mutterstadt	Löchner, Friedrich	prakt. Arzt	Dürkheim
94		"	Henck, Otto	"	Oggersheim
95		Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herzheim
96	Neustadt (36,565; $5\frac{1}{16}$ □M.)	Neustadt	Hauck, Michael	"	Rodalben
97		"	Heraucourt, Ferdinand	"	Oberotterbach
98		"	Lasoret, Ludwig	"	Edenkoben
99		"	Reisch, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Sulzberg (Schwaben)
100		"	Stempel, Ludwig	prakt. Arzt	Haardt
101		"	Rupprecht, Georg	"	Neustadt
102		Haßloch	Schröder, Nikolaus	"	Dürkheim
103		"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
104		Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
105		Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
106	Obermoschel (14,909; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Bezirksarzt	Kallstadt
107		Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
108		Odernheim	Nagel, Carl	"	Odernheim

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1825	Mai	25	v.	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	v.	1845	—	1847	1847	—	
1816	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	v.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	v.	1854	1852	1854	1855	—	
1804	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v.	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	v.	1857	—	1857	1858	—	
1806	id.	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	v.	1841	—	1843	1844	—	
1820	id.	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1828	November	30	v.	1858	1858	1858	1859	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1838	1856	
1823	Dezember	8	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	id.	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1823	Februar	4	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1828	1829	1828	1829	—	
1832	November	11	v.	1856	—	1856	1857	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1824	Dezember	14	v.	1847	—	1849	1849	—	
1836	October	1	l.	1860	—	1860	1863	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
109	Otterberg (12,778; $2\frac{6}{10}$ □M.)	Otterberg	Dosenheimer, Max	prakt. Arzt	Ungstein
110		"	Frantz, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Gerbach
111	Pirmasens (19,985; $5\frac{8}{10}$ □M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
112		"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
113		"	Didier, Carl	k. Bezirksarzt	Homburg
114	Rockenhausen (10,650; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Rockenhausen	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
115		"	Lotz, Carl	prakt. Arzt	Obermoschel
116	Speyer (24,430; $2\frac{8}{10}$ □M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreismedicinalrath	Würzburg
117		"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
118		"	Geil, Wilhelm	"	id.
119		"	Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
120		"	Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
121		"	Neckher, Michael	k. Bezirksarzt	München
122		"	Weltz, Georg Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
123	Waldfischbach (9996; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Waldfischbach	Hundt, Mathias	k. Bezirksarzt	Venningen
124		Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
125	Waldmohr (16,863; $3\frac{6}{10}$ □M.)	Waldmohr	Heynich, Hermann	k. Bezirksarzt	Burghausen
126		"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
127		Münchweiler	Sieber, Jacob	"	Speyer
128		Mittelbergbach	Trapp, August	"	Landau
129	Winnweiler (13,041; $2\frac{1}{10}$ □M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Bezirksarzt	Marnheim
130		"	Krieger, Joseph	prakt. Arzt	Winnweiler
131		Sembach	André, Adam	"	Rockenhausen
132	Wolfstein (12,038; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Wolfstein	Krafft, Eduard	k. Bezirksarzt	Altleiningen
133		"	Remlein, Conrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
134	Zweibrücken (19,962; 3 □M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
135		"	Heck, Friedrich	"	id.
136		"	Herold, Friedrich	"	id.
137		"	Götel, Carl	"	Grünstadt
138		"	Stemmler, Melchior	k. Bezirksarzt	Würzburg
139		"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxis-licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	
1826	id.	25	v.	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1834	Februar	9	v.	1859	—	1859	1861	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	1864	
1834	August	25	v.	1859	—	1859	1861	—	
1803	November	28	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	v.	1855	—	1855	1856	—	
1826	März	12	v	1849	1849	1851	1851	—	
1818	November	1	v.	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1816	Februar	24	v.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	v.	1837	1839	—	1839	—	
1813	Februar	8	v.	1840	1842	1844	1843	1863	früher k. b. Bataillonsarzt.
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	—	
1831	id.	9	v.	1858	—	1858	1859	—	
1835	August	31	l.	1859	—	1859	1861	—	zugleich Knappschaftsarzt.
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1834	August	14	l.	1859	—	1859	1860	—	
1837	Januar	30	l.	1862	—	1862	1864	—	
1823	Februar	16	v.	1852	—	1854	1854	1864	
1805	Mai	30	v.	1829	1836	—	1836	—	penf. Bataillonsarzt.
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juni	16	v.	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt.
1839	August	12	l.	1862	—	1862	1863	—	
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1826	1834	
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820	—	

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte. *)

	№		№		№
* André	131	* Gergens	1	* Kalbfuß	27
* Antz	57	* v. Gerichten	75	* Karsch	114
Appel	111	Getto	62	* Kaufmann	17
* Bachmann	32	* Glaß	43	* Keller	29
* Baumann	58	* Götel	137	* Kieffer	3
* Bennighof	35	* Groß	36	* Knaps	92
** Bettinger	33	* Gürleth	2	* Koch, Fr.	126
* Beutner jun.	72	Guckert	9	* Kolbeck	67
* Bopp	73	* Gutherz	90	* Krafft	132
** Braun	52	* Haase	69	* Kreichgauer	63
* Chandon	54	Happertsberger	20	* Krieger	130
* David, Nathan	41	* Hauck, Michael	96	* Kuby	22
* David, Adolph	117	* Hauck, Gustav jun.	112	* Laforet	98
* Dick, Hermann	7	* Heck	135	* Lederle	103
* Dick, Julius	15	* Heine	116	* v. Liebenskron	65
* Didier	113	* Helffer	51	* Link	10
* Diehl	53	* Heraucourt	97	* Löchner sen.	18
* Dörr	82	* Herberger	16	* Löchner, Friedrich	93
* Dosenheimer	109	* Herold, Carl	46	* Löchner, Rudolph	8
* Eichborn	74	* Herold, Georg	107	* Löwenstein	6
* Eppelsheim	59	* Herold, Friedrich	136	* Lobstein	77
* Erbelding	134	* Herzfelder	119	* Lotz	115
* Felsenthal	26	* Heffert	42	* Martin	49
* Fischer	30	* Heuck, Otto	94	Mühlhäuser	120
* Fleischmann jun.	23	* Heynich	125	* Müller	39
* Frank	106	* Heusler	86	* Muck	87
* Frantz	110	* Hütschler	70	Nagel	108
* Fries, Johann	14	* Humbert	11	* Ney	5
* Fries, Wilhelm	24	Hitzfeld	64	* Nockher	121
* Geenen	25	* Hopff	71	Oetzwein	60
* Geiger, Hermann	88	* Hummel	95	* Pauli, Fr. sen.	79
* Geil	118	* Hundt	123	* Pauli, Eduard jun.	78
* Gemündt	47	** Jacob	55	* Rausch	12

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilisten noch 6 Militärärzte.

Digitized by Google

	№		№		№
* Remlein	123	* Schneider, A.	91	* Stockinger	48
* Reisch	99	* Schneider, Ludwig	81	* Trapp	128
* Reiser	61	* Schröder	102	* Ullmann	40
* Rheinwald	104	* Schultz, Carl	21	* Völkel	45
* Rink	13	* Schunk	44	* Weiß, Fr.	4
* Röhrig	129	* Schupp	80	* Weiß, Paul	68
* Rünnewolff	85	* Schwab	105	* Weltz	122
* Rupprecht	101	* Schwaiger	38	* Wittenmaier	50
* Schall	81	* Sieber	127	* Wolff, Lazar.	66
* Schäfer	19	* Simon	124	* Zahn	28
* Schandein	56	* Sommer	84	* Zöller	34
* Schmitt, Eduard	83	* Stemmler	138	Zwierlein	139
* Schmahl	70	* Stempel	100		
* Schmauß, Gottfried	37	* Stephan	89		

Am Schlusse des Sonnenjahres befanden sich im Königl. Regierungsbezirke der Pfalz mit 608,070 Einwohner (inclusive des Militärstandes):

1 Kreismedizinalrath,
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
30 active Bezirksärzte (darunter 12 der I. Klasse),
109 praktische Civilärzte außer der staatsdienstlichen Kategorie,
20 active Militärärzte,
1 pensionirter Militärarzt,

in Summa 162 zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellte sich auf 139 mit nachstehenden Personalveränderungen:

Gestorben sind 2 Königl. Bezirksärzte: Dr. König, quiescirt in Edenkoben, Dr. Fleischmann in Göllheim.

Neu ernannt zu Bezirksärzten 2: Dr. Karsch für Rockenhausen, Dr. Krafft für Wolfstein.

Bezirksärzte auf Ansuchen versetzt 2: Dr. Martin von Wolfstein nach Homburg I. Klasse, Dr. Fleischmann von Rockenhausen nach Göllheim.

Neu ernannt als praktische Aerzte 5: die DDr. Geiger für Landstuhl, Stockinger für Homburg, Eppelsheim für Kandel, Antz für Trippstadt, André für Sembach.

Versetzt auf Ansuchen 5: die DDr. Kopff von Freinsheim nach Ulmet, Kreichgauer von Bliestastel nach Rhein zabern, Hessert von Sembach nach Grünstadt, Humbert von Homburg nach Bliestastel, Fleischmann von Trippstadt nach Freinsheim.

Eine ärztliche Station wurde neu errichtet zu Ulmet, 2 erledigte Stellen in Germersheim und Edenkoben nicht wieder besetzt.

Am Jahresschlusse war 1 bezirksärztliche Stelle zu besetzen zu Göllheim.

In die Stelle eines ständigen Assistenzarztes in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster trat ein Dr. Löchner, Rudolph, in die daselbst neu bewilligte zweite extra statum Dr. Bopp jun.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der activen und pensionirten Militärärzte in der Pfalz.

№	Charge.	Namen.	Bemerkungen.
		Commandantschaftsbezirk Landau.	
1	Stabsarzt	Dr. Friedrich Schallhammer	activ.
2	Bataillonsarzt	Dr. Adam Stucky	"
3	"	Dr. Christoph Henke	"
4	Unterarzt	Dr. Gustav Baumann	"
5	"	Franz Röck	"
6	"	Dr. Michael Ziegler	"
		Commandantschaftsbezirk Germersheim.	
7	Stabsarzt	Dr. Carl Sorg	activ.
8	Regimentsarzt	Dr. Wilhelm Pohl	"
9	Bataillonsarzt	Dr. Friedrich König	"
10	"	Dr. Emil Schiestl	"
11	"	Dr. Anton Vogel	"
12	Unterarzt	Dr. Friedrich Oberwegner	"
13	"	Dr. Johann Obermüller	"
14	"	Dr. Ludwig Altmann	"
		Commandantschaftsbezirk Zweibrücken.	
15	Regimentsarzt	Dr. Maximilian Bohlinger	activ.
16	Bataillonsarzt	Dr. Erdmann Hoffmann	"
17	"	Dr. Anton Marckhardt	"
18	Unterarzt	Dr. Robert Sieger	"
19	Bataillonsarzt	Dr. Anton Baader	pensionirt.
		Commandantschaftsbezirk Speyer.	
20	Bataillonsarzt	Dr. Amandus Appiano	activ.
21	Unterarzt	Dr. Carl Pfirsch	"
		Veterinärärzte.	
		Commandantschaftsbezirk Zweibrücken.	
1	Divisions-Veterinärarzt	Georg Raab.	activ.
		Commandantschaftsbezirk Speyer.	
2	Unterveterinärarzt	Georg Schardtner	activ.

Digitized by Google

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Landgerichte.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten locale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	1	—	—	—	3	—	29	3	1	1	1
Bliestastel	1	—	—	—	3	—	14	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	8	—	—	—	12	—	26	5	2	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	6	—	22	2	1	—	—
Frankenthal	—	—	1	—	13	—	18	2	1	1	1
Germersheim	1	—	—	1	9	—	25	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	—	3	—	9	2	—	—	—
Grünstadt	5	—	—	—	6	—	23	3	1	—	—
Homburg	2	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—
Kaiserslautern	—	—	—	—	12	—	13	2	1	—	1
Kandel	—	—	—	—	6	—	27	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	17	2	1	—	—
Kusel	4	—	—	1	3	—	15	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	15	—	33	4	2	—	2
Landstuhl	—	—	—	—	4	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—
Ludwigshafen	1	—	—	—	7	—	27	2	1	—	1
Neustadt	9	—	2	—	15	1	27	5	2	—	1
Obermoschel	—	—	—	—	8	—	15	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	5	—	14	2	2	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	5	—	10	2	1	—	—
Speyer	2	—	—	1	11	1	14	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	11	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	2	—	12	2	1	—	—
Wolfstein	4	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	7	—	—	—	2	—	16	3	1	—	1
Summa	51	—	5	3	167	2	506	65	31	2	19

Gestorben sind im Laufe des Sonnenjahres 2 Bezirksthierärzte — Heim in Homburg, Haubrich in Neustadt — zum Bezirksthierarzte in Homburg ernannt Göring, Neustadt noch unbesetzt, neu angestellt 2 Distriktsthierärzte, Bauer für Waldmohr, Seibert für Pirmasens, der Bezirksthierarzt von Kandel erhielt einen ständigen Gehilfen, 5 Apotheken gingen an andere Besitzer über.

Digitized by Google

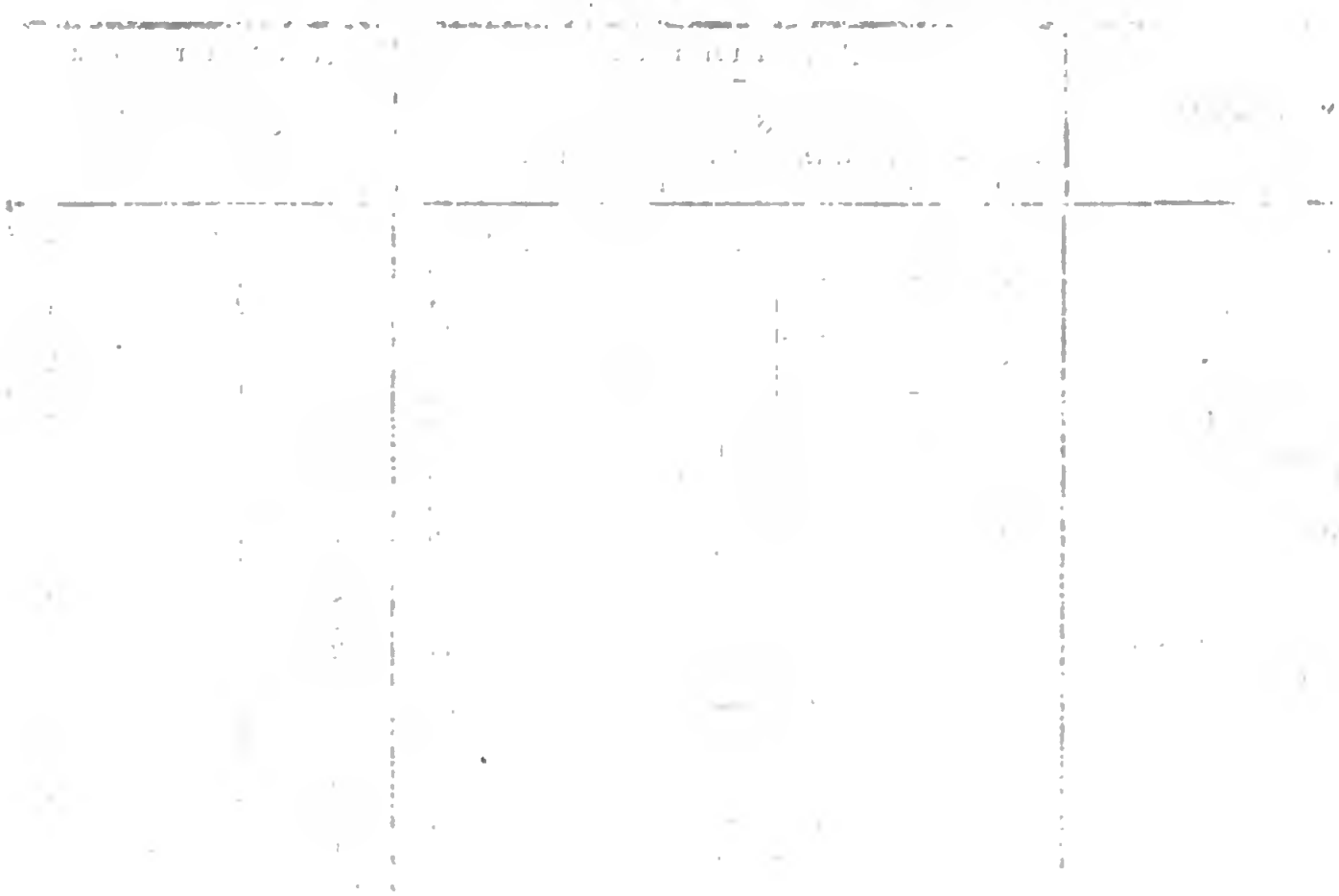

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 11. Februar 1865.

Inhalt:

Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr. — Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Januar 1865 bestätigten Unteragenten. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Tittmoning. — Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräutersyrups. — Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers. — Vermächtniß des zu Speyer verlebten Rentners Christian Friedrich Osiander zum Besten des Waisenhauses zu Speyer. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 13364 A. pr. den 1. August 1864.

3te Bekanntmachung.

(Vacantmassen der Wittwe Werner von Kusel und der Wittwe Keller von Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Auflösung der alten herzoglich zweibrücken'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurde zu Gunsten der im Jahre 1810 zu Kusel verstorbenen Maria Elisabetha Kornzweig, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Veräquators Carl Werner, ein rückständiges Pensionsguthaben von 234 fl, ferner zu Gunsten der im Jahre 1796 zu Bergzabern verlebten Maria Elisabetha Brian, Wittwe des herzoglich zweibrücken'schen Landschreibers Keller, ein rückständiges Pensionsguthaben von 129 fl 52 xr. liquidirt.

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurde die Verlassenschaft der erstern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 18. Februar 1864, und die Verlassenschaft der letztern durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 17. Dezember 1863 als vacant erklärt, und für erstere der Banquier Johann Wack in Kusel, für letztere der Geschäftsmann Wilhelm Ritter in Bergzabern als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, da sonst das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Retschnabl.

Digitized by Google

Nro. 7794 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Bericht des Königl. Consuls zu Louisville in den Vereinigten Staaten Nordamerika's wird untenstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Königl. Bayerisches Consulat,
Louisville Ky Decbr. 9th. 1864.

Da es gegenwärtig und zukünftig öfter vorkommen wird, daß in Deutschland lebende Verwandte und Erben von Offizieren und Soldaten, welche im regulären oder freiwilligen Kriegsdienste der Vereinigten Staaten starben, Ansprüche auf deren rückständigen Sold (arrear pay) oder ihnen gesetzlich zustehende Gratification (bounty) zu machen und einzubringen haben, erlaube ich mir hiermit im Interesse heimischer Staatsangehörigen die deßfallsigen amtlichen Instructionen und Mittheilungen — gemäß dem Circular des Herrn Ezra B. French, zweiter Auditor des Schatz-Departements in Washington D. C. — hoher Behörde zur Durchsicht und geeignetst erscheinenden Benutzung vorzulegen.

Rückständiger Sold wird bezahlt,

a) wenn der Verstorbene verheirathet war:

1. an die Wittwe, 2. wenn keine Wittwe vorhanden, an sein Kind oder Kinder (wenn minderjährig an einen Vormund);

b) wenn der Verstorbene ledig war:

1. an den Vater; 2. wenn der Vater todt, an die Mutter; 3. wenn beide Eltern todt, an die Brüder und Schwestern gemeinschaftlich; endlich an die Erben im Allgemeinen (zu vertheilen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in welchen der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte).

Gratification wird nach dem Gesetze vom 11. Juli 1862 an folgende Personen in folgender Ordnung (und an niemand Anderes) bezahlt:

1. an die Wittwe des gestorbenen Soldaten, wenn eine vorhanden;
2. wenn keine Wittwe vorhanden, an die Kinder desselben zu gleichen Theilen;
3. wenn der gestorbene Soldat weder Wittwe noch Kind oder Kinder hinterließ an folgende Personen, vorausgesetzt, daß sie Bewohner der vereinigten Staaten sind: an seinen Vater, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben ist, oder aufgehört hat seine Familie zu erhalten, an die Mutter des Soldaten, und wenn weder Vater noch Mutter vorhanden, an seine (des Soldaten) Brüder und Schwestern. Wittwen von Offizieren und Soldaten, welche nach der Entlassung starben, sind nicht zur Gratification berechtigt; ebenso nicht die Wittwen gestorbener Drei-Monat-Volontäre.

Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1862 werden rückständiger Sold, Gratification oder Pension nur an loyale Erben gestorbener Soldaten bezahlt.

Application, Beweis und Beglaubigung.

Application. Der Reclamant, die Reclamantin oder die Reclamanten müssen eine schriftliche Application machen unter Eid und über ihrer, seiner oder ihrer eigenen Unterschrift, mit Angabe seiner, ihrer oder ihrer Namen, Alter, Wohnort, Verwandtschaft mit dem Verstorbenen mit dem Buchstaben der Compagnie oder Namen des Capitäns derselben und des Regiments, zu welchem er gehörte, Zeit seines Todes und Art der beanspruchten Zahlung, ob „rückständiger Sold" ꝛc. und „die 100 Dollars Gratification" unter der Acte vom 22. Juli 1861.

Digitized by Google

Eine Application durch einen Vormund sollte den Namen und das Alter des Mündels oder der Mündel angeben und vom Nachweis der Einsetzung als Vormund in beglaubigter Abschrift begleitet sein. In der Bewerbung einer Mutter, deren Ehemann am Leben ist, um Gratification, sollten die Thatsachen, worauf hin der Anspruch gemacht wird, klar angegeben und bewiesen werden. Wenn der Soldat unverheirathet starb, ohne ein Kind zu hinterlassen, so muß es durch den Applicanten und auch durch die nicht interessirten Zeugen angegeben werden.

Beweis. Zum Nachweis bei den Rechnungsbeamten, daß die Ansprüche erhebende Person oder Personen in der Eigenschaft, worin er sie, oder sie die Forderung stellen, zu dem Gelde berechtigt sind oder ist, werden die eidlichen Aussagen von zwei glaubwürdigen Zeugen verlangt, angebend, daß sie mit dem Reclamanten bekannt sind, in welcher Beziehung derselbe zu dem Verstorbenen steht, und daß sie, die Deponenten, nicht interessirt sind. Heirathsbeweis (protokollisches Zeugniß womöglich) muß stets die Application derjenigen begleiten, welche beanspruchen Wittwen zu sein.

Beglaubigung. Die oben verlangten Application und eidlichen Aussagen müssen vor einem Richter, Commissär, öffentlichen Notar oder Friedensrichter, welche gehörig authorisirt sind Eide abzunehmen, unterschrieben und beschworen werden und begleitet sein durch das Certificat und Siegel eines Gerichtshofes, wo protocollische Verhandlungen stattfinden (court of record) zur Constatirung der Thatsache, daß der besagte Richter ꝛc. gehörig angestellt ist und zur Zeit der Ausfertigung der vorbesagten Papiere in seiner officiellen Eigenschaft handelte.

Die im Auslande gefertigten Urkunden müssen stets vom nächstwohnenden amerikanischen Consul (U. S. Consul) oder Gesandten legalisirt werden.

Administrationspapiere sind nur auf Verlangen des Rechnungsbeamten beizubringen.

Da die Gratification kein Theil des Nachlasses des Verstorbenen ist, sondern ein Geschenk (gratuity) für die Erben, so wird sie in keinem Falle an einen Administrator bezahlt.

(Der weitere Abschnitt handelt von entlassenen Soldaten und den von ihnen beizubringenden Papieren und Verfahren zur Einziehung von Sold und Prämie, letztere jedoch nur „nach einer Dienstzeit von zwei Jahren oder während der Dauer des Krieges, wenn diese weniger als zwei Jahre ist."

Pensionen. Diesfallsige Applicationen wegen Untüchtigkeit, im Dienste zugezogen, oder für Wittwen und Kinder unter der Acte vom 14. Juli 1862 müssen an den Pensions-Commissär (commissioner of pension) gerichtet werden.

Zahlungs-Modus. Zahlungen geschehen auf Ordre des Rechnungsbeamten an und durch irgend einen Zahlmeister der Armee. Eine solche Ordre erheischt die Unterschrift des Reclamanten auf der Vorderseite, von ihm selbst geschrieben und gehörig beglaubigt.

(„Modus der Einbringung von Forderungen" besagt im Wesentlichen, daß die Forderungen in der „Second Auditors Office" eingetragen, nachgesehen, als empfangen gemeldet und der Reihe nach reguirt werden. Bei Erkundigung nach einem Anspruche ist der Name des Verstorbenen, der Compagnie, des Regiments und des Staates, zu welchem er gehörte, sowie die eigene vollständige und deutliche Adresse anzugeben.)

Schemas einer Application um rückständigen Sold und Prämie lasse ich nach obiger Bezeichnung in Deutsch nachstehend in Englisch folgen, da die Application in Englisch, oder, wenn in Deutsch, eine beglaubigte englische Uebersetzung mit eingeliefert werden muß,

Digitized by Google

daher am kürzesten und billigsten, wenn möglich, gleich, das Original in Englisch gefertigt wird. Das Formular soll nur als ein Leitfaden dienen und muß den speciellen Fällen angepaßt werden. Keine Forderung wird verworfen der Form wegen, worin sie eingebracht wird, wenn sie im Wesentlichen den Instructionen entspricht.

Diese Vorlage dürfte genügen, Interessenten unter Vermeidung umständlicher, mühevoller und zeitraubender Correspondenzen, die Art und das Maaß ihrer Ansprüche zu bezeichnen und sie in Stand zu setzen, solche geeigneten Orts möglichst prompt und billig zu realisiren.

Schließlich sei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß nach bisherigen und gegenwärtigen Gesetzen Unionssoldaten kein Land, sondern statt dessen vorbesagte Gratification erhalten, welche im Todesfalle, wie angegeben, den Erben zufällt.

Durch gütige Anzeige vom Empfange dieses Schreibens wird mich hohe Behörde zu Dank verpflichten.

Mit vorzüglichster Hochachtung verharre

Eines hohen Königlichen Ministeriums

Ergebenster Diener

Theodor Schwartz,

Stellvertreter.

Beilage.

Form of application for arrears of pay and bounty.

I. I . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath scy, that my age is . . . yoars, and that Iam the . . . . . of . . . . late of . . . . in the Stato of . . . . who was a . . . . . in company . . . . of the . . . . . regiment of . . . . and died in the sorvice of tho United States at . . . . on the . . . . day of . . . . . 18 . .

(If tho soldier died unmarried, leaving no child, it should bo here stated. If the application is by the mother, she should also stato the name of the father of tho deceasod, his death, or abandonnement of the support of his family, giving the date and all facts necessary to a proper understanding of tho case. If tho application is by tho wic'w of the deceased, she should here state her maiden name, when, where and by whom married to him, and whether or not thero is record evidence of sach marriage.)

I make this application to recover all arrears of pay or other allowances duc to the deceased from the United States, and the bounty provided by the sexth section of the act of July 22, 1861.

And I hereby authorize . . . . for mo and in my name to receive all money duc to . . . . deceased at the time of his death and riquest that an ordor may be issued for it in his favor for my account.

(Signature of claimant)

State of . . . . . } s. s.
County of . . . . }

Personally appeared the obove named . . . . . to me well known, and subscribed and made oath to the foregoing statement on this . . . . . day of . . . . . 18 . . before me

(Name of official title)

Digitized by Google

Form of affidavit.

We . . . . . and . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath say that we are and have been for . . . . . years well acquainted with . . . the applicant, and with the said . . . . deceased, who was a . . . in company . . . . of the . . . . . regiment . . . . . and know . . . . to be the . . . . of the said deceased . . . . . (If he died unmarried, leaving no child, it should be here stated; and if the application is by the mother, the fact of her widowhood, or the abandonnement of her husband, should be stated as in the application.) . . . . and that we have no interest whatever in this application.

(Signature)
(Signature)

(Certificate of the magistrate the same as above)

(Here follows the Legaligation by the U. S. Consul or Minister)

II. In case of claim by brothers and sisters authorizing a brother in America

Kingdom of . . . . .
County of . . . . . } s. s.
City of . . . . . .

Whe the undersigned residents of said town on our oaths say that we are the only brother and sister of . . . . . now deceased, late . . . . . of company . . . . . of the . . . . . rogiment . . . . . ans that our parents . . . . . and . . . . . have been dead for . . . . years and that our brother . . . . . now living . . . . . in the United States of America and ourselves are the only heirs of said . . . . . deceased. We hereby authorize our said brother . . . . for us and in our name to rocoive our respective share of the arrears of pay duc to said . . . . . deceased at the time of his doath and request the draft thorefor may be issued payable to his order.

Witness onr names on this . . . . . day of . . . . A. D. 18 . .

Age years (Signature)
Age years (Signature)

We the undersigned, of lan ful age, residents of said town on our oats say, that we are well acquainted with the above affiants and know them to be the identical persons, whom they therein represent themselves to be; and that we are disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)
(Signature)

Sworn to before me (name & title) in and for said town, and I certify that applicants are the identical persons, whom they therein represent themselves to be, and that I am disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)

Digitized by Google

(Then have the official character of this officer authenticated by the proper Court Officer)
(Have the signature and testation of the Court officer verified by the nearest American Consul or Minister)

Nro. 8593 W. pr den 3. Februar 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Januar 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Blaufuß	Gemeindeschreiber	Marnheim	Expedientenhäuser: Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Theodor Schnitger in Liverpool, und J. N. Faaß in Havre	Für andere Expedientenhäuser bereits thätig.
Oettle, Georg	Privatmann	Edenkoben	Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Edenkoben, statt des bisherigen Unteragenten Ph. D. Flach in Edenkoben
Hecker	Notariatsgehilfe	Landau	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksamt Landau
Sutter, Friedrich	Schullehrer	Pleisweiler	id.	Bezirksamt Bergzabern
Theis, Carl	Seiler u. Gemeindediener	Gaugrehweiler	Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Obermoschel, Rockenhausen u. Kirchheimbolanden
Groß, Philipp	Scribent	Kaiserslautern	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksamt Kaiserslautern
Ambos, Carl	Scribent	Zweibrücken	id.	Bezirksamt Zweibrücken
Keller, Emil	Rentner	Kandel	Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kandel
Walz, Franz	Oeconom	Speyer	Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha	Kanton Speyer, statt des bisherigen Unteragenten Julius Hünersdorf in Speyer
Georg, Carl	Kaufmann	Edenkoben	rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Bezirksämter Landau u. Neustadt
Seyfert, Franz Ludwig	Kaufmann	Bliskastel	Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Westenberger, Heinrich	Gutsbesitzer	Odenbach	id.	dieser statt des bisherigen Unteragenten C. L. Ott in Zweibrücken

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8327 W pr. den 6. Februar 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Tittmoning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Schönleutner findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Tittmoning erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 7803 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkauf einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Zahnarzte und Badereibesitzer Joh. Nep. Steyrer in München wird hiemit die Genehmigung ertheilt eine Zahntinktur, sowie ein Zahnpulver in der in seinem Gesuche vom 30. September v. Js. angegebenen Zusammensetzung bereiten und in dem Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten fraglicher Mittel jeder öffentlichen Anpreisung derselben enthalten werde.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Nro. 7800 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Kaufmanns A. Häußler in München um die Bewilligung zum Verkauf eines aromatischen Kräutersyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmann Alois Häußler in München wird die erbetene Bewilligung ertheilt, den von G. Pelargus zu Stuttgart in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung bereiteten „aromatischen Kräutersyrup" im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu

Digitized by Google

dürfen, daß sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des bezeichneten Syrups wird auf 1 fl 15 kr. die ½ Flasche mit 14 Unzen Inhalt, auf 24 kr. die ¼ Flasche mit 3½ Unzen Inhalt festgesetzt.

München, den 17. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Nro. 7801 W. pr. den 28. Januar 1865.

(Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmann Wilhelm Spranger in München wird die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, das von dem Zahnarzte J. G. Popp zu Wien in der beschriebenen Zusammensetzung bereitete „Anatherin-Mundwasser" im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Mundwassers jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde. Der Preis von 1 Thlr. per Flasche wird genehmigt.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretschner.
Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 8436 W. pr. den 6. Februar 1865.

(Das Vermächtniß des zu Speyer verlebten Rentners Christian Friedrich Osiander zum Besten des Waisenhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 6. v. M. zu Speyer verlebte Rentner Christian Friedrich Osiander hat dem Waisenhause zu Speyer ein Legat von Sechstausend Gulden vermacht; welche, das Andenken des Verstorbenen ehrende, wohlthätige Handlung, bestehender Vorschrift zu Folge, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Berichtigung.

In der letzten Zeile des 1ten Absatzes des §. 11 der mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1864 veröffentlichten Instruction über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten in № 67 des Kreis-Amtsblattes pro 1864 pag. 1297 und 1298 soll es statt: „von 14 mit aller Energie ꝛc." heißen: „von 14 Tagen mit aller Energie ꝛc."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 14. Februar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr. — Herausgabung eines falschen Fünffrankenstückes zu Kandel am 23./24. October v. J. — Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten betr. — Die Abhaltung eines Schweinemarktes zu Homburg betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Heilkunde betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehen, noch bedingt:

1. durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;
2. durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);
3. durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, sofern diese

Digitized by Google

nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, sofern ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinarverhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instructionen, insoweit letztere nicht durch die

nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1. der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruction für die Landärzte" vom 10 Februar 1812;
2. der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruction für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;
3. der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836, „den Vollzug des Artikel VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";
4. der in Gemäßheit des Artikel V der eben angeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 28. October 1836, „den Vollzug der Artikel V und VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28 Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend";
5. der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
6. Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das

Digitized by Google

Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Kantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

7. Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern".

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853, „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend," von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlichen Handlungen widerruflich

licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858, „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend," und vom 24. Februar 1862, „das Veterinärwesen betreffend."

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wundärzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instructionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich

Digitized by Google

aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft durch Nicht-Aerzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorien angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdecrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nro. 8149 W. pr. den 2. Februar 1865.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. obigen Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die betreffenden Personen bei der Paßausstellung auf die nachfolgende Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 1. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Consuls der vereinigten Staaten Nordamerika's zu Nürnberg können laut einer Proclamation der Regierung zu Washington, mit Ausnahme der Einwanderer, nur solche Personen, deren Päße mit der entsprechenden Contrasignatur eines nordamerikanischen Gesandten oder Consuls versehen sind, von nun an die vereinigten Staaten von Nordamerika betreten.

München, den 24. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Aus Specialauftrag, der Ministerialrath:
v. Dillis.

Dietrich.

Ad Nrm. Exh. 7572 W. pr. den 1. Februar 1865.

(Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes zu Kandel am 23./24. October v. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. October v. J. wurde in Kandel ein aus Zinn gegossenes falsches Fünffrankenstück beschlagnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung,

Digitized by Google

zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 29. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 8221 W. pr. den 1. Februar 1865.

(Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirks- und Bürgermeisterämter, dann Polizeicommissariate der Pfalz.

Untenstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 25. l. M. wird zur genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 31. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten, entgegen den diesfalls bestehenden Anordnungen (Ministerial-Entschließungen vom 29. April 1845, fortgef. Döll. V.-S. Bd. XXV Seite 166 und vom 9. September 1854 ad Nro. 19740), von Bezirks-Verwaltungsbehörden solchen beurlaubten Soldaten, welchen auf den Urlaubspässen die Aufenthaltsbewilligung behufs der Fortbildung und der Arbeit in ihrem Gewerbe, sowie zu sonstigem Erwerbe außerhalb des Amtsbezirkes der zuständigen Heimaths- und Conscriptionsbehörde ertheilt worden ist, ungeachtet des Beisatzes, daß diese Legitimation zur Weiterreise nicht giltig sei, die Urlaubspässe dennoch zur weiteren Veränderung ihres Aufenthaltsortes visirt werden, ohne daß der Heimaths- und Conscriptionsbehörde hievon Nachricht gegeben oder deren vorgängige Zustimmung erholt wird.

Da durch das bezeichnete Verfahren die Einberufung der Beurlaubten wesentlich verögert und erschwert wird, so ergeht an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, den Königl. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten die genaue Beobachtung der erwähnten Bestimmungen über die Reiselegitimationen und die Veränderung des Aufenthaltsortes der beurlaubten Soldaten nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

München, den 25. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 8561 W. pr. den 8. Februar 1865.

(Die Abhaltung eines Schweinemarktes zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat unter dem Heutigen genehmigt, daß in der Stadt Homburg in jeder Woche, und zwar jedesmal Freitags, — Fest- und Feiertage ausgenommen — ein Schweinemarkt abgehalten werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regg.-Bl. 1857 pag. 625) werden die in der Königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1865.

Königl. Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der seit dem Abschlusse der Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgefundenen Königl. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug			
	in den Jahren 1838—1863	im Jahre 1864	1838—1864	Summen
I. Goldmünzen.				
Ganze Kronen	1500 Kronen	—	1500 Kronen	
Halbe Kronen	1398 „	—	1398 „	2898 Kronen
II. Silber-Courantmünzen.	fl	fl	fl	fl
a) Allgemeine Vereinsmünzen:				
Aeltere Vereinsmünzen à 3½ fl	8,894,053	—	8,894,053	
Vereinsthaler, doppelte	410,469½	28,703½	439,173	
„ einfache	27,645,402½	2,550,973½	30,196,376	39,529,602
b) Süddeutsche Courantmünzen:				
Zweigulden	26,335,846	44,054	26,379,900	
Gulden	32,461,462	414,357	32,875,819	
Halbgulden	6,424,960	80,179½	6,505,139½	65,760,858½
				105,800,460½
III. Scheidemünzen.				
a) in Silber:				
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306	
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848	
Einkreuzerstücke	849,655	54,875	904,530	
b) in Kupfer:				
Zweipfennige ½ Xr	57,336	4,905	62,241	
Pfennige ¼ Xr	181,964	9,599	191,563	
Heller ⅛ Xr	8,054	—	8,054	1,956,542
Summen	104,069,356½	3,187,646½	—	107,257,002½

Digitized by Google

Nro. 7369 W. pr. den 3. Februar 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Zillhammer, Thereſia	Linz	Oeſterreich	Bezg. Waſſerburg	14. Dez. 64	Diebſtahl	2 Monate
2	Hübner, Agnes	Gablenz	id.	Landg. Hemau	3. id.	Landſtreicherei	6 Tage
3	Adami, Seraphin	Briga	Piemont	Landg. Riedenburg	5 id.	deßgl.	42 Tage
4	Krämer, Johann		Coburg	Stadtg. Würzburg	12. id.	deßgl.	30 Tage
5	Dabiander, Ferd.	Naſſereuth	Oeſterreich	Bezg. Kempten	3. Jan. 65	Rückkehr aus der Landesverweiſung	3 Monate
6	Rezmeßcal, Florian	Brünn	id.	Landg. Mühldorf	12. Dez. 64	Landſtreicherei	20 Tage
7	Bracht, Joſeph	Caſtimoreno di Boccolo	Italien	Stadtg. München	13. Jan. 65	unerlaubtes Ausſpielen	Arreſt
	NB. Die Ausweiſung wurde durch die Königl. Polizeidirection für immer verfügt.						
8	Diez, Benedikt	Plan	Böhmen	Bezg. Waſſerburg	31. Dez. 64	Diebſtahl	1½ Monate

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden unterm 23. Januar l. J. die katholiſche Pfarrei Bundenthal, Bezirksamt Pirmaſens, dem Prieſter Joſeph Schöfer, Verweſer der Pfarrei Helterberg, desſelben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Johann Peter Legrum, Pfarrer in Fiſchbach, Bezirksamts Pirmaſens, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 28. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die proteſtantiſche Pfarrei Contwig, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Ranſweiler, Decanats Obermoſchel, Adolph Stempel, zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 23. Januar l. J. den praktiſchen Arzt Dr. Wilhelm Kuby zu Freinsheim zum Bezirksarzte II. Klaſſe in Göllheim in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 24./28. Januar l. J. wurde

gestattet, daß der Gerichtsbote Glockner in Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Mayer als Gehilfen mit der dem Letzteren eingeräumten Befugniß zur selbständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf ein weiteres Jahr, vom 22. Februar nächsthin an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar l. J., wurde der bisherige Adjunkt Johann Eichert von Mehlingen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Mehlingen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Wilhelm August Reiß in Frankelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. Februar 1865 wurde der Schuldienst-Expectant Franz Lieb aus Landstuhl zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Trippstadt, vom 21. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Esselborn von Kriegsfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Trippstadt, vom 15. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 19. Januar 1865 dem Königl. Ministerialrath Dr. Carl August Steinheil und dem Procuraträger Dr. H. Adolph Steinheil in München, auf Herstellung symetrischer und achromatischer Objective, bei welchen die erste und letzte Linse aus Flintglas oder Halbflint besteht, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 19. Januar l. J. anfangend;

unterm 22. Januar l. J. dem Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Meßtischbewegung für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Januar l. J. anfangend;

unterm 29. Januar l. J. dem Cigarrenfabrikanten G. Albert Reininger von Stuttgart auf eine wesentlich verbesserte Construction der Cigarrenwickelmaschine für den Zeitraum von neun Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend;

den Fabrikbesitzern Gebrüder Nußbaumer und dem Ingenieur Friedrich Müller von Augsburg auf ein neues Göppelsystem für Dreschmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend

und dem Hammerwerksbesitzer und Maschinenfabrikanten Joseph Rößler von Abensberg auf eine Häckselschneidmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Januar l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 9. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅝	
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4 %		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	97½	97⅝
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 21. Februar 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Allerhöchste Verordnung, die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr. — Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr. — Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1864/65. — Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarreien Martinshöhe und Hauenstein. — Ein falsches württembergisches Halbguldenstück betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 18222 V. pr. den 22. Juli 1864.

Gesetz,

die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807 S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das

Digitized by Google

Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hezamer.

Allerhöchste Verordnung,

die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.

M. J. K.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oeconomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hierzu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorstehende zwei gesetzliche Bestimmungen werden hiemit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung nebst nachstehenden Vollzugsvorschriften und Erläuterungen veröffentlicht:

1. Obiges Verbot gründet sich ursprünglich auf eine allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist, aus welchem Grunde auch heute noch nur das aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallende oder anerfallene Vermögen dem Unteroffizier oder Soldaten nicht ausgeliefert werden darf, während dieser Beschränkung anderweite Vermögenstheile nicht unterliegen.
2. Die Schuldner solcher Vermögenstheile sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben bis zur Beendigung der Militärdienstzeit ihres Gläubigers in Händen zu behalten, so wenig, als die Soldaten gehindert sind, solche aufzukündigen, und deren Rückzahlung zu begehren.
3. Diese Rückzahlungen müssen aber, statt in die Hände des Gläubigers, in die des Bezirksamtes der Heimath des Letzteren erfolgen, welches die empfangenen Summen nach Analogie der Bestimmungen der Einstandscapitalien zu verwalten verpflichtet ist.
4. Hiebei haben jedoch diejenigen Normen außer Beachtung zu bleiben, welche durch den Charakter der Einstandscapitalien als Cautionen bedingt sind. Sohin muß die Anlage der rückbezahlten Summen nicht in exceptionsfreien Hypotheken, bayerischen Staatsobligationen oder Bankschuldscheinen erfolgen vielmehr ist es dem Eigenthümer unbenommen, auch in anderer Weise über sein Erbtheil, sei es durch Anlage auf Handschrift oder durch Ankauf ausländi

Digitized by Google

scher Staatspapiere oder Industrie-Actien zu verfügen.

5. Werden jedoch den Conscriptionsbehörden baare Erbvermögensbeträge der Soldaten übergeben, und Seitens des Eigenthümers nicht eine anderweite Anlage derselben vermittelt, dann haben jene die fraglichen Summen in 3½ % Schuldscheine der Königl. Bank anzulegen, und diese gegen Depositenschein zu verwahren.
6. Die Rückgabe der bei den Königl. Bezirksämtern zu deponirenden Werthe erfolgt nur gegen den Nachweis des beendigten Militärdienstes, oder der Beförderung zum Offizier.
7. Die Königl. Landrichter und Notare sind bereits durch Ausschreiben des Königl. General-Staatsprokurators der Pfalz vom 8. l. M. angewiesen, bei Eröffnung von Erbschaften oder Beendigung von Vormundschaften zu Gunsten von Soldaten oder Unteroffizieren, mit den competenten Bezirksämtern in das geeignete Benehmen zu treten.

Speyer, den 15. Juli 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5893 B. pr. den 14 Februar 1865.

(Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts vom 16. Dezember v. J., Num. 15492, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht,

1. daß, vom 1. Januar 1865 anfangend, der Functionsgehalt der Bezirksgeometer, — unter Einreihung derselben in 3 Klassen nach der Dienstes-Anciennität und Qualification auf 400 fl in der II. Klasse und auf 500 fl in der I. Klasse erhöht werde, unter Belassung des Functionsgehaltes von 300 fl in der III. Klasse:
2. daß den bereits im Dienste befindlichen und künftig aufzustellenden Bezirksgeometern, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden.

Speyer, den 3. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 7622 W. pr. den 4. Februar 1865.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18½ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Meyer.
Schwenck.

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zu

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				fl. kr.	fl. kr.
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	231 —	
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	9623	898 —	
3	"	" Albersweiler nach Edenkoben	1080	185 —	
4	"	" Annweiler nach Vorderweidenthal	4797	550 —	3080 —
5	"	" Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	236 —	
6	"	" Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	1260	234 —	
7	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingeraide-Straße	3028	746 —	
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1565 —	
9	"	" " " Kandel	6349	1137 —	
10	"	" " über Klingenmünster bis an den Eisenbahnhof Rohrbach	11553	972 —	5674 —
11	"	" Kandel nach Weissenburg	8955	1097 —	
12	"	" Klingenmünster nach Annweiler	1571	903 —	
13	Frankenthal und Grünstadt	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	30152	6779 —	6779 —
14	Grünstadt	Altleininger Thalstraße	11481	2452 —	
15	"	Eisthalstraße	5534	1110 —	4328 —
16	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	766 —	
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Offenbach	6843	1976 —	
18	"	" der Banngrenze Rülzheim nach Kuhard, Leimersheim und Leopoldshafen	6708	1063 —	7165 —
19	"	" Linzenfeld nach Westheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Gommersheim	6221	1700 —	
20	"	" der Bezirksamtsgrenze bei Freimersheim nach Zeiskam und Bellheim	8211	2426 —	
21	Kandel	Von der Landau-Kandler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2727	495 —	
22	"	" Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld	9825	1100 —	
23	"	" Minfeld nach Hergersweiler	5011	1605 —	6430 —
24	"	" Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2360 —	
25	"	" Steinweiler nach Winden	2937	870 —	
26	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze auf der Gemarkungen Homburg und Erbach mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe Mittelbexbach	3801	1382 —	
27	"	" Zweibrücken nach Wallhalben auf den Gemarkungen Biedersbausen, Groß- und Kleinbundenbach	3015	650 —	2317 —
28	"	" Mühlbach nach Oberhausen und Wallhalben auf dem Banne von Langwieden	2780	285 —	

Digitized by Google

Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶⁴/₆₅.

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des L. Berars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	
26669	20	533	23	2546	37	568	48	1977	49	2511	12	incl. der Traverse Lug mit 52 Meter.
43599	48	872	—	4802	—	1072	24	3729	36	4601	36	
72507	49	1450	9	9656	51	[1])2156	42	7500	9	8950	18	[1]) Ganzer Betrag . . . . 2156 42 Hievon treffen auf die Straße № 13 1316 18 Verbleiben für die übrigen . 840 24
41468	54	829	22	6335	38	1415	—	4920	38	5750	—	
53295	20	1065	54	5364	6	1198	—	4166	6	5232		
15504	9	—	—	[2])1467	—	327	36	1139	24	1139	24	[2]) Nach Abzug des Weggeldes mit 850 ℳ. Nach dem Allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⅔, Amtsblatt von 1854 Seite 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ ₰	ℳ ₰
29	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3070 —	
30	"	" " " Reichenbach nach Kusel	11426	2160 —	
31	"	" Brücken über Miesau nach Hauptstuhl	6810	1140 —	7635 —
32	"	St. Wendeler Straße	507	140 —	
33	"	Von Mühlbach nach Oberhausen-Wallhalben	6491	610 —	
34	"	" Landstuhl nach Wallhalben	6717	515 —	
35	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17455	2320 —	
36	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hauptstuhl	19396	3600 —	
37	"	" Neuhäusel nach Blieskastel	2160	600 —	9238 —
38	"	" Homburg nach Mittelbexbach bis an die französische Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	1618 —	
39	"	" Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	1100 —	
40	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4126 —	
41	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2263 —	
42	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11670	5780 —	
43	"	" " " Weilerbach nach Kusel	14353	1630 —	15488 —
44	"	" Weilerbach nach Hirschhorn	4700	584 —	
45	"	Bahnhofstraße	770	810 —	
46	"	Von Weilerbach nach Mackenbach	2490	295 —	
47	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Otterberg	12038	2862 —	
48	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1240 —	5858 —
49	"	" Otterberg nach Niederkirchen	14777	1526 —	
50	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	230 —	
51	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2567 —	
52	"	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9934	1116 —	5947 —
53	"	" Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	680 —	
54	"	" Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1584 —	
55	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	1501 —	
56	"	" Göllheim über Biedesheim nach Worms	5364	914 —	
57	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1197 —	9295 —
58	"	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Banngrenze bei Ebertsheim	12776	5683 —	
59	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen	8772	1089 —	
60	"	" Kirchheimbolanden bis zur hess. Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	2315 —	5743 —
61	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1767 —	
62	"	" Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	3890	572 —	
63	Obermoschel	Alsenzstraße im Kantone Obermoschel	29603	3961 —	
64	"	Finkenbacherthalstraße in demselben Kantone	4940	430 —	5051 —
65	"	Münsterthalstraße	5431	660 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Nexus nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
25753	45	515	5	7119	55	1590	12	5529	43	6044	48	
22421	44	448	26	8789	34	1963	6	6826	28	7274	54	
35369	10	707	23	14780	37	3301	—	11479	37	12187	—	
14954	57	299	6	4558	54	1018	12	3540	42	3839	48	
17515	42	350	19	5596	41	1250	—	4346	41	4697	—	
20026	49	400	32	*) 7711	28	1722	6	5989	22	6389	54	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 2183 fl.
28662	29	573	15	5169	45	1154	36	4015	9	4588	24	
21661	34	433	14	4617	46	1031	18	3586	28	4019	42	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ ℥	℔ ℥
66	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	1105 —	
67	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim	7908	442 —	2633 —
68	"	Finkenbacher Thalstraße im Kantone Rockenhausen	4481	621 —	
69	"	Münsterthalstraße in demselben Kantone	9256	465 —	
70	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1088 —	
71	"	St. Wendeler Straße in den Gemarken Bubach und Saal	2746	313 —	
72	"	Osterthalstraße, von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preuß. Grenze	11765	1875 —	4355 —
73	"	Kohlenstraße, von der Glanstraße bei Herschweiler über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	503 —	
74	"	Quirnbach-Rehweilerer Thalstraße, von der Mohrstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	576 —	
75	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1280 —	3084 —
76	"	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	1804 —	
77	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße im Kanton Lauterecken	6889	860 —	
78	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth bis Becherbach	5372	934 —	3467 —
79	"	Glasthalstraße von Reifelbach bis zur Kantonsgrenze bei Kallbach	1175	826 —	
80	"	Hinzweiler Thalstraße, von Hundheim bis Oberweiler	4212	696 —	
81	"	Hachenbacher Thalstraße, von der preuß. Grenze über Hachenbach bis zur Distriktsgrenze Wolfstein	1175	151 —	
82	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	610 —	
83	"	Hallenwaldstraße	4238	816 —	2309 —
84	"	Hinzweiler Thalstraße	6150	692 —	
85	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	191 —	
86	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler	17558	4120 —	
87	"	" Neustadt nach Germersheim	1480	600 —	
88	"	" Böchingen nach Kandel	850	450 —	
89	"	" Edenkoben nach Neustadt, und zwar über Maikammer und Diedesfeld bis zur Banngrenze Hambach	3901	500 —	6620 —
90	"	" Neustadt nach Kandel, und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler, Venningen bis Banngrenze Essingen	5757	950 —	
91	Landau	Von Speyer nach Albersweiler	1868	450 —	
92	"	" Böchingen nach Kandel	15804	2800 —	
93	"	" Landau nach Germersheim	8975	2490 —	
94	"	" " " Frankweiler	5402	1371 —	7560 —
95	"	" Annweiler nach Berzabern im Kanton Landau	213	60 —	
96	"	" Neustadt nach Kandel, und zwar von der Banngrenze Großfischlingen bis Ort Essingen	2257	390 —	

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbetrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	ℳ	Kr.	
16898	29	337	58	2295	2	512	30	1782	32	2120	30	
29470	6	589	24	3765	36	841	—	2924	36	3514	—	
59263	2	1185	16	1898	44	424	6	1474	38	2659	54	
13542	3	270	50	3196	10	713	48	2482	22	2753	12	
16250	53	325	1	1983	59	443	12	1546	47	1865	48	
38918	39	778	23	5841	37	1304	42	4536	55	5315	18	
*) 65635	53	1312	43	6247	17	1395	12	4852	5	6164	48	*) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Knöringen im Kanton Edenkoben mit 691 ℳ 8 Kr.

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ Pf.	ℳ Pf.
97	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	405 —	
98	"	" Ungstein bis an die Kantonsgrenze bei Lambsheim, sowie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim	9254	2240 —	
99	"	" Weisenheim a. B. nach Herxheim a. B.	2858	446 —	4271 —
100	"	" Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Gönnheim	6734	1180 —	
101	"	" Friedelsheim bis zur Dürkheim-Oggersheimer Staatsstraße	2176		
102	Neustadt	Von Speyer nach Neustadt	12534	2060 —	
103	"	" Lachen über Duttweiler nach Geinsheim, sowie von Lachen und Duttweiler gegen Altdorf	5688	720 —	
104	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	5297	905 —	
105	"	" Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	635 —	6730 —
106	"	" Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim	514	100 —	
107	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	880 —	
108	"	" Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis Neustadt-Dürkheimer Straße	4112	620 —	
109	"	" Meckenheim bis Haßloch	4400	810 —	
110	"	" Haßloch bis Böhl	2859		
111	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	4375 —	9010 —
112	"	" Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern	19135	4635 —	
113	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	10531	1000 —	
114	"	" " " Bitsch	8130	1800 —	
115	"	" " " Landstuhl	6220	1000 —	6000 —
116	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken resp. die Strecke von der steinernen Brücke bis nach Thaleischweiler	2730	2200 —	
117	Waldfischbach	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	13552	1600 —	
118	"	" " " Landstuhl	6266	2540 —	4130 —
119	"	" Wallhalben nach Steinalben	11557	1390 —	
120	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kanton Ludwigshafen	5150	650 —	
121	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altrip	9500	1200 —	
122	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1340 —	
123	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	660 —	6845 —
124	"	" Bannsgrenze Haßloch über Iggelheim und Böhl nach Dannstadt	7192	1235 —	
125	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1350 —	
126	"	" Mundenheim bis Staatsstraße Oggersheim	3580	410 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Verbands nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2% ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Namen der Distriktsgemeinden. 2	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
47256	29	945	8	3325	52	742	48	2583	4	3528	12		
57926	5	1158	31	5571	29	1244	24	4327	5	5485	36		
18304	22	366	5	8643	55	1930	30	6713	25	7079	30		
33867	39	677	21	5322	39	1188	48	4133	51	4811	12		
19876	49	397	33	3732	27	833	30	2898	57	3296	30		
52362	9	1047	15	5797	45	1294	54	4502	51	5550	6		

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenvoranschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ ₰	ℳ ₰
127	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1190 —	
128	"	" " " Rheinhausen	5535	2040 —	
129	"	" " " Dürkheim	8440	1510 —	
130	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9855	1460 —	8965 —
131	"	" " " Berghausen nach Mechtersheim u. Heiligenstein	5682	1300 —	
132	"	" Dudenhofen nach Harthausen	3330	855 —	
133	"	" Speyer nach Iggelheim	4225	610 —	
134	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	1600 —	
135	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach nach Hasel und St. Ingbert	12282	3100 —	
136	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	850 —	
137	"	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube bis zur preuß Grenze bei Friedrichsthal	5040	2300 —	13650 —
138	"	" der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim, Eschringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen	7504	1400 —	
139	"	" der Gassenmühle über Ensheim nach St. Ingbert	11815	3700 —	
140	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur franz. Grenze bei Bliesbrücken	6168	700 —	
141	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Reinheim	6557	1660 —	
142	"	Von Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	1000 —	
143	"	" Hornbach nach Altheim	5021	580 —	
144	"	" " " Groß- und Kleinsteinhausen	8808	1470 —	5360 —
145	"	" der Medelsheimer Distriktsstraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim	5106	650 —	
146	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	13476	2900 —	
147	"	" Ixheimer Mühle nach Medelsheim	5387	1400 —	
148	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	1190 —	
149	"	Von Falkenbusch über Dellfeld und Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei Thaleischweiler	8396	1200 —	7600 —
150	"	" der Wallhalber Straße über Schmittshausen bis zur Vicinalstraße nach Reifenberg	4367	730 —	
151	"	" Rieschweiler über Schmittshausen auf die Wallhalber Straße, hier die Strecke von Rieschweiler gegen Maßweiler bis zur Vicinalstraße nach Reifenberg	1592	180 —	
		Total	1072313		202617 —

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des L. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2% ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
41157	28	823	9	8141	51	1818	24	6323	27	7146	36	
31491	23	629	49	*12920	11	2885	30	10034	41	10664	30	* Nach Abzug von 100 fl Weggeld.
17730	49	354	37	5005	23	1117	54	3887	29	4242	6	
35282	28	705	39	6894	21	1539	48	5354	33	6060	12	
1034646	16	20382	50	179101	10	40000	—	139101	10	159484	—	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9032 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Consulates in Amsterdam sind die dortigen Gerichts- und Polizeibehörden einer Gesellschaft von Schwindlern auf die Spur gekommen, welche durch angeblich solide commercielle Operationen viele auswärtige und namentlich auch bayerische Kaufleute und Fabrikanten betrogen haben soll.

Dieselbe scheint hiebei gewöhnlich in nachstehender Weise verfahren zu sein:

Es wurden beliebige Firmen etablirt und in deren Namen bei bekannten und geachteten Banken Geldsummen hinterlegt, um sich dann bei Waarenbestellungen an auswärtige Kaufleute und Fabrikanten auf diese Banken berufen zu können.

Es besteht die Vermuthung, daß sehr viele deutsche und belgische Firmen so unvorsichtig waren, derartige Bestellungen auszuführen, die Waaren abzusenden und dagegen Wechsel, 3 oder 6 Monate a dato zahlbar, auf die Committenten zu ziehen. Die gesendeten Waaren wurden in Amsterdam am Bahnhofe in Empfang genommen, beim Verfall der Wechsel waren aber die bezogenen Firmen, ebensowenig, als die Waaren zu erfragen.

Eine Firma „Mallet und Comp." scheint sich auf diese Weise ungefähr 50,000 fl erschwindelt zu haben; als jedoch die Polizeibehörde einschreiten wollte, waren die angeblichen Chefs der Firma mit ihrer Beute nach Amerika entflohen.

Glücklicher war die Polizei bei einem gewissen Carl Hensing, welcher ähnlicher Manipulationen dringend verdächtig ist. Derselbe ist am 28. Januar d. J. gerichtlich für insolvent erklärt und sofort verhaftet worden. Mit ihm scheinen nachstehende Personen: F. A. Korst, Hermann Wagner, von Winkler und Comp., Maria Windusch und J. Ponsen Dedaume und Comp. in unmittelbare Verbindung zu stehen.

Im Interesse der eingeleiteten Untersuchung sowohl wie auch der von den genannten Personen etwa betrogenen Waarenabsender werden die vorstehenden Thatsachen veröffentlicht und zugleich die in Bayern betheiligten Kaufleute und Fabrikanten aufgefordert, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen aus solchen Waarensendungen nach Amsterdam zu wenden und hiebei anzugeben, welcher Mittel sich die dortigen Besteller bedient haben, um die Waaren zu erhalten.

Nicht nur der Königl. Consul Carl Adolph Schätzler in Amsterdam erklärte sich bereit hiebei im Interesse der bayerischen Kaufleute und Fabrikanten die Vermittelung zu übernehmen, sondern auch die dortigen Advokaten Jacob Werlhheim und F. Kuyper van Harpen als gerichtlich aufgestellte Curatoren der Hensing'schen Concursmasse sind erbötig directe Mittheilungen der Betheiligten entgegenzunehmen und deren Interesse zu wahren.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Nro. 8855 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. J. in Wien stattgehabten 411. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 279 gezogen worden.

Dieselbe enthält Wiener-Stadt-Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 1775 bis 3999, im Capitalsbetrage von 1,191,410 Gulden.

Digitized by Google

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Bestimmung des mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5ßige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 9085 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Martinshöhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Martinshöhe, im Amts- und Decanatsbezirke Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und vier weiter eingepfarrten Orten und Höfen 706 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	51	51
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	43	57
sohin im Ganzen	347	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	352	12
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Nro. 9086 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hauenstein, im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften und vier Höfen 810 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	6	23
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	52	48
5. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	6	40
sohin im Ganzen	317	51
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	382	9
auf	700	—

erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Digitized by Google

Nro. 8278 W. pr. den 9. Februar 1865.

(Ein falsches württembergisches Halbguldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern d. d. 26. Januar 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Von dem Königl. Bezirksamte Wegscheid wurde bei Einhebung der Brandversicherungsbeiträge im Monate September v. J. ein falsches halbes Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt das württembergische Gepräge, die Jahrzahl 1847 und ist ein Abguß eines ächten Stückes aus Glockenmetall.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

Landshut, den 26. Januar 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Kunner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 8. Februar l. J., № 1025, allergnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der Function des Königl. Bevollmächtigten bei der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betrauten Geheimenrath von Kleinschrod auf sein Ansuchen dieses Geschäfts zu entheben und dasselbe dem Königl. Ministerialrathe im Königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Wilhelm von Weber in München, gleichwie seinem Vorgänger in der Eigenschaft eines Nebengeschäftes zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1865, wurden ernannt:

1. der bisherige zweite Adjunkt Philipp Ludwig Tartter zum ersten und
2. das Gemeinderathsmitglied Sebastian Mayer II. zum zweiten Adjunkten der Gemeinde Lambsheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1865, wurde der Mühlenbesitzer Georg Krauß von der Eselsfurth zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Februar d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Wolff aus Kleinfischlingen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Offenbach, vom 20. desselben Monats an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung, vom 9. Februar l. J. wurde der Schulverweser Joseph Ottnad zu Mandach zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu St. Ingbert, vom 1. März d. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 23. Februar 1865.

Inhalt:

Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre betr. — Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu Weiden. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Grafenau. — Das Auffinden einer männlichen Leiche betr. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Lebermann von Bramberg. — Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Januar 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1865.

Nro. 9252 W. pr. den 18. Februar 1865.

(Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre zu bestehen aufgehört hat, so werden die von genanntem Hause im diesseitigen Regierungsbezirke errichteten Auswanderungs-Agenturen eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 9185 W. pr. den 20. Februar 1865

(Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Iblacker findet sich die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes in Weiden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vorlegen.

Speyer, den 17. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 9346 W. pr. den 20. Februar 1865.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fischler findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse in Grafenau erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Niederbayern vorlegen.

Speyer, den 17. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 6673 W. pr. den 10. Februar 1865.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken wird zur weitern Verfügung mitgetheilt.

Speyer, den 8. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am 13. August d. J. wurde in dem Michaelsberger Walde, Königl. Bezirksamts Bamberg II, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, welche sich an einem Baume erhängt hatte.

Der Erhängte war von kräftiger Muskulatur, 5′ 9″ groß, hatte langes, röthlich braunes Haar, einen schwachen röthlichen Bart, gute Zähne und mag 20 bis 22 Jahre alt gewesen sein. Bei der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung des aufgefundenen Leichnams war eine nähere Personalbeschreibung nicht mehr möglich.

Die Kleidung des Aufgefundenen bestand in einem schwarzen kurzen Tuchrocke, einer schwarzen tuchenen Weste, schwarzer halbseidener Cravatte, einem weißleinenen mittelfeinen Hemde, dunkelgrüner Buckskinhosen, etwas defecten kalblebernen Halbstiefeln und einer Schirmmütze von grobem schwarzem Tuche

Es hat sich die Vermuthung ergeben, der Aufgefundene sei der Schneidergeselle und Soldat des Königl. 5. Infanterie-Regiments, Andreas Vockentänzer aus Schweinfurt, welcher bei seinem Regimente vermißt wird; die hierauf gerichteten Erhebungen haben jedoch kein sicheres Resultat ergeben.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson weitere Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamt Bamberg II mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Graf.

Nro. 7805 W. pr. den 10. Februar 1865.

(Heimlich Entfernung der geisteskranken Margaretha Ledermann von Bramberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend

Digitized by Google

Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 19. v. M. mit dem Auftrage, ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 8. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach Anzeige des Gemeindevorstehers von Bramberg vom 12./14. d. M. hat sich am 2. d. M. die an Geistesstörung leidende Ehefrau des Gemeindedieners Nikolaus Ledermann von dort heimlich von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihren Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements angewiesen, geeignete Nachforschungen nach der ꝛc. Ledermann anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Königshofen bekannt zu geben.

Würzburg, den 19. Januar 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Wees.

Personalbeschreibung.

Alter 56 Jahre, Haare schwarz-gräulich, Stirn hoch, Augen grau, Augenbrauen dunkel, Nase spitz, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsform breit, Statur schlank.

Ad Nrm. Exh. 6775 W. pr. den 13. Februar 1865.

(Untersuchung gegen Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. October 1864 wird vernichtet und der Beschwerdeführer Klein unter Ueberbürdung der erlaufenen Kosten auf die Königl. Staatskasse freigesprochen.

Gründe.

Leonhard Klein von Geroldshausen wurde durch Urtheil des Königl Landgerichts Ochsenfurt vom 28. April 1864 wegen Arbeitsscheue zu einer Arreststrafe von sechs Tagen und zu den wegen seiner Mittellosigkeit der Königl. Staatskasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. Die von Klein eingelegte Berufung wurde durch Contumacial-Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 31. August unter Verurtheilung des Appellanten in die der Königl. Staatskasse zur Last fallenden Kosten 2. Instanz verworfen und auf dessen Einspruch wurde von genanntem Bezirksgerichte am 29. October erkannt, daß es bei dem Urtheile vom 31. August sein Verbleiben habe und Klein in die durch den Einspruch verursachten, jedoch der Staatskasse zur Last fallenden Kosten verurtheilt werde.

Gegen dieses dem Klein am 24. November zugestellte Urtheil hat derselbe, welcher bei der zweiten Verhandlung wiederholt nicht erschienen war, am 26. des nämlichen Monats die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe eines Beschwerdegrundes angemeldet. Eine Denkschrift ist seitdem nicht zu den Acten gebracht.

In der zur Verhandlung anberaumten gestrigen Sitzung

Digitized by Google

des obersten Gerichtshofes hat nach dem Aufrufe der Sache der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm, als ernannter Referent, Bericht erstattet, worauf, da ein Vertheidiger nicht erschienen war, der Königl. General-Staatsanwalt das Wort erhielt. Derselbe schloß seinen Vortrag mit dem Antrage, der Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen und den Beschwerdeführer Klein in die veranlaßten, wegen seiner Mittellosigkeit der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, sowie in eine weitere Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilen.

Der Urtheilsspruch wurde in die heutige Sitzung vertagt.

Bei der stattgehabten Berathung hat sich ergeben, daß zwar in 2. Instanz keine wesentliche Förmlichkeit jedoch durch den Ausspruch einer Strafe wegen der dort festgestellten Thatsachen das Gesetz verletzt worden ist.

Mittelst des angefochtenen, das Contumacial-Urtheil vom 31. August 1864 aufrecht erhaltenden Urtheils vom 29. October nämlichen Jahres hat sich das Königl. Bezirksgericht, anlangend die gegen Leonhard Klein gerichtete Beschuldigung, einfach die Gründe angeeignet, aus welchen vom ersten Richter in Anwendung des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches eine Strafe wegen Arbeitsscheue ausgesprochen wurde. Demgemäß erscheint thatsächlich festgestellt, daß Leonhard Klein als conscribirter Armer unterm 10. März 1863 vom Königl. Bezirksamte Ochsenfurt angewiesen worden ist, sich in einer bestimmten Frist entweder einem Dienste oder einer seinen Kräften angemessenen Arbeit zu widmen; zugleich erscheint indessen auch festgestellt, daß wegen Nichtbefolgung der fraglichen polizeilichen Anordnung Klein bereits unterm 9. Juli, beziehungsweise 12. Dezember 1863 auf Grund des erwähnten Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches zu einer 4tägigen Arreststrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Klein durfte mithin gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 90 des Strafgesetzbuches wegen derselben Zuwiderhandlung nicht nochmals, wie geschehen, vor Gericht gestellt

und bestraft werden. Das Königl. Bezirksgericht hält die weiter festgestellte Thatsache für erheblich, daß dem Klein der Aburtheilung von 1863 nachgängig durch den Armenpflegschaftsrath in Geroldshausen neuerdings Gelegenheit zum Arbeitsverdienst geboten wurde, jener aber die ihm gebotene Gelegenheit ungeachtet bezüglicher Aufforderung sie zu benützen, beharrlich von sich gewiesen hat. Allein das neuerliche Verhalten des Klein würde als Rückfall vermöge des Wortlauts und unverkennbaren Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Verfügung eine nochmalige Bestrafung nur dann zu begründen geeignet sein, wenn zwischen der Aburtheilung von 1863 und der fortgesetzten Renitenz eine nochmalige Anordnung der competenten Polizeibehörde, hier des Königl. Bezirksamtes Ochsenfurt, in Mitte läge und solchergestalt vom Beschuldigten sich sagen ließe, er habe wiederholt ohne Grund einer ihn zur Befolgung gesetzlich verpflichtenden Anordnung Folge zu leisten, unterlassen. Derartiges läßt das angefochtene Urtheil nicht entnehmen, weßhalb dasselbe der Vernichtung unterliegt.

Demgemäß und gemäß Art. 139 des Einführungsgesetzes war so wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten Jänner achtzehnhundertfünfundsechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, die Räthe: Lang, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, Miller, Schebler; General-Staatsanwalt Steyrer, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Zink, Lang, Kamerknecht, Kalb, Damm, Miller, Schebler.

Mayer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 6. Februar l. J. die Pfarrei Weitersweiler,

Digitized by Google

Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Carl Heinrich Weber, Pfarrer in Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens,

unterm 7. Februar l. J. die Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Johann Busch, Pfarrer in Martinshöhe, Bezirksamts Homburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 6. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Queichheim, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Eduard Obermaier, und

daß die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Herres, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Reskriptes vom 10. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die VI. Domvicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst dem Priester Dr. Joseph Zimmern, bisheriger Religions- und Geschichtslehrer am Königl. Gymnasium zu Speyer, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Januar l. J. den Regierungs-Functionär Ludwig Kühlwein zu Speyer zum Registrator der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Februar l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Revierförster Johann Friedrich Stein zu Bosenbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Bobenthal, im Forstamte Dahn, in gleicher Diensteseigenschaft, vom 1. März d. J. beginnend, zu versetzen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Februar l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Georg Michael Will aus Bellheim zum Schulverweser an der untern protestantisch-deutschen Schule in Mechtersheim, vom 20. desselben Monats an, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Prosper Guy Blandin zu Aachen unterm 31. Januar v. J. verliehenen und unterm 5. Februar v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen lubrifacteur mixte zur regelmäßigen und ununterbrochenen Einölung von Transmissionsspindeln, Maschinen ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 16. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅝
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅜	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		919
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	98	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. Februar 1865

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1865	81592	33429	42	—	747574,—	49102	31	—	1284281	95011	19	—	177543	32	—	
„ „ 1864	60250	28240	—	—	514796,80	41998	33	—	1019965	93298	46	—	163537	19	—	
Differenz	21342 mehr.	5189	42	—	232777,20 mehr.	7103	58	—	264316 mehr.	1712	33	—	14006	13	—	
Ergebniß in den verfloſſenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ .	402550	166483	20	—	3388257,60	233082	21	—	4891238	357270	48	—	756836	29	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	322280	159338	22	—	2773943,10	212685	33	—	4174245	381940	24	—	753964	19	—	
Differenz	80270 mehr.	7144	58	—	614314,50 mehr.	20396	48	—	716993 mehr.	24669	36	— weniger.	2872	10	— mehr.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1865	27391	8994	51	—	153948,80	10352	31	—	426790	14885	32	—	34232	54	—	
„ „ 1864	17462	6157	36	—	108774,90	7696	7	—	289895	9961	23	—	23815	6	—	
Differenz	9929 mehr.	2837	15	—	45173,90 mehr.	2656	24	—	136895 mehr.	4924	9	—	10417	48	—	
Ergebniß in den verfloſſenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	130181	44842	24	—	722509,30	46713	39	—	1547294	54541	41	—	146097	44	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	96979	34666	29	—	683179,60	43673	41	—	1122295	42273	50	—	120614	—	—	
Differenz	33202 mehr.	10175	55	—	39329,70 mehr.	3039	58	—	424999 mehr.	12267	51	—	25483	44	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Januar 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg	103	4	40	437	3	35	79	3	24	—	—	—	17	3	15	193	3	48
Kaiserslautern	527	4	48	1274	3	36	2621	3	24	111	4	35	1517	3	39	523	3	36
Kandel	10	4	39	2	3	24	316	3	32	—	—	—	20	3	32	2	3	30
Kusel	—	—	—	217	3	42	335	3	20	—	—	—	89	3	22	130	3	36
Landau	46	4	41	18	3	32	382	3	34	—	—	—	25	3	30	4	3	45
Neustadt	856	4	54	1188	3	35	1281	3	40		—	—	758	3	33	6	3	40
Pirmasens	37	4	39	144	3	28	6	3	40	—	—	—	—	—	—	4	3	38
Speyer	399	4	54	694	3	26	636	3	27	—	—	—	1327	3	25	14	3	36
Zweibrücken	1199	4	44	1240	3	33	199	3	22	28	4	40	27	3	9	1001	3	38
Summa	3177	4	47	5214	3	34	5855	3	33	139	4	36	3780	3	32	1877	3	38

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Januar 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	9	14	4	5	4½	4	4½	29	25	1 35	2 20	1 24
Frankenthal . .	2½	3	6½	—	12	10	14	3½	5	6	7½	6½	30	24	1 24	2 20	1 20
Germersheim .	3	3½	6	15	10	10	14	4	6	5	6	5	28	20	1 45	2 42	1 28
Grünstadt . . .	2½	3½	—	—	12	8	12	4	6	4	4	4	28	24	1 40	— —	1 30
Homburg . . .	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	32	24	1 12	2 36	1 12
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	14	12	14	3	5	4	4	5	26	19	1 20	2 20	1 —
Kandel . . .	3	3½	4½	16	14	10	14	3	6	6	6	4	28	20	1 30	2 48	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3½	6	4	5	5	27	24	1 25	2 40	1 12
Kusel	3	—	—	12	10	6	12	4	6	4	6	5	27	18	1 6	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	12	16	5	7	6	7	5	29	22	1 50	2 50	1 20
Neustadt . . .	2½	3	—	16	12	9	14	4	6	4	4	4	29	24	1 45	2 48	1 30
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	7	12	3	6	6	6	6	28	24	1 20	3 —	1 20
Speyer . . .	2½	3	5½	16	13	11	16	3	6	6	6	6	30	24	2 —	3 —	1 30
Zweibrücken . .	3	3½	4½	14	13	8	14	3½	7	5	6	6	29	24	1 18	3 27	1 24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 2. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages betr. — Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1865. — Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses. — Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Verfügung Unseres in Gott ruhenden Königlichen Vaters vom 26. September 1863 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf

Montag den 27. März 1865

einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 23. Februar 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Nro. 9691 W. pr. den 21. Februar 1865.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Kreis-Amtsblatt von 1863 № 67) wird die für das Jahr 1865 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten Montag den 8. Mai 1865, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Den Aufnahmsgesuchen sind nachbezeichnete Zeugnisse beizulegen:

1. Das Universitäts-Schlußzeugniß nebst Sittenzeugniß während der Studienzeit auf der Universität.
2. Das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung.
3. Ueber vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis
   a) während zwölf Monaten im Administrativfach,
   b) während achtzehn Monaten im Justizfach, wovon drei Monate in einer Bezirksgerichts-Canzlei zu verbringen sind.
4. Ueber gutes sittliches und politisches Verhalten während der Zeit dieser Praxis.

Die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse sind verschlossen beizulegen.

In den Zulassungsgesuchen ist Ort und Tag der Geburt dann die Confession des Gesuchstellers anzugeben.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig beschieden werden können.

Bezüglich der Dispensgesuche werden die Gesuchsteller auf die Verordnung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern dann der Finanzen vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsblatt von 1864 Seite 1165) aufmerksam gemacht.

Speyer, den 21. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. 9740 W. pr. den 25. Februar 1865.

(Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Ein in Paris unter der Präsidentschaft der Fürstin von Metternich, Gemahlin des k. k. österreichischen Botschafters, gebildetes Damencomité hat sich die Gründung eines deutschen Krankenhauses zu Paris für arme Landsleute zur Aufgabe gestellt.

Um nun hiefür Mittel zu gewinnen, beabsichtigt dieses Comité für den Monat Mai l. J. eine Lotterie zu veranstalten, bei welcher beiläufig 3000 Gewinnste — meiß für diesen Zweck gemachte Geschenke, verloost werden.

Digitized by Google

Der Preis des Looses ist auf einen Franken festgesetzt, und die Anzahl der Loose unbestimmt gelassen. Die Ziehung wird im Laufe des Monats Mai im k. k. österreichischen Gesandtschaftshotel zu Paris stattfinden.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose dieser Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der auszugebenden Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

München, den 19. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 1833 W. u. 5955 W. pr. den 23. Februar 1865.

(Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Juli 1864 № 6769 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma: „Helvetia" in St. Gallen gegründeten Actiengesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes, ihrem deßfallsigen Gesuche vom 23. Mai 1864 entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgenommen werden.
2. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten, Versicherungs-Bedingungen, Prämientarife und Geschäfts-Instructionen für die Agenten ohne Genehmigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vorzunehmen und in Bayern einzuführen.
3. Die Veröffentlichung der Concessionsverleihung, der Statuten und späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, welcher indessen gestattet ist, von ihren Statuten soviele Abdrücke den Regierungen, Kammern des Innern, zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes den einzelnen Kreis-Amtsblättern als Beilagen anfügen zu können.
4. Die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." haben auch hier analog zur Anwendung zu kommen, insbesondere jene der §§. II—IV, VI—IX und XVI und XVII, wogegen die Ausstellung der Versicherungs-Urkunden (§. V) auch den Agenten gestattet ist.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich wenigstens einmal ihren Haupt-Rechnungsabschluß nebst Bilanze in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen.
6. Dieselbe ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen.
7. Letzterer unterliegt der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums, während jene für die aufzustellenden Angenten von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu erholen ist.
8. Zahlungen, welche die Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige zu leisten hat, haben nach dem in Bayern bestehenden Münzfuße zu geschehen.
9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen auch Schiffskörper zu versichern und im Falle entgegenstehen-

Digitized by Google

der hinreichender Gründe dieselben dem Antragsteller bekannt zu geben.

Nachdem die „Helvetia“ unterm 24. October 1864 ihre unbedingte Unterwerfung unter diese Concessionsbedingungen angezeigt und hiebei den Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen als ihren Hauptagenten für das ganze Königreich mit dem Beifügen benannt hat, daß derselbe zur Uebernahme der Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche aus dem von ihr in Bayern zu treibenden Versicherungsgeschäfte erwachsen, bereit sei, nachdem ferner Kaufmann Lederle die betreffende, jene Selbsthaftung in rechtsförmlicher Weise ausdrückende Notariats-Urkunde in Vorlage gebracht hat, so wurde derselbe mit höchster Entschließung Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 20. Dezember 1864 als Hauptagent der obengedachten Gesellschaft für das ganze Königreich in widerruflicher Weise bestätigt und steht hienach der sofortigen Geschäfts-Eröffnung der Helvetia ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 3. Januar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. Januar l. J. dem Fabrikbesitzer Eduard Westermayr zu Regensburg auf ein eigenthümliches Verfahren bei Herstellung großer wasserdichter Wasserreservoirs und ähnlicher Gefäße aus Cement für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Januar l. J. anfangend;

unterm 2. Februar l. J. dem François Ferdinande Auguste Achart von Paris auf eine electrische Aus- und Einrück-Vorrichtung bei Dampfkesseln und Eisenbahnen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. Februar l. J. anfangend;

unterm 3. Februar l. J. dem Chemiker Zephirin Gaspard Orioli, dem Ingenieur Amable Alfred Fredet und dem Kaufmanne Pierre Amable Henry Matussière von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren, Pflanzenstoffe aller Art, insbesondere Holz in Papierzeug umzuschaffen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. Februar l. J anfangend, und

dem Lyman Reed Blake von New-york auf verbesserte Nähmaschinen, insbesondere für Schuhmacherarbeit, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. Februar l. J. anfangend;

unterm 8. Februar l J. dem Maschinisten Jacob Hohenleitner von Nymphenburg auf eine neue Ziegelpreßmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Februar l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 23. Februar 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅜
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.		928
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia.“

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

Statuten

der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft

HELVETIA.

Von der constituirenden Generalversammlung der Actionäre vom 6. Dec. 1858 genehmigt.

I.

richtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeich- en eine Versicherungsgesellschaft auf Actien gegründet.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren Land-, Fluß- und Seetransports. Die Versicherung von äuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur speciellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

(S. Abänderung auf Seite 6.)

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Gallen.

§ 4.

Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschaftscapital § 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unter- ichnungen mit einem Specialdirector zum Abschluß gekommen d. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§ 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. December 1908 festgesetzt.

II.

Capital, Actien und Actionäre.

§ 6.

Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Capital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des § 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefonds so viel einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde.

Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actienemission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefonds verbunden.

§ 7.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem späteren Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domicil und seine Adresse genau

Google

zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen.

Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionär die Publication in den in § 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§ 8.

Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionär der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proc. den 31. Januar und die weiteren 10 Proc. den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proc., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionär gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Proc. eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden.

Die beiden Einzahlungen von 10 Proc., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorbemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionär erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligationen ausgehändigt.

§ 9.

Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionär zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§ 10.

Kein Actionär darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§ 11.

Einzahlungen über die in § 8 bezeichneten ersten 20 Proc. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Proc. des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Proc. wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 12.

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publication im Falle des § 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionär selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§ 13.

Wenn ein Actionär ins Falliment geräth, oder wenn er n seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accor modement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß si einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, i Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellun einer Präclusivfrist die Ersetzung seiner nach § 8 deponirt Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wi diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Directi die Actientitel des betreffenden Actionärs als entkräftet ausschreib und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös die Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dient zunächst z Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Minde erlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des E löses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Recht inhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändig

§ 14.

Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind re persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus eine Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthüme ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und de Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselb werden auf die Actien-Nummer lautende jährliche Coupons f Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemesse Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§ 12.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltung rathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfr und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl als auf de Actientitel von der Direction vorbemerkt.

Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerun der Uebertragung die Gründe anzugeben.

Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wen der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Acti genügende Personal- oder Realcaution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Th der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 8) sind demselb nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten d Cessionärs zurückzuerstatten.

§ 16.

Beim Todesfall eines Actionärs haben dessen Erben binn 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahm der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrat schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann d Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des u einbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfa nach einer weiteren Frist von 3 Monaten die Actientitel des v storbenen Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren St neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie d Obligation des verstorbenen Actionärs dient zunächst zur Tilgu der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses be allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und d Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actienti des Erblassers ausgehändigt.

§ 17.

Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Acti Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers m Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze o Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

Digitized by Google

III.

Organe der Gesellschaft.

§ 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlung der Actionäre repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionäre unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionären, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 20.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionäre spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut § 7 der Statuten.

§ 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§ 22.

Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen anderen, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind.

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4—6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 23.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§ 24.

Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(S. Abänderung auf Seite 6.)

§ 25.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protokollführer wird durch die Direction bezeichnet.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§ 26.

Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

(S. Abänderung auf Seite 6.)

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§ 27.

Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§ 28.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Digitized by Google

B. Verwaltungsrath.

§ 29.

Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, incl. den Präsidenten.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

§ 30.

Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

§ 31.

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

(S. Abänderung auf Seite 6.)

§ 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscassa zu hinterlegen.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

§ 33.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

§ 34.

Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es für zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein.

(S. Bestimmungen auf Seite 6 und 7.)

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Behinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

§ 35.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. a—k dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen.

Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 Proc. des Gesellschaftscapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

(S. Abänderungen auf Seite 6.)

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.

g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.

h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§ 36.

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 37.

Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund",
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St. Galler-Zeitung".

Allfällige Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§ 39.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglements bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

C. Die Direction,

§ 40.

Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

§ 41.

Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren.

(S. Abänderungen auf Seite 6 und 7.)

IV.

Jahresrechnung, Reservefonds, Gesellschaftsgewinn.

§ 42.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dec. abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungsrevisionscommission zur Durchsicht gegeben werden.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Proc. zu repartiren.

§ 43.

Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionären der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Proc. verzinst.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen

25 Procent dem Reservefonds gut geschrieben werden, bis dieser allmählich die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15 Procent der Direction als Tantième zufallen, und

60 Procent an die Actionäre als Dividende vertheilt werden.

(S. Abänderung auf Seite 7.)

Der Reservefonds soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe von 50 Proc. des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 44.

Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 45.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Proc. des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 46.

Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification.

Diese Liquidationscommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach § 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 47.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionären gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft.

Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die 4 Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Digitized by Google

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten

beschlossen in den Generalversammlungen vom 26. April 1860 und 7. November 1861.

Generalversammlung vom 26. April 1860.

ad § 26.

Die Lit. d dieses § erhält folgende Fassung:
„Wahl der Mitglieder und des Suppleanten des Verwaltungsrathes."

ad § 29.

Der Schlußsatz dieses § erhält folgende Fassung:
„Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, incl. den Präsidenten und aus einem Suppleanten."

ad § 30.

Dieser § erhält den Zusatz:
„Die Amtsdauer des Suppleanten ist auf 1 Jahr festgesetzt. Er ist sofort wieder wählbar.

ad § 32.

Dieser § erhält folgende Fassung:
„Jedes Mitglied, sowie der Suppleant des Verwaltungsrathes, hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen."

ad § 33.

Dieser § erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder und der Suppleant des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld."

ad § 34.

Dieser § erhält zwischen dem 5. und 6. Absatz folgende Einschaltung:
„Falls ein Mitglied des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer durch Tod oder sonstige Veranlassung ausscheidet, hat der Suppleant dessen Functionen bis zur nächsten Ersatzwahl der Generalversammlung zu versehen. Er wird aber auch dann zur Sitzung beigezogen, wenn der Verwaltungsrath ohne denselben nicht in beschlußfähiger Anzahl einberufen werden kann."

ad § 35.

Die Lit. b dieses § erhält folgende Fassung:
„b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken; doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 2 Procent des Gesellschaftscapitals betragen."

ad § 41.

Der zweite Absatz dieses § erhält folgende Fassung:
„Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction, oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos von dem Specialdirector, oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen."

Generalversammlung vom 7. November 1862.

ad § 35.

Die Lit. b dieses § erhält folgende Fassung:
„b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeuge zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftscapitals betragen."

Nachstehende Abänderungen und Zusätze sind in Folge der Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen, in Kraft getreten.

ad § 2.

Dieser § erhält folgende Fassung:
„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

ad § 24.

Dieser § erhält den Zusatz:
„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

ad § 26.

Die Lit. d und e dieses § erhalten folgende Fassung:
„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

ad § 29 bis 31.

Statt dieser §§ treten folgende Bestimmungen in Kraft:
„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen die beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.
b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia die Leitung der ersteren Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Betretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

ad § 32.

Dieser § erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen."

ad § 33.

Dieser § erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes. Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

ad § 34.

Der fünfte und sechste Absatz dieses § erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines giltigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

ad § 35.

Die Lit. d, e und h dieses § erhalten folgende Fassung:

„d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Specialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

ad § 40.

Dieser § erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

ad § 41.

Der zweite Absatz dieses § erhält folgende Fassung:

„Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Specialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

ad § 43.

Der folgende in diesem § enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15 Proc. der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15 Proc. dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

ad §§ 26, 29, 30, 32, 33 und 34.

Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 Lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33 und § 34) treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

Digitized by Google

Gründer der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Die deutsch-schweizerische Creditbank		in St. Gallen.	H. H. Killias, Director		in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium		in St. Gallen.	„ Felix Köllreutter		„ „
H. H. Jacob Bänziger la Ricca		in St. Gallen.	„ R. Laquai		„ „
„ J. J. Bänziger & Comp.	„	„	„ Emil Meyer		„ Herisau.
„ C. Bärlocher-Jacob	„	„	„ Neumann-Kellermann		„ Zürich.
„ H. T. Beck Sohn	„	„	„ Louis Rochat		„ St. Gallen.
„ Ferdinand Berlocher	„	„	„ C. Stäheli-Wild		„ „
„ Custer & Comp.	„	Rheineck.	„ C. Ph. Weydmann		„ „
„ E. v. Gonzenbach	„	St. Gallen.	„ Wirth-Sand		„ „
„ J. L. Gsell-Lutz	„	„	„ Zollikofer & Jotz		„ Constanz.
„ Keller-Lambertz	„	„	„ Salomon Zellweger		„ Trogen.

Verwaltung

der

Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen

am 28. April 1862.

Verwaltungsrath:

Herr C. Bärlocher-Jacob, Präsident		in St. Gallen.
„ Louis Rochat	„	„
„ Salomon Zellweger	„	Trogen.
„ Oberst Emil Gonzenbach	„	St. Gallen.
„ Keller-Lambertz	„	St. Gallen.
„ G. Siber-Gysi	„	Zürich.
„ H. Studer-Heer	von	Glarus.

Suppleant des Verwaltungsrathes:

Herr J. U. Müller in St. Gallen.

Directionscommission:

Herr C. Bärlocher-Jacob.
„ Salomon Zellweger.
„ M. J. Großmann, Specialdirector.

Buchdruckerei von J. Baur in Ludwigshafen a. Rh.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 8. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uniformirung des Königl. Forstpersonals betr. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Prien. — Das Expedientenhaus Wood, Paillete und Biekefeld in Havre betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Oberotterbach, im Decanatsbezirke Berggabern, und zu Erpolzheim, im Decanate Dürkheim. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18$^{63}/_{64}$.

Bekanntmachung,

die Uniformirung des Königl. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben folgende Abänderungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformirung des Königl. Forstpersonals Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1. Die Kreisforsträthe tragen künftig zu der bisherigen Uniform zwei gleiche Faden- (cordons-) Epauletten.

2. Den Forstmeistern ist gestattet, zur Gala den in der Bekanntmachung vom 27. September 1859 (Regierungsblatt Seite 937) unter Ziffer 3 vorgeschriebenen hechtgrauen Waffenrock mit zwei Faden- (cordons-) Epauletten anzulegen Alles weitere Zubehör nach der erwähnten Norm vom 27. September 1859.

3. Die Revierförster bedienen sich zur Gala gleichfalls des in demselben Ausschreiben vom 27. September 1859 bezeichneten hechtgrauen Waffenrockes. Alle übrigen Zugehörungen wie bei der bisherigen Gala-Uniform.

4. Den Forstamts-Actuaren ist dieselbe Gala-Uniform wie den Revierförstern, jedoch ohne die Auszeichnung auf dem Rockkragen, zu tragen bewilligt.

5. Für die Forstwarte und Forstgehilfen wird eine Gala-Uniform nicht bestimmt, dagegen aber

6. denselben sowie dem gesammten Königl. Forstpersonal erlaubt, bei gewöhnlichen Dienstverrich-

Digitized by Google

tungen in einer sogenannten Interims-Uniform zu erscheinen.

Dieselbe besteht in einer grauen Joppe mit dunkelgrünem stehenden Kragen und dunkelgrünem Vorstoß (Passepoil) an den Rändern, dann mit zwei Reihen zu je 5 Stück broncirter Löwenknöpfe, ferner in grünpassepolirten langen Beinkleidern von der Farbe der Joppe, in einer dunkelgrünen Weste mit einer Reihe Löwenknöpfe und in einem dunkelgrauen Jagdhute mit Emblem. Unter der Joppe wird ein kurzes Waidmesser an grüner Schnur von Wolle getragen. Der gegen oben sich verengende Jagdhut mit drei Finger breiter Krempe ist mit einem dunkelgrünen Bande umgeben, und das auf der linken Seite des Hutes anzubringende Emblem hat aus der Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs in der Einfassung von Eichenlaub nach der unten angefügten Zeichnung aus geschlagenem gelbem Metall zu bestehen.

Zur Unterscheidung der Dienstgrade dienen auf dem Kragen der Joppe angebrachte, in Gold gestickte Eichenzweige nach der unten beigefügten Zeichnung. Die Waldaufseher erhalten keinerlei Abzeichen auf dem Kragen.

Das Personal des Hochgebirges kann statt der Pantalons und Stiefel, bis an die Kniee reichende dunkle Beinkleider mit langen Strümpfen und Gebirgsschuhe tragen.

7. Von den Forstverwaltungsbeamten ist die Interims-Uniform in der Regel bei allen öffentlichen Amtsverhandlungen anzulegen, und ebenso haben auch die Forstschutzbediensteten in der Regel bei dienstlichen Verrichtungen das Dienstkleid zu tragen. Ausnahmsweise können sich die letzteren zwar auch anderer entsprechender Kleidungsstücke zum täglichen Dienste in den Waldungen bedienen, jedoch sind sie angewiesen, während ihrer Berufsausübung jederzeit als Dienstzeichen das obenerwähnte Emblem auf dem Hute oder der Schirmmütze zu tragen.
8. Aufwartungen bei den Königlichen Majestäten dürfen von den Forstverwaltungsbeamten nur in Gala-Uniform gemacht werden, sowie diese auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten zu gebrauchen ist.
9. Die Allerhöchst genehmigten Tuchfarbenmuster und Zeichnungen für die verschiedenen Uniformstheile werden den Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, demnächst mitgetheilt werden.
10. Hienach ist von denselben das Geeignete zu verfügen, dabei aber irgend ein Zwang für die sofortige Anschaffung von neuen Uniformen den Forstbediensteten, welche die bisher vorgeschriebene Uniform bereits besitzen, nicht aufzuerlegen, denselben vielmehr die Austragung der letzteren zu gestatten.

München, den 2. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Dr. Bischof.

Digitized by Google

Hut-Emblem

zum

Dienstkleide der königlichen Forstbediensteten.

Digitized by Google

Grad-Auszeichnung

in

Goldstickerei auf den Krägen der Uniforms-Joppen

für den

1. k. Reviergehilfen.

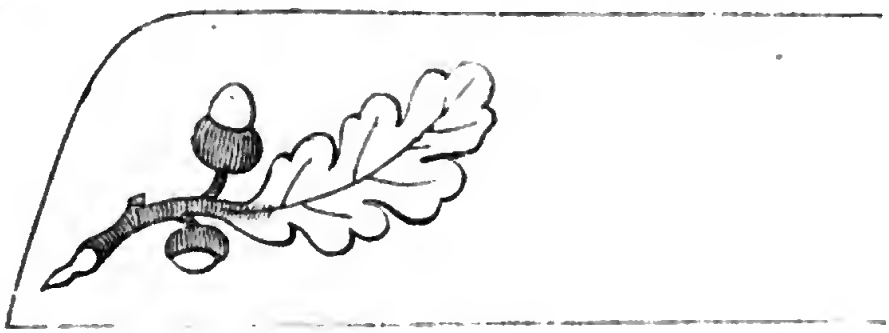

2. k. Forstwärter.

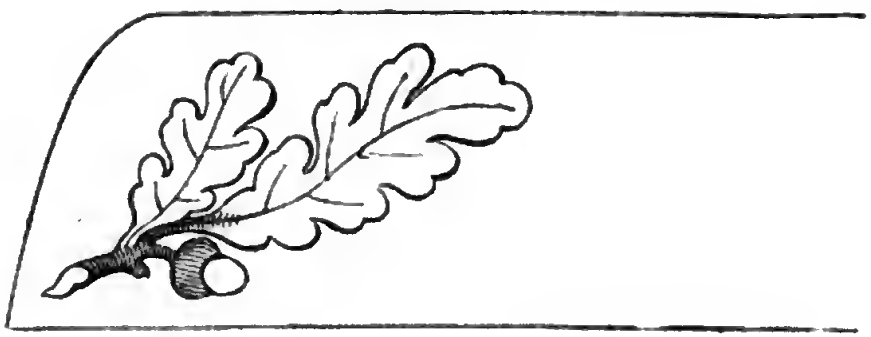

Digitized by Google

3. k. Forſtamts-Actuar.

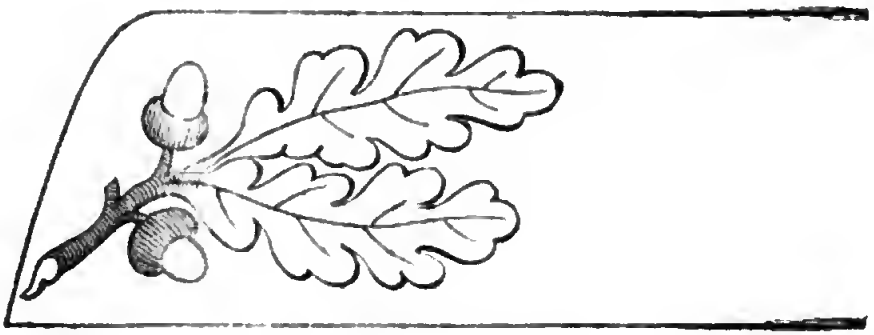

4. k. Revierförſter.

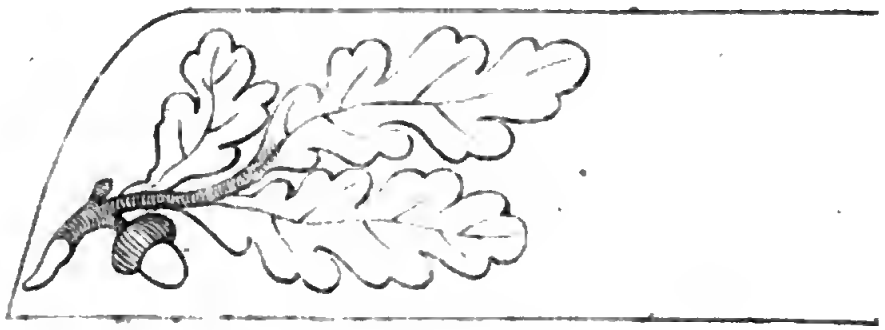

5. k. Forſtmeiſter.

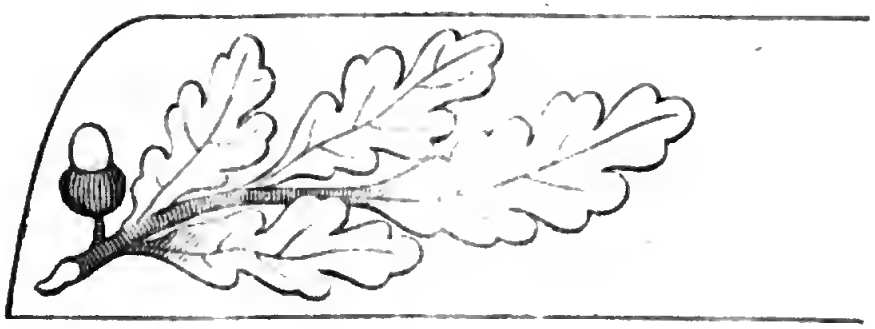

Digitized by Google

6. k. Regierungs- und Forſtrath.

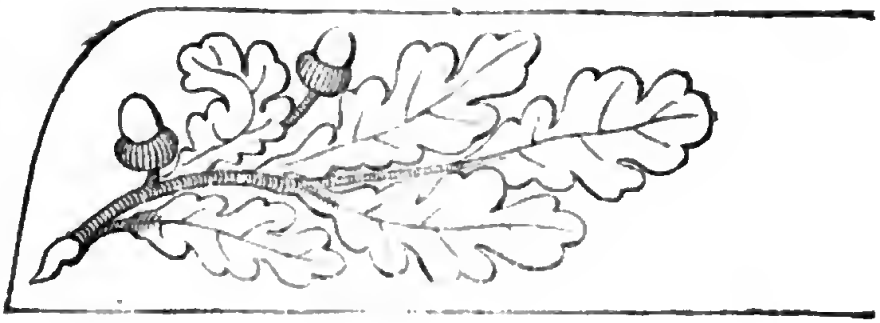

7. k. Miniſterialrath.

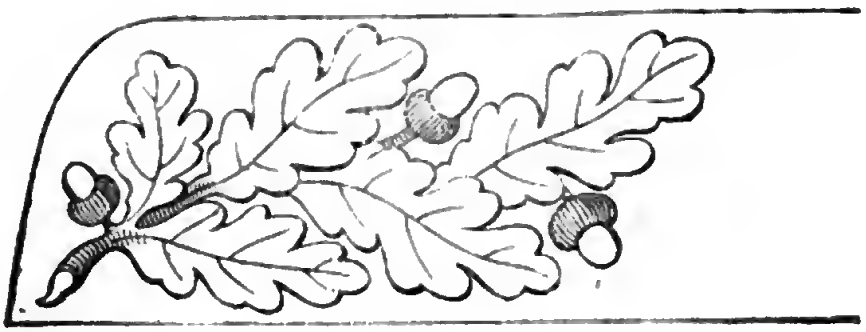

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9709 W pr. den 27. Februar 1865

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Prien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Ramis findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Prien erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 23. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9627 W. pr. den 27. Februar 1865.

(Das Expedientenhaus Wood, Paillete und Bielefeld in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das bisher in Havre unter der Firma „Wood, Paillete und Bielefeld" bestandene Auswanderer-Expeditionsgeschäft in Folge des Ausscheidens des Associés Paillete nunmehr von den übrigen Theilhabern unter der Firma: „Wood und Bielefeld" in der bisherigen Weise fortgeführt wird und die der alten Firma ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Bayern auch auf die neue Firma übertragen worden ist, so werden die von dem obengenannten Hause in der Pfalz aufgestellten Haupt- und Unteragenten, deren Vollmachten von den Theilhabern der neuen Firma ausdrücklich als giltig anerkannt worden sind, hiemit für das Haus „Wood und Bielefeld" bestätigt.

Speyer, den 24. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 401 z. pr. den 28. Februar 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Oberotterbach, im Decanatsbezirke Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Bergzabern einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich wie folgt:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	212	57
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	322	10
5. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	365	45
zusammen .	1182	52

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist, daß zum Pfarrgute ein abgängiger Weinberg von einem Morgen Fläche gehört, dessen successive Erneuerung binnen 4 Jahren dem künftigen Pfarrer zur Pflicht gemacht werden muß.

Speyer, den 27. Februar 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 413 z. pr. den 2. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Erpolzheim, im Decanate Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von 6 Wochen

Digitized by Google

anberaumt, innerhalb deſſen die vorſchriftsmäßig belegten Geſuche an das Königl. proteſtantiſche Decanat Dürkheim zu Wachenheim einzuſenden ſind.

Die Erträgniſſe der Stelle ſind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	37	25
3. Ertrag des Pfarrguts	508	18
zuſammen .	777	43

Zur Ergänzung der Congrua auf 800 fl werden aus dem Suſtentationsfonde 22 fl 17 kr zugeſchoſſen, und außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

An den bisherigen Pfarrer Zinn, nun in Speyerdorf, ſind für eine Wingertsanlage folgende Ratificationsforderungen mit Zinſen zu 5 % zu entrichten, und zwar:

1. für das Jahr 1865 der treffende Antheil an der Rate von 19 fl und 28 kr;
2. für die Jahre 1866 bis und mit 1872 zuſammen 136 fl 16 kr oder vielmehr je 19 fl 28 kr per Jahr.

Speyer, den 28. Februar 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 15. Februar l. J. wurde geſtattet, daß der Gerichtsbote Sebaſtian Ludwig in Dürkheim den Gerichtsboten-Candidaten Adam Reiſchel aus Kaiſerslautern als functionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 7. April nächſthin an, beibehalte.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., und im Einverſtändniß mit dem biſchöflichen Ordinariat Speyer wurden die Functionen eines Königl. Diſtrikts-Schulinſpectors für die katholiſchen Schulen des Kantons Blieskaſtel dem katholiſchen Pfarrer Friedrich Biſchof zu Ommersheim übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1865, wurde der Ackersmann Franz Königſamen auf dem Froſchauerhofe zum Polizei-Adjunkten auf dieſem Hofe ernannt.

Durch Regierungsbeſchluß vom 14. Februar 1865 iſt die katholiſche Mädchenſchulſtelle zu Dahn der armen Schulſchweſter Maria Willibalde Mährlein aus Rülzheim verliehen worden.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Februar l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Georg Wiefer aus Ellerſtadt zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Weiſenheim am Berg, vom 21. Februar d. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅛
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		930
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 14

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Nro. 6044 W. pr. den 20. Februar 186

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18[illegible] betr.)

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Zuchthauses Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen denen sie verurtheilt sind.

Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstag	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zuchthaussträflinge.												
Mord	8	4	3	—	11	4	—	—	11	4	3322	14
Brandstiftung	10	3	1	—	11	3	3	1	8	2	3351	9
Raub	6	—	—	—	6	—	—	—	6	—	2136	
Vergiftung	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	7
Tödtung	9	—	—	—	9	—	—	—	9	—	3204	
Kindsmord	—	34	—	1	—	35	—	1	—	34	—	111
Verwundung	4	—	2	—	6	—	—	—	6	—	1812	
Nothzucht	10	—	4	—	14	—	—	—	14	—	4228	
Diebstahl und Unterschlagung	42	14	7	6	49	20	6	2	43	18	14798	60
Falsches Zeugniß	1	2	2	—	3	2	—	—	3	2	906	7
Verleitung hiezu	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	
Angriff auf die Schamhaftigkeit	7	—	—	—	7	—	2	—	5	—	2114	
Fälschung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	
Widernatürliche Wollust	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1008	
Betrug	7	1	—	1	7	2	—	1	7	1	2562	6
Amtsuntreue	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	
Summa	111	60	19	8	130	68	11	5	119	63	40995	215

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Abgang.		Total.		Zugang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Criminelle Einsperrung.												
Angriff auf die Schamhaftigkeit	7	—	—	—	7	—	1	—	6	—	2114	—
Fälschung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Falsches Zeugniß	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	366	366
Diebstahl	3	5	—	—	3	5	—	—	3	5	1098	1830
Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	604	—
Summa	15	6	—	—	15	6	2	—	13	6	4914	2196
Gefängnißsträflinge.												
Mißhandlung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1098	—
Fälschung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Prellerei und Betrug	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	1830	—
Entwendung	53	27	5	—	58	27	28	13	30	14	14764	8667
Verführung	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732
Vergehen gegen die Sittlichkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	366	—
	62	29	6	—	68	29	28	13	40	16	18424	9399
Einsperrung	15	6	—	—	15	6	2	—	13	6	4914	2196
Zuchthaussträflinge	111	60	19	8	130	68	11	5	119	63	40995	21561
Summa	188	95	25	8	213	103	41	18	172	58	64333	33156

Abgegangen sind:	Durch Strafumwandlung.		Zur weitern Untersuchung abgegeben.		Nach beendigter Strafzeit.		Durch Begnadigung.		Durch den Tod.		In andere Strafanstalten.		Durch die Flucht.		Summa.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zuchthaussträflinge	—	—	—	—	4	—	4	2	1	2	1	1	1	—	11	5
Einsperrung	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Gefängnißsträflinge	—	—	—	—	24	9	1	—	3	3	—	1	—	—	28	13
Summa	—	—	—	—	30	9	5	2	4	5	1	2	1	—	41	18

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Zuchthauses Kaiserslautern im Etatsjahre 18$^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach Bezirksämtern in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	10	6	—	1	10	7	—	3	10	4	3029	2247
Frankenthal	18	8	2	1	20	9	10	—	10	9	6058	2889
Germersheim	15	4	1	—	16	4	1	—	15	4	4841	1464
Homburg	8	3	—	—	8	3	4	1	4	2	2429	963
Kaiserslautern	16	14	3	1	19	15	5	6	14	9	5756	4530
Kirchheimbolanden	11	2	—	—	11	2	3	1	8	1	3322	694
Kusel	6	5	—	—	6	5	2	—	4	5	1812	1830
Landau	17	5	1	—	18	5	4	1	14	4	5458	1510
Neustadt	8	5	6	—	14	5	3	—	11	5	4251	1830
Pirmasens	6	8	—	1	6	9	1	1	5	8	1831	2718
Speyer	15	—	4	—	19	—	2		17	—	5740	—
Zweibrücken	7	1	5	3	12	4	3	2	9	2	3624	1208
Aus jenseitigen Regierungsbezirken	40	33	—	—	40	33	2	2	38	31	11904	10759
Ausland	11	1	3	1	14	2	1	1	13	1	4278	604
Summa	188	95	25	8	213	103	41	18	172	85	64333	33156

Standtabelle

des Königl. Zuchthauses Kaiserslautern im Etatsjahr 18$^{63}/_{64}$.

Monate.	Gesunde		Kranke		Total.	Bemerkungen.
	Sträflinge.	Diener.	Sträflinge.	Diener.		
October 1863	7898	628	841	—	9367	Durchschnittlicher Bevölkerungsstand
November „	7719	592	679	—	8990	Sträflinge
Dezember „	7887	589	647	—	9123	Gesunde 243$^{204}/_{366}$
Januar 1864	7870	590	651	—	9111	Kranke 22$^{333}/_{366}$
Februar „	7056	580	783	—	8419	266$^{171}/_{366}$
März „	7507	639	767	—	8913	
April „	7303	652	635	—	8590	Aufsichtspersonal
Mai „	7350	744	785	—	8879	Gesunde 21$^{354}/_{366}$
Juni „	7167	699	672	—	8538	Kranke $^{12}/_{366}$
Juli „	7382	648	608	—	8638	21$^{366}/_{366}$
August „	7076	686	620	4	8386	Im Ganzen 287$^{171}/_{366}$
September „	6927	663	659	—	8249	
Summa	89142	7710	8347	4	105203	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Etatsjahr 18⁶³/₆₄, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen deren sie detenirt sind.

Vortrag.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landstreicherei	13	19	15	6	28	25	5	10	23	15	4546	4578
Gewerbsmäßige Unzucht	—	—	—	27	—	27	—	16	—	11	—	5006
Bruch der Polizeiaufsicht	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	183
Diebstahl	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	366
Bettel	—	1	19	2	19	3	18	3	1	—	3097	549
Arbeitsscheu	—	—	11	—	11	—	10	—	1	—	1793	—
Summa	13	21	45	36	58	57	33	30	25	27	9436	10679

Abgegangen sind	Durch Strafabkürzung		Durch den Tod		Nach Ende der Strafzeit		Summa	
	15	5	1	—	19	25	33	30

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Etatsjahr $18^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach Bezirksämtern, in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	—	2	3	4	3	6	3	5	—	1	489	1098
Frankenthal	1	3	6	4	7	7	5	3	2	4	1141	1281
Germersheim	2	2	3	3	5	5	3	2	2	3	815	915
Homburg	3	—	3	4	6	4	3	—	3	4	978	732
Kaiserslautern	1	5	6	2	7	7	3	5	4	2	1147	1291
Kirchheimbolanden	—	—	2	1	2	1	—	—	2	1	326	183
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	2	4	4	4	6	8	4	5	2	3	981	1464
Neustadt	2	2	9	7	11	9	6	5	5	4	1778	1741
Pirmasens	—	2	—	2	—	4	—	3	—	1	—	854
Speyer	1	—	5	2	6	2	2	1	4	1	971	366
Zweibrücken	1	1	4	3	5	4	4	1	1	3	810	754
Aus jenseitigen Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	13	21	45	36	58	57	33	30	25	27	9436	10679

Standtabelle

der Königl. Polizeianstalt Kaiserslautern im Etatsjahr $18^{63}/_{64}$.

Monate.	Gesunde		Kranke		Total.	Bemerkungen.
	Sträflinge.	Diener.	Sträflinge.	Diener.		
October 1863	1063	37	64	—	1164	Durchschnittlicher Bevölkerungsstand.
November „	1095	60	111	—	1266	Sträflinge
Dezember „	1310	62	28	—	1400	Gesunde . . . . $52\frac{44}{365}$
Januar 1864	1540	62	57	—	1659	Kranke . . . . $2\frac{14}{365}$
Februar „	1513	58	27	—	1598	Aufseher
März „	1711	62	47	—	1820	Gesunde . . . . $2\frac{111}{365}$
April „	1763	60	46	—	1869	Kranke . . . . —
Mai „	1909	62	117	—	2088	Summa . $56\frac{111}{365}$
Juni „	1908	60	159	—	2127	
Juli „	1923	62	169	—	2154	
August „	1750	71	149	—	1970	
September „	1604	90	52	—	1746	
Summa	19089	746	1026	—	20861	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Frankenthal für das Etatsjahr 18$^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Erwachsene	Jünglinge	Erwachsene	Jünglinge	Erwachsene	Jünglinge	Erwachsene	Jünglinge	Erwachsene	Jünglinge	Erwachsene	Jünglinge
Kuppelei	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	19
Andere strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	2	—	2	1	4	1	3	1	1	—	400	90
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Handlungen auf Leib und Leben	—	—	2	1	2	1	1	—	1	1	211	32
Verläumdung und Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Diebstahl	40	6	53	16	93	22	58	15	35	7	14225	3251
Unterschlagung und strafbare Verenthaltung fremder Sachen	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	155
Erpressung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	85	—
Vergewaltigung und Bedrohung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	115	—
Betrug	4	—	6	1	10	1	5	1	5	—	1583	99
Eigenthumsbeschädigung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	69	—
Landstreicherei	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	167	42
Forstfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	212	—
Summa	46	9	70	20	116	29	70	19	46	10	17157	3688
Nach Heimathsbezirken:												
Bergzabern	5	1	9	2	14	3	11	2	3	1		
Frankenthal	5	—	3	2	8	2	6	—	2	2		
Germersheim	2	—	5	2	7	2	2	—	5	2		
Homburg	4	1	6	—	10	1	7	1	3	—		
Kaiserslautern	4	—	6	2	10	2	7	2	3	—		
Kirchheimbolanden	3	1	3	—	6	1	5	1	1	—		
Kusel	1	1	—	1	1	2	1	2	—	—		
Landau	3	2	14	3	17	5	8	4	9	1		
Neustadt	2	1	8	—	10	1	6	1	4	—		
Pirmasens	5	—	5	2	10	2	3	1	7	1		
Speyer	3	—	4	3	7	3	3	—	4	3		
Zweibrücken	8	2	6	3	14	5	9	5	5	—		
Ausland	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—		
Summa	46	9	70	20	116	29	70	19	46	10		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Gefangenanstalt Zweibrücken während des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Laufende No.	Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres		Zuzang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
		Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend
1	Amtsehrenbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
2	Amtsuntreue	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—	414	—
3	Angriff auf die Schamhaftigkeit	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
4	Beleidigung und Beschimpfung	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	71
5	Bestechung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	145	—
6	Bettelei und Landstreicherei	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	171	—
7	Betrug, Banquerotte	11	2	14	2	25	4	10	3	15	1	4521	324
8	Blutschande	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
4	Brandstiftung (fahrlässige)	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60
10	Bruch der Landsverweisung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	178	—
11	Diebstahl und Diebstahlsversuch	40	2	82	24	122	26	70	13	52	13	19298	3659
12	Eigenthumsbeschädigung	—	1	1	1	1	2	1	2	—	—	10	71
13	Entführung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
14	Entwendung und Entwendungsversuch	25	1	6	—	31	1	23	1	8	—	5183	37
15	Erpressung und Erpressungsversuch	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
16	Forstfrevel	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	279	—
17	Gewaltthätigkeit	2	1	7	—	9	1	8	1	1	—	1373	13
18	Jagdfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
19	Körperverletzung	23	1	29	2	52	3	35	3	17	—	6661	397
20	Kuppelei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
21	Majestätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	298	—
22	Mißbrauch zum Beischlaf	1	—	4	—	5	—	1	—	4	—	1093	—
23	Mißhandlung	2	1	3	2	5	3	5	2	—	1	303	199
24	Nothzucht	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	106	—
25	Nothzuchtsversuch	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	—
26	Prellerei	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	646	—
27	Schlägerei	5	2	4	2	9	4	6	4	3	—	861	241
28	Sittenverletzung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	107	—
29	Störung des Hausfriedens	—	—	4	—	4	—	2	—	2	—	370	—
30	Tödtung resp. Todtschlag	2	—	2	—	4	—	1	—	3	—	454	—
31	Unterschlagung	1	—	7	4	8	4	4	2	4	2	1136	345
32	Verfertigung von Falschmünzerwerkzeugen	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
33	Verläumdung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	36	—
34	Verleitung zur Unzucht	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	600	—
35	Verübung unzüchtiger Handlungen	4	1	9	2	13	3	4	3	9	—	1584	219
36	Verwundung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	209	—
37	Widersetzlichkeit	7	1	4	—	11	1	8	1	3	—	1530	114

Digitized by Google

Laufende No.	Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
		Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jugend
38	Widerspenstigkeit	3	—	4	—	7	—	4	—	3	—	465	—
39	Wilddieberei	4	—	4	—	8	—	7	—	1	—	1103	—
40	Zerstörung von Bäumen und Pflanzen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	121	—
	Summa	143	13	203	42	346	55	208	38	138	17	51811	5750
	Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern:												
	Bergzabern	9	2	21	1	30	3	18	3	12	—		
	Frankenthal	14	2	24	2	38	4	23	3	15	1		
	Germersheim	11	—	16	9	27	9	17	5	10	4		
	Homburg	8	1	8	1	16	2	8	2	8	—		
	Kaiserslautern	16	1	24	8	40	9	26	7	14	2		
	Kirchheimbolanden	10	—	5	2	15	2	9	2	6	—		
	Kusel	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—		
	Landau	12	1	13	4	25	5	15	3	10	2		
	Neustadt	12	1	21	2	33	3	20	2	13	1		
	Pirmasens	12	1	15	2	27	3	15	2	12	1		
	Speyer	12	2	14	4	26	6	15	5	11	1		
	Zweibrücken	12	2	23	2	35	4	22	3	13	1		
	Ausland	14	—	18	5	32	5	20	1	12	4		
	Summa	143	13	203	42	346	55	208	38	138	17		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu Kaiserslautern im Etatsjahr 18$^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Unterbringung in einer Erziehungsanstalt verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage für	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Landstreicherei	2	2	1	—	3	2	—	—	3	2		
Bettelei	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
Diebstahl	41	12	6	2	47	14	16	5	31	9		
Betrug	2	1	—	—	2	1	1	1	1			
Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Sittenverletzung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Eigenthumsbeschädigung	1	2	—	—	1	2	—	1	1	1		
Total	51	17	7	2	58	19	19	7	39	12	17258	5053
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten jugendlichen Personen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern:												
Bergzabern	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Frankenthal	5	3	—	—	5	3	1	1	4	2		
Germersheim	1	—	—	—	1	—	1	—				
Homburg	1	—	—	—	1	—	1	—				
Kaiserslautern	7	5	—	2	7	7	2	3	5	4		
Kirchheimbolanden	10	2	2	—	12	2	5	—	7	2		
Kusel	5	2	—	—	5	2	1	1	4	1		
Landau	5	1	—	—	5	1	1	—	4	1		
Neustadt	3	2	2	—	5	2	2	1	3	1		
Pirmasens	3	1	—	—	3	1	1	1	2	—		
Speyer	6	1	2	—	8	1	4	—	4	1		
Zweibrücken	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—		
Total	51	17	7	2	58	19	19	7	39	12		

Digitized by Google

Uebersicht

über den Bevölkerungsstand der Königl. Erziehungsanstalt Speyer während des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Stand am Ende des Jahres.		Zahl der Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Diebstahl	49	10	11	—	60	10	15	3	45	7		
Prellerei	2	—	1	—	3	—	2	—	1	—		
Unterschlagung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Landstreicherei und Bettel	8	—	—	—	8	—	2	—	6	—		
Landstreicherei	4	1	1	—	5	1	2	—	3	1		
Gewohnheitsbettel	4	1	1	—	5	1	2	—	3	1		
Sittenverletzung	2	—	1	—	3	—	1	—	2	—		
Landstreicherei, Prellerei und Unterschlagung	—	—	—	—			—	—	—	—		
Betrug	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
Mißbrauch zum Beischlafe	—	—	1	—	1		—	—	1	—		
Arbeitsscheue	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Total	69	12	18	1	87	13	24	4	63	9	23825	4194
Von den in vorstehender Tabelle aufgeführten Pflezlingen haben ihre Heimath in den nachbezeichneten Bezirksämtern:												
Bergzabern	5	1	3	—	8	1	2	1	6	—		
Frankenthal	4	2	2	—	6	2	4	—	2	2		
Germersheim	4	1	—	—	4	1	1	—	3	1		
Homburg	6	1	2	—	8	1	1	—	7	1		
Kaiserslautern	17	1	1	—	18	1	3	1	15	—		
Kirchheimbolanden	1	1	1	—	2	1	1	—	1	1		
Kusel	1	—	2	—	3	—	1	—	2	—		
Landau	8	—	3	—	11	—	5	—	6	—		
Neustadt	6	1	—	—	6	1	—	—	6	1		
Pirmasens	5	—	—	—	5	—	1	—	4	—		
Speyer	6	3	3	1	9	4	2	1	7	3		
Zweibrücken	6	1	1	—	7	1	3	1	4	—		
Total	69	12	18	1	87	13	24	4	63	9		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichts-Gefängnisses Frankenthal für das Etatsjahr 18⁶³/₆₄, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Vergehen und Verbrechen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Strafbare Handlung auf Wahlrechte	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	300	—
Friedenstörung	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—	156	1
Sittenverletzung	2	1	11	3	13	4	11	3	2	1	306	27
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8
Körperverletzung	3	1	125	5	128	6	127	6	1	—	2317	31
Sonstige Handlungen auf Leib und Leben	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60
Verläumdung und Ehrenkränkung	—	—	8	2	8	2	8	2	—	—	240	13
Diebstahl	2	3	17	13	19	16	18	14	1	2	594	633
Unterschlagung	1	1	5	—	6	1	6	1	—	—	161	24
Vergewaltigung und Bedrohung	—	—	32	—	32	—	30	—	2	—	563	—
Hehlerei	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30
Betrug	—	—	3	2	3	2	3	2	—	—	125	120
Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	—
Eigenthumsbeschädigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	16	—
Forstfrevel	2	1	16	9	18	10	16	10	2	—	554	325
Summa	11	7	229	38	240	45	232	42	8	3	5337	1272
Nach Heimathsbezirken:												
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frankenthal	5	2	73	14	78	16	77	13	1	3		
Germersheim	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kaiserslautern	—	—	5	—	5	—	4	—	1	—		
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Landau	—	—	3	1	3	1	2	1	1	—		
Neustadt	3	2	82	13	85	15	82	15	3	—		
Pirmasens	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
Speyer	3	2	54	9	57	11	55	11	2	—		
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausland	—	—	10	1	10	1	10	1	—	—		
Summa	11	7	229	38	240	45	232	42	8	3		

Digitized by Google

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Correctionellen des Königl. Bezirksgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahr 18 63/64, ausgeschieden nach Vergehen.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Jahre.		Total.		Abgang im Jahre.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Diebstahl und Entwendung	1	—	25	6	26	6	26	6	—	—	451	108
Mißhandlung und Verwundung	2	—	61	1	63	1	58	1	5	—	1265	14
Feld- und Forstfrevel	1	3	20	5	21	8	20	8	1	—	360	146
Betrug	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Betrugsversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Schlägerei	4	—	12	—	16	—	13	—	3	—	216	—
Beseitigung gepfändeten Grases	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Eigenthumsbeschädigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	35	—
Verläumdung	—	—	3	1	3	1	2	—	1	1	43	20
Ehrenkränkung	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	72	—
Hausfriedenstörung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Amtsehrenbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	19	—
Wilddieberei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	17	—
Ruhestörung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	36	—
	11	3	133	13	143	16	132	15	11	1	2578	288
Von den vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern:												
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kaiserslautern	2	3	41	4	43	7	38	7	5	—		
Kirchheimbolanden	8	—	73	6	81	6	76	5	5	1		
Kusel	1	—	17	3	18	3	17	3	1	—		
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausländer	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		
	11	3	132	13	143	16	132	15	11	1		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichts-Gefängnisses Landau im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Diebstahl und Entwendung	5	4	18	18	23	22	21	21	2	1	938	699
Wilddieberei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Mißhandlung, Verwundung und Körperverletzung	7	1	120	2	127	3	125	3	2	—	2237	19
Oeffentliche Sittenverletzung	1	—	7	5	8	5	6	5	2	—	345	127
Unterschlagung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	45	—
Forstvergehen	1	1	22	6	23	7	21	6	2	1	647	198
Verläumdung	—	—	5	3	5	3	5	3	—	—	41	49
Widersetzung und Beleidigung	—	1	24	3	24	4	23	4	1	—	576	75
Bedrohung	2	—	2	1	4	1	4	1	—	—	39	30
Betrug	1	—	2	1	3	1	3	1	—	—	84	60
Gewaltthätigkeit	—	—	11	—	11	—	10	—	1	—	154	15
Ruhestörung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	24	—
Falsche Anzeige	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Schnelleu Reitens	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Vernichtung eines Privatactes	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8
Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Fahrlässige Waldbrandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Uebertretung der Vorkehrungen bei ansteckenden Krankheiten	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	2	1
Widerrechtliche Wegnahme von Sachen zum Nachtheile Berechtigter	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1
Diebshehlerei	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	42	—
Total	18	7	220	42	238	49	227	47	11	2	5288	1282
											6570	

Digitized by Google

Uebersicht

des Königl. Bezirksgerichts-Gefängnisses zu Landau über die Bevölkerung im Etatsjahr 18$^{63}/_{64}$, ausgeschieden nach den Bezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

Benennung der Königl. Bezirksämter.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	5	3	58	15	63	18	60	17	3	1	1567	39[illegible]
Frankenthal	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	14	11[illegible]
Germersheim	6	2	65	12	71	14	68	14	3	—	1874	27[illegible]
Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	—	1	1	1	1	2	1	1	—	1	11	121
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	6	—	84	13	90	13	85	13	5	—	1685	297
Neustadt	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	28	—
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	14	—
Zweibrücken	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	21
Ausländer	1	—	5	1	6	1	6	1	—	—	95	66
Total	18	7	220	42	238	49	227	47	11	2	5288	1282
											6570	

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgerichts-Gefängnisses Zweibrücken während des Etatsjahres $18\frac{63}{64}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Laufende No.	Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
		Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1	Amtsehrenbeleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Angriff auf die Schamhaftigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bedrohung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	44	—
4	Befreiung von Gefangenen	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38	—
5	Betrug, Banquerotte	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	30	8
6	Brandstiftung (fahrlässige)	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	36	—
7	Diebstahl und Diebstahlsversuch	1	—	7	6	8	6	8	4	—	2	312	235
8	Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	17	—
4	Eigenthumsbeschädigung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	52	—
10	Entwendung und Entwendungsversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
11	Fälschung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
12	Forstfrevel	1	—	2	2	3	2	3	2	—	—	79	62
13	Gewaltthätigkeit	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	101	—
14	Körperverletzung	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—	174	—
15	Majestätsbeleidigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	28	—
16	Mißhandlung	2	—	33	—	35	—	35	—	—	—	557	—
17	Schlägerei	1	—	27	1	28	1	27	1	1	—	555	6
18	Schuldgefangen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	91	—
19	Sittenverletzung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	30	—
20	Störung des Hausfriedens	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	15	—
21	Unterschlagung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30
22	Verbringung gepfändeter Gegenstände	—	—	2	3	2	3	1	3	1	—	2	15
23	Verläumdung	—	—	11	1	11	1	11	1	—	—	178	8
24	Verletzung amtlicher Siegel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
25	Verübung unzüchtiger Handlungen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
26	Verwundung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
27	Widersetzlichkeit	1	—	14	—	15	—	15	—	—	—	217	—
	Summa	7	—	133	15	140	15	137	13	3	2	2688	364

Digitized by Google

Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Bezirksämtern:

	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	—	—	31	6	31	6	31	5	—	1
Kaiserslautern	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Landau	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	4	—	47	8	51	8	50	7	1	1
Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken	2	—	48	1	50	1	49	1	1	—
Ausland	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—
Summa	7	—	133	15	140	15	137	13	3	2

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 10. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Die Versendung amtlicher Pakete betr. — Gesuch des Baders L. Bühle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters. — Münzfälschung betr. — Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betr. — Bekanntmachung, die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr. — Dienstesnachrichten. — Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Reggsbl. vom Jahre 1864 Seite 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen

Digitized by Google

§. 8.

Auf jedem Dampfkeſſel müſſen wenigſtens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht ſein.

Wenn mehrere Keſſel einen gemeinſchaftlichen Dampfraum haben, von welchem ſie nicht einzeln abgeſperrt werden können, ſo genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht ſind.

Für Dampfkeſſel, deren geſammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht überſteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desſelben ein- und einviertelmal ſo groß ſein, als die nachſtehende Tabelle vorſchreibt.

Bei jenen Dampfkeſſeln, bei welchen eine verticale Waſſerſäule den Dienſt eines Sicherheitsventiles vertritt, iſt ein Sicherheitsventil hinreichend, ſo zwar, daß dann der Keſſel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Waſſerſäule verſehen iſt; die Waſſerſäule ſoll aber einen ein- und einhalbmal ſo großen Durchmeſſer haben, als die vorſchriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigſten Waſſerſpiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne verſehen ſein.

Bei Dampfſchiffkeſſeln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine ſolche Stellung gegeben werden, daß die vorgeſchriebene Belaſtung mit Leichtigkeit unterſucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derſelben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der geſammten, vom Feuer berührten Fläche mindeſtens die nachſtehend beſtimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberſchuſſe der Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmoſphären.
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmoſphären.
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

Digitized by Google

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5½ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-

Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungs-Commissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in

Digitized by Google

Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungs-Commissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Nro. 294 Pr. Y. pr. den 4. März 1865.

(Die Versendung amtlicher Pakete betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Um gegen die in neuerer Zeit laut gewordenen Beschwerden über Beschädigung amtlicher Postsendungen Abhülfe zu gewähren, hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die strengsten Weisungen an sämmtliche Königl Postbehörden veranlaßt und ein nachdrückliches Einschreiten gegen diejenigen Bediensteten anbefohlen, welchen in jener Beziehung eine Verschuldung zur Last fällt.

Es können indessen auch bei der sorgfältigsten Behandlung Seitens der Postbediensteten die Amtspakete nur unter der weiteren Voraussetzung gegen Beschädigung gesichert sein, daß die absendenden Behörden auf Herstellung einer durchaus festen und soliden Verpackung bedacht sind, deren Mangel jene Beschwerden vielfach mit verschuldet hat.

Unter Hinweisung auf die schon früher über diesen Gegenstand erlassenen Präsidial-Ausschreiben vom 31. März 1853, Amtsblatt p. 197, und 5. April 1854, Amtsblatt p. 370, wird daher sämmtlichen äußeren Behörden die sorgfältigste Verpackung der dienstlichen Pakete, ganz besonders der Werthsendungen zur Pflicht gemacht, und und zwar in der Weise, daß dieselben mit einer dauerhaften Verschnürung versehen werden und die Verwendung schwachen Maschinenpapiers zur Actenversendung ganz unterbleibe.

Speyer, den 3. März 1865.

Hohe.

Nro. 10086 W. pr. den 3. März 1865.

(Gesuch des Baders L. Bükle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß bekannt gegeben.

Speyer, den 2. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann des
Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem geprüften Bader Ludwig Bükle in Augsburg wird die erbetene Bewilligung ertheilt, das von ihm nach dem vorgelegten Muster bereitete Zahnwehpflaster im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Pflasters jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des Pflasters wird

a) auf Leinwand aufgestrichen, 5″ lang und 3″ breit, auf 6 Xr,

b) in Stangen, 3″ lang und ¼″ im Durchmesser, auf 12 Xr

festgesetzt.

München, den 16. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Digitized by Google

Nro. 9698 W. pr. den 3. März 1865.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dd. 17. Februar l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Dezember v. J. wurde der ledige Johann Bergmann von Stachesried, Königl. Bezirksamts Kötzting, zu Traitsching, Königl. Bezirksamts Cham, im Besitze von 5 falschen Zweiguldenstücken bayer. Gepräges betroffen, verhaftet und dem Königl. Untersuchungsrichter am Königl. Bezirksgerichte Neunburg v. W. eingeliefert.

Die gefälschten Münzstücke, welche die Jahreszahl 1852 tragen, sind aus Zinn gefertigt und in geschlossenen nach ächten Stücken angefertigten Doppelformen gegossen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird daher gewarnt.

Regensburg, den 17. Februar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Nro. 10175 W. pr. den 4. März 1865.

(Die Wächtercontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Uhrenfabrikant Bürk in Schwenningen, Oberamts Rottweil in Württemberg, verfertigt sogenannte Wächtercontrole-Uhren, welche sich zur Controle der mit Wachtdienst betrauten Individuen, insbesondere darüber, ob dieselben die ihnen bezeichneten Stationen rechtzeitig besuchen und die vorgeschriebenen Umgänge einhalten, sehr brauchbar erwiesen haben.

Da diese Uhren nach den vorliegenden Gutachten und Erfahrungen vorzüglich und dauerhaft construirt und vermöge ihrer Einfachheit leicht zu handhaben sind, und deren Preis — 43 fl 45 kr. südd. Währung — ein mäßiger ist, so wird im Vollzuge eines höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. auf dieselben hiemit aufmerksam gemacht und deren Anschaffung im Interesse des Sicherheitsdienstes hiemit empfohlen.

Speyer, den 3. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Bekanntmachung,

die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. M. wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verloosung findet

Digitized by Google

Mittwoch den 15. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Odeonsgebäude — nach dem unterm 14. Jänner 1851 (Reggsbl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane — statt, und umfaßt einen Capitalsbetrag von

430,000 fl.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird sogleich nach Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis **30. Juni 1865** vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 24. Februar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. M. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857

Donnerstag den 16. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Odeonsgebäude statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

1,052,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reggsbl von 1863 Seite 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen

Lit. A zu 1000 fl,
„ B „ 500 fl und
„ C „ 100 fl,

für jede Abtheilung oder Serie zu 1000 Kataster-Nummern **zehn Endnummern** gezogen.

Die verloosten Capitalien werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse und es wird hiebei der Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den **30. Juni 1865** hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 26. Februar 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 Lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand versetzten Bezirksrichter Daniel Metzner in Frankenthal, zur Zeit in Mundenheim sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstesunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf weitere zwei Jahre in Ruhestand zu belassen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1865, wurde der Gemeinderath Peter Merz zum Adjunkten der Gemeinde Dielkirchen ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Carl Schweppenhäuser in Großbundenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Friedrich Lehmann in Wolfstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 24. Februar l. J. wurde der provisorische Lehrer Jacob Schweppenhäuser in Kleinbundenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer Philipp Schwerdtfeger in Mörsbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar l. J., wurde der Schulverweser Wilhelm Eisenbarth zu Kindsbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Weidenthal, vom 16. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Schönholtz von Niederhorbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schule in Klingenmünster ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Graber aus Rohheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Rodenbach, vom 10. März d. J. an, ernannt

---

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Anton Wilhelm aus Maikammer zum Schulverweser an der untern katholischen Schule zu Eschbach, vom 16. März d. J. an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg Friedrich Blumberg, Associé der Firma Blumberg und Comp. in London, unterm 10. Februar 1864 verliehenen und unterm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Methode zur Darstellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten, dann

die Einziehung des dem Mechaniker Adalbert Baumgärtel von Chemnitz unterm 14. Februar 1864 verliehenen und unterm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eisenbahnwaggons, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 14. März 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J. Chapelle in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995–1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobilar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

Digitized by Google

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,

b) unbescholtenen Rufes und

c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,

b) der Prolongationsschein,

c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

Digitized by Google

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe . . . . . fl
Kleider, Linnen und Betten . . . . . „
Spiegel, Porcellan, Glas . . . . . „
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . . „
Gedruckte Bücher, Musikalien . . . . . „

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§ 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

Digitized by Google

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der Bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen

Digitized by Google

und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlangen mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Polize mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

Digitized by Google

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der in §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der in §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Nummer der Polize, resp. des Prolongationsscheines,
2. Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3. Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4. Betrag der Versicherungssumme,

Digitized by Google

5. Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und

6. Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jederzeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Ausstellung von Agenten Unsere Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise, und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaft ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Polizen, Prolongationsscheine Polizennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zu-

Digitized by Google

ständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der deßfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.“, (Regbs.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424) sind vom gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungsantrages des N. N. von N. auf die . . . . . .

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Digitized by Google

Beilage B.

Firma der Versicherungsanstalt.

Nachweisung
der
abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10170 W. pr. den 7. März 1865.

(Das Gesuch der Kaufleute Washington Finlay und J Chapelle in Havre, um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar l. J. № 5210 wurde den Kaufleuten Washington Finlay und J. Chapelle in Havre unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.", und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr.", die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung, wird der Kaufmann Carl Schulz zu Landau als dessen Hauptagent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10144 W. pr. den 9. März 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar d. J. in Wien stattgehabten 412. und 413. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 236 und 252 gezogen worden.

Die Serie 236 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 78,450 mit ½ der Capitalssumme,
№ 79,672 bis 80,012 mit der ganzen Capitalssumme,
№ 80,018 mit der Hälfte der Capitalssumme,
№ 80,019 bis 80,218 mit der ganzen Capitalssumme,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,020,773 fl.

Die Serie 252 enthält k. k. landesherrliche Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 1 mit ⅛ der Capitalssumme,
№ 61 bis 71 mit der ganzen Capitalssumme,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,127,741 fl

Diese Obligationen werden nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften behandelt, (gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt); insofern dieselben jedoch unter 5 Procent verzinslich sind, werden auf Verlangen der Partheien nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26 October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 9. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 15. März 1865.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18$^{63}/_{64}$. — Concessionirung der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia zu St. Gallen im Königreiche Bayern. — Die Entfernung des Schneidersohnes Joseph Zika von Taus betr. — Augsburger Börse.

Nro. 9627 W. pr. den 24. Februar 1865.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr 18$^{63}/_{64}$ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Distriktsgemeinden in der Pfalz
für das
Verwaltungsjahr 18$^{63}/_{64}$
und der
distriktiven Verhältnisse überhaupt.

Digitized by Google

1. Namen der Distriktsgemeinden.	A. Einnahmen.								
	2. Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.	3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.	4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.	5. Freiwillige Zuschüsse.	6. Distrikts-Umlagen.	7. Heimbezahlte Capitalien.	8. Anlehen.	9. Summa.
	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Annweiler	3530 9	— —	3 12	1413 12	8664 16	2450 —	16200 —	32260 49
Bergzabern	1612 36	45 20	67 27	1124 —	8972 —	— —	— —	11821 23
Blieskastel	814 28	465 26	877 50	3992 36	17101 30	8000 —	— —	31251 50
Dahn	4108 41	— —	— —	2005 57	12153 —	— —	— —	18267 38
Dürkheim	2077 43	266 39	— —	1750 36	7802 —	— —	— —	11896 58
Edenkoben	777 58	248 —	— —	1375 42	6763 —	— —	— —	9164 40
Frankenthal	1 21	523 53	— —	1402 44	7682 30	2000 —	4000 —	15610 28
Germersheim	124 25	1338 58	— —	1049 40	6520 33	— —	— —	9033 36
Göllheim	451 41	817 6	4143 37	5138 —	9069 —	482 34	— —	20101 58
Grünstadt	6147 36	100 21	— —	1359 10	10608	4500 —	— —	22715 7
Homburg	2194 10	140 —	1071 13	142 54	1185 41	— —	— —	4733 58
Hornbach	1777 59	121 12	— —	879 48	7456 45	7100 —	— —	17335 44
Kaiserslautern	2581 16	337 30	40 —	2990 24	12742	— —	— —	18691 10
Kandel	83 8	422 30	— —	1440 48	8441 18	3252 44	— —	13640 28
Kirchheimbolanden	631 8	920 16	— —	4790 22	6246 30	12980 —	— —	25568 16
Kusel	2879 1	13 10	127 56	740 48	7814 26	— —	— —	11575 21
Landau	1832 41	424 —	— —	6093 4	4938 —	— —	— —	13287 45
Landstuhl	1285 26	120 —	— —	3765 36	6818 2	— —	— —	11989 4
Lauterecken	9779 —	91 58	— —	2617 —	5306 —	2830 27	— —	20624 25
Ludwigshafen	1524 19	407 41	— —	1453 54	7045 1	2161 5	— —	12592 —
Neustadt	385 20	908 19	— —	1232 24	6252	— —	— —	8778 3
Obermoschel	1171 55	373 20	— —	13921 28	6342 —	— —	— —	21808 43
Otterberg	2323 37	790 30	— —	1262 48	5191 —	— —	— —	9567 55
Pirmasens	1634 53	— —	— —	13963 59	20231 30	— —	— —	35830 22
Rockenhausen	291 33	242 8	70 51	2055 12	9807	3541 30	— —	16008 14
Speyer	1739 22	12 15	— —	1557 36	8857 —	631 18	— —	12797 31
Waldfischbach	9255 48	154 57	171 42	4195 12	9757 —	— —	— —	23534 39
Waldmohr	3512 12	79 31	1549 22	1322 30	5869 32	120 —	— —	12453 7
Winnweiler	2315 1	364 30	— —	1298 48	5426 —	— —	— —	9404 19
Wolfstein	6208 26	699 5	— —	1469 24	8902 —	10250 —	— —	27468 55
Zweibrücken	2215 50	410 29	206 31	6365 —	13688 30	— —	— —	22886 20
Total	75268 43	10839 4	8329 41	94110 36	263653 4	60299 38	20200 —	532700 46

Digitized by Google

B. Ausgaben.				Abgleichung.		Distrikts-Vermögen.		
10. Für den Distriktsrath.	11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.	12. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.	13. Summa	14. Mehr-Einnahme.	15. Mehr-Ausgabe	16. Rentirendes Betrag.	17. Nicht rentirendes. Bezeichnung desselben.	18. Capital-Betrag.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.
423 7	30176 51	593 3	31193 1	1067 48	— —	— —	Krankenhaus . .	4000 —
							Feuerspritzen . .	3300 —
291 20	9200 8	996 19	10487 47	1333 36	— —	4200 —	Krankenhaus . .	5100 —
526 18	30613 43	— —	31140 1	111 49	— —	703 2	Schleußenhaus .	1200 —
							Weggeldstationslocal .	800 —
430 18	14188 31	1420 31	16039 20	2228 18	— —	— —	. . . .	— —
243 38	7023 49	2021 38	9289 5	2607 53	— —	6000 —	. . . .	— —
269 41	7318 4	179 —	7766 45	1397 55	— —	6200 —	Nivellir-Instrument .	29 9
1159 49	7526 16	4502 21	13188 26	2422 2	— —	4000 —	Gefängniß . .	4150 —
265 22	5482 59	2830 12	8578 33	455 3	— —	36994 54	. . . .	— —
389 12	15436 24	2918 41	18744 17	1357 41	— —	770 —	. . . .	— —
267 15	17141 41	4800 12	22209 8	505 59	— —	4500 —	. . . .	— —
92 46	2894 33	110 —	3097 19	1636 39	— —	3500 —	. . . .	— —
204 13	13954 56	400 —	14559 9	2776 35	— —	— —	. . . .	— —
380 42	15306 18	369 40	16056 40	2634 30	— —	7500 —	Nivellir-Instrument .	40 —
							Kassenschrank . .	160 —
347 9	11762 48	1411 36	13521 33	118 55	— —	8000 —	Waisenhaus . .	6000 —
267 24	9578 20	15343 15	25188 59	379 17	— —	— —	. . . .	— —
340 15	9592 1	1166 52	11099 8	476 13	— —	— —	. . . .	— —
283 31	10233 33	1629 39	12146 43	1141 2	— —	10600 —	Nivellir-Instrument .	29 9
217 24	10196 17	220 —	10633 41	1355 23	— —	3000 —	. . . .	— —
221 51	19220 7	209 4	19651 2	973 23	— —	— —	. . . .	— —
299 15	11239 17	200 —	11738 32	853 28	— —	11175 —	Meßgeräthe ꝛc. .	102 6
217 13	6987 17	842 51	8047 21	730 42	— —	10000 —	. . . .	— —
292 42	19757 28	1241 51	21292 1	516 42	— —	— —	. . . .	— —
194 11	6062 20	— —	6256 31	3311 24	— —	6400 —	Nivellir-Instrument .	40 —
584 —	25638 42	9151 18	35374 —	456 22	— —	7125 29	. . . .	— —
274 32	3296 1	860 —	4430 33	11577 41	— —	— —	. . . .	— —
296 34	10588 57	1543 20	12428 51	368 40	— —	1000 —	Kassaschrank . .	186 40
							Meßapparate ꝛc. .	102 6
420 20	17863 21	1470 19	19754 —	3780 39	— —	3000 —	. . . .	— —
246 6	9156 15	320 —	9722 21	2730 46	— —	1080 —	. . . .	— —
206 4	6122 —	383 22	6711 26	2692 53	— —	8200 —	Nivellir-Instrument ½ Antheil	40 —
301 25	18609 35	27 29	18938 29	8530 26	— —	— —	. . . .	— —
439 12	16596 28	4625 —	21660 40	1225 40	— —	— —	. . . .	— —
10392 49	398765 —	61787 33	470945 22	61755 24	— —	143948 25		25279 10

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.		21. Betrag der bestehenden Schulden.		22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		℔	Xr	℔	Xr	
Annweiler	Spar- und Hilfskasse	397	11	50319	44	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	do.	551	16	—	—	do.
Bliskastel	Armenbeschäftigung	3467	9	17167	—	
	Hilfskasse	1500	—			
Dahn	Hilfskasse	1114	16	2500	—	
	Armenanstalt	1632	11			
Dürkheim		—	—	—	—	
Edenkoben		—	—	—	—	
Frankenthal	Getraidemagazinfond	1566	49	4000	—	
Germersheim	Waisenhaus unter Rubrik 16	—	—	—	—	
Göllheim	Getraidemagazin	702	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- ꝛc. Anstalt	13559	34			Distrikt Kirchheim
Grünstadt		—	—	33800	—	
Homburg		—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse	1980	36	11570	—	
	Armenpflege	989	48			
Kaiserslautern	Armenfond	6753	30	—	—	
Kandel	Getraidemagazin	978	23	—	—	
Kirchheimboland	Getraidemagazin	1627	12	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	14839	17			Distrikte Göllheim
	Straßenbau	680	—			
Kusel	Getraidemagazinfond	5670	45	—	—	
	Distrikts-Krankenhaus	3336	46			
Landau		—	—	—	—	
Landstuhl		—	—	—	—	
Lauterecken	Getraidemagazin	2505	11	30971	12	
	Krankenhaus	1865	59			
	Straßenbaufond	2000	—			
Ludwigshafen	Getraidemagazin	255	37	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbau	29	55			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8000	—	—	—	Hilfskasse
	Getraidemagazin	1000	—			
Obermoschel	Getraidemagazinfond	1638	52	—	—	Hilfskasse
	Armenunterstützung	849	21			
	Mühlkanal-Brückenbau	15758	46			
Otterberg	Distrikts-Armenpflege	1884	27	—	—	
Pirmasens	Getraidemagazin	2163	40	6000	—	
	Armenunterstützung	3011	5			
Rockenhausen	Getraidemagazin	438	35	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Armenunterstützung	466	43			

Digitized by Google

23.		24.		25.		26.
Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		Bemerkungen.
℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	
26494	24	896	17	27390	41	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.
43567	15	1271	58	44839	13	
31363	48	2011	37	33375	25	
18320	53	515	27	18836	20	
46974	7	1778	52	48752	59	
38927	57	1164	25	40092	22	
36376	24	742	10	37118	34	
41151	58	1538	18	42690	16	
19995	27	661	18	20656	45	
35068	43	1529	48	36598	31	
15509	23	532	14	16041	37	
17762	39	493	26	18256	5	
35059	23	2724	30	37783	53	
53246	42	2343	12	55589	54	
28709	27	893	24	29602	51	
29505	36	522	21	30027	57	
64841	1	2974	58	67815	59	
25816	33	931	41	26748	14	
13522	21	385	3	13907	24	
52339	59	2690	14	55130	13	
57933	36	2437	23	60370	59	
21506	53	620	13	22127	6	
14850	11	662	22	15512	33	
32859	32	834	28	33394	—	
16843	32	341	49	17185	21	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.	21. Betrag der bestehenden Schulden.	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		fl. xr.	fl. xr.	
Speyer . .	Getraidemagazin	1149 5	— —	. . . . .
Waldfischbach	Hilfskasse	1365 26	— —	. . . . .
	Armenunterstützung	2119 21		
Waldmohr .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Winnweiler .	Armenpflege	3141 54	— —	. . . . .
Wolfstein . .	Getraidemagazin	2745 7	— —	. . . . .
	Krankenhaus	259 47		
Zweibrücken .	Getraidemagazin und Hilfskasse . .	8296 27	9500 —	. . . . .
	Armenbeschäftigungsanstalt . .	5802 27		
Total .		128094 28	165827 56	

Ad Nrm. 10005 W. pr. den 7. März 1865.

(Die Concessionirung der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia zu St. Gallen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", in widerruflicher Eigenschaft und unter der Bedingung zu ertheilen:

„daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Abänderung vorzunehmen"

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung und im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wurde weiter verfügt:

a) Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderungen der letzteren hat in dem Kreis-Amtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI der oben erwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte im Königreiche eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnenden

Digitized by Google

23.		24.		25.		26.
Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
40747	13	3159	37	43906	50	
20837	7	551	4	21388	11	
22435	21	762	5	23197	26	
17515	16	734	39	18249	55	
16233	43	400	36	16634	19	
35137	24	2475	32	37612	56	
971253	48	39581	1	1010834	49	

Hauptagenten zu begründen, letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

e) Der Cautionspunkt kann nach §. VIII der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 entweder durch Leistung einer Realcaution im Betrage von 30,000 fl oder durch Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des Hauptagenten bereinigt werden.

Nachdem nun die schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen ihre unbedingte Unterwerfung unter die vorgeschriebenen Bedingungen angezeigt und die Aufrechtmachung der Realcaution nachgewiesen hatte, wurde dem vorgeschlagenen Hauptagenten Kaufmann Wilhelm Floßmann in München die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt. Der sofortigen Geschäfts-Eröffnung durch die genannte Gesellschaft steht somit ein Hinderniß nicht mehr im Wege, was gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Januar 1865 № 788 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 7. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 10060 W. pr. den 11. März 1865.

(Die Entfernung des Schneidersſohnes Joſeph Zika von Taus betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachſtehend folgt ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz vom 23. v. M. bezeichneten Betreffes zur Beachtung und ſachgemäßen Verfügung.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche
Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach einer an das Königl. Bezirksamt Waldmünchen ergangenen Kundmachung des k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen vom 16. d. M. iſt der 10jährige Schneidersſohn Joſeph Zika von Taus in der Abſicht, um ſich Brod zu betteln, aus dem älterlichen Hauſe fortgegangen und nicht mehr zurückgekehrt.

Nachdem alle bisher von ſeinen Aeltern gepflogegenen Nachforſchungen über den vermißten Knaben erfolglos geblieben ſind, ergeht unter Mittheilung eines Signalements desſelben und einer Beſchreibung ſeiner Kleidung die Weiſung, zu deſſen Ausmittlung die geeigneten Recherchen anzuſtellen und ihn im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt Taus abzuliefern.

Signalement.

Alter 10 Jahre; Statur klein; Haare lichtblond; Augen blau; Naſe proportionirt; Zähne vollkommen geſund; beſondere Kennzeichen ohne; Sprache böhmiſch.

Kleidung.

Bei ſeinem Fortgehen trug der Knabe eine blaue Jacke von Barchent, ein dunkles abgenütztes Beinkleid und eine abgenützte ſchwarze Mütze.

Regensburg, den 23. Februar 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutſchneider, Präſident.

Pfriem, Secr.

Augsburger Börse.

Den 9. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4 % halbjährig .		98½
„ „ „ 4½ %		101⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98⅛
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . . .		933
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberſchrift: „Statuten der Helvetia, ſchweizeriſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft in St. Gallen.“

Digitized by Google

STATUTEN

der

HELVETIA, SCHWEIZERISCHE FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

in St. Gallen.

Genehmigt in der Generalversammlung der Actionäre der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" vom 7. November 1861.

I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter dem Namen:
„Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft" wird von der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" ein Unternehmen auf Actien gegründet.

§ 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: sowohl unbewegliche als bewegliche Gegenstände gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreissen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird.

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. December 1908 festgesetzt.

II.

Capital, Actien und Actionäre.

§ 5.

Das Gesellschaftscapital ist auf zehn Millionen Franken, eingetheilt in 2000 Actien jede zu Fr. 5000, festgestellt; die Gesellschaft ist jedoch constituirt, sobald $^3/_5$ des bezeichneten Actiencapitals, d. i. 6 Millionen Franken, gezeichnet sind.

Die etwa verbleibenden Actien sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen, jedoch keinesfalls unter pari, auszugeben.

§ 6.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domicil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen.

Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäss vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionär die Publication in den in § 40 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§ 7.

Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionär der Gesellschaft für den

Digitized by Google

ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proc. den 15. Februar und die weiteren 10 Proc. den 30. Juni 1862; für die übrigen 80 Proc., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionär gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Procent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräussert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden.

Die beiden Einzahlungen von 10 Proc., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionär erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§ 8.

Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionär zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§ 9.

Dem Verwaltungsrathe der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia steht es zu, die Actienzeichnungen zu prüfen und gutzuheissen oder für den nicht einbezahlten Obligationsbetrag Real- oder Personal-Caution zu fordern.

§ 10.

In der Regel sollen einem Actionär nicht mehr als 20 Actien bewilligt werden, jedenfalls aber muss für weitere Actien, resp. für die auf dieselben nicht eingezahlten 80 Proc. genügende Real- oder Personal-Caution gegeben werden.

Eine Ausnahme bilden Corporationen und Bankinstitute, welchen der Verwaltungsrath die Erwerbung von Actien bis zu 100 Stück ohne Hinterlagen bewilligen kann.

§ 11.

Einzahlungen über die in § 7 bezeichneten ersten 20 Proc. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Proc. des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Proc. wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf Actientitel vorgemerkt.

§ 12.

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publication im Falle des § 6) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionär selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§ 13.

Wenn ein Actionär ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder aussergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlass sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präclusivfrist die Ersetzung seiner nach § 7 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§ 14.

Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummer lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

Für den am 31. December 1862 fälligen Ratazins von 4 Proc. pro anno auf die von den Actionären geleisteten Einzahlungen (§ 44) wird ein Extra-Coupon den Actien beigegeben.

§ 15.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Ueber-

Digitized by Google

tragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actientitel von der Direction vorgemerkt.*)

Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben.

Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Real-Caution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 7) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§ 16.

Beim Todesfall eines Actionärs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weiteren Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionärs dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§ 17.

Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Massgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III.

Organe der Gesellschaft.

§ 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

*) Laut Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 1863 geschieht die Uebertragung gegen Einrichtung einer Handänderungsgebühr von Fr. 5 per Actie durch den Käufer.

A. GENERALVERSAMMLUNG.

§ 19.

Die Generalversammlung der Actionäre repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemässen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionäre unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet im April 1863 statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf besondern Beschluss des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 40 Actionären, welche zusammen wenigstens 200 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 20.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionäre spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Bestimmung über Publication laut § 6 der Statuten.

§ 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§ 22.

Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger; Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmässigen Stellvertreter; Bevormundete durch die Vormünder; Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind.

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1 — 3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4 — 6 „ 4 Stimmen,
„ 7 — 10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll

Digitized by Google

jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 23.

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 40 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§ 24.

Vorbehaltlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 47 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directions-Mitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniss zur Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia Einfluss und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 5 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidationszustand gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.

§ 25.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protokollführer wird durch die Direction bezeichnet.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§ 26.

Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrath.
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction, aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.
f. Wahl von 5 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlussfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniss zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittels geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§ 27.

Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht, und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschliessliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§ 28.

Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. VERWALTUNGSRATH.

§ 29.

Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

§ 30.

Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung im April 1863 ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia die Leitung der Geschäfte übertragen.

Digitized by Google

§ 31.

In der ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia des Jahres 1863 wird der ganze Verwaltungsrath derselben. behufs einer neuen Besetzung, von seinem Amte zurücktreten.

§ 32.

In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 33.

Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, dass jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritt gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Ancienneität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 34.

Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien in der Gesellschaftscassa zu hinterlegen.

§ 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, ausser dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (§ 46). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 36.

Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniss zu nehmen und Erforderliches zu beschliessen.

Ausserordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es für zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in Beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

§ 37.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. a — k dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen.

Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Ein Object zu übernehmenden Versicherungsbeträge, doch darf das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobject 4% des emittirten Gesellschaftscapitals in der Regel nicht übersteigen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.
e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Specialdirectors der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen.
i. Er erlässt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directionscommission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

Digitized by Google

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschliessen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§ 38.

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 39.

Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 40.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund",
der „Neuen Züreher-Zeitung",
der „St. Galler-Zeitung",
dem „Journal de Genève",
der „Angsburger Allgemeinen Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§ 41.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. DIRECTION.

§ 42.

Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muss.

§ 43.

Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlussfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

Sämmtliche Acten und Doenmente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Specialdirectors allein. In Behinderung des Letzteren unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben.

IV.

Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§ 44.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. December abgeschlossen und die Jahresbilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungsrevisionscommission zur Durchsicht gegeben werden.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem die Anstalt ihre Thätigkeit beginnt und dem 31. December 1863 umfassen.

Dagegen wird am 31. December 1862 den Actionären der Ratazins zu 4% pro anno auf die von ihnen geleisteten Einzahlungen vergütet.

§ 45.

Bei Feststellung der Jahresbilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Digitized by Google

Dagegen sind die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf 10 Jahre mit je 10% zu repartiren.

§ 46.

Der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberschuss der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionären der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 4% verzinst.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen

25% dem Reservefond gutgeschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50% des Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15% dem Verwaltungsrathe und der Direction als Tantième zufallen;

60% an die Actionäre als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fliessen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe von 50% des Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche ferneren Beiträge demselben zufliessen sollen.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 47.

Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemässen Daner beschliessen, wenn ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und der 20% des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 48.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muss erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und von 40% des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 49.

Beim Ablauf der Gesellschaftsdaner nach § 4 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 47 und 48 wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification.

Diese Liquidationscommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmässig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach § 7 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 50.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionären gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft.

Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Digitized by Google

Verwaltung

der

HELVETIA, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft

in St. Gallen

am 1. April 1864.

Verwaltungsrath:

Herr C. Bärlocher-Jacob. Präsident in St. Gallen.
„ Louis Rochat, in St. Gallen.
„ G. Siber-Gysi, in Zürich.
„ J. Keller-Lambertz, in St. Gallen.
„ Salomon Zellweger, in Trogen.
„ Oberst Emil Gonzenbach, in St. Gallen.
„ Studer-Heer, in Bändlikon.
„ Rathsherr Conrad Blumer, in Schwanden.

Directionscommission:

Herr C. Bärlocher-Jacob. Stellvertreter Herr Louis Rochat.
„ Salomon Zellweger. „ „ Oberst Gonzenbach.
Herr M. J. Grossmann, Specialdirector.
Stellvertreter desselben
Herr Hermann Hané, Subdirector.

Druck von C. R. Schurich in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 18. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr. — Dienstalters-Auszeichnungen für das Königl. Heer betr. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1864 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altdorf. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Februar 1865 bestätigten Unteragenten. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in Gemäßheit besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch die Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der Königl. bayerischen Staatsregierung und der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.

Die Königl. bayerische Staatsregierung und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung haben sich mit der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten landesherrlichen Genehmigung betreffs des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Königl. Bayerischen und fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen über folgende Grundsätze geeinigt, welche in den beiderseitigen Staaten fortan zur Anwendung kommen:

1. Bei ungemischt protestantischen Ehen steht das Recht zur Trauung dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zu. Es ist jedoch
2. den letzteren unbenommen, sich mit Einwilligung des hienach berechtigten Pfarrers, — die gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals verweigert werden darf, — von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.
3. Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte selbst schreiten, bevor nicht von dem ausländischen Pfarrer ein Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Endlich steht

4. den Brautleuten gemischter und ungemischter katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dessen zu Urkunde ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des fürstlich Schwarzburg'schen Staatsministeriums zu Rudolstadt ausgetauscht worden.

München, den 3. November 1864.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(gez.) v. Neumayr.

(L. S.)

Nro. 10659 W. pr. den 15. März 1865.

(Dienstalters-Auszeichnungen für das Königl. Heer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 3. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene aus dem Militärverbande getretenen Individuen, welche gemäß dieser höchsten Entschließung Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen zu machen befugt sind, ihre bezüglichen Gesuche bei der Königl. Commandantschaft, in deren Bezirk sie gegenwärtig domiziliren, einzureichen haben.

Speyer, den 13. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treugeleisteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. M. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienstalterszeichen in Kreuzesform nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust – nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Dienstalterszeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienstjahre zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

v. Gönner.

Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Dienstzeit betr.

Beschreibung der Dienstalterszeichen.

1. Das Zeichen für 24jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze mit Kranz, auf der Aversseite den bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre" enthaltend und ist aus Bronçe gefertigt.

2. Das Zeichen für 40jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze von Silber mit emaillirtem Kranze und enthält auf der Aversseite den emaillirten bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre."

Das Band ist von himmelblauer Seide und auf jeder Seite mit zwei schmalen weißen Streifen begränzt.

Nro. 10649 W. pr. den 10. März 1865.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18⅔ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18⅔ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁴⁄₆₅.

Namen der Distrikte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Annweiler	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	800 ℳ
Bliskastel	Straße von Reinheim bis zur französischen Gränze	500 „
Dahn	Straße von Rumbach nach Schönau und Fischbach	500 „
Dürkheim	Straße von Dürkheim nach Leistadt	500 „
Grünstadt	Straße durch das Altleininger Thal zwischen Bissersheim und Großkarlbach	800 „
Hornbach	Straße von Medelsheim nach Seiweiler	500 „
Landstuhl	Straße von Landstuhl auf die Sickinger Höhe resp. Vervollständigung des Straßennetzes	800 „
Obermoschel	Erbauung einer Brücke bei Altenbamberg	500 „
Pirmasens	Umbau der Straße zwischen Pirmasens und Rodalben	500 „
Rockenhausen	Ausbau der Finkenbacher Thalstraße	800 „
Waldfischbach	Straße von Waldfischbach über Thaleischweiler nach Zweibrücken	500 „
Wolfstein	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	800 „
Zweibrücken	Straße von Rimschweiler nach Maßweiler	500 „
	Summa	8000 ℳ

Nro. 10606 W. pr. den 14. März 1865.

(Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung im Seitenbetreffe öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 12. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Handelsagenten Joseph Hepperger in München wird hiemit die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die nachbenannten Mittel zu den beigefügten Preisen unter der Bedingung im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Verkaufe jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde:

1. Lilionese, die ganze Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 x.
2. Voorhoof Geest, die ganze Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 x.
3. Chinesisches Haarfärbemittel, die ganze Flasche mit 16 Loth Inhalt 36 x.
4. Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 x.

Digitized by Google

5. Rennenpfennig'sche Hühneraugenpflaster, das Schächtelchen mit 12 Pflastern 12 x.

München, den 8. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 7709 B. pr. den 15 März 1865.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Andreas Oehl ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Altdorf, Königl. Bezirksamts Landau und Königl. Rentamts Edenkoben, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4350 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) mit einem Termin von 14 Tagen hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 10048 W. pr. den 4. März 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Zimmer, Johann	Leopoldowitz	Böhmen (Oesterreich)	Schwurg. von Niederbayern	12 Nov. 64	Diebstahl	4 Jahre
2	Ullrich, Wilhelm	Berrenrath	Preußen	Bezg. Lohr	22. Jan. 65	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage
3	Grebmer, Mathias	Brunneck	Oesterreich	Landg. Tölz	24. id.	Landstreicherei	3 Tage
4	Gärtner, Gertraud	Weihersbach	—	Bezg. Würzburg	21. Dez. 64	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage
5	Schwammberger, Joh.	Kaltenbach	Oesterreich	Bezg. Amberg	13. Dez. 64	id.	1½ Monate
6	Penther, Moriz	Brätz	Preußen	Schwurg. Oberfranken	11. Jan. 65	Diebstahl	1 J. 3 M.
7	Matuseck, Georg	Hriesow	Ungarn	Bezg. Kronach	14. Febr.	Fälschung	8 Tage
8	Biedermann, Anton	Janowitz	Mähren	Bezirksamt Weissenburg und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von 3 Jahren			
9	Biedermann, Josepha	"	"				
10	Taddei, Dominikus	Masanti	Parma	Bezirksamt Uffenheim und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von drei Jahren			
11	Taddei, Dominik	id.	id.				
12	Rossi, Simon	Boccolo	id.				

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 10442 W. pr den 7. März 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Februar 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Löb, Daniel	Fruchthändler	Böhl	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Speyer, Ludwigshafen u. Neustadt
Weiler, Mathäus	Oeconom	Heiligenstein	id.	Kantone Speyer u. Germersheim
Linzenmeier, Jacob	Lehrer	Hanhofen	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksamt Speyer
Löwenmuth, Franz	Wirth u. Ackerer	Jockgrim	id.	Bezirksamt Germersheim
Fournier, Adolph	Kaufmann	Dahn	Feuerversicherungs-Gesellschaft der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank in München	Kanton Dahn, neben den bisherigen Unteragenten
Gruber, Ferdinand	Gemeindeschreiber-Gehilfe	Lingenfeld	id.	Kanton Germersheim, neben den bisherigen Unteragenten
Sauter, Christian	Wirth	Speyerdorf	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Neustadt und Edenkoben
Goldnamer, Markus	Lehrer	Sembach	id.	Kantone Otterberg, Kaiserslautern u. Winnweiler
Kirch, Peter	Lehrer	Rodenbach	id.	Kanton Kaiserslautern
Kloß, Salomon Leon	Bäcker u. Wirth	Ingenheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksämter Bergzabern u. Germersheim, statt des bisherigen Unteragenten Marx jun. in Ingenheim
Seither, Peter	Kaufmann	Schaidt	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Kandel
Lucas, L. Ch.	Kaufmann	Kirchheimbolanden	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	
Möser, Heinrich	Gemeindeschreiber	Lambrecht	id.	
Hoffmann, Paul	Kaufmann	Mußbach	id.	
Löb, Lazarus	Handelsmann	Kirrweiler	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Edenkoben
Müller, Daniel	Kaufmann	Neustadt	id.	Kanton Neustadt
Reiber, Johannes	Kaufmann	Langenkandel	id.	Kanton Kandel
Neumann, Friedrich	Kaminfeger	Ludwigshafen	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Ludwigshafen
Waldbott, Levi	Lehrer	Steinbach	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix"	Kantone Winnweiler, Göllheim u Kirchheim
Denz, Joseph	Krämer	Bayerfeld	id.	Kantone Rockenhausen u Obermoschel
Kopp, David	Thierarzt	Alsenz	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Seidenstricker, Philipp	Schullehrer	Meckenheim	Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Kanton Neustadt, statt des bisherigen Unteragenten Ludw. Scharf in Meckenheim
Reiß, Friedrich	Lehrer	Neustadt	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksamt Neustadt
Haaß, Jacob	Stadtschreiber	Otterberg	id.	Bezirksamt Kaiserslautern
Chelius, Daniel	Wirth und Kaufmann	Großsteinhausen	id.	Bezirksamt Zweibrücken und Pirmasens
Wolf, Abraham	Wein-Commissionär	Dürkheim	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Dürkheim
Ruutz, Joseph	Schulverweser	Otterberg	Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	Stadt Otterberg u. Umgegend

Speyer, den 4. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 24. Februar l. J. die Pfarrei Kindenheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Decanats Speyer, Friedrich Heinrich Hoos, und

die Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H., Heinrich Guth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 4./8. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken, August Mittermaier, zum Landgerichtsschreiber in Obermoschel zu ernennen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat unterm 8. März d. J. beschlossen, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kandel dem Pfarrer Christian Häuchen in Kandel zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Barth II. zum Adjunkten der Gemeinde Hauptstuhl ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Kirch zum Adjunkten der Gemeinde Mehlingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Weber von Stahlberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Siegelbach, vom 20. l. M. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptzollamtsdiener Conrad Mössel in Ludwigshafen in Rücksicht auf seine, mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Dem Eduard A. Paget von Wien wurde unterm 27. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Teig-Knetmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Februar l. J. anfangend, und

dem Maschinenfabrikanten Andreas Hamm in Frankenthal unterm 27. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction von Dampfmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Christian Schiele von Manchester unterm 17. Februar 1864 verliehenen und unterm 27. Februar 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen, dann

die Einziehung des dem Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln unterm 27. Februar 1864 verliehenen und unterm 2. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 27. März 1865.

Inhalt:

Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Hilders. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1863 und 1864 betr. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betr. — Dienstesnachricht — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1865.

Nro. 11077 W. pr. den 22. März 1865.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Schmitt findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Hilders erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken vorlegen.

Speyer, den 21. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 10866 W. pr. den 13. März 1865.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1863 und 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz in den Jahren 1863 und 1864 gemachten Stiftungen werden in den nachstehenden 2 Verzeichnissen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1863 gemachten Stiftungen.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
	I. Bezirksamt Bergzabern.					
1	Mayer, Barbara	Stein	Stein	25	—	Schenkung.
2	Haaf, Johann Erben	Annweiler	Annweiler	40	—	Ein Anniversarium.
3	Friedmannn, Jacob	Schweighofen	Schweighofen	100	—	2 Anniversarien.
4	Keller, Anna Maria	Billigheim	Billigheim	50	—	do.
5	Martin, Mathias	Silz	Silz	60	—	Ein Engelamt.
6	Kuhn, k. Anwalt	Landau	Billigheim	50	—	Ein Anniversarium.
7	Weamann, Maria Anna Erben	Stein	Stein	100	—	2 Anniversarien.
8	Hammer, Christoph Wittwe	Waldrohrbach	Waldrohrbach	36	—	Ein Anniversarium.
9	Honet, Frau	Schweigen	Schweigen	50	—	do.
10	Biehn, Joh. Michael Wittwe	Schweighofen	Schweighofen	50	—	Ein Seelenamt.
11	Schaaf, Barbara	Billigheim	Billigheim	30	—	Ein Anniversarium.
12	Ungenannt	—	Annweiler	50	—	do.
13	Ohlinger, Johannes	Bergzabern	Steinfeld	70	—	do.
	II. Bezirksamt Frankenthal.					
14	Damm, Nikolaus, Pfarrer	St. Martin	Lambsheim	50	—	Ein Anniversarium.
15	Hayer, Elisabetha	Gerolsheim	Gerolsheim	53	—	2 Anniversarien.
16	Tresch, Franz Erben	Dirmstein	Dirmstein	30	—	Eine Seelenmesse.
17	Mehrere kath. Geistlichen der Diözese Speyer	—	Grünstadt	51	30	Ein Anniversarium für den in Grünstadt verstorbenen kath. Pfarrer Scharffenberger.
18	Nastoll, Georg Wittwe	Mertesheim	Mertesheim	100	—	Zwei Anniversarien.
19	Bordollo, Caroline	Grünstadt	Grünstadt	70	—	Ein Anniversarium.
	III. Bezirksamt Germersheim.					
20	Kuhn, Maria Barbara Wittwe	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	Ein Anniversarium.
21	Hartenstein, Andreas	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
22	Commissar, Jacob und Georg	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	do.
23	Schweickert, Adam	Steinweiler	Steinweiler	50	—	do.
24	Schimpf, Joseph, Lehrer	Lingenfeld	Lingenfeld	45	—	do.
25	Heintz, Joh. Jacob Erben	Leimersheim	Leimersheim	40	—	do.
26	Volz, Adam, Pfarrer	Hatzenbühl	Hatzenbühl	100	—	Ein Anniversf. u. Vertheilung von Almosen
27	Schwein, Franz Peter	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	Ein Anniversarium.
28	Kopf, Maria Eva Wittwe	Bellheim	Bellheim	60	—	Ein Engelamt.
29	Hindert, August	Ottersheim	Ottersheim	36	—	Ein Anniversarium.
30	Brock, Wendelin Wittib	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	do.
31	Thomas, Andreas u. Consorten	Rheinzabern	Rheinzabern	120	—	2 Anniversarien.
32	Kopf, Maria Eva	Bellheim	Bellheim	Ein Grundstück im Werthe von 900 fl.		2 Engelämter und Armenunterstützung
33	Neigel, Ludwig, u. Weigel, Kunigunde	Hördt	Hördt	45	—	Ein Anniversarium.
34	Denninger, Joseph	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
	IV. Bezirksamt Homburg.					
35	Huber, Michael	Brücken	Brücken	50	—	Ein Anniversarium.
36	Bold, Michael, Pfarrer	Höchen	Höchen	60	—	do.
37	Kirsch, Joseph I.	Kübelberg	Kübelberg	55	—	Ein Anniversar. u. Vertheilung von Almosen.
38	Braun, Philippina	Schönenberg	do.	100	—	Ein Anniversarium und ein Engelamt.
39	Decker, Regina	Brücken	Brücken	30	—	Eine Seelenmesse.
40	Weber, Johannes	Mühlbach	Mühlbach	60	—	2 Anniversarien.
41	Pallmann, Nikolaus	Landstuhl	Landstuhl	40	—	Ein Anniversarium.
42	Adam, Elisabetha	do.	do.	40	—	do.
43	Freyseng, Eva Wittwe	Mittelbach	Mittelbach	100	—	2 Anniversarien.
44	Braun, Philippina	Schönenberg	Brücken	30	—	Ein Anniversarium.
45	Albert, Joseph, Pfarrer	München	Obermohr	50	—	do.
46	Weber, Elisabetha Erben	Landstuhl	Landstuhl	40	—	do.
47	Bußer, Johann Wittwe	Hauptstuhl	Hauptstuhl	33	—	do.
48	Bock, Carl Erben	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	do.
	V. Bezirksamt Kaiserslautern.					
49	Meyer, Johann, Pfarrer	Diedesfeld	Winnweiler	130	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung.
50	Closet, Philipp	Otterberg	Otterberg	25	—	Eine Seelenmesse.
51	Weber, Andreas	Imsweiler	Imsweiler	30	—	Ein Anniversarium.
52	Rauth, Johann Philipp	Börrstadt	Börrstadt	112	—	3 Anniversarien.
53	Hasenfuß, Carolina	Abenheim	Schallodenbach	Ein Acker von 24 Dezimalen		Ein Anniversarium.
54	Willmann, Valentin	Höringen	Winnweiler	30	—	do.
	VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
55	Hübel, Joh. Philipp	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	50	—	Ein Anniversarium.
56	Möhl, k. Bezirksgerichts-Präsident	Frankenthal	Obermoschel	300	—	Besoldung des Glöckners für das Angelusgeläute.
57	Hübel, Joh. Philipp	Kirchheim	Kirchheim	25	—	Schenkung.
58	Nick, Johannes	Bellheim	Rockenhausen	160	—	3 Engelämter.
	VII. Bezirksamt Kusel.					
59	Meidhof, Johann Wittwe	Lauterecken	Lauterecken	100	—	2 Anniversarien.
	VIII. Bezirksamt Landau.					
60	Lamberth, Peter Joseph	Burrweiler	Burrweiler	40	—	Ein Anniversarium.
61	Siener, Maria Josepha	Arzheim	Arzheim	50	—	do.
62	Braun, Joh. Adam	Ranschbach	Ranschbach	45	—	do.
63	Bilabel, Valentin Wittwe	Hainfeld	Hainfeld	100	—	Ein Seelenamt.
64	4 Ungenannte	—	Offenbach	500	—	Unterhaltung eines ewigen Lichtes.
65	Stiehl, Margaretha	Edenkoben	Edenkoben	100	—	2 Anniversarien.
66	Guidon, Barbara	St. Louis	Maikammer	40	—	Ein Anniversarium.
67	Danner, Georg	Maikammer	do.	50	—	do.
68	Weckesser, Anton	do.	Edenkoben	100	—	Unterstützung für Neu Communikanten.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
69	Schulz, Catharina	Hayna	Arzheim	50	—	Ein Anniversarium.
70	Kuntz, Johann Erben	Bornheim	Bornheim	40	—	do.
71	Wind, Michael Erben	Essingen	Essingen	40	—	do.
72	Klimm, Paul	Edesheim	Edesheim	40	—	2 Anniversarien.
73	Kleehaas, Nikolaus	Burrweiler	Burrweiler	50	—	Ein Anniversarium.
74	Bohlig, Joh. Adam	Landau	Landau	50	—	do.
75	Gerstle, Pfarrer	Oberhochstadt	Flemlingen	50	—	do.
76	Spies, Anton	Großfischlingen	Großfischlingen	60	—	2 Anniversarien.
77	Knoll, Philipp Jacob sen.	Herxheimweyher	Herxheimweyher	50	—	Ein Anniversarium.
78	Schuhmacher, Ferdinand	do.	do.	100	—	2 Anniversarien.
79	Hörner, Joh. Baptist und Schuhmacher, Ferdinand	do.	do.	200	—	Unterhaltung des ewigen Lichtes.
80	Reiber, Conrad	Ranschbach	Ranschbach	50	—	Ein Anniversarium.
81	Dolderer, Jacobine u. Margaretha	Göcklingen	Göcklingen	50	—	do.
82	Platz, Mathäus	Maikammer	Maikammer	50	—	do.
83	Minges, Jacob	Burrweiler	Burrweiler	70	—	do.

IX. Bezirksamt Neustadt.

84	Schäffer, Franz Joseph	Deidesheim	Deidesheim	50	—	Ein Anniversarium.
85	Buhl, Franz Peter	do.	do.	50	—	do.
86	Hilbert, Mathäus	Meckenheim	Meckenheim	30	—	do.
87	Ehmann, Anna Barbara	Rödersheim	Rödersheim	50	—	do.
88	Buschlinger, Johann	Esthal	Esthal	30	—	do.
89	Hammer, Johann	do.	do.	30	—	do.
90	Wolf, Adam	do.	do.	30	—	do.
91	Buschlinger, Georg	do.	do.	30	—	do.
92	Köhr's, Michael Erben	Königsbach	Königsbach	35	—	do.
93	Kämmerer, Gustav	Haßloch	Haßloch	30	—	do.
94	Straub, Susanna	Königsbach	Königsbach	50	—	do.
95	Behm, Franz	Elmstein	Elmstein	50	—	do.
96	Platz, Eberhard Wittwe	Königsbach	Königsbach	40	—	do.
97	Depré, Franz Erben	do.	do.	40	—	do.
98	Steizmann, Michael	Forst	Forst	50	—	do.
99	Kimmich, Theresia, und Glaser, Kilian Wittwe	Deidesheim	Deidesheim	350	—	3 Anniversarien u. Ankauf von Wachskerzen.
100	Waich, Heinrich	Forst	Forst	100	—	2 Anniversarien.
101	Erlewein, Philipp Erben	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	Ein Anniversarium.
102	Kronenberger, Joseph Wittwe	Neustadt	Neustadt	120	—	2 heil. Messen.
103	Köhr, Emanuel	Ruppertsberg	Ruppertsberg	40	—	Ein Anniversarium.
104	Exter, Amalia	Neustadt	Neustadt	400	—	Almosenstiftung.
105	Back, Apollonia	Friedelsheim	Friedelsheim	30	—	Ein Anniversarium.
106	Fiormann, Johann	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	do.
107	Erlewein, Philipp	do.	do.	50	—	do.
108	Haußner, Barbara	Geinsheim	Geinsheim	36	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
			X. Bezirksamt Pirmasens.			
109	Becker, Barbara	Donsieders	Clausen	60	—	Ein Engelamt.
110	Veith, Georg Wittwe	Trulben	Trulben	40	—	Ein Anniversarium.
111	Bold, Eva	Weselberg	Weselberg	50	—	do.
112	Bold, Jacob, Lehrer	Nünschweiler	Nünschweiler	25	—	Eine Seelenmesse.
113	Breiner, Philipp Wittib	Erlenbach	Erlenbach	30	—	Ein Anniversarium.
114	Jennewein, Barbara	Fehrbach	Pirmasens	40	—	Ein Engelamt.
115	Langenberger, Jacob	Erfweiler	Erfweiler	37	—	Ein Anniversarium.
116	Schantz, Markus	Dahn	Dahn	37	-	do.
117	Riesbeck, Johann Wittwe	do.	do.	40	—	do.
118	Feisthauer, Joh. Marx Wittwe	do.	do.	60	—	do.
119	Semmelsberger, Jacob Wittwe	Merzalben	Merzalben	60	—	do.
120	Kirschner, Peter	Fehrbach	Fehrbach	50	—	do.
121	Schehl, Johann Kinder	Bruchweiler	Bruchweiler	40	—	do.
122	Dezember, Jacob Erben	Trulben	Trulben	Eine Wiese von 9 Dezimalen im Werthe von 70 fl.		do.
123	Landoll, Franz	Harsberg	Weselberg	120	—	2 Engelämter.
124	Wolf, Leonhard	Fischbach	Fischbach	50	—	Anschaffung eines Meßgewandes.
125	Stork, Adam	Weselberg	Weselberg	100	—	2 Anniversarien.
			XI. Bezirksamt Speyer.			
126	Werner, Georg	Schifferstadt	Schifferstadt	30	—	Ein Anniversarium.
127	Ackermann, Wilhelm II.	Otterstadt	Otterstadt	60	—	2 Anniversarien.
128	Hübsch, Heinr., Oberbaudirector	Karlsruhe	Ludwigshafen	50	—	Ein Anniversarium.
129	Eisenauer, Michael	Friesenheim	Friesenheim	100	—	2 Anniversarien.
130	Schlosser, Conrad Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	Ein Anniversarium.
131	Becker, Franz	Hanhofen	Hanhofen	120	—	2 Anniversarien.
132	Zinkgraf, Georg Michael					
133	Zinkgraf, Andreas	Waldsee	Waldsee	90	—	3 do.
134	Hirsch, Kilian					
135	Koch, Susanna Erben	Heiligenstein	Heiligenstein	200	—	4 do.
136	Heim, Lorenz Erben	Otterstadt	Otterstadt	30	—	Ein Anniversarium.
137	Mayer, Franz Seraphin	Speyer	Speyer	50	—	Eine heil. Messe.
138	Grüner, Johannes	Maudach	Maudach	40	—	Ein Anniversarium.
139	Schwind, Franz Wittwe	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	do.
140	Wilhelmi, Michael Wittwe	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
141	Vogt, Ignaz	Königsbach	Ludwigshafen	50	—	Eine Seelenmesse.
142	Beck, Christian I. u. Consorten	Dudenhofen	Dudenhofen	300	—	3 Frühmessen.
143	Merkel, Elisabetha u. Catharina	Speyer	Speyer	60	—	2 heil. Messen.
144	Tremmel, Conrad	Waldsee	Waldsee	40	—	Ein Anniversarium.
145	Enders, Theobald II und 7 Consorten	Harthausen	Harthausen	400	—	8 Anniversarien.
146	Hammer, Friedrich	Fußgönheim	Fußgönheim	50	—	Ein Anniversarium.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
			XII. Bezirksamt Zweibrücken.			
147	Baur, Anna Wittwe	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	Ein Anniversarium.
148	Meyer, Johannes, Pfarrer	Diedesfeld	Medelsheim	150	—	Ein Anniversarium u. Armenunterstützung
149	Straßer, Familie	Knopp	Labach	40	—	Ein Anniversarium.
150	Herrmann, Michael	Medelsheim	Medelsheim	40	—	do.
151	Klinger, Peter	do.	do.	40	—	do.
152	Neßelsohn, Adam	do.	do.	40	—	do.
153	Mayer, Adam	do.	do.	50	—	do.
154	Welsch, Catharina	do.	do.	50	—	do.
155	Kuntz, Johann	Seywetler	do.	40	—	do.
156	Bauer, Peter Wittwe	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
157	Anna, Friedrich u. Eva Erben	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	do.
158	Kunzler, Johann	Ehlingen	Erfweiler	33	—	do.
159	Grandjean, Eheleute	Habkirchen	Habkirchen	37	—	do.
160	Gehrig, do.	do.	do.	37	—	do.
161	Fischer, do.	do.	do.	37	—	do.
162	Schwarz, Anna Maria	do.	do.	37	—	do.
163	Dörr, Margaretha	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
164	Dieselbe und Consorten	do.	do.	400	—	40stündigen Gebets.
165	Dr. Nikolaus von Weis, Bischof	Speyer	Habkirchen	200	—	Ein Anniversarium und Erhaltung von Grabdenkmälern.
166	Weidmann, Nikolaus	Ommersheim	Ommersheim	30	—	Ein Anniversarium.
167	Martin, Nikolaus	Habkirchen	Habkirchen	50	—	do.
168	Umsteller, Andreas	Ensheim	Ensheim	60	—	do.
169	Gehrer, Elisabetha	Altheim	Altheim	Ein Wohnhaus, 2 Grundstücke, nebst Mobilien		Vermächtniß.
170	Kieser, Anton	Ormesheim	Ormesheim	50	—	Ein Anniversarium.
171	Steinacker, Peter Joseph	Reifenberg	Reifenberg	50	—	do.
172	Hofmann, Peter Erben	Blieskastel	Blieskastel	200	—	do.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1864 gemachten Stiftungen.

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
	I. Bezirksamt Bergzabern.					
1	Röhrig, Elisabetha	Kapsweyer	Kapsweyer	586	40	Ein Anniversarium, Vertheilung von Almosen und Erbauung eines Altars.
2	Wild, Catharina	Mörsch	Klingenmünster	50	—	Ein Anniversarium.
3	Kerner, Friedrich	Völkersweiler	Gossersweiler	60	—	Ein Engelamt.
4	Derselbe	do.	Kapelle zu Völkersweiler	50	—	Ein Anniversarium.
5	Bauer, Elisabetha	Rechtenbach	Oberotterbach	50	—	do.
6	Jochim, Regina	Oberotterbach	do.	50	—	do.
7	Schwind, Johannes	Pleisweiler	Pleisweiler	50	—	do.
8	Kerner, Friedrich	Völkersweiler	Gossersweiler u. Kapelle zu Völkersweiler	100	—	2 Anniversarien.
9	Joachim, Joseph	Schwanheim	Schwanheim	50	—	Ein Anniversarium.
10	Hammer, Maria Ursula	do.	do.	30	—	do.
11	Klein, Johann	Wernersberg	Wernersberg	30	—	do.
12	Dienes, Valentin	do.	do.	30	—	do.
13	Schilling, Thomas	do.	do.	30	—	do.
14	Burgard, Jacob	do.	do.	30	—	do.
15	Schumacher, Balthasar	do.	do.	30	—	do.
16	Götz, Franziska	do.	do.	30	—	do.
17	Götz, Simon	do.	do.	30	—	do.
18	Schilling, Johann	do.	do.	30	—	do.
19	Winter, Paul	Billigheim	Billigheim	50	—	do.
20	Müller, Balthasar Wittwe	Waldrohrbach	Waldrohrbach	300	—	Für Anschaffung eines Altars.
21	Weiß, Franz Jos, Domdechant	Speyer	Esserthal	500	—	Ein Anniversarium u. Anschaffung von Paramenten.
	II. Bezirksamt Frankenthal.					
22	Wüst, Elisabetha Erben	Flomersheim	Eppstein	40	—	Ein Anniversarium.
23	Trafer, Joseph Wittwe	Bobenheim a. R.	Bobenheim a. R.	50	—	do.
24	Anton, Joseph Wittwe	Roxheim	Roxheim	50	—	Ein Engelamt.
25	Schwarz, Johann Wittwe	do.	do.	50	—	do.
26	Happersberger, Johann Erben	Grünstadt	Grünstadt	66	—	Ein Anniversarium.
27	Wolf, Joseph	Neuleiningen	Neuleiningen	30	—	do.
28	Schaffner, Carl Wittwe	Grünstadt	Grünstadt	50		Zwei Seelenmessen.
29	Haußmann, Elisabetha	Frankenthal	Frankenthal	Ein Wohnhaus nebst Mobilien im Werthe von 900 fl. 50 kr.		Zwei Seelenämter.
30	Müller, Franz	Amerika	Gerolsheim	50	—	Ein Anniversarium.
	III. Bezirksamt Germersheim.					
31	Kuhn, Jacob	Leimersheim	Leimersheim	40	—	Ein Anniversarium.
32	Geiger, Mathias II.	do.	do.	40	—	do.
33	Dudenhöfer, Friedrich	Büchelberg	Büchelberg	50	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
34	Vollmer, Erben	Kandel	Kandel	50	—	Ein Anniversarium.
35	Boltz, Peter	Leimersheim	Leimersheim	40	—	do.
36	Scherer, Anton	Hatzenbühl	Hatzenbühl	80	—	2 Anniversarien und
				20	—	Armenunterstützung.
37	Settelmayer, Peter	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	Ein Anniversarium.
38	Fieger, Franz	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
39	Cammissar, Michael	Rheinzabern	Rheinzabern	50	—	do.
40	Kröper, Catharina Barbara	Ottersheim	Ottersheim	36	—	do.
41	Körper, Johann	Knittelsheim	Knittelsheim	2 Grundstücke im Werthe von 500 fl.		3 Anniversarien u. Armenunterstützung.
42	Martz, Maria Catharina	Steinweiler	Steinweiler	50	—	Ein Anniversarium.
43	Wolff, Johann Peter I.	Rülzheim	Rülzheim	60	—	do.
44	Werling, Sebastian Erben	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	do.
45	Seelinger, Valentin	Rülzheim	Rülzheim	200	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung.
46	Ruber, Michael	do.	do.	60	—	Ein Anniversarium.
47	Haaf, Johann	Kandel	Kandel	50	—	do.
48	Rick, Johannes, Pfarrer	Bellheim	Bellheim	60	—	Ein Engelamt.
49	Orth, Stephan Wittwe	do.	do.	100	—	Armenunterstützung.
50	Matlener, Ludwig	Neupfotz	Neupfotz	80	—	2 Anniversarien.
51	Willy, Agnes	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	Ein Anniversarium.
52	Sitter, Valentin	Rheinzabern	Rheinzabern	60	—	do.
53	Böhles, Maria Anna	Schaidt	Schaidt	105	—	do.
54	Rösch, Michael Erben	Bellheim	Bellheim	60	—	do.
55	Thomas, Franz Michael	Rheinzabern	Rheinzabern	60	—	do.
56	Herzog, Georg Theobald II.	Zeiskam	Zeiskam	40	—	do.
57	Robert, Anna Maria	Kandel	Kandel	50	—	do.
		IV. Bezirksamt Homburg.				
58	Müller, Daniel	Obermohr	Obermohr	40	—	Ein Anniversarium.
59	Müller, Jacob Erben	do.	do.	50	—	do.
60	Keßler, Jacob	Spesbach	Hütschenhausen	33	—	do.
61	Geib, Johann	Obermohr	Obermohr	45	—	do.
62	Weckler, Catharina Erben	Fürth	Breitenbach	40	—	do.
63	Rauch, Nikolaus	Mittelbrunn	Kirchenarnbach	100	—	2 Anniversarien.
64	Lauer, Eva	Reuschbach	Kirchmohr	40	—	Ein Anniversarium.
65	Didie, Maria Catharina	Hauptstuhl	Hauptstuhl	35	—	do.
66	Westrich, Jacob Erben	Reuschbach	Kapelle Reuschbach	50	—	do.
67	Gerhard, Carolina	Fockenberg	Reichenbach	50	—	do
68	Weckler, Ludwig Erben	Fürth	Breitenbach	40	—	do.
69	Bortscheller, Jacob Erben	Niedermohr	Kirchmohr	50	—	do.
70	Schreyer, Margaretha	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	do.
71	Emser, Balthasar Wittwe	Jägersburg	Höchen	25	—	Eine Seelenmesse.
72	Weber, David Wittwe und Mohr, Mathias Wittwe	Landstuhl	Landstuhl	80	—	2 Anniversarien.
73	Unbekannt	—	Mittelbexbach	100	—	Herz-Jesu-Andacht.
74	Damm, Michael, Pfarrer	Göcklingen	Brücken	100	—	2 Anniversarien.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung: ℳ	Betrag der Stiftung: ₰	Zweck der Stiftung.
75	Schanding, Catharina	Kirrberg	Kirrberg	50	—	Ein Anniversarium.
76	Junk, Michael Erben	Breitenbach	Breitenbach	40	—	do.
77	Weber, Mathias, Pfarrer und geistl. Rath	Landstuhl	Landstuhl	420	—	3 Anniversarien.
78	Janzer, Carolina Erben	Ramstein	Ramstein	50	—	Ein Anniversarium.
79	Janzer, Theresia	do.	do.	150	—	3 Anniversarien.
80	Dieselbe	do	do	2130	—	Anschaffung von Paramenten, Armenunterstützung u. Vermehrung des Kirchenvermögens.
81	Maurer, Carolina	Kirrberg	Kirrberg	100	-	2 Anniversarien.
82	Schäfer, Mathias	Hauptstuhl	Hauptstuhl	33	20	Ein Anniversarium.
83	Orfel, Adam	Schmittweiler	Brücken	50	—	do.
	V. Bezirksamt Kaiserslautern.					
84	Helf, Johann	Neukirchen	Enkenbach	40	—	Ein Seelenamt.
85	Schäfer, Daniel	Enkenbach	do.	25	—	Eine Seelenmesse.
86	Massa, Peter Wittwe	Otterberg	Otterberg	50	—	2 heil. Messen.
87	Schwarz, Pfarrer	Dirmstein	Hochspeyer	50	—	do.
88	Kaufmann, Johann Erben	Enkenbach	Enkenbach	40	—	Ein Anniversarium.
89	Völker, Conrad, Pfarrer u. k. g. Rath	Dannstadt	Imsweiler	50	—	do
90	Lautenbach, Eva	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine heil. Messe.
91	Ungenannt	—	Trippstadt	50	—	Zwei heil. Messen.
92	Böhm, Franz	Neukirchen	Enkenbach	40	—	Ein Anniversarium.
93	Wolf, Jacob	Schwedelbach	Weilerbach	30	—	do.
94	Haßler, Jacob	Otterbach	Otterbach	50	—	do.
	VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
95	Machwirth, Lorenz Erben	Obrwiesen	Oberwiesen	30	—	Ein Anniversarium.
96	Reeb, Jacob, Lehrer, Erben	Rockenhausen	Rockenhausen	50		do.
97	Schäfer, Philipp	Ottersheim	Ottersheim	30	—	Eine Seelenmesse.
98	Wolf, Wilhelm	Biedesheim	Ottersheim	100	—	2 Anniversarien.
99	Heckmann, Anna Maria	Bubenheim	Bubenheim	30	—	Eine Seelenmesse.
100	Berg, Jacob I.	Ilbesheim	Ilbesheim	50	—	2 heil. Messen.
	VII. Bezirksamt Kusel.					
101	Meidhof, Johann Wittwe	Lauterecken	Lauterecken	110	—	Ein Seelenamt und 2 heil. Messen.
	VIII. Bezirksamt Landau.					
102	Heng, Mathias Wittwe	Landau	Landau	100	—	2 Anniversarien.
103	Braun, Jacob Erben	Ranschbach	Ranschbach	50	—	Ein Anniversarium.
104	Hörner, Joh. Baptist	Herxheimweyher	Herxheimweyher	100	—	Ankauf von Wachs.
105	Kraft, Friedrich	Arzheim	Arzheim	200	—	Ein Anniversarium u. Ankauf v. Kleidern
106	Koch, Maria Clara u. Franziska Clara	Maikammer	Maikammer	50	—	Ein Anniversarium für Erstcommunikanten.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
107	Wilhelm, Anna Catharina	Maikammer	Maikammer	40	—	Ein Anniversarium.
108	Jordan, Georg Wittwe	Landau	Landau	100	—	do.
109	Dieselbe	do.	do.	200		Ankauf zweier Fahnen.
110	Bauer, Franz Xaver	do.	do.	100	—	2 Anniversarien.
111	Ziehl, Mathäus	do.	do.	100	—	do.
112	Stein, Valentin Wittwe	Arzheim	Arzheim	50	—	Ein Anniversarium.
113	Scherrer, Franz Joseph Erben	do.	do.	100	—	do.
114	Carlé, Andreas Erben	Burrweiler	Burrweiler	100	—	2 Anniversarien.
115	Foid, Johann Michael	Landau	Landau	100	—	do.
116	Schneider, Joh. Philipp Wittwe	do.	do.	50	—	Ein Anniversarium.
117	Ungenannter	—	Herzheimweyher	50	—	do.
118	Knöbel, Franz Peter Erben	St. Martin	St. Martin	80	—	2 Anniversarien.
119	Eichmann, Michael	Offenbach	Offenbach	30	—	Ein Anniversarium.
120	Raßenfuß, Conrad Wittib	Herzheim	Herzheim	100	—	do.
121	Brittener, Barbara	Landau	Landau	50	—	do.
122	Marhöfer, Geschwister	Edesheim	Edesheim	40	—	do.
123	Tischmacher, Eheleute	do.	do.	40	—	do.
124	Döringer, Maria Eva	do.	do.	50	—	do.
125	Hundemer, Valentin	Maikammer	Maikammer	50	—	do.
126	Ullrich, Johann Adam	do.	do.	50	—	do.
127	Herfel, Margaretha	Herzheim	Herzheim	140	—	2 Anniversarien.
128	Ullrich, Maria Franziska	Diedesfeld	Diedesfeld	420		3 Anniversarien u. Armenunterstützung.
129	Damm, Michael, Pfarrer	Göcklingen	Göcklingen	50	—	Ein Anniversarium.
130	Käiber, Simon	Herzheim	Herzheim	100	—	do.
131	Hormuth, Johannes	St. Martin	St. Martin	50	—	do.
132	Brucker, Daniel	Offenbach	Offenbach	30	—	do.
133	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Hainfeld	100	—	do.
134	Hantz, Peter Wittwe	Alsterweiler	Alsterweiler	300	—	Ein Seelenamt und Armenunterstützung.
135	Hundt, Nikolaus, Pfarrer	Neuleiningen	Leiningen	40	—	Ein Anniversarium.
136	Weiß, Anna Maria und Maria Elisabetha	Offenbach	Offenbach	50	—	Ein Engelamt.
137	Schuler, Thomas	Essingen	Essingen	40	—	Ein Anniversarium.
138	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Edesheim	100	—	do.
139	Orth, Nikolaus	Insheim	Insheim	30	—	do.
140	König, Barbara	do.	do.	30	—	do.
141	Beutz, Apollonia	Offenbach	Offenbach	50		Ein Engelamt.
142	Graf, Friedrich	Weyher	Weyher	40	—	Ein Anniversarium.
	IX. Bezirksamt Neustadt.					
143	Wahl, Franz Joh. Wittwe	Rödersheim	Rödersheim	50	—	Ein Anniversarium.
144	Doll, Franzieka	Deidesheim	Deidesheim	50	—	do.
145	Raub, Wilhelm, Pfarrer	Esthal	Esthal	30	—	do.
146	Seebolz, Catharina	Lachen	Lachen	60	—	2 Anniversarien.
147	Reinhardt, Joseph	Niederkirchen	Niederkirchen	50	—	Ein Anniversarium.
148	Karcher, Heinrich	Neustadt	Neustadt	80	—	Eine heil. Messe u. Armenunterstützung.
149	Krätzer, G. A.	Mußbach	Mußbach	40	—	Ein Anniversarium.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Der Stifter: Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. Xr.	Zweck der Stiftung.
150	Sockinger, Thomas	Amerika	Niederkirchen	30	—	Ein Anniversarium.
151	Steinmetz, Carl Joh.	Forst	Forst	150	—	3 Anniversarien.
152	Steinmetz, Joh. Adam	do.	do.	100	—	2 do.
153	Krätzer, Adolph	Mußbach	Mußbach	50	—	Ein Anniversarium.
154	Münch, Bernhard	Königsbach	Königsbach	40	—	do.
155	Dürk, Anton Erben	Ruppertsberg	Ruppertsberg	50	—	Ein Anniversar. u. Armenunterstützung
156	Fischer, Wilhelm Wittib	Niederkirchen	Niederkirchen	30	—	Ein Anniversarium.
157	Coppenhagen, Christian	Ruppertsberg	Ruppertsberg	30	—	do.
	X. Bezirksamt Pirmasens.					
158	Feisthauer, Marx Joh. Wittwe	Dahn	Dahn	60	—	Ein Anniversarium.
159	Tretter, Franz	Rodalben	Rodalben	60	-	Ein Engelamt.
160	Schäfer, Charlotta	Donsieders	Clausen	50	—	Ein Anniversarium.
161	Hofmann, Johann Wittwe	Rodalben	Rodalben	60	—	Ein Engelamt.
162	Ungenannter	Pirmasens	Pirmasens	100	—	2 Engelämter.
163	Roos, Johann, Pfarrer	Herzheim	Weselberg	Ein Grundstück von 1 Bez. im Werthe v. 50 fl.		Schenkung
164	Helfrich, Joseph	Staffelhof	Fehrbach	100	—	2 Anniversarien.
165	Becker, Lorenz Erben	Hauenstein	Hauenstein	40	—	Ein Anniversarium.
166	Bruch, Johann Erben	Bundenthal	Bundenthal	21	36	Eine Seelenmesse.
167	Bold, Caroline Wittwe	Zeselberg	Weselberg	40	-	Ein Anniversarium.
168	Cronauer, J.	Leimen	Leimen	40	-	do.
169	Boo, Franz	Rodalben	Rodalben	60	—	Ein Engelamt.
170	Meisinger, Jacob Wittib	Rodalben	Rodalben	50	—	Ein Anniversarium.
171	Ruschar, Andreas Wittwe	Clausen	Clausen	50	—	do.
172	Hauk, Georg Marcus	Donsieders	Clausen	120	—	2 Engelämter.
173	Littig, Catharina Elisabetha	do.	do.	60	—	1 Engelamt.
174	Herrmann, Daniel	Dahn	Dahn	40	—	Ein Anniversarium.
175	Claus, Margaretha	Flemlingen	Schönau	80	—	2 Anniversarien.
176	Müller, Johann Wittwe	Zeselberg	Weselberg	60	—	Ein Engelamt.
177	Ring, Valentin Wittwe	Weselberg	Weselberg	60	—	Ein Anniversarium.
178	Burkhardt, Johann Erben	Bruchweiler	Bruchweiler	40	—	do.
179	Folz, Nikolaus	Münchweiler	Münchweiler	50	—	do.
180	Fichter, David Wittwe	Schönau	Schönau	897	43	Zwei Anniversarien u. Vermehrung des Kirchenvermögens.
181	Stork, Barbara	Weselberg	Weselberg	60	—	Ein Engelamt.
182	Ungenannter	—	Pirmasens	50	—	do.
183	Marx, Jacob	Fehrbach	Fehrbach	40		Ein Anniversarium.
	XI. Bezirksamt Speyer.					
184	Deißinger, Johann I. Wittwe	Friesenheim	Friesenheim	50	—	Ein Anniversarium.
185	Hammer, Johann Erben	Dudenhofen	Dudenhofen	100	—	Eine Frühmesse.
186	Sellinger, Elisabetha Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	40	—	Ein Anniversarium.
187	Wolff, Christina Erben	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
188	Janson, Heinrich	Hochdorf	Hochdorf	30	—	do.
189	Weisenburger, Franz Joseph	do.	do.	30	—	do.

Digitized by Google

Nro. curr.	Der Stifter: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der Kirche, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde.	Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
190	Bregenzer, Anna Maria	Speyer	Speyer	50	—	Eine heil. Messe.
191	Henkel, Stephan	Hauhofen	Hauhofen	60	—	Ein Anniversarium.
192	Schreckenberger, Michael	Berghausen	Berghausen	25	—	Eine Seelenmesse.
193	Enzenauer, Friedrich Wittwe	Friesenheim	Friesenheim	50	—	Ein Anniversarium.
194	Bürkel, Rosina	Oggersheim	Oggersheim	30	—	Eine heil. Messe.
195	Kuhn, Barbara Wittib	Waldsee	Waldsee	80	—	2 Anniversarien.
196	Eckrig, Jacob Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	30	—	Ein Anniversarium.
197	Lohrbecher, Georg Adam	Waldsee	Waldsee	40	—	do.
198	Grohe, Peter	Haßloch	Hochdorf	50	—	do.
199	Völker, Conrad, Pfarrer u. geistl. Rath	Dannstadt	Dannstadt	50	—	do.
200	Lorenz, Anna Maria	Speyer	Speyer	60	—	Eine heil. Messe.
201	Regenauer, Franz Hermann	Otterstadt	Otterstadt	30	—	Ein Anniversarium.
202	Mazin, Elisabetha Erben	Mutterstadt	Mutterstadt	30	—	do.
203	von Geissel, Cardinal-Erzbischof	Cöln	Speyer	300	—	do.
	XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
204	Ungenannter	—	Contwig	50	—	Ein Anniversarium.
205	Schöndorf, Nikolaus	Herbitzheim	Rubenheim	60	—	do.
206	Fries, Margaretha	Rubenheim	do.	33	—	do.
207	Brunner, Catharina	Erfweiler	Erfweiler	33	—	Eine heil. Messe.
208	Schweisthal, Peter	Bliesbolgen	Bliesmengen	50	—	Ein Anniversarium.
209	Müller, Nikolaus	Bliesmengen	do.	50	—	do.
210	Anna, Eva	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	do.
211	Schüller, Heinrich	Zweibrücken	Zweibrücken	100	—	do.
212	Albrech, Peter	Rubenheim	Rubenheim	60	—	2 Anniversarien.
213	Schneider, Paul	do.	do.	30	—	Ein Anniversarium.
214	Nagel, Maria Anna	Bebelsheim	Bebelsheim	30	—	do.
215	Jost, Friedrich	Großsteinhausen	Großsteinhausen	50	—	do.
216	Kaimes, Jacob	Riedelberg	do.	50	—	do.
217	Langenbahn, Nikolaus	Erfweiler	Erfweiler	50	—	do.
218	Priester, Michael	Pepenkum	Medelsheim	50	—	do.
219	Priester, Nikolaus	do.	do.	50	—	do.
220	Spreuk, Johannes	Medelsheim	do.	40	—	do.
221	Schiefer, Peter, Pfarrer	Blieskastel	Blieskastel	100	—	2 Engelämter.
222	Schohl, Theobald	Maßweiler	Maßweiler	50	—	Ein Anniversarium.
223	Zwinz, Eva und Matheis, Anna Maria	Reifenberg Maßweiler	Reifenberg	50	—	do.
224	Debre, Heinrich	Ormesheim	Ormesheim	50	—	do.
225	Ungenannter	—	Blieskastel	100	—	2 Engelämter.
226	Wies, Franz	Blieskastel	do.	50	—	Ein Anniversarium.
227	Lauer, Müller u. Klinger, Eheleute	Bliesmengen	Bliesmengen	200	—	4 Anniversarien.
228	Ehrhardt, Johann	Bebelsheim	Bebelsheim	50	—	Ein Anniversarium.

Nro. 10904 W. pr. den 20. März 1865.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der Königl. General-Zoll-Administration in München an sämmtliche Königl. Haupt-Zollämter ergangene Bekanntmachung obigen Betreffs vom 10. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. № 2373 wird den Königl. Zollbehörden in der Anlage Abschrift der anher herabgeschlossenen vom Königl. preuß. Finanzministerium unterm 28. v. M. erlassenen Bekanntmachung wegen Beschränkung des bisherigen Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Rußland und Polen zur Kenntnißnahme zugefertigt.

München, den 10. März 1865.

Königl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.
v. Savoye.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben.

Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanzminister
v. Bodelschwing.

Dienstesnachricht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamtsactuar zu Dahn, Anton Keller, vom 1. April l. J. beginnend, auf das im Forstamte Lauterecken in Erledigung gekommene Communalrevier Bosenbach, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Augsburger Börse.

Den 16. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅛
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. März 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1865	76498	31972	26	—	687157,40	51753	36	—	1113394	80503	10	—	164229	12	—	
„ „ 1864	67780	31877	40	—	628539,90	49293	9	—	1195236	95208	22	—	176379	11	—	
Differenz	8718 mehr.	94	46	—	58617,50 mehr.	2460	27	—	81842 weniger.	14705	12	—	12149	59	—	weniger.
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18½.	479048	198455	46	—	4075415,—	284835	57	—	6004632	437773	58	—	921065	41	—	
In den gleichen Monaten des Jahres 18½.	390060	191216	2	—	3402483,—	261978	42	—	5369481	477148	46	—	930343	30	—	
Differenz	88988 mehr.	7239	44	—	672932,— mehr.	22857	15	—	635151 mehr.	39374	48	—	9277	49	—	weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1865	25669	8474	54	—	149408,60	9877	39	—	384080	13495	13	—	31847	46	—	
„ „ 1864	19708	6993	44	—	115408,—	8069	56	—	356925	12010	59	—	27074	39	—	
Differenz	5961 mehr.	1481	10	—	34000,60 mehr.	1807	43	—	27155 mehr.	1484	14	—	4773	7	—	mehr.
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18½.	155850	53317	18	—	871917,90	56591	18	—	1931374	68036	54	—	177945	30	—	
In den gleichen Monaten des Jahres 18½.	116687	41660	13	—	798587,60	51743	37	—	1479220	54284	49	—	147688	39	—	
Differenz	39163 mehr.	11657	5	—	73330,30 mehr.	4847	41	—	452154 mehr.	13752	5	—	30256	51	—	mehr.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Februar 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr
Homburg . . .	134	4	46	300	3	44	128	3	20	12	3	25	—	—	—	216	3	49
Kaiserslautern . .	278	4	46	980	3	36	2101	3	37	82	4	41	1015	3	39	337	3	52
Kandel . . .	22	4	44	6	3	27	335	3	29	—	—	—	9	3	20	—	—	—
Kusel	—	—	—	210	3	42	626	3	21	—	—	—	118	3	30	190	3	52
Landau . . .	—	—	—	29	3	29	24	3	39	4	5	3	—	—	—	—	—	—
Neustadt . . .	754	5	3	1003	3	39	976	3	49	—	—	—	766	3	34	10	3	47
Pirmasens . . .	15	4	51	165	3	32	2	3	25	—	—	—	—	—	—	14	4	—
Speyer	207	4	53	427	3	29	276	3	33	—	—	—	477	3	29	7	3	46
Zweibrücken . .	1155	4	49	1059	3	42	150	3	28	19	4	38	15	3	21	1502	3	54
Summa .	2565	4	53	4179	3	38	4618	3	36	117	4	34	2400	3	35	2276	3	53

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Februar 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Schock.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	9	14	4	5	4	4	4	32	24	1 36	2 58	1 30
Frankenthal	2½	3	6½	—	12	10	14	3½	5	6½	7½	7	31	22	1 40	2 24	1 24
Germersheim	2½	3½	5	15	12	12	16	4	6	5	5	5	30	19	1 50	2 50	1 42
Grünstadt	2½	3½	—	—	12	9	14	4	6	4	4	5	30	20	1 25	— —	1 24
Homburg	3	—	—	14	12	8	14	5	7	4	4	4	36	24	1 12	2 36	1 —
Kaiserslautern	3	3½	5½	14	14	10	14	3	6	4	4	4	30	20	1 20	2 12	1 6
Kandel	3	3½	4½	16	14	12	16	3	6	6	6	4	30	18	1 45	2 42	1 6
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3½	6	4	6	5	28	24	1 20	3 —	1 12
Kusel	3	—	—	14	12	8	12	4	6	4	5½	5	28	18	1 20	3 —	1 40
Landau	3	3½	4½	16	13	12	16	4	6	6	7	5	32	24	1 48	2 52	1 24
Neustadt	2½	3	—	16	13	10	16	4	6	4	4	4	30	24	1 45	2 48	1 30
Pirmasens	3	4	4½	—	12	8	14	3	6	6	6	6	30	24	1 40	3 —	1 20
Speyer	2½	3	5½	16	13	12	16	3	6	6	6	6	30	24	2 —	3 —	1 30
Zweibrücken	3	3½	4½	14	13	10	14	3½	7	6	6	6	29	24	1 24	3 7	1 24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 29. März 1865.

Inhalt:

Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr. — Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Erspectanten betr. — Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen der Gefangenanstalt Zweibrücken betr. — Errichtung eines Rindviehmarktes zu Bruchmühlbach. — Abhaltung von Viehmärkten in Bliskastel — Auffinden einer Leiche betr. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Güterverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im Kalenderjahre 1864. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 2837 B pr den 24 Dezember 1864

2te Bekanntmachung.

(Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Unterm 8. März 1860 verstarb in Schifferstadt Georg Lützel, ein anerkannter natürlicher Sohn der gleichfalls daselbst ledig verlebten Catharina Lützel. Da Niemand Erbansprüche auf dessen Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 18. Februar d. J. als vacant erklärt und der Bürgermeister Anton Isselhard von Schifferstadt als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 11609 W. pr. den 25 März 1865.

(Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Erspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im Jahre 1864 aus dem katholischen Schul-

Digitized by Google

lehrerseminar entlassenen Zöglingen wird den mit der Qualificationsnote „vorzüglich“ und „sehr gut“ versehenen, im Kreis-Amtsblatte von 1864 № 62 Seite 1197 und 1198 unter Ziffer 1 bis 9 inclusive aufgeführten Schuldienst-Exspectanten die Ermächtigung ertheilt, sich um erledigte Schulverweserstellen zu bewerben. Die Schulpraxis derselben dauert jedoch bis zur erfolgten Anstellung fort.

Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen haben den Betheiligten hierüber schriftliche Eröffnung behufs ihrer Legitimation zuzustellen

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh 11163 W. pr. den 23. März 1865.

(Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des bisherigen katholischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Zweibrücken in das Pfarramt ist diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von achthundert Gulden und die Aussicht auf Dienstalterszulagen verbunden, in Erledigung gekommen.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche unter Beilage empfehlender Zeugnisse binnen vier Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11054 W. pr. den 23. März 1865.

(Die Errichtung eines Rindviehmarktes zu Bruchmühlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde gestattet, daß in der Gemeinde Bruchmühlbach am ersten und dritten Dienstag eines jeden Monats ein Viehmarkt abgehalten werde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11011 W. pr. den 23. März 1865.

(Abhaltung von Viehmärkten in Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Regierungs-Entschließung vom Heutigen wurde gestattet, daß in der Gemeinde Blieskastel jährlich 3 Vieh- und Schweinemärkte abgehalten werden, und zwar:

1. am ersten Dienstag im Monat April,
2. am Pfingstdienstag und
3. am Dienstag des Kirchweihfestes oder wenn auf einen dieser Tage ein christlicher oder israelitischer Feiertag fällt, am darauf folgenden Dienstag.

Speyer, den 18. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 11075 W. pr. den 25. März 1865.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Zum Zwecke sofortiger Einleitung der geeigneten Erhebungen wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 13. l. M. bezeichneten Betreffes bekannt gegeben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 24. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 12. v. M. wurde auf der Staatsstraße bei Schleißheim, Bezirksamts München l. d. J., die Leiche einer Weibsperson in erfrorenem Zustande aufgefunden, über deren Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keinen Anhaltspunkt gaben.

Nach der Aussage Mehrerer, welche der unten näher Beschriebenen am 11 v. M. Abends in der Gegend von Neufreimann bei Schleißheim begegneten, schien dieselbe ihrem Benehmen und ihrer Bewegung nach geisteskrank oder betrunken gewesen zu sein.

Unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams

erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Nachforschung über die Herkunft der Verlebten einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

München, den 13. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war von mittlerer Größe, zwischen 30—40 Jahre alt, wohl genährt und hatte schwarze, kurz geschnittene Haare

Der Leichnam war bekleidet mit einem schwarz- und weißcarrirten Oberrock, einem grün- und schwarzcarrirten Unterrock, einem Hemd von grober Leinwand, an einem Fuße mit einem blauen baumwollenen Strumpfe, am andern mit einem Theile eines weißen Strumpfes und mit zerrissenen Schuhen.

Die Haare trug ein Haarnetz

---

pr den 23. März 1865.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr.

Mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden bei der unterfertigten Stelle im Monate März 1866 für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst

1. ein theoretischer und hierauf
2. ein praktischer Concurs abgehalten und hierüber folgende Bestimmungen getroffen.

Digitized by Google

§. 1.

Prüfungs-Gegenstände

I. für den theoretischen Concurs.

1. Mathematik, und zwar:
   a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen;
   b) Planimetrie und Stereometrie.
2. Praktische Geometrie, und zwar:
   a) Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meßinstrumente;
   b) Kenntniß der vorzüglichsten Messungsmethoden nach der Messungs-Instruction vom 19. Januar 1830;
3. Planzeichnen nach dieser Instruction.

II. Im praktischen Concurse.

1. Mathematik, und zwar:
   a) Algebra, besonders in ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnung, Maßreductionen ꝛc.
   b) Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, besonders in Anwendung auf Figurentheilung, geometrische und trigonometrische Netzbestimmung und Berechnung.
2. Praktische Geometrie.
   a) Kenntniß des Verfahrens bei Gütertheilungen und Arrondirungen;
   b) Nivelliren, besonders in seiner Anwendung auf culturtechnische Zwecke;
3. Kenntniß der Grund- und Haussteuergesetze mit den integrirenden Instructionen, sowie der Instructionen für die Kreis-Obergeometer und Bezirksgeometer;
4. Behandlung der Steinabdrücke als Correctionsblätter;
5. Geschäftsführung der Bezirksgeometer, Anfertigung von Messungs-Operaten, technische Gutachten ꝛc.;
6. Anlage des Grund- und Haussteuerkatasters und Führung der Kataster-Umschreibung;
7. Die Grundsätze des Wiesenbaues, der Ausführung von Be- und Entwässerungs-Anlagen, soweit sie mit geometrischen Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 2.

Der Beginn der theoretischen sowie der praktischen Concursprüfung wird im Monate Februar 1866 bekannt gegeben werden.

§. 3.

In den den beiden Prüfungen unmittelbar vorhergehenden 3 Monaten wird bei der unterfertigten Stelle für die Candidaten des theoretisches Concurses Unterricht im Planzeichnen ertheilt; für die Candidaten des praktischen Concurses aber wird ein Lehrcurs eröffnet, in welchem vorzüglich die unter §. 1 Absch. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände, welche an den allgemeinen Lehranstalten nicht speziell gelehrt werden, zum Vortrag kommen.

§. 4.

Die Zulassung zum theoretischen Examen ist durch das Absolutorium der Latein- und Gewerbsschule oder des Gymnasiums bedingt.

Die Admission zum praktischen Concurse wird nach bestandener theoretischer Prüfung und dem Nachweise einer wenigstens halbjährigen Praxis bei einem Bezirksgeometer ertheilt werden.

Die Zulassung von Candidaten, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingung nicht auszuweisen vermögen, jedoch in anderer Weise die erforderliche Vorbildung erlangt haben, bleibt dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 5.

Diejenigen Candidaten, welche an dem im §. 3 berührten Zeichnungs-Unterrichte oder an dem als Vorbereitung für das praktische Examen eröffneten Lehrcurse Theil nehmen wollen, haben sich bis längstens Mitte November 1865, die übrigen aber bis längstens Mitte Februar 1866 bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer

Digitized by Google

Studien- und Sittenzeugnisse zu melden und weitere Entschließung zu gewärtigen.

München, den 20. März 1865.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. März d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Rebbert, Hauszeistlichen an der Gefangenanstalt Zweibrücken, die Pfarrei Oberotterbach, Königl. Bezirksamts Bergzabern, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. J. den nachbenannten Bezirksamtmännern den Titel und Rang von Regierungsräthen tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht:

Christian Chelius in Homburg,
Ludwig Römmich in Frankenthal,
Ludwig Kollmann in Kirchheimbolanden.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Georg Gugel in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienstjahren in Gemäßheit des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Rathe an dem Appellationsgerichte der Pfalz den ersten Staatsprokurator an diesem Gerichtshofe, Carl Heinrich Schmidt, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 14. l. M.

zum ersten Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz den zweiten Staatsprokurator bei diesem Gerichtshofe, Max Loë, und

zum zweiten Staatsprokurator an diesem Gerichtshofe den Staatsprokurator-Substituten Carl Theodor Zinkgraf in Zweibrücken zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Revierförster Daniel Jäckel zu Waldleiningen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Kaiserslautern in Erledigung gekommene Revier Hohenecken zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. März 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Sutter von Wilgartswiesen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Lemberg, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurde der seitherige Schulverweser Jacob Häberlein in Mutterstadt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Knaben-Vorbereitungsschule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März l. J., wurde der seitherige Schulverweser Friedrich Weitzel in Gerolsheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Kleinkarlbach, vom 27. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

des Gesammt-Güterverkehrs zu Ludw

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorläufiger Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Salzburg aus Oestreich		über Elten aus Holland		üb Herbesthal aus Belgien	
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
IV. Auslandshafen	173	194100	—	—	257	8815	101	6132	856	54530	24	2917	40	4971	65	5936	330	33410
1863	—	202529	—	—	—	9951	—	4262	—	48239	—	475	—	814	—	16110	—	30621
1864	—	8429	—	—	—	1136	—	1870	—	6291	—	2442	—	4157	—	10174	—	2789
	weniger				weniger		mehr								weniger		mehr	
V. Inlandshafen	121	75882	91	47872	935	56047	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1863	—	52766	—	56409	—	75945	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1864	—	23116	—	8537	—	19848	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mehr		weniger															
VI Schachtel	5	117	61	5964	4	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1863	—	—	—	10789	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1864	—	117	—	4825	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mehr		weniger		mehr													
III. Winterhafen	141	264243	375	222826	1451	145284	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1863	—	365682	—	309061	—	231115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1864	—	101439	—	86235	—	85831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

weisung pr. den 21. März 1865.

a. Rh. im Kalenderjahre 1864.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
57	13440	47	10938	4265	213279	4	348	975	97861	335866	Roheisen, Kaffee, Reis, Oel aller Art, Rohtabak, rohe Häute, Soda, Baumwolle, Krapp, Schwefel, Farbhölzer, Wollengarn, Mergelschiefer, Schweinefett, rohe Erzeugnisse ꝛc. ꝛc.
—	11365	—	7795	—	241788	—	—	—	39425	300373	
—	2075	—	3143	—	28509	—	348	—	58436	35493	
mehr				weniger		mehr					
122	35514	147	92001	922	55409	—	—	2	40	182964	Wein, Branntwein, Essig, Tabak roh und fabrizirt, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Sulfat, Cement, Kreide, Farb- und Porzellainerde ꝛc. ꝛc.
—	29346	—	102789	-	39331	—	377	—	72	171915	
—	6168	—	10783	—	16078	—	377	—	32	11049	
mehr		weniger		mehr		weniger				mehr	
6	348	1	125	96	5813	—	—	—	—	6286	Backsteine, leere Fässer ꝛc. ꝛc.
—	—	—	100	—	10789	—	—	—	—	10889	
—	348	—	25	—	4976	—	—	—	—	4603	
mehr				weniger						weniger	
6	1535	72	118975	3452	334470	—	—	1772	177373	632353	Getreide, Kartoffel, Salz, Backsteine, Bruchsteine, Borde, Ruhrkohlen, Eisenbahnschwellen, Erze ꝛc. ꝛc.
—	4293	—	188513	—	450314	—	—	—	262738	905858	
—	2758	—	69538	—	115844	—	—	—	85365	273505	
weniger											
246	566039	84	251150	9914	1053296	—	—	—	—	1870485	Ruhr- und Saarkohlen, Eisensteine, Schiefer, Borde und Bauholz.
—	—	—	—	—	171855	—	—	—	—	171855	Borde, Bauholz, Bruch- und Backsteine.
437	616876	351	473189	18649	1834122	4	348	2749	275274	3199809	

Bemerkung. Pro 1863 wurden nachträglich behufs Abgleichung, die an den Hafenabtheilungen I u. VII gebührenfrei aus- und eingeladenen Gütermengen nachgetragen.

Ludwigshafen a. Rh., den 1. Februar 1865.

Königliches Hafen-Commissariat.

v. Soyer. Landgraf, Ass.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, unterm 28. Februar 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren beim Anfertigen, beziehungsweise Anstutzen der Siedrohre in den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste Waltersdorf in preußisch Schlesien unterm 1. März 1864 verliehenen und unterm 5. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Klappen-Etagen-Rost;

des dem Professor der Chemie H. Mège von Paris unterm 5. März 1864 verliehenen und unterm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrikation, und

des dem Ch. Richard, genannt J. Reynold von Paris unterm 5. März 1864 verliehenen und unterm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren.

Augsburger Börse.

Den 23. März 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		98⅜
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	936	
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 4. April 1865.

Inhalt:

Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hinzweiler, im Decanate Lauterecken. — Bekanntmachung, die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Allerhöchste Concessionsurkunde zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal, nebst den Gesellschaftsverträgen.

Nro. 11039 W. pr. den 23. März 1865.

(Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Biebrauerei in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die materielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der „Actienbrauerei Frankenthal", sowie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessionsurkunde nebst dem Gesellschaftsvertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 22. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hebe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 576 z. pr den 28. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hinzweiler, im Decanate Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird andurch ein sechswöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb dessen die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem Decanate Lauterecken einzureichen sind.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	38	38
3. Ertrag des Pfarrguts	515	32
4. Capitalzinsen	25	12
zusammen	811	22

Digitized by Google

Hierzu kömmt noch eine ständige Remuneration von 50 fl jährlich für einen regelmäßig alle 14 Tage in der Kirche zu Horschbach abzuhaltenden sonntäglichen Gottesdienst, welcher bisher auf Grund einer Privatübereinkunft stattfand, nunmehr aber auf Ansuchen der Gemeinden Horschbach und Elzweiler für obligatorisch erklärt worden ist. Diese Remuneration wird mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung durch Cultusumlagen auf die Gesammtsteuer der Protestanten in Horschbach und Elzweiler erbracht werden.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 22. März 1865.

Bekanntmachung,

die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreiben vom 24. vorigen Monats (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die neunundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

430,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 43 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent resp die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahnanlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats vom 1. Juli 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahnanlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das

Digitized by Google

Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferu nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicomisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

16 86*	116 186*	216 286*	316 386*	416 486*	516 586*	616 686*	716 786*	816 886*	916 986*

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2069	15108	22253	35342	51429	64524	70637	84861	93821	107943
2169	15208	22353	35442	51529	64624	70737	84915	93921	110025
2269	15308	22453	35542	51629	64724	70837	84961	96013	110125
2369	15408	22553	35642	51729	64824	70937	88009	96113	110225
2469	15508	22653	35742	51829	64924	77094	88026	96213	110325
2569	15608	22753	35842	51929	67031	77194	88109	96313	110425
2669	15708	22853	35942	62072*	67131	77294	88126	96413	110525
2769	15808	22953	37097	62086	67231	77394	88209	96513	110625
2869	15908	26095	37197	62100	67331	77494	88226	96613	110725
2969	17064	26195	37297	62172*	67431	77594	88309	96713	110825
6059	17164	26295	37397	62186	67531	77694	88326	96813	110925
6079	17264	26395	37497	62200	67631	77794	88409	96913	112009
6159	17364	26495	37597	62272*	67731	77894	88426	103013	112109
6179	17464	26595	37697	62286	67831	77994	88509	103113	112209
6259	17564	26695	37797	62300	67931	82030	88526	103213	112309
6279	17664	26795	37897	62372*	68011	82130	88609	103313	112409
6359	17764	26895	37997	62386	68111	82230	88626	103413	112509
6379	17864	26995	43059	62400	68211	82330	88709	103513	112609
6459	17964	29098	43159	62472*	68311	82430	88726	103613	112709
6479	18015*	29198	43259	62486	68411	82530	88809	103713	112809
6559	18115*	29298	43359	62500	68511	82630	88826	103813	112909
6579	18215*	29398	43459	62572*	68611	82730	88909	103913	114047
6659	18315*	29498	43559	62586	68711	82830	88926	105002	114147
6679	18415*	29598	43659	62600	68811	82930	92044	105102	114247
6759	18515*	29698	43759	62672*	68911	84015	92144	105202	114347
6779	18615*	29798	43859	62686	69076	84061	92244	105302	114447
6859	18715*	29898	43959	62700	69176	84115	92344	105402	114547
6879	18815*	29998	45095	62772*	69276	84161	92444	105502	114647
6959	18915*	32023	45195	62786	69376	84215	92544	105602	114747
6979	20068	32123	45295	62800	69476	84261	92644	105702	114847
7092	20168	32223	45395	62872*	69576	84315	92744	105802	114947
7192	20268	32323	45495	62886	69676	84361	92844	105902	116050
7292	20368	32423	45595	62900	69776	84415	92944	107043	116150
7392	20468	32523	45695	62972*	69876	84461	93021	107143	116250
7492	20568	32623	45795	62986	69976	84515	93121	107243	116350
7592	20668	32723	45895	63000	70037	84561	93221	107343	116450
7692	20768	32823	45995	64024	70137	84615	93321	107443	116550
7792	20868	32923	51029	64124	70237	84661	93421	107543	116650
7892	20968	35042	51129	64224	70337	84715	93521	107643	116750
7992	22053	35142	51229	64324	70437	84761	93621	107743	116850
15008	22153	35242	51329	64424	70537	84815	93721	107843	116950

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Gutnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1865** an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

pr. den 20. März 1865.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Jänner 1864 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1861 zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei der Königl. Bank bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1862 stattfinden wird, deren Erhebung nicht bis 1. October 1865 erfolgen sollte; daß jedoch durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Königl. Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungsausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1864 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.	roth	7624	9034	10479	10683	11637	16583	20394	22234	22594	23335	31483	32276
Cat.-No.	schwarz	5252	8262	9060	9264	575	13760	7089	16340	16700	8299	21277	9909
	"	32551	32618	33583	33675	38918	39634	40394	40883	41918			
	"	10104	3993	15116	15208	14027	14855	24956	15780	16075			
à 500 fl.													
	"	4634	7118	9818	24018	24034	24183	28689	28720	28837	30989	35094	35494
	"	4148	6874	10120	1567	8654	9293	12801	12863	21805	14074	6218	16885
	"	35720	35820	36120	39389	41189							
	"	17191	6914	22878	15190	25330							
à 100 fl.													
	"	1303	1306	1306	1318	1318	1324	2318	2324	3083	3089	3420	3420	3737
	"	966	998	999	1054	1058	1092	959	385	2093	2149	2598	2601	2171
	"	4134	4683	4689	4694	6037	7003	9118	9137	12083	12134	12789	13320	
	"	533	1807	3019	1831	4275	7810	7958	8152	11090	11598	3193	3990	
	"	14034	14034	15600	16018	16018	18689	18689	19194	19418	19418	21334	
	"	12852	12853	1089	1166	4137	6810	6811	5512	15192	15194	16073	

Digitized by Google

Cat.-No.												
	roth	21334	21334	21334	21351	21389	21418	21418	21420	21434	23583	23634
	schwarz	16077	16078	16079	16246	7888	1900	1904	1915	6216	2302	17485
	„	25389	25389	26418	26989	26989	27020	27551	28483	31194	31200	31283
	„	18653	18657	18945	11314	11321	11631	2111	13172	20769	3193	22445
	„	32303	32334	32376	32883	33283	33320	33379	33403	33434	33434	33489
	„	22642	2350	10307	10372	22902	10745	14678	14921	23212	23217	2691
	„	34020	34083	34083	34083	34083	34089	34094	34403	34420	34434	34789
	„	2581	2735	2736	2737	2738	2800	2879	23808	16048	3026	5110
	„	35283	35389	35518	35520	35534	35634	37320	37320	37320	37583	37594
	„	16243	11747	11959	11986	6697	17473	6919	12167	12168	7073	7699
	„	37629	37783	40037	40583	40583	41137	41334	41500	41789	41789	41794
	„	21012	24576	15416	15757	15760	23458	15879	23643	25063	25064	23860

auf Namen.

à 1000 fl.

Cat.-No.		
	roth	6208
	schwarz	2291

à 100 fl.

„	1308	1308	5494	7008	8632	8632	12695
„	814	818	300	2718	11590	11591	2492

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Cat.-No.					
	roth	105	105	1970	2935
	schwarz	1043	1044	5990	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.
Lit. B. Comm.-Cat.-No. 591. 1047.
à 100 fl.
Lit. C. Comm.-Cat.-No. 838. 2489. 4640. 4737. 5422. 5423. 7008. 7349. 7474. 8728. 10216. 10217. 10218.

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.
Lit. B. Cat.-No. 3029. 4626.
à 100 fl.
Lit. C. Cat.-No. 938. 1213. 1613. 2538. 2985. 3048. 3910. 4567. 4642. 5987. 12086. 12305. 12705. 15205. 16096. 16940.

d) Militair-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.
Lit. A. Cassa-Cat.-No. 1515. 1801.
à 500 fl.
Lit. B. Cassa-Cat.-No. 901. 3376.
à 100 fl.
Lit. C. Cassa-Cat.-No 661. 1115. 1376. 1758. 1801 1858. 2315. 2376. 2580. 3058. 4117. 4676. 5761. 6017.

Digitized by Google

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 47 7182
schwarz 47 13300

à 500 fl.
„ 7993
„ 14465

à 100 fl.
„ 3247 3747 5117 5177 5180 5420 5475 5478 5519 5722 5830
„ 4829 5688 8107 8702 8733 9172 9723 9753 10159 11103 11868

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 4761 5330 25387 26520
schwarz 6998 8576 8102 10335

à 500 fl.
„ 2406 9488 15606 21553 23730 23730 29029 29164 34494
„ 3198 16140 26841 8105 2689 2690 15808 16717 29538

à 100 fl.
„ 3046 4109 4173 4181 5124 5768 9246 9588 9618 9618 9646 9688
„ 3984 5630 6269 6347 7776 9682 15847 16550 16848 16854 17133 17545
„ 14295 16365 16365 16377 16377 17191 19047 19447 20819 23903 23966 24597
„ 24343 29238 29242 29364 29366 30846 4023 4285 6523 4378 5010 6514
„ 24597 24597 28338 28527 28527 28838 29129 29129 29429 29764 29774 29964
„ 6517 6520 12529 14411 14415 15121 16435 16436 17834 18787 18884 19985
„ 31921 34694 34694 35480 35480
„ 24956 30084 30089 32544 32550

auf Namen.

à 100 fl.
Cat.-No. roth 2487 2487
schwarz 1168 1169

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.
Cat.-No. roth 16303
schwarz 23256

à 500 fl.
„ 6592 6792 7645 14355 19424
„ 16663 17563 25080 16176 41830

à 100 fl.
„ 5335 5335 6192 7345 7345 7553 9006 9406 10787 11995 11998
„ 17123 17124 21290 23708 23710 24764 30192 31809 4576 8638 8671
„ 13156 13856 14155 15238 15241 15841 16276 16276 17490 17790
„ 12433 14784 15777 19168 19185 21531 23034 23035 36151 37109

Digitized by Google

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4 %

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.										
Cat.-No.	roth	23325	32765	32773	36062	36662	36862	72699	78018	79323	91607
	schwarz	33773	47023	47031	52100	52700	52900	113356	123085	125990	147071
	„	100800	103984	116014							
	„	164989	172213	202653							
à 500 fl.											
	„	19427									
	„	25819									
à 100 fl.											
	„	1339	35758	38940	62245	78725	87109	90992	92445	99771	106683
	„	2744	51383	55403	95433	123930	138269	145689	147918	163229	177698
	„	106683	107891	113523	115590	115590	116914	116914	116914		
	„	177700	181031	195798	201676	201677	205859	205860	205861		
à 25 fl.											
	„	5759	5759	5759	5759	19655	22868	22881	22881	22881	22881	22881
	„	11085	11107	11108	11109	27937	31836	32355	32371	32377	32378	32389
	„	32556	48046	48048	64090	78767	80267	87139	87139	87139	92510	
	„	46062	72108	72207	99559	124553	127655	138815	138823	138824	148783	
	„	97151	107270	109558	109558	109558	114494	116135	116535			
	„	158595	179982	185282	185283	185284	198539	203211	204709			

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die **rothgeschriebene** Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer, — die **untere** Zahl die **schwarzgeschriebene** Cassa-Cataster-Nummer.

München, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 21

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Nro. 11392.

(Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei in Frankenthal betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. d. M. allergnädigst geruht:

I. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma

„Actienbrauerei Frankenthal"

mit dem Sitze in Frankenthal und einem Grundcapitale von 56,100 fl (Fünfzig sechs Tausend einhundert Gulden), welches in Actien à 300 fl auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen, und

II. die von dem provisorischen Comité Andreas Hamm et Cons. vorgelegten Gesellschaftsstatuten nach dem anliegenden neuen Entwurfe mit nachstehenden Modificationen zu bestätigen:

1. Im §. 7 Absatz 1 ist statt der Worte „so verliert der Actionär alle seine Rechte an die Gesellschaft" zu setzen:

   „so verliert der Actionär alle mit der betreffenden Actie verbundenen Rechte an die Gesellschaft."

2. Im §. 14 ist am Schlusse der Vollständigkeit wegen im Hinblicke auf Artikel 238 des deutschen Handelsgesetzbuches noch beizusetzen:

   „Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht bei der Berufung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht."

3. In §. 15 sind statt des „§. 6" die „§§. 6 und 12" zu allegiren.

4. Im § 16 Abs. 2 ist statt „außergerichtlich Bevollmächtigten" zu setzen:

   „außeramtlich Bevollmächtigten."

5. Im §. 17 Abs. 2 sind die Worte „als Verlängerung" zu berichtigen in „auf Verlängerung", da das Wort „als" auf einem offenbaren Schreibversehen beruht.

6. Bei §. 18 lit. l. ist in Folge des zum § 14 gemachten Zusatzes am Schlusse noch beizufügen:

   „jedoch unbeschadet der Bestimmung im letzten Absatze des §. 14."

7. Bei §. 19 ist nach den Worten „durch die Generalversammlung gewählt werden" noch beizusetzen:

   „deren Function aber zu jeder Zeit widerruflich ist. (§. 18.)"

   Ferner ist der nachfolgende Satz:

   „Dabei ist der Gesellschaft vorbehalten, eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmung durch Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen"

   mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 18 als

Digitized by Google

überflüssig und sich von selbst verstehend ganz wegzulassen.

8. Im §. 23 ist in Uebereinstimmung mit der Gesellschaftsfirma bei den Ausfertigungen des Vorstandes statt „Frankenthaler Actienbrauerei" zu setzen:

„Actienbrauerei Frankenthal",

dann im §. 27 die Ausfertigung des Geschäftsführers:

„Frankenthaler Actienbrauerei N. N."

gemäß Artikel 48 des deutschen Handelsgesetzbuches dahin abzuändern:

„Für die Actienbrauerei Frankenthal,
N. N. Geschäftsführer."

9. Bei §. 24 sind am Schlußsatze statt „§. 6" die „§§. 6 und 12" zu allegiren.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz erhält nun den Auftrag, das provisorische Comité der genannten Actiengesellschaft hievon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmungen der Artikel 208, 210 und 211 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen, und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag mit den unter vorstehenden Ziffern 1–9 bezeichneten Modificationen nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen und 5 Abdrücke hievon vorzulegen.

Die Beilagen des Berichts vom 26. October d. J. folgen in der Anlage zurück.

München, den 28. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Gesellschaftsvertrag.

Vor Heinrich Haase, königlich bayerischem Notär für den Gerichtsbezirk und im Amtssitze von Frankenthal, im Beisein der nachgenannten Zeugen, ist erschienen: Andreas Hamm, Glockengießer und Mechanikus, in Frankenthal wohnhaft, handelnd eigenen Namens und als Vorsitzender des seitherigen provisorischen Vorstandes oder Comité der zu Frankenthal unter der Firma „Actienbrauerei Frankenthal" gegründeten Actiengesellschaft, welcher erklärte, diese Gesellschaft habe sich vor einiger Zeit dahier gebildet, habe ihre Statuten in gemeinsamer Berathung festgestellt, und habe sodann diese allerhöchsten Ortes behufs Erlangung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung vorgelegt; daraufhin seien denn auch diese Statuten unter Vornahme einiger übrigens nicht wesentlichen Abänderungen und Modificationen unter dem fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und sechzig allerhöchsten Ortes in München genehmigt; diese Genehmigung selbst ihm dem Comparenten jedoch erst am zwölften Dezember achtzehnhundert vier und sechzig mitgetheilt worden, worauf hin er sofort unter vollständiger Berücksichtigung aller allerhöchsten Ortes beliebten Abänderungen und Modificationen, eine Reinschrift der Statuten auf Stempel habe herstellen lassen, die er hiermit, von ihm dem Comparenten, den beiden assistirenden Zeugen und uns Notär ne varietur, gehörig paraphirt, übergebe, damit dieselbe von uns in Verwahr genommen, gegenwärtigem Acte annexirt werde und bleibend in unserm Archive aufbewahrt werden solle. Diese Statuten, auf welchen geschrieben steht: № 571. Einregistrirt zu Frankenthal den zehnten Februar 1865, vol. 62. fol. 69. c. 5. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer, ohne renovi. Königl. Rentamt, gezeichnet: v. Chlingensperg, haben wir hierauf sofort in Verwahr genommen und über deren Hinterlegung gegenwärtigen Akt errichtet, bei dessen Aufnahme jedoch zugleich noch mit erschienen und zugegen waren, die nachbezeichneten Actionäre beregter Gesellschaft, als:

Digitized by Google

1. Obgenannter Andreas Hamm, Glockengießer und Mechanikus, in Frankenthal wohnhaft, mit zehn Actien;
2. Johann Peter Hubing, Gutsbesitzer, in Lambsheim wohnhaft, mit zehn Actien;
3. Moritz Sommer, Kaufmann, in Frankenthal wohnhaft, mit vier Actien;
4. Johannes Tropf, Küfermeister, allda wohnhaft, mit zehn Actien;
5. Friedrich Glaser, Kupferschmied, in Frankenthal wohnhaft, mit vier Actien;
6. Max Löwe, Eisenhändler, allda wohnhaft, mit drei Actien;
7. Heinrich Marum, Eisenhändler, allda wohnhaft, mit drei Actien;
8. Martin Perron der Zweite, Lederhändler, allda wohnhaft, mit zwei Actien;
9. Christoph Becker, königlicher Gerichtsbote, allda wohnhaft, mit fünf Actien;
10. Jacob Neuschäfer, Wirth, in Dirmstein wohnhaft, mit zwei Actien;
11. Melchior Forthuber, Bauunternehmer, in Frankenthal wohnhaft, mit zehn Actien; derselbe überdieß hier zugleich handelnd in Gemäßheit der in einem Briefe vom zwanzigsten vorigen Monats enthaltenen Vollmacht, als Bevollmächtigter von Jacob Kling, Steuereinnehmer in Herxheim, bei Landau wohnhaft, der Inhaber von fünf Actien ist, welcher Brief, nachdem er noch vor oder mit gegenwärtigem Akte für Stempel visirt und registrirt worden sein wird, diesem Akte annexirt werden soll, um damit in dem Archive des instrumentirenden Notärs bleibend aufbewahrt zu werden;
12. Michael Forthuber, Bauunternehmer, dahier wohnhaft, mit zehn Actien;
13. Friedrich Croissant, königlicher Bezirksrichter, dahier wohnhaft, mit fünf Actien;
14. August Becker, Gutsbesitzer, in Lambsheim wohnhaft, mit zehn Actien;
15. die unter der Firma Gebrüder Glossier dahier bestehende Kesselfabrik, hier vertreten durch deren Inhaber Leonhard Glossier, Fabrikant, in Frankenthal wohnhaft, mit zehn Actien;
16. Balthasar Hümmer, Bierbrauer, dahier wohnhaft, mit zehn Actien, wobei sich noch genannter Neuschäfer stark trägt für Friedrich Potthof, Metzger, in Worms wohnhaft, für drei Actien;

welche Actionäre sämmtlich handelnd, wie angegeben, nach ihnen gegebener Vorlesung beregter Statuten, diese als vollgültig anerkennend und alles Voranstehende als richtig bestätigend, mit gedachtem Andreas Hamm darin einig gehen, daß der Inhalt dieser Statuten zugleich für gedachte Gesellschaft den Vertrag selbst bilden soll, was hiermit zugleich constatirt wird.

Hierüber ist heute den elften Februar achtzehnhundert fünf und sechzig zu Frankenthal im Geschäftslokale der Actienbrauerei Frankenthal selbst gegenwärtiger Akt errichtet und darauf mit Einschluß der auf Herstellung einer Reinschrift der Statuten selbst verwendeten Zeit, im Ganzen die Zeit von acht Stunden verwendet worden; so geschehen am obengenannten Tage und Orte, in Gegenwart der beiden assistirenden Zeugen Jacob Leibfried, Schullehrer, dahier wohnhaft, und Egobert Ostermann, Schullehrer, in Lambsheim wohnhaft, die mit allen Comparenten und mit dem instrumentirenden Notär nach Vorlesung hier unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Jb. Neuschäfer, And. Hamm, M. Perron, Croissant, F. Glaser, Michael Forthuber, Gebr. Glossier, Moritz Sommer, Jean Tropf, B. Hümmer, Melchior Forthuber, Ch. Becker, J. P. Hubing, August Becker, H. Marum, Max Löwe, J. Leibfried, Ostermann, H. Haase.

№ 710. Einregistrirt zu Frankenthal am vierzehn-

Digitized by Google

ten Februar 1865, vol. 71. fol. 59 c. 10 und 11. Erhalten einen Gulden zwanzig vier Kreuzer, uni renovi. Königl. Rentamt, gezeichnet: v. Chlingensperg.

Folgt nun Abschrift des oben allegirten Briefes.

Herzheim b. L. den 20./1. 1865. Lieber Freund Melchior! Im Frankenthaler Wochenblatt habe ich dieser Tage gelesen, daß auf den 11. Februar nächsthin Nachmittags im Lokale der Gesellschaft Generalversammlung der Actienbrauerei ausgeschrieben ist. Ich würde mich gern dazu einfinden, allein ich bin nicht ganz wohl, und dazu in dieser Jahreszeit möchte mir die Reise nicht gut bekommen.

Ich bevollmächtige dich daher, für mich abzustimmen, wenn es nach den Statuten erlaubt ist. Richtet Euere Aufmerksamkeit auf tüchtige Männer für in den Verwaltungsrath, bei welchem Du hoffentlich nicht fehlen wirst. Werden bald gedruckte Statuten und die sonstigen Verhandlungen an die Actionäre vertheilt? Wie steht es mit den weiteren Einzahlungen, bis wann müssen solche geschehen und an wen? Wie ist das Bier? Wie geht das Geschäft im Allgemeinen, und insbesondere die Wirthschaft. Sei so gut, lieber Freund, und schreibe mir darüber recht bald und was Du noch sonst weißt. Eine gute Beaufsichtigung des Geschäftes und die Fabrikation von gutem Bier, dürften zwei Hauptfaktoren bilden. Wie ich gehört habe, ist Ries Schenkwirth geworden. Nun ich zweifle nicht, daß er gute Geschäfte machen wird. Schon die Actionäre allein werden eine schöne Gesellschaft bilden, da ja alle Interesse dabei haben.

Das Eck unseres Logis am Speyererthore haben wir an Handelsmann Breier um 130 ℳ jährlich vermiethet, wogegen Schmolzer, welcher 70 ℳ bezahlt hat, ausziehen muß. Von dessen Logis haben wir die zwei anderen Zimmer für uns. Alles Uebrige hat Breier. Viele herzliche Grüße von uns Allen an Dich und Deine Frau, insbesondere aber grüßt Dich Dein: gezeichnet Kling.

№ 291. Für Stempel visirt und № 577. Einregistrirt zu Frankenthal den dreizehnten Februar 1865. vol. 62. fol. 69. c. 15. Empfangen vierzig zwei Kreuzer, ohne renvoi. Königl. Rentamt, gezeichnet: v. Chlingensperg. Dieser Brief ist adressirt: An Herrn Melchior Forthuber, Baumeister, Wohlgeboren in Frankenthal.

Folgt nun Abschrift der oben allegirten Statuten.

Statuten.

Titel I.

Gründung, Zweck, Firma, Sitz und Dauer.

§. 1.

Zur Gründung und zum Betriebe einer Actienbrauerei bildet sich in Gefolge der bereits unter dem fünf und zwanzigsten November 1864 hiefür erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Actienbrauerei Frankenthal" mit dem Sitze der Gesellschaft in Frankenthal.

§. 2.

Die Gesellschaft bezweckt: eine Bierbrauerei nach bayerischer Methode, die Erwerbung und Ausführung der hierzu nöthigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, die Verwerthung des gewonnenen Fabrikates, überhaupt die Ausführung aller zum gedeihlichen Betrieb einer Brauerei nöthigen Fabrikations- und Handelsbefugnisse.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre, vom Tage der staatlichen Genehmigung an gerechnet, vorbehaltlich statutenmäßiger Verlängerung unter Allerhöchster Genehmigung.

Titel II.

Actiencapital, Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 4.

Das Actiencapital wird auf sechs und fünfzigtausend einhundert Gulden im zwei und fünfzig und ein halben

Digitized by Google

Guldenfuß festgesetzt und in einhundert sieben und achtzig Stück Actien zu je dreihundert Gulden begeben.

Eine spätere Erhöhung des Actiencapitals bleibt vorbehalten, wobei den Inhabern früherer Actien die Uebernahme der zu emittirenden neuen nach Verhältniß ihrer Actienbetheiligung als ein Recht zusteht.

§ 5.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern auf Inhaber ausgefertigt und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Gegen jeden Actienzeichner haben die Bestimmungen des Art. 220 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches sub Nris. 1 und zwei in Anwendung zu kommen. Den Actien werden Dividendencoupons beigegeben. Die Erhebung der durch die Generalversammlung zu bestimmenden jährlichen Dividende geschieht bei der Gesellschaftskasse gegen Auslieferung der Coupons.

§. 6.

Die Einzahlungen geschehen an den vom Vorstande der Gesellschaft bestimmt werdenden Kassier, gegen Interimsscheine auf Namen lautend, in denjenigen Abtheilungen und Fristen, welche der Vorstand bestimmen wird. Die Aufforderung dazu erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in der Pfälzer Zeitung, sowie in dem Pfälzer Kurier und Frankenthaler Wochenblatt, welche Blätter zugleich zur Aufnahme aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von gewöhnlichen, durch den Vorstand zu unterzeichnenden Anzeigen bestimmt sind.

§. 7.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat sechs Prozent Verzugszinsen von der im Rückstande verbliebenen Einzahlungsrate zu Gunsten des Interessenconto zu entrichten. Die im Rückstande gebliebenen Actionäre werden auf ihre Kosten zur Zahlung nochmals aufgefordert. Erfolgt dieselbe nach dreimaliger Aufforderung in den in §. 6 genannten Blättern, und nachdem von der letzten Aufforderung an vier Wochen ohne Zahlung vorübergegangen sind, nicht, so verliert der Actionär alle seine mit der betreffenden Actie verbundenen Rechte an der Gesellschaft. Er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrags seiner Actien nebst sechsprozentigen Verzugszinsen aus den verzögerten Ratenzahlungen. Der Gesammtbetrag der geleisteten Zahlungen des Säumigen verfällt zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft, welche an die Stelle der erloschenen Actien neue Actiendocumente auszugeben berechtigt ist.

§. 8.

Der bloße Actienbesitz schließt die Anerkennung der Statuten, sowie alles dessen in sich, was auf Grund und in den Grenzen dieser Statuten beschlossen oder geschehen ist.

§. 9.

Das Actienrecht ist untheilbar, und erkennt die Gesellschaft blos einen Besitzer für jede Actie an.

§ 10.

Jeder Actionär hat nach seiner Actienbetheiligung einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach Maßgabe der Statuten zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

§. 11.

Bei Verlustgehen von Actien oder Coupons muß auf schriftliche Anzeige an den Vorstand hievon von diesem in dem Actienbuche Vormerkung genommen werden. Der weitere Austrag ist an die Gerichte verwiesen.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tage an gerechnet, nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Digitized by Google

Titel III.
Bekanntmachungen.

§. 12.

Alle Kundgebungen des Vorstandes an die Actionäre, überhaupt alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, erfolgen mittelst Ausschreibens in der zu Speyer erscheinenden Pfälzer Zeitung, und in dem zu Ludwigshafen erscheinenden Pfälzer Kurier, sowie in dem Frankenthaler Wochenblatt.

Titel IV.
Vertretung und Geschäftsleitung.

A. Generalversammlung.

§. 13.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßigen Beschlüsse sind für jeden Actionär bindend.

§. 14.

Die Generalversammlung findet statt:

a) alljährlich innerhalb drei Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres, welches vom ersten October an gezählt wird, also spätestens Ende Dezember jeden Jahres;

b) wenn der Vorstand es für nothwendig erachtet;

c) wenn Actionäre, welche zusammen mindestens ein Zehntel des emittirten Actiencapitals repräsentiren, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes, schriftlichen Antrag hierauf bei dem Vorstande stellen. In diesem Falle soll die Berufung spätestens vierzehn Tage nach Einlauf des Antrags erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht bei der Berufung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 15.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreibens in den im §. 6 und §. 12 genannten Blättern berufen, sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel des emittirten Actiencapitals vertreten ist, und mindestens sieben stimmberechtigte Actionäre anwesend sind.

§. 16.

Je eine Actie berechtigt zu einer Stimme bei der Generalversammlung. Mehr als fünfzehn Stimmen kann ein einzelner Actionär weder durch Actienbesitz noch durch Vollmacht in sich einen.

Abwesende Actionäre können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, selbst auf Grund einer Vollmacht unter Privat-Unterschrift. Für die unter Vormundschaft, oder unter Curatel stehenden Actionäre sind deren Vormünder, beziehungsweise Curatoren, stimmberechtigt.

§. 17.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, eröffnet und leitet die Generalversammlung; er beruft einen Schriftführer und zwei Stimmzähler aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die Anwesenden mit der Zahl ihrer Stimmen verzeichnet, und über allenfallsige Anstände hiebei durch den Vorstand Beschluß gefaßt, worauf nach richtig constituirter Generalversammlung zu den Berathungen geschritten wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist diese nicht erzielt worden, so wird sofort nochmals abgestimmt, wobei sodann die relative Mehrheit den Ausschlag gibt. Bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu betrachten. Bei Beschlüssen, welche auf Abän-

Digitized by Google

derung der Statuten, auf Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, müssen die Anwesenden mindestens drei Viertel des emittirten Actiencapitals vertreten und sind zwei Drittheile Stimmenmehrheit der vorhandenen Stimmen erforderlich.

Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann, ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Actiencapitals vertreten ist, mit zwei Drittheilen Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens fünf weiteren Actionären unterschrieben.

§. 18.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a) Die Wahl des Vorstandes und der jederzeitige Widerruf dessen Bestellung gemäß Artikel 227 des deutschen Handelsgesetzbuches.
b) Die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36.
c) Wesentliche Erweiterung des Unternehmens, wenn hiezu eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erforderlich ist, wozu auch die im §. 4 vorbehaltene Erhöhung des Actiencapitals gehört;
d) Die Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers;
e) Entgegennahme des Vortrags des Vorstandes über die Vermögens- und andern Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abzuschließenden Jahresrechnung;
f) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über Zustand und Betrieb des Geschäfts;
g) Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes;

h) Verlängerung der Gesellschaftsdauer vorbehaltlich Königlicher Genehmigung;
i) Auflösung der Gesellschaft;
k) Ueberhaupt Beschlußfassung über alle vom Vorstande an die Gesellschaft zu bringenden Anträge; endlich
l) jeder Gegenstand, welcher von mindestens drei Actionären oder vom Geschäftsführer so zeitig zum Vortrag in der Generalversammlung an den Vorstand gebracht wird, daß er bei Berufung derselben in der Ausschreibung berücksichtigt werden kann; jedoch unbeschadet der Bestimmung im letzten Absatze des §. 14.

B. Vorstand.

§. 19.

Zur obersten Geschäftsleitung, sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand bestellt. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von je zwei Jahren, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs (§. 18*), durch die Generalversammlung gewählt werden. Außerdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens der activen Mitglieder in der Art eintreten, daß derjenige Ersatzmann, auf den die meisten Stimmen fielen, zuerst einzutreten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Nicht wählbar in den Vorstand ist, wer nicht im Genusse seiner vollen bürgerlichen Rechte und wer mit der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

§. 20.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Gewählten begleiten ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres und sind jederzeit wieder wählbar.

Digitized by Google

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Vorstandes; die formelle Repräsentation der Gesellschaft und deren persönliche Vertretung bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und mit Privaten, in Handels- oder Fabrikantenkammern, sowie vor Gericht wird an Stelle des Gesammtvorstandes durch die Person des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters besorgt.

Nothfälle ausgenommen, übt der Stellvertreter die Functionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung. Dritten gegenüber hat jede von dem Einen oder dem Andern Namens des Vorstandes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth, und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei oder nicht, findet nicht Platz.

Die Wahl als Vorsitzender oder Stellvertreter kann abgelehnt werden, die einmal angenommene Stelle kann nur gelegentlich eines Jahresabschlusses in der Generalversammlung niedergelegt werden. Die Ablehnung für den Fall wieder erfolgender Wahl erfordert eine betreffende Anzeige in einer Vorstandssitzung drei Monate vor der Neuwahl.

§. 21.

Der Vorstand sorgt für die Wahrung aller Interessen der Gesellschaft; die Beobachtung der Statuten und den Vollzug der Genenalversammlungs-Beschlüsse, sowie seiner eigenen. Er hat den Actionären jährlich Bilanz vorzulegen und Bericht zu erstatten, sowie dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

Der unmittelbare Betrieb der laufenden Geschäfte wird einem besonderen Geschäftsführer übertragen, und der Vorstand hat sich, Nothfälle ausgenommen, nicht selbst damit zu befassen.

§. 22.

In den Wirkungskreis des Vorstandes gehören insbesondere unter Vorbehalt der nach §. 18 der Generalversammlung zugewiesenen Entscheidungen:

a) die Wahl des Geschäftsführers, Vertrag mit demselben, dessen Instruction und Entlassung;

b) Abnahme der Berichte des Geschäftsführers;

c) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung und der nöthigen Reglements;

d) Erwerb von Grundeigenthum, Errichtung von Neubauten, Anschaffung von Maschinen und Utensilien zum Betriebe und zur Erweiterung des Geschäfts;

e) die Bestimmungen über Aufstellung, Entlassung, den Gehalt und die Caution der Bediensteten der Gesellschaft bleibt dem Dienstvertrage vorbehalten, den der Vorstand mit dem Geschäftsführer abzuschließen hat;

f) Placirung der als Betriebscapital nicht verwendbaren Gelder;

g) weitere Actienemission und beßfallsige Bedingungen;

h) Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz;

i) überhaupt die ständige Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsführung in allen ihren Theilen.

§. 23.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens vierteljährig einmal. Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag des Geschäftsführers binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig; er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden, wie folgt:

Actienbrauerei Frankenthal:

Der Vorstand:

N. N.

Digitized by Google

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter, wie folgt:

Actienbrauerei Frankenthal:
Der Vorstand:
N. N., Stellvertreter.

C. Geschäftsführer.

§. 24.

Der vom Vorstande gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Geschäftsführer besorgt die technische und commercielle Leitung des Geschäftes, er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dessen Vorsitzenden er sich in stetem Benehmen zu halten, dem er von allen wichtigen Vorfällen sofort Kenntniß zu geben hat.

Der Geschäftsführer hat die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Artikels sieben und vierzig des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im vollen Umfange des ganzen Geschäftsbetriebes; in seiner Bestellung als Geschäftsführer der Gesellschaft ist die Befugniß zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten mit inbegriffen. Eine etwaige Beschränkung dieser statutenmäßigen Befugniß durch Vertrag oder Instruktion ist nur für seine Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber maßgebend. Die Bestellung, sowie der Austritt des Geschäftsführers, ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft §. 6 und §. 12, durch den Vorstand zu veröffentlichen.

§. 25.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und die Bilanz im Monate October herzustellen, und nebst seinem Rechenschaftsberichte im Laufe des Monats November an den Vorstand in Vorlage zu bringen.

§. 26.

Die weiteren Rechte und Verbindlichkeiten des Geschäftsführers werden mittelst besonderen Vertrages durch den Vorstand festgesetzt.

§. 27.

Alle Ausfertigungen des Geschäftsführers geschehen, wie folgt:

Für die Actienbrauerei Frankenthal:
N N., Geschäftsführer.

D. Legitimation.

§. 28.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl oder Bestellung eines Vorstandes oder Geschäftsführers vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden oder Stellvertreters durch den Vorstand, ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultates des betreffenden Actes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

Titel V.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 29.

Das Inventar der Gesellschaft soll am ersten October jeden Jahres in Verbindung mit Bücherabschluß und Bilanzaufstellung aufgenommen werden.

Nur gute zahlungsfähige Debitoren dürfen für voll in dem Activbestand erscheinen; — zweifelhafte entweder nach einem entsprechenden Abzuge oder gar nicht, worüber der Vorstand zu entscheiden hat. Ferner sollen:

a) Rohmaterialien nur zum Ankaufspreise angesetzt;

b) bei Halbfabrikaten zum Ankaufspreise lediglich die entsprechenden Fabrikationskosten beigeschlagen;

c) das Bier aber zehn Prozent unter dem Verkaufspreis angesetzt werden; ferner sollen:

d) vor allem drei Prozent vom jeweiligen Betrage des Immobilienconto, sowie fünf Prozent vom jeweiligen Betrage des Maschinen- und Geräthschaften-Conto bis zu dessen Tilgung abgeschrieben werden;

e) laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen

Digitized by Google

und Geräthschaften, sowie kleine Anschaffungen sollen dem Fabrik-Unkostenconto, dagegen

f) neue Maschinen und Geräthschaften die an die Stelle alter abgegeganger treten, zu dem Kostenpreis, sowie bedeutendere Anschaffungen den betreffenden Conto's zugeschrieben werden.

g) Der noch den Maschinenconto belastende Werth von abgängigen Maschinen, welche durch neue ersetzt werden, abzüglich der dafür noch zu erlösenden Summa, diesem Conto abgeschrieben werden.

§ 30.

Die Prüfung der Bilanz nach den obigen Grundsätzen geschieht durch den Vorstand, welcher auch befugt ist, damit drei Actionäre zu betrauen. Der definitive Abschluß derselben erfolgt durch die Generalversammlung.

§. 31.

Der sich hiernach ergebende Reingewinn wird folgendermaßen verwendet:

a) fünf Prozent werden für den Reservefond zurückgelegt, bis derselbe ein Zehntel des Gesellschaftscapitals erreicht haben wird;

b) der Rest bildet die den Actionären verbleibende Dividende.

§. 32.

Der Reservefond ist zunächst zur Deckung außergewöhnlicher Verluste zu verwenden. Müßte derselbe, nachdem er seine Normalhöhe (§. 31) erreicht hatte, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Titel VI.
Auflösung und Liquidation.

§. 33.

Gewähren fünf auf einander folgende Geschäftsjahre nicht eine Dividende von fünf Prozent, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem beßfallsi-

gen Antrage besonders einzuberufende Generalversammlung ohne weitere Beschränkung durch die in den §§. 15 und 17 für die Beschlußfähigkeit und Stimmenzahl gegebene Regel, mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmen zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

In letzterem Falle ist der Beschluß notariell zu beurkunden, und tritt

§. 34.

die Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie nach den in §. 3 festgesetzten fünfzig Jahren.

In diesen Fällen, sowie, wenn die Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Artikels 240 Absatz 1 und 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von der Verwaltungsbehörde verfügt wird, erwählt die Generalversammlung eine Vollziehungs-Commission, bestehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Vorstandes, des Geschäftsführers, sowie sonstiger Sachverständigen einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidirung des Unternehmens an die Generalversammlung zu stellen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes können in diese Commission gewählt werden.

Nach §. 18 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende Generalversammlung über die Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

Titel VII.
Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse.

§. 35.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten, oder den

Digitized by Google

Actionären entstehen, und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber, betreffen, gehören nicht zur Competenz der Generalversammlung, dürfen aber nicht im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorstand zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur gütlichen und billigen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter, und diese Beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten, und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter, durch Anschluß an den Ausspruch des einen oder des andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Parthie, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe durch den Präsidenten des königlichen Bezirks- respective Handelsgerichts in Frankenthal auf Ersuchen ernannt; von diesem wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl desselben nicht einigen können. Die Parthien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Documente vor, und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sache und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Der Spruch der Schiedsrichter bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt; die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Titel VIII.

Aenderung der Statuten.

§. 36.

Jede Aenderung an diesen Statuten, zu welcher die Generalversammlung gemäß den §§. 17 und 18 sich veranlaßt finden sollte, bedarf zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen königlichen Genehmigung.

Am Schlusse dieser Statuten steht noch geschrieben:

№ 571. Einregistrirt zu Frankenthal den zehnten Februar 1865, vol. 62. fol. 69. c. 5. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer, ohne renvoi. Königl. Rentamt, gezeichnet: v. Chlingensperg.

Für richtige Abschrift:
H. Haase.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 6. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen betr. — Holzpreise pro 1865/66 auf den Königl. Holzhöfen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königl. Sächsischen Staatsregierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in Gemäßheit besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der Königl. Bayerischen Staatsregierung und der Königl. Sächsischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betr.

Die Königl. Bayerische Staatsregierung und die Königl. Sächsische Staatsregierung haben in Betreff des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehende mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen:

Bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, wird in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen.

Die Trauungsstolgebühren sind nur einmal und zwar lediglich von dem Pfarramte des Ortes, wo die Trauung stattfindet, zu erheben.

Der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Dessen zu Urkund ist vorstehende Ministerial-Erklärung in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung der Königl. Sächsischen Staatsregierung ausgetauscht worden.

München, den 18. Februar 1865.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Frhr. v. d. Pfordten.

Mayer.

Nro. 8511 B. pr. den 1. April 1865.

(Die Holzhofspreise pro 18⅚ auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Holzhofstaxen für sämmtliche Königl. Holzhöfe der Pfalz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben nach der vollzogenen neuen Eintriftung in Wirksamkeit zu treten haben und daß die eingetrifteten Nutzhölzer im Laufe des Sommers und Herbstes zur öffentlichen Verwerthung kommen werden:

	fl.	xr.
Buchen Scheitholz	16	—
„ Prügelholz	13	—
Eichen Scheitholz	11	—
Kiefern Scheitholz	13	—
Gemischte Prügel	9	4
Krappenprügel	5	52
Gemischte Knorren	8	—
Stockholz	6	—

Speyer, den 29. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 579 a. pr. den 28. März 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Germersheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich, wie folgt:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	41	34
3. Ertrag des Pfarrguts	134	42
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	32	48
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	218	6
6. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	221	—
zusammen .	880	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß der bisher aus den Erträgnissen der Pfarrei geschöpfte Ruhegehalt des quieszirten vormaligen Pfarrers Hepp von Freckenfeld mit 250 fl jährlich nunmehr auf die protestantische geistliche Pensionskasse der Pfalz übernommen worden ist, so daß der Genuß der Pfarrei-Erträgnisse jetzt ein unverkürzter ist.

Speyer, den 27. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 27. März 1865.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt 1865 Seite 283 und 284) hat heute die III. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au portour), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. J. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. J. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au portour) erfolgt

Digitized by Google

bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer

Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen an porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

(Das vorerwähnte Verzeichniß liegt bei.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

3	173	344	522	680	851	1011	1188*	1357	1532	1703
22	180	351	534*	681	854	1032	1203	1380	1535	1705
34*	181	354	537	703	873	1035	1205	1384*	1551	1711
37	203	373	544	722	880	1051	1211	1388*	1557	1732
44	222	380	551	734*	881	1057	1232	1403	1580	1735
51	234*	381	554	737	903	1080	1235	1405	1584*	1751
54	237	403	573	744	922	1084*	1251	1411	1588*	1757
73	244	422	580	751	934*	1088*	1257	1432	1603	1780
80	251	434*	581	754	937	1103	1280	1435	1605	1784*
81	254	437	603	773	944	1105	1284*	1451	1611	1788*
103	273	444	622	780	951	1111	1288*	1457	1632	1803
122	280	451	634*	781	954	1132	1303	1480	1635	1805
134*	281	454	637	803	973	1135	1305	1484*	1651	1811
137	303	473	644	822	980	1151	1311	1488*	1657	1832
144	322	480	651	834*	981	1157	1332	1503	1680	1835
151	334*	481	654	837	1003	1180	1335	1505	1684*	1851
154	337	503	673	844	1005	1184*	1351	1511	1688*	1857

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

1880	2152	2446*	2729	3056	3342	3624	3911	7169	7457	7752
1884*	2155	2452	2746*	3058	3356	3642	3924	7204	7469	7757
1888*	2161	2455	2752	3060	3358	3656	3942	7220	7504	7769
1903	2168	2461	2755	3062	3360	3658	3956	7223	7520	7804
1905	2201	2468	2761	3078	3362	3660	3958	7230	7523	7820
1911	2203*	2501	2768	3082	3378	3662	3960	7238	7530	7823
1932	2218	2503*	2801	3093	3382	3678	3962	7240	7538	7830
1935	2221	2518	2803*	3111	3393	3682	3978	7247	7540	7838
1951	2229	2521	2818	3124	3411	3693	3982	7252	7547	7840
1957	2246*	2529	2821	3142	3424	3711	3993	7257	7552	7847
1980	2252	2546*	2829	3156	3442	3724	7004	7269	7557	7852
1984*	2255	2552	2846*	3158	3456	3742	7020	7304	7569	7857
1988*	2261	2555	2852	3160	3458	3756	7023	7320	7604	7869
2001	2268	2561	2855	3162	3460	3758	7030	7323	7620	7904
2003*	2301	2568	2861	3178	3462	3760	7038	7330	7623	7920
2018	2303*	2601	2868	3182	3478	3762	7040	7338	7630	7923
2021	2318	2603*	2901	3193	3482	3778	7047	7340	7638	7930
2029	2321	2618	2903*	3211	3493	3782	7052	7347	7640	7938
2046*	2329	2621	2918	3224	3511	3793	7057	7352	7647	7940
2052	2346*	2629	2921	3242	3524	3811	7069	7357	7652	7947
2055	2352	2646*	2929	3256	3542	3824	7104	7369	7657	7952
2061	2355	2652	2946*	3258	3556	3842	7120	7404	7669	7957
2068	2361	2655	2952	3260	3558	3856	7123	7420	7704	7969
2101	2368	2661	2955	3262	3560	3858	7130	7423	7720	
2103*	2401	2668	2961	3278	3562	3860	7138	7430	7723	
2118	2403*	2701	2968	3282	3578	3862	7140	7438	7730	
2121	2418	2703*	3011	3293	3582	3878	7147	7440	7738	
2129	2421	2718	3024	3311	3593	3882	7152	7447	7740	
2146*	2429	2721	3042	3324	3611	3893	7157	7452	7747	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

7	250	519	795	1046	1309	1560	1815	2073	2350	2601
17	294	531*	797	1050	1312	1572	1832	2074*	2361*	2613*
19	295	533	807	1060	1315	1577*	1846	2101	2362	2622
31*	297	540	817	1072	1332	1597	1850	2113*	2370	2647
33	307	550	819	1077*	1346	1609	1860	2122	2373	2650
40	317	594	831*	1097	1350	1612	1872	2147	2374*	2661*
50	319	595	833	1109	1360	1615	1877*	2150	2401	2662
94	331*	597	840	1112	1372	1632	1897	2161*	2413*	2670
95	333	607	850	1115	1377*	1646	1909	2162	2422	2673
97	340	617	894	1132	1397	1650	1912	2170	2447	2674*
107	350	619	895	1146	1409	1660	1915	2173	2450	2701
117	394	631*	897	1150	1412	1672	1932	2174*	2461*	2713*
119	395	633	907	1160	1415	1677*	1946	2201	2462	2722
131*	397	640	917	1172	1432	1697	1950	2213*	2470	2747
133	407	650	919	1177*	1446	1709	1960	2222	2473	2750
140	417	694	931*	1197	1450	1712	1972	2247	2474*	2761*
150	419	695	933	1209	1460	1715	1977*	2250	2501	2762
194	431*	697	940	1212	1472	1732	1997	2261*	2513*	2770
195	433	707	950	1215	1477*	1746	2001	2262	2522	2773
197	440	717	994	1232	1497	1750	2013*	2270	2547	2774*
207	450	719	995	1246	1509	1760	2022	2273	2550	2801
217	494	731*	997	1250	1512	1772	2047	2274*	2561*	2813*
219	495	733	1009	1260	1515	1777*	2050	2301	2562	2822
231*	497	740	1012	1272	1532	1797	2061*	2313*	2570	2847
233	507	750	1015	1277*	1546	1809	2062	2322	2573	2850
240	517	794	1032	1297	1550	1812	2070	2347	2574*	2861*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

2862	3191*	3510	3835	4151	4467	4782*	5115	5430	5749	6066
2870	3192	3516	3839	4166	4476	4799	5120	5439	5759	6084
2873	3210	3535	3858	4167	4482*	4812	5130	5449	5779	6085
2874*	3216	3539	3871	4176	4499	4829	5139	5459	5784	6097
2901	3235	3558	3882	4182*	4512	4843	5149	5479	5785	6112
2913*	3239	3571	3884	4199	4529	4849	5159	5484	5797	6115
2922	3258	3582	3891*	4212	4543	4851	5179	5485	5815	6130
2947	3271	3584	3892	4229	4549	4866	5184	5497	5820	6141
2950	3282	3591*	3910	4243	4551	4867	5185	5515	5830	6150
2961*	3284	3592	3916	4249	4566	4876	5197	5520	5839	6157
2962	3291*	3610	3935	4251	4567	4882*	5215	5530	5849	6166
2970	3292	3616	3939	4266	4576	4899	5220	5539	5859	6184
2973	3310	3635	3958	4267	4582*	4912	5230	5549	5879	6185
2974*	3316	3639	3971	4276	4599	4929	5239	5559	5884	6197
3010	3335	3658	3982	4282*	4612	4943	5249	5579	5885	6212
3016	3339	3671	3984	4299	4629	4949	5259	5584	5897	6215
3035	3358	3682	3991*	4312	4643	4951	5279	5585	5915	6280
3039	3371	3684	3992	4329	4649	4966	5284	5597	5920	6241
3058	3382	3691*	4012	4343	4651	4967	5285	5615	5930	6250
3071	3384	3692	4029	4349	4666	4976	5297	5620	5939	6257
3082	3391*	3710	4043	4351	4667	4982*	5315	5630	5949	6266
3084	3392	3716	4049	4366	4676	4999	5320	5639	5959	6284
3091*	3410	3735	4051	4367	4682*	5015	5330	5649	5979	6285
3092	3416	3739	4066	4376	4699	5020	5339	5659	5984	6297
3110	3435	3758	4067	4382*	4712	5030	5349	5679	5985	6312
3116	3439	3771	4076	4399	4729	5039	5359	5684	5997	6315
3135	3458	3782	4082*	4412	4743	5049	5379	5685	6012	6330
3139	3471	3784	4099	4429	4749	5059	5384	5697	6015	6341
3158	3482	3791*	4112	4443	4751	5079	5385	5715	6030	6350
3171	3484	3792	4129	4449	4766	5084	5397	5720	6041	6357
3182	3491*	3810	4143	4451	4767	5085	5415	5730	6050	6366
3184	3492	3816	4149	4466	4776	5097	5420	5739	6057	6384

Digitized by Google

Kataster-Nummer:

6385	6541	6685	6841	6985	7137	7292	7437	7592	7737	7892
6397	6550	6697	6850	6997	7151	7293	7451	7593	7751	7893
6412	6557	6712	6857	7005	7174	7305	7474	7605	7774	7905
6415	6566	6715	6866	7006	7179	7306	7479	7606	7779	7906
6430	6584	6730	6884	7012	7181	7312	7481	7612	7781	7912
6441	6585	6741	6885	7037	7192	7337	7492	7637	7792	7937
6450	6597	6750	6897	7051	7193	7351	7493	7651	7793	7951
6457	6612	6757	6912	7074	7205	7374	7505	7674	7805	7974
6466	6615	6766	6915	7079	7206	7379	7506	7679	7806	7979
6484	6630	6784	6930	7081	7212	7381	7512	7681	7812	7981
6485	6641	6785	6941	7092	7237	7392	7537	7692	7837	7992
6497	6650	6797	6950	7093	7251	7393	7551	7693	7851	7993
6512	6657	6812	6957	7105	7274	7405	7574	7705	7874	
6515	6666	6815	6966	7106	7279	7406	7579	7706	7879	
6530	6684	6830	6984	7112	7281	7412	7581	7712	7881	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

30	98	192*	285	377	469	566	664	744	840*	930
40*	130	198	292*	385	477	569	666	764	844	940*
44	140*	230	298	392*	485	577	669	766	864	944
64	144	240*	330	398	492*	585	677	769	866	964
66	164	244	340*	430	498	592*	685	777	869	966
69	166	264	344	440*	530	598	692*	785	877	969
77	169	266	364	444	540*	630	698	792*	885	977
85	177	269	366	464	544	640*	730	798	892*	985
92*	185	277	369	466	564	644	740*	830	898	992*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

998	1322	1667	1975	2271	2590*	2922	3249*	3575	3881	4191
1006	1357	1672	1976	2277	2601	2937*	3257	3577	3889	4202
1022	1367	1675	1985	2290*	2622	2955	3275	3581	3898	4221
1057	1372	1676	1991*	2301	2637*	2959	3277	3589	3932	4226
1067	1375	1685	1997	2322	2655	2961	3281	3598	3934*	4260
1072	1376	1691*	2001	2337*	2659	2970	3289	3632	3935*	4275
1075	1385	1697	2022	2355	2661	2971	3298	3634*	3949*	4278
1076	1391*	1706	2037*	2359	2670	2977	3332	3635*	3957	4280
1085	1397	1722	2055	2361	2671	2990*	3334*	3649*	3975	4281
1091*	1406	1757	2059	2370	2677	3032	3335*	3657	3977	4282
1097	1422	1767	2061	2371	2690*	3034*	3349*	3675	3981	4291
1106	1457	1772	2070	2377	2701	3035*	3357	3677	3989	4302
1122	1467	1775	2071	2390*	2722	3049*	3375	3681	3998	4321
1157	1472	1776	2077	2401	2737*	3057	3377	3689	4002	4326
1167	1475	1785	2090*	2422	2755	3075	3381	3698	4021	4360
1172	1476	1791*	2101	2437*	2759	3077	3389	3732	4026	4375
1175	1485	1797	2122	2455	2761	3081	3398	3734*	4060	4378
1176	1491*	1806	2137*	2459	2770	3089	3432	3735*	4075	4380
1185	1497	1822	2155	2461	2771	3098	3434*	3749*	4078	4381
1191*	1506	1857	2159	2470	2777	3132	3435*	3757	4080	4382
1197	1522	1867	2161	2471	2790*	3134*	3449*	3775	4081	4391
1206	1557	1872	2170	2477	2801	3135*	3457	3777	4082	4402
1222	1567	1875	2171	2490*	2822	3149*	3475	3781	4091	4421
1257	1572	1876	2177	2501	2837*	3157	3477	3789	4102	4426
1267	1575	1885	2190*	2522	2855	3175	3481	3798	4121	4460
1272	1576	1891*	2201	2537*	2859	3177	3489	3832	4126	4475
1275	1585	1897	2222	2555	2861	3181	3498	3834*	4160	4478
1276	1591*	1906	2237*	2559	2870	3189	3532	3835*	4175	4480
1285	1597	1922	2255	2561	2871	3198	3534*	3849*	4178	4481
1291*	1606	1957	2259	2570	2877	3232	3535*	3857	4180	4482
1297	1622	1967	2261	2571	2890*	3234*	3549*	3875	4181	4491
1306	1657	1972	2270	2577	2901	3235*	3557	3877	4182	4502

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

4521	4860	5158	5465	5798	6144	6453	6773	7073	7391*	7712
4526	4875	5161	5477	5802	6146*	6466	6783	7086	7410	7720
4560	4878	5165	5498	5805	6153	6473	6791	7091*	7412	7725
4575	4880	5177	5502	5832*	6166	6483	6793	7110	7420	7726
4578	4881	5198	5505	5844	6173	6491	6797	7112	7425	7734
4580	4882	5202	5532*	5850	6183	6493	6815	7120	7426	7758
4581	4891	5205	5544	5858	6191	6497	6844	7125	7434	7773
4582	4902	5232*	5550	5861	6193	6515	6846*	7126	7458	7786
4591	4921	5244	5558	5865	6197	6544	6853	7134	7473	7791*
4602	4926	5250	5561	5877	6215	6546*	6866	7158	7486	7810
4621	4960	5258	5565	5898	6244	6553	6873	7173	7491*	7812
4626	4975	5261	5577	5902	6246*	6566	6883	7186	7510	7820
4660	4978	5265	5598	5905	6253	6573	6891	7191*	7512	7825
4675	4980	5277	5602	5932*	6266	6583	6893	7210	7520	7826
4678	4981	5298	5605	5944	6273	6591	6897	7212	7525	7834
4680	4982	5302	5632*	5950	6283	6593	6915	7220	7526	7858
4681	4991	5305	5644	5958	6291	6597	6944	7225	7534	7873
4682	5002	5332*	5650	5961	6293	6615	6946*	7226	7558	7886
4691	5005	5344	5658	5965	6297	6644	6953	7234	7573	7891*
4702	5032*	5350	5661	5977	6315	6646*	6966	7258	7586	7910
4721	5044	5358	5665	5998	6344	6653	6973	7273	7591*	7912
4726	5050	5361	5677	6015	6346*	6666	6983	7286	7610	7920
4760	5058	5365	5698	6044	6353	6673	6991	7291*	7612	7925
4775	5061	5377	5702	6046*	6366	6683	6993	7310	7620	7926
4778	5065	5398	5705	6053	6373	6691	6997	7312	7625	7934
4780	5077	5402	5732*	6066	6383	6693	7010	7320	7626	7958
4781	5098	5405	5744	6073	6391	6697	7012	7325	7634	7973
4782	5102	5432*	5750	6083	6393	6715	7020	7326	7658	7986
4791	5105	5444	5758	6091	6397	6744	7025	7334	7673	7991*
4802	5132*	5450	5761	6093	6415	6746*	7026	7358	7686	8003
4821	5144	5458	5765	6097	6444	6753	7034	7373	7691*	8012
4826	5150	5461	5777	6115	6446*	6766	7058	7386	7710	8014

Digitized by Google

Kataster-Nummer:

8021*	8331*	8658	8999	9315	9632	9964	10257	10575	10908	11246
8022	8334	8693	9010	9330	9634	9969	10274	10601	10913	11256
8031*	8358	8699	9015	9332	9664	9971	10275	10608	10924	11258
8034	8393	8703	9030	9334	9669	9978	10301	10613	10928	11260
8058	8399	8712	9032	9364	9671	9981	10308	10624	10929	11278*
8093	8403	8714	9034	9369	9678	10001	10313	10628	10936	11282
8099	8412	8721*	9064	9371	9681	10008	10324	10629	10957	11283
8103	8414	8722	9069	9378	9710	10013	10328	10636	10974	11301
8112	8421*	8731*	9071	9381	9715	10024	10329	10657	10975	11304
8114	8422	8734	9078	9410	9730	10028	10336	10674	11001	11313
8121*	8431*	8758	9081	9415	9732	10029	10357	10675	11004	11346
8122	8434	8793	9110	9430	9734	10036	10374	10701	11013	11356
8131*	8458	8799	9115	9432	9764	10057	10375	10708	11046	11358
8134	8493	8803	9130	9434	9769	10074	10401	10713	11056	11360
8158	8499	8812	9132	9464	9771	10075	10408	10724	11058	11378*
8193	8503	8814	9134	9469	9778	10101	10413	10728	11060	11382
8199	8512	8821*	9164	9471	9781	10108	10424	10729	11078*	11383
8208	8514	8822	9169	9478	9810	10113	10428	10736	11082	11401
8212	8521*	8831*	9171	9481	9815	10124	10429	10757	11083	11404
8214	8522	8834	9178	9510	9830	10128	10436	10774	11101	11413
8221*	8531*	8858	9181	9515	9832	10129	10457	10775	11104	11446
8222	8534	8893	9210	9530	9834	10136	10471	10801	11113	11456
8231*	8558	8899	9215	9532	9864	10157	10475	10808	11146	11458
8234	8593	8903	9230	9534	9869	10174	10501	10813	11156	11460
8258	8599	8912	9232	9564	9871	10175	10508	10824	11158	11478*
8293	8603	8914	9234	9569	9878	10201	10513	10828	11160	11482
8299	8612	8921*	9264	9571	9881	10208	10524	10829	11178*	11483
8303	8614	8922	9269	9578	9910	10213	10528	10836	11182	11501
8312	8621*	8931*	9271	9581	9915	10224	10529	10857	11183	11504
8314	8622	8934	9278	9610	9930	10228	10536	10874	11201	11513
8321*	8631*	8958	9281	9615	9932	10229	10557	10875	11204	11546
8322	8634	8993	9310	9630	9934	10236	10574	10901	11213	11556

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

11558	11878*	12190	12533	12844	13140	13470	13797*	14125	14450	14767*
11560	11882	12214	12541	12845	13142	13481	13807	14131	14464*	14776
11578*	11883	12233	12544	12858	13170	13497*	13815	14150	14467*	14777
11582	11901	12241	12545	12868	13181	13507	13819	14164*	14476	14790*
11583	11904	12244	12558	12871	13197*	13515	13826	14167*	14477	14799
11601	11913	12245	12568	12880	13207	13519	13827	14176	14490*	14824
11604	11946	12258	12571	12890	13215	13526	13840	14177	14499	14825
11613	11956	12268	12580	12914	13219	13527	13842	14190*	14524	14831
11646	11958	12271	12590	12933	13226	13540	13870	14199	14525	14850
11656	11960	12280	12314	12941	13227	13542	13881	14224	14531	14864*
11658	11978*	12290	12633	12944	13240	13570	13897*	14225	14550	14867*
11660	11982	12314	12641	12945	13242	13581	13907	14231	14564*	14876
11678*	11983	12333	12644	12958	13270	13597*	13915	14250	14567*	14877
11682	12014	12341	12645	12968	13281	13607	13919	14264*	14576	14890*
11683	12033	12344	12658	12971	13297*	13615	13926	14267*	14577	14899
11701	12041	12345	12668	12980	13307	13619	13927	14276	14590*	14924
11704	12044	12358	12671	12990	13315	13626	13940	14277	14599	14925
11713	12045	12368	12680	13007	13319	13627	13942	14290*	14624	14931
11746	12058	12371	12690	13015	13326	13640	13970	14299	14625	14950
11756	12068	12380	12714	13019	13327	13642	13981	14324	14631	14964*
11758	12071	12390	12733	13026	13340	13670	13997*	14325	14650	14967*
11760	12080	12414	12741	13027	13342	13681	14024	14331	14664*	14976
11778*	12090	12433	12744	13040	13370	13697*	14025	14350	14667*	14977
11782	12114	12441	12745	13042	13381	13707	14031	14364*	14676	14990*
11783	12133	12444	12758	13070	13397*	13715	14050	14367*	14677	14999
11801	12141	12445	12768	13081	13407	13719	14064*	14376	14690*	15003
11804	12144	12458	12771	13097*	13415	13726	14067*	14377	14699	15007
11813	12145	12468	12780	13107	13419	13727	14076	14390*	14724	15024
11846	12158	12471	12790	13115	13426	13740	14077	14399	14725	15025
11856	12168	12480	12814	13119	13427	13742	14090*	14424	14731	15034
11858	12171	12490	12833	13126	13440	13770	14099	14425	14750	15042
11860	12180	12514	12841	13127	13442	13781	14124	14431	14764*	15057*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

15090	15398	15707	16023	16333	16657*	16995	17318	17629	17939	18258
15097	15403	15724	16030	16350*	16676	17017	17327	17634	17941	18269
15098	15407	15725	16033	16357*	16695	17018	17329	17639	17980	18287
15103	15424	15734	16050*	16376	16703	17027	17334	17641	17996	18306
15107	15425	15742	16057*	16395	16713	17029	17339	17680	17999	18312
15124	15434	15757*	16076	16403	16721	17034	17341	17696	18006	18315
15125	15442	15790	16095	16413	16723	17039	17380	17699	18012	18326
15134	15457*	15797	16103	16421	16730	17041	17396	17717	18015	18331
15142	15490	15798	16113	16423	16733	17080	17399	17718	18026	18338
15157*	15497	15803	16121	16430	16750*	17096	17417	17727	18031	18343
15190	15498	15807	16123	16433	16757*	17099	17418	17729	18038	18358
15197	15503	15824	16130	16450*	16776	17117	17427	17734	18043	18369
15198	15507	15825	16133	16457*	16795	17118	17429	17739	18058	18387
15203	15524	15834	16150*	16476	16803	17127	17434	17741	18069	18406
15207	15525	15842	16157*	16495	16813	17129	17439	17780	18087	18412
15224	15534	15857*	16176	16503	16821	17134	17441	17796	18106	18415
15225	15542	15890	16195	16513	16823	17139	17480	17799	18112	18426
15234	15557*	15897	16203	16521	16830	17141	17496	17817	18115	18431
15242	15590	15898	16213	16523	16833	17180	17499	17818	18126	18438
15257*	15597	15903	16221	16530	16850*	17196	17517	17827	18131	18443
15290	15598	15907	16223	16533	16857*	17199	17518	17829	18138	18458
15297	15603	15924	16230	16550*	16876	17217	17527	17834	18143	18469
15298	15607	15925	16233	16557*	16895	17218	17529	17839	18158	18487
15303	15624	15934	16250*	16576	16903	17227	17534	17841	18169	18506
15307	15625	15942	16257*	16595	16913	17229	17539	17880	18187	18512
15324	15634	15957*	16276	16603	16921	17234	17541	17896	18206	18515
15325	15642	15990	16295	16613	16923	17239	17580	17899	18212	18526
15334	15657*	15997	16303	16621	16930	17241	17596	17917	18215	18531
15342	15690	15998	16313	16623	16933	17280	17599	17918	18226	18538
15357*	15697	16003	16321	16630	16950*	17296	17617	17927	18231	18543
15390	15698	16013	16323	16633	16957*	17299	17618	17929	18238	18558
15397	15703	16021	16330	16650*	16976	17317	17627	17934	18243	18569

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

18587	18912	19231	19536	19869	20198	20507	20841	21157	21461	21779
18606	18915	19234	19568	19879	20203	20516	20843	21160	21477	21806
18612	18926	19236	19569	19897	20207	20541	20848	21161	21479	21808
18615	18931	19268	19579	19902	20216	20543	20852	21177	21506	21823
18626	18938	19269	19597	19911	20241	20548	20871	21179	21508	21848
18631	18943	19279	19602	19925	20243	20552	20897	21206	21523	21855
18638	18958	19297	19611	19931	20248	20571	20898	21208	21548	21857
18643	18969	19302	19625	19934	20252	20597	20903	21223	21555	21860
18658	18987	19311	19631	19936	20271	20598	20907	21248	21557	21861
18669	19002	19325	19634	19968	20297	20603	20916	21255	21560	21877
18687	19011	19331	19636	19969	20298	20607	20941	21257	21561	21879
18706	19025	19334	19668	19979	20303	20616	20943	21260	21577	21906
18712	19031	19336	19669	19997	20307	20641	20948	21261	21579	21908
18715	19034	19368	19679	20003	20316	20643	20952	21277	21606	21923
18726	19036	19369	19697	20007	20341	20648	20971	21279	21608	21948
18731	19068	19379	19702	20016	20343	20652	20997	21306	21623	21955
18738	19069	19397	19711	20041	20348	20671	20998	21308	21648	21957
18743	19079	19402	19725	20043	20352	20697	21006	21323	21655	21960
18758	19097	19411	19731	20048	20371	20698	21008	21348	21657	21961
18769	19102	19425	19734	20052	20397	20703	21023	21355	21660	21977
18787	19111	19431	19736	20071	20398	20707	21048	21357	21661	21979
18806	19125	19434	19768	20097	20403	20716	21055	21360	21677	22006
18812	19131	19436	19769	20098	20407	20741	21057	21361	21679	22016
18815	19134	19468	19779	20103	20416	20743	21060	21377	21706	22017
18826	19136	19469	19797	20107	20441	20748	21061	21379	21708	22028
18831	19168	19479	19802	20116	20443	20752	21077	21406	21723	22029
18838	19169	19497	19811	20141	20448	20771	21079	21408	21748	22043
18843	19179	19502	19825	20143	20452	20797	21106	21423	21755	22062
18858	19197	19511	19831	20148	20471	20798	21108	21448	21757	22064
18869	19202	19525	19834	20152	20497	20803	21123	21455	21760	22077
18887	19211	19531	19836	20171	20498	20807	21148	21457	21761	22092
18906	19225	19534	19868	20197	20503	20816	21155	21460	21777	22106

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

22116 22206 22277 22362 22429 22517 22606 22677 22762 22829 22917
22117 22216 22292 22364 22443 22528 22616 22692 22764 22843 22928
22128 22217 22306 22377 22462 22529 22617 22706 22777 22862 22929
22129 22228 22316 22392 22464 22543 22628 22716 22792 22864 22943
22143 22229 22317 22406 22477 22562 22629 22717 22806 22877 22962
22162 22243 22328 22416 22492 22564 22643 22728 22816 22892 22964
22164 22262 22329 22417 22506 22577 22662 22729 22817 22906 22977
22177 22264 22343 22428 22516 22592 22664 22743 22828 22916 22992
22192

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataſter-Nummern ſind nach dem Verlooſungsplane an die Stelle der bereits bei den beiden früheren Verlooſungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1865 außer Verzinſung.

München den 16. März 1865.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 10. April 1865.

Inhalt:

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843, hiee die Nachstellung betr. — Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr. — Verausgabung falschee Münzen betr. — Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1865. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1864. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstesnachrichten. — Oedensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Nro. 12105 W. pr. den 4. April 1865.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der Altersklasse 1843, welche bei der nunmehr geschlossenen Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind und innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Pflicht nicht genügen, dann zur eventuellen Einreihung jener, welche, als bei der Aushebung am Erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf Montag den 22. Mai nächsthin festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitations-Commission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten am genannten Tage des Morgens 7 Uhr, die Aushebung selbst aber um 10 Uhr beginnt, und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sowohl die körperliche Untersuchung als auch die Aushebung finden im Locale des Wittelsbacher Hofes dahier statt.

Die Königl. Bezirksämter werden hienach beauftragt, die speziell zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten, sodann die der letzt eingereihten Loosnummer zunächst folgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der rubr. Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingentes nothwendig erscheint, und wobei jedes Uebermaß zu vermeiden ist, rechtzeitig zum Erscheinen vor der Obervisitations-Commission und dem Obersten Recrutirungsrathe anzuweisen.

Die Directiven über Vorlage der bezüglichen Ver-

Digitized by Google

handlungen, wie sie in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. März 1863, Amtsblatt № 25, enthalten, sind genauest zu beachten.

Schlüßlich werden die Königl. Bezirksämter angewiesen, die Verzeichnisse der abwesend Zugetheilten, soweit dies noch nicht geschehen, schleunigst den betreffenden Heeresabtheilungen zugehen zu lassen.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 10839 W. pr. den 28. März 1865.

(Die Revision der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. M. wird in der diesem Blatte beigefügten Beilage das revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft vom Jahr 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11654 W. pr. den 1. April 1865

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Miesbach vom 17. l. M. wurde im dortigen Amtsbezirke ein falscher preußischer Thaler in den Verkehr gebracht.

Derselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randschrift dagegen ist mit eigener Schriftzunge besonders eingeschlagen. Er trägt auf der Aversseite die Umschrift „Friedrich Wilhelm III. König von Preußen" und das Bildniß des Monarchen, auf der Reversseite den preußischen Adler auf Kriegstrophäen und die Umschrift „Ein Thaler 1818 A". Das Gepräge ist schwach und die Unächtheit leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verbreitern und Verfertigern solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

München, den 23. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bißthum.

Digitized by Google

pr. den 4. April 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1865 den neunundzwanzigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Alexander Hecht, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am siebenundzwanzigsten März 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 28. März 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 594 z. pr. den 8. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle, deren Erträgnisse nachstehend bezeichnet sind, und mit welcher eventuell auch die Decanatsstelle verbunden bleiben könnte, wird andurch eine sechswöchentliche von heute an laufende Frist anberaumt, binnen welcher die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem betreffenden Decanate (dem Decanatsverweser Pfarrer und Senior Zapf in Parmasens) einzureichen sind.

Die Erträgnisse der I. Pfarrstelle zu Piemasens sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	80	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	657	28
4. Geldbezüge aus der Kirchschaffnei Pirmasens	200	—
Zusammen .	1401	28

wozu noch die Casualgebühren kommen.

Der erste Pfarrer ist verpflichtet, zur Pastoeirung der Filiale Lemberg, sowie zu seiner Unterstützung in den Amtsgeschäften zu Piemasens einen Vicar zu halten und demselben einen Gehalt von 300 fl zu bezahlen.

Sobald in Lemberg eine Expositur errichtet wird, verliert der erste Pfarrer zu Pirmasens die Nutznießung an den in der Gemarkung von Lemberg gelegenen Grundstücken, deren Reinertrag auf 124 fl 52 kr fatirt ist, wogegen aber auch die Last der Haltung eines Vicars aufhört.

Speyer, den 28. März 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Nro. 11493 W.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-No.	Namen der Gemeinden in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand. Uebertrag aus 1863.		Während 1864: Zugang.		Während 1864: Abgang.		Betrag pro 1864.		Activ-Zinsrückstände am Schlusse von 1863.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Annweiler [1]	12 Juni 1854	9616	14	8922	47	693	27	14448	39	7556	—	5335	30	16669	9	—	—
2	Bergzabern [1]	27. Dez. 1854	5925	53	5677	33	248	20	9665	6	5104	—	3484	37	11284	29	—	—
3	Dürkheim	25. Febr. 1837	6609	24	6258	20	351	4	15072	31	4241	24	1295	—	18018	55	351	4
4	Edenkoben	31. Mai 1839	2186	43	1475	53	710	50	4511	59	595	—	226	22	4880	37	304	59
5	Frankenthal	13 Mai 1836	8424	3	6609	7	1814	56	11032	—	1950	—	1106	—	11876	—	33	55
6	Freinsheim	2. März 1841	4010	50	4000	27	10	23	4977	6	2600	—	1967	6	5610	—	115	27
7	Germersheim	17. Juni 1837	2729	24	544	31	2184	53	1331	48	1397	36	544	31	2184	53	—	—
8	Grünstadt	19 Juni 1837	11924	47	9580	28	2344	19	16420		6350		4200	—	18570	—	214	46
9	Haßloch	2. März 1841	10938	29	9890	26	1048	3	8948	51	2744	—	1816	20	9876	31	—	—
10	Kaiserslautern	13. Mai 1836	20040	39	17311	25	2729	14	56856	17	7631	44	5234	42	59253	19	152	—
11	Kirchheimbol. [2]	7. Febr. 1837	20722	45	20250	35	472	10	59499	49	10359	—	4431	14	65427	35	3341	23
12	Lambrecht	3 Mai 1851	37606	37	37908	29	301 Passiven	52	20565	5	24265	5	5783	17	39046	53	1333	34
13	Lambsheim	7. März 1860	1437	27	1239	14	198	13	1140	50	1149	—	406	15	1883	35	—	—
14	Landau	31. Oct. 1836	29766	20	29652	45	113	35	97347	9	5000	—	3370	—	98977	9	2100	—
15	Ludwigshafen [3]	15. Mrz. 1853	1153	31	1153	31	—	—	3239	40	407	31	—	—	3647	11	51	31
16	Mutterstadt [4]	15. Mrz. 1853	3678	8	3521	54	56	14	3735	10	3035	—	—	—	6770	10	41	4
17	Neustadt	17. Juni 1843	67889	35	67889	35	—	—	45219	35	20823	39	20303	41	45739	33	1846	41
18	Obermoschel	7. März 1854	6610	49	5597	17	1013	32	11508	20	3705	—	2632	49	12580	31	241	20
19	Rockenhausen [5]	7. März 1854	1689	42	1529	36	160	6	1624	56	1340	—	506	—	2458	56	34	22
20	Speyer [6]	24. Nov. 1828	127343	20	120994	15	6349	5	431221	18	67930	—	67975	19	431175	59	15103	25
21	Zweibrücken	13. Mai 1836	6429	57	4855	31	1574	26	20170	—	1000	—	—	—	21170	—	440	39
		Total	386634	37	364863	39	22072	50	838536	9	179183	59	130618	43	887101	25	25706	10

[1] Distrikts-, Spar- und Hilfskasse.

[2] Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

[3] Distrikts-, Spar- und Hilfskasse.

[4] Wie vorstehend.

[5] Wie vorstehend.

[6] Für neun Monate.

Digitized by Google

pr. den 1. April 1865.

eichniß
gabe der Verwaltungs-Resultate pro 1864.

n den Capitalien participiren als Schuldner								Passiv-Capitalien-Stand.								Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden u. Corporationen					Während 1864.										
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3½ %.		zu 4 % u. 4½ %.		zu 5 %.		Uebertrag von 1863.		Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1864.		Passiv-Rückstände von 1864.		3½ und 3½ %.		4 % und 5 %.	
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
—	—	16669	9	—	—	—	—	—	—	15518	28	3050	17	1206	10	17362	35	608	25	—	—	17362	35
—	—	11284	29	—	—	—	—	—	—	9642	6	1855	39	516	12	10981	33	396	41	—	—	10981	33
—	—	16928	55	—	—	—	—	1090	—	15312	49	4125	31	2015	32	17422	48	—	—	—	—	17422	48
—	—	4880	37	—	—	—	—	—	—	4756	39	1387	39	823	34	5320	44	176	11	246	23	5074	21
176	—	—	—	—	—	8700	—	—	—	13767	46	4018	44	4259	7	13527	23	—	—	13527	23	—	—
—	—	5610	—	—	—	—	—	—	—	4667	51	1835	—	1377	25	5125	26	156	28	—	—	5125	26
184	53	—	—	—	—	—	—	—	—	1331	48	1397	36	544	31	2184	53	—	—	2184	53	—	—
—	—	16220	—	—	—	—	—	2350	—	15200	12	3960	47	2800	32	16360	27	321	1	—	—	16360	27
—	—	9876	31	—	—	—	—	—	—	10577	1	4664	20	7025	45	8215	36	112	38	—	—	8215	36
100	—	54153	19	—	—	—	—	—	—	56647	13	11358	45	9274	36	58731	22	150	—	4059	19	54672	3
—	—	65427	35	—	—	—	—	—	—	61913	5	13380	24	6983	27	68310	2	—	—	1048	44	67261	18
—	—	39046	53	—	—	—	—	—	—	20890	58	28766	18	12480	47	37176	29	1038	45	—	—	37176	29
—	—	1883	35	—	—	—	—	—	—	1351	45	731	36	64	23	2018	58	—	—	585	46	1433	12
—	—	30977	9	—	—	68000	—	—	—	86348	28	23195	23	24652	45	84891	6	—	—	84891	6	—	—
647	11	—	—	—	—	—	—	—	—	3239	40	459	2	—	—	3698	42	—	—	—	—	3698	42
—	—	6770	10	—	—	—	—	—	—	3735	10	3035	—	—	—	6770	10	41	4	—	—	6770	10
739	33	—	—	—	—	—	—	—	—	45219	35	20823	39	19847	59	46195	15	1288	23	—	—	46195	15
—	—	10880	31	—	—	1700	—	—	—	12084	51	3391	53	1785	9	13691	35	483	20	744	35	12947	—
—	—	2458	56	—	—	—	—	—	—	1754	27	931	24	171	1	2514	30	72	50	1312	50	2382	—
—	—	175228	30	—	—	—	—	255947	29	421450	54	41374	35	52291	48	410533	41	12316	—	—	—	410533	41
—	—	—	—	—	—	—	—	21170	—	21031	58	4058	30	3330	52	21709	36	394	7	1417	20	20292	16
847	37	468296	19	—	—	78400	—	280557	29	826442	44	177802	2	151501	35	852743	11	26555	53	108838	19	743904	52

	℔	Xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	887101	25
Dieselben haben Ende des Jahres 1863 betragen	795613	3
Daher Mehrung in 1864	91488	22
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht	852743	11
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1863	768610	33
Daher Mehrung in 1864	84132	38

Nro. 11656 W. pr. den 4. April 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Schmitt, Valentin	Wiesenthal	Weimar	Bezg. Schweinfurt	18. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	46 Tage
2	Kabaureck, Carl	Gauth	Oesterreich	Landg. Sonthofen	4. „	Landstreicherei	21 „
3	Holly, Alexander	Mies	id.	Bezg. München	24. Dez 64	Diebstahl	1 Jahr
4	Woll, Anna	Unterlichtbuchet	id.	„ Passau	17. Jän. 65	Rückkehr aus der Landesverweisung	1 Monat
5	Eccarius, Christian	Friedrichsende	Coburg	Landg. Eggenfelden	6. Dez. 64	Bettel u. Landstreicherei	14 Tage
6	Zibeck, Johann	Zepitz	Oesterreich	„ Mitterfels	17. Jän. 65	id.	14 „
7	Goll, Caspar	Bezdkun	id.	„ Neukirchen	12. Dez. 64	id.	21 „
8	Wastl, Theres	Eisenstein	id.	„ Regen	5. Jän 65	Bettel	6 „
9	Eckhardt, Heinr.	Kirchdorf	Kurhessen	Stadtg. Passau	26 „	„	8 „
10	Gundinger, Franziska	Eisenstein	Oesterreich	Landg. Regen	1. Febr.	„	8 „
11	Elwert, Gottfried	Reutlingen	Würtembrg	„ Vilshofen	5. Dez. 64	Landstreicherei	6 „
12	Jehoda, Franz	Dobrowada	Oesterreich	Bezg. Passau	15 Febr. 65	Diebstahl	2 Monate
13	Santé, Angelotti	Bedonia	Parma	Bezirksamt Schwabach und erstreckt sich die Ausweisung auf die Dauer von zwei Jahren			
14	Casagrande, Guiseppe	Tribonia	Piemont				
15	Mayer, Agnes	Mettmach	Oesterreich	Landg. Traunstein	10. Febr. 65	Landstreicherei	14 Tage
16	Strott, Ernst	Sannerz	Kurhessen	„ Hammelburg	3. „	„	14 „
17	Voß, Friedr. Ludwig	Lingen	Hannover	„ Alzenau	28. „	Bettel	8 „
18	Egner, Joh. Christian	Griesbach		Bezg. Aschaffenburg	13. „	Diebstahl	1 Jahr
19	Bayer, Johann	Weichersbach		„ Würzburg	27. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	9 Monate
20	Auckenthaler, Joh.	Schwaz	Tyrol	„ München	11. Jän.	Diebstahl	2 „
21	Michel, Damian	Armenhof	Kurhessen	„ Neustadt a. S.	21. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	2 „
22	Gräf, Hubert	Ramsthal	id.	„ Bamberg	10. „	Diebstahl	7 „
23	Dratz, Philipp	Wellenberg	Baden	Stadtg. Nürnberg	25. „	Bettel	9 Tage
24	Amerell, Georg	Ostheim	Weimar	Bezg. Neustadt a. S.	2. März	Rückkehr aus der Landesverweisung	7 Monate
25	Müller, Joh. Georg	Uelingen	Würtembrg	„ Memmingen	1. „	Betrug	3 „
26	Müller, Louise	„	id.	„ „	1. „	„	1½ „
27	Scheu, Gottlieb	Kleinbottmar	id.	Landg. Landsberg	16. Febr	Fälschung	—
28	Michel, Ottilie	Bernsfelden	id.	Bezg. Würzburg	23. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	21 Tage
29	Schwinn, Joh. Dietrich	Sandbach	Hessen	Bezirksamt Obernburg und erstreckt sich die Landesverweisung auf die Dauer von 2 Jahren			
30	Kreutz, Leopold	Berlin	Preußen	Bezg. Nürnberg	15. März	Diebstahl	2 Monate

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

pr. den 1. April 1865.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. laufenden Monats wird die gemäß Ausschreibung vom 12. November 1864 gestattete theilweise Erlage von 3½procentigen Staatsobligationen bei Aufnahme neuer Eisenbahn-Anlehen

mit dem 3. April l. J.

eingestellt; die Betheiligung durch Baar-Erlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen findet dagegen bis auf weitere Bestimmung in bisheriger Weise statt.

München, den 30. März 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. München den 24. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die in Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Jacob Franz Wolff aus Reichenbach zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 24. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte Landgerichtsdienerstelle in Waldfischbach dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Jacob Zink aus Ilbesheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in zeitlichen Ruhestand versetzten Bezirksrichter Anton Pendele in Kaiserslautern, dermalen in München sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. l. M., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Michael Schönberger in Oberotterbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Blieskastel, Königl. Rentamts gleichen Namens und Königl. Bezirksamts Zweibrücken, versetzt, und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oberotterbach, Königl. Bezirksamts und Rentamts Bergzabern, dem functionirenden Revisor im Steuerbüreau der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Johann Hartmann, übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Nikolaus Baumann von Steinfeld, seiner Bitte willfahrend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen, und

b) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Bouda von Trippstadt, gleichfalls seinem Ansuchen entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinfeld versetzt, sodann

c) die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt dem Einnehmerei-Candidaten Abraham Weil aus Ellerstadt, zur Zeit Rentamtsgehilfe in Annweiler, übertragen werde.

Digitized by Google

Gleichzeitig wurde genehmigt, daß bei diesem Personalwechsel der Remisenbezug von den Steuerperzeptionen der Einnehmerei Wilgartswiesen im Sinne der Finanzministerial-Entschließung vom 2. Februar 1852 № 1796 von fünf auf vier Prozent reduzirt werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. März l. J. wurde dem Gerichtsboten Jacob Winsweiler in Obermoschel gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas aus Kaiserslautern als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. April l. J. an, anzunehmen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. März l. J. ist der von dem Königl. Bezirksgerichtsschreiber Schmidt in Zweibrücken getroffenen und von dem Bezirksgerichte Zweibrücken durch Beschluß vom 11. d. M. zugelassenen Wahl des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Krieger aus Zweibrücken zum ersten Untergerichtsschreiber bei dem gedachten Bezirksgerichte die Bestätigung ertheilt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März l. J., wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distriktsschul-Inspectors für den Kanton Grünstadt dem Pfarrer Philipp August Dalläus in Asselheim übertragen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Robert Kempf zu Neustadt a. d. H., in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ziegelfabrikanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg wurde unterm 16. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Ziegelmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. März l. J. anfangend,

dann dem Spängler Joseph Dambacher von Ulm unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Bierhahn für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. März l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 6. April 1865

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig		96⅝
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		933
„ Bank-Obligationen 4 %		99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von 1864."

§. 38. Die Wahl des General-Directors, so wie seines Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; ein auf Grund des Wahlactes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Atlest bildet die Legitimation derselben.

§. 39. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile, für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantieme) gesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§. 41. Der General-Director und das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung desselben beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft, mit allen nach dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

§. 42. Der Vor[illegible] kund zu geben [illegible]

[illegible] werden. Die Ergänzung des [illegible] den Bestimmungen der §§ 5

§. 56. Sofort nach A[illegible] nach vorstehenden Grundsätzen gleich, nachdem dies geschehen ausgezahlt.

§. 57. Der Eigenthüm[illegible] Jahr zu vertheilenden Divide §. 6) einzurücken und die D[illegible]

Als den zur Erhebung [illegible] §. 51 etwa zurückgewährten nur denjenigen, welcher am [illegible] den Büchern der Gesellschaft [illegible]

Gegen Einlieferung der [illegible] die Zahlung an den Ueberbri[illegible] gitimation zur Empfangnahm

§. 58. Jahresrechnung [illegible] beburg mitzutheilen und in [illegible] zu machen.

Au

§. 59. Von dem Ver[illegible] ein Fünftel des Actien-Capit[illegible] fellschaft gestellt, die Auflösung General-Versammlung, durch[illegible] oder vertretenen Actien beschl[illegible] jede vertretene Actie für eine Gesellschaft in den durch das [illegible] 12 des Einführungs-Gesetzes nach Maßgabe der daselbst ge[illegible]

§. 60. Die General-Ve[illegible] deren Befugnisse.

Diese [illegible] Gene[illegible]

§. 46. Grund schrift[illegible] treten lassen. Kein A[illegible] Vollmacht v[illegible]

Die Ve[illegible] sammlung [illegible] ihre Vormü[illegible] Vertreter n[illegible]

Die in[illegible] sind bindend den Verwalt[illegible]

§. 47. Actien eine [illegible] drei Stimm[illegible] Inhaber ve[illegible]

§. 48. erfolgen di[illegible] Stimmenmu[illegible] den Ausschl[illegible] Versammlu[illegible] aufgenomme[illegible] General-Di[illegible] Actionairen

Von de

§. 49. Jahresrechu[illegible]

Druck von G. Bernstein in Magdeburg.

[illegible] ...ern und von sonstigen Vertretungen [illegible] und Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß zum Einsicht zu

Elfter Abschnitt.

...tragungs-Bestimmung.

...ng und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die ...s revidirten Statuts vom 1864 trifft, wird nach den ...gestellt.

Genehmigt vom Herzoglichen Staats-Ministerium zu Dessau, den 28. November 1864.

(L. S.)

Der Minister für Land, Forste und öffentliche Arbeiten
(gez.) Thenthitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
(gez.) v. Selchow.

Der Justizminister
(gez.) Graf zur Lippe.

Ausgefertigt Dessau, den 28. December 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
(gez.) Krause.

Digitized by Google

: Reservefonds und Sparfonds geschieht demnächst nach
2 und 53.
ıfstellung der Bilanz beschließt der Verwaltungsrath
ı über die Verwendung des Reingewinnes, und so-
ı, wird die festgesetzte Dividende an die Actionaire

ır der Actie hat den Betrag der für das betreffende
nde in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr.
ittung durch Unterschrift zu vollziehen.
der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach
den Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft
Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in
als Eigenthümer der Actie eingetragen war.
Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse erfolgt
nger, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Le-
te oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.
und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Mag-
den im §. 62 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt

Achter Abschnitt.

flösung der Gesellschaft.

ltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen
als besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Ge-
z selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen
ı eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden
ssen werden. In dieser General-Versammlung wird
Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der
Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch und Artikel
vom 24. Juni 1861 bestimmten Fällen ein und wird
gebenen Vorschriften bewirkt.
rsammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt

leunter Abschnitt.

ng des Gesellschafts-Statuts.

es Statuts können in einer General-Versammlung
Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen

h, welche die Actionaire zu größeren, als den statuten-
ürden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch
ng nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.
selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts
enen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt ver-
ußern können.
Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

ehnter Abschnitt.

igen und Beziehungen zur Staats-Regierung.

zu den General-Versammlungen (cfr. §§. 43 und
ekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft
ungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische
urger Anzeiger, in die Berliner Vossische und Berliner
sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet
r desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.
ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu be-

lschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch
Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden
machen.
gierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius
Rechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen,
ungsrath oder die General-Versammlung gültig zu
Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von

§. 65. Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die Gesellschaft maßgebend.

A. Formular zur Actie.

№

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft
für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierüber beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. (cfr. §. 19 des Statuts.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18 zu verkilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen (cfr. §. 20 des Statuts.)

Magdeburg, den

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.
N. N. N. N. N. N. N. N.

B. Formular zur Dividenden-Quittung

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. [redacted] der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft f
das Jahr

Die für das Jahr von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellscha
vertheilte Dividende von Thlr. .....
..... pro Actie, bekenne ich hierdurch für meine Ac
Nr. [redacted] empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Kasse darüb
den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reservefonds verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre
..... in Magdeburg die Summe
Vierhundert Thalern in Preuß. Courant und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem wählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen den ten

Das vorstehende revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöch

Digitized by Google

Revidirtes

der

Magdeburger Hagelversich

von 1864.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten E
der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revi

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird. Das Geschäft wird durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten

§. 2.

§. 18. Die Verkäufe
16 und 17 sind für die In
Nach geschehener Uebe
wird dem abgehenden Actie
gehörige Wechsel, sowie in F
Verkaufs, der etwaige Ueberf
Wenn jedoch in Fällen
zur Deckung der von dem
nicht hinreicht, so ist der
um ihn zur Erlangung des

§. 19. Wenn die G
einer Art hat, so steht ihr
den Dividenden, sondern au

§. 20. Wird der Ge
wird von Seiten des Gerich
Mitgliedes ausgebracht, so
Maßgabe des §. 18 zu der
Richters des Verpfänders, e
richts abzuführen.

§. 21. Wenn in einer
waltungsrath zum Verkaufe
schreitet, so werden die be
Inhaber solche unaufgefordert
eingesandt hat, unter Anzei
bestimmten Zeitungen zu i
Käufer aber dafür neue Act
fertigt. Der Wechsel wird i
Fällen eines Verkaufs der
er die ihm gehörig gewesen
darüber ausgestellt hat, und
Nichtrücklieferung entstehende

§. 22. Verlorene Actie
der Gesellschaft bei dem K
nachzusuchen ist. Auf Grun
Ausfertigung und Ausreichu

§. 1
mäßig au
der Gesell
Der
General-
schaft vor
Jede
Wochen
frei an d

5.

Digitized by Google

durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11, 15,
Reserve- teressenten unter allen Umständen verbindlich.
2 und 3 schreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber
ustellung- nair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu
über fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen
, wird chuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.
der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie
r der abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit
nde in Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten,
uittung Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.
der Div- sellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend
den Na- das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an
Schlusse ch an dem Werthe seiner Actie zu.
als Eig- ellschaft die Verpfändung einer Actie anzeigt, oder
Dividend- ls eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines
nger, ol ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach
ie oder silbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen
und B- der des die Execution oder den Arrest verfügenden Ge-
en im

n der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Ver-
— der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vor-
Actie- reffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige
lösung t zur Uebertragung auf den Käufer an die Gesellschaft
ge ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 62
altungs- ferirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem
als be- tien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausge-
selbst n den §§. 11, 15, 16, 17, 19 und 20 vorgesehenen
eine Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis
ffen w- e Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein
Stimm bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der
Allgem- n Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.
vom 2 n unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande
gebener- nglichen Stadt- und Kreis-Gericht zu Magdeburg
sammlt- d des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die
ng einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten

leunt- ion verlorener Dividenden-Quittungen findet nicht
ng de- inen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Er-
, verfallen zu Gunsten des Reservefonds. Wenn aber
es St- ndenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesell-
Drittth- benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne irgend
für zu übernehmen, nach Möglichkeit Sorge tragen,
nberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine
h, we- ene Dividenden-Quittung der Betrag innerhalb der
würden Frist nicht erhoben ist, so wird derselbe alsdann dem
ng m-
selbst
enen
ußern
Statut

Dritter Abschnitt.

dem Verwaltungsrathe.

Zehn- Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den
igen und hat sämmtliche im Artikel 225 des Allgemeinen
es bezeichneten Rechte und Pflichten.
des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit
zu öffn sein, welche während seiner Amtsdauer bei der
kannonirt werden. Nur ein Beschluß der General-Ver-
ungerinden.
urgonnaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im
sind. ieder des Verwaltungsrathes sein. Mindestens fünf
er betrg, Neustadt-Magdeburg oder Sudenburg wohnhaft
ein, gelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Ver-

lschaften Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied
Regin, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig be-
mach

ierusbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesell-
al-Rath und der General-Director, sind gemeinschaftlich
athes aus der Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.
wohnen, ist ...nnen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von ... zu

schaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörde der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertra aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwähl

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit be Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuerversiche rungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mi glieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die erste beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 29. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimona licher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Ver sammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kan dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von de Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfol durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburg Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwo tungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft befugt, statt sein ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen 4 Wochen nach d Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die Genero Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen St steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 30. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag ein Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Sechs Hundert Actien b sitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch n durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertrete Stimmen.

§. 31. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden u einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§. 32. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienli erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erf derliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsra oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzend oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außer aber, so weit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Direc oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Direct oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrh der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathe Stimme.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedes ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 33. Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Gren des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der schlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 34. Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des neral-Directors wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder be tragt, welches zugleich als Mitglied des Gesellschaftsvorstandes fungirt (cfr. §. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; ein Grund des Wahlactes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Verh hältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Ver tungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt; jedoch ist seine Stellung nach kel 227 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches zu jeder Zeit widerru Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gewinn-Antheile bestehen. Im Be derungsfalle muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen schäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 35. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 13. April 1865.

Inhalt:

Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu München r. J. — Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen. — Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamtes Gersfeld, um Bewilligung einer Collekte. — Aufstellung eines Hauptagenten der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für die Pfalz. — Das Project einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken betr. — Die Bewilligung zur Erzeugung künstlicher Mineralwasser betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach. — Verausgabung eines falschen Laubthalers betr. — Cursiren falscher Münzen betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verzeichniß der im Laufe des Monats März 1865 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1864/65 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ad Nrm. Exh. 12178 W. pr. den 10 April 1865.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichts-Arztes zu München r. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es findet sich am Königl. Bezirksgerichte München r. J. die Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 8611 B pr. den 6. April 1865.

1te Bekanntmachung.

(Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Am 22. April 1861 starb in Höchen, Kanton Waldmohr in der Pfalz, im Alter von 2 Jahren Christian Durst, Sohn der am 28. März 1859 allda verlebten ledigen Charlotte Durst, mit Hinterlassung eines Vermögens von 459 fl. Da derselbe keine bekannten erbfähigen Verwandten hinterlassen hat, so wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Juni 1863 seine Verlassenschaft für vacant erklärt und Bürgermeister Friedrich Scheerer von Waldmohr zum Curator ernannt.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte sogleich geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft beantragen wird.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 12380 W. pr. den 7. April 1865.

(Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamtes Gersfeld, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die Höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im bezeichneten Betreffe vom 31. März l. J. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten № 6 Seite 77) werden die Königl. Bezirksämter beauftragt, die für die israelitische Cultusgemeinde Schmalnau zum Zwecke der Erwerbung und Adaptirung eines Schulhauses sammt Lehrerwohnung bewilligte Collekte erheben zu lassen und die eingegangenen Sammelgelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 12047 W. pr. den 10 April 1865.

(Aufstellung eines Hauptagenten der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. März l. J. № 2254 wurde an Stelle des Kaufmannes Max Schaumberger in München der Kaufmann Ludwig Löb in Landau als Hauptagent der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz für den Regierungsbezirk der Pfalz bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12296 W. pr. den 10. April 1865.

(Das Project einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. April l. J. № 3408 wurde dem in Landau gebildeten provisorischen Eisenbahncomité, bestehend aus

Simon Levi, Handelsmann in Landau,
Ludwig Beer, Königl. Bezirksamtmann in Pirmasens,
Gustav Diehl, Bürgermeister in Pirmasens, und 7 Consorten

die Projectirungs-Concession für eine Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken, zum Anschlusse an die bestehende Bahn bei Landau und Zweibrücken, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855

Digitized by Google

„die Erbauung von Eisenbahnen betr." auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12002 W. pr. den 7. April 1865.

(Die Bewilligung zur Erzeugung künstlicher Mineralwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescript der beiden Königl. Staatsministerien des Innern — dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 28. März 1865 № 2845 finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr., auf die Erzeugung künstlicher Mineralwasser keine Anwendung, weil diese Erzeugnisse weder zu den cosmetischen noch zu den Geheimmitteln zu zählen sind, und daher nach Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht Gegenstand der fraglichen Verordnung sein können.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12379 W. pr. den 8. April 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Niederschlettenbach im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, 3 Filialen und 2 Höfen 1063 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgütern	14	54
4. Geld- und Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	82	54
sohin im Ganzen .	349	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	350	12
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 11855 W. pr. den 10. April 1865.

(Verausgabung eines falschen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vergangenen Monat wurde in Zweibrücken ein falscher Laubthaler beschlagnahmt. Derselbe besteht aus sogenanntem Kanonenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche theilweise versilbert.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung

Digitized by Google

gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11939 W. pr. den 8. April 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Herxheim, Königl. Bezirksamts Landau, wurde im Februar l. J. ein falsches, aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossenes Halbguldenstück beschlagnahmt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12295 W. pr. den 10. April 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März d. J. in Wien stattgefundenen 414. und 415. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 274 und 394 gezogen worden.

Die Serie 274 enthält ungarische Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 5484 mit $\frac{1}{10}$ der Capitalssumme,

№ 8214 bis 9498 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,008,817 fl.

Die Serie 394 enthält:

ob der Ennsche-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %:

№ 87,275 bis 88657 mit der ganzen Capitalssumme,

№ 88,659 mit der Hälfte der Capitalssumme,

№ 88,660 bis 88,811 mit der ganzen Capitalssumme;

im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %:

№ 6 bis 334 mit der ganzen Capitalssumme;

ferner ob der Enns'sch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 2 bis 7723 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,123,020 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, demnach gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt und, insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden hiefür auf Verlangen der Partei nach dem durch k. k Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 8. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 12224 W. pr. den 5. April 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats März 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Hebel, Jacob	Kaufmann	Rothselberg	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kanton Wolfstein
Sittel, Eduard	Lehrer	Imsbach	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Kaiserslautern
Schütze, Philipp Christian	Lehrer	Sembach	id.	desgl.
Stilgenbauer, Joh. Philipp	Lehrer	Hochspeyer	id.	desgl.
Scherer	Lehrer	Odenbach	id.	Bezirksamt Kusel
Westenberger, Heinrich	Oeconom	Odenbach	Expedientenhäuser Knöhr u. Burchard in Hamburg, J. H. S. Schröder u. Comp. in Bremen u. Julius Hartmann in Liverpool	
Heydweiler, Georg	Kaufmann	Otterberg	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Otterberg
Kahn, Daniel	Handelsmann	Kirchheimbolanden	id.	Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim
Simon, Leopold	Eisenhändler	Lambsheim	Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia"	Bezirksämter Neustadt und Frankenthal
Eckart, Wilhelm	Bader	Gauersheim	id.	Bezirksamt Kirchheimbolanden
Decker, Peter	penf. Lehrer	Webenheim	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kantone Bliestastel und Zweibrücken
Hof, A.	Lehrer	Großbockenheim	id.	Kanton Grünstadt
Scherrer, Johann	Lehrer	Gauersheim	id.	Kanton Kirchheimbolanden
Reichert, Jacob	Lehrer	Hochstein	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit	Bezirksamt Kaiserslautern
Preßler, Jacob	Lehrer	Mehlbach	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Otterberg, statt des seitherigen Unteragenten J. M. Müller in Mehlbach
Harteneck, Victor	Notariatsgehilfe	Pirmasens	Expedientenhäuser 1. Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, 2. Wambersick und Comp. in Rotterdam, 3. Steinemann u. Comp. in Antwerpen, 4. Theodor Schnittger in Liverpool, 5. J. N. Faaß in Havre, u. 6. für die Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actien-Gesellschaft	
Gerlacher, Philipp	Kaufmann und Wirth	St. Julian	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Kusel
Matzenbacher, Nikolaus	Kaufmann	Matzenbach	id.	desgleichen

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Müller, Franz Joseph	Kaufmann	Kaiserslautern	Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft	Kanton Kaiserslautern
Orschied, Heinrich	Lehrer	Bosenbach	Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz	Kanton Wolfstein
Kellerer, Friedrich	Kaufmann	Grünstadt	id.	Kanton Grünstadt
Klein, Heinrich	Lehrer	Karlsberg	id.	Kanton Grünstadt
Graß, Jacob	Kaufmann	Kusel	deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen	Bezirksamt Kusel

Speyer, den 5. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 7. April 1865.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1865 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 24. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 2. Mai curr.

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatriculation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 6. April 1865.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. R. Stintzing.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen I. Pfarrer daselbst, Heinrich Carl Matthias, und

unterm 23 März l. J. die protestantische Pfarrei Steinwenden, Decanats Homburg, dem bishrigen Pfarrer in Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, Christian Mattil, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. März d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Carl Vogel die Pfarrei Clausen, Königl. Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Joseph Reeber zum Adjunkten der Gemeinde Merzalben ernannt.

Digitized by Google

Durch Regierungsbeschluß vom 23. März wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Heyel von Odenbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schulverweserstelle zu Lemberger Glashütte, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. März d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Saar von Alsheim-Gronau zum Verweser an der unteren protestantischen Knabenschule in Freinsheim, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März l. J., wurde Lazarus Mai zu Schweinfurt zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule in Ludwigshafen, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Controlbediensteten Nicolaus Reuter in Dürkheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Dem Louis Pierre Robert de Massy und Louis Robert de Massy von Paris wurde unterm 18. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Filtrirpresse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März l. J. anfangend;

dem Mechanikus Julius Steiner von Hattingen an der Ruhr unterm 19. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. J. anfangend, und

dem vormaligen Apotheker Adam Rodler von St. Peter bei Nürnberg unterm 27. März 1865 ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um galvanische Kohlen und Schleifsteine hieraus herzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. März l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unterm 19. März 1861 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene, durch Cession an den Schneidermeister Kilian Schäfer von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümlich construirte transportable Brücken-Decimalwaagen und befahrbare Brücken-Centesimalwaagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. März 1865 anfangend, dann

das dem vormaligen Hoftapezirer Christian Haumann, dermalen in Wien, unterm 18. April 1862 verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Kitt- und Anstreichmassa zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eduard Honoré Vittecoq von Paris unterm 16. März 1864 verliehenen und unterm 25. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das Sichten des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel; dann

die Einziehung des dem Robert Rowland von Newyork unterm 26. März 1864 verliehenen und unterm 7. April 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{64}/_{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 18⅔.	
	18⅔.	18⅔.	plus.	minus.	18⅔.	18⅔.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	11	1	—	10	64	53	—	11
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	—	11	11	—	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	5	22	17	—	4	1	—	3
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	341½	216½	—	124½	—	2	2	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	220	178	—	42
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	—	—	—	79	36	—	43
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	48	—	—	48
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	6150	3506	—	2644
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	4530	5577	1047	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	44	—	—	44	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	145	90	—	55	—	12	12	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3800	—	—	3800
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	1400	—	—	1400
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	144	176	32	—
15. Glaswaaren, Zentner	210	651	441	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1115	—	—	1115	—	500	500	—
19. Bruchelsen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	1500	1500	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	3358	3358	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	2600	—	—	2600	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	2750	—	—	2750	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 5. April 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 20. April 1865.

Inhalt:

Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten in den Wahlbezirken Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal betr. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. betr. — Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln betr. — Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 1864/65, laut der unterm 20. Februar 1865 abgelegten und unterm 5. April darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnacheichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1865.

Ad Nrm. Exh. 12544 W. pr. den 12. April 1865

(Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten in den Wahlbezirken Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, nachdem der Abgeordnete Adam Müller aus dem Wahlbezirke Homburg-Kusel sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt hat, die noch vorhandenen beiden Ersatzmänner dieses Wahlbezirkes aber die Annahme eines Mandates abgelehnt haben, nachdem ferner der Abgeordnete Dr. Bohlig von Mutterstadt aus dem Wahlbezirke Speyer-Frankenthal aus der Kammer der Abgeordneten ausgetreten ist, die Ersatzmänner dieses Wahlbezirkes aber bereits erschöpft sind — in den benannten zwei Wahlbezirken eine neue Wahl für je einen Abgeordneten zum Landtage vorgenommen werde.

Hiebei wird bemerkt, daß gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, in jedem der beiden Wahlbezirke neben dem Abgeordneten ein Ersatzmann in gesonderter Wahlhandlung zu wählen ist. Zur Vornahme dieser Zwischenwahlen unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 29 Abs. 3 im Zusammenhalte mit Art. 5 und 6 des obenerwähnten Gesetzes vom 4 Juni 1848 wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. April 1865 hiermit für die beiden Wahlbezirke Homburg-Kusel und Speyer-Frankenthal Tagfahrt auf Donnerstag den 27. April 1865, Vormittags 10 Uhr, und zwar für den Bezirk Homburg-Kusel in Landstuhl und für den Bezirk Speyer-Frankenthal in Speyer festgesetzt, und für den ersten Bezirk Homburg-Kusel der Königl. Regierungsrath Wand und für den zweiten Speyer-Frankenthal der Königl. Regierungsrath Delamotte mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissäre beauftragt.

Digitized by Google

Die Wahlmänner der Bezirksämter Homburg-Kusel, Speyer und Frankenthal werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an obenbezeichnetem Tag und Stunde zu Landstuhl beziehungsweise Speyer in dem Wahllocal einzufinden.

Speyer, den 10. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 12809 W. pr. den 15. April 1865

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Abzug des Dr. Trapp von Mittelbexbach im nächsten Mai findet sich die Stelle eines Knappschaftsarztes daselbst mit einem fixen Bezug von 300 Gulden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen von untengenanntem Tage an der Königl. Regierung vorlegen, und wird bemerkt, daß unter den technischen Qualitäten auf praktische Erfahrung und solches Geschick in der Chirurgie besondere Rücksicht genommen werden wird. Es besteht ein Vertragsverhältniß zwischen der Knappschaft und ihrem Arzte, das nichts besonderes hat, als daß der Arzt für die nöthigen Instrumente auf eigene Kosten zu sorgen hat, und daß zwischen Knappschaft und Arzt ein gegenseitiges Kündigungsrecht von 6 Wochen aufgestellt ist.

Speyer, den 11. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Schwenck.

Ad Nrm. 12426 W. pr. den 13. April 1865.

1te Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 12. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11474 W. pr. den 15 April 1865.

(Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Januar l. J. wurde dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockius in Otterberg die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, einen Kräuter-Brustsyrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Syrups jeder öffentlichen An-

Digitized by Google

preisung enthalten und daß derselbe namentlich nicht als Heilmittel empfohlen werde.

Der Verkaufspreis ist für eine Flasche mit 38 Loth Syrup auf 45 Xr festgesetzt.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12067 W pr. den 12. April 1865.

(Die vermißte Anna Janker von Wolfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 30. v. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die entsprechenden Erhebungen sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 7. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die beiden Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Anna Janker, etwas geistesschwach, außereheliche Tochter der ledigen Inwohnerin Margaretha Janker von Wolfersdorf, Königl. Bezirksamts Stadtamhof, hat sich am 14. d. M. von dort entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Es ergeht deßhalb, indem nachstehend das Signalement nebst Beschreibung ihrer Kleidung folgt, der Auftrag, bezüglich des Aufenthaltsortes derselben die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem Königl. Bezirksamte Stadtamhof zur Anzeige zu bringen.

Signalement der Anna Janker.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, von schlankem Körperbau, hat braune Augen und braune Haare, stumpfe Nase und einen proportionirten Mund.

Beschreibung der Kleidung.

Bei ihrer Entweichung trug sie am Körper einen braunkattunenen Rock und Spenser, ein schwarzes Kopftuch und ein braunwollenes Shawltuch, dann kalbleberne Schuhe. In einer bei sich führenden Kürbe hatte sie einen ihrer Mutter gehörigen blauen Rock und Spenser.

Regensburg, den 30 März 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Nro. 12470 W. pr. den 12. April 1865.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro $18^{63}/_{64}$, laut der unterm 20. Februar 1865 abgelegten und unterm 5. April darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	h
1. Rückstand der Rechnung von $18^{62}/_{63}$.	322	32	–
2 Einnahms-Rückstände . . .	364	33	–

Digitized by Google

	fl	kr	h
3. Anstellungstagen der Lehrer . .	781	34	–
4. Einzahlungen der Schulverweser .	1463	53	–
5. Abgetragene Capitalien . . .	30800	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahmen	33732	32	–

II. Ordentliche Einnahme.

6. Jahresbeiträge von 1527 Vereinsmitgliedern	10706	36	–
7. Intercalarien von 160 erledigt gewesenen Schulstellen	5062	16	–
8. Freiwillige Beiträge von Gemeinden	64	—	–
9. Zuschüsse aus Kreis- und andern Fonds	16610	58	–
10. Capitalzinsen	7607	36	–
Summa der ordentlichen Einnahmen .	40051	26	–
Hierzu do. der außerordentlichen Einnahmen	33732	32	–
Gesammt-Einnahme .	73783	58	–

B. Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgabe.

11. Pension an 121 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen . . .	31273	41	–
12. Reisen der Einnehmer und des Rechners der Anstalt	361	58	3
13. Postporto und Franco . . .	108	58	–
14. Verwaltungskosten	200	—	–
15. Remuneration des Rechners . .	500	—	–
16. Zinsen der Caution des Rechners .	25	—	–
17. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	–
18. Schreibmaterialien und Drucksachen für den Rechner	18	48	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben .	32512	25	3

2. Außerordentliche Ausgabe.

19. Capitalanlagen	26647	30	–
20. Schuldentilgung	13200	2	–

	fl	kr	h
21. Verschiedene Ausgaben . . .	294	28	–
22. Niederschläge	20	38	–
Summa der außerordentlichen Ausgabe .	40162	38	–
Hierzu Summa der gewöhnlichen Ausgabe	32512	25	3
Gesammt-Ausgabe .	72675	3	3

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen . .	73783	58	–
Die Ausgaben betragen . .	72675	3	3
Mehr-Einnahme . .	1108	54	1
Die Einnahms-Ausstände betragen .	375	12	–
Activrest .	733	42	1

C. Vermögensstand am 1. October 1864.

	fl	kr	h
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad	150351	40	–

und zwar:	fl	kr
bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung, verzinslich zu 5 %	131351	40
in einer bayerischen Staatsobligation, verzinslich zu 4½ %	1000	—
in 18 Actien à 1000 fl von dem 2ten Anlehen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4 % .	18000	—
	150351	40

in dem baaren Kassenüberschusse . .	733	42	1
in den Activausständen	375	12	–
in einem feuerfesten Kassenschranke im Werthe von	400	—	–
in einer verschließbaren ledernen Mappe, im Werthe von	3	30	–

Digitized by Google

	fl	kr	h
in einer lebernen Geldtasche, im Werthe von	4	30	-
in einem Actenschranke, im Werthe von	25	—	-
	151893	34	1
Hiervon ab die Caution des Rechners mit	500	—	-
Es beträgt sonach das Vermögen .	151393	34	1
Dasselbe betrug am 1. October 1863 .	142146	45	-
Daher Mehrung im Jahre 18[illegible] .	9246	49	1

Speyer, den 8. April 1865.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan,

Königl. Regierungsrath.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 2. April d. J. dem Priester Peter Adam Damm, Pfarrer zu Niederschlettenbach, Königl. Bezirksamts Pirmasens, die Pfarrei Mörzheim, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde der bisherige Adjunkt Daniel Ritter zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sembach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April l. J. wurde der Schulverweser Philipp Rapp von Orbis zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Biedesheim, vom 1. April d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. April 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Scheib von Niederhorbach zum Verweser an der unteren protestantischen Schule zu Dörrenbach, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1865, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Wolff aus Rülzheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Sondernheim, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. April 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Sender in Teschenmoschel zum Schulverweser an der dortigen israelitischen Elementarschule, vom 10. l. M. an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 12. April l. J. wurde der provisorische Lehrer Philipp Schmitt in Sambach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung von 12. April l. J. wurde der provisorische Lehrer Jacob Konrad in Dammheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 13. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		934
„ Bank-Obligationen 4 %	97⅞	99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. April 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1865	96107	44761	10	—	1000752,70	62012	50	—	1287209	93754	36	—	200528	36	—	
" " 1864	103311	51335	4	—	706560,50	57515	41	—	1046420	77192	51	—	186043	36	—	
Differenz	7204 weniger.	6573	54	—	294192,20 mehr.	4497	9	—	240789 mehr.	16561	45	—	14485	—	—	
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18½.	575155	243216	56	—	5076167,70	346848	47	—	7291841	531528	34	—	1121594	17	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½. . . .	493371	242551	6	—	4109043,50	319494	23	—	6415901	554341	37	—	1116387	6	—	
Differenz	81784 mehr.	665	50	—	967124,20 mehr.	27354	24	—	875940 mehr.	22813	3	—	5207	11	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1865	32438	11016	13	—	174700,90	11550	41	—	470287	16236	55	—	38803	49	—	
" " 1864	33000	12135	42	—	180277,70	11215	2	—	309100	10407	57	—	33758	41	—	
Differenz	562 weniger	1119	29	—	5576,80 weniger.	335	39	—	161187 mehr.	5828	58	—	5045	8	—	
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18½ . . .	188288	64333	31	—	1046618,80	68141	59	—	2401661	84273	49	—	216749	19	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½ . . .	149687	53795	55	—	978865,30	62958	39	—	1788320	64692	46	—	181447	20	—	
Differenz	38601 mehr.	10537	36	—	67753,50 mehr.	5183	20	—	613341 mehr.	19581	3	—	35301	59	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats März 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	308	4	52	461	3	46	182	3	30	19	4	35	9	3	24	193	3	58
Kaiserslautern . .	107	4	50	877	3	41	1971	3	38	160	4	47	1184	3	46	581	3	54
Kandel	59	4	55	—	—	—	337	3	50	—	—	—	58	3	29	14	4	—
Kusel	—	—	—	318	3	44	1036	3	25	—	—	—	142	3	32	353	4	1
Landau . . .	7	4	53	10	3	30	66	3	56	—	—	—	13	3	36	2	3	40
Neustadt	688	5	12	1054	3	43	938	3	58		—	—	615	3	40	18	4	1
Pirmasens . . .	86	4	50	220	3	38	5	3	22	—	—	—	—	—	—	43	4	3
Speyer	185	5	51	451	3	35	305	3	37	—	—	—	636	3	36	7	4	1
Zweibrücken . .	1464	4	52	1771	3	44	172	3	26	34	4	40	27	3	27	2191	4	3
Summa .	2904	4	57	5162	3	42	5012	3	39	213	4	45	2684	3	41	3402	4	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate März 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	10	14	4	5	4	4	4	33	18	1 37	2 50	1 23
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	12	10	14½	3½	5	7	9	8	34	19	1 30	2 30	1 24
Germersheim .	2½	3½	5	15	12	12	16	4	6	5	5	5	32	16	2 —	2 52	1 30
Grünstadt . . .	2½	3½	—	12	10	10	14	4	6	4	4	5	32	16	1 40	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	10	16	5	7	4	4	4	38	18	1 24	2 40	1 10
Kaiserslautern .	3	3½	5½	14	12	10	14	3	5	4	5	4	36	12	1 36	2 20	1 25
Kandel . . .	3	3½	4½	16	14	12	16	3	6	6	6	4	28	12	1 36	3 —	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	5	5	30	16	1 20	2 48	1 12
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6	3	5½	5	30	14	1 20	3 20	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	12	16	5	7	6	6	6	34	16	2 —	2 50	1 24
Neustadt . . .	2½	3	—	16	13	10	16	4	6	4	4	4	34	19	1 48	2 48	1 35
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	9	14	3	6	6	6	6	36	18	1 40	3 —	1 20
Speyer . . .	2½	3	6½	16	13	12	16	3	6	6	6	6	32	20	2 —	3 —	1 30
Zweibrücken . .	3	3½	4½	15	14	10	15	3½	7	6	6	6	33	16	1 24	3 —	1 24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 27. April 1865.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶⁶/₆₆ betr. — Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1865. — Betriebs-Eröffnung der Neustadt-Türkheimer Eisenbahn. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach. — Bildung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Kanton Aurweiler. — Aufstellung von Agenten für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Dauelsberg in Bremen. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 18⁶³/₆₄, dann die Beiträge für 18⁶⁴/₆₅ betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ proc. und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Pfarrei-Verleihung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 13102 W. pr. den 25. April 1865.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⅛ betr.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 18⅛ auf

Donnerstag den 18. Mai d. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

München, den 17. April 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9325 B. pr. den 19 April 1865.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. M. № 14,763 wird im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst abgehalten werden, welche Mittwoch den 30. August 1865 am Sitze jeder Königl. Kreisregierung ihren Anfang nimmt.

Diejenigen Forstgehilfen und Forstpractikanten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt haben, oder bis zur anberaumten Prüfung noch in Erfüllung bringen werden (vide Königl. Allerhöchste Verordnung „die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." vom 1. Juli 1853 Art. 23, Amtsblatt № 71 S. 567, dann Verordnung vom 29. Mai 1854 № 8570, Amtsblatt 1854 S. 747) und sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beobachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830, Intell.-Blatt 1830 S. 166, enthaltenen Vorschriften, längstens bis zum 15. Mai dieses Jahrs bei dem einschlägigen Königl. Forstamte einzureichen, welches dieselben mit Gutachten bezüglich der Zulässigkeit sogleich der unterfertigten Stelle in Vorlage bringen wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Adspiranten, welche die Königl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1863 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingnisse zu dieser Prüfung zugelassen werden können.

Sämmtliche Concurrenten haben sich zur Prüfung mit Logarithmentafeln und mit Zeichnungsmaterialien zu versehen, um ihre Fertigkeit im Planzeichnen nach beendigter mündlicher Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission durch Anfertigung einer Probezeichnung nachzuweisen.

An dem Eingangs erwähnten Tage, Morgens 7 Uhr, wird sich die Prüfungs-Commission im Regierungsgebäude versammeln, bei welcher sich die Examinanden alsdann zu melden haben.

Speyer, den 17. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13166 W. pr. den 25. April 1865.

(Die Betriebs-Eröffnung der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bahnstrecke von Neustadt a. d. H. nach Dürkheim demnächst dem Verkehr übergeben wird und unterdessen Probefahrten auf dieser Strecke stattfinden, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches und die Allerhöchste Verordnung vom 8 März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.", Amtsblatt der Pfalz v. J. 1863 S. 277, nunmehr auf die bezeichnete Bahnstrecke Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9338 B. pr. den 19 April 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlen-

Digitized by Google

grube Mittelbergbach wurden vom 1. Mai dieses Jahres anfangend incl. Ladgeld

a) von den Grubenhalden ab auf 15 Xr per Centner;

b) vom Bahnhofe ab auf 16½ Xr per Centner

festgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß bei dem Preise ad lit. b die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 18. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12926 W. pr. den 24. April 1865.

(Die Bildung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Kanton Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. M. № 3823 wurde die Bildung eines Handels- und Fabrikrathes für den Kanton Annweiler genehmigt und wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Hienach wird die Bildung dieses Gremiums in der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. April 1855, Amtsblatt pag. 617, näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in Annweiler vorzunehmenden Wahlhandlung dem Königl. Bezirksamte Bergzabern übertragen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 12897 W. pr. den 20. April 1865.

(Aufstellung von Agenten für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Dauelsberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent des Auswanderer-Expedientenhauses Hermann Dauelsberg in Bremen wird der Rechtscandidat Joseph Kuhn in Speyer hiemit bestätigt.

Auf Grund einer notärischen Vollmacht vom 23. März l. J. wird ferner gestattet, daß der genannte Agent die Hauptagentur des fraglichen Expedientenhauses für das Königreich Bayern, nämlich das in München unter der Firma F. X. Stießberger bestehende Handlungshaus für den Umfang des Regierungsbezirkes der Pfalz sowohl der übrigen daselbst bestehenden Agenturen dieses Expedientenhauses, als auch der unterfertigten Stelle gegenüber in allen der Hauptagentur zustehenden Geschäften unter deren Verantwortlichkeit vertrete.

Speyer, den 19. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8972 B. pr. den 19. April 1865.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 18½, dann die Beiträge für 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „Die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863

Digitized by Google

№ 2595 A. „Die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr." — vide № 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird nachstehend das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung der Pfalz für das Etatsjahr 18$\frac{6}{4}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

		fl	kr
1.	Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 11 kr pro Tagwerk ergaben bei einer Gesammtwaldfläche von 254120 Tagwerk die Summe von .	46588	40
	Hiezu:		
2.	der Zuschuß des Königl. Aerars .	2500	—
3.	die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	262	54
4.	Zufällige Einnahmen . . .	2	39
5.	Der nach der Rechnung pro 18$\frac{6}{4}$ verbleibende Activbestand — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Kreis-Amtsblattes von 1864 — . .	600	—
	Summa aller Einnahmen .	49954	13

B. Ausgaben.

		fl	kr	₰
1.	Besoldungen und Dienstverwesungskosten	42493	18	1
2.	Regiekosten	1064	44	-
3.	Umzugsgebühren	—	—	-
4.	Pensionen und Alimentationen .	5884	48	1
5.	Remisen der Königl. Rentbeamten .	557	40	2
	Summa aller Ausgaben .	50000	31	-

Von den Ausgaben treffen daher nach Abzug des ärarialischen Zuschusses, der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der zufälligen Einnahmen, im Gesammtbetrage von 2765 fl 33 kr auf ein Tagwerk Waldfläche 11,^{15} Kreuzer.

C. Abgleichung.

	fl	kr
Die Ausgaben betragen . . .	50000	31
Die Einnahmen dagegen . .	49954	13
Deficit .	46	18

Es geht daher ein Passivrest von vierzig sechs Gulden achtzehn Kreuzern in das Etatsjahr 18$\frac{6}{4}$ über.

Angesichts dieses Rechnungs-Ergebnisses und mit Rücksicht auf die Gehalts-Erhöhungen der Königl. Communal-Revierförster werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen zum Communal-Forstfond für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ auf 12$\frac{1}{2}$ kr — zwölf und einen halben Kreuzer — pro Tagwerk festgesetzt, und die Königl. Rentämter hiemit angewiesen, die Soll-Einnahmen für das laufende Jahr nach diesem Maßstab in Rechnung zu stellen.

Die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung mitzuwirken.

Speyer, am 14. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Retschnabl.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. M. findet

Mittwoch den 19. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Odeonsgebäude dahier, eine weitere Verloosung der 3½procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons statt.

Digitized by Google

Vorstehende Verloosung ist die

XVI. der auf den Inhaber (au porteur) und die

XIV. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen,

und werden zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 (Reggsbl. S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

vier Endnummern

zusammen im Capitalsbetrage zu

1,960,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses, und die betreffenden Capitalien werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. M. findet

Mittwoch den 19. April l. J.

Vormittags im Königl. Odeonsgebäude dahier die IV. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 (Reggsbl. 1862 S. 190—194) festgesetzten Verloosungsplane

drei Loosnummern

im Capitalsanschlage zu

320,000—340,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt, mit deren Heimzahlung jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Loose begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl), bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

---

pr. den 22. April 1865.

Bekanntmachung,

die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. d. M. (Regierungsblatt S. 411 bis 413) ist heute die XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

Digitized by Google

XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

02. 19. 40. 56.

und bei der

XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

15. 34. 79. 98.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.
„ 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. u. s. w.
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. 640. 740. 840. 940. u. s. w.
„ 56. 156. 256. 356. 456. 556. 656. 756. 856. 956. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

№ 15. 115. 215. 315. 415. 515. 615. 715. 815. 915. u. s. w.
„ 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. s. w.
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. 679. 779. 879. 979. u. s. w.
„ 98. 198. 298. 398. 498. 598. 698. 798. 898. 998. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum

Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1865 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestelit hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung,

Digitized by Google

Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht es sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1865 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 19. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

---

pr. den 22. April 1865.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. l. M. (Regierungsbl. S. 413 und 414) ist heute die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IX. XI. XXII.

im Gesammt-Capitalsbetrage zu **311,200** fl gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Viguette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

984 bis 1049 incl.
1129 bis 1231 incl.
2422 bis 2518 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1865 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. J. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 19. April 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Elias Weghorn aus Erlangen zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 20. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		937
„ Bank-Obligationen 4 %	97⅞	99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅝	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 4. Mai 1865.

Inhalt:

Die medizinischen Reisestipendien betr. — Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Vatwies, k. k. österreichischen Bezirksamts Silz, betr. — Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson betr. — Die theologische Anstellungsprüfung für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1862 die Aufnahmsprüfung bestanden haben, betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Ruchheim, Decanats Speyer; zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H. und zu Ranschweiler, Decanats Obermoschel. — Bekanntmachung, die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes betr. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im 1. Kalender-Quartale 1865. — Consulat in Bordeaux. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Nro. 13325 W. pr. den 28. April 1865.

(Die medizinischen Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß, welcher eine Veränderung in der Zeit für die Eingabe der Gesuche um medizinische Reisestipendien bedingt, wird im Interesse der Betreffenden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 26. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Um auch denjenigen Candidaten der Medizin, welche im October eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medizinisches Reisestipendium zu ermöglichen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Gesuche um Verleihung medizinischer Reisestipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, unfehlbar bis zum 30 November jeden Jahres bei der betreffenden Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.
2. Diese Gesuche sind sodann von der Königl. Regierung spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres an das unterfertigte Königl. Staatsministerium einzusenden.
3. Bezüglich der Beibringung der vorgeschriebenen Be-

Digitized by Google

lege wird auf genaueste Beobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 7. September 1849 Ziff. II und III (Döllinger fortg. V. O.Samml. Bd. 30 S. 18 und 19) hingewiesen.

Die Königl. Regierung hat hierüber die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und zugleich den zur Vorlage der fraglichen Gesuche bestimmten Termin pünktlich einzuhalten.

München, den 20. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Stautner.

Nro. 12547 W. pr. den 22. April 1865.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Anton Falger von Barwies, k. k. österreichischen Bezirksamts Silz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. l. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Resultat der sofort einzuleitenden Erhebungen anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern

Nach einer Mittheilung der k. k. österreich. Polizeidirection Innsbruck vom 24. v. M. an die Königl. bayerische Polizeidirection München ist der schlechtbeleumundete, dem Vagabundenleben ergebene, 14 Jahre alte Anton Falger von Barwies, k. k. österreichischen Bezirksamts Silz, welcher in der letzten Zeit in Pirms, k. k. österreichischen Bezirksamts Landeck, als angeblicher Judenknabe bei einem Bauern sich aufhielt, spurlos verschwunden.

Da dieser Knabe derzeit in Bayern bei irgend einem Bauern als Viehhirt sich aufhalten soll, ergeht auf Ansuchen Eingangs erwähnter Behörde an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieses Knaben anzustellen und etwaige Aufschlüsse der k. k. österreichischen Polizeidirection Innsbruck mitzutheilen. Der Knabe ist von kleiner Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Haare, braune Augen, gewöhnlichen Mund, regelmäßige Nase, ist etwas hochrückig und spricht den Würtemberger Dialekt.

Bei seiner Entfernung trug er einen langen braunen Rock, lange graulodene Beinkleider und eine Mütze und war im Besitze eines vom k. k. österreichischen Bezirksamt Silz unterm 5. v. M. unter Nr. 56 für die deutschen Bundesstaaten und die Schweiz ausgestellten Reisepasses.

München, den 6. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Digitized by Google

Nro. 12548 W. pr. den 22. April 1865.

(Die Auffindung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Behufs Einleitung der nöthigen Erhebungen und Anzeige eines etwaigen sachdienlichen Resultates dieser Erhebung wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. l. M. bezeichneten Betreffes bekannt gegeben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 3. März 1864, Vormittags, wurde auf dem Bahndamme bei Wernfeld die unten näher bezeichnete männliche Leiche, deren Schädel in zwei Hälften getrennt war, aufgefunden.

Da alle bisher von dem Königl. Bezirksamte Gemünden gepflogenen Erhebungen über die Person des Getödteten und über die Art, wie derselbe unter den Bahnzug gekommen ist, zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über die Persönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein

allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Würzburg, den 6. April 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.

Kohlmüller.

Beschreibung der Leiche.

Der Verlebte war circa 40 Jahre alt, hatte schwarze Kopfhaare und hellbraunen Knebelbart; bekleidet war derselbe mit einem neuen leinenen Hemde, schwarz seidenem Halstuche, schwarzer Tuchweste, grau wollenem Unterspenser, schwarztuchenem noch guten Oberspenser, einer neuen grauen Boukskinhose mit blauen Querstreifen und neuen Halbstiefeln, oben mit rothem Schafleder besetzt.

Ad Nrm. Exh. 725 a. pr. den 25 April 1865.

(Die theologische Anstellungsprüfung für diejenigen Candidaten der Theologie, welche im Jahre 1862 die Aufnahms-Prüfung bestanden haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittwoch den 21. Juni l. J., des Morgens um 7 Uhr, wird die theologische Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten, welche im Jahre 1862 die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung bestanden haben, dahier ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich derselben zu unterziehen haben, werden daher aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469 ꝛc.), sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufes, um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden.

Die Gesuche sind in duplo, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen. Denjenigen, welche zu dieser Prüfung

Digitized by Google

zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 12. Juni vorgelegt werden muß, durch das betreffende Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 24. April 1865

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 720 z. pr den 25. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an beginnender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Speyer einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	26	19
3. Ertrag des Pfarrguts	57	6
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	88	24
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	148	48
Zusammen .	552	37

Zur Ergänzung der Congrua zu 800 fl werden 247 fl 23 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen und außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 721 z. pr. den 25. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von 6 Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, innerhalb dessen die Meldungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei St. Lambrecht sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	56	1
Zusammen .	308	1

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 491 fl 59 kr zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 722 z. pr. den 25. April 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ransweiler, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Obermoschel zu Obernheim einzusenden haben.

Digitized by Google

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	39	19
3. Ertrag des Pfarrguts	274	23
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	16	29
5. Zinsen von Capitalien	1	—
6. Rechte	176	—
7. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	25	30
8 Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	61	—
Zusammen .	825	41

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß Pfarrer Stempel für Anlage eines Gartens und eines Ackerstückes eine Ratificationsforderung von 46 fl 54 kr zu machen hat, welche in 7 Jahren, mit dem laufenden Jahre beginnend, und mit Zinsen zu 5 % abzutragen ist.

Speyer, den 24. April 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Nro. 13551 W. pr. den 1. Mai 1865.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß zufolge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 11. l. M. Num. 4230 vom 1. Mai d. J. beginnend im ganzen Königreiche diesseits und jenseits des Rheines eine sehr wesentliche Herabsetzung des Viehsalzes eintritt, indem der bayerische Zentner

a) bei den Königl. Salinen in noch unverpacktem Zustande zu 1 fl 15 kr (ein Gulden fünfzehn Kreuzer) und

b) bei allen Königl. Salzämtern und übrigen ärarialischen Verkaufsstationen im verpackten oder ausgeleerten Zustande zu 1 fl 30 kr (ein Gulden dreißig Kreuzer)

verkauft wird.

München, den 19. April 1865.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Bertele.

Stupp.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Gewerbschule zu Speyer erledigte Lehrstelle für den gesammten Zeichnungs- und Bossirunterricht vom 16. April d. J. an dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Wilhelm Metz aus Bliskastel, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu ververleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik, dann Maschinenzeichnen an der Gewerbschule zu Speyer dem bisherigen Verweser derselben Eduard Strauß, vom 15. April d. J. beginnend, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Pfleger zu Niederkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkirchen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. April 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Diehl aus Winnweiler zum Schulverweser an der 2. katholischen Schule zu Bliesmengen-Bolgen, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Güterverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																		Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts														
	zu Berg		zu Thal		mit vorämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren												
							aus Frankreich				über Bremen		über Salzburg		über Elten		über Herbesthal		
							üb. Saarbrück		über Schaidt		aus Bremen		aus Oestreich		aus Holland		aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	21	18424	—	—	49	1469	31	2196	163	12479	6	464	1	140	23	2100	61	5999	4327
V. Inlandshafen.	13	16356	19	7543	69	4130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2802
VI. Schachtel.	1	58	12	981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103
III. Winterhafen.	16	28496	52	44226	227	22846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9556
II. Kohlenplatz	25	220894	—	—	2496	499080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71997
I. Kohlenplätze u. Hemshof	9	47443	18	35688	319	31902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11503
VII. Obere Schachtel	6	10580	—	—	65	6500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1708
Summa	91	342251	101	88438	3225	565927	31	2196	163	12479	6	464	1	140	23	2100	61	5999	101999

Bemerkung. Nach den von der Eisenbahn dahier gemachten Zusammenstellungen bewegte sich eine Gütermenge von 1,222,4 Zentner über die Trajectanstalt.

w e i s u n g per den 25. April 1865.

a. Rh. im I. Kalender-Quartale 1865.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
9	2412	7	636	723	36146	1	7	134	13335	52536	Roheisen, Kaffee, rohe Häute, Rohtabak, Oel aller Art, Baumwolle, Krapp, Schwefel, Krappwurzeln, Wollgarn, Mergelschiefer, Schweinefett, rohe Erzeugnisse ꝛc.
16	13102	31	14506	143	8562	—	—	—	—	36170	Wein, Branntwein, Essig, Tabak, roher und fabrizirter, Eisen u. Eisenwaaren, Sulfat, Cement, Kreide, Farb- und Porzellanerde ꝛc.
—	—	—	—	208	1039	—	—	—	—	1039	Backsteine, leere Fässer, Repskuchen, Kübelreife, Dünger ꝛc.
3	634	7	16826	779	78108	—	—	—	—	95568	Getreide, Salz, Bruchsteine, Borde, Eisenbahnschwellen, Ruhrkohlen, Erze, Hopfenstangen ꝛc.
12	24197	26	40138	6556	655639	—	—	—	—	719974	Saar- und Ruhrkohlen.
15	23064	3	9957	820	82012	—	—	—	—	115033	Ruhrkohlen, Borde, Latten, Bruch- u. Backsteine ꝛc.
—	—	2	6580	105	10500	—	—	—	—	17080	Latten, Borde.
55	63409	76	88643	9334	872006	1	7	134	13335	1037400	
										1019994	Hiezu Summa des Gesammt-Zugangs . .
										2057394	Summa des Gesammt-Hafenverkehrs pro I. Quartal 1865 . .

Abgeschlossen Ludwigshafen den 20. April 1865.

Das Königl. Hafencommissariat.

v. Soyer. Landgraf, Ass.

Digitized by Google

Consulat in Bordeaux.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Januar l. J. allergädigst bewogen gefunden, das erledigte Königl. Consulat in Bordeaux dem Kaufmanne Alfred Henri de Luze daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. März l. J. dem Bleistiftfabrikanten M. Ropitsch von Schweinau bei Nürnberg auf eine verbesserte Construction der Schraubenbleistifte für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. J. anfangend;

unterm 2. April l. J. dem J. G. Berger von Nürnberg, zur Zeit in München, auf eine eigenthümlich construirte Saug- und Druckpumpmaschine zum Zwecke der Cloakenreinigung für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 2. April l. J. anfangend;

unterm 4. April l. J. dem Maschinenmeister Georg Krauß von Augsburg, zur Zeit in Zürich, auf einen selbstthätigen Schmierapparat für Dampfschieber, Dampfkolben, sowie für sonstige Maschinentheile und Stopfbüchsen für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 4. April l. J. anfangend;

unterm 5. April l. J. dem Julius Robert, öffentlichen Gesellschafter der Firma „Robert et Comp.", Zuckerfabrikanten in Seelowitz in Mähren, auf ein neues Zuckerrüben-Macerationsverfahren für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. April l. J. anfangend, und

unterm 12. April l. J. dem Paul E. F. Bazin, Auguste M. Daude und Eugène F. Daude von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren um die Muffeln-, Haut- und Quetschformen der Metallschläger mittels der Luftpumpe auszutrocknen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. April l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien unterm 30. März 1864 verliehenen und unterm 7. April 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven,

dann die Einziehung des dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann von München unterm 30. September 1863 verliehenen und unterm 8. October 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 27. April 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4 % halbjährig .	99⅜	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	943	
„ Bank-Obligationen 4 %	99⅞	99½
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅝	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 10. Mai 1865.

Inhalt:

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr. — Erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Roding. — Den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim, hier die Bitte um Bewilligung einer Hauscollekte betr. — Waldbrand betr. — Erledigung der katholischen Pfarreien Ensheim und Duttweiler. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats April 1865 bestätigten Unteragenten. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanate Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh 13731 W pr. den 5. Mai 1865.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April l. J. (№ 7 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten) werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde nachstehende Normen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipenden aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Categorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen.

Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

Digitized by Google

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rectoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Categorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualification durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 1. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 13902 W. pr. den 8. Mai 1865.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Roding findet sich die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vorlegen.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13488 W. pr. den 3. Mai 1865.

(Den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim, hier die Bitte um Bewilligung einer Hauscollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat, behufs theilweiser Aufbringung der Mittel für den protestantischen Kirchenbau in Obrigheim eine Hauscollekte bei den protestantischen Cultusgenossen der Pfalz zu bewilligen, erhalten die Königl. Bezirksämter den Auftrag, dieselbe

benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten zu vollziehen, die eingegangenen Sammelgelder dem Königl. Bezirksamt Frankenthal zu übermitteln und deren Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 2. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9597 B. pr. den 2. Mai 1865.

(Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen eines am 17. April d. J. im Staatswald-Reviere Elmstein — Distrikt Ehscheid — stattgehabten Waldbrandes haben sich die nachgenannten Bewohner von Esthal durch rasches Herbeieilen und besondern Eifer und Thätigkeit ausgezeichnet, nämlich:

1. Krack, Johann, katholischer Pfarrer;
2. Roth, Bürgermeister;
3. Kaiser, Johann;
4. Blehe, Georg;
5. Meyer, Sebastian und
6. Schatz, Paul.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13697 W. pr. den 1. Mai 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ensheim im Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und sechs Höfen 1638 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	31	37
3. Pfarrgütern	84	42
4. Geld- und Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	76	27
sohin im Ganzen .	424	46
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	275	14
auf	700	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 13698 W pr. den 1. Mai 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Duttweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Duttweiler im Amts- und Decanatsbezirke Neustadt in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe zählt im Pfarrorte und zwei dazu gehörigen Ortschaften 706 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	69	37
2. Wohnungsanschlag	50	—
3. Pfarrgütern	854	15
4. Stiftungen	29	4
sohin im Ganzen .	1002	56

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 12974 W. pr. den 5. Mai 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Ullerich, Wilhelm	Berrenrath	Preußen	Landg. Alzenau	23. Febr.	Bettel	21 Tage
2	Adami, Seraphin	Briga	Italien	Stdt. u. Ldg. Donauwörth	26. März	id.	Arrest
3	Fenkart, Xaver	Hohenems	Oesterreich	Bezg. Kempten	26. id.	Diebstahl	3 Monate
4	Michel, Ottilie	Bernsfelden	Würtembrg	Bezg. Würzburg	23. Febr.	Rückkehr aus der Landesverweisung	21 Tage
5	Perler, Gertraud	Thumersbach	Oesterreich	Bezg. Traunstein	22. id.	desgl. und Diebstahl	1 J. 14 Tge.
6	Berger, Johann	Maxplan	id.	Appellationsger. Oberbayern	4 id.	Diebstahl	2 Jahre
7	Schüßler, Conrad	Mottges	Kurhessen	Landg Gemünden	21. März	Landstreicherei	35 Tage
8	Härtle, Johann	Dorndorf	Würtembrg	Bezg. Memmingen	22. id.	desgl. und Diebstahl	2 Monate
9	Janz, Anton	Oberursel	Nassau	Stdt. u. Ldg. Dinkelsbühl	11. Jan	Bettel	4 Tage
10	Roman, Joseph	Telve	Tyrol	Stdtmagistr. Eichstädt			
11	Eppstein, Max	Pfaffenhofen	Frankreich	Bezg. Donauwörth	23. Febr	Diebstahl	8 Monate
12	Radosiny, Adam	Kriesor	Ungarn	Bezirksamt Grafenau			
13	Dobrony, Andreas	id.	id				
14	Krbetz, Joseph	Klenau	Böhmen	Bezirksamt Bruck	5. April	die Ausweisung erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres	
15	Capra, Maria	Telve	Tyrol	Bezg. Traunstein	30. März	Rückkehr aus der Landesverweisung	Gefängniß

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 14064 W. pr. den 5. Mai 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats April 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Darmstätter, Peter	Gemeindeschreiber	Schönenberg	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Waldmohr
Lamm, Lehmann	Handelsmann	Olsbrücken	id.	Kantone Wolfstein, Otterberg u. Kaiserslautern
Lederer, Jacob	Schullehrer	Frankenthal	Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Frankenthal
Gerlach, Philipp	Kaufmann und Wirth	St. Julian	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Bezirksamt Kusel
Anhäuser, Georg	Oeconom	Gölln	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Rockenhausen u. Obermoschel
Weiß, Friedrich	Notariatsclerc	Billigheim	Expedientenhaus Wood u. Bielefeld in Havre	
Hoffmann, Franz Ludwig	Kaufmann	Rheinzabern	id.	
Löb, Lazarus	Handelsmann	Kirrweiler	Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft	Kanton Edenkoben, statt des bisherigen Unteragenten Heinr. Grünewald
Hatard, Franz	Musiker	Harthausen	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Speyer
Kaiser, Jacob	Makler	Hauptstuhl	id.	Kantone Landstuhl, Homburg Waldfischbach u. Kaiserslautern
Reber, Wilhelm	Metzger u. Wirth	Bayerfeld	id.	Kanton Rockenhausen
Schmitt, Ludwig	Krämer	Schauerberg	Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	Kantone Waldfischbach, Landstuhl und Zweibrücken
Jung		Odernheim	Expedientenhäuser 1. Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, 2. Wambersick u. Comp. in Rotterdam, 3. Steinmann u. Comp. in Antwerpen, 4. Theodor Schnitger in Liverpool, 5. J. N. Faß in Havre, 6. Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Schneider, J. G.	Cigarrenhändler	Speyer	Rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz	Kanton Speyer
Heckel, Ferdinand	Kaufmann	Neustadt	Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart	Kanton Neustadt
Fickeis, Jacob II.	Oeconom	Lohnweiler	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Lauterecken u. Wolfstein
Braun, Heinrich Ludwig	Kaufmann	Wolfstein	id.	Kanton Wolfstein

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Dick, Ludwig	Lehrer	Oberweiler im Thal	Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	Kantone Wolfstein und Lauterecken
Baruch, Lazarus	Handelsmann	Hagenbach	id.	Kanton Kandel
Bauer, Jacob XI.	Makler	Freckenfeld	id.	deßgleichen
Brill, Peter	Kaufmann	Hornbach	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Spatz, Joh Jacob	Geschäftsmann	Speyer	id.	
Acker, Johann	Privatmann	Landau	id.	
Lehmann, Franz August	Conditor	Kaiserslautern	id.	
Groß, Philipp	Scribent	id.	id.	
Weinschenk, Bernhard	Gemeindeschreiber	Obernheim	id.	

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 765 a. pr. den 5. Mai 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanate Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an laufender vierwöchentlicher Termin anberaumt, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Gesuche bei dem Königl. Decanate Zweibrücken einzureichen haben.

Nach der Fassion von 1850 sind die Erträgnisse dieser Stelle folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	526	54
4. Zinsen von Capitalien	3	5
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	371	47
6. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	83	20
Zusammen .	1267	6

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß in Zukunft und mit Wiederbesetzung der Pfarrei Mimbach an die Stelle des bisher jeden vierten Sonntag, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Parochialorte Wattweiler abzuhaltenden katechetischen Gottesdienstes ein Predigtgottesdienst zu treten hat, mit dem sodann ein katechetischer Unterricht für die Jugend zu verbinden ist.

Speyer, den 3. Mai 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium
L. Glaser.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 21. April l. J. dem Priester

Jacob Diebold, Pfarrer in Duttweiler, die Pfarrei Hauenstein, Königl. Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. April l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Anton Colling, Pfarrer zu Ensheim, die Pfarrei Herxheimweyher, Königl. Bezirksamts Landau, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. April l. J., vom 1. Mai l. J. an, den Verweser der Hauptzollamtsverwaltersstelle, Johann August Felix Kremer zu Neuburg a. Rh., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

zum Hauptzollamtsverwalter in Neuburg a. Rh. den Hauptzollamts-Controleur Christoph Ferdinand Müller in Aschaffenburg zu befördern;

unterm 16. April l. J. den bisherigen von Gienanth'schen Oberförster Wilhelm Friedel in Trippstadt zum Revierförster zu ernennen, und demselben das aus den angekauften von Gienanth'schen Waldungen zu bildende Revier Trippstadt zu übertragen; dann

das Revier Roxheim im Forstamte Speyer aufzulösen, und den Revierförster Simon Schmidtschneider von Roxheim in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Forstamts Bruck, in Erledigung gekommene Revier Bodenwöhr I zu versetzen;

unterm 19. April l. J., vom 1. Mai l. J. an, die erledigte Baubeamtenstelle in Kissingen dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Kreis-Bauassistenten in

Speyer, Ludwig Stobäus aus Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. April l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Actuar und Functionär beim Königl. Kreisforstbüreau zu Speyer, Heinrich Schirmer, vom 1. Mai 1865 beginnend, auf das in Erledigung gekommene Aerarialrevier Waldleiningen, Forstamts Kaiserslautern, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor der Kammer des Innern der Königl. Regierung der Pfalz den Regierungs-Secretär Maximilian Freiherrn von Pelkhoven daselbst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten August Schuler von Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entspechend, zum Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April l. J. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Franz Peter Bertsch von Gaugrehweiler aus dem Einnehmereidienste entlassen und

b) die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler dem Einnehmerei-Candidaten Philipp Mittelkauf in Otterberg übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April l. J. haben

Digitized by Google

Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Hermann Orth von Wörth aus dem Einnehmereidienste entlassen und

b) die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wörth dem Einnehmerei-Candidaten Ludwig Scholiy aus Waldfischbach, nun zu Schifferstadt, übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Bendel I. von Friedelsheim zum Adjunkten der Gemeinde Friedelsheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Eichelberger I. zu Sembach zum Adjunkten der Gemeinde Sembach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Spielmann zum Adjunkten der Gemeinde Lohnweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Bipp aus Iggelheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Maudach, vom 11. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. April d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Hermann Strauß von Kleinheubach zum Schulverweser an der israelitischen Schule in Göllheim, vom 15. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. April d. J., wurden

1. der Lehrer Philipp Trier in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen mittleren Mädchenschule,
2. der Lehrer Jacob Arnold in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Mädchenschule,
3. der Lehrer Ludwig Konrad in Zweibrücken zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungs-Knabenschule in definitiver Eigenschaft, und
4. der Schuldienst-Expectant Friedrich Klentsch aus Zweibrücken zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen gemischten Vorbereitungsschule, vom 8. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April d. J., wurde der interimistische Schulverweser Wilhelm Meyer in Gangloff zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. Mai l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 4. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	98½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99⅝	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	950	943
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅝
„ Pfandbriefe à 4 %		97¼
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 17. Mai 1865.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. — Königliche allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches. — Betriebs-Eröffnung der für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke bei Maximiliansau. — Den vermißten Joseph Keller von Dudenhofen betr. — Vermächtniß zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt zu Neustadt. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Dienstesnachrichten. — Gewerbspeivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1865. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1864.

Königliche Declaration,

die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsraths Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem die nachbezeichneten Verträge in Zoll- und Handelsangelegenheiten, als:

1. der unterm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossene Vertrag, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, nebst damit verbundenen Separat-Artikeln und dem Schußprotokolle,
2. der Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit den gleichzeitig zu Stande gekommenen Nebenverträgen, besonderen Uebereinkünften, Separat-Bestimmungen und Schlußprotokollen,
3. die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11.

Digitized by Google

Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen,

4. der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichnete Handelsvertrag nebst Nebenverträgen (Schifffahrtsvertrag, Uebereinkunft in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Schlußprotokoll, Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und Protokoll vom 14. Dezember 1864), welch' letztere unter Ziffer 2—4 genannte Verträge als integrirende Bestandtheile des unter Ziffer 1 bezeichneten Vertrages zu betrachten sind,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind und solche sowohl für die obenbezeichneten Verträge, als auch für die durch die Zollconferenz in Berlin nachträglich vereinbarten Modificationen des dem Vertrage vom 28. Juni 1864 beigefügten Vereins-Zolltarifs durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt und zugleich auch die Ermächtigung zur eventuellen Umgangnahme von der für das zweite Halbjahr 1865 vorgesehenen Tarifübergangsstufe ertheilt ist, — so bestimmen und verordnen Wir hiemit, indem Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

Gegeben München den 2. Mai 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

pr. den 11. Mai 1865.

(Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß die Wittwe von Johann Heinrich Schmitt in Speyer, Namens Rosina Juliana geborene Grosche und deren acht mit dem genannten Schmitt erzeugte Kinder, den Familiennamen Ries annehmen und führen dürfen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1865.

Ludwig.

v. Bomhard.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 9. Mai 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 9610 W. pr. den 9. Mai 1865.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die
Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern
beschließt
nach Ansicht des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches:

Digitized by Google

Die Staatsstraßen sind im Interesse der Sicherheit und der Bequemlichkeit des Verkehrs von allen über den Straßenkörper hereinragenden fremden Gegenstände frei zu halten. Eine Ausnahme wird nur bezüglich der angrenzenden Alleebäume in Rücksicht auf deren Nützlichkeit und Annehmlichkeit hiemit gestattet, jedoch nur unter nachfolgenden Beschränkungen, deren Nichtbeachtung die im Eingangs erwähnten Artikel angedrohte Strafe nach sich zieht.

1. Die Eigenthümer der an den Staatsstraßen stehenden Bäume sind gehalten, auf die Aufforderung der Königl. Baubehörden und innerhalb der von denselben festgesetzten Frist, die über die Straßen hereinreichenden Baumäste bis auf eine Höhe von 4 Metern von der Oberfläche der Straße an gerechnet, abzuhauen.

   Damit die Bäume keinen Schaden leiden, sollen die Aufforderungen zum Abästen nur in den Wintermonaten erlassen werden.

2. Ebenso müssen da, wo Telegraphenlinien hinziehen, auf Aufforderung der Telegraphenämter oder der Königl. Baubehörden die Baumäste so weit zurückgeschnitten werden, daß sie die Drähte der Telegraphenleitung nicht berühren können.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14216 W pr. den 10. Mai 1865.

(Die Betriebs-Eröffnung der für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke bei Maximiliansau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Eisenbahn-Schiffbrücke bei Maximiliansau (Wörth-Knielinger Brücke) sowohl für den gewöhnlichen Straßenverkehr, als für den Eisenbahnverkehr eröffnet wurde, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach Art. 152 und 158 des Polizeistrafgesetzbuches die oberpolizeilichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr, namentlich die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.", Amtsblatt der Pfalz vom Jahr 1863 S. 277, sowie die oberpolizeilichen Bestimmungen über den Verkehr an der Wörth-Knielinger Brücke

vom 23. August 1840, Amtsbl. v. J. 1841 S. 423,
„ 18. Dezember 1845, „ „ „ 1846 „ 5,
„ 13. Mai 1864, „ „ „ 1864 „ 471,

auf die eröffnete Eisenbahn-Schiffbrücke bei Maximiliansau bis auf weitere Bestimmung Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 14016 W. pr. den 9. Mai 1865

(Den vermißten Johann Keller von Dudenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Joseph Keller von Dudenhofen hat sich am 29. April l. J. in einem Anfalle von Geistesstörung aus seiner Heimath entfernt und da derselbe bis heute dahin nicht zurückgekehrt ist, an dem Tage seiner Entfernung aber auf dem Rheindamme gesehen worden sein soll, so steht zu befürchten daß er in irgend einer Weise verunglückt ist.

Es sind die geeigneten Erhebungen sofort einzuleiten

Digitized by Google

und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem Königl. Bezirksamte Speyer mitzutheilen.

Signalement.

Alter: 37 Jahre,
Stand: Ackerer,
Statur: schlank,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: do.
Gesicht: eingefallen,
Gesichtsfarbe: gebräunt,
Bart: keinen.

Kleidung.

Bei seiner Entfernung trug Keller einen blautuchenen Wamms, schwarzseiden Halstuch, dunkle Buxkingweste, gestickte Hosenträger, darin sein Vor- und Zuname, halbtuchene dunkle einfarbige Hose und noch gute wenig getragene Stiefel.

Speyer, den 5. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13931 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Vermächtniß zu Gunsten der Kleinkinderbewahranstalt zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngst verstorbene Carolina Blesinger, geborne Dippel aus Neustadt, vermachte der dortigen Kleinkinderbewahranstalt 200 fl mit der Bedingung, daß aus den Zinsen dieses Capitals alljährlich am 28. Januar den Kindern irgend eine Freude bereitet werden soll.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Schenkung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 14264 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April d. J. in Wien stattgefundenen 416. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 89 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar № 78,861 bis № 79,083, im Gesammt-Capitalsbetrage von 998,456 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß von 5 % erhöht, und es werden hiefür nach den bestehenden Vorschriften 5procentige auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 13710 W. pr. den 11. Mai 1865.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 26. April l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

In der Schmederer'schen Gastwirthschaft in der Vorstadt Au zu München wurde dieser Tage von einem unbekannten Menschen ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Glockenmetall besteht, in einer nach einer ächten Münze hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 26. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. die von der Actiengesellschaft „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" zu München in der Versammlung des Bankausschusses am 13. März d. J. beschlossene Abänderung der §§. 37 und 38 ihrer Gesellschaftsstatuten und die hiemit zusammenhängende Redactionsänderung einiger anderer Paragraphen, wonach künftig an die Stelle des bisherigen, aus den 60 höchstbetheiligten Actionären gebildeten Bankausschusses eine Generalversammlung der Actionäre tritt und auch den kleineren Actionären eine zweckmäßige Vertretung bei der Generalversammlung ermöglicht wird, allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Statutenabänderung in der neuen Fassung wird nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. April l. J. den Bezirksamtmann von Speyer, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

an das Bezirksamt Speyer den Bezirksamtmann von Frankenthal, Regierungsrath Ludwig Römmig, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtmann von Frankenthal den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Scharnberger, zu ernennen.

Unterm 3. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Friedrich August Lorenz zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Function eines Untersuchungsrichters an dem dortigen Bezirksge-

Digitized by Google

richte zu entheben, und die hiedurch bei dem Bezirksgerichte Landau sich erledigende Untersuchungsrichterstelle dem Bezirksrichter Joseph Wolf daselbst zu übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3. l. M. wurde dem Gerichtsboten Heinrich August Kipp in Kusel gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten David Jacob Eberhard aus Homburg als Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 8. l. M. beginnend, anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Nikolaus von Mühlen zum Adjunkten der Gemeinde Trahweiler ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Mai dieses Jahres wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Weiß von Pforz zum Bürgermeister der Gemeinde Pforz ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Mai 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Andreas Schleppi II. zum Adjunkten der Gemeinde Altstadt ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 9. Mai d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Johann Peter Wagner aus Rodalben zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule daselbst, vom 16. desselben Monats an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 6. Mai l. J. wurde der Schuldienst Expectant Friedrich Schwalbach aus Stambach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Kindsbach, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Lorenz Maunz von Gerolsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Heuchelheim, vom 22. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Chemiker Ferdinand Miller aus Paris wurde unterm 20. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von kaltem Email zum Anstrich von Steinen, Holz und Metall für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 20. April l. J. anfangend; dann

unterm 26. April l. J. dem Pierre Aahemar Marquant von Paris ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um Blei oder ein anderes zu Fensterrahmen verwendetes weiches Metall zu verstärken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. April l. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Johann Tobias Rominger von Dresden ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. April l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 11. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		947
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅝
„ Pfandbriefe à 4 %	97½	97¼
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats April 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	147	5	5	378	3	47	133	3	33	9	4	40	—	—	—	227	4	7
Kaiserslautern . .	64	5	4	673	3	48	1599	3	47	56	4	51	563	3	52	654	3	57
Kandel	28	4	49	37	3	32	193	3	53	—	—	—	—	—	—	6	4	—
Kusel.	—	—	—	284	3	53	693	3	25	—	—	—	144	3	33	480	4	3
Landau . . .	6	4	51	—	—	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt. . . .	518	5	17	677	3	42	896	4	6	—	—	—	617	3	43	20	4	11
Pirmasens . . .	79	4	55	142	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	4	20
Speyer	129	5	12	277	3	40	148	3	48	—	—	—	243	3	42	17	4	21
Zweibrücken . .	976	5	5	1087	3	47	102	3	35	48	4	50	45	3	20	1345	4	10
Summa .	1947	5	8	3555	3	46	3795	3	47	113	4	50	1612	3	45	2835	4	6

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate April 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod			Mittlere Taxe für Fleisch				Mittlere Preise für Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	15	12	10	14	4	5	4	4	4	39	18	1	35	2	43	1	33
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	10	15	3½	5	7	8	8	36	19	1	52	2	40	1	12
Germersheim .	3	3½	6	16	13	12	16	4	6	5	5	6	36	16	1	40	2	48	1	40
Grünstadt . . .	2½	3½	—	13	12	10	14	4	6	4	4	5	38	16	1	40	—	—	—	—
Homburg . . .	3	—	—	16	15	10	16	5	7	4	4	4	40	16	1	20	2	40	1	10
Kaiserslautern .	3	4	6	14	12	10	16	2½	5	4	4	4	44	12	1	36	2	24	1	30
Kandel . . .	3	4	4½	16	15	12	16	3½	6	6	6	4	38	12	1	36	3	—	1	18
Kirchheimbolanden	3	—	—	14	14	8	14	4	6	3	5	5	31	12	1	12	3	—	1	40
Kusel	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	6	6	30	16	1	15	2	50	1	10
Landau . . .	3	3½	4½	17	13	12	16	5	6	6	6	5	36	16	1	24	3	—	1	30
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	14	10	16	4	6	5	5	5	40	14	1	30	2	48	1	35
Pirmasens . .	3½	4	5	—	13	8	16	3	6	6	6	6	40	18	1	40	3	—	1	20
Speyer . . .	2½	3½	5½	17	14	12	16	3	6	6	6	6	38	18	1	45	3	—	1	30
Zweibrücken . .	3½	3½	4½	16	15	10	16	3½	7	6	5	6	34	16	1	26	3	—	1	27

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 29

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1864.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1864 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 x. von 100 Gulden. fl.	x.
I. Bezirksamt Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	358	467	424350	424	21
Annweiler	362	354	828090	828	6
Bindersbach	40	10	15540	15	32
Darstein	29	29	20630	20	38
Dernbach	104	49	72020	72	1
Dimbach	45	17	23180	23	11
Eusserthal	146	88	100350	100	21
Gossersweiler	120	45	77950	77	57
Gräfenhausen	124	75	80610	80	37
Lug	41	17	18160	18	9
Münchweiler	41	47	29900	29	54
Oberschlettenbach	53	37	39150	39	9
Queichhambach	47	49	47100	47	6
Ramberg	188	97	161550	161	33
Rinnthal	80	54	100090	100	6
Schwanheim	95	34	47620	47	37
Spirkelbach	71	45	51530	51	32
Stein	72	23	37720	37	43
Silz	87	25	56520	56	31
Völkersweiler	58	16	31810	31	49
Vorderweidenthal	103	64	76430	76	26
Waldhambach	68	47	40340	40	20
Waldrohrbach	48	49	35710	35	43
Wernersberg	119	56	92840	92	50
Wilgartswiesen	174	131	172140	172	8
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	49	80	51080	51	5
Barbelroth	81	137	119160	119	10
Bergzabern	383	482	777250	777	15
Billigheim	281	450	326760	326	45
Birkenhördt	92	78	58760	58	45
Böllenborn-Reisdorf	44	36	30180	30	11
Blankenborn	37	20	24700	24	42
Dierbach	105	227	175780	175	47
Dörrenbach	210	275	174120	174	25
Gleiszellen-Horbach	151	194	118650	118	39
Herxheimweiler	31	55	26480	26	29
Heuchelheim	136	252	146880	146	53

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Ingenheim	282	340	328140	328	8
Kapellen-Drusweiler	115	213	148980	148	59
Kapsweyer	201	292	169480	169	29
Klingen	90	182	118600	118	36
Klingenmünster	242	265	527310	527	19
Mühlhofen	117	211	132620	132	37
Niederhorbach	103	222	109870	109	52
Niederotterbach	65	124	93210	93	12
Oberhausen	97	224	145000	145	—
Oberotterbach	268	371	272360	272	22
Pleisweiler-Oberhofen	188	261	186080	186	5
Rechtenbach	184	257	173750	173	45
Rohrbach	244	433	312180	312	11
Schweigen	172	258	232750	232	45
Schweighofen	132	142	143400	143	24
Steinfeld	298	399	302340	302	20
Total	7071	8405	8107500	8107	30

II. Bezirksamt Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	121	173	139450	139	27
Bobenheim a. Rh.	147	92	164710	164	42
Edigheim	158	176	144170	144	10
Eppstein	163	223	204950	204	57
Flomersheim	145	158	106640	106	38
Frankenthal	681	1091	2127000	2127	—
Gerolsheim	150	174	172430	172	26
Großniedesheim	122	171	164460	164	28
Heßheim	197	225	169360	169	21
Heuchelheim	138	195	150510	150	31
Kleinniedesheim	90	131	134750	134	45
Lambsheim	379	526	576330	576	20
Magdorf	144	103	92240	92	15
Mörsch	137	173	197170	197	10
Oppau	287	321	301130	301	8
Roxheim	294	228	286150	286	9
Studernheim	88	106	81540	81	32

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	72	104	117160	117	9
Altleiningen	152	96	139510	139	30

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Asselheim	110	169	172950	172	57
Battenberg	54	54	59430	59	26
Bissersheim	70	121	96890	96	54
Carlsberg	350	86	143940	143	57
Colgenstein-Heidesheim	83	113	158490	158	30
Dirmstein	303	465	469610	469	36
Ebertsheim	110	122	119790	119	48
Großbockenheim	135	180	162150	162	9
Großkarlbach	165	303	297910	297	54
Grünstadt	452	497	1170800	1170	48
Hettenleidelheim	157	167	144510	144	30
Hertlingshausen	118	46	62140	62	9
Kindenheim	157	220	215220	215	13
Kirchheim a. E.	167	220	211500	211	30
Kleinbockenheim	123	229	156760	156	46
Kleinkarlbach	112	116	158400	158	24
Laumersheim	142	201	180780	180	47
Mertesheim	83	74	68470	68	28
Mühlheim	61	95	64500	64	30
Neuleiningen	132	119	177200	177	12
Obersülzen	79	108	80340	80	21
Obrigheim	128	167	190510	190	30
Quirnheim	99	106	113480	113	29
Sausenheim	127	136	159550	159	33
Tiefenthal	92	100	88270	88	16
Wattenheim	197	155	200730	200	44
Total	7471	8835	10593980	10593	59

III. Bezirksamt Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	460	757	716360	716	22
Freisbach	110	180	144860	144	51
Germersheim	405	571	1709050	1709	3
Hördt	237	356	305900	305	54
Knittelsheim	127	262	203480	203	29
Kuhardt	79	109	103050	103	3
Leimersheim	224	299	277240	277	14
Lingenfeld	260	360	331300	331	18
Neupfortz	154	205	214260	214	16
Niederlustadt	178	318	183990	184	—
Oberlustadt	228	362	268570	268	34
Ottersheim	193	392	243720	245	43

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Schwegenheim	250	427	344280	344	17
Sondernheim	145	158	176420	176	25
Weingarten	201	268	222950	222	57
Westheim	140	213	170920	170	55
Zeiskam	301	496	387060	387	3
b) Kanton Kandel.					
Berg	209	225	209410	209	25
Büchelberg	154	148	121460	121	27
Erlenbach	125	255	145440	145	26
Freckenfeld	194	437	293120	293	7
Hagenbach	311	351	350240	350	14
Hayna	128	308	194080	194	5
Hatzenbühl	154	331	187760	187	46
Jockgrim	188	302	221860	221	52
Kandel	507	1245	1016510	1016	31
Minfeld	194	346	237270	237	16
Neuburg	290	319	354510	354	31
Pfortz	195	283	314270	314	16
Rheinzabern	306	470	443850	443	51
Rülzheim	543	793	652410	652	24
Schaidt	211	408	260870	260	52
Scheibenhardt	120	136	148710	148	42
Steinweiler	291	516	409050	409	3
Vollmersweiler	45	106	73140	73	9
Winden	97	195	197960	197	58
Wörth	270	461	335110	335	7
Total	8224	13368	12170440	12170	26

IV. Bezirksamt Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	107	33	49510	49	30
Beeden-Schwarzenbach	72	48	58230	58	14
Biedershausen	46	33	34930	34	56
Erbach-Reiskirchen	167	80	110960	110	58
Großbundenbach	82	47	55180	55	11
Homburg	417	374	825440	825	26
Käshofen	85	82	59320	59	19
Kirrberg	113	43	48280	48	17
Kleinbundenbach	60	52	48220	48	13
Krähenberg	54	20	30050	30	3
Lambsborn	77	24	62560	62	34

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Langwieden	27	45	67110	67	6
Martinshöhe	121	94	122850	122	51
Mörsbach	70	37	39950	39	57
Rosenkopf	34	25	27000	27	—
Wiesbach	79	37	40780	40	47
b) Kanton Landstuhl.					
Bann	94	45	51120	51	7
Bettenhausen	13	16	15730	15	44
Bruchmühlbach	50	36	67060	67	4
Fockenberg-Limbach	37	11	24970	24	58
Gerhardsbrunn	29	65	110760	110	46
Gimbsbach	29	26	37140	37	8
Hauptstuhl	72	46	52330	52	20
Hütschenhausen	177	82	119030	119	2
Katzenbach	69	56	56520	56	31
Kindsbach	98	34	80160	80	9
Kottweiler-Schwanden	138	41	81690	81	42
Landstuhl	330	214	575640	575	38
Linden	48	21	38550	38	33
Mackenbach	122	18	62010	62	1
Matzenbach	26	15	37610	37	37
Miesenbach	131	31	70220	70	13
Mittelbrunn	70	46	82200	82	12
Mühlbach	69	35	42710	42	42
Nanz-Dietzweiler	59	24	27550	27	33
Niedermohr	88	54	78830	78	50
Oberarnbach	35	27	46550	46	33
Obermohr	88	18	57140	57	9
Obernheim-Kirchenarnbach	85	46	74650	74	38
Queidersbach	113	45	74920	74	56
Ramstein	222	68	161140	161	9
Reichenbach	98	92	96700	96	42
Reuschbach	57	23	37610	37	37
Schrollbach	54	32	49210	49	12
Spesbach	99	50	58910	58	55
Steegen	65	30	32240	32	14
Steinwenden	103	38	97350	97	21
Vogelbach	83	33	60550	60	33
Weltersbach	42	17	36410	36	24
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	112	63	120260	120	16
Altstadt	56	44	82400	82	24
Breitenbach	167	34	154930	154	56

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Börsborn	62	41	59370	59	22
Brücken	155	65	114830	114	50
Dietschweiler	49	33	47860	47	52
Dittweiler	77	31	54060	54	3
Dunzweiler	77	45	63270	63	16
Elschbach	41	29	48130	48	8
Frohnhofen	43	29	56450	56	27
Gries	85	17	53450	53	27
Haschbach	26	8	18230	18	14
Höchen	53	14	41180	41	11
Jägersburg	118	45	121820	121	49
Kirkel-Neuhäusel	164	85	213960	213	58
Kleinottweiler	34	30	37120	37	7
Kübelberg	86	50	70340	70	20
Limbach	115	104	185400	185	24
Mittelbexbach	220	67	268450	268	27
Münchweiler	93	80	151620	151	37
Ranzweiler	37	27	34610	34	37
Niederbexbach	97	63	131130	131	8
Niedermiesau	83	71	129150	129	9
Oberbexbach	158	32	110500	110	30
Obermiesau	58	39	64330	64	20
Sand	51	40	46250	46	15
Schmittweiler	56	17	36370	36	22
Schönenberg	90	52	83210	83	12
Steinbach	119	36	89600	89	36
Waldmohr	189	97	200750	200	45
Total	7275	3897	7164610	7164	37

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	186	64	102550	102	33
Dansenberg	65	17	33110	33	6
Enkenbach	220	118	198320	198	19
Erfenbach	124	39	208460	208	28
Erzenhausen	79	25	62580	62	35
Eulenbis	60	35	51630	51	38
Fischbach	68	31	45150	45	9
Frankenstein	129	71	139050	139	3
Hochspeyer	294	136	243880	243	53
Hohenecken	82	22	59340	59	21
Kaiserslautern	1303	1092	3397350	3397	21

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Krückenbach	53	38	54450	54	27
Mölschbach	99	11	47760	47	46
Moorlautern	109	74	126710	126	43
Pörrbach	19	5	16280	16	17
Rodenbach	148	49	79270	79	16
Schwedelbach	98	35	70410	70	24
Siezelbach	103	26	59540	59	32
Stelzenberg	77	16	50040	50	2
Stockborn	16	18	18750	18	45
Trippstadt	221	119	224500	224	30
Waldleiningen	49	14	31970	31	58
Weilerbach	213	104	213150	213	9

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	63	35	46120	46	7
Erlenbach	83	41	60180	60	11
Heiligenmoschel	77	107	75530	75	32
Heimkirchen	69	67	109290	109	18
Hirschhorn	72	29	44890	44	53
Katzweiler	130	108	146440	146	26
Mehlbach	86	80	104170	104	10
Mehlingen	88	64	66170	66	10
Morbach	61	28	40840	40	50
Neukirchen	147	75	84030	84	2
Niederkirchen	125	64	123150	123	9
Olsbrücken	140	98	137620	137	37
Otterbach	115	52	91470	91	28
Otterberg	399	328	553580	553	35
Schallodenbach	129	47	85290	85	18
Schneckenhausen	78	63	50790	50	47
Sambach	25	23	25320	25	19
Sulzbach { Ober-	40	33	39980	39	59
Sulzbach { Unter-	28	25	26730	26	44
Wörsbach	71	311	74480	74	29

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück-Langmeil	97	110	140890	140	54
Breunigweiler	58	50	50630	50	38
Börrstadt	156	132	118550	118	33
Falkenstein	73	31	49800	49	48
Gehrweiler	60	56	62380	62	23
Gonbach	60	26	25340	25	20
Gundersweiler	100	125	131520	131	31
Höringen	112	92	94390	94	23

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Hochstein	63	31	50390	50	24
Imsbach	147	78	92540	92	32
Imsweiler	122	126	133460	133	28
Lohnsfeld	123	135	132590	132	36
Münchweiler	160	100	145900	145	54
Neuhemsbach	89	59	65900	65	54
Potzbach	75	63	53050	53	3
Sembach	145	88	153940	153	56
Sippersfeld	136	140	123540	123	33
Stembach	122	106	106670	106	40
Schweisweiler	81	38	58950	58	57
Wartenberg-Rohrbach	69	45	59560	59	33
Winnweiler	209	219	345840	345	50
Total	8098	5407	9716150	9716	9

VI. Bezirksamt Kirchheim.

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	115	151	175290	175	18
Bubenheim	70	87	91690	91	42
Dreisen	126	223	210670	210	40
Eisenberg	206	276	308430	308	26
Göllheim	264	371	453430	453	26
Harxheim	93	132	145850	145	51
Immesheim	38	63	60270	60	16
Kerzenheim	159	247	246540	246	32
Lautersheim	85	115	170490	170	30
Niefernheim	38	63	54740	54	44
Ottersheim	53	65	61190	61	11
Ramsen	154	134	133710	133	42
Rodenbach	46	84	65130	65	8
Rüssingen	77	136	148980	148	59
Standenbühl	77	70	83320	83	19
Stauf	38	26	28390	28	24
Weitersweiler	81	101	85910	85	54
Zell	75	95	100930	100	56

b) Kanton Kirchheim.

Albisheim	176	275	361490	361	30
Bennhausen	29	24	29650	29	39
Bischheim	98	151	162900	162	54
Bolanden	158	216	282850	282	51
Dannenfels	113	126	123790	123	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Einselthum	108	126	133780	133	47
Gauersheim	121	131	185760	155	45
Jakobsweiler	66	48	39400	39	24
Ilbesheim	125	186	178760	178	46
Kirchheimbolanden	407	669	1294870	1294	52
Kriegsfeld	226	293	255720	255	43
Marnheim	168	292	330810	330	48
Mauchenheim	168	226	205640	205	38
Mörsfeld	89	103	95350	95	21
Morschheim	127	205	152520	152	32
Oberwiesen	84	49	52440	52	26
Orbis	93	95	83710	83	43
Rittersheim	46	91	88310	88	19
Stetten	130	134	178370	178	22

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	245	264	300850	300	51
Altenbamberg	97	76	89220	89	13
Callbach	104	106	103000	103	—
Cölln	32	50	43920	43	55
Duchroth-Oberhausen	170	225	191110	191	6
Ebernburg	103	105	134840	134	50
Feilbingert	221	192	178510	178	30
Hallgarten	78	65	60560	60	34
Hochstätten	99	98	97400	97	24
Kalkofen	47	46	48800	48	48
Lettweiler	96	93	109520	109	31
Mannweiler	46	56	62960	62	58
Münsterappel	131	142	117780	117	47
Niederhausen	85	102	77820	77	49
Niedermoschel	113	121	114010	114	2
Oberhausen	49	58	42610	42	36
Obermoschel	197	194	359360	359	21
Oberndorf	65	73	92440	92	27
Odernheim	217	252	282800	282	48
Rehborn	170	190	214130	214	8
Schiersfeld	87	73	77940	77	56
Sitters	32	40	36610	36	37
Unkenbach	73	58	51270	51	16
Winterborn	54	54	56240	56	15

d) Kanton Rockenhausen.

Bayerfeld-Steckweiler	104	144	147650	147	39
Bisterschied	83	91	101950	101	57
Dielkirchen	98	119	130560	130	33

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Dörnbach	109	82	94850	94	51
Dörrmoschel	55	43	68380	68	23
Finkenbach-Gersweiler	84	86	99810	99	48
Gaugrehweiler	152	133	155850	155	51
Gerbach	122	134	143580	143	35
Katzenbach	87	83	81050	81	3
Marienthal	91	78	70270	70	16
Ransweiler	78	108	103930	103	56
Rockenhausen	288	286	412490	412	30
Ruppertsecken	89	70	72330	72	30
St. Alban	75	87	94350	94	21
Schönborn	50	29	45380	45	23
Stahlberg	72	24	32780	32	47
Steingruben	23	16	17810	17	48
Teschenmoschel	49	41	45390	45	24
Waldgrehweiler	92	85	71540	71	32
Würzweiler	70	70	67340	67	20
Total	8809	10421	11832070	11832	4

VII. Bezirksamt Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	27	12	38900	38	54
Altenglan	89	76	138470	138	28
Bedesbach	51	34	56510	56	31
Blaubach	39	16	29320	29	19
Bledesbach	47	7	23520	23	31
Bubach	38	12	27660	27	40
Dennweiler-Frohnbach	68	42	75520	75	31
Diedelkopf	41	23	57360	57	21
Ehweiler	45	12	27120	27	7
Eisenbach	21	13	15730	15	44
Erdesbach	62	22	51030	51	2
Eschenau	33	25	32720	32	43
Etschberg	72	16	43620	43	37
Frutzweiler	41	9	21530	21	32
Goddelhausen	36	15	32700	32	42
Haschbach	45	20	45240	45	14
Herschweiler	50	9	36950	36	57
Herschweiler-Pettersheim	108	33	89300	89	18
Hof	62	20	39030	39	2
Hüffler	64	14	53810	53	48
Körborn	43	22	53190	53	12

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Konken	107	17	80570	80	34
Krottelbach	58	30	53120	53	7
Kusel	289	227	785050	785	3
Langenbach	67	14	44010	44	1
Liebsthal	29	10	18260	18	15
Marth	30	13	26760	26	46
Mühlbach	83	36	66490	66	30
Niederkirchen	67	15	60240	60	14
Oberalben	51	27	52890	52	53
Ohmbach Nieder-	28	3	14000	14	—
Ohmbach Ober-	53	12	42140	42	8
Osterbrücken	44	16	43080	43	5
Patersbach	32	34	55660	55	40
Quirnbach	76	44	91100	91	6
Rammelsbach	65	13	66620	66	37
Rathsweiler	32	34	54540	54	32
Rehweiler	77	50	82190	82	11
Rutsweiler a. Gl.	26	8	18520	18	31
Saal	40	6	23940	23	56
Schellweiler	63	19	47180	47	11
Selchenbach	52	20	77690	77	41
St. Julian-Obereisenbach	91	70	93300	93	18
Trahweiler	40	14	20850	20	51
Theisbergstegen	39	16	42910	42	55
Ulmet	105	94	130570	130	34
Wahnwegen	75	16	54650	54	41

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	52	37	41180	41	11
Aschbach	72	77	68290	68	18
Becherbach	105	75	110650	110	39
Cronenberg	50	51	43710	43	42
Gangloff	54	39	67770	67	46
Ginsweiler	64	60	56150	56	9
Gumbsweiler	68	78	79920	79	55
Hachenbach	45	32	39220	39	13
Heinzenhausen	36	30	31850	31	51
Hinzweiler	72	60	71570	71	34
Hohenöllen	95	88	74590	74	36
Hundheim	67	64	71500	71	30
Lauterecken	194	148	266650	266	39
Lohnweiler	81	69	73030	73	2
Nerzweiler	37	40	41710	41	42
Nußbach	116	125	102360	102	22

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Odenbach	185	152	201120	201	7
Reiffelbach	79	48	83920	83	55
Reipoltskirchen	81	75	98060	98	4
Roth	68	44	57030	57	2
Schmittweiler	57	64	57590	57	35
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	27	15	17150	17	9
Berzweiler	23	11	16920	16	55
Bosenbach	117	93	92200	92	12
Einöllen	93	75	99360	99	22
Eßweiler	124	63	93740	93	44
Föckelberg	66	28	45310	45	19
Frankelbach	60	29	40020	40	1
Friedelhausen	39	35	29910	29	54
Hefersweiler	74	71	59260	59	16
Horschbach-Elzweiler	101	91	79180	79	11
Jettenbach	153	74	92710	92	43
Kaulbach	52	29	43240	43	14
Kollweiler	81	35	52820	52	49
Kreimbach	74	41	47270	47	16
Neunkirchen	82	36	66960	66	58
Niederstaufenbach	37	20	19060	19	3
Oberstaufenbach	34	27	34690	34	42
Oberweiler i. Th.	60	60	61820	61	49
Oberweiler-Tiefenbach	65	58	73990	74	—
Rathskirchen	40	31	32280	32	17
Reichsthal	31	26	20860	20	51
Rölsberg	50	43	44150	44	9
Roßbach	85	53	67100	67	6
Rothselberg	141	88	109060	109	4
Rudolphskirchen	24	26	27500	27	30
Rutsweiler a. L.	60	37	48980	48	59
Seelen	56	42	47160	47	10
Welchweiler	56	29	48350	48	21
Wolfstein	182	141	279160	279	9
Total	6566	4173	6663640	6663	38

VIII. Bezirksamt Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	120	199	152500	152	30
Böbingen	104	264	167730	167	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Böchingen	169	211	202280	202	17
Burrweiler	168	130	211510	211	31
Diedesfeld	261	228	298200	298	12
Edenkoben	541	950	1759760	1759	46
Edesheim	345	349	504810	504	48
Flemlingen	80	70	83200	83	12
Freimersheim	119	212	193460	193	28
Gleisweiler	110	128	192540	192	32
Gommersheim	161	322	244300	244	18
Großfischlingen	76	138	106460	106	27
Hainfeld	144	252	202090	202	6
Kirrweiler	194	277	277960	277	57
Kleinfischlingen	84	137	103860	103	52
Knörringen	65	90	80940	80	56
Maikammer-Alsterweiler	428	519	521790	521	47
Rhodt	278	397	451760	451	46
Roschbach	92	136	107950	107	57
St. Martin	294	267	316300	316	18
Venningen	179	228	203880	203	53
Weyher	121	116	148000	148	—
b) Kanton Landau.					
Arzheim	232	298	226250	226	15
Birkweiler	98	218	146050	146	3
Bornheim	112	202	117510	117	31
Dammheim	87	162	98910	98	54
Eschbach	133	145	94640	94	38
Essingen	313	470	325650	325	39
Frankweiler	170	247	201710	201	43
Göcklingen	233	322	219100	219	6
Godramstein	304	477	327540	327	32
Herxheim	568	971	710480	710	29
Herxheimweyer	66	113	78620	78	37
Ilbesheim	213	412	199790	199	48
Impflingen	138	307	164140	164	8
Insheim	199	296	190220	190	13
Landau	774	536	3048750	3048	45
Leinsweiler	96	172	91600	91	36
Mörlheim	92	133	149570	149	34
Mörzheim	166	301	200180	200	11
Niederhochstadt	260	478	283760	283	45
Nußdorf	250	501	300690	300	42
Oberhochstadt	137	239	142710	142	43
Offenbach	394	697	483790	483	48

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Queichheim	159	177	220040	220	2
Ranschbach	77	63	45800	45	48
Siebeldingen	189	323	212340	212	21
Walsheim	102	141	86030	86	2
Wollmesheim	153	254	146340	146	20
Total	9848	14275	15043490	15043	30

IX. Bezirksamt Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	81	104	80400	80	24
Dackenheim	84	99	92170	92	10
Deidesheim	386	413	671440	671	26
Dürkheim	731	898	1950640	1950	38
Ellerstadt	180	206	168880	168	53
Erpolzheim	93	104	120110	120	6
Forst	111	164	242990	243	—
Freinsheim	373	301	565080	565	5
Friedelsheim	130	181	155270	155	16
Gönheim	142	257	209100	209	6
Grethen	189	138	150710	150	43
Hardenburg	80	84	136010	136	1
Herxheim	114	138	151800	151	48
Kallstadt	157	256	258480	258	29
Leistadt	164	130	113250	113	15
Niederkirchen	211	173	168410	168	24
Rödersheim	149	156	116510	116	31
Seebach	55	34	42650	42	39
Ungstein-Pfeffingen	185	260	264430	264	26
Wachenheim	379	588	629840	629	51
Weisenheim a. B.	161	207	160740	160	44
Weisenheim a. S.	397	381	314480	314	29

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	129	219	162740	162	44
Elmstein	291	112	222570	222	34
Esthal	143	55	102900	102	54
Frankeneck	72	42	106800	106	48
Geinsheim	251	381	265290	265	18
Gimmeldingen-Lobloch	200	380	537940	537	56
Haardt	214	296	368990	369	—

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Hambach	334	365	470380	470	23
Haßloch	841	1206	974230	974	14
Königsbach	126	128	157280	157	17
Lachen	321	541	427320	427	19
Lambrecht-Grevenhausen	323	274	487280	487	17
Lindenberg	78	18	94640	94	38
Meckenheim	311	420	364600	364	36
Mußbach	400	433	642990	643	—
Neidenfels	53	26	73000	73	—
Neustadt	826	849	3037080	3037	5
Ruppertsberg	142	161	209810	209	48
Speyerdorf	110	136	146740	146	44
Weidenthal	183	122	159750	159	45
Winzingen	107	138	219820	219	49
Total	10097	11574	15995540	15995	33

X. Bezirksamt Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	61	37	78610	78	36
Bruchweiler-Bärenbach	80	21	66100	66	6
Bundenthal	110	29	66870	66	52
Busenberg	125	36	89110	89	6
Dahn	183	132	270700	270	42
Erfweiler	69	52	66020	66	1
Erlenbach-Lauterschwan	60	23	58980	58	59
Fischbach-Petersbächel	114	43	102860	102	52
Hauenstein	101	28	94720	94	43
Hinterweidenthal	99	42	92120	92	7
Hirschthal	38	15	28890	28	54
Ludwigswinkel	45	21	52930	52	56
Niederschlettenbach	46	16	35850	35	51
Rothweiler	45	14	46320	46	19
Rumbach	68	43	87400	87	24
Schindhardt	38	8	26740	26	45
Schönau	95	31	121940	121	56

b) Kanton Pirmasens.

Donsieders	101	37	88550	88	33
Eppenbrunn	111	27	94670	94	40
Erlenbrunn	57	29	47890	47	54
Fehrbach	76	20	73960	73	57
Fröschen	103	28	81920	81	55

Digitized by Google

XVII

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 X. von 100 Gulden. fl	X.
Gersbach	72	41	68190	68	12
Hengsberg	27	6	19450	19	27
Hilst	46	6	24010	24	—
Höheischweiler	46	18	48550	48	33
Höhmühlbach	52	13	40410	40	25
Kröppen	95	32	82040	82	2
Lemberg	193	70	170170	170	10
Münchweiler	110	52	106980	106	59
Nünschweiler	98	45	115200	115	12
Pirmasens	817	402	1387700	1387	42
Rodalben	189	104	203370	203	22
Ruppertsweiler	47	10	36860	36	52
Schweix	69	17	56960	56	58
Simten	113	28	60580	60	35
Thaleischweiler	133	68	133320	133	19
Trulben	109	18	79250	79	15
Vinningen	133	39	124030	124	2
Windsberg	71	20	58230	58	14
Winzeln	94	29	72220	72	13
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	71	26	65450	65	27
Geiselberg	70	22	52770	52	46
Harsberg	32	15	34670	34	40
Heltersberg	110	26	81750	81	45
Hermersberg	79	55	128140	128	8
Herschberg	127	80	151270	151	16
Hettenhausen	24	26	33210	33	12
Höheinöd	114	49	107430	107	26
Horbach	43	21	50940	50	56
Klausen	94	21	57590	57	35
Leimen	91	21	56950	56	57
Merzalben	77	38	73010	73	1
Saalstadt	39	30	52690	52	42
Schauerberg	33	20	40950	40	57
Schopp	54	20	64010	64	1
Schmalenberg	86	12	53430	53	26
Steinalben	21	5	12600	12	36
Wallhalben	48	44	57300	57	18
Waldfischbach	130	69	178550	178	33
Weselberg	47	25	52780	52	47
Zeselberg	48	36	60660	60	40
Total	5777	2411	6126820	6126	49

§XI. Bezirksamt Speyer.

a) Kanton Ludwigshafen.

Alsheim	63	73	63340	63	20
Altripp	118	108	167450	167	27
Assenheim	99	153	125380	125	23
Böhl	310	535	416120	416	7
Dannstadt	217	370	335800	335	48
Friesenheim	285	283	341100	341	18
Fußgönheim	191	207	205950	205	57
Hochdorf	93	130	123480	123	29
Iggelheim	353	385	338990	339	—
Ludwigshafen	212	266	2545880	2545	53
Maudach	184	199	240940	240	56
Mundenheim	280	359	433540	433	32
Mutterstadt	608	779	821560	821	34
Neuhofen	233	308	355910	355	54
Oggersheim	397	423	1045290	1045	17
Rheingönheim	215	281	465670	465	41
Ruchheim	203	206	206980	206	59
Schauernheim	96	126	116650	116	39
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	133	149	206780	206	47
Dudenhofen	237	322	277790	277	47
Hanhofen	118	127	136570	136	34
Harthausen	229	313	265240	265	14
Heiligenstein	133	159	196290	196	18
Mechtersheim	162	217	208010	208	1
Otterstadt	227	250	244480	244	29
Schifferstadt	657	443	579310	579	18
Speyer	1288	1452	5279850	5279	51
Waldsee	261	314	285650	285	39
Total	7602	8937	16030200	16030	12

XII. Bezirksamt Zweibrücken.

a) Kanton Vlieskastel.

Aschbach	76	29	43970	43	58
Aßweiler	35	22	53060	53	4
Ballweiler	58	13	35240	35	14

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ₰ von 100 Gulden. ℔	₰
Bebelsheim	117	38	102560	102	34
Bierbach	92	24	39110	39	7
Biesingen	45	6	35130	35	8
Blickweiler	98	29	53930	53	56
Bliskastel	214	155	531920	531	55
Blitsmengen-Bolchen	148	57	114430	114	26
Ensheim	217	81	252710	252	43
Erfweiler-Ehlingen	116	30	75270	75	16
Eschringen	60	18	34580	34	35
Gersheim	103	49	87390	87	23
Habkirchen	84	34	82080	82	5
Hassel	99	28	98010	98	—
Heckendahlheim	46	2	31120	31	7
Herbitzheim	46	14	39600	39	36
Lautzkirchen	131	39	111730	111	44
Niederwürzbach	143	18	123910	123	55
Seelbach	16	1	8770	8	46
Oberwürzbach	63	8	41400	41	24
Ommersheim	110	30	88190	88	11
Ormesheim	143	54	111410	111	25
Reinheim	91	37	77540	77	32
Rohrbach	147	35	106480	106	29
Rubenheim	67	19	47520	47	31
St. Ingbert	767	268	1286780	1286	47
Wecklingen	9	6	17150	17	9
Wittersheim	62	12	53360	53	21
Wörschweiler	27	25	51810	51	49
Wolfersheim	51	34	44170	44	10
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	100	30	73830	73	50
Althornbach	67	15	55480	55	29
Bliesdalheim	67	30	55760	55	45
Bottenbach	81	26	58800	58	48
Böckweiler	67	20	41770	41	46
Breitfurt	96	64	140020	140	1
Brenschelbach	63	27	61080	61	5
Dietrichingen	54	45	115810	115	48
Großsteinhausen	75	38	86210	86	13
Hornbach	215	216	432470	432	28
Kleinsteinhausen	86	22	49270	49	16
Mauschbach	48	28	53940	53	56
Medelsheim	84	29	83400	83	24
Neualtheim	34	9	22990	23	—
Niedergailbach	46	19	38000	38	—
Peppenkum	50	26	37670	37	40
Riedelberg	66	24	55830	55	50
Riesweiler	12	7	8770	8	46
Rimschweiler	78	33	63150	63	9
Seyweiler	34	12	26670	26	40
Utweiler	19	6	19530	19	32
Walshausen	62	13	51310	51	19
Walsheim	64	26	92120	92	7
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	69	18	51860	51	52
Bubenhausen	61	16	52400	52	24
Contwig	191	109	231440	231	26
Dellfeld	106	32	57910	57	55
Einöd-Ingweiler	135	72	149640	149	38
Ernstweiler	79	31	140250	140	15
Hengstbach	44	31	46280	46	17
Ixheim	108	82	182910	182	55
Knopp-Labach	56	21	53510	53	31
Maßweiler	99	40	89400	89	24
Mimbach	90	38	93350	93	21
Mittelbach	78	20	57870	57	52
Niederauerbach	146	55	119960	119	57
Niederhausen	29	11	21860	21	52
Oberauerbach	85	13	49970	49	58
Oberhausen	50	30	48220	48	13
Reifenberg	76	27	65900	65	54
Rieschweiler	93	25	64390	64	24
Schmittshausen	60	19	42370	42	22
Stambach	61	11	28470	28	28
Wattweiler	74	32	53240	53	14
Webenheim	132	52	150830	150	50
Winterbach	49	26	41000	41	—
Zweibrücken	693	707	2655990	2656	—
Total	7713	3498	10153230	10153	14

Digitized by Google

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Bezirksämter.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 f Versicherungscapital.	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude.		f	Xr
I.	Bergzabern	7071	8405	8107500	8107	30
II.	Frankenthal	7471	8835	10593980	10593	59
III.	Germersheim	8224	13368	12170440	12170	26
IV.	Homburg	7275	3897	7164610	7164	37
V.	Kaiserslautern . . .	8098	5407	9716150	9716	9
VI.	Kirchheimbolanden . .	8809	10421	11832070	11832	4
VII.	Kusel	6566	4173	6663640	6663	38
VIII.	Landau.	9848	14275	15043490	15043	30
IX.	Neustadt	10097	11574	15995540	15995	33
X.	Pirmasens.	5777	2411	6126820	6126	49
XI.	Speyer.	7602	8937	16030200	16030	12
XII.	Zweibrücken	7713	3498	10153230	10153	14
Total am 31. Dezember 1864		94551	95201	129597670	129597	41
Bestand des Jahres 1863		93643	94019	126290420		
Zuwachs während 1864		908	1182	3307250		

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	18515	1
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich:		
	a) unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg №. 1 gegenwärtiger Rechnung:		
	1. vor dem Jahre 1863 . 2500 fl		
	2. vom Jahre 1863 . . . 8395 fl	10895	—
	b) die in der Abrechnung von 1863 zu viel verausgabte Entschädigung des Joseph Jung in Hilst kommt hier in Rückeinnahme mit	—	2
	Es beträgt nämlich die fragliche Entschädigung nicht 7 fl 18 xr sondern nur 7 fl 16 xr.		
	c) ferner kommt in Rückeinnahme der bei Carl Emrich in Neustadt zu viel verausgabte Betrag an Abschätzungsgebühren mit	—	30
	Diese Gebühren wurden nämlich mit 6 fl 55 xr in Ausgabe gestellt, während sie nur 6 fl 25 xr betragen.		
	d) von einem Ungenannten wurden vermittelst der katholischen Geistlichkeit restituirt, vide Rescript vom 11. April 1864, №. 12016 V. . . .	137	48
III.	Einnahms-Nachholungen:		
	1. in der Gemeinde St. Ingbert nachträglich eingewiesene Beiträge, vide Rescript vom 12. Mai 1864, №. 14427 V.	3	32
	2. desgleichen von Heinrich Bennewart in Waldfischbach, Rescript vom 17. Mai 1864, №. 14384 V. . .	—	32
	3. desgleichen von Valentin Ritterspacher Erben in Kerzenheim, Rescript vom 9. August 1864, №. 19599 V. .	1	25
IV.	Assecuranzbeitrag pro 1864 v. 129,597,670 fl Versicherungscapital à 6 xr per 100 fl	129597	41
V.	Pro memoria wird hier der bestehende Vorschußfond vorgetragen mit der Summe von . . . . 60,000 fl		
	Summa aller Einnahmen .	159151	31

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus frühern Jahren nach Beleg №. 1 zu gegenwärtiger Abrechnung .	10895	—
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1864 bezahlt . . . 8695 fl		
	bleiben rückständig . . 2200 fl		
	10895 fl		
	2. vom Jahre 1864, nach Beleg №. 2	127748	18
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1864 laut desselben Belegs . .	3137	33
III.	Verwaltungskosten nach Beleg №. 3	3129	45
V.	Gelderhebungskosten:		
	1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. III in Einnahme gestellten Brandassecuranzbeiträgen, laut Beleg №. 4	4984	32
	2. Reisen der k. Rentämter von den nämlichen Beiträgen, laut desselben Belegs	414	—
VI.	Niederschläge		—
	Nachträglich kommen hier in Ausgabe Abschätzungsgebühren in der Brandschadenssache des Michael Christmann in Siegelbach	2	—
	Die hier fraglichen Gebühren betragen im Ganzen 13 fl 45 xr, sind aber in vorjähriger Abrechnung nur mit 11 fl 45 xr, daher mit 2 fl zu wenig in Ausgabe gestellt.		
	Summa aller Ausgaben .	150311	8

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1863 noch anzuweisen blieben und was während 1864 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. ℔	ß	Zahlungen geleistet während 1864. ℔	ß	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1864. ℔	ß	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1862 und früher.								
Gemeinde (Rath- u. Schulhaus)	Maudach	1000	—	—	—	1000	—	
Tillmann, Joh. Baptist	Bruchhof, Gemeinde Homburg	1000	—	1000	—	—	—	
Böll, Carl Ludwig	Kleinbockenheim	300	—	300	—	—	—	
Kern, Jacob	Helmbacherſägmühle, Gemeinde Elmstein	200	—	—	—	200	—	
	Summa A.	2500	—	1300	—	1200	—	
B. Vom Jahre 1863.								
Siegel, Isaac	Albersweiler	100	—	100	—	—	—	
Cullmann, Georg Jacob Wtb.	id.	100	—	100	—	—	—	
Junker, Heinrich	Oberhausen	90	—	90	—	—	—	
Reißel, Wilhelm	Heuchelheim	200	—	200	—	—	—	
Mitternacht, Jacob	Lambsheim	100	—	100	—	—	—	
Beller, Johann Adam	Mertesheim	200	—	200	—	—	—	
Krämer, modo Beck, Leonhard	id.	100	—	100	—	—	—	
Mülleck, Balthasar	id.	400	—	400	—	—	—	
Katus, Philipp Jacob II.	Jockgrim	101	—	101	—	—	—	
Schloß, Michael I.	id.	100	—	100	—	—	—	
Zoller, Joseph I.	Lingenfeld	200	—	200	—	—	—	
Roßner, Adam Wtb.	Sondernheim	200	—	200	—	—	—	
Chirra, Christian und Eyer, Katharina	Homburg	300	—	300	—	—	—	
Jacob, Peter	Kirkel	100	—	100	—	—	—	
Eckert, Bonifacius	Limbach (Bliesbrücke)	600	—	600	—	—	—	
Kleeberger, Christian	Fischbach (Harzthalerhof)	400	—	400	—	—	—	
Weber, Friedrich Peter	id.	100	—	100	—	—	—	
Kronenberger, Heinrich Wtb.	Hochspeyer	20	—	20	—	—	—	
Steingutfabrik-Gesellschaft	Kaiserslautern	1514	—	1514	—	—	—	
Mayer, Stephan	Mehlbach (Volzenhof)	100	—	100	—	—	—	
Becker, Heinrich IV.	Moorlautern	300	—	300	—	—	—	
Wasem, Philipp	Stolzenbergerhof, Gde. Bayerfeld-Steckweiler	400	—	400	—	—	—	
Dreeß, Georg, Kinder	id.	200	—	200	—	—	—	
Kröhler, Jacob	Bubenheim	1000	—	—	—	1000	—	
Dreifuß, Abraham	Marienthal	80	—	80	—	—	—	
Engel, Christian	Stahlberg	50	—	50	—	—	—	
Glabe, Joseph	Diedesfeld	100	—	100	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1864. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1864. fl.	kr.	Bemerkungen.
Dietz, Georg I.	Deidesheim	100	—	100	—	—	—	
Braun, Ludwig I.	Ellerstadt	200	—	200	—	—	—	
Moser, Matheus	Elmstein	200	—	200	—	—	—	
Leidner, Johannes	Esthal	100	—	100	—	—	—	
Hentz, Johann Adam	Weidenthal	100	—	100	—	—	—	
Höh, Jacob	Höheinöd	400	—	400	—	—	—	
Derselbe	id.	40	—	40	—	—	—	
Ruf, Christian Oberlinger, Philippina und Friederika	Hornbach	100	—	100	—	—	—	
	Summa B.	8395	—	7395	—	1000	—	
Zusammenstellung.								
	Summa A. . .	2500	—	1300	—	1200	—	
	id. B. . .	8395	—	7395	—	1000	—	
	Total .	10895	—	8695	—	2200	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1864 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungs-Gebühren.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
I. Bezirksamt Bergzabern.						
Müsel, Joseph	Albersweiler	210 23	210 23	— —		
Bauer, Jacob d. A.	id.	2 40	2 40	— —	11 14	
Engel, Jacob Wtb.	id.	7 30	7 30	— —		
Scherrer, Philipp	id.	1140 15	640 15	500 —	25 36	
Cullmann, Philipp Hch.	id.	70 2	70 2	— —	— —	
Weil, Caroline	id.	88 48	88 48	— —	— —	
Kahn, Heinrich	id.	116 52	116 52	— —	— —	
Flocken, Philipp Jacob	id.	4 30	4 30	— —	— —	
Lorch, Jacob	Annweiler	1100 —	1100 —	— —		
Vasquay, Heinrich	id.	7 —	7 —	— —		
Rothgerbergesellschaft	id.	4 —	4 —	— —	7 24	
Scholler, Jacob	id.	1 30	1 30	— —		
Mayer, Friedr. Jac. Wtb.	Bergzabern	15 20	15 20	— —	3 49	
Walther, Georg Wtb.	id.	30 43	30 43	— —	8 53	
Walther, Michael Wtb.	Dernbach	1028 13	528 13	500 —	12 29	
Ritter, Georg	id.	400 —	200 —	200 —	11 14	
Korz, Peter I. u. 2. Conf.	id.	15 12	15 12	— —		
Rung, Carl	id.	1 12	1 12	— —	8 34	
Mayer, Marcus	Dörrenbach	48 51	48 51	— —	9 50	
Seither, Martin	Rohrbach	401 46	401 46	— —		
Eichhorn, Jacob	id.	8 30	8 30	— —	14 47	
Armenkinderhaus	Silz	2260 27	1060 27	1200 —	15 53	
	Summa	6963 44	4563 44	2400 —	129 43	
II. Bezirksamt Frankenthal.						
Jochem, Anton	Bobenheim a. Rh.	61 13	61 13	— —	11 18	
Bengel, Elisabetha	Dirmstein	513 13	513 13	— —	9 36	
Herbst, Johann Georg I.	Frankenthal					
Schlipp, Johann Philipp	id.	13 —	13 —	— —	2 37	
Böhm, Friedrich	id.	6 —	6 —	— —	3 55	
Büttner, Heinrich	id.	30 —	30 —	— —		
Bachert, Adam	id.	7 —	7 —	— —	4 55	
Seltsam, Michael	Grünstadt	16 —	16 —	— —	3 27	
Breitwieser, Jacob IV.	id.	3624 36	3624 36	— —		
Bordollo, Franz	id.	3696 46	3696 46	— —	21 40	
Dörr, Heinrich u. Ludwig	id.	9 —	9 —	— —		
Seyfried, Wilhelm	Heuchelheim	42 12	42 12	— —	11 18	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Klein, Simon	Hettenleidelheim	26	20	26	20	—	—	5	54	
Messer, Peter	id.	25	—	25	—	—	—	5	42	
Schwalb, Nicol. II. Wtb.	id.									
Burkard, Joseph Wtb.	id.	64	—	64	—	—	—	13	47	
Gemeinde, israelitische	id.	151	6	101	6	50	—	—	—	
Klein, Simon Erben	id.	204	2	154	2	50	—	—	—	
Gemeinde, polit. (Schulhaus)	id.	15	—	15	—	—	—	—	—	
Hagenburger, Peter	Kleinbockenheim	73	9	73	9	—	—	10	11	
Born, Johann Georg	id.	145	12	105	12	40	—	13	51	
Mayer, Abraham	id.	10	34	10	34	—	—			
Lang, Ludwig	Kleinkarlbach	34	12	34	12	—	—	4	6	
Tartter, Ludwig II. Wtb.	Lambsheim	746	28	746	28	—	—	19	40	
Diehl, Johann Peter	id.	20	—	20	—	—	—	—	—	
Müller, Jacob V.	id.	30	—	30	—	—	—	—	—	
Scherr, Christian	id.	3	20	3	20	—	—	—	—	
Rinschler, Franz	Laumersheim	316	38	316	38	—	—	14	47	
Hofmann, Johannes	id.	188	19	188	19	—	—	—	—	
Einzel, Michael	id.	12	—	12	—	—	—	—	—	
Keck, Johannes II. Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—	—	—	
Rausch, Mathäus	id.	26	51	26	51	—	—	7	48	
Mann, Johannes	Mertesheim	318	1	318	1	—	—	6	28	
Krauß, Philipp I.	Mörsch	289	23	289	23	—	—	12	18	
Schatz, Peter II.	id.	461	—	461	—	—	—			
Christ, Johannes	Obersülzen	10	—	10	—	—	—	3	53	
Sohl, Johann Georg	Obrigheim	1175	25	1175	25	—	—			
Löwenstein, David	id.	13	36	13	36	—	—	14	29	
Muth, Jacob IV.	id.	12	—	12	—	—	—			
Sauer, David IV.	Dirmstein	878	44	878	44	—	—			
Schlicher, Jacob	id.	15	—	15	—	—	—	13	47	
	Summa	13288	20	13148	20	140	—	215	27	

III. Bezirksamt Germersheim.

Eßwein, Georg Heinrich II.	Bellheim	30	—	30	—	—	—	—	—	
Braun, Franz Ludwig Wtb.	Büchelberg	303	26	203	26	100	—			
Gruber, Michael	id.	6	18	6	18	—	—	12	27	
Nagel, Georg Michael	Freckenfeld	3	53	3	53	—	—	3	57	
Eßlinger, Johann	Germersheim	599	39	599	39	—	—			
Heené, Philipp	id.	15	—	15	—	—	—	11	54	
Schenk, Johann Joseph	Hatzenbühl	750	—	750	—	—	—	9	20	
Dörfler, Johann Georg	Minderslachen, Gmde. Kandel	63	37	63	37	—	—	6	53	
Joachim, Franz Gottfried Erben	Leimersheim	7	11	7	11	—	—	14	47	
Gehrlein, Michael	Winsfeld	237	55	237	55	—	—	9	50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Deißler, Georg Jacob	Neupfotz	6	—	6	—	—	—	—	—	
Heiliger, Georg Heinrich I.	Oberlustadt	25	—	25	—	—	—	—	—	
Hoffmann, Ferdinand Wtb. und Kinder	Rülzheim	3450	24	3450	24	—	—	17	43	
Joachim, Franz	id.	10	12	10	12	—	—			
Bückel, Franz	id.	3	30	3	30	—	—			
Nicolaus, Martin	Rheinzabern	470	—	270	—	200	—	29	33	
Kühn, Friedrich	id.	526	17	326	17	200	—	—	—	
Laux, Johann Adam	id.	697	53	397	53	300	—	—	—	
Sitter, Georg Joseph	id.	747	24	447	24	300	—	—	—	
Emmerling, Georg Wtb.	id.	29	36	29	36	—	—	—	—	
Keiler, Johann Baptist	id.	510	—	510	—	—	—	—	—	
Seither, Johann Adam	id.	25	12	25	12	—	—	—	—	
Kaufmann, Philipp Peter	Weingarten	129	28	129	28	—	—	11	50	
Berrizi, Joseph Erben	Maximiliansau, Gmde. Pfortz	39	46	39	46	—	—	9	50	
Lutz, Johannes I. Wtb.	Westheim	32	29	32	29	—	—	11	50	
Jungmann, Joh. Jacob	id.	534	4	334	4	200	—	11	50	
Gehrig, Philipp Jac. Wtb.	Zeiskam	40	—	40	—	—	—	—	—	
Ottinger, Martin	id.	111	57	111	57	—	—	15	47	
	Summa	9406	11	8106	11	1300	—	177	31	

IV. Bezirksamt Homburg.

Hoffmann, Heinrich	Beeden	140	45	100	45	40	—	9	50	
Gümmel, Georg	Erbach-Reiskirchen	150	—	100	—	50	—	13	47	
Braß, Leonhard	id.	31	30	31	30	—	—			
Woll, Michael	Gerhardsbrunn	49	—	49	—	—	—	—	—	
Glutting, Carl	Homburg	87	24	87	24	—	—	4	35	
Zins, Christian Wtb.	id.	37	—	37	—	—	—	4	55	
Becker, Franz Xaver	id.	11	21	11	21	—	—	3	57	
Biehl, Peter	id.	20	30	20	30	—	—	6	53	
Link, Heinrich	id.	27	48	27	48	—	—			
Hatry, Abraham Wilhelm	id.	2742	—	742	—	2000	—	19	43	
Hirsch, Salomon	id.	55	—	55	—	—	—			
Seligmann, Philipp Wtb.	id.	49	30	49	30	—	—	7	52	
Keller, Heinrich	id.	9	—	9	—	—	—			
Schneider, Carl	Hütschenhausen	217	30	167	30	50	—	10	—	
Burkart, Michael	Jägersburg	23	—	23	—	—	—	7	54	
Stoffel, Peter	id.	716	21	516	21	200	—	11	48	
Kling, Peter	Kindsbach	7	—	7		—	—	—	—	
Lickteig, Peter	Landstuhl	1	40	1	40	—	—	—	—	
Reischmann, Adam III.	Martinshöhe	26	—	26	—	—	—	11	47	
Graß, Carl	Mittelbexbach	707	58	707	58	—	—	12	7	
Didion, Peter	id.	914	53	914	53	—	—	12	12	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Lambert, Friedrich	Mittelbexbach (Plantage)	200	—	200	—	—	—	8	22	
Theobald, Daniel	Mittelbexbach	387	47	387	47	—	—	12	47	
Berndt, Christian	id.	14	—	14	—	—	—			
Theobald, Daniel	id. (Plantage)	500	—	350	—	150	—	12	47	
Ren, Jacob jun.	Münchweiler	70	—	70	—	—	—	11	49	
Schroer, Peter	Oberbexbach	30	—	30	—	—	—	8	11	
Gallo, Peter	id.	622	36	322	36	300	—	11	48	
Hennes, Jacob	id.	4	—	4	—	—	—			
Honecker, Ludwig	id.	800	—	400	—	400	—	12	47	
Kehl, Franz	Queidersbach	302	11	302	11	—	—	8	50	
Ferdinand, Johann Adam	Lanzenbusch, Gemeinde Ramstein	14	42	14	42	—	—	—	—	
Königl. Forstärar	Reichenbach	29	40	29	40	—	—	12	47	
Cappel, Carl	Sand	50	30	50	30	—	—	7	52	
Wagner, Michael	Schmittweiler	46	—	46	—	—	—	8	11	
Ludwig, Daniel	id.	12	12	12	12	—	—	7	52	
Stemmler, Nicolaus Wtb.	Steinbach	31	—	31	—	—	—	9	59	
Weiler, Leopold	Steinwenden	24	30	24	30	—	—	10	49	
Mai, Christian	Waldmohr	790	—	390	—	400	—	23	37	
Blum, Ludwig II.	id.	851	50	451	50	400	—	—	—	
Brill, Pet. u. Wilh. Christian	id.	559	2	259	2	300	—	—	—	
Böttler, Theobald	id.	24	—	24	—	—	—	—	—	
Moser, Jacob	Mittelbexbach	191	45	191	45	—	—	12	47	
Schulz, Franz	Summa	11580	55	7290	55	4290	—	318	35	

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

Rieß, Johannes	Enkenbach	600	—	400	—	200	—	19	8	
Steller, Heinrich	Erfenbach	560	29	360	29	200	—	14	13	
Koppenhöfer, Christoph	Frankenstein	35	—	35	—	—	—	15	11	
Hein, Heinrich	Hollbornerhof, Gmeinde Heimkirchen	110	24	110	24	—	—	9	32	
Forsch, Friedrich	Heimkirchen	151	44	151	44	—	—	14	45	
Braun, Johannes Wtb.	id.	150	—	100	—	50	—			
Rösch, Philipp	Hirschhorn	38	58	38	58	—	—	6	50	
Fuchs, Andreas Erben	Hochspeyer	16	—	16	—	—	—	6	2	
Werle, Friedrich	Kaiserslautern	14	—	14	—	—	—	8	14	
Schroh, Valentin Wtb.	id.	53	—	53	—	—	—	8	20	
Leppla, Heinrich	id.	4	—	4	—	—	—			
Limbacher, Philipp	id.	3642	5	3642	5	—	—			
Stadtgmeinde (Schulhaus)	id.	22	30	22	30	—	—	26	1	
Dedreux, Wilhelm Wtb.	id.	7	—	7	—	—	—			
Reichard, Clemens August	id.	120	—	120	—	—	—	8	18	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr.	Rest-Betrag. fl	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr.	Bemerkungen.
Werle, Heinrich	Kaiserslautern	71	15	71	15	—	—			
Klein, Johann Peter	id.	4	—	4	—	—	—	15	18	
Zeiger, Albert	id.	5	—	5	—	—	—			
Wäldele, Bernhard	id.	4	—	4	—	—	—			
Gemeinde (Hirten- und Armenhaus)	Mehlbach	300	-	200		100	—	10	49	
Herbrand, August	Neuhemsbach	397	12	297	12	100	—			
Henrich, Carl Franz	id.							13	11	
Wenzel, Peter	id.	190	—	100	—	90	—			
Heim, Wilhelm	Olsbrücken	89	42	89	42	—	—	8	47	
Walter, Heinrich	id.	327	10	227	10	100	—	14	45	
Bang, Franz	Otterbach	25	8	25	8	—	—	6	37	
Hubing, Carl	Otterberg	17	24	17	24	—	—	5	24	
Raquet, Daniel Erben	id.	14	24	14	24	—	—	3	43	
Merhof, Jacob	Rodenbach	120	—	120	—	—	—	13	45	
Christmann, Nicolaus	Siegelbach	70	37	70	37	—	—	13	45	
Busch, Caspar	Stolzenberg	250	-	250	—	—	—	13	45	
Schenk, Johannes	Schneckenhausen	599	30	599	30	—	—			
Golsong, Franz II.	id.	264	24	164	24	100	-			
id. Lorenz IV.	id.	291	12	191	12	100	—	14	45	
id. Lorenz III.	id.	18	44	18	44	—	—			
Brüst, Johann	Trippstadt	230	—	180	—	50	—	17	4	
Hoffmann, Sebastian	id.	570	—	370	—	200	—			
Schmidt, Carl	id.	932	—	532	—	400	—	24	28	
Donauer, Jacob II.	Weilerbach	300	—	300	-	—	—			
Schuff, Johann Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—	19	20	
v. Einsiedel, Julius	Schellenbergerhof, Gemeinde Weilerbach	*) —	—	—	—	—	—	17	40	*) Da das brandbeschädigte Gebäude in eine Kiefernsaamendürre umgewandelt wurde, konnte eine Entschädigung verordnungsgemäß nicht geleistet werden.
Collet, Cornelius	Winnweiler	38	—	38	—	—	—	3	17	
Klippel, Friedrich Wtb.	Kaiserslautern	5	24	5	24	—	—	3	55	
	Summa	10665	16	8975	16	1690	—	356	52	
VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.										
Bauer, Johann Philipp	St. Alban	15	—	15	—	—	—	7	31	
Born, Carl	Albisheim	65	39	65	39	—	—	9	32	
Weil, Friedrich Sohn	Bischheim	3665	—	3665	—	—	—	15	10	
Breitenbruch, Jacob	Dreisen	9	33	9	33	—	—	6	53	
Rhein, Carl I.	Finkenbach-Gersweiler	200	—	150	—	50	—	12	50	
Metzger, Gottschall Wtb.	Gauersheim	6	42	6	42	—	—	—	—	
Schäfer, Johannes	id.	133	32	133	32	—	—	9	32	
Schäfer, Jacob	id.	4	30	4	30	—	—			
Koch, Christian	Gerbach	40	—	40	—	—	—	9	50	
Höhn, Valentin	id.	19	—	19	—	—	—			
Bartels, Christian	Göllheim	16	29	16	29	—	—	3	57	
Gebhard, Johannes	Hallgarten	640	—	640	—	—	—	15	50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Reinhard, Joh. Peter Wtb.	Hallgarten	200	—	200	—	—	—	—	—	
Husch, Theodor	id.	300	—	300	—	—	—	—	—	
Korz, Heinrich II. u. Consf.	id.	440	—	440	—	—	—	—	—	
Wohnhaas, Heinrich	id.	24	9	24	9	—	—	—	—	
Zollikofer, Philipp Wtb.	Katzenbach	8	38	8	38	—	—	4	55	
Bach, Georg Philipp	Kirchheim	5	24	5	24	—	—	—	—	
Haußmann, Heinrich	id.	2	12	2	12	—	—	—	—	
Dreifuß, Abraham	Marienthal	430	—	330	—	100	—	10	30	
Beyer, Peter	Mauchenheim	17	—	17	—	—	—	6	11	
Krebs, Ludwig	Oberhausen a. A.	603	15	303	15	300	—	15	59	
Fischer, Franz	Ramsen	30	—	30	—	—	—	10	39	
Grünewald, Adam Wtb.	id.	171	13	101	13	70	—	13	47	
Schach, Anton	id.	45	27	45	27	—	—			
Denig, Jacob	Rockenhausen	27	30	27	30	—	—	3	57	
Rothley, Dionisius	id.	8	30	8	30	—	—	3	57	
Gaß, Nicolaus	id.	651	—	451	—	200	—	13	47	
Abel, Ludwig	id.	1014	—	614	—	400	—			
Kinstinger, Jacob	Eisenberg	2222	14	1522	14	700	—	19	47	
Hochstättler, Peter	id.	56	27	36	27	20	—			
	Summa	11072	24	9232	24	1840	—	194	34	

VII. Bezirksamt Kusel.

Weber, Philipp	Altenglan	217	18	147	18	70	—	14	43	
Cappel, Carl II.	id.	21	30	21	30	—	—			
Cappel, Georg VIII.	id.	480	—	380	—	100	—	19	55	
Paulus, Jacob	Becherbach	239	36	239	36	—	—	13	48	
Kohlmaier, Friedrich	Ginsweiler	400	—	200	—	200	—	11	50	
Schmitt, Philipp	id.	14	—	14	—	—	—			
Unold, Carl	Kusel	9	30	9	30	—	—	6	22	
Grimm, Abraham Erben	id.	6	46	6	46	—	—	4	53	
Neumüller, Friedrich jun.	id.	1	52	1	52	—	—			
Böhmer, Daniel	id.	641	51	441	51	200	—			
Römmig, Christoph	id.	17	26	17	26	—	—	19	10	
Bähr, Friedrich und Neumüller, Philipp	id.	29	24	29	24	—	—			
Spielmann, Peter	Lohnweiler	1571	—	1571	—	—	—	6	54	
Riesler, Carl	Nußbach	137	3	137	3	—	—	12	12	
Drumm, Daniel	id.	27	32	27	32	—	—			
Becker, Jacob Kinder	Oberohmbach	410	4	310	4	100	—	23	37	
Roschel, Franz	Reipoltskirchen	44	48	44	48	—	—	7	54	
	Summa	4269	40	3599	40	670	—	141	18	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.			Abschätzungs-Gebühren.	Bemerkungen.
		Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.		
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
VIII. Bezirksamt Landau.						
Salm, Caspar	Altdorf	31 32	31 32	— —	9 54	
Dr. Schall, Joh. Paul	Arzheim	49 —	49	— —	9 50	
Kerth, Jacob	Birkweiler	1026 10	526 10	500 —	24 32	
Pfarrei, protestantische	Böchingen	132 39	132 39	— —	11 47	
Leibach, Michael Wtb.	Diedesfeld	99 48	99 48	— —		
Wittmer, Johann Veit	id.	4 50	4 50	— —	18 40	
Neumann, Gg. Hch.	id.	6 30	6 30	— —		
Lenhart, Jacob	Edenkoben	745 32	745 32	— —		
Lehn, Friedrich	id.	4 2	4 2	— —	21 53	
Croissant, Nicolaus	id.	221 6	221 6	— —		
Roll, Friedrich	id.	8 42	8 42	— —	9 50	
Kaiser, Jacob	id.	266 47	266 47	— —		
Grieß, Christian	id.	2 56	2 56	— —	9 50	
Mauß, Ludwig Daniel	id.	730 49	730 49	— —	12 47	
Neu, Heinrich IV.	id.	18 46	18 46	— —	4 45	
Pister, Nicolaus	id.	812 54	512 54	300 —		
Isaac, Samuel	id.	18 —	18 —	— —	13 50	
Werner, Joh. Jac. d. J.	id	30 —	30 —	— —		
Höffel, Joseph u. Kolbenschlag, Sebastian	id.	7 5	7 5	— —	4 45	
Croissant, Philipp Jacob	id.	641 12	641 12	— —	51 20	
Kuntz, Adam	id.	22 —	22 —	— —	— —	
Kaiser, Johann Philipp	id.	148 7	148 7	— —	— —	
Grohé, Joh. Clemens Wtb.	id.	55 18	55 18	— —	— —	
Arnold, Philipp	id.	3 —	3 —	— —	— —	
Croissant, Peter	id.	1028 19	1028 19	— —	— —	
Schmitt, Stephan	id.	17 —	17 —	— —	— —	
Roll, Michael	id.	16 —	16 —	— —	— —	
Klein, Nicolaus	id.	19 —	19 —	— —	— —	
Satter, Lorenz	id.	26 —	26 —	— —	— —	
Mußbach, Georg	id.	681 15	681 15	— —		
Lintz, Heinrich jun.	id.	6 —	6 —	— —	12 50	
Hahn, Heinrich	id.	289 32	289 32	— —	23 44	
Neu, Nicolaus	id.	100 —	100 —	— —	— —	
Walter, Christoph	id.	24 —	24 —	— —	— —	
Treber, Nic. und Heinrich	id.	12 —	12 —	— —	— —	
Treber, Nicolaus d. J.	id.	15 —	15 —	— —	— —	
Nicolaus, Gottfried	Frankweiler	1802 37	1802 37	— —		
Eckerle, Konrad	id.	160 37	160 37	— —	29 34	
Bach, Georg Adam	id.	25 —	25 —	— —		
Sommer, Carl August	Göcklingen	21 —	21 —	— —	9 20	
Knecht, Christoph	Herzheim	488 12	488 12	— —	59 —	
Detzel, Thomas II.	id.	748 6	748 6	— —	— —	
Theobald, Johann Georg	id.	494 —	494 —	— —	— —	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Meier, Johann Joseph	Herxheim	304	56	304	56	—	—	—	—	
Knoll, Valentin	id.	427	14	427	14	—	—	—	—	
Theobald, Joh. Adam Wtb.	id.	359	—	359	—	—	—	—	—	
Ehmer, Jacob I.	id.	239	—	239	—	—	—	—	—	
Ohmer, Franz	id.	4	—	4	—	—	—	—	—	
Schultz, Ignatz	id.	33	—	33	—	—	—	14	45	
Blum, Sigmund	id.	37	—	37	—	—	—	14	45	
Färber, Wolfgang	Kirrweiler	441	37	291	37	150	—	11	50	
Kruppenbacher, Plazid. Wb.	id.									
Schmitt, Wilhelm	id.	50	—	—	—	—	—	—	—	
Koch, Dominik	id.									
Becker, Carl	id.									
Becker, Leonhard Wtb.	id.	3	18	—	—	—	—	—	—	
Anton, Jacob	Mörlheim	1560	46	1560	46	—	—			
Schneider, Friedrich Erben	id.	1803	40	1203	40	600	—	21	40	
Schmidt, Peter	id.	21	—	21	—	—	—			
Kirche, katholische	id.	29	—	29	—	—	—	9	50	
Pfaffmann, Sebastian	Nußdorf	357	9	257	9	100	—	7	50	
id. Martin Wtb.	id.	250	—	150	—	100	—	15	15	
jetzige Ehefrau von Georg Messerschmidt								—	—	
Uebel, Anton	id.	5	—	5	—	—	—	—	—	
Kern, Georg	id.	3	—	3	—	—	—	—	—	
Kern, Johann Joseph und Frankmann, Johs. Frau	id.	15	30	15	30	—	—	9	20	
	Summa	17004	33	15254	33	1750	—	443	26	

IX. Bezirksamt Neustadt.

Maximilians-Waisenhaus	Dürkheim	20	—	20	—	—	—	7	54	
Guttermann, Konrad	id.	25	—	25	—	—	—	6	25	
Schroer, Georg	Elmstein	1500	—	1200	—	300	—			
Grün, Jacob Wtb.	id.	30	18	30	18	—	—	19	44	
Königl. Forstärar	id.	919	12	619	12	300	—			
Haag, Konrad	id.	141	19	101	19	40	—	19	44	
Königl. Forstärar	id. (Geiswiese)	30	—	30	—	—	—	19	44	
Fath, Georg	Iggelbach	300	—	200	—	100	—			
Fath, Peter Wtb.	id.	300	—	200	—	100	—	19	44	
Königl. Forstärar	id.	474	20	474	20	—	—	19	44	
Eschmann, Andreas	Forst	24	—	24	—	—	—			
Steinmetz, Andreas Erben	id.	31	—	31	—	—	—	8	52	
Schäfer, Johannes	Frankeneck	285	3	285	3	—	—			
Fries, Lorenz Wtb.	id.	285	9	285	9	—	—	11	50	
Müller, Georg Wtb.	id.	39	18	39	18	—	—			
Welker, Elias Wtb.	id.	33	—	33	—	—	—	10	50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Mayer, Jacob	Grethen	254	51	204	51	50	—	12	50	
Altherr, Valentin	id.	35	14	35	14	—	—			
Nicolaus, Franz	Hambach	26	—	26	—	—	—	—	48	
Grobholz, Valentin	id.	300	—	300	—	—	—	8	54	
Frübis, Franz Peter Wtb.	id.	42	48	42	48	—	—			
Lederle, Ludwig	id.	15	—	15	—	—	—	2	30	
Julier, Joseph d. A.	id.	38	—	38	—	—	—	2	15	
Krön, Johannes	Haßloch	6	—	6	—	—	—	—	—	
Pfälz. Ludwigsbahn	id.	100	—	100	—	—	—	10	50	
Ritter, Johannes	Hardenburg	12	—	12	—	—	—	7	24	
Fleischmann, Peter	Kallstadt	21	30	21	30	—	—	7	24	
Münch, Georg	Lambrecht	286	—	186	—	100	—	10	50	
Starck, Friedrich	Neustadt	19	12	19	12	—	—	6	25	
Böckler, Jacob	id.	700	—	700	—	—	—	12	22	
Lehr, Peter	id.	54	36	54	36	—	—			
Walter, Leonhard	id.	27	24	27	24	—	—	6	25	
Geißel, Heinrich	id.	69	27	69	27	—	—	9	22	
Mehlinger, Marx	Wachenheim	20	6	20	6	—	—	7	54	
Augustin, Friedrich II.	id.	17	50	17	50	—	—	7	54	
Voltz, Philipp	Weisenheim a. S.	9	—	9	—	—	—	11	14	
	Summa	6492	37	5502	37	990	—	269	52	

X. Bezirksamt Pirmasens.

Wegmann, Peter Wtb.	Bobenthal	46	6	46	6	—	—	10	50	
Meigel, Michael Kinder	Busenberg	48	54	48	54	—	—	7	24	
Siegel, Simon	Dahn	21	—	21	—	—	—	4	57	
Schuster, Bernhard	id.	4	—	4	—	—	—	2	57	
Lambert, Georg	id.	8	15	8	15	—	—	2	57	
Schuster, Bernhard	id.	16	30	16	30	—	—	2	57	
Bähr, Louise	Dusenbrücken	153	19	103	19	50	—	13	50	
Bähr, Heinrich	id.	14	—	14	—	—	—			
Göttel, Philipp	Gersbach	11	25	11	25	—	—	6	54	
Serrand, Peter	Herschberg	200	—	100	—	100	—	12	47	
Höh, Jacob	Höheinöd	338	40	238	40	100	—	12	47	
Schatz, Johannes	Kröppen	1	58	1	58	—	—	11	50	
Seibert, Melchior	Lemberg (Salzwoog)	19	35	19	35	—	—	12	50	
Klein, Franz	Leimen	160	—	100	—	60	—	15	44	
Cronauer, Anton	id.	380	—	280	—	100	—			
Helff, Peter	Pirmasens (Neuhof)	7	—	7	—	—	—	7	54	
Pfirrmann, Ludwig	Pirmasens	28	—	28	—	—	—	4	57	
id. Philipp Wtb.	id.	13	7	13	7	—	—	4	57	
Dahl, Michael	id.	8	34	8	34	—	—	4	45	
Schäfer, Ferdinand sen.	id.	6	24	6	24	—	—	4	57	
Carra, Georg	Rodalben (Apostelsmühle)	783	—	583	—	200	—	19	50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Ehrgott, Michael	Ruppertsweiler	19	30	19	30	—	—	11	50	
Sohn, Christian	Thaleischweiler	873	21	573	21	300	—	19	20	
Schellhaas, Ludwig	Waldfischbach	80	—	80	—	—	—	7	54	
	Summa	3242	38	2332	38	910	—	205	8	
XI. Bezirksamt Speyer.										
Schreiner, Johannes VIII.	Harthausen	41	21	41	21	—	—	9	47	
Jotter, Daniel Kinder	Ludwigshafen	153	20	153	20	—	—	5	50	
Torcillus, Friedr. Wilh.	id.	3645	—	3645	—	—	—			
Gelbert, Ludwig	id.	14	50	14	50	—	—	12	20	
Fuhrer, Johann Peter	id.	11	—	11	—	—	—			
Ingenthron, Michael	Mundenheim	20	—	20	—	—	—	2	42	
Wagner, Georg	id.	400	—	400	—	—	—	6	36	
Hick, Heinrich I.	id.	37	—	37	—	—	—	3	35	
Magin, Jacob IX.	Mutterstadt	377	—	377	—	—	—	10	49	
Schott, Peter II.	id.	416	40	416	40	—	—	11	50	
Magin, Peter X.	id.	16	—	16	—	—	—			
Heim, Valentin	id.	1918	—	1918	—	—	—			
Schäffler, Johann	id.	34	10	34	10	—	—	17	7	
Hein, Peter II.	id.	20	30	20	30	—	—			
Frosch, Peter II.	id.	184	36	184	36	—	—	11	12	
Batzler, Peter	id.	300	—	200	—	100	—	7	34	
Hetterich, Georg	id.	3	—	3	—	—	—			
Emering, Peter	Otterstadt	28	56	28	56	—	—	10	55	
Regenauer, Wilhelm	id.	878	—	578	—	300	—	35	20	
Ackermann, Philipp	id.	600	—	400	—	200	—	—	—	
id. Joseph	id.	1712	40	1212	40	500	—	—	—	
Müller, Jacob II.	id.	450	—	300	—	150	—	—	—	
Weil, Wolfgang Wtb.	id.	21	—	21	—	—	—	—	—	
Holz, Bernhard	id.	39	—	39	—	—	—	—	—	
Koob, Jacob	id.	956	—	656	—	300	—	13	25	
Weil, Aron II.	id.	16	—	16	—	—	—			
Fischer, Christoph	Rheingönheim	2456	26	2456	26	—	—			
Marx, Jacob Wtb.	id.	975	50	975	50	—	—	17	7	
Deuschel, Georg Wilhelm	id.	8	30	8	30	—	—			
Pfälz. Ludwigsbahn	Speyer	7671	—	4671	—	3000	—	7	50	
Schanzenbach, Elisabetha	id.	13	—	13	—	—	—	3	55	
	Summa	23418	49	18868	49	4550	—	187	54	
XII. Bezirksamt Zweibrücken.										
Hager, Johann	Alschbach	11	30	11	30	—	—	7	54	
Keller, Maria Anna und Barbara	Altheim	46	40	46	40	—	—	11	50	
Sornberger, Johann	Bierbach	585	12	585	12	—	—	9	54	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Lück, Joseph II.	Bierbach	41	36	41	36	—	—	7	54	
Hauck, Peter	Blickweiler	42	54	42	54	—	—	7	54	
Leppla, Jacob	Bliesdahlheim	24	41	24	41	—	—	12	47	
Hansel, Nicolaus Kinder	Blieskastel	14	5	14	5	—	—	7	54	
Gerf, Nathan David	id.	217	36	217	36	—	—			
Greff, Joseph	id.	50	14	50	14	—	—	15	50	
Beresheim, Jacob d. A.	id.	8	38	8	38	—	—			
Hauck, Carl jun.	id.	63	—	63	—	—	—	7	54	
Levi, Nathan u. Simon	id.	29	58	29	58	—	—	7	54	
Finger, Georg d. J.	Breitfurth	12	23	12	23	—	—	10	50	
Renner, Christoph Wtb.	Bubenhausen	241	9	241	9	—	—			
Straub, Christian	id.	10	—	10	—	—	—	10	30	
Brück, Carl August und Klein, Carl Wtb.	id. (Wolfsloch)	357	30	357	30	—	—	10	30	
Riedinger, Daniel Wtb.	Einöd-Ingweiler	301	26	301	26	—	—	12	45	
Puff, Johann Adam	id.	200	—	200	—	—	—			
Schmidt, Heinrich	id.	200	—	200	—	—	—	15	30	
Bellaire, Christian	id.	10	—	10	—	—	—	—	—	
Knobloch, Jacob	Ernstweiler	337	24	337	24	—	—	10	30	
Klaw, Valentin	Hasel	343	—	343	—	—	—	14	47	
Thomas, Peter und Blum, Peter	id.	360	54	360	54	—	—	—	—	
Bächle, Valentin	id.	6	—	6	—	—	—	—	—	
Desch, Joseph	Hengstbach (Wahlerhof)	33	22	33	22	—	—	10	30	
Ritter, Carl	Herbitzheim	1082	30	1082	30	—	—	17	47	
Lauer, Jacob	Hornbach	1185	43	1185	43	—	—	17	50	
Junkes, Johann	Ixheim	216	15	216	15	—	—	22	15	
Kiefer, Johann	Lautzkirchen	20	12	20	12	—	—	7	54	
Wonn, Adam Wtb. und Kinder	id.	16	18	16	18	—	—	7	54	
Schwalbach, Jacob	id.	13	9	13	9	—	—	6	54	
Karcher, Frank Wtb.	id. (Karcherhof)	2137	30	2137	30	—	—	17	47	
Hollinger, Friedrich und Jann, Anton Wtb.	Lautzkirchen	46	—	46	—	—	—	7	54	
Spohn, Jacob	id.	30	6	30	6	—	—	7	54	
Huber, Adam	Maßweiler	340	50	340	50	—	—			
Süs, Christian	id.	8	24	8	24	—	—	20	—	
Ruppel, Nicolaus Wtb.	Medelsheim	19	40	19	40	—	—	11	50	
Weber, Daniel sen.	Mimbach	93	25	93	25	—	—	31	—	
Pfarrei, prot. (Pfarrgut)	id.	40	2	40	2	—	—	15	30	
Bruch, Nicolaus	Niederwürzbach	38	—	38	—	—	—	10	50	
Huppert, Heinrich	Ormesheim	70	40	70	40	—	—	11	50	
Raab, Johann II.	id.	40	36	40	36	—	—	11	50	
Bourgett, Mathias	id.	52	30	52	30	—	—	13	47	
Schunk, Daniel jun.	Rimschweiler	11	53	11	53	—	—	4	42	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. ℔	Xr.	Geleistete Theilzahlungen ℔	Xr.	Rest-Betrag. ℔	Xr.	Abschätzungs-Gebühren. ℔	Xr.	Bemerkungen.
Gehring, Peter	Rohrbach	290	50	290	50	—	—	14	47	
Micheli, Peter	id.	11	—	11	—	—	—			
Greß, Johann	St. Ingbert	41	48	41	48	—	—	13	47	
Schmidt, Peter	id.	918	8	418	8	500	—			
Klein, Carl	id.	18	—	18	—	—	—	14	47	
Woll, Paul	id.	9	—	9	—	—	—			
Eberle, Caroline	id.	41	30	41	30	—	—	14	47	
	Summa	10343	11	9843	11	500	—	497	13	

Recapitulation.

I.	Bezirksamt	Bergzabern	6963	44	4563	44	2400	—	129	43
II.	"	Frankenthal	13288	20	13148	20	140	—	215	27
III.	"	Germersheim	9406	11	8106	11	1300	—	177	31
IV.	"	Homburg	11580	55	7290	55	4290	—	318	35
V.	"	Kaiserslautern	10665	16	8975	16	1690	—	356	52
VI.	"	Kirchheim	11072	24	9232	24	1840	—	194	34
VII.	"	Kusel	4269	40	3599	40	670	—	141	18
VIII.	"	Landau	17004	33	15254	33	1750	—	443	26
IX.	"	Neustadt	6492	37	5502	37	990	—	269	52
X.	"	Pirmasens	3242	38	2332	38	910	—	205	8
XI.	"	Speyer	23418	49	18868	49	4550	—	187	54
XII.	"	Zweibrücken	10343	11	9843	11	500	—	497	13
		Total	127748	18	106718	18	21030	—	3137	33

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	kr.
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Besoldung	1400	—
Dahl, k. Kreiskassier Baumüller, k. Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1864	250	—
Dahl, vorgenannt	Regiekosten-Aversum	25	—
Kanzleipersonal der k. Bezirksämter	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten pro 1864, und zwar: = 200 fl 1. Bergzabern . . . 32 fl — 7. Kusel . . . . . 32 " 2. Frankenthal . . . 32 " — 8. Landau . . . . . 38 " 3. Germersheim . . . 34 " — 9. Neustadt . . . . 38 " 4. Homburg . . . . 30 " — 10. Pirmasens . . . . 30 " 5. Kaiserslautern . . 34 " — 11. Speyer . . . . . 30 " 6. Kirchheim . . . . 38 " — 12. Zweibrücken . . . 32 " = 200 fl = 400 fl	400	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Für Bureaubedürfnisse der Anstalt während 1864 kommt die Aversalsumme hier in Ausgabe mit	500	—
	Visitationskosten. An den k. Rechnungs-Commissär der Anstalt sind für Bereisung der nachverzeichneten Bezirksämter an Diäten und Reise-Auslagen bezahlt worden, und zwar: für Germersheim 98 fl 57 kr; für Kusel 116 fl 40 kr; für Frankenthal 106 fl 12 kr und für Bergzabern 92 fl 56 kr; im Ganzen .	414	45
Wendel, Jacob, in Niederbexbach und Corbe, Joseph, in Oberbexbach	Belohnung für außerordentliche Hilfeleistung bei einem Brandunglücke 10 fl		
Schließmeyer, Zimmergeselle in Hornbach	deßgleichen . . . . . 30 "		
Mayer, Heinrich und Consf.	deßgleichen . . . . . 30 "	140	—
Kraus, Franz und Consf.	deßgleichen . . . . . 34 "		
Agne, Michael und Consf.	deßgleichen . . . . . 25 "		
Jung, Peter	deßgleichen . . . . . 11 "		
	Summa .	3129	45

Rechnungsbeleg № 4.

Remissenberechnung.

Bezirksamt.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beiträge.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Bergzabern	7769	47	311	49	25	54	8107	30
Frankenthal	10152	40	407	28	33	51	10593	59
Germersheim	11663	27	468	6	38	53	12170	26
Homburg	6866	9	275	34	22	54	7164	37
Kaiserslautern . . .	9311	25	373	42	31	2	9716	9
Kirchheimbolanden . .	11339	11	455	5	37	48	11832	4
Kusel	6386	5	256	18	21	15	6663	38
Landau.	14416	52	578	35	48	3	15043	30
Neustadt	15329	14	615	13	51	6	15995	33
Pirmasens.	5871	35	235	39	19	35	6126	49
Speyer.	15362	26	616	33	51	13	16030	12
Zweibrücken	9730	18	390	30	32	26	10153	14
	124199	9	4984	32	414	—	129597	41

Rechnungsbeleg № 5.

Niederschläge.

Keine.

Die Beitragsquote pro 1864 wird hiermit auf 6 Xr von 100 fl Versicherungs-Capital festgesetzt. Deren Erhebung und vollständige Ablieferung hat binnen längstens zwei Monaten zu erfolgen.

Gleichzeitig werden die Königl. Bezirksämter, Einnehmereien und Bürgermeistereien auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 № 18) zum pünktlichsten Vollzuge aufmerksam gemacht.

Speyer, den 21. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 19. Mai 1865.

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr. — Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersichten der Resultate der Verwaltung pro $18^{63}/_{64}$ der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal.

Nro. 430 Pr. Y. pr. den 15. Mai 1865.

(Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 12. Mai 1865.

v. Hohe.

Pfender.

Ad Nrm. Exh. 14504 W. pr. den 13. Mai 1865.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten № 8 pag. 99), werden hinsichtlich der Gesuche um Verleihung von Stipendien

Digitized by Google

aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde nachstehende Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem Königl. Oberstthofmeisterstabe noch bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 № 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 № 7) für die einzelnen Categorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerialentschließung hinsichtlich der Rechtspractikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der Königl. Studienanstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rectorate einzureichen.

3. Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziffer II. lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. April l. J. (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Categorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Categorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5. Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schlusse eines jeden Semesters durch den Königl. Oberstthofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

Hiebei werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Speyer, den 11. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 30

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Nro. 11987 W. pr. den 12. Mai 1865.

Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 18 63/64.

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Etatsjahr	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen	Abgang während des Jahres		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden im Durchſchnitte täglich in der Anſtalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Geſtorben.			
18 63/64	354	143	497	90	28	379	127349	348

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſchlecht, Verpflegsklaſſe und Confeſſion.

Beſtandtheile der Bevölkerung.	Stand am 30. Sept. 1863.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Stand am 30. Sept. 1864.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	301	117	418	92	326	Unter der Bevölkerungszahl am 30. Sept. 1864 befanden ſich: Männliche . . 189 Weibliche . . 190 Gleiche Anzahl . 379
Bedienſtete . .	51	15	66	16	50	Nach Verpflegsklaſſen eingetheilt: I. Klaſſe . . 20 II. Klaſſe . . 35 III. Klaſſe . . 84 IV. Klaſſe . . 240 Gleiche Anzahl . 379
Fremde . . .	2	11	13	10	3	
Zuſammen .	354	143	497	118	379	Nach Confeſſionen: Proteſtanten . 220 Katholiken . . 143 Iſraeliten . . 16 Gleiche Anzahl . 379

Digitized by Google

C. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres.		Krankenſtand am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
18 63/64	301	117	418	64	28	326	

D. Ueberſicht der Einnahmen.

	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1. Penſionen von Pfleglingen I. Klaſſe						
a) von Ausländern	7563	48				
b) von Pfälzern	4600	53				
Zuſammen . .			12164	41		
2. Penſionen von Pfleglingen II. Klaſſe						
a) von Ausländern	2583	11				
b) von jenſeitigen Kreiſen	482	47				
c) von Pfälzern	6181	9				
Zuſammen . .			9247	7		
3. Verpflegekoſten von Pfleglingen III. Klaſſe			4990	48		
4. Verpflegekoſten von Pfleglingen IV. Klaſſe			7771	17		
Zuſammen . .					34173	53
5. Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge des Directors					37	30
6. Anſchlag der Dienſtwohnungen					303	23
7. Außerordentliche Einnahmen					2296	14
8. Zuſchuß aus Kreisfonds					28719	27
Geſammt-Einnahme . .					65530	27

Digitized by Google

E. Ueberſicht der Ausgaben.

a) Ordentliche Ausgaben.	℔	ß
1. Beſoldungen und Löhne	13911	39
2. Allgemeine Verwaltungsgegenſtände	1699	19
3. Krankenpflege	881	26
4. Verköſtigung	26831	58
5. Beheizung und Beleuchtung	5389	30
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc.	1489	30
7. Unterhalt und Anſchaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	3445	27
8. Unterhalt und Anſchaffung von Geräthen	792	5
9. Außerordentliche Ausgaben,	6192	50
10. Reſervefond	200	—
11. Bauliche Unterhaltung	4696	43
Zuſammen	65530	27

Zuſammenſtellung.

Die Einnahmen betragen	65530	27
Die Ausgaben betragen	65530	27
Sonach Abgleichung	—	—

Digitized by Google

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling im Durchschnitte der verschiedenen Klassen im Jahre $18^{63}/_{64}$ verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgaben.			Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den					
							Ausgaben für Victualien, insbesondere im Durchschnitt der verschiedenen Klassen				ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbedarfs im Durchschnitt der verschiedenen Klassen	
							täglich		jährlich		täglich	jährlich
der Pfleglinge.	der Bedienstelen.	der Fremden.	Zusammen	Ordentliche.	Außer-ordentliche.	Zusammen						
				fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.		fl. Xr.		fl. Xr.	fl. Xr.
108127	18413	809	127349	65530 27	— —	65530 27	— 15		91 15		— 36½	222 2½

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge					Bemerkungen.
	$18^{59}/_{60}$	$18^{60}/_{61}$	$18^{61}/_{62}$	$18^{62}/_{63}$	$18^{63}/_{64}$	
	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
Schwarzbrod . pr. 3 Kil.	— 19½	— 24	— 23	— 20	— 16	
Gemischtes Brod „ 3 „	— 23	— 28	— 27	— 24	— 19	
Rindfleisch . . „ 1 „	— 27½	— 28	— 28	— 28	— 25½	
Kalbfleisch . . „ 1 „	— 24	— 28	— 26	— 25	— 24	
Kartoffeln . . „ 50 „	1 34	1 36	1 18	1 2	— 58	
Gries . . . „ 100 „	24 58	23 53	22 28	18 44	17 13	
Gerste . . . „ 100 „	29 2	19 38	17 40	15 11	13 45	
Hirsen . . . „ 100 „	21 47	17 38	19 26	16 21	17 —	
Erbsen . . . „ 100 „	25 1	35 50	20 13	17 26	15 —	
Linsen . . . „ 100 „	26 28	28 40	20 13	17 26	15 —	
Bohnen . . . „ 100 „	18 54	22 30	20 13	17 26	10 59	
Butter . . . „ 1 „	— 52½	— 45	— 56	— 44	— 49	

Digitized by Google

H. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁶³/₆₄.

Capitel.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Schätzungswerth. fl	Xr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammer-Requisiten	27161	17
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	5343	58
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1215	19
IV.	Zimmergeräthe	9426	11
V.	Unterhaltungsgegenstände	1019	20
VI.	Löschgeräthe	1692	20
VII.	Gartengeräthe	753	37
VIII.	Küchengeräthe	1340	18
IX.	Magazinsgeräthe	1147	6
X.	Wasch- und Bügelapparate	681	26
XI.	Blechschmiedwerkzeug	73	56
XII.	Wagnerwerkzeug	18	35
XIII.	Schreinerwerkzeug	130	3
XIV.	Schlosserwerkzeug	451	16
XV.	Schusterwerkzeug	34	49
XVI.	Schneiderwerkzeug	17	33
XVII.	Maurerwerkzeug	10	42
XVIII.	Webergeräthe	52	50
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1159	7
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	543	4
XXI.	Apothekergeräthe	160	52
XXII.	Beleuchtungsgegenstände und Apparate	727	36
XXIII.	Büreaugeräthe	289	26
XXIV.	Bibliothek	789	40
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1715	53
XXVI.	Viehstand	1210	—
	Summa	57166	14

Digitized by Google

Nro. 14386 W.

pr. den 12. Mai 1865.

Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt der Pfalz

zu

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Königl. Verwaltung der Anstalt

pro $18^{63}/_{64}$.

Digitized by Google

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen	Abgang während des Jahres		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden durchschnittlich täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
$18\frac{63}{64}$	508	132	640	60	72	508	183,654	502

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen	Anwesend am 30. Sept. 1863.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1864.	Bemerkungen.
Dienstboten	14	2	16	2	14	Unter den am 30. September 1864 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde	3	—	3	1	2	Männliche 262
Blinde	12	3	15	2	13	Weibliche 246
Taubstumme . . .	41	3	44	4	40	Gleiche Anzahl . 508
Wahnsinnige . . .	6	1	7	1	6	Nach Alter eingetheilt:
Blödsinnige	147	4	151	7	144	Unter 8 Jahren . . 7
Fallsüchtige	89	9	98	6	92	Von 8 zu 16 Jahren . 31
Hysterische	3	2	5	2	3	Von 16 zu 60 Jahren 365
Krüppel u. Gebrechliche	73	11	84	8	76	Ueber 60 Jahre . . 91
Kranke verschiedener Art	120	97	217	99	118	Dienstboten 14
Zusammen .	508	132	640	132	508	Gleiche Anzahl . 508
						Nach Confessionen:
						Katholiken 264
						Protestanten 238
						Israeliten 5
						Menoniten 1
						Dieselbe Anzahl . 508

C. Berechnung resp. Ueberſicht, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonalſtande der Anſtalt von 500 Köpfen auf jedes Bezirksamt kommen und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$.

Bezirksämter.	Seelenzahl vom Dezember 1861.	Anzahl der Plätze für jedes Bezirksamt.	Stand am 30. September 1864.	Bemerkung.
Bergzabern . . .	39508	35	30	
Frankenthal . . .	44730	37	62	
Germersheim . . .	50163	42	20	
Homburg	45565	39	46	
Kaiserslautern . . .	53786	45	47	
Kirchheimbolanden . .	50062	41	51	
Kuſel	39505	34	40	
Landau	59532	52	36	
Neuſtadt	65024	55	65	
Pirmaſens . . .	39648	33	28	
Speyer	51478	43	22	
Zweibrücken . . .	53500	44	47	
Zuſammen .	592501	500	494	
Verköſtigte Dienſtboten .	. . . .	. . . .	14	
Gleiche Anzahl .	. . . .	. . . .	508	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang	Kranke anweſend am Anfang des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres.	Bemerkung.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
$18^{63}/_{64}$	183	123	306	56	72	178	

Digitized by Google

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

No.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkung.
		anwesend am 30. Sept. 1863.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall.	anwesend am 30. Sept. 1864.	
1	Lungenentzündung	2	—	2	—	2	—	
2	Starblindheit	10	4	14	—	—	14	
3	Augenkrankheiten	3	9	12	4	—	8	
4	Gicht und Rheumatismus	5	4	9	1	—	8	
5	Schlagfluß und Lähmung	1	8	9	—	6	3	
6	Catarrhe und Diarrhöen	1	3	4	—	—	4	
7	Stirrhus und Krebs	6	4	10	—	3	7	
8	Hals- und Luftröhrenkrankheiten	15	6	21	—	12	9	
9	Brust- und Lungenleiden	7	6	13	—	4	9	
10	Leberkrankheiten	2	—	2	—	1	1	
11	Magen- und Unterleibskrankheiten	29	2	31	—	7	24	
12	Knochenbrand	2	—	2	1	1	—	
13	Knochenbrüche	2	2	4	3	—	1	
14	Quetschung und Verrenkung	1	1	2	2	—	—	
15	Gelenkkranheiten	6	2	8	3	—	5	
16	Rothlauf	3	3	6	2	1	3	
17	Intermittirende Fieber	15	3	18	10	6	2	
18	Hitzige Fieber	4	—	4	—	2	2	
19	Nervenfieber	1	—	1	—	1	—	
20	Wunden und Geschwüre	9	8	17	5	—	12	
21	Venerie	4	3	7	7	—	—	
22	Wassersucht	1	1	2	—	2	—	
23	Hysterie	5	3	8	—	—	8	
24	Fallsucht und Krämpfe	18	15	33	9	3	21	
25	Wahnsinn	3	2	5	1	—	4	
26	Altersschwäche	6	7	13	—	11	2	
27	Leibschaden	1	—	1	—	—	1	
28	Gebärmutterkrankheit	3	2	5	3	—	2	
29	Urinblasenkrankheit	2	—	2	—	1	1	
30	Allgemeine Schwäche	1	2	3	—	—	3	
31	Kopfgrind	1	2	3	2	—	1	
32	Unnatürlicher Nebenaftergang	1	1	2	—	1	1	
33	Nierenentzündung	2	—	2	—	—	2	
34	Ausschlag	1	—	1	1	—	—	
35	Hüftgelenksentzündung	1	3	4	—	—	4	
36	Frostbeulen	1	—	1	—	—	1	
37	Mastdarmvorfall	1	—	1	—	—	1	
38	Rückenmarksleiden	1	4	5	—	3	2	
39	Veitstanz	3	1	4	—	—	4	
40	Gehirnkrankheit	1	2	3	—	2	1	
41	Muskel-Atrophie	2	—	2	—	—	2	
42	Herzleiden	—	1	1	—	1	—	
43	Knochenfraß	—	2	2	—	2	—	
44	Scropheln	—	4	4	2	—	2	
45	Kyphoskoliose	—	3	3	—	—	3	
	Zusammen	183	123	306	56	72	178	

Digitized by Google

F. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben.

Tit.		℔	ß.
1.	Besoldung der Beamten	2989	24
2.	Bureaux-Kosten (Regiefond)	198	19
3.	Gottesdienst	428	39
4.	Unterricht	745	55
5.	Krankenpflege	5190	57
6.	Löhne der Dienstboten	1427	30
7.	Löhne der arbeitenden Pfleglinge	693	53
8.	Victualien	27912	3
9.	Beheizung und Beleuchtung	4902	12
10.	Unterhalt des Weißzeugs und der Kleider ꝛc.	2302	2
11.	Unterhalt der Geräthschaften	747	42
12.	Anschaffung von rohen und gefertigten Stoffen	9501	7
13.	Anschaffung von neuen Geräthen	514	57
14.	Abgaben	19	53
15.	Melk- und Mastvieh	1602	38
16.	Bepflanzung des Gartens und der Felder	199	56
17.	Transportkosten	289	12
18.	Allerlei Ausgaben	30	45
19.	Ständige Bauunterhaltung	142	11
20.	Gewöhnliche Baureparaturen	2381	8
21.	Für Meßwein	12	—
22.	Revisions- und Alimentationsbezüge	269	59
	Total der ordentlichen Ausgaben	62592	22

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre $18^{63}/_{64}$ verursacht hat.

Verpflegstage			Ausgaben.			Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
						Ausgaben für Victualien				Gesammt-Ausgaben mit Inbegriff des Victualienbetrages						
						täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen.	Ordentliche.	Außerordentliche.	Zusammen									Anzahl der im Jahre behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für die Pflege eines Kranken	
			ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr		ℳ	Xr
113174	70480	183654	62592	22	—	–	62592	22	—	9½	55	39½	—	20½	125	3	306	16	58½

H. Uebersicht der Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge									
	$18^{59}/_{60}$		$18^{60}/_{61}$		$18^{61}/_{62}$		$18^{62}/_{63}$		$18^{63}/_{64}$	
	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen . . 100 Kilogr.	15	35	15	51½	15	41	11	5	11	37½
Kuhfleisch . . . . . 1 „	—	25½	—	25½	—	24½	—	25	—	24½
Kalbfleisch . . . . . 1 „	—	20½	—	18½	—	19½	—	21½	—	21½
Kartoffeln . . . . . 100 „	3	31	3	22	3	30	2	12	2	32
Gries, Gerste, Hirsen, Reis . . . 100 „	19	9	19	14	17	52	14	40	15	20½
Erbsen, Bohnen, Linsen . . . . . 100 „	18	51	19	40	20	14	15	38	11	19½
Butter . . . . . 1 „	—	54½	—	52	1	4½	—	54½	—	57½

Digitized by Google

I. Stand des Inventars vom Etatsjahre $18^{63}/_{64}$.

§§.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.		Bemerkung.
		℔	Kr	
1	Bettfournituren, Kammer-Requisiten . . .	18535	1	
2	Kleidungsstücke und Leibweißzeug . . .	11961	10	
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1298	47	
4	Zimmergeräthe	1804	43	
5	Löschgeräthe	1135	24	
6	Gartengeräthe	158	40	
7	Küchengeräthe	1104	54	
8	Magazinsgeräthe	463	16	
9	Wasch- und Bügelgeräthe	637	18	
10	Kübler- und Küferwerkzeuge	17	34	
11	Maurerwerkzeuge	4	50	
12	Schneiderwerkzeuge	30	—	
13	Schreinerwerkzeuge	133	8	
14	Schusterwerkzeuge	44	29	
15	Backhausgeräthe	28	12	
16	Badhausgeräthe	805	24	
17	Kellergeräthe	419	12	
18	Schlachthausgeräthe	59	37	
19	Stallgeräthe	66	42	
20	Kirchengegenstände	1054	29	
21	Schulgegenstände	541	55	
22	Chirurgische Instrumente	891	7	
23	Beleuchtungsgegenstände	156	3	
24	Bureaugegenstände	339	15	
25	Hausgeräthe	1471	9	
26	Viehstand	2050	—	
	Zusammen . .	45212	19	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 23. Mai 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines Generalpardons betr. — Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1864. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großniedesheim. — Zulassung der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Aub. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München für 1865/66. — Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams. — Cursiren einer falschen Münze betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dörrmoschel, im Decanate Obermoschel. — Dienstesnachrichten. — Kaiserlich mexicanisches Consulat in München. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ertheilung eines Generalpardons betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen, ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubsorten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil:

a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;

b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;

c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie

Digitized by Google

früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militärbehörde in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;

d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I c bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig sein, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögens-Confiscation, insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzug gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandscapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatzansprüche des Militär-Aerars gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreisamtsblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München, den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
v. Gönner.

Nro. 14636 W. pr. den 15. Mai 1865.

(Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1864 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collectengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1864 erhobenen Collectengelder.

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl.	kr.	p
A. Für die Gemeinde Nagel, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken, zur Errichtung einer kath. Seelsorgerstelle.			
Bergzabern	24	34	-
Frankenthal	31	32	-
Germersheim	28	5	-
Homburg	30	11	-
Kaiserslautern und Winnweiler	21	34	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	20	8	-
Kusel und Lauterecken	6	13	-
Landau	28	12	-
Neustadt	26	46	-
Pirmasens	23	48	-
Speyer	46	37	2
Zweibrücken	39	41	-
Summa	327	21	2
B. Für den Bau einer neuen kath. Kirche zu Straßberg, Königl. Bezirksamts Augsburg.			
Bergzabern	24	—	-
Frankenthal	40	41	-
Germersheim	27	6	-
Homburg	31	35	2
Kaiserslautern und Winnweiler	23	30	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	17	49	-
Kusel und Lauterecken	7	50	-
Landau	39	33	-
Neustadt	31	29	-
Pirmasens	21	58	2
Speyer	52	47	-
Zweibrücken	41	19	-
Summa	359	38	-
C. Für den Neubau einer kathol. Kirche zu Weissenburg in Mittelfranken.			
Bergzabern	28	34	-
Frankenthal	33	39	-
Germersheim	27	7	-
Homburg	33	11	-
Kaiserslautern und Winnweiler	24	8	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	15	29	-
Kusel und Lauterecken	10	15	-
Landau	28	1	-
Neustadt	30	33	-
Pirmasens	32	13	-
Speyer	39	18	-
Zweibrücken	45	37	2
Summa	348	5	2
D. Für den Neubau einer protest. Kirche zu Lauterecken.			
Bergzabern	454	17	-
Frankenthal	809	—	-
Germersheim	365	41	-
Homburg	331	22	-
Kaiserslautern und Winnweiler	915	—	-
Kirchheim und Obermoschel	644	53	-
Kusel und Lauterecken	898	37	2
Landau	599	17	-
Neustadt	1287	3	-
Pirmasens	338	26	-
Speyer	585	27	-
Zweibrücken	303	24	-
Summa	7532	27	2
E. Für den Neubau einer protest. Kirche in Nünschweiler.			
Bergzabern	70	46	-
Frankenthal	109	38	-
Germersheim	74	13	-
Homburg	74	51	-
Kaiserslautern und Winnweiler	64	36	-
Kirchheimbolanden und Obermoschel	100	1	1
Kusel und Lauterecken	81	55	2
Landau	98	32	-
Neustadt	155	23	-
Pirmasens	282	32	2
Speyer	97	19	2
Zweibrücken	58	18	-
Summa	1268	5	3
F. Für den Neubau der Synagoge in Aidhausen, Kgl. Bezirksamts Königshofen.			
Bergzabern	6	14	-
Frankenthal	22	23	-
Germersheim	3	3	-

Digitized by Google

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl	xr	p
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	18	23	2
Kirchheimbolanden	10	58	—
Kusel	1	14	—
Landau	12	3	—
Neustadt	—	—	—
Pirmasens	6	18	—
Speyer	5	28	—
Zweibrücken	4	2	—
Summa	90	6	2
G. Für Reparatur der israel. Synagoge zu Lisberg, Königl. Bezirksamts Bamberg II.			
Bergzabern	10	20	—
Frankenthal	17	18	—
Germersheim	6	25	—
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	11	18	—
Kirchheimbolanden	2	21	—
Kusel	3	9	—
Landau	10	30	—
Neustadt	4	18	—
Pirmasens	11	17	—
Speyer	3	48	—
Zweibrücken	5	30	—
Summa	86	14	—
H. Für die durch Brand beschädigten Bewohner von Zellingen, Königl. Bezirksamts Carlstadt in Unterfranken und Aschaffenburg.			
Bergzabern	121	11	—
Frankenthal	240	52	—
Germersheim	233	3	—
Homburg	148	13	—
Kaiserslautern	55	21	—
Kirchheimbolanden	171	21	—
Kusel	141	35	2
Landau	125	6	—
Neustadt	213	48	—
Pirmasens	65	14	—
Speyer	163	25	—
Zweibrücken	166	8	—
Summa	1845	17	2

Bezirksamt oder Decanat.	Eingegangene Beträge. fl	xr	p
I. Für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Königl. Bezirksamts Berchtesgaden.			
Bergzabern	120	54	—
Frankenthal	264	30	—
Germersheim	167	3	—
Homburg	146	1	—
Kaiserslautern	86	5	—
Kirchheimbolanden	174	20	—
Kusel	111	32	—
Landau	127	24	—
Neustadt	102	23	—
Pirmasens	108	29	—
Speyer	249	34	—
Zweibrücken	218	38	2
Summa	1876	53	2
K. Für den deutschen Hilfsverein in Paris.			
Bergzabern	94	5	—
Frankenthal	196	29	—
Germersheim	138	41	—
Homburg	95	56	—
Kaiserslautern	51	31	—
Kirchheimbolanden	120	34	—
Kusel	110	37	2
Landau	255	24	—
Neustadt	141	35	—
Pirmasens	90	7	—
Speyer	151	14	—
Zweibrücken	138	30	—
Summa	1584	43	2
Recapitulation.			
Summa ad A.	327	21	2
" " B.	359	38	—
" " C.	348	5	2
" " D.	7532	27	2
" " E.	1268	5	3
" " F.	90	6	2
" " G.	86	14	—
" " H.	1845	17	2
" " I.	1876	53	2
" " K.	1584	43	2
Total	15318	53	1

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10521 B. pr. den 16. Mai 1865.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Großniedesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Germann in Erledigung gekommene nunmehr zur II. Klasse gehörige Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Großniedesheim, Königl. Bezirksamtes und Königl. Rentamtes Frankenthal, wird mit einer Cautionspflicht von 2970 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreisamtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 13. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 13353 u. 13339 W. pr. den 1. Mai 1865.

(Die Zulassung der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unterm 21. Juli 1852 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Actiengesellschaften, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. „die Mobiliar-Feuerversicherung betr." und zwar was insbesondere die Versicherungen gegen die Gefahren des Wassertransportes betrifft, mit analoger Anwendung der §§. 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37 und 38 dieser Allerhöchsten Verordnung in widerruflicher Weise Allergnädigst zu ertheilen.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen der letzteren erfolgt in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen auf Kosten der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Jahres-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen unbeschadet der in §. 32 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. vorgeschriebenen Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst Bilance, an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
3. Im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und letzteren im Sinne des Art. 47 des allegirten Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Da nun die fragliche Gesellschaft in einer Vorstellung vom 13. l. M. ihre Unterwerfung unter die obigen Bedingungen und die vollzogene Aufrechtmachung der ihr auferlegten Caution von 50,000 fl durch Hinterlegung der entsprechenden Summe an Werthpapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München angezeigt hat und die Bestätigung des Großhändlers Ernst Scholl in Nürnberg als Hauptagent erfolgt ist, so steht der Geschäftseröffnung kein Bedenken mehr entgegen.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten vom 18. April l. J. № 4076 die erfolgte Allerhöchste Conceſſions-Ertheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Geſellſchaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als beſondere Beilage angefügt ſind und wird hierauf ausdrücklich verwieſen.

Speyer, den 27. April 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 14686 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klaſſe zu Aub betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Thomann iſt die Stelle eines Bezirksarztes II. Klaſſe in Aub erledigt.

Bewerber wollen ſich mit ihren Geſuchen binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg wenden.

Speyer, den 17. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14578 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubſtummen-Inſtitut in München für 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inſpection des Central-Taubſtummen-Inſtitutes in München kommen für das Schuljahr 18$\frac{6}{7}$ in demſelben 7 Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Geſuche um ſolche Freiplätze ſind belegt mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen ohne Verzug bei den Königl. Bezirksämtern einzureichen und von dieſen bis zum 18. nächſten Monats, gehörig inſtruirt, hieher vorzulegen.

Speyer, den 19. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14675 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Geſuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe ſeines ſelbſterfundenen Augenbalſams betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehender höchſter Miniſterialerlaß wird bekannt gegeben.

Speyer, den 17. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 4162.

Staatsminiſterium des Innern
dann
Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Materialiſten Martin Reichel zu Würzburg wird hiemit die nachgeſuchte Bewilligung ertheilt, den von ihm nach der eingeſendeten Beſchreibung bereiteten Augen-

Digitized by Google

balsam im Königreiche Bayern durch conceſſionirte Apotheker auf ärztliche Ordination verkaufen zu dürfen.

Bei Ankündigung des Mittels iſt ſich jeder öffentlichen Anpreiſung zu enthalten.

Der Preis des Mittels wird auf 1 ℳ per Bläschen mit 1 Drachme Inhalt feſtgeſetzt.

München, den 5. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Meſſerſchmidt.

Nro. 14485 W. pr. den 20. Mai 1865.

(Curſiren einer falſchen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken d. d. 4. M. l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Mai 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

In Hilpoltſtein, Königl. Bezirksamts Forchheim, kam in jüngſter Zeit ein falſches bayeriſches Guldenſtück vom Jahre 1861 zur Verausgabung.

Daſſelbe iſt nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen, wogegen die Vertiefungen am Rande eigens eingeſchlagen ſind. Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Mai 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Zwehl, Präſident.

Graf.

Ad Nrm. Exh. 825 a. pr. den 16. Mai 1865.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrerſtelle zu Dörrmoſchel, im Decanate Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein vierwöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb deſſen die mit den vorgeſchriebenen Belegen verſehenen Meldungsgeſuche bei dem Königl. Decanate Obermoſchel einzureichen ſind.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle ſind folgende:	ℳ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	25	16
3. Ertrag des Pfarrguts	145	3
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	80	—
Zuſammen . .	482	19

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Suſtentationsfonde 317 ℳ 41 Xr zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß Pfarrer Mattil für Düngung eines Ackers eine Entſchädigungsforderung von 19 ℳ und 15 Xr geltend gemacht hat, welche aber noch nicht feſtgeſtellt und genehmigt iſt.

Speyer, den 15. Mai 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Unterm 13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in zeitlichen Ruhestand versetzten Landrichter Otto Siry von Edenkoben, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Functionsunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden, auf fernere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Franz Moses von Rodalben zum Verweser der israelitischen Schulstelle zu Altdorf, vom 22. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai l. J., wurde der Lehrer Philipp Böhm in Kaiserslautern zum Lehrer an der dortigen Fortbildungs- resp. höheren Knabenschule, vom 22. l. M. an, ernannt.

Kaiserlich mexicanisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum kaiserlich mexicanischen Consul in München ernannte Kaufmann Jonas von Hirsch in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Glockengießer Georg Hamm von Kaiserslautern wurde unterm 1. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Kirchenglocken mit drehbarer Krone ꝛc. für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Mai l. J. anfangend,

und dem Carl Boschan, den Gebrüdern Bindtner und Caffon von Wien unterm 2. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Petroleums-Sicherheitslampe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 18. Mai 1865.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		99
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		955
„ Bank-Obligationen 4 %		99⅞
„ Pfandbriefe à 4 %	97½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirtes Statut der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin."

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni c. will Ich die auf Grundlage der Beschlüsse der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar c. erfolgten Abänderungen ihrer durch Meine Ordre vom 31. October 1845 bestätigten Statuten hierdurch genehmigen und das danach revidirte, mit den übrigen Anlagen beigehend zurückerfolgende Statut unter dem Vorbehalte hierdurch bestätigen: „daß der Regierung die Befugniß zusteht, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Kommissarius zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts zu ernennen, durch denselben die General-Versammlungen, die Mitglieder der Direction und des Verwaltungsrathes der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, so wie von den Kassenbeständen der Gesellschaft jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen".

Sanssouci, den 21. Juli 1852. **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An
die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Revidirtes Statut
der
Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft
in Stettin.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma:

Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber auszugebenden Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen:

Feuergefahr,
Seegefahr und
Stromgefahr

zu übernehmen. — Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

§. 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Kreisgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 3. Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Capitale von

Drei Millionen Thaler Preußisch Courant,

in 7500 Actien, jede zu 400 Rthlrn., wovon vorläufig 5250 Stück ausgegeben und wegen der übrigen [illegible]
Versammlung vorbehalten bleibt. [illegible]

Druck von J. Hessenland in Stettin.

Für Rthlr. 300 klingend Preußisch Courant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1895 erfolgen muß, zahle . . . in Stettin gegen diesen Wechsel an die Ordre der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Thalern klingend Preußisch Courant nach dem Münzfuße von 1764.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Abzug der Verpflegsgelder . .	28719 ℛ	Kammer des Innern.
3. Für arme Waisen und verlassene Kinder	21161 ℛ	Hohe.

Digitized by Google

§. 34. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen nur durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die Letzteren auch nicht Actionäre sind.

§. 35. Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

§. 36. Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse der Gesellschaft zu den Versicherten.

§. 37. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte der Direktion oder desjenigen General- resp. Haupt-Agenten, durch den die Versicherung geschlossen wurde, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Direktion sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit den Versicherten vereinigt. Jedes Urtel muß auf den Grundsätzen der die Versicherung betreffenden Urkunde und deren Bedingungen basirt sein.

§. 38. Die Prämie muß bei Schließung der Assekuranz bezahlt werden, und ehe sie bezahlt ist, tritt der Versicherungs-Vertrag nicht ins Leben.

Werden die Prämien in einzelnen Fällen creditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten, wobei der Ersteren jedoch das Recht verbleibt, gestundete Prämien mit etwanigen Schadenforderungen des Versicherten ohne Zinsen Vergütigung zu compensiren. Dem Versicherten steht dagegen in keinem Falle dies Compensationsrecht zu.

§. 39. Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risiko zu fordern, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, wenn die Prämie nicht sogleich bezahlt wird.

Das vorstehend revidirte Statut, welches auf Grund der in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar 1852 berathenen Abänderungen und Ergänzungen des unterm 31. October 1845 landesherrlich bestätigten Statuts beschlossen ist, tritt nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung in Kraft und wird dadurch das bisherige Statut aufgehoben.

Beilage A.

Formular zur Actie.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,

genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1845.

Actie.

№ . . . . . über Rthlr. 400 Preußisch Courant.

Nachdem Herr . . . diese Actie durch baaren Einschuß von Einhundert sage 100 Reichsthaler Preußisch Courant und Niederlegung eines Wechsels von Dreihundert sage 300 Reichsthaler Preußisch Courant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Actie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath. **Die Direktion.**

Beilage B.

Formular zum Dividenden-Coupon.

№ . . . . .

Zins- und Dividenden-Schein zur Actie № . . . . der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai . . . denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr . . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 10 des revidirten Statuts vom Jahre 1852.

Der Verwaltungsrath Die Direktion
Der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Beilage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 29. Mai 1865.

Inhalt:

Die Verwaltungsresultate der Localarmenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$^{63}_{64}$ betr. — Erledigte bezirksärztliche Stelle zu Günzburg. — Pfarrei-Verleihungen. — Diensteesnachrichten. — Consulat in Paris und Fiume. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1865.

Nro. 15210 W. pc. den 23. Mai 1865

(Die Verwaltungsresultate der Localarmenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$^{63}_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungsergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$^{63}_{64}$, insbesondere die Leistungen der Localarmenpflege und der Distriktsarmenpflege, der Wohlthätigkeitsstiftungen, Anstalten und Vereine, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der Königlichen Cabinetskasse, die Leistungen des Kreises:

1. Für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt, welche unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder von Kranken und der Verpflegskostenbeiträge der Gemeinnden betragen . . . 55118 fl
2. Für die Kreisirrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . . 28719 fl
3. Für arme Waisen und verlassene Kinder 21161 fl
4. Aus dem Kreisalmosenfond . . 4000 fl
5. Für Unterstützung durch Elementarereignisse beschädigter Familien . . 1200 fl

110198 fl

Hiezu kommen die in der Tabelle vorgetragenen Leistungen der Localarmenpflegen mit 165123 fl
der Distriktsarmenpflegen . . . 4515 fl
der Krankenanstalten . . . . 16789 fl
der Hospitäler und Waisenhäuser . . 145154 fl
der Armenbeschäftigungsanstalten . . 1964 fl
der Kleinkinderbewahranstalten . . 7986 fl
der St. Johannis-Vereine . . . 24845 fl
der übrigen Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen . . . . . 31428 fl

der Gesammtaufwand für die Armenpflege betrug sohin im Jahre 18$^{63}_{64}$ . . . 508002 fl

Speyer, den 23. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

37

Digitized by Google

Ueberficht über die Resultate der Armenpflege

Bezirksämter.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	60	342	201	421	143	1167	6724	44	1000	—	1935	23	8126	4	7139	36
Frankenthal	74	550	266	831	272	1993	9179	55	1566	49	2490	10	11411	24	8594	39
Germersheim	335	843	348	1033	410	2969	96015	35	—	—	1765	47	8273	11	12756	12
Homburg	66	242	173	342	92	915	1100	—	—	—	6107	—	5996	3	4751	19
Kaiserslautern	36	245	183	663	123	1250	10535	28	10944	15	3999	9	4951	—	7872	27
Kirchheimbolanden	68	407	300	372	61	1208	57296	26	34121	26	1341	54	8248	18	12088	10
Kusel	59	208	130	308	107	812	10390	23	15819	42	166	40	9492	20	8663	2
Landau	174	495	357	663	219	1908	24789	2	—	—	2242	39	12006	52	12852	44
Neustadt	187	904	389	838	258	2576	27065	50	—	—	2760	15	18945	37	15141	54
Pirmasens	—	162	81	265	80	588	4610	47	11256	19	1483	7	4267	46	5646	8
Speyer	29	469	210	550	118	1376	24820	26	—	—	2211	22	12184	19	13335	4
Zweibrücken	208	409	382	347	210	1556	11390	12	10357	—	12121	31	12087	6	12087	6
Summa	1296	5276	3020	6633	2093	18318	283918	48	85065	31	38624	57	115990	—	120928	21

Zu Rubrik 22, Bezirksamt Bergzabern.

Das in der Tabelle des Vorjahres vorgetragene Armenkinderhaus zu Silz ist unterm 9. October 1863 an die Generaloberin der armen Franziskanerinnen in Pirmasens käuflich übergegangen und dadurch eine Zweiganstalt des Armenkinderhauses zu Pirmasens geworden. Die Zahl der Anstalten unter dieser Rubrik vermindert sich sonach um 1.

Digitized by Google

im Regierungsbezirke der Pfalz pro 18⁶³/₆₄.

der Local-Armen-(Ausgaben)				Ueberbürdete Gemeinden.		Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.		Krankenanstalten.				Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser.					
an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.		Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.			Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.		
fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl xr		fl	xr	fl xr	fl xr	fl xr		fl	xr	fl xr	fl xr	
13		14		15	16		17	18	19		20	21	22	23		24	25		
825	7	7964	43	1	415	50	316 12	2	—	—	4055 55	4055 55	3	11320	—	557 57	476 5		
4106	3	12700	42	6	300	—	306 —	—	—	—	— —	— —	5	265644	36	19879 27	17330 21		
815	42	13571	54	—	—	—	1922 22	1	21615	—	5088 13	5032 15	1	72900	—	3867 34	2783 2		
6107	—	10858	19	18	—	—	— -	1	6500	—	1907 30	1289 18	1	77830	—	11262 38	8816 2		
1084	47	8957	14	—	—	—	— —	—	—	—	— —	— —	1	154300	—	10908 46	8558 2		
1114	28	13202	38	20	—	—	— —	1	1266	15	604 37	677 12	1	26361	5	1276 43	631 3		
2424	31	11087	33	—	674	—	665 23	2	955	31	680 53	740 33	1	16972	3	— —	— —		
3729	13	16581	57	2	379	6	— —	2	2000	—	2124 24	2072 26	2	209453	20	20037 10	19388 1		
7194	52	22336	46	11	300	—	1000 —	5	6520	40	2893 25	2392 25	3	284217	30	19570 47	16382 2		
232	5	5878	13	11	90	—	306 —	1	—	—	246 39	229 7	—	—	—	— —	— —		
4440	5	17775	9	—	—	—	— —	1	—	—	350 —	300 —	3	793472	27	61795 24	50436 1		
12121	31	24208	37	6	—	—	— —	—	—	—	— —	— —	3	213314	52	23259 54	20351 9		
44195	24	165123	45	75	2158	56	4515 57	16	38857	26	17951 36	16789 11	24	2125785	53	172416 20	145154 4		

Digitized by Google

Bezirksämter.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.						Sparkasse-Anstalten.			Hilfskassen.					
	Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Einlage-Capitalien.	Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl			fl	xr	fl	xr	fl	xr
	26	27	28		29		30	31		32		33		34	35	36	37	38		39		40	
Bergzabern .	3	450	545	53	500	47	2	—	—	271	51	251	57	2	28895 25	248	12	22939	29	23899	15	19703	22
Frankenthal .	2	—	714	8	666	56	3	6000	—	685	—	635	—	3	29951 25	254	2	1140	50	66	12	66	12
Germersheim	—	—	—	—	—	—	3	—	—	270	—	270	—	1	2120 41	24	14	26349	53	2378	24	1979	23
Homburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	—	—	—	—	—	—	1	—	—	207	2	238	9	1	58253 57	648	1	7005	—	1953	46	1949	30
Kirchheimbol.	1	—	391	4	407	59	1	—	—	90	—	90	—	3	80050 58	680	1	722	1	166	44	185	—
Kusel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	—	—	—	—	—	—	2	1215	57	816	49	750	30	2	90489 —	863	12	16762	17	5333	32	3796	16
Neustadt . .	2	6000	403	9	389	1	8	17643	9	2187	26	2282	44	5	120629 1	709	4	24136	20	2838	58	2248	19
Pirmasens .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	282 —	6	1	1612	9	691	14	331	5
Speyer . .	—	—	—	—	—	—	5	2900	—	2949	24	2702	15	2	356082 58	1621	7	20902	26	7288	55	6509	43
Zweibrücken .	—	—	—	—	—	—	1	6000	—	743	38	716	—	1	21170 —	113	13	24608	22	7033	29	5068	21
Summa	8	6450	2054	14	1964	43	28	33759	6	8221	10	7986	35	21	787925 25	5166	67	146178	47	51650	29	41837	11

St Johannis-Vereine.					Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.				Leih- (Pfand-) Häuser.					
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Activ-Capitalien.	Passiv-Capitalien.	
	℔	ßr	℔ ßr	℔ ßr		℔ ßr	℔ ßr	℔ ßr		℔ ßr	℔ ßr	℔ ßr	℔ ßr	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	
35	2100	—	5100 42	3997 56	3	700	—	694 44	610 51	—	— —	— —	— —	— —
6	780	—	987 39	579 24	11	15790	—	4507 52	3272 45	—	— —	— —	— —	— —
5	4510	—	967 48	540 56	11	2176	19	1289 33	1302 9	—	— —	— —	— —	— —
5	6540	—	4928 17	4274 42	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
10	5395	36	1375 33	949 51	19	29792	18	2344 21	1653 —	—	— —	— —	— —	— —
11	4999	14	928 36	504 44	2	3415	16	4470 13	4209 57	—	— —	— —	— —	— —
3	6570	—	1802 33	503 49	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
5	2480	—	2920 37	2360 36	6	18835	32	4742 5	3843 37	1	24705 52	25720 42	8378 30	5500 —
7	24372	—	6606 46	6019 20	19	101760	44	12647 40	11203 38	1	11896 7	12949 43	6600 32	1500 —
5	3365	56	3997 —	3257 30	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
3	3704	—	532 42	465 10	6	4533	2	4032 51	2688 7	—	— —	— —	— —	— —
24	6500	—	1589 8	1391 9	5	5060	9	2971 14	2644 50	1	11989 36	10977 47	4202 —	5250 —
119	71316	46	31737 21	24845 7	82	182063	20	37700 33	31428 54	3	48591 35	49648 12	19181 2	12250 —

Digitized by Google

Nro. 14943 W. pr. den 22. Mai 1865.

(Die erledigte bezirksärztliche Stelle zu Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Quiescirung des Dr. Speth findet sich die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Günzburg erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vorlegen.

Speyer, den 21. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 6. Mai l. J. die Pfarrei Oppau, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Edenkoben, Feodor Georg Fertsch;

unterm 7. Mai l. J. die Pfarrei Erpolzheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Freimersheim, Johann Friedrich Hoffmann, und

die Pfarrstelle in Oberotterbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Münschweiler, Friedrich Julius Matthias.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Mai l. J. dem Bergmeister Friedrich Sievert zu St. Ingbert unter Belassung auf seiner dermaligen Dienstesstelle den Titel und Rang eines Bergrathes tax- und stempelfrei zu verleihen; dann

den Obereinfahrer Eugen Müller in Mittelbexbach zum Regierungsassessor und Bergwerksreferenten bei der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, auf sein Ansuchen, und den Markscheider Anton Bockart in St. Ingbert zum Obereinfahrer und Vorstand der Grubenverwaltung Mittelbexbach zu befördern,

endlich den Berg- und Salinenpraktikanten Emil Günther in Speyer zum Markscheider bei dem Bergamte St. Ingbert in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 12. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß der Rechnungskommissär Franz Grandpair in Speyer auf sein Ansuchen von der Function als Rendant der Kreishilfskasse der Pfalz unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung enthoben und diese Function dem Functionär beim Rechnungscommissariate der Regierungskammer des Innern, Carl Trautmann zu Speyer, in widerruflicher Weise übertragen werde;

unterm 14. Mai l. J. den Grenz-Obercontroleur Friedrich Burkhardt in Schweigen in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Schweigen den Grenzobercontroleur Friedrich Hering zu Rumbach in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, ferner

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Rumbach den Grenz-Obercontroleur Ludwig Schneidt zu Hornbach in seiner gegenwärtigen provisorischen Eigenschaft, und

auf die Grenz-Obercontroleurstelle in Hornbach den Grenz-Obercontroleur Friedrich Weiß zu Vinningen, letztere drei Genannte zugleich ihren allerunterthänigsten Versetzungsgesuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

zum Grenz-Oberrontroleur zu Vinningen den Assistenten bei dem Hauptzollamte Nürnberg, Joseph Scheingraber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Consulat in Paris und Fiume.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. Consuls in Paris dem Kaufmann Friedrich Schwab daselbst, und

die erledigte Königl. Consulatsstelle zu Fiume dem Kaufmanne Eugen Cunradi daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Theodor Kaden und Robert Wittig von Chemnitz wurde unterm 7. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine mechanische Malzdarre und einen Getreide-Trockenapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. Mai l. J. anfangend, und

den Nürnberger Waarenhändlern J. Mayer und A. Feßler von Wien unterm 14. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der sich selbst einfärbenden Stampiglien für den Zeitraum bis zum 14. April 1866, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg unterm 11. Mai 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf eigenthümlich construirte Kachelöfen wurde für den Zeitraum von weiteren 2 Jahren, vom 11. Mai l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Webermeister Friedrich Wolf von Glauchau unterm 31. April 1864 verliehenen und unterm 2. Mai 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Musterwebmaschine für Schaftarbeit;

des dem Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart unterm 5. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Einathmungs-Apparat für arzneiliche Flüssigkeiten;

des dem Leon Ullens von Antwerpen unterm 6. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Oberbausystem für Eisenbahnen;

des den Fabrikanten Etienne Malland, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon Jean C. A. Caunoby von Paris unterm 8. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, Spinnstoffe aus dem Pflanzenreiche aufzulockern, aufzuzupfen oder aufzukämmen;

des dem Fabricanten Wilhelm Gminder von Reutlingen unterm 8. Mai 1864 verliehenen und unterm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mehrschäftigen mechanischen Webstuhl;

des dem Opticus P. C. Kalb jun. von Nürnberg unterm 2. Mai 1862 verliehenen und unterm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction des Triebgehäuses bei Opernguckern, und

des dem Alphonse Liébert und Jean Lafont Saint Cyr von Paris unterm 12. Mai 1864 verliehenen und unterm 24. Mai 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Solar-Vergrößerungsapparat für die Photographie, genannt „chambre solaire universelle.“

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 23. Mai 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme	Güter-Transport. Centner	Einnahme	Kohlen-Transport Centner	Einnahme	Gesammt-Einnahme
		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
Monat April 1865	112438	47848 24 —	771203,20	63823 12 —	880310	65666 7 —	177337 43 —
„ „ 1864	88163	42213 20 —	804491,80	62363 20 —	1127145	82517 39 —	187094 19 —
Differenz	24275 mehr.	5635 4 — mehr.	33288,60 weniger.	1459 52 — mehr.	246835 weniger.	16851 32 — weniger.	9756 36 — weniger.
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18½.	687593	291065 20 —	5847370,90	410671 59 —	8172151	597194 41 —	1298932 — —
in den gleichen Monaten des Jahres 18½. . . .	581534	284764 26 —	4913535,30	381857 43 —	7543046	636859 16 —	1303481 25 —
Differenz	106059 mehr.	6300 54 — mehr.	933835,60 mehr.	28814 16 — mehr.	629105 mehr.	39664 35 — weniger.	4549 25 — weniger.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme	Güter-Transport. Centner	Einnahme	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme	Gesammt-Einnahme
		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
Monat April 1865	38978	12758 37 —	174083,20	10528 56 —	318465	11081 30 —	34369 3 —
„ „ 1864	30188	12024 46 —	219876,50	13954 20 —	363995	12610 2 —	38589 8 —
Differenz	8790 mehr.	733 51 — mehr.	45793,30 weniger.	3425 24 — weniger.	45530 weniger.	1528 32 — weniger.	4220 5 — weniger.
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18½. . .	227266	77092 8 —	1220702,—	78670 55 —	2720126	95355 19 —	251118 22 —
in den gleichen Monaten des Jahres 18½	179875	65820 41 —	1198741,80	76912 59 —	2152315	77302 48 —	220036 28 —
Differenz	47391 mehr.	11271 27 — mehr.	21960,20 mehr.	1757 56 — mehr.	567811 mehr.	18052 31 — mehr.	31081 54 — mehr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 12. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr. — Abhaltung einer Prüfung für den Gerichtsbotendienst betr. — Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr. — Das dem Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr. — Hauscollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr. — Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 26. Juni l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 22. Mai 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

pr. den 29. Mai 1865.

(Abhaltung einer Prüfung für den Gerichtsbotendienst betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 13. pr. 18. März l. J., dessen Beilagen zurückfolgen, wird hiermit angeordnet, daß im Jahre 1865 eine Prüfung für den Gerichtsbotendienst in der Pfalz bei dem Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken abgehalten und am 4. September eröffnet werde.

München, den 23. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Bomhard.

An den
Königl. General-Staatsprokurator
am Appellationsgerichte der Pfalz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Dr. Heinzelmann.

Vorstehende höchste Entschließung wird gemäß §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Zeit zur Eingabe der Zulassungsgesuche besonders bekannt gegeben werden wird.

Zweibrücken, den 26. Mai 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 15392 W. pr. den 30. Mai 1865.

(Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr.)

Staatsministerium des Innern.

Von Seite einer Kreis-Gewerbe- und Handelskammer ist in neuerer Zeit der Antrag auf Aufhebung des Verbotes des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz gestellt worden.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium sieht

sich in Folge dessen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar in Gemäßheit des Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern das Reisen in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt werden kann, eine solche Verordnung aber gegenwärtig nicht besteht, und daher auch das frühere Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz schon geraume Zeit weggefallen ist.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Entschließung durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 456 Pr. V. pr. den 30. Mai 1865.

(Das dem Königl. Oberbaurathe v. Voit ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung

an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. M., ist die vorschriftsmäßige Bereisung der Pfalz zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre wieder dem Königl. Oberbaurathe v. Voit übertragen worden.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden ange-

Digitized by Google

wiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 27. Mai 1865.

v. Hohe.

Pfender.

Ad Nrm. Exh. 15176 W. pr. den 30. Mai 1865.

(Die Hauptcollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. M., haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die den armen Franziskanerinnen zu Pirmasens ertheilte und im Kreisamtsblatte № 61 vom 15. September vorigen Jahrs publicirte Bewilligung zur Vornahme einer Collecte bei den katholischen Einwohnern des Königreiches im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 über die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen erneuert, und auf die Dauer von vier Jahren ausgedehnt werde.

Speyer, den 24. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14852 W. pr. den 22. Mai 1865.

(Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Mai 1865 № 4459 — die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr. — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge Anzeige der Direction der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst hat dieselbe auf die ihr unterm 10. Juli 1862 ertheilte Concession zur Ausübung des Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 15,000 fl — von ihr geleisteten Caution beantragt. Da der Hauptagent der genannten Gesellschaft einen Nachweis darüber nicht beizubringen vermag, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschlusse gelangten Versicherungs-Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise und mit Zustimmung der Betheiligten wieder aufgehoben oder in sonstiger Weise bereinigt worden sind, so hat eine Bekanntmachung dahin zu erfolgen, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der Königl. Regierung entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde innerhalb 3 Monaten anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Caution an die Gesellschaft zurückgegeben werden, soferne Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen und von der Königl. Regierung an das unterfertigte Königl. Staatsministerium in Vorlage kommen sollten.

München, den 12. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Nro. 15582 W. pr. den 2. Juni 1865.

(Die Ermittlung der Heimath des im Distrikts-Krankenhause zu Mallersdorf verstorbenen angeblichen Georg Ruland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes Mallersdorf ist am 28. October v. J. im dortigen Distrikts-Krankenhause eine unbekannte legitimationslose Mannsperson, die sich Georg Ruland nannte und im Königl. Bezirksamte Waldmünchen oder Cham zu Hause sein wollte, verstorben.

Die hierüber bisher gepflogenen Recherchen und Correspondenzen des Königl Bezirksamtes Mallersdorf mit den Königl. Bezirksämtern Waldmünchen und Cham haben aber zu einem sachdienlichen Resultate nicht geführt.

Es ergeht daher der Auftrag, über die Heimath des Georg Ruland, dessen Personalbeschrieb unten beigesetzt ist, Recherchen anzustellen, und allenfallsige sachdienliche Resultate unter gleichzeitiger Anzeige-Erstattung an die unterfertigte Königl. Stelle dem Königl. Bezirksamte Mallersdorf bekannt zu geben.

Personalbeschrieb des Georg Ruland.

Derselbe war circa 80 Jahre alt, von mittlerer Größe, hatte nur mehr wenige und graue Haare; er trug eine mit verschiedenen Flecken besetzte Hose, einen zerrissenen, schmutzigen Hut und zerlumpte Schuhe.

Speyer, den 31. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. v. M. ist dem Gerichtsboten Johann Heinrich Clundt in Kaiserslautern gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni nächsthin beginnend, anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Stoffel zum Adjunkten der Gemeinde Dimbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Schneider zu Oberndorf zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Grogo zum Adjunkten der Gemeinde Katzenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Schäfer von Pernbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Obereisenbach, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde der Lehrer Abraham Mohr aus Elzweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Lettweiler, vom 1. Juni l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 12. Juni 1865.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr $18^{65}/_{66}$ während seiner Versammlung im Monate Mai und Juni 1865.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr $18^{65}/_{66}$ während seiner Versammlung im Monate Mai und Juni 1865.

Erste Sitzung am 18. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 17. April l. J. haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Artikels 20 des Landrathsgesetzes vom 28 Mai 1852 die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr $18\frac{65}{66}$ auf den 18. Mai 1865 festzusetzen geruht und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreiben Königl. Regierung der Pfalz vom 23. April an. curr. eingerufen.

Hiernach fanden sich heute Vormittags 10 Uhr im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer die sämmtlichen Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. Becker, Christian, Gutsbesitzer von Grünstadt.
2. Bender, Adam, Bürgermeister von Wallhalben.
3. Böcking, Ferdinand, Königl. Anwalt von Landau.
4. Brunk, Friedrich, Gutsbesitzer von Winterborn.
5. Feldbausch, Peter Anton, kathol. Pfarrer von Rheinzabern.

Digitized by Google

6. Geißert, Georg Michael, Bürgermeister von Duttweiler.
7. Heß, Joseph, Bürgermeister von Germersheim.
8. Dr. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiserslautern.
9. Janson, Johann, Gutsbesitzer von Harxheim.
10. Jenet, Daniel, Gutsbesitzer von Bettenhausen.
11. Knaps, Peter, Bürgermeister von Bliesskastel.
12. Lederle, Mathias, Gutsbesitzer von Edesheim.
13. Ney, Georg Ludwig, protest. Pfarrer und Prodecan von Mutterstadt.
14. Pasquay, Heinrich, Rothgerber von Annweiler.
15. Reudelhuber, Valentin, Bürgermeister und Gutsbesitzer von Lambsheim.
16. Rothhaas, Philipp, Kaufmann von Kandel.
17. Schleip, Ludwig, Bürgermeister und Fabrikant von Kusel.
18. Schmitt, Friedrich Ludwig, Königl. Notär von Otterberg.
19. Stengel, Gottfried, Bürgermeister von Zweibrücken.
20. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath von Speyer.
21. Weis, Michael, Gutsbesitzer von Saalstatt.
22. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer von Wachenheim.
23. Wanzel, Königl. prot. Decan und Pfarrer in Zell.

Als der Landrath versammelt gewesen, erschien der Präsident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Pfender und hielt an die Versammelten folgende Ansprache:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

„Als Vorstand der Königl. Kreisregierung und Namens derselben bringe ich Ihnen ein herzliches Willkommen.

Es ist Ihnen bereits bekannt, daß Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr geruht haben Allerhöchst zu verordnen, daß Heute Ihre Berathungen beginnen sollen.

Ich übergebe Ihnen daher hiermit:

1. die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18½,
2. das Kreis-Budget für das Jahr 18½,
3. ein Verzeichniß über 48 weitere Vorlagen, denen noch einige nachfolgen werden.

Indem ich Ihren Wünschen und Anträgen entgegensehe, erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern Ludwig II. die Versammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet."

Hierauf entfernte sich der Herr Regierungs-Präsident aus der Versammlung und diese schritt sofort unter der Leitung ihres Alterspräsidenten Joseph Heß zur Wahl ihres Präsidenten und Secretärs.

Bei derselben wurden gewählt:

a) Ferdinand Böcking von Landau, als Präsident, mit allen gegen eine Stimme.

b) Dr. Carl Jacob von Kaiserslautern, als Secretär, mit allen gegen eine Stimme.

Nachdem beide in kurzen Worten für dieses ehrende Vertrauen gedankt, nahmen sie die ihnen zugewendeten Functionen an; sie erstatteten darüber sogleich Königl. Regierung Anzeige, und der Landraths-Präsident nahm die Functionäre Königl. Regierung, Ludwig Weigert und Philipp Heraucourt zur Versehung des landräthlichen Schreibdienstes in Pflichten. Hiernach schritt der Landrath zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes nöthig erachteten Ausschüsse, und es wurden die nachgenannten Mitglieder des Landraths gewählt:

Erster Ausschuß.

(Kreisfonds.)

Becker, Brunk, Heß, Janson, Jenet, Stengel, Lederle und Wand.

Zweiter Ausschuß.

(Kreisanstalten.)

Bender, Schmitt, Geißert, Reudelhuber, Rothhaas, Weis, Wolf und Knaps.

Digitized by Google

Dritter Ausschuß.

(Straßen und Rheindämme.)

Brunk, Knapp, Jenet, Pasquay, Janson, Rothhaas, Stengel, Wolf und Weis.

Vierter Ausschuß.

(Schulwesen.)

Feldbausch, Becker, Rothhaas, Bender, Rey, Schleip, Wand und Wanzel.

Fünfter Ausschuß.

(Besondere Wünsche und Anträge.)

Feldbausch, Neubelhuber, Geißert, Leberle, Rey, Schleip, Schmitt, Heß, Pasquay und Wanzel.

Den betreffenden Ausschüssen wurden sodann folgende Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben:

1. Die Herstellung geeigneter Schullocalitäten für die Gewerbs- und Lateinschule in Landau betr.
2. Pensionirte Schullehrer betr.
3. Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Annweiler betr.
4. Die Schule auf dem Elbisheimerhof betr.
5. Errichtung einer IV. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Germersheim betr.
6. Recurs des Landraths der Pfalz, wegen verweigerten Beitrags aus der von Gienanth'schen Stiftung an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern betr.
7. Unterstützungs-Gesuch des Pedells an der Lateinschule zu Kaiserslautern betr.
8. Bewilligung von Alimentationen betr.
9. Die Ergänzung der Geschwornenliste betr.
10. Die Ergänzung der Geschwornenliste für den Staats-Gerichtshof betr.
11. Die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für Neubauten und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.
12. Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetz vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 ℳ betr.
13. Die Rechnung der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt pro 18⅓ betr.
14. Bitte des M. Leberle und Cons. — Abtragung des Rheindammes bei Ludwigshafen betr.
15. Aufstellung eines Distriktsthierarztes für den Kanton Otterberg betr.
16. Den Forstschutz in den Gestütswaldungen betr.
17. Reisekosten und Tagegebühren der Landrathsmitglieder betr.
18. Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiterhof betr.
19. Errichtung einer Parallel-Klasse zum I. Curs der Königl. Gewerbsschule in Kaiserslautern betr.
20. Unterstützungsgesuch der Wittwe v. Göhl betr.
21. Den Jahresbericht über das Landgestüt in Zweibrücken betr.
22. Die Rechnung des Landgestüts in Zweibrücken betr.
23. Gesuch der Rendanten-Wittwe Pfeufer um Unterstützung betr.
24. Unterhaltung der Gebäude des Landgestüts betr.
25. Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Einnehmer betr.
26. Erhöhung der Wittwen- und Waisenpensionen der Schullehrer betr.
27. Remuneration des israelitischen Religionsunterrichts an der Lateinschule zu Kaiserslautern betr.
28. Die Bitte der Wittwe Canzler um Bewilligung einer Alimentation betr.
29. Geldbezüge der Verwalter der Kreisirrenanstalt betr
30. Quiescenz-Gehalt des Verwalters Watzke in Frankenthal betr.
31. Die Pedellstelle der Lateinschule in Frankenthal betr.
32. Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den ... werbsschulen betr.

Digitized by Google

33. Vollzug des §. 133 der Satzungen der Kreisarmen-Anstalt Frankenthal betr.
34. Kassenuntersuchung und Materialsturz bei der Kreisarmenanstalt Frankenthal betr.
35. Desgleichen bei der Kreisirrenanstalt Klingenmünster betr.
36. Landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern betr.
37 Den administrativen Jahresbericht der Kreisirrenanstalt betr.
38. Bitte des Vorstandes der Armenanstalt in Frankenthal um Gehalts-Erhöhung betr.
39. Bitte desselben um Rückvergütung gehabter Baarausgaben betr.
40. Anschaffungen für die Kreisirrenanstalt betr.
41. Jahresbericht der Kreisarmenanstalt betr.
42. Gesuch um Erlaubniß zur theilweisen Abtragung des Rheindammes betr.
43. Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs betr.
44. Das germanische Museum in Nürnberg betr.
45. Ausgrabung alterthümlicher Gegenstände zu Dürkheim betr.
46. Den Etat der Kreisirrenanstalt Klingenmünster betr.
47. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer betr.
48. Das Budget der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster pro 18⅔, hier den Gehalt des Oberwärters betr.

Das Landrathsmitglied Wand ersucht hierauf den Landrath um Urlaub für die Sitzung des folgenden Tages, da er durch ein nicht zu beseitigendes amtliches Hinderniß derselben nicht beiwohnen könne. Das Ansuchen erhält die Zustimmung des Landraths.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. Mai 1865 — die an den Landrath für das Jahr 18⅔ zu bringenden Berathungsgegenstände betr. — vor, von welcher eine beglaubigte Abschrift hier folgt:

Beglaubigte Abschrift.

Ad Nrm. Exh. 14213 W. Speyer, den 12. Mai 1865.

Die
Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 18⅔ an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 5. l. M. übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehenden Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18$^{63}/_{64}$.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

Die Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 18⅔ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 22. November 1863 (Amtsbl. S. 1601 u. f.) ƒ xr ₰
im Ganzen festgesetzt auf . . . 480288 10 2

Die wirklichen Einnahmen betragen nach fol. 9 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen 591334 55 1

Mithin Mehr-Einnahme von . . 111046 44 3

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
a) auf den Bestand der Vorjahre von .				73812	56	1
und zwar:						
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Activrest ad	93773	39	3			
im Gegenhalte zu der im Büdget pro 18⁶⁶⁄₆₇ vorgesehenen Summe ad	21389	16	2			
im Betrage von . .	72384	23	1			
2. an eingegangenen Ausständen von Kreisumlagen aus 18⁶⁶⁄₆₇ . .	16	33	–			
3. an Einnahmsnachholungen von Kreisumlagen .	1412	—	–			
zusammen wie oben . .	73812	56	1			
b) an Zuschüssen aus der Staatskasse von				18233	20	–
und zwar:	fl	Xr	₰			
1. für Alimentation dienstuntauglicher Lehrer mit	18183	20	–			
2. momentane Unterstützung der Studienlehrerswittwe Gärtner in Kusel . .	50	—	–			
Summa wie oben . .	18233	20	–			
c) an Inscriptionsgeldern der Gewerbschule in Kaiserslautern . . .				26	—	–
d) an Beiträgen der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal und an eigenen Einnahmen dieser Anstalt. . .				513	31	–
e) desgleichen bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster				9422	42	–
f) an Pachtertrag der Rheindammgräsereien				856	10	2

	fl	Xr	₰
g) an Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes . .	17	10	2
h) an Polizeistrafen aus der früheren Gesetzgebung (v. 1861) . . .	2811	2	2
i) an Kreisumlagen	5379	16	–
Summa I. Mehr-Einnahme .	111072	8	3

dagegen

II. eine Minder-Einnahme:

an Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen Frankenthal und Kaiserslautern von	25	24	–
nach deren Abzug obige Rest-Mehr-Einnahme verbleibt von . . .	111046	44	3

Bemerkung: Außerdem sind in der Rechnung intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern mit Beischlägen und Kreisumlagen fol. 3, 4 und 9 zusammen mit 51,523 fl 44 Xr.

b) Die Inscriptionsgelder der Schüler der Handels-Abtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern fol. 6 mit 90 fl.

B. Ausgaben.

Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18⁶⁶⁄₆₇ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf . . . . . 480288 fl 10 Xr 2 ₰

der effective Aufwand dagegen beträgt nach fol. 27 der Rechnung im Ganzen . . . . . 531282 fl 29 Xr 3 ₰

worunter jedoch begriffen und davon in Abzug zu bringen sind die verwendeten Staatszuschüsse:

1. wie oben unter den Einnahmen lit. A I 6 ausgezeigt mit . . 18233 fl 20 Xr

Digitized by Google

	fl Xr	fl Xr ₰	fl Xr ₰
2. die aus dem Zuschusse für Distriktsstraßenbauten ad 67,000 fl pro 18⁴⁴⁄₄₅ zur Verwendung gelangten	34400 —	52633 20 –	
so daß wirkliche Ausgabe aus Kreisfonds verbleibt			478649 9 3
sonach Minderausgabe gegen das Budget von			1639 — 3

welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich:

I. Ein Minderaufwand auf:

		fl Xr	fl Xr ₰
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen von		67 56 2
Cap. II.	Bedarf des Landraths von		324 39 –
	und zwar auf:		
§. 1.	Tagegebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	57 56	
§. 2.	Regiekosten des Landraths	76 43	
§. 3.	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190 —	
	Summa wie oben	324 39	
Cap. III.	Erziehung und Bildung von		333 14 –
	und zwar auf:		
§. 1.	deutsche Schulen — abzüglich der Staatszuschüsse	185 9	
§. 2.	isolirte Lateinschulen, in specie auf Realexigenz und Visitationskosten	22 48	

		fl Xr	fl Xr ₰
§. 4.	auf Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut	125 —	
§. 5.	auf Erhaltung von Alterthümern	— 17	
	Summa wie oben	333 14	
Cap. IV.	Industrie und Cultur ohne Abzug des Mehraufwands für die Exigenz der Handelskammer ad 36 fl 39 Xr 2 ₰, welche aus dem allgemeinen Reservefond bestritten wurden und in diesem hierunten in Abzug gebracht sind		293 57 3
	und zwar auf:		
§. 1. Tit. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule	131 50 3	
§. 1. Tit. 5.	Prüfungskosten	162 7 –	
	Summa wie oben	293 57 3	
Cap. VI.	Wohlthätigkeit von		1985 12 –
	und zwar auf:		
§. 2. Tit. 1.	Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal ad	8836 38	
§. 5.	Unterstützungen für Elementarbeschädigungen	138 —	
	Summa	8974 38	
	Hievon ab den Mehraufwand für Findelkinder ꝛc. §. 3 ad	6989 26	
	Bleibt obiger Minderaufwand von	1985 12	
Cap. VIII.	Sicherheit (ohne Ausgabe)		150 — –
Cap. IX.	Allgemeimer Reservefond		1755 52 –

Da hieraus lediglich der Mehraufwand für die Exigenz der Handelskammer bestritten wurde.

		fl Xr	fl Xr ₰
	Summa I. Minderaufwand		4910 51 1

Digitized by Google

	fl	kr	d	fl	kr	d
Dagegen						
II. Ein Mehraufwand auf:						
den Bestand der Vorjahre von . . .				5	46	2
und zwar auf:	fl	kr	d			
a) Erhebungskosten . .	4	45	2			
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	1	1	–			
Summa wie oben .	5	46	2			
Cap. V. Gesundheit von . . .				3266	4	–
und zwar auf:	fl	kr				
§. 1. Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster . . .	3566	4				
Hievon in Abzug die nicht zur Verwendung gelangte Budgetsumme für §. 4. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen ad . .	300	—				
Rest-Mehraufwand wie oben	3266	4				
Summa II. Mehraufwand .				3271	50	2
Abgezogen von obigem Minderaufwand Summa I. ad				4910	51	1
Ergibt sich der oben ausgewiesene Rest-Minderaufwand von . .				1639	—	3

C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.

	fl	kr	d
Die Einnahmen betragen . .	591334	55	1
Die Ausgaben dagegen . .	531282	29	3
Der Activrest sohin . . .	60052	25	2

welche in die Rechnung pro 18$\frac{44}{45}$ übergehen.

Von diesem Einnahms-Ueberschusse ist

	fl	kr	d
indessen zur Verwendung im Jahre 18$\frac{44}{45}$ vorgemerkt d. h. ins Budget pro 18$\frac{44}{45}$ als Activrest bereits eingestellt der Betrag von	25084	23	1
nach deren Abzug sich ein disponibler Einnahms-Ueberschuß von	34968	2	1
ergibt, worunter jedoch begiffen und in Abzug zu bringen ist, der fol. 25 der Rechnung ausgewiesene noch disponible Restbetrag aus dem Staatszuschusse ad 67,000 fl für Distriktsstraßen mit	12900	—	–
so daß sich in Beziehung auf das Kreisbudget der Einnahms-Ueberschuß reducirt und feststellt auf	22068	2	1

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Spezial-Rechnungen pro 18$\frac{44}{45}$, nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Baufond der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
3. über den Fond für Gemeindezwecke,
4. „ „ Vorschußfond für Schulhausbauten,
5. „ „ Maximilians-Getreidefond,
6. „ „ Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen,
8. des Landgestüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
10. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
11. der Kreis-Hilfskasse,
12. des Waisenhauses zu Homburg und
13. des Waisenhauses zu Blieskastel.

Digitized by Google

II.

Kreis-Budget für das Jahr 18⁶⁵/₆₆.

A.

Ferner übergeben wir in Gemäßheit des oben bezeichneten Allerhöchsten Rescripts vom 5. Mai 1865 dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Kreis-Budget über Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18⅔ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen:

I.

Steuer-Principalsumme für das Jahr 18⅔.

Die Steuer-Principalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 18⅔ berechnet sich vorbehaltlich der Ab- und Zugänge auf 817,931 ℳ 23 ₰ sohin ein Steuerprozent auf 8179 ℳ.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⅔.

Cap. I. Erhebungskosten der Kreis-Umlage. Dieselben betragen ad ½ ⅔ der Kreis-Umlage 1383 ℳ 30 ₰.

Cap. II. Bedarf des Landraths 1890 ℳ wie in den vorhergehenden Jahren.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Die Gesammtsumme für die deutschen Schulen ist mit 97,024 ℳ 25 ₰ gegen das Vorjahr mehr mit 6950 ℳ eingestellt.

Von diesen Mehrungen, welche in den beiliegenden Tabellen und Uebersicht speziell nachgewiesen sind, werden durch erhöhte Zuschüsse aus der Staatskasse 6000 ℳ gedeckt, welche bei der Einnahme nachgewiesen sind.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Ausgaben für die Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern, dann für die übrigen isolirten Lateinschulen betragen 36,616 ℳ 53 ₰; gegen das Vorjahr mehr 269 ℳ 43 ₰.

Die Mehrungen sind zum größten Theil aus Alterszulagen entstanden und sind in den anliegenden Uebersichten und Tabellen speziell erläutert. Die übrigen Ausgaben auf Erziehung und Bildung sind unverändert geblieben.

Für die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia und für das Germanische Museum in Nürnberg haben wir wieder die Summe von 200 ℳ und 100 ℳ eingestellt.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Kaiserslautern:

Die Ausgaben für die Kreis-Gewerbsschule in Kaiserslautern sind mit der Summe von 13,431 ℳ 9 ₰ eingestellt; gegen das Vorjahr mehr 368 ℳ 39 ₰.

Dagegen betragen die Ausgaben für die Gewerbsschule in Speyer mit 2175 ℳ gegen das Vorjahr mit 2770 ℳ 5 ₰ weniger 605 ℳ 5 ₰.

Die Ausgaben für die Gewerbschule in Zweibrücken mit 2662 ℳ 30 ₰ sind gegen das Vorjahr um 104 ℳ 10 ₰ erhöht.

Die Position für die Gewerbsschule in Landau ist unverändert geblieben.

Die Mehrungen und Minderungen sind in den anliegenden Etats und Uebersichten speciell erläutert.

In dem Special-Etat für die Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern ist eine Ausgabsposition zur Errichtung einer Parallel-Abtheilung für den I. Curs der Gewerbschule eingestellt. Bezüglich dieses Gegenstandes haben wir dem Landrathe eine besondere Mittheilung zugehen lassen.

Für die landwirthschaftliche Abtheilung bei der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern haben wir ein besonderes Budget aufgestellt, welches wir hier anlegen.

§. 2. Gestüt-Anstalt in Zweibrücken.

Zu dem für das Landgestüt entworfenen, hier beiliegenden Special-Budget pro 18⅔ haben wir zu bemerken:

1. Da der Beschälerstand nicht vermehrt wird, so ist auch eine Vermehrung der Beschälwärter nicht nothwendig, besonders da auch ein Gehilfe mehr aufgenommen wird.

Digitized by Google

Wir haben daher den Art. 36 c. um 292 ℳ, Betrag des Gehaltes der Beschälwärter, vermindert, dagegen

2. eine Alimentation von 200 ℳ für die Wittwe Pfeufer eingestellt, worüber, sowie über die Fortsetzung der Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe, wir uns auf die beiliegenden besonderen Mittheilungen beziehen.

Die übrigen Ausgaben auf Cap. IV. „Industrie und Cultur" sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster.

Der Voranschlag der Kreisirrenanstalt für 18½½ weist wie in den Vorjahren in Folge der noch immer anwachsenden Bevölkerung dieser Anstalt eine Erhöhung der Ausgaben nach, welche durch die dortige Verwaltung im Erläuterungshefte zum Budget speciell motivirt ist.

Die Ausgaben sind einschließlich der Unterhaltungskosten der Gebäude veranschlagt auf 75,315 ℳ, wovon jedoch 4000 ℳ auf außerordentliche kommen, nämlich 2000 ℳ auf Vervollständigung des Inventars, indem 25 Pfleglinge mehr als im Vorjahre angenommen sind, 500 ℳ auf Ausrüstung einer Feuerwehr und 1500 ℳ auf Herstellung einer Brückenwage.

Der Aufwand auf Unterhalt der Gebäude ist zu 3500 ℳ veranschlagt. Die Anstalts-Verwaltung hat denselben zu 5000 ℳ in das Budget eingestellt, jedoch hierunter den Aufwand von 1500 ℳ für Anschaffung einer Brückenwage mitbegriffen. Es erschien uns angemessen, denselben nicht unter diese Position, sondern vielmehr unter das Capitel der „Außerordentlichen Ausgaben" aufzunehmen.

Gedeckt werden diese Ausgaben nach dem Voranschlage der Verwaltung:

1. durch die Verpflegsgelder, Verpflegskostenbeiträge und die eigenen Einnahmen der Anstalt mit zusammen . . . . . ℳ 34622 30 Xr
2. durch einen Zuschuß aus Kreismitteln von ℳ 40692 30 Xr

ℳ 75315 —

Für das laufende Jahr 18½½ sind die Ausgaben der Kreisirrenanstalt zu 68,471 ℳ und mit Einschluß des Unterhaltes der Gebäude zu 71,971 ℳ berechnet, die Einnahmen aber

1. aus den Verpflegsgeldern und eigenen Einnahmen der Anstalt zu . . . ℳ 32271 45 Xr
2. durch Zuschuß aus Kreismitteln zu . ℳ 39699 15 Xr

auf . . . . . ℳ 71971 —

Der Zuschuß aus Kreismitteln ist daher pro 18½½ in Betracht der Einnahmsmehrung aus Verpflegsgeldern ꝛc. um nur 993 ℳ 15 Xr höher veranschlagt als für 18½½.

Die Ausgabs-Credite für 18½½ weichen in ihren einzelnen Positionen von jenen des laufenden Jahres nur wenig ab, und zwar beruhen die vorkommenden Ausgabs-Erhöhungen hauptsächlich auf der Erhöhung des Bevölkerungsstandes. Dieselben sind im Erläuterungshefte der Anstalt gründlich motivirt worden. Eigentliche Erhöhungen werden insbesondere bezüglich des Gehaltes des ersten Assistenzarztes, des Lohnes des Magazinsgehülfen und der wiederholt beantragten Anstellung eines Lehrers vorgeschlagen.

Wir können den betreffenden Anträgen der Verwaltung und namentlich jenem auf Anstellung eines Lehrers nur beipflichten, da der aus derselben erwachsende Vortheil und das Bedürfniß eines musikalisch gebildeten, die Uebungen der Pfleglinge leitenden Hauslehrers für die noch immer anwachsende Anstalt durch die Correspondenz des dirigirenden Oberarztes mit den Directoren anderer Anstalten, welche dem Erläuterungshefte beigefügt wurde, dargethan ist.

Die übrigen Positionen des Cap. V. sind unverändert geblieben.

Digitized by Google

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.

Das Budget für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt wurde von der dortigen Königl. Verwaltung entworfen mit einer Ausgabe von 68,630 ℳ und einer diesem Bedarf entsprechenden Einnahme, wovon 9700 ℳ aus Verpflegsgeldern der Kranken, Verpflegskostenbeiträgen der Heimathsgemeinden für dieselben und aus dem Erlös von Abfällen, Dünger und dergleichen fließen, und 58,930 ℳ aus Kreisfonds beansprucht werden.

Unter den Ausgaben erscheinen die im Kreis-Budget besonders vorgetragenen 3000 ℳ als außerordentliche, bestimmt zur Ansammlung eines Fonds zum Baue eines Hauses für die in der Anstalt befindlichen taubstummen und sonstigen gebrechlichen Kinder. Es ist dieses derselbe Fonds, für welchen bereits während einer Reihe von Jahren alljährlich 3000 ℳ bewilligt worden sind und abmassirt wurden, dessen abmassirter Betrag jedoch auf Grund der vorjährigen Landraths-Verhandlungen im laufenden Jahre zum Neubaue für die Abtheilung der Blödsinnigen und Epileptischen verwendet werden wird. Es handelt sich daher von einem neuen Anfang für den bekannten Zweck.

Gegen das Jahr 18½ entziffert sich der postulirte Beitrag aus Kreisfonds um 3416 ℳ 40 ₰ geringer, indem für jenes außer den Einnahmen von Verpflegsgeldern ꝛc., welche zu 9700 ℳ veranschlagt wurden, eine Dotationssumme aus Kreismitteln von 62,346 ℳ 40 ₰ verwilligt worden ist.

Die im Budget für 18½ erzielte Bedarfsminderung kommt auf Rechnung der Victualien, wofür der Aufwand zu 30,000 ℳ veranschlagt ist, während derselbe für 18½ zu 34,453 ℳ veranschlagt war. Es beruht diese Abminderung auf den gegenwärtigen billigen Brod- und Kartoffel-Preisen. Im Falle als dieselben im kommenden Jahre nicht einigermaßen steigen, wird das Postulat genügen, da der Bedarf an Victualien für 18½ sich laut Rechnung auf nur 28,215 ℳ belief, und die Preise seitdem eher sanken als stiegen.

Im Jahre 18½ betrug übrigens der Aufwand an Victualien . . . . . ℳ 35831 ₰ 51
18½ 37020 45
18½ 40055 12
bei einer allerdings etwas höheren als der gegenwärtigen Anstalts-Bevölkerung.

Eine geringe Preis-Differenz des Getreides steigert sich bei einem so großen Haushalt zur bedeutenden Summe.

Von den übrigen Ausgabs-Crediten sind dagegen einige gegen das laufende Jahr und die Vorjahre erhöht, und zwar folgende:

Titel I. Die Besoldung der Beamten war im Budget für 18½ und auch noch für 18½ zu 2930 ℳ angesetzt, erscheint aber für 18½ mit 3080 ℳ, sohin um 150 ℳ höher. Die Ursache dieses höheren Credites ist in einem früheren Beschlusse des Landrathes zu suchen, welcher in seiner Sitzung vom 9. Juni 1857 (Amtsbl. v. J. 1857 S. 721) bei Berathung des Etats der Kreisarmenanstalt beantragte, daß der damalige bejahrte und nicht mehr dienstaugliche Rechnungsführer Cantzler mit einem Sustentationsbetrag von 500 ℳ quiescirt werde, sein Nachfolger jedoch statt des bisher an diese Stelle geknüpften Gehaltes von 1000 ℳ bis zu Cantzlers Ableben nur 800 ℳ erhalten solle. Später erhielt der Rechnungsführer noch eine Zulage von 50 ℳ jährlich für die Erhebung der Verpflegskostenbeiträge der Gemeinden an die Anstalt; doch sollte laut Beschluß des Landrathes vom 14. Mai 1860 (Amtsbl. S. 536) auch diese Zulage nur in so lange entrichtet werden, als der Rechnungsführer nicht im Besitze des vollen mit der Stelle verbundenen Gehaltes sei.

Bereits im Laufe vorigen Etatsjahres starb der frühere Rechnungsführer Cantzler, und es war daher der Zeitpunkt eingetreten, mit welchem die Besoldung des Rechnungsführers von 850 ℳ auf 1000 ℳ zu erhöhen war. Demnach hätte eigentlich schon im Budget für 18½ unter

Digitized by Google

dem Titel „Besoldungen“ der erhöhte Credit von 3080 ℳ eingestellt werden sollen, was jedoch nicht geschah. Die Unterlassung erklärt sich aus dem Umstande, daß Cantzler zur Zeit des Entwurfes dieses Budgets noch am Leben war, zur Zeit der Berathung des Budgets durch den Landrath nach Cantzlers Tode aber hierauf nicht besonders aufmerksam gemacht wurde.

Tit. III. Die Kirchenbedürfnisse sind zu 310 ℳ 10 ₰ vorgeschlagen, während dieselben für 18⅓ zu nur 125 ℳ veranschlagt wurden.

Von dieser Summe treffen 250 ℳ 10 ₰ auf Anschaffung und Reparatur von Meßgewändern, Anschaffung eines neuen Ciboriums und sonstige Bedürfnisse des katholischen Cultus, über deren Mangel schon seit mehreren Jahren vom katholischen Hausgeistlichen geklagt und deren Erwerbung durch das bischöfliche Ordinariat als nothwendig bezeichnet wird.

Dieselben sind in einem Schreiben des Hausgeistlichen an die Anstalts-Verwaltung vom 10. Dezember aufgeführt und erläutert, welches wir nebst der mit dem bischöflichen Ordinariat über diesen Gegenstand geführten Correspondenz zur Rechtfertigung dieses Credites hier vorlegen.

Titel V. a) Die Entschädigung des Assistenzarztes für Mundverpflegung dürfte von 100 ℳ auf 225 ℳ erhöht werden und ist zu letzterem Betrage in das Budget eingestellt.

Die Bezüge des Assistenzarztes bestehen dermalen in einem Baargehalt von 150 ℳ, freier Wohnung und Mundverpflegung in der Anstalt, oder statt letzterer in einem Geldaversum von 125 ℳ. In der Regel ziehen die Assistenzärzte das Aversum der Naturalverpflegung vor, was auch für die Anstalt wünschenswerth, da gegentheiligen Falles für den Assistenzarzt, welcher doch eine bessere Verpflegung als das Wartpersonal anzusprechen hat, besondere Speise bereitet werden müßte.

Bei Gelegenheit der jüngsten Wiederbesetzung der

Stelle des Assistenzarztes wurde von der Anstaltsverwaltung die Erhöhung dieses Geldaversums mit Bericht beantragt, da dasselbe zum wirklichen Aufwand für Kost an einem Wirthstische dermalen offenbar in keinem Verhältnisse stehe. In der That ist dasselbe viel zu gering, so wie es denn im Jahre 1828 bei viel mäßigeren Lebensmittelpreisen und ganz anderen Verhältnissen auf diesen Betrag festgesetzt wurde.

Wir schlagen die Verköstigungs-Entschädigung zu 225 ℳ vor, weil dieser Betrag auch dem Assistenzarzte der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster, wenn derselbe verheirathet ist und sohin keine Kost von der Anstalt bezieht, vergütet wird.

b) Eine weitere Erhöhung findet sich im Erläuterungshefte unter der Rubrik „Lohn der Krankenwärter.“

Es sind nämlich hier 4 gedungene Wärter statt der bisherigen 2 vorgetragen, auch ist der Lohn eines jeden zu 125 ℳ angesetzt statt des bisherigen Jahreslohns von 100 ℳ; desgleichen ist der Lohn der gedungenen Wärterinnen von 50 ℳ auf 75 ℳ erhöht.

Diese Lohnansätze sind für eine beschwerliche Krankenwart keineswegs zu hoch und insbesondere geringer als die in der Kreisirrenstalt zu Klingenmünster üblichen Löhne. Auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wärter ist von der Königl. Verwaltung im Erläuterungshefte zum Budget unter Hinweisung auf den Art. 23 des Strafgesetzbuches gehörig motivirt und von der Aufsichtscommission der Anstalt begutachtet worden.

Tit. VI. Unter dieser Rubrik wird ein Lohn von 50 ℳ für die Ehefrau des Oberaufsehers Hertlein, eine Erhöhung der Kostvergütung von 60 ℳ für die Oberwaschfrau und ein neuer Lohnansatz von 80 ℳ für einen Gartengehilfen beantragt.

Auch diese Positionen sind von der Königl. Verwaltung im Erläuterungshefte wohl motivirt und von der Aufsichts-Commission als zweckmäßig begutachtet.

Daß den Frauen der Oberaufseher, welche mit ihren Männern den Dienst zu versehen haben, ohne dafür außer

Digitized by Google

Kost und Wohnung irgend etwas zu beziehen, ein Lohn verabreicht werden möge, wurde schon früher proponirt, die desfallsige Proposition aber vom Landrathe bei den Verhandlungen für 18⅓ (vide Amtsbl. S. 536) nicht gut geheißen.

Dagegen ist im vorigen Jahre vom Landrathe aus eigenem Antrieb ein Lohn von 70 ℳ für die Frau des Oberaufsehers Janin ausgeworfen worden.

Zu den übrigen Positionen des Budgets, welche gleichfalls von der Königl. Verwaltung gehörig erläutert und auch von der Aufsichts-Commission begutachtet sind, haben wir nichts zu bemerken.

2. Die Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut, dann in Rettungshäusern untergebracht sind, haben wir mit der wirklichen Bedarfssumme von 25,000 ℳ auch in diesem Jahr wieder eingestellt, da bis zu diesem Betrage rechtsgültige Verträge für die in Unterhalt gegebenen Kinder bestehen. Die übrigen Positionen auf Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Beiträge für die Distriktsstraßen und die Unterhaltungskosten der Rheindämme sind unverändert wie im vorhergehenden Jahre eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreiskosten der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Sicherheit. Belohnungen für erlegte Raubthiere, wie in den vorhergehenden Jahren 150 ℳ.

Cap. X. Ersatz an die Staatskasse wie in den Vorjahren 100,000 ℳ.

Cap. XI. Allgemeiner Reservefond.

Derselbe berechnet sich auf 982 ℳ 26 ₰.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen, für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und für das Landgestüt, sind mit der Gesammt-

Summe von 52,733 ℳ 59 ₰ eingestellt. Gegen das Vorjahr, in welchem diese Zuschüsse 46,733 ℳ 59 ₰ betragen haben, ergibt sich hiermit eine Mehr-Einnahme von 6000 ℳ (conf. die Bemerkung zu Cap. III. der Ausgabe „deutsche Schulen.“).

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen ꝛc.

§. 1. Für die isolirten Lateinschulen incl der Inscriptionsgelder 2751 ℳ 4 ₰, wie in dem vorhergehenden Jahre.

§. 2. Für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern, wie in den Vorjahren 1000 ℳ.

§. 3. Die Inscriptionsgelder dieser Anstalt sind gegen das Vorjahr nach dem muthmaßlichen Anfall um 200 ℳ erhöht.

§. 4. Die Beiträge der Gemeinden ꝛc. für den Unterhalt der Pfleglinge in dem Kreisarmenhaus in Frankenthal sind wie in dem vorhergehenden Jahre mit 9700 ℳ eingestellt.

§. 5. Die Pflegegelder der Pfleglinge der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster ꝛc. sind mit 34,622 ℳ 30 ₰ gegen das Vorjahr mehr 2350 ℳ 45 ₰ eingestellt, und über diese erhöhte Einnahms-Position oben bei Cap. V der Einnahme das Erforderliche bemerkt.

Cap. III. Die Positionen auf sonstige Einnahmsquellen sind unverändert geblieben.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreisbudgets pro 18⅓ war die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 18⅓ noch nicht aufgestellt. Ein etwaiger Activrest konnte demnach nicht eingestellt werden.

Cap V. Nach Abzug der Einnahmen bleibt eine Summe von 415,043 ℳ 20 ₰ durch Kreisumlage zu decken.

Wie bereits oben bemerkt wurde, beträgt ein Steuerprozent 8179 ℳ.

Mit Inbegriff eines halben Procents für ungiebige Posten berechnet sich demnach die Kreisumlage auf 51

Digitized by Google

Procent der Principal-Steuer-Summe, welche wir nach Abzug des halben Procents mit

415,043 ℳ 20 ₰

in Einnahme gestellt haben.

gez. v. Hohe.
gez. v. Bettinger.
gez. Meyer.

Pro copia
Das Königl. Regierungs-Secretariat.
Pfender.

Gegenwärtige lithographirte Abschrift von neun Blättern wird hiermit als Theil des Protokolls der 1. Sitzung vom 18. Mai 1865 bestätigt.

Böcking.

Dr. Jacob.

Hierauf schloß der Präsident die erste Sitzung und setzte die nächste auf den 19. Mai, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zweite Sitzung am 19. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme des für die heutige Sitzung beurlaubten Wand.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde von dem Secretär das Protokoll der ersten Sitzung vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Feldbausch bringt einen Antrag, „die Abänderung des Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 1864 über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen," sowie einen solchen „Besondere unentgeldliche Verrichtungen der Schullehrer" betreffend, ein, welche dem vierten Ausschusse überwiesen wurden.

Ferner bringt Pasquay einen Antrag ein „die Wiederherstellung und Erhaltung der Schloßruine Scharfenberg" betr., welcher dem ersten Ausschusse überwiesen wurde.

Hierauf schritt der Landrath zu der vorgeschriebenen Ergänzung der Geschwornenliste.

Unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Straf-Gesetzbuches betreffend" hat der Landrath die definitive Streichung in der Hauptliste in Beziehung auf folgende Personen verfügt:

No.	No. der Hauptliste.	
1.	4.	Cordier, Philipp jun., Kaufmann in Annweiler.
2.	7.	Michel, Peter August, Rentner in Annweiler.
3.	13.	Funk, Adam, Ackerer in Dimbach.
4.	71.	Riel, Michael, Holzhändler in Frankenthal.
5.	92.	Janson, Abraham, Gutsbesitzer in Dirmstein.
6.	203.	Muck, Rudolph Dr., practischer Arzt in Landstuhl.
7.	212.	Gutheil, August, Bürgermeister in Schrollbach.
8.	249.	Eppler, Kaspar, Gutsbesitzer in Kaiserslautern.

Digitized by Google

No.	No. der Hauptliste.	
9.	326.	Schloßstein, Joh. Philipp, Papierfabrikant in Albisheim.
10.	340.	Berg, Carl, Bürgermeister in Marnheim.
11.	367.	Hoster, Carl Jacob, Kaufmann in Dielkirchen.
12.	444.	Völker, Jacob, Weinhändler in Edenkoben.
13.	463.	Kern, Joh. Joseph, Fabrikant in Edenkoben.
14.	519.	Bischoff, Franz, Apotheker in Dürkheim.
15.	546.	Brack, Anton, Gutsbesitzer in Wachenheim.
16.	581.	Abresch, Johann, Rentner in Neustadt.
17.	631.	Linn, Balthasar, Oeconom in Winzeln.
18.	649.	Geiger, Johannes I., Bürgermeister in Fußgönheim.
19.	651.	Müller, Friedrich Wilhelm, Gemeindeschreiber in Iggelheim.
20.	705.	Weltz, Wilhelm, Bierbrauer in Speyer.
21.	692.	Haid, Georg Jacob, Bürgermeister in Speyer.
22.	707.	Dinges, Hartmann, Gutsbesitzer in Aßweiler.
23.	739.	Mischo, Jacob, Bürgermeister in Bliesdalheim.
24.	716.	Koch, Dietrich, Bürgermeister in Ehlingen.
25.	730.	Schwarz, Franz Jacob, Fabrikant in St. Ingbert.
26.	741.	Wittenmaier, Martin, Königl. Bezirksarzt in Hornbach.
27.	748.	Schwarz, Heinrich, Ackerer in Bubenhausen.
28.	773.	Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.

Sodann hat der Landrath anerkannt, daß nachstehende nach Artikel 108 vorläufig befreite Personen ebenfalls zu ersetzen sind:

1. Heft, Jacob d. J., Ackerer in Darstein.
2. Christmann, Jacob, Bürgermeister in Oberschlettenbach.
3. Pasquay, Ludwig, Königl. Notär in Bergzabern.
4. Kuhn, Friedrich Carl, Oeconom in Billigheim.
5. Borell, Georg Jacob, Adjunkt in Böllenborn.
6. Klein, Georg Michael, Adjunkt in Kapellen.
7. Conrath, Andreas, Oeconom in Kapsweyer.
8. Wüst, Michael, Bürgermeister in Niederhorbach.
9. Jochem, Anton, Gutsbesitzer in Bobenheim.
10. Diehl, Heinrich, Bürgermeister in Edigheim.
11. Magin, Matheus, Bürgermeister in Eppstein.
12. Horn, Philipp, Schlosser in Frankenthal.
13. Puder, Daniel, Bürgermeister in Bissersheim.
14. Seib, Carl IV., Gutsbesitzer in Kindenheim.
15. Kehr, Peter, Bürgermeister in Laumersheim.
16. Laise, Heinrich, Gutsbesitzer in Obersilzen.
17. Schiffer, Johann Georg II., Müller in Obrigheim.
18. Ehrbar, Theobald, Ackerer in Bellheim.
19. Breinig, Georg Heinrich, Müller in Bellheim.
20. Pfirrmann, Johann, Kaufmann in Germersheim.
21. Werntz, Friedrich, Gutsbesitzer in Hördt.
22. Röther, Joh. Georg, Gemeinderath in Neupfotz.
23. Ott, Georg Adam, Schweinehändler in Niederlustadt.
24. Bähr, Heinrich I., Bürgermeister in Schwegenheim.
25. Ott, Martin, Viehhändler in Weingarten.
26. Frey, Valentin, Gastwirth in Zeiskam.
27. Weigel, Jacob III., Oeconom in Hayna.
28. Todt, Georg, Bierbrauer in Kandel.
29. Gauly, Franz Joseph, Rentner in Rheinzabern.
30. Klos, Theobald II., Ackerer in Hütschenhausen.
31. Benzino, Carl, Bürgermeister in Landstuhl.
32. Rüb, Carl II., Bürgermeister in Reichenbach.
33. Schleppi, Andreas II., Oeconom in Altstadt.
34. Eckfelder, Joseph, Oeconom in Brücken.
35. Omlor, Johannes, Gemeinderath in Mittelbexbach.
36. Pflüger, Theobald, Oeconom in Niedermiesau.
37. Thomas, Carl Nicolaus, Kaufmann in Kaiserslautern.
38. Welsch, Christian, Königl. Anwalt in Kaiserslautern.
39. Spanier, Carl, Bürgermeister in Trippstadt.
40. Heusser, Jacob, Bierbrauer in Otterberg.
41. Kolter, Jacob, Müller in Gehrweiler.
42. Bauer, Philipp Jacob, Bürgermeister in Steinbach.
43. Haffen, Joseph, Bürgermeister in Winnweiler.

Digitized by Google

44. Fisch, Martin, Bürgermeister in Dreisen (Holidahof).
45. Wand, Philipp II., Gutsbesitzer in Kerzenheim.
46. Sewaldt, Adam II., Adjunkt in Rodenbach.
47. Martin, Carl, Bürgermeister in Standenbühl.
48. Müller, Georg Ludwig, Kaufmann in Alsenz.
49. Schweitzer, Peter, Gemeinderath in Cölln (Morschbacherhof).
50. Anhäuser, Georg, Müller in Oberndorf.
51. Hofter, Carl, Müller in Katzenbach.
52. Grill, Heinrich, Gerber in Rockenhausen.
53. Kalkbrenner, Georg, Ackerer in Altenglan.
54. Ehrenspeck, Friedrich, Fabrikant in Kusel.
55. Klee, Georg Jacob, Königl. Notär in Kusel.
56. Cassel, Jacob, Gutsbesitzer in Rathsweiler.
57. Hoffmann, Daniel, Gutsbesitzer in Hundheim.
58. Leppla, Jacob, Müller in Odenbach.
59. Schönböck, Daniel II, Gutsbesitzer in Reipoltskirchen.
60. Notter, Jacob I., Gutsbesitzer in Föckelberg.
61. Krieger, Ludwig II., Gutsbesitzer in Jettenbach.
62. Steinebrey, Friedrich, Adjunkt in Rudolphskirchen.
63. Braun, Franz, Bierbrauer in Wolfstein.
64. Braun, Ludwig, Uhrmacher in Wolfstein.
65. Kern, Ludwig im Schloß, Gutsbesitzer in Böchingen.
66. Jäger, Peter I., Bürgermeister in Dammheim.
67. Röhm, Johann, Ackerer in Essingen.
68. Metz, Philipp Jacob, Ackerer in Herxheimweyher.
69. Weyland, August, Banquier in Landau.
70. Rauh, Conrad, Bürgermeister in Offenbach.
71. Köster, Wilhelm, Königl. Notar in Dürkheim.
72. Born, Johann Jacob, Bürgermeister in Siebeldingen.
73. Steinmetz, Theodor, Gutsbesitzer in Forst.
74. Reibold, Christian I., Bürgermeister in Freinsheim.
75. Reinhard, Leonhard, Gemeinderath in Niederkirchen.
76. Rettinger, Carl Ludw. Wilh., Bäcker in Wachenheim.
77. Wolf, Carl Heinrich, Bürgermeister in Wachenheim.
78. Arndorff, Jacob Heinrich, Oelmüller in Gimmeldingen.
79. Eckel, Johann Baptist, Bürgermeister in Königsbach.
80. Haas, Daniel, Tuchfabrikant in Lambrecht.
81. Völker, Friedrich, Gemeinderath in Mußbach.
82. Corell, Leonhard, Mühlenbesitzer in Neustadt.
83. Glaser, Franz, Gemeinderath in Ruppertsberg.
84. Langenberger, Jacob, Bürgermeister in Erfweiler.
85. Hoffmann, Georg, Bürgermeister in Münschweiler.
86. Schwarz, Carl, Oeconom in Windsberg (Langenbergerhof).
87. Rebholz, Jacob, Bürgermeister in Merzalben.
88. Brech, Abraham, Adjunkt in Dannstadt.
89. Reibel, Georg Philipp, Wirth in Friesenheim.
90. Hoffmann, Joseph, Baumeister in Ludwigshafen.
91. Röchling, Ernst Christian, Kaufmann in Ludwigshafen.
92. Ganß, Eduard, Bierbrauer in Oggersheim.
93. Becker, Franz Joseph, Müller in Hanhofen
94. Schlosser, Martin, Bierbrauer in Schifferstadt.
95. David, Theodor, Lederhändler in Speyer.
96. Jung, Georg, Müller in Speyer.
97. Lichtenberger, Casimir, Tabakshändler in Speyer.
98. Ritter, Carl, Müller in Herbitzheim.
99. Horn, Heinrich Maria, Königl. Notär in St. Ingbert.
100. Krämer, Oscar Carl Ludwig, Eisenwerksbesitzer in St. Ingbert.
101. Obertinger, Jacob, Bierbrauer in Hornbach.
102. Wack, Joh. Baptist, Gemeinderath in Medelsheim.
103. Schmitt, Friedrich jun., Adjunkt in Walsheim.
104. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
105. Frölich, Carl, Banquier in Zweibrücken.
106. Schuler, August, Kaufmann in Zweibrücken.
107. Theyson, Julius, Conditor in Zweibrücken.

Ferner hat der Landrath anerkannt, daß folgende bisher zeitlich befreite Personen der Hauptliste wieder beizufügen sind:

1. Blum, Jonathan, Handelsmann in Ingenheim.
2. Fleckstein, Georg Michael, Oeconom in Niederotterbach.
3 Stroh, Carl, Oeconom in Oberhausen.
4. Cuimann, Ph. Heinrich, Essigsieder in Albersweiler.

Digitized by Google

5. Pasquay, Carl, Holzhändler in Annweiler.
6. Stöbener, Jacob, Ackerer in Vorderweidenthal.
7. Altschuh, Jacob, Bürgermeister in Wilgartswiesen.
8. Müller, Georg II., Gutsbesitzer in Großniedesheim.
9. Schellenberger, Valentin, Gutsbesitzer in Heßheim.
10. Groß, Philipp Ludwig, prakt. Arzt in Lambsheim.
11. Loy, Philipp, Gutsbesitzer in Mörsch.
12. Wippel, Thomas, Gutsbesitzer in Roxheim.
13. Hagenauer, Joseph, Gutsbesitzer in Roxheim.
14. Fitting, Ch. Peter, Müller in Großkarlbach.
15. Fischer, Martin I., Gutsbesitzer in Edigheim.
16. Machwirth, Saladin, Königl. Notär in Grünstadt.
17. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
18. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
19. Michel, Jacob, Ackerer in Bellheim.
20. Fuhr, Georg Adam, Bürgermeister in Hagenbach.
21. Roth, Franz Carl, Wirth in Kandel.
22. Blättner, Heinrich II., Bierbrauer in Steinweiler.
23. Hauck, Jacob VII., Wirth in Steinweiler.
24. Schneider, Michael, Ackerer in Oberarnbach.
25. Braun, Heinrich, Kaufmann in Reichenbach.
26. Weber, Daniel, Oeconom auf Elschbacherhof.
27. Schleppi, Christian, Oeconom in Altstadt.
28. Lellbach, Christian, Müller in Elschbach.
29. Leppla, Franz, Müller in Niedermiesau.
30. Staudt, Jacob der Alte, Oeconom in Breitenbach.
31. Willenbacher, Christoph, Bürgermeister in Enkenbach.
32. Ritter, Sigmund Friedrich, Gemeinderath in Hochspeyer.
33. Chandon, Carl, prakt. Arzt in Kaiserslautern.
34. Gerlach, Ph. Christian, Müller in Kaiserslautern.
35. Neumayer, Joseph, Königl. Anwalt in Kaiserslautern.
36. Imhof, Johann, Gemeinderath in Trippstadt (Willsteinerhof).
37. Gallé, Peter, Bürgermeister in Otterberg.
38. Jung, Christian, Ackerer in Sembach.
39. Frauk, Jacob, Bürgermeister in Alsenbrück-Langmeil.
40. Frentzel, Johannes, Adjunkt in Börrstadt.
41. Krämer, Theobald, Müller in Neuhemsbach.
42. Ritter, Daniel II., Bürgermeister in Sembach.
43. Schiffer, Heinrich, Gutsbesitzer in Winnweiler.
44. Rupp, Valentin II., Müller in Dreysen.
45. Ettling, Friedrich, Apotheker in Kirchheim.
46. Hartmann, Jacob II., Gutsbesitzer in Ilbesheim.
47. Brand, Carl, Gemeinderath in Kriegsfeld.
48. Steierwald, Daniel, Müller in Rittersheim.
49. Dietz, Martin, Gemeinderath in Alsenz.
50. Linxweiler, Carl, Ackerer in Mannweiler.
51. Steitz, Johannes, Adjunkt in St. Alban.
52. Texheimer, Kaspar, Adjunkt in Katzenbach.
53. Koch, Carl Philipp, Bierbrauer in Kusel.
54. Pitthan, Casimir, Kaufmann in Kusel.
55. Wack, Michael, Kaufmann in Kusel.
56. Wechenberger, Heinrich, Gemeinderath in Odenbach.
57. Scheidt, Heinrich, Müller in Kaulbach.
58. Leppla, Jacob, Adjunkt in Oberweiler.
59. Englert, Valentin, Gutsbesitzer in Burrweiler.
60. Arnold, Philipp, Stadtrath in Edenkoben.
61. Jung, Joh. Adam, Bürgermeister in Kirrweiler.
62. Platz, Nikolaus II., Gemeinderath in Maikammer.
63. Reinig, Carl, Gemeinderath in Maikammer.
64. Hellmann, Georg, Ackerer in Ilbesheim.
65. Kuhn, Ph. Jacob, Bürgermeister in Impflingen.
66. Weber, Friedrich Wilhelm, Apotheker in Landau.
67. Sieben, Georg, Stadtrath in Deidesheim.
68. Catoir, Jacob II., Stadtrath in Dürkheim.
69. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim.
70. Müller, Philipp, Oeconom in Haardt.
71. Bug, Ph. Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
72. Hamann, Peter, Oeconom in Meckenheim.
73. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neustadt.
74. Kölsch, Jacob, Gastwirth in Neustadt.
75. Schenk, Michael, Bürgermeister in Hinterweidenthal.
76. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel.
77. Diehl, Gustav, Bürgermeister in Pirmasens.

Digitized by Google

78. Kaiser, Peter, Schuhfabrikant in Pirmasens.
79. Schelf, Eduard, Königl. Notar in Pirmasens.
80. Kölsch, Peter, Bürgermeister in Vinningen.
81. Klingel, Johann, Adjunkt in Horbach.
82. Bummel, Ludwig, Bürgermeister in Böhl.
83. Deuschel, Jacob I., Oeconom in Mundenheim.
84. Renner, Jacob VII., Bürgermeister in Mutterstadt.
85. Gund, Valentin, Gemeinderath in Mechtersheim.
86. Schlosser, Carl, Gastwirth in Schifferstadt.
87. Forrer, Jacob, Oeconom in Speyer.
88. Krafft, Jacob, Bierbrauer in Speyer.
89. Müller, Gustav, Kaufmann in Speyer.
90. Müller, Jacob, Adjunkt in Speyer.
91. Sick, Franz, Gastwirth in Speyer.
92. Knaps, Hermann, Apotheker in Bliskastel.
93. Anna, Franz, Gemeinderath in Reinheim.
94. Custer, Peter, Stadtrath in St. Ingbert.
95. Fries, Andreas II., Gemeinderath in Wittersheim.
96. Heck, Johann Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.

Demgemäß da 28 Personen definitiv von der Hauptliste gestrichen, 107 zeitlich befreit sind, und 96 bisher zeitlich Befreite der Geschwornenliste wieder hinzuzufügen sind, hat der Landrath durch folgende 39 Personen aus der nach Artikel 90 und 91 des Gesetzes vom 10 November 1861 gebildeten Kreisliste die Hauptliste der Geschwornen ergänzt:

1. Kaiser, Johannes, Müller in Albersweiler.
2. Bartz, Joh. Friedrich, Rentner in Annweiler.
3. Spitzfaden, Johannes, Müller in Ramberg.
4. Dr. Rey, Ludwig, praktischer Arzt in Billigheim.
5. Müller, Andr. III., Gutsbesitzer in Kleinniedesheim.
6. Hessert, Ed. Gust. Ad. Oscar, Dr. med. und praktischer Arzt in Grünstadt.
7. Fitting, Adolph, Gemeinderath in Tiefenthal.
8. Schrank, Friedrich, Müller in Zeiskam.
9. Vollmar, Heinrich VI., Ackerer in Käshofen.
10. Müller, Joh., Müller u. Oeconom in Gerhardsbrunn.
11. Rüb, Carl Philipp, Oeconom in Hütschenhausen.
12. Görg, Carl, Gutsbesitzer in Kaiserslautern.
13. Raab, Heinrich, Kaufmann in Kaiserslautern.
14. Bardels, Friedrich, Königl. Notär in Göllheim.
15. Finkenauer, Carl, Bürgermeister in Kriegsfeld.
16. Fitting, Friedrich, Oeconom in Mauchenheim.
17. Hofter, Jacob, Gemeinderath in Dielkirchen.
18. Arnold, Hermann, Rentner in Edenkoben.
19. Seitz, Georg Jacob, Adjunkt in Rhodt.
20. Lutz, Carl, Rentner in Landau.
21. Dr. Schepp, Wilhelm, Apotheker in Dürkheim.
22. Werle, Jacob, Bürgermeister in Forst.
23. Stalter, Jacob, Hufschmied in Lachen.
24. Gienandt, Ludwig, Gutsbesitzer in Neustadt.
25. Lang, Jacob jun., Gemeinderath in Nünschweiler.
26. Keßler, Jacob, Oeconom in Weselberg.
27. Klamm, Ludwig III., Gemeinderath in Iggelheim.
28. Wolff, Peter, Stadtrath in Ludwigshafen.
29. David, Julius, Lederhändler in Speyer.
30. Eschmann, Daniel, Stadtrath in Speyer.
31. Tremmel, Conrad I., Oeconom in Waldsee.
32. Adt, Johann Baptist, Dosenfabrikant in Ensheim.
33. Beck, Johann Adam, Stadtrath in St. Ingbert.
34. Augspurger, Lorenz, Gemeinderath in Lautzkirchen.
35. Leppla, Jacob, Müller in Bliesdalheim.
36. Grünewald, Christian, Wirth und Bierbrauer in Hornbach.
37. Schwartz, Joseph, Gemeinderath in Einöd.
38. Scherrer, Dan. jun., Bürgermeister in Schmittshausen.
39. Dingler, Julius, Fabrikant in Zweibrücken.

Der Landrath schritt hierauf in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1850, „den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.," zur Ergänzung der Geschwornenliste für diesen Gerichtshof.

Auf dieser Liste hat sich ein Abgang in der Person von:

Eugen Wilhelm Schultz, Stadtrath von Zweibrücken,

ergeben. An dessen Stelle wählt der Landrath aus der Hauptliste den Geschwornen:

Fröhlich, Carl, Banquier in Zweibrücken.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 22. Mai, Nachmittags halb 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Dritte Sitzung am 22. Mai 1865, Nachmittags halb 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär, Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde von dem Secretär das Protokoll der zweiten Sitzung vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Präsident übergibt hierauf den betreffenden Ausschüssen noch folgende Vorlagen der Königl. Regierung zur Begutachtung:

1. Die Verwesung der Oeconomen- und Rechnungsführerstelle an der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz;
2. Die Verlegung der Beschälstation von Meckenheim nach Haßloch.

Dr. Jacob stellte hierauf einen Antrag, „den Kirchenbesuch der katholischen Schüler der Volksschule, der Gewerb- und Lateinschule betreffend;" derselbe wird dem IV Ausschusse überwiesen.

Auf Aufforderung des Präsidenten stattete Janson im Namen des III. Ausschusses Bericht ab über die Verwendung der durch den Landrath bestimmten Kreisfonds für Unterhaltung und Neubauten der Distriktsstraßen.

Die Gesammtlänge der Distriktsstraßen der Pfalz pro 18½, welche bei Vertheilung der Kreisfonds von 40,000 ℳ berücksichtigt wurden, beläuft sich auf eine Länge von 1,072,213 Meter, mit einem Unterhaltungs-Aufwand von 202,617 ℳ. Neu hinzugekommen sind 23,034 Meter, welche für Unterhaltung die Summe von 6242 ℳ erfordern.

Die Vertheilung obiger durch den Landrath bewilligten Summe, als Beitrag zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18½ fand nach Abzug der durch die Distrikte zum Voraus zu tragenden zwei Procent nach bisherigem Modus statt.

Die jedem Distrikte aus Kreisfonds zugefallene Summe, sowie eine genaue Spezifizirung des gesammten Distriktsstraßenwesens wurde im Amtsblatte № 11 vom 21. Februar 1865 veröffentlicht.

Als Beiträge zur Herstellung neuer Distriktsstraßen aus Kreisfonds kamen pro 18½ abermals 8000 ℳ zur Vertheilung und es erhielten nach Amtsblatt № 18 vom 18. März 1865 nachbezeichnete Distrikte Zuschüsse, wie folgt:

1. Annweiler.

Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal 800 ℳ.

2. Bliskastel.

Straße von Reinheim bis zur französischen Grenze . . . . . 500 ℳ.

3. Dahn.

Straße von Rumbach nach Schönau und Fischbach . . . . . 500 ℳ.

Digitized by Google

4. Dürkheim.

Straße von Dürkheim nach Leistadt . . 500 fl.

5. Grünstadt.

Straße durch das Altleininger Thal zwischen Bissersheim und Großkarlbach . . . 800 fl.

6. Hornbach.

Straße von Medelsheim nach Seyweiler . 500 fl.

7. Landstuhl.

Straße von Landstuhl auf die Sickinger Höhe resp. Vervollständigung des Straßennetzes 800 fl.

8. Obermoschel.

Erbauung einer Brücke bei Altenbamberg . 500 fl.

9. Pirmasens.

Umbau der Straße zwischen Pirmasens und Rodalben . . . . . 500 fl.

10. Rockenhausen.

Ausbau der Finkenbacher Thalstraße . . 800 fl.

11. Waldfischbach.

Straße von Waldfischbach über Thaleischweiler nach Zweibrücken . . . . . 500 fl.

12. Wolfstein.

Straße von Wolfstein nach Rockenhausen . 800 fl.

13. Zweibrücken.

Straße von Rimschweiler nach Maßweiler . 500 fl.

Hinsichtlich der Verwendung der 8000 fl zur Herstellung neuer Distriktsstraßen sowie der 40,000 fl zum Unterhalte der Distriktsstraßen findet der Landrath zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

Für das Etatsjahr 18½, bewilligt der Landrath die gleiche Summe wie im vorhergehenden Jahre, und zwar:

a, Als Beitrag zur Unterhaltung vollständig ausgebauter Distriktsstraßen . . 40,000 fl

b, Für Distriktsstraßen-Neubauten . . 8,000 fl

Zusammen . 48,000 fl,

deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath festgesetzten Normen der Königl. Regierung anheimgestellt wird.

Hieran reiht sich der Bericht des nemlichen Referenten über die nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für den Umbau von Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu Postverbindungen benützt werden, für das ganze Königreich bewilligten Summe von 450,000 fl, resp. über die nach Inhalt des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 20. März 1863 der Pfalz zugetheilten Summe von 67,000 fl.

Aus den Verhandlungen der 7. Sitzung des Landrathes vom 20. Juni 1864 ist zu ersehen, daß fast alle Distrikte auf die Bedingungen, unter den ihnen ein gewisser Antheil dieser Summe zugewiesen wurde, eingegangen waren und sich bereit erklärt hatten, mit den ihnen zugetheilten Beträgen die bezeichneten Arbeiten auch wirklich auszuführen, und somit das Fehlende aus Distriktsmitteln zu ergänzen.

Eine Ausnahme hierin hatten nur die Distrikte Bergzabern, Otterberg und Winnweiler gemacht, wie aus den Verhandlungen des Landrathes vom 20. Juni 1864 hervorgeht. Dem Antrage von Bergzabern, die bewilligten 8000 fl anstatt zum Umbau der Straßenstrecke zwischen Bergzabern und Kapellen, für planmäßigen Umbau der Straßenstrecke am Landlöchel zu verwenden, ward vom Landrathe in der bezeichneten Sitzung Folge gegeben, während auf die ausweichende Erklärung der Distrikte Otterberg und Winnweiler nicht eingegangen, sondern dieselben aufgefordert wurden, in ihren nächsten ordentlichen Sitzungen entschieden sich auszusprechen, andernfalls die bewilligten Gelder als anderweitig verfügbare zu betrachten seien.

Diese haben nun bei ihren ordentlichen Versammlungen pro 18½ nachträglich zustimmende Erklärungen abgegeben und die betreffenden Arbeiten begonnen. Nach der dem Rescripte Königl. Regierung beigefügten Tabelle sind auf die Gesammtsumme von 67,000 fl bereits 54,100 fl angewiesen. Der Activrest von 12,900 fl wird wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres zur Anweisung gelangen, da alle Arbeiten eingeleitet sind.

Digitized by Google

Hiernach stattete Wanzel im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über die Gewerbschulen des Kreises. Der von der Königl. Regierung vorgelegte Etat der gewerblichen und Handels-Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern ist folgender:

Die Ausgaben pro 18½ erhöhen sich gegen das Vorjahr um 368 ℳ 39 ₰, was sich aus nachstehender Aufstellung ergibt. Gemindert ist der Bedarf durch den Wegfall der Dienstalterszulagen der versetzten Lehrer Rector Faber und König, sowie der Remuneration für Ertheilung des französischen und englischen Sprachunterrichts an der Handelsabtheilung bei eingetretenem Personalwechsel, des Zeichenunterrichtes an dieser Abtheilung und der Position für Mobiliar und Apparate an der Handelsabtheilung im Ganzen um . . . . . 1010 ℳ.

Vermehrt dagegen:

	ℳ	₰
1. Durch die Dienstalterszulagen des Dr. Medicus um	19	29
2. Durch Dienstalterszulage des Zeichnenlehrers Volz um	104	10
3. Für Remuneration für Ertheilung des Geographieunterrichtes am Parallel-Curse, wodurch dem Lehrer Medicus eine Mehrung von zwei wöchentlichen Stunden entstanden ist, um	60	—
4. Für den Zeichnenunterricht an demselben Curse wegen Vermehrung von zwei Wochenstunden	60	—
5. Durch den Gehalt des Lehrers an dem Parallel-Curse um	700	—
6. Durch Gehalts-Erhöhung des Assistenten an der mechanischen Werkstätte wegen seiner ersprießlichen Leistungen um . . .	100	—
7. Durch Remuneration des Schwimm- und Turnlehrers wegen vermehrter Schülerzahl und Arbeiten	50	—
8. Für Zeichnungs- und geographische Apparate um	60	—
9. Für Erhöhung der Remuneration für Schreibaushilfe wegen vermehrter Arbeit um .	60	—
10. Für Buchbinderlohn, Postporto und Inserationskosten um	50	—
11. Für Anschaffung und Reparatur von Mobilien mehr als im Vorjahr	115	—
Summa . . .	1378	39

Abgleichung.

	ℳ	₰
Mehrausgabe . .	1378	39
Minderausgabe . .	1010	—
Rest der Mehrausgabe .	368	39

Die Einnahmen bestehen

1. Aus dem Beitrag der Stadt Kaiserslautern von	1000 ℳ
2. Aus dem Ertrag der Inscriptionsgelder	300 ℳ
Summa .	1300 ℳ

wobei der Ertrag der Inscription um 200 ℳ höher als im Vorjahre eingestellt ist, so daß der Zuschuß aus Kreisfonds sich um 168 ℳ 39 ₰ gegen das Vorjahr vermehrt.

	ℳ	₰
Die Gesammtsumme der Ausgabe besteht nach dem Etat der Königl. Regierung in .	13431	9
Hievon ab obige	1300	—
bleibt also aus Kreisfonds zu decken der Passivrest von	12131	9
Im vorigen Jahre betrug derselbe . .	11962	30
Rest des Mehrzuschusses .	168	39

Der Ausschuß beantragte die Zustimmung zu allen diesen Positionen.

Der Landrath unterwarf dieselben einer eingehenden Berathung, genehmigte die unter №. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 aufgeführten Erhöhungen, verwarf dagegen die unter №. 9 angesetzte Erhöhung der Remuneration für

Digitized by Google

Schreibaushilfe in Folge vermehrter Arbeit von 60 ℳ, wegen mangelnder Begründung des Mehr-Bedarfes, und setzte die unter №. 11 aufgeführte Erhöhung der Position für Anschaffung und Reparatur von Mobilien von 115 ℳ auf 65 ℳ herab, und zwar wegen mangelnder näherer Nachweise der nothwendigen Neuanschaffungen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er diese Erhöhung nur für eine vorübergehende und die Position der Vorjahre zu 85 ℳ als die ständige betrachte.

Durch diese Beschlüsse des Landrathes vermindert sich also der Ausgabe-Etat der Königl. Regierung für die gewerbliche und Handels-Abtheilung der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern um 110 ℳ, so daß die Mehrausgaben gegen das Vorjahr 258 ℳ 39 ₰ betragen und der aus Kreisfonds nöthige Zuschuß auf 12,021 ℳ 9 ₰ herabsinkt und demnach gegen das Vorjahr nur noch um 58 ℳ 39 ₰ erhöht ist.

Der Präsident schloß hiemit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 23. Mai, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Vierte Sitzung am 23. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes und als Commissär der Königl. Regierung, der Königl. Regierungsdirector Herr von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der dritten Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Feldbausch und Rothhaas bringen einen schriftlichen Antrag ein „die Holzversteigerungen in den Königl. Staatswaldungen betr."

Hiernach setzte Wanzel seinen Bericht über die Gewerbschulen fort. Derselbe theilt zuvor dem Landrathe eine Zuschrift der Königl. Regierung mit, welche entsprechend einer Anweisung des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 4. November v. J., über den Erfolg der bezüglich der landwirthschaftlichen Abtheilung an der Kreis-Gewerbschule getroffenen Maßregeln, durch Mittheilung eines Berichtes des Lehrers dieser Abtheilung Kenntniß gibt.

Nach diesem Bericht zählte der im October v. J. begonnene erste Lehrcurs dieser Abtheilung im Winterhalbjahr 13 Schüler, von welchen 11 in das 2. Semester übergegangen. Obgleich der Berichterstatter die Erfahrung für zu kurz hält, um ein vollgiltiges Urtheil über die Leistungsfähigkeiten der landwirthschaftlichen Abtheilung zu ermöglichen, so glaubt derselbe doch einige Mißstände als bestehend und erkennbar bezeichnen zu müssen:

1. Die Ueberfüllung der Curse bei dem Unterrichte in den Fächern, welche für die 3 Abtheilungen der Gewerbschule gemeinschaftlich sind;
2. die mangelhafte Vorbildung der Schüler;
3. das allzujugendliche Alter derselben, und
4. der bedeutende Kostenpunkt, welcher mit einem dreijährigen Lehrcurse unabwendbar verbunden ist.

Bezüglich der beiden ersten Punkte, die im Berichte des Näheren erörtert sind, bemerkt der Referent des IV. Ausschusses, daß durch die neuerdings in der Stadt Kaiserslautern begründete und von der Königl Regierung

Digitized by Google

genehmigte Vorschule, dieselben für die Zukunft wenig ins Gewicht fallen werden. Den 3. und 4. Punkt betreffend bemerkt der Bericht erstattende Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung im Wesentlichen Folgendes:

Nach dem Programme sollen die Schüler im Alter von 12—14 Jahren in die landwirthschaftliche Abtheilung aufgenommen werden. Dieses Alter ist offenbar das günstigste, allein keineswegs für das Studium eines bestimmten Faches. In stärkerem Maße als für andere Fächer ist dieses für die Landwirthschaft der Fall, deren zahlreiche und verschiedenartige Zweige einem Kinde von 12—14 Jahren schwer verständlich zu machen sind. Einige Bekanntschaft mit den Verrichtungen des Ackerbaues soll dem theoretischen Unterrichte vorausgehen. An Jahren ältere Zöglinge sind selbst bei mangelhafter Vorbildung viel besser im Stande, die Lehren der Landwirthschaft zu verstehen, als jüngere, die mit der Ausübung derselben völlig unbekannt sind.

Ein dreijähriger Cursus ist für den größten Theil der Landwirthe zu kostspielig, da besonders die mittleren Landwirthe die Zöglinge zur Schule liefern werden; er entzieht dem Landwirth auf zu lange Zeit eine Arbeitskraft und schwächt die Neigung zum Landleben ab; voraussichtlich kommt auch ein dritter Curs nicht zu Stande, höchstens dürfte er aus einzelnen Schülern sich zusammensetzen, welche in Kaiserslautern oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Unter Erwägung aller dieser oben berührten Mißstände glaubt er den schon früher einmal besprochenen Plan von Wintercursen in Anregung bringen zu sollen, wie solche auch an der zu Worms errichteten Lehranstalt, und zwar nach dem allgemeinen Urtheile, mit gutem Erfolg durchgeführt sind.

Solche Wintercurse würden im Monat October zu gleicher Zeit mit der Gewerbschule beginnen und am 1. April oder vielmehr 8 Tage vor Ostern aufhören. Den Sommer über würden die Schüler entweder zu ihren

Eltern zurückkehren oder würden auf Gütern untergebracht werden. Man würde überhaupt nur Schüler aufnehmen, welche bereits zu Hause oder auf einem fremden Gute Landwirthschaft getrieben und es in den Schulkenntnissen so weit gebracht haben, daß sie einen kleinen Aufsatz abfassen und die gewöhnlichen Rechnungsarten machen könnten. Als geringstes Alter dürften 16 Jahre anzunehmen sein.

Der Antrag des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung geht nun dahin, vorderhand die gegenwärtige Organisation noch ein Jahr oder zwei ruhig fortbestehen zu lassen und abzuwarten, welche Resultate sie liefert.

Da jedoch einzelne junge Leute, Söhne von Bauersleuten, vorhanden sein könnten, welche ihres zurückgelegten 14. Lebensjahres wegen in die Schule nicht mehr aufgenommen werden sollen, da es insbesondere auch nothwendig werden würde, die Vorarbeiter und Aufseher für den Culturingenieur an der hiesigen Schule zu bilden, möchte es im Interesse der Sache liegen, wenn neben der provisorisch noch einstweilen fortbestehenden landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule schon jetzt ein Curs eröffnet würde, welcher die Bildung von Aufsehern und Vorarbeitern zum Zwecke hätte, in dem jedoch auch landwirthschaftliche Zöglinge aufgenommen werden würden. Derselbe würde nur die Wintermonate hindurch dauern und sich auf Landwirthschaftslehre, auf Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen und Kalligraphie, deutsche Sprache und praktisches Rechnen beschränken. Wenn neben dem Landwirthschaftslehrer noch ein anderer Lehrer für den Unterricht im Zeichnen, Kalligraphie, deutsche Sprache und Arithmetik gewonnen würde, so könnte ein solcher Versuch ins Leben treten.

Dieser Versuch würde den Nutzen haben, daß er möglicherweise einige Zöglinge liefere, welche später von dem Culturingenieure als Gehilfen gebraucht werden könnten; er wird denjenigen Söhnen von Bauersleuten, welche bisher aus Mangel an Gelegenheit versäumt haben, sich Kenntnisse in der Landwirthschaft zu erwerben, diese

Digitized by Google

Gelegenheit bieten; er würde endlich zeigen, ob die oben vorgeschlagene Organisation von Wintercursen, welche an die Stelle der bisherigen landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule zu treten hätte, ein Bedürfniß sei und bei der Bevölkerung Anklang fände.

Der Landrath erklärt sich nach längerer Berathung mit den in dem Berichte niedergelegten Ansichten einverstanden, gibt seine Zustimmung zu der im Berichte vorgeschlagenen versuchsweisen Eröffnung eines Wintercurses und bewilligt zugleich hiefür die Summe von 300 ℳ für das Jahr 18⅞.

Hierauf wird zur Berathung des Budgets für die landwirthschaftliche Abtheilung (Kreisackerbauschule) geschritten. Der von der Königl. Regierung vorgeschlagene Etat ist folgender:

A. Vermögensstand.

Fortlaufende №	Benennung der verzinslichen Papiere.	Capital-Betrag.	Zinsen ℳ	Zinsen Xr
1	Bayerische Staatsobligationen	100	4	—
2	Desgleichen à 4½ %	21200	954	—
3	Actien der Maxbahn à 4½ %	2500	112	30
4	Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4½ %	2800	126	—
5	Desgleichen zu 4 %	7600	304	—
6	Schuldschein der Bank à 2 %	60	1	12
	Summa des Capitals und der jährlichen Zinsen .	34260	1501	42

B. Vortrag der Einnahmen und Ausgaben.

Artikel.	Vortrag.	Bedarf im Jahre 18½. ℳ	Bedarf im Jahre 18½. Xr	Vorschlag für 18½ nach dem Rectorate. ℳ	Vorschlag für 18½ nach dem Rectorate. Xr	Vorschlag für 18½ nach der k. Regierung. ℳ	Vorschlag für 18½ nach der k. Regierung. Xr	
	I. Einnahme.							
1	Rückstand der Rechnung pro 18½ . . .	—	—	—	—	400	—	approximativ
2	Capitalzinsen pro 18½	—	—	—	—	1501	42	
3	Beitrag aus dem Kreis- resp. Staatsfonds . .	—	—	—	—	1500	—	
	Summa der Einnahmen .	—	—	—	—	3401	42	

Digitized by Google

Artikel.	Vortrag.	Bedarf im Jahre 18½. fl.	kr.	Vorschlag für 18½ nach dem Rectorate. fl.	kr.	Vorschlag für 18½ nach der k. Regierung. fl.	kr.
	II. Ausgabe.						
	1. Realexigenz.						
4	Nachschaffung der Sammlungen	100	—	100	—	100	—
5	Bibliothek einschließlich der Journale	73	—	85	—	85	—
6	Preisvertheilung und Programm	25	—	25	—	25	—
7	Pacht des Versuchsfeldes und Anstellung von Versuchen	150	—	150	—	150	—
8	Beheitzung und Beleuchtung	75	—	75	—	75	—
9	Reinigung	20	—	20	—	20	—
10	Material für die Beschäftigung der Schüler in den Werkstätten	50	—	50	—	50	—
	Summa 1.	493	—	505	—	505	—
	2. Personalexigenz.						
11	Remuneration des Rectors	50	—	50	—	50	—
12	Gehalt des Lehrers der Landwirthschaft	1000	—	1000	—	1000	—
13	Gehilfen im Garten	150	—	150	—	150	—
14	Holzarbeiter in der Werkstätte	200	—	300	—	300	—
15	Meteorologische Beobachtung	—	—	20	—	20	—
16	Lehrapparat der arithmetischen Uebungen, verbunden mit der practischen Geometrie	—	—	120	—	120	—
17	Zeichnenlehrer	—	—	80	—	80	—
18	Thierarzneikunde und Hufbeschlag	80	—	80	—	80	—
19	Pedell	—	—	30	—	30	—
	Summa 2.	1480	—	1830	—	1830	—
	3. Capitalanlagen.						
	Für Capitalanlagen bleibt verfügbar	—	—	—	—	1066	42
	Wiederholung der Ausgaben.						
	1. Realexigenz	493	—	505	—	505	—
	2. Personalexigenz	1480	—	1830	—	1830	—
	3. Capitalanlagen	—	—	—	—	1066	42
	Summa der Ausgaben	1573	—	2335	—	3401	42
	Abschluß.						
	I. Einnahmen	—	—	—	—	3401	42
	II. Ausgaben	—	—	—	—	3401	42
	Ausgleichung	—	—	—	—	—	—

Der Landrath genehmigt dieses Budget in allen seinen Theilen, die unter 11 in der Personalexigenz aufgeführte Summe mit Stimmenmehrheit, die übrigen einstimmig.

Hierauf, im Anschlusse an die Berathungen über die landwirthschaftliche Abtheilung der Kreisgewerbschule, berichtet der Referent des IV. Ausschusses über eine Vor

lage der Königl. Regierung „die Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters in der Pfalz betreffend," da der im Berichte des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule vorgeschlagene versuchsweise zu eröffnende Wintercurs im Zusammenhange mit diesem Gegenstande steht.

Der Landrath hat in seiner vorjährigen Versammlung in der VIII. Sitzung am 21. Juni 1864 von der Bewilligung eines Zuschusses für den Gehalt eines Cultur-Ingenieurs und Wiesenbaumeisters vorläufig Umgang genommen, bis die landwirthschaftliche Abtheilung in das Leben getreten sei, weil möglicherweise der für den landwirthschaftlichen Unterricht aufgestellte Lehrer die hier in Frage stehende Function verrichten könne.

Durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 4. November v. J. sub Nro. IV 7 wurde die Königl. Regierung beauftragt, dem Landrathe bei seiner diesjährigen Versammlung mit Rücksicht auf die hierüber mittlerweile gemachten Erfahrungen weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Diesem Allerhöchsten Auftrage entsprechend, hat die Königl. Regierung einen gutachtlichen Bericht des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung bei der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern vom 1. Mai d. J. mit dem Bemerken vorgelegt, daß die darin gemachten Vorschläge zu berücksichtigen sein dürften.

Dieser Bericht sagt im Wesentlichen Folgendes:

Die Frage, ob der Lehrer der Landwirthschaft an der Kreisgewerbschule die Stelle eines Cultur-Ingenieurs für die Pfalz bekleiden könne, muß wohl einfach verneint werden. Der Lehrer der Landwirthschaft hat nach dem eingeführten Lehrplane das ganze Jahr durch mit Ausnahme der Ferienzeit an dem Sitze der Schule anwesend zu sein, während der Beruf des Cultur-Ingenieurs es mit sich bringt, daß dieser die meiste Zeit auswärts verweilt.

Die Aufgabe des Cultur-Ingenieurs der Pfalz dürfte wesentlich in kleineren Anlagen von Wiesenbewässerungen, Drainage und von Feldwegen bestehen. Viele dieser Arbeiten werden durch die kleinen Landwirthe selbst ausgeführt werden. In diesem Falle wird es genügen, wenn der Cultur-Ingenieur die Anlagen untersucht, einen Plan darüber aufnimmt und die Arbeiten anordnet.

Diese Aufnahmen und Arbeiten werden aber meistens in die Winterszeit fallen, nachdem die Feldarbeiten beendigt sind oder ehe sie begonnen haben. In dieser Zeit kann aber eine Abwesenheit des Lehrers von der Schule am wenigsten statthaben.

Für diejenigen Arbeiten, welche die Landwirthe nicht selbst ausführen, wird die Aufgabe des Cultur-Ingenieurs darin bestehen, die Pläne und Kostenanschläge zu fertigen, die Arbeiten im Ganzen anzuordnen und zu leiten, sie aber durch Taglöhner oder Accordarbeiter unter eigenen Vorarbeitern oder Aufsehern ausführen zu lassen. Im Anfange wird sich ein Mangel an geeigneten Vorarbeitern fühlbar machen.

Von einem tüchtigen Vorarbeiter muß verlangt werden können, daß er irgend eine Arbeit nach einem Plane herzustellen versteht.

Er muß das auf dem Plane angedeutete Nivellement ausführen können, er muß die Punkte geometrisch zu bestimmen wissen, er muß Erd-Auf- und Abtragung berechnen, er muß endlich Rechnung über die Arbeitslöhnung führen können und einige Boden- und landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen.

So lange diese Vorarbeiter nicht vorhanden sind, wird dem Cultur-Ingenieur seine Wirksamkeit sehr erschwert bleiben. Es dürfte deßhalb der Vorschlag einige Beachtung verdienen, für das nächste Jahr von der Anstellung eines eigenen Cultur-Ingenieurs noch abzusehen, dagegen die Functionen desselben „provisorisch" dem Lehrer der Landwirthschaft zu übertragen, unter dieser Zeit aber auf die Heranbildung von Vorarbeitern hinzuwirken.

Es wäre möglich, daß der Lehrer der Landwirthschaft unter seinen Zöglingen Einzelne fände, welche sich zu der

Digitized by Google

Stelle von Aufsehern oder Vorarbeitern verstehen würden und auch dazu eigneten.

Die Wirksamkeit des Lehrers der landwirthschaftlichen Abtheilung als Cultur-Ingenieur würde jedenfalls wegen Mangel an Zeit nur sehr beschränkt sein können, allein sie sollte auch nur provisorisch sein und auch nur den Zweck haben, die Verhältnisse, in welche der Culturingenieur zu treten hat, näher kennen zu lernen. Sie würde jedenfalls Gelegenheit geben, die Anforderungen kennen zu lernen, welche an einen Cultur-Ingenieur der Pfalz überhaupt kommen werden, und zwar ohne große Belastung des Kreisbüdgets. Statt eines fixen Gehaltes dürfte es angemessen sein, Tagegelder oder Reisegebühren zu bestimmen.

Wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so wären unverzüglich nach getroffener Bescheidung der Sache die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's aufzufordern, diejenigen Oeconomen, welche wünschen, Pläne oder Gutachten über vorzunehmende Arbeiten zu haben, zu veranlassen, sich bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Gewerbschule mündlich oder schriftlich anzumelden.

Der Landrath erklärt sich damit einverstanden, daß dem Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule versuchsweise die Functionen eines Cultur-Ingenieurs, unter den in seinem Berichte näher aufgeführten Modalitäten übertragen werden, ohne daß er hiedurch die Nothwendigkeit der Anstellung eines Cultur-Ingenieurs aussprechen will.

Hierauf setzte derselbe Referent des IV. Ausschusses seinen Bericht über die Gewerbschulen fort.

Der Voranschlag der Ausgaben der Gewerbschule zu Speyer pro 18½½ hat durch den Wegfall der Dienstalterszulagen der versetzten Lehrer Bayer, Daumiller und Koch eine Minderung erfahren um 625 ℳ.

Eine Mehrung tritt ein:	ℳ	₰
Durch die Dienstalterszulage des Lehrers Keller um	29	55
Für Gehalt des Lehrers der Handelswissenschaft	700	—

	ℳ	₰
Für Gehalt des Lehrers der französischen und englischen Sprache um	700	—
Für Ertheilung von 6 Stunden Geschichtsunterricht für Protestanten um	150	—
Dergleichen für Katholiken um	100	—
Für eine Remuneration des Schreiblehrers für 2 Schönschreibstunden, wegen dessen anstrengender Thätigkeit seit 1847 am Zeichnen-Unterrichte um	25	—
Für 3 weitere Schreibstunden an der Handelsabtheilung um	75	—
Für Erhöhung der für Lehrapparate bestimmten Summe um	50	—
Desgleichen für die Bibliothek von . . .	50	—
Ditto für Inserationskosten um . . .	5	—
Ditto für Reinigung um	10	—
Im Ganzen um	1894	55
Die Ausgaben betragen im Ganzen .	7897	—

Die Einnahmen:

1. Aus Gemeindemitteln, Zinsen, mechanische Werkstätte und Inscriptionsgeldern in	5722 ℳ	
2. Aus dem Zuschusse des Kreisfonds	2175 ℳ	
Summa .		7897 —
wodurch eine Ausgleichung stattfindet .		— —

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt um 595 ℳ 5 ₰ weniger als im vorigen Jahre, in Folge des Wegfalls von Dienstalterszulagen.

In dem Etat der Gewerbschule in Zweibrücken ist der Gehalt des Lehrers der Mathematik und Physik gemindert um . . . . . 50 ℳ

Der Gehalt des Lehrers der Vorschule ausgefallen mit . . . . . 600 ℳ

Digitized by Google

Die Remuneration für Schreibunterricht gemindert um . . . . . 30 ℳ
Desgleichen für Turnunterricht um . . 25 ℳ
Die Position für Reserve ausgefallen mit . 50 ℳ
somit im Ganzen eine Minderung von . . 755 ℳ
nachgewiesen.

Dagegen wird mehr verlangt:

	ℳ	₰
Für die Dienstalterszulage des Lehrers Sedelmayer	104	10
Für deutschen Sprachunterricht am I. Curs .	175	—
Für Rechnenunterricht am I. Curs . . .	125	—
Für „ an der Fortbildungsschule	50	—
Für Unterricht in der Buchführung an derselben Schule	50	—
Für Bibliothek und wissenschaftliche Zeitschriften	50	—
Für Schulpreise	20	—
Für chemische Versuche	40	—
Für Unterstützung armer Schüler . . .	10	—
Für Erhöhung des Rechnergehaltes . . .	10	—
Für Erhöhung des Pedellgehaltes . . .	35	—
Für Schreibmaterialien	8	20
Für Buchbinder- und Buchdruckerlöhne . .	40	—
Für Briefporto	5	—
Für Reparatur und Anschaffung von Mobilien	20	—
Für Beheizung	15	—
Für Amtsblätter	12	—
Für Feuerversicherung	4	—
Für Unterhaltung der Gebäude . . .	6	—
Für allgemeine Reserve	50	—
im Ganzen Mehrung .	829	30

Die Einnahme erscheint gemindert an dem Beitrag aus Staatsmitteln um . . . 774 40

Dagegen gemehrt durch einen Zuschuß von dem Distrikte von . . . . 600 ℳ
Durch Erhöhung der Schul- und Inscriptionsgelder um . . . 395 ℳ
Zusammen um . . 995 —

	ℳ	₰
Die Ausgaben betragen im Ganzen . .	5281	10

Die Einnahmen bestehen:

	ℳ	₰
1. Aus der Staatskasse, der Distriktskasse, der Schul- und Inscriptionsgelder	2618	40
2. Aus dem Beitrag des Kreisfonds	2662	30
Summa . .	5281	10

somit Ausgleichung

Der Kreisbeitrag beträgt gegen das Vorjahr mehr 104 ℳ 10 ₰, welcher Mehrbetrag durch die Dienstalterszulage des Lehrers Sedelmayer veranlaßt wurde.

Der Voranschlag der Ausgaben für die Gewerbschule zu Landau pro 18⅞ weist eine Abweichung von den Positionen des Vorjahres nicht nach, sondern reproducirt einfach die letzteren. Dagegen hat die Einnahme eine Minderung durch Verringerung des Beitrags der Stadt Landau um 95 ℳ und eine Erhöhung in demselben Betrage erfahren, welch letztere sich folgendermaßen ergiebt:

Erhöhung des Beitrags aus Stiftungen . .	25	ℳ
„ aus Inscriptionsgeldern . . .	20	ℳ
„ der übrigen Einnahmen . . .	50	ℳ
Zusammen .	95	ℳ

Die Ausgaben betragen	5740	ℳ

Die Einnahmen bestehen:

1. aus den Beiträgen der Stadt Landau, des Distrikts und aus Stiftungen und sonstigen Einnahmen . . .	3260	ℳ
2. aus Kreiszuschuß . . .	2480	ℳ
Summa . .	5740	ℳ

Es besteht demnach Ausgleichung . . — —

Der Kreiszuschuß bleibt derselbe wie im vorigen Jahre.

Die aufgeführten Zuschüsse aus Kreismitteln zu den Kosten der Gewerbschulen in Speyer, Zweibrücken und Landau erleiden keine Beanstandung durch den Landrath;

Digitized by Google

nur bei der Summe für Landau behält sich der Landrath eine mögliche Aenderung durch später zu fassenden Beschluß vor.

Hienach gestaltet sich der Bedarf für die sämmtlichen Gewerbsschulen der Pfalz und der Deckungsmittel hiezu pro 18½½, wie folgt:

Gewerbsschulen.	Bedarf.			Deckungsmittel				
	Personal-Bedarf.	Real-Bedarf.	Summa.	aus Kreisfonds	aus Distrikts- oder Gemeindemitteln ꝛc.	aus Stiftungen.	Inscriptions- und Klassengelder.	Summa.
1. Kaiserslautern . .	10028 39	2292 30	13321 9	12021 9	1000 —	— —	300 —	13321 9
2 Speyer . . .	6225 —	1672 —	7897 —	2175 —	5399 30	87 30	235 —	7897 —
3. Landau . . .	4580 —	1160 —	5740 —	2480 —	2705 —	25 —	530 —	5740 —
4 Zweibrücken . .	4304 10	977 —	5281 10	2662 30	2168 40	— —	450 —	5281 10
Summa .	25137 49	6101 30	32239 19	19338 39	11273 10	112 30	1515 —	32239 19

Hierauf berichtet derselbe Referent des IV. Ausschusses über eine Vorlage der Königl. Regierung „die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten betreffend."

Diese Vorlage weist zunächst darauf hin, daß die in der vorjährigen Versammlung des Landrathes in seiner Sitzung vom 22. Juni 1864 noch als Hindernisse der Zustimmung zu dem damals vorgelegten Regierungsvorschlage angeführten Gründe theilweise dadurch wegfallen, daß

1. durch Zahl IV № 3 des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 4. November v. J. die Zusicherung gegeben ist, daß bei nächstem Landtage die geeigneten Einleitungen zur Gewährung der erforderlichen Mittel behufs endgiltiger Ordnung der Dienstesverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen getroffen werden, daß
2. [Inhaltlich der dem Landrathe vorzulegenden] mit Ausnahme der Landräthe der Pfalz und von Schwaben und Neuburg alle übrigen den erwähnten Propositionen ihre Zustimmung ertheilt haben und in diesen Regierungsbezirken auch schon mit Beginn des Etatsjahres 18½½ die Gründung der Pensionsfonds ins Leben getreten ist.

Den im vorigen Jahre noch bestandenen Mangel der Nachweise, wie groß die Belastung des Kreisfonds, im Falle der Zustimmung zu der damaligen Proposition, sein wird, beseitigt die Königl. Regierung durch einen Nachweis über die allenfallsigen Einnahmen und Ausgaben der zu gründenden Pensionsanstalt.

Zur Gründung einer Pensionsanstalt für diese Lehrer beantragt die Königl. Regierung eine Theilung des bereits vorhandenen, den Lehrern an den Gewerb- und an den isolirten Lateinschulen gemeinschaftlichen Fonds, wornach den Ersteren ⅔ sohin 1200 fl anfallen würden.

Dieser Pensionsanstalt sollen nach Analogie der Dienstespragmatik der Staatsdiener jährlich 1 % des Gehalts der Gewerbschullehrer, dermalen 187 fl 15 kr betragend und vom IV. Quartal 18½½ anfangend, die Anstellungstaxen derselben, deren Betrag sich nicht genau angeben

läßt, sich aber ungefähr auf 120 fl belaufen dürfte, zugewendet werden.

An künftigen Pensionen würden in vorkommenden Fällen zu bezahlen sein: vom 1.—10. Dienstjahre $\frac{1}{70}$ des Gehalts, nach 10 Dienstjahren $\frac{1}{60}$, nach 20 Dienstjahren $\frac{1}{50}$, nach 40 Dienst- oder 70 Lebensjahren der ganze Gehalt.

Ob und welche Pensionen künftig möglicher Weise anfallen werden, kann nicht vorausgesagt werden, und es ist in der Vorlage Königl. Regierung noch bemerkt, daß, wenn den Gewerbschullehrern von vorne herein pragmatische Rechte zugestanden worden wären, bis heute noch keine Pensionen zu bezahlen gewesen wären, da sämmtliche verlebte Lehrer im activen Dienste gestorben sind.

Nach vorstehenden Angaben wurde ein der Vorlage Königl. Regierung angeschlossener Nachweis über Einnahme und Ausgaben einer zu gründenden Pensionsanstalt für die Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten in der Pfalz aufgestellt.

Dieser weist nach:

	fl	xr
1. Capitalzinsen von dem, den Fonds anfallenden Capital von 1200 fl à 4 % . .	48	—
2. Jahresbeiträge der Lehrer	187	15
3. Anstellungstaxen, angenommen zu . .	120	—
4. Ein Zuschuß aus Kreisfonds . . .	500	—
zusammen .	855	15

Als Ausgabe ist eingestellt:

Alimentation der Amalie v. Göhl, Wittwe des in Landau verlebten Lehrers Göhl	160 fl		
Desgleichen deren Tochter . .	32 fl	192	—
bleibt Ueberschuß . .		663	15

Zur Gründung eines Pensionsfonds nach vorstehenden Directiven wird Genehmigung des Landrathes nachgesucht und die Billigung des Beitrags ad 500 fl, sowie des Alimentationsbeitrages für die Wittwe v. Göhl und deren Tochter aus den schon in früheren Jahren geltend gemachten Gründen verlangt.

Der Landrath ertheilt diese Genehmigung, verbindet aber damit den Antrag an die Königl. Staatsregierung, die Gründung einer gemeinsamen sämmtliche Gewerbschulen des Königreiches umfassende Pensionsanstalt zu veranlassen und drückt zugleich die sichere Erwartung aus, daß für die Lehrer der Lateinschulen und deren Relicten in der in dem Allerhöchsten Landraths-Abschiede zugesicherten Weise gesorgt werde.

Zuletzt nimmt der Landrath Kenntniß von einer Zuschrift der Königl. Regierung „den Recurs des Landrathes der Pfalz wegen verweigerten Beitrages aus der v. Gienanth'schen Stiftung an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern betreffend." Diese Zuschrift enthält folgende Verbescheidung des Königl. Staatsministeriums des Innern:

Nachdem die von dem Landrathe der Pfalz in seiner XI. Sitzung vom 24. Juni 1864 erhobene Beschwerde wegen mangelnder Zuständigkeit des Königl. Staatsrathes an das Königl. Staatsministerium des Innern zur weiteren Bescheidung verwiesen worden ist, werden der Königl. Regierung die mit Bericht vom 11. Juli 1864 vorgelegten Acten anruhend mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Landrathe der Pfalz bei seinem nächsten Zusammentritte zu eröffnen, daß aus den im Sitzungsprotokolle vom 24. Juni desselben Jahres (Seite 804—808 des Kreis-Amtsblattes) niedergelegten Beschwerdegründen ein Anlaß zur Zurücknahme oder Abänderung der Ministerial-Entschließungen vom 1. Mai 1860 und 17. Februar 1864 nicht zu entnehmen sei.

Hierauf wurde durch den Präsidenten die heutige Sitznng geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 24. Mai, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Fünfte Sitzung am 24. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger und, auf besonderen Wunsch des Landrathes, Herr Regierungsrath Dr. Jordan.

Der Präsident bringt dem Landrathe eine Vorlage der Königl. Regierung zur Kenntniß, „das Landgestüt der Pfalz betr.," welche dem II. Ausschusse, und eine solche, „die Wiederbesetzung der katholischen Schulverweserstelle in Neunkirchen, hier das Gesuch der Gemeinde um einen Beitrag aus Kreisschulfonds zum Gehalte betreffend," welche dem IV. Ausschusse überwiesen wurde.

Wolf bringt hierauf einen Antrag ein, „die Anstellung eines 5. Lehrers an der Lateinschule zu Dürkheim betreffend," welcher dem IV. Ausschusse, und Stengel einen solchen, „die Errichtung einer Beschälstation in Bliesdalheim betreffend," welcher dem II. Ausschusse überwiesen wurde.

Hiernach stattet Ney im Namen des IV. Ausschusses Bericht ab über den Bedarf der isolirten Lateinschulen im Jahre 18⅛.

Die von der Königl. Regierung vorgelegten Etats weisen folgende Vermehrung gegen das Vorjahr nach:

1. Für Ertheilung des israelitischen Unterrichts an der Lateinschule in Kaiserslautern wird eine Remuneration von 40 ℳ vorgeschlagen.

Der Ausschuß trägt auf Verwerfung dieses Vorschlags an, da bisher in den Etats keine Ausgabe hiefür sich fand und aus den Vorlagen nicht zu ersehen sei, in wie weit sich neuerlich das Bedürfniß eines besonderen Unterrichts geltend gemacht habe.

Die näheren Erläuterungen, welche von dem Herrn Regierungsrathe Dr. Jordan in der Sache gegeben werden, weisen nach, daß bisher der Religionsunterricht der Israeliten der Lateinschule in Kaiserslautern gemeinschaftlich mit dem der Gewerbschule stattgefunden hatte, daß man aber diese Gemeinschaft des Unterrichts in mancher Beziehung, namentlich bezüglich der Disciplin, für nachtheilig erkannt und deßwegen eine Trennung vorgenommen habe.

Der Landrath fand sich durch diese Auseinandersetzung von der Nothwendigkeit, für die sehr wenigen israelitischen Schüler der Lateinschule einen besonderen Unterricht zu organisiren, nicht überzeugt und verwarf die beantragte Ausgabe.

2. Für Errichtung einer IV. Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Germersheim wird ein Zuschuß von 200 ℳ aus Kreisfonds beantragt. Zum Gehalte des anzustellenden Lehrers hat die Stadt Germersheim 275 ℳ und der Distrikt 225 ℳ bewilligt. Diese Bewilligungen und der Umstand, daß die lateinische Schule zu Germersheim dermalen 66 Schüler zählt, weisen darauf hin, daß in Germersheim das Bedürfniß der Anstellung eines IV. Lehrers sich fühlbar gemacht hat.

Der Landrath bewilligt daher, dem Antrage des Ausschusses gemäß, zur Anstellung eines IV. Lehrers an der Lateinschule zu Germersheim, aus Kreisfonds einen Beitrag von 100 ℳ, wie ein solcher von gleichem Betrage und zu gleichem Zwecke im vorigen Jahre für Pirmasens bewilligt worden ist.

3. Zum Behufe der Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Annweiler wird ein Zuschuß aus Kreisfonds von 350 ℳ und eventuell von 150 ℳ beantragt. Die Stadt Annweiler will zum Gehalte des anzustellenden Lehrers einen Beitrag von 400 ℳ und der Distrikt einen solchen von 150 ℳ leisten. Weil dem anzustellenden Lehrer auch der Unterricht in der französischen Sprache übertragen

Digitized by Google

werden soll, so hält man in Annweiler, um einen dazu tüchtigen Lehrer gewinnen zu können, die Bewilligung eines Gehaltes von 900 ℳ für nöthig.

Der Ausschuß glaubt jedoch, daß kein genügender Grund vorliege, dem in Annweiler anzustellenden Realienlehrer im Voraus einen höheren Gehalt in Aussicht zu stellen, als ihn die Studienlehrer bei ihrer ersten Anstellung normalmäßig zu beziehen haben, und beantragt, daß zur Aufbringung dieses Gehaltes wie für Pirmasens und Germersheim ein Zuschuß von 100 ℳ aus Kreisfonds geleistet werden möge.

Pasquay trägt darauf an, die vom Ausschusse beantragte Summe auf 150 ℳ zu erhöhen, und begründet diesen Antrag durch die besonderen Verhältnisse, welche an der Lateinschule in Annweiler herrschen, und welche, im Falle ein weiterer Lehrer nicht angestellt würde, eine Auflösung der Schule befürchten ließen.

Der Landrath bewilligt daher die von demselben beantragte Summe von 150 ℳ.

4. u. 5. Es liegen ferner zwei Anträge Königl. Regierung vor, nach welchen die Functions-Remunerationen der beiden Pedelle an den lateinischen Schulen zu Kaiserslautern und Frankenthal von je 75 ℳ jährlich auf je 120 ℳ erhöht werden sollen. In den Etats der erstgenannten Anstalt ist der erhöhte Betrag bereits eingestellt, während in dem Etat für Frankenthal nur der bisherige Bezug des Pedellen mit 75 ℳ vorgesehen ist.

Der Landrath erkennt an, daß die bisherige Remuneration der beiden Pedelle eine spärliche ist, und erhöht die Remuneration derselben von je 75 ℳ auf je 100 ℳ.

6. Wie in früheren Jahren werden von Königl. Regierung auch pro 18½ für Relicten verstorbener Studienlehrer nachbenannte Alimentationsbeiträge beantragt:

1. Für die Studienlehrers-Wittwe Kunkel in Landau 100 ℳ
2. Für die Studienlehrers-Wittwe Gärtner in Kusel 100 ℳ

3. Für die Subrectors-Tochter Amalia Seitz in Landau 80 ℳ

Da die Gründe, aus welchen der Landrath bisher diese Alimentationsbeiträge bewilligt hat, noch ungeschmälert fortbestehen, bewilligt der Landrath diese Unterstützungen auf pro 18½, und deren Verrechnung auf den Fond zur Gründung einer Pensionsanstalt für Studienlehrer und deren Relicten.

7. Unter den Vorlagen Königl. Regierung, welche der Landrath über die Etats der isolirten lateinischen Schulen in Erwägung zu ziehen hat, befindet sich endlich auch eine, die Herstellung geeigneter Localitäten für die Gewerb- und Lateinschule zu Landau. Seit einer langen Reihe von Jahren besteht nämlich und zwar in stets steigendem Maße der in jedem Jahre bei den Visitationen aufs Neue constatirte Mißstand, daß die für die erwähnten Schulen zur Verfügung stehenden Localitäten nicht blos räumlich unzulänglich, sondern auch in schlechtem baulichen Zustande und theilweise für Schüler und Lehrer ungesund sind.

Die Stadt Landau hat sich nun erboten, diesem Mißstande durch einen Neubau der erwähnten Schullocalitäten abzuhelfen und denselben mit einem auf 70,000–80,000 ℳ geschätzten Aufwande auf ihre Kosten auszuführen, wenn die eine oder die andere ihrer beiden höheeen Lehranstalten als Kreisanstalten erklärt und sofort aus Kreismitteln unterhalten wird. Diese Forderung wird von der Stadt Landau durch viele Gründe unterstützt, unter welchen nur die hervorgehoben werden, daß die Stadt Landau mit ihrer dicht bevölkerten Umgebung noch gar keine aus Staats- oder Kreisfonds fundirte höhere Unterrichtsanstalt besitzt, daß die lateinische Schule zu Landau unter allen isolirten Lateinschulen weit aus die stärkste Frequenz hat und die Gewerbschule daselbst die zweitgrößte Schülerzahl hat und nicht blos örtlichen son-

Digitized by Google

dern allgemeinen Bedürfnissen dienen, da unter ihren Schülern im Durchschnitte nur 32 Prozente Landauer, dagegen 68 Prozente auswärtige Schüler sind, und daß die Bürger der Stadt bereits mit bedeutenden directen oder indirecten Umlagen belastet sind.

Der Landrath von der Ansicht ausgehend, daß einerseits den Bedürfnissen der Stadt Landau und ihrer Umgegend billige Rechnung zu tragen, andernseits aber auch die ohnehin schwer belasteten Kreisfonds thunlichst zu schonen seien, beschließt, dem Antrage des IV. Ausschusses gemäß, daß die lateinische Schule zu Landau unter der Bedingung zu einer Kreisanstalt erhoben werde, daß der Stadtrath zu Landau die Verpflichtung übernehme, in thunlichster Bälde einen den Bedürfnissen der Latein- und Gewerbschule vollständig entsprechenden Neubau auszuführen, und, eventuell in Verbindung mit dem Distrikte, zu den Kosten der lateinischen Schule in Landau künftig in gleichem Verhältnisse, wie dies von Seiten der Städte Kaiserslautern und Frankenthal für die dortigen Lateinschulen, welche auch Kreisanstalten sind, geschieht, also die Summe von 1300 ℳ beitrage. Die Zuschüsse aus Kreisfonds für die fragliche Schule erhöhen sich daher um 865 ℳ.

Hierdurch ergeben sich in den vorliegenden Etats mit Hinzurechnung der nothwendig werdenden normalmäßigen Dienstaltereszulagen gegen das Vorjahr folgende Mehrungen und Minderungen:

1. Mehrungen.

	ℳ	₰
a) Durch Dienstaltereszulagen		
1. in Annweiler	114	35
2. in Kirchheimbolanden	9	25
3. in Kusel	72	34
4. in Landau	90	22
5. in Neustadt	27	5
6. in Kaiserslautern	38	19
7. in Frankenthal	38	28
8. in Germersheim	8	55
	399	43

	ℳ	₰
b) Gehaltsergänzung des Realienlehrers Knapp an der Lateinschule zu Frankenthal bis zum Normalgehalte à 700 ℳ		100 —
c) Beiträge zur Errichtung neuer Lehrerstellen:		
1. Für die IV. Studienlehrerstelle in Pirmasens, welche schon im vorigen Jahre bewilligt, aber im Etat nicht vorgetragen wurde	100 ℳ	
2. Desgleichen für Germersheim	100 ℳ	
3. Zur Errichtung einer Realienlehrerstelle in Annweiler	150 ℳ	350 —
d) Functions-Remuneration, für Erhöhung der Remuneration des Pedellen an der Lateinschule in Frankenthal	25 ℳ	
Desgleichen des Pedellen an der Lateinschule in Kaiserslautern	25 ℳ	50 —
e) In Folge der Erhebung der lateinischen Schule in Landau zu einer Kreisanstalt		865 —
Summa der Erhöhungen		1764 43

2. Minderungen.

Dienstaltereszulagen

1. an der lateinischen Schule in Germersheim	125 ℳ	
2. an der lateinischen Schule in Grünstadt	125 ℳ	
3. an der lateinischen Schule in Neustadt	125 ℳ	
Summa der Minderungen		375 —

Abgleichung.

	ℳ	₰
Die Etats-Mehrungen betragen	1764	43
die Etats-Minderungen „	375	—
ergibt sich pro 18½ eine Etats-Mehrung bei den isolirten Lateinschulen von	1389	43

Der Etat der Lateinschulen stellt sich demnach folgendermaßen fest:

Digitized by Google

№	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. aus Kreisfonds. fl.	kr.	aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	aus Stiftungen und Distriktsmitteln. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 1841. fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
1	Frankenthal	3	69	4513	28	435	—	4948	28	3577	24	846	4	450	—	75	—	—	—	4948	28	163	28	—	—
2	Kaiserslautern	4	55	5245	—	390	—	5635	—	4255	—	1300	—	—	—	80	—	—	—	5635	—	63	19	—	—
3	Landau	4	101	5435	22	480	—	5915	22	4125	22	1300	—	—	—	490	—	—	—	5915	22	955	22	—	—
	Summa I.	11	225	15193	50	1305	—	16498	50	11957	46	3446	4	450	—	645	—	—	—	16498	50	1182	9	—	—
1	Annweiler	2	24	2700	—	159	—	2859	—	1610	—	1169	—	—	—	80	—	—	—	2859	—	264	35	—	—
2	Bergzabern	2	24	2350	—	256	—	2606	—	1825	45	374	33	105	42	300	—	—	—	2606	—	—	—	—	—
3	Dürkheim	4	80	4077	—	223	—	4300	—	1505	—	1752	—	698	—	345	—	—	—	4300	—	—	—	—	—
4	Edenkoben	3	44	3110	—	325	—	3435	—	2225	—	610	—	—	—	600	—	—	—	3435	—	—	—	—	—
5	Germersheim	3	66	3550	—	280	—	3830	—	2755	—	750	—	25	—	300	—	—	—	3830	—	—	—	16	5
6	Grünstadt	5	76	5330	—	270	—	5600	—	2540	45	319	56	2289	19	450	—	—	—	5600	—	—	—	125	—
7	Kirchheimbolanden	3	45	3220	—	194	—	3414	—	2240	—	774	—	—	—	400	—	—	—	3414	—	9	25	—	—
8	Kusel	3	44	3047	34	170	—	3217	34	2842	34	175	—	25	—	175	—	—	—	3217	34	72	34	—	—
9	Neustadt	5	89	5122	59	359	—	5481	59	2158	59	2123	—	300	—	900	—	—	—	5481	59	—	—	97	55
10	Pirmasens	4	73	3825	—	150	—	3975	—	3125	—	500	—	100	—	250	—	—	—	3975	—	100	—	—	—
	Summa II.	34	565	36332	33	2386	—	38718	33	22828	3	8547	29	3543	1	3800	—	—	—	38718	33	446	34	239	—
	Hiezu Summa I.	11	225	15193	50	1305	—	16498	50	11957	46	3446	4	450	—	645	—	—	—	16498	50	1182	9	—	—
	Gesammt-Summa	45	790	51526	23	3691	—	55217	23	34785	49	11993	33	3993	1	4445	—	—	—	55217	23	1628	43	239	—

Durch die Bewilligungen des Landrathes für die Lateinschulen entziffern sich die Etats pro 18$\frac{63}{64}$ demnach wie folgt:

	fl	kr
A. Für die Kreisanstalten:		
1. Lateinschule zu Frankenthal . .	4948	28
2. „ „ Kaiserslautern . .	5635	—
3. „ „ Landau . . .	5915	22
Summa .	16498	50
B. Für die isolirten Lateinschulen . .	38718	33
Summa .	55217	23
Hievon ab die aus Gemeinde-Stiftungsmitteln und Inscriptionsgelder geleisteten Beträge ad	20431	34
Bleiben aus Kreisfonds zu decken .	34785	49

Dr. Jacob bringt bei den Verhandlungen die Thatsache zur Sprache, daß nach §. 29 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 unter den Bedingungen zur Aufnahme in die erste Klasse der Lateinschule die Kenntniß der lateinischen Declinationen enthalten sei.

Der Landrath ist der Ansicht, daß eine solche Vorschrift eine ganz eigenthümliche und kaum zu erklärende sei, da man hierdurch eine Unvollkommenheit in der Organisation der Lateinschulen zugebe, indem dieselbe Privatunterricht als unvermeidlich voraussetze; daß auch früher nie ein solcher Privatunterricht vor dem Eintritte in die Lateinschule, deren unterste Klasse dazu bestimmt sein müsse, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lehren, sich als Bedürfniß herausgestellt habe.

Der Landrath beantragt daher einstimmig, bei der Königl. Staatsregierung diese Bestimmung aufheben zu wollen.

Lederle erstattet hierauf im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Nachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr 18$\frac{63}{64}$, aus welchem Folgendes hervorgeht:

I. Einnahmen.

a) Auf den Rechnungsfond der Vorjahre an verzinslichen Werthpapieren 132,300 fl.

b) Auf das laufende Jahr 18$\frac{63}{64}$.

1. Gründungs-Kapital:

	fl	kr	fl	kr
a) Zuschüsse,				
b) Zinsen von bayerischen Staatsobligationen zu 4½ %,				
1. aus 32,800 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	1476	—		
2. aus 14,000 fl vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 . .	630	—		
3. aus 7300 fl vom 1. Juni 1863 bis dahin 1864 . . .	355	30		
4. aus 800 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864 . .	36	—		
c) desgleichen zu 4 % aus 100 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864	4	—		
d) Zinsen von Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %				
1. aus 42,500 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 . .	1700	—		
2. aus 2700 fl vom 1. April 1863 bis 1. October 1864, ein halbes Jahr	54	—		
e) desgleichen zu 4½ % aus 6800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864	306	—	2060	—
f) Zinsen von Maxbahnactien zu 4½ % aus 29,500 fl vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864			1327	30
g) Zinsen von einem 2½ %tigen Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen № 69287 zu 56 fl 39 kr, vom 8. Januar 1864 bis 13. Mai 1864			—	29
Summa B. . .			5889	29

Digitized by Google

II. Ausgabe.

	fl	kr	fl	kr
A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
1. Passivrest der Rechnung pro 18½,				
2. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand			36	44
Summa A. .			36	44
B. Auf das laufende Jahr 18½.				
a) Kosten des Ankaufs verzinslicher Werthpapiere:				
1. in Gemäßheit Regierungs-Rescriptes vom 5. Februar 1864 № 6530 für zwei 4 %-tige Prioritäts-Obligationen à 1000 fl der pfälzischen Ludwigsbahn, ein Stück à 100 fl, in Curs 98	2058	—		
für verfallene Zinsen . .	22	57	2080	57
2. Zufolge Regierungs Rescripts vom 13. April 1864 für eine solche zu 4 % à 1000 fl, in Curs von 99½	992	30		
für verfallene Zinsen. . .	—	33	993	3
3. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 3. Juni 1864 eine 4%tige Prioritäts-Obligation der pfälzischen Ludwigsbahn à 500 fl und zwei à 100 fl, im Curs für erstere à 98½, für letztere à 99 . .	691	45		
für verfallene Zinsen . .	3	11	694	56
4. Zufolge Regierungs-Rescript vom 10. Juli 1864 für zwei desgleichen à 500 fl, im Curs zu 99 .	990	—		
für verfallene Zinsen . .	10	—	1000	—
5. a) Zufolge Regierungs-Rescripts vom 31. October 1864 für eine bei der Filialbank Ludwigshafen angekaufte 4½ %tige bayer. Staatsobligation des Eisenbahnanlehens zu 500 fl, im Curs zu 101½ . . .	508	7		
für verfallene Zinsen . .	17	—		
b) für eine desgleichen von der Pensions-Anstalt des Lehrerpersonals überlassene 4½ %tige Staatsobligation des neuen allgemeinen Anlehens zu 500 fl, im Curs zu 101½. . .	508	7		
für verfallene Zinsen . .	3	45	1036	59
Summa B. .			5805	55
Hiezu Summa A. .			36	44
Summa II. Ausgabe .			5842	39

III. Rechnungsabschluß.

	fl	kr
Einnahme . . .	5889	29
Ausgabe . . .	5842	39
Activrest .	46	50

IV. Vermögens-Ausweis.

	fl	kr	fl	kr
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung .			132300	—
b) Zugänge pro 18½:				
1. nach II. B. a. Pos. 1. .	2100	—		
2. „ „ „ „ „ 2. .	1000	—		
3. „ „ „ „ „ 3. .	700	—		
4. „ „ „ „ „ 4. .	1000	—		
5. „ „ „ „ „ 5. .	1000	—		
Summa b. . .			5800	—
c) Abgänge pro 18½: keine.				
Summa IV. . .			138100	—

bestehend in folgenden Werthpapieren:

Digitized by Google

	fl	xr	fl	xr
1. bayerische Staatsobligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) 14 Stück à 1000 fl			14000	—
mit Zinscoupons vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870 im jährlichen Betrage von 630 fl;				
2 bayerische Staatsobligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)				
a) zu 4½ % 30 Stück zu 1000 fl	30000	—		
b) zu 4½ % 6 Stück à 500 fl	3000	—		
c) desgleichen 3 Stück à 100 fl	300	—		
d) zu 4 % ein Stück à 100 fl	100	—	33400	—
sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Januar 1855 bis dahin 1872, im jährlichen Betrage von 1502 fl 30 xr.				
3. Staatsobligationen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % (Militäranlehen) und zwar				
a) 6 Stück zu 1000 fl . .	6000	—		
b) 1 Stück zu . . .	500	—		
c) 1 Stück zu . . .	100	—	6600	—
sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1873 im Jahresbetrage von 297 fl.				
4. Desgleichen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % (Eisenbahnschuld)				
a) 1 Stück	500	—		
b) 3 Stück à 100 fl . .	300	—	800	—
mit Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1872 im jährlichen Betrage von 56 fl.				
5. Desgleichen vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) 1 Stück .			500	—
mit Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1873 zu jährlich 22 fl 30 xr.				
6. Desgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % (Militäranlehen) 2 Stück à 500 fl .	1000	—		
3 Stück à 100 fl .	300	—	1300	—
mit Zinscoupons vom 1. Dezember 1864 bis 1875, mit jährlich 58 fl 30 xr.				
7. Partialobligationen des dritten Prioritätsanlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %:				
a) zwei Stück zu 1000 fl vom 29 October 1848 . .	2000	—		
b) 1. desgleichen . . .	300	—		
2 desgleichen vom 1. April 1861 zu 500 fl . .	1000	—		
c) fünf Stück vom 29. November 1848, à 100 fl .	500	—		
ein Stück, vom 1. April 1861	100	—		
d) zwei Stück vom 1. Mai 1850 à 1000 fl	2000	—		
vier Stück vom 1. Januar 1861 à 1000 fl . .	4000	—		
e) elf Stück vom 1. Mai 1850 à 500 fl	5500	—		
zwei Stück vom 1. Januar 1863 à 500 fl . . .	1000	—		
f) fünf Stück vom 1. Mai 1850 à 100 fl . . .	500	—		

Digitized by Google

	fl	Xr	fl	Xr
fünf Stück vom 1. Januar und 1. Mai 1863 à 100 .	500	—		
g) fünfzehn Stück vom 30. Juni 1856 à 1000 fl . .	15000	—		
b) zwanzig Stück vom 30. Juni 1856 à 500 fl . . .	10000	—		
i) fünfundzwanzig Stück vom 30. Juni 1856 à 100 fl .	2500	—		
k) ein Stück vom 15. Juni 1862	100	—		
sämmtliche mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1868, resp. 1872, im jährlichen Gesammtbetrage von 1808 fl.				
8. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ % und zwar:				
a) 4 Stück à 1000 fl . .	4000	—		
b) 4 Stück à 500 fl . .	2000	—		
c) 8 Stück à 100 fl . .	800	—	6800	—
9. Maxbahnactien zu 4½ % vom 1. Januar 1854, 59 Stück à 500 fl . . .			29500	—
mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1874 im Jahresbetrage von 1327 fl 30 Xr.;				
wie obige gleiche Summe . . .			138100	—
Hiezu der obige Activrest mit . . .			46	50
Sonach Vermögensstand .			138146	50
Der vorjährige Bestand betrug .			132263	16
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand von .			5883	34

Rothhaas berichtet hierauf im Namen des III. Ausschusses,

1. Ueber den Dammbau-Unterhaltungsetat pro 18½,
2. über ein Gesuch von M. Leberle und Cie. in Ludwigshafen, der badischen Anelin- und Sodafabrik in Mannheim und der Direction der pfälzischen Eisenbahnen, „um Abtragung einer Strecke des Rheindammes nächst Ludwigshafen auf die Normalhöhe betreffend."

Der Unterhalt der Rheindämme und Schleußen pro 18½ erfordert mit Einschluß des Reservefonds die Summe von fünf Tausend Gulden, welche nach eingehender Prüfung der aufgestellten Kostenanschläge die Genehmigung des Landrathes erhalten.

In der Nähe von Ludwigshafen, unterhalb der Hemshöfe, befindet sich ein Terrain, welches vermöge seiner günstigen Lage industriellen Zwecken den größten Vortheil bietet, indem dasselbe den Thalweg fast am Ufer hat und mittelst Verlängerung des Schienengeleises auf dem Rheindamm mit dem Bahnhofe, den Zollocalitäten und dem Auslandshafen ohne namhaften Kostenaufwand in Verbindung gebracht werden kann.

Das Handlungshaus M. Leberle und Comp. in Ludwigshafen, die in Mannheim etablirte badische Anelin- und Soda-Fabrik und endlich die Direction der pfälzischen Bahnen haben bereits um die pachtweise Ueberlassung fraglicher Dammstrecke, von dem Eisenbahn-Eigenthum bis zu dem Etablissement des Leberle und Comp., nachgesucht, mit der Befugniß, dieselbe behufs Herstellung von Schienengeleisen auf die Normalhöhe abtragen zu dürfen.

In Erwägung nun, daß laut technischem Gutachten die zum angedeuteten Zwecke erforderliche Erniederung für die Sicherheit des Dammschutzes nicht die mindeste Gefahr bietet;

In Erwägung sodann, daß möglicherweise außer den angeführten noch andere industrielle Etablissements auf dieser Linie entstehen könnten, und es daher angemessen und im allgemeinen Interesse erscheinen dürfte, diese Concession der Verwaltung der pfälzischen Bahnen einzuräumen —

erklärt der Landrath seine Zustimmung, daß die mehr-

Digitized by Google

erwähnte Strecke des Rheindammes bei Ludwigshafen unter den von der Königl. Baubehörde aufgestellten und von der Königl. Regierung etwa noch nothwendig erachteten Bedingungen pachtweise abgetreten werden.

Feldbausch berichtet hierauf im Namen des IV. Ausschusses über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz pro 18½½.

Die Rechnung pro 18½½ ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahme.

I. Außerordentliche Einnahme.	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro 18½½	322	32
2. Einnahmsrückstände	364	33
3. Anstellungstaxen der Lehrer	781	34
4. Einzahlungen der Schulverweser	1463	53
5. Abgetragene Capitalien	30800	—
Summa der außerordentlichen Einnahme	33732	32
II. Ordentliche Einnahme.		
1. Jahresbeiträge von 1527 Vereinsmitgliedern	10706	36
2. Intercalarien von 160 erledigt gewesenen Schulstellen	5062	16
3. Freiwillige Beiträge von 16 Gemeinden	64	—
4. Zuschüsse aus Kreis- und anderen Fonds	16610	58
5. Capitalzinsen	7607	36
Summa der ordentlichen Einnahme	40051	26
Hiezu die außerordentliche Einnahme	33732	32
Summa der ganzen Einnahme	73783	58

B. Ausgabe.

I. Ordentliche Ausgabe.	fl	kr
1. Pension an 121 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	31273	41
2. Remisen der Einnehmer und des Rechners der Anstalt	361	58½
3. Postporto	108	58
4. Verwaltungskosten	200	—
5. Remuneration des Rechners	500	—
6. Zinsen der Caution des Rechners	25	—
7. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—
8. Schreibmaterialien und Drucksachen für den Rechner	18	48
Summa der ordentlichen Ausgaben	32512	25½
II. Außerordentliche Ausgabe.		
1. Capitalanlage	26647	30
2. Schuldentilgung	13200	2
3. Verschiedene Ausgaben	294	28
4. Niederschläge	20	38
Summa der außerordentlichen Ausgabe	40162	38
Hiezu die ordentliche Ausgabe	32512	25½
Summa der ganzen Ausgabe	72675	3½

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	73783	58
Die Ausgabe „	72675	3½
ergibt sich eine Mehr-Einnahme von	1108	54½
Hievon ab die Einnahms-Ausstände	375	12
Bleibt ein Activrest von	733	42½

C. Vermögensstand.

Das ganze Vermögen besteht an ausgeliehenen Capitalien und in Mobiliarwerthen im Ganzen zu	151893	34½
Hievon ab die Caution des Rechners mit	500	—
Bleibt somit wirkliches Vermögen	151393	34½
Das Vermögen betrug am 1. October 1863	142146	45
Es trat sonach bis zum 1. October 1864 eine Mehrung ein von	9246	49½

Gegen die Rechnung selbst ist kein Anstand zu erheben.

Digitized by Google

Es dürfte aber bezüglich der Pensionirung der Lehrer zu bemerken sein, daß es nicht im Interesse des Pensionsfonds und der Schule selbst liege, daß zu häufige temporäre Pensionirungen eintreten, was wohl dadurch beseitigt werden könnte, wenn denjenigen Lehrern, welche eine förmliche Dienstuntauglichkeit, auf deren Grund ihre Pensionirung für immer erfolgen kann, nicht nachweisen können, aufgegeben wird, sich auf die Dauer ihrer temporären Dienstuntauglichkeit auf eigene Kosten einen Privatgehülfen zu halten. Es würde sicher dadurch dem jetzt so häufigen Andringen auf Pensionirung, wozu die in keinem anderen Stande bestehende Anomalie, daß der Pensionist

nach 40 Dienstjahren in den meisten Fällen mehr erhält, als er im activen Dienste hatte, gleichsam förmlich aufgefordert, am Wirksamsten begegnet werden.

Der Präsident schloß hiemit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Sechste Sitzung am 26. Mai 1865, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Janson, der wegen einem Sterbfalle in seiner Familie zur Abreise genöthigt war; der Landrath ertheilte ihm für die nothwendige Dauer seiner Abwesenheit Urlaub. Ferner war anwesend der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungsdirector von Bettinger.

Im Namen des II. Ausschusses stattet Geißert Bericht ab über die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.

I. Rechnung pro $18\frac{63}{64}$.

Diese zerfällt wie bisher in den Bau- und Einrichtungsfond und den Betrieb der Anstalt.

A. Rechnung über den Baufond.

Einnahmen.

	fl	kr
Gemäß Regierungs-Rescripts vom 21. Mai 1864 № 13,404 für den bei der Filialbank Ludwigshafen zurückerhobenen Baukschein № 14,315 vom 6. October 1862 zu 3 % . . .	6000	—
Zinsen hieraus vom 6. October 1863 bis incl. 27. August 1864, I. Semester 90 fl und vom 6. April bis 27. August 1864 70 fl 30 kr.	160	30
Summa der Einnahmen .	6160	30

Ausgaben.

Passivrest der vorjährigen Rechnung . .	5467	16½
Bleibt Activrest von .	693	13½

Da der Bau- und Einrichtungsfond auf 693 fl 13½ kr herabgesunken ist, ist der Landrath der Ansicht, daß die gesonderte Rechnung für den Baufond für die Zukunft keinen Zweck mehr habe, daß nach Verbrauch dieses Restes die künftigen in den Ressort des Baufonds fallenden Ausgaben aus den gewöhnlichen Kreiszuschüssen genommen und unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführt werden, daß ferner wie bisher alljährlich eine Zusammenstel-

Digitized by Google

lung aller Ausgaben, welche auf Herstellung der Kreis-Irrenanstalt erlaufen sind, stattfinde.

B. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.

I. Einnahmen.

			ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.
Cap. I.	§. 1.	Pensionen von Pfleglingen I. Klasse incl. Privatwarte Fol. 5	12164	41		
	§. 2.	Pensionen für Pfleglinge II. Klasse incl. Privatwarte Fol. 10	9247	7		
	§. 3.	Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse Fol. 16 . .	4990	48		
	§. 4.	Verpflegskosten-Beiträge für Pfleglinge IV. Klasse Fol. 38	7771	17		
		Summa Cap. I .			34173	53
Cap. II.	§. 1.	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors . .			37	30
Cap. III.	§. 1.	Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenuß . . .			303	23
		erhobene Rückersätze . .			1	10
Cap. IV.	§. 7.	Außerordentliche Einnahmen .			2295	4
Cap. V.	§. 1.	Zuschuß aus Kreisfonds .			34577	15
		eine Effectiv-Einnahme von . .			71388	15
		Die Soll-Einnahme ist nur angenommen zu .			61661	—
		daher eine Mehr Einnahme von .			9727	15

II. Ausgaben.

	ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.
1. Besoldungen und Löhne. .	13911	39		
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände	1699	19		
3. Krankenpflege . . .	881	26		
4. Verköstigung	26831	58		
5. Beheizung und Beleuchtung .	5389	30		
6. Reinigung des Weißzeugs, Kleider und Betten . .	1489	30		
7. Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug .	3445	27		
8. Geräthschaften . . .	792	5		
9. außerordentliche Ausgaben .	6192	50		
10. Reservefonds	200	—		
11. bauliche Unterhaltung . .	4696	43		
Gesammt-Ausgaben .			65530	27

Die Ueberschreitungen der Budgetpositionen sind durch Entschließung Königl. Regierung vom 2. März 1865 genehmigt und unterliegen wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses keiner Beanstandung, um so weniger, als sie durch Erübrigungen aus anderen Positionen bedeutend überstiegen werden.

	ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.
Die Erübrigungen betragen .	3648	4		
Die Ueberschreitungen betragen .	2303	40		
Bleibt eine Erübrigung von .	1344	24		
Hierzu die Mehr-Einnahme mit .	9727	15		
Bleibt Ueberschuß an die Königl. Kreiskasse abzuliefern . . .	11071	39		
welcher Obliegenheit entsprochen wurde wie folgt:				
nicht erhoben wurden			5213	51
abgeliefert, resp. als Vorschuß auf die Dotation von 18⅔ ging über			5857	48
gleiche Summe wie oben . .			11071	39

	ℳ	Sgr.	ℳ	Sgr.
Der Zuschuß aus Kreisfonds, welcher festgesetzt war auf . .	34577	15		
wurde zufolge höchsten Ministerial-Erlasses d. d. 23. März 1864 erhöht um	5213	51		
und sonach festgesetzt auf . .	39791	6		

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
Nach Abzug der oben an die Königl. Kreiskasse zurückgelieferten	11071	39		
ermäßigt sich derselbe auf . .	28719	27		
Die effective Einnahme beträgt .			71388	15
an die Königl. Kreiskasse zurückgeliefert			5857	48
Total-Einnahme . .			65530	27

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	65530	27
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	65530	27
Es besteht sohin Ausgleichung	—	—

Vorstehende Geldrechnung, sowie die vorliegende Stoff- und Victualien-Rechnung finden die Anerkennung des Landrathes.

Aus dem administrativen Jahresberichte leuchtet hervor, daß die Verwaltung mit Erfolg bemüht war, bedeutende Ersparnisse zu erzielen, so daß ohne Beeinträchtigung der Verpflegung nicht unbeträchtliche materielle Vortheile erreicht wurden, und der Landrath auch in diesem Jahre Grund hat, der sorgsamen und ökonomischen Leitung seine Anerkennung auszusprechen.

Dagegen hat man unter Beleg Nr. 114 die Anschaffung von 24 Exemplaren des neuen protestantischen Gesangbuches eingestellt gefunden.

Der Landrath, obgleich erkennend, daß die Wahl der religiösen Hilfsmittel, so weit sie dem Kurzwecke der Anstalt dienen, dem Ermessen des Directors in Vereinbarung mit dem betreffenden Geistlichen anheimfällt, fühlt sich dennoch veranlaßt auf den großen Anstoß aufmerksam zu machen, welchen der Gebrauch des neuen Gesangbuches in der Anstalt bei der protestantischen Bevölkerung der Pfalz erregen muß, da dasselbe im offenen Gegensatze zu der unzweideutig sich kundgebenden religiösen Richtung der Pfälzer Protestanten steht, und beantragt daher bei der Königl. Regierung, solche Verfügungen zu treffen, daß dieser Mißstand beseitiget werde.

Ferner hat der Landrath die auffallende Wahrnehmung gemacht, daß in der Anstalt nur eines der pfälzischen Hauptblätter, die Pfälzer Zeitung, gehalten wird, während es doch gewiß gerechtfertigt erscheint, daß entweder beide oder keines derselben auf Kosten der Anstalt in Ausgabe komme.

Das Inventarium weist folgende Gegenstände nach:

A. Mobiliargegenstände.

		fl	kr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	27161	17
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	5343	58
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1215	19
IV.	Zimmergeräthe	9426	11
V.	Unterhaltungsgegenstände	10019	20
VI.	Löschgeräthe	1692	20
VII.	Gartengeräthe	753	37
VIII.	Küchengeräthe	1340	18
IX.	Magazinsgeräthe	1147	6
X.	Wasch- und Bügelapparate	686	26
XI.	Blechschmiedwerkzeuge	73	56
XII.	Wagnerwerkzeuge	18	35
XIII.	Schreinerwerkzeuge	130	3

Digitized by Google

		fl	kr
XIV.	Schlosserwerkzeuge	451	26
XV.	Schusterwerkzeuge	34	49
XVI.	Schneiderwerkzeuge	17	33
XVII.	Maurerwerkzeuge	10	42
XVIII.	Webergeräthe	52	50
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1159	7
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	543	4
XXI.	Apothekergeräthe	160	52
XXII.	Beleuchtungsgegenstände	727	36
XXIII.	Bureaugeräthe	289	26
XXIV.	Bibliothek	789	40
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1715	53
XXVI.	Viehstand	1210	—
	Gesammter Werthanschlag der Mobilien	57166	24
	B. Immobiliar-Vermögen	483479	—
	Gesammt-Summe	540645	24

II. Budget.

A. Einnahme.

Das Budget pro 18½ erhält eine dem voraussichtlichen Zuwachs an Kranken von 325 auf 350 entsprechende Steigerung der Einnahmen, obgleich der Andrang der Pfleglinge IV. Klasse diese Position problematisch erscheinen läßt.

Wegen Ueberfüllung der Räume wird der Wunsch des Directors, die Aufnahme von Ausländern auf die I. Klasse zu beschränken, als zum Vortheil der Anstalt gefunden und somit gebilligt, jedoch ohne Rückwirkung auf die gegenwärtig Anwesenden II. Klasse.

Der Anschlag der Dienstwohnungen mindert sich um 105 fl, daher rührend, daß an die Stelle der früher verheiratheten Angestellten (Assistenzarzt, Rechnungsführer, Oberwärter) ledige getreten sind, welchen ohnedem freie Verpflegung zusteht, während der Wohnungsanschlag nur für die Verheiratheten galt.

Die außerordentlichen Einnahmen, wegen den mannichfachen Bezügen von der Zahl der Kranken abhängend, werden im Verhältnisse von 13 : 14 erhöht.

B. Ausgaben.

Cap. I. §. 2. Nach Ansicht eines Rescriptes des Königl. Staatsministeriums vom 6. Februar d. J., „die Geldbezüge der Verwalter der Kreisirrenanstalten betr.," sieht sich der Landrath veranlaßt, unter Zugrundlegung der Motive des Ministeriums, den Gehalt des Verwalters der Kreisirrenanstalt um 50 fl zu erhöhen.

§. 4. Der Gehalt des I. Assistenzarztes wird, um der Anstalt tüchtige Kräfte zu gewinnen und zu erhalten, von 400 auf 600 fl erhöht, was bei der jetzt freigegebenen ärztlichen Praxis nebst anderen Gründen als ganz im Interesse der Anstalt erscheint.

Digitized by Google

§. 5. Aus denselben Gründen wird der Gehalt des II. Assistenzarztes von 250 auf 400 fl erhöht.

§. 12. Für den Magazinsgehilfen wird eine Erhöhung des Lohnes von 35 fl beantragt; dieser Gehilfe befindet sich seit der Eröffnung der Anstalt im Dienste derselben, und gegenwärtig hat sich der Kreis seiner Thätigkeit vergrößert; dazu kommt, daß diese Thätigkeit in ökonomischer Beziehung als eine sehr fruchtbringende, bezüglich der Resultate des Viehstandes, angesehen werden kann. Der Landrath bewilligt daher die Erhöhung des Lohnes für diesen Magazinsgehilfen von 340 auf 375 fl.

§. 7. Die Gehaltserhöhung des Oberwärters Dahl um 50 fl wird mit Rücksicht auf seine Tüchtigkeit und langjährigen treu geleisteten Dienste vom Landrathe nicht beanstandet.

§. 15. Der Schreiner genoß bisher freie Verpflegung. Derselbe ist wegen Wohnsitzveränderung seiner Familie aus der Verpflegung der Anstalt ausgetreten. Als Ersatz hiefür erscheint der Budgetansatz um 179 fl erhöht, welche Erhöhung dem Landrathe gerechtfertigt erscheint.

§. 19. Die wieder eingestellte Position von 225 fl für den Lehrer nebst der Verpflegungsklasse II., dessen Anstellung als von großem curativem Nutzen dringend von dem Director verlangt, und dessen Unentbehrlichkeit durch Mittheilungen von Directoren anderer Anstalten bestätigt wird, erhält die Genehmigung des Landrathes, da außerdem die früheren bezüglich der confessionellen Verhältnisse befürchteten Bedenken durch Erfahrungen in anderen Anstalten gemindert erscheinen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die confessionellen Verhältnisse nicht zu weiteren Forderungen an den Landrath Veranlassung geben.

Die aufgeführte Erhöhung unter Cap. II. §. 4, „Erheiterungen und Belohnungen," von 400 fl auf 430 fl, begründet sich auf die vermehrte Zahl der Pfleglinge, und die unter §. 6, „Grundsteuer und Gemeindeumlagen," und §. 7, „Assecuranz der Gebäude und Mobilien," erstere von 60 auf 70 fl und letztere von 230 auf 275 fl., unterliegen nicht dem freien Ermessen, ebenso die unter Cap. III. §. 1, „Arzneien, Verbandleinwand ꝛc.," von 800 auf 860 fl,

Cap. IV. §. 1, „Verköstigung," von 34,000 auf 36,600 fl,

Cap. V. §. 2, „Lichter und Oel," von 1250 auf 1400 fl, und unter

Cap. VI. §. 1, „Seife, Soda, Stärke," von 800 auf 860 fl, und

§. 3, „Verschiedene Bedürfnisse," von 420 auf 450 fl beruhen auf Vermehrung der Krankenzahl und sind selbstverständlich.

Die unter Cap. VIII. §. 2 „für Gartengeräthe, Bäume und Pflanzen" geforderte Erhöhung des Budgets um 200 fl wird bewilligt, in der Voraussicht, daß, da bisher eine solche Position im Budget nicht vorgekommen war, diese nicht eine ständige, sondern nur eine vorübergehende sei.

Cap. IX. §. 2. Zur Errichtung einer Feuerwehr werden 500 fl unter näherer Motivirung gefordert; der Landrath bewilligt hiefür 300 fl, da der Bedarf der Summe von 500 fl nicht durch genaue Nachweise festgesetzt ist.

Cap. IX. §. 2. Zur Erwerbung eines Grundstückes von 360 Ruthen, welches unmittelbar an die Anstalt stößt, werden 1200 fl gefordert. Diese Acquisition wird dadurch befürwortet, daß den Kranken durch dieselbe Gelegenheit zur Beschäftigung geboten werde, welche körperliche Thätigkeit nicht blos dem allgemeinen Kurzwecke entspreche, sondern auch für die Oeconomie der Anstalt von besonderem Vortheile sei.

In Berücksichtigung dieser Erwägungen bewilligt der Landrath den für den eventuellen Erwerb besagten Grundstückes geforderten Credit.

Cap. IX. §. 2 Ebenso wird zur Anschaffung eines neuen Claviers ein Credit von 350 fl bewilligt.

Digitized by Google

Cap. IX. §. 2. Einen weiteren Credit von 450 ℳ eröffnet der Landrath zum Ankaufe eines leichten, gedeckten vierſitzigen, jedoch nur einſpännigen Wagens, und zwar aus dem Grunde, weil ſich derſelbe zur Benützung für wohlhabende Kranke als beſonders rentabel zeigen dürfte.

Auf die Vorſtellung des Directors der Anſtalt und unter Zugrundlegung ſeiner ausführlichen Motivirung, werden die Freifahrten für die Angeſtellten der Anſtalt gebilligt.

Cap. IX. §. 2. Von dem Bedürfniß einer Brückenwage, im Betrage von 1500 ℳ, konnte ſich der Landrath nicht überzeugen, und wird die beßfallſige Anforderung nicht genehmigt.

Hienach ſetzt der Landrath die einzelnen Poſitionen des Büdgets pro 18⅞, unter Annahme von 350 Pfleglingen, feſt wie folgt:

Digitized by Google

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial Xr	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr	Bemerkungen.
						I. Abschnitt **Einnahme.**									
I.						Pensionen und Verpflegsbeiträge.									
	1	9601	15			Pensionen für Pfleglinge I. Klasse incl. Privatwarte	10340	—			10340	—			
		8238	—			Pensionen für Pfleglinge II. Klasse incl. Privatwarte	8870	—			8870	—			
		6570	—			Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse	7075	—			7075	—			
		6500	—			Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse einschließlich der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen .	7000	—			7000	—			
				30909	15	Summa Cap. I.			33285	—			33285	—	
II.	1	37	30			Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	37	30							
				37	30	Summa Cap. II.			37	30			37	30	
III.	1	325	—			Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse	220	—							
				325	—	Summa Cap. III.			220	—			220	—	
IV.	1	1000	—			Außerordentliche Einnahmen . .	1080	—							
				1000	—	Summa Cap. IV.			1080	—			1080	—	
V.		36199	15			Zuschuß aus Kreisfonds . . .	40692	30							
				36199	15	Summa Cap. V.			40692	30			41542	30	
				68471	—	. . Summa aller Einnahmen . .			75315	—			76165	—	
						II. Abschnitt. **Ausgaben.**									
I.						Besoldungen und Löhne.									
	1	2500	—			Besoldung des Directors . . .	2500	—			2500	—			
		150	—			Anschlag für Holz und Licht . .	150	—			150	—			
		120	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—			120	—			
				2770	—				2770	—			2770	—	
	2	1000	—			Besoldung des Verwalters . .	1000	—			1050	—			
		100	—			Anschlag für Holz und Licht . .	100	—			100	—			
		50	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—			50	—			
				1150	—				1150	—			1200	—	
	3	800	—	800	—	Zwei Geistliche außerhalb der Anstalt wohnend	800	—	800	—			800	—	

Digitized by Google

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℳ	Vorjähriger Betrag partial Pf.	Vorjähriger Betrag total ℳ	Vorjähriger Betrag total Pf.	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℳ	Beantragter Betrag partial Pf.	Beantragter Betrag total ℳ	Beantragter Betrag total Pf.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Pf.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Pf.	Bemerkungen.
I.	4	675	—			I. Assistenzarzt	600	—							Verpfleg. I. Klasse.
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	600	—			600	—	
			—	715	—										
	5	250	—	250	—	II. Assistenzarzt	250	—	250	—			400	—	" "
	6	650	—			Rechnungsführer	400	—							II. "
		40	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	400	—			400	—	
			—	690	—										
	7	600	—			Oberwärter	400	—							II. "
		25	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	—	—	400	—			450	—	
			—	625	—										
	8	336	—	336	—	Oberwärterin	336	—	336	—			336	—	II. "
	9	5385	—	5385	—	Lohn der Wärter und Wärterinnen	5385	—	5385	—			5385	—	III. "
	10	400	—			Gärtner	400	—							
		25	—	425	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	425	—			425	—	
	11	400	—	400	—	Brunnenmeister	400	—	400	—			400	—	
	12	315	—			Magazinsgehilfe	350	—							
		25	—	340	—	Anschlag der freien Wohnung	25	—	375	—			375	—	
	13	140	—	140	—	Pförtner	140	—	140	—			140	—	III. "
	14	40	—	40	—	Bureaugehilfe	40	—	40	—			40	—	III. "
	15	165	—	165	—	Schreiner	344	—	344	—			344	—	freie Verpfl. III. Kl.
	16	165	—	165	—	Köchin	165	—	165	—			165	—	" "
	17	165	—	165	—	Waschfrau	165	—	165	—			165	—	" "
	18	700		700	—	Lohn der Knechte, Mägde, (Nachtwächter, Hausmagd, Küchen- und Waschmägde)	700	—	700	—			700	—	" "
	19	150	—	150	—	Lehrer	225	—	225	—			225	—	II. "
				15411	—	Summa Cap. I.			15070	—			15320	—	
II.						Allgemeine Verwaltungsgegenstände.									
	1	300	—			Bureau-Aversum	300	—			300	—			
	2	200	—			Kirche und Beerdigungen	200	—			200	—			
	3	140	—			Bibliothek und Zeitschriften	140	—			140	—			

Digitized by Google

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Sgr.	Vorjähriger Betrag total ℔	Sgr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Sgr.	Beantragter Betrag total ℔	Sgr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Sgr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Sgr.	Bemerkungen.
II.	4	400	—			Erheiterungen und Belohnungen :	430	—			430	—			
	5	350	—			Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne .	350	—			350	—			
	6	60	—			Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen .	70	—			70	—			
	7	230	—			Assecuranz der Gebäude und Mobilien	275	—			275	—			
	8	160	—			Remuneration des niederen Dienstpersonals	160	—			160	—			
		1840	—	1840	—	Summa Cap. II.	1925	—	1925	—			1925	—	
III.						Krankenpflege.									
	1	800	—			Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Geräthschaften, Wein und Bier . .	860	—							
				800	—	Summa Cap. III.			860	—			860	—	
IV.		34000	—			. . Verköstigung . .	36600	—							
				34000	—	Summa Cap. IV.			36600	—			36600	—	
V.						Beheizung und Beleuchtung.									
	1	4200	—	4200	—	Holz und Steinkohlen . . .	4200	—	4200	—	4200	—			
	2	1250	—	1250	—	Lichter und Oel	1400	—	1400	—	1400	—			
				5450	—	Summa Cap. V.			5600	—			5600	—	
VI.						Reinigung des Weißzeugs, der Betten ꝛc.									
	1	800	—			Seife, Soda, Stärke . . .	860	—			860	—			
	2	500	—			Stroh	500	—			500	—			
	3	420	—			Verschiedene Bedürfnisse . . .	450	—			450	—			
				1720	—	Summa Cap. VI.			1810	—			1810	—	
VII.						Unterhalt und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug.									
	1	4750	—			Leinwand, Tuch, Leder . . .	4750	—							
				4750	—	Summa Cap. VII.			4750	—			4750	—	
VIII.						Geräthschaften.									
	1	800	—			Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus und Küche . . .	800	—			800	—			
	2	—	—			Ditto für Gartengeräthe, Bäume und Pflanzen	200	—			200	—			
				800	—	Summa Cap. VIII.			1000	—			1000	—	
IX.		500	—			. Außerordentliche Ausgaben .	500	—							
		3000	—			deßgleichen für Vervollständigung des Inventars	2000	—							
				3500	—	Summa Cap. IX.			2500	—			4600		

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℳ	Vorjähriger Betrag partial Xr.	Vorjähriger Betrag total ℳ	Vorjähriger Betrag total Xr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℳ	Beantragter Betrag partial Xr.	Beantragter Betrag total ℳ	Beantragter Betrag total Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial Xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes total Xr.	Bemerkungen.
X.		200	—			Reservefonds, worunter 80 ℳ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassa-Visitation	200	—							
		—	—	200	—	Summa Cap X.			200	—			200	—	
XI.						Bauliche Unterhaltung.									
		3500	—			Unterhalt der Gebäulichkeiten . .	5000	—							
				3500	—	Summa Cap. XI.			5000	—			3500	—	
						Wiederholung der Ausgaben.									
				15411	—	Capitel I.			15070	—			15320	—	
				1840	—	„ II.			1925	—			1925	—	
				800	—	„ III.			860	—			860	—	
				34000	—	„ IV.			36600	—			36600	—	
				5450	—	„ V.			5600	—			5600	—	
				1720	—	„ VI.			1810	—			1810	—	
				4750	—	„ VII.			4750	—			4750	—	
				800	—	„ VIII.			1000	—			1000	—	
				3500	—	„ IX.			2500	—			4600	—	
				200	—	„ X.			200	—			200	—	
				—	—	„ XI.			5000	—			3500	—	
				68471	—	Gesammt-Ausgaben . .			75315	—			76165	—	
						Die Einnahme beträgt . .			75315	—			76165	—	
						Die Ausgabe „ . .			75315	—			76165	—	
						Demnach Ausgleichung .			—	—			—	—	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt somit wie ℳ Xr.

oben 41542 30

pro 18½½ war derselbe veranschlagt . . 36199 15

sohin mehr pro 18½½ . 5343 15

Der Präsident schloß hiermit die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Samstag den 27. Mai, Vormittags halb 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Siebente Sitzung am 27. Mai 1865, Vormittags halb 10 Uhr.

Zugegen sind, mit Ausnahme des beurlaubten Janson, sämmtliche Mitglieder des Landrathes, als Regierungs-Commissär der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger, und auf den Wunsch des Landrathes die Königl. Herren Regierungsräthe Dr. Jordan und Kurz.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Protokolle der IV. Sitzung, vom 23. Mai, und der V. Sitzung, vom 24. Mai, vom Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Im Namen des IV. Ausschusses stattet hierauf Feldbausch Bericht ab über das deutsche Schulwesen.

Die Rechnung pro 18½½ über die Ausgaben für die deutschen Volksschulen liegt vor, und ist dagegen kein Anstand zu erheben, weßhalb sie genehmigt wird.

In dem Etat über die Kreisausgaben für die deutschen Schulen pro 18½½ sind folgende Propositionen vorgesehen; nämlich:

1. Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds werden nach den Landrathsverhandlungen von 18½½ und dem Allerhöchsten Landrathsabschiede vom 4. November 1864 eingestellt mit . . . . . 59074 25 fl. kr.
   Hievon geht ab der Beitrag aus Kreisfonds für die beiden Schulen in Leimen, da die Verweserstelle daselbst aufgehoben wurde, mit . . . . . 200 —
   Bleiben . . 58874 25
2. Zur Unterstützung armer Gemeinden und zur Errichtung neuer Schulstellen werden Beiträge gefordert, und zwar
   a) Für die katholische und protestantische Lehrerstelle zu Bliesdahlheim 300 fl.
      Nach dem Gemeinde-Budget pro 18½½ zahlt diese Gemeinde 697 fl Steuern und 700 fl Gleichstellungsumlage. Da die Gemeinde sonach als bedürftig erscheint, so bewilligt ihr der Landrath einen Beitrag von 150 fl.
   b) Für die katholische Lehrerstelle in Niedergailbach die Erhöhung des Beitrags von 75 fl auf 150 fl.
      Da die Gemeinde schon 75 fl erhält und nach ihren Verhältnissen nicht so bedürftig ist, so wird die Forderung nicht bewilligt.
   c) Für die katholische und protestantische Schulstelle in Walsheim 150 fl.
      Da die Gemeinde nicht unbemittelt ist, so wird der geforderte Beitrag wiederholt abgelehnt.
   d) Für die Errichtung einer protestantischen Schulverweserstelle zu Etschberg 150 fl.
      Da die dortige Schule nicht so viele Kinder zählt, daß die Errichtung einer 2. Schulstelle dringend nothwendig ist, so wird der Beitrag nicht bewilligt.
   e) Als Beitrag zur protestantischen Schule in Harzheim 100 fl.
      Die vorgelegten Gründe erscheinen als ganz ungenügend, um die Forderung zu bewilligen.
   f) Für die Errichtung einer Schulverweserstelle in Mertesheim 150 fl.
      Da das vorhandene Schullocal für die Kinderzahl zu klein und die Gemeinde selbst unbemitteit ist, so wird der Beitrag bewilligt, mit dem Vorbehalte, daß der anzustellende Verweser protestantischer Confession sei.
   g) Für die israelitische Lehrerstelle in Winnweiler 150 fl.
      Da diese Proposition ganz ungenügend motivirt ist, so wird sie abgelehnt.
   h) Für die kath. Schule auf dem Elbisheimerhof, zur Gemeinde Marnheim gehörig, eine Erhöhung auf 175 fl.

Digitized by Google

Da die Kinder von dem genannten Hofe nicht in die Schule zu Marnheim gehen können, und diese Schule also nothwendig bestehen muß, so wird eine Erhöhung des bisherigen Beitrages von 75 auf 150 ℳ bewilligt.

i) Für die kathol. Schulverweserstelle zu Neunkirchen 75 ℳ.

Da nach der Kinderzahl diese Schule nicht nothwendig bestehen muß, so wird der angeforderte Betrag nicht bewilligt.

k) Für die protest. Schule in Dahn wird eine Erhöhung des bisherigen Beitrages von 100 ℳ auf 150 ℳ bewilligt, und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Gemeinde Dahn, da durch Einführung der Schulschwestern an der kathol. Schule daselbst diese den Charakter einer Communalschule verloren und den einer confessionellen Schule angenommen hat, dazu angehalten werde, entweder eine eigene protest. Schule zu errichten oder die jetzige confessionelle Schule wieder in eine Gemeindeschule zu verwandeln.

Hienach stellt sich der Etat für die deutschen Schulen wie folgt:

	ℳ	Xr
1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds	58874	25
2. Zur Errichtung neuer Schulstellen und Erhöhung früherer Zuschüsse sind bewilligt für		
a) die kath. und prot. Schule in Bliesdalheim . . . . 150 ℳ		
b) die Verweserstelle in Mertesheim 150 „		
c) die kath. Schule auf dem Elbisheimerhof . . . . . 75 „		
d) die protest. Privatschule in Dahn 50 „		
	425	—
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, die nicht Mitglieder des früheren Schullehrer-Privat-Pensionsvereins sind, und deren Alimentation bei der Königl. Staatskasse zur Verausgabung kommt . .	3300	—
4. Zuschüsse an die Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt, und zwar		
a) für solche Lehrer, welche vor dem neuen Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder des Pensionsvereines sind	4700	—
b) für solche Lehrer, die nach dem Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder des Pensionsvereins sind .	16400	—
5. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2500	—
Der bisherige Beitrag von 2000 ℳ wird um 500 ℳ erhöht, und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß für die Zukunft auch aus Centralfonds ein Beitrag zu obiger Kasse geleistet werden möge.		
6. Diäten für die Distriktsschulinspectoren	3300	—
7. Regiekosten derselben	300	—
8. Außerordentliche Schulvisitationen . .	1000	—
9. Beitrag zu Schulhausbauten . . .	6000	—
Gesammt-Bedarf .	96799	25

Zur Deckung dieses Bedarfes werden aus der Staatskasse Zuschüsse geleistet, nämlich

	ℳ	Xr
1. Zur Ergänzung der Congrua der Schulstellen im bisherigen Betrage . . .	2200	—
2. Zur Erhöhung der Congrua auf 200 resp. 250 ℳ	13633	59
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, die nicht Mitglieder des Pensionsvereines sind	3300	—
4. Zuschüsse zu der Schullehrerpensions-Kreisanstalt	21100	—
5. für außerordentliche Schulvisitationen .	1000	—
zusammen .	41233	59

Digitized by Google

	fl.	kr.
Der Gesammtbedarf beträgt . .	96799	25
Der Staatsbeitrag ab mit . .	41233	59
Bleiben demnach dem Kreise zur Last	55565	26

Der Landrath fühlt sich gedrungen, auch in diesem Jahre seine langjährige und vielfach begründete Bitte zu wiederholen, daß die Pfalz endlich den ihr gebührenden Antheil aus der allgemeinen Schuldotation der Centralfonds erhalte. Welches Verhältniß hierin obwalte, wird folgende Zusammenstellung der Zuschüsse, welche die einzelnen Kreise aus der Centralkasse erhalten, beweisen.

Diese Zusammenstellung ist aus den Landrathsabschieden, mit Ausnahme des Procentverhältnisses, pro 18$\frac{4}{5}$ entnommen:

Kreise.	Allgemeine Gesammtsteuer.	Gesammtausgabe auf Erziehung und Bildung.	Zuschüsse des Staates.	Leistungen der Kreise.	Procentverhältniß der Gesammtsteuer
Oberbayern	1,819,953	148,223	77,197	71,026	3,9
Niederbayern	1,089,071	102,000	53,873	48,127	4,4
Pfalz	814,353	129,822	35,234	94,588	11,6
Oberpfalz	744,500	98,984	76,456	22,528	3,0
Oberfranken	684,414	117,377	84,925	32,452	4,7
Mittelfranken	953,879	118,726	97,264	21,462	2,2
Unterfranken	1,079,194	111,067	81,110	29,957	2,8
Schwaben	1,129,188	117,935	81,239	36,696	3,2

Es erhellet aus dieser Zusammenstellung, daß die Pfalz um 7 Procent höher belastet ist, als alle anderen Kreise, und dieses Verhältniß wird nicht allein die oben gestellte Bitte in jeder Beziehung rechtfertigen, sondern auch die Nothwendigkeit darthun, daß die langjährige Zurücksetzung der Pfalz endlich aufhöre.

Hierauf kam der Antrag des Dr. Jacob, „den Kirchenbesuch der katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen betreffend" zur Berathung.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme desselben und in Folge dessen beschließt der Landrath mit allen gegen eine Stimme Folgendes in sein Protokoll aufzunehmen: Theils in Folge eines allmählig allgemein gewordenen Gebrauches, theils in Folge besonderer Verordnung sind die katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen verpflichtet, nicht blos dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, sondern auch in der Woche mehremalen, namentlich die Schüler der Volksschulen, dreimal dem Frühgottesdienste, der im Winter um halb acht Uhr und im Sommer um halb sieben Uhr beginnt, beizuwohnen. Den kathol. Schülern der Gewerbschule in Kaiserslautern ist außerdem noch aufgegeben, auch den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst zu besuchen. Der Landrath sieht sich nicht veranlaßt, über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen bezüglich der religiösen Erziehung der Schüler sich auszusprechen, da dieser Gesichtspunkt eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche betrifft; nur in so weit dieselben auf den Schulunterricht und die Gesundheitsverhältnisse der Kinder einwirken, glaubt er die bisherigen Erfahrungen in das Bereich seiner Berathung ziehen zu müssen.

Diese Erfahrungen haben nun bewiesen, daß

1. sehr häufig sowohl in den Volks- als in den anderen Schulen der Beginn des Unterrichts um eine halbe Stunde dadurch verspätet wird, daß die Schüler vorher nicht aus der Kirche kommen konnten; daß
2. in den Wintermonaten bei strenger Kälte die Schüler, namentlich die jüngeren Kinder der Volksschulen

Digitized by Google

und unter diesen besonders die ärmeren und unvollkommen gekleideten, bezüglich ihrer Gesundheit ernsten Nachtheilen durch den Besuch des Frühgottesdienstes ausgesetzt sind.

Beide Beziehungen bedürfen kaum einer näheren Erläuterung. Namentlich in letzterer darf nur auf den Anblick hingewiesen werden, welchen die oft sehr zarten Kinder der Volksschulen darbieten, wenn sie bei sehr kalten Tagen in den Frühstunden im Zuge aus der Kirche in die Schule geführt werden und die Wirkung der Kälte in ihrem ganzen körperlichen Verhalten in greller Weise in die Erscheinung tritt. Dieser Anblick ist oft äußerst mitleiderregend, und es fehlt nicht an zahlreichen Beispielen wirklicher Erkrankungen in Folge dieses Kirchenbesuches. Zwar steht es nach besonderen Regierungs-Verfügungen in dem freien Ermessen der Eltern, ihre Kinder zu diesem Kirchenbesuche anzuhalten oder nicht, und den Lehrern ist es verboten, wenn die Eltern mit dem Nichtbesuchen der Kirche von Seiten der Kinder einverstanden sind, diese deßhalb zu strafen.

Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß, so ausreichend diese mildernde Bestimmung wenigstens für die Freiheit der Eltern in dieser Angelegenheit zu sein scheint, diese in Wirklichkeit die möglichen Nachtheile nur in einzelnen Fällen, in anderen aber durchaus nicht beseitigt. Es hängt die Wirkung dieser Maßregel ganz von der Individualität des betreffenden Geistlichen und Lehrers ab, so daß in vielen Fällen die Kinder nicht wider Willen der Eltern aus der Kirche bleiben, sondern umgekehrt wider Willen der Eltern die Kirche besuchen, um den Folgen zu entgehen, den sie auch ohne förmliche offizielle Strafen sonst ausgesetzt wären. Es wird dadurch klar, daß keine Palliativmittel, keine Milderungsmaßregeln den geschilderten Nachtheilen wirksam vorbeugen können, als die Befreiung der Schüler von ihrer Verpflichtung, den Frühgottesdienst während des Wintersemesters zu besuchen.

Die Verordnung, daß in neuerer Zeit die katholischen Schüler der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern auch noch den Nachmittagsgottesdienst an Sonntagen besuchen müssen, hat den Nachtheil, daß jene Schüler den einzigen freien Nachmittag verlieren, den sie bisher hatten, da auch des Mittwochs und des Samstags die Nachmittagsstunden theilweise zum Unterrichte herangezogen werden.

Der Landrath stellt daher an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen:

1. Die theils factisch theils verordnungsmäßig bestehenden Bestimmungen, daß die katholischen Schüler der Volksschulen, der Gewerb- und Lateinschulen an Wochentagen den Frühgottesdienst besuchen müssen, für das Wintersemester aufzuheben;
2. die Verordnung, daß die katholischen Schüler der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern zum Besuche des sonntäglichen Nachmittagsgottesdienstes verpflichtet sind, außer Wirksamkeit zu setzen;
3. solche Verfügungen zu treffen, daß durch den Besuch des Frühgottesdienstes im Sommersemester von Seiten der Schüler der genannten Schulen der Schulunterricht nicht beeinträchtigt werde.

Auf besonderen Antrag von Pfarrer Feldbausch willigt der Landrath ein, daß im Protokolle dessen Nicht-Zustimmung zu dem vorhergehenden Antrage mit Beifügung folgender Motive ausdrücklich bemerkt werde:

1. weil der Kirchenbesuch eine innere Angelegenheit der Kirche, also
2. der Landrath hierin nicht competent sei;
3. weil die Mehrzahl derjenigen, welche mit der bestehenden Ordnung zufrieden sind, nicht darunter leiden können, daß eine Minderzahl aus gewissen Motiven damit nicht einverstanden ist;
4. weil in allen dringenden und nothwendigen Fällen thatsächlich vom Kirchenbesuch dispensirt werde, und
5. weil die Königl. Regierung hierin bereits den in ihrer Stellung einzig correcten Weg eingeschlagen hat, indem sie, wo nöthig, verfügte, daß

Digitized by Google

a) durch den Kirchenbesuch die Schulzeit nicht beeinträchtigt werden dürfte, und daß

b) die Kinder, deren Eltern mit dem Kirchenbesuche nicht einverstanden sind, von dem Lehrer nicht durch Strafen dazu anzuhalten seien.

Hierauf wird nachträglich zu den Verhandlungen über die Lateinschulen, ein von Wolf in der V. Sitzung die Anstellung eines 5. Lehrers an der Lateinschule zu Dürkheim betreffender Antrag in Berathung genommen.

Der Landrath wiederholt seinen in dieser Sache in der neunten Sitzung vom 22. Juni 1864 gefaßten Beschluß, der im Wesentlichen dahin ging, daß er der Stadt Dürkheim oder dem Antragsteller anheim gab, dahin zu wirken, daß der von der Stadt Dürkheim bezüglich des Realienunterrichtes an der dortigen Lateinschule gehegte Plan von Seite der Königl. Regierung nach seiner Zweckmäßigkeit und allgemeinen Ausführbarkeit einer baldigen eingehenden Prüfung unterworfen und darüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine Vorlage gemacht werde, damit derselbe einen Ueberblick über die dadurch erwachsende Ausgabe gewinne und in den Stand gesetzt werde zu erwägen, ob und in wie weit die Beihülfe aus Kreisfonds nöthig und zulässig sei.

Der Landrath stellt hierauf unter Berücksichtigung, daß die gesetzliche Zeit für die Erledigung der vorliegenden Berathungsgegenstände nicht ausreicht, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte um Verlängerung dieser Frist bis incl. 3. Juni nächsthin.

Der Präsident schloß hierauf die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Achte Sitzung am 29. Mai 1865, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme von Rothhaas, dessen Abwesenheit nach gegebener Mittheilung des Präsidenten entschuldigt wird.

Ferner ist anwesend der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der VI. Sitzung verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident macht der Versammlung Mittheilung von einer Vorlage Königl. Regierung „das Gesuch des Taubstummenlehrers der Kreisarmen- und Krankenanstalt Nicolaus Kirsch um Aufbesserung seines Gehaltes betreffend". Dieselbe wird dem II. Ausschusse übergeben.

Sodann bringt Dr. Jacob einen Antrag ein „die amtlichen Bekanntmachungen betreffend", welcher dem V. Ausschusse überwiesen wird.

Hierauf erstattet Schmitt im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Rechnung der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal für das Jahr 18½ und über das Budget pro 18½.

I. Rechnung.

Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben	fl.	kr.	
im Jahre 18½ waren in Budget vorgesehen	71429	—	
Verausgabt wurden blos	62592	22	
Ersparung	8836	38	

	fl.	xr	fl	xr
Dazu kommen die Mehreinnahmen				
a) von veräußerten Gegenständen	296	11		
b) von Pfleggeldern	217	20	513	31
Summa			9350	9

Büdget-Ueberschreitungen fanden statt bei

A. Tit. I. Besoldung der Beamten mit . 109 24

Wegen Erhöhung des Gehaltes des Rechnungsführers nach dem Tode des frühern Oeconomen Canzler von 800 auf 1000 fl in Folge frühern Landraths-Beschlusses.

Dagegen fiel die in dem Büdget vorgesehene Remuneration des Rechnungsführers für Erhebung der Pflegegelder von den Gemeinden mit 50 fl ganz und von dem unter Tit. XXII. 2 vorgesehenen Alimentationsgeldern, durch den Tod Canzlers der Betrag von 336 fl 11 xr weg.

B. Tit. V. §. 4, a. Lohn der Krankenwärter mit 11 50

und §. 4. c. Beerdigungskosten mit . 54 44

Letztere wegen größerer Sterblichkeit.

C. Tit. 9. Beheitzung und Beleuchtung . 34 12

Dieser Titel war gegen den Voranschlag um 800 fl gekürzt worden, diese Abkürzung aber zu bedeutend.

D. Tit. 12. 2. Bearbeitungskosten von Rohstoffen 5 34

E. Tit. 15. Ankauf und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh 877 38

Diese Ueberschreitung rechtfertigt sich durch den nöthig gewordenen Ankauf von Vieh, sie ist aber wieder durch Ersparungen an Titel 8. §. 1. „Victualienconto" ersetzt.

F. Tit. 17. Fuhr- und Transportkosten . 39 12

Diese Ueberschreitung ist theils durch die vermehrten Sterbefälle theils durch Kosten der Bebauung von gepachteten Feldern in Folge der Pachtbedingungen entstanden.

	fl	xr
Die letzte Ueberschreitung mit . . wurde durch den Tod des Rechnungsführers Stöhr und die dadurch bedingte Abordnung eines Königl. Rechnungs-Commissärs herbeigeführt.	6	—
Im Ganzen betragen die Ueberschreitungen	1138	34

Erübrigungen fanden statt:

		fl	xr
Tit. 1.	Besoldungen	50	—
Tit. 2.	Büreau-Kosten	101	41
Tit. 3.	Gottesdienst	7	21
Tit. 4.	Unterricht	29	5
Tit. 5.	Krankenpflege	759	37

Hievon wurden 125 fl durch Verabreichung der Kost aus der Anstalt an den Assistenzarzt eingespart.

Tit. 6.	Lohn der Dienerschaft . . .	32	30

und zwar durch Ersparungen am Lohne des Irrenaufsehers, der Köchinnen und Gratificationen.

Tit. 7.	Lohn der Pfleglinge . . .	36	7
Tit. 8.	Victualien	7710	57

Hauptsächlich durch das Sinken der Lebensmittelpreise und das in der Anstalt geschlachtete Vieh veranlaßt.

Tit. 10.	Unterhalt des Weißzeuges, der Kleider und Bettung	572	58
Tit. 11.	Unterhalt der Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthschaften . . .	32	18
Tit. 12.	Anschaffung neuer Kleider . .	24	47
Tit. 13.	Anschaffung neuer Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthschaften .	85	3
Tit. 14.	Steuern und Umlagen . . .	10	7
Tit. 16.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	—	4
Tit. 18.	Allerlei Ausgaben	19	55

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. 19.	Ständige Bauunterhaltungskosten	—	24		
Tit. 19.	Brandassecuranz-Beitrag .	47	25	47	49
Tit. 20.	Gewöhnliche Baureparaturen . .			118	52
Tit. 22.	Alimentation Canzlers . . .			336	1
	Im Ganzen betragen die Erübrigungen			9975	12
	Abgleichung.				
	Hievon ab die Ueberschreitungen mit			1138	34
	Ergibt sich eine Ersparniß wie oben von			8836	38

Außerordentliche Ausgaben.

Für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen waren 3000 fl bewilligt und wurden bei der Filialbank Ludwigshafen angelegt.

Der Landrath genehmigt diese Rechnung.

II. Budget für $18^{65}/_{66}$.

A. Ordentliche Ausgaben.

Die Abminderung des Voranschlags der Königl. Regierung wird in folgender Weise begründet:

1. Für die Besoldung des Verwalters wird eine Erhöhung von 200 fl gefordert; der Landrath, anerkennend die mit Umsicht und Sorgfalt geführte Verwaltung, glaubt jedoch nur eine Erhöhung von 100 fl rechtfertigen zu können, und bemerkt hiezu, daß diese Gehaltserhöhung nur eine persönliche, nicht der Stelle anhaftende sei, und mit dem Personenwechsel aufhören soll. Ebenso glaubt der Landrath die für den Verwaltungssecretär geforderte Erhöhung von 125 fl auf 70 fl herabsetzen zu müssen.
2. Die Bureaukosten werden um 100 fl gegen den Voranschlag herabgesetzt, da die Rechnungen früherer Jahrgänge nur einen Bedarf von 200 fl nachweisen.
3. Für Kirchenbedürfnisse werden 310 fl 10 kr gefordert. Darunter fand sich die Forderung für neue Meßgewänder wieder. Der Landrath vermißt in der Nachweisung für diese Kirchenbedürfnisse die Berücksichtigung seines Antrages vom vorigen Jahre, durch welchen er die Königl. Regierung ersucht hatte, sie möge, im Falle diese Forderung wiederkehren sollte, eine genaue Erläuterung über den Zustand der Meßgewänder geben und die Gründe auseinandersetzen, warum dieselben theilweise erneuert und nicht reparirt werden könnten. Diese Nachweise fehlen gänzlich.

Der Landrath bewilligt daher nur für Reparatur der Meßgewänder 25 fl und außerdem noch 45 fl, nämlich:

für ein Meßbuch . . .	18 fl	— kr
für ein Evangeliumbuch . .	— fl	48 kr
für Erbauungsbücher . .	25 fl	50 kr
für ein Directorium . .	— fl	22 kr
	45 fl	— kr

Die übrigen Forderungen glaubt er nicht bewilligen zu können, weil die nöthigen Nachweise des Bedarfs hiezu fehlen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 30. Mai, Vormittags halb 11 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Neunte Sitzung am 30. Mai 1865, Vormittags halb 11 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director v. Bettinger und Herr Regierungsrath Frhr. v. Maillot de la Traille.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der VII. Sitzung von dem Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Janson stellt einen Antrag, „den Anschluß einer Verbindungsbahn von Frankenthal nach Dürkheim über Freinsheim betreffend"; derselbe wird dem V. Ausschusse übergeben.

Becker stellt einen Antrag, „den Weiterbau der Eisenbahn von Dürkheim nach Monsheim betreffend", welchem sich Wolf anschließt; derselbe wird ebenfalls dem V. Ausschusse überwiesen.

Hierauf wird in der Berathung über die Kreisarmen- und Krankenanstalt in Frankenthal fortgefahren und mit № 4 des Budgets begonnen:

4. Der Gehalt des Taubstummenlehrers wird nach Antrag der Königl. Regierung um 124 ℳ erhöht, da nachgewiesen ist, daß die Leistungen desselben eine solche Erhöhung rechtfertigen.
5. Für den Assistenzarzt wird gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 100 ℳ beantragt, da die bisherige Kostentschädigung mit 125 ℳ als zu gering sich erwiesen habe.

   Der Landrath bewilligt diese Erhöhung.

   Ferner wird für die vier gedungenen Wärter und vier gedungenen Wärterinnen eine Erhöhung von 800 ℳ verlangt, und diese Neuanstellungen dadurch motivirt, daß in Folge von der Verbringung erkrankter Correctionäre und Sträflinge aus dem Zuchthause und den verschiedenen Strafanstalten in die Armenanstalt die bisherige Aufsicht, die durch Pfleglinge stattfand, unzureichend sei.

   Der Landrath erkennt aber nur die Bedürfnisse zweier Wärter und zweier Wärterinnen an und mindert daher die Position um 400 ℳ. Im Falle der Unzulänglichkeit soll jedoch die Verwaltung berechtigt sein, zur Aushilfe Wärter aus den Pfleglingen zu nehmen und dieselben aus den Erübrigungen der Vorjahre zu bezahlen.
6. Für die Ehefrau des Oberaufsehers Hertlein wird ein Gehalt von 50 ℳ und für die Oberwaschfrau ein solcher von 60 ℳ, und für die Anstellung eines Gehilfen des Hausgärtners 80 ℳ beantragt.

   Der Landrath fand übrigens nur die beiden ersten Positionen gerechtfertigt, die letzte für den Gehilfen des Hausgärtners aber nicht begründet.
7. Bleibt fast unverändert.
8. Mindert sich gegen das Vorjahr bedeutend, wegen größerer Wohlfeilheit der Nahrungsmittel.
9. Wird unbedeutend erhöht in Folge der Steigerung der Preise der hieher bezüglichen Gegenstände.

   Bezüglich des Kohlenankaufs fand der Landrath keinen Grund, von dem bisherigen directen Bezug der Kohlen abzugehen.

10, 11, 12, 13 und 14, erleiden keine namhafte Veränderung.

15. Die Erhöhung fand der Landrath gerechtfertigt.

16, 17, 18. Bleiben gegen das Vorjahr gleich.

19, 20, 21. Gegen die Veränderungen hat der Landrath nichts zu erinnern.

Für den Verwalter und Secretär wird durch ein allerhöchstes Rescript vom 16. Mai 1865 deren Ansuchen um Remuneration, wegen Verwesung der erledigt gewesenen

Digitized by Google

Oeconomen- und Rechnungsführerstelle vom 20. September bis 20. November 1864 von je 75 ℳ beantragt.

Der Landrath genehmigt diese Summen und verfügt, daß sie aus den Erübrigungen des Jahres 18⅓ genommen werden.

Ferner wird dem Landrathe ein Gesuch des Verwalters der Anstalt vorgelegt, welcher eine Rückvergütung der im Jahre 18⅓ in der Anstalt ausgeführten, durch ihn bezahlten, jedoch nicht in das Budget aufgenommenen Bauarbeiten, die sich nach Angabe der Königl. Regierung auf 162 ℳ 30 ℛ belaufen, verlangt.

Der Landrath bewilligt hiezu nur die Summe von 100 ℳ, da nicht nachgewiesen ist, daß die Ausgabe der

vollen Summe Bedürfniß war. Auch diese Summe soll aus den Erübrigungen der Vorjahre gedeckt werden.

Für die Wittwe des verlebten Oeconomen Friedrich Heinrich Cantzler wird auch für das Jahr 18⅓ eine Alimentation von 100 ℳ, sowie nachträglich für die Zeit vom 29. Januar 1864, dem Todestage ihres Mannes, bis zum Ende des Jahres 18⅓ eine dieser Alimentation entsprechende Summe von 66 ℳ 40 ℛ bewilligt, welche aus den Erübrigungen der Vorjahre zu decken ist.

B. Außerordentliche Ausgaben.

Dieselben sind gleich dem Vorjahre eingestellt, und werden von dem Landrathe nicht beanstandet.

Hienach setzt der Landrath die einzelnen Positionen des Budgets pro 18⅓ fest, wie folgt:

Digitized by Google

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Xr	Vorjähriger Betrag total ℔	Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Xr	Beantragter Betrag total ℔	Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Xr	Bemerkungen.
						I. Abtheilung. Einnahme.									
	1			—	—	Muthmaßlicher Ueberschuß vom vorhergehenden Jahre			—	—			—	—	
	2			1200	—	Einnahme von veräußerten Gegenständen			1200	—			1200	—	
	3			8500	—	Einnahme von Pflegegeldern . .			8500	—			8500	—	
	4			62346	40	Dotationssumme aus dem Kreisfond .			58930	—			58403	50	
				72046	40	Total aller Einnahmen			68630	—			68103	50	
						II. Abtheilung. Abschnitt I. Ordentliche Ausgaben.									
I.				3080	—	Besoldungen der Beamten:									
						des Vorstandes	1400	—			1500	—			
						des Rechnungsführers	1000	—			1000	—			
						des Verwaltungs-Secretärs . .	680	—	3080	—	750	—	3250	—	
II				300	—	Büreaukosten			300	—			200	—	
III.				423	—	Gottesdienst:									
						Gehalt des katholischen Geistlichen .	150	—			150	—			
						„ „ protestantischen „ .	150	—			150	—			
						„ „ „ Kirchendieners	12	—			12	—			
						„ „ katholischen „ .	24	—			24	—			
						Kirchenbedürfnisse	310	10	646	10	70	—	406	—	
IV.				775	—	Unterricht:									
						Gehalt und Wohnungs-Entschädigung des Lehrers.	675	—			799	—			
						Schulbedürfnisse	100	—	775	—	100	—	899	—	
V.				5480	—	Krankenpflege			5931	—			5531	—	
VI.				1515	—	Lohn der Dienerschaft einschließlich dem Oberaufseher.			1700	-			1620	—	
VII.				730	—	Lohn der Pfleglinge resp. Gratificationen für Oeconomie und Hausarbeiten .			736	—			736	—	
VIII.				35623	—	Victualien			30000	—			30000	—	
IX.				4925	30	Beheitzung und Beleuchtung . .			5000	—			5000	—	
X.				2861	—	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung.			2900	—			2900	—	
XI.				780	—	Unterhalt der Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthe . . .			780	—			780	—	
XII.				8999	—	Anschaffung neuer Kleider, Bett- und Weißzeug			9000				9000	—	

Digitized by Google

Capitel.	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Vorjähriger Betrag partial ß	Vorjähriger Betrag total ℔	Vorjähriger Betrag total ß	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Beantragter Betrag partial ß	Beantragter Betrag total ℔	Beantragter Betrag total ß	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ß	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ß
XIII.				600	—	Anschaffung neuer Haus-, Küchen- und Gartengeräthe			600	—			600	—
XIV.				30	—	Abgaben als Grundsteuer und Umlagen			30	—			30	—
XV.				755		Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh			1000	—			1000	—
XVI.				200	—	Bepflanzung des Gartens und der Felder			200	—			200	—
XVII.				250	—	Transportkosten			250	—			250	—
XVIII.				50	10	Allerlei Ausgaben			51	50			51	50
XIX.				190	—	Ständige Bau-Unterhaltungs-Ausgaben			150	—			150	—
XX.				2600	—	Gewöhnliche Baureparaturen . .			2300	—			2300	—
XXI.				200	—	Revisionsdiäten und Alimentationsbezüge, letztere für Wittwe Canzler . .			200	—			200	—
						Zusammenstellung der ordentlichen Ausgaben.								
I.				3080	—	Besoldung der Beamten . . .			3080	—			3250	—
II.				300	—	Büreaukosten			300	—			200	—
III.				423	—	Gottesdienst			646	10			406	—
IV.				775	—	Unterricht			775	—			899	—
V.				5480	—	Krankenpflege			5931	—			5531	—
VI.				1515	—	Lohn der Dienerschaft . . .			1700	—			1620	—
VII.				730	—	Arbeitslöhne der Pfleglinge . .			736	—			736	—
VIII.				34303	—	Victualien			30000	—			30000	—
IX.				4925	30	Beheizung und Beleuchtung . .			5000	—			5000	—
X.				2861	—	Unterhalt des Weißzeugs . .			2900	—			2900	—
XI.				780	—	Unterhalt der Geräthschaften . .			780	—			780	—
XII.				8999	—	Anschaffung von neuem Weißzeug .			9000	—			9000	—
XIII.				600	—	Anschaffung von neuen Geräthen .			600	—			600	—
XIV.				30	—	Abgaben			30	—			30	—
XV.				755	—	Melk- und Mastvieh . . .			1000	—			1000	—
XVI.				200	—	Bepflanzung des Gartens . .			200	—			200	—
XVII.				250	—	Transportkosten			250	—			250	—
XVIII.				50	10	Allerlei Ausgaben			51	50			51	50
XIX.				190	—	Ständige Bau-Unterhaltung . .			150	—			150	—
XX.				2600	—	Gewöhnliche Baureparatur . .			2300	—			2300	
XXI.				200	—	Revision des Inventars und Alimentation			200	—			200	—
				69046	40	Total der ordentlichen Ausgaben			65630	—			65103	50
						Abschnitt II. Außerordentliche Ausgaben.								
						Reservefond zur Herstellung eines Gebäudes für Taubstumme und andere Kinder			3000	—			3000	—

Digitized by Google

Capitel	§§.	Vorjähriger Betrag partial ℔	Sgr	Vorjähriger Betrag total ℔	Sgr	Gegenstand.	Beantragter Betrag partial ℔	Sgr	Beantragter Betrag total ℔	Sgr	Betrag nach der Annahme des Landrathes partial ℔	Sgr	Betrag nach der Annahme des Landrathes total ℔	Sgr	Bemerkungen.
						Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.									
						Ordentliche Ausgaben . . .			65630	—			65103	50	
						Außerordentliche Ausgaben resp. Reservefond			3000	—			3000	—	
						Total aller Ausgaben			68630	—			68103	50	
						Abgleichung.									
						Die Gesammt-Einnahmen betragen .							68103	50	
						„ „ Ausgaben „ .							68103	50	
						demnach besteht Ausgleichung							—	—	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt somit ℔ Sgr

wie oben 58403 50

pro 18⅔ war derselbe 62346 40

sohin weniger pro 18⅔ . 3942 50

Schließlich beurkundet der Landrath, daß ihm von Königl. Regierung ein allerhöchstes Rescript vom 12. April 1865 mitgetheilt wurde, worin der im vorjährigen Landraths-Protokolle erhobene Recurs an den Staatsrath wegen des Quiescenzgehaltes des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, C. Watzke, sowohl für formell unzulässig wie als materiell unbegründet verworfen wurde.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Dienstag den 30. Mai, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zehnte Sitzung am 30. Mai 1865, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Protokolle der VIII. und IX. Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Digitized by Google

Becker bringt einen Antrag ein „die Aufhebung der in einzelnen Distrikten der Pfalz noch bestehenden Chausseegeld-Erhebungen betreffend".

Hierauf stattet Janson im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung des Fonds der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern (Kreisackerbauschule).

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.	fl	Xr
a) Baarbestand	2	14
b) an verzinslichen Werthpapieren 31,433 fl.		
Summa A. .	2	14

B. Auf das laufende Jahr 18½.

Zinsen von angelegten Kapitalien.

	fl	Xr	fl	Xr
a) Zinsen von bayer. Staatsobligationen:				
1. zu 4 % aus 100 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	4	—		
2. zu 4½ % aus 9600 fl vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864 . .	432	—		
3. zu 4½ % aus 2000 fl vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 . .	90	—		
4. zu 4½ % aus 5100 fl vom 1. Juni 1863 bis dahin 1864 . .	229	30		
5. zu 4½ % aus 3000 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864 . .	135	—	890	30
b) Zinsen von Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn:				
1. zu 4½ % aus 6800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 .	272	—		
2. zu 4 % aus 600 fl vom 1. April bis 1. October 1864 (halbjährig).	12	—		
3. zu 4 % aus 2800 fl vom 1. October 1863 bis dahin 1864 . .	126	—	410	—
c) Zinsen von Maxbahnactien zu 4½ % aus 2500 fl vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864	—	—	112	30

	fl	Xr	fl	Xr
d) Zurückerhobene Beträge von 2%tigen Schuldscheinen, welche zum Ankauf von Obligationen verwendet wurden:				
№ 69,234 vom 3. October 1863 Capital	233	—		
Zins von da bis 7. Januar 1864	1	13		
№ 69,286 vom 8. Januar 1864 Capital	92	13		
Zins von da bis 1. April 1864	—	25	326	51
e) Beitrag aus Kreisfonds pro 18½	—	—	1500	—
Summa B. . .			3239	51
Hiezu Summa A. . .			2	14
Summa I. Einnahmen.			3242	5

II. Ausgaben.

Auf das laufende Jahr 18½.

A. Kosten für Ankauf verzinslicher Werthpapiere:	fl	Xr	fl	Xr
1. eine 4%tige Prioritätsobligation der pfälzischen Ludwigsbahn zu 500 fl zwei desgleichen à 100 fl im Curs von 98 fl	686	—		
für verfallene Zinsen . . .	7	39		
für einen zweiprocentigen Schuldschein	92	13	785	52
2. drei 4%tige Prioritätsobligationen à 100 fl im Curs von 99¼ .	298	30		
für verfallene Zinsen . . .	—	10	298	40
3. eine 4%tige Prioritätsobligation zu 100 fl im Curs . . .	99	—		
für verfallene Zinsen . . .	—	27		
für einen 2%tigen Schuldschein .	60	33	160	—
4. zwei 4½%tige Staatsobligationen (Eisenbahn-Anlehen) zu 500 und zu 1000 fl im Curs zu 102¼ .	1533	45		
für verfallene Zinsen . . .	37	19	1571	4

	fl.	kr.	fl.	kr.
5. zwei 4½tige Prioritätsobligationen à 100 fl. im Curs von 99¼ .	198	30		
für verfallene Zinsen . .	2	—	200	30
6. zwei desgleichen à 100 im Curs von 98			196	—
Summa II. Ausgaben . .			3212	6

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme . . .	3242	5		
Ausgabe . . .	3212	6		
Activrest . .	29	59		

Vermögensausweis.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Betrag der Werthpapiere nach vorjähriger Rechnung . .			31433	—
b) Zugänge pro 18½,				
1. nach II. B. a. pos. 1. . .	793	13		
2. „ „ „ „ „ 2. . .	300	—		
3. „ „ „ „ „ 3. . .	160	33		
4. „ „ „ „ „ 4. . .	1500	—		
5. „ „ „ „ „ 5. . .	200	—		
6. „ „ „ „ „ 6. . .	200	—		
Summa . .	3152	46		
c) Abgänge pro 18½,	fl.	kr.		
1. nach 1. B. §. 1. b. .	233	—		
2. „ „ „ „ „ „ .	92	13	325	13
Bleiben . . .			2827	33
Summa IV. . .			34260	33

Bestehend aus nachstehenden Werthpapieren:

1. 2 Stück bayerische Staatsobligationen zu 4½ % à 1000 fl. Eisenbahnschuld vom 1. Mai 1852 mit Zinscoupons vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870 . 2000 —

2. bayer. Staatsobligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)

a) zu 4½ % 9 Stück zu je 1000 fl.	9000	—	
b) „ „ 3 „ „ „ 500 fl.	1500	—	
c) „ „ 6 „ „ „ 100 fl.	600	—	
d) „ „ 1 „ ad . .	100	—	11200 —

sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1872.

3. bayer. Staatsobligationen vom 1 Juni 1855 zu 4½ % Militäranlehen,

a) 3 Stück zu je 500 fl. . .	1500	—	
b) 2 „ „ „ 100 fl. . .	200	—	1700 —

mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1873

4. 2 bayer. Staatsobligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % Eisenbahnschuld zu je 500 fl. mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1872 1000 —

5. 1 bayer. Staatsobligation vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1873 1000 —

6. 1 bayer. Staatsobligation vom 1. Februar 1858 zu 4½ % (Eisenbahnanlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1865 bis 1. August 1874. . 1000 —

7. bayer. Staatsobligationen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % Militäranlehen:

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) 1 Stück	1000	—		
b) 4 Stück à 500 . . .	2000	—		
c) 4 Stück à 100 . . .	400	—	3400	—

sämmtliche mit Zinscoupons vom 1. Juni 1865 bis dahin 1875

8. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %.

a) 1 Stück vom 29. November 1848	500	—
1 Stück vom 1. April 1861 .	500	—
b) 2 „ à 100 fl. vom 1. April 1861	200	—
c) 1 Stück vom 1. Mai 1850 .	1000	—
d) 2 „ „ 1. Januar 1863 à 1000 fl.	2000	—
e) 1 Stück vom 1. Mai 1850 .	500	—
f) 3 „ „ 1. „ „ à 100 fl.	300	—
g) 11 Stück vom 1. Januar 1863 à 100 fl.	1100	—
h) 3 Stück vom 30. Juni 1856 à 500 fl.	1500	— 7600 —

mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1868 resp. 1873.

9. Partial-Obligationen des 4½tigen Prioritätsanlehens der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858:

a) 1 Stück	1000	—		
b) 18 „ à 100 fl. . . .	1800	—	2800	—

mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. April 1865 bis 1. October 1870.

10. 5 Stück Maxbahnactien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 zu je 500 fl. . . . 2500 —

mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Januar 1865 bis dahin 1874.

11. 1 Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen vom 11. Mai 1864 zu 2 % ad . 60 33

gleiche Summe wie oben	34260	33
Hiezu der Activrest mit	29	59
ergibt sich ein Vermögensstand von	34290	32
Bestand im Vorjahr	31435	—
mithin ein Mehr von	2855	32

Becker stattet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung des Fonds zur Gründung einer Pensionsanstalt für die Relicten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen für das Jahr 18½½, aus welcher sich folgendes Resultat ergibt:

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

§. 1. Activrest aus der Rechnung pro 18½½.	fl.	kr.
a) Baarbestand	17	12½
b) Verzinsliche Werthpapiere 2500 fl.		
Summa A. . .	17	12½

B. Auf das laufende Jahr 18½½.

§. 1. Gründungs-Capitalien:

Zinsen von bayerischen Staatsobligationen

	fl.	kr.		
1. zu 4½ % aus 500 fl. vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1864 . .	22	30		
2. zu 4½ % aus 1500 fl. vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864. . .	67	30		
3. zu 4½ % aus 500 fl. vom 1. August 1863 bis 1. August 1864 . .	22	30	112	30
4. zurückerhaltene Beträge von verkaufter Obligation für eine 4½tige bayerische Staatsobligation lit. C. № 5077 à 500 fl., welche dem				

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
Maximilians-Getreidefond käuflich überlassen wurde, zu dem Curs von 101⅞	508	7		
für die Zinsen vom 1. August bis Ende September 1864 . .	3	45	511	52
Summa B. .			624	22
Hierzu Summa A. .			17	12½
Summa I. Einnahme .			641	34½

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18⁶⁴⁄₆₅.

	fl	kr
a) Kosten des Ankaufs von Werthpapieren für einen 2½ %tigen Bankschein der Filialbank Ludwigshafen vom 13. October 1864 . .	360	—
b) Unterstützungen aus den Zinsen der admassirten Fonds, als:		
1. Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz in Landau	80	—
2. Desgleichen der Studienlehrers-Wittwe Appolonia Kunkel in Landau, derzeit in Würzburg . .	100	—
3. Desgleichen der Studienlehrers-Wittwe Louise Gärtner von Kusel, derzeit in Speyer wohnhaft .	100	—
Summa B. .	640	—

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	₰
Einnahme	641	34	2
Ausgabe	640	—	-
Activrest .	1	34	2

IV. Vermögens-Ausweis.

Das Vermögen dieses Fonds besteht:

1. aus 4½ %tigen bayerischen Staatsabligationen, welche auf den Inhaber lauten und vinculirt sind, als:

	fl	kr
a) 1 Stück № [illegible] vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 45 fl vom 1. Mai 1865 bis dahin 1870	1000	—
b) 1 Stück № [illegible] vom 1. Januar 1856 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 22 fl 30 kr vom 1. Januar 1865 bis dahin 1872	500	—
c) 1 Stück № [illegible] vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons ad 22 fl 30 kr vom 1. Januar 1865 bis dahin 1870	500	—
2. aus einem 2½ %tigen Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen vom 13. October 1864 № 16623 ad	360	—
Hiezu der Activrest mit . .	1	34½
Summa IV. . .	2361	34½
Der Vermögensstand 18⁶³⁄₆₄ war	2517	12½
sonach 18⁶⁴⁄₆₅ weniger . .	155	38

Ferner stattet Jenet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über die Fonds für Gemeindezwecke:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

	fl	kr
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre, Einnahmsüberschüsse pro 18⁶³⁄₆₄ . . .	1294	47½
Summa Abtheilung I. .	1294	47½

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl.	xr.
Cap. I. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen mit ½ von 8433 fl 7 xr. . .	5622	4½
Summa Cap. I.	5622	4½
Cap. II. Uebrige Einnahmen.		
a) Jahreszins aus einem zu 3 % bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen gegen 3monatliche Aufkündigung laut Schein vom 3. September 1862 № 7485 verzinslich angelegten Capital von 12,000 fl, für die Zeit vom 3. September 1863 bis incl. 8. September 1864, in Folge Umschreibung des Schuldscheins auf den 9. März 1864 № 665	365	—
b) Desgleichen aus einem und daselbst zu 2 % gegen jederzeitige Aufkündigung laut Schein vom 3. September 1862 № 64,656 hinterlegten Capital von 2000 fl für die Zeit vom 3. Sept. 1863 bis dahin 1864	40	—
Summa Cap. II.	405	—
Hiezu Summa Cap. I.	5622	4½
Summa Abtheilung II.	6027	4½
Hiezu Summa Abtheilung I.	1294	47½
Gesammtbetrag der Einnahmen	7321	52

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben nach dem Bestand der Vorjahre.

Keine.

II. Abtheilung.

Ausgabe des laufenden Jahres.

	fl.	xr.	fl.	xr.
I. Beiträge an Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben:				
a) Remuneration des Straßenwärters Bumb in Münchweiler zu Folge Mandats vom 5. September 1864, № 19,477	5	—		
b) Brandassecuranz-Beitrag pro 1863 für das Arrestlocal zu Habkirchen an die Einnehmerei Aßweiler	—	20		
c) an dieselbe Einnehmerei, an Grund- und Häusersteuer pro 18½ für das Arrestlocal dortselbst . .	—	14		
Summa .			5	34
II. Uebrige Zahlungen.				
Gemäß Regierungs-Rescripts vom 14. Juni 1864 № 445 bei der Filialbank Ludwigshafen gegen 3%tige Verzinsung angelegt, laut Schuldschein vom 22. Juni 1864 № 1170 . .	1200	—		
Summa der Ausgaben			1205	34

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	7321	52
Die Ausgaben betragen	1205	34
Activrest	6116	18

Vermögensausweis.

	fl.	xr.
a) Bei der Filialbank Ludwigshafen sind verzinslich angelegt:		
1. laut Schein vom 8. März 1864 № 665 zu 3 %	12000	—
2. laut Schein vom 3. September 1862 № 64,656 zu 2 %	2000	—
3. laut Schein vom 22. Juni 1864 № 1790 zu 3 %	1200	—
b) Activrest baar	6116	18
Summa .	21316	18

Schmitt berichtet im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Waisenhausstiftung zu Bliskastel pro 18½:

Digitized by Google

	fl	kr
1. Gesammteinnahme	7863	47½
2. Gesammtausgabe	6710	44½
Ueberschuß der Einnahme	1153	2½

Vermögen der Stiftung.

Capitalstock pro 18½½	36785 fl
Gebäulichkeiten	10000 fl
Gärten	1000 fl
Geräthschaften	11 fl
Summa	47796 fl
Bestand des Vorjahres	45462 fl
Sohin Mehrung pro 18½½	2334 fl

Knaps stattet im Namen des II. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung der Waisenhausstiftung zu Homburg pro 18½½, welche folgende Resultate ergibt:

	fl	kr
1. Die ganze Einnahme beträgt . .	11315	½
2. Die ganze Ausgabe beträgt . . .	8808	52
Einnahms-Ueberschuß	2506	8½
Hievon ab die Ausstände mit	270	54
Bleibt der Rechner schuldig	2235	14½

An Mobiliar- und Immobiliarvermögen besitzt die Anstalt:

	fl	kr
a) 83 Tagwerk 94 Dec. Acker, Wiesen und Gärten, angeschlagen zu . . .	13311	—
b) Hausgeräthe, dabei ein feuerfester Kassaschrank ad 170 fl	195	1
c) Capitalien, Eisenbahnactien und Staatsobligationen	64397	19
Summa	77903	20
Bestand des Vorjahres	78219	38
Sohin Minderung pro 18½½	316	18

Bender stattet im Namen des II. Ausschusses Bericht ab über die Rechnung der pfälzischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 18½½:

A. Einnahme.

	fl	kr
1. Activrest aus dem Vorjahre . . .	18515	1
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	11038	49
3. Assecuranz-Beitrag vom Jahre 1864 von 129,597,670 fl Versicherungscapital à 6 kr von 100 fl	129597	41
Summa aller Einnahmen	159151	31

4. Der aus 60,000 fl bestehende Vorschußfond wird hier pro memoria vorgetragen.

B. Ausgabe.

	fl	kr
1. Brandentschädigungen:		
a) aus früheren Jahren	10895	—
b) vom Jahre 1864	127748	18
2. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren im Jahre 1864	3137	33
3. Verwaltungskosten	3129	45
4. Gelderhebungskosten	5398	32
4. Niederschläge	2	—
Summa aller Ausgaben	150311	8

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	159151	31
Die Ausgaben betragen	150311	8
Folglich Einnahms-Ueberschuß	8840	23

Derselbe berichtet im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Kreishilfskasse pro 18½½, welche folgende Resultate ergibt:

1. Einnahmen.

	fl	kr
a) Rechnungsrückstand vom Jahr 18½½	2750	17½
b) Annuitäten von stiftungsmäßigen Darlehen	10113	55
c) Zinsen von 4½ %igen Staatsobligationen	225	—
d) Zinsen von Depositen bei der Filialbank Ludwigshafen	18	47
Summa	13107	59½

Digitized by Google

2. Ausgabe.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Stiftungsmäßige Darlehen	10615	—		
b) Verwaltungskosten	243	—		
c) Brief-, Geldporto und Reisekosten	33	3		
Summa			10891	3
3. Activrest			2216	56½

4. Vermögensstand.

	fl.	xr.
Betrag am Schlusse des Jahres 18½	42798	38
Stand am Schlusse des Jahres 18½	41539	48
Mehrung im Jahre 18½	1258	50

Gegen die vorstehenden Rechnungen hat der Landrath keine Erinnerungen zu machen.

Hierauf stattet Wolf im Namen des III. Ausschusses Bericht ab über das Landgestüt der Pfalz pro 18½.

Vortrag.	Betrag partial. fl.	xr.	s.	Betrag total. fl.	xr.	s.
A. Geldrechnung.						
Einnahmen.						
I. Abtheilung.						
Auf den Bestand der Vorjahre.						
1. Rückstand der Rechnung pro 18½ einschließlich der Einnahms-Ausstände	2336	9	1			
2. Zurückerhobenes Depositum bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen im Betrage von	7000	—	—			
Summa				9336	9	1
II. Abtheilung.						
Einnahmen des laufenden Jahres.						
3. Aus verpachteten Immobilien				8429	35	—
4. Dienstwohnungen und Dienstgründe						
a) Wohnung des Königl. Directors, veranschlagt zu	100	—	—			
b) Dienstgarten desselben	50	—	—			
c) Wohnung des Rendanten	60	—	—			
d) Garten desselben	25	—	—			
e) Dienstwohnung des Bereiters, dann Wohnungen und Dienstgründe des Fouragemeisters und der übrigen Gestütsknechte	126	—	—	361	—	—
5. Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen				4886	40	—
6. Sprunggeld				5822	—	—
7. Erlös aus Dung				697	9	3
8. „ „ Ochsen				320	—	—
9. Capitalzinsen				235	40	—
10. Aus Mobilien				116	36	—
11. Zufällige Einnahmen				311	20	—
Summa der II. Abtheilung				21180	—	3

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. ₰	Betrag total. fl. Xr. ₰
III. Abtheilung.		
Zuschüsse.		
12. Zuschuß aus Kreisfonds	10000 — —	
13. „ „ Staatsfonds	10000 — —	
Summa Abtheilung III.		20000 — —
Hiezu „ „ II.		21180 — 3
„ „ „ I.		9336 9 1
Summa aller Einnahmen		50516 10 —

Gegen das Büdget ergibt sich eine Mehreinnahme von 1316 fl 10 Xr, welche von den zwei ersten Artikeln von verpachteten Immobilien im Betrage von 229 fl 35 Xr, von Einnahmen aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen mit 741 fl 40 kr., von Capitalzinsen mit 60 fl 40 Xr, von dem Erlöse aus Mobilien mit 111 fl 36 Xr und von den zufälligen Einnahmen herrührt.

Eine Mindereinnahme ergab sich durch den Erlös aus Dung mit 302 fl 50¼ Xr und aus Ochsen mit 80 fl.

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Einwölbung des alten Hengststalles zu Zweibrücken	5789 16 —	
2. Einwölbung des Stutenstalles allda	2612 34 —	
Summa Abtheilung I.		8401 50 —

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

Ordentliche Ausgaben.

Auf die Verwaltung.		
Besoldungen.		
3. des Directors:		
a) in Geld	1000 — —	
b) Wohnungs-Anschlag und Garten	150 — —	
c) Naturalbesoldung	569 52 —	1719 52 —
4. des Rendanten:		
a) in Geld	800 — —	
b) Wohnungsanschlag und Garten	85 — —	885 — —

Digitized by Google

	Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. ₰	Betrag total. fl. Xr. ₰
5.	Allgemeine Regie:		
	Kanzleibedürfnisse	81 23 -	
6.	Reiseaversen	300 — -	381 23 -
	Auf den Betrieb:		
7.	a) Gehalt des Thierarztes	250 — -	250 — -
	b) Löhnungen:		
8.	Lohn des functionirenden Bereiters in Geld	475 48 -	
	Wohnungsanschlag	25 — -	500 48 -
9.	Lohn des Fouragemeisters in Geld	366 — -	
	Wohnungsanschlag	10 — -	376 — -
10.	Lohn von 22 Beschälwärtern in Geld	6441 36 -	
	Wohnungsanschlag	66 — -	6507 36 -
11.	Lohn der Beschälwärtergehülfen		550 24 -
12.	Monturgeld der Beschälwärter		560 — -
13.	Unterstützungen von zwei dienstuntauglichen Beschälwärtern		240 — -
	Unterhaltung der Pferde.		
14.	Ankauf von Stroh	2234 40 -	
15.	„ „ Hafer	7701 40 -	
16.	für sonstige Naturalien	10 54 -	
17.	für Kleien, Mehl ꝛc. ꝛc.	58 43 -	10005 57 -
18.	für Gewinnung von Grünfutter	34 37 -	
19.	für Heu-Erndtekosten und Binderlohn	1119 17 -	
20.	für Hufbeschlag	357 30 -	
21.	für Medicamente und Kurkosten	107 45 -	
22.	für Stall- und Hofbeleuchtung	200 43 -	
23.	für Beschälereikosten	5828 1 -	7647 53 -
	Unterhaltung der Mobilien.		
24.	für Stallgeräthe	148 25 -	
25.	für Geschirr	290 17 -	
26.	für Sattelwesen	646 47 -	
27.	für Kanzleigeräthe	8 — -	
28.	für Bett- und andere Geräthe	90 38 2	1184 7 2

Digitized by Google

	Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
		ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
	Auf die Oeconomie.		
29.	Reinigung der Bäche und Gräben	261 5 -	
30.	Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	950 56 -	
31.	Unterhaltung der Gräben im Torfstich	14 56 -	
32.	Unterhaltung der Zäune und Mauern	124 53 -	
33.	Unterhaltung der Brücken und Wege	172 9 -	
34.	Maulwurfsfang und Schützengeld	453 8 -	
35.	Zins für eine gepachtete Wiese	300 — -	
36.	Für Preisefahnen	130 57 -	
37.	Verbesserung der Güter	726 1 -	
38.	Ankauf von Zugochsen	280 30 -	3414 35 -
	Für die Waldungen.		
39.	Güterlöhne	159 32 -	
40.	Für Forstculturen	371 58 -	
41.	Holzmacherlöhne	278 23 2	
42.	Versteigerungskosten	43 27 -	
43.	Remuneration der ärar. Revierförster	108 15 -	961 35 2
	Bauausgaben.		
44.	Unterhaltung der Gebäude	1748 46 -	
45.	„ „ Brunnen	261 45 -	
46.	„ „ Höfe	33 49 -	2044 20 -
	Ständige Bauausgaben.		
47.	Kamin- und Senkgrubenreinigung	17 30 -	
48.	Brandassekuranz-Beiträge	74 55 -	92 25 -
	Uebrige Ausgaben.		
49.	Für ärztliche Behandlung der kranken Stallleute und für Medicamente	49 47 -	
50.	Pferdetransportkosten	43 48 -	
51.	Unterhaltung der Grenz- und Loossteine	— 36 -	
52.	Beiträge zu den Distriktslasten	197 43 -	
53.	Für unvorhergesehene Fälle	25 49 -	
54.	Versteigerungskosten	137 17 -	455 — -

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. h.	Betrag total. fl. kr. h.
Außerordentliche Ausgaben.		
55. Ein am 30. Juli 1863 bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen angelegtes Depositum von	1230 — —	
56. Ein desgleichen vom 15. October 1864	3000 — —	4230 — —
Summa Abtheilung II. .		42006 56 —
Hiezu „ „ I. .		8401 50 —
Summa aller Ausgaben .		50408 46 —
Die Ausgaben waren durch das Budget festgesetzt auf .		48560 24 —
Nach Abzug der Depositen betrugen dieselben .		46178 46 —
Sohin gegen das Budget weniger .		2381 38 —
Die bedeutendsten Ersparnisse wurden gemacht:		
1. Auf die Einwölbungskosten der Stallungen mit		873 10 —
2. Für Unterhaltung der Pferde		1963 10 —
3. „ „ „ Bäche und Gräben		88 55 —
4. „ „ „ Zäune, Mauern, Brücken ꝛc. ꝛc.		102 58 —
5. An Reiseaversen und Diäten		70 — —
Dagegen traten folgende Mehrausgaben ein:		
1. Lohn der Beschälwärtergehilfen, von Erkrankung eines Beschälwärters herrührend		50 24 —
2. Für Anschaffung eines größeren Vorrathes Hafer		155 40 —
3. Geschirr, Sattelwesen, Bett- und andere Geräthe		92 42 2
4. Gewinnung von Torf, durch Mehrerlös gedeckt		74 16 —
5. Maulwurffang und Schützengeld		38 8 —
6. Verbesserung der Güter und Ankauf von Zugochsen		146 31 —
7. Waldhut, Holzmacherlöhne und Versteigerungskosten		69 22 2
8. Unterhaltung der Gebäude und Brunnen		210 31 —
9. Uebrige Ausgaben		133 55 —
Abgleichung:		
Die Einnahmen betragen .	50516 10 —	
„ Ausgaben „ .	50408 46 —	
Einnahms-Ueberschuß .	107 24 —	

welcher auf die Rechnung pro 18[illegible] übergeht.

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
	ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
Vermögensstand.		
1. Obiger Activrest		107 24 –
2. Activ-Capitalien resp. bei der Königl. Filialbank vorübergehend deponirte Beträge		7130 — –
3. Werth der Immobilien, nämlich:		
a) der Gebäulichkeiten, nach den zur Versicherung gegen Feuersgefahr geschehenen Abschätzungen	77480 — –	
Hiezu die Kosten der seit der Abschätzung der Gebäude vorgenommenen Verbesserungen	8400 — –	
	85880 — –	
b) der Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen nach Maßgabe der Steuerverhältnißzahlen im 20fachen Betrage derselben	266970 — –	352850 — –
4. Werth der Mobilien laut Inventarium		8226 10 –
5. „ „ Pferde „ „		56260 — –
6. „ eines Paar Zugochsen laut Inventarium		350 — –
Summa .		424923 34 –
Der Fond zum Ankaufe von Pferden, worüber noch Vortrag erstattet wird, beträgt		20603 13 –
Die Immobilien haben, wie oben angegeben, einen Werth von . . .		352850 — –
und haben nach der Auseinandersetzung sub fol. 113 des Inventariums ertragen		24000 — –
Sohin Brutto 6,8 Prozent.		
Nach Abzug des Werthes der Gebäulichkeiten beträgt der Werth der Immobilien obige		266970 — –
und der Ertrag derselben abzüglich der Wohnungsanschläge beträgt . .		23765 — –
Daher Brutto 8,9 Prozent.		

Digitized by Google

B. Holzmaterial-Rechnung.

Vortrag.	Brennholz.				Bauſtämme	Nutzholzſtämme	Nutzholz-Abſchnitte	Miſſelholz	Sparren	Wagnerſtangen	Gerüſtſtangen	Hopfenſtangen	Baumrutteln	Baumſtützen	Baumpfähle	Bohnenſtangen	Erbſenreiſer	Reifſtangen	Flechtgerten	Laub- und Haideſtreu	Kirchweihſträuße	Torf	Bemerkung.
	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen																			
	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Stück																		Tauſend	
Einnahme .	34¾	79¼	—	4663	67	—	2	—	81	107	75	176	4530	—	55	9000	—	—	450	49	2	1128	
Ausgabe . .	34¾	79¼	—	4663	67	—	2	—	81	107	75	176	4530	—	55	9000	—	—	450	49	2	1128	
Materialreſt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer		Gerſte		Kleien		
	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	metr. Centner.	Kilogr.	
Einnahmen .	1945	67	1491	27½	1611	31½	—	58	9	50	
Ausgaben . .	1932	97	1048	7½	1185	66½	—	58	9	50	
Ueberſchuß .	12	70	443	20	425	65	—	—	—	—	

Digitized by Google

D. Rechnung über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro 18½			28	32
2. Erlös aus veräußerten Pferden	fl	kr		
a) für das Hengstfohlen Kapudan	44	—		
b) „ den Hengst Chartrin	95	—		
c) „ „ kastrirten Hengst Farro	80	—		
d) „ „ Hengst Canaris	100	—		
e) „ „ „ Hector	385	—		
f) „ „ „ Abälino	180	—		
g) „ „ „ Fox	285	—		
h) „ das Hengstfohlen Gomez	290	—		
i) „ „ „ Hettmann	230	—	1689	—
3. Zinsen von Staatsobligationen und Bankdepositen:				
a) von 2 4½ %igen bayer. Staatsobligationen à 500 fl vom 1. August 1863 bis dahin 1864			45	—
b) von einem Depositum von 500 fl à 3 % vom 3. Juli 1863 bis 27. October 1864			19	45
c) von 16 Depositen à 1000 fl vom 18. April 1863 bis 27. October 1864 à 3 %			730	40
d) von einem Depositum von 240 fl vom 2. Dezember 1863 bis 12. October 1864			6	12
e) von einem Depositum von 1160 fl vom 30. November 1863 bis 12. October 1864			30	9

Die Scheine über die vorbezeichneten 2 Depositen wurden am 13. October 1864 in einen neuen Schein von 1400 fl umgeschrieben.

	fl	kr	fl	kr
f) von einem Depositum von 300 fl vom 27. April bis 27. October 1864	4	30	836	16
Summa der Einnahmen			2553	48

B. Ausgaben.

	fl	kr	fl	kr
1. Kosten des in München angekauften Hengstes Hamlet			574	33
2. Kosten der Pferdeversteigerungen			36	2
3. Anlegung von Capitalien bei der genannten Bank			1940	—
Summa der Ausgaben			2550	35

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahmen betragen	2553	48
„ Ausgaben „	2550	35
Einnahms-Ueberschuß	3	13

Vermögensstand.

	fl	kr
1. 2 bayer. 4½ %tige Staaatsobligationen vom 1. Februar 1857 jede zu 500 fl, verzinslich vom 1. August 1864 an	1000	—
2. Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen		
a) vom 27. April 1864, verzinslich à 3 % vom 27. October 1864 an	500	—
b) vom 27. April 1864, verzinslich à 3 % vom 27. October 1864 an	16000	—
c) vom 13. October 1864, verzinslich à 3 % vom 13. October 1864 an	1400	—
d) vom 27. April 1864, ver-		

Digitized by Google

	fl.	xr.	fl.	xr.
zinslich à 3 % vom 27. October 1864 an . . .	300	—		
e) vom 3. November 1864, verzinslich à 3 % von diesem Tage an	1400	—		
3. Obiger Einnahms-Ueberschuß mit	3	13		
Summa .	20603	13		
Das Vermögen betrug am 1. October 1863	18688	32		
und hat sich sohin im Jahre 18⅔ vermehrt um	1914	41		

Sämmtliche Rechnungen gaben zu irgend einer Erinnerung keine Veranlassung und wegen Verwendung dieses Fonds wiederholt der Landrath seine früheren Beschlüsse vom 23. Juni 1863 und 18. Juni 1864, nämlich daß der Ankauf von Beschälern schwereren Schlages in Norddeutschland oder der Normandie baldmöglichst zur Ausführung komme.

Durch diesen wiederholten Antrag entspricht der Landrath den allseitig von vielen Stationen einlaufenden dringenden Wünschen, daß die Beschälstationen mehr mit Beschälern schweren Schlages besetzt werden, indem das Bedürfniß nach Pferden schwererer Race täglich mehr fühlbar wird.

Dagegen ist von dem Ankaufe von Zuchtstuten für das Gestüt vorderhand Umgang zu nehmen, indem die jungen Stutfohlen von dem Beschäler Chamille dem Anscheine nach allen Erwartungen entsprechen.

E. Inventarium

der Immobilien des Landgestüts, dasselbe weist nach:

A. Gebäulichkeiten.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Gemeindebanne Zweibrücken	3	25		
2. „ „ Ixheim .	00	06		
3. „ „ Jägersburg	2	50	5	81

B. Gartenland.	Tag.	Dez.	Tag.	Dez.
1. Im Banne Zweibrücken . .	10	49		
2. „ „ Ixheim . . .	0	11		
3. „ „ Jägersburg . .	0	37	10	97

C. Ackerland.				
1. Gemarkung Zweibrücken . .	58	75		
2. „ Ixheim . . .	2	16		
3. Erbach-Reißkirchen . . .	2	33		
4. Waldmohr	3	28		
5. Jägersburg	249	18	315	70

D. Wiesen.				
1. Im Banne Zweibrücken . .	56	04		
2. „ „ Ixheim . . .	27	80		
3. „ „ Althornbach . .	1	85		
4. „ „ Wattweiler . .	5	09		
5. „ „ Homburg . .	111	04		
6. „ „ Erbach-Reißkirchen .	35	78		
7. „ Waldmohr. . . .	36	12		
8. „ Obermiesau . . .	65	96		
9. „ Vogelbach . . .	41	30²		
10. „ Jägersburg . . .	459	21	840	19²

E. Ruinen				
Im Banne Zweibrücken . . .			0	04

F. Weiher.				
1. Im Banne Zweibrücken . .	0	44		
2. „ „ Jägersburg . .	0	40	0	84

G. Wege.				
1. In der Gemarkung Zweibrücken	5	46		
2. „ „ „ Homburg .	0	65		
3. „ „ „ Waldmohr	1	83		
4. „ „ „ Jägersburg	2	13	10	7

Digitized by Google

	Tag. Dez.	Tag. Dez.
H. Wasser und Gräben.		
1. Im Banne Zweibrücken . .	0 59	
2. „ „ Obermiesau . .	0 94	
3. „ „ Jägersburg . .	8 08	9 61
I. Wald.		
1. Gemarkung Zweibrücken . .	92 09	
2. „ Ixheim . . .	67 33	
3. „ Homburg . .	2 54	
4. „ Erbach-Reißkirchen .	212 32	
5. „ Kleinottweiler . .	38 86	
6. „ Waldmohr . .	49 47	
7. „ Jägersburg . .	353 60	816 22
Summa der Tagwerke .		2009 45

In dem Flächenraum hat sich gegen das Vorjahr keinerlei Veränderung ergeben.

F. Inventarium der Mobilien des Landgestüts.

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
1. Literalien im Werthanschlage von .	351	47		
2. Amtsgeräthe	283	59		
3. Schmiedegeschirr	71	20		
4. Medizin-Apparate	43	58		
5. Bett- und andere Geräthe . .	335	33		
6. Stallgeräthe	640	19		
7. Geschirr	3280	49		
8. Sattelwesen	3218	25		
Summa . .			8226	10
Der Werthanschlag der Mobilien beträgt am 1. October 1863			8034	22
und hat sich sohin erhöht um			191	48
welche Erhöhung daher rührt, daß die neuen Anschaffungen die Summe betragen von . .			575	59
während die Abgänge, die wandelbar sind, nur eine Werthsumme resp. die Anschaffungskosten entziffern von			384	11
es ergibt sich hiernach obige Differenz von .			191	48

G. Inventarium der Gestütspferde.

Dasselbe weist nach:	ℳ	Xr	ℳ	Xr
61 Beschäler im Werthanschlage von	40320	—		
19 Mutterstuten	9340	—		
16 Hengstfohlen	3950	—		
13 Stutfohlen	2650	—	56260	—
1 paar Zugochsen . .	350	ℳ		
Hiezu den Fond für Pferdeankäufe .			20603	13
Stand am 1. October 1864 . .			76863	13
Derselbe betrug am 1. October 1863				
a) Werthanschlag der Pferde .	59140	—		
b) Pferdeverkauf . . .	18688	32	77828	32
c) Werthanschlag von 4 Ochsen 700 ℳ				
sohin ergibt sich im Jahre 18½ eine Minderung von . .			965	19

deren Grund sich darin finden läßt, daß die Werthabnahme der ältern und angekauften Pferde eine größere ist, als die Werthzunahme der im Gestüte gezüchteten Pferde, und sich auch die Zahl der Pferde gegen das Vorjahr um einen Hengst vermindert hat.

Indem die Prüfung dieser Rechnungen keine Veranlassung zu Erinnerungen gibt, geht der Landrath zum Budget pro 18½ über.

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. ℳ Xr. ₰	Betrag total. ℳ Xr. ₰
A. Einnahmen.		
I. Abtheilung. Aus dem Bestand der Vorjahre.		
Ueberschuß der Rechnung pro 18½		4162 30 –
II. Abtheilung. Laufendes Jahr.		
1. Aus verpachteten Immobilien		8400 — –
2. Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe		361 — –
3. Aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen, nämlich:		
Erlös aus Holz	2200 — –	
Jagdpacht	60 — –	
Werth- und Schaden-Ersätze von Waldfreveln	5 — –	
Erlös aus Torf	2275 — –	4540 — –
4. Aus Sprunggeld		5800 — –
5. Naturalien		200 — –
6. Dung		500 — –
7. Ochsen		400 — –
8. Capitalzinsen		37 30 –
9. Mobilien		31 30 –
10. Zufällige Einnahmen		30 — –
		24462 30 –
III. Abtheilung. Zuschüsse.		
a) aus Staatsfonds		10000 — –
b) aus Kreisfonds		10000 — –
Gesammt-Einnahmen		44462 30 –
B. Ausgaben.		
I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.		
Nachträgliche Ausgaben, nämlich Fortsetzung der Einwölbung der Gestütsstallung zu Eichelscheid		4900 — –

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
	fl. xr. a.	fl. xr. a.
II. Abtheilung.		
Laufendes Jahr.		
1. Besoldungen.		
A. a) des Directors	1000 — —	
b) Wohnungsanschlag	150 — —	
c) Naturalbesoldung	550 — —	1700 — —
B. a) des Rendanten	1000 — —	
b) Wohnungsanschlag	85 — —	1085 — —
2. Allgemeine Regie.		
a) Canzleibedürfnisse	90 — —	
b) Reiseaversum und Diäten	320 — —	410 — —
3. Auf den Betrieb.		
a) Gehalt des Veterinärarztes		250 — —
b) Löhne		
1. des functionirenden Bereiters	474 30 —	
Wohnungsanschlag	25 — —	499 30 —
2. des Fouragemeisters	365 — —	
Wohnungsanschlag	10 — —	375 — —
3. für 22 Beschälwärter		6490 — —
4. für Gehilfen und Aushilfe überhaupt		719 — —
5. Monturgeld für den Bereiter, Fouragemeister und 22 Beschälwärter		583 20 —
6. für Alimentation		480 — —
4. Unterhaltung der Pferde.		
a) Ankauf von Stroh	2250 — —	
b) „ „ Hafer	7166 40 —	
c) „ „ Naturalien	25 — —	
d) „ „ Kleie, Mehl ꝛc. ꝛc.	66 — —	
e) Gewinnung von Grünfutter	30 — —	
f) für Heu-Erndte und Binderlohn	1350 — —	
g) Hufbeschläge	350 — —	
h) für Medicamente und Kurkosten	150 — —	
i) für Stall- und Hofbeleuchtung	240 — —	

Digitized by Google

	Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
		ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
k) für Beschälereikosten	1000 ℳ		
auf den Beschälstationen	6400 ℳ	7400 — —	19027 40 —
5. Unterhalt der Mobilien.			
a) für Stallgeräthe		150 — —	
b) für Geschirr		260 — —	
c) für Sattelwesen		500 — —	
d) für Schmiedwerkzeuge		3 — —	
e) für Medizin-Apparate		2 — —	
f) für Canzleigeräthe		30 — —	
g) für Bett- und andere Geräthe		70 — —	1015 — —
6. Für die Oeconomie.			
a) Reinigung der Bäche und Gräben		350 — —	
b) Torf-Gewinnungs- und Verwerthungskosten		920 — —	
c) Unterhalt der Gräben im Torfstiche, Spirkelwiesen		60 — —	
d) Baumpflanzungen, Alleen		25 — —	
e) Unterhaltung der Mauern und Zäune		200 — —	
f) „ „ Brücken und Wege		200 — —	
g) Maulwurfsfänge und Schützenlohn		433 — —	
h) Zins für gepachtete Güter		300 — —	
i) für die Preisvertheilung		136 — —	
k) Verbesserung der Güter		1000 — —	
l) Ankauf der Zugochsen		280 — —	3904 — —
7. Für Waldungen.			
a) Waldhut		162 40 —	
b) Forstculturen		360 — —	
c) Holzmacherlöhne		300 — —	
d) Versteigerungskosten		45 — —	
e) Remuneration für die ärarischen Revierförster		108 15 —	975 55 —
8. Bauausgaben.			
a) Unterhaltung der Gebäude		1700 — —	
b) „ „ Brunnen		100 — —	
c) „ „ Höfe		66 — —	1866 — —

Vortrag.	Betrag partial. fl.	kr.	d.	Betrag total. fl.	kr.	d.
9. Ständige Bauausgaben.						
a) Kamine-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung	18	—	-			
b) Brandassecuranz-Beiträge	100	—	-	118	—	-
10. Uebrige Ausgaben				564	5	-
11. Außerordentliche Ausgaben.						
Alimentation der Wittwe Pfeuffer in Zweibrücken				200	—	-
Gesammtsumme der Ausgaben				44462	30	-

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	44462	30	-
Gesammt-Ausgabe	44462	30	-
Demnach Ausgleichung	—	—	-

Das Naturalienbüdget, welches sich in Einnahme und Ausgabe ausgleicht, gibt zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Die Ueberwölbung der Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe, wofür ein Credit von 4200 fl eingestellt ist, ist unumgänglich nöthig, indem solche dem Einsturze nahe sind und ist mit denen des Pächters wegen der nachgewiesenen besonderen Dringlichkeit zuerst und sogleich zu beginnen.

Den Vorschlag der Direction zur Verlegung der Beschälstation von Meckenheim nach Haßloch findet man vollständig begründet, dagegen ist die Errichtung einer Beschälstation im Bliesgau in Berücksichtigung der festgesetzten Zahl des dermaligen Beschälerstandes gegenwärtig noch nicht auszuführen.

Die verlangte Unterstützung des wegen hohen Alters seiner Functionen enthobenen Waldhüters Jacob Grummel I. zu Jägersburg, im Betrage von 5 fl per Monat wird für die Jahre 18$\frac{64}{65}$ und 18$\frac{65}{66}$ bewilligt.

Auch ist dem Gesuche zu einer weiteren Unterstützung von 200 fl von der Wittwe Pfeuffer in Zweibrücken zu entsprechen, indem solche noch fortwährend einer solchen Unterstützung bedürftig erscheint.

Die Vermehrung der Beschälwärter von 22 auf 23 wird als nicht nothwendig erkannt, da zu deren Unterstützung der vorhandene Gehülfe verwendet werden könne.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 31. Mai, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Digitized by Google

Elfte Sitzung am 31. Mai 1865, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Commissär Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der X. Sitzung durch den Secretär verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Jenet stattet im Namen des I. Ausschusses Bericht ab über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.

		fl	xr
1. Einnahms-Ueberschüsse aus 18½			727 51½
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	25772 8½		
Hievon ab die gemachten Einnahmen mit	4490 50		4490 50
verbleiben im Ausstande	21281 18½		
Summa Abtheilung I.			5218 41½

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

1. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	— —

Uebrige Einnahmen:

1. Von der Filialbank Ludwigshafen wurde behufs der Umschreibung des Bankscheines zurückerhoben:	
Der Anleihschein vom 29. Juli 1863 № 28,864 ad 3 %.	500 —
Summa Abtheilung II.	500 —
Hiezu „ „ I.	5218 41½
Gesammtbetrag der Einnahmen	5718 41½

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre	— —

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr:

1. Vorschüsse gegen Rückersatz für Schulhausbauten zu 4 %	— —
2. Uebrige Zahlungen: an die Filialbank Ludwigshafen behufs Umschreibung des 3%tigen Anlehensscheines № 28,864 in den neuen 3%tigen Anlehensschein № 3001 vom 6. August 1864	500 —
Summa B.	500 —

Rechnungs-Abschluß.

	fl	xr	₰
Einnahme	5718	41	2
Ausgabe	500	—	—
Activrest	5218	41	2

Vermögens-Ausweis.

Der Vorschußfond für Schulhausbauten besteht aus der ursprünglich hiefür admassirten Summe von . . . . . 27000 —

und bildet sich dermalen

a) aus den bis incl. 18½ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen im Betrage von	21281 18½
b) aus dem Activrest von	5218 41½
c) aus einem Anlehensscheine der Filialbank Ludwigshafen vom 6. August 1864 № 3001, zu 3 % verzinslich	500 —
Gleiche Summe wie oben	27000 —

Hierauf stattet das Landrathsmitglied Brunk Bericht ab über die Kreisfonds-Hauptrechnung des Jahres 18½, welche folgende Ergebnisse liefert:

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. h.	Betrag total. fl. kr. h.
I. Einnahme.		
1. Abtheilung.		
Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre.		
Aus der VII. Finanzperiode und zurück.		
I. Nachträgliche Einnahmen		578 37 –
Aus der VIII. Finanzperiode.		
II. Activrest der vorjährigen Rechnung	93773 39 3	
III. Nachträgliche Einnahmen (an Kreisumlagen)	849 56 –	94623 35 3
Summa der I. Abtheilung .		95202 12 3
II. Abtheilung.		
Einnahme des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
1. Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen:		
a) Zur Ergänzung der Congrua für die deutschen Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200 — –	
b) Zur Erhöhung derselben auf 250 fl, beziehungsweise 200 fl . .	13633 59 –	15833 59 –
2. Für außerordentliche Schulvisitation		1000 — –
3. a) Zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . .	2000 — –	
b) Desgleichen zu demselben Zwecke	18233 20 –	20233 20 –
4. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) Für die Gestütsanstalt Zweibrücken	10000 — –	
b) Für die Kreisackerbauschule, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 — –	11500 — –
II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen.		
1. Isolirte Lateinschulen:		
a) Beiträge der Gemeinden (ständig):		
α) der Stadt Frankenthal	696 4 –	
β) der Stadt Kaiserslautern	1300 — –	1996 4 –
b) Inscriptionsgelder bei den Lateinschulen:		
α) in Frankenthal	72 — –	
β) in Kaiserslautern	57 36 –	129 36 –

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial.	Betrag total.
	℔ ß ₰	℔ ß ₰
2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern.		
a) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig)	1000 — —	
b) Inscriptionsgelder bei derselben	126 — —	1126 — —
3. Für das Kreisarmen- und Krankenhaus in Frankenthal.		
a) Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen . .	8045 51 —	
b) Desgleichen von Privaten	932 29 —	
c) Für veräußerte Gegenstände	1496 11 —	10474 31 —
4. Für die Kreisirrenanstalt Klingenmünster.		
a) Beiträge von Privaten und Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen	34173 53 —	
b) Erlös aus verkauften Gegenständen ꝛc.	2332 34 —	36506 27 —
III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
1. Preßvergehensstrafe		26 40 3
2. Geldstrafen nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine . .		— 29 3
3. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen		2811 2 2
4. Pachtertrag der Rheindammgräsereien		6856 10 2
IV. Kreisumlagen:		
1. Grundsteuer	244696 48 —	
2. Häusersteuer	35501 30 —	
3. Gewerbsteuer	71135 4 —	
4. Capitalrentensteuer	18590 15 —	
5. Einkommensteuer	17714 45 —	387638 22 —
Summa Abtheilung II. .		496132 42 2
Hiezu Summa Abtheilung I. .		95202 12 3
Gesammtsumme der Einnahmen .		591334 55 1

II. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Auf die VII. Finanzperiode und zurück.

I. Erhebungskosten:		
1. Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		1 55 2

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. kr. h.	Betrag total. fl. kr. h.
Auf die VIII. Finanzperiode:		
II. Auf Erhebung der Einnahmen:		
1. Erhebungskosten und zwar:		
Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		2 50 –
2. Rechnungsdefecte und Rückersätze		1 1 –
Summa Abtheilung I.		5 46 2
II. Abtheilung.		
I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, und zwar:		
Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		1206 5 2
II. Bedarf des Landraths:		
1. Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe	1142 4 –	
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	423 17 –	
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses . . .	— — –	1565 21 –
III. Erziehung und Bildung.		
1. Deutsche Schulen:		
a) Dotation der Volksschulen	79547 45 –	
b) Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse	2000 — –	
c) Schul-Visitationskosten	4414 51 –	
d) Beiträge an die Gemeinden zu Schulhausbauten	6000 — –	91962 36 –
2. Isolirte Lateinschulen:		
a) Lateinschule in Frankenthal	4184 54 –	
b) Lateinschule in Kaiserslautern	5485 — –	
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	25754 57 –	
d) Diäten und Reisekosten für Visitation der Lateinschulen . . .	177 18 –	35602 9 –
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, Schwimmschulen . .		275 — –
4. Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten:		
a) Stipendien		1600 — –
b) Freiplätze für Zöglinge:		
α) im Central-Taubstummen-Institut	250 — –	
β) im Central-Blinden-Institut	250 — –	500 — –

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. Xr. h.	Betrag total. fl. Xr. h.
5. Uebrige Ausgaben:		
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .		499 43 –
6. Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Donnersberge . .		200 — –
7. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" . .		200 — –
8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg		100 — –
IV. Industrie und Cultur:		
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
a) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern . .	13049 24 1	
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
α) in Landau	2287 30 –	
β) in Speyer	2425 — –	
γ) in Zweibrücken	2558 20 –	20320 14 1
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen für obige drei Schulen		600 — –
d) Remunerationen für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen		1400 — –
e) Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .		237 53 –
f) Reservefond: An die Rechner der obenbezeichneten Gewerbschulen je 33 fl 20 Xr		100 — –
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen, und für arme Schüler an den Gewerbschulen		1200 — –
3. Gestütsanstalt in Zweibrücken:		
a) Gestütsanstalt	20000 — –	
b) Prämien für das Landgestüt	1500 — –	21500 — –
4. Bedarf der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer		636 39 2
5. Uebrige Ausgaben:		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . .	1500 — –	
b) Für Industrie überhaupt:		
α) zur Förderung der Palmflechterei in den Gemeinden Bergzabern, Klingenmünster, Steinfeld, Gräfenhausen, Lug, Schwanheim und Wernersberg	200 — –	
β) desgl. an die Gemeinde Klingenmünster	14 — –	
γ) „ „ „ „ Bergzabern	286 — –	2000 — –
c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule		1500 — –

Digitized by Google

Vortrag.	Betrag partial. fl. Kr. H.	Betrag total. fl. Kr. H.
V. Auf Gesundheit:		
1. Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster		65227 4 –
2. Sustentation der Thierärzte		2800 — –
VI. Auf Wohlthätigkeit.		
1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal:		
a) für den Betrieb	62592 22 –	
b) zur Erbauung eines Hauses für taubstumme und andere Kinder . .	3000 — –	65592 22 –
2. Unterstützung der Armen außer des Kreis-Armenhauses . . .		4000 — –
3. Rettungs-Anstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder		21989 26 –
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen . .		1062 — –
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.		
1. Beiträge für Distriktsstraßen:		
a) für Unterhaltungsbauten	40000 — –	
b) für Neubauten.	42400 — –	82400 — –
2. Unterhaltung der Rheindämme:		
a) Lohn der Rheindammwärter	1800 — –	
b) auf Unterhaltungsarbeiten	3197 34 –	
c) auf ständige Bauausgaben	2 26 –	5000 — –
VIII. Auf Sicherheit		— — –
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse		100000 — –
Summa Abtheilung II. .		531276 43 1
Hiezu „ „ I. .		5 46 2
Gesammtsumme der Ausgaben .		531282 29 3
Abschluß.		
Die Einnahmen betragen .	591334 55 1	
„ Ausgaben „ .	531282 29 3	
Verbleibt sonach Activ-Rest .	60052 25 2	

Gegen diese Rechnungen hat der Landrath keinen Anstand zu erheben und werden dieselben in allen ihren Theilen genehmigt.

Brunk setzt seinem Bericht den Antrag bei, der Landrath möchte folgende Bitte in sein Protokoll niederlegen:

Digitized by Google

Während die Gesetze über die directe Besteuerung im diesseitigen und jenseitigen Bayern ganz gleich sind, besteht zum Nachtheil der Pfalz die bedeutende Ungleichheit, daß in der Pfalz die Steuerbaren die Erhebgebühren der directen Steuern den Einnehmern bezahlen müssen, von welcher Last die Steuerbaren des jenseitigen Bayerns befreit sind.

Der Landrath stelle daher an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte, diese Erhebgebühren auch für die Pfalz auf Staatsfonds zu übernehmen. Der Landrath erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Endlich erstattet Wand im Namen des I. Ausschusses Bericht über den Voranschlag der Kreis-Einnahmen und Kreisausgaben für das Jahr 18[illegible].

Digitized by Google

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 18⁶⁵⁄₆₆ nach §. 27 Abs. 2 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
		I. Abschnitt												
		Kreis-Ausgaben.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds)												
	1	Hebgebühren der Rentämter ½ Procent der Kreisumlage	1383	30	-	1322	-	-				61	30	-
	2	Uebrige Ausgaben	—	—	-	—	—	-						
		Summa Cap. I. .	1383	30	-	1322	—	-				61	30	-
II.		Bedarf des Landraths.												
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1200	—	-	1200	—	-						
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung . . .	500	—	-	500	—	-						
	3	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—	-	190	—	-						
		Summa Cap. II. .	1890	—	-	1890	—	-						
III.		Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen.												
		Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen / Bedarf zur Ergänzung der Congrua . .	58874	25	-	58874	25	-						
		Errichtung neuer Schulstellen	1150	—	-	425	-	-				725	—	-
		Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals .	24400	—	-	24400	—	-						
		Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse .	2000	—	-	2500	-	-	500	—	-			
		Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	3300	—	-	3300	—	-						
		Regie derselben	300	—	-	300	—	-						
		Für außerordentliche Schulvisitationen . . .	1000	—	-	1000	—	-						
		Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	6000	—	-	6000	—	-						
			97024	25	-	96799	25	-	500	—	-	725	—	-
	2	Isolirte Lateinschulen.												
		Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:												
		a) zu Frankenthal	4923	28	-	4948	28	-	25	—	-			
		b) „ Kaiserslautern	5655	—	-	5635	—	-				20	—	-
		c) „ Landau	—	—	-	5915	22	-	5915	22	-			
		d) übrige Lateinschulen	25838	25	-	22828	3	-				3010	22	-
		e) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	-	200	—	-						
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
		a) Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-						
	4	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-	1600	-	-						

Digitized by Google

Cap.	Sp.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
III.	5	Freiplätze:												
		a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute	375	—	-	375	—	-						
		b) „ „ „ „ Blinden-Institute	250	—	-	250	—	-						
	6	Beitrag zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	1000	—	-	500	—	-			
	7	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-	200	—	-						
	8	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-	100	—	-						
		Reservefond	100	—	-	100	—	-						
		Summa Cap. III.	137041	18	-	140226	18	-	6940	22	-	3755	22	-
IV.		Industrie und Cultur.												
	1	Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	13431	9	-	13321	9	-				110	—	-
	2	Uebrige Gewerbschulen												
		a) in Speyer	2175	—	-	2175	—	-						
		b) „ Landau	2480	—	-	2480	—	-						
		c) „ Zweibrücken	2662	30	-	2662	30	-						
		d) für Lehrattribute der 3 Gewerbschulen	600	-	-	600	—	-						
	3	Reservefond für die Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken	100	—	-	100	—	-						
	4	Für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen	1400		-	1400		-						
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	-	400	—	-						
	6	Stipendien für Schüler an den technischen Schulen	1200	—	-	1200	—	-						
	6½	Beitrag zum Pensionsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen	—	—	-	500	—	-	500	—	-			
	7	Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	-	20000	—	-						
	8	Prämie für das Landgstüt	1500	—	-	1500	—	-						
	9	Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—	-	700	—	-	100	—	-			
	10	Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	11	Für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-						
	12	Bedarf der Kreis-Ackerbauschule	1500	—	-	1500	—	-						
		Summa Cap. IV.	50048	39	-	50538	39	-	600	—	-	110	—	-
V.		Gesundheit.												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:												
		a) Kosten des Betriebes	71815	—	-	72665	—	-	850	—	-			
		b) Unterhaltung der Gebäude	3500	—	-	3500	—	-						
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	-	300	—	-						
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	2900	—	-	3000	—	-	100	—	-			
		Summa Cap. V.	78515	—	-	79465	—	-	950	—	-			
VI.		Wohlthätigkeit.												
	3	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal												
		a) Kosten des Betriebs	63650	—	-	62803	50	-				846	10	-
		b) Unterhaltung der Gebäude	2300	—	-	2300	—	-						

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			weniger		
			fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.
VI.	4	Für besserbauliche Einrichtung der Localitäten für die Taubstummen und andere arme Kinder in der Anstalt	3000	—	—	3000	—	—						
	5	Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	—	4000	—	—						
	6	Kosten des Unterhalts der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	—	25000	—	—						
	7	Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	—	1200	—	—						
		Summa Cap. VI. .	99150	—	—	98303	50	—				846	10	—
VII.		Straßen- und Wasserbau.												
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	—	48000	—	—						
	4	Kosten der Rheindammbauten in der Pfalz . .	5000	—	—	5000	—	—						
		Summa Cap. VII. .	53000	—	—	53000	—	—						
VIII.		Sicherheit.												
		Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	—	150	—	—						
		Summa Cap. VIII. .	150	—	—	150	—	—						
X		Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000	—	—	100000	—	—						
		Summa Cap. X. .	100000	—	—	100000	—	—						
XI.		Allgemeiner Reservefond	982	26	—	778	18	1				204	7	3
		Summa Cap. XI. .	982	26	—	778	18	1				204	7	3
		Zusammenstellung.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen .	1383	30	—	1322	—	—				61	30	—
II.		Bedarf des Landrathes	1890	—	—	1890	—	—						
III.		Erziehung und Bildung	137041	18	—	140226	18	—	6940	22	—	3755	22	—
IV.		Industrie und Cultur	50048	39	—	50538	39	—	600	—	—	110	—	—
V.		Gesundheit	78515	—	—	79465	—	—	950	—	—			
VI.		Wohlthätigkeit	99150	—	—	98303	50	—				846	10	—
VII.		Straßen- und Wasserbau	53000	—	—	53000	—	—						
VIII.		Sicherheit	150	—	—	150	—	—						
X.		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	—	100000	—	—						
XI.		Allgemeiner Reservefond	982	26	—	778	18	1				204	7	3
		Summa des Abschnittes I. (Kreis-Ausgaben) .	522160	53	—	525674	5	1	8490	22	—	4977	9	3

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			weniger		
			fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.
		II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.												
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
	3	Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—	-	2200	—	-						
	3½	Zur Erhöhung der Congrua der deutschen Schullehrer	13633	59	-	13633	59	-						
	4	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1000	—	-	1000	—	-						
	5	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8000	—	-	8000	—	-						
	5½	Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8200	—	-	8200	—	-						
	6	Für das Gestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	—	-						
	7	Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	8	Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	8200	—	-	8200	—	-						
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.												
	1	Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder, Landau mitbegriffen	2751	4	-	4541	4	-	1790	—	-			
	2	Für die Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern . .	1000	-	-	1000	—	-						
	3	Inscriptionsgelder der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	300	—	-	300	—	-						
	4	Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9700	—	-	9700	—	-						
	5	Pfleggelder der Pfleglinge in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und Beiträge der Gemeinden für die ihnen Angehörigen der Anstalt, dann übrige Einnahmen derselben	34622	30	-	34622	30	-						
III.		Sonstige Einnahmsquellen.												
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1856 Art. 52, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 25	10	—	-	10	—	-						
	2	Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder .	—	—	-									
	3	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien . . .	6000	—	-	6000	—	-						
IV.	4	Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre .	—	—	-	22068	2	1	22068	2	1			
V.		Kreis-Umlage zu 48½ Prozent der Steuerprincipalsumme, nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten	415043	20	-	394698	30	-				20344	50	-
		Summa des Abschnittes II. (Kreis-Einnahmen) .	522160	53	-	525674	5	1	23858	2	1	20344	50	-
		Abgleichung.												
		Die Einnahme beträgt	522160	53	-	525674	5	1	23858	2	1	20344	50	-
		„ Ausgabe „	522160	53	-	525674	5	1	8490	22	-	4977	9	3
		Demnach . .	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-

Digitized by Google

Diesem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkungen bei:

1. Die Hebgebühren der Rentämter für die Kreisumlagen wurden nach dem wirklichen Betrage derselben bemessen;

2. Die Aenderungen der Postulate im Capitel III. §. 1—8, a) „Erziehung und Bildung", ferner im Cap. IV. §. 1—12 „Industrie und Kultur", Cap. V. §. 1—3 „Gesundheit" und im Cap. VI. §. 1—7 „Wohlthätigkeit" sind in den bezüglichen Landraths-Verhandlungen näher erläutert, weßhalb darauf Bezug genommen wird.

3 Zu Cap. III. §. 6. Zur Erwerbung der bei dem Bau der Neustadt-Dürkheimer Bahn gefundenen Alterthümer wurde diese Position um 500 ℳ erhöht. Die übrigen Kosten mit 250 ℳ für Restauration derselben u. s. w. wären aus der gewöhnlichen Position mit 500 ℳ zu bestreiten.

Bei Verwendung des Restes derselben wäre die Restaurirung der Burg Scharfenberg der Königl. Kreisregierung zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Indem der Landrath hierdurch eine Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 16. Mai l. Jrs. erledigt, fühlt er sich veranlaßt, der Eisenbahngesellschaft für die Ueberlassung dieses in archäologischer Beziehung höchst merkwürdigen Fundes seine besondere Anerkennung auszusprechen, besonders da sie in ganz uneigennütziger Weise den obigen Betrag von 500 ℳ dem Unterstützungsfond des Dienstpersonales zugewiesen hat.

Der Landrath stellt bei dieser Angelegenheit noch den Antrag, die Königl. Regierung möchte auf Vergrößerung des Antiquariums in Speyer hinwirken.

4. Cap. IV. §. 9. Durch Erhöhung dieses Postulates von 600 auf 700 ℳ wurde einer Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 14. Mai l. Jrs. entsprochen, worin die Nothwendigkeit dieser Erhöhung nachgewiesen ist.

5. Cap. V. §. 3. Bezüglich der hier eingetretenen Erhöhung von 100 ℳ wird bemerkt, daß diese für den neu aufgestellten Thierarzt im Kanton Otterberg bestimmt ist, entsprechend einer Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 1. Mai l. Jrs.

Der Landrath ersucht auf den Antrag von Dr. Jacob die Königl. Regierung, sie möchte, wenn einzelnen Gemeinden oder Gegenden, in welchen früher Aerzte ihren Wohnsitz hatten, in Folge der jetzt gestatteten Freizügigkeit der Aerzte und durch ihre weite Entfernung von einer größeren Bevölkerung ärztliche Hülfe in wirksamer Weise nicht mehr zugänglich ist, dafür Sorge tragen, daß durch das Zusammenwirken der betreffenden Gemeinden, Distrikte und wenn nothwendig des Kreises die Mittel geboten werden, um Aerzte wieder nach den betreffenden Orten hinzuziehen.

6. Cap. X. Bezüglich dieser ungerechtfertigten Leistung von 100,000 ℳ an das Königl. Staatsärar bezieht sich der Landrath wiederholt auf seine früheren deßfallsigen Erklärungen, besonders auf jene im Protokolle vom 18. Mai 1860 (Amtsblatt Seite 558 ff.) und jene in dem Protokolle vom 14. Juni 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 639 ff.) und sieht einer baldigen Befreiung des Kreisfonds von dieser Belastung entgegen.

7. Cap. II. §. 1. der Einnahmen.

Da die Lateinschule zu Landau unter die Kreisanstalten aufgenommen worden ist, so müssen die bisherigen Beiträge der Stadt und des Distrikts Landau mit 1790 ℳ hier in Einnahme gestellt werden. Daher diese Erhöhung.

8. Cap. III. §. 2. der Einnahmen.

Der Landrath will es dießmal unterlassen, den Ertrag der Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder in Einnahme zu setzen, und zwar ausschließlich deßwegen, um das Rechnungswesen des Kreises nicht zu verwirren.

Digitized by Google

Im Uebrigen behält er alle Rechtsansprüche des Kreisfonds vor und erlaubt sich unter Bezugnahme auf seine rechtlichen Deductionen im Sitzungsprotokolle vom 17. Juni 1862 (Amtsblatt 1862 S. 857) und in jenem vom 25. Juni 1863 (Amtsblatt 1863 S. 874) die ehrfurchtsvollste Bitte um eine baldige Allerhöchste Entschließung, wodurch seine rechtlichen Ansprüche die gebührende Würdigung und Anerkennung finden, zu wiederholen.

9. Cap. IV. §. 4. der Einnahmen.

	fl	kr	h
Der Activ-Rest der Rechnung von 18½ schließt mit einem Ueberschusse ab von . .	60052	25	2
Hievon wurde bereits in das Budget pro 18½ übertragen	25084	23	1
Bleibt . .	34968	2	1
Hievon ist jedoch in Abzug zu bringen der in der Rechnung 18½ ausgewiesenen Restbetrag aus dem Staatszuschusse ad 67,000 fl für Distriktsstraßen	12900	–	–
verbleibt ein verfügbarer Rest von . . .	22068	2	1

welcher hier in Einnahme erscheint.

10. Cap. V. Der Landrath beschließt die Erhebung einer Kreisumlage von 48½ ß — „vierzig acht ein halb Prozent“ —.

Es berechnet sich der Betrag derselben, da ein Prozent der Gesammtsteuer 8179 fl beträgt, nach Abzug eines halben Prozents für ungiebige Posten auf 394,698 fl 30 kr, welche Summe hier in Einnahme erscheint.

11. Bezüglich des Gesuches des Unterstützungsvereines für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer um einen jährlichen Beitrag beschließt der Landrath, die Königl. Kreisregierung zu ermächtigen, diesem Vereine eine Unterstützung von 500 fl, fünfhundert Gulden, pro 18½ anzuweisen und diesen Betrag dem allgemeinen Reservefond zu entnehmen, wodurch die Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 10. Mai lauf. Jahres ihre Erledigung findet.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 1. Juni 1865, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Zwölfte Sitzung am 1. Juni 1865, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie als Commissär der Königl. Regierung Herr Regierungs-Director von Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der XI. Sitzung verlesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Präsident macht der Versammlung Mittheilung von einer Zuschrift der Königl. Regierung, Kammer des Innern, durch welche der Landrath in Kenntniß gesetzt wird, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht habe, den am 27. d. M. der Königl. Regierung

Digitized by Google

übermittelten Antrag auf Verlängerung des Termines für die Landrathsverhandlungen bis 3. Juni einschließlich zu genehmigen.

Hierauf stattet Schmitt im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über die beiden Anträge von Feldbausch:

1. Die Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, über „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend,"
2. „Besondere unentgeldliche Verrichtungen der Schullehrer betreffend".

Der erste lautet:

Das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, erklärt im Art. 1 die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten und legt den politischen Gemeinden die Verpflichtung auf, den gesammten Aufwand für die Errichtung und den Unterhalt der deutschen Schulen bestreiten zu müssen.

Der Art. 3 dieses Gesetzes setzt dann einen Minimal-Gehalt für die Schullehrer und Verweser fest, und in Art. 4 bestimmt dasselbe, daß in diesem Minimalgehalt auch die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten eingerechnet werden.

In der Pfalz sind in letzterer Beziehung in der Regel mit dem Schuldienste der Kirchen- und Organistendienst verbunden, und sind die anderen Verrichtungen als Meßner, Cantoren und Chorregenten im Allgemeinen als besondere Functionen nicht in Anrechnung gebracht, was nur in einzelnen Fällen geschieht.

Da nun aber

1. Der Kirchendienst überhaupt mit dem Schuldienste nicht verbunden sein muß, und auch in der Pfalz in vielen größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, wirklich nicht verbunden ist;
2. Da der Kirchendienst eine besondere Function ist, welche dem Lehrer auch eine besondere zu seinem

Schuldienste nicht gehörige Mühewaltung verursacht, wofür er also auch mit Recht eine besondere Bezahlung verlangen kann;

3. Da eine hauptsächliche Klage der betreffenden Schullehrer eben darin besteht, daß man ihnen den Kirchendienst auferlegt und die Bezüge dafür in ihrem Lehrergehalte verrechnet;
4. Da es ferner nur dadurch ermöglicht wird, diesen Klagen abzuhelfen, daß in den Schulfassionen die Bezüge für den Kirchendienst nicht angerechnet werden;
5. Da nun diese Nichtanrechnung es gestattet, den Kirchendienst auch vom Schuldienste zu trennen, und ersteren auch anderen Personen zu übertragen;
6. Da endlich die Gemeinden nach den Prinzipien des Rechtes verbunden sind, jedem Lehrer und Verweser als solchem den gesetzlichen niedrigsten Gehalt ganz und ungeschmälert zu bezahlen;

wolle der Landrath beschließen, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß in das in Aussicht gestellte neue Schulgesetz, worin auch die Schuldotation neu geregelt werden soll, die Bestimmung aufgenommen werde für die Pfalz, daß in den Schulfassionen alle Bezüge für den Kirchen- und Organistendienst, sowie die Bezüge als Cantoren, nicht anzurechnen seien, daß jedoch der Lehrer oder Verweser, wenn ihm die Kirchengemeinde die sub 1 genannten Functionen übertragen will, dieselben gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen und zu versehen habe.

Der V. Ausschuß empfiehlt diesen Antrag zur Annahme. Der Landrath erklärt aber, daß er zwar im Allgemeinen mit den dem Antrage zu Grunde liegenden Grundsätzen einverstanden, aber heute nicht in der Lage sei, die ganze Tragweite desselben in seinen praktischen

Digitized by Google

Folgen zu übersehen, weßhalb er demselben seine Zustimmung nicht geben könne.

Der zweite Antrag von Feldbausch ist folgender:

In vielen Gemeinden wird den Schullehrern und Verwesern auch das Aufziehen der Gemeindeuhr, das Besorgen des ortsüblichen und Polizeigeläutes und das Einschmieren der Glocken auferlegt, und sie erhalten dafür in der Regel nicht die mindeste Vergütung.

Die bezeichneten Verrichtungen gehören einerseits nicht zu dem Schuldienste als solchem, und andererseits dürften sie der persönlichen Stellung der Lehrer und Verweser nicht in jeder Beziehung entsprechen.

Vielfache und immerwährende Beschwerden sind hievon die unausbleiblichen Folgen.

Um auch hierin nur dasjenige, was Recht und Billigkeit fordern, zur Geltung zu bringen,

wolle der Landrath beschließen, an die Königl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle verfügen, daß in der Pfalz

1. den Lehrern und Verwesern nur mit ihrer freiwilligen Uebereinstimmung alle oben sub 2 genannten Verrichtungen übertragen, daß dieselben also nicht mehr mit dem Schuldienste als solchem verbunden werden sollen, und
2. daß die Lehrer und Verweser für diese Verrichtungen, wenn sie dieselben nach den Ortsverhältnissen übernehmen müssen, eine angemessene besondere Vergütung aus der Gemeindekasse erhalten, welche ihnen in keinem Falle an ihrem Schulgehalte abgezogen oder darin angerechnet werden darf.

Der V. Ausschuß empfiehlt der Versammlung diesen Antrag zur Annahme.

Diesem Antrage ertheilt der Landrath, dem Antrag des Ausschusses zu Folge, seine Zustimmung.

Hierauf berichtet Pasquay im Namen des V. Ausschusses über den Antrag von Feldbausch und Rothhaas, „die Holzversteigerungen in Staatswaldungen betreffend."

Nach dem Bericht konnte der V. Ausschuß den Antrag in seiner ursprünglichen Fassung nicht zur Annahme empfehlen, worauf die Antragsteller ihn in folgender, auch vom Ausschusse zustimmend begutachteten Fassung umänderten:

In manchen Gegenden der Pfalz, besonders im Bezirke des Forstamts Lanzenberg, besteht die Klage, daß der Bedarf der Kleingewerbe und der Hausbedarf an Nutz- und Brennholz nicht befriedigt werde, da im Wege der öffentlichen Versteigerung eben jener Bedarf durch die Concurrenz mit dem Handel nicht genug gedeckt werden kann.

Deßhalb herrscht sehr große Unzufriedenheit und ist die bezeichnete Klage die hauptsächlichste der Landbevölkerung der dortigen Gegend und der Grund der großen Zunahme der Frevel, da aus leicht erklärlicher Noth und Verbitterung Alles gefrevelt wird, was man benöthigt und was zu haben ist.

Der Landrath wolle deßhalb beschließen, obigen Nothstand zur Kenntniß der Königl. Staatsregierung zu bringen mit der Bitte, demselben durch geeignete wirksame Mittel, ohne die freie Concurrenz zu beschränken, abzuhelfen.

Der Landrath erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Hierauf stattet Reudelhuber im Namen des V. Ausschusses über den Antrag von Becker, „die Aufhebung der ausnahmsweise noch bestehenden Chausseegelder-Erhebung ist einzelnen Distrikten betreffend," Bericht ab.

Der Antrag geht dahin, der Landrath möge den Wunsch in sein Protokoll aufnehmen, daß das Chausseegeld, welches ausnahmsweise auf einzelnen Distriktsstraßen der Pfalz erhoben wird, für die Folge in Wegfall komme, da alle Distrikte mit Unterhaltung ihrer Straßen belastet seien, und die Erhebung des Chausseegeldes als lästig und

Digitized by Google

den Verkehr behindernd betrachtet werden müsse, was bereits so allgemein anerkannt sei, daß in jüngster Zeit in unseren Nachbarstaaten, wo die Erhebung des Chausseegeldes bisher noch bestand, dasselbe als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben worden sei.

Dem Antrage des V. Ausschusses gemäß gibt der Landrath demselben seine Zustimmung.

Sodann stattet Feldbausch Bericht ab über beide von Becker und Wolf und von Janson gestellten Anträge, die Eisenbahnen betr.

Dem Antrage des V. Ausschusses gemäß, diese Anträge mit anderen im V. Ausschusse bezüglich der Eisenbahnen geäußerten Wünsche zu verbinden, beschließt der Landrath folgende Wünsche seinem Protokoll beizufügen:

Nachdem für die von dem Landrathe in seiner vorjährigen XI. Sitzung vom 24. Juni beantragten Eisenbahnlinien von der Königl. Staatsregierung die Projectirungs-Concessionen ertheilt worden sind, findet sich der Landrath veranlaßt

den Bau, resp. die Fortsetzung der Eisenbahn von Dürkheim über Grünstadt nach Monsheim zu befürworten.

Die beiden Kammern haben durch Gesammtbeschluß vom 30. September 1863 (stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1863 I. Band. S. 575) genehmigt, daß der Staat eine 4ßtige Zinsengarantie für ein Baucapital von 2,700,000 ℔ zur Erbauung einer Eisenbahn von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Monsheim unter der Bedingung gewähre, daß die Fortsetzung dieser Bahn von Alzey nach Bingen gesichert sei.

Der Gesammtbeschluß beider Kammern hat bis heute die Königl. Genehmigung noch nicht erhalten, weil die Verhandlungen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen der fraglichen Bahnstrecke noch schweben, und es scheint, daß die letztere Regierung große Schwierigkeiten macht.

Davon wird nun auch von bayerischer Seite der Bau der Bahn von Dürkheim über Grünstadt nach Monsheim abhängig gemacht, und es hat die Königl. Staatsregierung erklärt, daß sie die Concession zum Baue für die genannte Linie nicht geben könne, so lange die im Gesammtbeschlusse der beiden Kammern gestellte Bedingung nicht erfüllt sei.

Dadurch wird nun der Angriff des Baues immer weiter verzögert. Die Bahn von Dürkheim nach Monsheim ist aber für Grünstadt und die dortige Umgegend eine solche Lebensfrage, daß deren baldigste Erledigung dringend zu wünschen ist als ein unabweisliches Bedürfniß.

Der Landrath ersucht deshalb die Königl. Staatsregierung, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse zu bewirken, und befürwortet ferner, daß die Bahn von Dürkheim nach Grünstadt in der Richtung gebaut werde, um den späteren Anschluß einer Verbindungsbahn von Frankenthal über Freinsheim zu ermöglichen; ebenso ersucht der Landrath die Königl. Staatsregierung, auch auf die Beseitigung der dem Baue der Alsenz- und Donnersbergerbahn entgegenstehenden Hindernisse hinwirken zu wollen.

Zuletzt stattet Geißert im Namen des V. Ausschusses Bericht ab über den Antrag des Dr. Jacob, „die amtlichen Bekanntmachungen betreffend."

Der V. Ausschuß erweiterte denselben auf den Antrag seines Mitgliedes Schleip durch einen Zusatz, und empfahl ihn der Versammlung in folgender Fassung zur Annahme:

Das Gesetz vom 23. Mai 1846, „das Executionsverfahren in der Pfalz betr.," sagt Art. 17: „Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige mittelst Einrückung in eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten Blätter bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Re-

Digitized by Google

gistrirung und dem Visa für Stempel nicht unterworfen ist, den Acten beigefügt werden; die Bezirksgerichte sollen durch einen im Amtsblatte zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden Kanton die Bekanntmachung geschehen soll."

Diesem Gesetze zufolge erschienen eine Reihe von Rathskammerbeschlüssen sämmtlicher Gerichtsbezirke der Pfalz, welche im Geiste dieses Gesetzes und dem Zweck entsprechend die Localblätter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes als Organe der gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmten.

Auch die Bekanntmachungeu der Verwaltungsbehörden erschienen damals in einer Weise, daß alle Interessen gewahrt waren.

Im Amtsblatte № 85 des Jahres 1850 erschien eine Präsidialordonnanz an sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bauinspectionen, Steuercontroläinter, Forstämter, Rentämter, Kantonsphysikate, Rectorate, Subrectorate, Bürgermeisterämter und Polizeicommissäre der Pfalz, welches folgendermaßen lautet:

„Das unterfertigte Präsidium hat beschlossen, die in Landau erscheinende und in der Pfalz weit verbreitete Pfälzer Zeitung als dasjenige Blatt zu bezeichnen, in welches sämmtliche obengenannten Behörden und Aemter die amtlichen Bekanntmachungen und Inserate, welchen außer der vorgeschriebenen Verbreitung durch das Amts- und Intelligenzblatt noch eine weitere Veröffentlichung gesichert werden soll, einrücken zu lassen haben.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden zu achten."

Im Jahr 1851 wurden in einem Zeitraum von 16 Tagen 4 Rathskammerbeschlüsse der Bezirksgerichte veröffentlicht, wornach die Pfälzer Zeitung in sämmtlichen 4 Bezirken als alleiniges Organ bestimmt worden ist.

Diese Beschlüsse datiren sich in:
Frankenthal vom 1. Septbr. 1851 vide Amtsblatt S. 540,
Zweibrücken „ 1. „ „ „ „ „ 538,

Kaiserslautern vom 4. Sept. 1851 vide Amtsblatt S. 546
Landau „ 16. „ „ „ „ „ 560.

Der Antrag der Königl. Staatsbehörde, welcher dem Rathskammerbeschluß von Landau zu Grunde lag, heißt wörtlich: „der Königl. Staatsprokurator trägt dahin an, das Königl. Bezirksgericht wolle beschließen, daß für die Ankündigungen gerichtlicher Versteigerungen von nun an für die sechs Kantone des Gerichtsbezirkes Landau die dahier erscheinende Pfälzer Zeitung, welche nach den durch den Herrn Königl. Generalstaatsprokurator in Zweibrücken anher bekannt gegebenen Mittheilungen der Königl. Kreisregierung nunmehr in allen Gemeinden der Pfalz gehalten wird, auf den Grund der Art. 17 und 19 des Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846 als Anzeigeblatt bestimmt werde."

In Folge obiger Präsidialordonnanz und dieser Rathskammerbeschlüsse erschienen von nun an alle amtlichen Bekanntmachungen sowohl der Verwaltuugs- als der Gerichtsbehörden nur noch in der Pfälzer Zeitung; den Localblättern wurden dieselben gänzlich entzogen. Bezüglich der Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden hat sich der Thatbestand nach und nach so geändert, daß gegenwärtig nur noch ein Theil solcher, deren Inhalt ihre Veröffentlichung in den Localblättern angemessen erscheinen läßt, ausschließlich der Pfälzer Zeitung zugewiesen werden, obgleich jener Präsidialerlaß eine amtliche Zurücknahme noch nicht erfahren hat. Dagegen bestehen jene Rathskammerbeschlüsse der 4 Bezirksgerichte noch in ihrer vollen Wirkung fort, so daß nicht nur die gerichtlichen Zwangsversteigerungen, sondern auch die Theilungsversteigerungen, die Publicationen von Fallimenten und Gütertrennungsproceduren ihre amtliche Veröffentlichung in der Pfälzer Zeitung erfahren, obwohl Niemand mehr jetzt behaupten kann, daß in den einzelnen Gerichtsbezirken besagte Zeitung nach den durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 gestellten Anforderungen für die gerichtlichen Versteigerungen entspreche, noch überhaupt sich für die übrigen gerichtlichen

Digitized by Google

Bekanntmachungen, für welche dieselbe fast für alle Fälle immer noch das einzige Organ ist, eigne.

Der Landrath sieht sich daher veranlaßt, auf die großen Nachtheile hinzuweisen, welche durch diesen Stand der amtlichen Bekanntmachungen für die materiellen Interessen der Einwohner bestehen und stellt an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen, soweit dies in ihren Amtswirkungskreis fällt, auf eine Aenderung in diesen Verhältnissen hinwirken zu wollen.

Der Landrath gibt ferner der Königl. Regierung die Erwägung anheim, ob nicht ein allgemeines für sich allein bestehendes Anzeigeblatt, das ohne alle Beigabe politischer Nachrichten nur für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist, in wohlfeiler Ausgabe eine große Verbreitung erfahren und so in allen Beziehungen den allgemeinen Interessen und Anforderungen entsprechen möchte.

Der Landrath gibt diesem Antrag seine Zustimmung.

Indem der Landrath hiemit sowohl sämmtliche Regierungs- als die in seiner Mitte gestellten Anträge erledigt hat, sprach der Präsident folgende Worte:

„Unsere diesjährige Aufgabe ist vollendet, und der Landrath sieht seinem Schlusse entgegen.

Derselbe hatte in der kurzen Zeit außer den Rechnungen und Etats des Kreises und der sämmtlichen Kreisanstalten, noch 54 besondere Vorlagen der Königl. Regierung und 12 Privatanträge zu erledigen; gewiß das beste Zeugniß, daß sämmtliche Mitglieder mit Eifer und Hingebung ihre Pflichten zu erfüllen bestrebt waren. Eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten 14tägigen Dauer um 2 Tage wurde deßhalb nothwendig, weil unsere Sitzungen durch zwei Sonntage und einen Feiertag unterbrochen waren.

Wir können mit der Beruhigung zurückkehren, daß auch unsere dießjährige Thätigkeit für das materielle und sittliche Wohl der Pfalz keine fruchtlose war wir; haben für die Bedürfnisse des Kreises und der verschiedenen Kreisanstalten in reichlicher Weise, jedoch nicht ohne Außerachtlassung einer gebotenen weisen Sparsamkeit gesorgt;

wir waren bemüht, vielen Familienvätern, die in dem Dienste des Kreises und zu dessen Gedeihen ihre Kräfte verwenden, theils unmittelbar, theils mittelbar durch Beiträge zu den Pensions- und Wittwenkassen, die Sorgen des Unterhaltes zu erleichtern und ihre Hinterbliebenen vor drückender Noth zu schützen.

Es bleibt mir noch übrig, Ihnen für das mir, bei Leitung Ihrer Berathungen, bewiesene Wohlwollen meinen herzlichsten Dank abzustatten. Diese Leitung ist nicht schwer, wenn jeder, wie dieses bei uns Sitte ist, über der Vertretung seiner eigenen Ansicht die der Ueberzeugung Anderer gebührende Achtung nicht außer Acht läßt.

Meine Herren!

Bei unserer vorjährigen Versammlung hatten wir ein für die Pfalz und das ganze Bayern verhängnißvolles Ereigniß zu beklagen. Noch haben sich dermals die Gemüther von der allgemeinen Bestürzung nicht erholt, denn ein edler König war seinem dankbaren Volke, ein theuerer Vater seinen geliebten Kindern durch den unerbittlichen Tod entrissen; unser hochgeliebter und hochverehrter König Maximilian war seinem großen und gesegneten Wirkungskreise schnell und unerwartet entrückt worden.

Ist auch heute unser Schmerz nicht gewichen, sondern nur ein gelinderer geworden, so können wir doch mit freudiger Beruhigung der Zukunft entgegensehen, denn der würdigste Sohn des würdigsten Vaters hat mit dem klaren Bewußtsein der ihm gewordenen schweren Pflichten und mit der ausdauernden Kraft und dem freudigen Muthe der Jugend die Zügel der Regierung ergriffen, und wie sein erlauchter Vater, gesegneten Angedenkens, findet auch er seinen großen Beruf, sein höchstes Glück nur in dem Wohle seines geliebten Volkes und in der ungetrübten Eintracht mit demselben. Insbesondere aber hat die Pfalz dankbar dafür zu sein, daß er in versöhnendem, großmüthigem Entschlusse jede Erinnerung an jene vergangene, in Unserer Aller Andenken stehende, verhängnißvolle Zeit für immer gelöscht hat.

Digitized by Google

Betrachten wir Pfälzer es daher unsererseits als heilige Pflicht, die Erfüllung der Königl. Pflichten durch entgegenkommendes Vertrauen zu erleichtern und uns bei jeder drohenden Gefahr, woher sie auch immer kommen möge, mit unverbrüchlicher Treue mit unbegränzter Hingebung um seinen Thron zu schaaren.

Möge der Allmächtige unserem Könige eine lange, glückliche Regierung gewähren! Mögen wir und unsere Nachkommen uns in langer Zeit seines Wohlwollens und seiner Gnade erfreuen!

Und zur Bekräftigung dessen, daß diese Worte aus dem Herzen aller Pfälzer gesprochen sind, bringen wir unserem Könige ein begeistertes Hoch aus!

Hoch lebe

Seine Majestät unser allergnädigster König Ludwig II.!

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die Schlußsitzung auf Freitag den 2. Juni, Vormittags 8¼ Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Dr. Jacob.

Dreizehnte Sitzung am 2. Juni 1865, Vormittags 8½ Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Protokolle der beiden vorhergehenden Sitzungen von dem Secretär verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Auf die hierauf der Königl. Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungspräsident Herr v. Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Pfender, und schloß die Versammlung durch folgende Worte:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben mich durch die Nachricht überrascht, daß Sie ihre Aufgabe schon gestern vollendet haben, obgleich Ihnen noch volle zwei Tage zu Gebote standen.

Ich freue mich mit Ihnen über dies Ergebniß Ihres Fleißes und bin nun hier, um Ihre Versammlung zu schließen und Ihnen herzlich Lebewohl zu sagen.

Möge uns Allen durch Gottes und des Königs Gnade gegönnt sein, auch im nächsten Jahre uns wieder so froh und wohl hier zusammenzufinden, als wir jetzt es sind.

Mit diesem Wunsche erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Königs Ludwig II. die Versammlung der Landräthe der Pfalz für geschlossen.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, von dem Landrathe genehmigt, und sodann von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Böcking.

Dr. Jacob.

Das Amtsblatt № 33 wird nachgeliefert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 20. Juni 1865.

Inhalt:

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr. — Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr. — Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila in Oberfranken. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institute in München. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Ingolstadt. — Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Landau erledigten Studienlehrerstelle. — Die Umpfarrung der Katholiken von Würzweiler aus der katholischen Pfarrei Rockenhausen in jene von Gerbach betr. — Bekanntmachung. — Münzfälschung betr. — Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extract-Radir" betr. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben, im Decanatsbezirke Neustadt a. H., und der I. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1865.

Ad Nrm 15590 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 die Presse verlassen hat und um den Preis von 2 fl das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Königl. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt wird.

Speyer, den 4. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwend.

Ad Nem. Exh. 15951 W. pr. den 8. Juni 1865.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für diejenigen katholischen und protestantischen Schuldienst-Expectanten, welche im Jahre 1861 die Seminar-Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sowie für diejenigen Schuldienst-Expectanten, welche sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 24. Juli l. J., Früh 8 Uhr, am Sitze der beiden Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörden belegt, längstens bis zum 30. Juni l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Digitized by Google

Nach geschlossener Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten findet die Prüfung der beiden Curse und der Uebungsschulen an den genannten Seminarien statt.

Die Prüfung für die Aufnahme der protestantischen und katholischen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrer-Seminarien beginnt am Montag den 2. October, Früh 8 Uhr.

Die Zulassungsgesuche der Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres sind in der bisherigen Weise, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, von den Königl. Distrikts-Prüfungscommissären der unterfertigten Stelle rechtzeitig vorzulegen.

Speyer, den 4. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. 15642 W. pr. den 8. Juni 1865.

(Das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Stadt Schauenstein, Bezirksamtes Naila in Oberfranken, welche 120 Häuser und 1093 Einwohner zählt, ist am 25. April l. J. von einem verheerenden Brande heimgesucht worden, welcher 85 Hauptgebäude, dann 93 Scheunen und Nebengebäude zum größten Theile vernichtete und 137 Familien ihres Obdaches, und mit Ausnahme weniger bei Mobiliar-Feuerassecuranzen versicherten, auch ihrer Habe beraubte.

Unter den 137 Familien befinden sich allein 74 Weberfamilien, welche in eine völlig hülflose Lage versetzt, und

bei dem Verluste ihrer Arbeitsgeräthschaften und bei dem Mangel an Arbeitsgelegenheit, ganz auf fremde Mildthätigkeit angewiesen sind.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai in Anbetracht dieser Verhältnisse zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der durch das Brandunglück zu Schauenstein betroffenen Ortsbewohner eine Hauscollecte im Umfange des ganzen Königreiches veranstaltet und zugleich den Zeitungsredactionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, solche in Empfang zu nehmen und an die Hülfsbedürftigen abzuliefern.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Sammlung in angemessener Weise vorzunehmen, die eingehenden Gelder taxfrei an das Königl. Bezirksamt Naila zu übermachen und über das schließliche Ergebniß der Sammlung hieher Anzeige zu erstatten.

Die Einsendung von Kupfermünzen ist thunlichst zu vermeiden.

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14859 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Schuljahr 18⅔ im Centralblindeninstitut in München voraussichtlich mehrere Freiplätze zur Erledigung.

Digitized by Google

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 1. Juli hieher einzusenden haben.

Speyer, den 3. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 15700 W. pr. den 7. Juni 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ingolstadt ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse erledigt. — Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 5. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16038 W. pr. den 10 Juni 1865.

(Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule in Landau erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der lateinischen Schule zu Landau erledigte Studienlehrerstelle wird mit einem Functionsbezug von jährlich 700 fl zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 4 Wochen bei dem Königl. Sub-Rectorat der Lateinschule in Landau einzureichen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15992 W. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Umpfarrung der Katholiken von Würzweiler aus der katholischen Pfarrei Rockenhausen in jene von Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juni vorigen Jahres wurde genehmigt, daß die Katholiken der Filiale Würzweiler von der katholischen Pfarrei Rockenhausen getrennt und in die katholische Pfarrei Gerbach, Königl. Bezirksamtes Kirchheimbolanden, eingepfarrt werden.

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15907 W. pr. den 10. Juni 1865.

Bekanntmachung.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai d. J. № 9836 haben Seine Majestät der König aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerver-

Digitized by Google

sicherungsgesellschaft pro 1864 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Stahlberg, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Herleitung einer Quelle . . . . . 600 fl
b) der Ortschaft Fröhnenhof, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern, zur Anlage eines artesischen Brunnens . . . . . 700 fl
c) der Gemeinde Hassel, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, zur Herstellung eines Brunnens 250 fl
d) der Gemeinde Hornbach, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, zur Herstellung eines weiteren Brunnens im Anschlage von 1018 fl . 450 fl
e) der Ortschaft Hermersbergerhof, Königl. Bezirksamts Bergzabern, zur Reparatur des dortigen Ziehbrunnens . . . . . 30 fl
f) der Gemeinde Imsbach, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern, zur Neuherstellung der Wasserleitung . . . . . 900 fl
g) der Gemeinde Wernersberg, Königl. Bezirksamts Bergzabern, zur Herstellung eines neuen Brunnes . . . . . 500 fl

Summa . 3430 fl

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 15211 W. pr. den 6. Juni 1865

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg d. d. 19. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franziska Gigler von Ellersdorf, Königl. Bezirksamts Cham, wurde im Besitze eines falschen Kronenthalers betroffen.

Diese gefälschte Münze besteht aus Messing, ist in einer Metallform, die von einem ächten Stücke hergestellt wurde, abgeschlagen, war früher versilbert und trägt die Jahreszahl 1796, mit dem Bildnisse Franz II.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird gewarnt.

Regensburg, den 19. Mai 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Ad Nrm. Exh. 14987 W. pr. den 3. Juni 1865

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken d. d. 15. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Mai 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Nach eingelangter Anzeige kam im Bezirksamtsdistrikte Wunsiedel ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zur Verausgabung.

Derselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Mai 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Präsident dienstlich abwesend.
v. Vogel, Königl. Regierungs-Director.
Graf.

Nro. 15121 W. pr. den 2. Juni 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. 18. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Bezirksamte Günzburg wurde bei der Perception des Brandassecuranz-Vorausschlages pro 18[illegible] ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges eingenommen.

Nach der Aeußerung des Königl. Haupt- und Stempelamtes wurde die Fälschung in der Art vollzogen, daß in der von einem ächten Stücke abgenommen Form Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen, die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen auf eine Bleiplatte aufgelöthet und hierauf versilbert wurden.

Da diese Art Münzfälschung sehr umständlich ist, so ist eine große Vervielfältigung durch sie nicht zu befürchten; auch werden sich solche Münzen in kurzer Zeit durch das Hervortreten der Kupferfarbe als falsch erkennbar machen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht sogleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Secr.

Nro. 16094 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines „Extract-Radir" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. wird hiemit die erbetene Bewilligung, den von ihm bereiteten „Extract-Radix" im Umfange des Königreiches Bayern verkaufen zu dürfen, unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Verkaufe des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und das Fläschchen Extract mit 3 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 8 Xr. ausgegeben werde.

München, den 31. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 939 a. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben, im Decanatsbezirke Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, innerhalb dessen die Meldungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen, bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen sind.

Die Erträgnisse der 2. Pfarrstelle zu Edenkoben sind folgende:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	14	1
4. Zinsen von Capitalien	20	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	2	6
zusammen .	550	7

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 249 fl 53 Xr. aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 940 a. pr. den 9. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich fl Xr.
nach der Fassion von 1850 auf . . . 896 58
die sich wie folgt entziffern:

1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	65	7
4. Zinsen von Capitalien	228	7
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	89	44

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Dürkheim zu Wachenheim anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberficht

der Getreidepreise während des Monats Mai 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	340	4	56	404	3	39	179	3	20	—	—	—	—	—	—	521	3	44
Kaiserslautern . .	375	4	56	1425	3	38	3180	3	37	65	4	41	761	3	40	1162	3	45
Kandel	41	4	42	62	3	32	267	3	44	—	—	—	—	—	—	10	4	—
Kusel.	17	4	30	398	3	39	887	3	23	—	—	—	75	3	15	360	3	38
Landau . . .	11	4	45	3	3	30	229	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt. . . .	792	5	12	795	3	39	1285	3	58	—	—	—	299	3	32	30	4	11
Pirmasens . . .	40	4	55	224	3	37	—	—	—	—	—	—	1	3	30	65	3	51
Speyer	148	5	6	487	3	33	274	3	43	—	—	—	164	3	29	59	4	4
Zweibrücken . .	872	4	58	1167	3	43	148	3	34	20	4	45	28	3	21	1458	3	56
Summa .	2636	5	2	4965	3	39	6449	3	40	85	4	42	1328	3	35	3665	3	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	16	14	10	16	4	5	4	4	5	33	16	1 18	2 47	1 28
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	10	15	3½	5	7	8	8	32	16	1 6	2 40	1 6
Germersheim .	3	3½	6	16	13	12	16	4	6	5	5	6	32	16	1 20	2 48	1 38
Grünstadt . . .	2½	3½	—	14	12	10	14	4	6	4	4	5	30	16	1 40	— —	— —
Homburg . . .	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	15	1 12	2 30	1 30
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	12	10	14	5	6	4	5	5	30	16	1 —	2 —	1 20
Kandel . . .	3	4	4½	17	16	12	17	3½	6	6	6	4	30	10	1 12	2 30	1 6
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	5	6	27	14	1 5	2 40	1 12
Kusel	2½	—	—	14	14	8	14	4	6	3	5	5	27	12	1 —	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	14	12	17	4	6	6	6	5	29	16	1 18	2 48	1 36
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	14	10	16	4	6	5	5	5	32	16	1 24	2 48	1 35
Pirmasens . .	3½	4½	5	—	14	10	15	3	6	6	6	6	32	12	1 40	2 20	1 20
Speyer . . .	3	3½	6	17	14	12	17	3	6	6	6	6	34	16	1 24	3 —	1 30
Zweibrücken . .	3	3½	4½	16	15	10½	16	3	6	6	6	6	31	16	1 24	3 —	1 30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 26. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vereins-Zolltarif betr. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vereins-Zolltarif betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 gegebenen Bestimmungen und mit Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Declaration vom Heutigen „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr." verordnen Wir, daß der aus Anlaß der Erneuerung der Zollvereinsverträge unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte und nachstehend beigefügte Zolltarif in Folge der von Uns ertheilten Ratification und getroffenen gleichmäßigen Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereinsregierungen unverzüglich durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht und mit dem 1. Juli l. J. in Vollzug gesetzt werde.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 2. Mai 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deßhalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem

Digitized by Google

Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-]Fuß Thlr.	Sgr.	₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . .	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie .	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß ₰	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2. Baumwoll-Watte	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollen-Garn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern u. Kisten.
	1. ein- und zweidräthiges,						13 in Körben.
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	3	30	7 in Ballen.
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.	
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter № 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	10	.	17	30	
	2. alle nicht unter № 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	16	.	28	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Ge-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-]Fuß Thlr.	Sgr.	₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	werbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfund.
1.	Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	.	1	45	
2.	Alaun; Soda, kalcinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	1	10	
3.	Albumin; arsenige Säure; Arsenksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, rob und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenk; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teichartige; Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	
4.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kutte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ctr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin . .	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . . .	1 Ctr.	.	5	.	17½	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	8. Oxalsäure und Oxalsaures Kali . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	
	9. Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8½	
	10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1. Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2. Zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . .	1 Ctr.	.	7½	.	26½	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconnirten): Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ½ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b.						
	1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	1	1½	
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Faconnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ½ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ctr.	1	5	2	2½	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	.	12	.	42	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisengut, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhacken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- u. Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . .	1 Ctr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2	20	4	40	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häckelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten.	1 Ctr.	4	.	7	.	
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrsonnituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . .	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . .	1 Schäffel 1 Bayerisches Schäffel	. .	1 2	. .	1½ 7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Schäffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter einer Bayerischen Metze . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5½ Preußische, 6½ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Cubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rän-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß ℳ	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	dern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1. rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	6	.	10	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ctr.	.	15	.	52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter № 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter № 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter № 18 begriffen sind; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ctr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach № 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	1 Ctr.	.	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art .	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ctr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1. musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. astronomische, chirurchische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . .	.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Maschinen:						
	1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel . .	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . .	1 Ctr.	1	10	2	20	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1. Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1. hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2. eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich er-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	kannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Druckücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	30	.	52	30	
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, aus Draht	1 Ctr.	1	22½	3	3½	
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Waaren, und zwar:						
	1. Drahtgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15	
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hacken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.:						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Ctr.	50	.	87	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Opernzucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh-							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	52½-Gulden-Fuß fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte . .	1 Ctr.	2	.	3	30	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten.
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20	13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1. von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	1 Ctr.	3	.	5	15	13 in Kisten.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	1 Ctr.	4	.	7	.	6 in Ballen.
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Sellerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden .	1 Ctr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ctr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . .	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbrannt-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	kr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	wein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	10	30	24 in Kisten (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 16 in Körben 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ctr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ctr.	4	.	7	.	24 in Kisten (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 16 in Körben 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ctr.	3	20	6	25	16 in Fässern u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ctr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	.	frei	.	
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Ctr.	2	.	3	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 fl 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
	l) Honig	1 Ctr.	.	10	.	35	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-Fuß] Thlr.	Sgr.	₰	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
m)	1. Kaffe, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ctr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . .	1 Ctr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) .	1 Ctr.	11	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Ctr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
p)	1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses .	1 Ctr.	7	.	12	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-Fuß Thlr.	Sgr.	₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
q) 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . .	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ctr.	.	15	.	52½	
Anmerk. zu q. 2.						
1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	.	
2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .	1 Ctr.	.	5	.	.	
r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	
s) Reis:						
1. geschälter	1 Ctr.	1	.	1	45	
2. ungeschälter	1 Ctr.	.	20	1	10	
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u) Syrop. *)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben.
v) Tabak:						
1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .	1 Ctr.	4	.	7	.	9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
2. Tabaksfabrikate:						
α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carroten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Ctr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
β) Cigarren und Schnupftabak . . .	1 Ctr.	20	.	35	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.

*) Siehe die Note auf Seite 797 und 798.

Lfd.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß ℳ	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	w) Thee	1 Ctr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x) Zucker. *)						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2. Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . .	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1. Fischthran, Parraffin, Wallrath	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2. Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	35	
	3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt und betragen vom						
	1. Zucker:						
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4	7½	7	26¼	
	2. Syrop	1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
27	**Papier- und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ctr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter № 41 genannten Thierhaaren	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d) Parfümerien aller Art.	1 Ctr.	3	10	5	50	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-]Fuß Thlr.	Sgr.	₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften	1 Ctr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	.	frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ctr.	.	½	.	1½	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend .	1 Ctr.	.	½	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1. ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2. gefärbt	1 Ctr.	3	.	5	15	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-[52½-Gulden-]Fuß Thlr.	Sgr.	₰	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2. mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . .	.	frei	.	frei	.	
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1. einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	3	3½	
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .	1 Ctr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	3	3½	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1. Füllen, welche der Mutter folgen . .	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen .	1 Stück	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2. Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3. Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr. Sgr.	₰	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	4. Kälber	1 Stück	. 5 .	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:				
	a) magere Ochsen	1 Stück	1 10	2 20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1 .	1 45	
	c) Jungvieh	1 Stück	. 20	1 10	
	d) Schweine:				
	1. gemästete und magere	1 Stück	. 20	1 10	
	2. Spanferkel	1 Stück	. 5	. 17½	
	e) Hammel	1 Stück	. 15	. 52½	
	f) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	. 5	. 17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**				
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	. 20	1 10	
	b) Alles andere	1 Ctr.	2 .	3 30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.				
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:				
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei .	frei .	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:				
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	. 15	. 52½	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4 .	7 .	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:				
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	30 .	52 30	20 in Kisten.
	2. bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25 .	43 45	7 in Ballen.
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20 .	35 .	20 in Kisten.
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10 .	17 30	7 in Ballen.
	5. Tuchleisten	.	frei .	frei .	
42	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) Rohes Zink, altes Bruchzink	.	frei .	frei .	
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	. 15	. 52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ctr.	1 .	1 45	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1½ Thlr. oder 2 fl 55 xr vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 xr vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt

mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen

Digitized by Google

wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der

Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc, ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte

Digitized by Google

des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8½ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Nro. 477 Fr. Y. pr den 12. Juni 1865.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz

veröffentlicht nachstehend eine höchste Ministerial-Entschließung vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken, daß hienach das in № 39 des Kreis-Amtsblattes pro 1864 publicirte Ministerial-Ausschreiben vom 24. Mai 1864 für die Pfalz eine Wirksamkeit nicht anzusprechen habe.

Speyer, den 10. Juni 1865.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Pfender.

№ 10,680.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den übrigen Königl. Staatsministerien wird dem Königl. Regierungs-Präsidium unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 6. August v. J. eröffnet, daß bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen in der Pfalz vorerst noch die Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 24. Messidor XII. (13. Juli 1804) als maßgebend zu erachten seien, sohin das Ministerial-Ausschreiben vom 24 Mai v. J. daselbst nicht in Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 7. Juni 1865..

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Pfarrei-Verleihungen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22. Mai 1865 wurde die katholische Pfarrei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Jacob Philipp, derzeitigen Verweser derselben, verliehen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. Mai d. J. dem Priester Franz Stadtmüller, Pfarreiverweser zu Trippstadt, die Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1865, wurden, im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Edenkoben dem Pfarrer Georg Hieronymus Hofer in Edenkoben übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1865, wurde der Schulverweser Adam Jung in Oisbrücken zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Hertlingshausen, vom 11. Juni l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 22. Juni 1865

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101½		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„		98½	„
4 % halbjährige „	„		99¼	„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„		98⅜	„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Jan.		974	81 fl. SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Jan.			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Jan.			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Jan.	99⅞	99⅜	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Jan.	97⅜	97⅛	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 28. Juni 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betr. — Die medicinische Staatsprüfung betr. — Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr. — Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Mai 1865 bestätigten Unter-Agenten. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Zur Berathung der von der Königl. Staatsregierung angekündigten Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen werden bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten besondere Ausschüsse gebildet.

Für den Fall des Abganges oder dauernder Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind bei jeder Kammer Ersatzmänner in der Zahl von ⅓ der Ausschußmitglieder, und soferne ein Ausschuß aus weniger als 9 Mitgliedern bestehen sollte, jedenfalls in der Zahl von 3 Kammermitgliedern in einem besonderen Wahlacte aufzustellen.

Artikel 2.

Der König kann verordnen, daß diese Ausschüsse nach Schließung oder Vertagung der Landtags-Versammlung in Thätigkeit bleiben sollen, er kann dieselben auf einen späteren Zeitpunkt einberufen, oder soferne sie in

Digitized by Google

Abwesenheit der Kammern versammelt sind, deren Sitzungen vertagen oder aufheben.

Die im Artikel 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe können diesen Ausschüssen unmittelbar übergeben und nach Ermessen der Staatsregierung bei dem Ausschusse der einen oder der anderen Kammer eingebracht werden.

Artikel 3.

Diese Ausschüsse haben sich auf die Prüfung und Begutachtung der ihnen überwiesenen Gesetzentwürfe zu beschränken. Sie haben keine andere Wirksamkeit, als den Ausschüssen bei versammelten Kammern zukommt.

Artikel 4.

Für die Geschäftsbehandlung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „den Geschäftsgang des Landtags betreffend," und die Geschäftsordnungen der Kammern maßgebend.

Jedoch steht dem Vorsitzenden jedes Ausschusses die Befugniß zu, geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen an die Staatsministerien und an den Ausschuß der andern Kammer, welche bei versammeltem Landtage durch die Präsidien der Kammern zu vermitteln sind, in Abwesenheit der Kammern unmittelbar zu bewirken, sowie die einschlägigen Mittheilungen von jener Seite in Empfang zu nehmen. Auch können Gutachten Sachverständiger von dem Vorsitzenden unmittelbar erholt werden.

Bezüglich der Beurlaubung von Ausschußmitgliedern, der Beschlußfassung auf Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Ausschusse und der Einberufung von Ersatzmännern stehen in Anwesenheit der Kammern den Vorsitzenden der Ausschüsse die Befugnisse der Kammerpräsidien, den Ausschüssen die Befugnisse der Kammern zu.

Hat sich ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer einer Neuwahl unterworfen, so ist jener Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung des Wahlergebnisses befugt.

Artikel 5.

Die Berichterstattung des Ausschusses der anderen Kammer findet erst statt, nachdem die Kammer, an welche oder an deren Ausschuß die Gesetzesvorlage erfolgt, über die Gesetzentwürfe Beschluß gefaßt hat.

Artikel 6.

Alle Kammermitglieder können an den Ausschuß jener Kammer, der sie angehören, auch wenn dieser in Abwesenheit der Kammer versammelt ist, schriftliche Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel der zu berathenden Gesetzentwürfe oder auf Abänderung und Zusätze gelangen lassen.

In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Diese Anträge sind in der Berathung des Ausschusses bei den betreffenden Artikeln in Erwägung zu ziehen.

Artikel 7.

Nach Wiedereröffnung der Kammern bleiben diese Ausschüsse bis zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Gesetzentwürfe in Wirksamkeit, allenfallsige Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Gegeben Schloß Berg, den 4. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Nro. 16851 W. pr. den 23. Juni 1865.

(Die medicinische Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Candidaten der Medicin, welche sich in diesem Jahre der Staatsprüfung unterziehen wollen, werden an nachstehende bereits früher im Amtsblatte publicirte höchste Ministerial-Erlasse zur Darnachachtung erinnert.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung pro 1861 erhält die Königl. Regierung den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medicin durch ein sofort im Kreisamtsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli l. J.

bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzureichen sind und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissions-Gesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen

1. der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. Der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Special-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Special-Fächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath v. Dillis.

Ad Nrm. Exh. 2837 B. pr. den 24. Dezember 1864.

3te Bekanntmachung.

(Die Vacantverlassenschaft des Georg Lützel von Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Unterm 8. März 1860 verstarb in Schifferstadt Georg Lützel, ein anerkannter natürlicher Sohn der gleichfalls daselbst ledig verlebten Catharina Lützel. Da Niemand Erbansprüche auf dessen Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 18. Februar d. J. als vacant erklärt und der Bürgermeister Anton Isselhard von Schifferstadt als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11804 B. pr den 22 Juni 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten Juli nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach nachstehende Kohlenverkaufspreise incl. Ladgelder ein, nämlich:

a) von den Grubenhalden ab . 17 Xr per Ctr.
b) vom Bahnhofe ab . . . 18½ Xr „ „

Dieß wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte vom Jahre 1860 № 36 pag. 726 und 727 zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, wobei noch bemerkt wird, daß bei dem Preise sub Lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind, und daß die Verladung nur gegen baare Vorausbezahlung bei der Königl. Grubenkasse Mittelbexbach erfolgt.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 15741 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai in Wien stattgefundenen 417. und 418. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 125 und 234 gezogen worden.

Die Serie 125 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar von № 9947 bis 14255 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 1,253,870 fl, dann
b) die nachträglich eingereichten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar von № 486 bis 602 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 159,686 fl.

Die Serie 234 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar

№ 78,235 mit ½,
№ 78,450 mit ½,
№ 78,530 mit ½ und
№ 78,647 bis 79,157 incl. mit dem Ganzen der Capitalssumme, im Gesammtcapitalsbetrage von 1,002,224 fl.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt (in neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt) und, insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach Inhalt des mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiermit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 16090 W. pr. den 8. Juni 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Fischer, Kath. Barbara	Birkenfeld	Hildburghausen	Bezirksg. Schweinfurt	29. März	Diebstahl	3 Monat
2	Zeller, Johann	Mottgers	Kurhessen	„ Würzburg	10. April	Rückkehr aus der Landesverweisung	9 Monat
3	Huber, Franz	Gastag	Oesterreich	Landg. Laufen	7. „	Bettel	8 Tag
4	Priller, Joseph	Ach	id.	Bezirksg. Wasserburg	11. März	Landstreicherei	3 Tag
5	Dietz, Justine	Neustadt	S. Meining.	„ Kronach	8. April	Diebstahl	4 Mt. 2 T.
6	Baresca, Johann	Plesist	Böhmen	Schwurg. Oberbayern	21. „	id.	Gefängniß
7	Epple, Jacob	Hochdorf	Würtembrg	desgleichen	11. Febr.	id.	6 Jahre
8	Beer, Joachim	Schwaz	Tyrol	Bezirksamt Miesbach	1. „		
9	Rottig, Carl	Graupen	Böhmen	Stadtmagistrat Eichstädt			
10	Ruppert, Anton	Paulusbrunn	id.	Bezirksg. Weiden	20. April		
11	Lameter, Eduard Ludw.	Frankfurt		„ Frankenthal	18. „	Betrug und Unterschlagung	1 Jahr
12	Reger, Carl	Berlin	Preußen	„ Landau	7. „	Diebstahl	8 Monat
13	Hebett, Josepha	Oberleutensdorf	Böhmen	Magistrat Eichstädt	13. „	Landstreicherei	48 Stunde
14	Plank, Joseph	Schlanders	Tyrol	Bezg. München r. J.	21. Jan.	Diebstahl	6 Monat
15	Löwenwirth, Franz	Burgsolnhausen	Kurhessen	Landg. Alzenau	12. April	Bettel	14 Tag
16	Jori, Maria	Nesselwängle	Tyrol	Bezirksg. Augsburg	4. Jan	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monat
17	Troblsch, Ph. Trangott	Kötschenbrader	Königreich Sachsen	Bezirksg. Kronach	19. April	Diebstahl	45 Tag
18	Keßler, Herrmann	Geislingen	Würtembrg	Stadtg. Donauwörth	24. März	Bettel u. Landstreich.	5½ Tag
19	Walter, Lorenz	Wurrenberg	id.	Bezirksg. Augsburg	1. „	Diebstahl	5 Monat
20	Wastl, Therese	Böhmische Eisenstein		„ Deggendorf	8. „	Rückkehr aus der Landesverweisung	3 Monat
21	Fuld, Isaak	Wolfenhausen	Nassau	„ München l. J.	6 April	Diebstahl	Gefängniß
22	Mannheimer, Jacob	Birgenau	Hessen	id.	6. „	id.	„
23	Dewald, Max	Dolisheim	id.	id.	6. „	id.	„

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 16067 W. pr. den 8. Juni 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Mai 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Platz, Jacob	Gastwirth	St. Martin	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Goldnamer, Markus	Lehrer	Sembach	id.	
Römer, Philipp Jacob	Kaufmann	Zweibrücken	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Zweibrücken u. Hornbach
Schumann, Carl	Oeconom	Oggersheim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Speyer
Muth, Georg Michael	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	desgleichen
Laurent, Philipp	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	Bezirksamt Zweibrücken
Chelius, Daniel	Wirth	Großsteinhausen	id.	desgleichen
Stephan, Jacob	Kaufmann	Lambsheim	id.	Bezirksamt Frankenthal
Eckart, Wilhelm	Bader	Gauersheim	id.	Bezirksamt Kirchheimbolanden
Michel, Friedrich	Postexpeditor	Rockenhausen	id.	desgleichen
Scharf, Ludwig	Gemeindeschreiber	Meckenheim	id.	Bezirksamt Neustadt
Kämmerling, Ludwig	Notariatsgehilfe	Pirmasens	Magdeburger Hagelversicherungs Gesellschaft	Kanton Pirmasens
Tisch, Theodor	Kaufmann	Grünstadt	Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft Providentia	Bezirksamt Frankenthal
Lederer, Jacob	Lehrer	Frankenthal	id.	desgleichen
Eßwein, Mathias	Wirth u. Ackerer	Westheim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Germersheim
Reber, Johannes	Geschäftsmann	Mutterstadt	Expedientenhaus H. Dauelsberg in Bremen	
Muth, Georg Michael	Kaufmann	Ludwigshafen	id.	
Tisch, Theodor	Kaufmann	Grünstadt	id.	
Simon, Leopold	Kaufmann	Lambsheim	id.	
Levi, David	Handelsmann	Kirchheim	id.	
Gehm, Heinrich	Lehrer	Rammelsbach	id.	
Seibel, Philipp	Lehrer	Bornheim	id.	
Hauck, Emil	Kaufmann	Landau	id.	
Preßer, Ludwig	Kleiderhändler	Kaiserslautern	id.	
Durm, Joh Adam	Oeconom	Duttweiler	id.	
Feiß, Ferdinand	Kaufmann	Mußbach	id.	
Marx, Abraham	Kaufmann	Neustadt	id.	
John, Philipp	Lehrer	Bellheim	id.	
Orth, Friedrich	Kaufmann	Landstuhl	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kanton Landstuhl
Hahn, August		Limbach, früher in Steinwenden	id.	Kanton Waldmohr; für den Kanton Homburg bereits früher bestätigt
Salm, M.	Kaufmann	Niederhochstadt	Expedientenhaus Th. Mouzet, C. Brown und Comp. in Havre	Kanton Landau

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Carl, Carl Philipp	Kaufmann	Reipoltskirchen	Expedientenhaus Th. Moußet, C. Brown und Comp. in Havre	Kanton Kusel
Spatz, J. J.	Geschäftsagent	Speyer	Lebensversicherungs-Gesellschaft in in Frankfurt	Bezirksamt Speyer
Schultz, Ignaz	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus Washington Finlay und Chapelle in Havre	
Ott, Carl Ludwig	Geschäftsmann	Zweibrücken	id.	
Hahn, Jacob	Mehlhändler	Blieskastel	id.	
Schneider, Joh. Georg	Kaufmann	Speyer	id.	
Weiler, Mathäus	Landwirth	Heiligenstein	id.	
Theiß, Joh. Peter	Gemeindeschreiber	Jockgrim	id.	
Theiß, Angelicus Adam	Kaufmann	id.	id.	
Kölsch, Georg		Rodalben	Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft	
Oppenheimer, Moriz	Lehrer	Busenberg	Expedientenhaus H. Dauelsberg in Bremen	
Laurent, Philipp	Geschäftsagent	Zweibrücken	id.	
Schumann, Carl	Oeconom	Oggersheim	id.	
Scharf, Ludwig	Gemeindeschreiber	Meckenheim	id.	
Dreyer, Joseph	Kaufmann	Jockgrim	id.	
Schuff, Johann	Notariatsclerc	Landstuhl	id.	
Müller, Johann	Verificator für Maß u. Gewicht	Kirchheimbolanden	Rhederhaus Wood und Bielefeld in Havre	
Dreyer, Joseph Ludwig	Kaufmann	Jockgrim	Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Germersheim
Baser, Michael	Lehrer	Rechtenbach	id.	Bezirksamt Bergzabern
Linzenmeier, Jacob	Lehrer	Hanhofen	id.	Bezirksamt Speyer
Rumpf, Daniel	Lehrer	Altheim	id.	Bezirksamt Speyer

Speyer, den 7. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Becker zum Adjunkten der Gemeinde Altdorf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Rapp zu Moorlautern, früher Schullehrer zu Otterbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ruchheim, vom 16 Juni d. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 30. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Dienstunfähigkeit des Bezirksgeometers Leonhard Tresch in Grünstadt. — Die polizeiliche Verordnung über die Versendung von Arsenik und andern mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. — Den Hebammenunterricht für 1865 betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die mit dem 26. Juni l. J. zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 6. Juli l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 23. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

58

Digitized by Google

Nro. 15744 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, laut Mittheilung des Senats der freien Hansestadt Hamburg vom 3. Mai l. J., die frühere Gesetzgebung über Erwerb oder Verlust des Heimath- und Bürgerrechts im Gebiete der freien Stadt Hamburg, wie sie mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom 1. Juni 1854 im Kreis-Amtsblatt genannten Jahres, Seite 679 und flgd. publicirt worden ist, durch ein neuerliches Gesetz vom 7. November 1864 abgeändert wurde, so wird dieses Gesetz nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht,

1. daß dasselbe mit dem 1. Februar 1865 in Kraft getreten ist,
2. daß dasselbe auch auf die Israeliten in allen Beziehungen Anwendung findet, da dieselben, nachdem sie aufgehört haben in Hamburg eine besondere Communal-Corporation zu bilden, daselbst nur noch als religiöse Genossenschaft in Betracht kommen.

Speyer, den 9. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Gesetz,
betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb 3 Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt:

§. 1.

Staatsangehörigkeit.

Angehöriger des Hamburgischen Staates ist Jeder, welchem, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, das Heimathsrecht in demselben zusteht.

§. 2.

Erwerb des Heimathsrechtes.

Das Heimathsrecht wird erworben:

a) durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht das Heimathsrecht des Vaters, bei unehelicher Geburt das der Mutter auf die Kinder über.

b) durch Legitimation.

Das von einer nicht heimathsberechtigten Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt das Heimathsrecht, wenn die Legitimation desselben

durch die nachfolgende Ehe des heimathsberechtigten Vaters mit der Mutter des Kindes, oder auf Antrag des heimathsberechtigten Vaters durch ein Rescript des Senats erfolgt;

c) durch Adoption, wenn dieselbe unter gerichtlicher Confirmation abgeschlossen und vorher, auf Anfrage des für diese Confirmation competenten Gerichts vom Senate das Heimathsrecht zugesichert worden ist;

d) durch die, unter Einwilligung der zuständigen Hamburgischen Behörde, erfolgende Verheirathung eines nicht heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Heimathsberechtigten;

Digitized by Google

e) für Nicht-Staatsangehörige, durch die Aufnahme zu Bürgern oder Staatsangehörigen;

Ein Nicht-Staatsangehöriger wird, ohne daß es einer besonderen Aufnahme bedarf, Staatsangehöriger, wenn er eine feste nicht auf Zeit beschränkte Anstellung erhält im Dienste

a) des Staats,

b) der Gemeinde,

c) einer vom Staate anerkannten religiösen Genossenschaft, sofern in den Fällen sub b. und c. die Anstellung von Seiten des Staats bestätigt worden ist;

f) für minderjährige eheliche Kinder durch ihre Eltern, wenn von diesen in Gemäßheit der Bestimmungen sub d. und e. das Heimathsrecht erworben ist.

§. 3.

Verlust des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht geht verloren:

a) durch die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbande;

b) durch die Verheirathung eines heimatheberechtigten Frauenzimmers mit einem Nichtheimathsberechtigten;

c) durch den Erwerb des Heimathsrechtes in einem anderen Staate;

d) durch die Uebernahme eines Amtes in einem anderen Staate, sowie durch den Eintritt in fremden Militärdienst ohne beschränkte Dienstzeit;

e) durch die Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten;

f) durch die Legitimation des von einer heimathsberechtigten Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten außer der Ehe erzeugten Kindes, sowohl wenn dieselbe durch die nachfolgende Ehe der Eltern, als auch wenn sie durch ein auswärts erlassenes Rescript erfolgt;

g) durch die, ohne Einwilligung der zuständischen Hamburgischen Behörde, auswärts erfolgenden Verheirathung eines Heimathsberechtigten;

h) durch 15jährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von hier, wenn derselbe in solchem Zeitraum hieselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern bezahlt hat;

i) für Söhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren durch ihre Eltern, wenn diese in Gemäßheit der Bestimmungen sub a., c. und d. das Heimathsrecht verlieren, sowie in dem sub b. gedachten Falle der Verheirathung der Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten, wenn die Kinder unter jenem Alter gleich der Mutter Aufnahme in dem auswärtigen Staatsverbande finden.

In den sub c., d., g., h. und i. gedachten Fällen steht dem Senate die Befugniß zur Dispensation an der gesetzlichen Vorschrift in der Weise zu: daß dem Staatsangehörigen, bei Erwerbung des Heimathsrechtes in einem anderen Staate, das Recht der hiesigen Staatsangehörigkeit vorbehalten bleiben kann;

oder daß der rückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den nach dem Gesetz eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit, event. gegen Zahlung einer angemessenen Recognition restituirt werden kann.

§. 4.

Entgegenstehende Staatsverträge.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 kommen, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

§. 5.

Staatsangehörigkeit. Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechts.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist zum Erwerbe des Bürgerrechts, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§. 10), berechtigt, sofern nicht derselbe in Folge strafrichterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht steht oder ein entehrendes Gewerbe treibt.

§. 6.

Selbstständiger Geschäftsbetrieb. Eheschließung.

Zur Betreibung eines selbstständischen Geschäfts und zur Schließung einer Ehe ist der Erwerb des Bürgerrechts nicht erforderlich.

Alle Nichtbürger sowie Frauenzimmer, welchen letzteren das Bürgerrecht nicht mehr ertheilt wird, haben die Erklärungen, welche gesetzlicher Vorschrift zufolge auf „Bürger-Eid" erfordert werden, „an Eides Statt" abzugeben.

Zur Schutzverwandtschaft findet eine Zulassung künftig nicht statt.

§. 7.

Freizügigkeit innerhalb des Hamburgischen Staats.

Jeder Staatsangehörige kann in jeder Gemeinde des Hamburgischen Staats seine Wohnung nehmen und sein Geschäft betreiben, vorbehältlich der Vorschriften der zu erlassenden Gemeindeordnung.

§. 8.

Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts für Staatsangehörige.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts ist jeder nach §. 5 dazu berechtigte volljährige Staatsangehörige, welcher von Vermögen oder von einem jährlich Crt. Mark 3000 oder mehr betragenden Einkommen besteuert ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geistliche und Militär-Personen.

§. 9.

Behörden, welche das Bürgerrecht ertheilen.

Das Bürgerrecht sowie die Staatsangehörigkeit, sofern diese besonders nachgesucht wird, werden für die Stadt, für die Vorstädte und für das Landgebiet von der Wedde-behörde, für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter ertheilt.

Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgerrecht findet nicht statt.

§. 10.

Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts abseiten der Staatsangehörigen.

Staatsangehörige, welche das Bürgerrecht nachsuchen, haben, abgesehen von den Bestimmungen der zu erlassenden Gemeindeordnung, sich bei der Aufnahmsbehörde auszuweisen:

a) über ihre Staatsangehörigkeit;
b) über ihr volljähriges Alter, oder darüber, daß sie von der zuständigen Behörde für volljährig erklärt worden sind;
c) darüber, daß ihrer Zulassung in Beziehung auf ihre Militärpflicht nichts im Wege steht.

§. 11.

Bedingungen für die Nachsuchung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts abseiten Fremden.

Fremde, welche die hiesige Staatsangehörigkeit oder das hiesige Bürgerrecht nachsuchen, haben jeden abseiten der Aufnahmsbehörde von ihnen erforderten Ausweis über ihre persönlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Namentlich haben dieselben nachzuweisen:

a) daß sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Hamburgischen Staate wohnen und ein ausreichendes Einkommen haben;
b) daß sie das durch das hiesige Gesetz bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben;

Digitized by Google

c) daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehörig gewesen, entlassen sind, oder die Zusicherung ihrer Entlassung aus demselben für den Fall ihrer hiesigen Aufnahme erhalten haben.

Die Namen der um ihre Aufnahme nachsuchenden Fremden werden im Amtsblatte bekannt gemacht. Zwischen dieser Bekanntmachung und der Zulassungsverfügung müssen 14 Tage in der Mitte liegen.

Dem Senate steht die Befugniß zu, von den sub a. und c. verlangten Nachweisen, sowie von der Bekanntmachung im Amtsblatte zu dispensiren.

§. 12.

Beeidigung der Bürger.

Die zum Bürgerrechte zugelassenen Personen haben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bürger-Eid vor dem Senate, in dringenden Fällen vor dem Weddeherrn abzuleisten.

In Ritzebüttel geschieht die Beeidigung durch den Amtsverwalter.

§. 13.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch das Aufhören der Staatsangehörigkeit;

b) durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Gerichtsbehörde, welches das Bürgerrecht als nicht rechtsgiltig erworben anullirt.

§. 14.

Entlassung aus dem Staatsverbande.

Die Entlassung eines Bürgers oder Staatsangehörigen aus dem hiesigen Staatsverbande geschieht durch die zuständige Aufnahmebehörde. (§. 9.)

Der darum nachsuchende hat dieser Behörde vorzulegen:

a) die zum Nachweise seines Bürgerrechts, beziehungsweise seiner Staatsangehörigkeit, erforderlichen Documente;

b) eine Bescheinigung der Steuerbehörde, daß er mit keinen Steuern im Rückstande ist;

c) bei dem beabsichtigten Eintritte in den Verband eines deutschen Bundeslandes die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ihm ertheilte Aufnahme-Zusicherung, und

d) einen Nachweis, daß in Beziehung auf seine Militärpflicht nichts im Wege steht.

§. 15.

Fortsetzung.

Die nachgesuchte Entlassung wird durch die Behörde im Amtsblatte zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen bekannt gemacht.

Wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Datum der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch geltend gemacht worden, oder, sobald bei erhobenem Widerspruche derselbe entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt ist, erfolgt die Entlassungsverfügung.

In dringenden Fällen ist die Behörde befugt, die Entlassungsverfügung ohne die vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derselben abzugeben, wenn der zu Entlassende für alle seine hiesigen Angelegenheiten einen Bürger zu seinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgschaft bestellt, für solche aus der Zeit vor seiner Entlassung entstandenen Verpflichtungen, hinsichtlich welcher die hiesigen Gerichte und Behörden competent sind.

§. 16.

Recurs gegen die Verfügungen der Aufnahmebehörden.

Gegen alle von den Aufnahmebehörden auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Senate gestattet.

Digitized by Google

§. 17.

Kosten des Erwerbs des Bürgerrechts und der Staatsangehörigkeit.

Für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit sind von Nichtstaatsangehörigen außer einer Stempelabgabe von 15 Mrk. für den Heimathsschein zu entrichten: Crt. Mrk. 60.

Fremde, welche durch Legitimation, Adoption, Verheirathung, durch ihre Eltern oder durch eine Anstellung in Gemäßheit §. 2 das Heimathsrecht erwerben, erhalten damit die Staatsangehörigkeit kostenfrei.

Bei Erwerbung des Bürgerrechts ist in allen Fällen gleichviel, ob die Staatsangehörigkeit vorher durch gesetzliche Bestimmung erworben oder auf Nachsuchung ertheilt war, oder ob sie zugleich mit dem Bürgerrecht verlangt wird, eine Stempelabgabe von 25 Mrk. für den Bürgerbrief zu entrichten.

Transitorische Bestimmungen.

Zu §§. 2 und 3.

Die Bestimmungen der das Heimathsrecht betreffenden Bekanntmachung vom 2. Mai 1856 bleiben in Kraft. Durch diese Bestimmungen wird die bis dahin für das Heimathsrecht gesetzlich bestandene Erwerbsart durch 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt für die Zukunft aufgehoben und demnach nur das am 2. Mai 1856 bereits erworben gewesene Heimathsrecht anerkannt, sofern und so lange nicht dasselbe durch Wegziehen von hier oder in anderer Weise wieder erloschen ist.

Zu §. 6.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zur Schutzverwandtschaft zugelassenen Personen haben, wenn sie durch die Geburt dem Hamburgischen Staate angehören, das jährliche Schutzgeld künftig nicht zu entrichten, wogegen für alle Uebrigen die Entfernung von dieser jährlichen Zahlung erst dann eintritt, wenn im Ganzen 60 Mrk. an Schutzgeld von ihnen entrichtet worden sind.

Zu §. 8.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes im Amte befindlichen Professoren und angestellten Lehrer am Gymnasium und am Johanneum bleiben von der vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts entfreiet.

Zu §§. 7, 10, 11 und 17.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Communalverhältnisse der Gemeinden des Hamburgischen Staates bleiben die in Beziehung auf die Gemeinde-Angehörigkeit und Armenversorgung in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze maßgebend.

Desgleichen ist bis dahin, sowohl vor der Ertheilung des Bürgerrechts als nunmehr auch der Staatsangehörigkeit, von denjenigen, welche sich in den Vorstädten oder im Landgebiete niederlassen wollen, die bisher erforderliche zustimmige Erklärung abseiten der betreffenden vorstädtischen oder landherrschaftlichen Behörde beizubringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1864.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 11845 B pr. den 26 Juni 1865.

(Die Dienstunfähigkeit des Bezirksgeometers Leonhard Tresch in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni d. J. № 7430, wurde der Bezirksgeometer Leonhard Tresch in Grünstadt in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit seiner Function für den Ummessungsbezirk Dürkheim-Grünstadt enthoben, was unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wegen der Wiederbesetzung der erledigten Bezirksgeometerstelle weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 16313 W. pr. den 16. Juni 1865.

(Die polizeiliche Verordnung über die Versendung von Arsenik und andern mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im nebigen Betreffe erlassene Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 9. Juni 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach einer unter sämmtlichen Rheinuferstaaten getroffenen Verabredung wird der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen, welcher bisher nach §. 6 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839. S. 986) nur in besondern Schiffen auf dem Rheine geschehen durfte, künftig auch in besondern, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Voraussetzung gestattet, daß die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat.

Dieses wird aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen in jener früheren Bekanntmachung für den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine enthaltenen Sicherheitsvorschriften durch die gegenwärtige Bekanntmachung keine Veränderung erleiden.

München, den 9. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Ad Nrm. Exh. 15884 W. pr. den 10. Juni 1865.

(Den Hebammen-Unterricht für 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcourse für 1865 die Prüfung bestanden haben, sind in dem nachstehenden Verzeichniß namentlich aufgeführt und werden nunmehr in den ihnen angewiesenen Distrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 8. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1865 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

Nr.	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-		Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Landgericht.		
1	Faber, Elisabeth	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	I.	eigene
2	Kleeß, Katharina	Speyer	Speyer	Speyer	I. preiswürdig	"
3	Straub, Katharina	Berghausen	Berghausen	Speyer	I.	Gemeinde
4	Weiler, Elisabetha	Heiligenstein	Heiligenstein	Speyer	II.	"
5	Schneider, Katharina	Germersheim	Germersheim	Germersheim	I. erhielt den I. Preis	"
6	Gilb, Susanna	Langenkandel	Langenkandel	Kandel	I.	"
7	Krell, Katharina	Schaidt	Ergänzungs-Hebamme für Schaidt-Volmersweiler	Kandel	I.	eigene
8	Schleppe, Marg., Ehefrau Sonnendecker	Oberotterbach	Oberotterbach	Bergzabern	I.	getheilte
9	Hornberger, Katharina	Kapellen	Ergänzungs-Hebamme für Kapellen-Drusweiler	Bergzabern	II.	eigene
10	Grün, Magdal.	Albersweiler	Ergänzungs-Hebamme für Albersweiler	Annweiler	I.	Gemeinde
11	Keller, Charlotte	Donsieders	Donsieders	Pirmasens	I.	eigene
12	Jung, Maria	Hauenstein	Leimen	Waldfischbach	II.	"
13	Schneider, Gertraud	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	I.	"
14	Posel, Katharina, Ehefrau Stork	Hardenburg	Hardenburg	Türkheim	II.	Gemeinde
15	Spenler, Katharina	Einöd	Einöd	Zweibrücken	II.	eigene
16	Stauch, Elisabetha, Wittib Ruf	Contwig	Ergänzungs-Hebamme für Contwig	Zweibrücken	I.	eigene
17	Fuchs, Elisabetha	Krückenbach	Krückenbach-Schopp	Kaiserslautern	I.	"
18	Marschall, Marg.	Münchweiler	Münchweiler	Winnweiler	I.	"
19	Fuchs, Philippine	Orbis	Orbis	Kirchheimbolanden	I.	"

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 3. Juli 1865.

Inhalt:

Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf. — Ausbruch eines Brandes betr. — Landesverweisung des Neininger betr. — Die Entwendung des Obladensiegels des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr. — Die Entleibung einer unbekannten Mannsperson betr. — Curiren falscher Preußenthaler betr. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr. — Assisen der Pfalz für das III. Quartal 18⁶5. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Freimersheim, Decanats Landau, und zu Münschweiler, Decanats Pirmasens. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1865. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 16453 W. pr. den 23. Juni 1865.

(Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Der Markt Oberstdorf, Bezirksamtes Sonthofen in Schwaben, wurde am 6. v. M. von einem furchtbaren Brande heimgesucht, welcher 146 Gebäude in Asche legte und 176 Familien ihres Obdaches beraubte. Von Mobilien, mit Ausnahme des Viehes, konnte nur wenig gerettet werden.

Die Marktgemeinde Oberstdorf gehört zu den minderbemittelten Gemeinden; die Gebäude waren im Allgemeinen niedrig versichert, einer Mobiliarversicherung aber wegen der Höhe der Prämie bei der Bauart der Häuser von Holz mit Schindelbedachung nur 4 Familien einverleibt.

Der an Gebäuden und Mobilien verursachte Schaden wird auf 800,000 Gulden veranschlagt.

Laut Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. haben Seine Majestät der König in Betracht dieses großen Verlustes die Vornahme einer Hauscollecte für die durch das Brandunglück betroffenen Bewohner des Marktes Oberstdorf im ganzen Königreiche allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Sammlung in angemessener Weise vorzunehmen, die eingehenden Gelder taxfrei an das Königl. Bezirksamt Sonthofen zu übermachen und über das Ergebniß der Sammlung hieher Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Die Einsendung von Kupfermünzen ist thunlichst zu vermeiden.

Speyer, den 22. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 16350 W. pr. den 14. Juni 1865.

(Ausbruch eines Brandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 6. l. M. in der Frühe zu Hambach ausgebrochenen heftigen Brande haben sich die nachgenannten Personen durch Thätigkeit, Muth und Entschlossenheit besonders ausgezeichnet:

1. Joseph Grobholz, Zimmermann,
2. Johann Friedel, Polizeidiener,
3. Jacob Leberle, Winzer,
4. Johann Jungmann, Maurer,
5. Franz Jungmann, Maurer,
6. Jacob Prieſter, Maurer,
7. Andreas Bold, Privatier, sämmtlich von Hambach.

Dies wird anmit unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16377 W. pr. den 19. Juni 1865.

(Landesverweisung des Reininger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alfred Reininger, Uhrmachergehülfe von Schönwald, Amts Fryberg in Baden, wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. April l. J. wegen Unterschlagung und Diebstahls in contumaciam zu zweijähriger Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Da Reininger flüchtig ist, kann eine Personalbeschreibung nicht beigegeben werden.

Speyer, den 13. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 15467 W. pr. den 13. Juni 1865

(Entwendung des Oblatensiegels des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Stadt- und Landgerichts Neuburg a. D. vom 20. v. M. ist am 17. v. M. in der Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends das Oblatensiegel des genannten Gerichts abhanden gekommen und konnte bisher trotz der sorgfältigsten Nachforschungen nicht mehr aufgefunden werden.

Dasselbe war seit dem 23. Mai 1864 in Gebrauch, gewöhnlicher Größe, zum Siegeln vermittelst einer Schraubenpresse bestimmt, von Eisen mit Messingplatte, in welcher das bayerische Wappen mit der Umschrift:

„K. B. Stadt- und Landgericht Neuburg a. D."

eingravirt ist, letztere, gleich der ganzen Platte sehr stark abgenützt, weßhalb die Abdrücke nur bei großer Kraftanwendung leserlich werden.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Producirung von Urkunden, welche mit fraglichem Siegel versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälschungen eintreten zu lassen.

Speyer, den 12. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 15563 W. pr. den 13. Juni 1865.

(Die Entleibung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

In den Vormittagsstunden des 16. Mai curr. hat sich in einem Zimmer des Gasthofes zum Brandenburger Haus zu Hof eine unbekannte Mannsperson durch einen Pistolenschuß entleibt.

Die Mannsperson, vermuthlich ein Geschäftsreisender, war in der Nacht vom 15. auf den 16. mit dem sächsischen Zuge angekommen, und hatte angegeben, des andern Tages nach Nürnberg reisen zu wollen.

Die Kleidung des Selbstmörders bestand in einem grauen Buckskingrock, einer braunkarrirten Buckskinghose, schwarzer Weste und Halsbinde, in einem hübschen sauberen Hemde, in guten kalbledernen Stiefeln und in einem Seidenhute.

An einer goldenen Uhrkette trug derselbe einen Uhrschlüssel, in dessen oberem Theile die Buchstaben „L. H." eingravirt sind.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Bekanntgabe des Signalements den Auftrag, die nöthigen Recherchen einzuleiten, ein allenfallsiges Resultat aber dem Magistrate Hof mitzutheilen.

Speyer, den 12. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Signalement.

Körperbau: stark und kräftig, nicht aber beleibt,
Größe: etwas über mittelgroß,
Die hohe Stirn ist ganz frei von Haaren, während der übrige Theil des Kopfes dicht mit 8 bis 9 Zoll langen hellblonden Haaren besetzt ist.
Augenbraunen: roth,
Augen: grau,
Nase: mit etwas hervorragendem Nasenbein und gerade nach abwärts laufendem Nasenknorbel,
Mund: klein,
Kinn: spitzig,
Zähne: im linken Unterkiefer mangeln 3, im rechten Unterkiefer 2 Stockzähne, während die übrigen Zähne gut sind,
Schnurr- und Knebelbart: roth,
Besondere Kennzeichen: hat fast das ganze Gesicht voll Sommerflecken.

Nro. 16476 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Cursiren falscher Preußenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Königl. Landgericht Immenstadt an das Königl. Bezirksamt Sonthofen, sind am 12. Mai d. J. in Niedersonthofen vier falsche Preußenthaler in Verkehr gebracht worden.

Dieselben bestehen nach einer Aeußerung des Königl. Hauptmünz- oder Stempelamtes München aus einer Mischung unedler weißer Metalle und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Unächtheit dieser Stücke ist an der bleigrauen Farbe, dem wenig hellen Klange, der rauhen und porösen Beschaffenheit der Oberfläche und dem dumpfen und abgerundeten Gepräge zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 4. Juni 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Faber, Secretär.

Nro. 15212 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 18. Mai 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadtcommissariate nnd Distriktspolizeibehörden.

Beim Königl. Bezirksamte Volkach wurde im Monate März l. J. unter den Collektengeldern für die Erweiterung der katholischen Filial-Kirche in Rödles ein falsches bayerisches Halbguldenstück eingenommen.

Dieses Stück mit der Jahrzahl 1847 besteht aus Neusilber und ist mit besonders gravirten falschen Stempeln geprägt. Das Gepräge des Stückes ist aber äußerst mangelhaft und die Farbe desselben von ächten Stücken sehr abweichend.

Indem vor Annahme und Verausgabung derartiger Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.
Mees.

Digitized by Google

Nro. 14511 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern d. d. 9. Mai l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vor längerer Zeit wurde bei Gelegenheit eines Jahrmarktes zu Hauzenberg, Königl. Bezirksamts Wegscheid, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt, welcher nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späne zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 9. Mai 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Ad Nrm. 12426 W. pr. den 13. April 1865.

2te Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 12. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 21. Juni 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das III. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Digitized by Google

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1865 den achtundzwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Heinrich Schmidt, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am dreizehnten Juni 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Besnard, Köntgl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 14. Juni 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

In dessen legaler Abwesenheit

Loé, Staatsprokurator.

Ad Nrm. Exh. 1019 a. pr. den 26 Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfaerstelle zu Freimersheim, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Landau einzusenden haben.

Die Erträgnisse der Stelle entziffern sich, wie folgt:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	35	—
3. Ertrag des Pfarrguts	468	13
zusammen .	735	13

Der zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl fehlende Betrag von 64 fl 47 xr wird aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1020 a. pr. den 26. Juni 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münschweiler, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein sechswöchentlicher, von heute an laufender Termin anberaumt, innerhalb dessen die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem Decanate Pirmasens einzureichen sind.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	283	9
4 Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	465	—
zusammm .	1000	9

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. Juni 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1865	129983	52361	35	—	832999,70	64063	22	—	1013568	75504	45	—	191929	42	—	
„ „ 1864	122845	56219	19	—	769083,70	58420	22	—	941230	67200	10	—	181839	51	—	
Differenz	7138 mehr.	3857	44	— weniger.	63916,— mehr.	5643	—	— mehr.	72338 mehr.	8304	35	— mehr.	10089	51	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅔ .	817576	343426	55	—	6680370,60	474735	21	—	9185719	672699	26	—	1490861	42	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	704379	340983	45	—	5682619,—	440278	5	—	8484276	704059	26	—	1485321	16	—	
Differenz	113197 mehr.	2443	10	— mehr.	997751,60 mehr.	34457	16	— mehr.	701443 mehr.	31360	—	— weniger.	5540	26	— mehr.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1865	40975	14353	6	—	231683,30	13721	53	—	403885	13682	43	—	41757	42	—	
„ „ 1864	41091	16778	53	—	190040,20	11835	6	—	307330	10662	12	—	39276	11	—	
Differenz	116 weniger	2425	47	— weniger.	41643,10 mehr.	1886	47	— mehr.	96555 mehr.	3020	31	— mehr.	2481	31	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	268241	91445	14	—	1452385,30	92392	48	—	3124011	109038	2	—	292876	4	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	220966	82599	34	—	1388782,—	88748	5	—	2459645	87965	—	—	259312	39	—	
Differenz	47275 mehr.	8845	40	— mehr.	63603,30 mehr.	3644	43	— mehr.	664366 mehr.	21073	2	— mehr.	33563	25	— mehr.	

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revisionen vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme.
	Frequenz	Einnahme	Centner	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰		fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
Monat Mai 1865 vom 6. an.	17483	3656 25 —	32373,70	1123 3 —	13090	309 45 —	5089 13 —

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchstes Decret vom 5. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Actuar Heinrich Kiefhaber zu Eichstädt, vom 1. Juli 1865 beginnend, zum provisorischen Revierförster zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Magerkurth von Bubenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Bubenheim ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Juni 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Schäfer II. zu Jacobsweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. Juni l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Wilhelm Rösel zum Adjunkten der Gemeinde Hertlingshausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1865, wurde

1. der bisherige Adjunkt Michael Schardein zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Lingenfelder zum Adjunkten

der Gemeinde Rohrbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Juni l. J., wurde der Vorbereitungslehrer Jacob Littig zu Landau zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Mädchenschule, vom 12. l. M. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Renner von Bubach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Konken, vom 1. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. Juni l. J. wurde der Schulverweser Johannes Fink in Ellerstadt zum Lehrer an der 4. protestantisch-deutschen Schule zu Wachenheim, vom 1. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 5. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Landesverweisung der Gertraud Klink und des Friedrich Adam Schmetzer betr. — Landesverweisung des Wilhelm Ullerich betr. — Cursiren falscher Kronenthaler betr. — Distrikts-Thierarztstelle betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Consulat in St. Louis. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König der unterm 24. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und Frankreichs zu Paris abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben und die Auswechslung der Ratificationsurkunden am 10. Mai d. J. zu Paris stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft auf Grund besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Statt dessen

der geheime Secretär:

Fürthmaier.

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zwischen Bayern und Frankreich, 24. März 1865.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großcomthur des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Ordens vom hl. Michael, Groß-Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserthums, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren, oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche da-

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir reciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont resolu de conclure une Convention a cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, M. le Baron Auguste de Wendland, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Grand Commandeur de l'Ordre du mérite de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Michel, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand' Croix de Son Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc. etc. etc. Son Ministre et Sécrétaire d'État au Département des affaires étrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due formo, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales on d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement des avantages qui y sont ou y seront

Digitized by Google

selbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden wäre.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen literarischen und Kunst-Erzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zu Folge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht constatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, qno si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages pnbliés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne lenr seront réciproqnement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication original a été faite, et la durée de lenr jouissanse dans l'autre pays ne ponrra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproqnement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits on de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'antre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'ensoignement ou l'étude ot soient accompaguées de notes explicatives on de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des denx pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons il suffira qne les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays, que l'ouvrage en qnestion est une oeuvre originale qui, dans les pays où elle a été pnbliée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Digitized by Google

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieſes Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Miniſterium des Innern ausgeſtellt und von der bayeriſchen Geſandtſchaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasſelbe von dem Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgeſtellt und von der franzöſiſchen Geſandtſchaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen gleiche Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum erſten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargeſtellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranſtalteten Ueberſetzungen inländiſcher oder fremder Werke ausdrücklich gleichgeſtellt.

Dem zu Folge ſollen dieſe Ueberſetzungen rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den in Artikel 1 feſtgeſetzten Schutz genießen. Es iſt indeſſen wohl verſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf ſeine eigene Ueberſetzung zu ſchützen, keineswegs aber dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes ſoll von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder

Pour les ouvrages publiés on France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de Bavière à Paris; pour les ouvrages publiés en Bavière, il sera délivré par le ministère des Cultes et de l'Instruction publique à Munich, et légalisé par la mission de France à Munich.

Art. 4.

Les stipulations do l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois, dans l'un des deux Pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, do la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autoriséo dans l'autre État. Il est bien attendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premior traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et los limites prèvus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira, pendant cinq années, à partir du jour do la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre Pays,

Digitized by Google

ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2. Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes festgesetzten Fristen soll jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach dem Erscheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Verfasser eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solcher Gestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 An-

de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1. il faudra que l'auteur ait indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.
2. La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale, et en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la declaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison de chaque volume.

Toutefois en ce qui concerne les termes assignés par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation des ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction, six mois après la publication ou représentation de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits, ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7

Digitized by Google

wendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß zum Abdrucke von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

seront librement admis dans les deux pays pour le transit a déstination d'un pays tiers.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayantscause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

La vente et l'exposition dans chacun des deux États d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Digitized by Google

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Staates befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den bayerischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und bayerischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets do contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Art. 12.

Les deux Gouvernement prendront, par voie de réglements d'administration publique, les mesures nécessaires ponr prévenir toute difficulté ou complication, à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans lo domaine public, fabriqnés on importés par eux antérieurement à la miso en vigueur de la présente Convention, ou actuellement en conrs de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqneront également aux clichés, bois et planches gravées do tonte sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiqnes existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français ou bavarois, et constituant nne reproduction non autorisée de modèles français ou bavarois.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que le pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant qnatre ans à dater de la mise en vigueur de la présante Convention.

Digitized by Google

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stiche oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen

gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Bayern kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache, Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville und Bastia.
2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über le Perthus,) le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caën, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Bayern sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher,

Art. 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'imprimorie sur papier,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Art. 14.

Les livres d'importation licite venant de Bavière seront admis en France, tant à l'entréo qu'au transit direct, ou par entrepôt, savoir:

1. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bollegard, Pont de la Caillo, St. Joan de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville et Bastia;
2. les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et en oûtre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caën, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais Dunkerque, Apach et Ajaccio; sans préjudice, toutefois, des antres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

En Bavière, les livres d'importation licite ve-

Digitized by Google

welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter des Zollvereins zugelaſſen werden.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden ſollte, iſt man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferſtiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieſer Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden ſollen.

Auf Bücher ſoll indeſſen dieſe Abgabe eintretenden Falles nur in ſo weit Anwendung finden, als dieſelben nach Einführung einer ſolchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden ſind.

Art 16.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zuſtehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Geſetzgebung oder inneren Verwaltung den Betrieb, die Darſtellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugniſſes, in Betreff deſſen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu geſtatten, zu überwachen oder zu unterſagen.

Dieſe Uebereinkunft ſoll in keiner Weiſe das Recht des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile beſchränken, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach ſeinen inneren Geſetzen oder in Gemäßheit ſeiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt ſind, oder erklärt werden.

Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder ſich ſpäter demſelben anſchließenden Staate vorbehalten.

Dieſer Beitritt kann durch den Austauſch von Er-

nant de France seront admis par tous les bureaux de douanes du Zollverein.

Art. 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies importées de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un on l'autre pays postérieurment à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Art. 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacun des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte ou droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarées être des contrefaçons.

Art. 17.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout État qui appartient actuellement on qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange

klärungen zwiſchen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft treten.

Sie ſoll die nämliche Dauer haben wie die am 2. Auguſt 1862 zwiſchen Frankreich und den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsverträge

Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Paris, den 24. März 1865.

de déclaration entre les États contractants et la France.

Art. 18.

La présente Convention sera mise en vigueur, le 1er juillet de l'année courante.

Elle aura la même durée que les Traités de commerce et de navigation, conclus le 2 août 1862, entre la France et les Etats du Zollvoroin.

Art. 19.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans un délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposée le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 24 mars 1865.

L. S. gez. Bon de Wendland.

L. S. gez. Drouyn de Lhuys.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit mehreren deutſchen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Jänner 1854 im obigen Betreffe (Regsbl. 1854 № 7 S. 120 ff.) wird der unterm 19. Mai l. J. erfolgte Beitritt der landgräflich heſſiſchen Regierung zu der erwähnten Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21. Juni 1865.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Statt deſſen:
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 16650 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Landesverweisung der Gertraud Klink und des Friedrich Adam Schmetzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Landesverweisung verurtheilt wurden am 30. Mai l. J. durch das Königl. Zuchtpollzeigericht Frankenthal

1. Getraud Klink von Mayen in Preußen wegen Diebstahls;
2. Friedrich Adam Schmetzer von Niedernhall in Württemberg wegen Landstreicherei, Bettel, Gewaltthätigkeit und Bruch der Landesverweisung.

Die außerdem erkannte Gefängnißhaft der Ersteren wird am 29. l. M., des Letztern am 5. Februar 1866 endigen.

Signalement
der Getraude Klink von Mayen.

Größe: 5 Fuß 4 Zoll.
Alter: 22 Jahre.
Religion: katholisch.
Haare: braun.
Augenbraunen: braun.
Augen: grau.
Stirne: breit.
Nase: spitz, klein.
Mund: proportionirt.
Kinn: rund.
Gesicht: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement
des Friedrich Adam Schmetzer von Niedernhall.

Größe: 5' 6" 10'".
Alter: 25 Jahre.
Religion: protestantisch.

Haare: blond.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Stirne: nieder.
Nase: dick.
Mund: proportionirt.
Kinn: oval.
Gesicht: do.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kenuzeichen: stottert beim Sprechen.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16990 W. pr. den 28. Juni 1865.

(Landesverweisung des Wilhelm Ullerich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm Ullerich von Berrenrath in Preußen wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 7. l. M. wegen Landstreicherei und wiederholtem Bruch der Landesverweisung zu 7monatlichem Gefängniß und zur Landesverweisung verurtheilt.

Speyer, den 27. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Digitized by Google

Nro. 16440 W. pr. den 21. Juni 1865.

(Curſiren falſcher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg d. d. 10. Juni l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Alzenau wurde im Monate Februar l. J. ein falſcher Kronenthaler mit der Jahrzahl 1795 verausgabt.

Derſelbe iſt mit direkter Benützung eines ächten Gepräges in der Weiſe hergeſtellt, daß ein ächter Thaler parallel zu ſeinen Flächen zertheilt und die Rückſeite jedes Theils bis zu ſehr geringer Dicke abgefeilt wurde, worauf man beide Theile auf eine Kupferplatte auflöthete; ebenſo iſt der mit Verzierung verſehene Rand von Kartendicke von einem ächten Stücke abgenommen und um die Platte herumgelöthet.

Die Münze kann nur durch ihr Untergewicht und zum Theil durch den Klang als falſch erkannt werden und hat einen Silberwerth von etwa 25 Kr.

Indem dies unter Warnung der Annahme und Verbreitung ſolcher Geldſtücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag zur geeigneten Späh.

Würzburg, den 10. Juni 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Der Königl. Regierungsdirector:

von Greſſer.

Kohlmüller.

---

pr. den 1. Juli 1865.

(Diſtrikts-Thierarztſtelle.)

Mittelſt hohen Erlaſſes der Königl. Regierung der Pfalz vom 29. März l. J. iſt die Aufſtellung eines Diſtrikts-Thierarztes für den Kanton Otterberg, mit dem Wohnſitze in Otterberg, genehmigt worden.

Der anzuſtellende Thierarzt wird aus der Diſtriktskaſſe einen jährlichen Gehalt von 50 fl und weitere 50 fl jährlich aus der Stadtkaſſe von Otterberg beziehen. Auch wird demſelben die Fleiſchbeſchau in der Stadt Otterberg mit den daran ſich knüpfenden Emolumenten übertragen werden, wogegen die Viſitation der Hunde und Zuchtſtiere im Kantone Otterberg vorläufig dem Bezirksthierarzte in Kaiſerslautern vorbehalten bleibt.

Ein weiterer jährlicher Gehaltsbeitrag von 100 fl vom 1. October 1865 anfangend, aus Kreisfonds, iſt bereits von dem Landrathe der Pfalz bewilligt und hängt nur noch von der Allerhöchſten Genehmigung im Landrathsabſchiede ab.

Dieſe Stelle wird hiermit gemäß §. 8 der allerhöchſten Verordnung vom 1. September 1858 zur Bewerbung ausgeſchrieben mit dem Bemerken, daß die Geſuche innerhalb vier Wochen von heute an bei der unterfertigten Behörde, belegt mit den die Qualification der Bewerber nachweiſenden Zeugniſſen, einzureichen ſind.

Kaiſerslautern, den 30. Juni 1865.

Königl. Bezirksamt.

Ottmann.

Digitized by Google

Drei und dreißigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1864 bis 15. März 1865.

					fl.	kr.
Am 16. September 1864 waren versichert . .	1626	Thiere	mit 174,154 fl.	Haftgeld hierauf	2365	15
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	159	„	„ 14,325 fl.	„ „	169	31
Bleiben .	1467	„	„ 159,829 fl.	„ „	2195	44
Vom 16. September 1864 bis 15. März 1865 wurden versichert	4	„	„ 592 fl.	„ „	246	1
Summa am 15. März 1865 .	1471	„	„ 160,421 fl.	„ „	2441	43

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 16. September 1864			1019 39
Dazu: Zinsen für 6 Monate à 5 %			25 29
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge			13 6
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters			19 34
Summa .			1077 48
Hiervon ab: Die im vorigen Semester weniger erhobenen Beiträge mit .	16 fl. 58 kr.		
Die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis	14 fl. 51 kr.		31 49
Bestand am 15. März 1865 .			1045 59

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen		5658 45
B. Verwaltungskosten nach §. 47 von 160,421 fl. Capital à 8 kr.		213 52
C. Remuneration der Agenten von 2365 fl. 15 kr. Haftgeld à 2½ % . . .		59 7
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten		148 13
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.		52 6
F. Insertionsgebühren		5 27
G. Porto von und nach allen Agenturen		24 52
H. Steuer für die Agenten und Gebühren für Revision der Rechnungen . . .		50 30
I. Zinsen von dem Reservefond und von geliehenem Capital		47 59
Summa .		6260 51
Hievon ab: Den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren .	1118 fl. 14 kr.	
Die im letzten Semester zu viel berechnete Remuneration . .	99 fl. — kr.	1217 14
Bleibt auszuschreibender Betrag .		5043 37

Digitized by Google

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1148	104,255 fl	2523 fl 34 kr	2 fl $20\frac{5555}{10511}$ kr	2 fl 20 kr
Ackerpferde . . .	311	54,000 fl		4 fl $20\frac{11111}{11011}$ kr	4 fl 20 kr
Chaisenpferde . .	6	1,240 fl	2453 fl 5 kr		6 fl 30 kr
Frachtpferde . . .	3	430 fl			6 fl 30 kr
Schafe und Ziegen .	5	37 fl	4 fl 59 kr	13 fl $30\frac{1}{11}$ kr	13 fl 30 kr
Schweine . . .	18	459 fl	61 fl 59 kr	13 fl $30\frac{13}{119}$ kr	13 fl 30 kr
	1491	160,421 fl	5043 fl 37 kr		

Recapitulation.

			fl	kr
Rinder mit einem Capital von . . .	97,110 fl à 2 fl 20 kr.	Beitrag im Ganzen	2265	54
	7,145 fl „ 3 fl 30 kr.	„ „ „	251	4
Ackerpferde	54,000 fl „ 4 fl 20 kr.	„ „ „	2340	—
Chaisenpferde	1,240 fl „ 6 fl 30 kr.	„ „ „	80	36
Frachtpferde	430 fl „ 6 fl 30 kr.	„ „ „	27	57
Schafe und Ziegen	37 fl „ 13 fl 30 kr.	„ „ „	4	59
Schweine	459 fl „ 13 fl 30 kr.	„ „ „	61	59
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von			—	—
		Summa .	5031	29
	Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . . .		5043	37
		Ergibt sich ein Verlust von .	12	8

Dieser Verlust wird im nächsten Semester an dem Reservefond abgeschrieben.

Speyer, den 18. April 1865.

Der Verwaltungsrath:	Der Director:	Der Kassier:
Lederle.	**F. Walz.**	**Birnbaum.**

Protokoll

über die Abhör der XXXII. Semestralrechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins.

Heute, den 28. März 1865, schritten die Unterzeichneten zur Prüfung und Vorbescheidung der Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereines für das Semester vom 16. September 1864 bis incl. 15. März 1865, und es wurde diese Rechnung mit Rücksicht auf das Ergebniß der revisorischen Vorprüfung verbeschieden wie folgt:

1. Die vorliegende Rechnung wird nach Rectification einzelner Ansätze in der Recapitulation der auszuschreibenden Beiträge, in Folge deren sich der auszuschreibende Gesammtbetrag auf 5031 fl 29 kr erhöht, im Uebrigen als richtig anerkannt, nachdem

Digitized by Google

die im Verbescheidungsprotokolle zu der vorhergehenden Semestralrechnung ertheilten Auflagen vollständig und pünktlich vollzogen sind.

2. Der Reservefond wurde nach Abzug der im vorigen Semester zu wenig repartirten Beiträge, resp. der

Der Vorstand des Verwaltungsrathes.

Einnahmsausfälle und der uneinbringlich gewordenen Beiträge, festgestellt auf 1045 ℳ 59 ₰.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs genannten Tage.

Der Director: F. Waltz.

Der Revident: Schild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Barbelroth, Decanats Bergzabern, Georg Augustin, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. J. auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Feucht den Revierförster Ernst Engerer zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, im Regierungsbezirke der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen;

unterm 11. Juni l. J., vom 16. Juni l. J. an, den Postverwalter August Ritter in Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, wegen nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Consulat in St. Louis.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kaufmanne E. C. Angelrodt von St. Louis, unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm geleisteten ersprießlichen Dienste, von der Stelle eines Königl. Consuls daselbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen hin, zu entheben und das Königl. Consulat in St. Louis dem bisherigen Königl. Viceconsul daselbst Kaufmann Robert Barth, allergnädigst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 17. Mai l. J. dem Maschinenbauer Abraham Sohn Herrmann von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Eisenbahn-Passagiergut-Zeigerwaage für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

dem Kaufmann Carl Ager, Firma Caspar März, von Augsburg auf Fabrikation von Betonwürfeln, welche statt der Eisenbahnschwellen benützt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

dem Tapetenfabrikanten Benedict Boos von Baisweil, Königl. Bezirksamts Kaufbeuren, auf Herstellung von Tapeten mit Holzfaserzeichnungen mittelst der Chemitypie und Galvanoplastik für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend;

unterm 20. Mai l. J. dem Spinnmeister in der Iselin'schen Fabrik zu Schönau, Anton Bauer, auf Verbesserungen der Obercylinder an Spinnmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Mai l. J. anfangend;

Digitized by Google

unterm 21. Mai l. J. den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen verbesserten Injecteur für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Mai l. J. anfangend;

unterm 24. Mai l. J. dem Jules Aubin von Paris auf ein System von Bodensteinen mit übergitterten Kästen zum Mahlen und Beuteln für Getreide und Cerealien überhaupt, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Mai l. J. anfangend;

unterm 25. Mai l. J. dem Königl. Betriebsingenieur Joseph Schlosser und dem Gerichtsnotarssohn Wilhelm Hohbach, beide in Neuötm, auf ein neues Feuerungsprincip zur rauch- und rußfreien Verbrennung von Stein- und Braunkohlen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 25. Mai l. J. anfangend;

unterm 28. Mai l. J. den Drahtwaarenfabrikanten Carl Distel und Friedrich Roth von Nürnberg auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Plätten von Haken und Oesen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Mai l. J. anfangend;

unterm 10. Juni l. J. dem Alfred Baillot von St. Josseten-Rood in Belgien ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an Nähmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. Juni l. J. anfangend,

und dem Louis Pierre Robert de Massy von Paris ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Presse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10 Juni l. J. anfangend;

unterm 16. Juni l. J. dem Mechaniker Heinrich Braudes und dem Maschinenfabrikbesitzer Carl Körner von Görlitz ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Tuchrähm- und Trockenmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Juni l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann, zur Zeit in Wien, unterm 18. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine den Verwurf an Mauern ersetzende und diese vor Feuchtigkeit schützende, von ihm „Brandsteinmassa" benannte Mischung,

und die Einziehung des dem Charles Adolphe Clavel von Paris unterm 11. Juni 1864 verliehenen und unterm 15. Juni 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, abgenützte Feilen und Raspeln zu schärfen und die Qualität neuer Feilen und Raspeln zu verbessern, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Zeugschmiedmeister Heinrich Fraas von Münchberg unterm 24. Juni 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestehende Privilegium auf Decimal-Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 24. Juni l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101½		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98¾		„
4 % halbjährige „	„	99⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Jan.	980		St. fl. SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Jan.			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Jan.			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Jan.	99⅞	99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Jan.	97⅝	97⅜	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 10. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Waldbrand in den Staatswaldungen des Reviers Neuhäusel. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern. — Widerbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr. — Feriensitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1865 betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

pr. den 1. Juli 1865.

Gesetz,

zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.
Verbot des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Art. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder theilweise abgedruckt wird.

Art. 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck

Digitized by Google

von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks.

Art. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der in Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Art. 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines andern Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen; vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Art. 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere gilt nicht als Nachdruck.

Art. 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Außerdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen, versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Art. 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen genießen denselben Schutz wie Originalwerke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen.

Digitized by Google

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

Art. 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Art. 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung, muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redacteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redacteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

Art. 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon ꝛc., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken, begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Art. 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist, und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei

Digitized by Google

anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Art. 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

Art. 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Art. 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) ein.

Art. 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art. 12 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Art. 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, soferne er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) zu Statten.

Art. 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fällen des Art. 8 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Abs. 1 erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versäumt wurden.

Art. 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes, der in Art. 11 bezeichneten Art, wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.

Art. 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, beginnt vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Art. 17 und 18 die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Art. 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

Art. 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers ist als Nachdruck verboten, nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Art. 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement), gilt als Nachdruck.

Art. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonstückes zu Variationen, Phantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in Art. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

Art. 24.

Werden einzelne Themata oder Auszüge aus musikalischen Compositionen oder auch ganze Tonstücke geringeren Umfangs in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges literarisches Werk oder in ein ausdrücklich zum Musikunterrichte bestimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, so wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Art. 25.

Läßt der Tonsetzer einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Composition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder

b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder

c) nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

Art. 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

Art. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, soferne die Nachbildung selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchem,

Digitized by Google

oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Art. 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Art. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Art. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Art. 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen.

Art. 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Art. 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Art. 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 36.

Die Vorschriften der Art. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Art. 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird über-

Digitized by Google

dies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Strafurtheile zugleich die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Im Falle blos fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Art. 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Vervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrücken wissentlich Handel treibt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Confiscation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Exemplare werden, insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Art. 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hiezu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Art. 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Art. 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, soferne der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Digitized by Google

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird oder ob nur einzelne Theile oder Acte desselben zur Aufführung kommen.

Art. 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Art. 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werden.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht ist und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Art. 44.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Art. 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Art. 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Digitized by Google

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Außerdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführte oder aufführen ließ, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Art. 47.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benützung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Art. 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Art. 50.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigten Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Art. 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger, und wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Art. 52.

Die Betheiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muß stattfinden, wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art.

Digitized by Google

14 Abſ. 2 und Art. 42 Abſ. 2). Außerdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniß nur für ſolche Werke ertheilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen ſind. Im Uebrigen iſt die Ausübung der durch das gegenwärtige Geſetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Art. 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf ſchriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Iſt das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weiſe vervielfältigt, ſo muß ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geſchehenem Eintrage zurückzugeben iſt. Iſt das Werk noch nicht in ſolcher Weiſe vervielfältigt, ſo muß entweder eine Abſchrift des Manuſcripts oder eine zur Feſtſtellung der Identität des Werks geeignete Beſchreibung desſelben beigelegt werden. Dieſe Beilagen ſind bei den Akten zu behalten.

Geſchieht die Anmeldung durch eine Perſon, für deren Berechtigung eine der im Art. 51 Abſ. 1—3 aufgeſtellten Vermuthungen ſpricht, ſo iſt ein weiterer Nachweis nicht erforderlich. Andern Falles hat der Anmeldende ſeine Berechtigung zu beſcheinigen. Rechtsnachfolger haben ſich als ſolche durch Urkunden zu legitimiren. Hiezu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geſchieht, ein Zeugniß des Urhebers, daß er den Verlag des betreffenden Werks dem Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pſeudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt ſind, können, ſo lange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden iſt, nicht eingetragen werden.

Art. 54.

Der Eintrag muß enthalten:

1. den Tag des Eintrags;
2. Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunſten eines Rechtsnachfolgers desſelben bewirkt wird, auch des letzteren;
3. den Titel und eine kurze Beſchreibung des Werkes

welche insbeſondere die zur Feſtſtellung der Identität desſelben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Iſt das Werk durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt, ſo iſt auch der Verleger und in Ermangelung eines ſolchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pſeudonymer Werke, welche durch Druck u. ſ. w. vervielfältigt ſind, iſt ſtatt des Urhebers die nach Art. 51 Abſ. 2 zur Ausübung der Rechte desſelben berechtigte Perſon unter Angabe dieſer Eigenſchaft derſelben anzuführen.

Iſt das eingetragene Werk ein ſolches, bezüglich deſſen ſich der Urheber das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht oder das Recht, eine Ueberſetzung aufführen zu laſſen, vorbehalten hat, ſo iſt hievon im Eintrage beſondere Erwähnung zu thun.

Art. 55.

Nach geſchehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf deſſen Verlangen durch das Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniß ausgeſtellt, in welchem beſcheinigt wird, daß das betreffende Werk als ein nach Maßgabe der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachdruck, ſowie je nach der Beſchaffenheit des Werks und den obwaltenden Verhältniſſen, gegen Ueberſetzung, Nachbildung oder Aufführung geſchütztes Originalwerk zu betrachten iſt.

Art. 56.

Tritt nach geſchehenem Eintrage durch Veräußerung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in ſonſtiger Weiſe eine Aenderung in der Perſon des Berechtigten ein oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pſeudonymes eingetragen iſt, ſeinen Namen bekannt machen, ſo hat der Berechtigte wegen Vornahme der hiernach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen ſchriftlichen Antrag beim Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ſtellen. Hiebei findet Art. 53 Abſ 2 gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

Art. 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag stattgefunden hat, richterlich zuerkannt, so ist der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses entsprechend abzuändern.

Art. 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, ist ein neues dem neuerlichen Eintrage entsprechendes Zeugniß auszustellen.

Art. 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebst etwaigen Beilagen, sowie alle hierauf bezüglichen bei demselben stattfindenden Verhandlungen und die von demselben ausgehenden Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. sind tax- und stempelfrei.

Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich gegen Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Art. 60.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen mehreren Personen darüber entstehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zustehen, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Art. 61.

Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen und es kommen bezüglich derselben, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuchs nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 62.

Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Maßgabe der Bestimmungen der dortigen Strafprozeßordnung zur Geltendmachung seiner Civilrechtsansprüche als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Art. 63

Die Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nur durch Anstellung der Entschädigungsklage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung statt.

Art. 64.

Verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

Art. 65.

Unbeschadet des Rechts der Untersuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beschlagnahmen beziehungsweise Erlassung vorsorglicher Verfügungen sind auch die Polizeibehörden auf schriftlichen Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Confiscation oder Beschlagnahme unterliegenden Nachdrucks-Exemplare und zum Nachdrucke

Digitized by Google

ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, sowie bei unbefugter Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke die Kasse und die zur Ermittlung der Einnahme etwa dienlichen Listen, Eintrittskarten und dergl. vorsorglich mit Beschlag zu belegen. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind von ihnen, wenn eine strafbare Handlung angezeigt ist, an den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, andern Falles an das zuständige Civilgericht einzusenden.

Stellt sich eine auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters vorgenommene Beschlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, so ist der Antragsteller zur Entschädigung des durch die Beschlagnahme Verletzten verpflichtet.

Art. 66.

Der Schutz dieses Gesetzes kömmt allen Werken der im Gebiete des deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel wo die Werke erschienen sind, zu, sowie auch denjenigen Werken fremder Urheber, welche bei einem im deutschen Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienen sind.

Was in Abs. 1 vom Gebiete des deutschen Bundes gesagt ist, gilt auch von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

In wie weit dieser Schutz anderen Werken zukömmt, richtet sich nach den deßfallsigen Staatsverträgen.

Viertes Hauptstück.

Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., sowie alle Verordnungen über den Abdruck von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Art. 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Art. 69.

Vervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden, sind nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Voraussetzung, daß deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herstellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. Unter dieser Voraussetzung dürfen die am 1. Juli 1865 begonnenen Vervielfältigungen auch noch nach diesem Tage vollendet werden.

Die zur Vervielfältigung bestimmten am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. dürfen unter der in Abs. 2 angegebenen Voraussetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu bestimmenden Zeit, die jedoch keinenfalls vier Jahre übersteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen

Digitized by Google

dieſelben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden beſtraft. Außerdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Strafurtheile bis zum Ablaufe der Schutzfriſt mit Beſchlag belegt werden.

Im Uebrigen kömmt das gegenwärtige Geſetz hinſichtlich des Nachdrucks auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits geſtorben ſein, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denſelben genannt und vor dem 1. Januar 1837 geſtorben iſt, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzuſprechen, ſo dauert dieſer Schutz bis zum 31. Dezember 1867, ſoferne das gegenwärtige Geſetz eine längere Schutzfriſt nicht gewährt.

Art. 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes durch Staatsvertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 69 Abſatz 2–4 analoge Anwendung.

Art. 71.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes über öffentliche Aufführung dramatiſcher, dramatiſch-muſikaliſcher und muſikaliſcher Werke finden nur auf ſolche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes zum erſtenmale aufgeführt oder, ohne daß eine vorherige Aufführung ſtattgefunden hat, im Buch- oder Muſikalienhandel veröffentlicht worden ſind.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzſchner.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Ad Nrm. Exh. 11706 B. pr. den 22. Juni 1865.

(Waldbrand in den Staatswaldungen des Reviers Neuhäuſel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Löſchen des unterm 10. d. M. im Staatswalddiſtrikte Kloſterwald II. Abth. 4 a. des Reviers Neuhäuſel ſtattgehabten Waldbrandes, haben ſich die untengenannten Perſonen durch raſches Herbeieilen und angeſtrengte Hilfeleiſtung, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf löbliche Weiſe ausgezeichnet, nämlich:

1. Gottfried Brill sen. von Limbach;
2. Peter Ehrmanntraut, Adjunkt, nebſt den anweſenden Bewohnern von Bierbach, und
3. Bartholomäus Fahrne, Schlaghüter von Bierbach,

was unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Juni 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 1062 z. pr. den 5. Juli 1865.

(Die Wiederbeſetzung der II. proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Otterberg, Decanats Kaiſerslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird anburch ein Termin von ſechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeſchrieben, innerhalb deſſen die Meldungsgeſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen, bei dem Königl. Decanate Kaiſerslautern einzureichen ſind.

Digitized by Google

Die Erträgniſſe der II. Pfarrſtelle zu Otterberg ſind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	16	40
zuſammen .	414	40

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 385 fl 20 kr aus dem Suſtentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 4. Juli 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
L. Glaſer.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1063 a pr. den 5. Juli 1865.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrſtelle wird, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, anburch zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle belaufen ſich nach der Faſſion von 1850 auf . . . 444 fl 26 kr die ſich wie folgt entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	21	10
3. Ertrag des Pfarrguts	92	13
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	99	3

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 355 fl 34 kr aus dem Suſtentationsfonde zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre Geſuche, welche mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen ſein müſſen, binnen ſechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Bergzabern anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 4. Juli 1865.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
L. Glaſer.
Dimroth.

---

pr. den 5. Juli 1865.

(Die Verloſung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloſung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Anlehens ſind die nachſtehenden 35 Nummern:

72. 270. 347. 626. 801. 1793. 1922. 1949. 2061. 2255. 2256. 2514. 2520. 2724. 2753. 2829. 2991. 3281. 3593. 3650. 3738. 4016. 4220. 4297. 4584. 4987. 5096. 5209. 5771. 5868. 6039. 6390. 6615. 6647. 6902.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Beſtimmung sub Ziffer 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eiſenbahn-Partialen die nachbezeichneten noch nicht erhoben ſind, und zwar:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eiſenbahn-Anlehen aus der 12. Verloſung vom 1. Dezember 1864
   № 68 271. 1280 und 1373
   mit Zinstermins-Ende 1. März 1865.
2. vom Paſing-Starnberger Eiſenbahn-Anlehen aus der 8. Verloſung vom 1. October 1863
   № 1683
   mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1864;

Digitized by Google

aus der 9. Verloosung vom 1. October 1864
№ 420
mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1865.

3. vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865
№ 39. 821. 1402 und 1688
mit Zinstermins-Ende 15. April 1865.

4. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung vom 16. Januar 1865
№ 1063 und 1324
mit Zinstermins-Ende 15. April 1865.

Nürnberg, den 1. Juli 1865.

Königl. Bankdirection.
v. n
Gillitzer.
Reichold.

---

pr. den 5. Juli 1865.

(Ferienſitzungen des Bezirksgerichts Frankenthal pro 1865 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat zur Aburtheilung der ſummariſchen und dringenden Civilſachen ſowie der Handelsſachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Tage beſtimmt:

1. im Monate September:
Freitag den 8., Montag den 11., Freitag den 22. und Montag den 25.

2. im Monate October:
Freitag den 6., Montag den 9. und Freitag den 27., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Dies wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch bekannt gemacht.

Frankenthal, den 3. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.
G. Dupré.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Carl Hofherr, Pfarreiverweſer zu Blickweiler, die Pfarrei Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Heinrich Haar, derzeitigem Pfarreiverweſer zu Kriegsfeld, die Pfarrei Kriegsfeld, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Juni d. J. allergnädigſt genehmigt, daß von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter Chriſtian Gumbinger, derzeitigem Pfarrverweſer zu Büchelberg, die Pfarrei Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 14. Juni d. J. dem Prieſter Peter Zipp, Pfarreiverweſer zu Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, die Pfarrei Gerbach allergnädigſt zu übertragen geruhet.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 14. Juni d. J. dem Prieſter Jacob Johann, derzeitigen Verweſer der Pfarrei Rockenhauſen, die Pfarrei Rockenhauſen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, allergnädigſt zu übertragen geruhet.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unter 15. Juni d. J. geruht, die an der Gewerbſchule zu Speyer

Digitized by Google

erledigte Lehrstelle für den gesammten Realienunterricht, vom 1. Juni d. J. beginnend, in widerruflicher Eigenschaft dem bisherigen Verweser derselben, Schullehrer Nikolaus Hehl von Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 25. Juni 1865 allergnädigst bewogen gefunden, den Acceſſisten der Königl. Regierung der Pfalz, Wilhelm Spöhrer, zum Secretär bei der genannten Kreisregierung zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtscandidaten Cornelius David aus Speyer zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signats d. d. Schloß Berg den 17., und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./24. Juni l. J., haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Gerichtsboten Joseph Goswin Diel von Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Kaiserslautern zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1865 wurden dem Königl. Pfarrer Eugen Moschel in Thaleischweiler die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Waldfischbach übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1865, wurde der Polizeiadjunkt Ludwig Wallauer in Bubenhausen dieser seiner Funktion enthoben und der Zimmermeister Simon Gentes zum Polizei-Adjunkten von Bubenhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1865, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Braun zu Wahnwegen zum Adjunkten der Gemeinde Wahnwegen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. Juni l. J. wurde der Schulverweser Johannes Fink in Ellerstadt zum Lehrer an der 4. protestantisch-deutschen Schule zu Wachenheim, vom 1. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 24. Juni l. J. wurde der Schulverweser Friedrich Koch in Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Laumersheim, vom 10. Juni l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 24. Juni l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Hoffmann aus Weisenheim a. S. zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungs-Mädchenschule in Neustadt ernannt.

Berichtigung.

Im Art. 4 Abs. 3 Zeile 4 des durch das Kreis-Amtsblatt № 37 (S. 819) vom 28. Juni laufenden Jahres veröffentlichten Gesetzes, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbewesen betreffend, sind irriger Weise statt der Worte: **„in Abwesenheit der ꝛc."** die Worte: „in Anwesenheit der ꝛc." gedruckt.

Dieser unliebsam eingeschlichene Druckfehler wird andurch berichtigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 12. Juli 1865.

Inhalt:

Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach und Roth. — Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Wiederbesetzung der Bezirks-Geometerstelle in Grünstadt betr. — Aufstellung eines Hauptagenten der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft für die Pfalz betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. Mai 1865 in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconflictes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte betr. — Ferienfitzungen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 12348 B. pr. den 6. Juli 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 10. Juli l. J. an treten bei der Königl. Steinkohlengrube Odenbach und Roth folgende Verkaufspreise per Centner incl. Ladgeld ein, nämlich:

Abtheilung Blocherberg.

Stollen A, B, D und G. I. Qualität 28 Xr.
" " " II. " 22 Xr.

Abtheilung Schinn.

Stollen Q und R. I. Qualität 30 Xr.
" " " III. " 14 Xr.

Abtheilung Roth.

Stollen N. I. Qualität 28 Xr.
Stollen P. I. Qualität 24 Xr.
" " II. " 22 Xr.

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12610 B. pr. den 10. Juli 1865.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend — wird die Eröffnung der

Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Donnerstag den 10. August hiemit festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Felder und namentlich der Weinberge auf die deßhalb bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 6. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Ad Nrm. Exh. 12356 B. pr. den 10 Juli 1865.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometerstelle in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. v. M. (Kreis-Amtsblatt S. 845) wird zur Kenntniß gebracht, daß zufolge höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juni dieses Jahres dem bisherigen Katastergeometer Wilhelm Göbel der Messungsbezirk Dürkheim-Grünstadt übertragen worden ist, und daß derselbe angewiesen wurde, seinen Wohnsitz in Dürkheim zu nehmen.

Speyer, den 7. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 17691 W. pr. den 8. Juli 1865.

(Aufstellung eines Hauptagenten der preußischen National-Versicherungsgesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit höchster Entschließung vom 29. v. M. hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Kaufmann Clemens Grohé zu Ludwigshafen als Hauptagent der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weise bestätigt, was andurch mit Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatt No. 31. l. J. veröffentlichte Concessionsurkunde und Statuten dieser Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. Mai 1865 in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zu der Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconfliktes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconfliktes zwischen der Königl. Regierung der Pfalz und dem dortigen Königl. Appellationsgerichte zu Recht

daß in Betreff der Frage: ob und welche Abän-

derungen am Wasserwerke der Wiesenmühle vorzunehmen sind, die Verwaltungsbehörden, in den übrigen Streitpunkten dagegen die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Zwischen Neustadt und Winzingen sind zwei Mühlen, die erste und zweite Postmühle genannt, welche mit der unterhalb gelegenen sogenannten Wiesenmühle durch das Wasser des sogenannten Stadtbaches betrieben werden. Die untere Mühle, Wiesenmühle, ist die zuletzt concessionirte und in Betrieb gesetzte. Wegen der Benützung des Wassers war zwischen den Eigenthümern der obern (Post-) Mühlen einer- — und der untern (Wiesen-) Mühle anderseits im Jahre 1823 ein Rechtsstreit entstanden, indem jene über Veränderungen, die der Wiesenmüller an seinen Mühlschwellen und Schutzbrettern vorgenommen, gleich wie darüber sich beschwerten, daß unterlassen werde, den Hauptschutz an der Wiesenmühle zu ziehen, wenn das Werk stille steht, was alles schädliches Hinterwasser für die oberen Mühlen zur Folge habe.

Der Rechtsstreit fand seine Erledigung durch Endurtheile des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal und des Königl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 30. August 1827 und 7. Dezember 1829, wodurch dem Wiesenmüller aufgegeben wurde, die Brustschwelle seiner Mühle wieder in den alten Stand zu setzen, demgemäß die Ausfütterung des Bettes von Rippholz und Borden herauszunehmen, die Schwelle auf die vorhandene steinerne Grundlage zu reduciren und ihr die alte Breite wieder zu geben, auch das Wasser auf die Höhe des bestandenen Aichpfahles zu stellen dergestalt, daß die Schutzbretter an der Ablaßschleuße um 22 Centimeter niederer zu liegen kommen. Gleichzeitig wurde verordnet, daß zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten auf gemeinschaftliche Kosten unter Aufsicht von Sachverständigen ein neuer Aichpfahl gesetzt werden soll; den Klägern wurde endlich eine Entschädigung zuerkannt unter Beurkundung des Anerbietens des Beklagten, den Hauptschutz aufziehen zu wollen, so oft der Betrieb der Wiesenmühle solches erlaubt.

In neuerer Zeit ergaben sich ähnliche Beschwerden, wie die waren, welche durch die erwähnten Urtheile ihre Erledigung fanden. Laut eines Protokolls, welches unter Mitwirkung von Technikern und unter Zuziehung der dermaligen beiderseitigen Mühlenbesitzer das Königl. Landcommissariat Neustadt unterm 5. September 1856 aufgenommen hat, ist damals schon bei Gelegenheit der Erörterung der Frage, ob der Aichpfahl an der Wiesenmühle keiner Beanstandung unterliege, die Bergschwelle dieser Mühle um 35 Centimeter höher liegend befunden worden, als solche bei einer im Jahre 1843 erfolgten Concessionirung von Aenderungen am Mühlwerke genehmigt worden war, und erhielt deshalb der Wiesenmüller den Auftrag, bezüglich der rechtswidrigen Erhöhung der Bergschwelle eine nachträgliche Concession zu erwirken.

Am 4. Mai 1859 erging sodann auf eingekommene Beschwerden hin ein von der Königl. Regierung der Pfalz am 4. Dezember desselben Jahres bestätigter Beschluß des Königl. Landcommissariates Neustadt, wodurch dem Besitzer der Wiesenmühle unter Androhung weitern Vorschreitens aufgegeben wurde, innerhalb 14 Tagen die Schutzbretter am Stauschutze auf die Höhe zu bringen, für welche der vorhandene — im Vollzuge der gerichtlichen Erkenntnisse vom 30. August 1827 und 7. Dezember 1829 — gesetzte Aichpfahl die Norm zu bilden habe. Gleichzeitig wurde dem Wiesenmüller nochmals zur Auflage gemacht, zur Belastung der Bergschwelle in ihrer concessionswidrigen Höhenlage die Concession zu erwirken und hiefür eine dreimonatliche Frist gestattet.

Drei Jahre später constatirte mittelst Protokolls vom 3. September 1862 das Königl. Bezirksamt Neustadt nach vorgenommener Besichtigung des Ablaßschutzes an der Wiesenmühle Folgendes:

1. Auf der concessionsmäßigen Ablaßschwelle — 18 Cen-

Digitized by Google

timeter unter dem Aichpfahl — waren widerrechtlich aufgelegt:

a) auf der einen Hälfte eine Couliſſe von 19 Centimeter und eine ſolche von 7 Centimeter Höhe,

b) auf der andern Hälfte eine Couliſſe von 19 Centimeter Höhe und außerdem verſchiedenes Geſträuch;

II. das Ablaßſchutzbrett, welches conceſſionsmäßig eine Höhe von 48 Centimeter haben ſoll, hat eine Höhe von 54 Centimeter.

Aus allen dem, ſo beſagt das Protokoll weiter, ergibt ſich, daß widerrechtlich und gegen die Conceſſion eine höhere Stauung des Waſſers um 26 resp. 28 Centimeter bewirkt wird. Auf Grund dieſer Wahrnehmung, ſowie in der Erwägung, daß die Ehefrau Mallrich — zur Zeit Eigenthümerin der Wieſenmühle — den an ihre Conceſſion von 1843 geknüpften Verpflichtungen trotz aller Warnungen beharrlich zuwidergehandelt hat, ließ das Königl. Bezirksamt die von ihm laut desſelben Protokolles verfügte Entfernung der widerrechtlich eingeſetzten Couliſſen und Geſträuche ſofort bethätigen und der Mallrich den Auftrag zugeben, binnen vier Tagen dem Ablaßſchutzbrette die conceſſionsmäßige Höhe von 48 Centimeter zu geben, widrigenfalls auf ihre Koſten die Verkürzung vorgenommen würde. Gleichzeitig wurde ſtrafrechtliche Einſchreitung wegen Uebertretung des Geſetzes über die Benützung des Waſſers in Ausſicht geſtellt.

Ein Beſchluß des Königl. Bezirksamtes vom 28. Juli 1864 endlich läßt entnehmen, daß damals die Eigenthümer der obern (Poſt-) Mühlen neuerdings gegen die Mallrich wegen Ueberſchreitung der derſelben ertheilten Conceſſion Beſchwerde geführt hatten, daß nach wiederholter Ortsbeſichtigung contradictoriſche Verhandlung gepflogen, die Beſchwerde begründet befunden und der Mallrich von der beſchließenden Behörde unter Androhung von Zwangsmaßregeln der Auftrag ertheilt wurde, einen widerrechtlich an der Ablaßſchwelle der Norm des Aichpfahls zuwider angebrachten Aufſatz in kurzer Friſt zu beſeitigen.

Während in der erwähnten Weiſe die Organe der Verwaltung mit Unterſuchungen, Beſchwerden und Verhandlungen wegen des Waſſerwerkes der Wieſenmühle befaßt waren, traten die dermaligen Beſitzer der Poſtmühlen, die obengenannten Ludwig Lieberich und Martin Martin gegen die Ehefrau, jetzt Wittwe Mallrich, am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal klagend auf.

Mittelſt Ladung vom 25. März 1861 wurde unter Hinweiſung und Bezugnahme auf die in den Jahren 1827 und 1829 ergangenen Urtheile geltend gemacht, daß zwar die Bretter des Stauſchutzes an der Wieſenmühle die feſtgeſetzte Höhe von 48 Centimeter haben, daß auch die Schwelle dieſes Schutzes recht, — die Bergſchwelle am Mühlengerinne aber um circa 18 Centimeter zu hoch liege, und die Schutzbretter am Stauſchutze den Aichpfahl überragen, was daher rühre, daß unter den Stellbrettern eine Auffütterung untergelegt worden, die ſeit 1849 von 15 bis zu 30 Centimeter geſtiegen ſei, in Folge dieſer Unregelmäßigkeiten hätten Kläger weniger mahlen können und Schaden erlitten.

Eine weitere Klagbeſchwerde beſtund darin, daß der Beklagten bei einer am 18. September 1854 ertheilten Conceſſion zur Bedingung gemacht worden ſei, einen bei Stillſtand der Mühle aufzuziehenden Leerlauf anzulegen, um Verſandungen an den klägeriſchen Mühlen vorzubeugen; auch ſei nach einer früheren Conceſſion die Beklagte verpflichtet, den Stauſchutz alle 14 Tage zu ziehen; die Beklagte habe aber weder den Leerlauf, noch den Stauſchutz gezogen und hiedurch den Schaden der Kläger noch vergrößert. Auf dieſe Thatſachen wurde der Antrag geſtützt, die Beklagte zu verurtheilen

1. die Auffütterung über ihrem Stauſchutz und unterhalb der Schutzbretter zu beſeitigen und ſo zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau des Aichpfahls nicht überſteigen oder überragen,

2. die Bergſchwelle am Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen,

Digitized by Google

3. den seit 1863 den Klägern zugefügten Schaden zu vergüten,
4. den Schutz am Leerlauf oder den Stauschutz so oft die Mühle stille steht, bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung zu ziehen und für die bisherigen Unterlassungen die Kläger schadlos zu halten,
5. alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung.

Schließlich wurde beantragt, der Beklagten aufzugeben, die Veränderungen unter 1 und 2 in 8 Tagen von Signification des Urtheils an vorzunehmen und für den Fall der Unterlassung die Kläger zu ermächtigen, diese Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter der Aufsicht eines zu ernennenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

In Erledigung dieser Klage erging zunächst unterm 4. Juli 1861 ein Urtheil, worin beurkundet ist, daß von beklagter Seite die Verpflichtung „den Stauschutz jedesmal aufzuziehen, wenn die Mühle stille steht und überhaupt alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen, um Versandungen der klägerischen Mühlen zu verhüten" — nicht bestritten werde, und wodurch vor weiterer Entscheidung in Betreff der beantragten Aenderungen und Entschädigungen die Kläger zu Experten und Zeugenbeweisen zugelassen wurden.

Nach Prüfung des Beweismaterials erkannte sodann das Königl. Bezirksgericht unterm 11. November 1863 in der Erwägung, daß der vorhandene — für die Höhe der Brustschwelle und des Stauschutzes maßgebende Aichpfahl der in Vollziehung der frühern Urtheile gesetzte ist, daß sowohl das Schutzbrett am Stauschutze in Folge von Unterfütterungen, als auch die Bergschwelle in Relation zu der durch den Aichpfahl normirten Wasserhöhe zu hoch liegen und zwar das Schutzbrett um 12½, die Bergschelle um 11⅛ Centimeter, — zu Recht:

es habe die Beklagte
1. die Auffütterung über ihrem Stauschutze, sowie unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht übersteigen oder überragen,
2. die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle um 11⅛ Centimeter niedriger zu legen, vorbehaltlich aller Rechte der Kläger, falls sich finden sollte, daß die dermalige Differenz 21 oder mehr Centimeter beträgt,
3. eine Entschädigung von 10 ₰ per Tag zu bezahlen, so oft sie es künftig unterlassen sollte, ihren im Urtheil vom 4. Juli 1861 beurkundeten Anerbieten, den Stauschutz zu ziehen, nachzukommen.

Hinsichtlich der in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Veränderungen — 1 und 2 — wurde eine Vollzugsfrist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils festgesetzt, und wurden für den Fall der Versäumniß die Kläger, ohne daß es eines zweiten Urtheils bedürfte, ermächtigt, die Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter Aufsicht des Königl. Triftbeamten Späth in Neustadt bethätigen zu lassen. Die Entschädigungsansprüche für die Vergangenheit wurden verworfen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte die Berufung ergriffen. Bevor hierüber verhandelt und erkannt wurde, ließ die Königl. Regierung der Pfalz dem dortigen Königl. Appellationsgerichte unter Mittheilung einer die Gründe enthaltenden Denkschrift die Erklärung zugehen, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Der die Erklärung beurkundende — die Hinterlegung der Acten in der Gerichtscanzlei anordnende Beschluß des Königl. Appellationsgerichts vom 7. November 1864 wurde den — von den beiden Parteien in der Berufungsinstanz bestellten Anwälten nach Vorschrift des Gesetzes über die Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 mitgetheilt, worauf Advocat Gink zu Zweibrücken Namens der Kläger eine Denkschrift zu den Akten brachte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen

Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm Vortrag. Von Seite der Betheiligten, denen von der Festsetzung der heutigen Sitzung zur Verhandlung Kenntniß gegeben worden ist, war Niemand erschienen. Der Königl. Generalstaatsprocurator stellte den Antrage

es gefalle dem obersten Gerichtshofe zu erkennen,

daß in der oben bezeichneten Streitsache, insoweit die Klage vom 25. März 1861 darauf gerichtet ist,

1. daß die Beklagte verurtheilt werde,
   a) die Auffütterung über ihrem Stauschuß und unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht überstrigen, und
   b) die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle nur 18 Centimeter niedriger zu legen;
2. daß der Beklagten aufgegeben werde, diese verlangten Veränderungen binnen acht Tagen vorzunehmen, und daß widrigenfalls die Kläger ermächtigt werden, dies auf Kosten der Beklagten zu thun,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, im Uebrigen aber die der Gerichte begründet sei.

Bei der hierauf stattgehabten Berathung war zunächst der erhobene Zweifel zu würdigen, ob der angeregte Conflict nicht theilweise gegenstandslos dadurch geworden sei, daß die auf Abänderungen am Wasserwerke der Wiesenmühle sich beziehende bezirksgerichtliche Entscheidung vom 11. November 1863 von Seite der Verwaltungsbehörde selbst vermöge ihrer oben erwähnten Beschlüsse im Wesentlichen vollzogen, und daß zudem mittels jener Beschlüsse die Belassung der Bergschwelle an jener Mühle von einer vorerst noch nicht erwirkten Concession der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wurde.

Der fragliche Zweifel ist ohne allen Belang. Für die heutige Entscheidung muß als maßgebend der Standpunkt der Klage festgehalten werden. Da nun der Conflict besagt, daß zur Vermittlung der Abhilfe, welche durch die Klage wegen angeblich stattgefundener Rechtseingriffe angestrebt wird, die Verwaltung zuständig sei, erscheint es, weil die Wirksamkeit der bezirksgerichtlichen Entscheidung in allen Punkten durch die eingelegte Berufung in Frage gestellt ist, ganz und gar unerheblich, wie über die Klage bis jetzt erkannt wurde und ebenso, ob und wann etwa rücksichtlich des Klagbegehrens die Organe der Verwaltung Maßregeln, welche mit den vom Königl. Bezirksgerichte angeordneten im Einklange stehen, ergriffen haben. Denn da ungewiß ist, wie der zur Erledigung der Frage dermalen angerufene Richter bei Voraussetzung seiner Zuständigkeit die Frage bescheiden werde, läßt sich vom Conflicte in der bezeichneten Richtung eben so wenig behaupten, daß er gegenstandslos sei, als eine derartige Behauptung für den Fall begründet gewesen wäre, daß vor dem erstrichterlichen Urtheilsspruche die Conflictsanregung stattgefunden hätte.

Anlangend die Frage der Zuständigkeit selbst, so haben die Verwaltungsbehörden den Gebrauch des fließenden Wassers zu überwachen. An diese Behörden ist insbesondere Anzeige zu erstatten, so oft an Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, durch Wasserberechtigte im Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes bleibende Anlagen und Einrichtungen gemacht oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen Abänderungen getroffen werden wollen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt, oder beschleunigt wird. Dieselben Behörden haben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrichtung von dortselbst anzubringenden Triebwerken mit gespannter Wasserkraft, sowie aller Abänderungen an Triebwerken, die von Einfluß auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers sind, ausschließend zu erkennen und ihre Genehmigung zu Abänderungen von Haupttheilen am Wasserbau von dergleichen Triebwerken ist selbst dann erforderlich, wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der

Digitized by Google

Höhe des Oberwassers verursacht wird; Art. 52, 61, 73, 76 und 82 des Gesetzes von 1852 über die Benützung des Wassers.

Soferne hienach einem Mühlbesitzer gesetzlich untersagt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde an seinem Wasserbau, der sich an einem Fluß oder Bach befindet, dauernde Abänderungen in der bezeichneten Richtung vorzunehmen und es dieser Behörde zusteht, dergleichen einseitig vorgenommenen Abänderungen entgegen zu treten, unterliegt es keinem Zweifel, daß allenfallsige Vereinbarungen und Zugeständnisse hierwegen, so lange es ungewiß ist, ob dieselben das — nach gesetzlicher Vorschrift — Art. 76 cit. wahrzunehmende öffentliche Interesse nicht berühren, schlechthin unstatthaft sind und eine nothwendige Folge hievon ist, daß die Gerichte mit Erfolg zur selbstständigen Anordnung von eben solchen Abänderungen nicht angerufen werden können. Der Vollzug einer derartigen gerichtlichen Anordnung wäre immerhin durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedingt; denn diese Behörde müßte den Vollzug mittelst Würdigung der Vorfrage, ob derselbe nicht dem öffentlichen Interesse collidire, normiren und es entstünde mithin möglicherweise aus einem Anrufen der Gerichte, welches die Erledigung jener Vorfrage dahin gestellt sein ließe, das offenbar anomale Verhältniß, daß Urtheile erlassen würden, die als solche jeder Rechtswirksamkeit entbehrten.

Eine Anordnung, um die mit rechtlichem Erfolge zunächst nur die Verwaltung angegangen werden und die nur von den Organen derselben ausgehen kann, bezielt aber in Wirklichkeit die Klage insofern, als hienach die Beklagte verurtheilt werden soll:

1. durch Abänderungen am Staufchuße und an den Schußbrettern ihrer am Stadtbache bei Winzingen befindlichen Mühle zu bewirken, daß die Schußbretter das Niveau des Aichpfahls nicht übersteigen oder überragen;

2. die Bergschwelle an Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen.

Die Zuerkennung dieses Klagbegehrens und des daran geknüpften weiteren, wonach die Klagpartei eventuell zu ermächtigen wäre, die fraglichen Abänderungen nach 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an unter der Aufsicht eines vom Gerichte zu bezeichnenden Sachverständigen selbst vornehmen zu lassen, stünde unverkennbar im Widerspruch mit den obenzusammengestellten gesetzlichen Vorschriften, wodurch der Privatwillkühr in der Benützung des Eigenthums der hier fraglichen Art Schranken, die unter keinem Vorwande umgangen werden dürfen, gezogen sind.

Eine andere Bewandtniß als mit der Zuständigkeit hinsichtlich der am Wasserwerke der Wiesenmühle vorzunehmenden Abänderungen, welche nach dem Gesagten zu Folge mit Recht von der Verwaltung in Anspruch genommen wird, hat es mit der Zuständigkeit hinsichtlich der sonstigen Klagbegehren.

Die Frage nämlich, ob den Klägern, wie sie geltend machen, durch Abänderungen, die an dem Wasserwerke ihrer Gegnerin vorgenommen worden sind, Schaden zugegangen oder zugehe, und ob ihnen dieser Schaden als ein widerrechtlich zugefügter zu ersetzen sei, haben die Gerichte unter allen Umständen zu entscheiden und da eine gesetzliche Verfügung nicht existirt, wonach die Besitzer von Mühlen an Flüssen und Bächen sich nicht mit den Besitzern der oberhalb gelegenen Mühlen über das periodische Ziehen des Leerlauf- und Staufchutzes verständigen dürften, es sich überdieß nicht absehen läßt, wie eine derartige Verständigung das öffentliche Interesse zu berühren geeignet sein sollte, so kann auch die gerichtliche Zuständigkeit in Betreff desjenigen Theiles der Klage, welche die Regulirung jenes periodischen Ziehens zum Gegenstand hat, einem Anstande nicht unterliegen.

Es war demgemäß, wie geschehen, zu erkennen.

Also gerurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am achten Mai

achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshofe; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Lang; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der königliche General-Staatsprokurator Hilgard; und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

---

pr. den 10. Juli 1865.

(Ferienſitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom heutigen wurden zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September
   Donnerstag der 14. und
   Donnerstag der 28.
2. Im Monat October
   Donnerstag der 5. und
   Donnerstag der 26.

was hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Zweibrücken, den 7. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.

Werner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. J. die

protestantische Pfarrei Frankenfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Wolfgang Friedrich D'Alleux, und

die erste protestantische Pfarrstelle in Pirmasens dem bisherigen Pfarrer in Ebertsheim, Decanats Dürkheim, Georg Christian Friedrich Diffiné, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1865 wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Pirmasens dem Königl. Decan und Pfarrer Georg Christian Friedrich Diffiné in Pirmasens übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. Juni l. J. wurde der Schulverweser Michael Hoffmann in Stockborn zum Lehrer an der gemischten Schule auf den Erzhütten, Gemeinde Kaiserslautern, vom 10. Juli d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 6. Juli 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101½		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98¼		„
4 % halbjährige „	„	99⅛		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	970		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Osth. mit 50% Eins. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅛	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97⅝	97⅛	„

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 17. Juli 1865.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1865. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1865.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschaftsfeste
zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1865.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 1. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 3. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftl. Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung von Thieren ist eine Verlosung verbunden, welche am Dienstag den 3. October, Nachmittags 4 Uhr, auf der Festwiese beginnen wird.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, edle

Pferde aus dem k. Hofgestüte und Zuchthengste aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung oder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

Digitized by Google

13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Aussaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegen zu nehmen. Die Preis-Anträge müssen:

a) genau nach Formular I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu № 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;
c) auch muß in den einschlägigen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthsschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen

Digitized by Google

und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I., und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomités wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirkscomités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechszig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preisanträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1865 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten,

Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. 1 benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeindebacköfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preisanträge erhellt aus Formular III.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preisanträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preisanträge werden durch das betreffende Kreiscomité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preisanträge muß spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreiscomités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des Generalcomité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preisantrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preisanträge sind von den Bezirkscomité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Centrallandwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

Digitized by Google

3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Preisanträge sind ganz gleich jenen um Preise des Generalcomité und nach Formular I. pag. 969 (Preisanträge zu §. I. des Festprogramms) bis zum **15. August** in die Hände des Kreiscomité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreiscomité einen Preis von 50 ℳ für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen } Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
2. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Octoberfestwiese in einem

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom Generalcomité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreiscomité vom 4. September 1860.)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Octoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. September in nachstehender Form angemeldet werden: „An das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Octoberausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß."

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 Xr für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungscommission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Octoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 28. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße № 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereinsauslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem k. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungscommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produktenausstellung wird am Freitag den 29. Sept. eröffnet und am Dienstag den 3. October geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. October beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 28. September wird auf der Octoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 2. October den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere. *)

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten

*) Zur Erleichterung der Theilnahme an der Ausstellung wird für jene Thiere, welche aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen Preis erhalten, vom General-Comité auf Verlangen für die Stunde, über 20 Stunden Entfernung, eine Entschädigung von 9 Xr für Stiere, von 7 Xr für Kühe, von 6 Xr für Pferde, dann von 2 Xr für Schafe und Schweine für den Hertransport vergütet. Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des

und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise *) ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht. **)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthalern;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthalern.

Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere.

a) Zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) Zwei Nachpreise *);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) Drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1. für Merinos, 2. für Landschafe und 3. für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos und Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthalern und zwei Nachpreise;

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

Digitized by Google

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:

I. für bayerische Landschweine,
II. „ fränkische „
III. „ englische Schweine und
IV. „ Kreuzungsprodukte (Bastarde) und zwar:

1. für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;

2. für Schweinsmütter gleichfalls jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthalern nebst 2 Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen:

a) Drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;
b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische

Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze.
Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Die Ausstellung findet gleichfalls in dem neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comité befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 30. September früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 30. September

Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines

Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegennehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Für jedes Viehstück ist das Zeugniß, nach Anleitung des Formulars IV. gesondert, auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;
   b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;
   d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Comité versiegelt sein.

9. Am Festsonntage — Vormittags 8 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu

Digitized by Google

bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 3. October Nachmittags 4 Uhr — jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeldlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes erfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in dem Ausstellungsbaue aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

XII.

Montag den 2. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis- und Local-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die k. Kreisregierungen, an die Kreiscomités, dann an die k. Polizeibehörden und an die

Digitized by Google

Bezirksämter das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an alle Landwirthe, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisanträge zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Antragstellern beachtet werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Juni 1865.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.
Der Secretär:
M. Jodlbauer.

Formulare.

I. Formular für Preisanträge nach §. I. des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.)
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 954.)

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

Digitized by Google

III. Formular für Preisanträge nach §. IV. des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennennung eines Ehrenpreises nach §. IV. des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programme §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirks-Comité bestätigt.)

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII. des Festprogrammes. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine ꝛc.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater, ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchtspreis des leichten (schweren) Schlages,
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Triesdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glan- oder Donnersberger-, Bayreuther-Schlages, oder der Kreuzungs-Produkte,
c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe),
d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, englische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . . . aus.

---

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	207	5	6	324	3	48	91	3	31	—	—	—	—	—	—	205	4	2
Kaiserslautern . .	92	5	6	954	3	49	1674	3	40	60	4	55	229	3	40	584	3	54
Kandel	24	4	53	71	3	30	246	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	8	4	39	535	3	48	950	3	25	—	—	—	8	3	31	229	3	44
Landau	—	—	—	—	—	—	137	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	309	5	11	618	3	38	517	4	1	—	—	—	239	3	29	42	4	1
Pirmasens . . .	7	5	8	171	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	56
Speyer	84	5	14	300	3	34	187	3	40	—	—	—	26	3	42	21	4	14
Zweibrücken . .	932	5	17	1688	3	50	61	3	26	4	4	45	18	3	47	1296	4	4
Summa .	1663	5	13	4661	3	46	3863	3	39	64	4	55	520	3	34	2391	3	59

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juni 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	16	12	10	16	4	5	—	—	—	32	18	1 16	2 51	1 44
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	7½	5½	9	33	19	1 20	2 36	1 20
Germersheim .	3	3½	6	16	13	12	16	4	6½	6	6	6	30	16	1 45	2 —	1 42
Grünstadt . . .	2½	3½	—	14	12	10	14	4	6	4	4	5	30	16	1 30	— —	— —
Homburg . . .	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	15	1 12	2 30	1 30
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	14	10	14	3	6	4	5	5	32	18	1 30	3 —	1 30
Kandel . . .	3	4	4½	17	16	12	17	3½	6	6	6	4	30	10	1 10	3 —	1 12
Kirchheimbolanden	2½	3½	5	—	12	10	14	3	6	4	4	6	27	16	1 —	2 42	1 10
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6	3	4	5	27	13	1 15	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	14	12	17	5	6	6	6	5	29	16	1 56	2 52	1 30
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	14	12	16	4	6	5	5	5	32	16	1 24	2 42	1 40
Pirmasens . .	3½	4½	5	—	14	9	15	3	6	6	6	6	32	14	1 30	3 —	1 40
Speyer . . .	2½	3½	6	17	14	12	17	3	6	6	6	6	32	16	1 24	3 20	1 30
Zweibrücken . .	3	4	4½	16	15	11	16	3½	7	6	6	6	31	16	1 24	3 —	1 30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 18. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erneuerung der Zollvereinsverträge betr. — Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Juni 1865 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juni 1865 in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulate in Triest und Boston. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Erneuerung der Zollvereinsverträge betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem über die Erneuerung des deutschen Zollvereins mehrfache Verträge und Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossen und dieselben allseitig ratificirt worden sind, so werden die hieher bezüglichen Urkunden, nämlich

1. Der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt vom 28. Juni 1864, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, nebst

Separatartikel,

Vereinszolltarif,

und Schlußprotokoll;

dann die dazu gehörige Uebereinkunft

wegen Besteuerung

des Rübenzuckers,

nebst Separatartikeln,

und Schlußprotokoll;

ferner der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse,

und ein Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein,

nebst besonderem Artikel,

sämmtlich vom 28. Juni 1864;

endlich ein Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereines vom 27. Juni 1864,

nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage;

2. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage,

nebst Separatartikel,

und Schlußprotokoll mit Beilage A u. B.

sämmtlich vom 11. Juli 1864;

3. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten Braunschweig, Oldenburg, und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend,

vom 12. October 1864,

mit Separatartikel,

Schlußprotokoll,

und einer Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein;

ebenfalls vom 12. October 1864;

kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Mayer.

Ad Nrm. Exh. 8611 B. pr. den 6. April 1865.

2te Bekanntmachung.

(Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Am 22. April 1861 starb in Höchen, Kanton Waldmohr in der Pfalz, im Alter von 2 Jahren Christian Durst, Sohn der am 28. März 1859 allda verlebten ledigen Charlotte Durst, mit Hinterlassung eines Vermögens von 459 fl. Da derselbe keine bekannten erbfähigen Verwandten hinterlassen hat, so wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Juni 1863 seine Verlassenschaft für vacant erklärt und Bürgermeister Friedrich Scheerer von Waldmohr zum Curator ernannt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte sogleich geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft beantragen wird.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 17772 W. pr den 6. Juli 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats Juni 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Laurent, Philipp	Geschäftsmann	Zweibrücken	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Heckel, Ferdinand	Kaufmann	Neustadt	id.	
Keller, Wilhelm	Gerichtsbotengehilfe	Dahn	id.	
Hümpel, Johann	Schlossermeister	Waldfischbach	id.	
Gall, Hermann	Kaufmann	Lugenfeld	id.	
Roth, Franz	Lehrer	Bechhofen	id.	
Emich, Carl	Kaufmann	Waldmohr	Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre	Kanton Homburg
Cappel, Carl	Kaufmann	Reichenbach	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln	Kantone Landstuhl und Wolfstein
Ohr, Louis	Notariatsclerc	Pirmasens	Expedientenhäuser Julius Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg	
Keller, Friedrich	Postexpeditor	Dahn	Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	
Böhm, Carl	Kaufmann	Wachenheim	Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft	Kantone Neustadt und Dürkheim
Käftner, Jacob	id.	Landau	Expedientenhaus A. W. Chrystie in Havre	
Mohr, Georg Heinrich	Schullehrer	Alsenborn	id.	
Völker, Heinrich	Weincommissionär	Edenkoben	id.	
Joseph, Leopold	Kaufmann	Ludwigshafen	Transport- u. Lebensversicherungs-Gesellschaft „Providentia“	
Haas, Abraham	id.	Kandel	Expedientenhaus Hermann Dauelsberg in Bremen	
Marx, Daniel	Geschäftsmann	Kirchheimbolanden	Expedientenhäuser J. Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg	
Schmidt, Georg	Kaufmann	Grünstadt	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre	
Brinkolt, Peter	Chirurg	Hirschhorn	id.	
Graf, Helmich jun.	Kaufmann	Annweiler	id.	
Dielmann, Georg	Lehrer	Edenkoben	id.	
Böhm, Carl	Kaufmann	Wachenheim	id.	
Basler, Jacob	Glaser u. Spezereihändler	Walsheim	id.	
Avril, Michael	Kaufmann	Knittelsheim	id.	
Kämmerling, Ludwig	Notariatsclerc	Pirmasens	id.	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Zanger, Joh. Philipp	Kaufmann	Hördt	Expedientenhaus Th. Mußet, C. Brown u. Comp. in Havre	

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 17861 W. pr. den 7. Juli 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Kaufmann, Agnes	Freudenberg		Stadtger. Würzburg	28. April	Landstreicherei	14 T. Arrest
2	Winhold, Johann	Mottgers	Kurhessen	id.	22. „	Rückkehr und Bettel	6 Monat
3	Wolpert, Wilhelm	Neunkirchen	Würtemburg	id.	29. März	Diebstahlsversuch	45 Tage
4	Schäfer, Carl Joseph	Haingrund	Hessen	id.	18. April	Landstreicherei	30 Tage
5	Hilber, Franz	Merzig	Preußen	Stadtg. Donauwörth	16. Mai	Landstreicherei ꝛc.	4 Tage
6	Feuchtenschläger, Therese	Peretseck	Oestreich	Bezirksg. Wasserburg	26. April	Diebstahl	Gefängniß
7	Rosenauer, Maria	Klösterl	Böhmen	Magistr. Passau	8. Mai	do. u. Landstreicherei	do.
8	Walter, Georg	Haring	Tyrol	Bezirksamt München	28. Mai	Bettel	Arrest
9	Vetesse, Isidor	San Biaglo	Neapel	„ Zusmarshausen	28. Mai		
10	Vetesse, Dominicus, dessen Sohn	id.	id.	id.	id	unbefugtes Musiciren und Geldsammeln	auf 3 Jahre des Landes verwiesen
11	Baritone, Dominicus	id.	id.	id.	id.		
12	Jaconelli, Cosino	id.	id.	id.	id.		
13	Derzissa, Carl	Gunzendorf bei	Wien	Bezirksg. Nürnberg	15. April	1 J. Gefäng. Diebstahl	flüchtig
14	Patsch, Elisabetha	Brixen	Tyrol			Diebstahl	
15	Boini, Dominicus	Campiano	Italien	Magistrat Kempten	6. Juni	unbefugte Produktionen	
16	Boini, Jacob, dessen Sohn						
17	Rossi, Antoni	Biago	Italien	Bezg. Zusmarshausen	6. Juni	desgleichen	
18	Valente, Pietro						
19	Plaßer, Joseph	Neukirchen	Oestreich	Landg. Mühldorf	11. Mai	Landstreicherei	Arrest

Speyer, den 5. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juni 1865 in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Ackersmann Michael Sehy von Weselberg war Bürgermeister dieser Gemeinde und der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden Harsberg und Zeselberg. Im Jahre 1863 trat an seine Stelle als Gemeindevorstand der Ackersmann Peter Mayer. Als diesem bei der Amtsübernahme die Acten und Mobilien extradirt wurden, fehlte der Katasterplan der Gemeinde Zeselberg; der Extradent bemerkte, daß der fehlende Plan, welcher bei Gelegenheit einer gerichtlichen Commissionsverhandlung abverlangt worden sei, sich in Handen des Königl. Advokaten Löw in Zweibrücken befinde. Im Monat Februar 1864 zeigte der neue Gemeindevorstand dem Königl. Bezirksamte Pirmasens beschwerend an, daß sein Amtsvorgänger ungeachtet wiederholter Mahnungen noch immer nicht den fehlenden Plan beigeschafft habe, worauf verfügt wurde, daß wenn innerhalb vier Wochen einer schriftlich zu bethätigenden Aufforderung zur Rückgabe nicht genügt werden sollte, auf Kosten des Sehy ein neuer Plan bei der Katastercommission zu bestellen und anzuschaffen sei. Die in Aussicht gestellte Anschaffung fand statt und verursachte einen Kostenaufwand von 16 fl 24 Xr. Das Bürgermeisteramt Weselberg ließ jetzt — am 28. October 1864 dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer in Wallhalben als Rechner der Gemeinde Zeselberg den Auftrag zugehen, von Sehy für einen auf dessen Kosten angeschafften Katasterplan den erwähnten Betrag sammt 20 Xr Remisen, zusammen 16 fl 44 Xr zu erheben und pro 1864/65 einnahmlich zu verrechnen. Dieser Auftrag wurde als Einnahmsbeleg vom Königl. Bezirksamt vollziehbar erklärt und es erhielt darauf hin Sehy eine Zahlungsmahnung. Am 29. November 1864 fertigte der genannte Einnehmer ein von ihm unterschriebenes „Verzeichniß über rückständige Gemeindegelder, zu deren Eintreibung durch Zwangsmittel er — der Einnehmer — die executorische Erklärung nachsucht." Es ist darin gesagt: Michael Sehy von Weselberg schuldet in die Gemeindekasse von Zeselberg rückzuersetzende Kosten eines neuen numerirten Katasterplanes für diese Gemeinde . . . 16 fl 44 Xr,
Auslage für einen Stempel . . . . . — fl 7 Xr

in Summa 16 fl 51 Xr

Am Fuße dieses Actenstückes steht das Visa und die vollziehbare Erklärung des Königl. Bezirksamtes d. d. 2. Dezember 1864.

Darauf hin ließ der Einnehmer durch den Steuerboten dem Sehy einen Zahlbefehl mit Androhung der Pfändung seiner Mobilien für den Fall fortgesetzter Zahlungsweigerung zustellen und acht Tage später — 16. Jänner 1865 — schritt der Steuerbote zur Pfändung.

Hiegegen legte Sehy mittelst Gerichtsbotenactes vom 20. Jänner Opposition ein. Zugleich ließ er die Steuereinnehmerei Wallhalben in der Person ihres Einnehmers vor das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken vorladen, um erkennen zu hören, daß, weil nicht er — Opponent — sondern der Bürgermeister Mayer für die Kosten des neu angeschafften Katasterplanes rechtlich hafte, überdieß es nicht angehe, Forderungen, wie die gegen ihn geltend gemachte durch die Steuerboten beitreiben zu lassen, die gegen ihn eingeleiteten Verfolgungen, insbesondere die Pfändung nichtig seien.

Digitized by Google

Von Seiten des Oppositen wurde kein Anwalt bestellt und es erging am 16. Februar l. J. am genannten Königl. Bezirksgericht ein Contumacialurtheil, wodurch aus den vom Opponenten vorgebrachten Gründen dessen Antrag auf Vernichtung der Verfolgungen und auf Verbot der Fortsetzung derselben zuerkannt wurde.

Nach Zustellung dieses Urtheils ließ die Königl. Regierung der Pfalz dem Königl. Bezirksgerichte unter Mittheilung der Gründe die Erklärung zugehen, daß sie die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme. Der die Erklärung beurkundende, die Hinterlegung der Acten in der Gerichtskanzlei anordnende Beschluß des Königl. Bezirksgerichts vom 17. März d. J. wurde den Betheiligten mitgetheilt, worauf die Königl. Regierung eine Denkschrift zu den Acten brachte und mittelst derselben die Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urtheils vom 16. Februar d. J. beantragte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Berichterstatter Vortrag. Von Seite der Betheiligten, denen von der Festsetzung der heutigen Sitzung zur Verhandlung Kenntniß gegeben worden ist, war Niemand erschienen. Der Königl. Generalstaatsprocurator stellte den Antrag:

> es gefalle dem obersten Gerichtshof zu erkennen, daß in der zwischen dem Ackersmann Michael Sehy in Weselberg und der Steuereinnehmerei Wallhalben, vertreten durch den allda wohnenden Steuer- und Gemeindeeinnehmer Simon Zoller, anhängigen Oppositionssache die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei.

Bei der hierauf stattgehabten Berathung wurde Folgendes in Betracht gezogen.

Der gegen zahlungssäumige Schuldner anzuwendende Zwang, wie er gesetzlich durch generelle civilprocessuale Bestimmungen normirt ist, setzt die Existenz eines vollziehbaren Schuldtitels voraus. Dieser Schuldtitel muß dem

Schuldner zugestellt worden sein, bevor gegen denselben mit den Maßregeln des Zwangs vorgeschritten, bevor namentlich die Pfändung und Veräußerung seiner beweglichen oder unbeweglichen Habe vorgenommen werden kann. Wird in anderer Weise als in den gesetzlichen Formen von einem Gläubiger der Zahlungszwang bethätigt oder versucht, wird insbesondere, ohne daß durch Zustellung eines sofort vollziehbaren Schuldtitels der Schuldner in Stand gesetzt wäre, zu prüfen, was er zahlen und wofür er Zahlung leisten muß, eine Pfändung vorgenommen oder angedroht, so eröffnet sich selbstverständlich ein Recht der Beschwerde und da die Gerichte zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern überall, wo keine gesetzliche Ausnahme Platz greift, berufen sind, hätte von Michael Sehy eine gerichtliche Abhilfe der Beschwerde darüber, daß wegen einer von ihm bestrittenen Schuld in gesetzlich unzulässiger Weise mit Zahlungszwang gegen ihn vorgegangen worden sei, nur alsdann nicht angerufen werden können, wenn die in Frage stehende Schuld zu denjenigen gehören würde, mit welchen, was ihre Feststellung oder die Modalität des Zahlungszwanges betrifft, die Gerichte vermöge exceptioneller gesetzlicher Bestimmungen sich in keinerlei Weise befassen dürfen.

Das letztere ist nicht der Fall.

Das Beschwerde- und Klagvorbringen besteht nach Inhalt des Oppositionsactes einfach darin, daß aus Auftrag des Steuer- und Gemeindeeinnehmers von Wallhalben ein Steuerbote dem Sehy den Befehl zugestellt habe, die Kosten eines Katasterplanes, welcher seit Sehy's Rücktritt vom Amte eines Bürgermeisters der Gemeinde Zeselberg für diese Gemeinde neu angeschafft wurde, zu bezahlen, daß, obgleich Sehy den ihm abverlangten Betrag nicht schulde, vom Steuerboten zur Pfändung geschritten worden, daß deshalb der Antrag auf Vernichtung der formell wie materiell als rechtswidrig sich darstellenden Verfolgungen gerechtfertigt sei.

Es erscheint solchergestalt das Gericht zur Prüfung

Digitized by Google

und Entscheidung der Frage angerufen, ob es an keiner der Voraussetzungen fehle, unter welchen dem Gesagten zu Folge ein Zahlungszwang statthaft ist, ob also einestheils kraft eines vollziehbaren Titels das von Sehy in Abrede gestellte Schuldverhältniß feststehe und ob andernfalls die von jenem beanstandete Form des Zwangsverfahrens als eine gesetzliche sich betrachten lasse.

Da nun einer Gemeinde, die nicht wegen Recesses ihrer Rechner, sondern wegen sonstiger Ansprüche als Gläubigerin auftritt, wenn sie Zahlungsweigerungen begegnet, kein anderer Zahlungsweg zu Gebote steht, als derjenige, dessen sich nach Vorschrift des Civilprocedurgesetzbuches die Gläubiger überhaupt zu bedienen haben, so läßt es sich nicht absehen, aus welcher Ursache die Zahlungsweigerung, welcher im vorliegenden Falle die Gemeinde Zeselberg begegnet ist, der gerichtlichen Cognition entzogen sein soll. Für die Behandlung der Anstände, die sich wegen der directen Steuern und der denselben gleichgestellten Umlagen bei der Festsetzung und Erhebung ergeben, ist ein Verfahren, dem die Gerichte schlechthin fremd zu bleiben haben, vorgeschrieben. Es bestehen auch Specialgesetze, wodurch der Steuererhebungszwang in gewissen, genau begrenzten Ausnahmsfällen selbst dort für zulässig erklärt ist, wo es sich nicht von Steuern und Umlagen handelt. Allein es besteht kein derartiges Gesetz, welches die Gemeinden berechtigt erklärt hätte, ihre in Verträgen oder in rechtswidrigen Handlungen wurzelnden Forderungen gegen Personen, die nicht ihre Rechner sind oder waren, anders als im gewöhnlichen, civilproceſſualen Verfahren liquid stellen, beziehungsweise gleich Steuern und Umlagen betreiben zu lassen.

Weil somit dem durch die Oppositionsklage des Sehy angerufenen Gerichte durch diese Klage in keiner Weise angesonnen wird, etwas zu thun, wozu die gerichtliche Zuständigkeit fehlt, während das in der Sache bereits ergangene Urtheil heute in keiner Weise Gegenstand einer Prüfung sein kann, war einfach so, wie geschehen zu erkennen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, sich mit der Tragweite derjenigen Anordnungen zu befassen, die im Allgemeinen durch die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Haftbarkeit von abtretendenden Untergebenen für im Dienste verursachte Beschädigungen zweifellos getroffen werden können.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am zwölften Juni achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshof, Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Lang, Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann, Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Damm, der Königl. Generalstaatsprocurator Hilgard und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25. Juni d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Ludwig Schaufert, derzeitigen Verweser der Pfarrei Bayerfeld, die Pfarrei Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. Juni d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Reinhard Denig, bisherigen Verweser zu Weselberg, die Pfarrei Weselberg, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni l. J., wurde der interimistische Schulverweser Georg Heß in Landau zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 29. Juni l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Schneider von Minfeld zum Schulverweser an der katholischen Mädchen-Vorbereitungsschule zu Mundenheim, vom 11. Juli an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Juli l. J., wurde der katholische Schullehrer Jacob Berg zu Obermoschel zum Schullehrer an der katholisch-deutschen mittleren Schulstelle zu Zweibrücken, vom 1. August d. J. an, ernannt.

Consulate in Triest und Boston.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Georg Gwinner die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines Königl. Consuls in Triest, unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm geleisteten langjährigen Dienste allerhöchst zu gewähren, ferner

zu Boston im Staate Massachusetts der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem Kaufmann John Schumacher daselbst zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. J. dem Königl. Ministerialrath Dr. C. A. Steinheil und dem Procuraträger Dr. Adolph Steinheil von München ein Gewerbsprivilegium auf einen periscopischen Photographie-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. Juni l. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem D. Robertson, Firma Robertson und Rooswal zu Gothenburg in Schweden, ein Gewerbsprivilegium auf eine Holz-Hau- und Spaltmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 19. Juni 1865 anfangend, ferner

unterm 20. Juni l. J. dem Mechaniker Johann Kaiser von Kaiserslautern ein Gewerbsprivilegium auf verbessert construirte Nähmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 20. Juni 1865 anfangend, zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cosme Garzia Saëz von Madrid unterm 18. Januar verliehenen und unterm 23. Januar 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümlich construirtes, von rückwärts zu ladendes Gewehr, dann

die Einziehung des dem Georg Rydill von Dewsbury in England unterm 21. Juni 1864 verliehenen und unterm 28. Juni 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Auszupfen von Lumpen und andern spinnbaren Stoffen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu folgt eine außerordentliche Beilage (9—10 Bogen stark): „Verträge über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines" nebst „Vereins-Zolltarif", welche jedoch erst in einigen Tagen und zwar nur zu je 2 Bogen zur Versendung kommt.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 44

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, in Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4 April 1853 zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Kr — vom Centner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3 des Vertrages vom 8. Mai 1341, 10 des Vertrages vom 19. October 1841 und 11 des Vertrages vom 4. April 1853 unter № II getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thalerfuß an die Stelle des Vierzehn-Thalerfußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Guldenfußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem Dreißig-Thalerfuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel

21 des Vertrages vom 19. October 1841, und Artikel 22 des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841 und Artikel 30 des Vertrages vom 4. April 1853),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen contrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41 des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865 abläuft, so betrachten es die contrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. October d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die contrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und es soll die Auswechselung der Ratificationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schmidt. Bode. Thomé. von Thielau. Mettenius.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Anlage zu Artikel 4 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt

wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit der in dem folgenden Artikel enthaltenen Abänderung in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich. Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Rommer Eiche. Philippsborn. Delbrück. von Thümmel.

Schmidt. Bodel Thon. von Thiesau. Mettenius.

Digitized by Google

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratification verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereihet wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1 des offenen Vertrages.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Zollvereinigungsverträge, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den contrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

Separat-Artikel 2.

(Zu den Separat-Artikeln 3 und 4 des Vertrages vom 4. April 1853.)

Bei den im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen werden sich die contrahirenden Staaten über diejenigen Staaten Mittheilung machen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 3 des Vertrages vom 4. April 1853 in den Gesammtverein einbegriffen sind, und über diejenigen einzelnen Theile ihrer Gebiete verständigen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 4 dieses Vertrages vom Gesammtvereine vorläufig auszuschließen sind.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 5 des Vertrages vom 4. April 1853.)

Der unter den contrahirenden Staaten vereinbarte, hier beigefügte Zolltarif soll, vorbehaltlich etwaiger, im gemeinsamen Einverständniß noch zu treffender Abänderungen mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Er ist auch vor diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu setzen, sofern solches durch den Beitritt der übrigen gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten ermöglicht wird, und es sind deshalb die in diesem Falle eintretenden Zollsätze in den Tarif aufgenommen worden.

Vom Eintritt seiner Wirksamkeit ab ist unter dem, in den vereinbarten gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Separat-Artikel 4.

(Zum Separat-Artikel 7 des Vertrages vom 4. April 1853.)

Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Digitized by Google

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 10 des Vertrages vom 19. October 1841 und Artikel 11 des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Separat-Artikel 3 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Baden und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben.

   Die gleiche Befreiung des in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Weines und Traubenmostes von der vertragsmäßig bestehenden Uebergangs-Abgabe bleibt, eintretenden Falles, der besonderen Verständigung mit den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. Die Bestimmung, nach welcher in keinem Vereinsstaate das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf, findet, wenn eine solche Verständigung nicht erfolgt, auf die Behandlung des in den gedachten Staaten erzeugten Weines und Traubenmostes in Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig keine Anwendung.

2. Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 4 des offenen Vertrages.)

Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Artikel 4 beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von der anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Separat-Artikel 7.

(Zum Artikel 6 des offenen Vertrages.)

1. Mit den, im offenen Artikel genannten Artikeln der älteren Vereins-Verträge, treten die auf dieselben bezüglichen Verabredungen im Separat-Artikel 6 des Vertrages vom 8. Mai 1841, unter № 9 des Schlußprotokolls von demselben Tage, im Separat-Artikel 12 des Vertrages vom 19. October 1841, unter № 11 des Schlußprotokolls von demselben Tage, und im Separat-Artikel 14 des Vertrages vom 4. April 1853 außer Kraft.

2. Was das im letzten Satze des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8 des Vertrags vom 2. Januar 1836 sein Bewenden.

Separat-Artikel 8.

(Zum Separat-Artikel 12 des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

1. Zu № 2, 9, 10 und 11 des Separat-Artikels.

In allen, zum Geschäftskreise der Zolldirection in Frankfurt gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein collegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirector durch die Bestimmung unter № 3 Lit. b. des Separat-Artikels beigelegten Befugniß geschieht hierdurch kein Eintrag.

2. Zu № 3 des Separat-Artikels.

Die Ernennung des Directors und des den Director vertretenden Mitgliedes der Zolldirection erfolgt von dem Senate der freien Stadt Frankfurt, und zwar abwechselnd auf Präsentation der Kurfürstlich Hessischen Regierung

und unmittelbar dergestalt, daß der Senat das den Director vertretende Mitglied unmittelbar ernennt, wenn Kurhessen den Director präsentirt hat und ungekehrt. Ueber das Recht zur Präsentation des dritten Mitgliedes der Zolldirection wird man sich bei den im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Vor der Ernennung des Directors muß das Einverständniß der übrigen contrahirenden Staaten mit dem gewählten Candidaten erklärt sein.

Ueber die Ausübung des für andere Stellen bei der Zollverwaltung in Frankfurt der Großherzoglich Hessischen Regierung gegenwärtig zustehenden Präsentationsrechts wird man sich ebenfalls bei den im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Separat-Artikel 9.

(Zum Separat-Artikel 14 des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt, mit Rücksicht auf das im Separat-Artikel 17 zum Vertrage vom 4. April 1853 anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Conferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

Separat-Artikel 10.

(Zum Artikel 8 des offenen Vertrages.)

Die Verhandlungen über den Beitritt der gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten zu diesem Vertrage werden eintretenden Falls von der Gesammtheit der contrahirenden Staaten geführt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Anlage zu Separat-Artikel 3.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Digitized by Google

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30 Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden – Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**				
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle .	.	frei	frei	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde .	.	frei	frei	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.				
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . .	.	frei	frei	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.				

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
	a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte		frei	.	frei	.	
	2. Baumwollwatte	1 Ctr.	1	15	1	15	
			2	37½	2	37½	
	b) Baumwollgarn, ungemischt und gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1. ein- und zweidräthiges:						18 in Fässern u. Kisten.
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	2	.	13 in Körben.
			3	30	3	30	7 in Ballen.
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	4	.	
			7	.	7	.	
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	6	.	
			10	30	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter № 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	12	.	10	.	
			21	.	17	30	
	2. alle nicht unter № 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	24	.	16	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
			42	.	28	.	
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien .	1 Ctr.	34	.	30	.	
			59	30	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei		frei	.	frei	.	
	2. Blei, Silber- und Goldglätte, Mennige . .	1 Ctr.	.	7½	.	7½	
				26¼	.	26¼	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . .	1 Ctr.	.	15	.	15	
				52½		52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Blei-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	4	.	20 in Fässern u. Kisten.
			7	.	7	.	13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	2	.	16 in Fässern u. Kisten.
			3	30	3	30	6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	4	.	20 in Fässern u. Kisten.
			7	.	7	.	
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben und Tuschkasten, Mundlack (Obladen), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b begriffen sind	1 Ctr.	3	10	3	10	16 in Fässern u. Kisten.
			5	50	5	50	9 in Körben.
							6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ctr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	2. Alaun; Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	3. Albumin; arsenige Säure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Karmin aus Cochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Wald-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schütigelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Strenglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	4. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln), Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ctr.	3	10	2	.	16 in Fässern u. Kisten.
			5	50	3	30	9 in Körben.
	6. Chromsaures Bleioxyd	1 Ctr.	1	15	1	15	6 in Ballen.
			2	37½	2	37½	
	7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) und schwefligsaures Natron	1 Ctr.	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	8. Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ctr.	2	.	2	.	16 in Fässern u. Kisten.
			3	30	3	30	9 in Körben.
	9. Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1	10	1	10	6 in Ballen.
			2	20	2	20	
	10. Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	2½	
			.	8½	.	8½	
	11. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	.	20	.	7½	
			1	10	.	26½	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen:						
	1. Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2. Zum Medizinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . .	1 Ctr.	.	7½	.	7½	
				26½	.	26½	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achseln u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist,						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Guldenfuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.	
	insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	1	.	.	25		
			1	45	1	27½		
	Anmerk. zu b.							
	1. Robstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . .	1 Ctr.	.	15	.	15		
				52½		52½		
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	.	17½		
			1	1½	1	1½		
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech verzollt.							
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ½ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ctr.	1	15	1	5		
			2	37½	2	2½		
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	1	22½	10	in Fässern u. Kisten.
			3	3½	3	3½	6	in Körben.
							4	in Ballen.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	2	15		
			4	22½	4	22½		
	f) Eisen und Stahlwaaren:							
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	.	12	.	12		
			.	42	.	42		
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:							
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten, (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holz-							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet von Centner Brutto-Gewicht Pfund.	№
	schrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . .	1 Ctr.	1 2	10 20	1 2	10 20		
	β) andere auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2 4	20 40	2 4	20 40	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
	3. Feine:							
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .		
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmuckjachen, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	10 17	. 30	10 17	. 30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**							
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . .	.	frei	.	frei	.		
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe,**							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . .	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . .	1 Schäffel	.	1½	.	1½	
			.	1½	.	1½	
		1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	2	
			.	7	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze.	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . .	1 Ctr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwibeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5½ Preußische, 6½ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . .	1 Ctr.	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes, Glas; auch Behänge						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	4 .	4 .	23 in Fässern u. Kisten.
			7 .	7 .	13 in Körben.
	d) Spiegelglas:				
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	15 .	15 .	
			. 52½	. 52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ctr.	4 .	4 .	17 in Kisten.
			7 .	7 .	
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	6 .	6 .	20 in Fässern u. Kisten.
			10 30	10 30	13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ctr.	. 15	. 15	
			52½	52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter № 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:				
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen) rohe und gezogene . . .	.	frei .	frei .	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter № 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter № 18 begriffen sind; Borsten . . .	1 Ctr.	. 15	. 15	
			. 52½	. 52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . .	1 Ctr.	. 15	. 15	
			. 52½	. 52½	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ctr.	8 .	8 .	20 in Kisten.
			14 .	14 .	7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach № 30 d, in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.				
12	**Häute und Felle:**				
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene)				

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle		frei		frei		
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen; (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)		frei		frei		
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		frei		frei		
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten		frei		frei		
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	15	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	.	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korkflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht		1	45	1	45	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
unter № 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4	.	4	.	20 in Fässern u. Kisten.
		7	.	7	.	13 in Körben.
						9 in Ballen.
g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ctr.	3	10	3	10	16 in Fässern u. Kisten.
		5	50	5	50	13 in Körben.
						6 in Ballen.
Hopfen	1 Ctr.	2	15	2	15	
		4	22½	4	22½	
Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:						
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
1. musikalische	1 Ctr.	4	.	4	.	23 in Fässern u. Kisten.
		7	.	7	.	9 in Ballen.
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
b) Maschinen:						
1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	1	15	1	15	
		2	37½	2	37½	
2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
α) aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	15	
		.	52½	.	52½	
β) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	15	
		.	52½	.	52½	
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	.	25	.	25	
		1	27½	1	27½	
δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	1	10	1	10	13 in Fässern in Kisten.
		2	20	2	20	6 in Körben.
						4 in Ballen.
3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
α) gravirt	1 Ctr.	2	.	2	.	13 in Fässern u. Kisten.
		3	30	3	30	6 in Körben.
						4 in Ballen.
β) nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	15	
		.	52½	.	52½	
4. Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ctr.	6	.	6	.	13 in Fässern u. Kisten.
		10	30	10	30	6 in Körben.
						4 in Ballen.
c) Wagen und Schlitten:						
1. Eisenbahnfahrzeuge	Stück	200	.	100	.	
		350	.	175	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	75 .	50 .	
	d) See- und Flußschiffe:		131 15	87 30	
	1. hölzerne	vom Werth	fünf Prozent		
	2. eiserne	vom Werth	acht Prozent		
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.				
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.				
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**				
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei .	frei .	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ctr.	. 15 . 52½	. 15 . 52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . .	1 Ctr.	4 . 7 .	4 . 7 .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden . .	1 Ctr.	10 . 17 30	10 . 17 30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15 . 26 15	15 . 26 15	13 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25 43	. 45	25 43	. 45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	50 87	. 30	40 70	. .	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und c. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	34 59	. 30	30 52	. 30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	1 Ctr.	25 43	. 45	25 43	. 45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . .	1 Ctr.	15 26	. 15	15 26	. 15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10 17	. 30	10 17	. 30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen .	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ctr.	1 3	22½ 3½	1 3	22½ 3½	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Waaren, und zwar:				
	1. Drathgewebe	1 Ctr.	3 .	3 .	
			5 15	5 15	
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegeln, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2 20	2 20	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
			4 40	4 40	
	3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4 .	4 .	
			7 .	7 .	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**				
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Ctr.	50 .	50 .	20 in Fässern u. Kisten.
			87 30	87 30	13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh-				

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden – Kreuzer		Für Tara wird vergütet von Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dgl.	1 Ctr.	15 26	. 15	15 26	. 15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte .	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ctr.	8 14	. .	8 14	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Trillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10 17	. 30	10 17	. 30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13 23	10 20	13 23	10 20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1. von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ctr.	. .	5 17½	. .	5 17½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ctr.	. 15	. 15	
			. 52½	. 52½	
	b) Gebleichtes, deßgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3 .	3 .	13 in Kisten.
			5 15	5 15	6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	4 .	4 .	13 in Kisten.
			7 .	7 .	6 in Ballen.
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	. 15	. 15	
			. 52½	. 52½	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	. 20	. 20	
			1 10	1 10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ctr.	4 .	4 .	13 in Kisten.
			7 .	7 .	6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	frei	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	frei	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	12 .	10 .	13 in Kisten.
			21 .	17 30	9 in Körben.
					6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	24 .	20 .	18 in Kisten.
			42 .	35 .	13 in Körben.
					6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	40 .	40 .	23 in Kisten.
			70 .	70 .	11 in Ballen.
23	**Lichte:**				
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ctr.	2 .	1 15	16 in Kisten.
			3 30	2 37½	
	b) andere	1 Ctr.	2 .	2 .	
			3 30	3 30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**				
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche an-				

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
derer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . .	.	frei	.	frei	.	
Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:						
a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	21	.	21	
		1	13½	1	13½	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	6	.	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in Flaschen. 16 in Körben }
		10	30	10	30	11 in Ueberfässern.
c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe .	1 Ctr.	11	.	11	.	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern.
		19	15	19	15	7 in Körben.
d) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	1	10	
		2	20	2	20	
e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ctr.	4	.	4	.	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in Flaschen. 16 in Körben }
		7	.	7	.	11 in Ueberfässern.
f) Butter	1 Ctr.	3	20	3	20	16 in Fässern u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze.
		6	25	6	25	11 in Kübeln v. weichem Holze.
Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend. .	1 Ctr.	.	.	.	.	
		1	45	1	45	
Anmerk. zu f. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	.	frei	.	
g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	15	
		.	52½	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl 10 kr.						Zu 1 und 2 α.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						Außer der Tara für die äußere Umschließung noch 10 Pfd. bei der Verpackung in Schachteln.
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrod; Pinienkerne	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½	18 in Kisten. 16 in Fässern.
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt .	1 Ctr.	6 11	15 22½	6 11	15 22½	13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Häringe	1 Tonne	1 1	. 45	1 1	. 45	
	l) Honig	1 Ctr.	. .	10 35	. .	10 35	
	m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ctr.	5 8	. 45	5 8	. 45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . .	1 Ctr.	6 11	15 22½	6 11	15 22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . . .	1 Ctr.	. 1	20 10	. 1	20 10	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) .	1 Ctr.	11 19	. 15	11 19	. 15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Ctr.	3 6	20 25	3 6	20 25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) 1. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr	7 12	. 15	7 12	. 15	12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln. 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
q) 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . .	1 Ctr	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ctr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzline gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	7½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30 Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu q. 2. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie .	1 Ctr.	. 5	. 5	
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ctr.	2 .	2 .	
			3 30	3 30	
s)	Reis:				
	1. geschälter	1 Ctr.	1 .	1 .	
			1 45	1 45	
	2. ungeschälter	1 Ctr.	. 20	. 20	
			1 10	1 10	
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.				
u)	Syrop. *)				
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt und betragen vom				
1.	Zucker:				
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7 10	7 10	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
			12 50	12 50	
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 Ctr.	6 .	6 .	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr.
			10 30	10 30	
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4 7½	4 7½	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
			7 26¼	7 26¼	
2.	Syrop	1 Ctr.	2 15	2 15	11 in Fässern.
			4 22½	4 22½	
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu I a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.				

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
v) Tabak:				22 in Kisten.
1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . .	1 Ctr.	4 .	4 .	12 in Fässern, Seronen, (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkörben.
		7 .	7 .	9 in Körben.
				8 in Thierhäuten.
				4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen.
				2 in Ballen anderer Art.
2. Tabaksfabrikate:				16 in Fässern.
α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Ctr.	11 .	11 .	13 in Körben.
		19 15	19 15	12 in Kanasserkörben.
				6 in Ballen.
				Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
β) Cigarren und Schnupftabak	1 Ctr.	20 .	20 .	
		35 .	35 .	
w) Thee	1 Ctr.	8 .	8 .	23 in Kisten.
		14 .	14 .	
x) Zucker.*)				
Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:				
a) Oel,				
1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	. 25	. 25	
		1 27½	1 27½	
Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei .	frei .	
2. Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	. 15	. 15	
		. 52½	. 52½	
3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . .	1 Ctr.	. 5	. 5	
		. 17½	. 17½	

*) Siehe die vorhergehende Seite.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Fette:						
	1. Fischthran, Paraffin, Wallrath	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	2. Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	10	
			.	35	.	35	
	3. Anderes Thierfett, umgeschmolzen und eingeschmolzen	1 Ctr.	2	.	frei	.	nur 1865. 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
			3	30			
	Anmerk. zu b. 3. Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und Schweineschmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen), letzteres wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist	1 Ctr.	.	15	frei	.	
			.	52½	.	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ctr.	1	15	1	.	nur 1865. 13 in Fässern u. Kisten.
			2	37½	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Polieren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe; Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	3	10	1	10	
			5	50	2	20	
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	4	.	4	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
			7	.	7	.	
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . .	1 Ctr.	22	.	22	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
			38	30	38	30	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Guldenfuß Gulden—Kreuzer		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6 10	. 30	6 10	. 30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Ctr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:						
a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	50 87	. 30	40 70	. .	22 in Kisten. 13 in Ballen.
d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter № 41 genannten Thierhaaren . . .	1 Ctr.	34 59	. 30	30 52	. 30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife und Parfümerien:						
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	1 Ctr.	1 1	. 45	. 1	25 27½	nur 1865.
b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	2 3	. 30	. 1	25 27½	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ctr.	3 5	10 50	2 3	. 30	16 in Kisten.
d) Parfümerien aller Art	1 Ctr.	3 5	10 50	3 5	10 50	16 in Kisten.
Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften .	1 Ctr.	10 17	. 30	10 17	. 30	
Steine und Steinwaaren:						
a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine;						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden – Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet von Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . .	.	frei .	frei .	
	b) Edelsteine auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	. 15 . 52½	. 15 . 52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	8 . 14 .	8 . 14 .	16 in Fässern u. Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:				
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	. 5 . 17½	. 5 . 17½	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter № 20 fallen	1 Ctr.	6 . 10 30	4 . 7 .	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**				
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	.	frei .	frei .	
	b) Steinkohlen	1 Ctr.	. ½ . 1½	. ½ . 1½	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ctr.	. ½	. ½	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:				
	1. ungefärbt	1 Ctr.	. 5 . 17½	. 5 . 17½	
	2. gefärbt	1 Ctr.	3 . 5 15	3 . 5 15	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . .	1 Ctr.	. 20 1 10	. 20 1 10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . .	1 Ctr.	4 . 7 .	4 . 7 .	20 in Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	Stück	.	2	.	2	
				7	.	7	
	2. mit Garnitur	Stück	.	4	.	4	
				14	.	14	
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Aſphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolſäure (Kreoſot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thieriſche Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt; Geflügel und kleines Wildprett aller Art; Fiſche, friſche, und Flußkrebſe; friſche unausgeſchälte Muſcheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	
	d) Blaſen und Därme, thieriſche; Wachs; Waſchſchwämme und andere thieriſche Produkte, ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen ſind	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliefen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeſchirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1. einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	1	22½	
			3	3½	3	3½	
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder verſilberte .	1 Ctr.	2	.	2	.	
			3	30	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	1	22½	22 in Kiſten.
			3	3½	3	3½	13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	4	.	
			7	.	7	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	1 Stück	1	10	1	10	
			2	20	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1. Füllen, welche der Mutter folgen . . .	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen .	1 Stück	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	2	15	
			4	22½	4	22½	
	2. Kühe	1 Stück	1	15	1	15	
			2	37½	2	37½	
	3. Jungvieh	1 Stück	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	4. Kälber	1 Stück	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	1	10	
			2	20	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	c) Schweine:						
	1. gemästete und magere	1 Stück	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	2. Spanferkel	1 Stück	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) .	1 Ctr.	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	b) Alles andere	1 Ctr.	2	.	2	.	13 in Kisten.
			3	30	3	30	9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . .	. .	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	4	.	16 in Fässern u. Kisten.
			7	.	7	.	6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1. Stickereien und Spitzen	1 Ctr.	34	.	30	.	
			59	30	52	30	
	2. bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	30	.	25	.	
			52	30	43	45	
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	24	.	20	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
			42	.	35	.	
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10	.	10	.	
			17	30	17	30	
	5. Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath . .	1 Ctr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	4	.	4	.	20 in Fässern u. Kisten.
			7	.	7	.	13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	. 15	. 15	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	. 15	. 15	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . .	1 Ctr.	1 .	1 .	
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei .	frei .	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1½ Thlr. oder 2 fl 55 Xr vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 Xr vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit den im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120=1000 Bayerischen Pfunden,
2000=1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28=25 Bayerischen Pfunden,
2= 1 Rheinbayerischen Kilogramm, und

Zoll-Centner:

28=25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2= 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer,

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach

Digitized by Google

dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in so weit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewicht über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht

Digitized by Google

eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter

Digitized by Google

zweiter Klaſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beſchränkungen vorbehalten.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

Anlage zu Separat-Artikel 6.

Separat-Artikel

zu der

Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1 der Uebereinkunft.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den contrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 3 der Uebereinkunft vom 4. April 1853.)

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 3 des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Wenn die Zollvereinigungsverträge mit den übrigen, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten nicht erneuert werden, so soll für Butter und Käse an Stelle des Zollsatzes von 3½ Thlr. — 6 fl 25 Xr — vom Centner, welchen der dem Separat-Artikel beigefügte Zolltarif unter № 25 Lit. f. und o. festgesetzt, ein Zollsatz von 1½ Thlr. — 2 fl 37½ Xr — treten. Die Anwendung dieses ermäßigten Zollsatzes auf den Eingang über die Grenze gegen die Schweiz bleibt von dem Ergebniß der, mit der letzteren einzuleitenden commerziellen Verhandlungen abhängig.
2. Da das amtliche Waarenverzeichniß zu dem neuen Zolltarife noch nicht hat zum Abschluß gebracht werden können, so ist man übereingekommen, daß seine Bearbeitung in der bisherigen Weise ununterbrochen fortzusetzen und der Entwurf, sofort nach seiner Vollendung, durch die Königlich Preußische Regierung den übrigen contrahirenden Regierungen zur Erklärung vorzulegen ist. Man ertheilt sich gegenseitig die Zusage, daß diese Erklärung innerhalb drei Wochen erfolgen wird.

2. Zum Separat-Artikel 5 des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden die, zu Gunsten des Badischen und Frankfurtischen Weines und Traubenmostes zugestandene Befreiung von der Uebergangs-Abgabe auf die gleichen Erzeugnisse eines jeden, gegenwärtig zum Zollvereine gehörenden Staates ausdehnen, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage vor dem, im Artikel 8 desselben bezeichneten Termine beitreten wird.
2. In Preußen, ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und Luxemburg werden die Uebergangs-Abgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von ½ Thaler, beziehungsweise ½ Thlr. vom Zollcentner erhoben.
3. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

3. Zum Artikel 4 des offenen Vertrages.

Hinsichtlich einer, zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers getroffenen Verabredung wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

4. Zu № 11 des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist

Digitized by Google

zwischen Preußen und Baden eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

2. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf der Weser ist zwischen Preußen, Kurhessen und Braunschweig Folgendes verabredet worden:

a) Hinsichtlich aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab-, als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der genannten Staaten, es sei mit oder ohne Umladung nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen Weserzolles.

b) Waaren, welche aus dem Gebiete eines der genannten Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleiben im Zollvereine, sei es unmittelbar oder mit Durchfahrung des Gebietes anderer Uferstaaten, eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Weserzolle frei.

c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der oben genannten Staaten hindurch in das Gebiet eines anderen von diesen Staaten zum Verbleiben im Zollvereine eingeführt werden.

d) Die gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der oben genannten Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch nach dem Auslande geführt werden.

e) Da die Fortdauer des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856 durch die Fortdauer des Vereinsverhältnisses mit Hannover nicht bedingt ist, so ist man darüber einverstanden, daß derselbe, auch wenn dieses Verhältniß aufhören sollte, zu erneuern sein wird, falls auf diesem Wege zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hilfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben zu erreichen sind.

f) Preußen wird den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu den vorstehenden Verabredungen vermitteln.

5. Zu Nr. 8 des Schluß-Protokolls vom 8. Mai 1841 und Nr. 12 des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Man ist übereingekommen, Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile vom 1. Januar 1866 ab auch auf privative Rechnung nicht mehr zu gewähren.

2. Die im §. 6 der Anlage A. zu dem Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 für den Fall einer Veränderung der damaligen Tarifsätze für Eisen vorbehaltene anderweite Feststellung derjenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speciell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind, soll bei den, im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

6. Zu den Separat-Artikeln 7 des Vertrages vom 30. März 1833, 9. des Vertrages vom 2. Januar 1836 und 13. des Vertrages vom 19. October 1841.

Die unter Nr. 6 f, 2 und 3, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b c und d und Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereins-Tarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, im Separat-Artikel 3 zu dem heutigen Vertrage erwähnten Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin contofähig bleiben.

Digitized by Google

7. Zu den Artikeln 28, 29 und 31 des Vertrages vom 11. Mai 1833 und № 1 des Schluß-Protokolls von demselben Tage.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungsverträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, wird im Thüringischen Vereine die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden für Zölle und Rübenzuckersteuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzuckersteuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, einem gemeinschaftlichen, den einschlägigen Ministerien der Staaten dieses Vereines untergeordneten Zoll- und Steuerdirector übertragen. Derselbe tritt rücksichtlich der in den Artikeln 29 und 31 des Vertrages vom 11. Mai 1833, in dem Separat-Artikel 9 zu diesem Vertrage und unter № 1 des Schluß-Protokolls von demselben Tage bezeichneten Verhältnisse an die Stelle des General-Inspectors des Vereins.

8. Zu den Artikeln 31 und 32 des Vertrages vom 4. April 1853.

Ueber die anderweite Vertheilung der von den Vereins-Regierungen bei den Hauptämtern, beziehungsweise Zolldirectionen gegenseitig zu bestellenden Controleure und Bevollmächtigten wird man sich bei den im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen. Sofern die Zollvereinigungs-Verträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, tritt in dieser Beziehung der Thüringische Verein in gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Vereins-Regierungen.

9. Zum Separat-Artikel 8 des Vertrages vom heutigen Tage.

Durch die Bestimmung unter № 1 des Separat-Artikels 8 zum Vertrage vom heutigen Tage wird in den, dem Director der Zolldirection in Frankfurt nach den §§. 8, 8 b, 9, 12, 14, 21, 22, 25, 26, 28, 30 und 33 der Instruction für die Zolldirection zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

10.

Sachsen, Baden, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und die freie Stadt Frankfurt erklären ihre Zustimmung zu den am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich unterzeichneten Verträgen, nämlich:

dem Handels-Vertrage,

dem Schifffahrts-Vertrage,

der Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und ihren Beitritt zu

der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von demselben Tage,

dergestalt, daß die Wirksamkeit dieser Verträge und Uebereinkünfte in ihren Gebieten an dem nämlichen Tage eintreten wird, an welchem sie in Preußen beginnt. Ueber die Form ihres Beitritts zu der zuletzt erwähnten Uebereinkunft werden sie sich bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen des Vertrages vom heutigen Tage erklären.

Preußen wiederholt die von ihm im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, nach welchen es die darin bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen der vorerwähnten Verträge und Uebereinkünfte zum Gegenstande der Verhandlung mit Frankreich machen und ernsthaft bemüht sein wird, diese Verhandlung zu einem Ergebniß zu führen, welches den von den anderen contrahirenden Staaten geltend gemachten Wünschen entspricht. Diese Staaten sind mit den Zugeständnissen an Frankreich einverstanden, welche in den erwähnten Erklärungen Preußens in Aussicht genommen sind.

11. Zu Artikel 8 des offenen Vertrages.

Für die, im Artikel 8 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen sind in Beziehung auf die Einrichtungen zum Schutze der Grenzen gegen die, gegenwärtig dem

Digitized by Google

Zollvereine angehörenden Staaten folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Bei Organisation der Grenzbesetzung ist fürs Erste nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Bei Bestimmung dieses Maaßes ist insbesondere auf das Verhältniß Rücksicht zu nehmen, in welchem die Sätze des, von jenen Staaten angenommenen zu den Sätzen des dem Separat-Artikel 3 zu dem heutigen Vertrage beigefügten Zolltarifs stehen.
2. Locale Ermäßigungen einzelner Sätze dieses Tarifs sollen dann eintreten, können, wenn sie, gegenüber den entsprechenden Zollsätzen des angrenzenden Staates, ohne eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten des Grenzschutzes nicht zu vermeiden sind, und wenn sie wesentliche Beschränkungen des gegenseitig freien Verkehrs mit eigenen Erzeugnissen nicht nothwendig machen.
3. Das Personal für die Zollerhebung und den Grenzschutz soll fürs Erste, soweit als irgend thunlich, in einer Form angestellt werden, durch welche im Fall der Aufhebung der Zollgrenze, der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes ausgeschlossen wird.

   Braunschweig wird für die Erhebung und den Schutz an seinen Grenzen seine, seit dem 1. Januar 1854 auf Vereins-Rechnung pensionirten Zollbeamten, soweit dieselben noch tauglich sind, verwenden. Diese Beamten werden, neben der ihnen auf Vereins-Rechnung zustehenden Pension, zeitweilige Remunerationen erhalten, deren Betrag dergestalt abzumessen ist, daß er, unter Hinzurechnung der Pension, die in den allgemeinen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen enthaltenen Normen nicht übersteigt. Es wird daher der Betrag der Pension von der, für Braunschweig festzusetzenden Bauschsumme desjenigen Titels abgesetzt werden, zu welchem die, dem pensionirten Beamten übertragene Stelle gehört.

4. Die Bestimmung über die Breite des Grenzbezirks bleibt dem Ermessen der Vollzugs-Commission überlassen. Dieselbe hat jedoch bei Bestimmung dieser Breite nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Die Stadt Frankfurt wird nicht in den Grenzbezirk gezogen.
5. In Beziehung auf das Interesse des kleineren Grenzverkehrs fand sich folgendes zu bemerken:

   a) Ein sehr großer Theil der Gegenstände dieses Verkehrs wird durch den vorstehend unter № 1 erwähnten Zolltarif völlig zollfrei, darf also in unverpacktem — seinem gewöhnlichen — Zustande auf allen Straßen ein- und ausgehen. Es gehören hierher namentlich: rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauche, Flachs, Hanf u. s. w., alle Sämereien — mit Ausnahme von Anis und Kümmel — Brenn-, Bau- und Nutzholz aller Art, grobe Holzwaaren, Fette, Oelkuchen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, Theer, Pech und Harze, alle gewöhnlichen Töpferwaaren. Die Zollbefreiung von Steinkohlen steht jeder Vereins-Regierung zu und einem, im Interesse des Grenzverkehrs etwa zu stellenden Antrage auf locale Zollbefreiung von Getreide und Hülsenfrüchten, getrockneten Rüben und ähnlichen Gegenständen wird eintretenden Falls allseitig zugestimmt werden.

   b) Ausgangs-Abgaben werden, vom 1. Januar 1866 ab, von anderen Gegenständen, als von Lumpen, nicht mehr erhoben werden.

   c) Der Marktverkehr und Veredlungs-Verkehr mit dem Auslande ist in neuerer Zeit theils durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, theils durch anderweite Verabredungen, wie solche z. B. im §. 37 des Haupt-Protokolls der XIII. General-Conferenz getroffen worden sind, bereits wesentlich erleichtert.

   Man war der Ansicht, daß es unter diesen Umständen besonderer, auf den Grenzverkehr be-

Digitized by Google

züglicher Verabredungen zur Zeit nicht bedürfe, das hierfür etwa Erforderliche vielmehr den im Eingange erwähnten, beziehungsweise den Vollzugs-Verhandlungen überlassen werden könne.

6. Vom 1. Januar 1866 ab werden den betheiligten Vereinsstaaten fünf Procent der Bauschsummen für die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den im Eingange bezeichneten Grenzen, als Ersatz für die durch die Bauschsumme nicht gedeckten Kosten der Grenzzoll-Verwaltung, mit der Bauschsumme auf Vereins-Rechnung vergütet.

7. Auf die Versendungen von Waaren des freien Verkehrs zwischen geographisch von einander getrennten Vereinsstaaten kommt das im §. 76 der Zollordnung, beziehungsweise in den §§. 23 ff. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine vorgeschriebene und für den Eisenbahntransport dasjenige Verfahren in Anwendung, welches laut §. 7 Nr. 29 des Haupt-Protokolls der IX. General-Conferenz als angemessen und dem Zwecke entsprechend erachtet worden ist.

Da diese Verfahren die Respectirung des vereinsländischen Zollverschlusses von Seiten derjenigen Regierungen voraussetzen, durch deren Gebiet die Versendungen ihren Weg nehmen, so wird man mit diesen Regierungen, unter dem Erbieten zur Reziprozität, entsprechende Verständigungen treffen. Soweit eine solche Verständigung, wider Erwarten, nicht gelingen sollte, wird man geeignete Vergeltungsmaßregeln ergreifen und die in Rede stehenden Versendungen mit Ursprungs-Zeugnissen abfertigen. Die Bestimmung über Form und Inhalt dieser Zeugnisse wurde zur Zeit nicht für erforderlich erachtet, man war jedoch darüber einverstanden, daß dieselben, bei Versendungen von Gewerbserzeugnissen, in der Regel von dem Verfertiger auszustellen seien.

8. Für die Alimentirung derjenigen Zollbeamten, welche

durch den etwaigen Wiederanschluß eines, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staates außer Function treten, wird dem Staate, welchem diese Beamten angehören, eine nach den Vereinbarungen vom 20. Mai 1835, beziehungsweise 8. Mai 1841 und nach der Anlage B zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 zu berechnende Vergütung gewährt. Die Vereinbarung vom 8. Mai 1841 findet auf jeden Vereinsstaat Anwendung, welcher gegen mehr als einen der gegenwärtig dem Zollverein angehörenden Staaten die Grenze zu besetzen hat. Es gelten ferner die Bestimmungen in der Anlage B zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853

a) über die Alimentirung der Fürstlich Lippe'schen und Fürstlich Waldeck'schen Beamten für die Beamten aller derjenigen Staaten, welche, zufolge der Bestimmungen im Artikel 3 des Vertrages vom 4. April 1853 und im Separat-Artikel 2 zu dem Vertrage vom heutigen Tage in den Gesammtverein einbegriffen sind,

b) über die Alimentirung der temporär in den Herzoglich Braunschweigischen Zolldienst übergegangenen Königlich Preußischen Beamten für die Beamten eines jeden Vereinsstaates welche temporär in den Zolldienst eines andern Vereinsstaates oder eines, in den Gesammtverein einbegriffenen Staates übergegangen sind, und es werden

c) als der unter Nr. 7 Lit. A bezeichnete Zeitraum diejenigen dreißig Tage angesehen, welche auf den Tag der Ausführung jedes einzelnen Zollanschlusses folgen.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Rati-

Digitized by Google

fication derſelben, als genehm anſehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebſt den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Geſammtverein im Königlich Preußiſchen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden ſoll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt, und ſollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußiſcher Seits nach erfolgter Beglaubigung ſofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugeſtellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverluſtes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlaſſen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geſchehen, eine ſolche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenſtand der letzteren, ohne vollſtändige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, ſondern auch die Ratification des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derſelben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geſchehener Verleſung, unterzeichnet und von den Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebſt dem Vertrage und den Separatartikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Eſche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.

Anlage zu № 3 des Schluß-Protokolls.

Schluß-Protokoll

zu der

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredung in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurde.

Die Steuervergütung für die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter № I, A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861 festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr. oder 5 ℳ 1 ₰

für Brot-, Hut- und Kandiszucker,

sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. oder 6 ℳ 7½ ₰

für den Centner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig,

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in

Digitized by Google

Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{1}{3}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen contrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollcartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den contrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den contrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Directivbehörden sämmtlicher contrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanzministerium den Centralfinanzstellen der anderen contrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Directivbehörde desselben, die auf Grund dieser Ueber-

sichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem contrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Directivbehörden dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanzministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Directivbehörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Directivbehörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersendeten vorläufigen und der, von den contrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhrvergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Controle-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen contrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den andern das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Commissarien von der Erhebung und Controle der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Digitized by Google

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntweinfabrikation oder Consumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungsmaßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungsmaßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1 festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntweinfabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen contrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den contrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung inneren Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. October 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. October 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs,

Digitized by Google

welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königl. Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28 Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn;

und

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der contrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den contrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von den aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den contrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der contrahirenden Staaten in Gemeinschaft der im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Controlevorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen contrahirenden Theile an die Zolldirectionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Controleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Controle dieser Abgaben, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Controleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den contrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens,

Digitized by Google

sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung,

sobald die zwischen den contrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und es soll die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplar vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)
Bode. (L. S.)
Thon. (L. S.)
von Thielau. (L. S.)

Besonderer Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig,

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der, bei dem Vertrage vom heutigen Tage über den Verkehr mit Tabak und Wein betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse dieses Vertrages noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen:

Besonderer Artikel.

Dem Kurfürstenthum Hessen wird eine Vergütung für die Kosten, welche durch die Erhebung und Controle der, im Artikel 3 des gedachten Vertrages bezeichneten Abgaben erwachsen, auf Grundlage der, in dem Protokolle d. d. Erfurt, den 20., 21. und 22. Februar 1837 getroffenen Verabredung, von der Gemeinschaft, mit Ausschluß Preußens, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auch ferner gewährt werden.

Da zur Zeit noch nicht zu ermessen ist, ob und inwieweit der durch die Erhebung und Controle jener Abgaben für Kurhessen erwachsende Mehraufwand sich vermindern wird, so bleibt die Verständigung über den Betrag der Vergütung den, im Artikel 8 des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorstehenden besonderen Artikel, dessen Ratification in der Ratification des im Eingange erwähnten Vertrages mit enthalten sein soll, in gleicher Weise wie diesen Vertrag vollzogen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

wegen

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereines und dadurch die zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größeren Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthums Hessen

hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen contrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3 des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungsverträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der andern der hohen contrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Bode. Thon.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 27. Juni 1864.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren hohen Comittenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Erklärungen und Abreden in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

1. Zu Punkt II. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 ist nachrichtlich zu bemerken, daß Bannrechte, welche den Verbrauch eines vom freien Verkehr unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig nicht ausgenommenen fremden Erzeugnisses ausschließen, nur in dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie insofern noch bestehen, daß in einigen Orten die Einwohner ihren Bierbedarf von einer bestimmten Brauerei entnehmen müssen, daß aber wegen Beseitigung dieser Bannrechte Verhandlungen im Gange sind.

2. Es wird allseitig anerkannt, daß die unter Punkt III. und IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 getroffenen Abreden für den in Artikel 2 des offenen Vertrages vorgesehenen Fall Anwendung finden.

3. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen, welche nach Punkt IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 unter B. Ziffer 7 in Ansehung der gemeinschaftlichen Zollbeamten getroffen sind, auch auf den gemeinschaftlichen General-Inspector, oder eintretenden Falls auf den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdirector, so wie auf dessen Amtsgehülfen und auf die in dem Büreau desselben angestellten Beamten und Diener sich erstrecken sollen.

   Die weiteren Verabredungen, welche in Ansehung dieser gemeinschaftlichen Beamten in dem Conferenz-Protokolle d. d. Erfurt den 13. October 1860 getroffen sind, bleiben ungeändert.

4. Es findet allseitiges Einverständniß darüber Statt, daß die stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung des Anschlusses des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammt-Zoll- und Handelsverein zugleich die Erneuerung des gegenwärtigen Vertrages für die Dauer des erneuerten Anschlusses von selbst in sich schließt.

5. Der Austausch der Ratificationen des Vertrages soll gleichzeitig mit dem Austausch der Ratificationen desjenigen Vertrages erfolgen, durch welchen der Thüringische Verein die Zollvereinigung mit Preußen, Sachsen und Kurhessen erneuern wird.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll und daß, im Falle der Ratification des letztern, auch die im erstern enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zehn Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, auch das gegenwärtige Protokoll in einer gleichen Anzahl von Exemplaren unterzeichnet.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Bode. Thon.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover, sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen;

Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzdirector Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen contrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6 dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangsabgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratificationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratificationen des im Artikel 1 bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Digitized by Google

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwiſchen Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und der freien Stadt Frankfurt einerſeits,

und

Hannover ſowie Oldenburg andererſeits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demſelben Tage.

Bei dem heutigen Abſchluſſe des Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Hannover ſowie Oldenburg andererſeits, den Beitritt der letzteren zu den Verträgen vom 28. Juni 1864 betreffend, ſind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen noch folgende beſondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratification verabredet worden, welche dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben ſollen, als wenn ſie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zu den Artikeln 1 und 2 des offenen Vertrages.)

Der Beitritt des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zu den, in den Artikeln 1 und 2 des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erſtreckt ſich auch auf die näheren Beſtimmungen und Abreden, welche in den zu dieſen Verträgen gehörenden Separat- und beſonderen Artikeln und Schluß-Protokolle enthalten ſind.

Rückſichtlich der Verhältniſſe, auf welche ſich die Beſtimmungen im Separat-Artikel 5 zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni d. J. unter № 1 und in dem Schluß-Protokolle zu dieſem Vertrage unter № 2 [1] beziehen, ſowie rückſichtlich der, in dem gedachten Schluß-Protokolle unter № 2 [2] wegen der Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten getroffenen Verabredung treten Hannover und Oldenburg in gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie Preußen.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 1 des offenen Vertrages.)

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach der Beſtimmung im Artikel 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. zuſtehende Antheil an dem, zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Sgr. — 1 ℳ 36½ ₰ — auf den Kopf der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg

Digitized by Google

zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Theile bis auf den Betrag vom 27½ Sgr. — 1 ℳ 36½ ₰ — ergänzt.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet.

Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschluß-Vertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der, dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Separat-Artikel 9 des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Hannover wird die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.
2. Von dem Eintritt dieser Erhöhung an erfahren die, zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinslande im Separat-Artikel 9 zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Maßregeln die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen.

a) Hannover wird Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Das unter № 3 des Separat-Artikels bezeichnete Register wird bei den Privat-Salinen durch einen, von der Königlich Hannover'schen Regierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt.

c) Die unter № 4 des Separat-Artikels verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz treten außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der unter № 1 verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter № 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Controle wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

3. Von dem Eintritt der vorstehend unter № 1 verabredeten Steuer-Erhöhung an tritt der Vertrag zwischen Hannover und Kurhessen vom 24. Januar 1854, die Betheiligung Hannovers an den, zur Verhütung von Salzeinschwärzungen nach der Grafschaft Schaumburg von Kurhessen aufzuwendenden Kosten betreffend, außer Wirksamkeit.
4. Von demselben Zeitpunkte an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger als 3 Thlr. vom Zollcentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.
5. Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Sgr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer als von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, seine Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.
6. Oldenburg tritt rücksichtlich der vorstehend unter № 1,

Digitized by Google

№ 2 a und b und № 5 getroffenen Verabredungen in gleiche Rechte und Verpflichtungen, wie Hannover.

7. Die vorstehend unter № 1 verabredete Erhöhung der Salzsteuer kann, sofern sich Hannover und Oldenburg darüber verständigen, statt mit dem 1. Januar 1866 dergestalt allmälig eintreten, daß diese Steuer:

vom 1. Januar 1866 ab 1 Thlr.,
vom 1. Januar 1868 ab 1½ Thlr.,
vom 1. Januar 1870 ab 1¾ Thlr.

vom Zollcentner beträgt und erst vom 1. Januar 1872 ab den vereinbarten Satz von 2 Thlrn. erreicht.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Bar. Meyer.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. Juli 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu den Verträgen vom 28. Juni d. J. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 2 des Vertrages vom heutigen Tage.

Man ist darüber einerstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangsabgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter A beigefügten Schemas erfolgen soll.

2. Zu № 4, 1 des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehet, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage B näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Centnern im Jahre, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke wird bei den im Artikel 8 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. vorgesehenen Verhandlungen vorgelegt werden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

3. Zu № 4 des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern sein werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

4. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28 des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zolldirection für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zolldirection für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

5.

Hannover und Oldenburg werden die Steuer von der Branntweinfabrikation zu den nämlichen Sätzen und

Digitized by Google

in der nämlichen Weise erheben lassen, wie diese Steuer in Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig gegenwärtig erhoben wird, und die Ausfuhrvergütung für inländischen Branntwein mit keinem höheren, als dem in den genannten Staaten gegenwärtig dafür festgesetzten Betrage gewähren.

6.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgränze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der

Ratification des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für die sämmtlichen contrahirenden Theile im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und nebst dem gegenwärtigen Protokolle von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Bar. Meyer. von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.

Anlage A. zum Schluß-Protokoll.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses.

		Thlr.	Thlr.
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 18.. an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen . . .		. . . . .
	Davon kommen in Abzug:		
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen mit .	. . . . .	
	b) die anderen, nach den jeweiligen Verabredungen auf Vereinsrechnung zu übernehmenden Ausgaben (Haupt-Protokoll der IX. General-Conferenz §. 50 № IV.) mit	. . . . .	
	überhaupt . .		. . . . .
2.	Die Vereinsstaaten ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 18 . . eine Rein-Einnahme aufgebracht von		. . . . .
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, und zwar:		
	a) die Brutto-Einnahme betrug	. . . . .	
	b) davon gehen ab:		
	α) das Aversum für 18 . . mit		
	β) die Verwaltungs-Ausgaben		
	zusammen . .	. . . . .	
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergibt sich mithin zu		. . . . .
4.	Die übrigen Vereinsstaaten, ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18 . . überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von		. . . . .
5.	Hiervon kommen in Abzug:		
	a) für die Kosten der Zollverwaltung im Binnenland 5 Prozent von der Summe zu 2 von . . . . . Thlr. mit	. . . . .	
	b) der Antheil Hannovers und Oldenburgs an der Netto-Einnahme mit 27½ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung	. . . . .	. . . . .

		Thlr.	Thlr.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von . . . . . werden den Vereinsstaaten ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt so viel Gulden gutgeschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereinsstaaten einen Gulden für den Kopf seiner Bevölkerung erhält, also . . . . . Gulden oder		. . . . .
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereinsstaaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher		. . . . .
8.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereinsstaaten, ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt von . . . . Antheilen und der beim Aversum von Frankfurt berechneten . . . . Antheile überhaupt von . . . . Antheilen ergiebt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7 auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von		. . . . .

Ist die, im Separat-Artikel 2 vorgesehene Ergänzung des, dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach Artikel 6 des Vertrages vom 28. Juni 1864 zustehenden Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen aus dem Antheile der übrigen Vereinsstaaten nicht erforderlich, so kommt in vorstehender Berechnung unter №. 5 nur der zu a. bezeichnete Betrag in Ansatz und wird unter №. 6 und №. 8 das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise deren Bevölkerung von der Anrechnung nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Conto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlage-Conto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

   Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

   Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit für erforderlich zu erachtende Controlemaßregeln anzuordnen.

   Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, Ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Sachſen, Hannover, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerſeits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau andererſeits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Heſſen und Naſſaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Sachſen, Seine Majeſtät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen, die außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Naſſau andererſeits, gleichmäßig von dem Wunſche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwiſchen Ihnen beſtehenden Zoll- und Handelsvereins ſicher zu ſtellen, haben Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Eſche,

Allerhöchſt Ihren Miniſterialdirector Alexander Max Philipsborn;

und

Allerhöchſt Ihren Miniſterialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Digitized by Google

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzdirector Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Director der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm von Heemskerck
und
Höchst Ihren Obersteuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den

Digitized by Google

zwischen den anderen contrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratificationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. October 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) Graf Zeppelin. (L. S.)

v. Thümmel. (L. S.) v. Bar. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Riecke. (L. S.) Ewald. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.)

v. Heemskerck. (L. S.) Schellenberg. (L. S.) Meyer. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Digitized by Google

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, den Beitritt der letzteren zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1 des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den, im Artikel 1 des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 5 des Vertrages vom 28. Juni 1864.)

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 28. Juni d. J. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, auch von dem in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben.

Die contrahirenden Staaten werden unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages sich über die

Digitized by Google

Controlen verständigen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letzteren ferner zulässig sein sollen. Man wird bei dieser Verständigung davon ausgehen, daß die Controlen auf das geringste, mit dem Abgaben-Interesse vereinbare Maß zu beschränken sind.

So geschehen Berlin, den 12. October 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) Graf Zeppelin. (L. S.)

v. Thümmel. (L. S.) v. Bar. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Riecke. (L. S.) Ewald. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.)

v. Heemskerck. (L. S.) Schellenberg. (L. S.) Meyer. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, 12. October 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß der, dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864 beigefügte Zolltarif gleichzeitig mit dem Vollzuge des Handelsvertrages mit Frankreich, jedoch unter Beachtung der vertragsmäßig feststehenden Fristen, in Wirksamkeit zu setzen ist.

Die Preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung die vor dem Vollzuge des gedachten Vertrages mit Frankreich zu führenden Verhandlungen sofort nach Ratification des Vertrages vom heutigen Tage einleiten und soweit als irgend thunlich beschleunigen werde. Die übrigen Bevollmächtigten ertheilen die Zusage, daß ihre Regierungen die Erklärung über das Ergebniß dieser Verhandlungen in kürzester Frist abgeben werden.

2. Zu Nr. 4 des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

3. Zum Separat-Artikel 2 des Vertrages vom 11. Juli 1864.

Mit Bezugnahme auf die Verabredung, welche im Separat-Artikel 2 des Vertrages vom 11. Juli d. J. über den Antheil des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen getroffen ist, bemerkte der Bevollmächtigte von Hannover, daß die Fürstliche Regierung sich bereit erklärt habe, ihren Zollanschluß an Hannover zu erneuern und hierbei namentlich die von ihr in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum zu übernehmen.

4. Zu Nr. 3 des Schluß-Protokolls vom 11. Juli 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856 von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

Digitized by Google

5. Zum Artikel 7 des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 7 des Vertrages vom 28. Juni d. J. in Aussicht genommenen Verhandlungenen mit Oesterreich von Preußen, Bayern und Sachsen, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

6. Zum Artikel 8 des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Nach Ratification des Vertrages vom heutigen Tage und nach Beendigung der Verhandluagen, welche mit Oesterreich eingeleitet und mit Frankreich einzuleiten sind, werden Bevollmächtigte der contrahirenden Staaten wiederum zusammentreten, um einen neuen Zollvereinigungsvertrag abzufassen, welcher den Inhalt des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 mit den durch die Verträge vom 28. Juni d. J., 11. Juli d. J, und vom heutigen Tage bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständniß zu treffenden Abänderungen enthalten und an die Stelle der zuletzt genannten drei Verträge treten soll. Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Verständigungen getroffen, beziehungsweise Mittheilungen gemacht werden, welche in den Separat-Artikeln 2 und 8 № 2 des Vertrages vom 28. Juni d. J., in dem Schluß-Protokolle von demselben Tage unter № 5 [2] und in dem Schluß-Protokolle vom 11. Juli d. J. unter № 2 den im Artikel 8 des Vertrages vom 28. Juni d. J. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten waren. Zugleich werden diejenigen Anträge zur Berathung kommen, welche Sachsen nach Inhalt der Registratur vom 28. Juni d. J. wegen Abänderung mehrerer Bestimmungea der Vereinsverträge gestellt hat. Endlich wird dabei auch die, in dem besonderea Artikel zu dem Vertrage über den Verkehr mit Wein und Taback vom 28. Juni d. J. vorbehaltene Verständigung getroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungsverträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratificationsurkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratification des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll, sowie die demselben beiliegende Uebereinkunft in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten,

Digitized by Google

unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) v. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin. v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald. Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg. Meyer. Mettenius.

Digitized by Google

Uebereinkunft
über die
Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B zur Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertelsgebühr des Rheinzolles (Supplemental-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Centner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

So geschehen Berlin, den 12. October 1854.

(gez). Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. v. Pommer Esche. Schellenberg. Philipsborn. Delbrück.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem andern Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 zu Karlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratification des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

Digitized by Google

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Centner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 25. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18$^{64}/_{65}$ betr. — Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit betr. — Die Vorlage der Pflicht-Exemplare betr. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wolfratshausen. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Pfarrkirchen. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die revidirten Statuten der k. k. privilegirten Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, für das Königreich Bayern. — Landesverweisung des Christoph Jacob Müller. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schifferstadt. — Brand zu Diedesfeld bei Winzer Philipp Joseph Braun. — Abhaltung einer Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 18$^{64}/_{65}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juni 1865. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18$^{64}/_{65}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18$^{64}/_{65}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden	Schuldenstand des Jahres 18 62/63			Schulden-Tilgungsfond	
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 11.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.	Summa.	a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan).	b. nach dem wirklichen Anfalle.
	fl. xr. hl.	fl. xr. hl.	fl. xr. hl.	fl. xr. hl.	fl. xr. hl.
Städte mit 500 Familien und darüber	351970 — —	— — —	351970 — —	17000 — —	39090 23 —
Uebrige Gemeinden . . .	54601 — —	— — —	54601 — —	2200 — —	7198 36 —
Summa .	406571 — —	— — —	406571 — —	19200 — —	46288 59 —

Nro. 18077 W. pr. den 13. Juli 1865.

(Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40-jährige Militärdienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. März l. J. ad Nrm. 10659 W. — Dienstaltersauszeichnungen für das Königl. Heer betreffend — (Kreis-Amtsblatt Nr. 18 S. 303 und flg.) wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli d. J. Dienstalterszeichen, welche seiner Zeit von den Erben von Individuen, die nicht mehr dem Militärverbande angehören, zur Rücklieferung kommen, unmittelbar an die Königl. Armee-Monturdepotcommission zu München einzusenden sind.

Speyer, den 12. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Spöhrer.

Nro. 17873 W. pr. den 11. Juli 1865.

(Die Vorlage der Pflicht-Exemplare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Juni l. J. den Schutz der Urheberrechte an literarischem Eigenthum und Werken der Kunst betreffend, die Pflicht-Exemplare der von Inländern vorgelegten literarischen Erzeugnisse, musikalischen Compositionen und Werke der zeichnenden Kunst nunmehr an das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgeliefert werden müssen, so wurde durch höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 1865 Nr. 11767 angeordnet, daß fortan alle Vorlagen, welche Pflicht-Exemplare betreffen, nicht mehr an das Königl. Staatsministerium des Innern, sondern an das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten seien, was hiemit zur Kenntniß der inländischen Verleger gebracht wird.

Speyer, den 9. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 18⁶³/₆₄.

Im Jahre 18⁶³/₆₄ verwendet												Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁶³/₆₄.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse 18⁶³/₆₄.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.														
fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.				fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.
7590	15	—	31500	—	—	39090	15	—				320470	—	—	30000	—	—	350470	—	—
2419	36	—	4779	—	—	7198	36	—				49822	—	—	4640	—	—	54462	—	—
10009	51	—	36279	—	—	46288	51	—				370292	—	—	34640	—	—	404932	—	—

Nro. 18051 W. pr. den 14. Juli 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Wolfratshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Heilmaier findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfratshausen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 13. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Spöhrer.

Nro. 18031 W. pr. den 14. Juli 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Dr. Hillmayer findet sich die Stelle des Bezirksgerichts- und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Niederbayern vorlegen.

Speyer, den 13. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Spöhrer.

Nro. 18078 W. pr. den 13. Juli 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni d. J. in Wien stattgefundenen 419. und 420. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 282 und 426 gezogen worden.

Die Serie 282 enthält Mailänder Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

No. 1 a. mit der Hälfte der Capitalssumme,

No. 1268 bis 2426 incl. mit der ganzen Capitals-Summe,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,001,676 fl.

Die Serie 426 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 138,716 bis 140,379 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage;

№ 140,383 mit ½ der Capitalssumme;

№ 140,385 bis 140,415 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage,

in der Gesammt-Capitalssumme von 1,203,132 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. i. in neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt und, insoferne dieselben unter 5 ½ verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Partei nach Inhalt des mit k. k. österreichischem Finanzministerialerlaß vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungsmaßstabes 5½ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Nro. 17747 W. pr. den 19. Juli 1865.

(Die revidirten Statuten der k. k. privilegirten Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. privilegirte I. österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien hat ihre seitherigen Statuten einer Revision unterstellt, und haben diese revidirten Statuten inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. v. M. die allerhöchste Genehmigung erlangt.

Dieselben werden hiemit, durch Anlage eines Exemplars zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes, öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 15. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Ad Nrm. Exh. 18351 W. pr. den 17. Juli 1865.

(Landesverweisung des Christoph Jacob Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königl. Zuchtpolizeigericht Landau wurde am 9. v. M. der Christoph Jacob Müller, Schuhmacher von Mittel-Mutschelbach, Oberamts Pforzheim in Baden, wegen Diebstahls einer Kuh zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und 3 Monaten und zur Landesverweisung — und zwar in contumaciam — verurtheilt.

Speyer, den 15. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Signalement.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5' 9",
Haare: dunkelbraun,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: mittelmäßig, etwas spitz,
Mund: gewöhnlich, etwas dicke Lippen,
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: ohne,
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: Keine.

Digitized by Google

Nro. 18345 W. pr. den 15. Juli 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schifferstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamt Speyer und Decanatsbezirk gleichen Namens, zählt im Pfarrorte und den dazu gehörigen Höfen 3424 Perochianen und erträgt an

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	116	—
2. Wohnungsanschlag	50	—
3. Pfarrgutsertrag	946	24
4. Capitalzins	45	26
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	98	36
Summa .	1256	26
wovon für die Haltung eines Kaplans in Abzug gebracht werden	350	—
demnach Reinertrag	906	26

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 14. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 17683 W. pr. den 13. Juli 1865.

(Brand zu Diedesfeld bei Winzer Philipp Joseph Braun betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 23. vorigen Monats in dem Orte Diedesfeld bei Winzer Philipp Joseph Braun ausgebrochenen Brande haben sich Johann Adam Brechtel, Fuhrmann, Valentin Ems, Maurer und Peter Adam Priester, Maurer, durch rastlose Thätigkeit und außerordentliche Anstrengung ausgezeichnet. Ebenso zeichnete sich die Ehefrau des Wirthes Bernhard Glas dadurch aus, daß sie in das brennende Wohnhaus des Beschädigten eilte und das dem Erstickungstod nahe Kind des Letzteren den Flammen entriß.

Diese edlen und muthigen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 21. Juli 1865.

(Abhaltung einer Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 23. Mai l. J. — veröffentlicht im Amtsblatte № 33 — bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen

Montags den 4. September l. J.,
Morgens 8 Uhr,

zu Zweibrücken im Gebäude des Königl. Bezirksgerichts beginnen wird.

Alle Bewerber haben demnach ihre Zulassungsgesuche mit den durch §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 vorgeschriebenen Belegen spätestens bis 20. August nächsthin bei dem Präsidenten des Königl. Bezirksgerichts dahier in Vorlage zu bringen.

Um allenfallsige Anstände rechtzeitig beseitigen zu können, liegt es jedoch sehr im Interesse der Bewerber, diese Eingabe möglichst bald, namentlich vor dem festgesetzten Termine, zu bewerkstelligen.

Zweibrücken, den 20. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.
Werner.

Digitized by Google

pr. den 11. Juli 1865.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 18⁶⁴/₆₅ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18⅔.		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18⅔.	
	18⅓.	18⅔.	plus.	minus.	18⅓.	18⅔.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	9	—	1	239	170	—	69
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	9	38	29	—	12	5	—	7
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	19	12	—	7	1	4	3	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	439½	489½	50	—	½	—	—	½
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	290	311	21	—
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	—	—	—	137	103	—	34
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	184	63	—	121
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	3054	17103	14049	—
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	1027	7670	—	2357	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	64	88	24	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	203	169	—	34	12	94	82	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	7100	8900	1800	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	12850	14750	1900	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	1277	874	—	453
15. Glaswaaren, Zentner	884	496	—	388	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	800	800	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	—	—	—	—	1820	—	—	1820
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	8330	1950	—	6380	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	4900	9382	4482	—	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 4. Juli 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. Juli 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juni 1865	142582	57347	38	—	886176,90	61279	15	—	1094714	81897	37	—	200524	30	—	
„ „ 1864	105222	45517	52	—	916487,40	68056	39	—	944595	69087	19	—	182661	50	—	
Differenz	37360 mehr.	11829 mehr.	46	—	30310,50 weniger.	6777	24	—	150119 mehr.	12810 mehr.	18	—	17862 mehr.	40	—	
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅔ .	950158	400774	33	—	7566547,50	536014	36	—	10280433	754597	3	—	1691386	12	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	809601	386501	37	—	6599106,40	508334	44	—	9428871	773146	45	—	1667983	6	—	
Differenz	150557 mehr.	14272 mehr.	56	—	967441,10 mehr.	27679	52	—	851562 mehr.	18549 weniger.	42	—	23403 mehr.	6	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juni 1865	46617	16508	46	—	214742,60	12426	35	—	353810	12287	13	—	41222	34	—	
„ „ 1864	35816	15112	6	—	247262,10	14114	10	—	297250	10358	17	—	39584	33	—	
Differenz	10801 mehr.	1396 mehr.	40	—	32519,50 weniger.	1687	35	—	56560 mehr.	1928 mehr.	56	—	1638 mehr.	1	—	
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	314858	107954	—	—	1667127,90	104918	23	—	3477821	121325	15	—	334098	38	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	256782	97711	40	—	1636044,10	102862	15	—	2756895	98323	17	—	298897	12	—	
Differenz	58076 mehr.	10242 mehr.	20	—	31083,80 mehr.	1957	8	—	720926 mehr.	23001 mehr.	58	—	35201 mehr.	26	—	

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	xr	₰		fl	xr	₰		fl	xr	₰	fl	xr	₰	
Monat Juni 1865	20510	4545	2	—	44789,10	1549	17	—	13520	321	—	—	6415	19	—	
„ „ 1864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18[illegible] . . .	37993	8201	27	—	77162,80	2672	20	—	26610	630	45	—	11504	32	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Juli l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Albert Ferner zu Edenkoben zum Schulverweser an der dortigen katholischen untern Schule, vom 16. desselben Monats an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Juli 1865 wurde der Lehrer an der 4. protestantisch-deutschen Schule zu Wachenheim, Carl Oßwalt, zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen 3. Schulstelle, vom 1. Juli l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 20. Juli 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101½		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98¾		„
4 % halbjährige „	„	99⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	967		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97½	97⅜	„

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirte Statuten der k. k. priv. Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, für das Königreich Bayern."

Digitized by Google

Revidirte Statuten

der

k. k. priv. Ersten Oesterreichischen

Versicherungs-Gesellschaft in Wien

für das

Königreich Bayern

genehmigt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1865, Zahl 4739.

Erste Abtheilung.

Von der Bildung der Gesellschaft und den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die Gesellschaft besteht unter der Firma:

K. k. priv. Erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft,

hat ihren Sitz in Wien und ist dieselbe Gesellschaft, welche seit dem 18. October 1824 unter dem Namen „Erste österreichische Brandversicherungs-Gesellschaft" wirksam war, wegen erweiterten Geschäftskreises (§. 2) mit vermehrtem Fond aber laut Regierungs-Intimation dto. 5. Februar 1839 unter obiger Firma arbeitet.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist, im In- und Auslande direct oder indirect Versicherungen

a) gegen **Feuerschäden** an beweglichem und unbeweglichem Vermögen,
b) gegen **Elementarschäden** an Gütern, bei ihrem Transporte zu Wasser und zu Lande,
c) gegen **Hagelschäden**,
d) auf das **Leben der Menschen**, auf den **Lebens-** als auch auf den **Todesfall, Aussteuer-Versicherungen, Renten-Versicherungen**,

nach Maßgabe der über jeden Versicherungszweig ausgegebenen gedruckten Versicherungs-Bedingungen zu übernehmen.

Es steht ihr frei, ihren Geschäftskreis mit Anwendung der §§. 14 [illegible] auf andere, durch die Gesetze erlaubte, Versicherungszweige auszudehnen.

I. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich in Kraft treten sollen.

Gunsten der Gesellschaft nach dem Formular A a ausgefertigten Verschreibung gesichert sind.*).

§. 5.

Vermöge der nach §. 4 eingegangenen Verpflichtung [illegible] verbunden, binnen 2 Monaten nach der ihm durch die [illegible] nen Aufforderung auf Abschlag an den schuldigen zwölfhundert Conv.-Mze. oder zwölfhundert sechzig Gulden in österr. Währ. [illegible] trag an die Gesellschaft zu erlegen, welcher in Gemäßheit der [illegible] ihm gefordert werden wird.

§. 6.

Der Erlag der im §. 4 bedungenen dreihundert Gulden [illegible] oder dreihundert fünfzehn Gulden in österr. Währ. und die dazu gehörigen Schuldverschreibung von zwölfhundert Gulden oder zwölfhundert sechzig Gulden in österr. Währ. wird durch Namen lautende nach Formular B ausgefertigte Actie bestätigt. Actionär gegen Erfüllung seiner übrigen statutenmäßigen [illegible] die einem jeden Actionär zustehenden Rechte und Genüsse zu [illegible] a);

§. 7. [illegible] 1);

Sowie die Gesellschaft sämmtlichen Versicherten nur mit [illegible] ausgewiesenen Fonds, so haftet auch der einzelne Actionär nur mit dem Betrage, auf welchen seine Actie lautet.

§. 8.

Die Uebertragung und Vormerkung einer Actie auf einen bisherigen Eigenthümer, und die damit verknüpfte Umtauschung auf bezüglichen Schuldverschreibung kann nur stattfinden, wenn den neuen Eigenthümer ausdrücklich genehmigt hat.

§. 9.

Wenn eine Actie durch Erbrecht oder auf eine andere von bisherigen Eigenthümers nicht abhängige Weise einer Person von der Direction als Actionär nicht anerkannt wird, so ist [illegible] wer sie in ihren Rechten zu vertreten hat, verbunden, die Actie

(Bäckerwaare), Stärkegummi (M. 25 q 2);

8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fenster-

§. 16.

Zahlung.

Die dem Beschädigten zukommende Entschädigung wird demselben gegen seine ungestempelte aber mit der Ueberschrift:

„In Elementar-Versicherungs-Geschäften"

versehene Quittung und gegen Rückstellung seiner Versicherungs-Polizze spätestens 14 Tage nach erfolgter Richtigstellung seiner Forderung durch die Hauptcasse der Gesellschaft in Wien, in Bayern durch den betreffenden General- oder Haupt-Agenten in südd. Währung ausbezahlt.

§. 17.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

Sobald die gezahlte Entschädigung die Hälfte der Versicherungs-Summe übersteigt, ist die Polizze erloschen; beträgt die Entschädigung weniger als die Hälfte, so behält die Polizze für die versicherten, vom Brande nicht betroffenen Gegenstände bis zum Ablaufe Gültigkeit, was dann auf der Polizze bemerkt wird, wenn die Gesellschaft nicht gegen Rückgabe der auf diesen Betrag und auf die noch laufende Zeit entfallenden Prämie die Versicherung aufhebt. Tritt dieser hier ausgenommene Fall nicht ein, so findet keinerlei Rückersatz von der erlegten Prämie statt.

§. 18.

Präjudiz.

Wenn der Versicherte die ihm lt. §§. 6, 7, 8, 12, 14 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, oder sich einer unerlaubten Angabe oder Verschweig-

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 2. August 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr. — Bekanntmachung, die diesjährige ordentliche Session der Central-Commission für die Rheinschiffahrt betr. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni l. J., den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintragsrolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst betr. — Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg. — — Errichtung einer vierten Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Germersheim. — Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben. — Die Hauptagentur der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart betr. — Cursiren falscher Münzen betr. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr 18⁶⁴/₆₅. — Die Gerichtsferien betr. — Bekanntmachung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten verordnen Wir unter Bezug auf Unsere Allerhöchste Declaration vom Heutigen, „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.“, daß nachstehende Abänderungen des durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai l. J. verkündeten Vereinszolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April l. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus №. 5 a Anm. 4);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (№. 9 a);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (№. 9 b 1);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus №. 11 b);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (№. 22 a 1 β);
6. Die unter №. 25 p 2 begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare), Stärkegummi (№. 25 q 2);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fenster-

stöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor, Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus № 33 d 1);

9. Kälber (№ 39 b 4);
10. Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (№ 39 c);

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. Von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter № 20 fallen (№ 6 f 3 β) vom Centner 4 Thlr. oder 7 fl;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem, weißem Glase, auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (№ 10 c) vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl 40 Xr;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen (№ 10 c) vom Centner 4 Thlr. oder 7 fl;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder, Kordian, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (№ 21 b) vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 fl 40 Xr;
5. von Butter (№ 25 f) vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl 20 Xr;
6. von Käse (№ 25 c) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl 55 Xr;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andern Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (№ 35 a 2) vom Centner 1 Thlr. oder 1 fl 45 Xr, ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter № 38 a genannten Tonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (№ 38 b 1) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl 55 Xr;
9. von weißem Porzellan (№ 38 c) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1. in № 5 a treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3;
2. in № 6 f 3 β kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter № 20 fallen" in Wegfall;
3. die Anmerkung zu № 9 a kommt in Wegfall;
4. in № 11 a werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5. in № 25 p treten an Stelle der № 2 folgende Bestimmungen:

   „2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt — 15 Sgr. — fl 52½ Xr;

   3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . frei . . . frei";
6. die Anmerkungen 1 und 2 zu № 25 q 2 kommen in Wegfall;
7. in № 33 a werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen.

Digitized by Google

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 28. Juni 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Nrm. 18778 W. pr. den 22. Juli 1865.

Bekanntmachung,

die diesjährige ordentliche Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 16. August d. J. für ihre ordentliche Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicherweise nicht wie bisher einen ganzen Monat, sondern nur so lange vereinigt bleiben, als die ihr obliegenden Geschäfte es erfordern.

Es wird sich daher empfehlen, die an dieselben zu richtenden Anträge entweder vor oder gleich nach dem Beginne der Sitzung ihr zugehen zu lassen, falls auf ihre Erledigung noch im Laufe derselben Werth gelegt wird.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 19. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Nro. 18728 W. pr den 29. Juli 1865.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni l. J., den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintragsrolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit des vom 1. l. M. an in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 28 Juni l. J., den Schutz der Urheberrechte betreffend, ist bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium eine besondere Eintragsrolle zu führen, in welche die durch das bezeichnete Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke auf Anmelden der Urheber, ihrer Rechtsnachfolger und sonstigen Betheiligten eingetragen werden können.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium hat bereits die zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen erforderlichen Anordnungen getroffen und sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese den inländischen Autoren und Verlegern, sowie den sämmtlichen übrigen Betheiligten Nachstehendes bekannt zu geben:

1. Die Eintragsrolle wird, entsprechend den verschiedenen Arten der literarischen und Kunsterzeugnisse in vier verschiedene Abtheilungen geschieden, von welchen
   die I. Abtheilung Bücher, Druckschriften und sonstige ähnliche literarische Erzeugnisse,
   die II. Abtheilung musikalische Compositionen,
   die III. Abtheilung die Werke der bildenden Kunst und
   die IV. Abtheilung die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke umfaßt.

2. Die Anmeldung von literarischen und Kunsterzeugnissen zum Eintrag in die Eintragsrolle hat jederzeit schriftlich zu geschehen und ist, im Falle das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt wurde, gleichzeitig ein Exemplar

Digitized by Google

des einzutragenden Werkes in Vorlage zu bringen, welches nach geschehenem Eintrage zurückgegeben werden wird.

Zum Zwecke dieser Rückgabe ist von auswärtigen Urhebern und Verlegern, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 66 des Gesetzes gegeben sind, ein in Bayern wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Bezüglich der übrigen von den anmeldenden Betheiligten zur Bewirkung des Eintrages zu erfüllenden Vorbedingungen wird auf die einzelnen Bestimmungen der Art. 51, 52 und 53 des Gesetzes verwiesen.

3. Der Eintrag in die Eintragsrolle ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14 Absatz 2 und Art. 42 Absatz 2 des Gesetzes in der Regel rein facultativ und an keine Frist gebunden, und die Ausübung der Urheberrechte im Inlande durch den Eintrag nicht bedingt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 3 der zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte zwischen Bayern und Frankreich am 24. März l. J. abgeschlossenen Convention die Urheber und Herausgeber zum Zwecke der Rechtsverfolgung vor den französischen Gerichten ihr Eigenthumsrecht an dem geschützten Werke durch ein von dem unterfertigten Königl. Staatsministerium auszustellendes Zeugniß zu constatiren haben (Amtsblatt Nro. 40, Seite 869), und daß ein solches Zeugniß nach Art. 52 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte nur für solche Werke ertheilt wird, welche in die Eintragsrolle eingetragen sind.

4. Die bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium geführte Eintragsrolle steht zu angemessener Zeit Jedermann zur Einsicht offen und sind in dieser Beziehung die erforderlichen Aufschlüsse vorläufig und bis eine anderweitige Verfügung getroffen werden wird, im Einlaufsprotokolle des Staatsministeriums zu erholen.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, die vorstehenden Anordnungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen und in jeder sonst geeignet scheinenden Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in den weitesten Kreisen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Hiebei wird bemerkt, daß weitere Anordnungen in Beziehung auf die Eintragsrolle, dem ferneren Vollzuge des Gesetzes vorbehalten werden müssen, und daß nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Verfügungen nachfolgen werden.

München, den 11. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Nro. 18481 W. pr. den 27. Juli 1865.

(Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg d. d. 12. Juli 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird mit dem Beginne des künftigen Schuljahres an der Gewerbsschule in Amberg eine Handels-Abtheilung in zwei Cursen eröffnet werden. In derselben soll durch einen eigenen Lehrer

Digitized by Google

gemäß der revidirten Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unterricht im Schönschreiben, in der kaufmännischen Arithmetik und in der Handelskunde ertheilt werden. Zugleich hat dieser Lehrer für das Schuljahr 1844 an dem ersten und zweiten Curse der gewerblichen Abtheilung den Unterricht in der Geographie zu übernehmen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl votirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt innerhalb 6 Wochen bei dem Königl. Rectorate der Gewerbsschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 12. Juli 1865.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Fischer.

Ad Nrm. 18410 W. pr. den 22. Juli 1865.

(Errichtung einer vierten Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der II. Klasse der lateinischen Schule zu Germersheim neu errichtete Lehrstelle wird mit einem Functionsbezug von jährlich 700 fl zur Bewerbung binnen 4 Wochen öffentlich hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat der genannten Lateinschule abzugeben.

Speyer, den 18. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18583 W. pr. den 21. Juli 1865.

(Die Wahl eines Agenten für den Kanton Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des ausgetretenen Agenten der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz, Lehrers Friedrich Kost, wurde als Agent der Lehrer Christian Seitz in Venningen und als Ersatzmann der Lehrer Michael Lichte in Edenkoben gewählt, was hiermit satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 19. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18557 W. pr. den 26. Juli 1865.

(Die Hauptagentur der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abschrift einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 26. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Spöhrer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einem Berichte des Verwaltungsrathes der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart hat der Chef der Großhandlung Gebrüder Frommel in Augsburg die

Digitized by Google

demselben gemäß Entschließung vom 27. Mai 1858 übertragene Hauptagentur der genannten Anstalt niedergelegt.

Dem Antrage des Verwaltungsrathes entsprechend, wird nunmehr der Privatier Joseph Werner in München als Hauptagent der genannten Anstalt für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt.

München, den 12. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 16572 W. pr. den 18. Juli 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 12. Juni 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Königl. Bezirksamtes Aschaffenburg wurde zu Stockstadt bei der dortigen Armenpflege ein falsches österreichisches Guldenstück, welches die Jahrzahl 1863 trägt, eingenommen.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, am Rande derselben befinden sich keine ausgeprägten Vertiefungen, sondern nur einzelne Einschnitte.

Indem vor Abnahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Würzburg, den 12. Juni 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.

Kohlmüller.

Nro. 16634 W. pr. den 22. Juli 1865.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	kr	a	fl	kr	a
1. Activrest der Rechnung von $18^{64}/_{65}$	1267	54	-			
2. Ausstände auf Capitalzinsen	100	—	-			
3. Einnahmsnachholungen an Jahresbeiträgen . .	50	17	-			
4. Einnahmsnachholungen an Eintrittsgebühren . .	137	—	-			
Summa auf den Bestand der Vorjahre .				1555	11	-

B. Auf das laufende Jahr $18^{64}/_{65}$.

	fl	kr	a	fl	kr	a
1. Eintrittsgebühren . .	1694	45	-			
2. Jahresbeiträge	12497	13	-			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2000	—	-			
4. Zinsen von Capitalien der Anstalt	5710	39	2			

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
5. Zinsen aus dem abmassirten Polizeistraffond . .	904	37	2			
Zusammen .				22807	15	–
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten				27	26	–
7. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien .				5382	6	1
8. Beitrag des Centralschulbücherverlages				520	–	–
Gesammteinnahme .				30291	58	1

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Rückersätze auf Jahresbeiträge	11	13	–			
2. Unterstützungen an Wittwen und Waisen . . .	63	54	–			
Summa auf Vorjahre .				75	7	–

B. Für das laufende Jahr 18[illegible].

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren	60	–	–			
b) Aversum für den Botendienst	30	–	–			
c) Druckkosten, Buchbinderlöhne u. s. w. . .	152	8	–			
2. Gehalt des Rechners .	300	–	–			
3. Hebgebühren der Einnehmer	352	32	–			
4. Fracht- und Portokosten .	25	59	–			
5. Zinsen vom Cautionscapital des Rechners . .	50	–	–			
6. Pensionen:	fl.	kr.	h.			
a) der Wittwen	15842	56	2			
b) der einfachen Waisen .	2206	6	–			
c) der Doppelwaisen .	1170	10	2			
Zusammen .				19219	13	–
Summa .				20189	52	–
7. Neu angelegte Capitalien . . .				8905	50	–
8. Rückzuersetzende Inscriptionserneuerungskosten				27	26	–
Gesammt-Ausgabe .				29198	15	–
Die Gesammt-Einnahme beträgt .				30291	58	1
bleibt Activrest .				1093	43	1

III. Vermögensstand am 1. October 1864.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Ausgeliehene Capitalien zu 5 %	112618	36	1			
2. Maxbahnactien . .	5000	–	–			
3. Ludwigsbahnactien . .	2000	–	–			
Zusammen .				119618	36	1
4. Activrest der Rechnung von 18[illegible] .				1093	43	1
5. Ausstände auf a) Eintrittsgebühren .				1829	30	–
b) Capitalzinsen . .				305	–	–
zusammen .				122846	49	2
In Abzug das Cautionscapital des Rechners				1000	–	–
bleiben .				121846	49	2
Stand am 1. October 1863 .				118082	51	3
sonach Mehrung im Jahre 18[illegible]				3763	57	3

Zahl der im Jahre 18[illegible] unterstützten Wittwen 277
der einfachen Waisen 240
der Doppelwaisen 68

Speyer, den 17. Juli 1865.

Die Verwaltungs-Commission
der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt.
Schwarz.

Digitized by Google

pr. den 21. Juli 1865.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 17. l. M. ist bestimmt, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 12. und 26. September, dann vom 10. und 24. October d. J. den Feriensachen gewidmet sein sollen, was hiermit veröffentlicht wird.

Zweibrücken, den 18. Juli 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

---

pr. den 17. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 12. Juli 1865 bestimmt, daß während der Ferien in diesem Jahre an nachbezeichneten Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozesse und dringende Civilsachen stattfinden sollen, nämlich:

im Monat September:
am 12ten und 29sten,
im Monat October:
am 7ten und 21sten,

jedesmal Vormittags 9 Uhr; vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Landau, den 15. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.

Munzinger.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Departements-Thierarzte Wilhelm Erbt von Cöslin wurde unterm 29. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen zur Zurichtung des Pferdehufes für den Beschlag dienenden Hufhobel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanikus Friedrich Philippi von Neustadt an der Haardt unterm 26. Mai 1864 verliehenen und unterm 8. Juni 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Manometer für Dampf- und Luftdruck wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Augsburger Börse.

Den 20. Juli 1865.

	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
Staatspapiere.				
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101½		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98¾		„
4 % halbjährige „	„	99¾		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	965		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	115⅝		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99¾	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97¾	97¾	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 4. August 1865.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. — Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln. — Bewilligung einer Kirchencollecte zum Baue einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken. — Unteragenturen für das Expedientenhaus Wood und Bielefeld in Mannheim. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1. einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung,
2. die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen,
3. einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode

betreffend, sind nach ertheilter Königlicher Sanction durch die Gesetzblätter vom 17. und 21. October 1863 im Gesetzblatte für 1863/65 Stück 3, 4 und 5 verkündet worden.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über den Gesetzent-

wurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den letzten 4 Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr., angereihten Wunsche:

daß auch jenen Militärpensionisten, welche mit ihren Bezügen auf die Pensions-Amortisations-Kassa überwiesen wurden, die durch das neue Pensions-Reglement für Unterofficiere und Soldaten festgestellten Beträge aus jener Kasse vom 1. October 1863 an entrichtet werden,

ist bereits durch Verfügung Unseres Staatsministeriums der Finanzen entsprochen worden.

Die Gesetze:

1. die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betreffend, und
2. zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 30. Juni d. J. im Gesetzblatte 1863/65 Stück 8 und 10 verkünden lassen.

§. 2.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Dem in Veranlassung eines an den Landtag von der Staatsregierung gebrachten Antrags, die Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietsparcellen betr., von den beiden Kammern gefaßten Beschlusse hat Unser Höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hiernach ausgefertigte Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Kurfürstenthume Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr., im Gesetzblatte vom 13. October 1863 (Stück 2. S. 9–14) bekannt machen lassen.

§. 3.

Die Abkürzung der Finanzperioden betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Abkürzung der Finanzperioden betr., ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer I. anruhende Gesetz.

§. 4.

Die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Dem von Uns in Berücksichtigung der hierauf gerichteten Bitte des Landtages an denselben gebrachten Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten haben Wir in der von den beiden Kammern beantragten Fassung Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz

„die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr."

unter Ziffer II. hier beifügen lassen.

§. 5.

Einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer III beigefügte Gesetz erlassen.

§. 6.

Die Verlängerung der Wirksamkeit des provisorischen Festungsreglements und Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr.

Das Gesetz über die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861

Digitized by Google

mittelst Königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungsreglements und Bauravonsregulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt haben Wir unter Genehmigung der von beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen sanctionirt und das hienach
Beilage V. ausgefertigte, unter Ziffer IV angefügte Gesetz erlassen.

§. 7.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betr.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betr., Unsere Genehmigung er-
Beilage V. theilt und demzufolge das unter Ziffer V beigefügte Gesetz erlassen.

§. 8.

Die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betr.

Dem Gesetzentwurfe über die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere
Beilage VI. Sanction ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 9.

Die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr.

Dem Gesetzentwurfe, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr., haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere
Beilage VII. Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer VII anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 10.

Die Gründung eines Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener betr.

Dem Gesammtbeschlusse der Kammern des Landtags hinsichtlich des mit Unserer Ermächtigung an dieselben gelangten Postulates behufs der Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse:

Es sei:

a) dem auf Grundlage der mitgetheilten, vorläufig zu modificirenden Statuten zu bildenden allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener zu seiner Dotation
   1. der abmassirte Fond zur Begründung einer Pensionsanstalt von circa 280,000 fl,
   2. der ganze jährliche Anfall an Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener,
   3. die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Canzleitaxen (die Beträge unter 2 und 3 vom 1. October 1865 an),

b) der zu bildenden, von jenem Unterstützungsvereine bezüglich ihrer Dotation ganz zu trennenden Töchterkasse die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Canzleitaxen vom 1. October 1865 an, zu überweisen,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hienach die weiteren Verfügungen zu treffen.

§. 11.

Entwurf einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend sammt Einführungsgesetz hiezu.

Die Berathung über diesen Gesetzentwurf ist in dem hiefür nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, gewählten Ausschüssen bis jetzt noch nicht beendigt.

Demgemäß finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 12 und 14 des oben angeführten Gesetzes hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung des oben bezeichneten Gesetzentwurfes gewählten Ausschüsse beider Kammern

am sechzehnten October l. J.

wieder dahier zusammentreten sollen, um hinsichtlich des obenbezeichneten Entwurfes die gesetzlich angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

§. 12.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.

A. Den gemeinschaftlichen Beschlüssen der beiden Kammern bezüglich der an dieselben gebrachten Mittheilungen:

1. über die Verordnung vom 6. März 1863, „die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betr.";
2. über die Verordnung vom 2. Mai 1863, „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betr.";
3. über den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860;
4. über den unterm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossenen Vertrag, „den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betr.";
5. über den Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreffe der Fordauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines;
6. Ueber die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;
7. über den zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handelsvertrag, und
8. über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. J. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag,

ist durch die Königlichen Declarationen vom 5. October 1863, 2. Mai und 28. Juni d. J. die Genehmigung ertheilt und hienach durch die Gesetzblätter vom 13. October 1863, 4. Mai und 29. Juni 1865 bereits das Erforderliche verkündet worden.

B. Wir haben die nachbezeichneten, bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als

1. die Bekanntmachung vom 12. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 betr.";
2. die Bekanntmachung vom 31. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und China vom 2. September 1861 betr.";
3. die Verordnung vom 20. October 1863, „die Abänderung des Vereinszolltarifs betr.";
4. die Verordnung vom 23. November 1863, „die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle solcher vertretenden Ausgangszölle betr.";
5. die Bekanntmachung vom 3. Februar 1864, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili andererseits vom 1. Februar 1862 betr.";
6. die Verordnung vom 24. Juli 1864, „die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr." und
7. die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1864, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

Digitized by Google

zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam vom 7. Februar 1862 betr.",

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

C. Wir ertheilen den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bezüglich der auf Unsern Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen:

1. über den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 16. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Vertrag: „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.", nebst der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage, sowie den hiezu gehörigen Schlußprotokollen und Anlagen;
2. über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Belgien am 22. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag und
3. über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Großbritannien am 30. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag

Unsere Genehmigung und bestimmen hiemit, daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

D. In Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate wurde den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern bereits durch Ziffer II der Königlichen Declaration vom 5. October 1863 (Gesetzblatt vom 18. October 1863) die Genehmigung ertheilt.

Der an Uns gestellten Bitte:

thunlichst dahin zu wirken, daß der Eingangszoll

nach Oesterreich auf jene bayerischen Fabrikate, welche in dem neuen Tarife eine so namhafte Erhöhung erfahren haben, wieder auf den bisherigen Zwischenzoll reducirt werde,

werden Wir bei sich darbietender Gelegenheit die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

Nachtrags-Postulate zum Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode 1861/67.

§. 13.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das Nachtrags-Postulat „den Mehrbedarf für die Gerichte und Bezirksämter in den Jahren 1863/67 betreffend", dahin lautend:

„Es sei

„1. der Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz für die letzten 4 Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67 um den Betrag von jährlich 178,708 fl,

„2. der Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern für die gleiche Zeit um den Betrag von jährlich . . . . . 157,300 fl

zu erhöhen",

ferner dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtags über die Nachtragscredite Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Jahren 1863/67 in nachstehender Fassung:

„Es möge nachträglich für die letzten vier Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67

1. der Staatsaufwandsetat des Staatsministeriums der Justiz um den Betrag von jährlich . 108,000 fl,
2. der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung zur Errichtung dritter Lehrkurse in den Schullehrer-Seminarien um den Betrag von jährlich . . . . . 43,884 fl,
3. der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf katholischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der katholischen Pfarrer auf 700 fl des Jahres mit jährlich . . . . . 96,690 fl

4. der Staatsaufwandsetat für Staatsanstalten auf protestantischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der protestantischen Pfarrer auf 800 fl des Jahres um den Betrag von jährlich . . 120,637 fl,
5. der Staatsaufwandsetat für Zuschüsse zu den Kreisfonds für Pensionirung und Unterstützung dienstuntauglich gewordener deutscher Schullehrer um 80,000 fl jährlich erhöht werden, und
6. es möge für Ergänzungsbauten an den Schullehrer-Seminarien und Einrichtung derselben ein Credit von . . . . . 208,573 fl auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode eröffnet werden"

haben Unser höchstseliger Vater König Maximilian II. bereits unterm 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt, und sind daraufhin zum Vollzuge derselben, mit dem Verwaltungsjahre 1863/64 beginnend, von Unserem Staatsministerium der Finanzen die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Anlangend den mit ersterem Gesammtbeschlusse verbundenen Antrag:

„Es seien der Landesvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritte zum Zwecke der Vermehrung der Bezirksämter, dort, wo es die Localverhältnisse dringend erheischen, die erforderlichen Credit-Postulate vorlegen zu lassen,"

werden Wir bei Aufstellung des nächsten Budgets die dem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Erwägung eintreten lassen.

§. 14.

Nachdem der in Unserem Auftrage an den Landtag gebrachte Antrag:

„zur Aufsetzung eines Stockwerkes auf das Gebäude des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern und zur Erneuerung der Repräsentationsräume und des Mobiliars in demselben die Summe von 50,000 fl aus den Etatserübrigungen dieses Staatsministeriums in der VIII. Finanzperiode zu verwenden",

die Zustimmung des Landtags erhalten hat, haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und die Ausführung angeordnet.

§. 15.

Nachdem der Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

„daß die Ersparungen an der Budget-Dotation für die technischen Lehranstalten, dann die abmassirten Fonds der bisherigen polytechnischen Schulen im Gesammtanschlage von beiläufig 215,000 fl zur Bestreitung der vorbereitenden Einleitungen für bauliche Herstellung der neuen polytechnischen Schule, soweit erforderlich, verwendet werden",

die Zustimmung beider Kammern des Landtages erhalten hat, so haben Wir dem bezüglichen Gesammtbeschlusse bereits Unsere Genehmigung ertheilt und die erforderlichen Vollzugsanordnungen erlassen.

§. 16.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß beider Kammern:

„Es sei dem Nachtragspostulate des Staatsministeriums der Justiz für Gewinnung von Räumlichkeiten für die Justizstellen und Behörden, dann die Unterbringung von Gefangenen, endlich die Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte in folgenden Beträgen:

„1. für die Herstellung eines Schuldgefängnisses in München . . . . . 138,000 fl,
„2. für die Herstellung neuer Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und Versteigerung von Pfandgegenständen bei dem Königl. Bezirks-, Handels- und Stadtgerichte München l./J. . . . . 15,000 fl,
„3. für Erweiterung der Geschäftsräumlichkeiten des Königl. Stadtgerichts München l. J. Abtheilung für

Digitized by Google

Strafsachen, und Vermehrung der Polizeigerichtsgefängnisse . . . . . 144,700 fl,

„4. für Erwerbung der katholischen Maximilianskirche zu Zweibrücken und Verwendung derselben zu den Zwecken der dortselbst befindlichen Gerichte 114,000 fl,

„5. für die Herstellung eines Bezirksgerichtsgefängnisses in Kaiserslautern und

„6. für den Neubau eines Landgerichtsgebäudes zu Kaiserslautern, zusammen . . . 70,000 fl,

„7. für den Bau eines Landgerichtsgebäudes in Berneck 30,000 fl,

„8. für den Neubau eines Polizeigerichtsgefängnisses zu Neu-Ulm . . . . . 12,000 fl,

zu Heilsbronn . . . . . 10,000 fl,

„9. zur Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte 54,800 fl,

sohin im Gesammtbetrage von 588,500 fl,

zuzustimmen und seien die für die Deckung dieses Credits nothwendigen Mittel aus den Mehreinahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen."

Zugleich weisen Wir Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

Nachdem beide Kammern dem an sie bezüglich der Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebrachten Antrage unterm 23. Juni d. J. ihre Zustimmung gegeben haben, so genehmigen Wir, „daß die Ueberschüsse aus dem im Jahre 1863 mit jährlich 30,000 fl zur Verfügung gestellten Nachtrags-Credite für Pensionirung und Unterstützung von vor dem Gesetze vom 10. November 1861 pensionirten Schullehrern, welcher unter dem §. 13, Ziffer 5 aufgeführten Gesammtbetrage von 80,000 fl des Jahres inbegriffen ist, im Maximalbetrage von 8000 fl für ständige Unterhaltsbeiträge, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik an wirkliche Studienlehrer derjenigen isolirten Lateinschulen, welche dermalen 4 Klassen und 4 Klassenlehrer haben — soferne jene Studienlehrer zur Zufriedenheit gedient haben und durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, dann deren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen — verwendet werden."

Wir weisen demnach Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten an, bei dem Vollzuge die den einschlägigen Studienlehrern und deren Hinterbliebenen zu gewährenden Unterstützungen auf den jährlichen Maximalbetrag von 8000 fl zu beschränken.

§. 18.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das auf Unseren Befehl an dieselben gebrachte Nachtragspostulat, die Herstellung neuer Wohn- und Stallgebäude für die Bezirksgestüts-Inspection München betreffend, wozu der Betrag von 98,350 fl aus den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode verwendet werden darf, ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

§. 19.

In gleicher Weise wollen Wir dem Gesammtbeschlusse vom 26. Juni l. J.

„es sei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1865/66 und 1866/67 ein Credit von 103,000 fl per Jahr zur Erhöhung des fassionsmäßigen Einkommens der katholischen Pfarreien und der diesen gleichgeachteten selbstständigen Seelsorgerstellen bis zu dem Betrage von 800 fl auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode zu eröffnen",

hiedurch Unsere Sanction ertheilt haben.

Digitized by Google

§. 20.

Dem auf Unseren Befehl bei dem Landtage eingebrachten Nachtragspostulate:

„es seien für den Zweck der Unterstützung der Veteranen jährlich 200,000 fl demnach auf die Zeit vom 1. October 1864 bis 31. Dezember 1867 650,000 fl für Rechnung der Pensions-Amortisationskasse zu verwenden,"

haben beide Kammern des Landtages ihre Zustimmung ertheilt.

Indem Wir den diesfallsigen Gesammtbeschluß andurch genehmigen, bestimmen Wir nach dem hiebei kundgewordenen Wunsche dieser Kammern,

„daß bei eintretenden Erledigungen in den höhern Unterstützungsklassen die nachfolgenden Klassen einrücken sollen."

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsministerium werden hiernach das Geeignete verfügen.

§. 21.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das mit Unserer Ermächtigung an dieselben gebrachte Nachtragspostulat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Herstellung eines Gebäudes für die neue polytechnische Schule in München betreffend:

„es sei diesem Nachtragspostulate von einer Million Gulden zum Zwecke des Erbauens einer polytechnischen Schule in München die Zustimmung zu ertheilen, und die verlangte Summe den Mehr-Einnahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen"

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten das hienach Erforderliche zu verfügen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 22.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen in den Jahren 1859/60, 1860/61, dann 1861/62 und 1862/63 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen in Titel VII. §. 10 der Verfassungs-Urkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt.

§. 23.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskasse, der Eisenbahnbau-Dotationskasse, dann der Grundrenten-Ablösungskasse des Staates in den Jahren 1859/60, 1860/61, 1861/62 und 1862/63 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §. 11 und 16 der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern des Landtages auf Vorlage eines Gesetzes über die Amortisation der zu Verlust gegangenen öffentlichen Werthpapiere au porteur stehen in der Natur solcher Papiere und den hierauf gegründeten Forderungen des Verkehrs, welche in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche neuerlich ihre rechtliche Anerkennung gefunden haben, sehr erhebliche Bedenken entgegen. Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gegenstand neuerlich in sorgfältige Erwägung gezogen werde.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen

Digitized by Google

über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

a) Zu den Einnahmen.

§. 24.

Auf die von den beiden Kammern des Landtages an Uns gestellte Bitte:

„solche Anordnungen zu treffen, daß in den Rechnungsnachweisungen über den Betrieb der Verkehrs-Anstalten eine genaue Ausscheidung der eigentlichen Betriebsausgaben von den Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ersichtlich werde, daß aber zugleich bezüglich aller übrigen Ausgaben, namentlich solcher, welche für Neubauten und Betriebsmaterial-Vermehrung gemacht werden, wie bei allen übrigen Verwaltungen, so auch bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten die im Finanzgesetze vom 10. November 1861 Tit. II. §. 6 und 7, Ziffer 4 Abs. 2 anerkannten Principien zur Anwendung gebracht werden,"

erwidern Wir:

Bezüglich der Ausscheidung der Ausgaben für die Verkehrsanstalten in eigentliche Betriebsausgaben dann in Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ist bereits Vorsorge dahin getroffen worden, daß solche Ausscheidung vom Jahre 1863/64 an erfolgt.

Ebenso ist Anordnung zu dem Zwecke getroffen worden, daß die Bestimmungen des Titel II. §. 7 Ziffer 4 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 genau vollzogen werden.

Die Bezugnahme auf Titel II. §. 6 des erwähnten Finanzgesetzes vermögen Wir zwar hier nicht als begründet zu erachten; Wir beauftragen jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß die der Budgetaufstellung der Staatseisenbahn-Verwaltung zu Grunde liegenden Etatssätze der Ausgaben für Neubauten und Betriebsmaterial-Vermehrung strenge eingehalten werden und daß eine ausnahmsweise Ueberschreitung derselben nur im Falle ganz unabweisbaren und unverschieblichen Bedürfnisses stattfinde.

b) Zu den Staats-Ausgaben.

§. 25.

Auf den an Uns gebrachten Antrag:

Bei Aufstellung des nächsten Budgets die Ausgaben der Capitel XI. XII. und XIV. (wie sie unter diesen Ziffern im Budget für die VII. Finanzperiode vorgetragen waren) in die Etats derjenigen Ministerien einstellen zu lassen, zu deren Geschäftsbereich die betreffenden Dienstezweige gehören,

erwidern Wir:

Dem Zwecke dieses Antrages kann auch ohne Aenderung des bisherigen Baues des Budgets durch Herstellung von Uebersichten entsprochen werden, welche den schnellen Ueberblick des Gesammt-Erfordernisses der verschiedenen, jedem der betheiligten Staatsministerien unterstehenden Dienstezweige ermöglichen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird diesfalls das Geeignete vorkehren.

B.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 26.

Die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betreffend.

Dem von beiden Kammern des Landtages in Betreff der Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien gestellten Antrage hat Unser Höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hiernach ausge-

fertigte Gesetz vom nämlichen Tage im Gesetzblatte vom 21. October 1863 (Stück 6 Seite 41—44) verkündigen lassen.

§. 27.

Die Ablösung der Schmied- und Bader-Ehehaften betreffend.

Die von beiden Kammern gestellte Bitte:

„den Kammern des Landtags einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin die Ablösbarkeit der noch bestehenden auf Grund und Boden oder auf Gewerbsrealitäten lastenden gewerblichen Ehehafts-Reichnisse ausgesprochen und normirt werde",

behalten Wir Uns vor, in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 28.

Den Bau von Eisenbahnen in der Pfalz und Uebernahme einer Zinsengarantie dafür durch den Staat betreffend.

Dem durch Gesammtbeschluß beider Kammern vom 30. September 1863 gestellten Antrage:

„den Bau einer Eisenbahn

1. von Kaiserslautern nach Kirchheimbolanden und bis an die Landesgrenze,
2. von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Monsheim,

wenn die Fortsetzung der ersteren über Alzei nach Mainz und die der letzteren über Alzei nach Bingen gesichert sein wird, durch eine oder mehrere Actiengesellschaften in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4 % aus dem Bau- und Einrichtungscapitale dieser Bahnen in einem Maximalbetrage von 5,550,000 ℳ für die erste und 2,700,000 ℳ für die zweite vom Tage der Vollendung und Eröffnung nur auf 25 Jahre übernimmt, wogegen diese Bahnen nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimfallen sollen"

sowie dem an Uns gebrachten Antrage:

„den Bau einer Eisenbahn

1. von Landstuhl nach Kusel
2. von Winden nach Bergzabern,

sei es durch die Gesellschaft der bestehenden Ludwigs- und beziehungsweise Maxbahn, sei es durch ad hoc sich bildende Gesellschaften, in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier Procent aus dem Bau- und Ausrüstungscapitale der betreffenden Bahnen, und zwar:

1. der Zweigbahn von Landstuhl nach Kusel in einem Maximalbetrage von 1,740,000 ℳ,
2. der Zweigbahn von Winden nach Bergzabern in einem solchen von 536,000 ℳ

vom Tage der Vollendung und Eröffnung jeder der betreffenden Bahnen an, für den Zeitraum von 25 Jahren übernimmt, wogegen dann diese Bahnstrecken nach 99 Jahren unentgeltlich an den Staat heimfallen sollen,"

werden Wir willfahren, sobald die zur Ausführung dieser Eisenbahnen nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind.

§. 29.

Die Erhöhung der Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannslasten betreffend.

Dem Antrage auf baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes „die Revision des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bezüglich der Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr." sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 30.

Das Malzaufschlagswesen betreffend.

Auf den Wunsch, daß wo möglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem den Anträgen:

a) auf Gestattung des Brechens des Malzes auf den eigenen Mühlen der Brauer,

Digitized by Google

b) auf Gestattung des Brechens des Malzes im trockenen Zustande,

c) auf Rückvergütung des Local-Malzaufschlages von Seiten der Gemeinden, und

d) über Benützung von Futter-, Schrott- und Quetschmühlen im Betriebe der Landwirthschaft,

die thunlichste Berücksichtigung werde, erwidern Wir:

Wir beabsichtigen dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, in welchem die angeregten Punkte jede mögliche Berücksichtigung finden sollen, welche nur immer ohne Gefährde für das Malzaufschlags-Gefäll zulässig erscheint.

§. 31.

Die Bestimmungen über das Biersudwesen betreffend.

Der an Uns gestellten Bitte

„die Abänderung und beziehungsweise Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Biersudwesen betr."

haben Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Mai l. J. „die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr." entsprochen.

§. 32.

Die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend.

Der durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachte Antrag, auf baldmögliche Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften und Vereine geregelt wird, betrifft einen Gegenstand, mit dem sich Unsere Regierung schon bisher eingehend beschäftigt hat und dem Wir auch für die Zukunft entsprechende Bedachtnahme zusichern.

§. 33.

Die Differentialfrachten auf den Eisenbahnen betreffend.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern des Landtages

wegen möglichster Beseitigung der Nachtheile der den Verkehr des Landes empfindlich beeinträchtigenden Fracht-Disparitäten in der Weise, daß die Frachtsätze für Zwischenstationen in ein entsprechendes Verhältniß zu den Tarifen der Endstationen gesetzt werden, daß somit die Gesammtfracht für entfernter gelegene Stationen keinesfalls niedriger gestellt werde, als für nähere Stationen derselben Linie, — daß bezüglich des internationalen Verkehrs dem richtigen Principe der kürzesten Linie möglichst Rechnung getragen werde, und durch die Concurrenz herbeigeführte Abweichungen nur insoweit zugelassen werden, als die Verfrachtung noch einen Ueberschuß über die Selbstkosten gewährt,

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, diesem Antrage, insoweit es im Hinblicke auf die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen zulässig ist, zu entsprechen.

§. 34.

Die Regelung der Feldwege und Beseitigung der sogenannten Trepprechte betreffend.

Zur Erfüllung der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„wenn möglich dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Regelung der Feldwege und Trepprechte vorlegen zu lassen",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die zu diesem Zwecke bereits getroffenen vorbereitenden Einleitungen ihrem Abschlusse zuzuführen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 35.

Die Landwehr betreffend.

Dem Antrage:

„daß mit der neuen socialen Gesetzgebung eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die

Digitized by Google

Verhältniſſe der Landwehr verbunden, bis dahin aber im Verordnungswege entſprechende Erleichterung in Bezug auf Dienſtesdauer, Uniformirung, Uebungen und Reluitions- und Rüſtgelder gewährt werde",

wollen Wir die angemeſſene Bedachtnahme zuwenden laſſen.

§. 36.

Die Schleswig-Holſtein'ſche Angelegenheit betreffend.

In dem Antrage der Kammern:

I. in geeigneter Weiſe dahin zu wirken:

1. daß dem Volke in dem deutſchen Bundeslande Holſtein und in dem damit untrennbar verbundenen Herzogthume Schleswig nicht länger mehr das Recht vorenthalten werde, unter den von ihm anerkannten rechtmäßigen Fürſten ſeine Angelegenheiten gleich unabhängig, wie jeder andere Bundesſtaat ſelbſt zu ordnen;
2. daß demnach die verfaſſungsmäßige Vertretung des Schleswig-Holſtein'ſchen Volkes zur Ausübung ihrer vollen geſetzlichen Wirkſamkeit einberufen werde;

II. jeder ohne die freie Zuſtimmung dieſer Volksvertretung oder im Widerſpruch mit den Grundgeſetzen des Bundes erfolgenden Entſcheidung über die Zukunft der Herzogthümer die Anerkennung zu verſagen und dahin zu wirken, daß ſie auch vom deutſchen Bunde verſagt werde,

erkennen Wir mit Befriedigung ebenſo den Ausdruck des ernſten Strebens nach Erhaltung der rechtlichen Grundlagen des deutſchen Bundes, deren Verletzung in irgend einem Bundesgliede nicht ohne bedeutungsvolle Rückwirkung auf Bayern bleiben könnte, als die volle Uebereinſtimmung der Vertreter Unſeres Volkes mit denjenigen Grundſätzen, von welchen Wir in dieſer inhaltsſchweren Angelegenheit bisher ausgegangen ſind und deren Verwirklichung Wir auch fernerhin anzuſtreben geſonnen ſind.

§. 37.

Aenderung einiger Beſtimmungen über die Verpflichtung zum Geſchwornendienſte und die Geſchwornenliſten betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entſprechend verordnen Wir mit Geſetzeskraft, was folgt:

1. Wer ſeinen Verrichtungen als Geſchworner nachgekommen iſt, ſoll weder in dem nämlichen noch in den beiden nächſtfolgenden Jahren noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, ſoferne er nicht ausdrücklich auf dieſe Befreiung verzichtet, worüber er am Schluſſe der Schwurgerichts-Sitzung beſonders zu befragen iſt.

   Dieſe Beſtimmung tritt mit dem Jahre 1866 in Kraft.
2. Vom Jahre 1866 an iſt bei der nach Artikel 87 der Strafproceß-Novelle vom 10. November 1848 und Artikel 96 des Einführungsgeſetzes zu den Strafgeſetzbüchern vom 10. November 1861 vorzunehmenden Wahl in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten für je 700 Seelen, in den übrigen Bezirken für je 1400 Seelen der Civilbevölkerung ein Geſchworner zu wählen.
3. Die Hauptliſten der bei den Schwurgerichts-Sitzungen zu verwendenden Geſchwornen ſind von den Landräthen bei deren Zuſammentritt im Jahre 1866 in der Art zu erhöhen, daß ſich auf jeder Hauptliſte, ohne Einrechnung der nach Ziffer 1 vorübergehend vom Geſchwornendienſte befreiten Perſonen, für je 700 Seelen der Civilbevölkerung des betreffenden Regierungsbezirkes ein Geſchworner befindet. Im Falle eines ſpäter eintretenden Steigens oder Sinkens der Bevölkerung iſt die Hauptliſte bei dem auf die Volkszählung folgenden Zuſammentritt des Landraths in der zur Herſtellung des angegebenen Verhältniſſes erforderlichen Weiſe weiter zu erhöhen oder zu mindern.

Digitized by Google

4. Die Bestimmung der Artikel 80 Absatz 4 der Strafproceß-Novelle und Artikel 90 Absatz 4 des angeführten Einführungsgesetzes findet auch bei den Vorschriften der Ziffer 2 und 3 Anwendung.

§. 38.

Revision des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, worin diejenigen Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 einer Revision unterstellt werden, bezüglich deren sich in der Anwendung erhebliche Mißstände ergeben haben,

werden Wir, nach Maßgabe der bezüglichen Erfahrungen entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 39.

Die Tax- und Stempelgefälle betreffend.

I. Auf den Antrag, den Kammern des Landtages Gesetzentwürfe in Vorlage bringen zu lassen, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Regulativ für die nichtstreitige Rechtspflege, dann die innere, Finanz- und Polizeiverwaltung, und ebenso des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, beziehungsweise die einschlägigen dermalen in der Pfalz giltigen gesetzlichen Vorschriften einer durchgreifenden Revision in der Richtung unterstellt werden, daß das Tax- und Stempelwesen für die bezeichneten Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung nach dem Grundsatze möglichst gleichmäßiger Lastenvertheilung und mit gleichmäßiger Giltigkeit für alle Landestheile neu regulirt werden, erwidern Wir, daß eine vollständige Gleichheit der Tax- und Stempelgesetzgebung in allen Landestheilen erst mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege erreichbar und daher hievon bedingt ist, so daß erst mit dieser eine durchgreifende Abänderung der Tax-, Registrirungs- und Stempelgesetze stattfinden kann.

II. Wir finden Uns bewogen, den an Uns gebrachten Gesammtbeschlüssen entsprechend, mit der Wirksamkeit vom 1. October 1865 angefangen, mit Gesetzeskraft zu verordnen:

1. An die Stelle der in Art. 19, 20, 21 und 22 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgesetzten Werthstaxen für Schätzungen, Inventuren und Rechnungen treten lediglich die durch Art. 8, 9 und 10 des allegirten Gesetzes normirten Protokolls- beziehungsweise Tagfahrtstaxen
2. Die im Regierungsbezirke der Pfalz für die Eintragung der Erwerbsurkunden über liegende Güter in die Transscriptions-Register bisher an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr ist aufgehoben.

III. Den Anträgen, daß vom 1. October 1865 anfangend:

1. der Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 auf die im Art. 37 Ziff. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Erben insoferne keine Anwendung finden solle, als bei erbsweisem Uebergange von Immobiliarvermögen unter Eltern und Kindern, sowie unter Ehegatten die Besitzveränderungstaxe von einem halben Kreuzer per Gulden des betreffenden Vermögenswerthes nicht erhoben werden darf;
2. in Fällen, in welchen der Gemeinschaftsbesitz behufs abwechselnder Benützung von Grundstücken getheilt wird zum Zwecke der ausschließlichen Benützung der Theile, die Taxe des Art. 24 entfallen solle,

deren Tragweite zur Zeit nicht bemessen werden kann, vermögen Wir jedoch dermalen nicht zu entsprechen.

Wir werden übrigens in Erwägung nehmen, ob und in welcher Ausdehnung diese Wünsche bei Entwerfung des nächsten Budgets berücksichtigt werden können, und

Digitized by Google

beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, die nöthigen Ermittlungen inzwischen zu pflegen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, überblicken Wir mit Befriedigung die Ergebnisse der nunmehr zum Abschlusse gelangten Sitzungsperiode.

In dankenswerther Vorsorge für die Bedürfnisse der materiellen Wohlfahrt des Landes, sowie für die Anforderungen des Staatshaushaltes und der Heeresverwaltung hat die Landesvertretung ihre Hingebung aufs Neue bewährt.

In Zukunft wird die Regelung des Staatshaushaltes wesentlich durch das Gesetz über Abkürzung der Finanzperioden erleichtert werden.

Zur möglichst raschen Verwirklichung Unserer landesväterlichen Absichten durch zeitgemäße Reform der socialen Gesetze, sowie der Civilproceßordnung den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, sind die entsprechenden Einleitungen getroffen.

Die beklagenswerthen Verirrungen einer politisch erregten Zeit sind der Vergessenheit überliefert.

Das geschichtlich geheiligte Band, welches Bayerns Fürsten und Bayerns Volk zu allen Zeiten geeinigt hat, wird sich in hingebender Liebe zu dem theueren Vaterlande, in gewissenhafter Achtung der beiderseitigen Rechte, in allseitig treuem Festhalten an dem Palladium der Verfassung auch fortan bewähren und uns die Kraft verleihen, alle Gefahren, welche Bayern bedrohen mögen, unter dem Schutze Gottes siegreich zu bestehen.

Indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, entbieten Wir Unseren Lieben und Getreuen die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben zu Schloß Berg, den 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Ad Nrm. 18950 W. pr. den 1. August 1865.

(Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Tagespresse läßt sich die Wahrnehmung machen, daß der Mayer'sche Brustsyrup als Geheimmittel vielfach angepriesen und auch verkauft wird.

Da jedoch für diesen Syrup die erforderliche Verkaufsbewilligung des Königl. Staatsministeriums des Innern bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist, so wird hiemit auf die Strafen hingewiesen, womit die Ankündiger und Verkäufer desselben durch Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr. (Amtsblatt Seite 615), bedroht sind.

Indem man die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiemit in Erinnerung bringt, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden sowie auch an die Königl. Bezirksärzte die Weisung, deren Vollzug auf das Strengste zu überwachen und im Falle wahrzunehmender Uebertretungen die entsprechende strafpolizeiliche Einschreitung geeignet anzuregen.

Digitized by Google

Die Redactionen der öffentlichen Blätter werden auf vorstehenden Erlaß insbesondere aufmerksam gemacht.

Speyer, den 29. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Nro. 19155 W. pr. den 31. Juli 1865.

(Die Bewilligung einer Kirchencollecte zum Baue einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Bitte der Katholiken von Windsheim und Umgegend in Mittelfranken entsprechend, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Windsheim eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die Vornahme dieser Collecte in den Kirchen der Diöcese Speyer nach deßfallsigem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate am eilften Sonntage nach Pfingsten, die am 20. August nächsthin Statt haben, und die hiebei eingehenden Sammelgelder von den katholischen Pfarrämtern an die betreffenden Königl. Bezirksämter werden übermittelt werden.

Die Königl. Bezirksämter haben solche sodann direct an das expedirende Secretariat der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken einzusenden.

Speyer, den 29. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Ad Nrm. Exh. 17978 W. pr. den 21 Juli 1865.

(Unteragenturen für das Expedientenhaus Wood und Bielefeld in Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, den Verificator Johann Müller in Kirchheimbolanden von der ihm übertragenen Funktion als Unteragent des oben bezeichneten Expedientenhauses zu entheben, was hiemit zur Beachtung bekannt gegeben wird.

Speyer, den 18. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 19175 W. pr. den 31. Juli 1865

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. M. stattgehabten 421. und 422. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 275 und 276 gezogen worden.

Serie 275 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar № 5484 mit $\frac{1}{10}$ der Capitalssumme, № 9501 bis 11,193 incl. mit der ganzen Capitalssumme im Betrag von 990,448 fl.

Serie 276 enthält gleichfalls Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, von № 11,194 bis № 12,334, dann von № 1 bis 619 incl. von dem Anlehen in Conventionsmünze und Silbergeräthen vom Jahre 1809 und 1810, lit. a, im Capitalsbetrage von 989,462 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen

Digitized by Google

Zinsfuß erhöht und in 5ßtige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 30. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 21. Juli 1865.

(Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern betr.)

Durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die nachbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien festgesetzt:

Im September
Freitag den 1. und Samstag den 16.
Im October
Montag den 2. und Samstag den 21.

Kaiserslautern, den 19. Juli 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.
Hofinger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Inspector des Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern, Franz Flamin Meuth, den Titel, Rang und die Uniform eines Regierungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juli l. J. dem Königl. Studienrector Dr. Heinrich Dittmar in Zweibrücken in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichtswesen den Titel eines Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Carl Eugen Ecarius von Minfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Freckenfeld, vom 24. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juli l. J., wurde der seither in provisorischer Weise als Lehrer an der protestantischen Schule in Neunkirchen angestellte Ludwig Braun zum Lehrer an derselben Schule in definitiver Eigenschaft, vom 1. August l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1865, wurden ernannt:

1. der Schulverweser Otto Barth zu Reinheim zum Lehrer an der oberen katholischen Schule zu Vinningen, und
2. der Schuldienst-Expectant Jacob Day zu Vinningen zum Schulverweser an der katholischen Schule daselbst, beide vom 16. künftigen Monats an.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmanne J. G. Mayer von Nürnberg und dem Ziegeleibesitzer R. Mensing von Harburg wurde unterm 9. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung verbesserter Zimmeröfen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 7. August 1865.

Inhalt:

Den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handelsreisende betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Ebertsheim, im Decanate Dürkheim; zu Einöllen, Decanats Lauterecken, und zu Lettweiler, im Decanate Obermoschel. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh im II. Quartale 1865.

Nro. 18995 W. pr den 1. August 1865.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handelsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli l. J. № 7407 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter der Pfalz werden angewiesen, in ihren Verwaltungsbezirken zukünftig hienach zu verfahren.

Speyer, den 28. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit getreten ist, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen

Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind.

Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten, und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certificats nach dem Muster I durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbescheines) nach dem Muster II durch die Präfecten. Die Legitimationen A und B für die bayerischen Staatsangehörigen sind durch die Distrikts-Polizeibehörden ihres Wohnortes (Bezirksämter beziehungsweise die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) auszufertigen.

Die Ausfertigung der Gewerbescheine C für die französischen Unterthanen hat von jenen Distrikts-Polizeibehörden zu geschehen, in deren Bezirk mit dem Einkauf von Waaren oder dem Aufsuchen von Bestellungen begonnen werden will. Vor Ertheilung des Gewerbescheins sind die französischen Handlungsreisenden jedesmal zu Protokoll auf die Bestimmungen des Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches aufmerksam zu machen.

München, den 17. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . { wohnhaft / anfällig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist giltig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. . . . . etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen franzöſiſchen Behörden beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß iſt giltig auf . . . . Monat.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift
des Reiſenden.

Formular C.

Dem Herrn N , Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der franzöſiſchen Behörde unterm . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugniſſes, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußiſchen) Landen für das von ihm (ſeinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geſchäft Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Commiſſionen für andere als ſeine eigene (ſeines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt giltig auf die Dauer von . . . . Monaten, alſo bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift
des Reiſenden.

Empire Français.

№ 1.

Departement de . . . . . .

Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le № . . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa declaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pandant l'année courante, la profession de

en son propre nom, ... ou . . . . . sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États au Zollverein

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. Le Receveur.

(L. S.)

Empire Français.

№ II.

Departement de . . . . . .

Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le . . . . . (préfet du departement de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (État du Zollverein) le . . . . . dernier

constatant que le dit Sienr N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de

---

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patente. Le Préfet.

(L. S)

Ad Nrm. Exh. 1226 a. pr. den 2. Auguſt 1865.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Ebertsheim, im Decanate Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrſtelle wird andurch ein Termin von ſechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeſchrieben, innerhalb deſſen die Meldungsgeſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehen, bei dem Königl. Decanate Dürkheim zu Wachenheim einzureichen ſind.

Die Erträgniſſe der Pfarrſtelle zu Ebertsheim ſind folgende:

	fl. kr.
1. Staatsgehalt	232 —

Digitized by Google

	fl	kr
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	41	19
3. Ertrag des Pfarrguts	589	23
4. Grundzinsen	3	—
Zusammen .	865	42

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 2. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1225 z. pr. den 2. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Einöllen, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der rubrizirten Pfarrstelle wird andurch ein Bewerbungstermin von sechs Wochen, von heute an gerechnet, ausgeschrieben, innerhalb dessen die Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei dem Decanate Lauterecken zu Wolfstein einzureichen sind.

Das Einkommen dieser Stelle beläuft sich nach der Fassion von 1850 auf den Betrag von . 816 fl 13 kr, der sich wie folgt entziffert:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	38	46
3. Ertrag des Pfarrguts	545	27

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 2. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1227 z. pr. den 3. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Lettweiler, im Decanate Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte, durch das Ableben des Pfarrers Pfarrius in Erledigung gekommene Pfarrstelle wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich nach der Fassion von 1850 auf . . . . . 727 fl 47 kr die sich wie folgt entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	34	39
3. Ertrag des Pfarrguts	245	3
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	2	—
5. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	214	5

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden 72 fl 13 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Obermoschel zu Obernheim anher in Vorlage zu bringen.

Zu bemerken ist noch, daß in neuester Zeit der Parochialort Callbach von dem Verbande mit der Pfarrei Lettweiler losgetrennt, mit dem bisher zur Pfarrei Gangloff gehörigen Parochialorte Schmittweiler verbunden und daß für diese beiden Gemeinden an dem ersteren Orte ein ständiges Vicariat errichtet worden ist.

Speyer, den 2. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Güterverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit derämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren											
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Salzburg aus Oestreich		über Elten aus Holland		üb Herbesthal aus Belgien	
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
IV. Auslandshafen.	67	57257	—	—	33	1010	38	1518	154	8592	2	109	1	78	9	865	45	4820
V. Inlandshafen.	22	10566	43	16613	201	12091	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Schachtel.	2	37	20	4703	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Winterhafen.	43	92516	99	58559	510	51114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kohlenplatz.	17	85060	—	—	9595	479775	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Kohlenplätze u. Hemshof	33	98669	29	28485	1442	144299	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Obere Schachtel	1	1400	14 Flöße	19600	198	19970	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	185	345505	205	127960	11979	708259	38	1518	154	8592	2	109	1	78	9	865	45	4820

Bemerkung. Nach den von der Eisenbahn dahier vorgelegten Zusammenstellungen bewegte sich eine Gütermenge von

weisung pr. den 27. Juli 1865.

a. Rh. im II. Quartale 1865.

Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
74249	Roheisen, Caffee, Oel aller Art, Reis, Rohtabak, rohe Häute, Baumwolle, Krapp, Schwefel, Farbhölzer, Wollgarn, rohe Erzeugnisse ꝛc.
39270	Wein, Branntwein, Essig, Tabak, roh und fabrizirt, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Sulfat, Cement Farb- und Porzellanerde, Kreide ꝛc.
4740	Backsteine, leere Fässer, Bruchsteine, Oelkuchen, Hopfenstangen, Dünger ꝛc.
202189	Getreide, Salz, Bruchsteine, Borde, Eisenbahnschwellen, Ruhrkohlen, Erze ꝛc.
564835	Saar- und Ruhrkohlen.
271453	Ruhrkohlen, Borde, Latten, Bruch- und Backsteine ꝛc.
40970	Latten, Borde.
1197706	

963,010 Zentner über die Trajectanstalt.

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Wasserwärts zu Berg Centner.	Wasserwärts zu Thal Schiffe.	Wasserwärts zu Thal Centner.	Landwärts auf Rollfuhren Wagen.	Landwärts auf Rollfuhren Centner	Landwärts per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken Waggon	Landwärts per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken Centner.	Landwärts per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt Waggon	Landwärts per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt Centner.	Total-Gewicht des Abgangs Centner	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
IV. Auslands-hafen.	8	612	4	602	1654	99230	6	597	231	23174	124215	Roheisen, Caffee, rohe Häute, Rohtabak, Oel aller Art, Baumwolle, Krapp, Krappwurzel, Schwefel, Farbhölzer, Wollgarn, Schweinefett, rohe Erzeugnisse, Mergelschiefer ꝛc.
V. Inlands-hafen.	8	7056	66	27895	102	5039	—	—	—	—	39990	Wein, Branntwein, Essig, Tabak, roher und fabrizirt, Eisen und Eisenwaaren, Sulphat, Cement, Kreide, Farb- und Porzellanerde ꝛc.
VI. Schachtel.	—	—	2	1273	158	4740	—	—	—	—	6013	Backsteine, leere Fässer, Repskuchen, Kübelreife, Dünger ꝛc.
III. Winter-hafen.	5	1519	23	40874	1536	159796	—	—	—	—	202189	Getreide, Salz, Bruchsteine, Borde, Eisenbahnschwellen, Ruhrkohlen, Erze ꝛc.
II. Kohlenplatz.	57	34062	35	69658	7685	461115	—	—	—	—	564835	Ruhr- und Saarkohlen.
I. Kohlenplätze u. Hemshof	46	45524	16	46781	1791	179148	—	—	—	—	271453	Ruhrkohlen, Borde, Latten, Bruch- und Backsteine.
VII. Obere Schachtel.	—	—	7	19620	213	21350	—	—	—	—	40970	Borde, Latten.
Summa	124	88773	153	206703	13139	930418	6	597	231	23174	1249665	
											Hiezu Summa des Gesammt-Zugangs . .	1197706
											Summa des Gesammt-Hafenverkehrs pro I. Quartal 1865 . .	2447371

Ludwigshafen den 18. Juli 1865.

Das Königl. Hafencommissariat.

v. Soyer. Landgraf, Ass.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 8. August 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Abkürzung der Finanzperioden betr. (Beilage I zum Landtagsabschiede) — Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr. (Beilage II zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII Finanzperiode betr. (Beilage III zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. (Beilage VII zum Landtagsabschiede.) — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Briefpost-Tarif betr. — Bekanntmachung, die Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich betr. — Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Annweiler.) — Ein falsches Amtssiegel des Königl. Bezirksamts Griesbach betr. — Unteragenturen für das Auswanderer-Expedientenhaus Th. Mouzel, C. Brown und Comp. in Havre. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Feil-Bingert, im Decanate Obermoschel. Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Hiezu folgt eine außerordentliche Beilage: „Die Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich vom 2. August 1862 betr.", welche jedoch erst in einigen Tagen und zwar nur zu je 2 Bogen zur Versendung kommt.

Gesetz,

die Abkürzung der Finanzperioden betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Artikel 2.

Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt

Digitized by Google

der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Artikel 3.

Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der Königl. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/67 verbleiben bis zum letzten Dezember 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten Dezember 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden directen Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Artikel 4.

Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des §. 5 Abs. 1 des Titels VII. der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungsurkunde betreffend, welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten mit den hierüber ergangenen Verordnungen und dem Gesetze vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., sowie die im preußischen Landrechte Theil I Titel XI §§. 700—703 enthaltenen Dispositionsbeschränkungen der Unteroffiziere, Soldaten und deren Weiber sind aufgehoben.

Gegenwärtige Verfügungen gelten in gleicher Weise für die in Unteroffizierachtung stehenden Militärpersonen.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr.

Ludwig, II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

I. für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in der Periode vom 1. October 1865 bis 31. Dezember 1867 jährlich:

1.	für die active Armee	1,468,714 fl
2.	für die Gendarmerie	410,000 fl
3.	für das topographische Bureau .	6,600 fl
4.	für die Militärpensionen	180,000 fl
5.	für die Festungs-Dotationen . .	20,000 fl
		2,058,314 fl
	sonach für 2¼ Jahre	4,691,957 fl

II. für den vorübergehenden Mehraufwand wegen allmähliger Reduction des höheren Standes an Offizieren und Unteroffizieren:

für das Etatsjahr 1865/66	296,000 fl
für das Etatsjahr 1866/67 (15 Monate)	191,000 fl
zusammen für 2¼ Jahre	487,000 fl
im Gesammtbetrage für I und II . .	5,178,957 fl

Artikel 2.

Für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den Jahren 1865/67 (Artikel 1, Ziffer I) werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden:

2,250 Schäffel Brodfrucht zu 11 fl
31,017 „ Haber zu 5 fl

ferner

5,136,280 Pfund Fleisch zu 15 Xr
196,107 Centner Heu zu 1 fl 24 Xr
92,977 Centner Stroh zu 1 fl 12 Xr

per Jahr, dann für den vorübergehend bis zur allmähligen Reduction noch vorhandenen höheren Stand (Artikel 1, Ziffer II) für das Etatsjahr 1865/66 weiter

1,369 Schäffel Brodfrucht,
483 „ Haber,
140,342 Pfund Fleisch,
708 Centner Heu, und
347 „ Stroh,

ferner für das Etatsjahr 1866/67 (15 Monate)

738 Schäffel Brodfrucht,
143 „ Haber,
75,642 Pfund Fleisch,
204 Centner Heu,
99 „ Stroh

zu den oben angeführten Preisen in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservefond zu gut und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Artikel 3.

Die durch das Gesetz vom 5. October 1863 für die beiden Jahre 1863/65 zur Deckung des Bedarfes für die außerordentlichen Militärbedürfnisse beigezogenen Zinsen der vorübergehend verzinslich angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse sollen vom Etatsjahre 1865/66 an zur Ergänzung der für den Kriegsfall bestimmten Armirungsfonds der Landesfestungen verwendet und daher bei diesen in Rechnungseinnahme nachgewiesen werden.

Artikel 4.

Zur Deckung der im Artikel 1 eröffneten Credite

Digitized by Google

sind die am Schlusse des Jahres 1864/65 verbleibenden Erübrigungen an dem, durch Artikel 1, Absatz I und II des Gesetzes vom 5. October 1863, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betreffend, für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden bewilligten Credite zu verwenden.

Der — hiernach ungedeckt verbleibende — weitere Bedarf, sowie der etwaige Mehrbetrag der Victualien-Anschaffungs- gegen die Budget-Preise ist auf die Mehreinnahme der VIII. Finanzperiode zu überweisen.

Gegeben Schloß Berg den 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die wegen Betheiligung an den im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen erkannten, noch nicht vollzogenen Strafen sammt den noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig erledigten strafgerichtlichen Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch dann Anwendung, wenn durch eine unter Artikel 1 fallende Handlung, oder zum Zwecke derselben, zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen worden ist.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist, wer eines mit Vorbedacht verübten, vollendeten Mordes für schuldig erklärt wurde.

Artikel 3.

Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der in Artikel 1 bezeichneten Art Verurtheilten werden in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche sie in Folge ihrer Verurtheilung verloren haben, wieder eingesetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden nur auf solche Personen Anwendung, welche zur Zeit der Verübung der in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen Angehörige eines deutschen Bundesstaates waren.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpost-Tarif betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Post-Taxwesen zunächst zur Erleichterung des Briefpostverkehrs zu verordnen, was folgt:

1.

Im inneren Verkehre von Bayern unterliegen alle Briefe, welche nicht im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellen sind, der gleichmäßigen Taxe von drei Kreuzern im einfachen Satze für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte Briefe verbleibt der bisherige Taxzuschlag von drei Kreuzern.

2.

Die einfache Taxe reicht bis zu einem Loth (1/30 Zollpfund); für Briefe von einem Lothe und darüber ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete, welche das Gewicht von 15 Loth überschreiten, sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

3.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung einen Kreuzer bis zu dem Gewichte von 2½ Loth im einfachen Satze und steigt für je weitere 2½ Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

4.

Waarenproben- und Mustersendungen ohne eigenen Kaufwerth unterliegen der für Drucksachen unter Band festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, den Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preisen mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

5.

Drucksachen, dann Waarenproben und Muster über 15 Loth können unter geeigneter Verpackung nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

6.

Für die der Local- oder Landpostbestellung angehörigen Briefe verbleibt die bisher dafür festgesetzte Taxe von einem und im Nichtfrankirungsfalle von drei Kreuzern im einfachen Satze; bezüglich der Progression der Taxe findet jedoch die obige unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen und hat mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit zu treten; die bisherigen bezüglichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 11. Juli 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 2. August 1862 von Preußen Namens des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Verträge, nämlich

der Handelsvertrag,

der Schifffahrtsvertrag,

die Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,

inzwischen die allseitige Genehmigung erhalten haben, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden hierüber am 9. d. M. zu Berlin stattgefunden hat, so werden die vorgenannten Verträge sammt den hiezu gehörigen Tarifen A und B, dem Schlußprotokolle vom 2. August 1862 und dem späteren Protokolle vom 14. Dezember 1864 in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Mayer.

Ad Nrm. 19340 W. pr den 4. August 1865.

(Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der isolirten Lateinschule zu Annweiler wird für den Unterricht in der französischen und englischen Sprache, Handelslehre, Buchführung und kaufmännisches Rechnen eine Realienlehrerstelle errichtet, welche mit Beginn des kommenden Studienjahres ins Leben treten soll.

Mit dieser Lehrerstelle ist ein Geldgehalt von jährlich 800 fl verbunden und es wird dieselbe zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß die Bewerber, welche übrigens im Besitze einer guten Qualification sein müssen, ihre mit entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Subrectorate der Lateinschule zu Annweiler einzureichen haben.

Speyer, den 3. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 19195 W. pr. den 1. August 1865

(Ein falsches Amtssiegel des Königl. Bezirksamts Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Griesbach vom 10. d. M. wurden dem Schuhmachergesellen Peter Prager aus Neukirchen, Königl. Bezirksamts Sulzbach, bei seiner Verhaftung zu Burglengenfeld am 8. l. M. zwei Reiselegitimationen abgenommen, welche auf den ledigen Uhrmachergehilfen Johann Weinbacher von Landau in der Rheinpfalz und den ledigen Silberarbeiter Johann Weinbacher von Grünstadt, ebenfalls in der Rheinpfalz, lauten und ein offenbar gefälschtes Siegel des Königl. Bezirksamts Griesbach tragen.

Die Merkmale der Fälschung bestehen darin, daß der Rand des gefälschten Siegels nicht gleichförmig abgerundet

und zur linken Seite mehr ausgebaucht, zur rechten Seite nach abwärts aber auffallend eingebogen, die Buchstaben, Krone, Raute und Kranz größer sind, als auf dem ächten Siegel und einen in einander verschwommenen Abdruck zeigen, welcher zwar ebensowohl von allzusehr mit Oel zugesetzter Farbe, als — und dieses ist am wahrscheinlichsten — von mangelhafter Ausarbeitung des Prägestockes herrühren können.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Ausfertigungen, welche mit dem Amtssiegel des Königl. Bezirksamts Griesbach versehen, zur Vorzeigung kommen, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Speyer, den 31. Juli 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 19114 W. pr. den 3. August 1865.

(Unteragenturen für das Auswanderer-Expedientenhaus Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeindeschreiber Heinrich Blaufus in Mannheim ist durch die unterfertigte Stelle seiner Function als Unteragent des vorbezeichneten Auswanderer-Expedientenhauses enthoben worden, was hiermit zur Beachtung bekannt gegeben wird.

Speyer, den 1. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1235 z. pr. den 4. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Feil-Bingert, im Decanate Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe der Bewerbung um die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Feil-Bingert wird andurch ein von heute an beginnender sechswöchentlicher Termin anberaumt, innerhalb dessen die Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei dem Königl. Decanate Obermoschel zu Odernheim einzureichen sind.

Das Einkommen dieser Stelle entziffert sich folgendermaßen:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	35	28
3. Ertrag des Pfarrguts	438	47
4. Gülten und Grundzinsen . . .	24	20
5. Rechte	6	40
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	7	40
Zusammen	744	55

Zur Completirung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 55 fl 5 kr zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Consualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 3. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Schwartz v. n.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 26. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

die Pfarrei Mimbach, Decanats Zweibrücken, dem

bisherigen Pfarrer in Fell, Decanats Obermoschel, Friedrich Dahl,

die Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer in Ellerstadt, Decanats Dürkheim, Carl Christian Jacob Ludwig Adolph Müller, und

unterm 2. Juli l. J. die Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Altleiningen, Decanats Dürkheim, Jacob Friedrich Mentzel,

die Pfarrei Ranschweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Einöllen, Decanats Lauterecken, Ludwig Heller,

die Pfarrei Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Knipser aus Kleinbockenheim.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. J. dem Zahlmeister der Kreiskasse der Pfalz, Georg Jacob Bauer, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste, den erbetenen Ruhestand zu gewähren, dann

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Zahlmeisters der Königl. Kreiskasse der Pfalz den Officianten genannter Kreiskasse, Johann Georg Heinrich Emonts, zu befördern, und

den Functionär der Kreiskasse der Pfalz, Joseph Knapp, zum Officianten derselben Kreiskasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 17. Juli l. J. dem W. Elliot Garret von Leeds auf einen durch Wasser oder eine andere Flüssigkeit getriebenen Apparat zum Gewinnen und Schürfen von Steinkohlen und sonstigen Mineralien für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 17. Juli l. J. anfangend;

unterm 20. Juli l. J. dem Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann E. Heinson Huch von Braunschweig auf eine atmosphärische oder calorische Niederdruckmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. Juli l. J. anfangend;

unterm 22. Juli l. J. dem Nicolaus Stange und Alexander Spakowsky von St. Petersburg auf einen Schnellerwärmungsapparat, genannt „Vulkan", für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Juli l. J. anfangend, und

dem Ingenieur J. T. Scholte von Amsterdam auf einen Zählapparat mit Spirialtrommeln zum Messen von Gas und anderer Fluida für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Juli l. J. anfangend; dann

unterm 23. Juli l. J. dem Cyrus Hall Mac Cormigk von Chicago in Nordamerika, auf Verbesserungen an Erntemaschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 23. Juli l. J. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden von Frankfurt a/M. unterm 15. Juli 1864 verliehenen und unterm 19. Juli 1864 ausgeschriebenen siebenjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 49

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Handelsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commmerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Courronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Conronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association des douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick,

Digitized by Google

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige

le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part, animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leur Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.

M. Jean Fréderic de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre do l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolph Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de

Digitized by Google

von Preußen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben mit Einschluß der Zusatzdecimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Colli, welche die Waaren enthalten,

l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Imperial de la Legion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillons français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les vagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés

Digitized by Google

von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,

12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,

4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Maculatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

1½ Thlr. — 2 fl 55 Xr — für den Zollcentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,

½ Thlr. — 35 Xr — für den Zollcentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem

par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,

à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés ou non,

à 4 francs par 100 kil.

dans les Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à 1½ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,

à ½ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools

Digitized by Google

Tarif A zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangsabgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchsabgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchsabgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatzabgaben unterliegen:

Rohe Soda	4	Fr.	35	Cent.
Kristallisirte Soda	4	„	35	„
Schwefelsaures Natron:				
reines, wasserfrei	6	„	—	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„	40	„
unreines, wasserfrei . . .	5	„	40	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„	10	„
Schwefligsaures Natron . . .	6	„	—	„
Kalcinirte Soda	11	„	—	„
Salzsäure	3	„	—	„
Chlorkalk	7	„	50	„
Chlorsaures Kali	66	„	—	„
Chlormagnesium	4	„	—	„

für 100 Kilogramm.

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	Fr.	—	Cent.
Glasflaschen	—	„	80	„
Ultramarin, künstlicher . . .	6	„	75	„

für 100 Kil.

et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . . . . . 90 frs.

Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans le vernis . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

Soude brute	4	frs.	35	cts.
Cristaux de soude	4	„	35	„
Sulfate de soude:				
pur anhydre	6	„	—	„
cristallisé ou hydraté . .	2	„	40	„
impur anhydre	5	„	40	„
cristallisé ou hydraté .	2	„	10	„
Sulfite de soude	6	„	—	„
Sel de soude	11	„	—	„
Acide hydrochlor	3	„	—	„
Chlorure de chaux	7	„	50	„
Chlorate de potasse . . .	66	„	—	„
Chlorure de magnésium .	4	„	—	„

les 100 kilogr.

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs . .	2	frs.	—	cts.
Bouteilles	—	„	80	„
Outremer factice	6	„	75	„

les 100 kil.

Digitized by Google

Salmiak	10 Fr.	— Cent.	für 100 Kilogramm
Barillasoda	1 „	50 „	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 „	25 „	
Zinnsalz	3 „	— „	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatzabgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhrvergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Controle oder Verwaltungsaufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatzabgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhrvergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhrvergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhrvergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatzabgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen,

Sel ammoniac	10 frs.	— cts.	les 100 kilogr.
Soudes de varech	1 „	50 „	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1 „	25 „	
Sel d'étain	3 „	— „	

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduits des sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, une contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront êtres augementés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux

Digitized by Google

welche Frankreich ſich in den vorſtehenden Beſtimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenſtand einheimiſcher Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuſchlag zu der inneren Steuer zu legen, ſo ſoll der gleichartige ausländiſche Gegenſtand ſofort mit einer gleichen oder entſprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herſtammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art ſollen keinen höheren inneren oder Verbrauchsſteuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimiſcher Erzeugung ſolche entrichten oder entrichten werden. Jedoch ſollen die Eingangsabgaben um ſo viel erhöht werden dürfen, als die den einheimiſchen Producenten durch das innere Steuerſyſtem verurſachten Koſten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein beſtehenden Verabredungen ſollen franzöſiſche Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangsverzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsſtaaten oder einer Commune oder Corporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen ſollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimiſcher Fabrikation beſtehenden Controleverfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denſelben Grundſätzen, wie dieſe bezahlen.

que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Article 8.

Les marchandises de toute nature, originaires des Etats de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occassionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des Etats qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Digitized by Google

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direct aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétant, soit un certificat délivré par les consuls ou

Digitized by Google

Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungszeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angibt.

Artikel 15

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Verkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Verkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten

agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droit ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat, d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle

Digitized by Google

nicht um fünf vom Hundert überſteigt, ſo ſoll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert überſteigt, ſo kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Verkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverſtändigen ermittelten Werthe erheben.

Dieſer Zoll ſoll zur Strafe um die Hälfte ſeines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverſtändigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher iſt, als der declarirte

Die Koſten der Unterſuchung ſind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert überſteigt; im entgegengeſetzten Falle ſind dieſelben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16 vorgeſehenen Fällen wird der eine der beiden ſachverſtändigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorſtande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, ſchon bei Niederſetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverſtändigen gewählt, oder, ſofern ſich die letzteren über die Wahl nicht verſtändigen, von dem Präſidenten des zuſtändigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollſtelle, bei welcher die Declaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt iſt, ſo kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die ſchiedsrichterliche Entſcheidung muß innerhalb der auf die Niederſetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzten Zölle ſollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verſchlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die Reviſion und Eingangsverzollung der nach dem Werthe beſteuerten reinen oder gemiſchten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marſeille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhauſen, Chambéry, Paris und Lyon, ſowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Beſtimmung ſich die franzöſiſche Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Reviſion der zollvereinsländiſchen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden beſteuert ſind, ſoll jeder Bruchtheil eines Fadens unberückſichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maſchinen und mechaniſche Geräthe oder einzelne Theile derſelben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenſtandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demſelben ausgehenden Waaren aller Art ſollen gegenſeitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit ſein.

Die franzöſiſche Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält ſich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von beſonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer beſonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr ſichern ſich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinſicht die Behandlung der meiſtbegünſtigten Nation zu.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, de Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Article 22

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit

Digitized by Google

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangsamte muß eine Declaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transportunternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder sie zu besitzen ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1°. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations

Digitized by Google

Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines

qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque Etat contractant et applicable aux sujets de tout autre Etat. Sous ce rapport les sujets respectifs seront traités comme ceux de l'Etat le plus favorisé.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollvereiu, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des Etats du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglés d'un commun accord.

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollvereiu par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollvereiu, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets

Digitized by Google

jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denſelben Schutz wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen ſoll eine Verfolgung nicht ſtattfinden, wenn die erſte Anwendung dieſer Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugniſſe erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weiſe bewirkte Aneignung dieſer Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenſeitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eiſenbahnen ſo weit erleichtern, als die fiscaliſchen Intereſſen es zulaſſen.

Artikel 30.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, ſowohl hinſichtlich der Ausfuhr der Erzeugniſſe dieſer Beſitzung, als auch hinſichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herſtammenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet ſich, dem anderen jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenſtände zu Theil werden zu laſſen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugeſtehen möchte. Sie machen ſich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu ſetzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un de deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Digitized by Google

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratificationsurkunden in Kraft treten.

Die Ratificationsurkunden sollen in Berlin und zwar so bald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

Article 32.

Le présent traité restera en viguenr pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience

Il sera étendu à tout Etat allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. *(L. S.)*
Pommer Esche. *(L. S.)*
Philipsborn. *(L. S.)*
Delbrück. *(L. S.)*
La Tour d'Auvergne. *(L. S.)*
de Clercq. *(L. S.)*

Digitized by Google

Tarif A.

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken . .	Frei	Frei
Roheisen in Massein und Ballasteisen . . .	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare		
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées . . .	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare		
Gefrischtes Eisen in Massein oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ 25 „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendrath, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen .	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger .	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre . . .	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „

Digitized by Google

TARIF A.

annexé au traité de commerce conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Droits à l'entrée en France.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte:		
Minérai de fer	Exempt.	Exempt
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire	fr. c. 2 50 les 100 kilogr.	fr. c. 2 — les 100 kilogr.
Débris de vieux ouvrages en fonte		
Fonte épurée dite *mazée*		
Ferailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 „	2 75 „
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories	5 — „	4 50 „
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 — „	6 — „
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins	8 50 „	7 50 „
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1m 20, ni la longueur 4m 50	8 50 „	7 50 „
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m 20 de largeur ou plus de 4m 50 de longueur	9 50 „	7 50 „
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins	13 — „	10 — „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinkliche Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 Frs. — Cts.	13 Frs. — Cts.
Eisendrath von $\frac{1}{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt . .	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl . . .	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $\frac{1}{2}$ Millimetre stark	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $\frac{1}{2}$ Millimetre oder weniger Stärke . . .	30 „ — „	25 „ — „
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 „ — „	25 „ — „
Stahldrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente .		
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren . .	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten . . .	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdrath, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen . .	100 „ — „	100 „ — „
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren . . .	Frei	Frei

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)	fr. c.	fr. c.
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé .	16 — les 100 kil.	13 — les 100 kil.
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 — »	10 — »
Acier:		
En barres de toute espèce et feuillard . . .	15 — »	13 — »
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre .	22 — »	18 — »
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins . .	30 — »	25 — »
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	30 — »	25 — »
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments		
Cuivre:		
Minérai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre .	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de Zinc ou d'étaine de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques . .	Exempt.	Exempt
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 fr. »	10 fr. »
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie	100 fr. »	100 fr. »
Zinc:		
Minérai cru ou grillé, pulvérisé ou non . .	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages . .	Exempts.	Exempts.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten .	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren . .	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten . .	3 „ — „	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden . . .	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten .	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren .	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt . .	6 „ — „	6 „ — „
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher		
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken		
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques .	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb :		
Minérai et scories de toute sorte	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages . . .	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques .	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 fr. »	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 fr. »	3 fr. »
Vieux caractères d'imprimerie	5 fr. »	3 fr. »
Etain :		
Minérai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques .	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots .	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 fr. »	6 fr. »
Cadmium brut	Exempt.	Exempt.
Mercure natif		
Bismuth et étain de glace		
Antimoine :		
Minérai		
Sulfuré fondu		
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Nickel :		
Minérai de nickel et speiss	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié d'autre métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes		
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Braunstein		
Arsenik:		
Arsenikerz	Frei	Frei
Arsenik, gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt		
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 „ 25 „	3 „ 75 „
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt . .	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Manganèse:		
Minérai		
Arsenic:	Exempts.	Exempts.
Minérai		
Metallique		
Minérais non dénommés		
Ouvrages en métaux.		
Fonte:		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis:		
1re classe. Coussinets de chemin de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert . .	fr. c. 3 50 les 100 kil.	3 fr. les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues, pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmissions, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages . . .	4 25 „	fr. c. 3 75 „
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes .	5 — „	4 50 „
Ouvrages en fonte polis ou tournés . . .	9 — „	6 — „
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés .	12 — „	10 — „
Fer:		
Ferronnerie comprenant:		
Pièces de charpente		
Courbes et solives pour navires		
Ferrures de charettes et vagons		
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis	9 — „	8 — „
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier . . .		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassification nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 „ — „	8 „ — „
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern . .	10 „ — „	8 „ — „
Anker		
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene, eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr .	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte) . .	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre . . .	200 „ — „	200 „ — „

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
NB. Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant:		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées . .	15 fr. les 100 kil.	12 fr. les 100 kil.
Clous forgés à la mécanique	10 „ „	8 „ „
Clous forgés à la main	15 „ „	12 „ „
Vis à bois, boulons et écrous		
Ancres	10 „ „	8 „ „
Câbles et chaînes en fer		
Outils en fer pur, emmanchés ou non . . .	12 „ „	10 „ „
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus .	13 „ „	11 „ „
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce	25 „ „	20 „ „
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 „ „	20 „ „
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		
En fer ou en tôle, polis ou peints . . .	17 „ „	14 „ „
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés .	20 „ „	16 „ „
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés) . .	40 „ „	32 „ „
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres .	200 „ „	200 „ „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr . . .	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl . . .	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 „ — „	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichtes ausmacht	10 „ — „	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl . .	15 „ — „	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen, von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren	25 „ — „	20 „ — „
Tücher von Kupfer oder Messingdrath . . .		
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus . .	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 „ „	100 „ „
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre	25 „ „	20 „ „
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 „ „	32 „ „
Hameçons de toute espèce	50 „ „	50 „ „
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de la valeur, abaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		fr. c.
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 — les 100 kil.
Armes à feu	240 „ „	240 — „
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 „ „	15 — „
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total . .	5 „ „	4 50 „
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 „ „	8 — „
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même aveo ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 „ „	12 — „
Toiles métalliques en fer ou en acier . . .	15 „ „	10 — „
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non	15 „ „	15 — „
Chaudronnerie	25 „ „	20 — „
Toiles en fils de cuivre ou laiton		
Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain . .		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zinkwaaren aller Art	10 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	100 Frs. — Cts.
Uhrfouruitüren	100 Frs. — Cts.	5 pCt. vom Werthe.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke.		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 „ — „	6 Frs. — Cts.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 „ — „	12 „ — „
Locomotiven oder Locomobilen	15 „ — „	10 „ — „
Vollständige Tender zu Locomotiven	10 „ — „	8 „ — „
Maschinen für die Spinnerei	15 „ — „	10 „ — „
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien	9 „ — „	6 „ — „
Maschinen für die Weberei		
Maschinen für die Papierfabrikation		
Maschinen für die Buchdruckerei		
Maschinen für die Landwirthschaft		
Maschinen für die Kratzenfabrikation		
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation	15 „ — „	10 „ — „
Apparate zur Zuckerfabrikation		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Ouvrages en zinc de toute espèce . . .	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 „ „	3 „ „
Caractères d'imprimerie neufs et clichés . .	10 „ „	8 „ „
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	30 „ „	30 „ „
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentau)	100 „ „	100 „ „
Ouvrages en plaqué sans distinctiou de titre . .	100 „ „	100 „ „
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 „ „	100 „ „
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux.	500 „ „	500 „ „
Horlogerie	5 p. c. de la valeur.	5 p. c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécauiques. Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant.	10 „ „	6 „ „
Machiues à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 „ „	12 „ „
Machines locomotives ou locomobiles . . .	15 „ „	10 „ „
Teuders complets de machiues locomotives . .	10 „ „	8 „ „
Machines pour la filature	15 „ „	10 „ „
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles . .	9 „ „	6 „ „
Machines pour le tissage		
Machines à fabriquer le papier		
Machines à imprimer		
Machines pour l'agriculture		
Machines à bouter les plaques et rubans de cardes		
Métiers à tulle		
Appareils en cuivre, à distiller	15 „ „	10 „ „
Appareils à sucre		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Apparate zur Heizung	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kratzmaschinen ohne Beschläge		
Dampfkessel von Eisenblech, cylinderisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer .	10 „ — „	8 „ — „
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform .	15 „ — „	12 „ — „
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form . . .	30 „ — „	25 „ — „
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech . .	10 „ — „	8 „ — „
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten . . .	9 „ — „	6 „ — „
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 „ — „	10 „ — „
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 „ — „	15 „ — „
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten und ungemischten Geweben	60 „ — „	50 „ — „
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer . . .	30 „ — „	30 „ — „
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 „ — „	30 „ — „
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 „ — „	6 „ — „
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht .	15 „ — „	10 „ — „
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Locomotiven	17 „ — „	15 „ — „
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer . .	30 „ — „	25 „ — „
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer . . .	40 „ — „	35 „ — „

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Appareils de chauffage	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Cardes non garnies		
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 „ „	8 „ „
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 „ „	12 „ „
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 „ „	25 „ „
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle . . .	10 „ „	8 „ „
Machines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 „ „	6 „ „
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 „ „	10 „ „
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte .	20 „ „	15 „ „
Pièces détachées de machines:		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés . . .	60 „ „	50 „ „
Dents de rots en fer ou en cuivre . . .	30 „ „	30 „ „
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 „ „	30 „ „
Pièces en fonte, polies, limée et ajustées . .	9 „ „	6 „ „
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 „ „	10 „ „
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 „ „	15 „ „
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 „ „	25 „ „
— — pesant un kilgramme ou moins . . .	40 „ „	35 „ „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 Frs. — Cts.	20 Frs. — Cts.
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 „ für das Kilog.	50 „ für das Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren		
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, marroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:		
	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 fr. les 100 kil.	20 fr. les 100 kil.
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	20 „ „	20 „ „
Or et argent battus en feuilles	50 „ le kilogr.	50 „ le kilogr.
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire		
Peaux, brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinés	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 „ „	15 „ „
Ouvrages en peaux et en cuirs de tout espèce	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts
Avirons	„	„
Plats, cuillères, écnelles et autres articles de ménage en bois	„	„
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées	„	„
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Meubles	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:		
	Par tonneau de jange française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 „	60 „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 Frs.	10 Frs.
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger	20 „	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	27 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	40 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	48 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	80 „	
„ „ 72,000	133 „	
gezwirntes		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois	15 fr.	10 fr.
en fer	50 „	40 „
NB. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: Machines et mécaniques.		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Ecrus:		
6000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 . .	20 „ „	
Plus de 12,000 „ „ 24,000 . .	30 „ „	
Plus de 24,000 „ „ 36,000 . .	36 „ „	
Plus de 36,000 „ „ 72,000 . .	60 „ „	
Plus de 72,000 „	100 „ „	
Blanchis ou teints:		
6000 mètres ou moins	20 „ „	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000 . .	27 „ „	
Plus de 12,000 „ „ 24,000 . .	40 „ „	
Plus de 24,000 „ „ 36,000 . .	48 „ „	
Plus de 36,000 „ „ 72,000 . .	80 „ „	
Plus de 72,000 „	133 „ „	
Retors:		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé ou retordage augmenté de 30 pour cent.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Leinen und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimeters in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 „
12 Fäden		65 „
13 und 14 Fäden		90 „
15, 16 und 17 Fäden		115 „
18, 19 und 20 Fäden		170 „
21, 22 und 23 Fäden		260 „
24 Fäden und darüber		400 „
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 „
9, 10 und 11 Fäden		70 „
12 Fäden		95 „
13 und 14 Fäden		120 „
15, 16 und 17 Fäden		155 „
18, 19 und 20 Fäden		230 „
21, 22 und 23 Fäden		350 „
24 Fäden und darüber		535 „
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter		16 pCt. des Werthes.
Damast		16 pCt. des Werthes.
Batist		Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Linon		
Eingefaßte Schnupftücher		
Leinener Tüll		15 pCt. des Werthes.
Zwirnspitzen		5 pCt. des Werthes.

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés :		
Écrus :		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 „	„
12 fils	65 „	„
13 et 14 fils	90 „	„
15, 16 et 17 fils	115 „	„
18, 19 et 20 fils	170 „	„
21, 22 et 23 fils	260 „	„
24 fils et au-dessus	400 „	„
Blanchis, teints ou imprimés :		
8 fils ou moins	38 „	„
9, 10 et 11 fils	70 „	„
12 fils	95 „	„
13 et 14 fils	120 „	„
15, 16 et 17 fils	155 „	„
18, 19 et 20 fils	230 „	„
21, 22 et 23 fils	350 „	„
24 fils et au-dessus	535 „	„
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 „	„
Batiste, Linons, Mouchoirs encadrés	Même régime que les toiles unies.	
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 „	„

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Leinene Strumpfwaaren		
Posamentirarbeit von Leinen		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte .	15 pCt. des Werthes.	
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel . . .		
Leinen oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht . . .	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt . . .	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres . . .	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „ . . .	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „ . . .	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres . . .	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „ . . .	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 . . .	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Bonneterie de lin	15 pour cent de la valeur.	
Passementerie de lin		
Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte . .		
Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie		
Vêtements et articles non dénommés . . .		
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 pour cent de la valeur.	
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt.	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Ecrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 — les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement . . .	9 20 „	6 „ „
De 3,700 à 4,200 „ . . .	10 20 „	7 „ „
De 4,200 à 6,000 „ . . .	15 — „	10 „ „
Plus de 6,000 „ . . .	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement . .	13 „ „	9 „ „
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement . .	15 „ „	10 „ „
De 4,200 à 6,000 „ . . .	22 „ „	14 „ „
Plus de 6,000 „ . . .	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés	Exempts.	
Peignés ou tordus		
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 „ „ „ „	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt . .	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt .	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogramm.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Metres	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—
„ 131,000 „ 140,000 „	2 „ — „	—
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	—
171,000 Metres und darüber	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Crin :		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Cotons :		
Coton de l'Inde en laine	Exempt.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates) .	fr. c. „ 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au demikilogramme :		
Ecrus :		
20,000 mètres ou moins	„ 15 „	
De 21,000 mètres à 30,000	„ 20 „	
De 31,000 „ 40,000	„ 30 „	
De 41,000 „ 50,000	„ 40 „	
De 51,000 „ 60,000	„ 50 „	
De 61,000 „ 70,000	„ 60 „	
De 71,000 „ 80,000	„ 70 „	
De 81,000 „ 90,000	„ 90 „	
De 91,000 „ 100,000	1 00 „	
De 101,000 „ 110,000	1 20 „	
De 111,000 „ 120,000	1 40 „	
De 121,000 „ 130,000	1 60 „	
De 131,000 „ 140,000	2 — „	
De 141,000 „ 170,000	2 50 „	
De 171,000 et au dessus	3 — „	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts :		
Ecrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdräthiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung . . .	12 Centimen auf je 1000 Metres.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— „ 80 „ „	
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen;		
bei 35 Fäden und darunter	— „ 60 „ „	
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „ „	
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „ „	
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „ „	
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „ „	
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „ „	
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „ „	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	
Chaînes ourdies :		
Ecrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus :		
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 „ „	
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils :		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés :	fr. c.	
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés	„ 50 le kil.	
De 36 fils et au-dessus	„ 80 „	
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrées :		
De 35 fils et au-dessous :	„ 60 „	
De 36 à 43 fils	1 „ „	
De 44 fils et au-dessus	2 „ „	
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés :		
De 27 fils et au-dessous	„ 80 „	
De 28 à 35 fils	1 20 „	
De 36 à 43	1 90 „	
De 44 fils et au-dessus	3 „ „	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Centimen auf das Kilometer mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Samet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „ „	
anderer (Cords, Moleskins ꝛc.):		
roh	— „ 60 „ „	
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „ „	
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen	15 pCt. des Werthes.	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantes		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll		
Gaze und Mousseline, gestickt oder broschirt, zur Ausstattung der Möbel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht . .	15 pCt. des Werthes.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Tissus de coton:		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton:		
Façon soie (dite velvets):	fr. c.	
Écrus	„ 85 le kil.	
Teints on imprimés	1 10 „	
Autres (cords, moleskins etc.):		
Écrus	„ 60 „	
Teints on imprimés	„ 85 „	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés	15 pour cent de la valeur.	
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés		
Couvertures de coton		
Tulles unis ou brodés		
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour amenblements ou tentures		
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie		
Articles non dénommés		
Broderies à la main	10 „	
Dentelles et blondes de coton	5 „	
Les fils de cotou mélangé payeront les mêmes droits que lés fils de coton pur, ponrvu que le coton domine en poids dans le mélaugé.		
Tissns de cotou mélangés quand le coton domine en poids	15 „	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische . .	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle . .	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „ „	
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „ „	
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „ „	
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „ „	
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „ „	
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „ „	
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „ „	
„ 101,000 „ und darüber	1 „ — „ „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie . . .	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garn.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes . .	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cent. auf das Kilogramm erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	„	„
Decken von Wolle	„	„
Teppiche jeder Art	„	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	„	10 pCt. des Werthes.
Posamentirwaaren aus Wolle	„	„
Bandwaaren aus Wolle	„	„
Wollene Spitzen	„	„
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. des Werthes.	„
Indische Kaschmir-Shwals und Schärpen . . .	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten . .	Frei	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Laines :		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie .	Exempte.	
Laine teinte en masse	25 fr. les 100 kil.	
Laine peignée, teinte ou nou	25 „ „	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kil. :	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous	„ 25 le kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres	„ 35 „	
De 41,000 à 50,000 „	„ 45 „	
De 51,000 à 60,000 „	„ 55 „	
De 61,000 à 70,000 „	„ 65 „	
De 71,000 à 80,000 „	„ 75 „	
De 81,000 à 90,000 „	„ 85 „	
De 91,000 à 100,000 „	„ 95 „	
De 101,000 mètres et au-dessus.	1 „ „	
Fils de laine, blanchis ou nou, retors pour tissage	Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors . . .	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15% de la valeur.	10% de la valeur.
Feutres de toute sorte	„	„
Couvertures de laine	„	„
Tapis de toute espèce	„	15 „
Bonneterie de laine	„	10 „
Passementerie de laine	„	„
Rubannerie de laine	15 „	10 „
Dentelles de laine	„	„
Chaussons de lisière	10 „	„
Châles et écharpes de cachemire des Indes . .	5 „	5 „
Articles non dénommes	15 „	10 „
Liaiéres de drap de toute espèce, entières ou coupée	Exemptes.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „	„
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „	„
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide .	Frei	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Vêtements et articles confessionnés :		
Neufs	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	
Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.		
Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommés, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.		
Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.		
Les dissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.		
Soies :		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes :		
A coudre, à broder et à dentelles . . .	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie :		
En masse	Exempte.	
Peignée	— fr. 10 c. le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte :		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	— „ 75 „	„
De 81,000 mètres simple au kilogramme et au-dessus	1 „ 20 „	„
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie. . .	Exempts.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: Frei.
Tülle:		
glatte, roh	20 Frs.	von 1864 ab: Frei.
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „	„
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „	„
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide, im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	„
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	„
andere	8 „ — „	„
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide, unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		
Chemische Produkte.		
Jod	Frei	
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoesäure		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Grêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866, exempts.
Tulles:		A partir du 1. Octobre 1864
Unis, écrus	20 „ „	exempts.
apprêtés	15 pour cent de la valeur.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 „ „	Exempts.
Tissus de bourre de soi pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés	fr. c. 2 — le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin	12 — „	
Avec or ou argent mi-fin ou faux	3 50 „	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids	3 — „	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 — „	
Autres	8 — „	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		
Produits chimiques.		
Iode	Exempts.	
Brome		
Acides:		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		Frei
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		
Oxydes:		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse	Exemptes.	
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		
Carbonate de magnésie		
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Milchzucker	Frei	
Albumin	Frei	
Kurkume, gemahlene	Frei	
Lackmus	Frei	
Berliner Blau	Frei	
Karmin jeder Art	Frei	
Blaue und grüne Kupferfarben	Frei	
Lac-Lac und Lac-Dye	Frei	
Berggrün	Frei	
Schüttgelb	Frei	
Alkermes in Körnern und gepulvert	Frei	
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Rothes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Farbholzextracte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Kristallisirtes kohlensaures Natron (Sodakristalle)	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „ 20 „	1 „ 20 „
„ „ „ kristallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	3 „ 25 „	3 „ 50 „

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Sucre de lait	Exempts.	
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	
Phosphore blanc	fr. c. 40 — les 100 kil.	fr. c. 40 — les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	5 — »	2 — »
Oxydes et carbonates de plomb		
Acide oléique	5 — »	5 — »
— oxalique et oxalates de potasse	15 — »	10 — »
Prussiate jaune de potasse	20 — »	20 — »
» rouge »	30 — »	30 — »
Extraits de bois de teinture :		
Pour les noirs et violets	20 — »	20 — »
Pour les rouges et jaunes	30 — »	30 — »
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	— 60 »	— 60 »
Soude caustique	8 — »	5 — »
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 »	3 — »
Soude artificielle brute	2 30 »	1 50 »
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 »	1 50 »
Sulfate et sulfite de soude	1 20 »	1 20 »
» » cristallisé (sel de Glauber)	1 — »	— 70 »
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	3 25 »	3 50 »

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Chlorkalk	4 Frs. 25 Cts.	2 Frs. 80 Cts.
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother	10 pCt. des Werthes.	
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)		
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure		
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Terpenthinölfirniß		
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte		
Glas- und Krystallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 Frs. — Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes	10 pCt. des Werthes.	
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Cristallgläser, weiß oder farbig		
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Chlorure de chaux	fr. c. 4 25 les 100 kil.	fr. c. 2 80 les 100 kil.
Chlorate de potasse	38 60 »	25 75 »
Savons ordinaires et de parfumerie	6 — »	6 — »
Outremer	15 — »	15 — »
Phosphore rouge		
Aluminium		
Aluminate de soude		
Chlorure d'aluminium		10 pour cent de la valeur.
Chromates de potasse		
» de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides		
Acide stéarique		5 pour cent de la valeur.
Colle-forte et gélatine		
Vernis :		
A l'huile		
A l'essence		10 pour cent de la valeur.
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte		
Produits chimiques non dénommés		5 pour cent de la valeur.
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré		10 pour cent de la valeur.
Glaces :	fr. c.	
Brutes	1 50	par mètre carré de superficie.
Étamées ou polies	4 —	»
Bouteilles de toutes formes	1 30 les 100 kil.	
Verres :		
A vitres	3 50	»
De couleur, polis ou gravés		
De montre et d'optique		
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés		10 pour cent de la valeur.
Vitrifications		
Émaux		
Objets en verre non dénommés		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Streu- und Scherbenglas . . . . . :		Frei.
Roher oder bearbeiteter Bergcristall		Frei.
NB. Der gefaßte Cristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine		Frei.
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei		
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- und mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr . .		5 Frs.
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte		Frei.
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.		4 Frs.
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes .		Frei.
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majolicken, lackirtes, mehrfarbiges	20 pCt. des Werthes	15 pCt. des Werthes.
feines		
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit		10 pCt. des Werthes
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen		Frei.
Modewaaren		Frei.
Strohgeflechte (Bänder) aller Art		5 Frs.
Strohhüte		25 Cts. für das Stück.

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Groisil et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré	„	
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière:		
Carreaux, briques et tuiles	Exempts.	
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine		
Pipes en terre		
Vernissée ou non, de toutes formes		
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès:		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc.	4 fr. les 100 kil.	
Faïence:		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
— glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore	20 pour cent de la valeur.	15 pour cent de la valeur.
Fine		
Grès fins		
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie) . . .		
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten	10 pCt. des Werthes.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Cautschuck:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und andere Stoffe . .	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung .	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	
Schreib- und Zeichen-Dinte, Druckerschwärze . .	20 „	
Fischernetze	20 „	
Süßwasserfische:		
frische	Frei.	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „	
Alcohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern .	20 Frs. für d. Hectol.	15 Frs. für d. Hectol.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern . . .	15 Frs. für d. Hectoliter.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Mercerie de toute sorte Boutons fins ou communs, autres que de passementerie Brosserie de toute espèce Instruments de musique et pièces détachées d'instruments	10 pour cent de la valeur.	
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 „ „	
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	100 „ „	
Vêtements confectionnés	120 „ „	
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 „ „	
Chaussures	60 „ „	
N. B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		
Toiles cirées:		
Pour emballage	5 „ „	
Pour ameublement, tentures ou autres usages	15 „ „	
Cire à cacheter	30 „ „	
Cirage de toute sorte	4 „ „	
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 „ „	
Filets de pêche	20 „ „	
Poisson d'eau douce:		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces)	25 „ „	
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation	20 fr. par hectolitre.	15 fr. par hectolitre.
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei.	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen) rohe oder gezogene	Frei.	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch, Honig, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	Frei.	
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei.	
Fischthran	6 Frs.	
Fette jeder Art und Degras	Frei.	
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.	
Wallfischbarten, rohe	Frei.	
Seehunds- und Seekuhfelle, roh, frisch oder getrocknet	Frei.	
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	Frei.	
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 Frs.	
Schwämme jeder Art	50 „	
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne	Frei.	
Hörner:		
rohe	Frei.	
in geschnittenen Platten von jeder Größe	3 Frs.	
Harze jeder Art, auch destillirte	Frei.	
Lakritzensaft	12 Frs.	
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art	Frei.	
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.	
Farbholz, auch gemahlenes	Frei.	

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Ardoises :		
Pour toitures		4 fr. le 1000 en nombre.
En carreaux ou en tables polis		10 „ le 100 „
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés		Exempts.
— de chèvre peignés		10 fr. les 100 kil.
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées		Exemptes.
— à lit de toute sorte, duvet et autres		50 fr. les 100 kil.
Lait		Exempts.
Miel		
Oreillons		
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue		10 fr. les 100 kil.
Moules et autres coquillages pleins		Exempts.
Graisses de poisson		6 fr. les 100 kil.
Graisses de toute sorte et dégras de peau		Exempts.
Blanc de baleine et de cachalot		2 fr. les 100 kil.
Fanons de baleine bruts		Exempt.
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches		Exemptes.
Corail brut taillé et non monté		Exempt.
Camphre brut et raffiné, kermès minéral		2 fr. les 100 kil.
Éponges de toute sorte		50 fr. „
Os, sabots de bétail et dents de loup		Exempts.
Cornes de bétail :		
brutes		Exemptes.
préparées et débitées en feuilles de toute dimension		3 fr. les 100 kil.
Résines de toute sorte, même distillées		Exemptes.
Jus de réglisse		12 fr. les 100 kil.
Liège :		
brut et râpé de toute sorte		Exempts.
bouchons, planches, semelles		10 p. c. de la valeur.
Bois de teinture, même moulus		Exempts.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Binsen und Schilfrohre, rohe		
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene		
Runkelrüben		Frei
Kartoffeln		
Hopfen		20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien		Frei.
Oel-Sämereien und -Früchte		
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte		3 Frs. — Cts.
Cichorienwurzeln:		
grüne		— Frs. 25 Cts.
getrocknete		1 „ — „
Alkalinische Pflanzen		Frei.
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke		1 Frs. — Cts.
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt		1 „ 50 „
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schieferſteine:		
roh, geschnitten oder gesägt		Frei.
bearbeitet oder polirt		50 Cts.
Edelsteine jeder Art		Frei.
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet		10 pCt. des Werthes.
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art		Frei.
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei		Frei.
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein		1 Frs.
zusammengesetzte, mit Holzschäftung		10 pCt. des Werthes.
Parfümerien:		
alkoholartige		wie Alkohol.
andere		10 Frs.
Senf		5 „

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Joncs et roseaux bruts	Exempts.	
Écorces à tan de toute sorte, même moulues		
Betteraves		
Pommes de terre		
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer	Exempts.	
Fruits et graines oléagineuses		
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	
Racines de chicorée:	fr. c.	
vertes	„ 25	
sèches	1 „	
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte:		
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	tr. c. 1 „ les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 „	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises:		
brutes, taillées ou sciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules	Exempts.	
Pierres à aiguiser de toute sorte		
Chaux et plâtre		
Graphite et plombagine	Exempt.	
Crayons:		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaîne de bois	10 p. c. de la valeur.	
Parfumeries:		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 „ „	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 Frs.	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Haufenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz		
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Fr.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück.
La Tour d'Auvergne. de Clercq.

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Chicorée brûlée ou moulue	5 fr. les 100 kil.	
Bougies de toute Sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles		
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et fatices, chruchons compris	Exemptes.	
Papier de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Cartons en feuilles de toute sorte		
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.	
Objets de collection hors de commerce	Exempts.	
Statues: modernes, en marbre ou en pierre		
en métal de grandeur naturelle au moins		
Bimbeloterie	10 p. c. de la valeur.	
Vannerie		
Parasols et parapluies		
Balais communs	Exempts.	
Bois de chêne et de noyer		
Bitumes de toute sorte		
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil.	
Soufre brut, épuré ou sublimé	Exempt.	
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein	6 fr. les 100 kil.	
Cartes à jouer	15 p. c. de la valeur.	
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück.
La Tour d'Auvergne. de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Tarif B.

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken . .	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	—	10	—	7½				
	—	35	—	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen	—	20	—	17½				
	1	10	1	1½				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl .	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	11½	1	45	—	—	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech rohes, Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	—	—	1	5
	3	3½	2	37½	—	—	2	2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath .	2	15	—	—	1	22½		
	4	22½	—	—	3	3½		

Digitized by Google

TARIF B.

annexé au traité de commerce conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Droits à l'entrée dans le Zollverein.

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge . .	Exemptes.							
Fonte brute de toute espèce, feraille, débris de vieux ouvrages en fer	—	10	—	7½				
	—	35	—	26¼				
Fer en loupes retenant encore des scories, en messiaux ou prismes	—	20	—	17½				
	1	10	1	1½				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et affiné	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	11½	1	45	—	—	1	27½
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires . .	1	22½	1	15	—	—	1	5
	3	3½	2	37½	—	—	2	2½
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies, fil de fer et d'acier . .	2	15	—	—	1	22½		
	4	22½	—	—	3	3½		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	—	—	—	2	15		
	5	15	—	—	4	22½		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdrath .	2	—	—	—	1	22½		
	3	30	—	—	3	3½		
Kupfer- und Messingbleche und Drath, plattirt .	4	—						
	7	—						
3. Zink.								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile . . .	Frei							
Zinkbleche	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
4. Blei, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w. . .	—	7½	Frei					
	—	26½						
Gewalztes und gerolltes Blei	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminés et étirés pour conduits d'eau et de gaz . . .	3	—	—	—	2	15		
	5	15	—	—	4	22½		
2. Cuivre.								
Minerai de cuivre	Exempt.							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1. fusion); débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches	Exempts.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton . .	2	—	—	—	1	22½		
	3	30	—	—	3	3½		
Feuilles et fils de cuiver ou de laiton plaqués .	4	—						
	7	—						
3. Zinc.								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux débris d'ouvrages en zinc, limailles	Exempts.							
Zinc en feuilles	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
4. Plomb, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	Exempt.							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles .	Exemptes.							
Plomb brut en masses, saumons etc. . .	—	7½	Exempt.					
	—	26½						
Plomb laminé et en feuilles roulées . . .	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
5. Étain, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	Exempt.							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt:								
Nickel in Barren oder rohen Stücken . . .	Frei							
Nickel geschmiedet oder gewalzt	2	—	—	—	1	22½		
	3	30	—	—	3	3½		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl:								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	—	15	—	—	—	12		
	—	52½	—	—	—	42		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle								

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Étain en masses, blocs, barres, débris de vieux ouvrages en étain, limailles	Exemptes.							
Étain laminé	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
6. Nickel, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts	Exempt.							
Nickel forgé ou laminé	2	—	—	—	1	22½		
	3	30	—	—	3	3½		
7. Métaux autres, savoir: Cadmium brut; mercure; bismuth; antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic, métallique	Exempts.							
Ouvrages en métaux.								
1. En fer et acier.								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneaux, plaques, grilles etc.	—	15	—	—	—	12		
	—	52½	—	—	—	42		
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								
a) Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pièges et chausses-trappes, fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaînes, (à l'exception des chaînes-câbles) ustensiles de cuisine, clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser, gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fleaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, res-								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	2	—	—	—	1	10		
	3	30	—	—	2	20		
b) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Strigeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w.	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8	—	—	—	4	—		
	14	—	—	—	7	—		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen sind	10	—						
	17	30						
2. Aus Kupfer, Bronze und Messing.								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt . . .	—	15						
	—	52½						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
sorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non completement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés .	2	—	—	—	1	10		
	3	30	—	—	2	20		
b) autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fermoirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, tenailles etc. .	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du forbisseur etc. à l'exception des articles suivants:	8	—	—	—	4	—		
	14	—	—	—	7	—		
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures d'horlogerie, armes à feu de toute sorte, objets de parure, en tant qu'ils ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe	10	—						
	17	30						
2. En cuivre, bronze ou laiton.								
Cylindres à impression non gravés ℔ . .	—	15						
	—	52½						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
Walzen zum Zeugdruck gravirt	2	—						
	3	30						
Drathgewebe	3	—						
	5	15						
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
3. Aus Zink:								
grobe	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte	4	—						
	7	—						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt: grobe, als Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold und Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Cylindres à impression gravés	2	—						
	3	30						
Toiles métalliques	3	—						
	5	15						
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Autres en cuivre, bronze ou laiton . . .	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
3. En zinc:								
communs	1	—						
	1	45						
fins, même vernis	4	—						
	7	—						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux; plomb de chasse etc.	1	—						
	1	45						
fins, même vernis	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
5. En étain même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux	1	—						
	1	45						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages .	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
6. En nickel allié de cuivre ou de zinc (argentan)	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
7. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux communs finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et horloges, à l'exception des horloges en bois; or et argent en feuilles faux	25	—			15	—		
	43	45			26	15		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber . .	50	—						
	87	30						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien) . .	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel	2	—	—	—	1	15		
	3	30	—	—	2	37½		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	—	15						
	—	52½						
„ Gußeisen	—	25	—	—	—	15		
	1	27½	—	—	—	52½		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	—	—	—	25		
	2	37½	—	—	1	27½		
„ andern unedlen Metallen . . .	2	—	—	—	1	10		
	3	30	—	—	2	20		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	—	—	—	6	—		
	14	—	—	—	10	30		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
8. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux précieux, de perles fines, de corail ou de pierres fines; montres de poche; or et argent battus en feuilles fins	50 87	— 30						
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières	2 3	— 30			1 2	15 37½		
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois	— 	15 52½				 15		
en fonte	— 1	25 27½				 52½		
en fer forgé ou acier	1 2	15 37½			1	25 27½		
en d'autres métaux communs . . .	2 3	— 30			1 2	10 20		
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes	8 14				6 10	— 30		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre . . .	4 7				2 4	20 40		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	3	—						
	5	15						
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . . . vom Stück	200	—	—	—	—	—	100	—
	350	—	—	—	—	—	175	—
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art vom Stück	75	—	—	—	—	—	50	—
	131	15	—	—	—	—	87	30
Leder und Lederwaaren:								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2	—						
	3	30						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	8	—						
	14	—						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren .	5	—	—	—	4	—		
	8	45	—	—	7	—		
Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10	—						
	17	30						
Handschuhe	13	10						
	23	20						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Cuir à cardes artificiel, importé snr autorisation speciale et sons contrôle pour fabriques de cardes à carder	3							
	5	15						
Voitnres:								
wagons pour chemin de fer	200						100	
	350						175	
autres, quelle que soit la garnitnre intérieure .	75						50	
	131	15					87	30
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rongis, cnirs à la jusée, cnirs de somelle, cnirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégissées	2							
	3	30						
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux tcintes et vernies	8							
	14							
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier	5				4			
	8	45			7			
Ouvrages en cuir fins, en courdouan, en maroquin, citron et autre maroquin, en peau de Bruxelles et de Danemark, en peau chamoisée ou mégie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garnis de boucles et d'anneaux, en tout ou en partie de méteaux précieux et d'alliages de métaux fins; souliers fins de toute espèce .	10							
	17	30						
Gants de peau	13	10						
	23	20						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	—	15						
	—	52½						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeitzt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen .	1	—						
	1	45						
Gepolsterte, auch überzogene Möbel	3	10						
	5	50						
Feine Korbflechterwaaren	6	—			4	—		
	10	30			7	—		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Four-								

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte .	Exempt.							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charro nsimplement rabotés; articles de tonnelierie communs cerclés en fer mais ayant déja servi; vannerie commune	Exemptes.							
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons .	—	15						
	—	52½						
Utensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer	1	—						
	1	45						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe .	3	10						
	5	50						
Vannerie fine	6	—	—	—	4			
	10	30	—	—	7			
Articles en bois, fins (marqueterie) articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tabletterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
niere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	—			4	—		
	14	—			7	—		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt . .	25	—			15	—		
	43	45			26	15		
See- und Flußschiffe, hölzerne	v. Werth 5 ℔							
„ „ „ eiserne	v. Werth 8 ℔							
Bemerkung.								
Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
Flachs und Hanf gebrochen oder gehechelt . .	—	5						
	—	17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2	—						
	3	30						
„ Handgespinnst	—	5						
	—	17½						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	3	—						
	5	15						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	4	—						
	7	—						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte .	8	—	—	—	4	—		
	14	—	—	—	7	—		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		
Bâtiments de mer en bois	5 ⅔ ad val.							
„ „ „ en fer	8 ⅔ ad val.							
Remarque.								
Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-câbles et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.								
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé . . .	—	5						
	—	17½						
Fils simples :								
écrus filés à la mécanique	2	—						
	3	30						
„ „ à la main	—	5						
	—	17½						
blanchis, simplement débonillis ou lessivés, et teints	3	—						
	5	15						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints	4	—						
	7	—						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Graue Packleinwand und Segeltuch. . . .	—	20						
	1	10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	4	—						
	7	—						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich oder Drillich; rohes und gebleichtes auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon .	12	—					10	—
	21	—					17	30
Bänder, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen .	24	—					20	—
	42	—					35	—
Zwirnspitzen	40	—						
	70	—						
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen. Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt . .	Frei							
Rohes Garn	—	15						
	—	52½						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Toile d'emballage grise et toile à voiles . .	—	20						
	1	10						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4	—						
	7	—						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis on autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons . .	12	—					10	—
	21	—					17	30
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai tulle en bandes façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24	—					20	—
	42	—					35	—
Dentelles de fil de lin	40	—						
	70	—						
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non specialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non specialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	—	15						
	—	52½						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de de toute espèce: taxés comme les fils de lin et de chanvre.								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare . . .	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8	—						
	14	—						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	15						
	2	37½						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidräthiges, rohes	2	—						
	3	30						
ein- und zweidräthiges gebleichtes und gefärbtes .	4	—						
	7	—						
drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6	—						
	10	30						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12	—					10	—
	21	—					17	30
b) alle nicht unter lit. a und lit. c begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	—					16	—
	42	—					28	—

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
3. De Poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs	8							
	14							
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempts.							
Ouate	1	15						
	2	37½						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus	2	—						
	3	30						
à 1 ou 2 bouts, blanchis ou teints . .	4	—						
	7	—						
à 3 bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints	6	—						
	10	30						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a) Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus), blanchis, apprêtés, à l'exclusion des tissus veloutés	12	—					10	—
	21	—					17	30
b) Tous les tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques a. etc.; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie	24	—					16	—
	42	—					28	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
c) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	43	—					30	—
	59	30					52	30
5. Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	—	15						
	—	52½						
dublirtes gefärbt; drei oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4	—						
	7	—						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, oder nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15	—	10	—				
	26	15	17	30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10	—						
	17	30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	—					20	—
	42	—					35	—
Bedruckte Waaren aller Art	30	—					25	—
	52	30					43	45
Stickereien und Putzwaaren	34	—					30	—
	59	30					52	30

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
c) Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique b.; dentelles, broderies et articles de mode	34	—					30	—
	59	30					52	30
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut . .	Exempts.							
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie:								
simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	—	15						
	—	52½						
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints . . .	4	—						
	7	—						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15	—	10	—				
	26	15	17	30				
Draps et tous autres tissus foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie . . .	10	—						
	17	30						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie	24	—					20	—
	42	—					35	—
Tissus imprimés de toute sorte . . .	30	—					25	—
	52	30					43	45
Broderies à la main et articles de modes .	34	—					30	—
	59	30					52	30

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4	—						
	7	—						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffen (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide . .	50	—					40	—
	87	30					70	—
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe . .	34	—					30	—
	59	30					52	30
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen	15	—						
	26	15						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exemptes.							
Soie et bourre de soie teintes . . .	4	—						
	7	—						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50	—					40	—
	87	30					70	—
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent)	34	—					30	—
	59	30					52	30
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha.								
Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15	—						
	26	15						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben .	25	—						
	43	45						
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . .	—	20						
	1	10						
Alles andere	2	—						
	3	30						
9. Fertige Kleider:								
von Seide	50	—					40	—
	87	30					70	—
andere, soweit sie nicht vorstehend unter № 1 und 7 genannt sind	34	—					30	—
	59	30					52	30
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	—	15	Frei					
	—	52½						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen . . .	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Colcothar) . .	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	—						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupferasche) . .	Frei							
Zaffer und andere Cobaltverbindungen . . .	Frei							

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25	—						
	43	45						
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirées.								
Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage)	—	20						
	1	10						
Toutes autres toiles cirées	2	—						
	3	30						
9. Vêtements confectionnés.								
de soie	50	—					40	—
	87	30					70	—
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos 1 et 7.	34	—					30	—
	59	30					52	30
Produits chémiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides : sulfurique	Eexempt.							
nitrique	—	15	Exempt.					
	—	52½						
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons	Exempt.							
Oxydes : de fer (éthiops martial, oxyde de fer brun, colcothar	Exempt.							
de zinc gris	1	—						
	1	45						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Schwefelarsenik	—	7½	Frei					
	—	26¼						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	—	5						
	—	17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	—	5						
	—	17½						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10					2	—
	5	50					3	30
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl, Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	50						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	—						
	1	45						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Sulfure d'arsénic	—	7½	Exempt.					
	—	26¼						
Chlorure de potassium, sulfatte de potasse	Exempts.							
Judure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves)	—	5						
	—	17½						
Nitrate de potasse, tartrats de potasse	Exempt.							
Cendres végetales vivis ou lessivées	Exemptes.							
Lies de vin, brûlées	—	5						
	—	17½						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							
Os calcinés blancs	Exempts.							
Phosphates naturels	Exempts.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10					2	—
	5	50					3	30
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer)	Exempt.							
Garancine, sucre lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; Kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge	3	10						
	5	50						
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	1	—						
	1	45						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Bleiglätte und Mennige	—	7½						
	—	26¼						
Bleiweiß	1	—						
	1	45						
Oelsäure	—	15						
	—	52½						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	—	1	10				
	3	30	2	20				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	50						
Farbholzextracte aller Art	—	15						
	—	52½						
Salzsäure	—	2½						
	—	8¾						
Aetznatron	1	—						
	1	45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	—	20						
	1	10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; crystallisirte Soda	—	20					—	7½
	1	10					—	26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch crystallisirt (Glaubersalz)	—	5						
	—	17½						
Doppeltkohlensaures Natron	—	20						
	1	10						
Chlorkalk	—	15						
	—	52½						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	50						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	—					—	25
	1	45					1	27½

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Oxyde de plomb (litharge et minium)	—	7½						
	—	26¼						
Carbonate de plomb (céruse)	1	—						
	1	45						
Acide oléïque	—	15						
	—	52½						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2	—	1	10				
	3	30	2	20				
Prussiate de potasse jaune et rouge	3	10						
	5	50						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	—	15						
	—	52½						
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	—	2½						
	—	8¾						
Soude caustique	1	—						
	1	45						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	—	20						
	1	10						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	—	20					—	7½
	1	10					—	26¼
Sulfade et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non	—	5						
	—	17½						
Bicarbonate de soude	—	20						
	1	10						
Chlorure de chaux	—	15						
	—	52½						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	50						
Savons:								
verts, noirs et autres savons gras	1	—					—	25
	1	45					1	27½

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
gemeine weiße	2	—					—	25
	3	30					1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10					2	—
	5	50					3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Thonsaures Natron	—	20						
	1	10						
Chloraluminium	—	20						
	1	10						
Chromsaures Kali	1	—						
	1	45						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	37½						
Stearinsäure	1	15					1	—
	2	37½					1	45
Leim und Gelatine	—	15						
	—	52½						
Oelfirniß	1	—						
	1	45						
Firnisse, andere	3	10						
	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	37½						
Bleizucker	1	—						
	1	45						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
blancs ordinaires	2	—					—	25
	3	30					1	27½
fins, en pains, boules, boîtes, chruchons, pots	3	10					2	—
	5	50					3	30
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								
Outremer	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Aluminate de soude	—	20						
	1	10						
Clorure d'aluminium	—	20						
	1	10						
Chromate de potasse	1	—						
	1	45						
Chromate de plomb	1	15						
	2	37½						
Acide stéarique	1	15					1	—
	2	37½					1	45
Colle forte, gélatine	—	15						
	—	52½						
Vernis à l'huile	1	—						
	1	45						
Vernis, autres	3	10						
	5	50						
Orseilles, même celles en pâte, et persio	1	15						
	2	37½						
Acétate de plomb	1	—						
	1	45						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Grünspan, raffinirter (destillirter, crystallisirter) oder gemahlener	1	—						
	1	45						
Kermes, mineralischer	—	15						
	—	52½						
Alaun	—	20						
	1	10						
Schwefelsaurer Baryt	—	15						
	—	52½						
Eisenvitriol	—	5						
	—	17½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	—	15						
	—	52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	—	15						
	—	52½						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3½ Thlr. (5 ℔ 50 Xr) oder 15 Sgr. (52½ Xr) vom Centner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes, ungeschliffenes	—	15						
	—	52½						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4	—						
	7	—						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	—						
	1	45						
Kermés minéral	—	15						
	—	52½						
Alun	—	20						
	1	10						
Sulfate de baryte	—	15						
	—	52½						
Sulfate de fer	—	5						
	—	17½						
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre de fer	—	15						
	—	52½						
Allumettes chimiques en bois	—	15						
	—	52½						
N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés cidessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3½ écus (5 Fl. 50 Xr.) ou de 15 gros (52½ Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	—	15						
	—	52½						
polies étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces □ prussiens	4	—						
	7	—						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. ℔	1862. Sgr. Xr	1864. Thlr. ℔	1864. Sgr. Xr	1865. Thlr. ℔	1865. Sgr. Xr	1866. Thlr. ℔	1866. Sgr. Xr
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll . . .	—	3½						
	—	11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	—	5						
	—	17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1	22½			—	20		
	3	3½			1	10		
Geprehtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz .	4	—						
	7	—						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6	—						
	10	30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine) . . .	—	15						
	—	52½						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut . .	1	22½						
	3	3½						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5			2	—		
	5	32½			3	30		

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
lorsque la pièce dépasse 288 pouces □ prussiens, les 144 pouces □	—	3½						
	—	11½						
Verre creux vert (vases et bouteilles) . . .	—	5						
	—	17½						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	22½			—	20		
	3	3½			1	10		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications	4	—						
	7	—						
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	—						
	10	30						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Émaux	—	15						
	—	52½						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grès fin	1	22½						
	3	3½						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée	3	5			2	—		
	5	32½			3	30		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Porzellan, weißes	3	5			1	22½		
	5	32½			3	3½		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5	—			4	—		
	8	45			7	—		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34	—					30	—
	59	30					52	30
Zugerichtete Schmuckfedern	34	—					30	—
	59	30					52	30
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25	—			15	—		
	43	45			26	15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt . .	34	—					30	—
	59	30					52	30
Strohbänder aller Art	—	20						
	1	10						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . . . . vom Stück	—	2						
	—	7						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schild-								

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Porcelaine blanche	3	5			1	22½		
	5	32½			3	3½		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de couleur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines)	5	—			4	—		
	8	45			7	—		
Produits divers.								
Fleurs artificielles	34	—					30	—
	59	30					52	30
Plumes de parure apprêtées	34	—					30	—
	59	30					52	30
Chapeaux pour hommes: de feutre, de laine ou de poil (non montés ou garnis)	25	—			15	—		
	43	45			26	15		
de soie (non montés ou garnis)	34	—					30	—
	59	30					52	30
Tresses en paille de toute sorte	—	20						
	1	10						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier sans garniture	—	2						
	—	7						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnir les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés, ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire,								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
patt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25	—			15	—		
	43	45			26	15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2	—						
	3	30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	—						
	7	—						
Musikalische Instrumente	6	—			4	—		
	10	30			7	—		
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et generalement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os de corne, de cuir, de métal etc	25	—			15	—		
	43	45			26	15		
Brosserie :								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissé	2	—						
	3	30						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses) .	4	—						
	7	—						
Instruments de musique	6	—			4	—		
	10	30			7	—		
Caoutchouc :								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc. .	Exempt.							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien .	3	—						
	5	15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3	10						
	5	50						
Schuhwichse	—	15						
	—	52½						
Tinte-, Schreib- und Zeichen-	3	10						
	5	50						
Buchdruckerschwärze	—	15						
	—	52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	—	15						
	—	52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete	7	—						
Saucen	12	15						
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6	—						
	10	30						
Wein in Fässern und Flaschen	4	—						
	7	—						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene . . .	Frei							
Bettfedern :	—	15						
	—	52½						
Milch	Frei							
Honig	—	10						
	—	35						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
en fils sans mélanges avec d'autres matières .	3	—						
	5	15						
ouvré, voir: tissus et cuir.								
La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3	10						
	5	50						
Cirage	—	15						
	—	52½						
Encre, à écrire ou à dessiner	3	10						
	5	50						
Encre d'imprimerie	—	15						
	—	52½						
Filets de pêche fabriqués avec des fils non blanchis	—	15						
	—	52½						
Poissons d'eau douce, frais	Exempts.							
„ „ „ préparés	7	—						
	12	15						
Sauces								
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6	—						
	10	30						
Vins en cercles et en bouteilles	4	—						
	7	—						
Ardoises:								
pour toitures	Exempts.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes, ou préparées . . .	Exemptes.							
Plumes à lit.	—	15						
	—	52½						
Lait	Exempt.							
Miel	—	10						
	—	35						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	—	15						
	—	52½						
Hummern und Austern, frische	2	—						
	3	30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	—	15						
	—	52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	—	15						Frei
	—	52½						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2	—						Frei
	3	30						
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	—	15						
	—	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	—	15						
	—	52½						
Waschschwämme aller Art	—	15						
	—	52½						
Thierknochen, Huf und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2	—						
	3	30						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Oreillons et debris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte . . .	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
» » » secs, salés, fumés . . .	—	15						
	—	52½						
Homards et huitres, frais	2	—						
	3	30						
Moules et coquillages, non écaillés, frais . .	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine . . .	—	15						
	—	52½						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes)	—	15					Exempt.	
	—	52½						
Toutes autres graisses animales, fondues ou non .	2	—					Exemptes.	
	3	30						
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	—	15						
	—	52½						
Fanons de baleine bruts	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraîches ou sèches	Exempts.							
Corail brut non monté	—	15						
	—	52½						
Éponges de toute sorte	—	15						
	—	52½						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup .	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix . .	Exemptes.							
Jus de réglisse	2	—						
	3	30						
Liège brut et râpé	Exempt.							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr	Thlr. ℔	Sgr. Xr
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	—	1½						
	—	4½						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, sowie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7	—						
	12	15						
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, sowie bloß getrocknete oder comprimirte	—	15						
	—	52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes	—	15						
	—	52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete	—	15						
	—	52½						
Kastanien, Maronen	—	15						
	—	52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medicinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	—	15						
	—	52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Aus-								

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Joncs et roseaux bruts	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	22½						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales	Exemptes.							
Graines oléagineuses	—	1½						
	—	4½						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes	7	—						
	12	15						
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés	—	15						
	—	52½						
Fruits secs ou tapés	—	15						
	—	52½						
Racines de chicorée, fraîches	Exemptes.							
„ „ „ sèches	—	15						
	—	52½						
Châtaignes et marrons	—	15						
	—	52½						
Plantes alcalines et médicinales:								
fraîches	Exemptes.							
sèches	—	15						
	—	52½						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
nahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	—	5						
	—	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	—	15						
	—	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	—						
	14	—						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	—	20						
	1	10						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	—					1	15
	3	30					2	37½
andere	2	—						
	3	30						
Hausenblase	—	15						
	—	52½						
Mineralwasser, auch künstliches einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	—	15						
	—	52½						

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières	—	5						
	—	17½						
Pierres à battir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées . .	—	15						
	—	52½						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce	8	—						
	14	—						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite . .	Exemptes.							
Parfumerie	3	10						
	5	50						
N. B. Lorsque les vases ou boîtes qui renferment la parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.								
Chicorée brûlée ou moulue	—	20						
	1	10						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2	—					1	15
	3	30					2	37½
autres (cire, blanc de baleine) . . .	2	—						
	3	30						
Colle de poisson	—	15						
	—	52½						
Eaux minérales, factices, cruchons compris . .	Exemptes.							
Papier:								
bronillard et à emballage; carton de simple moulage et lustrés	—	15						
	—	52½						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr	Thlr. ℔	Sgr. Zr
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1	—						
	1	45						
alles andere, auch Malerpappe								
	3	10					1	10
Papiertapeten	5	50					2	20
Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien								
Statuen von Marmor oder andern Steinarten	Frei							
„ von Metall, mindestens in natürlicher Größe								
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2	—						
	3	30						
Oel aller Art in Flaschen	—	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern	—	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	—	15						
	—	52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	—	15						
	—	52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	—	½						
	—	1½						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Digitized by Google

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
non collé ordinaire (gris et mi-blanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur ; . .	1 1	— 45						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture	3	10					1	10
de tenture	5	50					2	20
ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières								
Statues en marbre ou autres pierres . . .	Exemptes.							
„ en métal de grandeur naturelle au moins .								
Balais de ramilles	Exempts.							
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2 3	— 30						
Huiles de toute sorte en bouteilles . . .	— 1	25 27½						
Huile d'olives en cercles	— 1	25 27½						
Huiles d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							
Huiles autres, en cercles	— —	15 52½						
Sufre brut ; épuré et sublimé	Exempt.							
Cordes et cordages	— —	15 52½						
Houilles, cokes et briquettes de charbon . .	— —	½ 1½						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Digitized by Google

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben be-

Traité de Navigation.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenburg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldek et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg au Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sonderhausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenburg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part, animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les États du Zollverein et la France,

Digitized by Google

schlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form

ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stinten burg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et de douanes, Chevalier do Son Ordre de l'Aigle Rouge de soconde classe avec plaque etc. etc. etc.

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. otc. otc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbruck, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordro de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi do Prusso, Grand-Officier de l'Ordre Impérial do la Légion d'honneur, Chevalier do première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusso etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Logion d'honneur etc. etc. etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs,

Digitized by Google

befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthaltes andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen, oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und

trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque de navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'État, de communes, des corporations locales, de particuliers ou d'etablissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des Etats du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux Etats du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les navires des Etats du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des Etats du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes

Digitized by Google

sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höhere Magazinsgebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser

les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement aux choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents susmentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayantscause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts

Digitized by Google

Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direct aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der directen Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungs-

que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des Etats du Zollverein en France, sous pavillon d'un des Etats du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importes de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers on d'établissement quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des Etats du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la conditiou que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale, et que le bénéfice du transport en droiture restera acquis en France aux navires des Etats du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des

Digitized by Google

ländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6 der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Colonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Colonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, sowie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast und ohne Unterschied der Herkunft in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Francs für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in

pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des Etats du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des Etats du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1. Les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des Etats du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.
2. Les navires des Etats du Zollverein venant directement d'un port des Etats du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possession dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.
3. Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des Etats du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur

Digitized by Google

Wirkſamkeit treten, ſobald die franzöſiſchen Schiffe in eben dieſen Häfen den Nationalſchiffen gleichgeſtellt ſind.

Ueberdies verpflichtet Sich Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, die Schiffe der Zollvereinsſtaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu laſſen, welchen er in Zukunft in den Häfen ſeiner Staaten den Schiffen einer anderen europäiſchen Nation hinſichtlich der indirecten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf franzöſiſchen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsſtaaten aus Frankreich, nach welchem Beſtimmungsorte es auch ſein möge, ausgeführt werden, ſollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte, und ſie ſollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und ſonſtigen Begünſtigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indeſſen bleiben von der vorſtehenden, ſowie von der im Artikel 6 enthaltenen Beſtimmung diejenigen Begünſtigungen ausgenommen, welche den Erzeugniſſen des eigenen Fiſchfangs jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderſeitigen Schiffe, ſowie deren Ladungen, ſollen auf dem Rhein und der Moſel jedweder Befreiung, Ermäßigung und ſonſtigen Begünſtigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, ſei es den Nationalſchiffen und deren Ladungen, ſei es denen eines anderen Uferſtaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge ſollen die im Artikel 22 des franzöſiſchen Geſetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutſcher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum

aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des Etats du Zollverein de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses Etats, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des Etats du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'antres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qni sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont on ponrront être l'object.

Article 9.

Los bateaux rospectifs ainsi qne leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux soit à ceux de toute autre Etat co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bnreau de

Digitized by Google

inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelaſſen werden, welche für die Einfuhren unter franzöſiſcher Flagge aus anderen als den Urſprungsländern beſtehen.

Die Schiffer der Zollvereinsſtaaten, welche auf den inneren Gewäſſern Frankreichs, und umgekehrt die franzöſiſchen Schiffer, welche auf den inneren Gewäſſern des Zollvereins Schifffahrt treiben, ſollen hinſichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderſeitig den eigenen Schiffern gleichgeſtellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe der einen des Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des andern Theils kommen und daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der beiderſeitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufſichtskoſten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt beſtehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und daſelbſt die nämlichen Begünſtigungen und Befreiungen genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen. Die zum Zwecke der Ausbeſſerung der Schiffe erforderlichen

Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des Etats du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments

Digitized by Google

Löſchungen und Wiedereinladungen ſollen nicht als Handelsverkehr angeſehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen ſich gegenſeitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an ſolchen Orten nicht zuzulaſſen, welche ſie allgemein davon ausnehmen wollen. Dieſe General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Agenten, ſowie deren Canzler ſollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieſelben Vorrechte, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich diejenigen der meiſt begünſtigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß ſie Handel treiben wollen, ſollen ſie gehalten ſein, ſich denſelben Geſetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demſelben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeſchäfte unterworfen ſind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, ſollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beiſtand für die Ermittelung, Verhaftung und Feſthaltung der Seeleute and anderer zur Mannſchaft der Kriegs- oder Handelsſchiffe ihrer beiderſeitigen Länder gehörenden Perſonen finden, gleichviel, ob ſolche ſich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen laſſen oder nicht.

Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuſtändigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregiſter, der Muſterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist iſt, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abſchrift der genannten Papiere oder durch einen

ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenables d'en excepter généralement. Ces consulsgénéraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vices-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux,

Digitized by Google

Auszug aus ſelbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Perſonen wirklich zu der Mannſchaft gehört haben.

Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag ſoll ihnen die Auslieferung nicht verſagt werden.

Die gedachten Deſerteurs ſollen, ſobald ſie verhaftet ſind, zur Verfügung der General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten bleiben, und können ſelbſt auf den Antrag und auf Koſten der genannten Conſular-Beamten in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtgehalten und bewahrt werden, bis ſie am Bord des Schiffes, welchem ſie angehören, wieder eingeſtellt ſein werden, oder bis ſich eine Gelegenheit zu ihrer Rückſendung in das Land jener Conſular-Beamten auf einem Schiffe desſelben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten ſollte, oder wenn die Koſten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf deſſen Antrag die Verhaftung geſchehen iſt, entrichtet werden, ſo ſollen die gedachten Deſerteurs in Freiheit geſetzt werden, ohne daß ſie wegen derſelben Urſache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deſerteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben ſollte, ſo ſoll ſeine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeſchoben werden können, daß die zuſtändige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollſtändig in Ausführung gebracht iſt.

Man iſt gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannſchaft gehörende Perſonen, welche Unterthanen des Landes ſind, wo die Deſertion ſtattgefunden hat, von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen ſein ſollen.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung franzöſiſcher Schiffe, welche an den Küſten des Zollvereins geſcheitert oder geſtrandet ſind, ſollen von den General-Conſuln,

que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi jnstifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-

Digitized by Google

Conſuln, Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenſo ſollen die General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten der Zollvereinsſtaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den franzöſiſchen Küſten geſcheiterten oder geſtrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile ſoll nur ſtattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Intereſſen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleiſtet haben, vorausgeſetzt, daß ſie nicht zu der verunglückten Mannſchaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Beſtimmungen ſicher zu ſtellen. In Abweſenheit und bis zur Ankunft der Conſuln, Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten ſollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies iſt verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen ſollen, es ſei denn, daß ſie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll einen Monat nach dem Austauſche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeſchloſſene Handelsvertrag. Er findet auf jeden deutſchen Staat Anwendung, welcher ſpäter dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ſollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages in Berlin ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Eſche. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des Etats du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout Etat allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zollabfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissenwagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt sind, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Blei oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissenwagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig geblie-

Convention

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane au bureaux-frontières respectifs, sans à l'entrée soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jour fériés comme tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Les wagons à baches, pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir de parois solides (devant et derrière) reliées pour une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtes d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Les collis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci dessus dési-

Digitized by Google

benen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen ſolchen Wagen aus, ſo können ſie, mit dem Anſpruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kaſten oder Körbe von mindeſtens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung geſtattet worden iſt, verladen und unter Verſchluß durch Vorlegeſchlöſſer oder Bleie befördert werden. Für die von der Poſtbehörde benutzten Kaſten, Körbe oder Felleiſen findet eine Beſchränkung hinſichtlich der Größe nicht ſtatt.

Jeder der vertragenden Theile behält ſich vor, für ſein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verſchnürung oder Verbleiung verladen ſind; ſchon jetzt aber ſollen die gehörige Verſchnürung und Verbleiung vorausgeſetzt, ſolche Gegenſtände und Kolli, deren Verladung in Kuliſſenwagen oder in die vorſtehend im Abſatz 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maſchinen, Maſchinentheile, Dampfkeſſel u. ſ. w.) oder wegen ihrer Beſchaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheiſen, Stabeiſen, Häringe u. ſ. w.) unzuläſſig iſt, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeſchloſſen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, ſofern die erleichterte Abfertigung auf ſie Anwendung finden ſoll, in der Regel nur in Kuliſſenwagen und ausnahmsweiſe nur dann in Wagen der vorſtehend im Abſatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn ſie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maſchinen ſich bezeichnet finden, die in andern Wagen als Kuliſſenwagen verladen ſind.

nés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans de wagons deconverts de toute autre forme, avec ou sans bâches mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou collis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokos, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur de wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous reserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (2 kilogrammes), ne pourront, en règle général, être admis à jouir de la dispence de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à conlisse. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans de wagons autres qu'à conlisses.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den andern Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront reciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chaonne des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des Etats, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqn'à la prèmiere station où il y aura un bureau de douane. Ils ne ponrront abandonnor les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des Etats contractants.

Article 4.

Chaque convoi sora accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles aux quelles devront être joints tons les documents et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des Etats contractants.

Article 5.

L'administration des douanes do chacun des Etats contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglements et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Kuliſſen-Wagen und die im Artikel 1 Abſatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müſſen für die Anlegung ſowohl von Bleien, als von Vorlegeſchlöſſern eingerichtet ſein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeſchlöſſer anzulegen braucht, nachdem ſie ſich von der guten Beſchaffenheit der Verſchlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes erſichtlich ſein, welches dieſelben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten geſtellt werden ſollen, bleibt dem Ermeſſen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlaſſen. Die Eiſenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten ſowohl bei der Hin- als bei der Rückreiſe ihre Plätze unentgeltlich und ſo nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Beſtimmungen über die Perſonenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugeſtandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Feſttagen zu überſchreiten wird auf die Perſonenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberſchreitung der Zollgrenze dürfen in den Perſonenwagen nur ſolche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten ſich befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reiſenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelaſſen werden, wo dies im Intereſſe des

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte qne la douane n'ait plus qn'a y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des Etats contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retonr, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La facnlté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jour fériés, est étendue aux convois de voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, quo l'on pent tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principo les bagages de voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs.

Digitized by Google

Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffecten müssen auf Grund einer dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effecten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissenwagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagiereffecten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahnverwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Declaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Celui des Etats contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs seront visités au bureau frontière devront, après avoir été declarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Dispositions Générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer, agrées par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Digitized by Google

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beſchaffenheit noch nicht vorhanden ſind, ſoll das Abladen der Wagen, wenn möglich, ſpäteſtens innerhalb einer Friſt von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eiſenbahnverwaltungen ſind verpflichtet die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche ſie hinſichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, ſei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, ſobald als möglich und ſpäteſtens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu ſetzen, widrigenfalls die Eiſenbahnverwaltungen gehalten ſein ſollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundſatz iſt angenommen, daß eine Theilung der, nach derſelben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgeſucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem oberſten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als ſolcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem erſten Eiſenbahnbetriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen ſollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verſchluſſes, von der Grenze bis zum Beſtimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch eine Umladung dieſer Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zuläſſig an Orten:

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionnellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder le marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

Digitized by Google

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Contravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen er-

1. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2. lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la securité des transports ou de la solidité du matériel (wagons) soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordemens exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées, de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports Internationaux.

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wagons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2. classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des Etats contractants en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons,

Digitized by Google

hebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude verſucht werde, obwalten, zur Reviſion der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte ſowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern ſchreiten zu laſſen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden ſich die hinſichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Inſtructionen und Anweiſungen gegenſeitig mittheilen.

Dieſelben werden in Uebereinſtimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsſtunden für die Zollbeamten ſoviel als möglich im Einklange mit den richtig bemeſſenen Bedürfniſſen des Eiſenbahndienſtes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eiſenbahnen für den Verkehr zwiſchen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrſtraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eiſenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehen, können gleichergeſtalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verſtattet werden. Die in dieſer Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen ſollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünſchen möchte, daß die Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, ſo hat derſelbe zur Erreichung dieſes Zweckes den andern Theil davon wenigſtens 6 Monate vorher in Kenntniß zu ſetzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechſelung der Ratificationen in Kraft treten wird, iſt in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. Auguſt

de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Article 20.

Les administrations des douanes des Etats contractants se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leur agens concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux Etats dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollvercin et de la France.

Les Etats dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractants seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces Etats, seront de plein droit applicables à l'autre.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ces ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août

Digitized by Google

1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieſelbe nach erfolgter Durchleſung unterzeichnet.

Bernſtorff. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)

Pommer Eſche. (L. S.)

de Clercq. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)

de Clercq. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, des Schiffahrtsvertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungsnachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalztes.

Blei, gewalztes;
mit Antimon legirt, in Mulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.

Quecksilber, gediegenes.

Antimon, Schwefel-, gegossenes;
metallisches oder reguliniſches.

Nickel.

Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen, und Stahlwaaren.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignées de sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres Etats; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Fer et fonte.

Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en blanches.

Zinc, laminé.

Plomb, laminé;
allié d'antimoine en masse.

Etain, allié d'antimoine en lingots;
pur ou allié, battu ou laminé.

Mercure natif.

Antimoine sulfuré fondu;
métallique ou régule.

Nickel.

Ouvrages en fonte, fer ou acier.

Digitized by Google

Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- u. Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagnerarbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungsmaterialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst.
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.

Coutellerie de toute espèce.
Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.
Outils en fer, rechargés d'acier.
Objets en fonte et fer, non polis et polis.
Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton.
Cylindres pour impression.
Chaudronnerie.
Ouvrages en cuivre pur ou allié.
Ouvrages en plomb.
Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.
Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux dorés ou argentés.
Montres.
Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Carrosserie.
Peaux préparées.
Futailles vides.
Pelles, fourches etc. en bois.
Avirons.
Plats, cuillers etc. en bois.
Pièces de charpente.
Pièces de charronnage.
Autres ouvrages en bois.
Meubles.
Articles d'emballage ayant déja servi.
Fils de lin ou de chanvre.
Dentelles de lin.
Jute peigné.
Fils de jute.
Tissus de phormium tenax etc.
Coton en feuilles cardées ou gommées.
Fils de coton.
Dentelles et blondes de coton.
Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.

Digitized by Google

Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, ſowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte;
gefärbte.
Floretſeide, nicht geſponnene, gefärbte;
gekämmte.
Chemiſche Producte, mit Ausnahme von: Schwefelſäure, Citronenſäure, Citronenſaft, Schwefelarſenik, Runkelrüben-Pottaſche, kohlenſaurem, ſalpeterſaurem, und weinſteinſaurem Kali, ſalpeterſaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelſäure, wohlriechender Seife und Zinnober.

Glasflaſchen.
Fenſterglas.
Uhrgläſer und optiſche Gläſer.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künſtliche Blumen.
Modewaaren.
Inſtrumente, muſikaliſche.
Bearbeiteter Kautſchuk und Gutta percha.
Siegellack.
Wichſe.
Schreib- und Zeichentinte, Druckerſchwärze.
Süßwaſſerfiſche, zubereitete und Seefiſche, friſche.

Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkaliniſche Pflanzen.
Ecauſſines.
Parfümerien.
Cichorien, geröſtet oder gemahlen.
Lichte.

Feutres.
Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Poils de chèvre peignés.
Soies grèges et moulinées;
teintes.
Bourre de soie en masse, teinte;
peignée.
Produits chimiques, sauf:
acide sulfurique, acide citique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.

Bouteilles.
Verres à vitres.
de montre et d'optique.
Emaux.
Poterie grossière de terre et grès commun.
Faïence commune.
Fleurs artificielles.
Objets de mode.
Instruments de musique.
Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Cire à cacheter.
Cirage.
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.
Poisson d'eau douce, préparé et poison de mer frais.
Epices préparées.
Ardoises.
Plantes alcalines.
Écaussines.
Parfumeries.
Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.

Digitized by Google

Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die

Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont de leur côté declaré, que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France des droits fixés par le tarif B; mais qne, provisoirement, il serait nécessaire de snbordonner pour les articles suivants:

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie.
peaux préparées.
fils et tissns, de lin, chanvre, coton et laine.

tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,

l'application des droits convenus à la production d'nn certificat émané dn bureau de douane français competant et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Pléenipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que la droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée dn traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires

Digitized by Google

gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereinsstaaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der im Artikel 26 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besondern Gewerbschein nach dem Muster C zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten,

ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statu-quo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont declaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des Etats du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera delivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre A pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre B. pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité competente de l'autre Etat, savoir: dans les Etats du Zollverein une patente modèle C, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle C dans chacun des Etats du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des Etats du Zollverein voya-

Digitized by Google

die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte

geant pour leur commerce dans les divers Etats du Zollverein.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1. Chacun des Etats contractants designera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné.

3. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que

Digitized by Google

Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrag unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführten Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereinsstaaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei

la preuve de la réexportation des échantillons ou leur reintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. d.) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou reintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces a l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. A et B au traité, il a été convenu et entendu:

1. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importatation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'orgine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les Etats du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de

Digitized by Google

ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrtsvertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche von Ratifications-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehaltes in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrtsabgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zollverwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güterzüge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extrazügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenzzollämtern angekündigt ist.

caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de l'laine pure;

4. que le droit fixé ponr les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits pui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qn'au moment de l'échange des ratifications on plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge français en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et qne cette base ainsi arrêtée servira réciproqnement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux compagnies de chemins de de fer pour prévenir les administrations des douanes respectifes des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notificé au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und ſolches nach erfolgter Verleſung vollzogen.

Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff. La Tour d'Auvergne.

Pommer Eſche. de Clercq.

Philipsborn.

Delbrück.

(L. S.)

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à

Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.

Pommer Esche. de Clercq.

Philipsborn.

Delbrück.

Digitized by Google

Nr. I. **Empire Français.**

Département de . . . .

Commune de . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . certifie, que le Sieur N . . . . demeurant à . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

---

en son propre nom, . . ou . . sous la raison sociale de . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. **(L. S.)** **Le Receveur**

Digitized by Google

Nr. II. **Empire Français.**

Département de . . . .

Commune de . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . (préfect du département de . . . .) vn l'acte de légitimation prodnit par le Sieur N . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier contatant qu le dit Sieur N . . . y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivre au dit Sieur N . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne ponrra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que ponr son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. **Le Préfect**

(L. S.)

Digitized by Google

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . . . { wohnhaft / ansäßig } iſt, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen franzöſiſchen Behörden beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. .... etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch, Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen franzöſiſchen Behörden beſcheinigt, daß das eben gedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monat.

Perſonal-Beſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismark-Schönhausen, Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc.,

Herr von Pommer Esche, Generaldirector der Steuern,

Herr Philipsborn, Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen ꝛc.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister ꝛc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrtsvertrage und Literarconvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A und B beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des

Protocole.

Le Plénipotentiaires soussignés savoir:

du côté de Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. de Bismark-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,

M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères

et

M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics:

du côté de Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

et

M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1. pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 Août 1862,

2. pour compléter ou modifier quelques unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A et B au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les

Digitized by Google

am 2. Auguſt 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben ſie im Namen ihrer Regierungen feſtgeſtellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handelsvertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikels 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Laſten" iſt im Sinne der entſprechenden Beſtimmung im erſten Alinea des Artikels 4 des Handelsvertrages zwiſchen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verſtehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderſeits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhrvergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erſtattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im erſten Alinea des Artikels 8 erwähnten inneren oder Verbrauchsſteuern ſind auch die ſtädtiſchen Octrois mit zu verſtehen.

4. Die Beſtimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 ſind nur auf Waaren nicht zollvereinsländiſchen Urſprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein zur Begründung ſeiner Zollbeclaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Geſetzen, Verordnungen und Reglements ſind auch die in jedem Zollvereinsſtaate über die Niederlaſſung von Ausländern beſtehenden Geſetze u. ſ. w. zu begreifen, ſo daß namentlich, falls in einem Zollvereinsſtaate die Zulaſſung von Ausländern zum ſtändigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft iſt, Frankreich für ſeine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den beßfallſigen Vor-

Plénipotentiaries soussignés ont, au nom de leurs gouvernements respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1. Les mots „charges directes et indirectes" employés dans le 2ᵈ alinéa de l'article 6, seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1ᵉʳ alinéa de l'article 4 du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2. En cas d'établissement ou d'exhausement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3ᵐᵉ alinéa de l'article 6; on appliquera en contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3. Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1ᵉʳ alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4. Les stipulations du 2ᵈ alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5. Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricants ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur de marchandises présentées en douane.

6. Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglements, embrassent les lois en vigueur dans chaque Etat particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces Etats l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtemps que cette

Digitized by Google

ſchriften, ſo lange dieſelben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanſpruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Beſtimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand geſetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupaſſen, welche durch die Verträge vom 2. Auguſt 1862 zu Gunſten des Verkehrs feſtgeſtellt werden, ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratificationen der gedachten Verträge binnen kürzeſter Friſt in Berlin ausgetauſcht werden ſollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33 feſtgeſetzten, vom Austauſche der Ratificationen an laufenden Friſt von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der beſtimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden ſoll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirkſamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugniſſe des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, ſoll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. Auguſt 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Geſägtes Bauholz — mit Ausſchluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter ſtark, ſoll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frank-

obligation légale continuera à subsister pour tous les autres Etats étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

7. La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux Etats Allemands qui composent le Zollverein.

8. Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotendiaires soussignés sont encore convenus,

a) que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b) qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Jouillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangements précités.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1. Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2. Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en

Digitized by Google

reich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchsabgabe, einem Zolle von 2 Frcs. vom Hectoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf 5 Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten specifischen Zolles einem Zolle von zehn Procent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit

France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3. Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateus auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4. Les objets en métaux communs, classés aujourdhui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie", suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie."

5. De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirés toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6. La bière importée du Zollverein payera en sus de droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7. Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaîne au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1. Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront assujettis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Digitized by Google

der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3½ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrtsvertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereinsstaaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrtsabgaben be-

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18, ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2. Le droit de 3 gross ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, etamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé, par le tarif B. sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3. La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4. Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5. L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B., importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6. Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7. Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au traité de navigation.

1. Si l'un des Etats du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires

Digitized by Google

freien ſollte, ſo werden die Schiffe dieſes Staates von der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe von 1 Fr. für die Tonne in den franzöſiſchen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrtsabgaben ſind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche wie Lootſen-, Bohlwerks-, Krahn- u. ſ. w. Gebühren, ein Entgeld für geleiſtete Dienſte ſind.

2. Von beiden Seiten ſoll folgendes Verhältniß zwiſchen der preußiſchen Laſt und der franzöſiſchen Tonne, nämlich:

eine Laſt = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Laſt,

bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben und der Ausgleichungsabgabe als feſte Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Geſetzgebung über das Strandungsweſen in Hannover und Oldenburg beſtehet, ſoll in dieſen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung geſcheiterter oder geſtrandeter franzöſiſcher Schiffe den zuſtändigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der franzöſiſchen Conſuln und Conſular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, ſowie ihre Rechtsnachfolger, ſollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 feſtgeſtellten allgemeinen Grundſatzes gegenſeitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit ſein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweiſe erſcheinende Bände zerfallen, ſollen verpflichtet ſein, auf der erſten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß ſie ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten beabſichtigen.

de cet Etat seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2. On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = 1,50 tonneau,
1 tonneau = 0,60 last.

3. Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

E. Relativement à la convention littéraire.

1. D'après le principe général consacré par les articles 3 et 6 les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre pays le dépôt légal d'un ou de plusieurs exemplaires des oeuvres publiées par eux.

2. Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

Digitized by Google

3 Werke, auf welche die Beſtimmung im Artikel 7 Anwendung findet, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne beſondere Ratification, als durch den Austauſch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und beſtätigt angeſehen werden ſoll, iſt zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismark-Schönhauſen. Benedetti.

Pommer Eſche. de Clercq.

Philipsborn.

Delbrück. (L. S.)

3. Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14. Décembre 1864.

Bismark-Schönhausen. Benedetti.

Pommer Esche. de Clercq.

Philipsborn.

Delbrück.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 16. August 1865.

Inhalt:

Die Reinigung des Queichbaches betr. — Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams. — Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der Königl. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg. — Entfernen des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim; zu Klingenmünster, Decanats Bergzabern, und zu Altleiningen, Decanats Dürkheim. — Verzeichniß der im Laufe des Monats Juli 1865 bestätigten Unteragenten — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 16318 W. pr. den 7. August 1865.

(Die Reinigung des Queichbaches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht des in den Berichten des Königl. Bezirksamtes Landau vom 10. Juni 1864 und vom 7. Juni 1865 niedergelegten Antrages auf Abänderung des Reglements für den Queichbach vom 10. Mai 1833 und 11. März 1834,

nach Ansicht der stattgehabten Verhandlungen insbesondere mit den Königl. bayer. Festungs-Gouvernements von Landau und Germersheim, sowie der Gutachten des Königl. Triftamtes und der Kreisbaubehörde wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 40, 47 und f. 52, 92, 100 nach stattgehabter collegialer Berathung beschlossen:

Art. 1. Jährlich einmal und zwar gegen Ende August soll eine Reinigung des Albersweiler-Landauer Canals vorgenommen werden.

Unmittelbar nach vollzogener Reinigung dieses Canals ist das Wasser der Queich in den Canal abzuführen, und die Queich von der Canalschleuße zu Albersweiler bis zum Holzhofe in Landau, und weiterhin durch die Stadt Landau und von da bis in den Rhein bis auf die Sohle in der Art zu reinigen, daß unter Beibehaltung oder Wiederherstellung der geradesten Linie der Bach in seiner ganzen Breite erhalten, alle Krümmungen bildende Anschlammungen auf den Böschungen abgestochen, — alle den freien Lauf des Wassers hindernde Stürzen, Pflanzen und Sträucher ausgerissen, und alle im Bachbett oder zu nahe am Bachufer befindlichen und den Lauf des Wassers verzögernden Bäume abgehauen werden.

Digitized by Google

Auf die Länge innerhalb der Festungen Landau und Germersheim kann eine Reinigung des Queichbaches nach dem Bedarf auch öfter stattfinden und haben sich die betreffenden Königl. Bezirksämter wegen Festsetzung der geeigneten Zeit hiefür mit den bezüglichen Festungs-Gouvernements zu benehmen.

Art. 2. Diese jährlich vorzunehmende Reinigung ist jedesmal von dem Königl. Bezirksamt Germersheim im Benehmen mit den Königl. Bezirksämtern Bergzabern und Landau zu veranlassen und mit der Ueberwachung der gleichmäßigen Ausführung ein Beamter der Königl. Baubehörde Germersheim zu beauftragen.

Art. 3. Der beim Reinigen des Baches auszuhebende Grund und Unrath muß jederzeit zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte auf das andere Bachufer in der Art ausgeworfen und da verebnet werden, daß er nicht wieder in den Bach zurückfallen, und daß das Recht des Flößerpfades abwechselnd ein Jahr auf dem einen und das andere Jahr auf dem anderen Ufer ausgeübt, und so die Belästigung, welche diese Servitut zur Folge hat, unter die angrenzenden Grundbesitzer des einen und des anderen Ufers gleichheitlich vertheilt werden kann.

Art. 4. Außer der im Art. 1 vorgeschriebenen Bachreinigung ist eine solche sowohl in den dort bezeichneten Strecken, als auch von Albersweiler aufwärts, wohin sich die jährliche regelmäßig wiederkehrende Reinigung nicht erstreckt, nur dann, aber jedesmal sogleich, vorzunehmen, wenn durch Elementarereignisse Verflößungen entstehen, deren Beseitigung zur Verhütung von Ueberschwemmungen, Versumpfungen oder anderen Nachtheilen geboten ist.

Art. 5. Die betheiligten Königl. Bezirksämter werden nach Art. 47, 49 und 50 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Personen bezeichnen, welche zur Vornahme

der Bachreinigung verpflichtet sind, und das Beitragsverhältniß festsetzen.

Art. 6. Die Müller und andere Besitzer von Wiesenwässerungsschleußen und Wasserwerken überhaupt sind verpflichtet, jeden Sonntag vor Tagesanbruch an bis Mittags 12 Uhr ihre Leergerinne und Schleußen zu öffnen. Jedoch sind die Wasserwerkbesitzer nicht gehalten, während der Flößzeit im Früh- und Spätjahre, wenn in der Woche mehr als einmal, oder auch wenn nur einmal aber auf Freitag oder Samstag geflößt wird, an dem darauf folgenden Sonntage ihre Leergerinne oder Schleußen zu ziehen.

Den betreffenden Königl. Bezirksämtern liegt ob, den strengen Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen, da nur durch deren Durchführung eine allmählige Versandung des Queichbaches verhindert werden kann.

Zugleich wird es übrigens ihrem Ermessen anheim gestellt, ausnahmsweise, bei sehr niederem Wasserstand und anhaltend trockener Witterung von dem Vollzug dieser Vorschrift Umgang zu nehmen.

Die Müller und Wasserwerksbesitzer sind überdies verbunden, die als Zugänge zu ihren Werken führenden aufgeworfenen Wege, alle im Interesse ihrer Werke aufgeführten Dämme und Erdwälle, sowie auch alle zu diesen ihren Werken gehörigen Schleußen fortan so zu unterhalten, daß kein Wasser durchdringen kann.

Ebenso sind die Müller und andere Besitzer von Schleußen verpflichtet, bei jedem ungewöhnlichen Anschwellen des Baches zur Verhütung drohender Ueberschwemmungen jedesmal rechtzeitig ihre Schleußen zu öffnen.

Im Falle dieses nicht geschieht, haben die Localbehörden unverzüglich die Schleußen auf Kosten der Schleußenbesitzer öffnen zu lassen.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen

Digitized by Google

gegenwärtiger Verordnung sind mit Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, welche beide Strafen auch miteinander verbunden werden können, zu ahnden.

Art. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle des bisherigen Bachreglements vom 10. Mai 1833 und 11. März 1834 und soll in allen an den Queichbach angrenzenden Gemeinden auf die gewöhnliche Weise und durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden.

Speyer, den 4. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 18936 W. pr. den 12. August 1865.

(Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Nachstehendem wird eine höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Juli l. J. im Seitenbetreffe öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 10. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Den Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin wird hiemit die erbetene Bewilligung ertheilt, den von ihnen bereiteten Haarbalsam im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung zum Verkaufe bringen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

München, den 16. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Fischer. v. Pfretzschner.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 19320 W. pr. den 4. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der Königl. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Kreis-Gewerbsschule dahier soll die erledigte zweite Zechnungslehrersstelle mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl und den normalmäßigen Dienstalterszulagen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit den legalen Nachweisen über ihre Befähigung insbesondere auch im Linearzeichnen, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 20. August l. J. bei dem Stadtmagistrate dahier, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 27. Juli 1865

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Faber.

Digitized by Google

Nro. 19234 W. pr. den 5. August 1865.

(Entfernen des Irren Nikolaus Sprenger aus Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Der ledige Maurer Nikolaus Sprenger aus Elmen in Tyrol, welcher zeitweilig an Irrsinn leidet, hat sich heimlich aus seiner Heimath entfernt und soll sich geäußert haben, er begebe sich nach Günzburg, Königl. Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, um dort Arbeit zu suchen.

Derselbe ist 33 Jahre alt und von größerer Statur. Er besitzt keine Legitimation.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Genannten Späße zu verfügen und im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle an das k. k. Bezirksamt Reutte in Tyrol abliefern zu lassen.

Speyer, den 4. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1236 z. pr. den 4. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der Fassion von 1850 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	28	—
3. Ertrag des Pfarrguts	150	12
4. Zinsen von Capitalien	2	32
5. Gülten und Grundzinsen	70	46
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	101	47
Zusammen	585	17

Zur Vervollständigung der Congrua I. Klasse ad 800 fl. werden 214 fl. 43 kr. aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Consualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sein müssen, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Dürkheim zu Wachenheim anher in Vorlage zu bringen.

Dabei bleibt noch zu bemerken:

1. Der künftige Pfarrer hat sich die mit der Zeit etwa erfolgende Auspfarrung der Filialgemeinde Affenheim ohne einen weiteren Entschädigungsanspruch als den der vorschriftsmäßigen Ergänzung der Congrua aus dem Sustentationsfonde gefallen zu lassen.

2. Dem bisherigen Pfarrer Müller steht für eine von ihm ausgeführte Wingertsanlage eine Ratificationsforderung von 68 fl. 23 kr. zu. Die Ratificationsperiode beginnt mit dem Jahre 1866 und endiget 1872, und es sind im ersteren Jahre 8 fl. 23 kr., in jedem der folgenden aber 10 fl. nebst 5 % Zinsen zu vergüten.

Speyer, den 3. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Schwartz v. n.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1237 z. pr. den 4. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Klingenmünster, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Tod des Pfarrers Hahn die Pfarrstelle zu Klingenmünster, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein Termin von sechs Wochen, von heute an laufend, hiermit ausgeschrieben, nach dessen Ablauf die Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Bergzabern anher in Vorlage zu bringen haben.

Die Erträgnisse der fraglichen Pfarrstelle belaufen sich auf 253 ℳ 45 ₰, welche sich folgendermaßen entziffern:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Zinsen von Capitalien	1	45

Der fehlende Betrag zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ mit 546 ℳ 15 ₰ wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 3. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1242 z. pr. den 5. August 1865.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben, innerhalb dessen die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche an das Königl. protestantische Decanat Dürkheim zu Wachenheim einzusenden haben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	89	45
Zusammen .	341	45

Zur Vervollständigung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde 458 ℳ 15 ₰ zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Dabei ist noch weiter Folgendes zu bemerken:

An den beiden Filialorten Hertlingshausen und Karlsberg ist auch in Zukunft, wie es bisher der Fall war und so lange die dafür vertragsmäßig bestimmte Entschädigung geleistet wird, zeitweise Gottesdienst zu halten, und zwar in Hertlingshausen regelmäßig alle drei und in Karlsberg alle vier Wochen. Wenn aber in der Folge, wie beabsichtiget wird, in Karlsberg eine Expositur errichtet und dieser Filialort so von dem Verbande mit der Pfarrei Altleiningen getrennt werden sollte, so hat sich der künftige Geistliche diese Lostrennung, welche übrigens auf die fassionsmäßigen Einkünfte der Stelle keinen Einfluß haben wird, ohne irgendwelchen Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen.

Speyer, den 3. August 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Digitized by Google

Nro. 19431 W. pr. den 4. August 1865.

Verzeichniß
der im Laufe des Monats Juli 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Fischer, Carl Jacob	Kaufmann	Neustadt	Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre	
Reiffel, Jacob	Sattler	Zeiskam	Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberfik und Sohn in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre u. Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft	
Ilgen, Wilhelm Heinrich	Gasmeister	Grünstadt	Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft	

Speyer, den 2. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 19429 W. pr. den 4. August 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Czerny, Mathias (fälschlich Pukorosky)	Kmin	Böhmen	Bezirksamt Wegscheid	27. Juni 65	unbefugtes Hausiren und Bettel	auf 3 Jahre des Landes verwiesen
2	Aschacher, Joseph	Pfunz	Tyrol	„ Miesbach	9. Dez. 64	Sicherheitsgefährlichkeit	—
3	Janos, Balola	Kaltesso	Ungarn	„ Viechtach	15. Mai 65	Landstreicherei	4 Tage
4	Höchner, Joh. Nep.	Oberkirchberg	Würtembrg	Bezg. Augsburg	27. April	Hehlerei	1 Monat
5	Eppstein, Marx	Pfaffenhofen	Elsaß	„ Donauwörth	23. Febr.	Diebstahl	3 Monate
6	Kieß, Christian	Weiler	Würtembrg	„ Memmingen	17. Juni	desgl.	8 Monate
7	Fritsch, Balthasar	Eberstadt	Großh. Hessen	Bzksamt Mindelheim	14. Juni	Landstreicherei	22 Tage
8	Hanny, Carl Moritz	Toffen	Schweiz	Bezg. Freising	22. Mai	Betrug	Gefängniß

Digitized by Google

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
9	Wallnöfer, Heinrich	Isny	Würtemberg	Bezg. München r. J.	22. April	Gewaltthätigkeit	1 Monat
10	Kardeis, Johann	Pischelsdorf	Oesterreich	„ Traunstein	3. Mai	Diebstahl	3 Monate
11	Chiochetto, Philemon	Botzen	Tyrol	„ München l. J.	5. April	desgl.	2 Monate
12	Wild, Joh. Evangelist	Hittibau	Oestreich	Schwurg. Augsburg	22. März	Betrugsversuch	2 Jahre
t3	Stübing, Joseph	Breitenborn	Churhessen	Landg. Alzenau	24. Mai	Landstreicherei	2 Tage
14	Müller, Friedr. August	Liebstadt	Königr. Sachsen	„ Oettingen	1. Juni	do.	18 Tage
15	Mitsch, Andreas	Unterdaufstetten	Würtemberg	Bezg. Augsburg	20. Mai	Rückkehr aus der Landesverweisung	6½ Monate
t6	Rödl, Anna	Innsbruck	Tyrol	id.	7. Jan.	Diebstahl	4 Monate
17	Hasenöhrl, Wenzeslaus	Wachau	Böhmen	„ Deggendorf	3. Mai	Landstreicherei	3 M. 8 T.
t8	Eppel, Joseph	Königshaid	Böhmen	id.	do.	do.	1 M. 8 T.
t9	Gundinger, Franziska	Böhmisch Eisenstein		id.	do.	Rückkehr aus der Landesverweisung	8 Tage
20	Trauwieser, Johann	Hanhard	Oestreich	„ Pfarrkirchen	29. April	Diebstahl	1 Monat
21	Leis, Elisabeth	Vielbrunn	Großh. Hessen	„ Aschaffenburg	2. Juni	Rückkehr aus der Landesverweisung	6 Monate
22	Grill, Joseph	Steinwand	Oestreich	Bezirksamt Miesbach	10. Juni	Hausiren	3jähr. Landesverweis.
23	Hunpel, Carl	Oßla	Reuß	Landg. Ludwigsstadt	16. Juni	Bettel	8 Tage
24	Kühner, Ludwig	Hildburghausen	Hildburghausen	do.	1. Juli	do.	6 Tage
25	Werschtschai, Mathias	Selo	Krain	Bezirksamt Eichstädt	22. März	Hausiren	2jähr. Landesverweis.
26	Reiter, Maria	Puerbach	Oestreich	Bezg. Passau	24. Mai	Diebstahl	—
27	Weber, Joseph	Braunbusch	Böhmen	Landg. Neukirchen	28. Juni	Landstreicherei	—
28	Kreuzberg, Anna	Borzleben	Schwarzburg	Appellhof Neuburg	17. März	Kuppelei	9 Monate
29	Meyer, Daniel	Rieden	Zürich	Landg. Oettingen	23. Juni	Landstreicherei	14 Tage
30	Weber, Catharina	Bartenstein	Würtemberg	Schwrg. Unterfranken	7. Mai	Diebstahl	5 Jahre
31	Wieg, Heinrich	Breitenwirbis	Preußen	Landg. Ludwigsstadt	17. Juni	Bettel	15 Tage
32	Geibel, Jacob	Furschweiler	Regbz. Trier	Magistrat Kempten	1. Juli	Hausiren	auf 1 Jahr

Speyer, den 2. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 10. August 1865.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. M. wurde genehmigt, daß von nun an im Falle der Wiederanlage verlooster, aber bereits außer Verzinsung gesetzter Capitalien der bayer. Staatsschuld bei dem Eisenbahnanlehen der 4prozentige Zins der neuen Eisenbahn-Obligation von dem Tage an vergütet werde, mit welchem die verlooste Obligation außer Verzinsung getreten ist, hiebei jedoch bestimmt,

Digitized by Google

daß diese nachträgliche Zinsvergütung in keinem Falle den Betrag eines Jahreszinses übersteigen dürfe.

Vorstehende Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. August 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juli l. J. die Umwandlung der Postverwaltung Ludwigshafen in ein Postamt zu genehmigen:

den bisherigen Postverwalter in Ludwigshafen, Otto Freiherrn von Stengel, in gleicher Dienstseigenschaft nach Zweibrücken zu versetzen;

den Bezirkskassier Bernhard Joachim in Speyer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Postmeister in Ludwigshafen zu ernennen;

an dessen Stelle zum Bezirkskassier bei dem Oberpostamte Speyer den Rechnungs-Commissär bei der Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten, Franz Mühlbauer, seiner allerunterthänigsten Beförderungsbitte entsprechend, zu befördern, und

zum Officialen IV. Klasse in Ludwigshafen den Assistenten Ludwig Zottmann zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde der bisher provisorisch angestellte Lehrer an der protestantischen Schule in Gimsbach, Daniel Fauß, zum Lehrer an derselben Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Hollinger zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Gleisborbach, vom 16. d. Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August 1865, wurde der Lehrer Johann Georg Meyer, bisher in Dimbach, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Rechtenbach, vom 16. August l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Maschinenfabrikanten Hertel und Comp. von Nienburg an der Saale wurde unterm 25. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Thonbearbeitungs- und Ziegelformmaschine, dann auf einen Abschneide- und Stempelapparat für Ziegelmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Dem Maschinenfabrikanten Wilhelm König von Oberzell bei Würzburg wurde unterm 29. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Schnellpresse zum Druck mit zwei Farben für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 10. August 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.		101	„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98¾		„
4 % halbjährige „	„	99⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	98⅛		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	960		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97½	97⅛	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 24. August 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, sowie des Artikels 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft betr. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Preisvertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1865. — Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 1865/66. — Erledigte Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes in Schweinfurt. — Erledigte Stelle eines Gerichtsarztes zu Traunstein. — Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Feriensitzungen betr. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juli 1865. — Bekanntmachung. — Dienstesnachricht. — Augsburger Börse.

pr. den 22. August 1865.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, sowie des Artikels 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, sowie des Artikels 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft die nachstehenden Anordnungen zu treffen und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel 1.

Alle diejenigen, welche zum Verkaufe bestimmte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen, musikalischen Compositionen und Werken der bildenden Kunst besitzen, deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, nach dem nunmehr geltenden Rechte aber untersagt ist, sind, wenn sie von den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 Gebrauch machen wollen, verpflichtet, hievon alsbald nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörde ihres Wohnortes (in München der Königl. Polizeidirection, in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten diesseits des Rheins, den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königl. Bezirksämtern) schriftliche Anzeige zu machen und dieser Anzeige ein Verzeichniß der betreffenden Werke mit Angabe der Zahl der vorhandenen Exemplare beizufügen. In dem Verzeichnisse müssen die Werke so beschrieben werden, daß hiedurch deren Identität festgestellt wird. Bei Werken der vorbezeichneten Art, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 nur begonnen ist und erst nach diesem Tage vollendet werden soll, muß in dem Verzeichnisse zugleich angegeben werden, wie viele Exemplare bei den bereits erschienenen Lieferungen abgezogen worden sind.

Artikel 2.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat hierauf, und zwar spätestens bis zum 30. September laufenden Jahres, nachdem sie das ihr übergebene Verzeichniß mit den vorhandenen Exemplaren verglichen und erforderlichen Falles richtig gestellt oder ergänzt hat, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen und auf dem Verzeichnisse zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Artikel 3.

Bei neuen Lieferungen von Werken der im Artikel 1 bezeichneten Art, deren Vervielfältigung bereits vor dem 1. Juli 1865 begonnen war und nach diesem Tage fortgesetzt wird, dürfen nicht mehr Exemplare abgezogen werden, als bei den früheren Lieferungen abgezogen worden sind. Sobald von einem solchen Werke eine weitere Lieferung zur Vollendung gelangt ist, und zwar vor Ausgabe derselben, muß dies der Distrikts-Polizeibehörde angezeigt werden, welche, nachdem sie sich überzeugt hat, daß es sich um eine weitere Lieferung eines Werkes der bezeichneten Art handelt, und daß die frühere Auflage nicht überschritten worden ist, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen hat.

Artikel 4.

Steht bei einem Werke der im Artikel 1 bezeichneten Art, dessen Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war und nach diesem Tage vollendet werden soll, das Urheberrecht einem Angehörigen des französischen Staates zu, so muß, unbeschadet der Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde und des in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahrens alsbald nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung und spätestens bis zum 31. August laufenden Jahres je ein Exemplar der sämmtlichen bisher erschienenen Lieferungen bei dem kaiserlich französischen Ministerium des Innern in Paris oder bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München hinterlegt und dabei zugleich die Zahl der bei diesen Lieferungen abgezogenen Exemplaren angegeben werden. Von allen späteren Lieferungen muß vor der Ausgabe ein Exemplar in gleicher Weise hinterlegt werden.

Artikel 5.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen, zur Vervielfältigung von Werken der im Artikel 1 bezeichneten Art bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1869 benützt werden.

Wer solche Vorrichtungen besitzt, hat dies, und zwar spätestens bis 30. September laufenden Jahres, der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, die nach genommener Einsicht ein Verzeichniß dieser Vorrichtungen aufnimmt, in welchem dieselben in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben werden.

Die mittels solcher Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen dürfen nicht eher ausgegeben, verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt werden, bis sie von der Distrikts-Polizeibehörde mit deren Amtssiegel bezeichnet sind.

Artikel 6.

Vervielfältigungen von der in den vorhergehenden

Digitized by Google

Artikeln bezeichneten Art dürfen aus einem anderen Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn

1. nach Maßgabe der in dem betreffenden Staate in dieser Beziehung geltenden Anordnungen und in Ermangelung von solchen in anderer Weise erwiesen ist, daß die eingeführten Exemplare entweder bereits vor dem 1. Juli 1865 angefertigt waren, oder daß sie mit Benützung von Vorrichtungen, welche an diesem Tage vorhanden waren, in dem Zeitraume vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1869 angefertigt worden sind, oder daß es sich um weitere Lieferungen von Werken handelt, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war, und wenn
2. überdies der betreffende Staat unter den in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen auch seinerseits die Einfuhr solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.

Artikel 7.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 69 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zu verfahren.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, am 19. August 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Ringelmann, v. Koch.
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Nro. 19714 W. pr. den 16. August 1865.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerialerlaß im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die in den Monaten Mai und Juni l. J. eingekommenen Berichte über die Rinderpest in den österreichischen Landen lauteten sehr günstig, indem sie ergaben, da die Seuche in Slavonien und Croatien, dann in Steiermark und Niederösterreich nicht wieder aufgetreten war, in Ungarn und Galizien aber auf einen immer enger werdenden Raum sich beschränkte, und daß daher auch von den betreffenden k. k. österreichischen Landesstellen der Verkehr mit Thieren und thierischen Rohprodukten wesentlich erleichtert und zum Theil ganz freigegeben wurde.

Allein im Monate Juli kamen in Ungarn und in Galizien, und zwar im Zipser und Comorner Comitat, dann im Zoczower Kreise, wieder neue Seuchenfälle vor, welche die Statthalterei in Prag veranlaßten, die Einbringung ungarischen und galizischen Hornviehes nach Böhmen wieder zu beschränken.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden von dieser Sachlage mit dem Anhange hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß vorerst noch die in der Ministerial-Entschließung vom 18. November v. J. № 1785 getroffenen Anordnungen bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr

Digitized by Google

von Thieren und thierischen Rohprodukten beachtet werden müssen.

München, den 2. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 19912 W. pr. den 18. August 1865.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Freitag den 15. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen:

1.	Preis zu . . .	100 fl
2.	„ „ . . .	90 „
3.	„ „ . . .	80 „
4.	„ „ . . .	75 „
5.	„ „ . . .	70 „
6.	„ „ . . .	65 „
7.	„ „ . . .	60 „
8.	„ „ . . .	50 „
9.	„ „ . . .	45 „
10.	„ „ . . .	40 „
		675 fl

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden:

1.	Preis zu . . .	60 fl
2.	„ „ . . .	50 „
3.	„ „ . . .	40 „
4.	„ „ . . .	35 „
5.	„ „ . . .	30 „
6.	„ „ . . .	25 „
7.	„ „ . . .	20 „
8.	„ „ . . .	20 „
		280 fl

III. Zehn Preise für Stutfohlen:

1.	Preis zu . . .	50 fl
2.	„ „ . . .	45 „
3.	„ „ . . .	40 „
4.	„ „ . . .	30 „
5.	„ „ . . .	25 „
6.	„ „ . . .	20 „
7.	„ „ . . .	20 „
8.	„ „ . . .	20 „
9.	„ „ . . .	20 „
10.	„ „ . . .	15 „
		285 fl

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen:

1.	Preis zu . . .	50 fl
2.	„ „ . . .	40 „
3.	„ „ . . .	30 „
4.	„ „ . . .	20 „
5.	„ „ . . .	15 „
		155 fl

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 fl

Summa aller Preise . 1500 fl.

Digitized by Google

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 11. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 20608 W. pr. den 22. August 1865.

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro 18½ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen bis zum 1. October l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 20012 W. pr. den 16. August 1865.

(Die erledigte Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Merck ist die Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes in Schweinfurt erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 15. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 20079 W. pr. den 21. August 1865.

(Die erledigte Stelle eines Gerichtsarztes zu Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Hell ist die Stelle des Königl. Bezirksgerichtsarztes und Bezirksarztes I. Klasse zu Traunstein erledigt.

Bewerber wollen binnen 14 Tagen ihre Gesuche der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 20. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 16853 W. pr. den 29. Juni 1865.

(Die Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. April 1865 wurde der deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft in Münster die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten, Versicherungsbedingungen, sowie des Prämientarifes unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3–5, 25, 31, 32, 34–38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., Regierungsbl. №. 10, dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften mit nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.
2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3. Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.
4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März d. J.

Nachdem die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter diese Bedingungen angezeigt, durch Vorlage des einschlägigen Depositenscheines über die bereits erfolgte Erlegung der der Gesellschaft auferlegten Caution von 5000 fl sich ausgewiesen hat, und die Aufstellung des Inspectors der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft Friedrich Schultz als Hauptagent für das Königreich Bayern die höchste Genehmigung erhalten hat, so steht nunmehr der Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege.

Indem die Concessionirung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Statuten der Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage beigefügt und wird hiemit auf dieselben ausdrücklich verwiesen.

Speyer, den 28. Juni 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

---

pr. den 12. August 1865.

(Ferienfitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts hier vom heutigen wurde anstatt der 14. September, der 18. September zur Abhaltung einer Feriensitzung fixirt, was andurch mit Bezug auf mein Ausschreiben vom 7. Juli l. J. bekannt gegeben wird.

Zweibrücken, den 10. August 1865.

Der Königl. Staatsprokurator.
Aug. Schuler, S.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 19. August 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juli 1865	125861	53387	25	—	1061705,80	68615	22	—	1327451	97771	59	—	219774	46	—	
„ „ 1864	111241	49287	12	—	855409,—	62179	4	—	1080555	77332	35	—	188798	51	—	
Differenz	14620 mehr.	4100	13	—	206296,80 mehr.	6436	18	—	246896 mehr.	20439	24	—	30975	55	—	
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ .	1086019	454161	58	—	8628253,30	604629	58	—	11607884	852369	2	—	1911160	58	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	920842	435788	49	—	7454515,40	570513	48	—	10509426	850479	20	—	1856781	57	—	
Differenz	165177 mehr.	18373	9	—	1173737,90 mehr.	34116	10	—	1098458 mehr.	1889	42	—	54379	1	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Juli 1865	44704	17855	43	—	266349,30	15803	1	—	497394	16629	55	—	50288	39	—	
„ „ 1864	42287	17497	5	—	242533,20	14146	41	—	366585	12731	36	—	44375	22	—	
Differenz	2417 mehr.	358	38	—	23816,10 mehr.	1656	20	—	130809 mehr.	3898	19	—	5913	17	—	
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	359562	125809	43	—	1933477,20	120622	24	—	3975215	137955	10	—	384387	17	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	299069	115208	45	—	1878577,30	117008	56	—	3123480	111054	53	—	343272	34	—	
Differenz	60493 mehr.	10600	58	—	54899,90 mehr.	3613	28	—	851735 mehr.	26900	17	—	41114	43	—	

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz.	Einnahme fl.	kr.	₰	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl.	kr.	₰	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	kr.	₰	Gesammt-Einnahme. fl.	kr.	₰
Monat Juli 1865	16546	3480	23	—	30991,70	1324	25	—	18510	427	25	—	5232	13	—
„ „ 1864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz															
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 1865 . . .	54539	11681	50	—	108154,50	3996	45	—	45120	1058	10	—	16736	45	—
in den gleichen Monaten des Jahres 1864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz															

pr. den 22. August 1865.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Finanzrathsaccessist Hilger unterm heutigen Tage als Verweser des erledigten Königl. Rentamts Neustadt aufgestellt worden ist.

Neustadt, den 16. August 1865.

Der Königl. Regierungscommissär.

v. Ammon.

Dienstesnachricht.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. August l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Carl Betsch von Speyer zum Schulverweser an der unteren protestantisch-deutschen Knabenschule zu Speyer, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 17. August 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.		101	„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„		98⅛	„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablöe.-Oblig.	„	98¼		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli		958	St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97⅜	97¼	„

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft zu Münster."

Digitized by Google

Statut

der Deutschen Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Münster.

§. 1. Die in Münster unter der Firma: „Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" für Versicherung von Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch und zur Betreibung des Handels mit denselben gebildete Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft im Sinne des Artikels 207 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs, und finden die Bestimmungen des letzteren im dritten Titel des zweiten Buches, so wie die Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni 1861 auf dieselbe Anwendung. Sitz der Gesellschaft ist Münster, ihr forum das dortige Kreisgericht. Wegen Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde. Die Dauer der Gesellschaft ist auf vorläufig fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgestellt.

§. 2. Das Grundkapital beträgt Fünfzig Tausend Thaler in Einhundert Actien zu je Fünfhundert Thalern; die General-Versammlung ist berechtigt, die Erhöhung des Grundkapitals bis auf Hundert Tausend Thaler mit ministerieller Genehmigung zu beschließen.

§. 3. Die Actien werden auf Namen lautend, von dem Vorstande nach Formular (Anlage A.) ausgestellt und können ohne dessen Genehmigung nicht übertragen werden. Kein Actionair kann mehr als ein Fünftel der ausgegebenen Actien besitzen.

§. 4. Auf jede Actie sind gleich nach erlangter landesherrlicher Genehmigung zwanzig Procent baar zur Gesellschafts-Kasse einzuzahlen und über die weiteren achtzig Procent Wechsel nach Formular (Anlage B.) auszustellen. Erst, wenn dies geschehen, werden die Actien ausgehändigt. Denselben sind für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular (Anlage C.) beizufügen und nach Ablauf dieser Zeit den Actionairen neue Scheine wieder auf je fünf Jahre zuzusenden. Vor dem Ablaufe der für die Wechselverbindlichkeit bestimmten Frist von dreißig Jahren sind die Wechsel zu erneuern. Wann und wie viel auf die Wechsel eingezahlt werden soll, bestimmt der Vorstand. Die Aufforderung zu allen Einzahlungen erfolgt durch den Vorstand mittelst recommandirten Schreibens an die einzelnen Actionaire. Wer dieser Aufforderung zur festgesetzten Zeit nicht nachkommt, hat außer fünf Procent Verzugszinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des Rückstandes an die Gesellschafts-Kasse zu entrichten. Leistet er innerhalb vier Wochen nach der dritten Aufforderung keine Zahlung, so hat der Vorstand das Recht, entweder gerichtliche Klage zu erheben, oder ihn seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actie durch einen vereideten Handels-Mäkler veräußern zu lassen; für jeden Ausfall dabei bleibt der Actionair verhaftet, während ein etwaiger Ueberschuß und die bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

§. 5. Im Falle des Todes eines Actionairs müssen die Erben binnen sechs Monaten dem Vorstande eine annehmbare Person, welche die Actie übernimmt, anzeigen; eben so kann der Vorstand, wenn ein Actionair in Concurs geräth, seine Zahlungen suspendirt, die gerichtliche Execution gegen sich vollstrecken läßt, oder die freie Disposition über sein Vermögen verliert, verlangen, daß ihm der Actionair respective sein Rechtsnachfolger binnen sechs Wochen nach erhaltener Aufforderung eine andere Person zur Uebernahme der Actien benenne. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen kein annehmbarer Vorschlag, so werden die Actien durch einen vereideten Handels-Mäkler für Rechnung des bisherigen Inhabers veräußert.

§. 6. In allen Fällen der Veräußerung von Actien durch den Vorstand hat der bisherige Actionair Actien und Dividendenscheine dem Ankäufer herauszugeben. Geschieht dieses nicht binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung, so ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen in den Gesellschafts-Blättern (§. 19) auf Kosten des früheren Actionairs zu erlassende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und an Stelle der annullirten Actien dem neuen Actionair neue Actien unter neuen Nummern auszustellen. Beschädigte Actien oder Dividendenscheine, welche in ihren wesentlichen Theilen noch so erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, werden vom Vorstande durch neue ersetzt. Außer diesem Falle müssen beschädigte, vernichtete oder verlorene Actien,

Digitized by Google

ehe sie durch neue Seitens des Vorstandes ersetzt werden können, durch das Königl. Kreisgericht in Münster mortificirt werden. Dies zu bewirken, ist Sache des Aktionairs. Dividendenscheine werden nicht mortificirt. Wer den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Vorstande anmeldet, und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, erhält nach Ablauf dieser Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt.

§. 7. Die Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft erfolgt a. durch die General-Versammlung, b. durch den Vorstand, c. durch den General-Bevollmächtigten.

§. 8. Die General-Versammlung wird aus den nach erfolgter vorschriftsmäßiger Einladung erschienen Actionairen gebildet; zur Beschlußfassung ist absolute Majorität der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der im §. 18 erwähnten Fälle genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Ergibt sich bei derselben keine absolute Majorität, so werden die Gewählten unter Fortlassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen hatte, so lange auf die engere Wahl gebracht, bis die absolute Majorität erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jeder Actionair kann sich durch einen andern, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair in der General-Versammlung vertreten lassen. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Vorstand. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihren Vormund, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, juristische Personen durch ihre Verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten. Bei den Abstimmungen hat, „wer eine bis drei Actien besitzt, eine Stimme, wer vier bis sechs Actien besitzt, zwei Stimmen, wer sieben bis zehn Actien besitzt, drei Stimmen, wer über zehn Actien besitzt, vier Stimmen." Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Versammlungsort ist Münster. Ueber die Verhandlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 9. Alljährlich im Monat Mai findet eine ordentliche General-Versammlung Behufs Vorlegung und Dechargirung der Jahres-Rechnung, Feststellung der Dividende, Vornahme der etwa nöthigen Wahlen und Beschlußfassung über vorliegende Anträge Statt. Außerordentliche Versammlungen ist der Vorstand jeder Zeit zu berufen berechtigt, außerdem dazu verpflichtet a. wenn dieselbe von Actionairen, die zusammen mindestens zehn Stimmen vertreten, schriftlich beantragt wird; b. wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, aufgenommen werden sollen; nur die General-Versammlung kann solche Anleihen gültig beschließen.

§. 10. Jede General-Versammlung muß spätestens vier Wochen vorher den Actionairen unter gleichzeitiger Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, angezeigt werden. Anträge der Actionaire, über welche in der Versammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstande zeitig vor Berufung der Versammlung einzureichen. Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt mittelst brieflicher Einladung, die den einzelnen Actionairen recommandirt durch die Post nach ihren im Actienbuche verzeichneten Wohnorten zuzusenden ist. Eine Aenderung des Wohnortes ist dem Vorstande daher anzuzeigen.

§. 11. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welchen zwei Stellvertreter beigegeben werden. Die Wahl derselben erfolgt für die ersten drei Jahre durch die Gründer der Gesellschaft; mit der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert acht und sechszig anfangend, scheidet alljährlich ein Mitglied aus, und wird durch Wahl der General-Versammlung ersetzt. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird nach dem von der letzten Wahl respective Wiederwahl zu rechnenden Amtsalter bestimmt; das erste Mal und bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Stellvertreter werden alljährlich neu gewählt. Ausscheidende Mitglieder oder Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Resultat der Wahl ist durch die §. 19 genannten Blätter bekannt zu machen. Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahl-Protokolls (§. 8) bildet die Legitimation des Vorstandes. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsdauer aus demselben aus, so hat der Vorsitzende die Stellvertreter nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn und so lange ein Mitglied des Vorstandes an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen, verhindert ist. Die Stellen der ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Wahl der nächsten General-Versammlung definitiv wieder besetzt. Die so gewählten neuen Mitglieder scheiden zu demselben Zeitpunkte aus, an welchem ihre Vorgänger ausgeschieden sein würden. Bezüglich aller unter Mitwirkung von Stellvertretern aufgenommenen Verhandlungen kann dritten Personen der Einwand, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen, niemals entgegengesetzt werden.

§. 12. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen, ihm liegt die obere Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes und die Kontrole der Kassenführung ob; er hat über die Anlegung des Grund- und Reserve-Kapitals und über die Benutzung der Prämiengelder zu bestimmen, die Instruction für den

Digitized by Google

General-Bevollmächtigten, so wie die Versicherungs-Bedingungen und Prämientarife festzusetzen, die Anstellung von Beamten und die sonst nothwendigen Verwaltungskosten zu genehmigen, und überhaupt über alle Angelegenheiten zu beschließen, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind. Die Anlegung der disponibelen Fonds darf jedoch nur erfolgen durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen und anderer sicher fundirter Papiere, durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und Discontiren guter Wechsel, beides Letztere nach den von der Preußischen Bank befolgten Grundsätzen. Die Thätigkeit des Vorstandes wird nach einer von ihm selbst zu bestimmenden Geschäfts-Ordnung geregelt; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Letzterer ist zur Einberufung des Vorstandes verpflichtet, so fern ein Mitglied desselben oder der General-Bevollmächtigte darauf anträgt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses genügt Stimmenmehrheit, jedoch ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. So wie der Vorstand selbst alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in jeder Beziehung vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten, so wie alle übrigen Ausfertigungen werden vom ganzen Vorstande unterzeichnet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine, von der General-Versammlung festzusetzende Tantième vom Gewinne des Geschäftes.

§. 13. Der General-Bevollmächtigte leitet und besorgt die specielle Führung der Geschäfte nach Maßgabe seiner allgemeinen Instruction und der besonderen Anordnungen des Vorstandes und auf Grund einer ihm von diesem zu seiner Legitimation zu ertheilenden Vollmacht. Zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft ist außer der Unterschrift des General-Bevollmächtigten die Mitunterzeichnung eines Vorstands-Mitgliedes erforderlich und genügend. Der General-Bevollmächtigte ist kraft dieses Statuts berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten und für den einzelnen Fall einen Substituten zu bestellen. Die Wahl des General-Bevollmächtigten und die Festsetzung der Bedingungen seiner Anstellung erfolgt durch die General-Versammlung, wonach alsdann der Vorstand den Dienstvertrag mit ihm abschließt. Die erste, jedoch höchstens auf die Dauer von zehn Jahren gehende Anstellung bleibt den Gründern der Gesellschaft vorbehalten. Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle des General-Bevollmächtigten wird ein Stellvertreter desselben und dessen Remuneration durch den Vorstand bestimmt. Die betreffende Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle, und bildet dessen Ausfertigung in Verbindung mit einer Ausfertigung der Vollmacht des General-Bevollmächtigten seine Legitimation. Die Bekanntmachung der Namen des General-Bevollmächtigten und seines Stellvertreters erfolgt wie beim Vorstande §. 11.

§. 14. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Das erste Geschäftsjahr schließt mit dem ein und dreißigsten December Achtzehnhundert fünf und sechszig. Spätestens im Monat März hat der General-Bevollmächtigte die vollständige Rechnung über das verflossene Jahr nebst Jahres-Bilanz dem Vorstande zu übergeben, welcher sie feststellt und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Revision abgibt. Diese erfolgt durch einen von der General-Versammlung alljährlich zu wählenden Revisor, welcher nicht zum Vorstande gehören darf. Ueber die Resultate der Rechnung hat der Vorstand allen Actionairen einen kurzen schriftlichen Bericht spätestens acht Tage vor der General-Versammlung durch die Post zuzusenden.

§. 15. Bei Aufstellung der Jahres-Bilanz sind den sämmtlichen Activen, nachdem von dem Gesammt-Prämien-Ertrage für die über das Geschäftsjahr hinaus laufenden Risikos die entsprechenden Beträge zur Reserve abgesetzt worden, die sämmtlichen Passiven, einschließlich des emittirten Grundkapitals und der von den Versicherten vor dem Jahresschlusse angemeldeten, aber noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in Höhe ihres Betrages gegenüber zu stellen. Die vorhandenen Effecten dürfen nicht über den Tagescours der Berliner Börse angesetzt werden. Die Bilanz ist durch die im §. 19 genannten Blätter bekannt zu machen.

§. 16. Von dem nach der Bilanz verbleibenden Ueberschusse werden zunächst mindestens zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds so lange verwendet, bis derselbe zehn Procent des emittirten Grund-Kapitals beträgt; der Rest wird nach Abzug der dem Vorstande und General-Bevollmächtigten bewilligten Gewinn-Antheile auf die Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 17. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt gegen Abgabe der Dividendenscheine ohne Prüfung der Legitimation der Besitzer am ersten Juli bei der Gesellschafts-Kasse in Münster. Was davon binnen vier Jahren nicht erhoben wird, verfällt der Gesellschaft.

§. 18. Zur Beschlußfassung über Aenderung der Statuten, Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stim-

Digitized by Google

men erforderlich. Beschlüsse über Aenderung der Statuten oder Verlängerung der Gesellschaft bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sofort wegen Liquidation des Geschäfts das Nähere festzustellen.

§. 19. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, für welche das gegenwärtige Statut nicht ausdrücklich den Weg der brieflichen Mittheilung vorschreibt, erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der Kölnischen Zeitung und in dem Westfälischen Merkur. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Vorstand vorläufig und bis zur nächsten General-Versammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu bestimmen; der definitive Beschluß darüber bleibt der General-Versammlung, welche auch sonst über Aenderung der Gesellschafts-Blätter beschließt, vorbehalten. Alle in Betreff der Gesellschafts-Blätter eintretenden Aenderungen sind durch die verbleibenden Gesellschafts-Blätter und durch das Amtsblatt derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das eingegangene Blatt erschien, bekannt zu machen.

§. 20. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Beaufsichtigung der ganzen Geschäfts-Verwaltung einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, den Vorstand und die General-Versammlung zusammen zu berufen, und ihren Berathungen beizuwohnen, so wie von allen Rechnungen, Büchern, Akten und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Eingetragen fol. . . . **Actie Nro. . . .** des Actienbuches

der

Deutschen Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Münster

über 500 Thaler.

Auf Grund des unterm . . ten . . . . . 186 . landesherrlich genehmigten Statuts der Deutschen Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat der N. N. den Betrag von Fünfhundert Thalern zu dem Grund-Kapitale dieser Gesellschaft gezeichnet, davon Einhundert Thaler baar eingezahlt und für Vierhundert Thaler Wechsel hinterlegt. Derselbe nimmt in Folge dessen nach Maßgabe des Statuts und der allgemeinen Landesgesetze verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Münster, den . . . . . .

Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Die 3 Mitglieder).

Die Actie kann ohne Genehmigung des Vorstandes nicht übertragen werden.

Anlage B.

400 Thaler.

Zwei Monate nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Münster Vierhundert Thaler in Preuß. Courant, so fern mir der Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in der Actie Nro. . . der genannten Gesellschaft erhalten.

(Wohnort, Datum, Name und Stand des Ausstellers).

NB. Vor Ablauf von 30 Jahren ist der Wechsel zu erneuern.

Anlage C.

Dividendenschein pro 186 . zur Actie Nro. . .

Am 1. Juli 186 . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nro. . für das Jahr 186 . fallende Dividende.

Münster, den . . . . .

Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Die 3 Mitglieder).

NB. Der §. 17 des Statuts ist auf der Rückseite abzudrucken.

Münster, Aschendorff'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 2. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr. — Bekanntmachung, die Besetzung des Senats zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. — Die Benützung des St. Johannes-Spitales zu Salzburg, hier den Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäß, Königl. Bezirksamts Viechtach, betr. — Errichtung einer Uebergangsstelle in Deidesheim. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Curiren falscher Münzen betr. — Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der Königl. Gewerbschule Fürth. — Approbationsprüfung für Bader. — Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien — Augsburger Börse — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1865.

Nro. 20515 W. pr. den 20 August 1865.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächstjährige theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 16. October l. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 18. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regsbl. vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 17. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senats zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1989) wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Ministerialräthen Heinrich von Schubert im Staatsministerium des Innern, Andreas Rüßler im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Wilhelm von Engerer im Staatsministerium der Finanzen die von ihnen bisher bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Senats des obersten Gerichtshofs, dann dem Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Geheimen Rath Dr. Sebastian von Dazenberger, die von ihm bekleidete Function eines stellvertretenden Mitgliedes dieses Senats auf weitere drei Jahre zu übertragen, sowie als zweites stellvertretendes Mitglied des genannten Senats den Ministerialrath im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Gustav von Bezold, und als drittes stellvertretendes Mitglied den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Ludwig Pummerer, für die nämliche Zeitdauer zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofs sind zu Mitgliedern des gedachten Senats auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

a) als ständige Senatsmitglieder die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Ludwig Franz Joseph Weikard,
August von Schmid,
Carl Kamerknecht;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher,
Ludwig Braun,
Dr. Anton von Langlois.

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz.

a) als ständige Senatsmitglieder die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Friedrich Daniel von Pixis,
Goswin von Hörmann,
Carl Damm;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Friedrich Franz Künßberg,
Carl Schebler,
Carl August Decrignis.

München, den 11. August 1865.

Königl. Staatsministerium der Justiz.
In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:
v. Ringelmann, Königl. Staatsrath.

Nro. 20319 W. pr. den 26. August 1865.

(Die Benützung des St. Johannis-Spitales zu Salzburg, hier den Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, Königl. Bezirksamts Viechtach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Der derzeitige Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, Gemeinde Kollnburg, Königl. Bezirksamts Viechtach, welcher zu Ausgang des Jahres 1863 zu Hofroth, Königl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, in Arbeit

Digitized by Google

stund, und sich später bei Osterhofen aufgehalten haben soll, ist zur Zeit nicht zu erfragen.

Nachdem nun Michael Dorner in bezeichneter Sache beim Königl. Bezirksamte Viechtach schleunigst vernommen werden soll, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, über den dermaligen Aufenthalt des Michael Dorner sachgemäße Nachforschung anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Viechtach förderlichst mitzutheilen und zugleich hievon der unterfertigten Stelle berichtlich Kenntniß zu geben.

Speyer, den 25. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 20576 W. pr. den 28. August 1865.

(Die Errichtung einer Uebergangsstelle in Deidesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. M. № 8326 wird vom 1. September d. J. beginnend in Deidesheim eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet werden, wovon hiermit das verkehrtreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Speyer, den 26. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19620 W. pr. den 12. August 1865.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 30. Juni l. J. wurde Wilhelm Braun, 27 Jahre alt, aus Grombach im Großherzogthum Baden, früher Schullehrer zu Kirchart in Baden, wegen Betrugs und Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 10. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 19608 W. pr. den 17. August 1865.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Ansbach ist ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1848 vereinnahmt worden, der aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist.

Digitized by Google

Indem solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das falsche Geldstück durch seine graue Farbe, Mangel an Klang und kaum erkennbare Randschrift sofort als unächt zu erkennen ist, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 31. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeber.

Nro. 20525 W. pr. den 22. August 1865

(Die Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der Königl. Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Gewerbschule in Fürth ist die Stelle eines Lehrers der Naturgeschichte, Chemie, dann Technologie und Waarenkunde erledigt und soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres wieder besetzt werden.

Der Gehalt richtet sich nach den bestehenden Normativen, und wird für Bewerber, welche bereits der Categorie wirklicher Lehrer angehören, nach ihren Dienstjahren regulirt werden.

Meldungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, bis zum 9. September l. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule Fürth einzureichen.

Ansbach, den 17. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Gromeber.

pr. den 30. August 1865.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten:

Montag den 25. September d. J. für die Bezirke Kaiserslautern und Landau,

Dienstag den 26. September für die Bezirke Frankenthal und Zweibrücken.

Die Prüfung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr im hiesigen Bürgerspitale.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Bedingungen zur Zulassung sind verzeichnet in der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — sie lauten:

1. Zeugniß einer Lehrlings-Prüfungs-Commission — siehe §. 20;
2. Dreijährige Gesellenzeit — siehe §. 24.

Ueber Dispense von dieser Vorschrift ist zu lesen das Königl. Regierungs-Rescript vom 30. November 1860 — Amtsblatt Seite 1110.

3. Zulaßschein, tax- und stempelfrei — ausgestellt von dem betreffenden Königl. Bezirksamte siehe §. 30.

Die Königl. Bezirksämter werden ersucht, obige Bekanntmachung den Badern durch die Localblätter gefälligst kund geben zu wollen.

Speyer, den 30. August 1865.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission.
Dr. Rockher.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. August d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichts-Assessor Jacob Kullmer in Neu-

Digitized by Google

stadt zum Bezirksgerichts-Assessor in Frankenthal, und

2. den Polizei-Commissär Lorenz Triphonius Lombardino in Landstuhl zum Landgerichts-Assessor in Neustadt,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. August d. J. ist dem Gerichtsboten Ludwig Brenner in Landau gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Carl Haas aus Edenkoben als Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. September 1865 an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. August 1865, wurde der Krämer und Wirth Johann Georg Schönnagel zum Polizei-Adjunkten in Neulauterburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1865, werden ernannt:

1. der bisherige II. Adjunkt zu Herxheim, Nikolaus Flick, zum ersten, und
2. das Gemeinderathsmitglied Valentin Heiber zum zweiten Adjunkten der Gemeinde Herxheim.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 9. August l. J. wurde der Schulverweser Ludwig Geörger zu Freckenfeld zum Lehrer an der II. Lehrerstelle der katholischen Schule zu Schaidt, vom 21. desselben Monats an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 9. August l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Peter Kraus von Muckenhof, Gemeinde Rodenbach, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Jockgrim, vom 21. desselben Monats an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 9. August l. J. wurde der Schulverweser Heinrich Hansul zu Schallodenbach zum Lehrer an der katholischen oberen Schule zu Rockenhausen, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. August l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Trautmann von Lambsborn zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Vollmersweiler, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 16. August l. J. wurde der Schulverweser Johannes Fuß zu Bobenheim a. Rh. zum Lehrer an der oberen katholischen Schule daselbst, vom 1. September l. J. an, ernannt.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des mit Tod abgegangenen bisherigen Consuls Franklin Webster zum Consul in München ernannte Henry Toomy in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 1. August l. J. dem Ingenieur Alfred Nobel von Stockholm auf ein neues Schieß- und Sprengpulver für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. August l. J. anfangend;

Digitized by Google

unterm 4. August l. J. dem Chemiker Henri Adolphe Archereau und dem Dr. med. Jean Marie Onésime Tamin Despalles von Paris auf ein neues Heizsystem, welches geeignet sein soll, die Wärme den pflanzlichen, thierischen und Mineralstoffen und den Mischungen derselben mitzutheilen, um deren Austrocknung, Abdampfung, Zersetzung, Reduction, Erwärmung, Schmelzung oder Verflüchtigung in geschlossenen Gefäßen zu bewirken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. August l. J. anfangend,

unterm gleichen Tage dem William Edward Kochs von London auf Verbesserungen in der Construction von Trägern für Brücken, Viaducte, Dächer, Absteifungen von Schiffswänden und Verankerungen von Schornsteinen und Leuchtthürmen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. August l. J. anfangend;

unterm 17. August l. J. dem Benjamin Dobson, William Slater und Robert Halliwell von Bolton in England auf Verbesserungen an den selbstthätigen Mule-Maschinen zum Spinnen und Doubliren für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. J. anfangend, ferner

dem Fabrikbesitzer Barthelmy Picard von Paris auf eine neue Gerbmethode für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. J. anfangend, und

dem Fabrikanten Constantin Pfaff von Chemnitz in Sachsen auf eine verbesserte Spindelführung an Flyern für Baumwolle und andere Spinnstoffe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das der Schuhmacherswittwe Elise Lutz in München unterm 8. September 1863 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des vormaligen Gendarmen Michael Lutz übergangene Privilegium auf Bereitung einer verbesserten Glanzlederwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. September l. J. anfangend, und

das dem Förster Johann Nepomuk Peteler in München unterm 9. August 1863 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf eine fliegende Rollbahn für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 9. August l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück unterm 30. Juli 1864 verliehenen und unterm 3. August 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Steinbrechmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabrikanten Wilhelm Schade und Philipp Schweitzer von Carlsruhe unter 15. August 1864 verliehenen und unterm 22. August 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Bierkühlapparat wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 24. August 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	verach.		101	„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98⅔		„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	98⅛		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli		962	St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97⅔		„

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juli 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	382	5	15	709	3	38	65	3	36	—	—	—	2	3	30	437	3	59
Kaiserslautern . .	328	5	26	1145	3	44	2894	3	43	16	5	24	332	3	46	917	4	4
Kandel	62	5	4	23	3	30	271	3	59	—	—	—	5	3	15	—	—	—
Kusel	14	5	15	603	3	41	936	3	31	—	—	—	20	3	35	314	3	54
Landau . . .	36	4	59	92	3	38	177	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	614	5	28	837	3	50	1673	4	9	—	—	—	159	3	33	3	4	24
Pirmasens . . .	43	5	22	189	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	4	9
Speyer	96	5	20	343	3	43	352	3	48	—	—	—	71	3	32	16	4	19
Zweibrücken . .	1407	5	18	1655	3	39	116	3	38	8	5	—	—	—	—	864	4	5
Summa .	2982	5	20	5596	3	42	6484	3	49	24	5	16	589	3	41	2616	4	3

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juli 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	fl kr	fl kr	fl kr
Dürkheim . .	3	3½	—	16	12	10	16	3½	4½	—	5	—	34	18	1 48	2 31	1 49
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	8	10	9	35	19	1 30	2 40	1 24
Germersheim .	3	3½	6	16	13	10	16	4	7	6	6	6	36	16	2 —	2 20	1 36
Grünstadt . . .	3	3½	—	14	12	10	14	4½	6½	4	4	5	36	16	1 40	— —	— —
Homburg . . .	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	16	1 40	2 36	1 24
Kaiserslautern .	3	3½	6	14	14	12	14	3	5	4	4	4	36	15	1 52	2 42	1 12
Kandel	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	30	15	1 6	3 —	1 24
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	14	3	6	4	5	5	29	16	1 40	3 —	1 30
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6	4	6	6	28	12	1 12	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	12	12	17	5	7	6	6	5	36	16	2 —	2 36	1 30
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	14	10	16	4	6	5	5	5	36	16	2 —	2 50	1 40
Pirmasens . .	3½	4½	5	—	10	7	12	3	6	6	6	6	32	12	2 —	3 —	1 40
Speyer . . .	3	3½	6½	17	14	12	16	3½	7	6	6	6	32	16	1 36	3 20	1 36
Zweibrücken . .	3	4	4½	16	15	8	14	3½	7	6	6	7	28	16	1 24	3 —	1 30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 8. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der Königl. Forstamts-Actuare betr. — Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern erledigten Stelle eines Subrectors und Lehrers der IV. Klasse. — Wiederbesetzung der an der III. Klasse der lateinischen Schule zu Kaiserslautern erledigten Studienlehrerstelle. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Bilseck. — Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 1866/67. — Zulassung der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Sammlung zum Besten des Diaconissenhauses zu Speyer. — Projekt einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken, hier deren Fortsetzung nach Frankreich. — Landesverweisung des Friedrich Richard Fladé. — Cursiren falscher Münzen betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats August 1865 bestätigten Unteragenten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge der Königl. Forstamts-Actuare betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben an den Bestimmungen des Art. 6 lit. a Ziffer 9 und 10, sowie des Art. 20 lit. C Ziffer 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 937 und 957) allergnädigst folgende Abänderungen vorzunehmen geruht:

1. Die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Einreihung der Königl. Forstamts-Actuare in die verschiedenen Gehaltsklassen ist von nun an in die Zuständigkeit des Königl. Staatsministeriums der Finanzen gelegt.
2. Der jährliche Geldbezug der Actuare bei den Königl. Forst- und Tristämtern, sowie bei den Regierungs-Forstbureaux und der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration beträgt vom 1. October 1865 anfangend 500 fl (fünfhundert Gulden) für die jüngere, und 600 fl (sechshundert Gulden) für die ältere Hälfte derselben.
3. Die Ausscheidung der beiden Gehaltsklassen erfolgt nach dem speziellen Dienstalter in der Eigenschaft als Forstamts-Actuar.

München, den 21. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Königl. Oberrechnungsrath
v. Aichberger.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 21097 W. pr. den 4. September 1865.

(Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern erledigten Stelle eines Subrectors und Lehrers der IV. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern mit dem 1. October l. J. in Erledigung kommende Stelle eines Subrectors und Lehrers der IV. Klasse wird zur Bewerbung hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 31. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21131 W. pr. den 4. September 1865.

(Wiederbesetzung der an der III. Klasse der lateinischen Schule zu Kaiserslautern erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der III. Klasse der lateinischen Schule zu Kaiserslautern mit dem 1. October l. J. in Erledigung kommende Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung öffentlich hiemit ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, sind binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 20745 W. pr. den 1. September 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch temporäre Quiescirung des Dr. Seidenbusch findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Vilseck erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vorlegen.

Speyer, den 31. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 19378 W. pr. den 29. August 1865.

(Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für den Straßenneubau zwischen Rehborn und Odernheim von den bisherigen Eigenthümern an das Königl. Aerar abgetreten worden sind und die Königl. Kreiskasse der Pfalz unterm Heutigen zur Zahlung der Entschädigungsbeträge angewiesen worden ist.

Speyer, den 22. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Grundentschädigungs-Verzeichniß für den Straßenneubau zwischen Rehborn und Odernheim.

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort der Grundeigenthümer	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen: Ganze	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen: 1/100	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume: fl	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume: Xr
	A. Steuergemeinde Odernheim.							
	Von der Grenze der Gemarkung von Rehborn gegen Odernheim.							
1	Schmidt, Jacob, Bürgermeister	Odernheim	Acker mit Nußbaum	2843	3	41	75	9
2	Derselbe	"	Wiese mit Obstbäumen	2871	5	20	110	48
3	Landfried, Heinrich	Rehborn	Wiese	2872	8	27	86	50
4	Schuck, Philipp Leonhard	Odernheim	Acker und Wiese	2873	6	82	109	7
5	Schick, Heinrich Carl	"	Wiese mit 2 Birnbäumen	2887½	1	40	43	—
6	Derselbe	"	Wiese	2887	3	62	72	24
7	Schule	"	"	2893	0	31	4	2
8	Gemeinde	"	Acker	2895	1	70	27	12
9	Schick, Johannes II. Wittwe	"	"	2896¼	6	29	132	5
10	Schmidt, Friedrich Wittwe	"	"	2896½	1	37	28	46
11	Dieselbe	"	"	2897	2	58	54	11
12	Schick, Carl Heinrich	"	"	2898	1	11	23	19
13	Derselbe	"	"	2898½	0	98	20	35
14	Gräf, Peter	"	"	2899	0	43	9	2
15	Nadig, Peter Philipp	"	"	2900	0	13	2	44
16	Scheib, Casimir	"	"	2935	0	05	1	—
17	Müller, Jacob	"	"	2936	0	22	4	24
18	Schmidt, Philipp II.	"	Acker mit Obstbäumen	2937	0	95	55	3
19	Gemeinde	"	Wiese	2938	0	37	6	17
20	Werger, Nikolaus	"	Acker	2939	0	55	10	27
21	Hofmann, Heinrich	"	"	2940	0	39	7	36
22	Grimm, Johannes II.	"	"	2941	0	80	15	36
23	Bayer, Heinrich	"	Wiese	2942	0	66	13	12
24	Rolar, Conrad	"	"	2943	0	63	12	36
25	Weyand, Christian	"	Acker mit 1 Baum	2945	1	43	40	36
26	Weyand, Jacob	"	Acker mit 1 Baum	2946	0	52	19	24
27	Höhn, Nikolaus	"	Acker mit Birnbaum	2946½	0	45	11	33
28	Bachmann, Heinrich Wittib	"	Acker	2947	0	53	10	4
29	Jeckel, Wilhelm	"	"	2947½	0	60	11	24
30	Bayer, Philipp	"	"	2948	0	88	16	43
31	Schmidt, Jacob, Bürgermeister	"	"	2949	3	77	71	38
32	Schule	"	Wiese mit Obstbäumen	2970	17	22	337	44
33	Schmidt, Carl	"	Wiese	2971	8	08	84	50
34	Großarth, Christian	"	"	2972	5	49	71	22
35	Gemeinde	"	Acker	3003	0	95	11	24
36	Schmidt, Johannes	"	Acker mit 2 Nußbäumen	3005	2	84	37	2
37	Euler, Philipp Adam II.	"	Acker	3006	1	16	6	57
38	Herzog, Johannes II.	"	"	3007	1	52	9	7
39	Herrmann, Philipp	"	"	3008a	0	02	—	7
40	Herzog, Philipp Heinrich	"	Acker mit 2 Bäumen	3048	3	24	96	48
41	Gemeinde	"	Weg	3049	0	08	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Namen der Grundeigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan Nr.	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen		Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume.	
					Ganze	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.
42	Herzog, Abraham	Odernheim	Acker	3050	0	13	2	5
43	Schuck, Heinrich	"	"	3051	0	21	3	22
44	Nadig, Philipp III.	"	"	3052	0	10	1	36
45	Haas, Philipp Leonhard	"	"	3053	0	08	1	17
46	Großarth, Christian	"	"	3053½	0	08	1	17
47	Schuck, Philipp Leonhard	"	"	3054	0	08	1	17
48	Knobloch, Abraham	"	"	3055	0	17	2	43
49	Porth, Jacob Wittib	"	"	3056	0	11	1	46
50	Strauß, August Wittib	"	"	3057	0	10	1	36
51	Großarth, Christian	"	"	3058	0	11	1	46
52	Pfarrei	"	"	3059	0	03	—	29
53	Weyand, Peter	"	Krautgarten	3169½	0	11	5	30
54	Euler, Philipp Wilhelm	"	"	3169½	0	30	15	—
55	Federroll, Joseph	"	"	3169½	0	57	28	30
56	Bayer, Nikolaus Wittib	"	"	246	0	72	36	—
57	Euler, Philipp III.	"	"	245	0	26	13	—
58	Dannenfelzer, Philipp Peter	Standernheim	"	244	0	23	11	30
59	Schmidt, Friedrich Wittib	Odernheim	"	243	0	48	24	—
60	Nadig, Peter	"	"	242	0	25	12	30
61	Grimm, Michael Wittib	"	"	241	0	28	14	—
62	Straßburger, Johannes	"	"	240	0	26	13	—
63	Schmidt, Carl	"	"	239	0	16	8	—
64	Großarth, Christian	"	"	238	0	04	2	—
65	Winsweiler, Christian	"	Acker und Rech mit 7 Obstbäumen	3830	18	62	235	35
66	Leyendecker, Johann	"	Acker und Rech mit 1 Apfelbaum	3829	14	28	125	14
67	Gräf, Peter	"	Acker und Rech mit 3 Obstbäumen	3765	12	07	164	46
68	Gemeinde	"	Weg	3764	0	01	—	—
69	Schmidt, Friedrich Wittib	"	Acker und Rech mit 15 Obstbäumen	3763½	17	35	354	31
70	Dieselbe	"	Acker und Wiese	3746	5	46	62	47
71	Dieselbe	"	Acker und Rech	3745	1	54	17	43
72	Schmidt, Philipp I.	"	Wiese	3744	0	05	—	42
73	Derselbe	"	Acker und Rech mit 4 Obstbäumen	3743	5	60	107	36
74	Gemeinde	"	Wald	3613	20	78	20	47
75	Hartmann, Adam	"	Acker	3320	13	94	69	42
76	Gramb, Johannes	"	Oeder Rech mit Nußbaum	3319	9	78	60	41
77	Hepp, Heinrich Jacob	"	Oeder Rech	3318	6	78	44	4
78	Herrmann, Elisabetha	"	Acker und Rech	3304	6	94	45	7
79	Pfarrei	"	Acker	3303	5	60	82	24
80	Schick, Adam	"	Acker mit 2 Bäumen	3302½	2	47	43	33
81	Bernhard, Georg	Callbach	Acker mit 1 Bäumchen	3302	1	26	19	54
82	Stuber, Christoph	Odernheim	Acker	3301	0	21	3	9
				Summa . .			3422	37
			Hievon gehen ab wegen Verzichtes des Grundeigenthümers auf Entschädigung von Nr. 39 .				—	7
				Daher Gesammtbetrag der Entschädigung .			3422	30

Digitized by Google

Ad Nrm. 20516 W. pr. den 4. September 1865.

(Die Zulassung der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Juli l. J. wurde der Direction der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern bewilligt unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., dann unter den gleichfalls zur Anwendung kommenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften und unter nachstehenden Bedingungen:

1. Eine Aenderung der Statuten und Versicherungsbedingungen ist nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und demselben in der gedachten Vollmacht insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Nachdem hierauf die Direction der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft den Kaufmann Max Schaumberger in München als Hauptagenten aufgestellt und derselbe eine Caution von 5000 fl erlegt hat, wurde derselbe durch Ministerial-Entschließung vom 15. August l. J. bestätigt.

Dem Geschäftsbeginne der vorgenannten Gesellschaft steht somit kein Hinderniß mehr im Wege, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß die Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes als besondere Beilage angefügt werden.

Speyer, den 2. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20854 W. pr. den 2. September 1865.

(Sammlung zum Besten des Diaconissenhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Ausschusse zur Gründung und Erhaltung des Diaconissenhauses zu Speyer wurde unterm heutigen die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Hauscollecte innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz mit ausschließlicher Dauer bis zum ersten Sonntage nach Ostern 1866 ertheilt.

Speyer, den 29. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20851 W. pr. den 2. September 1865.

(Das Projekt einer Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken, hier deren Fortsetzung nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. August l. J. № 8738 wurde die dem

Digitized by Google

Eisenbahn-Comite — Simon Levi und Conf. — ertheilte Projektirungsconzession für eine Eisenbahn von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken auch auf die Projektirung einer Zweigbahn von Hornbach bis an die französische Grenze in der Richtung nach Valmünster ausgedehnt.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. April l. J. Amtsblatt S. 408 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Projektirungs-Concession für die Zweigbahn an die französische Grenze gleichfalls wie für die Hauptbahn, auf zwei Jahre sich beschränke.

Speyer, den 29. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20906 W. pr. den 2. September 1865.

(Landesverweisung des Friedrich Richard Fladé betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Friedrich Richard Fladé, genannt Morgenstern, aus Dresden wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7. Juli 1865 wegen Diebstahls zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, und zwar in contumaciam.

Signalement desselben.

Fladé ist 22 Jahre alt, beiläufig 6 Fuß groß, schlank, schwarze Haare, ebensolche Augenbraunen, braune Augen, rundes proportionirtes Gesicht, blasses Gesicht (Gefängnißfarbe); er ist bartlos. An der linken Hand hat er eine merkliche Schnittnarbe.

Speyer, den 29. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe
Schwenck.

Nro. 20742 W. pr. den 1. September 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 20. August 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 16. v. M. wurde in Isareck, Königl. Bezirksamts Freising, ein falscher Kronenthaler ausgegeben.

Derselbe trägt das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich und die Jahreszahl 1796, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, im Uebrigen leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Späh zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

München, den 20. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.
Bißthum.

Digitized by Google

Nro. 21281 W. pr. den 4. September 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats August 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Johann, Daniel	Kaufmann	Ludwigshafen	Rhederhaus C. Volranz und Comp. in Bremen.	
Oppenheimer, Moritz	Lehrer	Busenberg	Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre.	
Cappel, Adam	Kaufmann	Hinzweiler	do.	
Geiß, Peter	Weinhändler	Ilbesheim	do.	
Feiß, Ferdinand	Kaufmann	Mußbach	do.	
Wilde, Friedrich	Seilermeister	Neustadt a. H.	Expedientenhäuser Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen.	
Horeth, Georg	Lehrer	Pirmasens	Expedientenhaus H. Dauelsberg in Bremen.	
Zahn, Martin	Bäcker	Münchweiler a. Gl.	Expedientenhäuser J. Hartmann in Liverpool, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg.	
Herrmann, Jacob	Geschäftsmann	Venningen	Rhederhaus Wood und Bielefeld in Havre.	

Speyer, den 3. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. M. wurde genehmigt, daß der Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Landau, Andreas Bally, in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst vorrücke. Auf die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule in Landau wurde vom 1. October 1865 angefangen der bisherige Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Edenkoben, Friedrich Tauber, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. M. wurde die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Edenkoben dem geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Assistenten an der Königl. Studienanstalt Zweibrücken, Julius Lehmann, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde dem Lehrer der 4. Klasse an der isolirten

Digitized by Google

lateinischen Schule in Kaiserslautern und Subrector daselbst, Richard Haas, vom 1. October 1865 angefangen, der wohlverdiente Ruhestand bewilligt.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. August l. J. wurde der Studienlehrer der III. Klasse an der lateinischen Schule in Kaiserslautern, Friedrich Böhmer, vom 1. October 1865 an, in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. September l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Peter Lauer zum Adjunkten der Gemeinde Bliesmengen-Bolgen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Kilz von Kriegsfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Rodenbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Ellenberger von Ellerstadt zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. September l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der Schulverweser Friedrich Gustav Mosbacher zu Münchweiler zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Ottersheim, vom 1. September l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der Schulverweser Jacob Emrich in Altleiningen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Tiefenthal, vom 1. September l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August l. J., wurde der Schulverweser Johann Otto Joeckle von Steinfeld zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Völkersweiler, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbeprivilegiums-Verleihung.

Dem Grundbesitzer Carl Theodor Möller von Abo in russisch Finnland wurde unterm 20. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Lampe zur Verbrennung flüchtiger Oele, von ihm „Af Forselle'sche Gaslampe" benannt, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. August l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 31. August 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101¼		„
4½ % halbjähr. „	„			„
4 % ganzjährige „	„	98⅜		„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	98⅛		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli		963	St.fl.SW. in %
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97⅝		„

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft."

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1.

Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3.

Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4.

Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7.

Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9.

Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem, gegenwärtigen Statuten unter A. beigefügten Formulare auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

Digitized by Google

§. 10.

Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11.

Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12.

Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vergemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13.

Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14.

Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15.

Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der Frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Ver-

kaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16.

Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente, dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18.

Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19.

Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21.

Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

Digitized by Google

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22.

Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25.

Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28.

Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Digitized by Google

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29.

Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30.

Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31.

Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32.

Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33.

Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34.

Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35.

Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38.

Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vor-

Digitized by Google

zulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40.

In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei St.; 11—18 Actien drei St.; 19—30 Actien vier St.; 31—50 Actien fünf St.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42.

Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44.

Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

Digitized by Google

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45.

Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46.

Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Reviseren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47.

Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48.

Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49.

Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51.

Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52.

Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Digitized by Google

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei den Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54.

Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55.

Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56.

Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Formular A.

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Actie No.

In Gemäßheit der Statuten und der erlangten Staatserlaubniß vom hat sich

in mit dem Betrage von

Fünf Hundert Gulden Süddeutscher Währung

durch baare Einzahlung von hundert Gulden und Ausstellung von zwei Wechseln auf Höhe von zusammen vierhundert Gulden an dem Grundkapitale der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt dadurch nach dem Inhalte der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Jede Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach §. 12 der Statuten u. nach Genehmigung des Verwaltungsrathes, Gültigkeit.

Frankfurt a. M., am

Der Verwaltungsrath und die Direction der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

(Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.) (Unterschrift des Directors.)

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltog.

Druck von Wilhelm Lüchler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 12. September 1865.

Inhalt:

Gremialversammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 18⁶⁴₆₅. — Das Verbot der Annahme auswärtigen Papiergeldes und von Banknoten bei den öffentlichen Kassen betr. — Zulassung der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr. — Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 21358 W. pr. den 6. Septembrr 1865.

(Die Gremialversammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 18⁶⁴₆₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Gremialversammlung der pfälzischen Apotheker wird auf Montag den 25. September, Vormittags 10 Uhr, in Speyer anberaumt.

Speyer, den 3. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 15187 B. pr. den 7. September 1865.

(Das Verbot der Annahme auswärtigen Papiergeldes und von Banknoten bei den öffentlichen Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und Rentämter.

In dem Erlasse vom 5. October vorigen Jahres (Amtsbl. S. 1345) wurden die Königl. Rentämter und Finanzkassen auf das Verbot der Annahme fremden Papiergeldes, dann von Banknoten, ausgenommen diejenigen der Hypotheken- und Wechselbank in München, ingleichen von ausländischer Goldstücke aufmerksam gemacht. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Kasseverwaltungen anderer öffentlicher Fonds, wie im Besonderen auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien, dann Distriktskasse-

Digitized by Google

Rechner und Kirchenschaffneien ꝛc., was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Speyer, den 30. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Höhe.
Meyer.

Ad Nrm. 19697 W. pr. den 12. August 1865.

(Zulassung der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unterm 18. October 1860 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Actiengesellschaften, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., die Mobiliar-Feuerversicherung betr., in widerruflicher Weise zu ertheilen.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten weiter verfügt:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jährlichen Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. 32 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. vorgeschriebenen Vorlage an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
2. Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen und letzteren im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und insbesondere zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Als Hauptagent wurde hierauf von der Direction der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft der Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Otto Müller in Nürnberg aufgestellt, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernommen hat und durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juli l. J. bestätigt wurde.

Es steht demnach der Geschäfts-Eröffnung genannter Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes als Beilage angefügt sind.

Speyer, den 12. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Höhe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21162 W. pr. den 7. September 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den am 1. d. M. stattgehabten 231., 423. und 424. Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 81 und 94 gezogen worden.

Die Serie 81 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

von fl. 73,153 bis fl. 74,001 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,001,622 Gulden.

Digitized by Google

Serie 94 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:
von № 84,230 bis 85,567 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,000,164 Gulden, dann

b) die nachträglich eingereihten obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %:
von № 3776 bis № 5114 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 37,375 Gulden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1828 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 4. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 20351 W. pr. den 23. August 1865.

(Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Consulate zu St. Louis, Missouri, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, sind wiederholt von Erben der während des jüngsten Krieges daselbst verstorbenen Soldaten Gesuche um Einziehung von rückständigem Solde, von Preisgeld (Bounty) und Pension zugekommen, begleitet von Documenten, welche mangelhaft und nicht in gehöriger Form ausgefertigt waren, weßhalb auf Grund derselben die Erhebung der Gelder nicht bewirkt werden konnte.

Nachstehend wird daher die von dem genannten Königl. Consulate zur Geltendmachung solcher Erbansprüche verfaßte Instruction nebst drei Beilagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Beifügen, daß für die Beurkundung der ertheilten Vollmacht zur Beitreibung der Pensionen, Empfangnahme und Abquittirung der betreffenden Beträge u. s. w. die Aufnahme eines speziellen Notariatsacts unerläßlich erscheint.

Speyer, den 22. August 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nach den Verordnungen der Vereinigten Staaten Regierung sind die Verwandten von Soldaten der Vereinigten Staaten Armee, welche während dieses Krieges verstorben, zu deren rückständigem Solde und unter Umständen auch zu einer Pension und einem Preisgelde (Bounty) in folgender Weise erbberechtigt:

A. Wenn der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterläßt, so haben diese

Digitized by Google

a) den rückständigen Sold,

b) eine Pension von nicht weniger als Dollar 96 per Jahr vom Todestage des Verstorbenen an, und zwar: die Wittwe während der Dauer ihres Wittwenstandes, die Kinder bis zum Alter von 16 Jahren,

c) ein Preisgeld (Bounty) von 100 Dollars, wenn der Soldat unter dem Range eines Offiziers verstorben ist,

zu beanspruchen und geschieht deren Auszahlung an:

1. die Wittwe, und wenn diese vorstorben ist,
2. die Kinder, und wenn dieselben minderjährig sind, an deren gesetzlich ernannten Vormund,

auf Grund von Applicationen an die Vereinigte Staaten Regierung mit Vollmacht, und zwar

für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty) nach beifolgendem Schema A,

für Pension, getrennt, nach beifolgendem Schema B,

und hat außerdem zu jeder dieser Applicationen:

die Wittwe: einen Trauschein (NB. bei Schema B noch Taufscheine ihrer Kinder),

der Vormund: Certificat über seine Bestellung als solcher (Tutorium), Trauschein der Eltern seiner Mündel, und wenn diese unter dem Alter von 16 Jahren, zu Schema B deren Taufscheine, beizufügen.

Bei volljährigen Kindern, die keine Pension erhalten, ist die einfache Ausstellung einer Application nach Schema A ausreichend.

Die Wittwe und Kinder verstorbener Offiziere erhalten kein Preisgeld (Bounty), dagegen beträgt die Pension, wenn der Offizier bei seinem Ableben im Range eines

II. Lieutenant:	15	Dollars	per	Monat,
I. Lieutenant:	17	"	"	"
Capiän:	20	"	"	"
Majors:	25	"	"	"
über dem Range eines Majors:	30	"	"	"

zahlbar halbjährig am 4. März und 4. September eines jeden Jahres.

B. Wenn der Soldat weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, so erben

3. der Vater, und wenn dieser verstorben,
4. die Mutter, und wenn auch diese verstorben,
5. die Geschwister, und wenn auch keine Geschwister vorhanden,
6. die Erben im Allgemeinen, diese gemäß den Erbfolgegesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verstorbene vor Eintritt in den Militärdienst zuletzt in den vereinigten Staaten sein Domizil hatte.

Die ad 3 bis 6 bezeichneten Verwandten, wenn sie außerhalb der Vereinigten Staaten wohnen, habennur Anspruch auf rückständigen Sold, und zu dessen Erhebung eine Application nach Formular 6 auszustellen; die Beifügung von Trau- und Taufscheinen ist dabei nicht erforderlich, wohl aber, wenn ein Vormund die Application ausstellt oder mit vollzieht, den Nachweis seiner gerichtlichen Ernennung (Tutorium). Bounty (Preisgeld) wird nur an diejenigen von ihnen bezahlt, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, und können z. B. hier wohnende Geschwister diese Bounty beanspruchen, selbst wenn die Eltern, außerhalb den Vereinigten Staaten wohnend, noch am Leben sind, vorausgesetzt, daß dieselben Application für rückständigen Sold ausgestellt haben.

Die Mutter, wenn Wittwe, kann Pension erhalten, wenn sie von dem verstorbenen Sohne ganz oder theilweise unterstützt wurde, nach Verhältniß dieser Unterstützung.

Die Applicationen sind im Original (und nicht in amtlichen Ausfertigungen) mit Original-Unterschriften versehen, und nebst den oben bemerkten Anlagen von einem Vereinigten Staaten Gesandten oder Consul beglaubigt, einzusenden.

St. Louis, Missouri.

Der Königl. Bayerische Consul.
Robert Barth.

Digitized by Google

A.

Eingabe für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty).

Verhandlung vor (1) dem Königl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahr 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1) Heinrich Kurz, Königl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau (2) Eleonore Braun, 38 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, und legte, nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurde, folgende eidliche Erklärung ab:

Daß sie ist die Wittwe des Franz Nicolaus Braun, welcher ein Gemeiner von Capitän Holly, Compagnie G im 6. Infanterie-Regimente des Missouri, Freiwilliger war und zu Baltimore im Staat Maryland an Krankheiten, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienst der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen, am 6. März 1864 verstorben ist.

Dieselbe erklärte ferner, daß sie diese Erklärung abgibt, um den rückständigen Sold und sonstige ihm dem besagten verstorbenen Franz Nicolaus Braun von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika z. Z. seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen, sowie die Bounty (Preisgeld) von 100 Dollars gemäß dem Congreßakte vom 22. Juli 1861 zu erhalten.

Die Beeidigte sagt ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für die Dienstleistungen des genannten Franz Nicolaus Braun, Verstorbenen zukommenden Betrages sind, ausgenommen sie selbst, daß der verstorbene Franz Nicolaus Braun als ihr Ehemann starb und in Compagnie G des 6. Infanterie-Regiments des Missouri Volontairs eingemustert war.

Sie erklärt, ernennt und bestellt hiermit den Notar, Herrn . . . . . zu ihrem rechtsmäßigen Sachwalter und autorisirt denselben zu empfangen und zu quittiren für eine Anweisung irgend eines ihr erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte, die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Büreau oder Departement derselben mag, und zu quittiren für alle Summen Gelder, welche ihr, der Beeidigten auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befinden, werden auf diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen Anderen überzutragen.

A. B. } Instruments- Original (4) . . . . . .
B. C. } Zeugen. Unterschrift der Eleonore Braun.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet, und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (5) Anton Wahr und (6) Wilhelm Lange, wohnhaft zu (7) Obernbach im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die von mir beeidigt wurden; ein Jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren und sahen Eleonore Braun, Wittwe von Franz Nicolaus Braun, die obige Erklärung unterzeichnen, und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit derselben zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die hierin angibt zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Franz Nicolaus Braun, der der Ehemann obengenannter Beeidigten war, und der so weit wie sie wissen im Militärdienst der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 6. März 1864 als der Ehemann der genannten beanspruchenden Eleonore Braun starb.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und

Digitized by Google

Aschaffenburg, Königreich Bayern, wohnt, daß sie beide in (9) Oberbach wohnhaft sind, und daß sie nicht interessirt, in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Original-Unterschriften. (10) Anton Wahr.
(11) Wilhelm Lange.

Urkundlich Siegel und Unterschrift am Eingang genannten Tages.

(Siegel.) (12) Hermann Kurz,
Königl. Landrichter in und für den
Gerichtsbezirk Brückenau.

Instructionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden, und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (96 Dollars) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (100 Dollars).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber ein oder mehrere Kinder unter dem Alter von 16 Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen.

Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension, die andere für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certificat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie von einer Behörde, die ein soiches Siegel hat, womöglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certificat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburts-Register zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch von Einhundert Dollars erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht, dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes

Digitized by Google

gemacht und die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

Anmerkungen.

1. Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird, dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2. Name und Alter des Beanspruchenden.
3. Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4. Unterschrift des Beanspruchenden.
5. Name des ersten Zeugen.
6. Name des zweiten Zeugen.
7. Name des Wohnortes der Zeugen.
8. Siehe № 3.
9. Siehe № 7.
10. Unterschrift des ersten Zeugen.
11. Unterschrift des zweiten Zeugen.
12. Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Roentgen,
Oeffentlicher Notar.
№ 364 Chesnutstraße, St. Louis, Mo.

B.

Eingabe einer Wittwe, für eine Armee-Pension.

Verhandlung vor (1) dem Königl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten, (1) Herrmann Kurz, Königlichen Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau, (2) Anna Schirmer, (3) 37 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern,

und legte, um die Wohlthaten der Verordnung in dem am 14. Juli 1862 genehmigten Acte des Congresses zu genießen, folgende eidliche Erklärung ab: daß sie die Wittwe des Carl Schirmer ist, der ein Unteroffizier in Hauptmann Schalb Compagnie B im vierten Cavallerie-Regimente Missouri Freiwilliger war, und zu Vicksburg im Mississippi, am 6. Juni 1864 an chronischer diarrhoea, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen, gestorben ist.

Daß sie mit dem besagten Carl Schirmer verheirathet wurde zu Oberbach im Königreich Bayern an dem 24. Tage des Monats Mai im Jahre 1846, und daß sie seit dem Tode ihres Ehemannes Wittwe geblieben ist, und sich dieserhalb auf unten stehende Beweise bezieht, daß sie gegenwärtig keine Pension von den Vereinigten Staaten bezieht, und daß sie in keiner Weise die Rebellion gegen die Vereinigten Staaten unterstützt hat.

Sie erklärt ferner, daß ihr besagter Ehemann zur Zeit seines Todes aus besagter Ehe 3 Kinder hinterließ, (4) ein Mädchen mit Namen Clara, geboren den 26. Mai 1857, ein Knabe mit Namen Ernest, geboren den 1. Dezember 1859, und ein Knabe mit Namen Heinrich, geboren den 6. October 1861, und daß sie jetzt in (5) Oberbach im Königreich Bayern wohnt.

Sie ferner erklärt und ernennt hiermit den Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter, um ihren Anspruch für Pension zu betreiben, das Pensions-Certificat für sie auszuwirken und zu empfangen.

Original-Unterschrift von (6) Anna Schirmer.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart unterzeichnet, und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (7) Arnold Hager und (8) Wilhelm Stumpf, wohnhaft zu Oberbach im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig ist, und die auf eidliche Aussagen erklärten, daß sie zugegen waren und

Digitized by Google

sahen, (9) Anna Schirmer die obige Erklärung unterzeichnen, und sie schwören ferner, daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihr zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die sie hierin angibt zu sein. Daß sie seit dem Tode ihres in der oben abgelegten Erklärung genannten Ehemannes Wittwe geblieben ist, daß sie mit letzterer seit 15 Jahren persönlich bekannt gewesen sind, und daß sie mit ihrem Ehemann, dem besagten Carl Schirmer, seit 10 Jahren vor seiner Emigration nach Amerika persönlich bekannt waren, daß der Verstorbene mit der Beanspruchenden als ihr Ehemann lebte, und war durch allgemeinen Ruf als solcher bekannt.

Es sind 3 Kinder in besagter Ehe erzeugt worden (10) die jetzt noch am Leben sind, wie folgt: ein Mädchen mit Namen Clara, sieben Jahre alt, ein Knabe mit Namen Ernst, ungefähr sechs Jahre alt, und ein Knabe mit Namen Heinrich, ungefähr vier Jahre alt.

Sie schwören ferner, daß die Bittstellerin jetzt in (11) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern wohnt, und daß sie kein Interesse in Betreibung dieses Anspruchs haben.

Original-Unterschriften } von (12) Arnold Hager.
(13) Wilhelm Stumpf.

Urkundlich Siegels und Unterschrift am Eingang genannten Tages.

(Siegel.)

(14) Hermann Kurz,
Königl. Landrichter in und für den
Gerichtsbezirk Brückenau.

Instructionen.

Die Wittwe eines jeden Offiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden ist, und der entweder getödtet wurde, oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (Doll. 96) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt, oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechzehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechzehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (Doll. 100).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechzehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension, die andere für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemanne eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heirath-Certificat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie vor einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heirath-Certificat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburts-

Digitized by Google

Register zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburts-Register über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heirathss- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Anmerkungen.

1. Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2. Name der Wittwe, mit den vollen Zunamen.
3. Alter
4. Wenn der Verstorbene kein Kind unter sechzehn Jahren hinterlassen hat, so muß dieses hier bemerkt werden, hat er Kinder unter 16 Jahren hinterlassen, so müssen ihre vollen Namen, Alter und Wohnort hier angegeben werden.
5. Name des Wohnorts der Wittwe.
6. Unterschrift der Wittwe.
7. Name des ersten Zeugen.
8. Name des zweiten Zeugen.
9. Name der Wittwe.
10. Siehe № 4.
11. Siehe № 5.
12. Unterschrift des ersten Zeugen.
13. Unterschrift des zweiten Zeugen.
14. Unterschrift und Siegel der Gerichtsbehörde.

№ Wittwen-Gesuch
für eine
Armee-Pension
von

Robert Roentgen,
Oeffentlicher Notar.
№ 361 Chesnutstraße,
St. Louis, Mo.

C.

Eingabe für rückständigen Sold.

Verhandlung vor (1) dem Königl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni, im Jahr 1865, persönlich erschien vor dem Unterzeichneten, (1) Hermann Kurz, Königl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

(2) August Weiß, 26 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Hermann Graß, 44 Jahre alt, Vormund des Philipp Weiß, 14 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, und legten, nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurden, folgende eidliche Erklärung ab:

Daß besagter August Weiß und der vorbenannte Philipp Weiß die Brüder, und in Gemeinschaft mit ihrem in St. Louis im Staate Missouri wohnhaften Bruder Friedrich Weiß und der zu Chicago im Staate Illinois wohnhaften halbbürtigen Schwester Emilie Bank, geborne Weiß, die einzigen überlebenden Erben und Geschwister des Hugo Weiß sind, der ein Gemeiner in Hauptmann Bergers Compagnie A im 2. Missouri, Freiwilligen-Infanterieregimente, war und zu Pittsburgh Landing im Staate Tenessee am 6. Juni 1864 in Folge von erhaltenen Wunden verstorben ist.

Dieselben erklärten ferner, daß sie diese Erklärung abgeben, um den rückständigen Sold und sonstige ihm, dem besagten verstorbenen Hugo Weiß, von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Zeit seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen und ihrem genannten Bruder Friedrich Weiß und ihrer halbbürtigen Schwester Emilie Bank, geborne Weiß, die einzigen in den Vereinigten Staaten von Amerika

Digitized by Google

lebenden Geschwister des Verstorbenen das Preisgeld von 100 Dollars zu sichern.

Die Beeidigten sagen ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für die Dienstleistungen des genannten Hugo Weiß, Verstorbenen zukommenden Betrages sind, ausgenommen die vorbenannten August Weiß, Philipp Weiß, Friedrich Weiß und Emilie Bank, geb. Weiß, daß der verstorbene unverheirathet war, und daß er ohne Wittwe, Kind noch Kinder zu hinterlassen, gestorben ist, daß beide Eltern der Beanspruchenden, Christoph Weiß und Christiane Weiß, geb. Rebl, todt sind, und daß sie, die Beeidigten, wie Eingangs vermerkt, wohnen.

Dieselben erklären, ernennen und bestellen hiermit den Notar, Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter und autorisiren denselben zu empfangen und zu quittiren für eine Anweisung irgend eines ihnen erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte, die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Büreau oder Departement derselben haben mögen, und zu quittiren für alle Summen Gelder, welche ihnen, den Beeidigten, auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befindeu, werden auch diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen Andern zu übertragen.

A. B. } Instruments- Original- } von (4) August Weiß.
B. C. } Zeugen. Unterschriften. } Hermann Graß.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet, und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (5)

Anton Wahr und (6) Wilhelm Lange, wohnhaft zu (7) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, Personen von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die von mir beeidigt wurden, ein Jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren und sahen August Weiß und Hermann Graß, Vormund des Philipp Weiß.

Die obige Erklärung unterzeichnen und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihnen zu wissen, daß sie die wirklichen Personen sind, die sie hierin angeben zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Hugo Weiß bekannt waren, der der Bruder hierin obengenannten Beeidigten, August Weiß und des minderjährigen Philipp Weiß, war, und der somit, wie sie wissen, im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unverheirathet und ohne Wittwe, Kind, noch Kinder zu hinterlassen, gestorben ist, und daß dessen Eltern Christoph Weiß und Christiane Weiß todt sind.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern wohnen, daß sie beide in (9) Oberbach wohnhaft sind, und daß sie nicht interessirt, in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Original- } (10) Anton Wahr.
Unterschriften. } (11) Wilhlem Lange.

Urkundlich, Siegel und Unterschrift am Eingang genannten Tages.

(Siegel.) (12) Hermann Kurz,
Königl. Landrichter im und für den
Gerichtsbezirk Brückenau.

Instructionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden, und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste

Digitized by Google

eines Vereinigten Staaten Gesandten oder Consuls.

zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (96 Dollars) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemanns berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (100 Dollars).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber ein oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechszehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten unter dem Range eines Offiziers sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, die eine für Pension, die andere für rückständigen Sold.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die giltig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certificat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie vor einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certificat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburtsregister zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch von 100 Dollars erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht, dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes gemacht und die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

Anmerkungen.

1. Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2. Name und Alter des Beanspruchenden.
3. Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4. Unterschrift des Beanspruchenden.
5. Name des ersten Zeugen.
6. Name des zweiten Zeugen.
7. Name des Wohnorts der Zeugen.
8. Siehe № 3.
9. Siehe № 7.
10. Unterschrift des ersten Zeugen.

Digitized by Google

11. Unterschrift des zweiten Zeugen.
12. Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Roentgen,
Oeffentlicher Notar.
№ 36½ Chesnutstraße, St. Louis. Mo.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. d. M., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Lauber zum Adjunkten in der Gemeinde Scheibenhardt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August l. J., wurde der Lehrer Leopold Stern von Thaleischweiler zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Edenkoben, vom 15. September l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johann Peter Maunz von Gerolsheim zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. September l. J., wurde der Schullehrer Ludwig Thürwanger zu Bayerfeld zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Obermoschel, vom 21. October dieses Jahres an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. September 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Andreas Gatting zu Rockenhausen in provisorischer Weise, vom 16. October d. J. an, als Schulverweser an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule in Dörnbach ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 7. September 1865 wurden die protestantischen Schulverweser Jacob Hünerfauth, Carl Lehmann und der katholische Schulverweser Thomas Herrmann in Kaiserslautern, vom 1. October 1864, dann der protestantische Schulverweser Wilhelm Wasem daselbst, vom 1. Juli 1865 an, zu Lehrern an ihren bisherigen Schulen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 7. September 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101⅛		,,
4½ % halbjähr. ,,	,,	101⅝		,,
4 % ganzjährige ,,	,,	98		,,
4 % halbjährige ,,	,,			,,
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	,,	98		,,
3½ % Obligationen	,,			,,
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli		964	St.z.SW.
,, Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli		114¼	in %
,, Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			,,
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		90⅝	,,
4 % ,, Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97⅛	97	,,

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin."

Digitized by Google

Statuten
der
Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft
zu
Berlin.

I.
Firma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§. 1.

Firma und Domizil.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 tritt eine anonyme Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten unter der Firma:

Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Polizen.

Die Gesellschaft behält sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungs-Branchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

§. 3.

Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die Auflösung derselben in dem durch §. 61 vorgesehenen Falle, oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

§. 4.

Forum.

Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden, ihren Sitz hat.

II.
Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionären.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

vertheilt auf Ein Tausend Aktien, jede Aktie zu Ein Tausend Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Kapitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

Digitized by Google

§. 6

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, soviel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11) gestatten.

§. 7.

Einzahlung der Aktien.

Auf jede Aktie sind 20 Prozent des Nominalbetrages, also Zweihundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also Achthundert Thalern, hat jeder Aktionär drei Solawechsel nach den Formularen der Beilagen unter Littr. A 1, 2 und 3 (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen, und event. deren Einzahlung (§. 15) zu veranlassen. Die Aktionäre haben in Berlin Wechsel-Domizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Auf denselben sind die §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 19 und 63 der Statuten mit abgedruckt.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in einem von der Direktion zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungsvermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion zu versehen.

§. 10.

Untheilbarkeit der Aktien.

Eine Aktie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Geltung.

§. 11.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand.

Ein einzelner Aktionär darf nicht mehr als Fünfzig Stück Aktien besitzen.

§. 12.

Wirkungen des Aktienbesitzes.

Jeder Aktionär partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 13.

Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Solawechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionär erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionär der Gesellschaft auf.

§. 14.

Vererbung der Aktien.

Stirbt ein Aktionär, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom

Digitized by Google

Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen andern Aktionär vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 15.

Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

Wenn ein Aktionär, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: so kann die Gesellschaft den Aktionär oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionärs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionär vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§. 16.

Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Aktionär nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechseln Littr. A 1, 2, 3, übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionär verlustig zu erklären.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie §. 14 angibt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Mindererlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionärs geltend gemacht werden.

§. 17.

Desgleichen bei unterlassener

Das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionäre Anwendung, welche die in §. 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel.

§. 18.

Annullirung der Aktien.

Wenn in den, durch die §§. 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§. 19.

Mortifikation der Aktien.

Geht eine Aktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Aktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Aktie gegen Erlegung der Stempel und Umschreibegebühren (§. 9) behändigt.

III.

Von der Verwaltung.

§. 20.

Gliederung der Verwaltung.

Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

a) der Generalversammlung der Aktionäre;
b) des Verwaltungsrathes;
c) der Direction.

A. Von der Generalversammlung.

§. 21.

Ordentliche u. außerordentliche General-Versammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche Generalversammlung statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammenberufen werden:

a) wenn es die Direktion für erforderlich hält;
b) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;
c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

Digitized by Google

§. 22.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§. 63) veröffentlicht sein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direktion, oder ein Aktionär zu stellen beabsichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§. 23.

Persönliche Anwesenheit u. Vertretung der Aktionäre.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionäre haben sich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionäre ist nur durch Aktionäre gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionäre sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 24.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Aktien	zu einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„ „	20	„	„	drei „
21	„ „	30	„	„	vier „
31	„ „	50	„	„	fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Aktien gewährt von 50 Aktien ab nur eine Stimme für je 20 Aktien mehr; jedoch können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

§. 25.

Beschlußfähigkeit d. General-Versammlungen.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammen berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionäre beschlußfähig.

Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abänderungen der Statuten, um Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer handelt (siehe §§. 27 und 61).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre ohne Unterschied bindend.

§. 26.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung

Die Generalversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrathes;
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3) die Ernennung der Revisions-Kommission;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
5) Suspendirung von Direktionsmitgliedern;
6) Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals;
7) Anträge auf Statutenänderungen;
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
9) die Aufnahme von Anleihen;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur Generalversammlung besonders anzuführen.

§. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 28.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren.

Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Direktionsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsrathsmitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29.

Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Revisions-Kommission, und Decharge der Verwaltungsorgane.

Die ordentliche Generalversammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 29 bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten Generalversammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieser der Direktion Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungskommissare, von beiden Verwaltungsorganen gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 31.

Zusammensetzung.

In allen der Generalversammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrole über die Direktion.

Die Stellung sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im §. 33 ernannten oder nach §. 34 gewählten, ist unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Generalversammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§. 32.

Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsraths-Mitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Aktionäre wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in §. 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§. 33.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes.

Während der ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr Julius Conrad Freund;
2) „ Bernhard Friedheim;
3) „ Wilhelm Helbig;
4) „ Dr. Otto Hübner;
5) „ Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann;
6) „ Jacques Meyer;
7) „ C. F. Wappenhans.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im 3s dritten Jahre drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch

Digitized by Google

durch den Verwaltungsrath in der §. 39 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten Generalversammlung, und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§. 34.

Stellvertretung.

Die Bestimmungen der §§. 32 und 33 finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung. Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Verwaltungsraths durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Funktionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsrathsmitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind. Für die ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrathe erwählt.

§. 35.

Caution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben.

§. 36.

Wohnsitz der Verwaltungsrathsmitglieder.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

§. 37.

Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath erwählt in der §. 39 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung.

§. 38.

Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, so weit dieselben nicht ein für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen. Der vollziehende Direktor hat das Recht den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Verhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über persönliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

§. 39.

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter, beschlußfähig.

Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der, durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 40.

Wirkungskreis.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung der Direktoren;
b) die Aufsichtführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatzmänner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;
d) die Prüfung der von der Direktion der Revisionskommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justifikation;

Digitized by Google

e) die Kontrollirung und Revision der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehalte, Tantièmen oder sonstigen Bezüge für die Direktion, sowie die Bestimmung der Tantièmen für die Beamten und Angestellten (s. §. 52);
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmungen des §. 43;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des §. 43;
l) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

§. 41.

Spezialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

§. 42.

Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühewaltungen eine Tantième von 15 Prozent desjenigen Reinertrags des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem 10 Prozent zum Reservefond und 4 Prozent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. §. 57).

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen. Nach Verlauf von 5 Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der Generalversammlung hinsichtlich dieser Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 43.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Staatsobligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, Beides letztere nach den Grundsätzen der Königlichen Bank.

C. Von der Direktion.

§. 44.

Zusammensetzung und Legitimation.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht. Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlaktes, oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

§. 45.

Nothwendige Eigenschaften der Direktoren.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation zu Direktoren erleiden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes in §. 32 ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in §. 7 bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 46.

Erste Direktion.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr Wilhelm Robert Scheibler, Mitbegründer der Gesellschaft.

Die beiden andern Direktorstellen werden von dem Verwaltungsrathe zu geeigneter Zeit, spätestens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besetzt und deren Funktionen inzwischen durch zwei seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsrathsmitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths, und wird von letzterem eine Person aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig in die Direktion berufen wird

Die Anstellungsbedingungen der Direktoren, sowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsrathsmitglieder, werden von dem Verwaltungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktionsmitgliedes hat der Verwaltungsrath

Digitized by Google

eines seiner Mitglieder als Ersatzmann zu berufen, auch kann derselbe in solchen Fällen einzelne Befugnisse des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Gesellschaft übertragen.

§. 47.

Caution. Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§. 48.

Leitung. Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den unter sich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut geheißenen Verwaltungsregeln. Der vollziehende Direktor, oder in dessen Abwesenheit sein Ersatzmann (§. 46), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen der Direktion ausgefertigt sein, durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften (mit Ausnahme der Versicherungsverträge), wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsdekrete und Instruktionen, hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterschreiben.

§. 49.

Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben, insoweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind (cfr. §§. 26 und 40), mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschaftsvorstandes, wie die §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung 1843 S. 341) sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungsdisponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) vierteljährlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzustellen, sodann alljährlich und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen, und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Normirung und Justifizirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) Beamte, Agenten, Haupt- und Generalagenten anzustellen, zu entlassen, und deren Gehalte und Provisionen, sowie auch deren etwaige Cautionsleistungen, zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (vergl. jedoch §. 54).

§. 50.

Zeit der Versammlung. Die Direktoren versammeln sich, so oft es nöthig ist. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Direktors können die Anwesenden selbstständige Beschlüsse fassen; sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Entscheidung hinzuziehen.

Ueber jede Direktionssitzung ist ein Protokoll, oder eine Registratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefaßten Beschlüsse und Handlungen der Direktion, sowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Gesellschaft verpflichtet.

§. 51.

Verantwortlichkeit der Direktion. Die Mitglieder der Direktion sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwider laufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 52.

Remuneration. Die Direktoren beziehen jährliche feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem sind sie mit einer Tantième am Reingewinn des Geschäfts zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§. 53.

Entlassungsumstände. Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge müssen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion jederzeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Direktoren steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die Generalversammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Digitized by Google

§. 54.

Beamten-Verhältnisse.

Die Direktion ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist, ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV.

Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§. 55.

Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien, sowie auf Einrichtungskosten abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen; wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint.

Das Conto der Einrichtungskosten ist nach Verlauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zu schließen. Erst mit diesem Zeitpunkte erfolgen die Abschreibungen bei demselben.

Die Effekten und etwaigen Depositа, welche in der Bilanz nach Gattungen spezificirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden.

Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Sie wird einer von der Generalversammlung der Aktionäre zu wählenden Revisions-Kommission (siehe §. 30) zur Prüfung vorgelegt.

§. 56.

Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

d) die Prämienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§. 57.

Gewinnvertheilung.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§. 55) und Ausgaben (§. 56) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

a) wenigstens 10 Prozent zur Bildung eines Kapitalreservefonds, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlrn. erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf 5 Prozent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;
b) eine Dividende bis zu 4 Prozent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c) 15 Prozent Tantième für den Verwaltungsrath (§. 42);
d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die Generalversammlung bewilligte Tantième.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionäre als Superdividende vertheilt.

§. 58.

Reservefond.

Der Kapitalreservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve für die laufenden Versicherungen überstiegen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst absorbirt sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann.

Ueber den Kapitalreservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§. 59.

Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Büreau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Es werden Dividendenscheine nach Maßgabe des beigedruckten Formulars auf je 5 Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthaft, doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaub-

Digitized by Google

hafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden. Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft.

Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt.

§. 60.

Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Kapitalreservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Diese aus dem Reservefond, resp. aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beträge müssen aber aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 61.

Auflösung.

Wenn von dem Aktienkapitale der Gesellschaft ein Dritttheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat.

Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im §. 27 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§. 62.

Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im §. 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdivideade mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§. 64) ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste Generalversammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehörde von Staatswegen.

Es bleibt demselben vorbehalten, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen Generalversammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschaftsvorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die nachbezeichneten Gründer:

Transitorische Bestimmungen.

1) Fabrikbesitzer Julius Conrad Freund,
2) Fabrikant Bernhard Friedheim,
3) Kaufmann Wilhelm Helbig,
4) Dr. phil. Otto Hübner,
5) Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,
6) Kaufmann Jacques Meyer,
7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans,
8) Hauptagent Wilhelm Robert Scheibler

sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen, und den also abgeänderten Gesellschaftsvertrag mit voller Verbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Einhundert und Fünfzig Thalern
im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem von mir erwählten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort)

. . . . . .

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Dreihundert Thalern
im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem von mir erwählten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort)

. . . . . .

Digitized by Google

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Dreihundert und Fünfzig Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem von mir erwählten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort)

. . . . . .

Formular B.

Aktie №

der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin

über Ein Tausend Thaler im Dreißig-Thalerfuße.

In Gemäßheit der Statuten der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und der unterm 18. Oktober erlangten landesherrlichen Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) . . . . . mit dem Betrage von

Ein Tausend Thalern

durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen Achthundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statuten, und nimmt nach den Bestimmungen der letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Aktie erlangt nach §. 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, am . . . . . .

Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsrathsmitgliedes.) Unterschrift eines Direktors.

NB. Auf den Original-Aktien ist der Wortlaut der §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 19 und 63 der Statuten mit abgedruckt.

Formular C.

Dividenden-Schein.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18 . . . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie Nr. . . . für das Jahr . . . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.

(Rückseite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 59 der Statuten) dem Reservefond der Gesellschaft.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler in Speyer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 16. September 1865.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. — Bekanntmachung, den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich betr. — Wiederbesetzung der an der IV. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer erledigten Studienlehrerstelle. — Zulassung der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Kanal-Ordnung für den Landauer-Albersweiler Kanal. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Hiezu folgt eine außerordentliche Beilage: „Den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich betr.", welche jedoch erst in einigen Tagen und zwar nur zu je 2 Bogen zur Versendung kommt.

Königliche Declaration,

die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilung über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April laufenden Jahres abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsraths Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem der vorbezeichnete, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag nebst den hiezu gehörigen Anlagen und dem Schlußprotokolle den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden ist, und solche sowohl für den bezeichneten Vertrag als auch dafür erfolgt ist, daß

1. die durch diesen Vertrag für den unmittelbaren Uebergang von Waaren aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für den Waareneingang über die Grenze gegen alle anderen Staaten in Anwendung gebracht werden und daß

Digitized by Google

2. bezüglich der hiedurch veranlaßten Abänderungen des am 1. Juli l. J. in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarifs von der im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Publikationsfrist Umgang genommen werde, —

so bestimmen und verordnen Wir hiemit, indem Wir diesem Gesammtbeschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge des gedachten Vertrages das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

Gegeben zu Schloß Berg am 28. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachung,

den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und der k. k. österreichischen Regierung unterm 11. April l. J. zu Berlin ein Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und derselbe inzwischen von allen betheiligten Staaten ratificirt worden ist, so wird dieser am 1. Juli l. J. in Kraft tretende Vertrag hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Nro. 21751 W. pr. den 12. September 1865.

(Wiederbesetzung der an der IV. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der IV. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer erledigte Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen 14 Tagen öffentlich hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Studien-Rectorat Speyer einzureichen.

Speyer, den 12. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 21211 W. pr. den 6. September 1865.

(Die Zulassung der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der „allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin“ die erbetene Bewilligung zum Betriebe ihrer sämmtlichen Versicherungszweige in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften und der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34, 36—38, sowie in Ansehung des Lebensversicherungs-Geschäfts des §. 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, in widerruflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur

Digitized by Google

mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums zulässig.

2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3. Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem Königl. Staatsministerium vorzulegen.
4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J. — die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften, mit der entsprechenden Vollmacht zu versehenden Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und denselben in der gedachten Vollmacht insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des Königl. Staatsministeriums, die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März d. J.

Nachdem die Direction der Gesellschaft sich bereit erklärt hat den vorgeschriebenen Concessions-Bedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen, wurde mittelst höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. August 1865 № 8018 der Großhändler Ernst Scholl in Nürnberg, welcher die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Ansprüche übernommen hat, als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt und es steht demnach der

Geschäfts-Eröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes in einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind.

Speyer, den 5. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21559 W. pr. den 13. September 1865.

(Kanal-Ordnung für den Landauer-Albersweiler Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat nach collegialer Berathung zum Schutze des Landauer-Albersweiler Kanales auf Grund der Art. 8, 9, 15, 40 und 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 die nachfolgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

„Wer ohne Erlaubniß, oder an anderen als den hiezu bezeichneten Plätzen Vieh tränkt oder schwemmt, desgleichen, wer ohne Erlaubniß oder an anderen als den hiezu bezeichneten Plätzen Eis, Steine, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Landauer-Albersweiler Kanale abführt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden."

Diese Erlaubniß wird von dem Königl. Triftamte Neustadt ertheilt.

Speyer, den 12. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 21258 W. pr. den 8. September 1865.

Verzeichniß

der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Döring, Julius	Wetzlar	Preußen	Stadtger. Eichstädt	19. Juli	Landstreicherei	2jähr. Landesverweisung.
2	Stuhlreiter, Egidius	Hopfgarten	Tyrol	Bezirksamt Miesbach	9. Juni	Jagdfrevel	Landesverweisung für immer.
3	Gabrieli, Aloys	Samoclevo	"	Magistrat Passau	1. Juli	Diebstahl	
4	Gabrieli, Anna, dessen Frau	"	"	"	"	"	
5	Gabrieli, Franziska, dessen Schwester	"	"	"	"	"	
6	Pax, Victoria	Sinzenheim	Oberösterreich	Bezg. Traunstein	3. Mai	Rückkehr	6 Monat
7	Wolf, Johanna	Grinzendorf	Mähren	Bezirksamt Würzburg	3. Juni	Landstreicherei	Landesverweisung f. immer.
8	Mayerhofer, Joseph	Maxplan	Oesterreich	Schwurg. Oberbayern	28. Juni	Diebstahl	5 J. Zuchthaus.
9	Berwanger, Wendel	Steg	Tyrol	Bezirksamt Sonthofen	3. August	"	3jähr. Landesverweisung.
10	Dombacher, Maria	Isny	Würtembrg	Magistr. Kaufbeuern	23. Juli	Landstreicherei	do.
11	Weber, Christoph	Rausthal	Churhessen	Landg. Oettingen	2. August	do.	16T. Arrest.
12	Klingenberger, Heinrich	Wahlort	do.	do.	do.	do.	do.
13	Stoitz, Johann	Ahorn	Sachsen-Coburg	Bezg. Cronach	26. Juli	Betrug u. Diebstahl	2 M. Gef.
14	Welsch, Wilh. Conrad Heinrich	Neustadt	Schwarzburg-Sondershausen	Magistrat Eichstädt	10. Aug.	Hausiren	2jähr. Landesverweisung.
15	Schwenger, Gottlieb	Walkersbach	Würtembrg	Bezrksamt Nördlingen	11. Aug.	Betrügerei u. Hausir.	3jähr. do.
16	Angalter, Joseph	Wattees	Tyrol	Bezrksamt Werdenfels	11. Aug.	Landstreicherei	Landesverweisung f. immer.

Speyer, den 7. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin."

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 55

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins

und

Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Hasselbach,
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Moritz von Reichert
und
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Section für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A und B vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A und B genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen

Digitized by Google

allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deßhalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation, und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1½ Thaler (2 Fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ½ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6 a. der Anlage A) 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner;

b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation (Pos. 44 b der Anlage A) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner;

c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44 c. der Anlage A) 75 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh

Digitized by Google

zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschceerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartell enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhaben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahnen- und Waagcanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silber-

Digitized by Google

groschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die ge-

Digitized by Google

gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterhanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiet des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. Dezember 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung

Digitized by Google

zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.)

Hasselbach. (L. S.)

Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.)

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Anlage A.

Zollsätze
für die
Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ctr.	frei	
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	„	frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schleheu, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c.)			
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche, zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchekern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat: als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris),			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsische und Pflaumen	1 Ctr.	frei	.
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hieher Angelika-, Dill-, Gichtrosen-, (Päaonien), Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	„	frei	.
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	„	—	75
	e) Hopfen	„	2	50
	f) Süßholzsaft	„	3	—
	II. Thiere und thierische Produkte.			
3	Frische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	„	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	„	2	25
	c) Jungvieh	„	1	50
	d) Hammel	„	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	„	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	„	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	„	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	„	2	—
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	„	frei	.
6	Thierische Produkte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Ka-			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	meel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerushäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ctr.	frei	.
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern) und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	.
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium) . . .	"	frei	.
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.), Honig	"	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Käse, Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—	75
8	Bier:			
	a) In Fässern	"	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	"	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback . .	"	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) .	"	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	"	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelées, (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	"	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höhern Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i., alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind) auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbfß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbfß.	frei	.
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ctr.	frei	.
11	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine (ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen), Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine (Flutensteine), Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kelheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	"	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas- Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	"	—	75
	V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . .	"	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a und der unter Pos. 14 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Ried.-Oesterr. Maß . . .	"	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a und b genannten Essige, Fette und Oele in Behält-			

Digitized by Google

Z.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	nissen von ¼ Kleb. Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42c zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Safflor, Färberginster, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	1 Ctr.	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer . . .	„	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	„	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina) Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein roh: raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	„	frei	.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestiosalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	„	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.			
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.)			
	Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	„	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1	50
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . .	„	2	50

Digitized by Google

Z.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
17	**Eisen:**			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) .	1 Ctr.	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	"	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten . . .	"	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeiserne Röhren	"	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund.)	"	—	75
18	**Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:**			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	"	frei	.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Positionen 33a und b und Stangen oder Platten von Eisen . .	"	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33a und b und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	2	50
	d) die unter a begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund	"	4	—
	VII. Webe und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . .	"	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdräthig gezwirnt .	1 Ctr.	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdräthig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . .	"	frei	.
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . .	"	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdräthig gezwirnt . .	"	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdräthig gezwirnt . .	"	4	50
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	"	25	—
	b) Nicht unter a genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe- Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue	"	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	"	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten .	"	25	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ctr.	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	"	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	"	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	"	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	"	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	"	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	"	3	—
	b) Andere, als die unter a genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	"	12	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, rah, gespalten . .	1 Ctr.	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schreib-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	"	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte . . .	"	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d genannten, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	"	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, gleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten, und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen . . .	"	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . .	"	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narbloßem Abfalleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Kordnau, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blau geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament-, ferner Gummifäden, übersponnene	"	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;			
	Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrohtem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen .	1 Ctr.	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e begriffen sind, dann Waaren der Pos. e in anderen als den unter e genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	"	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	"	50	
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Manzen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichseiröhre), Schachtein, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	frei	
	b) Fournlere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a und b begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen, mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch			

Digitized by Google

Pos.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	(mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, geriffenes	1 Ctr.	1	50
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a, b und c begriffene Holzwaaren;			
	Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte;			
	alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	"	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) . .	"	1	50
	c) Glas, gegreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	"	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	"	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen:			
	Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	"	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte),			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag Fl.	Zollbetrag Kr.
	bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet) dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	1 Ctr.	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g gehören.	„	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	„	frei	
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	„	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	„	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	„	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nipps- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz, noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b und c oder unter den Positionen 17 b, c, d und e aufgeführt werden; dann Aexte, (Hacken) Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneise und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raepeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos 33 d.	„	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drathgeflechte und Drathwaaren, mit Ausnahme der unter a genannten Siebböden, ferner Drath, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu			

Digitized by Google

		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
		Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;			
		Waffen- und Waffenbestandtheile mit Ausnahme von Gewehren aller Art;			
		alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a und c genannten;			
		alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a, die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g fallen	1 Ctr.	12	—
		c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke. Gewehre aller Art	"	15	—
38		Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tombak und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b, und 18 b und c enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
		a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	"	4	50
		b) Alle nicht unter a und c genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	"	12	—
		c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
39		Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
		a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	"	4	50
		b) musikalische	"	7	50
40		Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
		a) aus Gußeisen	"	2	—
		b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4	—
		c) aus anderen unedlen Metallen	"	6	—
		Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41		Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck. Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	"	30	—
		Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Ver-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	zeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Plattin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Produkte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Produkte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ctr.	frei	.
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Produkte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75
	c) Tinten- und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	"	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	"	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	"	frei	.

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	1 Ctr.	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	„	frei	.
	Anmerk. zu a und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle.			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen, Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silbergrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	„	frei	.
	b) Lumpen (Haderu) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	„	frei	.
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	„	frei	.

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.		1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . .	.	frei	.	frei	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Treſter; Branntweinspütig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger; thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen, oder anderen Materialien für die Papierfabrikation: Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche; Zinngekrätz	.	frei	.	frei	.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ctr.	2	—	2	—
			3	30	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	„	4	—	4	—
			7	—	7	—
	γ) Dochte, ungewebte	„	6	—	6	—
			10	30	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien					
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . .	„	12	—	10	—
			21	—	17	30
	2. alle nicht unter № 1 und 3 begriffene dichte Gewebe: rohe (aus					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30 Thalerfuß Thlr. Sgr.		1866 nach dem 52½ Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	
	rothem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ctr.	24	—	16	—
			42	—	28	—
	3. alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind	„	34	—	30	—
			59	30	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc, altes Bruchblei, Bleiasche		frei		frei	
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	—	7½	—	7½
			—	26¼	—	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	„	—	15	—	15
			—	52½	—	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	1	—	1	—
			1	45	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	„	4	—	4	—
			7	—	7	—
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	2	—	2	—
			3	30	3	30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	„	4	—	4	—
			7	—	7	—
5	**Drogerie-, Apotheker- und Farbwaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	„	3	10	3	10
			5	50	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, rassinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	„	1	—	1	—
			1	45	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	„	—	20	—	20
			1	10	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter; roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.
	Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcuma, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel . . .	.	frei	frei
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ctr.	— 15 — 52½	— 15 — 52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia . . .	"	3 10 5 50	2 — 3 30
	g) Chromsaures Bleioxyd	"	1 15 2 37½	1 15 2 37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	"	— 5 — 17½	— 5 — 17½
	i) Lakritzensaft	"	2 — 3 30	2 — 3 30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	1 10 2 20	1 10 2 20
	l) Salzsäure	"	— 2½ — 8½	— 2½ — 8½
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche, crystallisirte Soda . . .	"	— 20 1 10	— 7½ — 26½
5	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**			
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	"	— 7½ — 26½	— 7½ — 26½
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	"	1 — 1 45	— 25 1 27½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1865 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer	Abgabensätze 1866 Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 Gulden—Kreuzer
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen	1 Ctr.	—	17½	—	17½
			1	1½	1	1½
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten	„	1	15	1	5
			2	37½	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	„	1	22½	1	22½
			3	3½	3	3½
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . .	„	2	15	2	15
			4	22½	4	22½
	f) Eisen und Stahlwaaren: 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . .	„	—	12	—	12
			—	42	—	42
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar: α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür-, und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . .	„	1	10	1	10
			2	20	2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	„	2	20	2	20
			4	40	4	40
	3. Feine: α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allgem. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . .	„	4	—	4	—
			7	—	7	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer
	β) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ctr.	10 17	— 30	10 17	— 30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt, und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walkererde alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	.	frei	.	frei	.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	.	frei	.	frei	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	.	frei	.	frei	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	frei	.	frei	.
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Streicher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	frei	.	frei	.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr.
	d) Hopfen	1 Ctr.	2	15	2	15
			4	22½	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	„	—	20	—	20
			1	10	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe Glasperlen, Glasschmelz	„	2	20	2	20
			4	40	4	40
	c) Spiegelglas:					
	1. rohes, ungeschliffenes	„	—	15	—	15
			—	52½	—	52½
	2. geschliffenes, belegt oder unbelegt	„	4	—	4	—
			7	—	7	—
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	„	4	—	4	—
			7	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	„	—	15	—	15
			—	52½	—	52½
11	**Haare** von Thieren mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ctr.	—	15	—	15
			—	52½	—	52½
12	**Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	.	frei	.	frei	.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	.	frei	.	frei	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorge-					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr.	Sgr
	arbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken; Klauen und Füße . . .	.	frei	.	frei	.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe und gefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	.	frei	.	frei	.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes . .	1 Ctr.	— —	15 52½	— —	15 52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	„	1 1	— 45	1 1	— 45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	„	4 7	— —	4 7	— —
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art . . .	„	3 5	10 50	3 5	10 50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1. musikalische	„	4 7	— —	4 7	— —
	2. astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	1 2	15 37½	1 2	15 37½
	2. andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	„	— —	15 52½	— —	15 52½

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	— 25	— 25
			1 27½	1 27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	„	1 10	1 10
			2 20	2 20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**			
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	„	4 —	4 —
			7 —	7 —
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	„	10 —	10 —
			17 30	17 30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . .	„	15 —	15 —
			26 15	26 15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	25 —	25 —
			43 45	43 45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.			
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**			
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch		frei	frei
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath . .	1 Ctr.	1 22½	1 22½
			3 3½	3 3⅝
	c) In Blechen und Drath, plattirt	„	4 —	4 —
			7 —	7 —
	d) Waaren, und zwar:			
	1. Drathgewebe	„	3 —	3 —
			5 15	5 15
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen- und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	„	2 20	2 20
			4 40	4 40
	3. Andere Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, so-			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Guldenfuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.
	weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung .	1 Ctr.	4 —	4 —
			7 —	7 —
17	**Kurze Waaren, folgende:**			
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Opernzucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	15 —	15 —
			26 15	26 15
18	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	"	2 —	2 —
			3 30	3 30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kordvan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	"	6 20	6 20
			11 40	11 40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . .	"	— 15	— 15
			— 52½	— 52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . .	"	4 —	4 —
			7 —	7 —
	d) Feine Lederwaaren von Kordvan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	"	10 —	10 —
			17 30	17 30
	e) Handschuhe	"	13 10	13 10
			23 20	23 20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:			

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.		1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr.	
	1. Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	—	2	—
			3	30	3	30
	2 Handgespinnst	.	frei	.	frei	.
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	—	3	—
			5	15	5	15
	Anmerk. zu a und b. Unter dem vorangeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte; auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	"	—	15	—	15
			—	52½	—	52½
	d) Graue Packleinwand	"	—	20	—	20
			1	10	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	"	4	—	4	—
			7	—	7	—
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	"	12	—	10	—
			21	—	17	30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	"	24	—	20	—
			42	—	35	—
20	**Literarische und Kunstgegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	frei	.
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	.	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ctr.	2	—	2	—
			3	30	3	30

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden – Kreuzer Thlr. Sgr.	1865 Thlr. Sgr.	1866 Gulden – Kreuzer Thlr. Sgr.
c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	frei	.
d) Kastanien (Maronen)	1 Ctr.	—	15	—	15
		—	52½	—	52½
e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	"	1	10	1	10
		2	20	2	20
f) Käse	"	1	20	1	20
		2	55	2	55
g) Fische (mit Ausnahme der Häringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen .	"	—	15	—	15
		—	52½	—	52½
h) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); Oliven, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen nd andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . .	"	7	—	7	—
		12	15	12	15
i) Honig	"	—	10	—	10
		—	35	—	35
k) Bier in Fässern und Flaschen	"	—	20	—	20
		1	10	1	10
Oel:					
1. Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter) der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medizinalgebrauch	"	—	15	—	15
		—	52½	—	52½
2. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . .	.	frei	.	frei	.
Papier und Pappwaaren:					
a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ctr.	—	15	—	15
		—	52½	—	52½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30 Thalerfuß Thlr. Sgr	Abgabensätze 1866 nach dem 52½ Gulden-Fuß Gulden—Kreuzer Thlr. Sgr
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes) und gefärbtes Papier	1 Ctr.	1 —	1 —
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Papiermasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	"	1 45 3 10	1 45 1 10
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	"	5 50 4 —	2 20 4 —
24	**Parfümerien**	"	7 — 3 10 5 50	7 — 3 10 5 50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):			
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	"	22 —	22 —
	b) Feetige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütteete Decken, Pelzfutter und Besätze	"	38 30 6 —	38 30 6 —
			10 30	10 30
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	"	34 — 59 30	30 — 52 30
27	**Steine und Steinwaaren:**			
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schuffer, (Klicker) aus Marmor und dergleichen		frei	frei
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	— 15 — 52½	— 15 — 52½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr. Sgr.	Abgabensätze 1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden – Kreuzer Thlr. Sgr.
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ctr.	8 —	8 —
			14 —	14 —
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:			
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	— 5	— 5
			— 17½	— 17½
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg Anm. 2) fallen	"	6 —	4 —
			10 30	7 —
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**			
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:			
	1. ungefärbt	"	— 5	— 5
			— 17½	— 17½
	2. gefärbt	"	1 —	1 —
			1 45	1 45
29	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei .	frei .
30	**Thiere und thierische Produkte:**			
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines, (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	.	frei .	frei .
	b) Eier aller Art und Milch	.	frei .	frei .
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei .	frei .
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ctr.	— 15	— 15
			— 52½	— 52½
31	**Thonwaaren:**			
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen, und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkachela; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei .	frei .
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:			
	1. einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1 20	1 20
			2 55	2 55
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	"	2 —	2 —
			3 30	3 30

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz 1865 nach dem 30-Thlr.-Fuß	Abgabensatz 1 nach dem 52½-Gulden-Fuß
			Thlr. Sgr.	Thlr.
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1 20	1
			2 55	2
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	"	4 —	4
			7 —	7
32	**Vieh:**			
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1 10	1
			2 20	2
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei .	frei
	b) Rindvieh:			
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2 15	2
			4 22½	4
	2. Kühe	"	1 15	1
			2 37½	2
	3. Jungvieh	"	1 —	1
			1 45	1
	4. Kälber	"	frei .	frei
	c) Schweine:			
	1. gemästete und magere	"	— 20	—
			1 10	1
	2. Spanferkel	"	— 5	—
			— 17½	—
	d. Hammel	"	— 15	—
			— 52½	—
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	"	frei .	frei
	Anmerk. zu b bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**			
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	— 20	
			1 10	1
	b) Alles andere	"	2 —	2
			3 30	3
34	**Wolle,** sowie Waaren daraus:			
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei .	frei
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ctr.	— 15	—
			— 52½	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Kreuzer
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1. bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	30	—	25	—
			52	30	43	45
	2. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier und Knopfmacherwaaren	"	24	—	20	—
			42	—	35	—
	3. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	"	10	—	10	—
			17	30	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	1 Ctr.	frei		frei	
	b) Zinkbleche		—	15	—	15
			—	52½	—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	"	1	—	1	—
			1	45	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	"	4	—	4	—
			7	—	7	—
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	1 Ctr.	frei		frei	
	b) Zinn, gewalztes		—	15	—	15
			—	52½	—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	1	—	1	—
			1	45	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	"	4	—	4	—
			7	—	7	—

Digitized by Google

Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter den in №. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in №. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren, Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.
2. Zu den im vorstehenden Verzeichniß in №. 3 d, 4 b, 6 f, 3 α, 10 d, 13 f, 15 a und b, 16 d 3, 18 c und d, 23 d, 27 c und d 2, 31 d, 35 d und 36 d erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:
   a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.
   b) Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.

Digitized by Google

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einst-

Digitized by Google

weilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controlemaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h nach dem örtlichen Verbrauche

im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile

Digitized by Google

über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſoweit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſowie über beſondere Maßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils nicht allein ſeinen Angehörigen, ſondern auch allen denjenigen, welche in ſeinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnſitz haben oder auch nur augenblicklich ſich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. ſolche Handlungen oder geſetzwidrige Unterlaſſungen, durch welche dem letzteren eine ihm geſetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, ſind von jedem der vertragenden Theile nach ſeiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenſtandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemeſſener Geldſtrafe, oder mit denſelben Geld- oder Vermögensſtrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen ſeiner eigenen Abgabengeſetze unterliegen.

Im letzteren Falle iſt der Strafbetrag, ſoweit der

ſelbe geſetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage ſich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemeſſen, deſſen Abgabengeſetz übertreten worden iſt.

§. 14.

Für ſolche Uebertretungen der Zollgeſetze des andereu Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder ſollte, ſind genügende, in beſtimmten Grenzen vom ſtrafrichterlichen Ermeſſen abhängige Geldſtrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsſtrafen (vorbehaltlich der nach ſeinen eigenen Abgabengeſetzen eintretenden Abbüßung unvollſtreckbarer Geldſtrafen durch Haft oder Arbeit), ſowie Ehrenſtrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafſchärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, iſt auf Grund dieſes Cartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlaſſenden Strafbeſtimmungen die geſetzmäßige Beſtrafung der bei Verletzung der Zollgeſetze des andern Staates etwa vorkommenden ſonſtigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerſetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälſchungen, Beſtechungen oder Erpreſſungen u. dgl. nicht ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuſtändigen Behörde deſſelben jeder der vertragenden Theile von denſelben Gerichten und in denſelben Formen, wie Uebertretungen ſeiner eigenen derartigen Geſetze, unterſuchen und geſetzmäßig beſtrafen zu laſſen,

1. wenn der Angeſchuldigte entweder ein Angehöriger

Digitized by Google

des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzognen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen der Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen

Digitized by Google

in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im

Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. April 1865.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Die Bezeichnung derjenigen Beschränkungen, denen der gegenseitige Verkehr zur Zeit unterliegt, bleibt den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

2. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch besondere Verträge dritten Staaten gewährte Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a) in Folge des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846 der Zoll von 1 Gulden 89½ Kr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b) in Folge des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Sardinien vom 18. October 1851 der Zoll von 1 Gulden 22½ Kr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont, von 43½ Kr. für das Stück Jungvieh bis zu 2 Jahren, von 8½ Kr für das Stück Spanferkel unter 10 Pfd., ferner

die Zollfreiheit für:

Kastanien	. . . .	bis zur Menge von	20 Pfd.,
frisches Fleisch	. . . .	" " " "	8 "
Käse und frische Butter	. .	" " " "	4 "

Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Landgrenze des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Von Seiten des Zollvereines waren Vorbehalte nicht zu machen.

3. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Der Oesterreichische Bevollmächtigte bemerkte: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher a's dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2 der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glaube er voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art in den neuen allgemeinen Tarif, welchen die Oesterreichische Regierung zu erlassen im Begriffe stehe, aufzunehmen oder sonst aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

4. Zu Artikel 3, 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die für den unmittelbaren Verkehr über die gemeinschaftliche Grenzlinie verabredeten Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festge-

Digitized by Google

setzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

5. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A und B.

1. Es steht jedem der vertragenden Theile frei, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Declarationen) über Waaren, welche beim unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehr des andern Theils eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarif enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehr des andern Theils eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Gehen solche Waaren mit Begleitschein auf Aemter im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des andern Theils stammen.

2. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungsstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Controlen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Man einigte sich endlich dahin, daß dem unter Pos. 33 a der Anlage A aufgeführten „groben Spielzeug" außer dem blos gehobelten auch das „blos geschnitzte" beigezählt werden soll.

Die Feststellung des Begriffes „Spielzeug, grobes, blos geschnitztes", bleibt den nach Artikel 23 des Vertrags stattfindenden Verhandlungen überlassen.

6. Zu Artikel 4 des Vertrages.

Wenn die verabredete Zollbefreiung oder Zollbegünstigung von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist, so wird der Nachweis der Abstammung der Waare aus dem Gebiete des andern Theils oder der Verfertigung in demselben durch die Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer Bescheinigung geführt, welche von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde oder von dem im Versendungsorte residirenden Consul des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigt wird.

Die Verständigung über die Form dieser Erklärung und Bescheinigung bleibt den im Artikel 23 gedachten Verhandlungen vorbehalten.

Uebrigens wird anerkannt, daß die im zweiten Absatz des Artikel 4 getroffene Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben soll, als die, in den Anlagen A und B festgesetzten Zollsätze und Zollbefreiungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden.

7. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die Bedingungen und Förmlichkeiten verständigen, unter denen die im Artikel 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten. Es sollen dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6 lit. d erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredlung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendungen in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden,

Digitized by Google

auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangsabfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

8. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein № I (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

Die Verständigung über die vorzuschreibenden Maßgaben, sowie über die Orte, an denen die Bewilligung Statt finden soll, bleibt den im Artikel 23 gedachten Verhandlungen vorbehalten.

9. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung

Digitized by Google

zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs werden die Abfertigungsbefugnisse der gegenüberliegenden Grenzzollämter thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausführung bleibt den im Artikel 23 des Vertrages gedachten Verhandlungen vorbehalten.

3 Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Land angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fahrgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communications-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g) Die zwischen Oesterreich und Preußen beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbaarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hiefür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

Digitized by Google

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamtenuniform- und Armaturstücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen damit einverstanden, daß unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassantendienstinstruction für die auf ihr Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleibt.

10. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu § 5 des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu § 6 des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8 des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu controlliren.

5. Zu § 10 des Zollkartels.

Die zur Ausführung des § 10 in Betreff der gegenseitigen Ueberweisung der Waaren erforderlichen näheren

Digitized by Google

Bestimmungen werden bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen vereinbart werden.

6. Zu §. 11 des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

7. Zu §. 21 des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

8. Zu §. 22 des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

11. Zu Artikel 12 des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen:

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und

d) auf die Privilegien, welche durch Vertrag den zum K. K. Seepostdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

12. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

13. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwie-

Digitized by Google

weit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17 und vorstehend unter № 12 Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

14. Zu Artikel 18 des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18 getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Local-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter A anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind. Die gegenseitige Mittheilung dieser Vorschriften wird bei den im Artikel 23 des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgaben-

Digitized by Google

freiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

Bis zum 1. Januar 1866 bleiben die Bestimmungen unter № 11 Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Kraft.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind nach dem vierten Alinea des Artikels, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage B verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

15. Zu Artikel 19 und 20 des Vertrages.

Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des andern Theiles nach Maßgabe des Artikels 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

16. Zu Artikel 21 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Bestimmung im Alinea 1 des Artikels 21 war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oesterreich an Zollverwaltungsstellen der Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchte, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirectivbehörden — in Oesterreich die Finanzlandesdirectionen, im Zollverein die Zolldirectionen — nicht mit begriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Finanzbezirksdirectionen, Finanzintendanzen, Finanzinspectoren, im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Localzollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des andern Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigten, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Verabredung im Alinea 2 des Artikels 21 verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den gegenwärtigen Vertrag erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, soweit dieselben in Oesterreich, beziehungsweise

Digitized by Google

in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereins-Regierung das Recht zu, zu den in Artikel 21 bezeichneten Zwecken Beamte an Oesterreichische Zollstellen zu senden.

17. Zu Artikel 22 des Vertrages.

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb für die Dauer des Ausschlusses die Verabredungen unter 3 bis 10 des gegenwärtigen Schlußprotokolls keine Anwendung finden, sind

I. in Oesterreich:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Re, Zengg und Cariopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen,
3. die Markgrafschaft Istrien mit den guarnerischen Inseln,
4. das Königreich Dalmatien,
5. die Gemeinde Jungholz in Tyrol.

II. im Zollverein:

a) in Preußen:

Die Ortschaften Dremkow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow im Regierungsbezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettenitz, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow im Regierungsbezirk Stettin.

b) in Hannover:

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und ein Theil der

Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, dann das Fort Wilhelm.

c) in Baden:

Im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Oberrheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörigen Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

d) in Oldenburg:

Der Hafenort Brake.

18. Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

19. Zu Artikel 27 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine Exemplar von den Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen Behufs der Niederlegung in das Preußische Geheime Staatsarchiv, das andere von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(gez.) Philipsborn. Hasselbach. Freiherr von Hock.
von Reichert. von Thümmel.

(L. S.)

Digitized by Google

Formular A.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes. 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguericwaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäfts/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäfts/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung № 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen und Oesterreich.

Digitized by Google

Formular B.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich der in Berlin zusammengetretenen Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft das nachgesuchte Actien-Privilegium auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit ertheilen, und das beiliegende, am 3. und 9. August d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft genehmigen. Zu den in den §§. 3, 7 und 11 des Statuts erwähnten Wechseln, Actien- und Zins- und Dividenden-Scheinen sind die beiliegenden Formulare zu benutzen. Dieses Privilegium verliert seine Wirksamkeit, wenn die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft nicht nach dem Schlußsatz des §. 4 des beiliegenden Statuts bis zum 1. October 1854 definitiv constituirt sein sollte.

Sanssouci, den 26. September 1853. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) van der Heydt. Simons. van Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma:

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, auf deutschen und außerdeutschen Eisenbahnen, sowohl den Eisenbahn-Verwaltungen, als auch einzelnen Personen für Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, an zum Transport oder Aufbewahrung übernommenen Gegenständen der gedachten Verwaltungen, für Beschädigung der Beamten oder Passagiere an Leben oder Gesundheit Ersatz zu leisten.

§. 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 3. Der Fond der Gesellschaft besteht in einem Kapital von

Einer Million Thalern Preußisch Courant

in 1000 Actien zu 1000 Thalern. Dieser Fond kann auf vorgängigen Beschluß der General-Versammlung und nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung auf zwei Million Thaler erhöht werden. Auf jede dieser Actien werden zwanzig Prozent baar eingeschossen, und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Actionair wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, gibt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechts auf die Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direction durch einen vereideten Mäkler verkauft, und der frühere Actionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Actie verweigert, so wird solche von dem Verwaltungsrath für mortifizirt erklärt und an deren Stelle eine neue Actie in Cours gesetzt.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der ertheilten Allerhöchsten Sanction ab gerechnet, festgesetzt. Im Laufe dieser fünfzig Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären. — Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte beginnen, sobald nach ertheilter Landesherrlicher Genehmigung mindestens die Hälfte des Actien-Kapitals mit 500,000 Thlr. gezeichnet und die auf benannte Actien erfolgte Einzahlung dem Königl. Polizei-Präsidio nachgewiesen worden ist.

§. 5. Ueber die Annahme der ersten Actionaire entscheidet das am Schlusse benannte Comité resp. der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths verpfändet werden.

§. 6. Der Verkauf der Actien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe für seine Weigerung anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen.

§. 7. Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In diesem Actienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §. 5 und 6)

In Verhinderung des Königl. Polizei-Präsidii:

Bettinger.

9. Bernhard, Peter.

9. Lahm, Jacob.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§ 38. Die Bekanntmachungen der Erlasse und Berufungen des Verwaltungsrathes haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie in den Berliner Vossischen und Spener'schen Zeitungen, in der Breslauer und Kölnischen Zeitung inserirt sind. — Beim Eingehen einer dieser Zeitungen steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, solche durch eine andere zu ersetzen; dies muß jedoch durch die übrig bleibenden Zeitungen bekannt gemacht werden. Auch hat das Königliche Polizei-Präsidium das Recht, in diesen Bestimmungen Aenderungen zu treffen.

Kein Actionär kann sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit der Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 39. Die erste Generalversammlung findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte eröffnet hat. Die Zinsen des baaren Einschusses und die Dividenden werden zum ersten Male nach Abhaltung der ersten General-Versammlung ausgezahlt.

§ 40. Der in dem Statute erwähnte Verwaltungsrath wird zuerst aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité gebildet, von dessen Mitgliedern bei der ersten General-Versammlung Einer durch das Loos ausscheidet. — Dieses Comité ist ermächtigt, aus der Zahl der Actionäre den Director (§ 18) zu ernennen, und mit ihm die besonderen Verpflichtungen seiner Amtsführung festzustellen. Diese Wahl indeß, sowie die Anstellungs-Bedingungen, unterliegen der Bestätigung der ersten General-Versammlung.

Zugleichen wählt dieses Comité drei Stellvertreter des Verwaltungsrathes bis zur ersten General-Versammlung.

Berlin, den 3. August 1858.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Henoch. Fournier. Crelinger. Hirschfeld. Alexis Meyer.

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf den Bericht vom 2. November d. J. will Ich den, von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 30. Januar 1856 und 29. April 1858 beschlossenen und in dem anliegenden notariellen Acte vom 11. September d. J. zusammengestellten Abänderungen des unter dem 26. December 1853 genehmigten Gesellschafts-Statuts Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 8. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

(gez.) **Wilhelm.** Prinz von Preußen, Regent.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 19. September 1865.

Inhalt:

Die diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Expectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr. — Dienstesnachrichten. — General-Consulat für die österreichischen Seehäfen in Venedig. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Aufnahme der Gemeinde Kusel in die Reihe der Städte des Königreiches. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse. — Programm für das Octoberfest auf der Theresienwiese in München am 1. October 1865.

Nro. 21828 W. pr. den 14. September 1865

(Die Diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Expectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Klassificationen der jüngst geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Expectanten, sowie der aus dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern entlassenen Zöglinge des oberen Curses bekannt gemacht.

Speyer, den 13. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Klassification

der im Jahr 1865 geprüften Schuldienst-Expectanten protestantischer und israelitischer Confession.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Gabel, Philipp.
2. Batteiger, Georg.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

3. Lang, Jacob.
4. Beck, Heinrich.
5. Mattil, Friedrich.
6. Schuster, Ludwig.
7. Weber, Daniel.
8. Karch, Peter.
9. Bernhard, Peter.
9. Lahm, Jacob.

Digitized by Google

11. Heil, Wilhelm.
12. Bäcker, Valentin.
12. Unverrich, Nicolaus.
14. Gaubatz, Georg.
14. Koch, Simon.
14. Lischer, Heinrich.
17. Guth, Friedrich.
18. Kieffer, Wilhelm.
19. Schreyer, Philipp.
20. Gebhardt, Heinrich.
21. Mauntz, Lorenz.

III. Klasse der gut Befähigten.

22. Peter, Peter.
23. Keller, Christian.
24. Schupp, Michael.
25. Rudolph, Michael.
26. Müller, Wilhelm.
27. Ellenberger, Philipp.
28. Awenius, Johannes.
29. Orschiedt, Ludwig.
30. Stallmann, Johannes.
31. Kiefer, Adam.
31. Klensch, Friedrich.
33. Ullmer, Philipp Peter.
33. Wemmert, Jacob.
35. Knecht, Daniel.
36. Royar, Carl.
37. Heyd, Ludwig.
38. Zaun, Philipp.
39. Wenk, Simon, Israelite.
40. Strauß, Hermann, Israelite.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

41. Kahn, Salomon, Israelite.

Klassification

der im Jahr 1865 aus dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern entlassenen Zöglinge.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Blaufus, Carl Friedrich, von Limbach.
3. Buchert, Friedrich, von Mußbach.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Drommershausen, Friedrich Adolph, von Biesterschied.
4. Griebel, Jacob, von Kindenheim.
5. Waldmann, Jacob, von Mühlhofen.
6. Bühler, Heinrich, von Einöllen.
7. Wollenweber, Jacob, von Niederhorbach.
8. Pfeiffer, Konrad, von Haßloch.
9. Reuther, Philipp, von Reiffelbach.
10. Wetterauer, Wilhelm, von Kandel.
11. Kieser, August, von Glanmünchweiler.
11. Kuhn, Ludwig, von Mutterstadt.
11. Weber, Jacob, von Dietrichingen.
14. Lehmann, August, von Heimkirchen.
15. Herzog, Peter, von Zeiskam.
15. Steitz, Friedrich, von Gerbach.

III. Klasse der gut Befähigten.

17. Klein, Wilhelm, von Mehlbach.
18. Umbehr, Friedrich, von Altstadt.
19. Jung, Carl Friedrich, von Obermoschel.
20. Hofmann, Philipp, von Standenbühl.
20. Oster, Jacob, von Obernheim.
22. Duttenhöfer, Peter, von Mußbach.
23. Heng, Carl, von Gerbach.
24. Gernsheimer, Adolph, Israelite, von Rheingönheim.
24. Gilcher, Adam von Contwig.
24. Waldbott, Samuel, von Steinbach, Israelite.
27. Gleich, August, von Edenkoben.
28. Heil, Philipp, von Schrollbach.
28. Theiß, Christian, von Tennweiler-Frohnbach.

Digitized by Google

30. Mähn, Friedrich, von Gundersweiler.
31. Schwarm, Auguſt, von Rehweiler.
32. Louis, Jacob, von Danſenberg.
33. Mugler, Ludwig, von Dahn.

IV. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

34. Schenkenberger, Carl, von Schweinſchied, Oberamts Meiſenheim.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript d. d. Hohenſchwangau den 4. l. M. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den ſeitherigen Realienlehrer am Realgymnaſium in Speyer, Wilhelm König, zum Profeſſor der neueren Sprachen an dieſer Anſtalt zu ernennen, und auf die hiedurch ſich eröffnende Realienlehrerſtelle an derſelben den Studienlehrer und ſeither functionirenden Lehrer der lateiniſchen Sprache am vorgedachten Realgymnaſium, Adam Lehmann, vom 1. October l. J. an, zu ernennen.

General-Conſulat für die öſterreichiſchen Seehäfen in Venedig.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, das Königl. General-Conſulat für die öſterreichiſchen Seehäfen von Trieſt nach Venedig zu verlegen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 14. Auguſt l. J. dem Königl. Regierungsdirector Franz Meyer in Speyer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen, dann

dem Königl. Regierungsrath Ludwig von Ammon in Speyer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuzes des gedachten Ordens zu ertheilen.

Aufnahme der Gemeinde Kuſel in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 23. Auguſt l. J. die Gemeinde Kuſel, ihrer allerunterthänigſten Bitte entſprechend, in die Reihe der Städte des Königreiches aufzunehmen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

dem Charles Krempf, Gerant der Geſellſchaft „Georg Nicolaus Schonmert", von Morhange in Frankreich auf eine verbeſſerte Conſtruction der Getreidemühlen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Auguſt l. J. anfangend, und

dem Fabrikdirigenten A. A. Hulot von Paris auf Bereitung einer neuen Buchdruckerſchwärze für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Auguſt l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem W. H. Voß von Berlin unterm 24. Auguſt 1864 verliehenen und unterm 30. Auguſt 1864 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Dampfmaſchinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdrehung verſetzt

Digitized by Google

werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt, dann

die Einziehung des dem Emil Huber von Saargueminés unterm 23. August 1864 verliehenen und unterm 30. August 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren, endlich

die Einziehung des dem Eduard A. Paget von Wien unterm 27. Februar l. J. verliehenen und unterm 8. März l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Teig-Knetmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 14. September 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101¼		„
4½ % halbjähr. „	„	101⅝		„
4 % ganzjährige „	„	98		„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	98		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli		965	St.a.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97¼	97	„

Programm

für das

Octoberfest auf der Theresienwiese in München

am 1. October 1865.

A.

Pferderennen.

I. Hauptrennen.

Sonntag den 1. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines **ein Pferderennen** unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt ¾ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. **Die Preise** bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
   „ 2. „ „ „ 40 „
   „ 3. „ „ „ 30 „
   „ 4. „ „ „ 20 „

Digitized by Google

Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweiguldenstücken,
„ 6. „ „ „ 25 „
„ 7. „ „ „ 20 „
„ 8. „ „ „ 18 „
„ 9. „ „ „ 16 „
„ 10. „ „ „ 14 „
„ 11. „ „ „ 12 „
„ 12. „ „ „ 10 „
„ 13. „ „ „ 8 „
„ 14. „ „ „ 6 „
„ 15. „ „ „ 5 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5. Das Reungericht wird Tags vorher, Samstag den 30. September, Nachmittags von 2—4 Uhr, im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6. Am Sonntag den 1. October, Morgens 7¼ Uhr, versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reit-Costüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. **Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise** zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Reunknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Räderfporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

9. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an dem obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

II. Nachrennen.

1. Am **Sonntag den 8. October** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhofe und die Verloosung Sountag ½8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die **Preise** sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird

Digitized by Google

eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

2. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

III. Trabrennen.

Am **Donnerstag den 5. October** findet Nachmittags auf der Theresienwiese ein **Trabrennen** statt.

Es werden hiebei 10 **Preise** vertheilt, bestehend in 50, 40, 30, 25, 20, 15, 12, 10, 8 und 6 Gulden. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten beiden geziert sind.

Die Einschreibung erfolgt Tags vorher im Gasthause zum Bambergerhof von 2—4 Uhr Nachmittags.

Bei der Einschreibung hat jeder Theilnehmer eine Einlage von 3 Gulden zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Georg Birzer.
Max Schwaiger. Anton Wagner.

B.

Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 2. October 1865 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bedingungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung besugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von der Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
5. Sollte am Donnerstag den 5. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 6. October auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 kr zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

   Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

   Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

   Das I. Beste 30 fl — kr
   „ II. „ 15 „ — „
   „ III. „ 7 „ 30 „

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und

für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 ₰, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 ₰, auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 ₰ — Xr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 ₰ 24 Xr und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 Xr, auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 ₰ — Xr
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 ₰ 24 Xr, auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabelvisire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und **ohne das geringste Merkzeichen ist.**

---

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.
4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

   Ein Punkt, der kein Bestes enthält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 2. October ununterbrochen bis Freitag den 6. October Abends.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. October vor dem 2. Pferderennen, an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, **persönlich** in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. October seine Schieß-Pollete dem Schützenactuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12. Schlüßlich werden die Schützen gezlemend eingeladen, Montag den 3. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher **während des Zuges** an die Theilnehmer desselben **Abzeichen** vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Waldmann.	Biehl, Lor. jun.
Federl.	Schmid.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister l. a.
Maurer, Magistratsrath.
Reschreiter, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 22. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt betr. — Aufstellung eines Hauptagenten für die württembergische Transportversicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Mittenberg. — Die diesjährige Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr. — Auffinden einer Leiche betr. — Bekanntmachung, die Eröffnung des Realgymnasiums zu Speyer betr. — Ausschreiben. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1865.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf die Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit der Königl. Schwedisch-Norwegischen Regierung in nachstehender Weise erfolgt:

Die Gesetzgebung der Königreiche Schweden und Norwegen begründet Gegenseitigkeit

1. bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuchs, jedoch beschränkt auf den Fall, daß der König von Schweden und Norwegen in Bayern getödtet oder daß daselbst Thätlichkeiten gegen ihn verübt werden, und in letzterem Falle mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;
2. bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt auf die Fälle der Tödtung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten in Bayern, der wörtlichen Beleidigung, begangen in Bayern in Gegenwart des Königs von Schweden oder seines am bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten, sowie der Beleidigung durch ein Preßerzeugniß und mit der weiteren Beschränkung, daß mit Ausnahme der Fälle der Tödtung und der Beleidigung durch ein Preßerzeugniß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;

Digitized by Google

3. bezüglich des Artikels 132 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt jedoch auf den Fall der Beleidigung eines höheren Königl. schwedischen Civil- oder Militärbeamten und insbesondere mit Ausschluß der Fälle der Beleidigung Königl. norwegischer Beamten;
4. bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt jedoch auf thätliche Beleidigungen, welche dem am königlich bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten des Königs von Schweden und Norwegen in Bayern zugefügt oder wörtliche Ehrenkränkungen, welche daselbst gegen ihn in seiner Gegenwart verübt werden, und mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt.

Vorstehendes wird gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 31. v. M. zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 4. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär:
Böhm.

Nro. 21951 W. pr. den 18. September 1865

(Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. M.

ist der bisherige Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Kaufmann Joseph Rueberer (Firma Pasch Nachfolger) in München auf Ansuchen von dieser Stelle entbunden und der bisherige Oberinspector Friedrich Schultz daselbst nach Hinterlegung der festgesetzten Caution als Hauptagent der obengenannten Anstalt, vom 1. October d. J. an, bestätigt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 17. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 21898 W. pr. den 15. September 1865.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die württembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. September l. J. № 9171 hat an Stelle des ehemaligen Chefs des Bankhauses Ludwig Negrioli und Comp. in München, Ludwig Negrioli, der von der nebengenannten Gesellschaft als Hauptagent aufgestellte dermalige Chef dieses Bankauses, Ludwig Eduard Negrioli, als solcher die höchste Bestätigung in widerruflicher Eigenschaft erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 21956 W. pr. den 19. September 1865.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Tod des Dr. Zöllner ist die Stelle eines Königl. Bezirksarztes I. Klasse zu Miltenberg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 19. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20603 W. pr. den 18. September 1865

(Die diesjährige Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in diesem Jahre abgehaltenen Anstellungeprüfung der katholischen Schuldienst-Expectanten, sowie das Prüfungs-Ergebniß der aus dem katholischen SchullehrerSeminar entlassenen Zöglinge veröffentlicht. Erstere empfangen ihre Zeugnisse durch die ihnen vorgesetzten Distrikts-Schulinspectionen zugestellt, letztere haben sich unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei den Königl. Bezirksämtern, Distrikts- und Local-Schul-Inspectoren ihres Wohnortes vorzustellen und werden demnächst ihre Einweisung in die Schulpraxis erhalten.

Bezüglich ihrer Fortbildung gelten die Bestimmungen des §. 55 des Normatives vom 15. Mai 1857. Die Jahrescensuren sind wie bisher im Benehmen mit der Seminar-Inspection zu beschaffen.

I. Klassification

der im Jahr 1865 geprüften katholischen Schuldienst-Expectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Mayer, Wilhelm Friedrich, geboren zu Ruppertsberg den 8. Januar 1843.

2. Seibert, Wilhelm, geboren zu Landstuhl den 13. Februar 1843.

3. Sebastian, Friedrich, geboren zu Geinsheim den 18. September 1842.

4. Leibig, Michael, geboren zu Geinsheim den 12. September 1842.

5. Kästel, Thomas, geboren zu Geinsheim den 10. Januar 1843.

6. Kleber, Heinrich, geboren zu Bayerfeld den 14. Dezember 1841.

7. Griebe, Georg, geboren zu Harxheim den 22. März 1842.

8. Groß, Jacob, geboren zu Obermohr den 30. Januar 1843.

9. Winstel, Gustav, geboren zu Pforz den 19. April 1843.

10. Fries, Peter, geboren zu Mörsch den 9. Mai 1841.

11. Landau, Carl, geboren zu Fehrbach den 25. August 1842.

3. Klasse der gut Befähigten.

12. Böser, Johannes, geboren zu Knittelsheim den 13. Juni 1842.

13. Gard, Carl Robert, geboren zu Ruppertsberg den 4. October 1842.

14. Motzenbäcker, Joseph, geboren zu Gimmeldingen den 10. September 1842.

15. Kling, Peter, geboren zu Kindsbach den 10. März 1841.

Digitized by Google

16. Kastner, Carl, geboren zu Bellheim den 10. April 1840.

17. Schmitt, Ludwig, geboren zu Wörth den 21. September 1841.

18. Beyersdörfer, Franz, geboren zu Bellheim den 7. Dezember 1840.

19. Heßler, Georg August, geboren zu Katzenbach den 4. Dezember 1842.

20. Paillet, Friedrich, geboren zu Oppau den 18. April 1835.

21. Altschuh, Sebastian, geboren zu Rechtenbach den 31. Juli 1831.

22. Mathis, Jacob, geboren zu Eschringen den 30. Januar 1840.

23. Klag, Jacob, geboren zu Bolanden den 18. Mai 1842.

24. Mühe, Gustav, geboren zu Knittelsheim den 24. October 1838.

25. Andres, Philipp, geboren zu Knittelsheim den 7. November 1842.

26. Walter, Gustav, geboren zu Jägersburg den 20. April 1841.

II. Klassification

der im Jahr 1865 entlassenen Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Bischof, Jacob, geboren zu Hambach den 16. Juni 1846.

2. Langhauser, Georg Joseph, geboren zu Ruppertsberg den 11. November 1846.

3. Leibrecht, August, geboren zu Offenbach den 8. August 1847.

4. Scheuermann, Jacob, geboren zu Kirrweiler den 27. Mai 1847.

5. Hirsch, Anton, geboren zu Mühlhofen den 31. Mai 1845.

6. Hugo, Ludwig, geboren zu Bornheim den 24. Mai 1846.

7. Mattern, Georg, geboren zu Schifferstadt den 14. Juli 1846.

8. Wagner, Peter, geboren zu Rohrbach den 29. November 1846.

3. Klasse der gut Befähigten.

9. Brosard, Carl August, geboren zu Rödersheim den 20. Januar 1847.

10. Berg, Franz, geboren zu Ilbesheim den 10. Januar 1847.

11. Frey, Friedrich, geboren zu Beindersheim den 13. März 1846.

12. Schlaudecker, Ludwig, geboren zu Weidenthal den 5. April 1847.

13. Andres, Nikolaus, geboren zu Roxheim den 16. October 1845.

14. Seibel, Jacob, geboren zu Münchweiler den 17. August 1845.

15. Klein, Michael, geboren zu Rechtenbach den 28. Juli 1845.

16. Mathieu, Franz, geboren zu Weilerbach den 27. März 1847.

17. Dürr, Carl, geboren zu Trippstadt den 3. August 1847.

18. Müller, Ludwig, geboren zu Zeselberg den 7. Februar 1847.

19. Haßelbeck, Jacob, geboren zu Harxheim den 28. October 1846.

20. Völlinger, Anton, geboren zu Venningen den 9. September 1846.

21. Henrich, Wilhelm, geboren zu Medelsheim den 28. Mai 1844.

22. Dreyer, Franz Joseph, geboren zu Jockgrim den 27. Juli 1847.

Digitized by Google

23. Knecht, Michael, geboren zu Herxheim den 5. August 1847.

24. Gläßner, Anton, geboren zu Roxheim den 23. October 1847.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

25. Schaack, Jacob, geboren zu Grünstadt den 26. Februar 1848.

26. Vogel, Leonhard, geboren zu Erbach den 27. October 1845.

Speyer, den 14. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Nro. 21321 W. pr. den 18. September 1865.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Das nachstehende Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 31. v. M. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, über ein allenfallsiges günstiges Resultat der Nachforschungen sofort Bericht zu erstatten.

Speyer, den 18. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bezirksamts München r. d. J. vom 18. l. M. wurde vor Kurzem bei Unterföhring in der Isar die Leiche einer zur Zeit noch unbekannten, wahrscheinlich dem Arbeiterstande angehörigen Mannsperson aufgefunden.

Dieselbe scheint längere Zeit im Wasser gelegen zu sein, war sechs Schuh lang, circa 40 Jahre alt, hatte einen kurzen braunen Schnurrbart und braune Haare, trug einen braunquarirten Janker, eine graugescheckte abgetragene Weste, alte geflickte Hosen von braungrauem Sommerstoffe, ganz alte geflickte Halbstiefeln, endlich einen blauen Schurz und war mit einer Baarschaft von 40 X. 2 hl. versehen.

Hienach werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeigneten Nachforschungen über die Personalien des Aufgefundenen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der Eingangs bezeichneten Behörde schleunigst mitzutheilen.

München, den 21. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.
Bißthum.

Nro. 21980 W. pr. den 18. September 1865.

Bekanntmachung,
die Eröffnung des Realgymnasiums zu Speyer betr.

Die Inscriptionen für die beiden untern Curse des Realgymnasiums zu Speyer werden pro 18⅚ am 2. und 3. October l. J. vorgenommen und die Aufnahmsprüfungen an einigen folgenden Tagen abgehalten.

Digitized by Google

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 — Kreis-Amtsblatt der Pfalz № 48 vom 22. Juli 1864 — werden für den Eintritt in den 1. Cursus alle Kenntnisse verlangt, die eine vollständige — mit 4 Jahresklassen versehene — Königl. Lateinschule zu gewähren pflegt. Jedoch ist das Absolutorium einer solchen Schule nicht erforderlich.

In den 2. Cursus können nur Diejenigen aufgenommen werden, welche durch eine Prüfung nachzeigen, daß sie den Lehrstoff des 1. Cursus gehörig inne haben.

Die sich neu Anmeldenden haben außer einem Tauf- oder Geburtsscheine ein Zeugniß über genossenen Unterricht und über entsprechendes sittliches Betragen vorzulegen.

Das jährliche Schulgeld beträgt 20 Gulden, und kann nur auf Grund eines amtlichen Dürftigkeitszeugnisses nachgesehen werden.

Für Auswärtige wird bemerkt, daß beim Königl. Rectorate eine Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufliegt.

Weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Speyer, den 12. September 1865.

Das Königl. Rectorat des Realgymnasiums.

Faber.

---

pr. den 18. September 1865.

Ausschreiben.

Der bei dem Schuhmacher Philipp Trunk von Schifferstadt in der Lehre gestandene Doppelwaise Johann Lang, auch Johann Spielmann genannt, hat sich am 6. v. M. heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt.

Bei seiner Entfernung war er mit einem braunen stark abgetragenen Wammes von Baumwollenzeug, mit einer schwarz grau gestreiften, schon zerrissenen und theilweise geflickten Sommerhose, einem blau und weiß gestreiften Arbeitshemde bekleidet, trug eine schwarze Mütze mit Dächel und war baarfuß.

Wir ersuchen alle Königl. Polizeibehörden sowie die Königl. Gendarmerie denselben im Betretungsfalle dem Bürgermeisteramt Schifferstadt vorführen zu lassen.

Speyer, den 16. September 1865.

Königl. Bezirksamt.

Römmich.

Beisler.

Signalement.

Alter 14 Jahre,
Größe 4′ 2″,
Haare blond,
Augen braun,
Gesicht voll, rund,
Gesichtsfarbe frisch,
Mund proportionirt,
Nase do.

Hat an beiden Seiten des Halses unter den Kinnladen starke Narben von Drüsengeschwüren.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. September l. J., wurde der Schulverweser Carl Bauer zu Schwanheim zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst, vom 21. October l. J. an, in provisorischer Weise ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maler L. Mohrherr von München unterm 1. September 1864 verliehene Privilegium auf wasch- und schleifbare Bindefarben wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. September l. J. anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Auguſt 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Homburg . . .	362	5	13	1882	3	30	223	3	11	18	4	50	—	—	—	603	3	41
Kaiſerslautern . .	304	5	8	2205	3	36	4857	3	31	—	—	—	441	3	41	1422	3	41
Kandel	55	4	40	18	3	30	417	3	40	—	—	—	12	3	30	6	3	48
Kuſel	—	—	—	549	3	33	804	3	27	—	—	—	53	3	32	152	3	44
Landau . . .	192	4	37	40	3	31	658	3	42	—	—	—	9	3	29	58	3	45
Neuſtadt	1307	4	59	425	3	40	3148	3	44	—	—	—	422	3	51	86	3	45
Pirmaſens . . .	81	4	57	257	3	25	36	3	20	—	—	—	2	3	10	123	3	32
Speyer	292	4	47	261	3	35	1242	3	24	—	—	—	515	3	46	64	3	28
Zweibrücken . .	1163	5	12	2458	3	30	424	3	16	14	4	45	28	3	3	1089	3	45
Summa .	3756	5	3	8095	3	32	11809	3	33	32	4	48	1482	3	44	3603	3	45

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate August 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per 3zentn. (50 Kilogr.)		
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dürkheim . .	2½	3½	—	16	12	10	16	3½	4½	—	4½	—	37½	18	1 44	2 56	1 50
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	8	9	8	37	19	1 15	2 10	1 30
Germersheim .	3	3½	6	16	13	12	17	4	6½	6	5	7	34	16	1 40	2 30	1 36
Grünstadt . . .	2½	3½	—	14	12	10	14	4½	6½	4	4	5	34	16	1 30	— —	— —
Homburg . . .	2½	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	34	16	1 15	2 20	1 30
Kaiserslautern .	3	3½	5	14	14	12	14	3	5	4	4	4	28	16	1 12	2 42	1 12
Kandel . . .	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	28	16	1 24	2 42	1 18
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	14	3	6	4	6	5	31	16	1 40	3 —	1 35
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	6	4	5½	6	27	14	1 12	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	12	12	17	4	6	6	6	5	34	16	1 40	2 44	1 33
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	12	10	16	4	6	5	5	5	36	19	1 45	2 36	1 40
Pirmasens . .	3	4	4½	—	10	9	14	3	6	6	6	6	30	12	1 20	3 —	1 40
Speyer . . .	3	3½	6½	17	14	12	16	3½	6½	6	6	6	32	18	1 36	3 20	1 36
Zweibrücken . .	2½	4	4½	16	15	10½	15	3	6	5	6	6	30	16	1 20	3 —	1 22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 26. September 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Bekanntmachung, die Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen in specie mit Oesterreich betr. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von dem Wunsche beseelt, für die Hinterlassenen Unserer Staatsdiener, soweit dies nicht für einzelne Categorien bisher schon zu ermöglichen war, eine Erleichterung ihrer Lage herbeizuführen, haben Wir schon kurz nach dem Antritte Unserer Regierung Einleitungen treffen lassen.

Nachdem in Gemäßheit Unseres Landtags-Abschiedes vom 10. Juli l. J. §. 10 eine ansehnliche Dotation aus Staatsfonds zu diesem Zwecke gesetzlich ermittelt ist, und nachdem mittlerweile die vorläufig aufgestellten Grundlagen für eine freiwillige Vereinigung der Betheiligten zu einer durch deren Beiträge mit Hilfe und unter dem Schutze des Staates zu bildenden Gesellschaft, unter sorgfältigster Würdigung der erfahrungsmäßigen Bedingungen eines gedeihlichen Bestandes solcher Vereine, einer wiederholten Prüfung und Verbesserung unterstellt wurden; so ertheilen Wir nunmehr der Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayer. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse auf der Grundlage der nachstehend abgedruckten Satzungen Unsere Genehmigung und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die beiden vorgenannten Vereine, welchen Wir hiemit Corporationsrechte ertheilen, stehen unter der Ober-

Digitized by Google

aufsicht der Staatsregierung. Der Verwaltungsrath ist befugt, ein amtliches Siegel zu führen.

II.

Die Aufnahme der Mitglieder, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die ganze Verwaltung der beiden Vereine regelt sich nach den von Uns genehmigten Satzungen. Jede Aenderung derselben, sowie ein Beschluß auf Auflösung der Vereine bleibt Unserer Genehmigung vorbehalten.

III.

Entsprechend der Bestimmung in Unserm Landtags-Abschiede vom 10. Juli l. J. §. 10 und unter genauer Festhaltung der daselbst festgesetzten Antheile jedes der beiden Vereine ist die gesetzlich bestimmte Dotation aus Staatsmitteln vom 1. October l. J. beginnend für die Vereinszwecke verfügbar zu stellen.

Der unter dieser Dotation begriffene abmassirte Fond zur Begründung einer Pensionsanstalt ist in dem, bei Ueberweisung der Nutznießung an den Unterstützungsverein sich feststellenden Bestande ungeschmälert zu erhalten und in diesem Bestande im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines zur Staatskasse wieder einzuziehen.

Ebenso sind die im erwähnten Landtags-Abschiede §. 10 lit. a Ziff. 2 und 3 dem Unterstützungsvereine, und die ebendaselbst sub lit. b der Töchterkasse zugewiesenen jährlichen Staatszuschüsse, erstere im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines, letztere bei allenfallsiger Auflösung der Töchterkasse, mit dem Tage dieser Auflösung wieder zur Staatskasse einzuziehen.

IV.

Die von Uns genehmigten Satzungen treten mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

Als Vorstand des Verwaltungsrathes bestimmen Wir Unsern Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, als dessen Stellvertreter Unsern geheimen Rath Dr. Sebastian von Dagenberger.

Den Vollzug gegenwärtiger Verordnung übertragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Königl. Civil-Staatsministerien. Wir weisen dasselbe an, nunmehr ungesäumt Einleitung zu treffen, die beiden Vereine ins Leben zu führen.

Hohenschwangau, am 31. August 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Koch.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:

An dessen Statt:
Oberrechnungsrath
v. Aichberger.

Digitized by Google

Satzungen

des

allgemeinen Unterstützungs-Vereines

für die

Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener

und der

hiemit verbundenen Töchterkasse.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. Staatsdiener in Verbindung mit einer Töchterkasse mit nachstehenden Satzungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Unterstützungsverein.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen aus der Staatskasse zustehen mögen.

§. 2.

Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im Königl. Civil-Staatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits einen besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

Als Ehrenmitglieder können demselben zu jeder Zeit beitreten: Staatsdiener aller Grade, welche, ohne für ihre etwaigen Relicten Ansprüche an die Mittel des Vereines zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

a) sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes auf Dauer ihrer Dienstes-Activität verbindlich erklären, oder

b) eine Aversalsumme im Betrage von mindest zehn Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltsklasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§. 3.

Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 4.

Dem Vereine stehen Corporationsrechte zu.

Digitized by Google

§. 5.

Der Verein tritt mit dem 1. October 1865 in Wirksamkeit.

Der Beitritt ist dem freien Willen der Berechtigten anheimgestellt.

Berechtigt zum Eintritte in den Verein als ordentliches Mitglied ist jeder der in §. 2 aufgeführten Staatsdiener, welcher zur Zeit der Beitrittserklärung in Activität steht und diese seine Beitrittserklärung innerhalb der nach Maßgabe der folgenden zwei Absätze zulässigen Zeit abgibt.

Die regelmäßige Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung erstreckt sich auf sechs Monate und beginnt mit dem 1. October 1865 oder für die nach diesem Tage erst zur pragmatischen Anstellung gelangten Staatsdiener mit dem Tage der Anstellung.

Nach Ablauf dieser regelmäßigen Frist ist eine Beitrittserklärung nur mit der Verbindlichkeit zu der in §. 13 bestimmten Beitragsnachzahlung und überdieß nur in der Voraussetzung gestattet, daß der Betheiligte das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Durch den einmal erfolgten Beitritt verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied, dem Vereine so lange anzugehören, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus der Staatskasse sich befindet.

§. 6.

Die Anmeldung zum Eintritte in den Verein hat

bezüglich der berechtigten Mitglieder und Beamten des Königl. Staatsrathes

bei dem Generalsecretariat des Staatsrathes;

bezüglich der einem der Königl. Civil-Staatsministerien unmittelbar angehörigen Beamten,

desgleichen

bezüglich der Vorstände der Central- und centralisirten, dann der Kreisstellen

bei dem einschlägigen Königl. Staatsministerium;

bezüglich der übrigen Beamten bei ihren Vorständen, beziehungsweise bei den Vorständen der ihnen vorgesetzten Stellen

gegen sofortige Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die einschlägigen Stellen und Vorstände senden die Beitrittserklärungen an den Verwaltungsrath des Vereines ein und setzen diejenigen Stellen, welchen die Direction der treffenden Kassen zusteht, unter Kundgebung der zu leistendenden Vereinsbeiträge, behufs der Anordnung der rechtzeitigen Erhebung der letzteren in Kenntniß.

§. 7.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen ist dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes und dessen Rechte werden erworben mit dem Zeitpunkte der Abgabe der Beitrittserklärung vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungsrath.

Für die nach §. 5 Abs. 5 verspätet Beitretenden entsteht das Recht der Mitgliedschaft erst nach vollständiger Erfüllung der dortselbst bestimmten Verpflichtung.

§. 8.

Die Verpflichtung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes besteht in der Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages, welcher mit dem Monate beginnend, in welchem der Beitritt erfolgt ist, mittels Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

Vereinsmitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrathes, vom Vereine ausgeschlossen.

§. 9.

Ein Rückersatz von geleisteten Einzahlungen findet nicht Statt.

§. 10.

Jedem Vereinsmitgliede verbleibt auch dann diese

Digitized by Google

Eigenschaft, wenn es aus dem Königl. bayerischen Staatsdienste austritt, insofern es fortfährt, den Verpflichtungen eines Vereinsmitgliedes nachzukommen.

Wird ein Vereinsmitglied in Folge strafrechtlicher Verurtheilung aus dem Staatsdienste entlassen oder zu öffentlichen Aemtern unwürdig erklärt, so hört es unmittelbar damit auf, Mitglied des Vereines zu sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines in solcher Art Entlassenen oder Verurtheilten nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§. 11.

Der Vereinsfond wird gebildet:

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder;
b) durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
c) durch das dem Vereine zufolge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Juli l. J. §. 10 lit. a Ziff. 1 zugewiesene Fondsvermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereins im Capitale ungeschmälert der Staatskasse zurückzuerstatten ist;
d) durch die jeweils bewilligten jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;
e) durch die Aversal-Einlagen der Ehrenmitglieder und andere Schankungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Mit dem Beginne des Vereins ist auf die Gründung und Ansammlung eines nachhaltig gesicherten Vermögensstockes Bedacht zu nehmen.

Diesem sind zunächst der sub lit. c genannte Fond, dann die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insoferne der Donator oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind demselben alle jene Beträge und

Ueberschüsse an den sub a und d bezeichneten Einnahmen sowie an Capitalszinsen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in §. 16 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschlossen erscheinen.

§. 12.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Klassen.

Es gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Geldgehalte von

a) 2400 ℳ und darüber in die I. Klasse,
b) 1200 ℳ bis 2400 ℳ ausschließlich in die II. Klasse,
c) von weniger als 1200 ℳ in die III. Klasse.

Gehaltstheile, welche in Getreidbezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Decrete oder Normative bestimmten Geldanschlage dem ständigen Geldgehalte beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

§. 13.

Der zu leistende Beitrag besteht in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I.	Klasse in jährlich	. .	36 ℳ
II.	„ „ „	. .	24 ℳ
III.	„ „ „	. .	12 ℳ.

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Klassen um 25 Prozent für jene ordentlichen Mitglieder welche

a) am Tage ihrer Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheirathet sind oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, oder
b) welche dem Vereine zwar vor Vollendung des 50. Lebensjahres beigetreten sind, aber nach Vollendung desselben sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verehelichen oder wiederverehelichen.

Digitized by Google

Eine Beitragsnachzahlung liegt nur jenen ordentlichen Mitgliedern ob, welche sich bei der Anmeldung zum Beitritte in dem Falle des §. 5 Absatz 5 befinden. Dieselben haben die treffenden Beiträge vom 1. October 1865 beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend, nebst einem für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeitraten sich berechnenden Zuschlage von jährlich 10 Prozent nachträglich zu entrichten.

§. 14.

Aus den Mitteln des Vereines erhalten:

1. die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,
2. die ehelich gebornen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bis zu dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§. 15.

Für die Wittwe erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung:

a) durch ihrerseits verschuldete Ehescheidung,

b) durch Wiederverehelichung.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheiratheten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittwe, welcher der Anspruch auf die Pension aus der Staatskasse zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

§. 16.

Die Vertheilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittlung des Kopftheiles einer Wittwe — des Einfachen des Normal-Unterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

a) je eine Wittwe der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Antheilen,
jener der II. Klasse mit 2 Antheilen,
jener der III. Klasse mit 1 Antheil;

b) 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Antheilen,
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Antheilen,
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Antheil;

c) 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Antheilen,
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Antheilen,
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Antheilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hiernach sich ergebenden Antheile wird die zur Vertheilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

Vorläufig wird die Größe Eines solchen Kopftheiles auf den Betrag von jährlich 60 ℳ bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind während der ersten 5 Jahre ausschließend die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder in erster, dann an Capitalszinsen in zweiter Linie, und zwar jede nur, insoweit es zur Deckung des Betrages von 60 ℳ für jeden Kopftheil erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung, auch die im §. 11 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 ℳ für einen Kopftheil unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes des Vereins und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei auf einander folgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen sein wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Unterstützungen.

§. 17.

Die Wittwen der Vereinsmitglieder
der I. Klasse erhalten 3 Kopftheile,
jene der II. Klasse erhalten 2 Kopftheile,
jene der III. Klasse erhalten 1 Kopftheil
als jährliche Unterstützung.

Digitized by Google

§. 18.

Bezugsberechtigten Wittwen kann im Falle der Wiederverehelichung ausnahmsweise eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt werden, jedoch nicht in einem höheren, als dem siebenfachen Betrage der Jahresunterstützung.

§. 19.

Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise $\frac{1}{4}$,

eine Doppelwaise $\frac{1}{2}$

des Unterstützungsbetrages der Mutter.

§. 20.

Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe sich wieder verehelicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§. 21.

An Kindesstatt angenommene oder angeheirathete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähigt sind.

§. 22.

Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§. 23.

Die Unterstützungsbeträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

II. Abschnitt.

Töchterkasse.

§. 24.

Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen der Staatsdiener wird eine besondere Töchterkasse errichtet.

Aus derselben erhalten die doppeltverwaisten, unversorgten Töchter der Mitglieder nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre jährliche Unterstützungen.

§. 25.

Die Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 bis 10 incl. oben finden auch auf den besonderen Verein für die Töchterkasse Anwendung.

§. 26.

Der Fond der Töchterkasse wird gebildet:

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder;

b) durch die Beitragsnachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;

c) durch die jeweils bewilligten Zuschüsse aus Staatsmitteln;

d) durch die Aversal-Einlagen der Ehrenmitglieder und andere Schankungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Behufs der Gründung und Ansammlung eines Vermögensstockes, auf dessen nachhaltige Sicherung Bedacht zu nehmen ist, sind zunächst die sub lit. b und d bezeichneten Einnahmen, jene sub d, insoferne der Donator oder Erblasser nicht anders bestimmt hat, zu admassiren.

Ebenso sind dem Vermögensstocke alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und c bezeichneten Einnahmen, sowie an Capitalszinsen, welche nach den Bestimmungen in §. 29 von der Verwendung zu den laufenden Präbenden ausgeschlossen erscheinen, zuzuschlagen.

Digitized by Google

§. 27.

Der Beitritt steht nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zu.

Derselbe ist freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt. Die Bestimmung des §. 5 Abs. 6 findet auch auf die Töchterkasse Anwendung.

Auch für die Töchterkasse findet die Aufnahme von Ehrenmitgliedern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 und 3 statt.

§. 28.

Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied in jährlich 12 ℳ.

Jedem Mitgliede, welches den Beitritt zwar vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Jahren jedoch nicht in den ersten sechs Monaten vor dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt hat, liegt außerdem ob, eine Beitragsnachzahlung zu leisten, welche sich nach der Norm im letzten Absatze des §. 13 bemißt.

§. 29.

Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahres-Einnahme künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Sind jedoch mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so erhalten sie zusammen eine nach Maßgabe des folgenden §. 30 ermäßigte Gesammtpräbende. Vorläufig wird ein Kopftheil, oder die einfache Präbende auf jährlich 60 ℳ bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Präbenden sind während der ersten zehn Jahre ausschließend die Einnahmen an Pflichtbeiträgen in erster, dann an Capitalszinsen in zweiter Linie und zwar jede dieser Einnahmen nur, insoweit es zur Deckung des Betrages von 60 ℳ für die einfache Präbende erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung, auch die in §. 26 lit. c aufgeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 ℳ für die einfache Präbende unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes der Töchterkasse und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei aufeinanderfolgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen sein wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Präbenden.

§. 30.

Sind mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so wird die Präbende, insolange der im §. 29 bestimmte Kopftheil 60 ℳ beträgt, bei

2 Schwestern zusammen auf . . .		90 ℳ
3 „ „ „ . . .		120 ℳ
4 Schwestern und mehr zusammen auf .		150 ℳ

festgesetzt.

In dem gleichen Verhältnisse als der im §. 29 bestimmte Kopftheil sich ändert, ändern sich auch die Beträge der vorstehenden Gesammt-Präbenden.

III. Abschnitt.

Verwaltung.

§. 31.

An der Spitze der beiden Vereine steht ein Verwaltungsrath, welcher in München seinen Sitz hat.

Derselbe besteht aus:

1. einem Vorstande,
2. einem stellvertretenden Vorstande,

welche beide von Seiner Majestät dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden höheren Staatsbeamten bestimmt werden und nicht nothwendig Mitglieder der Vereine sein müssen;

3. aus 12 in München wohnenden ordentlichen Vereinsmitgliedern, welche von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden, und von

Digitized by Google

welchen mindeſt ſechs auch ordentliche Mitglieder der Töchterkaſſe ſein müſſen.

§. 32.

In gleicher Weiſe werden 12 Erſatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl jedoch unter Berückſichtigung des Umſtandes einzutreten haben, daß ſich jederzeit ſechs Mitglieder der Töchterkaſſe im Verwaltungsrathe befinden müſſen.

§. 33.

Der Verwaltungsrath hat die Leitung und Geſchäftsbehandlung der Vereins-Angelegenheiten unentgeltlich zu beſorgen.

Er faßt ſeine Beſchlüſſe auf dem Wege collegialer Berathung, bei welcher außer dem Vorſtande oder ſeinem Stellvertreter wenigſt acht Mitglieder des Verwaltungsrathes und davon mindeſt vier, welche zugleich Mitglieder der Töchterkaſſe ſind, anweſend ſein müſſen. Bei Beſchlüſſen, welche ausſchließend Angelegenheiten der Töchterkaſſe berühren, kömmt eine entſcheidende Stimme außer den Vorſtänden nur jenen Verwaltungsräthen zu, welche zugleich Mitglieder der Töchterkaſſe ſind.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſtand oder deſſen Stellvertreter. Der letztere iſt, auch wenn er nicht zur Stellvertretung berufen erſcheint, gleichwohl befugt, jedoch nicht verpflichtet, an den Berathungen und Abſtimmungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen.

Der Verwaltungsrath verwaltet das Vermögen beider Vereine und hat die Pflicht, für deſſen Erhaltung und Anſammlung zu ſorgen. Es liegt ihm ob, die verfügbaren Mittel jederzeit ohne Verzug zur Verzinſung zu bringen.

Er iſt daher ermächtiget, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu conſtituiren und zu übertragen, dann im Hypotheken- und Grundbuche Löſchungen vornehmen zu laſſen, den Verein in allen Rechtsſachen, vorbehaltlich des §. 43 zu vertreten und zur Beſorgung von Vereins-Angelegenheiten Stellvertreter ein für alle Male, oder geſondert für ſpecielle Geſchäfte zu bevollmächtigen.

Er iſt befugt, die zu ſeiner Geſchäftsführung erforderlichen Ausgaben aus Vereinsmitteln zu beſtreiten und zur Zahlung und Verrechnung bei der Königl. Central-Staatskaſſe anzuweiſen.

Der Verwaltungsrath bringt die Ergebniſſe der vorſchriftsmäßig erledigten General-Rechnung alljährlich zur öffentlichen Kenntniß, und legt ſolche ſeiner Zeit der Generalverſammlung zur Prüfung und Beſchlußfaſſung vor.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, in gegebenen Fällen nach Maßgabe der Satzungen, den Ausſchluß von Vereinsmitgliedern aus dem Vereine zu beſchließen.

§. 34.

Die Generalverſammlungen werden in München abgehalten.

An denſelben kann jedes Mitglied der Vereine Theil nehmen.

Die erſte Generalverſammlung findet nach definitivem Abſchluſſe der erſten Jahresrechnung Statt.

Für die Zukunft ſoll alle zwei Jahre eine Generalverſammlung abgehalten werden.

Die Zuſammenberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher auch befugt iſt, außerordentliche Generalverſammlungen zu berufen.

Den Vorſitz führt der Vorſtand des Verwaltungsrathes.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt und zwar in der Art, daß bei Beſchlüſſen über Angelegenheiten, welche ausſchließend die Töchterkaſſe berühren, auch nur die Mitglieder dieſes Nebenvereines zur Abgabe einer entſcheidenden Stimme berechtigt ſind.

§ 35.

Der Generalverſammlung ſteht zu:

Digitized by Google

1. die Wahl des Verwaltungsrathes mit Ausschluß der Vorstände,
2. die Prüfung der Rechnungen und Beschlußfassung hierüber,
3. die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Aenderung der Satzungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
4. die Berathung und Beschlußfassung über sonstige Gegenstände, welche der Verwaltungsrath an die Generalversammlung zu bringen sich veranlaßt findet,
5. die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Auflösung der Vereine und Verwendung des Vermögens vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§. 36.

Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden von denjenigen Kassen und Aemtern, welche die Besoldungs- und Pensionsbezüge der Vereinsmitglieder auszuzahlen haben, auf Mittheilung derjenigen Stellen, welchen die Kassendirection zusteht, insoferne die Mitglieder nicht vorziehen, Vorauszahlungen zu leisten, in monatlichen Raten durch Gehalts- oder Pensionsabzug erhoben und am Schlusse eines jeden Quartals an die einschlägige Königl. Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse abliefert unter Mittheilung eines Verzeichnisses der etwaigen Rückstände.

Die letzteren Kassen liefern die bei ihnen anfallenden und eingegangenen Geldbeträge, sowie etwaige weitere Einnahmen gleichfalls quartaliter an die Königl. Central-Staatskasse ab und geben derselben zugleich von etwaigen Zahlungsrückständen Kenntniß, welche Rückstände die Königl. Central-Staatskasse sofort zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen hat.

Im Falle eintretender Versetzung oder Wohnortsveränderung von Vereinsmitgliedern setzen diejenigen Kassen und Aemter, welche die Einhebung der Vereinsbeiträge bisher zu besorgen hatten, die einschlägigen Kassen

und Aemter, bei welchen die Bezahlung der Besoldungs- und Pensionsbezüge fernerhin zu erfolgen hat, von der eingetretenen Veränderung rechtzeitig in Kenntniß.

§. 37.

Diejenigen Stellen, welchen die Regulirung und Anweisung der pragmatischen Pensionen und Unterhaltsbeiträge zusteht, bewirken auch die Zahlungsanweisungen der durch die Satzungen oder durch den Verwaltungsrath normirten Unterstützungsbeiträge bei den einschlägigen Kassen und Aemtern.

Die zahlenden Aemter senden vierteljährig ein Verzeichniß der eingehobenen Beiträge und der etwaigen weiteren Einnahmen, dann der geleisteten Unterstützungsbeträge — unter gehöriger Ausscheidung der beiden Vereine — mit den treffenden Quittungen an die einschlägige Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse sammt den Ueberschußlieferungen ein.

§. 38.

Die Königl. Kreis- und Hauptkassen führen über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Vereine gesonderte Bücher und stellen jährlich — für jede der beiden Vereinsgattungen ausgeschiedene — Rechnung, welch' letztere nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, „das Finanz-Rechnungswesen betr.", der Re- und Superrevision unterstellt und deren Abschlüsse der Königl. Central-Staatskasse mitgetheilt werden.

§. 39.

Die Königl. Central-Staatskasse erhebt die treffenden Vereinsbeiträge von den bei derselben unmittelbar zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, zahlt die bei derselben eingewiesenen Unterstützungsbeträge aus und stellt hierüber mit Einschluß der an sie gelangenden Ueberschußlieferungen und weiteren Einnahmen Rechnung, welche gleichfalls der Re- und Superrevision unterstellt wird.

§. 40.

Am Schlusse jeden Etatsjahres fertigen die in den

§§. 38 und 39 bezeichneten Kassen ein Verzeichniß der jeweiligen Mitglieder der beiden Vereine und der von denselben zu entrichtenden Beiträge, dann der Wittwen und Waisen und der denselben gewährten Unterstützungsbeträge und bringen solches bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage, von welchem hievon sowohl den übrigen Königl. Civil-Staatsministerien, als auch dem Verwaltungsrathe Mittheilung gemacht wird.

§. 41.

Von dem Königl. obersten Rechnungshofe wird in Gemäßheit des §. 58 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 eine Generalrechnung hergestellt, und solche nebst einem Vermögensausweise — ausgeschieden für die beiden Vereinsgattungen — dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt, von welchem solche an den Verwaltungsrath der Vereine abgegeben wird.

§. 42.

Das gesammte Vereinsvermögen an Baargeld und Werthpapieren wird bei der Königl. Central-Staatskasse deponirt.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern einerseits und den beiden Vereinen andererseits über Ansprüche aus Vereinsverhältnissen sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Dieses hat zu bestehen aus:

2 von dem Verwaltungsrathe und aus

2 von dem betheiligten Vereinsmitgliede zu bestimmenden Vertrauensmännern und

einem von den vier Letzteren zu wählenden Obmanne.

Im Falle sich die vier Vertrauensmänner über die Wahl des Obmannes innerhalb eines von dem Verwaltungsrathe zu setzenden peremtorischen Termines nicht vereinigen, ist der I. Vorstand des Verwaltungsrathes zugleich Obmann des Schiedsgerichtes.

Gegen die Aussprüche des Schiedsgerichtes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

IV. Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Die erstmalige Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner erfolgt durch die Königl. Civil-Staatsministerien.

Die Function derselben beginnt mit dem 1. October 1865 und dauert bis zum Zusammentritte der ersten Generalversammlung, von welcher alsdann die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 31 zu erfolgen hat.

Nro. 22180 W. pr. den 22. September 1865.

Bekanntmachung,

die Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen in specie mit Oesterreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreiche Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. September l. J. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern und §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, „den Schutz der Waarenbezeichnungen betr.", durch das Regierungs-

Digitized by Google

Blatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 13. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Bomhard.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Für denselben:

Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 22159 W. Spr. den 21. September 1865.

(Das Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung des Consulates der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg die mittels Ministerial-Entschließung vom 24. Januar d. J. № 4518 bekannt gegebene Paßvorschrift laut Proklamation der Regierung zu Washington vom 2. Juni d. J. aufgehoben wurde und daß daher Reisende behufs ihres Eintrittes in die Vereinigten Staaten in keinem Falle eines Passes bedürfen.

Speyer, den 20. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern

Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 18. September 1865.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 1. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 37 Nummern:

77. 247. 425. 729. 757. 950. 1047. 1135. 1155.
1886. 1945. 2074. 2133. 2340. 2469. 2514.
2971. 3164. 3304. 3437. 3532. 3676. 3709.
4133. 4320. 4425. 4681. 5047. 5214. 6317.
6654. 6859 6900. 6996. 7044. 7276. 7279.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 15. Dezember d. J. jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1865.

Königliche Bankdirection.

v. n.

Gillitzer.

Reichold.

Augsburger Börse.

Den 21. September 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101¼		,,
4½ % halbjähr. ,,	,,	101⅛		,,
4 % ganzjährige ,,	,,	98		,,
4 % halbjährige ,,	,,			,,
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	,,	98		,,
3½ % Obligationen	,,		95	,,
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	970	965	St.fl.SW.
,, Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
,, Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			,,
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅛	,,
4 % ,, Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97¼	97	,,

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 29. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handelsvertrag mit Großbritannien betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach. — Bekanntmachung. — Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag mit Großbritannien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem unterm 30. Mai l. J. zu Berlin zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien ein Handelsvertrag abgeschlossen und dieser Vertrag von sämmtlichen hohen Contrahenten ratificirt worden ist, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß gemäß Art. 8 dieses Vertrages dessen Vollzug schon am 1. Juli l. J. allseitig eingetreten ist.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Statt dessen

der geheime Secretär:

Fürthmaier.

Digitized by Google

Handels-Vertrag

zwischen dem

Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

Treaty of commerce

between the

Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the Gorman Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hannover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland on the other part,

Digitized by Google

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,
den Herrn Alexander Maximilian Phillipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und
den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. und
den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,
M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and
John Ward Esqnire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their

Digitized by Google

gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Acticles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty and the snbjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of de Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the snbjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, as the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1 to

Digitized by Google

Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Colonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Colonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratificationsurkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. Napier. (L. S.)
(L. S.) Pommer Esche. John Ward. (L. S.)
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

6 shall also be applied to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then te same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice tho the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thous-and eight hundred and sixty five.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. Napier. (L. S.)
(L. S.) Pommer Esche. John Ward. (L. S.)
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15043 B. pr. den 25. September 1865.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten October l. J. wird der Kohlenverkaufspreis bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelberbach vom Bahnhof ab auf 19 Xr per Centner inclusive Ladgeldes festgesetzt.

Dies wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1860 № 36 pag. 726 und 727 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei noch bemerkt wird, daß bei obigem Preise die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof sowie die Verladungskosten in die Waggons inbegriffen sind.

Speyer, den 22. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

---

pr. den 20. September 1865.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 1865/66 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatriculation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 16. September 1865.

Königl. Universitäts-Prorectorat.
Dr. R. Stintzing,
d. Z. Prorector.

Nro. 21702 W. pr. den 14. September 1865.

Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Von dem Königl. Rectorate genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Mittwoch den 18. October 1865

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Cursen, und
in die Kreis-Landwirthsschule mit 3 Cursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Metzner;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Rector Dr. C. Kellermann;

Thierproductionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agrono-

Digitized by Google

mie, Agricultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agricultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Cursen der Kreis-Landwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungsklasse durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn G. Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des Königl. Rectors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oeconomie-Verwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann jun., G. Huber und J. Schmidt die Gesammt-Oeconomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die Königl. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, oder in die Königl. Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem Königl Revierförster.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl, vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl und ein Schulgeld von jährlich 12 fl zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 1. September 1865.

Der Königl. Rector:
Dr. Kellermann.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1865, wurde der Schulverweser Philipp Weiser in Kriegsfeld zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Würzweiler in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September d. J., wurde der Lehrer Jacob Hoffmann in Breunigweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Dannenfels, vom 15. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 30. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handelsvertrag mit Belgien betr. — Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1865. — Bekanntmachung. — Königlich Aller höchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Ordensverleihung.

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag mit Belgien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von Seite des deutschen Zollvereines mit Belgien ein Handelsvertrag abgeschlossen und unterm 22. Mai l. J. zu Berlin unterzeichnet worden ist und dieser Vertrag die Zustimmung sämmtlicher hoher Contrahenten erhalten hat, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß derselbe bereits mit den 1. Juli l. J. allseitig in Vollzug gesetzt worden ist.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Statt dessen

der geheime Secretär:

Fürthmaier.

Digitized by Google

Handelsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-

Traité de commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de donanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Moisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres le l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Courronne de Bavière, la Conronne de Saxe, la Conronne de Hannovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto Edouard Léopold de Bismarck

Digitized by Google

Schönhausen, Allerhöchſt Ihren Präſidenten des Staatsminiſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Eſche, Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majeſtät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptiſt Nothomb, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, ſollen daſelbſt, ſie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr beſtimmt ſein, der nämlichen Behandlung unterliegen und

Schönhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin Frédéric Rudolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au

Digitized by Google

insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Procent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Procent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden

même traitement et nemmément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'expertation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tous droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux

Digitized by Google

deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieſer Veranlaſſung Verbote erlaſſen, ſo würde die belgiſche Regierung die Ausfuhr derſelben Gegenſtände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. Auguſt 1862 zwiſchen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen abgeſchloſſen iſt.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieſer Uebereinkunft feſtgeſetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, ſo werden dieſe Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, iſt befugt, ſtatt der Eingangsabgabe vom Werthe, den nachſtehend bezeichneten Zollſatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, mit Ausnahme der indiſchen Kaſchmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme.
2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollſatz nach dem Gewichte gewählt, ſo muß dies im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachſtehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herſtammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelaſſen, wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo. .	0,50 Fr.	frei.
Eiſen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 Fr.	4,00 Fr.

Etats allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2 Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers Etats de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1. pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemir des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;
2. pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1 Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo.	5,00 frs.	4,00 frs.

Digitized by Google

Saatöl	frei.
Gold- und Silberblatt . . .	frei.
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten 100 Kilo. . .	4,00 Fr.
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei.
Strumpf-; Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen . . .	10 Procent vom Werthe.

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei.
Chemische Zündhölzer	zollfrei.
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz . .	zollfrei.
Leinengarn, einfaches, rohes mit der Hand gesponnen	zollfrei.
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Corallen oder Steinen) vom Ctr	4 „ — „
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr.	6 „ 20 „

Huiles de graines. . . .	libres.
Or et argent battus . . .	libres.
Papiers autres que papiers à meubler par 100 kil.	4 frs.
Produits chimiques non dénommés	libres.
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par 100 frs. . .	10 frs.

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon	libres.
Allumettes, chimiques	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.
Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal . .	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal . .	4 „ — „
Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la gaganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies par quintal . . .	6 „ 20 „

Digitized by Google

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22 Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. Nothomb. (L. S.)
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. Nothomb. (L. S.)
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

---

pr. den 28. September 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das vierte Quartal 1865 den siebenundzwanzigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Jacob Loew, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am achtzehnten September 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Digitized by Google

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19. September 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

v. Schmitt.

Nro. 22264 W. pr. den 27. September 1865.

Bekanntmachung.

Die Inscription an der hiesigen Königl. Kreis-Gewerbschule, einschließlich der Handels- und landwirthschaftlichen Abtheilung, vorläufig je zwei Curse zählend, wie an der neu errichteten höhern Knabenschule, zu deren Eintritt das zurückgelegte 11te Lebensjahr erforderlich ist, wird für das Studienjahr 18⅞ am 2., 3. und 4. October d. J. vorgenommen, wobei die frühern wie die neu angemeldeten Schüler ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben.

Die durch die hohe Königl. Regierung genehmigte höhere Knabenschule dahier, einer erprobten Lehrkraft sich erfreuend, steht unter Respicienz des unterfertigten Amtsvorstandes und trägt vorzugsweise die Bestimmung in sich, Schüler zum Eintritte in die drei unteren Curse der Kreis-Gewerbschule gehörig zu befähigen, wie auch diejenigen Schüler aufzunehmen, welche an Ostern aus der Werktagsschule entlassen werden, oder aber die Aufnahmsprüfung für einen der drei untersten Curse nicht bestanden haben.

Die Aufnahmsbedingungen in die Gewerbschulen neuer Ordnung sind folgende:

1. Für den I. (untersten) Cursus das zurückgelegte 12. Lebensjahr und das Nichtüberschrittenhaben des 14.
2. Der Nachweis durch eine Aufnahmsprüfung über:
   a) hinreichende Religionskenntnisse;
   b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
   c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höhern Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Wegen Unterbringung auswärtiger Schüler wolle man sich an das unterfertigte Amt wenden, woselbst das Verzeichniß hiesiger Kost- und Miethsleute aufgelegt ist, und werden demgemäß die Eltern im wohlverstandenen Interesse ihrer eigenen Söhne ersucht, auf besagtes Verzeichniß mehr als bisher Rücksicht nehmen zu wollen.

Kaiserslautern, den 19. September 1865.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Gribius.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. September l. J. dem Königl. Regierungs- und Kreisbaurath Georg Lavalle in Speyer zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer Johann Baptist van Kauff zu Birkenhördt statt der bisher innegehabten Ehrenmünze des Ludwigsordens das Ehrenkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 4. October 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrertermine und der Kaminkehrerlöhne betr. — Bekanntmachung, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betr. — Bekanntmachung, die Verträge über Erneuerung des Zollvereins betr. — Sammlungen für israelitische Glaubensgenossen in Palästina betr. — Unteragenturen für die Auswanderer-Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Theodor Schnitzer in Liverpool, F. N. Faaß in Havre. — Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1865. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat in Bahia. — Augsburger Börse.

Hiezu folgt eine außerordentliche Beilage: „Die Verträge über Erneuerung des Zollvereins betr.“, welche jedoch erst in einigen Tagen und zwar nur zu je 2 Bogen zur Versendung kommt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrertermine und der Kaminkehrerlöhne betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrertermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, sowie die Löhne für diese Reinigung sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheins, und zwar

1. in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,

2. in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit

Digitized by Google

dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betr.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben nachstehende Abänderungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1858 Nr. 35 S. 873) allergnädigst zu beschließen geruht:

1. Der §. 10 Absatz 2 dieser Verordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   Der Senatsvorstand erholt die Entwürfe der einzelnen Professoren und theilt sie dem versammelten Prüfungssenate zur Einsicht, Berathung und Genehmigung mit. Die genehmigten Fragen werden der Prüfung zu Grunde gelegt. Jede Abänderung der bestehenden Fragen ist dem betreffenden Staatsministerium anzuzeigen.

   Der §. 50 Absatz 1 und 2 erhält nachstehende Redaction:

   Die Fragen für die mündliche Schlußprüfung werden, insoweit nicht die Fragen für die mündliche Facultätsprüfung benützt werden können, in den medicinischen Facultäten der drei Landes-Universitäten entworfen. Die Feststellung derselben geschieht durch das betreffende Staatsministerium und die Abhaltung der Prüfung erfolgt nach Analogie des §. 11 Abs. 1 und 2.

2. In der mündlichen Facultätsprüfung wird die allgemeine Therapie durch die Hygiene ersetzt, wornach der §. 34 Absatz 3 Nr. 5 zu lauten hat.

   5. Hygiene mit Geschichte der Medicin.

3. Der §. 59 ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

   Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medicinischen Doctorgrades bedingt, welche unmittelbar an die Facultätsprüfung sich anzureihen hat.

   Die Candidaten der Medicin haben sich zu diesem Zwecke vor Antritt des praktischen Jahres an jene medicinische Facultät, bei welcher sie ihre Facultätsprüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

   Dieselbe hat auf Grund der bestandenen Facultätsprüfung, welche die Stelle der Doctorprüfung vertritt, den Doctorgrad ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen. Rücksichtlich des Promotionsactes, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

Digitized by Google

4. Der §. 60 wird in nachstehender Weise modificirt:

Jeder Candidat der Medicin, welcher in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Staatsprüfung die erste Note erhält, soll bei Gesuchen um Reisestipendien, um Zulassung als Privatdocent an einer Landes-Universität und um Anstellung in der Regel vor den übrigen Bewerbern thunlichste Berücksichtigung finden.

Diese allerhöchst beschlossenen Abänderungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Koch.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Ministerialrath Frhr. v. Herman.

Bekanntmachung,

die Verträge über Erneuerung des Zollvereins betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung werden hiemit die nachbenannten, unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, nachdem dieselben die allseitige Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Vertrag zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines dd. Berlin 16. Mai d. J.;
2. die zu Art 12 dieses Vertrages gehörige Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;
3. das Schlußprotokoll zu ersterem Vertrage, nebst den Anlagen zu №. 3, 9, 10 und 11;
4. das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sämmtlich vom 16. Mai d. J.;
5. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine dd. 12. October 1864, Beilage zu №. 8 des Schlußprotokolls mit dazu gehörigem Tarife.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Statt dessen:
der geheime Secretär:
Fürthmaier.

Nro. 22704 W. pr. den 30. September 1865.

(Sammlungen für israelitische Glaubensgenossen in Palästina betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den Synagogen des Regierungsbezirkes der Pfalz eine Collekte zu Gunsten der nothleidenden Israeliten in Palästina veranstaltet werde.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Collekte vollziehen zu lassen, die eingehenden Sammelgelder an den Vorstand des Synagogen-Ausschusses in Ludwigshafen abzuliefern und deren Betrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 29. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 21420 W. pr. den 30. September 1865.

(Unteragenturen für die Auswanderer-Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Actiengesellschaft, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Theodor Schnitger in Liverpool, F. N. Faaß in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeindeschreiber Heinrich Blaufus in Marnheim wurde durch die unterfertigte Stelle von der Geschäftsführung für die vorbezeichneten Auswanderer-Expedientenhäuser enthoben, was hiemit zur Beachtung veröffentlicht wird.

Speyer, den 28. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 22605 W. pr. den 28. September 1865

(Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche laut Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juli v. J. zum Geschäftsbetrieb in Bayern zugelassen worden ist, hat den im §. 4 ihres Statutes ausgedrückten Gesellschaftszweck dahin erweitert, daß auch Versicherung auf Spiegelglasscheiben gegen Bruch geleistet werde und demgemäß sowohl den §. 4 als auch den von der Bilanz handelnden §. 51 des Statutes einer entsprechenden Aenderung unterzogen.

Nachdem gedachtes Königl. Staatsministerium, inhaltlich einer Entschließung vom 20. l. M., dem Antrage der Gesellschaft vom 11. l. M. entsprechend, die obbezeichnete Erweiterung des Gesellschaftszweckes und entsprechende Abänderung ihres Statuts gut geheißen hat, so wird nunmehr untenstehend der Wortlaut der abgeänderten Paragraphen 4 und 51 dieses Statuts zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.
Schwenck.

Auszug
aus dem
Amtsblatte der Regierung zu Düsseldorf.

Paragraph 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen feste Prämien und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungsurkunde bemerkten Bedingungen im In- und Auslande Mobiliar- und Immobiliargegenstände direct oder durch Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden, sowie Spiegelglasscheiben gegen Bruch zu versichern. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrags keine Gründe anzugeben. In derselben Generalversammlung seien sie, die Comparenten, einstimmig ermächtigt, für die in Rede stehende Statut-Abänderung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben werde. Durch Rescript der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom achten dieses Monates sei ihnen, den Comparenten, eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern vom dreißigsten April dieses Jahres mitgetheilt worden, welches laute wie folgt: Der Königlichen Regierung senden wir die Anlagen des Berichts vom eilften Februar currentis mit dem Eröffnen zurück, daß die von der Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft wiederholt beschlossene Abänderung des Paragraphen vier ihres Statuts, gegen

Digitized by Google

welche sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern findet, auch eine entsprechende Modification des Paragraphen einunddfünfzig des Statuts, welcher nunmehr außer den Brandschäden ebenso auch die Glasschäden berücksichtigen muß, erforderlich macht. Die Königliche Regierung wolle hiernach die Gesellschaft bescheiden, und nachdem die questionirte Aenderung, zu deren Vornahme die in dem Protokoll der Generalversammlung vom einunddreißigsten Januar currentis genannten drei Directoren ermächtigt sind, erfolgt sein wird, nnter Wiedereinreichung der Anlagen berichten. Die Herren Comparenten erklärten nun ferner, daß sie beabsichtigen, durch Gegenwärtiges die Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zu constatiren, und daß sie auf Grund jener ihnen durch die Generalversammlung ertheilten Ermächtigung und in Ausführung gedachter ministerieller Verfügung zur Vervollständigung des oben erwähnten Beschlusses den Paragraph einundfünfzig des Statuts, jedoch selbstredend nur in so weit hiermit abänderten, als diese Abänderung durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen vier des Statuts nothwendig geworden. Der Paragraph einundfünfzig des Statuts wird demnach in seiner folgenden, neuen Fassung vollständig also lauten:

Paragraph einundfünfzig. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem einunddreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum ersten Male am einunddreißigsten Dezember des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbericht der Direction (Paragraph siebenundvierzig) werden der Königlichen Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres abschriftlich mitgetheilt. Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effekten nicht über den Tagescours angesetzt. Die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien und die für die noch nicht regulirten Brand- und Glasschäden zurückgestellte Reserve werden dem Activvermögen zugewiesen. Der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und

der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capitalreserve werden unter den Passiven aufgeführt. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1. die für Brand- und Glasschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen; 2. die vor dem Jahresschlusse von Versicherten angemeldeten noch nicht regulirten Brand- und Glasentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages; 3. die laufenden Verwaltungsunkosten, Provisionen, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten etwa zugebilligten Remunerationen. Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf Prozent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten. Der Ueberschuß der sämmtlichen Activa über die sämmtlichen Passiva bildet der Reingewinn und etwaiger Minus den Verlust des Rechnungsjahres. Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden dieselben zuerst aus der Capitalreserve, und erst bei Erschöpfung derselben, aus dem Grundcapitale berichtigt. Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in den Paragraphen siebenundzwanzig und vierzig bezeichneten Tantiemen, sowie mindestens zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Actionäre vertheilt. Der Reservefond ist bis zur Emmission von zwei Millionen Thaler Actien zur Höhe von zweihundert tausend Thaler anzusammeln. Bei weitern Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte des eingezahlten Actiencapitals fortzusetzen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Der Reservefond wird abgesondert verwaltet und fließen ihm, bis er obige Höhe erreicht hat, die Zinsen-Einnahmen aus demselben zu. Zur Urkunde dessen ist dieser Act aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen worden.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 14. September 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Gesammt-Einnahme fl	Xr	9/24
Monat August 1865.	144654	64040	25	—	999246,60	73391	57	—	1330432	98079	30	—	235511	52	—
„ „ 1864	129581	60111	57	—	817995,40	58906	4	—	1103950	79799	3	—	198817	4	—
Differenz	15073 mehr.	3928 mehr.	28	—	181251,20 mehr.	14485 mehr.	53	—	226482 mehr.	18280 mehr.	27	—	36694 mehr.	48	—
Ergebniß															
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18[illegible] .	1230673	518202	23	—	9627499,90	678021	55	—	12938316	950448	32	—	2146672	50	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	1050423	495900	46	—	8272510,80	629419	52	—	11613376	930278	23	—	2055599	1	—
Differenz	180250 mehr.	22301 mehr.	37	—	1354989,10 mehr.	48602 mehr.	3	—	1324940 mehr.	20170 mehr.	9	—	91073 mehr.	49	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	9/24	Gesammt-Einnahme fl	Xr	9/24
Monat August 1865	48239	18290	44	—	251832,80	15279	51	—	520891	18175	6	—	51745	41	—
„ „ 1864	46462	16370	54	—	228891,40	14038	3	—	362305	12555	6	—	42964	3	—
Differenz	1777 mehr.	1919 mehr.	50	—	22941,40 mehr.	1241 mehr.	48	—	158586 mehr.	5620 mehr.	—	—	8781 mehr.	38	—
Ergebniß															
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18[illegible] . . .	407801	144100	27	—	2185310,—	135902	15	—	4496106	156130	16	—	436132	58	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible] . . .	345531	131579	39	—	2107468,70	131046	59	—	3485785	123609	59	—	386236	37	—
Differenz	62270 mehr.	12520 mehr.	48	—	77841,30 mehr.	4855 mehr.	16	—	1010321 mehr.	32520 mehr.	17	—	49896 mehr.	21	—

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat August 1865	15952	3642	27	—	37313,80	1242	15	—	29927	658	54	—	5543	36	—	
„ „ 1864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18[illegible] . . .	70491	15324	17	—	145468,30	5239	—	—	75047	1717	4	—	22280	21	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 5. September 1865 dem Priester Johannes Krack, Pfarrer zu Esthal, Bezirksamts Neustadt, die Pfarrei Ensheim, Königl. Bezirksamtes Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. September d. J. dem Priester Friedrich Ries, Pfarrer in Dürkheim, die Pfarrei Duttweiler, Königl. Bezirksamts Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. September l. J., vom 1. October l. J. an, den Zollverwalter Peter Schreiner zu Kaiserslautern auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Kenzenhütte den 16 September d. J., haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Bezirksgerichtsschreiberstelle in Zweibrücken dem Landgerichtsschreiber Christian Webel allda, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Kenzenhütte den 16. und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./23. September d. J. haben

Digitized by Google

Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Gerichtsboten Philipp Weismann von Anweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Edenkoben erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Kenzenhütte den 16. und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./23. September d. J., haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die in Waldmohr erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten David Jacob Eberhard aus Homburg zu verleihen.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 16. September l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Carl Kummerer, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. October d. J. beginnend, in den Ruhestand zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 16. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Revierförster Friedrich Bindewald zu Aschbach, vom 1. October d. J. beginnend, auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zum Reviere Kaiserslautern I. zu versetzen, das Revier Aschbach, Forstamts Kaiserslautern, dagegen aufzutösen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. September 1865 wurde dem Studienlehrer August Sucro in Germersheim die Lehrstelle der III Klasse der dortigen lateinischen Schule übertragen, und als Studienlehrer der II Klasse daselbst wurde der katholische Lehramts-Candidat Magnus Endraß aus Buchel in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 21. September d. J. wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Theiß von Krottelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Waldmohr, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. September l. J., wurde der bisherige Schullehrer Georg Jacob zu Enkenbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Reinheim, vom 21. October l. J. an, ernannt.

Consulat in Bahia.

Seine Majestät der König haben unterm 26. August l. J. die Enthebung des Epifanio Manuel Zuanny von der Function eines Königl. Viceconsuls in Bahia in Brasilien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Augsburger Börse.

Den 28. September 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101¼		„
4½ % halbjähr. „	„	101⅛		„
4 % ganzjährige „	„	98		„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	97¾		„
3½ % Obligationen	„		95	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	970		St.G.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97¼	97	„

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 61

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Oberfinanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchſt Ihren Miniſterialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Oberfinanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Oberſteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,

Ihre Durchlaucht die Fürſtin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächſiſchen Wirklichen Geheimrath Guſtav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchſt Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Naſſau:

Höchſt Ihren Oberſteuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Der zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, alſo bis zum letzten December 1877, fortgeſetzt.

Für dieſen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebſt den zu ihnen gehörenden Separatartikeln auch ferner in Kraft, ſoweit ſie bisher noch in Kraft waren, und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert ſind.

Artikel 2.

In den Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem

Digitized by Google

Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. October 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen

und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. October 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854, und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde,

Digitized by Google

so werden sich die contrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsmitglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Tuckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;
2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenriederhof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;
4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die contrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betr.,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche

Digitized by Google

Tarif für die Eingangs- und Ausgangsabgaben ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separatartikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den contrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im innern freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen contrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft

Digitized by Google

fern zu halten, soll die Bestimmung unter № III der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den contrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereinsregierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insoferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen

Digitized by Google

Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuererhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten

zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuererhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter No. 4 des Separatartikels 9 zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer

Digitized by Google

solchen Strecke die, unter № 5 des Separatartikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Controle wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separatartikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7 Lit. b), wird es von sämmtlichen contrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und

namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freistellung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge

Digitized by Google

aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter No. II getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmeweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein, und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner 5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23½ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 1⅛ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, zum dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-, In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten,

Digitized by Google

nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Lit g) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangsabgabe von Tabak wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den andern Vereinsstaaten übergehenden Tabakfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung

Digitized by Google

oder die Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Tabak bleibt die Befugniß zur Steuererstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabakblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den General-Conferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangsabgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von ½ Thlr, beziehungsweise ¼ Thlr. vom Zollcentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der

Digitized by Google

Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Control-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalconferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Digitized by Google

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorspeer- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Digitized by Google

Artikel 14

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände, ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des

Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ½ Gr. vom Zollcentner oder 1 ℔ vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleicher Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamt-

Digitized by Google

lichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die contrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privatimen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;

Digitized by Google

3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841, Art. 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),
b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 fl 36½ Kr. auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 fl 36½ Kr. ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separatartikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinen-

Digitized by Google

theile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirection in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte

Digitized by Google

und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureaus, durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung allein in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals, und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die

Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der

Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Hauptzoll- resp. Hauptsteueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem contrahirenden Staate steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die con-

Digitized by Google

trahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines andern Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deßhalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisun-

Digitized by Google

gen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Categorie Lit. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die contrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angebo-

Digitized by Google

ten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angränzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die contrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des

Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleidet Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn

Digitized by Google

nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;
2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter № 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;
3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter № 1 und № 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Berks.	von Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.
Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.	Cramer.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	L. S.
Thon.	von Thielau.	Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Berks.	von Thümmel.
Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.	Cramer.	Ewald.
Thon.	von Thielau.	Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag, über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Zum Artikel 3 des Vertrages.

Wenn, wie von Baden im Correspondenzwege beantragt worden, die Ausschließung der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Konstanz aus dem Gesammtverein vom 1. Juli d. J. an aufhört, so wird man bei Verkündung des Vertrages vom heutigen Tage das im Artikel 3 enthaltene Verzeichniß der ausgeschlossenen Landestheile durch Hinweglassung jener beiden Vorstädte mit dem thatsächlichen Zustande in Einklang bringen.

3. Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Ctrn. im Jahre, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke ist vorgelegt worden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

4. Zum Artikel 10 §. 3 des Vertrages.

1. Von dem Eintritt der im Eingange des §. 3 des Artikels 10 des heutigen Vertrages verabredeten Steuererhöhung an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger, als 3 Thlr. vom Zollcentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.

Die Verabredung unter № 6 2 des Schlußprotokolls vom 4. April 1853 tritt außer Wirksamkeit.

2. In Folge der, im letzten Absatze des Artikels 10 §. 3 getroffenen Bestimmung erlischt mit dem 1. Januar 1866 die Verpflichtung Hannovers zur Zahlung der von ihm in dem Vertrage vom 24. Januar 1854 übernommenen Aversionalentschädigung an Kurhessen.

Digitized by Google

5. Zum Artikel 11 §. 5 des Vertrages.

Die dem §. 58 des Hauptprotokolls der X. General-Conferenz beigefügte, den gegenwärtigen Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, soll bei der nächsten Generalconferenz einer Revision unterworfen und anderweit festgestellt werden.

6. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schlußprotokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

7. Zum Artikel 13 des Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im dritten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den, innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Einbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

8. Zum Artikel 15 des Vertrages.

1. Ueber die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten am 12. October 1864 die unter B anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

2. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in

Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte zu erneuern sein werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

Die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge mit Bremen werden von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden geführt werden.

9. Zum Artikel 18 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 18 bezeichneten Gewerbtreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach abgeänderte Formular für die Gewerbelegitimationskarten ist unter C beigefügt. C.

10. Zum Artikel 22 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangsabgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter D beigefügten Schemas erfolgen soll. D.

11. Zum Artikel 23 des Vertrages.

1. Die unter E anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche vom 1. Juli d. J. ab bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speciell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens E.

Digitized by Google

zu gewähren sind. Die endgültige Feststellung dieser Beträge soll bei der nächsten Generalconferenz erfolgen.

2. Es wird anerkannt, daß durch die Nichtübernahme der Bestimmung im Schlußprotokoll № 12 $_3$ zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 wegen des Rabatts für Weingroßhändler allenfallsige Anträge auf Modification der hierüber bestehenden Verabredungen nicht ausgeschlossen sein sollen.

12. Zum Artikel 24 des Vertrages.

Die unter № 6 f, 2 und 3, № 12 g, № 19 a und b, № 21 a 1, № 27 b c d und e, № 31 c, № 35 b und c, № 38 b c und d und № 40 b und c der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, dem Artikel 4 des heutigen Vertrages beigefügten Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin contofähig bleiben.

Das Nämliche gilt von den unter № 10 c des Tarifs begriffenen Gegenständen, sofern deren in Aussicht stehende Zollerleichterung eintritt.

13. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28 des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zolldirection für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zolldirection für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

Für die neue Vereinsperiode haben sich Hannover und Oldenburg über die Fortdauer der gemeinschaftlichen Zolldirection geeinigt.

14. Zum Artikel 29 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 14 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die Zolleinnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

c) Da endlich die wörtliche Ausführung dieser Bestimmungen für die freie Stadt Frankfurt um deswillen Schwierigkeiten finden könnte, weil der größere Theil der dort aufkommenden Zollgefälle zur Befriedigung anderer Vereinsstaaten verwendet werden muß: so wird bei den von dort aus zu leistenden

Digitized by Google

Zahlungen wenigstens nach Möglichkeit dahin gesehen werden, die Zahlungen an die nach Gulden rechnenden Vereinsstaaten in Gulden und Theilstücken des Guldens, und an die nach Thalern rechnenden Staaten in Thalern und Theilstücken des Thalers leisten zu lassen; wie sich denn auch die Königlich Preußische Regierung verpflichtet, die in Frankfurt eingezahlten preußischen Thalertheilstücke auf Verlangen bei der Regierungshauptkasse in Coblenz gegen ganze Thaler auszuwechseln; so jedoch, daß ihr wegen des Transports des Geldes nach Coblenz und zurück keinerlei Kosten zur Last gelegt werden dürfen.

15. Zum Artikel 30 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

16. Zum Artikel 32 des Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der an die Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehende bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirectionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zolldirection wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insoferne das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten recurrirt werden, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Artikel 34 des heutigen Vertrages bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d) Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zolldirection, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirectionen seiner Committenten zum Vollzuge derjenigen Maßregeln in Correspondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereinszölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e) Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur

Digitized by Google

bei der betreffenden Zolldirection die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f) Es steht dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direction, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl der Zolldirection, als auch der Zollerhebungsbehörden zu.

g) Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereinsbevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Communication der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

17. Zum Artikel 33 des Vertrages.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Artikel 33 des Vertrages vom heutigen Tage anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Conferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

18. Zum Artikel 40 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß der Artikel 2 des Vertrages vom 11. Juli 1864, der Separatartikel 1 zu diesem Vertrage, soweit er sich auf jenen Artikel 2 bezieht,

und die Verabredung unter № 5 des Schlußprotokolls vom 11. Juli 1864 durch die Bestimmung im Artikel 40 des Vertrages vom heutigen Tage nicht betroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungsverträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratificationsurkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalten der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel.
Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald.
Thon. von Thielau. Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Digitized by Google

Anlage zu № 3 des Schlußprotokolls.

A.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.

2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Bruchеisen bewilligt, für welche sie auf Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Bruchеisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Bruchеisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.

5. Die Abschreibung vom Niederlageconto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Bruchеisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlageconto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.

7. Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder

Digitized by Google

Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, weſſen Beſtellungen ſie ausführen, ſowie ob und in welchem Umfange ſie inländiſches Eiſen oder Eiſenwaaren beziehen.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eiſengießereien, Hammerwerke und Walzwerke durch Aufſichtsbeamte überwachen zu laſſen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die

Begünſtigung jederzeit zurückzunehmen, ſowie anderweit für erforderlich zu erachtende Controlemaßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme ſoll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die geſetzliche Strafe verwirkt hat, ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in ſolcher Art wegen Vergehungen, welche er im Intereſſe der Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden iſt.

Digitized by Google

Anlage zu № 6 des Schlußprotokolls.

Schluß-Protokoll

zu der

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigen sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Verabredungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 der Uebereinkunft.

Wie die im Artikel 1 aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Schlußprotokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den contrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

2. Zum Artikel 1 der Uebereinkunft vom 25. April 1861.

Die Steuervergütung für die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter № I A a des Schlußprotokolls vom 25. April 1861 festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Gr. oder 5 ℳ 1 ₰,

für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr 15 Gr. oder 6 ℳ 7½ ₰

für den Centner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel.
Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald.
Thon. von Thielau. Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

über die

Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Centner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar

Digitized by Google

1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratification des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. October 1864.

(gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerk. v. Pommer Esche.

Schellenberg. Philipsborn.

Delbrück.

Digitized by Google

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Centner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertels-Gebühr, welche den Main verlassen und und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

Digitized by Google

Anlage zu № 9 des Schluß-Protokolls.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung № 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen."

C.

Gewerbe-Legitimationskarte,

Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.

gültig für das Jahr 1800 sechs und sechzig.

№ . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Anlage zu №. 10 des Schluß-Protokolls.

D.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses.

		Thlr.	Thlr.
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 18 . . an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen		. .
	Davon kommen in Abzug:		
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen mit	. . .	
	b) die anderen, nach den jeweiligen Verabredungen auf Vereinsrechnung zu übernehmenden Ausgaben (Haupt-Protokoll der IX. General-Conferenz §. 50 №. IV) mit	. . .	
	überhaupt		. . .
2.	Die Vereinsstaaten ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18 . . eine Rein-Einnahme aufgebracht von		. . .
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, und zwar:		
	a) die Brutto-Einnahme betrug	. . .	
	b) davon gehen ab:		
	α) das Aversum für 18 . . mit		
	β) die Verwaltungs-Ausgaben		
	zusammen . .	. . .	
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergibt sich mithin zu . . .		. . .
4.	Die übrigen Vereinsstaaten ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18 . . überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von		. . .
5.	Hiervon kommen in Abzug:		
	a) für die Kosten der Zollverwaltung im Binnenlande 5 Procent von der Summe zu 2. von . . . . . Thlr. mit	. . .	
	b) der Antheil Hannovers und Oldenburg an Netto-Einnahme mit 27½ Gr. auf den Kopf der Bevölkerung	. . .	
			. . .

Digitized by Google

		Thlr.	Thlr.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von		. . .
	werden den Vereinsstaaten ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt so viel Gulden gut geschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereinsstaaten einen Gulden auf den Kopf seiner Bevölkerung erhält, also		
	. . . . Gulden oder		. . .
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereinsstaaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher		. . .
6.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereinsstaaten, ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt von . . . . Antheilen und der beim Aversum von Frankfurt berechneten . . . . Antheile		
	überhaupt von . . . . Antheilen		
	ergibt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von		. . .

Ist die im Art. 22 des Vertrages vorgesehene Ergänzung des dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach diesem Artikel zustehenden Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen aus dem Antheile der übrigen Vereinsstaaten nicht erforderlich, so kommt in vorstehender Berechnung unter № 5 nur der zu a bezeichnete Betrag in Ansatz und wird unter № 6 und № 8 das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise deren Bevölkerung von der Anrechnung nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Anlage zu № 11 des Schluß-Protokolls.

E.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	$^{20}/_{25}$	Für ein Schiff von 450 Lasten	—	29	9	$^{5}/_{25}$
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	$^{20}/_{25}$	„ „ „ „ 475 „	—	29	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 100 „	1	7	8	$^{18}/_{25}$	„ „ „ „ 500 „	—	29	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 125 „	1	6	2	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 525 „	—	28	8	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 150 „	1	4	9	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 550 „	—	28	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 175 „	1	4	4	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 575 „	—	28	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 200 „	1	3	11	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 600 „	—	27	8	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 225 „	1	3	6	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 625 „	—	27	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 250 „	1	3	1	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 650 „	—	27	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 275 „	1	2	8	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 675 „	—	26	8	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 300 „	1	2	3	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 700 „	—	26	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 325 „	1	1	10	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 725 „	—	26	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 350 „	1	1	5	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 750 „	—	25	8	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 375 „	1	1	—	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 775 „	—	25	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 400 „	1	—	7	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 800 „	—	25	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 425 „	1	—	2	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 825 „	—	24	8	$^{4}/_{25}$
					„ „ „ „ 850 „	—	24	4	

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.

2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^5/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^5/_{25}$ Pf. $= 1$ Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

Uebereinkunft,

betreffend

die Zollverwaltung in Frankfurt.

A. Ueber die Besetzung der Stellen des Directors und der beiden anderen Mitglieder der Zolldirection in Frankfurt ist Folgendes verabredet worden:

I. Kurhessen, Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt bestimmen abwechselnd die Candidaten für die Besetzung dieser drei Stellen, und zwar in nachstehend bestimmter Reihenfolge:

1. Während der Amtsdauer des gegenwärtig fungirenden Directors bestimmt Großherzogthum Hessen den Candidaten für die Stelle des, den Director vertretenden, Frankfurt den Candidaten für die Stelle des dritten Mitgliedes.
2. Von der nächsten Erledigung der Stelle des Directors an erfolgt die Bestimmung des Candidaten

a) für die Stelle des Directors zuerst von Frankfurt, sodann von Großherzogthum Hessen, hierauf von Kurhessen und so fort,

b) für die Stelle des, den Director vertretenden Mitgliedes von derjenigen Regierung welcher, nach der Verabredung unter a bei der nächsten Erledigung der Stelle des Directors die Bestimmung des Candidaten für die letztere Stelle zustehet,

c) für die Stelle des dritten Mitgliedes von derjenigen Regierung, welche zuletzt den Director bestimmt hatte.

Es findet daher während der Amtsdauer des jeweiligen Directors ein Wechsel in der Befugniß zur Bestimmung der Candidaten für die Stelle der beiden anderen Mitglieder nicht statt.

II. Wird die Stelle des Directors erledigt, so bezeichnet die, nach vorstehender Verabredung befugte Regierung sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Candidaten. Nachdem diese Regierungen ihre Zustimmung erklärt haben, wird der Candidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

Wird die Stelle eines der anderen Mitglieder erledigt, so bezeichnet die befugte Regierung den beiden anderen betheiligten Regierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Candidaten. Wird von diesen Regierungen ein Bedenken gegen die getroffene Auswahl nicht erhoben, so wird der Candidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

III. In der Zwischenzeit zwischen der Erledigung und der Wiederbesetzung der Stelle des Directors werden dessen Functionen von dem, den Director vertretenden Mitgliede wahrgenommen, und es wird von demjenigen Staate, welchem der ausgeschiedene Director angehörte, ein Beamter zur provisorischen Theilnahme an den Directionsgeschäften — eintretenden Falls nach vorgängiger Präsentation bei dem Senate — abgeordnet.

IV. Vom Tage des Austausches der Ratificationen

Digitized by Google

des heutigen Vertrages an treten die vorstehenden Verabredungen an die Stelle derjenigen Bestimmungen, welche im ersten Absatze der №. 3 des Separatartikels 12 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 2. Januar 1836 und in dem Protokolle von demselben Tage unter C №. I 1 bis 6 enthalten sind.

Die unter №. 2 des Separatartikels 8 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 getroffenen Bestimmungen treten außer Kraft.

B. In allen zum Geschäftskreise der Zolldirection gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein collegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirector durch die Bestimmung unter №. 3 lit. b des Separatartikels 12 zum Zollvereinigungsvertrage vom 2. Januar 1836 beigelegten Befugniß geschieht hierdurch kein Eintrag; auch wird in den, demselben nach den §§. 8, 8 b, 9, 12, 14, 21, 22, 25, 26, 28, 30 und 33 der Instruction für die Zolldirection zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

C. Unbeschadet der, in dem Separatartikel 12 zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen, übernehmen Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Frankfurt rücksichtlich aller von ihnen präsentirten, beziehungsweise ernannten Beamten der Zollverwaltung in Frankfurt die Verpflichtung, die Zurückberufung dieser Beamten auch dann stattfinden zu lassen, wenn dieselben durch Alter, Krankheit oder sonst ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als durch die Ratification des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Berks.	von Thümmel.
Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.	Cramer.	Ewald.
Thon.	von Thielau.	Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 12. October 1865.

Inhalt:

Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr. — Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson betr. — Vorkehrungen gegen Blattern-Epidemieen. — Hauptagentur der preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin. — Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das Königl. statistische Bureau. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung gegen Friedrich Dornberger von Eberbach in Baden wegen Diebstahlvergehens, hier Vollzug der Landesverweisung. — Die Heimath der Aloisia Mauermayer, z. Z. Dienstmagd in Oberföhring bei München betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der Partial-Obligationen der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4%igen Eisenbahn-Anlehens betr. — Den Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung betr. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Ordensverleihungen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 8611 B pr. den 6. April 1865.

3te Bekanntmachung.

(Vacantmasse des verlebten Christian Durst von Höchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Am 22. April 1861 starb in Höchen, Kanton Waldmohr in der Pfalz, im Alter von 2 Jahren Christian Durst, Sohn der am 28. März 1859 allda verlebten ledigen Charlotte Durst, mit Hinterlassung eines Vermögens von 459 fl. Da derselbe keine bekannten erbfähigen Verwandten hinterlassen hat, so wurde durch Urthell des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Juni 1863 seine Verlassenschaft für vacant erklärt und Bürgermeister Friedrich Scheerer von Waldmohr zum Curator ernannt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte sogleich geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft beantragen wird.

Speyer, den 3. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

88

Digitized by Google

Ad Nrm. 12426 W. pr. den 13. April 1865.

3te Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 12. April 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 22798 W. pr. den 30. September 1865.

(Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Passagiere des in Folge Brandes verunglückten, von Antwerpen nach Newyork expedirten, Schiffes William Nelson veröffentlicht, als deren Vaterland Bayern angegeben ist, oder bei welchen die nähere Bezeichnung einer Heimath fehlt.

Hiezu wird bemerkt, daß diejenigen, deren Namen mit einem Stern (*) versehen ist, gerettet wurden.

Die Angehörigen der Verunglückten können wegen Erlangung von weiteren Aufschlüssen, sowie wegen Zustellung von Todesscheinen die Vermittlung des Königl. bayer. Consuls in Newyork in Anspruch nehmen.

Speyer, den 30. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Verzeichniß

der Passagiere des „William Nelson", welche angeblich aus Bayern stammen oder deren Heimath nicht näher bezeichnet ist.

Frank, Johann, Klein, Johanna, Frank, Katharina, Klein, Elisabeth und Klein Katharina, (5 Personen) aus Keinberg.

Teierstein, Michael Hanns, Anna Maria und Teierstein, Nikolaus, (3 Personen) aus Reckingen.

* Dirkes, John.

Tholl, Barbara, aus Neuerburg.

Busch, Paul " "

Dirkes, Heinrich " "

Thiel, Anton " "

Zech, Michael nebst Familie, (3 Personen) aus Neuerkirchen, Pfalz.

Paulus, Konrad, seine Ehefrau Anna, nebst Kindern (4 Personen) aus Bischofstron, Pfalz.

Werle, Philipp, seine Ehefrau Maria, nebst Kindern, (4 Personen) aus Bischofstron, Pfalz.

Eck, Nicolaus, seine Ehefrau Margaretha nebst Kindern, (6 Personen) aus Hinzrath, Pfalz.

Wagener, Mathias, aus Hinzrath, Pfalz.

* Trings, Hugo, aus Mühlheim.

Burghard, Peter und Louise, aus Sagersburg, Bayern.

Rudt, Michael nebst seiner Ehefrau und einem Kinde aus Waldmohr, Bayern.

Brohner, Jacob, aus Waldmohr, Bayern.

Cappes, Christian, aus Waldmohr, Bayern.

Digitized by Google

Sobotha, Andreas.
* Hendel, (?) Ludwig, seine Ehefrau und ein Kind aus Neustadt, Bayern.
Kohlheim, Christoph und seine Ehefrau Rosine aus Zimmern, Bayern.
Gerum, Ludwig, aus Augsburg, Bayern.
Roth, Lorenz, aus Rottingen, Bayern.
Schammbach, Jacob, nebst seiner Ehefrau Elisabeth und Kindern, (4 Personen.)
Simon, Jacob und Sohn.
Egenkoppel, Carl.
Keßler, Joseph.
* Engelhard, Jacob.
Spreng, Margaretha und Charlotte.
Koch, Anna.
Krebs, Johann und Elisabeth, aus Altdorf, Bayern.
Schaaps, Johann, nebst seiner Ehefrau Anna Katharina und Kindern (4 Personen), aus Birgden, Bayern.
* Schaaps, Peter Joseph, nebst seiner Ehefrau Margaretha und Kindern, (9 Personen), aus Birgden, Bayern.
* Schweig, Bab.
Schweig, Maria.
Klinger, Katharina.
* Roth, Ambrosius.
Unkelbach, Wilhelm und Maria.
* Birgen, Jacob.
* Marmus, Louis, aus Eppedingen.
Pirs, (?) Philipp.

Nro. 259 M. pr. den 5. October 1865.

(Vorkehrungen gegen Blattern-Epidemieen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Hinblick auf Art. 248 des Strafgesetzbuchs es nothwendig erscheint, daß die Königl. Bezirksämter stets über den Stand und Verlauf der Blattern-Epidemieen und einzelne besondere Vorkommnisse hiebei in Kenntniß erhalten werden, wird verfügt, daß gleichzeitig mit der durch Ziffer 16 der diesseitigen Entschließung vom 14. Mai 1860 (Amtsblatt p. 613) vorgeschriebenen ersten Anzeige an unterfertigte Stelle auch eine solche an das einschlägige Königl. Bezirksamt zu erstatten ist; dann, daß die weiters vorgeschriebenen tabellarischen Berichte nicht direct der unterfertigten Stelle einzusenden, sondern vorerst dem einschlägigen Königl. Bezirksamte zur Einsicht zuzustellen und von diesem anher vorzulegen sind.

Speyer, den 5. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 47 M. pr. den 6. October 1865.

(Die Hauptagentur der preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. Mai 1863, Kreis-Amtsblatt № 36, wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Laut Erklärung vom 22. d. M. hat der Hauptagent der preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, Kaufmann J. Rueberer, Firma Pasch Nachfolger in

Digitized by Google

München, die Vollmacht, durch welche derselbe laut Entschließung vom 18. April 1863 den damaligen Inspector der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt, Fr. Schultz, als Stellvertreter aufgestellt hat, zurückgenommen.

München, den 26. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 22828 W. pr. den 4. October 1865.

(Die Herausgabe des Heftes XIII der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das Königl. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. zur Kenntniß der Behörden und Aemter gebracht.

Speyer, den 3. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Das Königl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein weiteres Heft (XIII)

„die Volkszählung im Königreiche Bayern vom Dezember 1864 mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre betr."

erscheinen lassen, vom welchem Exemplare für die Königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten vom 48 ℔ per Exemplar von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen dieses Heftes durch das Kreis-Amtsblatt mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

München, den 24. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Ministerialrath Stautner.

Nro. 50 M pr. den 6. October 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. J. zu Wien stattgehabten 425. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 392 gezogen worden.

Dieselbe enthält ständische Aerarial-Obligationen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns im ursprünglichen Zinsfuße von vier Procent von № 77,280 bis № 82,594 inclus., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,250,349 Gulden.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Bestimmungen behandelt, d. h. in neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der

Digitized by Google

betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 5. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 199 M. pr. den 6. October 1865.

(Untersuchung gegen Friedrich Dornberger von Eberbach in Baden wegen Diebstahlvergehens, hier Vollzug der Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schiffsknecht Friedrich Dornberger von Eberbach in Baden wurde durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 12. September 1865 wegen Diebstahls zu einer 4monatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Speyer, den 5. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter 36 Jahre,
Religion protestantisch,
Größe 5′ 9″ 5‴,
Statur schlank,
Haare schwarz,
Stirne nieder,
Augenbrauen schwarz,
Augen braun,
Nase spitz,

Mund proportionirt,
Bart schwarz,
Kinn und Gesichtsform oval,
Gesichtsfarbe gebräunt,
Besondere Kennzeichen: schwarzer Knebelbart.

Nro. 22830 W. pr. den 29. September 1865.

(Die Heimath der Aloisia Mauermayer, z. Z. Dienstmagd in Oberföhring bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Zur Festsetzung der Heimath der Aloisia Mauermayer, z. Z. Dienstmagd in Oberföhring bei München, ist die Vernehmung des vormaligen Reitknechts Augustin Mauermayer von Wallerstein, Vaters der Aloisia Mauermayer, welcher die letzten Jahre beim Eisenbahnbau auf verschiedenen Strecken, besonders bei der Würzburger und Ingolstädter Bahn beschäftigt gewesen sein soll, unumgänglich nothwendig.

Da mehrfacher Recherchen ungeachtet der Aufenthalt dieses Augustin Mauermayer bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, weitere Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Speyer, den 3. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

pr. den 5. October 1865.

Bekanntmachung,
die Verloosung der Partial-Obligationen der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 10. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 13 Nummern:

30. 323. 418. 536. 563. 611. 644. 659. 1164. 1212. 1304. 1457 und 1582.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 31. Dezember 1865 jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 2. October 1865.

Königliche Bankdirection.
Pfeufer.

---

pr. den 2. October 1865.

Bekanntmachung,
die Fortsetzung des 4%igen Eisenbahn-Anlehens betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Aufnahme an 4%igen Eisenbahn-Anlehen — nämlich durch Baarerlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien — den Darleihern auch, gestattet werde, die Hälfte der zu bewerkstellenden Darlehen in 3½ %igen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen.

Hiebei wird zugleich Nachstehendes bemerkt:

1. Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt.

2. Die zu erlegenden 3½ %igen Staatsobligationen sind als

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4%ige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)“ abzuquittiren, und es wird der 3½ %ige Zins hieraus bis zum Tage der Erlage vergütet.

3. Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt jederzeit vorbehalten.

München am 27. September 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

---

pr. den 30. September 1865.

(Den Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung betr.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten Königl. Bezirksgerichts vom Heutigen wurde auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., die Unterdrückung aller vorfindlichen noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Druckschrift

„Morgenstern (eines heißen Tages) für Rom und Deutschland und ein Recurs an's deutsche Volk. Von Gebhard Zürn, Landmannssohn von Kimmertsweiler, Oberamt Tettnang in Würtemberg. Verlag von Gebhard Zürn, auch bei S. Bruder-Helmstein in Rohrschach, Kanton St. Gallen, zu beziehen“, ausgesprochen.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit der allegirten Gesetzesstellen öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. September 1865.

Königl. Bezirksgericht München l. J.
Der Königl. Director
Kopp.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. September l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Carl Umbscheiden in Kusel wegen nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1865, wurde der Ackersmann Peter Hellmuth zu Maxdorf zum Polizei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September 1865, wurde der bisherige Adjunkt Friedrich Hauck zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Johannes Bornträger zum Adjunkten der Gemeinde Schmalenberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. September l. J., wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Wilhelm Steuerwald aus Gauersheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Stockborn, vom 1. October l. J. an, und
2. der bisher provisorische Lehrer Jacob Hoffmann in Weisenheim am Sand zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Mädchenschule in definitiver Eigenschaft.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. September 1865, wurde der Lehrer Gottfried Stutz zu Höringen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Ruppertsweiler, vom 15. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. September 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Peter Karch von Otterberg zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Heiligenmoschel in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. September l. J. wurde der Schulverweser Michael Lauck zu Ramsen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Schallodenbach, vom 20. October d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September 1865, wurde der Schulverweser Jacob Friedrich Schmitt zu Hochdorf zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Neuhofen, vom 21. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. October 1865, wurde der Schulverweser Friedrich Scheid in Hochspeyer zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Horschbach, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johann Kaiser zu Mußbach zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Bobenheim am Rhein, vom 25. October d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. October l. J. wurde der Schulverweser Mathias Hofmann zu Ommersheim zum Schullehrer an der erledigten oberen

Digitized by Google

katholischen Schule daselbst, vom 21. October d. J. an, ernannt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, und zwar:

unterm 10. August l. J. dem Königl. Regierungsrath und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jaeger, und

unterm 12. August l. J. dem Oberingenieur der pfälzischen Eisenbahnen, Basler, zu dem ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August l. J. dem bischöflichen geistlichen Rath, Decan und Pfarrer Johann Franz Schaub in Hettenleidelheim, und dem bischöflichen geistlichen Rath, Pfarrer und vormaligen Decan Georg Firmery in Edesheim in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der am 8. September v. J. verstorbene Cardinal und Erzbischof von Cöln, Herr Johannes von Geissel, hat durch letztwillige Verfügung der katholischen Kirchengemeinde Mußbach, Bezirksamts Neustadt a. H., zu welcher sein Geburtsort Gimmeldingen eingepfarrt ist, ein Capital von 9500 fl zur Errichtung einer katholischen Pfarrei und der dortigen katholischen Kirche mehrere werthvolle Paramente und Kirchen-Einrichtungsgegenstände zugewendet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Augsburger Börse.

Den 5. October 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	101¼		„
4½ % halbjähr. „	„	101⅝		„
4 % ganzjährige „	„	98		„
4 % halbjährige „	„	98⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	97½		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	968		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	114½		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97½		„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 14. October 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung Königl. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande betr. — Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung Königl. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der königlich Bayerischen und der königlich Niederländischen Regierung eine Uebereinkunft wegen der Zulassung Königl. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande unterm 31. März l. J. zu Brüssel abgeschlossen worden ist und der Austausch der beiderseitigen Ratificationsurkunden am 26. Juni l. J. ebendaselbst stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs nebst einer deutschen Uebersetzung durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 1. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Mayer.

Digitized by Google

Convention

entre la Bavière et les Pays-Bas, conclue à Bruxelles le 31 Mars 1865 pour régler l'admission de Consuls Bavarois dans les Colonies Néerlandaises.

Sa. Majesté le Roi des Pays-Bas, voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Royaume de Bavière et le Royaume de Pays-Bas, et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux Etats le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but et pour satisfaire au désir exprimé par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière, consenti à admettre des Consuls Bavarois dans les principaux ports des Colonies Néerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale, qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites colonies.

A cet effet

Sa Majesté le Roi de Bavière

a nommé le Sieur Maximilien Comte de Marogna, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Chevalier de Son Ordre du mérite de la Couronne de Bavière, Commandeur de Son Ordre du mérite de Saint Michel, Chevalier Grand Croix de l'Ordre Royal de François I. des Deux Siciles, Grand Commandeur de l'Ordre Royal de Grèce du Rédempteur, et Commandeur de l'Ordre du mérite Grand-Ducal de Hesse de Philippe le Magnanime, Son Ministre Résident près la Cour Royale des Pays-Bas; et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Joseph Louis Henri Alfred Baron Gericke d'Herwynen, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand Croix de

Uebereinkunft

zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung Königlich Bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande betreffend, de dato Brüssel den 31. März 1865.

Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, die zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft enger zu befestigen, und dem unter den beiderseitigen Staaten in einer so glücklichen Weise stattfindenden Handelsverkehr die größtmöglichste Entwickelung zu sichern, haben zur Erreichung dieses Zieles, in Erfüllung eines von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Bayern kund gegebenen Wunsches, eingewilligt, in den wichtigsten Häfen der Niederländischen Colonien Bayerische Consuln zuzulassen, jedoch unter dem Vorbehalte des Abschlusses einer besondern Uebereinkunft, durch welche die Rechte, Pflichten und Freiheiten solcher Consuln klar und bestimmt festgestellt würden.

Zu dem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Maximilian Grafen von Marogna, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Legationsrath, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Commandeur mit dem Sterne des Sicilianischen Ordens Franz I., Großcomthur des Griechischen Erlöserordens, und Comthur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Allerhöchst Ihren Ministerresidenten am Niederländischen Hofe; und

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Joseph Louis Henri Alfred Baron Gericke d'Herwinen, Commandeur des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Ordens der Eichen-

Digitized by Google

l'Ordre de la Couronne de chêne, Grand-Cordon de l'Ordre de Léopold etc. etc etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et Agents consulaires Bavarois seront admis dans tous les ports des possessions d'outremer ou colonies des Pays-Bas qui sont ouverts aux navires de toutes nations à l'effet de protéger le commerce de leurs nationaux et de leur prêter, en cas do besoin, aide et assistance.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article 2.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls Bavarois, avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions et de jonir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en dûe forme au Gonvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur, qui sera aussi promptement que possible, contresigné par le Gonverneur de la Colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gonvernement et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le Gouvernement, en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant le motif de cette mesnre.

krone, Großoffizier des Belgiſchen Leopoldordens ꝛc ꝛc. ꝛc., Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am belgiſchen Hofe; welche Bevollmächtigte, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

In ſämmtlichen Häfen der Niederländiſchen überſeeiſchen Beſitzungen oder Colonien, welche den Schiffen aller Nationen offen ſtehen, ſollen Bayeriſche General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten zum Schutze des Handels ihrer Nationalen und der Unterſtützung derſelben zugelaſſen werden.

Sie ſind ſowohl der bürgerlichen als der Strafgeſetzgebung des Landes, wo ſie ihren Sitz haben, unterworfen, ſo weit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hiervon Ausnahmen zu ihren Gunſten feſtſtellt.

Artikel 2.

Um zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zugelaſſen zu werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten einzutreten, haben die Bayeriſchen General-Conſuln, Conſuln und Vice-Conſuln der Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande ein in gehöriger Form ausgeſtelltes Ernennungspatent vorzuweiſen.

Nach hierauf erlangtem Exequatur, welches ſobald wie möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Colonie zu verſehen iſt, haben die gedachten Conſularbeamten aller Grade ein Anrecht auf den Schutz des Gouvernements und auf den Beiſtand der Ortsbehörden hinſichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Bei Ertheilung des Exequatur behält ſich das Gouvernement vor, dasſelbe, unter Angabe der Beweggründe wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu laſſen.

Digitized by Google

Article 3.

Les dits fonctionnaires sont autorisés à placer au dessus de la porte extérieure de leur maison un tableau aux armes de leur Gouvernement avec l'inscription: Consulat (ou vice-consulat) de Bavière.

Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent, aux poursuites de la justice territoriale.

Il est néanmoins entendu, que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche, et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra, d'une manière quelconque et sous aucun prétexte les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article 4.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique.

Toute demande à adresser au Gouvernement Néerlandais devra avoir lieu par la voie diplomatique. En cas d'urgence, le consul-général, Consul ou vice-consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs, pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démontrant que les demandes, antérieurement adressées à ces autorités seraient restées sans effet.

Article 5.

Les consuls-généraux et les consuls ont la faculté de nommer dans les ports mentionnés à l'art. 1, des agents consulaires dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la colonie.

Artikel 3.

Oben genannte Beamten sind befugt, über der Eingangsthüre ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Bayerisches Consulat" oder „Viceconsulat" anzubringen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe, oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Maßregeln der Landesgerichte entziehen könne.

Im Uebrigen ist angenommen, daß die das Consulatsgeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jegliche Untersuchung geschützt sein sollen, und daß es keiner Behörde und keinem Beamten zustehen soll, in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande gegen dieselben eine Nachforschung, Durchsicht oder Beschlagnahme zu verhängen.

Artikel 4.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die Niederländische Regierung zu richtende Antrag muß auf diplomatischem Wege geschehen. In dringenden Fällen kann der Generalconsul, Consul, oder Viceconsul selbst den Antrag bei dem Gouverneur der Colonie einbringen, jedoch unter Nachweisung der Dringlichkeit und mit Auseinandersetzung der Gründe, weßhalb der Antrag nicht zunächst bei den unteren Behörden eingebracht werden könne, oder, wenn derselbe zuvor bei diesen Behörden eingebracht worden, mit Vorlegung der bisherigen Erfolglosigkeit.

Artikel 5.

Die Generalconsuln und Consuln dürfen in den im Artikel I erwähnten Häfen Consularagenten ernennen, zu deren Ernennung die Genehmigung des Gouverneurs der Colonie einzuholen ist.

Digitized by Google

Ces agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Néerlandais, Bavarois, ou des nationaux de tout autre pays, residant, ou pouvant aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port où l'agent consulaire sera nommé.

Ils seront munis d'un brevet délivré par le consul, sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la colonie peut en tout cas retirer aux agents-consulaires l'approbation susmentionnée, en communiquant au Consul-général ou Consul, les motifs d'une telle mesure.

Article 6.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les colonies.

Au Gouverneur de la colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

Article 7.

Lorsqu'un sujet Bavarois vient à décéder, sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités Néerlandaises chargées selon les lois de la colonie de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires Bavarois, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article 8.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et agents consulaires qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui, au moment de leur nomination, ne

Diese Consularagenten können ohne Unterschied entweder Niederländische, Bayerische, oder jedes andern Landes Staatsangehörige sein, welche in dem Hafen, für den sie ernannt werden sollen, ihren Wohnsitz haben, oder nach den Bestimmungen der Ortsgesetze zur Niederlassung zugelassen werden können.

Sie erhalten ihr Diplom von dem Consul, unter dessen Weisungen sie berufen sind zu fungiren.

Der Gouverneur der Colonie kann den Consularagenten die erwähnte Genehmigung jedenfalls auch wieder entziehen, wird jedoch alsdann dem Generalconsul oder Consul die Gründe einer solchen Maaßregel mittheilen.

Artikel 6.

Die von den Consularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe überheben keineswegs der Nothwendigkeit, sich mit allem durch die Ortsgesetze erforderten Papiere zu versehen, um in den Colonien zu reisen oder sich niederzulassen.

Dem Gouverneur bleibt das Recht vorbehalten, einem Paßinhaber den Aufenthalt in der Colonie zu versagen oder die Ausweisung desselben anzuordnen.

Artikel 7.

Wenn ein Bayerischer Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die Niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Colonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Bayerischen Consular-Beamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Artikel 8.

Diejenigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, welche nicht Niederländische Unterthanen sind, und in dem Augenblicke ihrer Ernennung

Digitized by Google

sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce ontre lenrs fonctions consnlaires, sont, pour antant qn'en Bavière les mêmes faveurs seraient accordées anx consnls-généraux, consuls et vice-consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel et de plus de toutes les impositions publiques ou mnnicipales, qui seraient considérées être d'une natnre personelle. Cette exemption ne pent jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consnlaires, qui ne seront point indigènes, ou snjets reconnns des Pays-Bas, mais qui exerceraient, conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconqne, sont tenus de supporter et de payer comme les sujets Néerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le Gonvernement Bavarois, sont obligés d'acqnitter tontes les impositions ou contributions de quclqne nature qu'elles puissent être.

Article 9.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires Bavarois jouiront de tons les autres privilèges, exemptions et immunités dans les colonies Nécrlandaises qui pourraient par la suite être accordées anx agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Article 10.

La présente convention restera en vigueur pendant cinq ans à partir de l'échange des ratifications,

auch nicht in dem Königreiche der Niederlande oder deſſen Colonien anſäſſig ſind, und welche außer dem Conſulatsdienſte keinerlei Amtsgewerbe- oder Handelsgeſchäft betreiben, ſind frei von militäriſcher Einquartierung, Perſonenſteuer und jeder ſonſtigen Art von perſönlichen Abgaben an Staat oder Commune, ſoweit auch den Niederländiſchen General-Conſuln, Conſuln und Vice-Conſuln in den Bayeriſchen Staaten dieſelben Vergünſtigungen bewilligt ſind. Dieſe Befreiung kann ſich niemals auf Zollabgaben oder andere indirecte oder dingliche Abgaben erſtrecken.

Diejenigen General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſular-Agenten, welche zwar nicht ein anerkanntes Niederländiſches Geburts- oder Unterthanenrecht beſitzen, die aber neben ihrem Conſulatsdienſte irgend ein Gewerbe- oder Handelsgeſchäft betreiben, ſind zur Tragung und Zahlung der Laſten, Auflagen und Steuern gleich den Niederländiſchen Unterthanen und anderen Einwohnern verpflichtet.

Die aus der Zahl der Niederländiſchen Unterthanen gewählten General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln und Conſularagenten endlich, denen geſtattet worden iſt, Conſulatsgeſchäfte für die Bayeriſche Regierung zu übernehmen, bleiben allen Auflagen und Steuern, von welcher Natur ſie auch ſein mögen, unterworfen.

Artikel 9.

Den Bayeriſchen Generalconſuln, Conſuln, Viceconſuln und Conſularagenten ſollen auch alle anderen Vorrechte, Vergünſtigungen und Freiheiten in den Niederländiſchen Colonieen zukommen, welche etwa noch in der Folge den in gleichem Range ſtehenden Agenten der meiſtbegünſtigten Nation bewilligt werden könnten.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austauſche der Ratificationen

Digitized by Google

lequel aura lieu à Bruxelles dans le délai de deux mois, ou plutôt si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Bruxelles, le 31 Mars 1865.

(sig.) Marogna. (L. S.)

(sig.) Gericke. (L S.)

an gerechnet, welcher Austausch zu Brüssel binnen zwei Monaten, oder wenn thunlich früher Statt finden soll. Falls keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Frist seine Absicht kund gethan haben sollte, die Uebereinkunft außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll dieselbe noch ferner ein Jahr lang nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder andern Theils in Kraft bleiben.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Brüssel, den 31. März 1865.

Marogna. (L. S.)

Gericke. (L. S.)

Ad Nrm. Exh. 22947 W. pr. den 11. October 1865.

(Die Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abschrift einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. M. zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Speyer, den 9. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichtes vom 16. d. M. bezeichneten Betreffs wird die Aufstellung des Kaufmannes Gustav Heinrich Fromann zu Ludwigshafen als Hauptagent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck für den Regierungsbezirk der Pfalz hiemit bestätigt.

München, den 26. September 1865

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.
Rüßler.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar Ludwig Lang zu Pirmasens, dermalen Verweser des Reviers Wolfstein, vom 1. October 1865 beginnend, auf das in Erledigung gekommene Communalrevier Wolfstein, Forstamts Lauterecken, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. September d. J. haben Seine Majestät der König allergnä-

Digitized by Google

digst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Revierförster Ferdinand Stieß zu Wolfstein, seiner gestellten Bitte entsprechend, auf das erledigte Communalrevier Waldfischbach II., mit dem Sitze in Heltersberg, vom 1. October 1865 beginnend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October d. J., wurde der Schulverweser Ludwig Orschiedt in Iggelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Mittelbrunn, vom 1. November d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Friedrich Blümlein von St. Nikola bei Passau wurde unterm 8. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verwendung der Mineralöle zur Fabrikation von Wagenfett für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. September l. J. anfangend,

dem Ostbahnwerkmeister Friedrich Schauwecker von Schwandorf unterm 10. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der Schieberstangen an Dampfmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September l. J. anfangend,

dem Brennereiführer Joseph Brunet von München wurde unterm 22. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Methode der Gewinnung von Branntwein, Hefe und Sprit aus rohem Getreide und Kartoffeln ohne Malzzugabe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. September l. J. anfangend,

dem Chemiker Albert Ungerer von Pforzheim in Baden unterm gleiche Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Mischen von Flüssigkeiten und Gasen füe den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. September l. J. anfangend, und

dem Salomon Sally Gray von Boston unterm 24. September l. J. ein solches auf verbessert construirte Maschinen zur Herstellung von papierenen und mit gewebten Stoffen gefütterten Krägen und Manschetten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. September l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das den Fabrikanten Dobson und Barlow von Manchester unterm 22. Februar 1862 verliehene und bis dahin 1866 laufende Privilegium auf Verbesserungen an Krempeln und Kratzen wurde für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 22. Februar 1866 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem August Pierre Dubrunfaut von Paris unterm 6. September 1864 verliehenen und unterm 17. September 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melasse,

die Einziehung des dem Schlossermeister Max Schmidt von Säckingen in Baden unterm 7. September 1864 verliehenen und unterm 17. September 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an dem Schaltwerk der Futterschneidmaschinen und

die Einziehung des dem Mechanikus Julius Steiner von Hattingen an der Ruhr unterm 19. März l. J. verliehenen und unterm 28. März l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 18. October 1865.

Inhalt:

Zulassung der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 1864/65. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 1864/65 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Nro. 22179 W. pr. den 27. September 1865.

(Zulassung der Basler Transport-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juli 1865 wurde der „Basler Transport-Versicherungsgesellschaft" die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34, 36—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., dann unter den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten ist nur mit Genehmigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums zulässig.
2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3. Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem unterfertigten Königl. Staatsministerium vorzulegen.
4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort

Digitized by Google

wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzterem als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März d. J.

Nachdem die Gesellschaft die Annahme vorstehender Bedingungen erklärt, die festgesetzte Caution bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt und der von ihr aufgestellte Hauptagent C. L. Jaeger, Firma J. B. Ruppert und Comp. in Bamberg die Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes derselben in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege.

Speyer, den 21. September 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Statuten
der
Basler Transport-Versicherungsgesellschaft.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transportversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Actiengesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.
Gesellschaftscapital, Actien, Actionäre.

§. 6.

Das Gesellschaftscapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Actien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Actiencapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Actien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Actientitels schließt die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Digitized by Google

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Actien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Actionär für jede Actie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Actionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Actionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Actien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Actien werden jährliche Dividendencoupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 2 für jede Actie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Actionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Actien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Actienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalcaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Actien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten 20% per Actie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Actientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Actionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Actionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Anullirung bleibt der Actionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Actie zu entrichten.

Digitized by Google

§. 15.

Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Actionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Actie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Actionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Actionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Actien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Actien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Actionären, welche zusammen mindestens 500 Actien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuratträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

Digitized by Google

1 à 5 Actien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen,

und je weitere 10 Actien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird.

Kein Actionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Actien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Actiencapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Actionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Actiencapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Actien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Actien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 200 Actien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Actionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar

Digitized by Google

zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Actien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speciell:

a) Die Beschaffung des Actiencapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Actienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Cautionen.
d) Die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Actiencapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risico für eigene Rechnung 4% des Actiencapitals nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befuguisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letztern, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Actenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahr esrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezem-

Digitized by Google

ber und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a) diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Special-Reserve vorgetragen.

b) die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche in die Passiva eingebracht;

c) etwaige Entwerthungen in den Capitalanlagen der Gesellschaft abgeschrieben;

d) die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei

e) für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Actionären der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Actiencapitals erreicht hat;

20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;

50 % als Dividende an die Actionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Actiencapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten

enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Actiencapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Actionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Actien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungs-Abschlusse der Verlust des Reservefonds und von 40 % des Actiencapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidations-Commission wird nach ihrer Constituirung den Actionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, an die Actionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Actionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Mitglieder des leitenden Ausschusses.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

Herr eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischof zu St. Alban.

Ad Nrm. Exh. 21996 W. pr. den 12. October 1865.

(Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 18$\frac{64}{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für den Straßenbau zwischen Rehborn und Odernheim von den bisherigen Eigenthümern an das Königl. Aerar abgetreten worden sind und die Königl. Kreiskasse der Pfalz unterm Heutigen zur Zahlung der Entschädigungsbeträge angewiesen worden ist, nämlich:

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort der Grundeigenthümer	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen ganze	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen $\frac{1}{100}$	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume. fl	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume. kr
1	Friedrich Schmitt, Wittwe	Odernheim	Acker	3300	1	20	22	—
2	Christoph Stuber	do.	do.	3301	1	—	25	—
3	Johann Abraham Schmidt	Kallbach	do.	3302	1	20	18	—
4	Adam Schick	Odernheim	do.	3302½	1	10	16	30
					Summa	.	81	30

Speyer, den 5. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 666 M. pr. den 13. October 1865.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen in Erledigung gekommen und baldthunlichst wieder zu besetzen.

Die normalmäßige primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl und ist ein sonstiger Erwerb durch Privatunterricht nicht ausgeschlossen vielmehr durch die örtlichen Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund ꝛc. bei dem Königl. Rectorate der Eingangs erwähnten Anstalt innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist zu übergeben.

Würzburg, den 8. October 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.
Mees.

Nro. 667 M. pr. den 13. October 1865.

(Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Gewerbschule zu Aschaffenburg ist durch Versetzung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde in Erledigung gekommen und soll baldthunlichst wieder besetzt werden.

Die normalmäßige, primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund u. s. w. bei dem Königl. Rectorate der Eingangs erwähnten Schule innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist einzureichen.

Würzburg, den 8. October 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.
Mees.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 18⁶⁵/₆₅ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 18⁶⁴/₆₄.		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 18⁶⁴/₆₄.	
	18⁶⁴/₆₄.	18⁶⁵/₆₅.	plus.	minus.	18⁶⁴/₆₄.	18⁶⁵/₆₅.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4	27	23	—	99	61	—	38
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	—	10	10	—	5	3	—	2
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	22	14	—	8	—	1	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	237	326	89	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	163	263	100	—
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	22	50	28	—	85	66	—	19
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	74	150	76	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	18475	12084	—	6391
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	7508	4733	—	2775	8	—	—	8
10. Stärke, Zentner	82	23	—	59	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	192	26	—	166	465	178	—	465
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	10666	2650	—	8016
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	7750	3500	—	4250
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	96	457	361	—
15. Glaswaaren, Zentner	275	172	—	103	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	300	300	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	3351	657	—	3351	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	2897	—	—	—	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	2525	2250	—	275	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 6. October 1865.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. October wurde im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem bisherigen Kaplan an der Stadtpfarrei Landau, Martin Wothe, übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. October l. J. wurde die arme Schulschwester Maria Remigia Fuhrmann aus Winnweiler, mit dem Ordensnamen Louise, zur Lehrerin an der neu errichteten katholischen Mädchenschulstelle zu St. Ingbert, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Werkmeister der bayerischen Ostbahn, Friedrich Schauwecker in Schwandorf, wurde unterm 27. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Vorrichtung zur Rauchverbrennung und Brennmaterial-Ersparung an Locomotiven für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. September l. J. anfangend,

dem Johann Mayer von München unterm 29. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schäl- und Mahlmaschine, die auch als Gersten-Rollmaschine, als Reismühle und als Maschine zum Enthülsen von Baumwollsaamen soll benutzt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September l. J. anfangend, und

dem Tuchfabrikanten Gustav Pflaumer von Weissenburg unterm gleichen Tage ein solches auf eine verbessert construirte Doppelwalke für Tuch- und andere Wollstoffe für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. September l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach unterm 21. März 1864 verliehenen und unterm 31. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Gasbrenner, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 12. October 1865

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	verach.	101		,,
4½ % halbjähr. ,,	,,	101½		,,
4 % ganzjährige ,,	,,			,,
4 % halbjährige ,,	,,			,,
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	,,	97¼		,,
3½ % Obligationen	,,			,,
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	964		St.fl.SW.
,, Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli			in %
,, Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			,,
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	,,
4 % ,, Bank-Pfandbriefe	1. Juli	96½	96	,,

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 21. October 1865.

Inhalt:

Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1865. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bellheim. — Aufnahme in den Taubstummen-Unterricht in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal. — Den Zustand der Apotheke in Lauterecken betr. — Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Das Cursiren falscher Münzen betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gimmeldingen, Decanats Neustadt. — Verzeichniß der im Laufe des Monats September 1865 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1865.

Nro. 639 M. pr. den 14. October 1865.

(Die Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 14. September l. J. am Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nachbezeichneten Preise nebst Preisefahnen zuerkannt worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Für 4½jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1.	Kettenring, Heinrich, von Hermersberg. .	100 fl
2.	Müller, Nikolaus IV., von Gerhardsbrunn .	90 „
3.	Bold, Peter III., von Hermersberg . .	80 „
4.	Kinzinger, Johann, von Staufteinerhof .	75 „
5.	Reischmann, Jacob, von Martinshöh . .	70 fl
6.	Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn .	65 „
7.	Keßler, Michael I., von Martinshöh . .	60 „
8.	Vollmar, Daniel VI, von Käshofen . .	50 „
9.	Poth, Adam IV., von Obernheim . .	45 „
10.	Brügel, Jacob, von Hettenhausen . .	40 „
11.	Schäfer, Daniel, von Mittelbrunn .	Diplom
12.	Munzinger, Reinhard, von Gerhardsbrunn	und
13.	Bandel, Georg Ludwig, von Queichheim	Medaille.

II. Für Mutterstuten mit Säugfohlen.

1.	Frenzel, Peter, von Seiweiler . . .	60 fl
2.	Hudlet, Jacob, von Niederauerbach . .	50 „
3.	Brügel, Jacob I., von Obernheim . .	40 „
4.	Munzinger, Valentin III., von Gerhardsbrunn	35 „
5.	Schneider, Michael, von Oberarnbach . .	30 „
6.	Höh, Adam, von Martinshöh . . .	25 „

Digitized by Google

7.	Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn .	20 fl
8.	Weber, Michael von Hornbacherhof . .	20 „
9.	Mehrbreier, Franz, von Martinshöh .	Diplom und Medaille.
10.	Schäfer, Valentin, von Langwieden .	
11.	Helferich, Joseph, von Staffelhof .	
12.	Brügel, Jacob, von Hettenhausen .	
13.	Bollinger, Carl, von Nünschweiler .	

III. Für Stutfohlen.

1.	Guth, Georg, von Freudenbergerhof . .	50 fl
2.	Becker, Valentin, von Queidersbach . .	45 „
3.	Theis, Peter, von Martinshöh . . .	40 „
4.	Hudlet, Jacob, von Niederauerbach . .	30 „
5.	Munzinger, Adam II., von Gerhardsbrunn .	25 „
6.	Munzinger, Reinhard, von Gerhardsbrunn .	20 „
7.	Schäfer, Valentin, von Langwieden . .	20 „
8.	Mühlhäuser, Jacob, von Queichheim . .	20 „
9.	Schneider, Daniel, von Bödingerhof . .	20 „
10.	Kiefer, Adam, von Hettenhausen . . .	15 „
11.	Stahl, Jacob, von Gerhardsbrunn . .	Diplom und Medaille.
12.	Mauß, Carl, von Hornbach . . .	
13.	Reischmann, Jacob, von Martinshöh .	
14.	Ritter, Theobald, von Wallhalben .	
15.	Stalter, Daniel, von Kirschbacherhof .	
16.	Müller, Michael, von Gersheim . .	

IV. Für Hengstfohlen.

1.	Mehrbreier, Franz, von Martinshöh . .	50 fl
2.	Weiß, Valentin, von Salstadt . . .	40 „
3.	Lauer, Daniel, von Rimschweiler . . .	30 „
4.	Morgenstern, Daniel, von der Breitenbachermühle	20 „
5.	Bisport, Georg Jacob, von Höheischweiler .	15 „

Speyer, den 12. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 830 C pr. den 18. October 1865.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bellheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch das Ableben des Einnehmers Klein in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bellheim, Königl. Bezirksamtes und Rentamtes Germersheim, wird mit einer Cautionspflicht von **5390** fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben.

Dadurch, daß die Gemeinde-Einnehmerei auf Antrag des Gemeinderaths von Bellheim dem künftigen Steuer-Einnehmer um den fixen Gehalt von 500 fl übertragen werden soll, reihet sich die Einnehmerei Bellheim nach ihren Erträgnissen nunmehr in die II. Klasse ein.

Speyer, den 13. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 22963 W. pr. den 14. October 1865

(Aufnahme in den Taubstummen-Unterricht in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Anzeige der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal wird in dem mit dieser Anstalt verbundenen Taubstummen-Institut mit dem Ende des laufenden Monats ein neuer Cursus eröffnet.

Eltern, welche ihre zum Unterricht befähigten taubstummen Kinder an demselben Theil nehmen lassen wollen, haben ihre dahin zielenden mit den erforderlichen Belegen

Digitized by Google

versehenen Gesuche ohne Verzug den Königl. Bezirksämtern zur Vorlage an die unterfertigte Stelle zu übergeben.

Speyer, den 13. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 886 M. pr. den 14. October 1865.

(Den Zustand der Apotheke in Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge fortdauernder Unregelmäßigkeiten in der Apotheke zu Lauterecken sieht sich unterfertigte Stelle veranlaßt, unter Einziehung der in Ausübung begriffenen persönlichen Concession eine persönliche Concession zur Ausübung einer Apotheke zu Lauterecken an einen vollkommen entsprechenden Bewerber zu verleihen.

Bewerbungsgesuche, mit den entsprechenden Zeugnissen versehen, sind binnen 4 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Kusel einzureichen.

Speyer, den 13. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm 22799 W pr. den 9 October 1865.

(Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni l. J. die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuer-Versicherungsgeschäftes in Bayern auf Grund der von derselben vorgelegten Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen, der allerhöchsten Genehmigung unterliegenden Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern.
2. Dieselbe ist verpflichtet, ihren alljährlichen Haupt-Rechnungs-Abschluß nebst Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen, unbeschadet der in §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. vorgeschriebenen Vorlage an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
3. Insoferne die Gesellschaft die Aufstellung eines eigenen Hauptagenten für das Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäft beabsichtigt, so ist von derselben eine Caution im Betrage von 50,000 fl in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder in Actien mit Zinsgarantie des bayerischen Staates zum Courswerthe bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München zu hinterlegen und der Depositenschein zur Vorlage zu bringen.

Zugleich wurde der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäfts nach Maßgabe der vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebens- und Rentenver-

Digitized by Google

ſicherung, die große Vereinsſterbekaſſe, dann die allgemeine Alters- und die Kinderverſorgungskaſſe unter den oben Ziffer 1 bis 3 bezüglich der Feuerverſicherung getroffenen Beſtimmungen mit dem Beiſatze ertheilt, daß die Stellung einer beſonderen Caution für die Lebensverſicherungsbranche in dem Falle erlaſſen iſt, wenn bezüglich der Feuerverſicherungsbranche die Caution in Baarem oder in den vorgeſchriebenen Werthpapieren geleiſtet wird, welche zugleich als Cautionsunterlage für die Lebensverſicherungsbranche in Anſpruch genommen werden; ferner daß neben den über die Aufſtellung von Agenten in der Miniſterial-Entſchließung vom 21. März l. J. № 8185 getroffenen Verfügungen die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerverſicherungen betr., bezüglich der §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34, 35, 36 und 38 auch auf die Lebensverſicherungsbranche analoge Anwendung finden.

Nachdem nunmehr die Geſellſchaft Thuringia die feſtgeſetzte Caution hinterlegt und der von derſelben aufgeſtellte Hauptagent, Privatier Vitus Fleckinger in München, unterm 21. v. M. die Beſtätigung durch das Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, ſteht der Geſchäfts-Eröffnung kein Hinderniß mehr im Wege.

Ein Exemplar des Statuts der Thuringia iſt gemäß Ziffer 1 der Conceſſionsbedingungen der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes beigegeben.

Speyer, den 6. October 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 649 M. pr. den 17. October 1865.

(Verausgabung eines falſchen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königl. Polizeicommiſſär in Kandel wurde im Juli l. J. ein falſcher Kronenthaler beſchlagnahmt.

Die falſche Münze beſteht aus Kupfer, iſt durch abreiben mit Queckſilber oder einem Queckſilber-Amalgam verſilbert und mit eigens gravirtem falſchen Stempel geprägt. Ihre Unächtheit wird ſehr leicht an der überall durchſcheinenden ſchmutzigen braunen Farbe, an dem wenigen hellen Klange, ihrem bedeutenden Untergewichte, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, der unförmlichen mehr ovalen als runden Geſtalt und dem ſehr unvollkommen ausgeführten, vom Vorbilde in allen Theilen abweichenden Gepräge erkannt.

Speyer, den 14. October 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 613 M. pr. den 17. October 1865.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken d. d. 4. October l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. October 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Im Straßenwirthshause bei Neunkirchen, Königl. Bezirksamts Ansbach, wurden zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge und den Jahrzahlen 1842 und 1844 vereinnahmt. Dieselben bestehen aus einer Mischung unedler Metalle, von denen Zinn den Hauptbestandtheil bildet, und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Auf dem Stücke mit der Jahrzahl 1842 ist zugleich die Randverzierung der ächten Stücke nachgeahmt, wahrscheinlich mit Hilfe eines spitzen, dem Grabstichel ähnlichen Instrumentes.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Königl. Bezirksamte Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 4. October 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Lindenfels, Regierungsdirector.
Gromeber.

Ad Nrm. Exh. 1584 z. pr. den 15. October 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gimmeldingen, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte, durch das Ableben des Pfarrers Mahla in Erledigung gekommene Pfarrstelle wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich nach der Fassion von 1850 auf . . . . 480 fl 46 kr, die sich wie folgt entziffern:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	22	—
3. Ertrag des Pfarrguts	136	30
4. Gilten und Grundzinsen . . .	25	36
5. Rechte	64	40

Zur Vervollständigung einer Pfarrei I. Klasse ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 319 fl 14 kr zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die üblichen Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftsmäßigen Belegen zu versehen sind, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, durch das Königl. Decanat Neustadt anher in Vorlage zu bringen.

Zu bemerken ist noch, daß die Erben von Pfarrer Mahla für Aufbesserung des Pfarr-Einkommens durch Umwandlung von Ackerland in Weinberge Entschädigungsforderungen geltend machen, welche noch nicht geprüft und festgestellt sind.

Speyer, den 17. October 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Nro. 408 M. pr. den 7. October 1865.

Verzeichniß
der im Laufe des Monats September 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Neuberger, Abraham	Handelsmann	Frankenthal	Expedientenhäuser: 1. Julius Hartmann in Liverpool, 2. J. H P. Schröder und Comp. in Bremen, 3. Knöhr u. Burchard in Hamburg	
Drechsel, Joseph	Lehrer	Frankenthal	Gothaer Lebensversicherungsbank	
Morvilius, Wilhelm	Kaufmann	Germersheim	Expedientenhaus Hermann Daelsberg in Bremen	
Dielmann, Georg	Lehrer	Edenkoben	Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Wamberfic und Sohn in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre	

Speyer, den 6. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 373 M. pr. den 7. October 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Sprenger, Nikolaus	Elmen	Tyrol	Landgericht Dachau	14. Aug	Landstreicherei	12 T. Arrest
2	Kachel, Margaretha	Lindelbach	Baden	Landg. Würzburg	18. März	Rückkehr u. Diebstahl	9 M. Gef.
3	Ehrmann, Friedrich	Schäftersheim	Würtemberg	Landg. Windsheim	26. Aug.	Betrug	2 Monat
4	Güttinger, Carl	Gogenau	Baden	Landg. Aichach	25. Aug.	Bettel	21 Tag
5	Löfche, Friedrich	Wahdem	Westphalen	Stadtg. Augsburg	21. April	Landstreicherei	30 Tag
6	Neumann, Bernhard	Dresden	Sachsen	Schwurg. Oberbayern	31. Aug.	Betrug	6 J. Zuchth.
7	Heibel, Heinr. Wilh.	Coblenz	Preußen	Bezirksamt Hersbruck	21. Sept.	Diebstahl und Bettel	8 T. Arrest

Speyer, den 6. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats September 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	146	4	46	777	3	28	99	3	8	—	—	—	—	—	—	442	3	27
Kaiserslautern . .	254	5	2	927	3	36	2827	3	34	—	—	—	781	3	56	1531	3	30
Kandel	41	4	44	6	3	30	243	3	36	—	—	—	25	3	58	—	—	—
Kusel	—	—	—	676	3	31	873	3	18	—	—	—	148	3	33	489	3	14
Landau . . .	52	4	40	18	3	33	470	3	42	—	—	—	19	3	58	47	3	43
Neustadt	802	4	56	384	3	43	1964	3	40	—	—	—	463	4	1	73	3	54
Pirmasens . . .	82	4	46	162	3	26	36	3	15	—	—	—	—	—	—	84	3	19
Speyer	97	4	50	317	3	47	566	3	24	—	—	—	213	3	55	47	3	30
Zweibrücken . .	1073	4	45	928	3	34	153	3	15	—	—	—	32	3	10	1784	3	27
Summa .	2547	4	51	4195	3	35	7231	3	32	—	—	—	1681	3	54	4497	3	27

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	—	—	16	12	10	16	3½	4½	4	5	4	37	19	1 24	2 22	1 52
Frankenthal . .	2½	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	8	9	8	38	19	1 18	2 30	1 45
Germersheim .	3	3½	6	16	13	12	17	4	6½	5	6	5	36	19	1 40	2 40	1 38
Grünstadt . . .	3	3½	—	14	12	10	16	4½	6½	4	4	5	36	18	1 30	— —	— —
Homburg . . .	3	—	—	16	14	10	16	4½	6½	4	4	4	36	18	1 —	2 30	1 30
Kaiserslautern .	3	3½	5½	14	12	10	14	2½	5	4	5	5	32	10	1 —	2 30	1 30
Kandel . . .	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	30	18	1 15	2 30	1 24
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	12	16	3	6	5	6	6	30	16	1 20	3 —	1 40
Kusel	3	—	—	14	12	9	14	4½	6½	5	6	6½	29	14	— 54	3 —	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	13	12	17	4½	6½	6	8	5	34	18	1 40	2 46	1 36
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	16	4	6	5	5	5	36	19	1 40	2 42	1 40
Pirmasens . .	3	4	4½	—	12	10	16	3	6	5	6	6	36	16	1 12	3 —	1 40
Speyer . . .	3	3½	4½	17	14	12	17	3½	6½	6	6	6	34	18	1 30	3 20	1 36
Zweibrücken . .	3	3½	4½	16	15	12	16	3	6	5	6	6	30	16	— 58	3 —	1 20

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statut der Thuringia in Erfurt, Versicherungs-Gesellschaft für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungen."

Digitized by Google

Statut der Thuringia in Erfurt,

Versicherungsgesellschaft

für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungen

Artikel I Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt, gegründet mit landesherrlicher Genehmigung und ausgestattet mit den Rechten einer juristischen Person, führt die Firma: **Thuringia**, Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft.

Anmerkung. Nach dem durch Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 13. Juli 1856 genehmigten Geschäftsplane, führt jedoch die Gesellschaft nach Aufnahme der directen Versicherungsgeschäfte die einfache Firma: **„Die Versicherungsgesellschaft Thuringia"**, die auch in der Allerhöchsten Ordre zum zweiten Statutennachtrage adoptirt worden ist.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer Ersten Abtheilung:

a) in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahngesellschaften, wie eines jeden Andern,*) gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion;

b) in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben,*) besonders Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit, 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahnpassagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden und die Folge dieses Transports sind.

Die vorstehend (a und b) gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahngesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maßstabe und in dem Umfange zulässig, welchen das von dem Herrn Minister des Innern zu genehmigende Geschäftsreglement festsetzt. Der Herr Minister des Innern ist befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu lassen. Das genehmigte Reglement sowie die etwaigen Modificationen desselben werden auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht;

c) in der Versicherung der auf Eisenbahnen oder sonst zu Lande, oder zu Wasser transportirten Gegenstände,**) einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objecte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transport und während der Aufbewahrung.

In ihrer Zweiten Abtheilung giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wassertransport-, Lebens- und Hagelversicherung.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst, soweit nicht für besondere, oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.*)

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Staatsanzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und der Erfurter Zeitung zu Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publizirt. Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Königl. Regierung zu Erfurt, vorbehalten; jede Aenderung ist unter Erwähnung dieser Zustimmung in den übrigenbetreffenden Blättern bekannt zu machen***).

*) Diese Ausdehnungen sind laut Ersten Statutennachtrags genehmigt worden.

**) Diese Ausdehnung des directen Transportversicherungsgeschäfts ist durch den Zweiten Statutennachtrag genehmigt worden.

***) Die Aenderungen resp. die Kapitalerhöhung sind durch den Ersten Statutennachtrag genehmigt worden.

Digitized by Google

keit sehr wohl bekannt: 1) Herr Kaufmann Ferdinand August Morgenroth, 2) Herr Fabrikant Joseph Lucius, 3) Herr Justizrath Johann Gottlob Schmeißer, 4) Herr Director Ferdinand Wehle, 5) Herr Director Otto von Ostrowski, sämmtlich in Erfurt wohnhaft, ad 1, 2, 3 statutenmäßige Vorstandsmitglieder, und ad 4 und 5 die Directoren der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt. Die Herren Comparenten trugen vor: Die am 4. Juni 1855 hier stattgefundene General-Versammlung der Actionäre der Versicherungsgesellschaft Thuringia hat uns, den Vorstand und die Directoren, wie aus dem hiermit übergebenen gerichtlichen Acte vom gleichen Tage hervorgeht, bevollmächtigt, sowohl gemeinschaftlich, wie für den Fall der Verhinderung des Andern Jeder für sich allein, unter Beilegung des Rechts der Substitution, die landesherrliche Genehmigung zu den in der Versammlung beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auszuwirken, und zugleich diejenigen Zusätze oder Abänderungen des Statuts mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft anzunehmen, welche die Königliche Staatsregierung an Stelle jener oder sonst vorschreiben oder empfehlen möchte. Auf unsere desfalls bei dem hohen Ministerium gestellter Anträge sind die qu. Beschlüsse theils pure, theils zusätzlich resp. conditionell genehmigt worden. Die zu §. 3 und §. 15 beschlossenen Zusätze, sowie der Beschluß zu §. 17 fanden die Bestätigung. Der Betrieb der directen Feuer- und Lebensversicherung soll nur nach Maaßgabe eines vom Herrn Minister des Innern Excellenz zu genehmigenden und von demselben jederzeit zu modifizirenden Geschäftsplanes gestattet sein — bei der directen Feuerversicherung, um darin, statt im Statut, diejenigen Beschränkungen hinsichtlich der inländischen Immobiliar-Versicherung niederzulegen, welche der Herr Minister des Innern Excellenz für nothwendig erachtet; bei der directen Lebensversicherung, um im eigenen Interesse der Gesellschaft bei dem steten Wechsel der Verhältnisse nicht steten Aenderungen des Statuts ausgesetzt zu sein. Wegen erweiterter Tendenz der Lebensversicherung bedingen die hohen Ministerien die Erhöhung des Actien-Kapitals um eine Million Thaler, von welcher vor Eröffnung dieses Geschäftszweiges wenigstens die Hälfte untergebracht sein soll, und endlich wird verlangt, daß etwaige Aenderungen in den öffentlichen Organen der Gesellschaft — §. 4 des Statuts — der Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung unterliegen sollen. Wir unterwerfen uns hiernach den vorgeschriebenen Zusätzen, Abänderungen und Bedingungen und nehmen Namens und mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft an Stelle der zeitherigen Vorschriften der Paragraphen 2, 3, 4, 6, 12, 15, 17 den folgenden, bereits im Protokolle vom 14. December vorigen Jahres niedergelegten und nunmehr nach dem Rescripte des hohen Ministerii des Innern ꝛc. vom 31. Januar dieses Jahres berichtigten **Ersten Statut-Nachtrag** an. Die neue Fassung der betreffenden Paragraphen lautet:

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer

Ersten Abtheilung

a. in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahn-Gesellschaften, wie eines jeden Andern, gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie in der Versicherung der auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transporte und während der Aufbewahrung; b. in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben, besonders Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit; 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahn-Passagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden und die Folge jenes Transports sind. Die vorstehend gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahn-Gesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maaßstabe und in dem Umfange zulässig, welchen das von dem Herrn Minister des Innern zu genehmigende Geschäftsreglement festsetzt. Der Herr Minister des Innern ist befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu lassen. Das genehmigte Reglement, sowie die etwaigen Modificationen desselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht.

In ihrer Zweiten Abtheilung

giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wasser-Transport-, Lebens- und Hagel-Versicherung. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst, soweit nicht für besondere, oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart, oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und der Erfurter Zeitung in Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publicirt. Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Königl. Regierung zu Erfurt, vorbehalten; jede Aenderung ist unter Erwähnung dieser Zustimmung in den übrigen betreffenden Blättern bekannt zu machen.

§. 6 Das Grund- (Actien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern, und wird durch zweitausend Stück Actien à Tausend Thaler aufgebracht. Bei Aufnahme der Allgemeinen Lebensversicherung — §. 2, 1. Abtheilung sub. b. pos. 1 und 2 — wird das Grundkapital um eine Million Thaler, die durch Tausend Stück Actien gleichfalls zu Tausend Thaler aufgebracht wird, erhöht. Die Gesellschaft darf diese Geschäftsbranche nicht eher in das Leben treten lassen, als bis nach Maaßgabe des §. 5 des Statuts auch von dieser einen Million Thaler Grundkapital die Hälfte untergebracht, die statutarische Belegung derselben — §. 8 — der Königlichen Regierung zu Erfurt nachgewiesen und daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird.

§. 12. Die Actionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stand und Wohnorte nach in ein die Dreitausend Actien-Nummern umfassendes Register (das Actien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare, auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Actien vorstellen. Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

Digitized by Google

hierbei keiner Beobachtung von anderen Fristen, keiner Mittheilung, Veranlassung oder Ermächtigung. Alle diese Bestimmungen finden auch auf Actionäre Anwendung, welche den im §. 8 festgestellten Verpflichtungen, innerhalb der statutenmäßigen respective von der Thuringia festgestellten Fristen nicht nachkommen.

§. 14. An die Stelle verloren gegangener, vernichteter oder beschädigter Actien, fertigt die Thuringia auf Antrag der Betheiligten Duplicate aus; in den ersteren beiden Fällen muß jedoch erst ein, auf Kosten des Extrahenten zu bewirkender öffentlicher Aufruf der Actien, mit Frist von 6 Wochen vorangehen.

Artikel III. Von den Fonds und ihrer Verwendung.

§. 15. Die tarif- oder vertragsmäßigen Prämien und Nebenkosten, die Zinsen, das Agio und sonstige Erhebungen bilden die Einnahmen. Die Ausgaben dagegen bestehen in Entschädigungen an Versicherte und in Verwaltungskosten. Außer diesen Ausgaben sind bei Aufstellung der Jahres-Bilanz noch die für die rückständig gebliebenen Leistungen nöthigen Gelder, sowie die Prämien auf das s. g. laufende Risico, d. h. auf solche Versicherungen, welche in künftige Geschäftsjahre übergreifen, in das Debet zu stellen, und in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen. Bei Feststellung des Betrages der letztgedachten Prämien gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens derjenige Theil als Reserve in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen ist, welcher dem Zeitraume entspricht, für welchen die Versicherung selbst in die neue Rechnung übergeht. Dieser Grundsatz findet sowohl auf die Feuer-, die Transport- und die Passagier-Versicherung, als auch auf die Rück-Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung Anwendung. Dahingegen ist in Betreff der unerledigten Lebens-Versicherungen, Lebens-Rück-Versicherungen und Versicherungen gegen körperliche Verletzungen von den geleisteten Prämien oder Kapitalzahlungen jedenfalls soviel in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen, als der Versicherte zahlen müßte, wenn die Versicherung zur Zeit der Bilanz-Aufnahme gezeichnet würde. Der Zurücklegung einer Reserve aus den für Versicherung der Passagiere einzunehmenden Prämien bedarf es jedoch nur insofern, als etwa die betreffenden Policen für eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden sind. Um aber im wohlverstandenen Interesse der Lebens-Versicherten zu verhüten, daß die auf ihre Versicherung zurückzustellenden Prämien-Reserven zu andern Zwecken, namentlich zur Deckung etwaiger Verluste in den übrigen Geschäftszweigen der Gesellschaft verwendet werden, wird bestimmt, daß die Fonds aus der Branche der Lebens- und Lebens-Rück-Versicherung (§. 2 Abtheilung I. pos. b sub. 1 und 2 und resp. Abtheilung II. des §. 2) abgesondert zu verwalten und die desfallsigen Prämien-Reserven unter dem Rubrum: „Fond der Lebensversicherung" ausdrücklich anzulegen sind. Selbstverständlich bleiben dessenungeachtet die gesammten übrigen Fonds der Gesellschaft für die etwaigen Verluste in der gedachten Lebens- und Lebens-Rück-Versicherungsbranche verhaftet*).

§. 16. Die Bilanz wird alljährlich am 31. Dezember gezogen; zum Ersten Male am 31. Dezember des auf die Eröffnung der Thuringia nächstfolgenden Jahres.

§. 17. Was nach Absetzung der Ausgaben und Reserven von der Einnahme übrig bleibt, bildet den Gewinn. Davon dient ein Fünftel — jedoch unter den im §. 18 angegebenen Maßgaben — zur Bildung einer Kapital-Reserve; der Ueberrest wird als Dividende unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Baar-Einlagen vertheilt.**) Die Dividende wird vom 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres bei der Thuringia ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb dieser Frist unabgehoben bleiben, werden erst am nächstjährigen Termine ausgezahlt; Dividenden, die innerhalb 4 Jahren von ihrem Fälligkeitstermine ab nicht abgehoben werden, sind zum Vortheile der Thuringia verfallen.

§. 18. Die Kapital-Reserve — §. 17 — wird bis zu Zehn Procent des Actien-Kapitals angesammelt respective auf dieser Höhe erhalten. Ihre Bestimmung ist, ein etwaiges Defizit bei der Jahres-Bilanz, sowie außergewöhnliche Ausgaben, und zwar noch vor Heranziehung des Grund-Kapitals, zu decken.

§. 19. Die Fonds der Thuringia sind, soweit sie für die laufenden Geschäfte als entbehrlich anzusehn, zinstragend anzulegen. Andere zu den Tages-Geschäften nicht nöthige Gelder und geldeswerthe Papiere müssen in einem entsprechenden Lokal, und in einem feuerfesten Geldkasten mit dreifachem Verschlusse, wozu ein Mitglied des Vorstandes, der Director und der Cassirer je einen Schlüssel führen, aufbewahrt werden.

*) Dieser Zusatz ist durch den Ersten Statut-Nachtrag genehmigt worden.

**) Das zweite Alinea, welches im ursprünglichen Statut hier folgte, ist laut ersten Statut-Nachtrags gefallen.

Digitized by Google

§. 20. Valuta ist Preußisch Courant. Die Buchführung ist kaufmännisch.

Artikel IV. Von der Verwaltung

§. 21. Der Staat hat die Ober-Aufsicht über die Thuringia. Den Angelegenheiten der Thuringia steht ein Verwaltungsrath und ein Vorstand vor; vollzogen werden deren Beschlüsse von einem Director respective Vice-Director, dem auch die innere Geschäftsführung, die Correspondenz und die äußere Controle obliegt. Für die äußeren Geschäfte werden Inspectoren, Commissarien oder Agenten bestellt.

Vom Staats-Bevollmächtigten.

§. 22. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihres Aufsichts Rechts zu bestellen. Der Bevollmächtigte kann nicht nur die Verwaltungs-Organe und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihre Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken der Thuringia Einsicht nehmen.

Vom Verwaltungs-Rathe.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen jedes während seiner Amtszeit Besitzer von mindestens drei Stück Actien sein muß. Zehn Mitglieder müssen mindestens Innerhalb drei Meilen Entfernung von der Thüringischen Eisenbahn ihren Wohnsitz haben. Actionäre, welche in den Vorstand gewählt oder bei der Verwaltung einer concourrirenden Anstalt betheiligt sind können nicht Mitglieder des Verwaltungs-Raths sein. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener 3monatlicher Kündigung niederzulegen; verpflichtet ist dasselbe dazu, wenn einer der eben gedachten Fälle eintreten sollte, oder wenn es die General-Versammlung verlangt.

§. 24. Alljährlich scheiden 3 Mitglieder nach dem Amtsalter, und so lange sich die Reihe noch nicht gebildet hat, nach dem Looſe aus. Ausscheidende sind wieder wählbar. Vorkommende Vacanzen kann der Verwaltungs-Rath durch Einberufung derjenigen Actionäre ersetzen, welche bei dem letzten Wahlacte der General-Versammlung die nächstmeisten Stimmen hatten.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten respective einen Stellvertreter, der die Sitzungen anberaumt, die Verhandlungen leitet, die Aufrechterhaltung des gegebenen Geschäftsplanes überwacht, und nach Ermessen den Conferenzen des Vorstandes beiwohnt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Mitgliedschaft.

§. 26. Der Verwaltungs-Rath ist das beaufsichtigende Organ. In dieser Beziehung überwacht derselbe die Ausführung der Statuten, bereitet etwaige Abänderungen derselben vor, genehmigt den Geschäftsplan, stellt die baaren Actien-Einschüsse, außer den durch §. 8a bereits bestimmten den Jahres-Etat und in denselben die Gehälter, Remunerationen, sowie die Cautionsverhältnisse fest, ernennt und entläßt die Mitglieder des Vorstandes, den Director, den Vice-Director und Cassirer, schließt unbeschränkt Engagements-Contracte, dechargirt die Jahres-Rechnung, hält außerordentliche Kassen-Revisionen ab, und beruft die Generalversammlungen. Auch ist zum An- und Verkauf von Grundstücken, sowie zur Ausdehnung des Geschäfts über die Grenzen der deutschen Bundes-Staaten hinaus, die Genehmigung des Verwaltungs-Raths erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath bildet ein Collegium und beschließt mit einfacher Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident. Der Verwaltungs-Rath kann gültig nicht beschließen, wenn weniger als 8 Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Soll die Vorlegung eines Beschlusses zu einer Statuten-Abänderung in Erwägung gezogen werden, so müssen wenigstens 12 Mitglieder an der betreffenden Berathung Theil nehmen, und von diesen sich wenigstens neun für die Abänderung entscheiden bevor der betreffende Antrag Namens des Verwaltungs-Raths bei der General-Versammlung eingebracht werden kann. Die Mitglieder des Vorstandes und der Director wohnen, soweit in den Sitzungen nicht ihre persönlichen Verhältnisse berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des Verwaltungs-Raths, jedoch nur mit berathender Stimme bei.

§. 28. Als Entschädigung für baare Verläge, Reise- und sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder des Verwaltungs-Raths von den Jahres-Ueberschüssen eine von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzustellende Tantieme, welche dieselben gleichmäßig unter sich vertheilen. Der Präsident wird mit Rücksicht auf seine größere Geschäftsthätigkeit noch separat remunerirt, so daß sein Einkommen dem eines Vorstands-Mitgliedes gleich steht.

§. 29. Den versicherten Eisenbahn-Gesellschaften soll es zusteben, ihre Vertreter an den vom Verwaltungs-Rathe für die Erste Geschäfts-Abtheilung anberaumten Sitzungen Theil nehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 30. Während der ersten, auf das Eröffnungs-Jahr der Thuringia fallenden fünf Kalenderjahre bilden die Mitgründer derselben, als:

Landrentmeister Bliesener, Bergrath Credner, Landrath von Hanstein, Director Hase, Commerzien-Rath Lucius, Kaufmann Joseph Lucius, Ober-Bürgermeister von Oldershausen, Staatskassen-Dirigent Oschmann, Stadtrath von Ostrowski, Major Schumann, Banquier Adolph Stürcke, Kaufmann Heinrich Carl Steinbrück, Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm Treitschke, Commerzienrath Völcker und Büreau-Chef Wehle

den Verwaltungs-Rath. Die in dieser Periode Ausscheidenden werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths durch Wahl ergänzt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre greift der §. 24 Platz; es scheiden 3 Mitglieder, durch das Loos bestimmt, aus, an deren Stelle die General-Versammlung neue Mitglieder wählt.

§. 31. Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunden oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Vom Vorstande.

§. 32. Der Vorstand besteht aus 3 in Erfurt wohnenden Mitgliedern, worunter ein Jurist sein muß, der die nach den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene letzte Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat. Jedes Mitglied muß Besitzer von wenigstens fünf Actien sein. Kein Mitglied darf Theil an der Verwaltung einer concurrirenden Anstalt haben. Die Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedes Mitglied ist indeß berechtigt, sein Amt nach vorangegangener 3monatlicher Kündigung niederzulegen, verpflichtet ist dasselbe zur Niederlegung auch dann, wenn es der Verwaltungs-Rath verlangt. Dieses Verlangen soll jedoch nur aus solchen Gründen statt haben, die einen Staatsdiener seines Amtes entheben.

§. 33. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes wird dasselbe von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths, welches der Präsident bestimmt, vertreten.

§. 34 Dem Vorstande liegt die specielle Geschäftscontrole des Directors und der Kasse, die Prüfung der Jahres-Bilanz, die Feststellung der Prämien, der Tarife, der übrigen Versicherungsbedingungen, ingleichen der Kapital-Aufnahmen, Ausleihungen und Rückziehungen, die Genehmigung der ermittelten Entschädigungen an Versicherte, die Anstellung, Entlassung und, innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, die Besoldung oder Remunerirung der Beamten, Commissarien oder Agenten, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Gegenzeichnung der Ausfertigungen des Directors respective Vicedirectors, überhaupt alles dasjenige ob, was nicht zum Ressort der übrigen Organe der Gesellschaft ausschließlich verwiesen ist. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Rechte, für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 35. Der Vorstand bildet unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder, welches auf seine Amtsdauer der Verwaltungs-Rath wählt, ein Collegium und beschließt nach Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört das Votum aller Mitglieder, welches ausnahmsweise auch schriftlich abgegeben werden kann.

§. 36. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind für jeden der Thuringia aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden, jedoch auch nur dafür verantwortlich.

§. 37. Der Vorstand legitimirt sich in derselben Weise wie der Verwaltungs-Rath — § 31 —, den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugniß handelt, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Thuringia gegen Dritte unbedingt.

§. 38. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Mühewaltungen vermittelst einer Tantieme von den Jahres-Ueberschüssen remunerirt, deren Repartition zu gleichen Theilen geschieht. Der Vorsitzende erhält jedoch außerdem noch separat eine Entschädigung, die je nach seinem Geschäftsumfange, jedoch nicht unter der Höhe seiner Rate festgestellt werden soll.

§. 39. Dem Vorstande steht es zu, sich für die einzelnen Geschäftszweige mit Technikern zu umgeben. Dieselben wohnen auf Einladung den Sitzungen bei, und geben stets über den betreffenden Gegenstand ein schriftliches Gutachten zu den Acten.

§. 40. Den Ersten Vorstand bilden während der Vorarbeiten und bis zur Eröffnung des Geschäfts Stadtrath Karl Herrmann, Hauptrendant Emil Saal, Justizrath Johann Gottlob Schmeißer.

Digitized by Google

Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird derselbe höheren Auftrages zu Folge nebst der Genehmigungs-klausel hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 21. Mai 1858.

Zur andern Ausfertigung ist ebenfalls für fünfzehn Groschen Stempel verwendet worden.

Der Notar, Justizrath Hadelich.

Geschehen zu Erfurt in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, Neustadt Nr Zweitausend dreißig, am zwölften Januar Achtzehnhundert Acht und Fünfzig. Von der hiesigen Versicherungs-Gesellschaft Thuringia war auf heute eilf Uhr eine außerordentliche General-Versammlung ausgeschrieben und zur Aufnahme des Protokolles darüber der unterzeichnete in Erfurt wohnhafte Notar, Justizrath Wilhelm Hadelich, requirirt worden. Derselbe hat als Zeugen die beiden mit unterzeichneten, ebenfalls in Erfurt wohnhaften Bürger: Instrumentenmacher Friedrich Wilhelm Staffelstein und Schuhmachermeister Ernst Hülle zugezogen und versichert mit denselben, daß ihm und ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen. Unter dem Vorsitze des Herrn Landrentmeisters Adolph Heinrich Friedrich Bliesener als Präsident des Verwaltungsraths der Thuringia fand die außerordentliche General-Versammlung Statt Der Gegenstand ist die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 2 des Gesellschafts-Statuts hinsichtlich der Befugniß zum Betriebe des allgemeinen Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Geschäftes. Nach §. 48 der Statuten muß die Bekanntmachung der General-Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung in den statutenmäßigen Blättern vier Wochen vorher zweimal erfolgen; nach § 4 der Statuten sind der Preußische Staatsanzeiger zu Berlin, die Leipziger Zeitung in Leipzig, die Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a M. und die Erfurter Zeitung in Erfurt die statutenmäßigen Blätter. Aus den vorgelegten Zeitungsblättern ergab sich, daß die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt ist in der Frankfurter Postzeitung am 10. und 12. December 1857, in der Leipziger Zeitung zu Leipzig am 12 und 13. December 1857, in dem Preußischen Staatsanzeiger am 11. und 12. December 1857, in der Erfurter Zeitung am 11. und 12. December 1857, überall unter specieller Angabe des Gegenstandes der Berathung, so daß bei der Legalität der Bekanntmachungen nichts zu erinnern ist. Von Seiten des Verwaltungsrathes hatten sich folgende persönlich bekannte und dispositionsfähige Personen eingefunden, außer dem bereits erwähnten Vorsitzenden Herrn Landrentmeister Bliesener: 1) der Banquier Herr Adolph Stürcke von hier, 2) der Kaufmann Herr Karl Freund von hier, 3) der Königliche Landrath hiesigen Kreises Herr Herrmann von Hanstein von hier, 4) der Kaufmann Herr Wilhelm Krauß von hier, 5) der Rentier Herr Gustav Buhlers von hier, an Stelle des Herrn Sebastian Lucius, welcher mit Tode abgegangen ist, 6) der Kaufmann Herr Carl Gustav Moßdorf von hier, 7) der Großherzogliche Rentmeister Herr Carl Ludwig Riemann, wohnhaft in Weimar, 8) der Herr Kammerherr Ernst von Clements-Millwitz von hier, an Stelle des ebenfalls verstorbenen Herrn Wilhelm Treitschke, 9) Herr Major Robert von Witzleben. Von Seiten des Vorstandes waren: Herr Kaufmann Ferdinand Morgenroth, Herr Kaufmann Joseph Lucius, Herr Justizrath Johann Gottlob Schmeißer, sämmtlich von Erfurt, und als Directoren: Herr Ferdinand Wehle Herr Otto von Ostrowski zugegen, sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig. Zum Zweck der Legitimation der Theilnehmer an der Versammlung war vor dem Eingange zum Versammlungs-Locale ein Bureau errichtet und eine Liste aufgestellt worden. In diese Liste war auf Grund des Aktien-Registers jeder Theilnehmer an der Versammlung mit seinem Namen, mit der Zahl der eigenen und der vertretenen Stimmen eingetragen, die Liste selbst aber, als die Stunde der Eröffnung der Versammlung eingetreten war, von den Vorständen der Gesellschaft vollzogen und von dem unterzeichneten Notar mit unterzeichnet worden. Gegen die Legitimation ist nichts zu erinnern. Nach dieser Liste sind überhaupt ein und zwanzig Aktionaire mit zwei und neunzig eigenen und vertretenen Stimmen erschienen für dreihundert acht und siebenzig Aktien. Der Präsident des Verwaltungsrathes, Herr Landrentmeister Bliesener, eröffnete die Versammlung und trug ausführlich die factischen Vorausgänge und die Motive vor, welche die beabsichtigte Abänderung der Statuten und der Erweiterung des Bereichs der directen Versicherung für die Gesellschaft Thuringia wünschenswerth machen und veranlaßt haben. Er bemerkte dabei zugleich, daß der Verwaltungsrath zu der beabsichtigten Abänderung der Statuten einstimmig seine Genehmigung ertheilt habe, und die Richtigkeit dieser Thatsache belegte sich aus der in den Akten der Thuringia über die Sitzungen des Verwaltungsraths Abtheilung I. Sect C. Nr 3 originaliter befindlichen Verhandlung über die Sitzung des Verwaltungsraths der Thuringia vom sechs und zwanzigsten October Achtzehnhundert Sieben und Fünfzig, an welcher einschließlich des Vorsitzenden dreizehn Mitglieder des Verwaltungsraths Theil genommen haben, wonach dem §. 27 der Statuten genügt ist Seinem Vortrage schlossen sich die Herren Wehle, Stürcke und Morgenroth an, welche gleich ihm die Gründe entwickelten, welche für die Ausführung jener Absicht sprechen. Die Eröffnung der Diskussion führte zu keinen Widersprüchen in der Versammlung. Demzufolge proponirte der Herr Vorsitzende die Annahme des auf der anliegenden Tagesordnung vorgeschlagenen Beschlusses und ordnete die Abstimmung an. Die Abstimmung erfolgte und einstimmig nahmen sämmtliche Anwesende die Proposition der Tagesordnung an und erhoben sie zu ihrem Beschlusse dahin: das zweite Alinea der Position a. des §. 2 unter Aufführung desselben als die besondere Position c, dahin zu ergänzen: c. in der Versicherung der auf Eisenbahnen „oder sonst zu Lande oder zu Wasser" transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objecte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transport und während der Aufbewahrung und demgemäß folgenden **Zweiten Statutennachtrag** anzunehmen.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer ersten Abtheilung: a. in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahngesellschaften, wie eines jeden Andern, gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion; b in der Versicherung 1) auf das Leben der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben, besonders Versicherung von Capitalien und Renten für den Fall der Erreichung eines Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß; 2) von Capitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit; 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahnpassagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden, und die Folge dieses Transportes sind. Die vorstehend (a und b) gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahngesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maßstabe und in dem Umfange zu-

läſſig, welchen das von dem Herrn Miniſter des Innern zu genehmigende Geſchäftsreglement feſtſetzt. Der Miniſter des Innern iſt befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu laſſen. Das genehmigte Reglement, ſowie die etwaigen Modificationen deſſelben, werden auf Koſten der Geſellſchaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht; c) in der Verſicherung der auf Eiſenbahnen oder ſonſt zu Lande oder zu Waſſer transportirten Gegenſtände, einſchließlich der Transportmittel und der ſonſtigen Objecte des Transportverſicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transport und während der Aufbewahrung. In ihrer zweiten Abtheilung gibt die Geſellſchaft Rückverſicherung auf Verſicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Waſſertransport-, Lebens- und Hagelverſicherung. Außerdem iſt die Geſellſchaft berechtigt, mit Zuſtimmung der betreffenden Aufſichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersverſorgungs-, Penſions- und Ausſteuerkaſſen, welche auf Gegenſeitigkeit begründet ſind, zu übernehmen. Nach §. 52 der Statuten ſind nur zwei Drittel der anweſenden Stimmen zur Abänderung der Statuten erforderlich. Da ſonach ein vollgültiger Beſchluß vorliegt, ſo ermächtigt die General-Verſammlung hierdurch zugleich den Vorſtand und die Directoren: ſowohl gemeinſchaftlich wie für den Fall der Verhinderung des Anderen, Jeder für ſich allein, unter Beilegung des Rechts der Subſtitution, die landesherrliche Genehmigung zu den vorſtehend beſchloſſenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auszuwirken, und zugleich diejenigen Zuſätze, Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts mit Verbindlichkeit für die Geſellſchaft anzunehmen, welche die Königliche Staatsregierung an Stelle jener oder ſonſt noch vorſchreiben oder empfehlen möchte. Der Königliche Regierungs-Commiſſarius Herr Regierungs-Aſſeſſor Hennig war bei der heutigen Verhandlung nicht erſchienen. Es wurde eine doppelte Ausfertigung des heutigen Notariatsactes beantragt. Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben: Carl Guſtav Moßdorf, Carl Freund, Wilhelm Krauß, Robert von Witzleben, Johann Gottlob Schmeißer, Carl Ludwig Riemann, Guſtav Buhiers, Joſeph Lucius, Ernſt von Clemens-Millwitz, Adolph Stürcke, F. A. Morgenroth, Ferdinand Auguſt, Otto von Oſtrowski, Carl Ferdinand Wehle, Adolph Heinrich Friedrich Bliesener, Hermann von Hauſtein.

Daß die vorſtehende Verhandlung ſo, wie ſie niedergeſchrieben iſt, ſtattgefunden hat, daß ſie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut und verſtändlich vorgeleſen und von denſelben ſowohl genehmigt als eigenhändig unterzeichnet worden iſt, dies wird von uns Notar und Zeugen atteſtirt.

Wilhelm Hadelich, Juſtizrath, Notar im Naumburger Appellations-Gerichts-Bezirke.

Ernſt Hülle. Friedrich Wilhelm Staffelſteln.

Dem in der vorſtehenden notariellen Verhandlung enthaltenen zweiten Nachtrage zu dem Statute der Verſicherungsgeſellſchaft Thuringia in Erfurt wird hierdurch auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. April d. J., welcher wörtlich lautet: „Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 21. März d. J, ermächtige Ich Sie hierdurch dem zurückerfolgenden zweiten Nachtrage zu dem Statute der Verſicherungsgeſellſchaft Thuringia in Erfurt die Beſtätigung zu ertheilen.

Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. Simons. v. Weſtphalen

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Juſtiz-Miniſter und den Miniſter des Innern.

die Beſtatigung ertheilt.

Berlin, den 6. Mai 1858.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt. Der Juſtiz-Miniſter. Simons. Der Miniſter des Innern. v. Weſtphalen.

Erfurt. — Ohlenroth'ſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

§. 48. Die ordentliche General-Versammlung findet der Regel nach im zweiten Quartale des Jahres Erfurt statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Verwaltungs-Rath beruft. In dem Jahre r Geschäfts-Eröffnung unterbleibt die ordentliche General-Versammlung. Jede General-Versammlung uß vier Wochen vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den statutenmäßigen Blättern berufen erden. Handelt es sich bei einer General-Versammlung um Abänderung der Statuten oder um Auf- sung der Gesellschaft, so ist dies in der Bekanntmachung auszudrücken. Bei außerordentlichen General- ersammlungen muß der Gegenstand der Berathung in der Bekanntmachung angegeben werden.

§. 49. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungs-Raths oder ssen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und setzt den Modus der Ab- mmung, worüber er jedoch auch die Versammlung beschließen lassen kann, fest. Das Protokoll nimmt ne Gerichts-Person oder ein öffentlicher Notar auf.

§. 50. Die General-Versammlung beschäftigt sich lediglich mit den besonders wichtigen Angelegen- iten der Gesellschaft. Entgegennahme der Jahres-Bilanz, Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder s Verwaltungsraths, Entscheidung über die noch streitig gebliebenen Rechnungs-Notaten sind die regel- äßigen Gegenstände, welche ihrer Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen sind. Der Beschluß r General-Versammlung ist ferner erforderlich: zur Abänderung dieser Statuten, zur Erhöhung des rund-Kapitals, zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen und zur Auflösung der esellschaft. Außerdem berathet die General-Versammlung noch über alle diejenigen Gegenstände, welche r von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 51. Anträge einzelner Actionäre für die General-Versammlung müssen 14 Tage vor dem Ver- mmlungs-Tage bei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths angemeldet, 3 Monate vorher aber muß es geschehen sein, wenn die Anträge Statuten-Abänderungen betreffen. Später eingehende Anträge nn der Verwaltungs-Rath bis zur nächsten General-Versammlung vertagen.

§. 52. Die General-Versammlung beschließt der Regel nach mit einfacher Stimmenmehrheit; für tatuten-Abänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesen- en Stimmen entscheiden. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber in der ersten, für diesen Zweck llein oder zugleich mit anstehenden Versammlung nicht beschlossen werden, wenn weniger als zwei rittel des Actien-Kapitals vertreten ist. Die von der General-Versammlung statutenmäßig gefaßten eschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionäre ebenfalls rechtsverbindlich.

§. 53. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths geschieht durch Stimmzettel, auf welche der anwesende Actionär soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zeichnet, als Mitglieder zu wählen nd. Gewählte sind die, welche die größte Anzahl Stimmen erhalten. Bei Stimmen-Gleichheit ent- heidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos. Für Gewählte, welche das Amt aus- hlagen, was angenommen wird, wenn die Zusage innerhalb 14 Tagen von Benachrichtigung ab, ei dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths nicht eingegangen ist, tritt derjenige Actionär ein, welcher ei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielt. Die Stimmzettel hat der Notar zu verschließen und ie Thuringia bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufzubewahren.

Artikel VI. Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft kann geschehen, wenn zwanzig Prozent des aufgebrachten ctien-Kapitals verloren gegangen sind, und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft muß geschehen, wenn die Hälfte des aufgebrachten Actien-Kapitals rloren gegangen ist; es wäre denn, daß die zu diesem Behufe sofort zu berufende General-Versammlung e Wiedervervollständigung des Actien-Kapitals einstimmig beschließen sollte. Außerdem muß die Auf- sung der Gesellschaft in dem — §. 5 — vorgesehenem Falle, sowie in allen den Fällen erfolgen, in nen die Landes-Gesetze dies fordern.

§. 55. Ist die Auflösung der Gesellschaft statutenmäßig beschlossen, so ernennt die General-Ver- mmlung gleichzeitig eine besondere Commission, welche sich mit der Liquidation beschäftigt.

§. 56. Die Thuringia haftet ungeachtet der beschlossenen Auflösung mit ihrem übrigen Grundkapitale r die noch laufenden Risicos.

§. 57 Nach Beendigung des Liquidations-Geschäfts beruft die Commission eine außerordentliche eneral-Versammlung und legt die Abschlüsse vor; indeß kann die General-Versammlung, welche die uflösung beschließt, die Commission mit unbeschränkter Vollmacht zur alleinigen Regulirung aller Ge- häfte ausstatten, und dieselbe von Berufung einer nochmaligen General-Versammlung entbinden. In m einen wie in dem andern Falle ist jeder Actionär verpflichtet, auf Anfordern der Liquidations-

Digitized by Google

Commission, binnen der von ihr bestimmten Frist, die nothwendigen Geld-Einschüsse, jedoch [redacted] der im §. 9 ausgesprochenen Grenze, zu leisten.

Beilage A

Formular für die Actie.

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia
in Erfurt.

ACTIE

Nro. [redacted] über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom . . . . . und der Allerhöchsten Bestätigung vom . . . . . auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapital der Thuringia (cfr. §. 6 und 8 der gedachten Statuten) betheiligt, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn desselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschafts-Vorstandes.

Erfurt, am . . . . . .

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.
Der Präsident des Verwaltungs-Raths. — Der Vorstand. — Der Director.

Beilage B.

Formular für den Wechsel.

Für Thlr. . . . . .

. . . . . den . . ten 18 . . . . . .

Vierzehn Tage (6 Wochen) nach Vorzeichung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahlen Sie . . . . . in Erfurt gegen diesen . . . . . Wechsel an die Ordre der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von . . . . . Thalern klingend Preuß. Courant nach dem Münzfuße von 1764.

Cabinets-Ordre vom 19. September 1853.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft in Erfurt unter der Firma: „**Thuringia,**“ Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die hier beiliegenden, am 15. Juni d. J. notariell vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft hiermit bestätige.

Sans-souci, den 19. September 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons. Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und Minister des Innern.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Erfurt; Amtsblatt Jahrgang 1853 Stück Nro. 42.

Nachdem der unterzeichneten Regierung Seitens der Eisenbahn- und Rück-Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia** der Nachweis geführt worden, daß vom statutenmäßigen Stamm-Kapitale weit über die Hälfte gezeichnet worden, und die Zeichnungen vorschriftsmäßig belegt sind, wird die gedachte Versicherungs-Gesellschaft mit Rücksicht auf §. 5 ihres Statuts hiermit für constituirt erklärt.

Erfurt, den 14. October 1853.

Königliche Regierung.

Verhandelt Erfurt am zwölften Februar Achtzehnhundert Sechs und Fünfzig.

Vor dem hier wohnhaften öffentlichen Notar, Justizrath Wilhelm Hadelich, und den zugezogenen ebenfalls hier wohnhaften beiden Instrumentenzeugen: a Webermeister Wilhelm Völker und b Schuhmachermeister Ernst Hüll:, welche, wie hiermit versichert wird, ebenso wie dem Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme der Verhandlung nach §. Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen heute von Person und Disponitions-

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 26. October 1865.

Inhalt:

Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel betr. — Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr. — Zulassung der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln. — Erledigung der Bezirksarztesstelle in Rothalmünster, Bezirksamts Griesbach. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1. Klasse zu Amberg. — Verausgabung eines falschen Frankstückes. — Cursiren falscher Münzen betr. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat September 1865. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Nro. 1279 M. pr. den 21. October 1865.

(Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei der obersten Baubehörde liegen noch folgende, zur Verbreitung bestimmte bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel vor, welche um die beigesetzten Preise käuflich bezogen werden können, als:

1. an Planabdrücken nebst Beschreibungen
   a) der neuen Innbrücke bei Mühldorf,
   b) „ „ „ „ Neuötting,
   c) „ Karolinen-Lechbrücke bei Landsberg, } à 24 Xr.
   d) „ Rottbrücke bei Neuhaus,
   e) des Bezirksgefängnisses in Landau,
2. an Kirchenmusterplänen, à 1 fl.
3. „ Einschreibbücheln für Brandversicherungs-Inspectoren, à — fl 18 Xr.
4. an Registern der 6 Bauzeitungen, à 24 Xr.
5. „ Abdrücken der Bedingungen für Verakkordirung der Staatsbau-Arbeiten, à — fl 6 Xr.
6. „ technischen Vorschriften für den Flußbau in Bayern, à — fl 18 Xr.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die Aufnahme des Vorstehenden in das Kreis-Amtsblatt zu veranlassen, mit dem Beisatze, daß der Bezug der genannten Werke bei der Regieverwaltung der obersten Baubehörde gegen Einsendung des Preises erfolgt.

München, den 12. October 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 3387 L pr. den 21. Dezember 1860.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Durch allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine beßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer beßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreis-Amtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Inneru für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Zwehl. v. Neumayr.

Epplen.

Nro. 789 M. pr. den 12. October 1865

(Die Zulassung der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Juli

Digitized by Google

l. J. wurde der unter der Firma „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" in Basel gegründeten Actiengesellschaft die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderung der letzteren geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren alljährlichen Hauptrechnungs-Abschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der Bestimmung §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. bezüglich der Vorlage an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.
4. Die nach §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. J. von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 50,000 fl festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder in Actien mit Zinsengarantie des bayerischen Staates zum Courswerthe obiger Summe zu hinterlegen sind.

Der hierauf von der Direction der Basler Versicherungsgesellschaft aufgestellte Hauptagent, Banquier Anton Bachmaier in München, wurde durch weitere Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. September l. J. bestätigt und es steht, nachdem auch die stipulirte Caution von 50,000 fl bei der Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt worden ist, der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß im Wege.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes beigefügt ist.

Speyer, den 11. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 1225 M. pr. den 21. October 1865.

(Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln, welche mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. September 1862 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat dem Artikel 40 des Statutes eine Ergänzung dahin gegeben,

> daß die Verpflichtung zu Zuschreibungen zum Reservefond aufhören und gemäß den Bestimmungen des Artikel 40 der Statuten nur dann wieder eintreten soll, wenn etwa der Reservefond unter die Summe von Einer Million Thaler herabgesunken sein solle und zwar bis zur Wiederergänzung dieser Summe.

Diese Statutenänderung wird hiemit, nachdem sie die

Digitized by Google

Allerhöchste Genehmigung erlangt hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 826 M. pr. den 19. Octobrr 1865.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle in Rotthalmünster, Bezirksamts Griesbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Berufung des Königl. Bezirksarztes Dr. Carl Maier auf die Bezirksarztesstelle in Pfarrkirchen ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Rotthalmünster, Bezirksamts Griesbach, erledigt worden.

Bewerber haben sich binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Niederbayern zu wenden.

Speyer, den 16. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 889 M. pr. den 19. October 1865.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Ambeeg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Bezirksarztes Dr. Kolb ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Amberg erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen

an die Königl. Regierung der Oberpfalz, Kammer des Innern, zu wenden.

Speyer, den 16. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 1112 M. pr. den 21. October 1865.

(Verausgabung eines falschen Frankstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Am 19. August d. J. wurde zu Grafenau ein falsches Frankstück vereinnahmt. Dasselbe trägt das schweizerische Gepräge mit der Jahreszahl 1861, besteht aus einer Legirung von Kupfer und Zinn und ist durch Gießen in einer Form hergestellt, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück benützt wurde.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, die Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und ein et-

Digitized by Google

waiges Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 13. October 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro. 977 M. pr. den 19. October 1865.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, d. d. 7. October 1865, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Nach eingelangter Anzeige wurde im vergangenen Monate bei dem Königl. Rentamte Herzogenaurach ein falsches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist herzoglich nassauischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1839, besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Blei, ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und an seinem matten Glanze und dumpfen Klange leicht kenntlich.

Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. October 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Vogel, Königl. Regierungs-Director.
Graf.

Nro. 824 M. pr. den 18. October 1865.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 10. März l. J. № 2750 (Amtsblatt № 4) wird den Königl. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke die mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. M. № 10,277 abschriftlich herabgelangte vom Königl. preuß. Finanzministerium unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen zur Kenntniß gebracht.

München, den 7. October 1865.

Königl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.

An
sämmtliche Königl. Hauptzollämter
also ergangen.

v. Savoye.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863

Digitized by Google

erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865.

Der Finanzminister:
v. Bodelschwingh.

Dienstesnachrichten.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. October 1865 wurde die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbschule zu Speyer, in der Eigenschaft eines Verwesers, dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Sprachlehrer an der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. H., Wilhelm Dreser aus Meisenheim, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Joseph Kunz IV. zum Adjunkten der Gemeinde Schwanheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1865, wurde das Stadtrathsmitglied Philipp Arnold zu Edenkoben zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. October 1865, wurde der Schullehrer Peter Burgay zu Otterbach zum Schullehrer an der katholischen Schulstelle zu Bayerfeld, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October, wurde der bisherige Schulverweser Sebastian Aitschuh zum Lehrer an der katholischen Schule zu Fehrbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October d. J., wurde der provisorische Lehrer Daniel Wagner in Oberstaufenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 19. October 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.	100⅝		„
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„			„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	97¼		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	960		St. f. SW
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli		112⅝	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99⅝	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	96½	96	„

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 21. October 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	₰	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	₰	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	₰	Gesammt-Einnahme fl	kr	₰
Monat September 1865	142641	65852	45	—	1119682,10	106508	40	—	1378988	86353	32	—	258714	57	—
„ „ 1864	124446	55848	14	—	901677,—	73028	46	—	1069920	77596	44	—	206473	44	—
Differenz	18195 mehr.	10004	31	—	218005,10 mehr.	33479	54	—	309068 mehr.	8756	48	—	52241 mehr.	13	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18⅔	1373314	584055	8	—	10747182,—	784530	35	—	14317304	1036802	4	—	2405387	47	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . .	1174869	551749	—	—	9174187,80	702448	38	—	12683296	1007875	7	—	2262072	45	—
Differenz	198445 mehr.	32306	8	—	1572994,20 mehr.	82081	57	—	1634008 mehr.	28926	57	—	143315 mehr.	2	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	₰	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	₰	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	₰	Gesammt-Einnahme fl	kr	₰
Monat September 1865	50174	26934	41	—	282222,90	18865	30	—	596870	20547	30	—	66347	41	—
„ „ 1864	45469	15352	6	—	226679,90	15300	28	—	350880	12419	52	—	43072	26	—
Differenz	4705 mehr.	11582	35	—	55543,— mehr.	3565	2	—	245990 mehr.	8127	38	—	23275 mehr.	15	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	457975	171035	8	—	2467532,90	154767	45	—	5092976	176677	46	—	502480	39	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	391000	146931	45	—	2334148,60	146347	27	—	3836665	136029	51	—	429309	3	—
Differenz	66975 mehr.	24103	23	—	133384,30 mehr.	8420	18	—	1256311 mehr.	40647	55	—	73171 mehr.	36	—

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat September 1865	19819	4646	49	—	39094,—	1535	55	—	18360	410	15	—	6592	59	—	
„ „ 1864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	90310	19971	6	—	184562,30	6774	55	—	93407	2127	19	—	28873	20	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Differenz																

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. October l. J. findet die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

500,000 fl.

Montag den 30. October l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt Seite 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden **vom 1. Februar 1866** anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Baarzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen, und hiebei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, aber in keinem Falle weiter als bis 1. Februar 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 18. October 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Statuten

der

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden" wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die dem Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne dafür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung.

Die Genehmigung des letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch heimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit einem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt es Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 10 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Prokuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

	1 Aktie	mit	1 Stimme
	2 Aktien	„	2 Stimmen
	3 „	„	3 „
4 à	6 „	„	4 „
7 à	10 „	„	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomite den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speziell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Conzessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Nagionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation m
erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verl
des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausste

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft
schlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidatio
kommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt de
Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen n
ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden A
lösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enth
ten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern u
erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlic
Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf j
Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen laff
Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder
deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthü
zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrat
sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären ol
unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rech
streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen du
Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese e
nennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl d
Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsident
des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen a
erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht g
wählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civ
gerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilt
Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Digitized by Google

Gründungs-Comite.

HH. **El. Burckhardt-Fürstenberger**, J. U. Dr., Mitglied des Kleinen Raths, Präsident,
„ eidg. Oberst **R. Paravicini-Vischer**, vom Hause **H. Preiswerk & Comp.**, Vice-Präsident,
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause **Oswald Gebrüder & Comp.** (Comptoir d'Escompte),
„ **B. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder **Staehelin**,
„ **L. Iselin-LaRoche**, vom Hause **Iselin & Staehelin**,
„ eidg. Oberst **A. Alioth-Falkner**, vom Hause **J. S. Alioth & Comp.**
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause **J. Riggenbach.**
„ **W. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder **Bischoff.**
„ **W. Burckhardt-Preiswerk**, vom Hause **Ls. Preiswerk.**
„ **W. Geigy-Merian**, vom Hause **Wilh. Geigy & Comp.**
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause **Kaufmann & Lüscher.**
„ **C. Ryhiner-Bischoff**, vom Hause **Ryhiner & Söhne.**
„ **J. Sulger-Heußler**, vom Hause **Sulger & Stückelberger.**
„ **L. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder **VonderMühll.**
„ **El. Baeslin-Sulzberger**, vom Hause **Baeslin & Baumann.**

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

Druck von C. A. Schurich

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 2. November 1865.

Inhalt:

Die Aufstellung eines Vertreters für den Hauptagenten betr. — Erledigung des Bezirksphysikats I. Klasse zu Fürth. — Wiederbesetzung der an der III. Klasse der Lateinschule zu Pirmasens erledigten Lehrstelle. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Heiligenstein. — Die theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1865 betr. — Bekanntmachung. — Drei und dreißigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1865. — Pfarrei-Verleihungen. — Diensteznachrichten. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Nro. 1631 M. pr. den 25. October 1865.

(Die Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Antrage des Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt und der deutschen Glasversicherungs-Actiengesellschaft Münster, Friedrich Schultz zu München, entsprechend, wird genehmigt, daß sich derselbe als Hauptagent der ebenerwähnten Versicherungsgesellschaften im Verhinderungsfalle durch Johann Rueberer in München vertreten lasse, wobei die Verpflichtung des Hauptagenten ꝛc. Schultz zur Haftung für alle aus den Versicherungsgeschäften entspringenden Verbindlichkeiten ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt.

München, den 16. October 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 1649 M. pr. den 27. October 1865.

(Erledigung des Bezirksphysikats I. Klasse zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Bezirksphysikat Fürth I. Klasse im Re-

Digitized by Google

gierungsbezirke von Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 25. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 1857 M. pr. den 27. October 1865.

(Wiederbesetzung der an der III. Klasse der Lateinschule zu Pirmasens erledigten Lehrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Königl. Studienlehrers Unkauf an der III. Klasse der Lateinschule zu Pirmasens erledigte Lehrstelle wird zur Bewerbung binnen vier Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat der genannten Lateinschule einzureichen.

Speyer, den 26. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 1764 M. pr. den 30. October 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. M. stattgehabten 426. und 427. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 322 und 359 gezogen worden.

Die Serie 322 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

lit. B im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %
von Nr. 4975 bis Nr. 5030 incl.,

lit. B im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %
von Nr. 1 bis Nr. 150 incl.,

lit. BB im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %
von Nr. 1 bis Nr. 1162 incl.,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,012,000 fl;

dann die nachträglich eingereihten Supplementar-Obligationen lit. G im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %
von Nr. 4487 bis Nr. 4525 incl.,

im Capitalsbetrage von 39,000 fl.

Die Serie 359 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 27. September 1769
im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %
und zwar Nr. 11,387 bis Nr. 11,489 } mit den ganzen
„ 11,492 „ „ 11,989 } Capitalssummen
„ 11,491 mit der Hälfte der Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,282,824 fl.

Vorstehende Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. h. in neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, insofern dieselben unter 5 % verzinslich sind, werden dafür — auf Verlangen der Parteien — nach dem mit Finanzministerial-Entschließung vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstab 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht

Speyer, den 28. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 1471 M. pr. den 26. October 1865.

(Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 30. September bis 1. October l. J. ist der Zuchthaussträfling Johann Pascolini von Unterweickertshofen, Königl. Bezirksamts Dachau, aus dem Zuchthause München entsprungen und bis jetzt nicht wieder aufgegriffen worden.

Die Königl. Regierung von Oberbayern hat sich nun veranlaßt gesehen, für die Habhaftwerdung und Wiedereinlieferung des Genannten eine Belohnung von

Einhundert Gulden

auszusetzen, und wird nachstehend eine Personalbeschreibung desselben mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, für schleunigste weitere Veröffentlichung gegenwärtiger Ausschreibung und Bekanntgabe an die Sicherheitsorgane zu sorgen und zur Erreichung des Zweckes nach Möglichkeit mitzuwirken.

Speyer, den 24. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung des Johann Pascolini von Unterweickertshofen, Königl. Bezirksamts Dachau.

Größe 5′ 7″ 1‴, Statur schmächtig, unansehnlich, Kopfbildung schmal, spitzig, Gesichtsfarbe gelblich, Mund und Lippen gewöhnlich, Nase spitzig, Haare und Bart braun, Augenbrauen braun, Stirne hoch, Zähne gut, Mundart bayerisch, Kennzeichen ohne; macht durchaus nicht den Eindruck eines gefährlichen gewaltthätigen Menschen, sondern den eines läppischen heimtückischen Jungen.

Nro. 1796 M. pr. den 26. October 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Heiligenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Heiligenstein, im Amts- und Decanatsbezirk Speyer gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrort und einem dazu gehörigen Dorf und Hof 1417 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	208	50
2. Pfarrwohnung	22	20
3. Pfarrgut	149	32
4. Zinsen von Capitalien	3	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	66	38
sohin im Ganzen .	450	20
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	349	40
auf . . .	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1644 z. pr. den 27. October 1865.

(Die theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am 13. Dezember l. J. dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbe-

Digitized by Google

zirkes, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Conf. Wand's Handbuch ꝛc. S. 458), nämlich: den Geburtsschein, die Studien- und Sittenzeugnisse, das akademische Schlußzeugniß über die Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzuliefernden curriculum vitae in lateinischer Sprache, vorzulegen.

Die Gesuche sind in doppelter Ausfertigung, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen.

Jedem der zugelassenen Cadidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten ist, welche spätestens 10 Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat anher eingesendet werden muß.

Speyer, den 26. October 1865.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

pr. den 28. October 1865.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Rescriptes vom 22. October 1850 — ad Num. Exh. 18177 S — wird kund gegeben, daß nachfolgende Bader unterm 25. und 26. September dieses Jahres ihre Approbations-Prüfung bestanden haben und hiedurch berechtigt sind, laut §§. 10—12 der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Kreis-Amtsblatt № 40 — um eine Concessions-Verleihung bei dem betreffenden Königl. Bezirksamte nachzusuchen:

Name.	Geburtsort.	Note.
Heinrich Küstner	aus Rüssingen	genügend.
Bartholomäus Bauer	„ Eisenberg	„
Christian Euler	„ Homburg	„
Georg Roos	„ Thaleischweiler	vorzüglich.
Wilhelm Spenler	„ Einöd	genügend.
Martin Becker	„ Kerzenheim	„

Speyer, den 26. October 1865.

Die Approbations-Prüfungs-Commission.

Drei und dreißigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz, vom 16. März bis 15. September 1865.

							fl. kr.
Am 16. März 1865 waren versichert . .	1471	Thiere	mit	160,421 fl.	Capital.	Haftgeld hierauf	2441 45
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	280	„	„	34,062 fl.	„	„ „	466 57
Bleiben .	1191	„	„	125,359 fl.	„	„ „	1974 48
Vom 16. März bis 15. September 1865 wurden versichert	72	„	„	12,100 fl.	„	„ „	90 6
Summa am 15. September 1865 .	1263	„	„	137,459 fl.	„	„ „	2064 54

Digitized by Google

Reservefond.

		fl	kr
Bestand des Reservefonds am 16. März 1865		1045	59
Hierzu: Zinsen für sechs Monate		26	9
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge		24	2
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters		—	—
Summa		1096	10
Hiervon ab: Die uneinbringlichen Beiträge mit	71 fl 54 kr		
Das Minus bei Berechnung der vorigen Beiträge	2 „ 25 „	74	19
Bestand des Reservefonds am 15. September 1865		1021	51

Auszuschreibender Betrag.

		fl	kr
A.	Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	5196	45
B.	Verwaltungskosten nach §. 47 von 137,459 fl Capital à 8 kr	183	16
C.	Remuneration der Agenten von 2441 fl 45 kr Haftgeld	61	2
D.	Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	69	22
E.	Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	77	49
F.	Prozeßkosten	—	39
G.	Porto	21	37
H.	Steuern für die Agenten	14	32
I.	Zinsen von dem Reservefond und geliehenen Capitalien	33	39
	Summa	5658	41
	Hiervon der Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	949	5
	Bleibt auszuschreibender Betrag	4709	36

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder I. Klasse	890	76,840 fl	2404 fl — kr	2 fl 46 [illegible] kr	2 fl 48 kr
Rinder II. „	68	6,405 fl			4 fl 12 kr
Pferde I. „	274	49,710 fl	2295 fl 36 kr	4 fl 4 [illegible] kr	4 fl 6 kr
Pferde II. „	27	4,465 fl			6 fl 9 kr
Schafe und Ziegen	3	24 fl	10 fl	41 fl 40 kr	41 fl 40 kr
Schweine	1	15 fl			
	1263 Stück	137,459 fl	4709 fl 36 kr		

Digitized by Google

Recapitulation.

				fl.	xr.
Rinder I. Klasse	mit einem Capital von 76,840 fl.	Beitrag pr. 100 fl	2 fl 48 xr.	Beitrag im Ganzen	2151	31
Rinder II.	„ „ „ „ „ 6,405 fl.	„ „ „	4 fl 12 xr.	„ „ „	269	—
Pferde I.	„ „ „ „ „ 49,710 fl.	„ „ „	4 fl 6 xr.	„ „ „	2038	6
Pferde II.	„ „ „ „ „ 4,465 fl.	„ „ „	6 fl 9 xr.	„ „ „	274	35
Schafe und Ziegen	„ „ „ „ 24 fl.	„ „ „	41 fl 40 xr.	„ „ „	10	—
Schweine	„ „ „ „ 15 fl.				—	—

Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . . — —

Summa .	4743	12
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf .	4709	36
Bleiben für den Reservefond .	33	36

Dieser Ueberschuß wird dem Reservefond im nächsten Semester zugerechnet.

Speyer, den 2. October 1865.

Der Verwaltungsrath:	Der Director:	Der Kassier:
Fr. König. F. Cörper.	F. Walz.	Birnbaum.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erste protestantische Pfarrstelle in Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Frankweiler, Decanats Landau, Georg Christian Friedrich Bürger;

unterm 9. October l. J. die protestantische Pfarrei Hinzweiler, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Zinn aus Rüssingen,

die protestantische Pfarrei Freimersheim, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Niederhausen, Decanats Obermoschel, Adolph Heinrich Eberhard Beyschlag, und

unterm 13. October l. J. die protestantische Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Herschberg, Decanats Pirmasens, Friedrich Wilhelm Reichhold, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Communal-Revierförster Peter Nicolaus Katsing zu Speyer, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner vieljährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage in Quiescenz treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben geruht, allergnädigst zu genehmigen, daß die Lehrstelle des Religions- und Geschichts-Unterrichts für die protestantischen Schüler

Digitized by Google

an der Studienanstalt Speyer mit dem Titel und Range eines Gymnasial-Professors dem Pfarramts-Candidaten Philipp Siegmayer in widerruflicher Weise übertragen werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. October 1865, wurde

1. der bisherige Adjunkt Georg Franz Keller zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Martin Weis zum Adjunkten

für die Gemeinde Harthausen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Carl Frank aus Olsbrücken zum Schulverweser an der dortigen Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, vom 19. October l. J., wurde der bisherige Schulverweser Gustav Winstel zu Pforz zum Lehrer der ersten katholischen Schulstelle daselbst, vom 1. November d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zufolge Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, vom 19. October 1865, wurde der Schulgehilfe Michael Eschbacher von Trulben zum Schulverweser der katholischen Schule zu Bindersbach in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Georg Joseph Gard von Rupertsberg zum Schulverweser an der katholischen Schule in Freckenfeld, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Christoph von Deidesheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Steinfeld, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. October 1865, wurde der Schullehrer Georg Christian Wilhelm von Eschbach zum Schullehrer der katholischen Schule zu Fußgönheim, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 21. October l. J. wurde der Schulverweser Johann Mattern zu Schifferstadt zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Böhl, vom 1. November dieses Jahres an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Naumann von Albersbach zum Schulverweser der protestantisch-deutschen Schule in Altleiningen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. October 1865, wurde der Schulverweser Nikolaus Hugo von Arzheim zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Sondernheim, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. October 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Knecht von Mitteibach zum Lehrer an

Digitized by Google

der deutschen Schule in Oberhausen, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung, vom 25. October 1865, wurde der Schulverweser Adam Wolf von Enkenbach zum Schullehrer der katholischen Oberschule in Enkenbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. October 1865, wurde der Schullehrer Heinrich Hoffmann von Kaiserslautern zum Schullehrer der katholischen oberen Knabenschule daselbst, und

der Schullehrer Franz Waßemer von Diedesfeld zum Schulverweser der hiedurch erledigten Stelle an der katholischen Schule in Kaiserslautern, beide vom 1. November l. J. an, ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. September l. J. dem praktischen Arzte Dr. Carl Heinrich Schultz zu Deidesheim das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Communal-Revierförster Jacob Mantel zu Burrweiler in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem John Dobb von Oldham in England wurde unterm 15. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den Doublir- und Spinnmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. October l. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Ingenieur Friedrich Henkel von Kassel und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 15. October l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, unterm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Wirksamkeit bestehende Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesenguano wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. October l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 26. October 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	verech.	100¾		
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„			„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	97¼		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	960		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	114½		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli			„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli		96¾	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 9. November 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ernennung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Die Vinculirung von Staatsobligationen au porteur und sonstigen den Gemeinden und Stiftungen gehörigen Staatspapieren betr. — Brand zu Kleinbockenheim bei dem Tagner Johann Georg Born. — Landesverweisung des Carl Kutscher. — Wiederbesetzung der erledigten Sprachlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Neustadt. — Untersuchung gegen J. F. von Tannstein und M. S. von Schwarzenfeld wegen Concubinats betr. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

die Ernennung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen,
Staatsministerium der Finanzen
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bereits eine erhebliche Anzahl von Staatsdienern, welche in München ihren Wohnsitz haben, den Beitritt als ordentliche Mitglieder zu dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Königl. bayerischen Staatsdiener und zu der hiemit verbundenen Töchterkasse angemeldet haben, so daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes aus Vereinsmitgliedern nunmehr ermöglicht erscheint; so werden durch die unterfertigten Königl. Staatsministerien, welchen nach §. 44 der Allerhöchst genehmigten Satzungen die erstmalige Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner zukömmt, mit Berücksichtigung der §§. 31 und 32 der Satzungen die nachbenannten Königl. Staatsdiener als Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes bestimmt:

I. Mitglieder des Verwaltungsrathes.

1. Der Königl. Ministerialrath Friedrich Hector Graf

Digitized by Google

von Hundt, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

2. der Königl. Ministerialrath Gustav von Bezold, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

3. der Königl. Regierungsdirector Alois von Hermann, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

4. der Königl. Ministerialrath Franz Xaver von Schönwerth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

5. der Königl. Ministerialrath Albert Rösgen, Mitglied des Unterstützungsvereins;

6. der Königl. Ministerialrath Heinrich Andreas von Morgenroth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

7. der Königl. Appellationsgerichtsdirector Dr. Philipp Briel, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

8. der Königl. Ministerialrath Wilhelm Völk, Mitglied des Unterstützungsvereins;

9. der Königl. Ministerialrath Franz Xaver Richard Messerschmidt, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

10. der Königl. Oberstaatsanwalt Ferdinand Haubenschmied, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

11. der Centralkassier der Königl. Verkehrsanstalten, Albert Roth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

12. der Königl. Regierungsrath Joseph Yblagger, Mitglied des Unterstützungsvereins.

II. Ersatzmänner.

1. Der Königl. Ministerialrath Andreas Rüßler, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

2. der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

3. der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Anton von Langlois, Mitglied des Unterstützungsvereins;

4. der Königl. Oberrechnungsrath Hermann Grieshammer, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

5. der Königl. Oberberg- und Salinenrath Georg Lucas, Mitglied des Unterstützungsvereins;

6. der Königl. Ministerial-Assessor Joseph Gierl, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

7. der Königl. Oberzollrath Adolph Wiedenmann, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

8. der Königl. Ministerial-Assessor Dr. Georg Anton Huller, Mitglied des Unterstützungsvereins;

9. der Königl. geheime Registrator Johann Peter Schürmer, Mitglied des Unterstützungsvereins;

10. der Königl. Bezirksamtmann Ludwig Freiherr von Freyberg, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

11. der Königl. Bezirksarzt Dr. Martell Frank, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse;

12. der Königl. Rentbeamte Eduard Kimmerle, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchterkasse.

Unter der Leitung des Vorstandes oder seines Stellvertreters, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 31. August l. J. (Regierungsbl. S. 980) von Seiner Majestät dem Könige bereits allergnädigst ernannt sind, wird dieser Verwaltungsrath nunmehr die Verwaltung der im Eingange bezeichneten beiden Vereine nach Maßgabe des Abschnittes III der Satzungen übernehmen und fortführen, bis seiner Zeit die erste Generalversammlung nach §. 34 Abs. 3 der Satzungen berufen sein und

Digitized by Google

die Wahl eines neuen Verwaltungsrathes vollzogen haben wird.

München, den 27. October 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.
v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Koch.
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Nro. 2099 M. pr. den 3. November 1865.

(Die Vinculirung von Staatsobligationen au porteur und sonstigen den Gemeinden und Stiftungen gehörigen Werthpapieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sammtliche Kgl. Bezirksämter und Kgl. Rentämter.

Bereits mit Entschließung vom 6. November 1856, die Vinculirung von Staatsobligationen au porteur betreffend, wurde den Königl. Bezirksämtern vorgeschrieben, daß solche Schuldurkunden, wenn dieselben von Gemeinden und Stiftungen zu Eigenthum erworben würden, zu vinculiren seien, und es wurde zugleich das zu diesem Zwecke zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben.

Man findet sich veranlaßt, diese Vorschrift zur sorgfältigen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Da nicht nur bayerische Staatsobligationen sondern auch Obligationen der pfälzischen Bahnen von Gemeinden und Stiftungen käuflich erworben wurden und noch ferner erworben werden dürften, erscheint es auch angemessen dergleichen leicht verkäufliche Schuldurkunden zu vinculiren, und zwar in der Weise, daß das Königl. Bezirksamt dieselben als Eigenthum der betreffenden Gemeinde oder Stiftung bezeichnet, und diesen Vortrag auf der Schuldurkunde unter Beisetzung des Amtssiegels und mit dem Beisatze macht, daß zur Veräußerung seine schriftliche Genehmigung nothwendig sei.

Die Königl. Bezirksamts-Assessoren und Königl. Rentbeamten, welche Gemeinde- und Stiftungskassen verificiren, haben in den Verificationsprotokollen jedesmal zu constatiren, ob die Gemeinde oder Stiftung Staatsobligationen oder sonstige Schuldurkunden au porteur besitzt, und ob dieselben vinculirt seien.

Speyer, den 30. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1602 M. pr. den 31. October 1865.

(Brand zu Kleinbockenheim bei dem Tagner Johann Georg Born betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Rentämter und Steuer-Einnehmereien der Pfalz.

Unterm 30. Juni l. J. wurde sub № 362 des Mandaten-Registers ein Mandat von 40 fl als Rest einer Brandentschädigung für Joh. Georg Born resp. dessen Gelderheber, Gutsbesitzer Carl Christian Böll, beide in Kleinbockenheim, ausgestellt. Dieses Mandat ist dem Gelderheber Böll nicht zugekommen, auch ist solches bis jetzt der Königl. Kreiskasse nicht aufgerechnet worden, weßhalb die gegründete Vermuthung besteht, daß dasselbe zu Verlust ging. Zur Befriedigung des Brandbeschädigten wurde daher unterm heutigen ein Duplicat-Mandat ausgefertigt.

Die Königl. Rentämter und Steuer-Einnehmereien der Pfalz werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß

Digitized by Google

gesetzt, für den Fall das unterm 30. Juni abhin sub № 362 ausgestellte Rest-Mandat von 40 ℔ auf Brandassekuranzfond demnach zur Zahlung präsentirt werden sollte, solches unbeirichtigt gegen Empfangsbescheinigung zurückzubehalten und mit Bericht hieher vorzulegen, so wie sich über die Person des Präsentanten wegen etwaiger strafrechtlicher Verfolgung zu vergewissern.

Speyer, den 26. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1600 M. pr. den 3. November 1865.

(Landesverweisung des Carl Kutscher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. September wurde Carl Kutscher von Framersheim (Großherzogthum Hessen), Reisender der Kunsthandlung Eiferlen in Ulm, wegen Betrugs zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Signalement
des Carl Kutscher aus Framersheim (Großherz. Hessen).

Größe 6′.
Haare braun.
Stirn nieder.
Augenbrauen braun.
Augen grau.
Nase stumpf.
Mund proportionirt.
Kinn rund.
Bart schwarz (Backenbart).
Gesichtsform länglich.
Gesichtsfarbe blaß.

Körperbau schlank.
Besondere Kennzeichen: die rechte Schulter höher.

Speyer, den 25. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 2046 M. pr. den 30. October 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Sprachlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Lehramts-Candidaten und bisherigen Sprachlehrers an der isolirten lateinischen Schule zu Neustadt a. H. ist die französische und englische Sprachlehrerstelle daselbst mit einem jährlichen Functionsbezug von 600 ℔ in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben und haben Bewerber ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen innerhalb 3 Wochen bei dem Königl. Subrectorat der Lateinschule zu Neustadt einzureichen.

Speyer, den 26. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 1887 M. pr. den 2. November 1865.

(Untersuchung gegen J. F. von Taunstein und M. S. von Schwarzenfeld wegen Concubinats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen

Digitized by Google

des J. F., Schreinergesellen von Tannstein, und der M. S., Fabrikarbeiterin von Schwarzenfeld, wegen Uebertretung des Concubinats zu Recht:

Die von J. F. und M. S. gegen die Urtheile des Bezirksgerichts München i. J. vom 12. Juni und 30. August eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen und die beiden Beschwerdeführer sammtverbindlich in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Gründe.

Durch Urtheil des Stadtgerichts München l. J. vom 20. April l. J. wurden J. F. und M. S. — letztere im Ungehorsamsverfahren — wegen Uebertretung des Concubinates in Anwendung des Art. 95 des Polizeistrafgesetzes in je zwei Tage Arrest, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt und die Trennung der Beschuldigten ausgesprochen.

Hiegegen meldete der bevollmächtigte Vertreter des J. F. — nämlich Rechtsconcipient Will sofort die Berufung an, während M. S. gegen dieses ihr am 25. April l. J. zugestellte Urtheil bereits am 22. dess. M. dieses Rechtsmittel angewendet hatte.

Diese beiden Berufungen wurden durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts München l. J. vom 12. Juni — und zwar in Bezug auf die Appellantin M. S. im Ungehorsamsverfahren verworfen unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz.

J. F. hat hiegegen am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und zu deren Durchführung seinen Vertreter Rechtsconcipienten Will bevollmächtigt, sowie um dessen Ladung in die oberstrichterliche Sitzung gebeten.

M. S. dagegen hatte gegen das bezirksgerichtliche Contumacialurtheil — welches ihr am 23. Juli l. J. zugestellt worden, am 24. Juli Einspruch erklärt, in Folge dessen die Berufung der genannten Beschuldigten am 30. August wiederholt verhandelt werden sollte, und bei dem wiederholten Ausbleiben der Appellantin durch Erkenntniß vom 30. August l. J. ausgesprochen wurde, daß es bei dem Urtheil vom 12. Juni sein Verbleiben habe, und M. S. schuldig sei, die durch ihren Einspruch verursachten Kosten zu tragen.

Gegen dieses Urtheil hat nun auch M. S. am 2. September Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und gleichfalls den genannten Rechtsconcipienten Will zu ihrer Vertretung bevollmächtigt, sowie um dessen Ladung gebeten.

Spätere Beschwerdegründe wurden von keinem der Beschwerdeführer bezeichnet und ist auch eine Denkschrift nicht eingekommen.

Nachdem diese Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Miller Vortrag, worauf der bevollmächtigte Rechtsconcipient Will den Antrag stellte, die bezirksgerichtlichen Urtheile vom 12. Juni und 31. August l. J. zu vernichten und die beiden Angeschuldigten freisprechen und diesen Antrag auf unrichtige Anwendung des Gesetzes stützt, indem er ausführte, daß die gesetzliche Voraussetzung eines Zusammenlebens in einer Wohnung nicht constatirt vorliege und ebenso eine fortgesetzte Geschlechtsverbindung nicht anzunehmen sei.

Der Königl. Oberstattsanwalt Haubenschmied dagegen beantragte Verwerfung der vorliegenden Beschwerden unter Verurtheilung der Beschuldigten in die veranlaßten kosten und zwar solidarisch; — wohingegen der erschiene Vertreter auf seinem Antrage beharrte.

Die hierauf stattgehabte allgemeine Prüfung hat ergeben, daß jede wesentliche Förmlichkeit in II. Instanz beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden.

Belangend diese Rechtsanwendung so ist hier aus Anlaß der vom erschienenen Vertreter Rechtsconcipienten Will geltend gemachten Gründe zu bemerken:

Es gehört nach Maßgabe des Artikels 95 des Polizeistrafgesetzbuches allerdings zum Thatbestande des straf-

Digitized by Google

baren Concubinats als wesentliche Voraussetzung die Thatsache, daß die in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung stehenden Personen in einer Wohnung zusammenleben.

Dieses gesetzliche Moment ist aber auch im gegebenen Falle nach der vorliegenden thatsächlichen Feststellung zweifellos vorhanden.

Hienach ist nämlich als erwiesen angenommen, daß die beiden Beschuldigten in dem Zeitraume vom October 1864 bis Jänner 1865 in derselben Etage eines Hauses einander gegenüber gelegene Zimmer bewohnten, daß sie gemeinschaftlich kochten und aßen, daß sie eine gemeinschaftliche Haushaltung führten, und während jenes Zeitraumes auch in fortgesetzter außerehelicher Verbindung in jenen Localitäten zusammenlebten.

Wenn nun auch nach solcher thatsächlicher Constatirung feststeht, daß die von den Beschuldigten innegehabten Wohnungsräume nicht in einer inneren Verbindung gestanden sind, so ist diese Sachlage für den Begriff des Zusammenlebens in einer Wohnung gleichgiltig, da vielmehr hiebei allein entscheidend ist, ob die in außerehelicher fortgesetzter Geschlechtsverbindung gestandenen Beschuldigten in Familiengemeinschaft lebten und der Zweck ihres Zusammenlebens hienach offenkundig vorlag.

Nachdem nun nach jener bezirksgerichtlichen Feststellung thatsächlich besteht, daß die beiden Beschuldigten die ihnen durch die Lage ihrer Zimmer gebotene Gelegenheit zu einer Lebensgemeinschaft bei Tag und bei Nacht benützten, so folgt aus diesem Verhältniß von selbst, daß ihre Zimmer dem Zwecke einer gemeinsamen Wohnung dienten, sohin die Beschuldigten im Sinne des Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches während der Dauer jener Familiengemeinschaft und hiemit verbundenen fortgesetzten außerehelichen Geschlechtsverbindung als in einer Wohnung zusammenlebend vom Bezirksgerichte München l. J. mit Recht betrachtet wurden.

Daß übrigens eine über 3 Monate unterhaltene derartige Geschlechtsverbindung im Sinne der allegirten Strafgesetzesbestimmung eine fortgesetzte sei, bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Ausführung.

Diesemzufolge stellen sich die Beschwerden beider Beschuldigten als ungegründet dar, weßhalb diese Beschwerden, wie geschehen, zu verwerfen und die Beschwerdeführer in die dadurch veranlaßten Kosten gesammtverbindlich zu verurtheilen waren.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten October achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink; Räthe: Kamerknecht, Damm, Miller, Künßberg, Schebler, Kleinschrod; Oberstaatsanwalt Haubenschmied, und Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

von Zink. Kamerknecht. Damm. Miller. Künßberg. Schebler. Kleinschrod.

Gerber.

---

pr. den 6. November 1865.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst betr.

Abindend an das öffentliche Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. März l. J. wird nun weiter bekannt gegeben, daß mit dem 15. November l. J. die Anmeldungen zum Besuche der Lehrcurse, mit dem 15. Februar 1866 jene für die bloße Theilnahme an den Prüfungen geschlossen werden und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Die beiden Unterrichtscurse beginnen Montag den 4. Dezember l. J., Morgens 8 Uhr.

Die theoretische Prüfung beginnt am 1. März 1866 und wird bis incl. 7. desselben Monats mit Ausschluß des Sonntags fortgesetzt.

Derselben folgen dann praktische Uebungen am Felde

Digitized by Google

im Broniloniren, Gebrauch der Meßinstrumente und kleinern Messungen vom 8. bis incl. 17. März.

Der praktische Concurs beginnt am 20. März und wird mit Ausnahme des Palmsonntags und Charfreitags bis zum 31. März fortgesetzt.

Dem praktischen Concurse folgen ebenfalls Uebungen am Felde im Broniloniren, Gebrauch und Correction der Meßinstrumente, Aufnahme mit dem Meßtische, Winkelmessungen und Nivellements vom 3. bis incl. 14. April.

Diejenigen Candidaten, welche die eine oder andere Prüfung mitzumachen beabsichtigen, ohne einen der Vorbereitungscurse zu besuchen, haben sich 14 Tage vor dem Examen einzufinden, um ihre Probearbeiten im Zeichnen und Flächenrechnen zu fertigen.

Dem Praktikum, welches beiden Concursen folgt, haben die sämmtlichen Candidaten der betreffenden Abtheilung beizuwohnen.

Diejenigen Candidaten, welche einen der beiden Lehrcurse mitzumachen gedenken und ihr deßfallsiges schriftliches Gesuch rechtzeitig einzureichen nicht versäumten, haben sich Samstags den 2. Dezember, Vormittags 9—12 Uhr, bei dem Director der unterfertigten Stelle und dem Königl. Steuer-Assessor Spielberger persönlich anzumelden.

München, den 30. October 1865.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

---

pr. den 6. November 1865.

Bekanntmachung.

Es wird andurch bekannt gegeben, daß in Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. October 1865 № 10948 den Königl. Nebenzollämtern II zu St. Germannn, Hirschthal und Ludwigswinkel die erweiterte Befugniß eingeräumt wurde, ausländischen Wein in Mengen bis zu 400 Pfund in einer Post zum Eingange zu verzollen.

Neuburg a. Rh., den 3. November 1865.

Königliches Hauptzollamt.

Der Königl. Oberzollinspector:

Hohenberger.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Schifferstadt, Bezirksamts Speyer, dem Priester Nicolaus Hohmann, Pfarrer in Heiligenstein, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Decret dato Vorder-Riß den 19. October 1865 (praes. 3. November), vom 1. November laufenden Jahres beginnend:

1. den Appellationsgerichtsrath Emil Cotta in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienstjahren gemäß §. 22 Lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend und unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und
2. die hierdurch bei dem Appellationsgerichte der Pfalz sich erledigende Rathsstelle dem Bezirksrichter Ludwig Alois Molitor in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October d. J., wurde das

Digitized by Google

Gemeinderathsmitglied Mathäus Hoock zum Bürgermeister der Gemeinde Altrip ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1865, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Julius Keller aus Lohnweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der Schulverweser Adam Bauer von Höningen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Höringen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October l. J., wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Friedrich Gärtner von Iggelheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Kriegsfeld, vom 15. November l. J. an, und
2. der Schulverweser Christian Keller in Liebsthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Erdesbach, vom 15. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Georg Rudolph Schneller von Ramberg zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hatzenbühl, vom 11. November nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 4. November l. J. wurde der Schulverweser Wilhelm Selbert von Frankenholz zum Schullehrer der katholischen Schule in Alschbach, vom 20. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Spänglermeister Louis Stiehle von Neudorf bei Kempten, zur Zeit in München Schillerstraße № 2 wohnhaft, wurde unterm 18. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung kannellirter Blech-Dachplatten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18. October l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Joseph Kastner von München unterm 23. October 1863 verliehene und bis dahin l. J. in Kraft bestehende Privilegium auf Bereitung einer von ihm „Hartcement" benannten, zum Verkitten von Mauerfugen dienenden Masse, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 2. November 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	verach.	100½		„
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„			„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	96⅝		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	960		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli		114¾	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli		99½	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli		96¾	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 13. November 1865.

Inhalt:

Die für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmte Schiffbrücke über den Rhein bei Maximiliansau betr. — Polizei-Ordnung für die Schiffbrücke bei Maximiliansau in Betreff des Eisenbahn- und des gewöhnlichen Straßenverkehres. — Tarif für die Erhebung des Brückengeldes für den gewöhnlichen Straßenverkehr an der Schiffbrücke über den Rhein zwischen Maximiliansau und Maxau. — Waldbrand im Revier Jägerthal. — Das Cursiren Württembergischer falschen Halbguldenstücke betr. — Erledigung des Bezirksphysikats Neustadt a. H. — Paßfälschungen betr. — Diensteesnachrichten.

Nro. 2592 M. pr. den 7. November 1865.

(Die für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmte Schiffbrücke über den Rhein bei Maximiliansau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Bestimmungen einer von der Königl. bayerischen und der Großherzogl. badischen Regierung abgeschlossenen, Allerhöchst genehmigten Uebereinkunft über Herstellung einer für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke über den Rhein bei Maximiliansau beziehungsweise Maxau vom 31. März 1864 — soweit solche die Brückenpolizei und das Brückengeld für den gewöhnlichen Straßenverkehr betreffen —, zur Kenntniß gebracht:

Auszug

aus dem Uebereinkommen über die Herstellung einer für den Eisenbahn- und den gewöhnlichen Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke über den Rhein bei Maximiliansau, beziehungsweise Maxau.

Artikel 1.

Die Königl. bayerische und die Großherz. badische Regierung gestatten der Gesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Stadtgemeinde Carlsruhe die Herstellung einer zugleich für den Eisenbahnverkehr und den gewöhnlichen Straßenverkehr bestimmten Schiffbrücke über den Rhein bei Maxau und werden nach Vollendung derselben die ihnen eigenthümliche in Folge der Uebereinkunft vom 1. September 1839 errichtete Schiffbrücke entfernen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Der Bezug des Brücken- und des Ueberfahrtsgeldes wird den beiden Bahneigenthümern überlassen.

Dasselbe darf für den gewöhnlichen Straßenverkehr die gegenwärtigen Sätze nicht übersteigen. Die beiden hohen Regierungen behalten sich übrigens eine zeitweilige Regulirung des Brückengeldes für den Fall vor, daß der Ertrag desselben die Ausgaben für die Brücke übersteigen sollte, zu welchem Behufe über die Einnahmen aus dem gewöhnlichen Brückenverkehre und soweit als thunlich auch über die Ausgaben für letzteren gesonderte Rechnung zu führen ist.

Die Festsetzung der Vergütung für die Ueberführung der Eisenbahnfahrzeuge bleibt nach Maßgabe der deßfallsigen Vorschriften und beziehungsweise Vereinbarungen den beiderseitigen Eisenbahnbetriebs-Verwaltungen überlassen.

Artikel 8.

Das Brücken- und Ueberfahrtsgeld soll für den Verkehr in beiden Richtungen jeweils gleich sein und es soll zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen weder in Ansehung der Beförderungsweise noch hinsichtlich der Abfertigung irgend ein Unterschied gemacht werden. Auch dürfen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 9.

Die beiderseitige Landeshoheitsgrenze wird, — unbeschadet der Bestimmungen über den Thalweg des Rheins — in der Mitte der Brücke angenommen.

Artikel 10.

Die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder Regierung auf ihrem Gebiete bis in die Mitte der Brücke zu.

Sie wird nach Maßgabe einer Brückenordnung gehandhabt, welche auf Vorlage eines durch die betheiligten Bahnverwaltungen zu fertigenden Entwurfs von den beiderseitigen Staatsregierungen festgestellt wird.

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Polizei-Ordnung
für die
Schiffbrücke bei Maximiliansau in Betreff des Eisenbahn- und des gewöhnlichen Straßenverkehres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern,
beschließt
im Einvernehmen mit der Großherzogl. badischen Regierung nach Ansicht und zum Vollzuge des Art. 152 und Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches zur Aufrechthaltung des Schutzes der Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebes so wie der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres auf der Schiffbrücke über den Rhein bei Maximiliansau:

I. Landeshoheit.

§. 1.

Die Landeshoheit und damit auch die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder der beiderseitigen Landesregierungen bis in die Mitte der Brücke zu.

II. Brückenverkehr.

§. 2.

Die beiden für den allgemeinen Straßenverkehr eingerichteten Abtheilungen der Schiffbrücke bei Maximiliansau sind:

1. in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends,
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. October von 3 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts

geöffnet.

Digitized by Google

Während der zwischenliegenden Nachtstunden sind dieselben durch Barrieren geschlossen, welche jedoch auf besondere Anmeldung geöffnet werden.

Für die Benützung der Schiffbrücke ist das in dem beßfallsigen Tarif festgesetzte Brückengeld zu entrichten.

§. 3.

Von den vorgenannten beiden Brückenabtheilungen ist die zu Berg liegende für den Verkehr von Bayern nach Baden, die zu Thal liegende für den Verkehr von Baden nach Bayern zu benützen.

§. 4.

Die Einfahrt und die Ausfahrt auf beiden Seiten der Brücke hat nach Anordnung der dort stationirten Brückenwärter zu geschehen.

§. 5.

Ist der Wasserstand so niedrig, daß die Brücke tiefer steht als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radschuh anzulegen.

§. 6.

Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren und geritten werden.

§. 7.

Befindet sich ein Eisenbahnzug auf der Brücke, so darf das gleichzeitige Passiren von Reitern und Fuhren nur unter Zustimmung des Brückenpersonals und unter Anwendung der größten Vorsicht geschehen. Insbesondere müssen alsdann die Zugthiere an der Hand über die Brücke geleitet werden.

§. 8.

Wenn Heerden von Groß- oder Kleinvieh auf der Brücke sich befinden, so darf ihnen weder ein Fuhrwerk auf der gleichen Brückenabtheilung vor-, noch ein Eisenbahnzug vor- oder entgegen fahren.

§. 9.

Ein vierrädriger Wagen darf höchstens mit einer Last von 100 Centnern (5000 Kilogramme), ein zweirädriger

höchstens mit einer Last von 50 Centnern (2500 Kilogramme) die Brücke passiren.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister hievon Anzeige gemacht und das Uebergewicht abgestoßen werden. Wenn es gewünscht wird, kann dasselbe alsdann gegen Entrichtung der Eisenbahntaxe sofort auf Eisenbahnwagen verladen und übergefahren werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenpersonals sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, Waagscheine ꝛc. ꝛc. auszuweisen.

§. 10.

Es ist verboten:

a) das Ueberziehen eines Schiffes vermittelst auf der Brücke gehender Pferde, sowie das Fortziehen von Nachen mittelst Anlegung von Haken an die Brückenschiffe;

b) das Anmähren von Fahrzeugen an die Brückenschiffe oder deren Ueberbau.

Ausnahmen hievon können nur in besonderen Fällen auf Ansuchen vom Brückenmeister zugelassen werden.

§. 11.

Die zum Schutz der Eisenbahnen und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Eisenbahnbetrieb ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen gelten auch an dem Theile der Schiffbrücke, welcher dem Eisenbahnverkehr dient.

Insbesondere ist es Jedermann, mit Ausnahme der dienstlich dazu befugten oder eigens dazu ermächtigten Personen untersagt, diesen Theil der Brückenbahn zu betreten, daselbst zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

Ebenso dürfen die Wegübergänge an den Einfahrten zur Brücke nur von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur nach den für die Wegübergänge der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften überschritten werden.

Auch ist das eigenmächtige Oeffnen von Verschlußanlagen oder das Uebersteigen von Einfriedigungen und Barrieren untersagt.

Digitized by Google

§. 12.

Ueberhaupt ist sich jeder Handlung zu enthalten, welche die Ordnung und die Sicherheit der Brücke und des Brückenbetriebs gefährden könnte, den beßfallsigen Aufforderungen des Brückenpersonals aber unweigerlich Folge zu leisten.

§. 13.

Wird die Brücke wegen Eisgangs oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so muß für den gewöhnlichen Straßenverkehr die Ueberfahrt durch das Brückenpersonal oder eigens hiezu angestellte zuverlässige Leute mittelst Nähen und Ankernachen unterhalten werden.

Die regelmäßige Fahrzeit beginnt alsdann, wenn nicht Strom- oder Witterungsverhältnisse entgegenstehen, eine Stunde vor Sonnenaufgang und endigt eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Für diese Ueberfahrten sind die in dem jeweiligen Brückengeldtarife festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 14.

Bei der Ueberfahrt mit Nähen und Nachen richtet sich die Zulässigkeit der Ladungen nach der Liche der verwendeten Fahrzeuge und ist es die Pflicht des Brückenmeisters und der Brückenwärter darüber zu wachen, daß dieselben nicht überladen werden.

III. Durchlaß der Schiffe und Flöße.

§. 15.

Die Tageszeiten zum Durchlaß der Schiffe und Flöße werden von dem Königl. bayerischen Bezirksamte Germersheim und dem Großherzogl. badischen Bezirksamte Carlsruhe auf Antrag der Eisenbahnverwaltungen festgesetzt und bekannt gemacht.

Der Durchgang der Schiffe und Flöße muß so schnell als möglich bewirkt werden.

§. 16.

Schiffe, welche durch die Brücke gelassen werden wollen, sind vorher dem Brückenmeister unter Bezeichnung der Größe des Schiffes und der Anzahl der Joche, welche abgeführt werden sollen, anzumelden. Kann der Durchlaß nicht sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden, so müssen die Schiffe in angemessener Entfernung von der Brücke vor Anker gelegt werden.

Die Flößer sind gehalten, dem Brückenmeister vor Ankunft des Floßes bei dem Pfortzer Durchschnitte Anzeige zu machen und damit die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß sich befindet, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Ankern, Seilen ꝛc. ꝛc. versehen ist und wie viele Joche abgeführt werden sollen. Sollte der Flößer das hinreichende Fahrgeschirr nicht bei sich haben, so muß das Floß in angemessener Entfernung oberhalb der Brücke so lange gelandet werden, bis die nöthigen Geräthschaften, welche auch von der Brückenverwaltung gegen geordnete Gebühren und vorbehaltlich des vom Brückenmeister zu bemessenden Schadenersatzes für den Fall der Beschädigung derselben leihweise bezogen werden können, beigeschafft sind. Den betreffenden Rheinbaubehörden ist vorbehalten, auf den Antrag der Brückenverwaltung die Stellen oberhalb und unterhalb der Brücke zu bezeichnen, an welchen Flöße, um das Durchfahren der Schiffe und Flöße durch den Brückendurchlaß nicht zu hindern oder zu gefährden nicht angelegt (angemährt) werden dürfen. Uebrigens wird die Art und Weise, wie die Flöße und Fahrzeuge an den beiderseitigen Ufern befestigt werden müssen, von dem Brückenmeister auf Anzeige der Flößer und Schiffer angeordnet.

§. 17.

Geht ein Floß oberhalb der Brücke voneinander, so muß es vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

§. 18.

Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde oder Schiffzieher über die Landbrücken schleifen, haben behufs Offenhaltung des Verkehrs dort einen Mann mit Haken zur Hebung des Seiles aufzustellen.

Digitized by Google

§. 19.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der neuen Schiffahrts-Polizeiordnung für den Rhein vom 27. Februar 1864, Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1864 S. 826, sowie die §§. 2—4, 12, 13 und 15 der Floßordnung für den Rhein vom 25. Februar 1860, Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1860 S. 294, maßgebend.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Die Brückenpolizei wird durch die einschlägigen Behörden und Organe der beiden Landesregierungen gehandhabt und im Namen derselben zunächst durch das von der Brückenbetriebsverwaltung aufgestellte Brückendienstpersonal, nämlich durch den Brückenmeister, dessen Stellvertreter und durch die Brückenbahnwärter ausgeübt.

Zu diesem Zwecke bedürfen diese Aufsichtsbediensteten vor dem Antritte ihrer Function der Bestätigung der beiderseitigen Landesregierungen, und zwar für Bayern durch die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und für Baden durch die Großherzogliche Direction der Verkehrsanstalten, sowie beiderseits der Verpflichtung — für Bayern durch das Königl. Landgericht Kandel, für Baden durch das Großherzogl. Bezirksamt Carlsruhe — auf die Handhabung der Brücken-Polizeiordnung und auf Beachtung der von der einschlägigen Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen.

Durch diese Bestätigung und Verpflichtung treten die Brückenaufsichtsbediensteten in die Eigenschaft und gesetzlichen Befugnisse der Hilfspolizeibeamten und üben die Brückenpolizei in ihrem ganzen Umfange; sie müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Functionen mit dem festgesetzten Dienstabzeichen versehen sein, welches aus einem silbernen Locomotiv und Anker an Kopfbedeckung und Dienstkleid besteht.

§. 21.

Das Brückenpersonal, insbesondere Brückenmeister und Brückenwärter, sind befugt und verpflichtet, auf Befolgung dieser Brücken-Ordnung zu wachen.

Dasselbe ist angewiesen, im Verkehr mit dem Publikum ein höfliches anständiges Benehmen zu beobachten.

Beschwerden gegen das Brückenpersonal sind bei den Stationsvorständen in Maximiliansau oder Maxau zur Anzeige zu bringen, beziehungsweise in die daselbst aufgelegten Beschwerdebücher einzutragen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Brücken-Ordnung unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Die Uebertreter werden von den Behörden desjenigen Staates abgeurtheilt, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlungen Statt gefunden haben.

Weitere Verfolgungen wegen allenfallsigen Schadens-Ersatzes oder wegen Verletzung der allgemeinen Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Vorstehende Polizeiordnung tritt mit dem 14. November 1865 in Wirksamkeit.

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Tarif
für die
Erhebung des Brückengeldes für den gewöhnlichen Straßenverkehr
an der Schiffbrücke über den Rhein zwischen Maximiliansau und Maxau.

Art. 1.

Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten:

1. von einer Person ein Kreuzer . . . 1 Kr.

Kinder unter 8 Jahren sind frei;

Digitized by Google

2. von einem Reiter für Mann und Pferd vier Kreuzer . . . . . 4 Kr

3. von Thieren für das Stück, und zwar:

a) von großen belasteten oder unbelasteten, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w. drei Kreuzer . . 3 Kr

b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen ein Kreuzer. . . 1 Kr

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1 und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.

4. Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer, zwei Kreuzer . . . . . 2 Kr

5. von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen, leer, für eine Person, zwei Kreuzer . . . . . 2 Kr
leer für jede weitere Person ein Kreuzer . 1 Kr
beladen für eine Person drei Kreuzer . 3 Kr
beladen für jede weitere Person zwei Kreuzer 2 Kr

6. von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmten Fuhrwerke, als: Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:

a) von dem concessionirten Personen-Fuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken u. dgl.) für jedes Stück der Bespannnng vier Kreuzer 4 Kr

b) von allem übrigen Fuhrwerk genannter Art, vom Stück der Bespannung sechs Kreuzer 6 Kr

Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.

7. Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke für jedes Stück der Bespannung:

a) leer für ein Pferd sechs Kreuzer . . 6 Kr
leer für ein anderes Zugthier vier Kreuzer 4 Kr

b) beladen für ein Pferd zwölf Kreuzer . 12 Kr
beladen für ein anderes Zugthier acht Kreuzer 8 Kr

Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.

Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.

8. Von leerem Fuhrwerke, welches an anderes angehängt ist:
von einem einspännigen drei Kreuzer. . 3 Kr
von einem zweispännigen sechs Kreuzer . 6 Kr

9. von ausgespannten angehängten Zugthieren:
von einem Pferde sechs Kreuzer . . 6 Kr
von einem andern Zugthiere vier Kreuzer . 4 Kr

Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Ueberganges des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.

10. Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner ein Kreuzer . . 1 Kr

Art. 2.

Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittels der Brücke, sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:

1. wenn die Brücke wegen Eisganges oder Hochwasser abgeführt ist,
von Personen, Thieren und Fuhrwerken, die im Art. 1, Satz 1—9; von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Art. 1 Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt;

2. in anderen Fällen:
von Personen, Thieren und Fuhrwerken, die im Art. 1, Satz 1—9; von Waaren, welche nicht auf

Digitized by Google

Fuhrwerken liegen, die im Art. 1, Satz 10, bestimmte Gebühr einfach.

Art. 3.

Die Durchlassung von Schiffen oder Flößen durch die Schiffbrücke erfolgt gebührenfrei.

Es darf für die Durchfahrt von Schiffen oder Flößen eine Gebühr, unter welcher Benennung es auch sei, selbst in dem Falle nicht erhoben werden, wenn zum Zwecke dieser Durchfahrt die Oeffnung beweglicher Durchlässe erforderlich wird.

Auch für die Benützung einer andern zur Erleichterung der Durchfahrt etwa getroffenen Einrichtung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 4.

Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend sonst ein Entgelt oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 707 C. pr. den 6. November 1865.

(Waldbrand im Revier Jägerthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen des in der Nacht vom 1. auf den 2. October d. J. im Limburg-Dürkheimer Wald des Reviers Jägerthal, Distrikt Schacher XXIV Abth. 4 d und 5 b, stattgehabten Waldbrandes hat sich vor Allem der Gemeindewaldhüter Georg Wolf vom Rothsteiger Forsthaus durch Eifer und schnelle Entschlossenheit auf rühmliche Weise ausgezeichnet; außerdem verdienen noch die nachgenannten Personen wegen raschen Herbeieilens und unverdrossener Hilfeleistung belobt zu werden, nämlich:

1. Thomas Klug, Gemeindewaldhüter zu Silberthal,
2. Konrad Braun, id. von da,
3. Johannes Faß,
4. Georg Baßimir,
5. Valentin Schubert,
6. Valentin Fries,
7. Joseph Leibner,

sämmtliche von Reidenfels,

was unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1907 M. pr. den 8. November 1865.

(Das Cursiren Württembergischer falschen Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Polizeicommissariate Ludwigshafen wurde im Mai l. J. ein falsches Württembergisches Halbguldenstück beschlagnahmt; dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegossen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 31. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. 2125 M. pr. den 4 November 1865.

(Die Erledigung des Bezirksphysikats Neustadt a. A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Bezirksphysikat Neustadt a. A. im Regierungsbezirke von Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 2. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 2124 M. pr. den 9. November 1865.

(Paßfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß Leute mit gefälschten Reiselegitimationen des Königl. Bezirksamts Neuburg oder auch des Königl. Landgerichts Neuburg früherer Formation im Lande herumziehen.

Die Fälschung dieser Legitimationen ist in der Regel in der Art vollführt, daß aus denselben der Name der Personen, für welche sie ursprünglich ausgestellt waren, der angegebene Reisezweck, dann das Datum auf chemischem Wege ausgewaschen und statt dessen von fremder Hand ein anderer Name, ein anderer Reisezweck und ein anderes Datum eingetragen worden sind.

Die Schrift, mit welcher die falschen Einträge gemacht sind, ist gewöhnlich schlecht, unsicher und von auffallend schülerhaften Zügen, so daß sich die Unächtheit dieser Legitimationen leicht erkennen läßt.

Ferner wurde wahrgenommen, daß falsche Armuthszeugnisse, in welchen bedeutende Brandunglücke vorgeschützt sind, Behufs leichterer Ermöglichung des Bettels im Gebrauche sich befinden. Mehrere dieser Zeugnisse sind mit dem Siegel einer der vielen Gemeinden „Hausen" versehen und auch von diesem Orte aus datirt.

Wahrscheinlich ist ein Siegel einer Gemeinde Hausen in unrechtmäßigen Besitz gelangt.

Die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden werden auf diese Vorkommnisse mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, entsprechende Wachsamkeit zu üben, zu gleichem Zwecke die Vollzugsorgane anzuhalten und gegebenen Falles die strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 4. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Exspectant Leopold Philbius aus Ramsen zum Schulverweser an der dortigen katholischen Schule, vom 20. November l. J. an, und
2. der derzeitige interimistische Verweser zu Schmittshausen, Schuldienst-Exspectant Jacob Roth aus Weilerbach, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu St. Ingbert, vom 25. November l. J. an.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 16. November 1865.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. Mai bis 2. Juni 1865.

Nro. 3085 M pr. den 14. November 1865.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. Mai bis 2. Juni 1865.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 18. Mai bis 2. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen.

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Die Ergebnisse derselben sind daher in die Rechnungen des Jahres $18^{64}/_{65}$ überzutragen.

	fl	kr
A. Die Rechnung der Kreishilfskasse		
mit einer Einnahme von . .	13107	59½
„ „ Ausgabe „ . .	10891	3
einem Activreste „ . .	2216	56½
und einem Vermögensstande von.	42798	38
B. die Rechnung des Landgestüts		
mit einer Einnahme von . .	50516	10
„ „ Ausgabe „ . .	50408	46
und einem Einnahmsüberschusse von	107	24
C. die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		
mit einer Einnahme von . .	65530	27
„ „ Ausgabe „ . .	65530	27
D. die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke		
mit einer Einnahme von . .	7321	52
„ „ Ausgabe „ . .	1205	34
mit einem Activreste „ . .	6116	18
und einem Vermögensstande von.	21316	18

Digitized by Google

		ℳ	₰	₰
E.	die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten			
	mit einer Einnahme von . .	5718	41	2
	„ „ Ausgabe „ . .	500	—	–
	einem Activreste „ . .	5218	41	2
	und einem Vermögensstande von	27000	—	–
F.	die Rechnung über das Maximilians-Hilfsmagazin			
	mit einer Einnahme von . .	5889	29	–
	„ „ Ausgabe „ . .	5842	39	–
	mit einem Activrest „ . .	46	50	–
	und einem Vermögensstande von	138146	50	–
G.	die Rechnung über den Fond der Kreis-Ackerbauschule			
	mit einer Einnahme von . .	3242	5	–
	„ „ Ausgabe „ . .	3212	6	–
	einem Activreste „ . .	29	59	–
	und einem Vermögensstande von	34290	32	–
H.	der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal			
	mit einer Einnahme von . .	62592	22	–
	und einer Ausgabe „ . .	62592	22	–
I.	die Rechnung über den Fond zur Gründung einer Pensionskassa für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbsschulen			
	mit einer Einnahme von . .	641	34	2
	„ „ Ausgabe „ . .	640	—	–
	einem Activreste „ . .	1	34	2
	und einem Vermögensstande von	2361	34	2
K.	die Rechnung der Kreisfonds			
	mit einer Einnahme von . .	591334	55	1
	„ „ Ausgabe „ . .	531282	29	3
	und einem Activreste von . .	60052	25	2

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf 817,931 ℳ 23 ₰, wonach ein Steuerprocent 8179 ℳ beträgt.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18⅛ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

A. Kreisausgaben.

	ℳ	₰
Cap. I.		
Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu ½ Procente	1315	39
Summa des Cap. I. .	1315	39
Cap. II.		
Bedarf des Landraths.		
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	1200	—
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . .	190	—
§. 3. Regiekosten	500	—
Summa des Cap. II. .	1890	—
Cap. III.		
Erziehung und Bildung.		
§. 1. Deutsche Schulen	96799	25
§. 2. Isolirte Lateinschulen . , .	39526	53
§. 3. Schwimmschulen	275	—

Digitized by Google

		fl	xr
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . .	1600	—
§. 5.	Freiplätze für Zöglinge:		
	a) des Centraltaubstummeninstituts zu München	375	—
	b) des Centralblindeninstituts daselbst	250	—
§. 6.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	1000	—
§. 7.	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia . . .	200	—
§. 8.	Beitrag an das germanische Museum	100	—
§. 9.	Reserve für Erziehung und Bildung	100	—
	Summa des Cap. III. .	140226	18

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern . . .	13321	9
§. 2.	Landwirthschaftliche Abtheilung an derselben	1500	—
§. 3.	Gewerbschulen:		
	a) zu Speyer	2175	—
	b) zu Landau	2350	—
	c) zu Zweibrücken	2662	30
	d) Lehrattribute dieser Schulen . .	600	—
	e) Reservefond für dieselben . .	100	—
§. 4.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen . .	1400	—
§. 5.	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen und deren Hinterlassene .	630	—
§. 6.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	400	—
§. 7.	Stipendien für Schüler an den technischen Schulen	1200	—

		fl	xr
§. 8.	Gestütsanstalt in Zweibrücken .	20000	—
§. 9.	Prämien für das Landgestüt , .	1500	—
§. 10.	Zur Personal- und Realzugenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	700	—
§. 11.	Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:		
	a) zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und des Flachsbaues .	1500	—
	b) für Industrie überhaupt . .	500	—
	Summa des Cap. IV. .	50538	39

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1.	Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster:		
	a) Betriebskosten	72665	—
	b) Unterhalt der Gebäude . . .	3500	—
§. 2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—
§. 3.	Zur Sustentation der Thierärzte .	3000	—
	Summa des Cap. V. .	79465	—

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:		
	a) Betriebskosten	62803	50
	b) Unterhalt der Gebäude . . .	2300	—
	c) zur besseren baulichen Einrichtung der Localitäten für taubstumme und andere gebrechliche Kinder . . .	3000	—
§. 2.	Zur Unterstützung von Armen außerhalb der Anstalt	4000	—
§. 3.	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern .	25000	—

Digitized by Google

		ℳ	Xr
§. 4.	Zur Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	Summa des Cap. VI. .	98303	50

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1.	Für Distriktsstraßen . . .	48000	—
§. 2.	Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—
	Summa des Cap. VII.	53000	—

Cap. VIII.

	Für Belohnungen wegen Erlegung von Raubthieren	150	—
	Summa des Cap. VIII. .	150	—

Cap. IX.

	Ersatz an die Staatskassa nach Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B Cap. VI §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861	100000	—
	Summa des Cap. IX. .	100000	—

Cap. X.

		ℳ	Xr	₰
	Allgemeiner Reservefond . . .	784	39	1
	Summa des Cap. X. .	784	39	1

Zusammenstellung.

		ℳ	Xr	₰
Cap.	I. . . .	1315	39	—
„	II. . . .	1890	—	—
„	III. . . .	140226	18	—
„	IV. . . .	50538	39	—
„	V. . . .	79465	—	—
Cap.	VI. . . .	98303	50	—
„	VII. . . .	53000	—	—
„	VIII. . .	150	—	—
„	IX. . . .	100000	—	—
„	X. . . .	784	39	1
Summa der Kreisausgaben .		525674	5	1

B. Kreiseinnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskassa.

		ℳ	Xr
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer . . .	2200	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua .	13633	59
§. 3.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
§. 4.	Zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer	8000	—
§. 5.	Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	16400	—
§. 6.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 7.	Für Industrie und Cultur . .	1500	—
	Summa des Cap. I. .	52733	59

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

		ℳ	Xr
§. 1.	Für die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Schulgelder	4541	4
§. 2.	Für die Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern		
	a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—
	b) Schul- und Inscriptionsgelder .	300	—
§. 3.	Beiträge der Gemeinden und Priva-		

Digitized by Google

		fl	kr
	ten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt .	9700	—
§. 4.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt . .	34622	30
	Summa des Cap. II. .	50163	34

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—
§. 2.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—
	Summa des Cap. III. .	6010	—

Cap. IV.	fl	kr	₰
Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	22068	2	1
Summa des Cap. IV. .	22068	2	1

Cap. V.

Kreisumlage

zu 48½ Procenten der Steuerprincipalsumme nach Abzug von ½ Procent für ungiebige Posten	fl	kr
	394698	30
Summa des Cap. V. .	394698	30

Zusammenstellung.

	fl	kr	₰
Cap. I. . . .	52733	59	–
„ II. . . .	50163	34	–
„ III. . . .	6010	—	–
„ IV. . . .	22068	2	1
„ V. . . .	394698	30	–
Summa der Kreiseinnahmen .	525674	5	1

IV.

Auf die bezüglich der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Hinsichtlich der erneuerten Bitte wegen weiterer Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen, ist der Landrath wiederholt auf die in dem Landrathsabschiede vom 11. November 1862 Abth. IV № 4 ertheilte Erwiederung hinzuweisen.
2. Der Landrath hat dem in Folge des Landrathsabschiedes vom 4. November v. J. Abth. IV № 5 mit Beziehung auf die bei der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern einzuführende landwirthschaftliche Abtheilung von Unserer Kreisregierung gemachten Vorschlage zunächst zur Heranbildung von Vorarbeitern und Gehilfen für den künftigen Culturingenieur versuchsweise einen Winterkurs zu eröffnen, seine Zustimmung gegeben.

   Wir ertheilen diesem Vorschlage Unsere Genehmigung und haben die zu diesem Zwecke bewilligte Summe von 300 fl in das Budget des Kreisackerbaufondes mittelst Kürzung des Postulates für Anlegung von Activcapitalien einstellen lassen.
3. Der Landrath hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung an der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern versuchsweise die Function eines Culturingenieurs unter den in seinem Berichte näher ausgeführten Modalitäten übertragen werde.

   Indem Wir diesen Beschluß des Landraths genehmigen, erwarten Wir, daß durch die Uebernahme dieser Function die eigentliche Aufgabe des Landwirthschaftslehrers nicht beeinträchtigt werde.
4. Wir haben dem Beschlusse des Landraths, den wirklichen Lehrern der Gewerbschulen und ihren Hinterlassenen im Falle der Dienstunfähigkeit oder

Digitized by Google

des Ablebens jene Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und der IX. Verfassungsbeilage den Staatsdienern und deren Relikten zustehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß der neuorganisirte Kreisfond für Sustentation und beziehungsweise Alimentation gedachter Lehrerklasse bereits mit dem Etatsjahre 18½ in Wirksamkeit treten kann.

5. Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung des jährlichen Geldbezuges des Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster in dem Betrage von 50 fl.

6. Ferner genehmigen Wir, daß das in den Verhandlungen bezeichnete unmittelbar an die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster angrenzende Grundstück für diese Anstalt um den Preis von 1200 fl käuflich erworben werde.

7. Der Erhöhung des Gehaltes des Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal um die von dem Landrathe beantragte Summe von 100 fl des Jahres, ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

8. Wir genehmigen ferner, daß der Wittwe des Oeconomen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Friedrich Heinrich Cantzler, nebst dem Alimentationsbeitrage von 100 fl für das Jahr 18½ nachträglich für die Zeit vom 29. Januar 1864, dem Todestage ihres Mannes, bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 18½ eine Alimentationsquote von 66 fl 40 xr aus den Kreisfonds-Erübrigungen vom Jahre 18½ verabfolgt werde.

9. Dem Beschlusse des Landraths, daß dem Unterstützungsvereine für Wittwen und Waisen der

Steuergemeinde- und Stiftungs-Einnehmer eine Unterstützung von 500 fl für 18½ gewährt, und daß dieser Betrag dem allgemeinen Reservefond entnommen werde, ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landraths erwiedern Wir Nachstehendes:

1. Bezüglich des wiederholten Antrages des Landraths, wegen Uebernahme der Hebgebühren der Steuereinnehmer auf die Staatskassa, verweisen Wir denselben auf die Bescheidung dieses Gegenstandes in dem Landrathsabschiede vom 2. April 1857 Abth. V Ziff. 4 Absatz 1, dann vom 13. Nov. 1857 Abth. V Ziff. 6.

2. Nachdem hinsichtlich des Besuches des Gottesdienstes von Seiten der katholischen Schüler der deutschen, dann der Lateinschulen bereits solche Anordnungen durch Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, der Pfalz getroffen worden sind, daß dadurch allen billigen Wünschen Rechnung getragen ist, so erscheint der dießfalls gestellte allgemeine Antrag des Landrathes zur Berücksichtigung nicht geeignet.

3. Der Antrag des Landrathes, wegen Aufhebung des §. 29 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854, wird bei einer Revision der gedachten Schulordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

4. Die beantragte Abänderung der in der Pfalz von jeher üblichen, insbesondere durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815, die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 und durch die Instruction über das Verfahren bei den ärarialischen Holzversteigerungen vom 11. Juli 1862 geregelten Verwerthungsweise, bezüglich des in den Staatsforsten anfallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes, kann weder für geboten noch für zulässig erachtet werden, nachdem die

Digitized by Google

Nachfrage das in den Staatsforsten verfügbare Holzquantum übersteigt und, wie die bereits mehrfach angestellten Versuche zeigen, ein richtiger Maßstab zur unparteiischen Vertheilung desselben außer der Versteigerung sich nicht ermitteln läßt, die ärmere Einwohnerklasse in Waldgegenden aber, insoweit es ohne Benachtheiligung der übrigen Bezirksbewohner zulässig erscheint, bereits mit Holzabgaben aus der Hand bedacht wird.

5. Dem von dem Landrathe ausgedrückten Wunsche, um Aufhebung der auf einzelnen Distriktsstraßen der Pfalz noch bestehenden Chaussée-Gelderhebung, werden Wir nach Thunlichkeit willfahren lassen.

Wie bereits seit dem 1. Januar l. J. das Weggeld in den Distrikten Blieskastel und Waldmohr aufgehoben worden ist, wird auch die dem Distrikte Göllheim in widerruflicher Weise gestattete Erhebung eines Weggeldes auf der Stumpfwaldstraße

beschränkt oder aufgehoben werden, sobald dem ohnehin stark belasteten Distrikte für die kostspielige Unterhaltung dieser Straße ein entsprechender Beitrag aus Kreisfonds geleistet werden kann.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne den von dem Landrathe der Pfalz neuerdings bethätigten Eifer für die Förderung der Interessen des Kreises und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 9. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.
v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 18. November 1865.

Inhalt:

Das Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr. — Den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Die Abänderung der reglementären Grundbestimmungen der Rentenanstalt der Bank betr. — Schenkung an die sogenannte Annastiftung in Dirmstein. — Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 1864/65, hiee Grundabtretung der Gemeinde Odernheim betr. — Verzeichniß der Localhilfskassen im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 1864/65. — Die Hauptagentue der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia füe den Regierungsbezirk der Pfalz betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats October 1865 bestätigten Unteragenten. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Dienstesnachrichten.

Nro. 2542 M. pr. den 10. November 1865.

(Das Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Bedeutung und Tragweite des Ausschreibens vom 20. September abhin (Kreis-Amtsblatt №. 58) sind Zweifel erhoben worden, zu deren Beseitigung die unterfertigte Stelle sich veranlaßt sieht, Folgendes zu öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Das Ausschreiben vom 20. September, gleich wie jenes vom 1. Februar l. J. (Amtsblatt №. 10) erfolgte lediglich auf Grund von Mittheilungen des nordamerikanischen Consuls und hatten den Zweck, Anordnungen der Regierung zu Washington, welche möglicherweise für bayerische Staatsangehörige von Wichtigkeit sein konnten, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Beide Veröffentlichungen konnten aber, nach Form und Inhalt, keinerlei Einfluß üben auf die fernere Gültigkeit und Anwendbarkeit der bayerischen Gesetze und Verordnungen über die Auswanderung und das Reisen nach Amerika. Die zuletzt veröffentlichte Verfügung der Vereinigten Staatenregierung konnte insbesondere um so weniger irgend welchen Einfluß auf die fortdauernde Anwendung des §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr.", üben, als dieselbe lediglich den vor der Publikation vom 1. Februar bestandenen Zustand wieder hergestellt hat.

Der citirte §. 2 ist dann auch nicht auf die allenfallsigen fremdenpolizeilichen Bestimmungen des Auslandes begründet, sondern in der Absicht, einseits das öffentliche und Privatinteresse in Bayern vor den Gefahren einer erleichterten heimlichen Auswanderung zu schützen, anderseits die bayerischen Auswanderer des Schutzes

Digitized by Google

unſerer diplomatiſchen und Conſularagenien theilhaftig werden zu laſſen, welch Letzterer naturgemäß nur auf Grund des Nachweiſes der Nationalität wirkſam werden kann.

Speyer, den 7. November 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2756 M. pr. den 9. November 1865.

(Den Verein für Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere in jüngſter Zeit vorgekommene Fälle veranlaſſen die unterfertigte Stelle, den Königl. Bezirksämtern und Aerzten das Ausſchreiben vom 8. November 1863 ausgeſetzten Betreffs, Amtsblatt von 1863 S. 1519, in Erinnerung zu bringen, und iſt Sorge zu tragen, daß demſelben in Zukunft der gewiſſenhafte Vollzug geſichert werde.

Speyer, den 8. November 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 22129 W. pr. den 10. November 1865.

(Die Abänderung der reglementären Grundbeſtimmungen der Rentenanſtalt der Bank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Auguſt l. J. haben Seine Majeſtät der König geruht, den vom Directorium der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank vorgeſchlagenen Abänderungen der Paragraphe 15, 17—21, 25, 27—29, 31, 32, 36, 37, 40 nebſt der Schlußbemerkung der „Reglementären Grundbeſtimmungen der Rentenanſtalt" der Hypotheken- und Wechſelbank in München, die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neuen „Grundbeſtimmungen für die Rentenanſtalt der Bank" der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes als beſondere Beilage beigefügt ſind.

Speyer, den 27. October 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2460 M. pr. den 11. November 1865.

(Eine Schenkung an die ſogenannte Annaſtiftung in Dirmſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gräfin Henriette Brühl, geborne von Camuzzi, hat der zu Dirmſtein unter dem Namen „Annaſtiftung" beſtehenden Kleinkinderbewahranſtalt und Arbeitsſchule 130 Gulden geſchenkt, welche wohlthätige Handlung beſtehender Vorſchrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. November 1865.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 713 M. pr. den 4. November 1865.

(Erbauung der Glanstraße zwischen Rehborn und Odernheim pro 18⅓, hier Grundabtretung der Gemeinde Odernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzelle für Erbauung der neuen Staatsstraße zwischen Rehborn und Odernheim von der Gemeinde Odernheim an das Königl. Aerar abgetreten und die Königl. Kreiskasse der Pfalz unterm Heutigen zur Zahlung des Entschädigungsbetrages angewiesen worden ist, nämlich:

Ordnungs-№.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan №.	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen: Ganze	Abgetretene Grundfläche nach Dezimalen: ⅒	Ganzer Betrag der Entschädigung: fl.	Ganzer Betrag der Entschädigung: kr.
1	Gemeinde Odernheim	—	Acker	2970	—	70	11	54

Speyer, den 28. October 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1452, 1474 und 1780 M. pr. den 11. November 1865.

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 18⁶⁴/₆₅.

Nro. curr.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	Capital-Stock. kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	3990	42	76	
2		Heuchelheim	552	8	12	
3		Ingenheim	1781	14	30	
4		Klingenmünster	3456	7	55	
5		Mühlhofen	767	17	13	
6		Niederhorbach	1000	—	14	
7		Rohrbach	3872	—	76	
8		Steinfeld	7797	16	112	
9		Rinnthal	665	–	17	
10		Distrikthilfskasse Bergzabern	13712	43	299	
11		do. Annweiler	17051	51	472	
		Summa	54596	18	1176	
12	Frankenthal	Lambsheim	2005	1	46	

Digitized by Google

Nro. curr.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. ℳ	Capital-Stock. Xr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	53	
14		Germersheim	1000	—	2	
15		Hagenbach	2000	—	42	
16		Jockgrim	1000	—	10	
17		Kandel	6000	—	21	
18		Kuhardt	2122	27	58	
19		Leimersheim	2349	8	45	
20		Lingenfeld	601	45	—	
21		Minfeld	633	56	39	
22		Neupfotz	2361	39	58	
23		Rheinzabern	1000	—	57	
24		Rülzheim	2000	—	70	
25		Westheim	500	—	—	
26		Wörth	1200	—	8	
		Summa	26768	55	463	
	Homburg		—	—	—	Hat keine Hilfskassen.
27	Kaiserslautern	Kaiserslautern	60233	19	310	
28		Sippersfeld	7200	—	78	
		Summa	67433	19	388	
29	Kirchheimbolanden	Hochstätten	742	56	28	
		Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone				
30		a) Kirchheim und Gölheim	70431	39	468	
31		b) Obermoschel	18099	30	109	
32		c) Rockenhausen	3523	16	48	
		Summa	89797	21	653	
	Kusel		—	—	—	Bestehen keine Hilfskassen.
33	Landau	Borubeim, Gemeinde	845		14	
34		Essingen, christl. Großalmosenfond	988	55	28	
35		Hainfeld, Localarmenpflege	200	—	4	
36		Herxheim, kathol. Kirche	5805	15	99	jetzt aufgehoben.
37		Ilbesheim, Gemeinde	540	—	5	
38		do. prot. Kirche	697	4	18	
39		Impflingen, do.	653	—	17	
40		Insheim, do.	1600	—	32	
41		Leinsweiler, do.	432	—	7	
42		do. Gemeinde	500	—	6	
43		Niederhochstadt, do.	5499	—	102	
44		do. prot. Kirche	2988	30	47	
45		Nußdorf, Gemeinde	1836	30	25	
46		Oberhochstadt, Gemeinde	2801	—	57	
47		do. prot. Kirche	749	43	13	
48		Siebeldingen, Gemeinde	777	—	17	
49		Weyher, kathol. Kirchenbeneficium	185	—	4	
		Summa	27187	57	495	

Digitized by Google

Nro. curr.	Namen der Bezirksämter.	Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
50	Neustadt	Dürkheim	4697	24	16	
51		Freinsheim	2500	—	53	
52		Haßloch	16432	—	116	
53		Weidenthal	2469	20	61	
		Summa	26098	44	246	
54	Pirmasens	Heltersberg	1660	38	47	
55	Speyer	Berghausen	3226	13	54	
56		Dudenhofen	1494	50	39	
57		Friesenheim	1500	—	35	
58		Harthausen	3261	—	34	
59		Otterstadt	1826	32	44	
60		Speyer	7010	45	7	
		Summa	18319	20	213	
61	Zweibrücken	Aßweiler	275	35	1	
62		Bebelsheim	354	27	10	
63		Bliesmengen-Bolgen	440	19	6	
64		Ernstweiler-Ehlingen	342	59	3	
65		Gersheim	320	41	1	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
66		Herbitzheim	137	9	2	
67		Ormesheim	463	—	8	
68		Reinheim	322	29	—	
69		Rubenheim	179	22	1	
70		Ensheim	2235	—	23	
71		Rimbach	260	—	7	
72		Wattweiler	660	30	16	
73		Webenheim	886	3	13	
74		Battweiler	1674	16	29	
75		Knopp-Labach				
76		Maßweiler				
77		Niederhausen				
78		Oberhausen	1206	55	32	wie vorstehend.
79		Reifenberg				
80		Schmittshausen				
81		Winterbach				
82		Contwig				
83		Niederauerbach				
84		Oberauerbach	1546	50	34	do.
85		Rieschweiler				
86		Stambach				
87		Althornbach	100	—	—	
88		Rimschweiler	100	—	—	
89		Bliskastel	3992	5	30	
90		Hornbach	1980	35	—	
91		Zweibrücken	8512	38	71	
		Summa	25990	53	287	

Digitized by Google

Recapitulation.

Bezirksämter.	Capitalstock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.
Bergzabern	54596	18	1176
Frankenthal	2005	1	46
Germersheim	26768	55	463
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	67433	19	388
Kirchheimbolanden	89797	21	653
Kusel	—	—	—
Landau	27187	57	495
Neustadt	26098	44	246
Pirmasens	1660	38	47
Speyer	18319	20	213
Zweibrücken	25990	53	287
Total am Schlusse des Etatsjahres 18½	339858	26	4014
Am Schlusse des Etatsjahres 18½ war der Stand	318759	35	3747
Demnach Mehrung pro 18½	21098	51	267

Speyer, den 10. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 2290 M. pr. den 11. November 1865.

(Die Hauptagentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia für den Regierungsbezirk der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia hat für den Regierungsbezirk der Pfalz einen besonderen Hauptagenten in der Person des Kaufmannes Eduard Kuby in Neustadt aufgestellt, welcher von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Entschließung vom 27. v. M. bestätigt wurde.

Zugleich wurde jedoch von dieser höchsten Stelle ausgesprochen, daß hiedurch an der Haftung nichts geändert werde, welche gemäß Entschließung vom 1. Februar 1863 der damals für den Umfang des ganzen Königreiches bestätigte Hauptagent Großhändler Albert Rösl in München für alle Ansprüche übernommen hat, welche bayerischen Staatsangehörigen aus Versicherungsverträgen mit genannter Gesellschaft etwa erwachsen, daß vielmehr Albert Rösl in Gemäßheit der von ihm abgegebenen ausdrücklichen Erklärung auch ferner für jene Ansprüche hafte, welche aus den durch den Hauptagenten Eduard Kuby abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen die Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia entspringen.

Speyer, den 4. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 2587 M. pr. den 7. November 1865.

Verzeichniß
der im Laufe des Monats October 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Mayer, Leopold	Geschäftsmann	Schifferstadt	Rhederhaus Wood u. Bielefeld in Havre	
Löb, Samuel	Eisenhändler	Edenkoben	Expedientenhäuser: E. Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen	
Webel, Reinhard	Wirth	Frankenthal	Expedientenhaus Washington Finlay und J. C. Chapelle in Havre	
Herz, Isaak	Agent	Haßloch	Hagel- und Lebensversicherungs Gesellschaft, k. k. priv. azienda assicuratrice in Triest	

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2593 M. pr. den 7. November 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Nam. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Schmid, Heinrich	Glarus	Schweiz	Bezg. München I. J.	17. Aug.	Diebstahl	7 Monate
2	Altenhofer, Johann	Putzleinsdorf	Oestreich	Bezrksa. Werdenfels	30. Sept.	Bettel und Landstreicherei	Landesverweis. für immer
3	Graspointner, Victorin	Hallein	do.	Landg. Laufen	16. "	Bettel	Arrest 6 T.
4	Stockmann, Emil	Brüssel	Belgien	Bezg. Kronach	25. "	Diebstahl	2 Monate
5	Heune, Carolina	Ermaringen	Würtemberg	Bezg. Augsburg	20. Juni	do.	4 J. Zuchth.
6	Bunk, Joseph	Stetten	do.	id.	23. Aug.	do.	3 M. Gef.
7	Cetto, G. Baptist	Levico	Tyrol	Magistr. Kempten	9. Oct.	Bettel u. Landstreich.	Landesverweisung für immer
8	Lorando, Lucca	Aldeno	id.	id.	id.	id.	
9	Vetter, Jean	Neuhäusel	Frankreich	id.	11. Oct.	Uebertretung der Polizeivorschrift	
10	dessen Ehefrau Jeanette Vetter			id.	id.		

Digitized by Google

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
11	Kramer, Johann	Ochodrieza	Ungarn	Beza. Zusmarshausen	14. Oct.	unbefugtes Hausiren	
12	Tgaski, Georg	Gzittik	id.	id.	id.	id.	Landesverweis. auf drei Jahre
13	Belzambli, Andreas	Ochodrieza	id.	id.	id.	id.	
14	Kozak, Johann	Trensching	id.	id.	id.	id.	
15	Filibeck, Andreas	id.	id.	id.	id.	id.	
16	Becker, Louis	Siegen, Niederrhein	Frankr.	eine Zigeunerbande bildend			
17	dessen Ehefrau Katharina Kreuz nebst						
18—22	deren fünf Kinder						
23	Becker, Georg daher mit						
24	Ehefrau Katharina und			Bezirksamt			Landesverweis. für immer
25 26	zwei Kindern				12. Oct.	Bettel u. Landstreich.	
27	Steinberger, Theodor	Lyon	Frankreich	Nördlingen			
28	dessen Ehefrau Elisabetha und						
29—32	vier Kinder						
33	Mäfière, Johann	Lyon	Frankreich				
34	dessen Ehefrau Anna Richter						
35	Zibeck, Johann	Kabitz	Böhmen	Landg. Regen	17. Aug.	Bettel u. Landstreich.	14 Tage
36	Fürst, Elisabeth	Pfarrkirchen	Oberösterreich	Bezirksg. Passau	1. Aug.	Betrug	1 Monat
37	Wlima, Joseph	Roth-Augezi	Böhmen	Bezirksg. Straubing	31. Juli	Betrug	5 Monate

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Decret dato Hohenschwangau 8. November vom 15. November laufenden Jahres beginnend:

1. den Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Keller in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienstjahren gemäß §. 22 Lit. B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen den Titel eines Appellationsgerichts-Directors taxe- und stempelfrei zu verleihen,
2. auf die hierdurch bei dem Appellationsgerichte der Pfalz in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksrichter Johann Nikolaus Duy in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift. „Reglementäre Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Renten-Anstalt."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 22. November 1865.

Inhalt:

Erledigung der Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Frankenthal. — Collectengesuch des Generalvicars Michael Chaldani aus Aleppo. — Bekanntmachung, die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Stiftungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat October 1865. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1865.

Nro. 3244 M. pr. den 18. November 1865.

(Die Erledigung der Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der I. Klasse der lateinischen Schule in Frankenthal erledigte Lehrstelle wird zur Bewerbung binnen drei Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem betreffenden Subrectorate einzureichen.

Speyer, den 17. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 2866 M. pr. den 13. November 1865.

(Collectengesuch des Generalvicars Michael Chaldani aus Aleppo betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. November d. J. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Generalvicar des Erzbischofs von Aleppo in Syrien, Michael Chaldani, im Königreiche eine Sammlung freiwilliger Gaben für jene christliche Wittwen und Waisen vornehmen dürfe, welche bei der im Jahre 1860 in Syrien stattgehabten Christenverfolgung ihre Männer, beziehungsweise Väter, verloren haben.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Speyer, den 11. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Stiftungs-Obligationen betr.

Mit dem Jahre 1866 endigen die den 4procentigen Obligationen der ältern Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeinde-Capitalien bisher beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons), und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscoupons-Bogen stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1. Die neuen Couponsbogen umfassen die Jahre 1867 bis 1882 einschlüssig, und es sind in denselben die Kassa-Katasternummer, der Zinsbetrag und der Kassaort eingedruckt.
2. Die Abgabe der neuen Couponsbogen findet nur bei den Königl. Schuldentilgungs-Specialkassen statt, bei welchen die treffenden Obligationen inkatastrirt sind.
3. Mit der Verabfolgung derselben wird schon von jetzt an begonnen, und es können dieselben — gegen eine von der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung auszustellende Empfangsbestätigung, welche die Kassa-Katasternummern der Obligationen und den jährlichen Zinsbetrag derselbeu zu enthalten hat, entweder von kurzer Hand am Sitze der Kasse erholt, oder schriftlich abverlangt werden.

   Im letztern Falle ist die Empfangsbescheinigung sogleich mit vorzulegen und die Erklärung beizufügen, ob dieselben unter Angabe des vollen Werthes der Zinscoupons oder eines geringeren zu übersenden seien; im Mangel dieser Erklärung erfolgt die Ueberseudung unter Angabe des vollen Werthbetrages.
4. Bezüglich der unter Curatel der Königl. Bezirksämter stehenden Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen werden die neuen Couponsbogen ex officio von den Königl. Schuldentilgungskassen mit besonderen Verzeichnissen an die Königl. Bezirksämter übersendet, von welchen nach erfolgter Hinausgabe an die betreffenden Stiftungen und Gemeinden die mit der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung von Seite der Gläubiger versehenen Verzeichnisse an die Specialkassen rückzusenden sind.
5. Der Zins für 1866 ist zur Verfallzeit noch auf dem alten Coupon zu bescheinigen und zu erheben.

München, den 28. October 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. dieses Monats (Amtsblatt pag. 1375 bis 1376) ist heute die dreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

500,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Amtsblatt 1851 pag. 81 bis 83) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth** geschriebenen Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4pro-

Digitized by Google

centigen Eisenbahnanlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Jänner 1866 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. ds. Mts. vom 1. Februar 1866 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahnanlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquitirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahnanlehens-Obligationen zu

Digitized by Google

4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Februar 1866 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderuisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1865.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

(Das vorerwähnte Verzeichniß liegt bei.)

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 8./13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. dem Landgerichte Kusel einen Assessor außer dem Status beizugeben und zu dieser Stelle den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Adolph Keller in Zweibrücken zu ernennen;

2. den Notar Ludwig Bastian zu Annweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Landau erledigte Notarstelle zu versetzen;

3. den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Schulz aus Oppau zum Landgerichtsschreiber in Kusel zu ernennen.

Gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 6. November 1865 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 15. November 1865 angefangen:

1. in die Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Speyer den Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Alexander Emmert, und in die Lehrstelle der II. Klasse den dortigen Studienlehrer der I. Klasse, Georg Hahn, vorrücken zu lassen,

2. zum Studienlehrer der I. Klasse der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Kaiserslautern, Gustav Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. November l. J. wurde

die Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern dem bisherigen Lehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Valentin Völker, in widerruflicher Weise verliehen und demselben ebenso die Führung des Subrectorats der lateinischen Schule in Kaiserslautern übertragen;

ferner gemäß derselben Entschließung der im Jahr 1865 geprüfte Candidat Franz Binder aus Frankenthal zum Assistenten an die Königl. Studienanstalt Speyer einberufen, und endlich

gemäß Entschließung desselben Staatsministeriums vom 11. October l. J. die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern dem bisherigen Assistenten an der Studienanstalt Speyer, Nikolaus Feeser, in widerruflicher Weise übertragen.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. November 1865.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat October 1865	146528	61634	—	—	1150971,80	76473	45	—	1331041	96056	28	—	234164	13	—	
„ „ 1864	120697	54288	31	—	968363,40	66898	42	—	1176410	83797	24	—	204984	37	—	
Differenz	25831 mehr.	7345	29	—	182608,40 mehr.	9575	3	—	154631 mehr.	12259	4	—	29179 mehr.	36	—	

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat October 1865	49589	18054	59	—	243723,80	16731	26	—	541302	17581	12	—	52367	37	—	
„ „ 1864	41154	17881	6	—	212852,40	10984	17	—	352245	12544	36	—	41409	59	—	
Differenz	8435 mehr.	173	53	—	30871,40 mehr.	5747	9	—	189057 mehr.	5036	36	—	10957 mehr.	38	—	

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl.	Xr.	%		fl.	Xr.	%		fl.	Xr.	%	fl.	Xr.	%	
Monat October 1865	28686	6711	12	—	32471,40	1377	38	—	19442	442	43	—	8531	33	—	

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 24. October l. J. dem Kaufmanne J. H. J. Prillwitz von Berlin auf eine Maschiene zur Anfertigung von Drahtgittern für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. October l. J. anfangend,

dem Frederick Woolcot Collins von Morris in Nordamerika auf eine Vorrichtung zum Aufziehen des Hopfens für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. J. anfangend,

dem Eugen Laugen von Cöln auf eine Vorrichtung zum mechanischen Entleeren der Kühlröhren bei den Apparaten zur Wiederbelebung der Knochenkohle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. J. anfangend, und

dem Jean Meyer von Paris auf eine Einrichtung der Messer und Schienen für die Walze und das Grundwerk an den Maschinen zum Zerreiben der Lumpen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. J. anfangend.

Dem Flaschnermeister Carl Vollrath von Erlangen wurde unterm 25. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbessert construirte Baumwollkanne, eine verbesserte Oelkanne und einen verbesserten Oeler für Transmissionen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. October l. J. anfangend, und

den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 27. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Injecteur für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 2. November 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.			„
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„			„
4 % halbjährige „	„			„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	96⅝		„
3½ % Obligationen	„			„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	955		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	115		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli	99¾	99½	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97	96¾	„

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats October 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	145	4	58	725	3	40	86	3	11	12	5	7	—	—	—	401	3	45
Kaiserslautern . .	465	5	—	1241	3	45	4722	3	39	—	—	—	1725	4	—	1827	3	40
Kandel	31	4	45	—	—	—	246	3	44	—	—	—	12	3	57	—	—	—
Kusel.	—	—	—	379	3	44	574	3	33	—	—	—	74	3	42	225	3	27
Landau	5	4	45	—	—	—	141	3	48	—	—	—	2	3	30	12	4	—
Neustadt. . . .	507	5	6	449	3	59	1650	3	54	—	—	—	577	4	17	39	4	5
Pirmasens . . .	69	5	—	211	3	36	14	3	20	—	—	—	—	—	—	51	3	46
Speyer	161	5	—	220	3	46	501	3	36	—	—	—	379	4	12	34	3	44
Zweibrücken . .	1302	4	59	1316	3	48	228	3	20	6	4	50	22	3	10	1910	3	46
Summa .	2685	4	59	4541	3	46	8162	3	41	18	5	1	2791	4	5	4499	3	43

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate October 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	2½	3½	—	16	12	10	18	3½	4½	5	6	5	37	18	1 15	2 32	1 56
Frankenthal . .	3	3½	6½	—	13	11½	16½	3½	5	8	9	8	34	19	1 18	2 30	2 —
Germersheim .	3	3½	6	16	12	12	16	4	6½	6	5	6	32	19	1 12	3 —	1 42
Grünstadt . . .	3	3½	—	14	12	10	16	4½	6½	4	4	5	36	24	1 12	— —	— —
Homburg . . .	3	—	—	16	14	12	16	4½	6½	4	4	4	38	18	— 54	2 42	1 30
Kaiserslautern .	3	3½	5	14	12	10	14	2½	5	4	4	4	36	24	1 —	2 42	1 36
Kandel . . .	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	32	20	1 —	3 —	1 24
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	12	16	3	6	5	5	6	31	16	1 6	3 —	1 45
Kusel	3	—	—	12	10	9	14	4½	6½	5	6	6½	30	16	— 44	2 42	1 40
Landau . . .	3	3½	4½	17	12	13	17	4	6	6	6	6	33	17	1 12	3 —	1 36
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	10	16	4	6	5	5	5	36	24	1 12	2 42	1 50
Pirmasens . .	3½	4	4½	—	12	9	15	3	6	5	6	6	36	16	1 —	3 —	1 40
Speyer . . .	2½	3½	4½	17	14	13	17	3½	6½	6	6	6	34	20	1 12	3 20	1 36
Zweibrücken . .	3½	3½	4½	16	15	12	16	3½	7	6	7	6	31	16	— 54	3 —	1 25

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

4048*	6225	6806*	10033	10901	15199	15797*	16987
4148*	6267*	6825	10101	10933	15201	15799	20090
4248*	6306*	6867*	10133	12031	15297*	15801	20190
4348*	6325	6906*	10201	12131	15299	15897*	20290
4448*	6367*	6925	10233	12231	15301	15899	20390
4548*	6406*	6967*	10301	12331	15397*	15901	20490
4648*	6425	8017*	10333	12431	15399	15997*	20590
4748*	6467*	8117*	10401	12531	15401	15999	20690
4848*	6506*	8217*	10433	12631	15497*	16087	20790
4948*	6525	8317*	10501	12731	15499	16187	20890
6006*	6567*	8417*	10533	12831	15501	16287	20990
6025	6606*	8517*	10601	12931	15597*	16387	21042
6067*	6625	8617*	10633	15001	15599	16487	21142
6106*	6667*	8717*	10701	15097*	15601	16587	21242
6125	6706*	8817*	10733	15099	15697*	16687	21342
6167*	6725	8917*	10801	15101	15699	16787	21442
6206*	6767*	10001	10833	15197*	15701	16887	21542

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21642	32469	40272*	48022	50837	66606	69733	76202*
21742	32569	40372*	48122	50937	66706	69788	76302*
21842	32669	40472*	48222	54082	66806	69833	76402*
21942	32769	40572*	48322	54182	66906	69888	76502*
22050	32869	40672*	48422	54282	67041	69933	76602*
22150	32969	40772*	48522	54382	67141	69988	76702*
22250	37052	40872*	48622	54482	67241	70001	76802*
22350	37152	40972*	48722	54582	67341	70104	76902*
22450	37252	42083	48822	54682	67441	70204	87043
22550	37352	42183	48922	54782	67541	70304	87143
22650	37452	42283	49060	54882	67641	70404	87243
22750	37552	42383	49160	54982	67741	70504	87343
22850	37652	42483	49260	63021	67841	70604	87443
22950	37752	42583	49360	63121	67941	70701	87543
23034	37852	42683	49460	63221	69033	70804	87643
23134	37952	42783	49560	63321	69088	70904	87743
23234	38006	42883	49660	63421	69133	75031	87843
23334	38106	42983	49760	63521	69188	75131	87943
23434	38206	47078	49860	63621	69233	75231	89040
23534	38306	47178	49960	63721	69288	75331	89140
23634	38406	47278	50037	63821	69333	75431	89240
23734	38506	47378	50137	63921	69388	75531	89340
23834	38606	47478	50237	66006	69433	75631	89440
23934	38706	47578	50337	66106	69488	75731	89540
32069	38806	47678	50437	66206	69533	75831	89640
32169	38906	47778	50537	66306	69588	75931	89740
32269	40072*	47878	50637	66406	69633	76002*	89840
32369	40172*	47978	50737	66506	69688	76102*	89940

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

92039	92939	94341	95480	99182	99987	111313	115344
92086	92986	94392	95580	99187	110027	111337	115444
92139	93090	94441	95680	99282	110127	111413	115544
92186	93190	94492	95780	99287	110227	111437	115644
92239	93290	94541	95880	99382	110327	111513	115744
92286	93390	94592	95980	99387	110427	111537	115844
92339	93490	94641	96045	99482	110527	111613	115944
92386	93590	94692	96145	99487	110627	111637	116051
92439	93690	94741	96245	99582	110727	111713	116151
92486	93790	94792	96345	99587	110827	111737	116251
92539	93890	94841	96445	99682	110927	111813	116351
92586	93990	94892	96545	99687	111013	111837	116451
92639	94041	94941	96645	99782	111037	111913	116551
92686	94092	94992	96745	99787	111113	111937	116651
92739	94141	95080	96845	99882	111137	115044	116751
92786	94192	95180	96945	99887	111213	115144	116851
92839	94241	95280	99082	99982	111237	115244	116951
92886	94292	95380	99087				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1866 an außer Verzinsung.

München den 30. October 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Zutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 29. November 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag mit dem Großherzogthume Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann wegen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Enclave Ostheim betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Grube St. Ingbert. — Den Einstandsvertrags-Stempel betr. — Die Gebühren der Thierärzte in der Pfalz betr. — Erledigung der Bezirksarztstelle in Neumarkt a. R. — Wiederbesetzung der erledigten Sprachlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Neustadt. — Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns betr. — Das Cursiren falscher Münzen betr. — Verausgabung eines falschen nassauischen Halbguldenstückes. — Gesuch des Schiffsbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schallodenbach. — Bekanntmachung, Titel- und Rangverhältnisse der Archivsbediensteten betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Anzeige über Actiengesellschaften. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsbuerger Börse.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit dem Großherzogthume Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann wegen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Enclave Ostheim betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Sächsische Regierung übereingekommen sind, daß dem Artikel 9 des Vertrages wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann der Besteuerung der innern Erzeugnisse im Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim vom 24. Mai 1843 (Reggsblatt von 1843 Seite 537 ff.) mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung der Verhältnisse die hier nachfolgende abgeänderte Fassung gegeben werde:

Artikel 9.

Seine Königliche Hoheit wollen auch fernerhin eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten, wogegen eine dem dortigen Verbrauche angemessene Menge von Spielkarten, mit dem Großherzoglich Sächsischen Stempel versehen und von einem Atteste der Großherzoglichen Landesbehörde begleitet, aus dem Großherzogthume Sachsen durch das Königlich Bayerische Gebiet nach Ostheim übergehen darf.

Die hohen Contrahenten räumen sich wechselseitig die Befugniß ein, von dem Umfange des Spielkartenverkehrs im anderen Gebiete Einsicht zu nehmen und Beamte hiefür abzuordnen,

so wird dieß, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und auf Grund der

Digitized by Google

hiefür ertheilten besonderen allerhöchsten Ermächtigung, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 3223 C. pr. den 25. November 1865.

(Kohlenverkaufspreise bei der Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten Dezember nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert nachstehende Kohlenverkaufspreise ein:

Bei der I. Klasse 23 Xr per Centner,
„ „ II. „ 18 Xr „ „
„ „ III. „ 14 Xr „ „

einschließlich des Ladgeldes.

Speyer, den 24. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 2855 C. pr. den 18. November 1865.

(Den Einstandsvertrags-Stempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 11. November 1834 (Amtsbl. S. 607) und 30. Juli 1842 (Amtsbl. S. 446) wird hiemit bekannt gegeben, daß in jenen Fällen, wo ohne Verschulden des Einstellers der Einstandsvertrag nicht zum Vollzuge kommt, der zu einem solchen Vertrage verwendete Stempelbogen nur dann ausgewechselt, beziehungsweise die entrichtete Stempelgebühr mit zwölf Gulden nur dann zurückvergütet werden darf, wenn ein zweiter mit dem erforderlichen Stempel von zwölf Gulden versehener Einstandsvertrag aufgenommen worden ist, was gehörig nachgewiesen sein muß.

Speyer, den 15. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 3443 M. pr. den 24. November 1865.

(Die Gebühren der Thierärzte in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das diesseitige Ausschreiben vom 17. Mai 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 632) einen wesentlichen Druckfehler enthält, so folgt nachstehend ein correcter Abdruck desselben, der von nun als der allein gültige zu betrachten ist.

Speyer, den 21. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Hierthes.

„Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 8. April l. J. sollen für die Zukunft die Taxgebühren und Gefährtgelder der Thierärzte in der Pfalz bei amtlichen Verrichtungen in polizeilichen Angelegenheiten nach der Medicinal-Verordnung vom 31. März 1836 und was insbesondere die Gefährtgelder betrifft, nach der mittelst der Ministerial-Entschließung vom 26. September

Digitized by Google

1848 bekannt gegebenen Modification des §. 8 der Medicinal-Taxordnung bemessen werden.

Diese Modification bestimmt, daß ein Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise ohne Rücksicht, ob dieselbe den ganzen oder halben Tag in Anspruch nahm und insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, aufgerechnet werden dürfe.

Speyer, den 17. Mai 1854."

Nro. 3213 M. pr. den 21. November 1865.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle in Neumarkt a. R. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Neumarkt a. R. erledigt durch den Tod des Dr. Lang.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberbayern vorlegen.

Speyer, den 18. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 3415 M. pr. den 24. November 1865.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Sprachlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 26. v. M. im nebenbezeichneten Betreffe wird berichtigt, daß zufolge Beschlusses des Stadtraths von Neustadt der Functionsbezug der erledigten Stelle auf 700 fl erhöht worden ist.

Bewerbungsgesuche sind bei dem Bürgermeisteramt Neustadt innerhalb der gegebenen Frist einzureichen.

Speyer, den 22. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 3646 M. pr. den 24. November 1865.

(Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. M. zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Das Königl. statistische Bureau hat bereits im Jahre 1864 das XII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung von 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren", veröffentlicht, von welchem Exemplare für die Königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 Xr. per Exemplar von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Bureaux bezogen werden können.

Die Königl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen dieses Heftes im

Digitized by Google

Kreis-Amtsblatte mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

München, den 18. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Nro. 3146 M. Spr. den 21. November 1865.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, d. d. 8. November l. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem am 8 October d. J. in Leeder, Königl. Bezirksamts Kaufbeuren, stattgehabten Jahrmarkte wurden zwei falsche Guldenstücke württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1843 vereinnahmt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen ächter Stücke gegossen.

Die Abgüsse sind jedoch schlecht gelungen, so daß sie durch ihr stumpfes Gepräge, ihre Farbe und den Mangel der Randverzierung unschwer als falsch zu erkennen sind.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, gleichzeitig aber auch hieher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 8. November 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, K. Regierungs-Präsident.
Faber, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 2511 M. pr. den 20. November 1865.

(Verausgabung eines falschen nassauischen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Landau wurde im vergangenen Monate ein falsches nassauisches Halbguldenstück beschlagnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in die Form eines ächten Stückes gegossen, die Randvertiefungen sind auf einer Drehbank mittels eines Rädchens eingedrückt worden. Das äußere Ansehen dieser falschen Münze ist jedoch von der Art, daß sie bei einiger näherer Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 10. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 2981 M. pr. den 20. November 1865.

(Gesuch des Schiffbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schiffbefrachter Franz Hartung in Liverpool wurde durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18 v. M. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Amtsbl. S. 875) in widerruflicher Weise ertheilt.

Dem Vorschlage des Franz Hartung entsprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung wird der Kaufmann Carl Huß in Ludwigshafen als dessen Hauptagent für das Königreich Bayern hiemit bestätigt, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 14. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 3696 M. pr. den 22. November 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schallodenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schallodenbach, im Amts- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und 11 dazu gehörigen Ortschaften und Höfen 1406 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. an Pfarrgutsertrag	31	12
4. „ Geldbezügen aus Gemeinden und Stiftungen	13	10
sohin im Ganzen	296	22
welches Einkommen durch einen Zuschuß von	503	38
aus Staatsfonds auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung,

Titel- und Rangverhältnisse der Archivsbediensteten betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. allergnädigst zu verfügen geruht, was folgt:

I.

Die Secretäre des allgemeinen Reichsarchives haben fortan den Titel „Reichsarchivs-Assessoren", — die Canzlisten der genannten Stelle den Titel „Reichsarchivs-Secretäre" und die Officianten der Archiv-Conservatorien den Titel „Archivs-Secretäre" zu führen.

II.

Hinsichtlich der Rangverhältnisse und der Uniform der erwähnten Beamten bleibt die allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1856 maßgebend.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich aller-

Digitized by Google

gnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 19. October l. J. die Pfarrstelle zu Ebertsheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Steinbach, Decanats Winnweiler, Friedrich Gumbart;

unterm 3. November l. J. die Pfarrstelle zu Lettweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Finkenbach und Capitelssenior, Valentin Welsch,

die Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Dürkheim, dem Pfarramts-Candidaten Johann Michael Lang aus Landau,

die zweite Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt in Zweibrücken, Theodor Julius Rey,

die Pfarrstelle zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, dem Pfarramts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Straub aus Erlangen,

die dritte Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Wolfenhausen im Herzogthume Nassau, Friedrich Butters,

die Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Pirmasens, dem Pfarrer in Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, Johannes Schöpf,

die Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Alsenborn, Decanats Winnweiler, Carl Adam Neundorf,

die Pfarrstelle zu Klingenmünster, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Michael Hahn aus Klingenmünster,

die Pfarrstelle zu Einöllen, Decanats Lauterecken, dem Pfarrer in Schönau, Decanats Pirmasens, Christian Böhmer.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12/16. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Johann Philipp Lorch in Hornbach wegen nachgewiesener durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. November l. J., vom 16. November l. J. an, den Nebenzollamts-Controleur Heinrich Reich in Schaidt zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I Kaiserslautern zu befördern, sodann

zum Controleur bei dem Nebenzollamte I Schaidt den Assistenten bei der Zollexpositur zu Weissenburg, Georg Helsser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 8. November l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die in Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Georg Schulz aus Frankenthal zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. l. M., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Anton Job zum Bürgermeister der Gemeinde Ottersheim ernannt.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 14. November l. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Schwarz zu Kirkel-Neuhäusel zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung vom 4. November l. J. wurde der Schulverweser Michael Rudolph in Steinbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Breunigweiler, vom 15. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. November 1865, wurde der Schulverweser

Johann Dörrzapf zum Schullehrer an der katholischen mittleren Knabenschule in Germersheim, und der Schuldienst-Expectant Eduard Siener zum Schulverweser der katholischen Schule daselbst, beide vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Zufolge Rescripts Königl. Regierung vom 9. November l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Franz Weimer von Trippstadt zum Schulverweser der katholischen Schule daselbst, vom 21. November l. J. an, ernannt.

Zufolge Rescripts Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schulverweser Carl Landau zu Niederwürzbach zum Schullehrer der katholischen Schule zu Niedergailbach, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Valentin Schuhmacher aus Langwieden zum Schulverweser der protestantischen Schulverweserstelle zu Hochspeyer, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Franz Lieb von Trippstadt zum Schulverweser der katholischen Schule in Münchweiler, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Rössel in Mußbach in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von sieben Feldzügen mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Bürgermeistern im Amtsbezirke Zweibrücken

Carl Steinacker von Reifenberg,
Jacob Schmitz von Gersheim,
Georg Thinnes von Bebelsheim,

in allergnädigster Anerkennung ihres langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 3. November l. J. allergnädigst geruht, den von der Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern in der Generalversammlung der Actionäre vom 14. September l. J. gefaßten Beschluß:

„das in Actien emittirte Grundcapital zu 490,000 fl in der Weise zu reduciren, daß jede Stammactie à 1000 fl auf den Nominalwerth à 300 fl festgesetzt wird und 980 Stück neue Actien à 300 fl, auf den Inhaber lautend, zu emittiren",

in der durch Notariatsprotokoll vom 14. September l. J. beurkundeten Fassung allerhöchst zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Brauereibesitzer Georg Deuringer von Bobingen wurde unterm 30. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Bierkühlapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. October l. J. anfangend, und

dem Cicero Comstock von Milwaukee in Nordamerika unterm 4. November l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Grabmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. November l. J. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof, Kantons Graubündten, unterm 17. October 1864 verliehenen und unterm 28. October 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neu construirten Flüssigkeits- und Gasmesser, dann

die Einziehung des dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof in Graubündten unterm 17. October 1864 verliehenen und unterm 28. October 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Hochdruckpräservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmähliger Abzapfung — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten Friedrich Schindler von Königshofen bei Straßburg unterm 26. April 1863 verliehenen und unterm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen, dann

des dem Hafnermeister Joseph Mayer von München unterm 25. April 1864 verliehenen und unterm 2. Mai 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction von Zimmeröfen,

des dem Eduard Andries von Brüssel unterm 1. November 1864 verliehenen und unterm 9. November 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art, und

des dem Heinrich Pollak und Edwin Schmidt von Hamburg unterm 2. November 1864 verliehenen und unterm 9. November 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Verzierungsapparat zur Herstellung eines Posamentir- und Verzierungsstiches und eines neuen Säumers wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker und Uhrmacher Michel Ange Bosio von Paris unterm 2. November v. J. verliehenen und unterm 9. November v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Uhrenregulirungs-Vorrichtung ohne Hemmungsrad mit beständiger und directer Bewegungskraft wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 25. November 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.		100⅝	„
4⅓ % halbjähr. „	„	101⅛		„
4 % ganzjährige „	„	97	96½	„
4 % halbjährige „	„	97⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	956	953	St.a.SW
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	116⅛	116	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli	99⅝	99½	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97	96¾	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 5. Dezember 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 1862/63 betr. — Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs betr. — Herresergänzung für das Jahr 1866 aus der Altersklasse 1844. — Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz, hier die Erhöhung der Pensionen betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Augsburger Börse. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Kalender-Quartale 1865.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1862/63 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. J. die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 16. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Luß.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

v. Gönner.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Etatsjahres $18^{62}/_{63}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-Milder-Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 18½ betrug das Vermögen laut voriger Ausweise . . .	3700147	3	1	1717058	37	1	112116	49	3	5529322	29	5
Hiezu neue Schankung der Regimentsquartiermeisters-Wittwe Güßregen . . .	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—
Die wirklichen Einnahmen pro 18½ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18½ bestandenen Activen mit	382989	6	7	80641	4	2	18339	58	2	481970	9	3
Summa .	4083136	10	—	1797699	41	3	130956	47	5	6011792	39	—
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 18½ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18½ bestandenen Passiven mit . .	367300	58	—	71916	23	1	6166	55	4	445384	16	5
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 18½ reines Vermögen	3715835	12	—	1725783	18	1	124789	52	1	5566408	22	3
Dieses Vermögen besteht:												
1. in baarem Gelde	74	37	—	7198	16	2	589	52	1	7862	45	3
2. „ k. b. Staatspapieren	2215440	—	—	1517600	—	—	87100	—	—	3820140	—	—
3. „ k. k. österr. Staatspapieren . . .	143937	30	—	—	—	—	—	—	—	143937	30	—
4. „ Ewiggeldern	909537	—	—	122000	—	—	27500	—	—	1059037	—	—
5. „ Hypotheken	447110	—	—	78985	2	—	9600	—	—	535695	2	—
Summa .	3716099	7	—	1725783	18	2	124789	52	1	5566672	17	3
Hiezu die Activa	180	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—
Summa .	3716279	7	—	1725783	18	2	124789	52	1	5566852	17	3
Hievon die Passiva	443	55	—	—	—	—	—	—	—	443	55	—
Sohin Vermögensstand wie oben .	3715835	12	—	1725783	18	2	124789	52	1	5566408	22	3

Digitized by Google

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde:								Aus dem Invalidenfonde:								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigung.			wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers- Wittwen	Unteroffiziers- und Soldaten- Wittwen	Stabs- und Oberoffiziers- Waisen einfache	Stabs- und Oberoffiziers- Waisen doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten- Waisen	Stabs- und Oberoffiziers- Waisen	Unteroffiziers- und Soldaten- Waisen	Lehrgelder an Unteroffiziers- und Soldaten- Waisen	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	
586	470	412	330	263	19	31	16	6	189	5	25	3	118	79	354	513
1056		742			50											
		1005														

München, den 10. Juli 1865.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Nro. 3953 M. pr. den 28. November 1865.

(Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betreffend, № 8505 (abgedruckt im Kreis-Amtsblatt v. 1857 № 21) bekannt gegeben, daß durch kaiserliche Verordnung vom 6. November l. J. wirksam für das ganze Reich in Oesterreich die auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkte Paßrevision auch dort im Allgemeinen aufgehoben und dagegen jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, als verbunden erklärt worden ist, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Aus Spezial-Auftrag:
der Ministerialrath
v. Dillis.

Dietrich.

Nro. 4213 M. pr. den 1. Dezember 1865.

(Heeresergänzung für das Jahr 1866 aus der Altersklasse 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 36 des Heerergänzungsgesetzes wird sich der oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1844 vorzunehmen, und über die gegen die bezüglichen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden vorgebrachten Reclamationen und Berufungen, insbesondere in Bezug auf Zurückstellung, zu entscheiden.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude dahier abgehalten und beginnen jedesmal des Vormittags um 9 Uhr, und zwar:

für die Bezirksämter Homburg, Pirmasens und Germersheim Montag den 15. Januar;

für die Bezirksämter Zweibrücken, Bergzabern und Frankenthal Mittwoch den 17. Januar;

für die Bezirksämter Kirchheim, Kaiserslautern und Kusel Freitag den 19. Januar;

für die Bezirksämter Landau, Neustadt und Speyer Montag den 22. Januar 1866.

Speyer, den 29. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Spöhrer.

Ad Nrm. Exh. 3517 M. pr. den 28. November 1865.

(Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz, hier die Erhöhung der Pensionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anträge der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz vom 5. April und 15. November l. J. wurden die Jahresbeiträge zu genannter Anstalt um je 2 ₰; die Wittwenpensionen von 60 auf 72 ₰ und die Pensionen der einfachen Waisen von 10 auf 12 ₰ vom 1. October l. J. an erhöht, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Doppelwaisen schon seit dem 1. October 1864 eine Pension von 24 ₰ zu beziehen haben.

Speyer, den 24. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. November 1865 allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Anton Hitzelberger die Pfarrei Dürkheim, Königl. Bezirksamts Neustadt, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau 24. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsprokurator Friedrich Ludwig Munzinger in Landau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Präsidenten des Bezirksgerichts Landau zu ernennen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. November d. J. ist dem Gerichtsboten Wilhelm Maier in Ludwigshafen gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher von Kandel als Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Dezember nächsthin beginnend, anzunehmen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. November d. J. ist der von dem Bezirksgerichtsschreiber Wolf in Frankenthal getroffenen und von dem Königl. Bezirksgerichte durch Beschluß vom 2. l. M. zugelassenen Wahl des geprüften Rechtscandidaten Heinrich Lacmann aus Lambsheim zum ersten Untergerichtsschreiber bei dem gedachten Bezirksgerichte die nachgesuchte Bestätigung ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Eduard Kugler von Königsbach zum Schulverweser der katholischen Schule in Winzingen vom 7. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Dexheimer aus Gaugrehweiler zum Schulverweser der Schulverweserstelle zu Iggelbach, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. November l. J. dem Staatsprokurator am Bezirksgerichte Frankenthal, Georg Dupré, das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Obersten Henry Avet von Turin wurde unterm 15. November 1865 ein Gewerbsprivilegium auf ein neues photographisches Verfahren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. November l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 30. November 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.		100⅝	„
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„	97	96½	„
4 % halbjährige „	„	97⅝		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„			„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	956	952	St. fl. SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	116½	116	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli		115½	„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli	99¾	99½	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97	96¾	„

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorämtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren											
							aus Frankreich				über Bremen aus Bremen		über Salzburg aus Oestreich		über Elten aus Holland		üb Herbesthal aus Belgien	
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
IV. Auslands-hafen.	52	67150	—	—	153	4588	9	442	114	6710	3	285	—	—	9	775	59	5726
V. Inlands-hafen.	38	23665	55	25328	121	7527	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Schachtel.	1	295	25	13044	71	4240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Winter-hafen.	30	112575	201	69833	866	86629	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kohlenplatz.	36	143650	—	—	2679	535900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Kohlenplätze u. Hemshof	13	62722	31	9468	1708	170771	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Obere Schachtel	2	790	8	20590	187	18750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	172	410847	320	138263	5785	828405	9	442	114	6710	3	285	—	—	9	775	59	5726

Bemerkung. Nach den von der Eisenbahndirection anher abgegebenen Zusammenstellungen bewegte sich eine Gütermenge

weisung pr. den 29. November 1865.

a. Rh. im III. Kalender-Quartale 1865.

Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
85676	Roheisen, Kaffee, Reis, Tabaksblätter, Tabaksstengel, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Farbhölzer, Wollgarn, rohe Erzeugnisse aller Art, Wein in Fässern und Flaschen ꝛc.
56520	Wein, Branntwein, Essig, roh Tabak und fabrizirt, Sulfat, Cement, Farberde, Kreide, Eisen und Eisenwaaren aller Arten, Mergelschiefer ꝛc.
17579	Backsteine, leere Fässer, Repskuchen ꝛc.
269037	Getreide, Salz, Bau- und Bruchsteine, Ruhrkohlen, Borde, Kartoffeln ꝛc.
679550	Ruhr- und Saarkohlen.
242961	Ruhrkohlen und Borde ꝛc.
40130	Borde, Baustämme und Latten.
1391453	

von 1,286,618 Zentner über die Trajectanstalt.

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
IV. Auslandshafen.	6	604	6	506	1561	78051	13	1300	130	12984	93445	Vide üben beim Waaren-Zugang.
V. Inlandshafen.	31	5792	49	38445	82	4935	—	—	—	—	49172	bo.
VI. Schachtel.	—	—	5	4240	267	13339	—	—	—	—	17579	bo.
III. Winterhafen.	2	384	45	75747	1928	192906	—	—	—	—	269037	bo.
II. Kohlenplatz.	31	46955	35	69845	5628	562750	—	—	—	—	679550	bo.
I. Kohlenplätze u. Hemshof	61	31782	5	23204	1880	187975	—	—	—	—	242961	bo.
VII. Obere Schachtel.	—	—	5	17400	227	22730	—	—	—	—	40130	bo.
Summa	131	85517	150	229387	11573	1062686	13	1300	130	12984	1391874	
											Hiezu Summa des Gesammt-Zugangs . .	1391453
											Summa des Gesammt-Hafenverkehrs pro III. Quartal 1865 .	2783327

Ludwigshafen, den 31. October 1865

Der Königl. Oberzoll-Inspector.

v. Soyer. Landgraf, Aff.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 7. Dezember 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Beitrittserklärungen zu dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Königl. bayer. Staatsdiener und zu der hiemit verbundenen Töchterkasse betr. — Die Jagdgewehrpässe pro 18^{65}_{66} betr. — Cursiren falscher preußischer Thaler betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht jener Personen, welche für das Jagdjahr 18^{65}_{66} Gewehrpässe gelöst haben.

Nro. 168 Pr. Z. pr. den 2. Dezember 1865.

Bekanntmachung,

die Beitrittserklärungen zu dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Königl. bayer. Staatsdiener und zu der hiemit verbundenen Töchterkasse betr.

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Mit Beziehung auf die in № 58 des Kreis-Amtsblattes von 1865 veröffentlichten Satzungen des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der Königl. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse werden die Königl. Beamten, welche jenem Vereine beizutreten wünschen, darauf aufmerksam gemacht, daß in der einzureichenden Erklärung alle zur Festsetzung der Jahresbeiträge erforderlichen Anhaltspunkte genau anzugeben sind, d. i. das Lebensalter (Jahr, Monat und Tag der Geburt), Betrag des ständigen Geldgehaltes und die nach §. 13 lit. a der Satzungen etwa vorhandenen besonderen Familienverhältnisse.

Von mehreren bei ein und derselben Behörde angestellten Königl. Beamten hat ein Jeder seine Erklärung gesondert abzugeben.

Die Vorstände von Behörden, welche die ihnen vorgelegten Beitrittserklärungen gemäß §. 6 der Satzungen dem Verwaltungsrath des Unterstützungsvereins direkt übermitteln, haben in ihre Anzeige an die mit der Einweisung der Jahresbeiträge befaßte Königl. Regierungs-Finanzkammer alle zu deren Festsetzung dienlichen Anhaltspunkte aufzunehmen.

Speyer, den 1. Dezember 1865.

v. Hohe.

Pfender.

Digitized by Google

Nro. 1469 C. pr. den 8. November 1865.

(Die Jagdgewehrpässe pro 18⁶⁵⁄₆₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der beiliegenden außerordentlichen Beilage zu № 75 des Kreis-Amtsblattes finden sich alle jene Personen verzeichnet, welche bis Mitte October die gesetzlich vorgeschriebenen Waffenscheine gelöst haben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden sich nunmehr in der Lage befinden, genau controlliren lassen zu können, ob sämmtliche Personen, welche bis jetzt die Jagd ausüben, mit dem vorgeschriebenen Waffenschein versehen seien, und ihre Untergebenen zum genauen Vollzuge der hierüber bestehenden Bestimmungen anweisen.

Speyer, den 6. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 3917 M. pr. den 2. Dezember 1865.

(Cursiren falscher preußischer Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im October l. J. wurde von dem Königl. Polizei-Commissariate Ludwigshafen ein falscher preußischer Thaler beschlagnahmt.

Derselbe besteht aus Kanonenmetall, ist mit falschen Stempeln geprägt und scheint ursprünglich versilbert gewesen zu sein.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 29. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 24. und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. November l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Gerichtsboten Heinrich Fleischmann in Kirchheimbolanden, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Speyer erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. November l. J. wurde die Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule in Kaiserslautern dem dermaligen Subrector und Studienlehrer an der lateinischen Schule in Thurnau, August Netzle, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. November 1865, wurde der Schulverweser Jacob Groß von Theisbergsteegen zum katholischen Schullehrer der Gemeinde Schmittshausen, vom 11. Dezember l. J. an, ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 25. November 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Kiefer von Saalstadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Lohnweiler, vom 11. Dezember l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 75

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Uebersicht jener Personen,
welche für das Jagdjahr $18^{65}/_{66}$ Gewehrpässe gelöst haben.

No.	Namen und Wohnort.
	1. Bezirksamt Bergzabern.
1.	Aubel, Adam, Sohn von Balthasar, in Gräfenhausen.
2.	Bäcker, Conrad, in Gräfenhausen.
3.	Bäcker, Philipp, in Gräfenhausen.
4.	Bangerth, Jacob, in Mühlhofen.
5.	Bangerth, Wilhelm, in Mühlhofen.
6.	Barth, Daniel, in Annweiler.
7.	Behret, Theobald, in Bergzabern.
8.	Becker, Moritz, in Weissenburg.
9.	Boos, Balthasar, in Böllenborn.
10.	Bräutigam, Johannes, in Ramberg.
11.	Braun, Peter, in Ramberg.
12.	Brück, Lorenz, in Ramberg
13.	Bruch, Max, in Speyer.
14.	Bruch, Theodor, in Speyer.
15.	Brunck, Friedrich, in Oberotterbach.
16.	Cajar, Conrad, in Barbelroth.
17.	Conrad, Friedrich, in Oberotterbach.
18.	Cordier, Emil Friedrich, in Annweiler.
19.	Cordier, Eugen, in Annweiler.
20.	Cordier, Lorenz, in Annweiler.
21.	Cramer, Gustav, in Blankenborn.
22.	Culmann, August Ferdinand, von Straßburg, z. Z. in Bergzabern.
23.	Culmann, Conrad, in Albersweiler.
24.	Dahl, Ludwig, in Vorderweidenthal.
25.	Dewein, Peter, in Spirkelbach.
26.	Drieß, Joseph, in Reisdorf.
27.	Eckerle, Jacob, in Silz.
28.	Ehrhardt, Friedrich, in Stein.
29.	Ehrhardt, Stephan, in Stein.
30.	Engelhardt, Johann Carl, auf Hermersbergerhof.
31.	Ernst, Georg, in Weissenburg.
32.	Ertler, Christian, in Annweiler.
33.	Fath, Gustav, in Schweigen.
34.	Fauß, Wilhelm, in Annweiler.
35.	Fick, Franz, in Eusserthal.
36.	Fleckstein, Johann Philipp, in Niederotterbach.
37.	Friederich, Joseph, in Annweiler.
38.	Funck, Jacob, in Oberschlettenbach.
39.	Gauckler, Eduard, in Weissenburg.
40.	Geiler, Jacob, in Niederhorbach.
41.	Graf, Joseph, in Wernersberg.
42.	Grünenwald, Stephan, in Dernbach.
43.	Hammer, Daniel, in Gossersweiler.
44.	Hammer, Jacob, in Stein.
45.	Hammer, Jacob, in Schwanheim.
46.	Hauck, Andreas, in Mühlhofen.

Digitized by Google

Nº.	Namen und Wohnort.
47.	Hauck, Georg Michael, in Mühthofen.
48.	Heft, Jacob, in Darstein.
49.	Helfrich, Franz Paul, in Bergzabern.
50.	Heller, Georg, in Schweigen.
51.	Heraucourt, Peter, in Mühlhofen.
52.	Hertle, Heinrich, in Bergzabern.
53.	Hey, Georg, in Dörrenbach.
54.	Hey, Kaspar, in Dörrenbach.
55.	Hey, Peter, in Bergzabern.
56.	Hoffmann, Georg Heinrich, in Weissenburg.
57.	Hugo, Johannes, in Klingenmünster.
58.	Juncker, Bernhard, in Kapellen.
59.	Keyser, Johannes, in Albersweiler.
60.	Keyser, Wendel, in Klingenmünster.
61.	Klos, Carl, in Edenkoben.
62.	Knorr, Michael I., in Rinnthal.
63.	Klein, Friedrich, in Dörrenbach.
64.	Klein, Michael, in Kapellen.
65.	Klein, Jacob, in Niederhorbach.
66.	Koch, Jacob, in Gräfenhausen.
67.	Krauß, Heinrich, in Weissenburg.
68.	Kühlmeyer, Moritz, in Ramberg.
69.	Ladenberger, Heinrich, in Oberschlettenbach.
70.	Lang, Michael, in Pleisweiler.
71.	Leuchsenring, Albert, in Bobenthal.
72.	Lischer, Johannes, in Oberhausen.
73.	Lucy, Hermann, in Weissenburg.
74.	Lustig, Jacob, in Niederotterbach.
75.	Lutz, Theodor, in Weissenburg.
76.	von Maillot, Emil, in Speyer.
77.	Martius, Friedrich, in Eusserthal.
78.	Machwirth, Friedrich, in Albersweiler.
79.	Mayer, Anton, in Klingenmünster.
80.	Merck, Friedrich, in Bindersbach.
81.	Merck, Friedrich Christian, in Oberotterbach.
82.	Michel, Ehrhard Ferdinand, in Annweiler.

Nº.	Namen und Wohnort.
83.	Monninger, Peter, in Albersweiler.
84.	Müller, Peter, in Wernersberg.
85.	Münch, Johann Adam, in Wilgartswiesen.
86.	Neubert, Julius, in Bergzabern.
87.	Nunold, Jacob, in Silz.
88.	Nunold, Johann Adam, in Stein.
89.	Pausch, Carl, in Schweigen.
90.	Pfaltzgraff, Friedrich Wilhelm, in Bergzabern.
91.	Pfanner, Jacob, in Gräfenhausen.
92.	Pfanner, Johannes, in Eusserthal.
93.	Pfeiffer, Anton, in Mühlhofen.
94.	Pfirrmann, David, in Heuchelheim.
95.	Purpus, Wilhelm, in Bergzabern.
96.	de Reinach, Casimir, in Weissenburg.
97.	Richter, Julius, in Bergzabern.
98.	Ruckstuhl, Johannes, in Klingenmünster.
99.	Rupertus, Johannes, in Annweiler.
100.	Schau, Conrad, in Ingenheim.
101.	Schellhaaß, Ludwig, in Billigheim.
102.	Schellhaaß, Sigmund, in Annweiler.
103.	Schlör, Georg, in St. Germann.
104.	Schmidtborn, Hermann, in Annweiler.
105.	Schmitt, Georg, in Annweiler.
106.	Schneider, Friedrich, in Oberotterbach.
107.	Schoppe, Georg, in Ramberg.
108.	Schuberth, Carl, in Birkenhördt.
109.	Schupperth, Philipp, auf Hermersbergerhof.
110.	Seiberth, Andreas, in Birkenhördt.
111.	Stein, Johann Friedrich, in Bobenthal.
112.	Stark, Johannes, in Weissenburg.
113.	Steiner, Conrad, in Queichhambach.
114.	Streccius, Philipp, in Annweiler.
115.	Stoffel, Heinrich, in Oberschlettenbach.
116.	Stuirbrinck, Franz Anton, in Eusserthal.
117.	Vögler, Georg Joseph, in Waldrohrbach.
118.	Vuillemin, Carl Philipp August, in Weissenburg.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

119. Walther, Sebastian, in Oberotterbach.
120. Wander, Georg Kaspar, in Dörrenbach.
121. Wander, Philipp, in Dörrenbach.
122. Wander, Philipp d. J., in Dörrenbach.
123. Weber, Friedrich, in Kapellen.
124. Wertenſohn, Carl, in Speyer.

2. Bezirksamt Frankenthal.

1. Adrian, Elias, in Roxheim.
2. Back, Johann, in Frankenthal.
3. Becker, Friedrich, in Frankenthal.
4. Becker, Heinrich, in Mannheim
5. Becker, Wilhelm, in Grünſtadt.
6. Bellmuth, Heinrich, in Maxdorf.
7. Bellmuth, Peter, in Maxdorf.
8. Bertels, Jacob, in Wilkesbaare (Nordamerika).
9. Binder, Georg, in Worms.
10. Blank, Jacob, in Ebertsheim.
11. Börtzel, Conrad III., in Colgenſtein (Heidesheim).
12. Bordollo, Franz, in Grünſtadt.
13. Bohrmann, Ferdinand, auf Schaarhof.
14. Bohrmann, J., in Sandhofen.
15. Brauer, Wilhelm, in Flomersheim.
16. Braunsberg, Phil. Wilhelm, in Frankenthal.
17. Brünings, Theodor, in Frankenthal.
18. Brunk, Daniel, in Großkarlbach.
19. Burger, Phil. Jacob, in Wattenheim.
20. Burkhardt, Philipp, in Lambsheim
21. Caspare, Carl, in Roxheim.
22. Catoir, Theodor, in Großkarlbach.
23. Chriſtmann, Carl, in Kindenheim.
24. Clorer, in Mannheim.
25. Cörper, Friedrich, in Frankenthal.
26. Decker, David, in Aſſetheim.
27. Decker, Friedrich, in Aſſetheim.
28. Decker, Georg, in Offſtein.

№ Namen und Wohnort.

29. Decker, Philipp, in Worms.
30. Deimling, Paul, in Hettenleidelheim.
31. Deiß, Jacob, in Offſtein.
32. Deiß, Tobias, in Offſtein.
33. Dettweiler, Elias, in Kindenheim.
34. Dettweiler, Johann, in Kindenheim.
35. Diehl, Georg, in Heuchelheim.
36. Diehl, Heinrich, in Mannheim.
37. Diehl, Peter, in Edigheim.
38. Dupré, Adolph, in Frankenthal.
39. Dupré, Friedrich, in Frankenthal.
40. Durlacher, Lazarus, in Grünſtadt.
41. Dyckerhoff, Otto, in Mannheim.
42. Echter, Johannes, in Mertesheim.
43. Egel, W. F., in Mannheim.
44. Ehret, Conrad, in Flomersheim.
45. Engel, Ludwig, in Edigheim.
46. Ernſt, Friedrich, in Worms.
47. Eymann, Chriſtian, in Queichheim.
48. Eymann, Peter, in Queichheim.
49. Fiſcher, Andreas, in Großniedesheim.
50. Fiſcher, Jacob, in Großniedesheim.
51. Fitting, Adolph, in Tiefenthal.
52. Fitting, Heinrich, in Tiefenthal.
53. Fitting, Peter Chriſtian, in Großkarlbach.
54. Flatter, Martin, in Frankenthal.
55. Foltz, Adolph, in Frankenthal.
56. Forrer, Chriſtian, in Mannheim.
57. Frauenfelder, Jacob, in Kleinniedesheim.
58. Freihöfer, Conrad, in Grünſtadt.
59. Friedrich, Johann, in Hertlingshauſen.
60. Fruth, Heinrich VII., in Beindersheim.
61. Fruth, Johannes, in Flomersheim.
62 Gamber, Carl Phil. Jacob, in Oppau.
63. Gamber, L. Fr., in Mannheim.
64. Gans, Johann, in Frankenthal.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
65.	Geber, Jacob, in Mannheim.
66.	Geoerg, Joſeph, in Maxdorf.
67.	Georgi, Adolph, in Dirmſtein.
68.	Gerſt, Martin, in Eppſtein.
69.	Gigl, Eugen, in Frankenthal.
70.	Gieſſen, Carl, in Wattenheim.
71.	Giulini, Lorenz, in Mannheim.
72.	Grabert, Ferdinand, in Mannheim.
73.	Gräf, Valentin, in Bobenheim.
74.	Groß, Ludwig, in Lambsheim.
75.	Gruber, Daniel, in Eppſtein.
76.	Gutzler, Ignaz, in Weinsheim.
77.	Haab, Carl, in Carlsberg.
78.	Haas, Alexander, in Frankenthal (Ormsheimer Hof).
79.	Haffner, Heinrich, in Großkarlbach.
80.	Haffner, Sebaſtian, in Flomersheim.
81.	Hagenauer, Joſeph, in Rozheim.
82.	Happersberger, Peter, in Hettenleidelheim.
83.	Haſch, Joſeph, in Frankenthal.
83½.	Heilmann, Adam II., in Heuchelheim.
84.	Heilmann, Wilhelm, in Kleinniedesheim.
85.	Heintz, Albert, in Frankenthal.
86.	Heintz, Philipp, in Frankenthal.
87.	Helbig, Johannes II., in Heuchelheim.
88.	Hellräth, Emil, in Frankenthal.
89.	Hellräth, Johann Jacob, in Frankenthal.
90.	Herber, Eberhard, in Frankenthal.
91.	Herkelrath, Philipp II., in Heuchelheim.
92.	Hetzel, Michael, in Sandhofen.
93.	Heydweiller, Max Friedrich, in Frankenthal.
94.	Heydweiller, Valentin, in Frankenthal.
95.	Hofherr, Georg Wendelin, in Frankenthal.
96.	Horn, Hubert, in Frankenthal.
97.	Hümmer, Balthaſar, in Frankenthal.
98.	Huth, Conrad, in Mannheim.
99.	Janſon, Abraham, in Dirmſtein.
100.	Janſan, Chriſtian, in Dirmſtein.
101.	Janſon, Chriſtian, in Kleinbockenheim.
102.	Janſon, Heinrich, in Kleinbockenheim.
103.	Janſon, Jacob, in Dirmſtein.
104.	Janſon, Jacob III., in Dirmſtein.
105.	Janſon, Johannes, in Dirmſtein.
106.	Ilgen, Johannes, in Grünſtadt.
107.	Jochem, Anton, in Bobenheim a. Rh.
108.	Jotter, Johannes, in Eppſtein.
109.	Kärcher, Johannes, in Attleiningen (Neuhof).
110.	Kayſer, Johannes IV., in Hettenleidelheim.
111.	Kehr, Peter, in Laumersheim.
112.	Kircher, Friedrich, in Grünſtadt.
113.	Kirchweger, Ludwig, in Frankenthal.
114.	Klee, Carl, in Frankenthal.
115.	Kleinmann, Auguſt, in Rozheim.
116.	Kleinmann, Georg, in Rozheim.
117.	Knies, Peter, in Bobenheim a. Rh.
118.	Knoth, Franz, in Attleiningen.
119.	Knoth, Johannes, in Hertlingshauſen.
120.	Koch, Georg, in Kirchheim a. E.
121.	Koch, Jacob III., in Kirchheim a. E.
122.	Koch, Jacob IV., in Kirchheim a. E.
123.	Koch, Sebaſtian, in Oppau.
124.	Kochendörfer, Carl Heinrich, in Attleiningen (Höningen).
125.	Köhler, J. F., in Mannheim.
126.	König, Ludwig, in Frankenthal.
127.	Koht, Conrad, in Kirchheim a. E.
128.	Krätzer, Eugen, in Mainz.
129.	Kraft, Heinrich, in Hertlingshauſen.
130.	Krauß, Valentin, in Attleiningen (Höningen).
131.	Kronauer, Philipp, in Flomersheim.
132.	Krück, Chriſtian III., in Laumersheim.
133.	Krug, Jacob II., in Battenberg.
134.	Krug, Johannes, in Battenberg.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
135.	Kühn, Carl, in Mannheim.
136.	Kuhn, Joseph Philipp III., in Grünstadt.
137.	Kuhn, Wilhelm, in Grünstadt.
138.	Kullmann, Georg, in Großniedesheim.
139.	Kunz, Jacob, in Mertesheim.
140.	Kunz, Johannes, in Mertesheim.
141.	Kunz, Sebastian, in Asselheim.
142.	Landmesser, Christian, in Grünstadt.
143.	Lang, Georg Jacob, in Kleinkarlbach.
144.	Lang, Johannes II., in Kindenheim.
145.	Lang, Ludwig, in Kleinkarlbach.
146.	Lang, Ludwig II., in Kleinkarlbach.
147.	Lauermann, Johannes, in Großbockenheim.
148.	Lawall, Johannes, in Oberfülzen.
149.	Lawall, Wilhelm III., in Oberfülzen.
150.	Lawall, Wilhelm IV., in Oberfülzen.
151.	Leonhard, Ludwig, in Grünstadt.
152.	Linder, David, in Mannheim.
153.	Loy, Michael, in Bobenheim.
154.	Magin, Franz, in Eppstein.
155.	Magin, Georg, in Eppstein.
156.	Magin, Matthäus, in Eppstein.
157.	Mang, Georg, in Bissersheim.
158.	Mang, Peter, in Bissersheim.
159.	Meeder, Christian, in Laumersheim.
160.	Möllinger, Ernst Christian August, in Monsheim.
161.	Mohr, Joseph, in Frankenthal.
162.	Mühlberger, Wilhelm, in Heuchelheim.
163.	Müller, Andreas III., in Kleinniedesheim.
164.	Müller, Georg III., in Großniedesheim.
165.	Müller, Peter, in Großniedesheim.
166.	Müller, Philipp, in Großniedesheim.
167.	Muth, Johann Wilhelm, in Obrigheim.
168.	Nagel, Anton, in Rozheim.
169.	Nehb, Conrad, in Asselheim.
170.	Nehb, Johannes, in Mühlheim.
171.	Nieten, Emil, in Mannheim.
172.	Nippgen, Joseph, in Neuleiningen.
173.	Nöffel, Carl Friedrich, in Lambsheim.
174.	Orb, Philipp Heinrich, in Grünstadt.
175.	Ostermann, Egobert, in Lambsheim.
176.	Ott, Georg Valentin V., in Großniedesheim.
177.	Peter, Georg, in Kleinniedesheim.
178.	Pfister, Gerhard, in Wattenheim.
179.	Puder, Daniel, in Bissersheim.
180.	Puder, Daniel II., in Bissersheim.
181.	Quast, Friedrich, in Grünstadt.
182.	Raab, David, in Lambsheim.
183.	Raab, Johann, in Lambsheim.
184.	Rahn, Christoph, in Carlsberg.
185.	Raquet, Philipp, in Beindersheim.
186.	Rausch, Johannes, in Laumersheim.
187.	Rausch, Matthäus, in Laumersheim.
188.	Rauschkolb, Friedrich, in Frankenthal.
189.	v. Recum, Franz, in Kreuznach.
190	Reichard, Bernhard, in Frankenthal.
191.	Reith, Johann Adam, in Carlsberg.
192.	Renner, Carl, in Mannheim.
193.	Reudelhuber, Johann Valentin, in Lambsheim.
194.	Reudelhuber, Wilhelm, in Lambsheim.
195.	Reuß, August, in Mannheim.
196.	Riede, Georg Peter, in Oppau.
197.	Riegler, Franz Wilhelm, in Wattenheim.
198.	Riel, Jacob III., in Frankenthal.
199.	Riel, Johann Philipp, in Frankenthal.
200.	Roob, Jacob, in Lambsheim.
201.	Saas, Jacob Peter, in Obrigheim.
202.	Schach, Rudolph, in Offstein.
203.	Schall, Andreas, in Kleinniedesheim;
204.	Schellenberger, Valentin, in Heßheim.
205.	Schiffer, Jacob, in Albsheim.
206.	Schiffer, Wilhelm, in Albsheim.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
207.	Schmidt, Jacob III., in Carlsberg.
208.	Schmidt, Johann Philipp III., in Hettenleidelheim.
209.	Schmidt, Nicolaus, in Hettenleidelheim.
210.	Schmidt, Wilhelm, in Großbockenheim.
211.	Schneider, Georg Philipp, in Frankenthal.
212.	Schöfer, Augustin, in Roxheim.
213.	Schreiber, Heinrich V., in Heuchelheim.
214.	Schreiber, Peter, in Heuchelheim.
215.	Schubach, Philipp, in Beindersheim.
216.	Schuck, Johannes IV., in Frankenthal.
217.	Schwalb, Johannes, in Hettenleidelheim.
218.	Schwalb, Johannes III., in Hettenleidelheim.
219.	Schwarz, Philipp Friedrich, in Mannheim.
220.	Schwick, Gerhard, in Altleiningen.
221.	Schwindt, Emil, in Mannheim.
222.	Schworm, Georg, in Eberisheim.
223.	Schworm, Philipp, in Ebertsheim.
224.	Seib, Carl IV., in Kindenheim.
225.	Seltsam, Michael II., in Grünstadt.
226.	Seyfried, Andreas, in Heuchelheim.
227.	Seyfried, Carl, in Heuchelheim.
228.	Seyfried, Wilhelm, in Heuchelheim.
229.	Seyfried, Wilhelm II., in Großniedesheim.
230.	Sprinkhorn, Nikolaus, in Frankenthal.
231.	Stähler, Georg Otto, in Lambsheim.
232.	Stähler, Jacob II., in Lambsheim.
233.	Stephan, Jacob, in Lambsheim.
234.	Stocké, Roland II., in Dirmstein.
235.	Stockinger, Georg Jacob, in Frankenthal.
236.	Streßler, Johannes, in Eppstein.
237.	Strohm, Johannes, in Offstein.
238.	Thomann, Jacob, in Ebertsheim
239.	v. Thon-Dittmer, Gustav, in Frankenthal.
240.	Vetter, Peter IV., in Roxheim.
241.	Vogel, Georg, in Roxheim.
242.	Wagner, Ludwig, in Dirmstein.
243.	Wagner, Wilhelm, in Dirmstein.
244.	Weber, Jacob IV., in Kindenheim.
245.	Weber, Elias, in Roxheim.
246.	Weibel, Conrad, in Hettenleidelheim.
247.	Weisbrod, Franz Peter, in Oppau.
248.	Weisbrod, Georg, in Heßheim.
249.	Weisbrod, Jean, in Eppstein.
250.	Werner, Johann, in Kirchheim a. E.
251.	Westkirch, Bernhard, in Kleinniedesheim.
252.	Westkirch, Georg, in Kleinniedesheim.
253.	Weyer, David, in Eppstein.
254.	Winsloé, Richard, in Mannheim.
255.	Wolf, Michael, in Herrlingshausen.
256.	Wunder, August, in Mannheim.
257.	Wunder, Peter, in Mannheim.
258.	Wundt, F., in Mannheim.
259.	Zimmermann, Philipp Jacob, in Altleiningen.
260.	Zuber, Jacob, in Großkarlbach.

3. Bezirksamt Germersheim.

No.	
1.	Adam, Carl, in Neulauterburg.
2.	Albrecht, Ludwig Wolfgang, in Westheim.
3.	Bauer, Carl, in Schaidt.
4.	Bauer, Carl Theodor, in Kandel.
5.	Baumann, Peter, in Hördt.
6.	Bechtel, Jacob, in Winden.
7.	Bentz, Philipp Heinrich I., in Bellheim.
8.	Berizzi, Emil, in Berg.
9.	Berizzi, Ferdinand, in Berg.
10.	Biehler, Ernst, in Kandel.
11.	Bisson, Ignatz, in Bellheim.
12.	Blättner, Wilhelm, in Steinweiler.
13.	Böhe, Valentin, auf Langenberg.
14.	v. Boni, Friedrich, in Carlsruhe.
15.	Boos, Johann Georg, in franz. Lauterburg.
16.	Boyé, Georg Emil, in Germersheim.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
17.	Brechtel, Philipp Peter, in Hördt.
18.	Breinig, Heinrich, in Westheim.
19.	Corneille, Jacob, in Winden.
20.	Cuno, Joseph, in Bellheim.
21.	Dennhard, Jacob, in Steinweiler.
22.	Dennhard, Wilhelm, in Steinweiler.
23.	Disqué, Adam, in Germersheim.
24.	Drever, Franz Thomas, in Jockgrim.
25.	Ehli, Ludwig, in Ottersheim.
26.	Ehrstein, Friedrich, auf Bienwaldmühle.
27.	Ellert, Jacob, in Germersheim.
28.	Emmerling, Georg Adam, in Leimersheim.
29.	Erne, Jacob, in Sondernheim.
30.	Ertel, Joseph, in Neuburg.
31.	Feldmann, Georg Peter, in Pforz.
32.	Fiebler, Johann, auf Langenberg.
33.	Fötsch, Gustav, auf Langenberg.
34.	Fötsch, Heinrich, auf Langenberg.
35.	Gander, Friedrich, in Steinweiler.
36.	Gareis, Georg, in Kandel.
37.	Gehrlein, Jacob Franz II., in Neupfotz.
38.	Gehrlein, Jacob IV., in Neupfotz.
39.	Geiger, Friedrich, in Hagenbach.
40.	Gemming, Gottlieb, in Freisbach.
41.	Groß, Heinrich, in Kandel.
42.	Groß, Rudolph, in Kandel.
43.	Grüner, Jacob, in Schweigenheim.
44.	Habermann, Philipp Jacob, in Kandel.
45.	Hamburger, Jacob Friedrich, in Lingenfeld.
46.	Harber, Joseph, in Bellheim.
47.	Hartenstein, Franz Peter, in Rülzheim.
48.	Hatzfeld, Ludwig, in Germersheim.
49.	Hauck, Jacob VII., in Steinweiler.
50.	Hauck, Carl, in Steinweiler.
51.	Heeger, Johann, in Westheim.
52.	Heid, Dominik, in Neupfotz.

No.	Namen und Wohnort.
53.	Hilger, Ludwig, in Kandel.
54.	Hoffmann, Eduard, in Kandel.
55.	Hoffmann, Johannes, in Kandel.
56.	Hoffmann, Martin, in Schardt.
57.	Horix, Joseph, in Schweigenheim.
58.	Hummel, Peter, in Rülzheim.
59.	Hummel, Wilhelm, in Rülzheim.
60.	Hutzel, Jacob, in Neuburg.
61.	Jägerhuber, Maximilian, in Jockgrim.
62.	Jutzi, Christoph, in Germersheim.
63.	Kees, Friedrich, in Bellheim.
64.	Keiber, Franz Michael, in Jockgrim.
65.	Klein, Joseph, in Hagenbach.
66.	Köbert, Johann, in Germersheim.
67.	Koch, Georg Heinrich, in Westheim.
68.	Köhler, Eugen Julius, in Kandel.
69.	König, Franz, in Rheinzabern.
70.	Lehr, Philipp Jacob, in Niederlustadt.
71.	Leingang, Johann Georg, in Rülzheim.
72.	Lemmert, Friedrich, in Germersheim.
73.	Leyse, Jacob, in Sondernheim.
74.	Mährlein, Ferdinand, in Rülzheim.
75.	Martin, Valentin, in Steinweiler.
76.	Martz, Heinrich, in Erlenbach.
77.	Megele, Joseph, in Germersheim.
78.	Millet, Carl, in Kandel.
79.	Müller, Johannes, in Jockgrim.
80.	Nauerth, Johannes II., in Steinweiler.
81.	Neumann, Johann Adam, in Freisbach.
82.	Nieberreuther, Ludwig, in Hagenbach.
83.	Nieberreuther, Ludwig, in Scheibenhard.
84.	Ott, Martin II., in Niederlustadt.
85.	Petillon, Jacob II., in Winden.
86.	Pfaffmann, Thomas, in Rheinzabern.
87.	Pfirrmann, Jacob, in Wörth.
88.	Pfirrmann, Johann Philipp, in Wörth.

Digitized by Google

№. Namen und Wohnort.

89. Rapp, Jacob jun., in Winden.
90. Rattinger, Johann, in Neuburg.
91. Reichert, Christoph, in Bellheim.
92. Reichert, Georg Michael, in Freisbach.
93. Reichling, Martin, in Germersheim.
94. Reiser, Franz Michael, in Kandel.
95. Roth, Franz Carl, in Kandel.
96. Roth, Friedrich, in Kandel.
97. Roth, Johann Jacob, in Kandel.
98. Rueff, Franz, in Westheim.
99. Sauer, Christian II., in Germersheim.
100. Schehr, Joseph, in Schaidt.
101. Schimpf, Joseph Ludwig, in Niederbrunn.
102. Schmidtborn, Adolph, in Kandel.
103. Schödinger, Franz, in Wörth.
104. Scholly, Ludwig, in Wörth.
105. Schrank, Friedrich, in Zeiskam.
106. Schrank, Georg, in Germersheim.
107. Schrank, Johann Georg, in Zeiskam.
108. Schröder, Carl Friedrich, in Hördt.
109. Schröder, Carl Wilhelm, in Hagenbach.
110. Schultz, Franz Peter, in Germersheim.
111. Schweickert, Michael, in Schaidt.
112. Schwein, Heinrich, in Erlenbach.
113. Seither, Theobald, in Ottersheim.
114. Seubert, Johannes, in Germersheim.
115. Siebenlist, Joseph, in Leimersheim.
116. Silbernagel, Carl, in Schwegenheim.
117. Stubenrauch, Adam, in Sondernheim.
118. Stuirbrink, auf Langenberg.
119. Theiß, Gustav, in Jockgrim.
120. Theiß, Johann Peter, in Jockgrim.
121. Weinkauff, Georg August, in Schaidt.
122. Weiß, Georg Heinrich, in Pfortz.
123. Weiß, Georg Jacob, in Pfortz.
124. Wenger, Lorenz, in Sondernheim.
125. Werner, Georg Michael, in Jockgrim.
126. Wernz, Friedrich, in Hördt.
127. Wettengel, Franz, in Germersheim.
128. Wüst, Carl, in Wörth.
129. Wüst, Ludwig, in Wörth.

4. Bezirksamt Homburg.

1. Bach, Ludwig, auf Kohlhof, Gemeinde Limbach.
2. Barth, Heinrich, in Hauptstuhl.
3. Becker, Valentin, in Queidersbach.
4. Benzino, Albert, in Landstuhl.
5. Benzino, Joseph III., in Landstuhl.
6. Benzino, Carl, in Landstuhl.
7. Benzino, Ludwig, in Landstuhl.
8. Blechy, Ludwig, in Landstuhl.
9. Block, Ludwig, in Wellesweiler.
10. Braun, Daniel II., in Gimbsbach.
11. Breith, Carl, in Münchweiler a. Gl.
12. Breith, Ludwig, in Steinwenden.
13. Brill, Carl, in Münchweiler a Gl.
14. Chelius, Christian, in Homburg.
15. Cuny, Friedrich, in Waldmohr.
16. Cuny, Friedrich jun., in Waldmohr.
17. Dorst, Andreas, in Wiebelskirchen.
18. Dümmler, Ernst, in Homburg.
19. Emich, Friedrich, in Waldmohr.
20. Fichter, Ludwig, in der Erbacher Fabrik.
21. Geiger, Ludwig, in Landstuhl.
22. Grimmeisen, Ludwig, in Ramstein.
23. Gutheil, Ludwig, in Kottweiler.
23½. Harth, Anton, auf Bruchhof.
24. Hauler, Jacob, auf Websweilerhof.
25. Hauter, Johann, auf Websweilerhof.
26. Helfrich, Friedrich, in Erbach.
27. Hemmer, Christian, in Breitenbach.
28. Hemmer, Johann, in Queidersbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
29.	Hennrich, Jacob, in Reichenbach.
30.	Hertel, Carl, in Reichenbach.
31.	Herzer, Julius, in Oberbexbach.
32.	Hirsch, Jacob d. A., in Niedermohr.
33.	Horbach, Georg, in Dittweiler.
34.	Horbach, Peter, in Dittweiler.
35.	Horn, Carl, in Homburg.
36.	Höh, Valentin II., in Gerhardsbrunn.
37.	Jacoby, Ludwig, in Homburg.
38.	Janzer, Jacob, in Ramstein.
39.	Jenet, Daniel, in Niedermohr.
40.	Jenet, Daniel, in Reichenbach.
41.	Jenet, Franz, in Niedermohr.
42.	Johannes, Heinrich, in Schönenberg.
43.	Kieser, Friedrich, in Münchweiler a. Gl.
44.	Kloß, Theobald, in Hütschenhausen.
45.	König, Carl, in Waldmohr.
46.	Kunz, Carl, in Neuhäusel.
47.	Lauer, Peter, in Reuschbach.
48	Leppla, Franz, auf der Bauermühle, Gd. Niedermiesau.
49.	Leppla, Jacob, in Weltersbach.
50.	Leppla, Carl, auf Oberscharnau, Gde. Ramstein.
51.	Leppla, Peter, in Matzenbach.
52.	Lellbach, Jacob, auf der Hutschmühle, Gmde. Sand.
53.	Martin, Johannes, in Baun.
54.	Metzger, Peter, in Niedermiesau.
55.	Mieg, Franz, in Schönenberg.
56.	Mühlfeld, Johann, in Waldmohr.
57.	Naumann, Christian, auf Breitenbacher Grube.
58.	Naumann, Jacob, in Neunkirchen.
59.	Ney, Eduard, in Waldmohr.
60.	Niergarth, Ludwig, in Schönenberg.
61.	Nicolai, Christian, in Niedermohr.
62.	Nöffel, Theodor, in Landstuhl.
63.	Peter, Christian, in Homburg.
64.	Pfeiffer, Johann, in Kottweiler.

№	Namen und Wohnort.
65.	Pflüger, Jacob, in Sand.
66.	Plappert, Christian, in Schönenberg.
67.	Poller, Johann Georg, auf Mittelbexbacher Grube.
68.	Poller, Ludwig, auf Mittelbexbacher Grube.
69.	Post, Carl, in Neunkirchen.
70.	Raquet, Carl, in Landstuhl.
71.	Richtscheid, Johann, in Queidersbach.
72.	Rüb, Ernst, in Reichenbach.
73.	Rüb, Carl, in Reichenbach.
74.	Rüb, Philipp, in Niedermohr.
75.	Rübel, Daniel, in Gimbsbach.
76.	Rüffer, Hermann, in Landstuhl.
77.	Schieder, Julius, in Zweibrücken.
78.	Schmidt, Alexander, in Saarbrücken.
79.	Schmidtborn, Robert, in Friedrichsthal.
80.	Schmitt, Daniel, in Mackenbach.
81.	Schneider, Heinrich, in Steinwenden.
82.	Sigrist, Johann, in Hütschenhausen.
83.	Sigrist, Johann II., in Hütschenhausen.
84.	Simon, Heinrich Friedrich Eduard, in Homburg.
85.	Stadtmüller, Franz, in Landstuhl.
86.	Stadtmüller, Jacob, in Landstuhl.
87.	Stadtmüller, Johann, auf Stempelberg.
88.	Stadtmüller, Peter, auf Neubau.
89.	Stahl, Valentin, in Gerhardsbrunn.
90.	Steinmetz, Carl, in Kleinottweiler.
91.	Stemmler, Jacob, in Gimbsbach.
92.	Straßer, Adam, in Queidersbach.
93.	Straßer, Johann Theobald, in Queidersbach.
94.	Stumm, Carl, in Neunkirchen.
95.	Stuppy, Adam, auf Kirchmohrerhof.
96.	Stuppy, Jacob, in Ramstein.
97.	Tochtermann, Carl, in Neuhäusel.
98.	Ulrich, Michael, in Kottweiler.
99.	Vollmar, Carl, in Spesbach.
100.	Vopelius, Carl, in Sulzbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
101.	Wagner, Carl, in Schönenberg.
102.	Weber, Friedrich, in Münchweiler a. Gl.
103.	Weber, Daniel, auf Elschbacherhof.
104.	Weber, Ludwig, auf Elschbacherhof.
105.	Weber, Jacob, in Vogelbach.
106.	Weber, Johann, in Landstuhl.
107.	Weber, Ludwig, in Münchweiler a. Gl.
108.	Weiß, Adolph, in Altenkirchen.
109.	Weiß, Carl, in Altenkirchen.
110.	Wentz, Ludwig, in Waldmohr.
111.	Wentzler, Carl, in Landstuhl.
112.	Zöller, Friedrich, in Homburg.
113.	Zott, Heinrich, in Homburg.

5. Bezirksamt Kaiserslautern.

1.	André, Carl, in Sembach
2.	Anhäuser, Johann, in Hochspeyer.
3.	Bauer, Heinrich, in Steinbach.
4.	Bauer, Jacob, in Steinbach.
5.	Bernhard, Peter, in Neuhemsbach.
6.	Biersack, Johann, in Frankenstein.
7.	Blndewald, Friedrich, in Kaiserslautern.
8.	Bischof, Mathäus, in Imsbach.
9.	Bläse, Friedrich, auf Daubornerhof (Gde. Enkenbach).
10.	Bläse, Herrmann, auf Daubornerhof (Gemeinde Enkenbach).
11.	Bläse, Theobald I., auf Daubornerhof (Gemeinde Enkenbach).
12.	Bläse, Theobald II., auf Daubornerhof (Gemeinde Enkenbach).
13.	Blauth, Wilhelm V., in Eulenbis.
14.	Bomhard, Ernst, in Kaiserslautern.
15.	Braun, Carl Peter, in Niederkirchen.
16.	Braun, Wilhelm, in Kaiserslautern.
17.	Brittinger, Heinrich, in Falkenstein.
18.	Burgdörfer, Michael, in Enkenbach.

№	Namen und Wohnort.
19.	Carl, Heinrich August, in Fischbach.
20.	Carl, Julius, auf Karlshöhe (Gde. Gundersweiler).
21.	Carl, Leonhard, auf Karlshöhe (Gde. Gundersweiler).
22.	Diehl, Michael, auf Messersbacherhof (Gemeinde Gundersweiler).
23.	Dietrich, Emil, in Trippstadt.
24.	Dornes, Friedrich, in Sippersfeld.
25.	Eger, Jacob, in Neuhemsbach.
26.	Eichelberger, Johann, in Sembach.
27.	Eichelberger, Samuel, auf Neumühle (Gemeinde Münchweiler).
28.	Erb, Carl, in Winnweiler.
29.	Eymann, Jacob August, in Alsenbrück-Langmeil.
30.	Eymann, J. D., in Langmeil.
31.	Eymann, Peter, in Langmeil.
32.	Fabricius, Friedrich, in Sippersfeld.
33.	Förster, Jacob, in Untersulzbach.
34.	Fournier, Jacob, in Enkenbach.
35.	Frank, Salomon, in Langmeil.
36.	Frentzel, Johann, in Börrstadt.
37.	Friedel, Wilhelm, in Trippstadt.
38.	Fuchs, Friedrich Wilhelm, in Kaiserslautern.
39.	Fuchs, Heinrich, in Hochstein.
40.	Fuchs, Jacob, auf Kahlheckerhof.
41.	Gallbronner, Johann, in Otterbach.
42.	Gauly, Carl, in Frankenstein.
43.	Gehm, Wilhelm senior, in Olsbrücken.
44.	v. Gienanth, Eugen, in Hochstein.
45.	v. Gienanth, Carl, in Hochstein.
46.	v. Gienanth, Ludwig, in Hochstein.
47.	Gimbel, Franz, in Fischbach.
48.	Glas, Carl I., auf Felsbergerhof (Imsweiler).
49.	Göbels, Christian, in Dirmstein.
50.	Göbels, Peter, in Dirmstein.
51.	Görg, Carl, in Kaiserslautern.
52.	Görg, Ludwig, in Kaiserslautern.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
53.	Gümbel, August, in Otterberg.
54.	Günther, Carl, in Kaiserslautern.
55.	Hach, Daniel, in Otterbach.
56.	Hach, Nicolaus, in Trippstadt.
57.	Häberle, Daniel, in Hochspeyer.
58.	Häberle, Jacob, in Hochspeyer.
59.	Häberle, Johann, in Hochspeyer.
60.	Häberle, Carl, in Hochspeyer.
61.	Häberle, Peter, in Hochspeyer.
62.	Häberle, Philipp, auf Daubornerhof (Enkenbach).
63.	Haffen, Carl, in Frankenstein.
64.	Haffen Mathäus, in Frankenstein.
64½.	Haffen, Ludwig, in Frankenstein.
65.	Haffen, Paul, in Frankenstein.
66.	Hemmer, Jacob IV., auf Fröhnerhof.
67.	Henn, Heinrich, auf Schafmühle (Gde. Katzweiler).
68.	Henn, Carl August, in Katzweiler.
69.	Henn, Wilhelm, auf Schafmühle.
70.	Henn, Wilhelm, auf Neumühle.
71.	Henn, Wilhelm, auf Oppensteinermühle.
72.	Henrich, Jacob, in Weilerbach.
73.	Herfeldt, Joseph, in Kaiserslautern.
74.	Hörhammer, Franz, auf Hirschhornermühle.
75.	Hofherr, Valentin, in Kaiserslautern.
76.	Hoffmann, Johann, auf Neuhof.
77.	Hoffmann, Carl, auf Neuhof.
78.	Hofmann, Heinrich, in Imsweiler.
79.	Holl, Emil, in Kaiserslautern.
80.	Hopf, Johann, in Kaiserslautern.
81.	Hübsch, Ludwig, in Kaiserslautern.
82.	Jochum, Johann, in Krückenbach.
83.	Itten, Friedrich, auf Jagdhaus.
84.	Jülich, Heinrich, in Hochstein.
85.	Jung, Philipp, in Kaiserslautern.
86.	Kampmann, Wilhelm, in Otterberg.
87.	Karcher, Adolph, in Kaiserslautern.
88.	Kennel, Peter, auf Herfingerhof.
89.	Kettenring, Jacob, in Krückenbach.
90.	Klein, Johann Peter, in Sippersfeld.
91.	Klug, Johann, in Trippstadt.
92.	Koller, Jacob, in Stockborn.
93.	Kolter, Jacob, in Gehrweiler.
94.	Krämer, Carl Ludwig, in Alsenborn.
95.	Krämer, Theobald, in Neuhemsbach.
96.	Krämer, Wilhelm I., in Alsenborn.
97.	Krämer, Wilhelm III., in Alsenborn.
98.	Krauß, Georg, auf Esetsfürth.
99.	Kunz, Philipp Jacob, auf Lampertsmühle.
100.	Latschar, Heinrich, auf Kühbörngeshof.
101.	Latschar, Jacob, auf Kühbörngeshof.
102.	Lehne, Julius, in Winnweiler.
103.	Leppla, Jacob, auf Messersbacherhof (Gundersweiler).
104.	Mang, Adam, in Krückenbach.
105.	Mantel, Friedrich, in Hochspeyer.
106.	Mantel, Eduard, in Winnweiler.
107.	Maret, Daniel, in Kaiserslautern.
108.	Marquis, Theobald, auf Gersweilerhof.
109.	Martin, Carl Lampert, in Hochspeyer.
110.	Maurer, Jacob, in Mehlingen.
111.	Meisenheimer, Daniel, in Schallodenbach.
112.	Metz, Carl, in Waldleiningen.
113.	Migeot, Johann, auf Hahnerhof.
114.	Muck, Oskar, in Kaiserslautern.
115.	Müller, Philipp, in Sembach.
116.	Neumayer, Joseph, in Kaiserslautern.
117.	Noll, Wilhelm, in Alsenborn.
118.	Opp, Franz, in Olsbrücken.
119.	Osterheld, Philipp, in Baalborn.
120.	Porz, Jacob, in Alsenborn.
121.	Pfeiffer, August, auf Eichenbachermühle (Sembach).
122.	Pfeiffer, Jacob, in Kaiserslautern.
123.	Pfeiffer, Johann, in Kaiserslautern.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

124. Rauth, Georg Bernhard, in Breunigweiler.
125. Reſch, Philipp, in Hirſchhorn.
126. Rieß, Hermann, in Enkenbach.
127. Riff, Jacob, in Hochſtein.
128. Ritter, Daniel, in Sembach.
129. Ritter, Carl, in Sembach.
130. Ritter, Carl, in Frankenſtein.
131. Ritter, Sigmund Friedrich, in Hochſpeyer.
132. Rohrbach, Reinhard, in Sembach.
133. Rölle, Johann, in Börrſtadt.
134. Römer, Auguſt, in Alzey.
135. Roſchel, Ludwig, in Kaiſerslautern.
136. Ruby, Friedrich III., in Neukirchen.
137. Ruby, Jacob III., in Neukirchen.
138. Rupp, Andreas, auf Hetſchmühle.
139. Schellhaaß, Friedrich, in Katzweiler.
140. Schiffer, Heinrich, in Winnweiler.
141. Schirmer, Jacob, in Waldleiningen.
142. Schneider, Jacob, in Kaiſerslautern.
143. Schott, Johann Sebaſtian, in Neuhemsbach.
144. Schowalter, Johann, in Stockborn.
145. Schüler, Heinrich, in Hochſpeyer.
146. Schuff, Friedrich, in Rodenbach.
147. Schuff, Johann, in Rodenbach.
148. Schwab, Friedrich, auf Meſſersbacherhof (Gundersweiler).
149. Schwab, Carl, auf Meſſersbacherhof (Gundersweiler).
150. Seitz, Carl, in Kaiſerslautern.
151. Stark, Friedrich Carl, auf Meſſersbacherhof.
152. Stattmüller, Friedrich, in Hirſchhorn.
153. Stockinger, Franz, in Kaiſerslautern.
154. Stolz, Friedrich Wilhelm, auf Rodenbacher Forſthaus.
155. Tafel, Andreas, auf Lampertsmühle (Gde. Erfenbach).
156. Tafel, Franz, auf Lampertsmühle (Gde. Erfenbach).
157. Troſt, Daniel, in Imsbach.
158. Ventuleth, Peter, in Rodenbach.

№ Namen und Wohnort.

159. Vogel, Florus, auf Stiftswald (Kaiſerslautern).
160. Vogel, Heinrich, in Sippersfeld.
161. Wagner, Valentin, in Langmeil.
162. Waldmann, Johann, in Hochſpeyer.
163. Walter, Jacob II., in Niederkirchen.
164. Welſch, Ludwig, in Kaiſerslautern.
165. Willenbacher, Johann, in Alſenborn.
166. Würtz, Chriſtian, auf Mänchhof.
167. Zahn, Joſeph Sigmund, in Otterberg.
168. Zapp, Carl, auf Leithof.
169. Zapp, Michael, in Rodenbach.
170. Zöller, Ludwig, in Kaiſerslautern.

6. Bezirksamt Kirchheimbolanden.

1. Ackermann, Georg III., in Marnheim.
2. Adam, Philipp, in Winterborn.
3. Albrecht, Franz, in Winterborn.
4. Alexander, Carl Philipp, in Kalkofen.
5. Anhäußer, Friedrich, in Mannweiler.
6. Anhäußer, Georg, in Oberndorf.
7. Bauer, Carl, in Mannweiler.
8. Bauer, Franz, in Obermoſchel.
9. Bauer, Heinrich, in Kriegsfeld.
10. Bauß, Eduard, in Eiſenberg.
11. Becher, Carl, in Orbis.
12. Bechtlufft, Friedrich, in Göllheim.
13. Bechtlufft, Ludwig in Göllheim.
14. Becker, Georg Friedrich, in Kirchheim.
15. Becker, Philipp, in Kirchheim.
16. Becker, Reinhard, in Kirchheim.
17. Bennighof, Peter, in Stetten.
18. Berg, Johann, auf Gutenbacherhof.
19. Bernhard, Daniel, in Oberwieſen.
20. Bernhard, Georg III., in Rüſſingen.
21. Bernhard, Jacob, in Rüſſingen.
22. Bernhard, Martin, in Rüſſingen.

№	Namen und Wohnort.
23.	Bernhard, Peter, in Rüſſingen.
24.	Bernhard, Wilhelm, in Kerzenheim.
25.	Bettetino, Peter, in Rockenhauſen.
26.	Bindewald, Carl, in Biſchheim.
27.	Bindewald, Ludwig, in Biſchheim.
28	Biſchoff, Otto, in Dannenfels.
29.	Blum, Jacob II., in Mannweiler.
30.	Blum, Jacob III., in Mannweiler.
31.	Böhm, Franz, in Orbis.
32.	Böll, Balthaſar, auf Heuerhof.
33.	Bohley, Philipp, in Alſenz.
34.	Bollenbach, Jacob, in Duchroth-Oberhauſen.
35.	Brand, Adolph, in Kriegsfeld.
36.	Brand, Carl, in Kriegsfeld.
37.	Brand, Eduard in Kriegsfeld.
38.	Brand, Friedrich, in Kriegsfeld.
39.	Braun, Johann, in Biſterſchied.
40.	Broſius, Johann, in Norheim.
41.	Brubacher, Friedrich, in Einſelthum.
42.	Brubacher, Wilhelm, in Einſelthum.
43.	Brunck, Friedrich sen., in Winterborn.
44.	Brunck, Friedrich jun., in Winterborn.
45.	Brunck, Heinrich, in Winterborn.
46.	Brunck, Ulrich, in Kirchheim.
47.	Büttler, Balthaſar, in Ilbesheim.
48.	Büttler, Johann, in Ilbesheim.
49.	Bumb, Jacob, auf Schneeberg.
50.	Butz, Ludwig, in Morſchheim.
51.	Chriſtmann, Chriſtian, in Rockenhauſen.
52.	Corell, Friedrich, auf Althof.
53.	Daber, Friedrich, in Cölln.
54.	Dannemann, Adam, in Kriegsfeld.
55.	Dexheimer, Carl, in Kriegsfeld.
56.	Diehl, Friedrich, in Obermoſchel.
57.	Dietz, Peter, auf Daubhausmühle.
58.	Dietz, Wilhelm, auf Gutenbacherhof.

№	Namen und Wohnort.
59.	Duderſtadt, Carl jun., in Kirchheim.
60.	Dunkelberg, Friedrich, in Ramſen.
61.	Ehresmann, Jacob, in Dörrmoſchel.
62.	Ellenberger, Johann II., in Rüſſingen.
63.	Ermarth, Georg, in Mölsheim.
64.	Euller, Jacob II., in Kriegsfeld.
65.	Eymann, Chriſtian, in Biedesheim.
66.	Eymann, Johann, in Biedesheim.
67.	Finkenauer, Carl, in Kriegsfeld.
68.	Finkenauer, Martin, in Kriegsfeld.
69.	Finkenauer, Wilhelm, in Münſterappel.
70.	Fiſchbacher, Carl, in Biſterſchied.
71.	Fitting, Friedrich, in Manchenheim.
72.	Fleiſcher, Philipp, in Ebernburg.
73.	Fooß, Johannes, in Kerzenheim.
74.	Dr. Frantzius, K., in Münſter am Stein.
75.	Frenger, Johannes, in Biſterſchied.
76.	Frenger, Michael III., in Biſterſchied.
77.	Frick, Nikolaus V., in Duchroth-Oberhauſen.
78.	Frick, Wilhelm, in Duchroth-Oberhauſen.
79.	Fröhlich, Heinrich, auf Leiningerhof.
80.	Frhr. v. Gagern, Ferdinand, in Gauersheim.
81.	Gau, Jacob, in Göllheim.
82.	Germann, Valentin, in Jacobsweiler.
83.	Gießen, Carl, in Kirchheim.
84.	Gießen, Cornel, in Kirchheim.
85.	Gillmann, Friedrich II., in Rehborn.
86.	Göhring, Johann Georg, in Biedesheim.
87.	Graf, Friedrich, in Dielkirchen.
88.	Graf, Georg, in Dielkirchen.
89.	Graf, Philipp, in Rockenhauſen.
90.	Greth, Chriſtian, in Katzenbach.
91.	Grimm, Johannes IV., in Callbach.
92.	Grimm, Philipp, in Katzenbach.
93.	Groß, Jacob, in Göllheim.
94.	Großarth, Adam, in Rehborn.

Digitized by Google

Nº.	Namen und Wohnort.
95.	Gümbel, Heinrich sen., in Dannenfels.
96.	Gümbel, Heinrich jun., in Dannenfels.
97.	Günther, Carl, in Ebernburg.
98.	Haaff, Jacob, in Volanden.
99.	Hach, Georg Daniel, in Odernheim.
100.	Hedderich, Carl, in Lautersheim.
101.	Hedderich, Georg, in Lautersheim.
102.	Heinz, Heinrich, in Gerbach.
103.	Held, Joseph, in Eisenberg.
104.	Hellwig, Heinrich, in Oberwiesen.
105.	Henzstenberg, Heinrich, in Würzweiler.
106.	Henrich, Carl Franz I., in Weitersweiler.
107.	Henrich, Carl Franz II., in Weitersweiler.
108.	Herr, Georg, in Niefernheim.
109.	Herr, Heinrich, in Niefernheim.
110.	Herr, Johann, in Harxheim.
111.	Hettesheimer, Jacob II., in Callbach.
112.	Hirsch, Friedrich, in Alsheim, z. B. Göllheim.
113.	Hochstättler, Jacob, auf Münsterhof.
114.	Hochstättler, Peter, in Eisenberg.
115.	Hoffmann, Jacob, in Duchroth-Oberhausen.
116.	Hofmann, Carl, in Niederhausen.
117.	Hofmann, Friedrich, in Ramsen.
118.	Hofmann, Heinrich, in Niederhausen.
119.	Hopp, Heinrich, auf der Haide bei Kirchheim.
120.	Hoster, Carl, in Dielkirchen.
121.	Hoster, Carl, auf der Kolbenmühle.
122.	Huber, Wilhelm, in Marnheim.
123.	Janson, Anton III., in Ottersheim.
124.	Janson, Jacob, in Harxheim.
125.	Janson, Johann, in Harxheim.
126.	Janson, Johann III., in Rüssingen.
127.	Jülich, Wilhelm, in Eisenberg.
128.	Jung, Jacob I., auf Schmalfelderhof.
129.	Jung, Georg Peter, auf Schmalfelderhof.
130.	Jung, Johannes, auf Leiningerhof.
131.	Jung, Heinrich, in Oberndorf.
132.	Kanoffsky, Wilhelm, in Kirchheim.
133.	Kastl, Liborius, in Altenbamberg.
134.	Keiper, Johann, in Rehborn.
135.	Kiessaber, Heinrich, in Dannenfels.
136.	Kleinhanß, Johann, in Rüssingen.
137.	Klingenschmitt, Valentin, in Morschheim.
138.	Knecht, Adam, in Kirchheim.
139.	Koch, Heinrich, in Kirchheim.
140.	König, Friedrich, in Obermoschel.
141.	Kopf, Heinrich, in Stetten.
142.	Kopf, Heinrich III., in Stetten.
143.	Krämer, Johannes, in Ramsen.
144.	Kraus, Carl, von London, z. B. in Obermoschel.
145.	Krehbiel, Daniel III., auf Weiherhof.
146.	Krehbiel, Daniel V., auf Weiherhof.
147.	Krehbiel, Johann IV., auf Weiherhof.
148.	Krehbiel, Valentin, auf Weiherhof.
149.	Kreiselmayer, Jacob, in Stetten.
150.	Kühuling, Jacob, in Marnheim.
151.	Kuby, Wilhelm, in Göllheim.
152.	Lanzer, Adam III., in Bisterschied.
153.	Lanzer, Heinrich, in Bisterschied.
154.	Laubenstein, Valentin, in Hochstätten.
155.	Lauer, Jacob, in Albisheim.
156.	Lauer, Johannes, in Albisheim.
157.	Lauer, Johannes, in Albisheim.
158.	Lauer, Philipp, in Albisheim.
159.	Lauermann, Jacob, in Rüssingen.
160.	Lavalle, Carl, in Oberwiesen.
161.	Lehanka, Carl, auf Schneeberg.
162.	Lennig, Friedrich, in Kirchheim.
163.	Lippert, Peter, in Bisterschied.
164.	Löw, Rudolph, in Münster am Stein.
165.	Magerfurth, Christian II., in Babenheim.
166.	Mandler, Jacob, in Dannenfels.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
167.	Mann, Andreas, in Lautersheim.
168.	Mann, Johann II., in Lautersheim.
169.	Marx, Christoph, in Kirchheim.
170.	Maurer, Jacob, in Bisterschied.
171.	Maurer, Jacob, in Niederhausen.
172.	Maurer, Valentin, in Stahlberg.
173.	Mayer, Johann, in Oberwiesen.
174.	Mayer, Joseph, in Oberwiesen.
175.	Mayer, Philipp Anton, in Ramsen.
176.	Mayer, Wilhelm, in Ramsen.
177.	Merz, Wendel, in Kriegsfeld.
178.	Möllinger, Jacob, in Monsheim.
179.	Müller, Anton, in Alsenz.
180.	Müller, Friedrich, in Bisterschied.
181.	Müller, Heinrich II., in Bisterschied.
182.	Müller, Philipp, in Boianden.
183.	Müller, Wilhelm, in Alsenz.
184.	Nagel, Eduard, in Obernheim.
185.	Neu, Max sen., in Obermoschel.
186.	Neu, Max jun., in Obermoschel.
187.	Neubrech, Friedrich, in Finkenbach-Gerswеiler.
188.	Nonnweiler, Carl, in Feilbingert.
189.	Oppermann, Ludwig, in Münster am Stein.
190.	Paul, Philipp, in Ransweiler.
191.	Paul, Philipp Peter, in Ransweiler.
192.	Pfeiffer, Johann Philipp, in Oberwiesen.
193.	Quast, Sebastian, in Ebernburg.
194.	Rauch, Carl, in Morschheim.
195.	Reinheimer, Carl, in Eisenberg.
196.	Reinheimer, Heinrich, in Kirchheim.
197.	Reinheimer, Jacob, in Kirchheim.
198.	Reiß, Philipp, in Münsterappel.
199.	Ritterspach, Valentin sen., in Gauersheim.
200.	Ritterspach, Valentin jun., in Gauersheim.
201.	Ritterspach, Theodor, in Kirchheim.
202.	Ritterspach, Wilhelm, in Kirchheim.

No.	Namen und Wohnort.
203.	Ritzmann, Ludwig, in Dielkirchen.
204.	Römer, Gustav, in Finkenbach.
205.	Rörig, Georg, in Marnheim.
206.	Rotberg, Peter, auf der Haide.
207.	Ruppert, Carl, auf Bolanderhof.
208.	Rupprecht, Ludwig, auf Boianderhof.
209.	Schach, Jacob, in Rüssingen.
210.	Schäfer, Peter I., in Rüssingen.
211.	Schäfer, Jacob, in Göllheim.
212.	Schauß, Carl, in Niefernheim.
213.	Scheidler, Theodor, in Ruppertsecken.
214.	Schick, Heinrich, in Feilbingert.
215.	Schick, Heinrich, in Obernheim.
216.	Schick, Heinrich Peter, in Obernheim.
217.	Schick, Jacob Conrad, auf Hebdarterhof.
218.	Schick, Philipp Peter, auf Hebdarterhof.
219.	Schick, Philipp Peter, in Duchroth-Oberhausen.
220.	Schiffer, Alexander, in Eisenberg.
221.	Schiffer, Georg, in Eisenberg.
222.	Schitter, Johann II., in Altenbamberg.
223.	Schloßstein, Carl, in Kirchheim.
224.	Schmidt, Carl Joseph, in Obernheim.
225.	Schmidt, Jacob IV., in Rehborn.
226.	Schmidt, Jacob sen., in Rehborn.
227.	Schmidt, Johann, in Rehborn.
228.	Schmidt, Jacob, in Hochstätten.
229.	Schmidt, Martin, in Hochstätten.
230.	Schmidt, Martin, in Rehborn.
231.	Schmidt, Valentin, in Lettweiler.
232.	Schmidt, Wilhelm, in Hochstätten.
233.	Schmitt, Carl, in Rehborn.
234.	Schnell, Heinrich, in Mauchenheim.
235.	Schneider, Friedrich, in Hochstätten.
236.	Schwab, Heinrich, auf Rothenkircherhof.
237.	Schwab, Jacob, auf Rothenkircherhof.
238.	Schwab, Johann, auf Rothenkircherhof.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
239.	Schweitzer, Peter, in Rehborn.
240.	Seel, Carl, in Kriegsfeld.
241.	Seewaldt, Friedrich, in Rodenbach.
242.	Seewaldt, Johann Adam, in Rodenbach.
243.	Setzer, Ludwig, in Ottersheim.
244.	Spies, Ludwig III., in Oberhausen a. A.
245.	Spies, Johann Friedrich, in Oberhausen a. A.
246.	Stadtmüller, Jacob, auf Schneeberg.
247.	Steitz, Johann, auf Hengstbacherhof.
248.	Steitz, Johann, in Würzweiler.
249.	Frhr. v. Stengel, Leopold, in Obermoschel.
250.	Steuerwald, Valentin, in Gauersheim.
251.	Stoick, Georg, auf Schneeberg.
252.	Sundheimer, Philipp, in Bisterschied.
253.	Thau, Jacob, in Obermoschel.
254.	Theis, Valentin, in Dörnbach.
255.	Theobald, Jacob, in Göllheim.
256.	Uhl, Friedrich Ludwig, in Bischheim.
257.	Völcker, Philipp, in Altenbamberg.
258.	Vogt, Adolph, in Ramsen.
259.	Vogt, Gottfried, auf Montforterhof.
260.	Voltz, Adam, in Biedesheim.
261.	Voltz, Carl, in Biedesheim.
262.	Vopelius, Carl, in Eisenberg.
263.	Wanzel, Robert, in Kirchheim.
264.	Wasem, Andreas, auf Hanauerhof.
265.	Weber, Johannes, in Gerbach.
266.	Weinkauff, Friedrich, auf Forsthaus „Pfalz".
267.	Wenz, Valentin, in Gerbach.
268.	Willig, Adam, in Bischheim.
269.	Wittmann, Johann Gotthard, in Reckenhausen.
270.	Wittmann, Wilhelm, in Reckenhausen.
271.	Wolff, Jacob, in Creuznach.
272.	Würth, Adolph, in Mölsheim.
273.	Würtz, Jacob, in St. Alban.
274.	Zepp, Jacob, in Dannenfels.

№	Namen und Wohnort.
275.	Ernst, Anton, in Stahlberg.
276.	Theis, Jacob, in Dörnbach.
277.	Neubrech, Jacob II., in Finkenbach-Gersweiler.

7. Bezirksamt Kusel.

1.	Abend, Carl, in Odenbach.
2.	Alt, Adam, in Oberalben.
3.	Augsberger, Georg, in Kusel.
4.	Basters, Daniel, in Rathsweiler,
5.	Basters, Gottfried III., in Rathsweiler.
6.	Basters, Ludwig, in Rathsweiler.
7.	Bauer, Dionisius, in Wolfstein.
8.	Bauer, Heinrich, in Wolfstein.
9.	Becker, Joseph, in Altenkirchen.
10.	Becker, Peter jun., in Eßweiler.
11.	Berg, Carl, in Reiffelbach.
12.	Bernd, Heinrich II., in Reiffelbach.
13.	Bollenbacher, Peter, III., in Aschbach.
14.	Bollenbacher, Peter IV., in Aschbach.
15.	Braun, Christian, in Wolfstein.
16.	Breith, Jacob, in Rehweiler.
17.	Cassel, Jacob, in Altenglan.
18.	Cetto, Carl, in St. Wendel.
19.	Christoffel, Friedrich, in Rathsweiler.
20.	Dick, Jacob, in Kusel.
21.	Diehl, Johann, in Oberweiler im Thal.
22.	Diehl, Carl, in Oberweiler im Thal.
23.	Diehl, Philipp, in Oberweiler im Thal.
24.	Dietz, Martin, in Gangloff.
25.	Drees, Jacob, auf Neumühle.
26.	Drumm, Adam, in Bedesbach.
27.	Drumm, Adam jun., in Patersbach.
28.	Drumm, Friedrich, in Erdesbach.
29.	Drumm, Jacob, in Quirnbach.
30.	Drumm, Jacob, in St. Julian.
31.	Dürr, Carl, auf Königreicherhof.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
32.	Eckel, Abraham II., in Hundheim.
33.	Eibel, Friedrich, in Saal.
34.	Engel, Jacob II., in Heinzenhausen.
35.	Fauß, Heinrich, in Quirnbach.
36.	Fauß, Jacob, in Godelhausen.
37.	Feikert, Friedrich, in Meisenheim.
38.	Fickeis, Jacob II., in Lohnweiler.
39.	Gauer, Carl II., in Becherbach.
40.	Geib, Heinrich Jacob, in Rudolphskirchen.
41.	Geib, Leonhard, in Reichsthal.
42.	Gilcher, Adam, in Oberalben.
43.	Gilcher, Adam III., in Horschbach.
44.	Gillmann, Peter jun., in Cronenberg.
45.	Göttel, Wilhelm, in Eßweiler.
46.	Groß, Johann, in Oberohmbach.
47.	Groß, Carl, in Wolfstein.
48.	Groß, Wilhelm, in Wolfstein.
49.	Grub, Peter, in Oberweiler im Thal.
50.	Haan, Wendel, in St. Wendel.
51.	Haas, Peter, in Gangloff.
52.	Hahn, August, auf Saalmühle.
53.	Hegemann, Anton, in Hundheim.
54.	Heil, Abraham, in Bledesbach.
55.	Hein, Philipp, in Hinzweiler.
56.	Held, Franz, in Lohnweiler.
57.	Henn, Johann, in Eßweiler.
58.	Henrich, Ludwig, in Lauterecken.
59.	Hettesheimer, Peter II., in Schmittweiler.
60.	Heymann, Johann I., in Cronenberg.
61.	Hinkelmann, Peter, in Quirnbach.
62.	Hoffmann, Friedrich, in Kusel.
63.	Hoffmann, Georg, in Altenglan.
64.	Hoffmann, Carl, in Altenglan.
65.	Hoffmann, Philipp, in Altenglan.
66.	Hoffmann, Philipp II., in Altenglan.
67.	Hoffmann, Philipp, in Aschbach.

№	Namen und Wohnort.
68.	Jung, Peter II., in Oberweiler im Thal.
69.	Keiper, Philipp, in Seelen.
70.	Keipert, Johann, in Odenbach.
71.	Keller, Anton, in Mühlbach.
72.	Keller, Peter, in Oberalben.
73.	Kesselring, Heinrich, in Eisenbach.
74.	Kesselring, Ludwig, in Eisenbach.
75.	Kirsch, Anton, in St. Wendel.
76.	Klee, Jacob, in Kusel.
77.	Kleemann, Peter, in Kollweiler.
78.	Klink, Abraham, in Patersbach.
79.	Klink, Georg, in Patersbach.
80.	Klink, Michael, in Patersbach.
81.	Klöckner, Jacob II., in Bubach.
82.	Kohl, Carl, in Rothselberg.
83.	Kohl, Nicolaus, in Jettenbach.
84.	König, Heinrich V., in Wolfstein.
85.	König, Jacob, in Wolfstein.
86.	König, Johann, in Wolfstein.
87.	Krauß, Friedrich, in Quirnbach.
88.	Krieger, Franz, in Wolfstein.
89.	Lang, Jacob III., in Hinzweiler.
90.	Lang, Johann, in Hinzweiler.
91.	Lang, Ludwig, in Wolfstein.
92.	Lang, Peter, in Oberweiler im Thal.
93.	Lang, Peter, in Reipoltskirchen.
94.	Lang, Simon Peter, in Hinzweiler.
95.	Lehné, Carl, in Lauterecken.
96.	Lensch, Peter, in Elzweiler.
97.	Leonhard, Jacob, in Jettenbach.
98.	Leppla, Jacob, in Oberweiler-Tiefenbach.
99.	Linn, Daniel, in Aschbach.
100.	Linn, Georg II., in Aschbach.
101.	Linn, Peter IV., in Aschbach.
102.	Lonquet, Philipp, in Kusel.
103.	Mahler, Jacob, in Wolfstein.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

104. Mahler, Ludwig Adolph, in Wolfstein.
105. Mahler, Peter, in Wolfstein.
106. Mathias, Carl, in Oberweiler-Tiefenbach.
107. Mersy, Philipp, in Aschbach.
108. Metz, Ferdinand, in Lauterecken.
109. Meyer, Johann, auf Langenfelderhof.
110. Molter, Peter II., auf Rothselberg.
111. Morgenstern, Georg, in Herschweiler.
112. Müller, Jacob, in Eisenbach.
113. Müller, Jacob, in St. Julian.
114. Nabinger, Christian, in Albessen.
115. Nabinger, Ludwig, in Albessen.
116. Neu, Abraham, in Horschbach.
117. Neuer, Carl, in Kusel.
118. Obermaier, Carl, in Lauterecken.
119. Pfleger, Carl, in Jettenbach.
120. Rascher, Gregor, in Wolfstein.
121. Regula, Conrad, in Roth.
122. Reiß, August, in Kusel.
123. Reiß, Friedrich, in Kusel.
124. Reiß, Ludwig, in Kusel.
125. Riemenschnitter, Adam II., in Reipoltskirchen.
126. Riesinger, Jacob, in Kollweiler.
127. Sauter, Daniel, in Jettenbach.
128. Schappert, Friedrich I., in Nußbach.
129. Schappert, Friedrich III., in Nußbach.
130. Schäfer, Jacob, in Nußbach.
131. Scheidt, Georg Adam, in Kreimbach.
132. Scheidt, Jacob, in Rothselberg.
133. Scheidt, Nicolaus, in Kreimbach.
134. Scheimeister, Peter, in Aschbach.
135. Scherer, Julius, in Odenbach.
136. Scheuermann, Carl, in Godelhausen.
137. Schirmer, Wilhelm, in Lauterecken.
138. Schlemmer, Johann, in Lauterecken.
139. Schiemmer, Nicolaus, in Heinzenhausen.

№ Namen und Wohnort.

140. Schmidt, Nicolaus, in Horschbach.
141. Schneider, Carl Valentin, in Rehweiler.
142. Schönbeck, Daniel, auf Jugweilerhof.
413. Schunk, Daniel, in Krottelbach.
144. Schweitzer, Jacob, in Schmittweiler.
145. Seibert, Peter, in Hüffler.
146. Seyler, Theobald, in Seichenbach.
147. Siebert, Friedrich, in Kusel.
148. Staiter, Christian, auf Bockhof.
149. Stalter, Daniel, auf Bockhof.
150. Staiter, Joseph, auf Bockhof.
151. Steinebrey, Friedrich, in Rudolphskirchen.
152. Stellwagen, Kaspar, in Wolfstein.
153. Wack, Johann, in Kusel.
154. Wallauer, Heinrich, in Odenbach.
155. Walter, Jacob, in Eßweiler.
156. Werner, Heinrich, in Einöllen.
157. Werner, Nicolaus, in Oberalben.
158. Werner, Nicolaus, in Rudolphskirchen.
159. Weber, Jacob II., in Hüffler.
160. Ziegler, Daniel, in Lauterecken.
161. Ziehmer, Jacob, in Jettenbach.
162. Zimmer, Christian, in Herschweiler.

8. Bezirksamt Landau.

1. Achenbach, Leonhard, in Böchingen.
2. Anton, Ignatz, in Mörlheim.
3. Arnold, Philipp, in Edenkoben.
4. Aull, auf Taubenfuhl.
5. Baader, Heinrich, in Burrweiler.
6. Becker, Carl, in Niederhochstadt.
7. Becker, Carl Ludwig, in Rhodt.
8. Becker, Friedrich II., in Oberhochstadt.
9. Beyer, Georg, Jacob, in Queichheim.
10. Bilabel, Carl, in Hainfeld.
11. Bilabel, Johann, in Hainfeld.

No.	Namen und Wohnort.
12.	Bilabel, Ludwig, in Edesheim.
13.	Blumenstiel, Peter, in Alsterweiler.
14.	Böllinger, Michael, in Insheim.
15.	Bolza, Carl, in Herzheim.
16.	Born, Johann Philipp, in Siebeldingen.
17.	Bossung, Johann, in Edesheim.
18.	Braun, Conrad, in Ranschbach.
19.	Braun, Paul, in Offenbach.
20.	Brechtel, Johann Adam, in Diedesfeld.
21.	Dr. Beutner, Adolph, in Landau.
22.	Bub, Ludwig, in Edenkoben.
23.	Clauß, Ferdinand Ludwig, in Landau.
24.	Clauß, Johann Georg, in Gleisweiler.
25.	Clauß, Leopold, in Landau.
26.	Conrad, Ludwig, in Mörzheim.
27.	Corneille, Johann, in Mörzheim.
28.	Corneille, Philipp Jacob, in Mörzheim.
29.	Cunius, Johann Nicolaus, in Frankweiler.
30.	Diebra, Georg, in Oberhochstadt.
31.	Dörler, Nicolaus, in Ranschbach.
32.	Doll, Leobrecht, in Edenkoben.
33.	Dorkenwald, August, in Herzheim.
34.	Dubois, Adolph, in Paris.
35.	Dr. Eichborn, Emil Julius, in Landau.
36.	Eichborn, Philipp Friedrich, in Landau.
37.	Eckerle, Conrad, in Frankweiler.
38.	Ehli, Jacob, in Niederhochstadt.
39.	Ehli, Johann, in Niederhochstadt.
40.	Eisele, Franz, in St. Martin.
41.	Eisele, Gabriel, in Maikammer.
42.	Englert, Valentin, in Burrweiler.
43.	Fath, Georg Ludwig, in Queichheim.
44.	Fath, Leonhard I., in Queichheim.
45.	Ferkel, Andreas, in Edenkoben.
46.	Finkler, Philipp Peter, in Godramstein.
47.	Fischer, Jacob Anton, in Weyher.

No.	Namen und Wohnort.
48.	Föll, Philipp Wilhelm, in Landau.
49.	Frey, Georg Peter, in Siebeldingen.
50.	Gaston, Eduard, in Landau.
51.	Gauly, Joseph, in Herzheim.
52.	Geenen, Victor, in Godramstein.
53.	Gienandt, Jacob, in St. Martin.
54.	Gies, Friedrich, in Diedesfeld.
55.	Glaser, Jacob, in Hainfeld.
56.	Glaser, Johannes, in Hainfeld.
57.	Gleich, Johann Nicolaus, in Edenkoben.
58.	Graßmück, Philipp Friedrich, in Birkweiler.
59.	Greybühl, Jacob, in Insheim.
60.	Grischy, Nicolaus, in Böchingen.
61.	Guth, Heinrich, in Insheim.
62.	Guth, Jacob, in Insheim.
63.	Haab, Conrad, in Frankweiler.
64.	Hammer, Johann, in Edesheim.
65.	Hanauer, Eduard, in Landau.
66.	Heiligenthal, Julius, in Landau.
67.	Heintz, Ludwig, in Landau.
68.	Hessert, Conrad Heinrich, in Böchingen.
69.	Hilzenbegen, Anton, in Offenbach.
70.	Hochrenter, Eugen, in Landau.
71.	Hög, Georg, in St. Martin.
72.	Hög, Johannes, in Weyher.
73.	Hörner, Johann Georg, in Oberhochstadt.
74.	Hollerith, Franz Anton, in Großfischlingen.
75.	Horder, Joseph, in Landau.
76.	Hummel, Andreas, in Herzheimweyher.
77.	Jacoby, Christian, in Landau.
78.	Jäger, Franz, in Maikammer.
79.	Isler, Ludwig, in Diedesfeld.
80.	Isler, Peter, in Diedesfeld.
81.	Jung, Eduard, in Landau.
82.	Kern, Louis jun., in Böchingen.
83.	Kern, Ludwig, in Böchingen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
84.	Kerth, August, in Edenkoben.
85.	Keßler, Johann, in Großfischlingen.
86.	Kink, Heinrich, in Godramstein.
87.	Klimm, Franz Joseph, in Edesheim.
88.	Knoll, Franz Anton, in Herzheimweyher.
89.	Körper, Georg, in Herzheimweyher.
90.	Kost, Friedrich Jacob, in Frankweiler.
91.	Kost, Johann Georg, in Böchingen.
92.	Kremb, Andreas, in Freimersheim.
93.	Küntzel, Heinrich, auf Taubensuhl.
94.	Kuhn, Jacob, in Impflingen.
95.	Kuntz, Georg Adam, in Oberhochstadt.
96.	Kuntz, Philipp, in Oberhochstadt.
97.	Laugel, Johann Georg, in Frankweiler.
98.	Leberle, Mathias, in Edesheim.
99.	Leberle, Wilhelm, in Edesheim.
100.	Lestre, Maria Ludwig Heinrich, in Godramstein.
101.	Lind, Lorenz, in Offenbach.
102.	Lintz, Heinrich, in Edenkoben.
103.	Lorenz, Johann, in Göcklingen.
104.	Louis, in Landau.
105.	Lutz, Carl, in Landau.
106.	Mahla, Friedrich August, in Landau.
107.	Mahla, Norpert, in Landau.
108.	Mayer, Gabriel, in Rhodt.
109.	Mantel, Jacob, in Weyher.
110.	Mees, Wilhelm, in Freimersheim.
111.	Messerschmitt, Abraham II., in Dammheim.
112.	Metzger, Rudolph, in Freiburg.
113.	Mühlhäuser, Ludwig, in Leinsweiler.
114.	Müller, Friedrich Jacob, in Alsterweiler.
115.	Müller, Johann, in Göcklingen.
116.	Müller, Nicolaus, in Ilbesheim.
117.	Münch, Georg, in Edesheim.
118.	Neubeck, Jacob, in Böchingen.
119.	Nicolaus, Gottfried, in Frankweiler.
120.	Ochsner, Gottfried, in Edenkoben.
121.	Ottnad, Friedrich, in Arzheim.
122.	Dr. Pauli, Eduard, in Landau.
123.	Pauli, Friedrich Jacob, in Landau.
124.	Peters, Leonhard, in Herzheim.
125.	Pfaffmann, Thomas, in Nußdorf.
126.	Platz, Heinrich, in Offenbach.
127.	Platz, Nikolaus, in Maikammer.
128.	Raßenfoß, Georg, in Herzheim.
129.	Rauh, Conrad, in Offenbach.
130.	Rebholz, Franz Philipp, in Siebeldingen.
131.	Reither, Eduard, in Landau.
132.	Reither, Otto, in Göcklingen.
133.	Renner, Christian, in Dammheim.
134.	Röder, Joh. Friedrich, in Burrweiler.
135.	Rothhaas, Joh. Ludwig, in Birkweiler.
136.	Salm, Daniel, in Freimersheim.
137.	Salm, Georg Michael, in Freimersheim.
138.	Satter, Heinrich, in Edenkoben.
139.	Schäfer, Nikolaus, in Edesheim.
140.	Schmidt, Leonhard, in Großfischlingen.
141.	Schmidt, Jean, in Landau.
142.	Schneider, Eduard, in Edesheim.
143.	Schultz, Ignaz, in Landau.
144.	Schupp, Carl, in Landau.
145.	Seeber, Valentin, in St. Martin.
146.	Seitz, Georg Jacob, in Rhodt.
147.	Silbernagel, Jacob, in Mörzheim.
148.	Stark, Georg Jacob, in Offenbach.
149.	Staudinger, Nikolaus, in Edesheim.
150.	Steiner, Philipp Jacob, in Frankweiler.
151.	Stübinger, Peter, in Ilbesheim.
152.	Spitzfaden, Conrad, in Edenkoben.
153.	Spitzfaden, Nikolaus, in Nußdorf.
154.	Sponnagel, Hermann Adolph Heinrich, in Herzheim.
155.	Taubold, Georg, auf Schiedervorwerk.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
156.	Tillmann, Philipp, in Edesheim.
157.	Uhl, Georg Anton, in Mörlheim.
158.	Ullrich, Adam, in Diedesfeld.
159.	Völker, Philipp Heinrich, in Edenkoben.
160.	Vollmer, Andreas Heinrich, in Edenkoben.
161.	Wahl, Jacob, in Wollmesheim.
162.	Walter, Elisa, in Neucastel.
163.	Walter, Joseph, in Godramstein.
164.	Weidmann, Johann Michael, in Weyher.
165.	Weisbrod, Valentin, in Burrweiler.
166.	Werle, Carl, in Gommersheim.
167.	Wild, Philipp Jacob, in Edenkoben.
168.	Will, Jacob, in St. Martin.
169.	Winderoll, Jacob, in Frankweiler.
170.	Winderoll, Joseph Franz, in Siebeldingen.
171.	Winderoll, Philipp Jacob, in Siebeldingen.
172.	Winkler, Max, in Landau.
173.	Wiß, Joseph, in Burrweiler.
174.	Wolff, Georg Conrad, in Siebeldingen.
175.	Wolffhügel, Emil, in Mörlheim.
176.	Ziegler, Johannes, in Maikammer.
177.	Zimpelmann, Georg, in Nußdorf.
178.	Zoller, Michael, in Böchingen.

9. Bezirksamt Neustadt.

1.	Abresch, Eugen, in Neustadt.
2.	Adler, August, in Hambach.
3.	Arndorff, Heinrich Jacob, in Lobloch.
4.	Baader, Wilhelm, in Hambach.
5.	Banzer, Eduard, in Wachenheim.
6.	Baßermann, E. Friedr. Heinr., in Deidesheim.
7.	Bauer, Friedrich, in Haardt.
8.	Bauer, Philipp Jacob, in Haardt.
9.	Becker, Jacob, in Haardt.
10.	Behret, Joh. Wilhelm, in Hardenburg.
11.	Bergdoldt, Jacob, in Duttweiler.

№	Namen und Wohnort.
12.	Bergdoldt, Johann, in Duttweiler.
13.	Bergdoldt, Joh. Philipp, in Duttweiler.
14.	Biebel, Christoph, in Forst.
15.	Dr. Blum, von Heidelberg, z. Z. in Neustadt.
16.	Brettinger, Peter, in Freinsheim.
17.	Brieb, Johann, in Deidesheim.
18.	Bub, Friedrich, in Neustadt.
19.	Bug, Heinrich, in Haßloch.
20.	Buhl, F. A., Dr. in Deidesheim.
21.	Christmann, Eduard, in Dürkheim.
22.	Christmann, Rudolph, in Dürkheim.
23.	Deidesheimer, Ludwig, in Neustadt.
24.	Deinhard, Andreas, in Deidesheim.
25.	Dietrich, Nikolaus, in Haßloch.
26.	Dörr, Christian, in Jägerthal.
27.	Eckel, Hermann, in Deidesheim.
28.	Ernst, Franz, in Dürkheim.
29.	Eßlinger, Otto, in Haßloch.
30.	Eswein, Bartholomäus, in Neustadt.
31.	Faßbender, Heinrich, in Herxheim.
32.	Fay, Carl, in Mußbach.
33.	Fay, Friedrich, in Mußbach.
34.	Fay, Friedrich, in Mußbach.
35.	Fink, Georg Thomas, in Erlenbach.
36.	Fischer, Bernhard, in Niederkirchen.
37.	Fitz, Hermann, in Ellerstadt.
38.	Fitz, Julius, in Dürkheim.
39.	Folz, Theodor Friedrich, in Wachenheim.
40.	Frank, Friedrich, in Gimmeldingen.
41.	Franz, Johann, in Wachenheim.
42.	Freiermuth, Andreas, in Leistadt.
43.	Friedrich, Jacob, in Weidenthal.
44.	Gassert, Carl, in Neustadt.
45.	Gauweiler, Christian, in Lachen.
46.	Geib, Rudolph, in Dürkheim.
47.	Geißert, Michael, in Duttweiler.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
48.	Georg, Carl Theodor, in Deidesheim.
49.	Georg, Eduard, in Deidesheim.
50.	Georg, Robert, in Deidesheim.
51.	Georg, Wilhelm, in Deidesheim.
52.	Georgens, Anton, in Weisenheim a. B.
53.	Georgens, Georg, in Weisenheim a. B.
54.	Georgens, Johann, in Weisenheim a. B.
55.	Giesen, Eduard, in Deidesheim.
56.	Giesen, Joseph, in Deidesheim.
57.	Glück, Ludwig, in Meckenheim.
58.	Grünscheck, Joh. Baptist, in Esthal.
59.	Guttermann, Wilhelm, in Dürkheim.
60.	Haag, Conrad, in Appenthal.
61.	Haffner, Jacob, in Haßloch.
62.	Häußer, August, in Dürkheim.
63.	Heußer, Johann, in Dürkheim.
64.	Häußling, Andreas in Deidesheim.
65.	Häußling, Jacob, in Deidesheim.
66.	Häußling, Jacob, in Deidesheim.
67.	Hammel, Johann V., in Ellerstadt.
68.	Heidschuh, Carl, in Wachenheim.
69.	Heidschuh, Georg, in Wachenheim.
70.	Heiß, Ludwig, in Neidenfels.
71.	Heimer, Leonhard, in Mußbach.
72.	von Henninger, Friedr. Carl Jos., von Mannheim, z. Z. in Neustadt.
73.	Hentz, Carl, in Weidenthal.
74.	Herding, Kaspar, in Dackenheim.
75.	Hetterich, Carl, in Neustadt.
76.	Hilberth, Christian II., in Freinsheim.
77.	Hofherr, Carl, in Neustadt.
78.	Hügli, Joh. Adam, in Haßloch.
79.	Huz, Friedrich Jacob, in Wachenheim.
80.	Humbert, Friedrich Carl, in Lachen.
81.	Jordan, Ludwig Andreas, in Deidesheim.
82.	Kämmerer, Gustav, in Haßloch.

№	Namen und Wohnort.
83.	Kaub, Nikolaus, in Haardt.
84.	Kimich, Ferdinand, in Deidesheim.
85.	Kissel, Kaspar, in Herxheim.
86.	Klein, Heinrich, in Lambrecht.
87.	Klein, Ludwig, in Wachenheim.
88.	Klein, Saladin Jacob, in Esthal.
89.	Klippel, Heinrich, in Kallstadt.
90.	Klug, Mathias, in Lindenberg.
91.	Koob, Georg II., in Weisenheim a. S.
92.	Koob, Georg d. A., in Weisenheim a. S.
93.	Kuecht, Ferdinand, Dr. in Neustadt.
94.	Koch, Friedrich Felix, in Deidesheim.
95.	Kochendörfer, Heinrich Wilhelm, in Hardenburg.
96.	Köhler, Johann, in Gimmeldingen.
97.	Köhler, Nikolaus III., auf Forsthaus Krankenthal.
98.	Kölsch, Eduard, in Neustadt.
99.	Koch, Heinrich, in Deidesheim.
100.	Küßwetter, Joseph, auf Weilach, Gmde. Dürkheim.
101.	Kuhn, Conrad, in Wachenheim.
102.	Kuhn, Georg, in Wachenheim.
103.	Kunzmann, Carl, in Haßloch.
104.	Lang, Martin, in Dürkheim.
105.	Leberle, Anton, in Hambach.
106.	Leberle, Carl, in Hambach.
107.	Leberle, Heinrich, in Haßloch.
108.	Leberle, Jacob, in Hambach.
109.	Leberle, Wilhelm, in Hambach.
110.	Lindemer, Ludwig, in Dürkheim.
111.	Lingenfelder, Heinrich, in Gimmeldingen.
112.	Lutz, Peter, in Herxheim.
113.	Lutz, Wilhelm, in Herxheim.
114.	Mack, Peter, in Weisenheim a. S.
115.	Martini, Ludwig, in Dürkheim.
116.	Martin, Nikolaus, in Haardt.
117.	Mechtersheimer, Peter, in Speyerdorf.
118.	Melchior, Eduard, in Wachenheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
119.	Metz, R. Carl, von Würzburg, z. Z. in Neustadt.
120.	Metzner, Johann Georg Ludwig, in Dürkheim.
121.	Mohr, Jacob, in Neustadt.
122.	Mohr, Jacob, in Geinsheim.
123.	Mohr, Johann, in Geinsheim.
124.	Mohr, Johann Adam, in Geinsheim.
125.	Mohr, Philipp Jacob, in Geinsheim.
126.	Molitor, Eugen, in Deidesheim.
127.	Molitor, Heinrich, in Deidesheim.
128.	Moos, Carl, in Elmstein.
129.	Mo[illegible]acher, August, in Forst.
130.	Müller, Johann, in Haßloch.
131.	Müller, Philipp, in Weidenthal.
132.	Neckerauer, Johann, in Weisenheim a. S.
133.	Rauch, Joseph, in Hambach.
134.	Reibold, Jacob II., in Freinsheim.
135.	Reibold, Wilhelm, in Freinsheim.
136.	Reichard, Andreas, in Forst.
137.	Reiß, Joh. Friedrich, in Gimmeldingen.
138.	Reiß, Joh. Friedrich, in Gimmeldingen.
139.	Remy, Wilhelm, in Deidesheim.
140.	Retzer, Georg Jacob, in Ungstein.
141.	Rheinwald, Conrad, in Lachen.
142.	Röder, Dr. med. von Heidelberg, z. Z. in Neustadt.
143.	Rothpletz, August, Dr. in Neustadt.
144.	Sahner, Friedrich, in Dürkheim.
145.	Salmon, Victor, in Freinsheim.
146.	Sauter, Jacob, in Lachen.
147.	Schaaf, Christian, in Ungstein.
148.	Schäffer, Adam, in Hambach.
149.	Schäffer, Bernhard, in Hambach.
150.	Schellhaaß, Ludwig, in Lachen.
151.	Schick, Carl, in Dürkheim.
152.	Schick, Daniel, in Dürkheim.
153.	Schiffer, Georg, in Neustadt.
154.	Schlosser, Jacob, in Lambrecht.

№	Namen und Wohnort.
155.	Schowalter, Jacob, in Dackenheim.
156.	Schrank, Ludwig, von Zeiskam, z. Z. in Ellerstadt.
157.	Schuber, Franz, in Weisenheim a. S.
158.	Schulz, Carl, in Kallstadt.
159.	Schuster, Johann Franz, in Kallstadt.
160.	Schuster, Johann Jacob, in Speyerdorf.
161.	Schuster, Wilhelm, in Kallstadt.
162.	Seeber, Ferdinand, in Duttweiler.
163.	Seeber, Johann Adam, in Duttweiler.
164.	Seeber, Johann Joseph, in Duttweiler.
165.	Seiberth, Philipp Jacob, in Meckenheim.
166.	Sherard, Carl Wilh., aus England, z. Z. in Dürkheim.
167.	Späth, Johann, in Neustadt.
168.	Späth, Joh. Friedrich, in Neustadt.
169.	Spielmann, Heinrich, in Bobenheim.
170.	Stang, Johann August, in Neustadt.
171.	Stauffer, Daniel, in Friedelsheim.
172.	Stelzmann, Michael Eberhard, in Forst.
173.	Umbscheiden, Philipp, in Dürkheim.
174.	Wagner, Casimir, in Lambrecht.
175.	Wagner, Heinrich, in Haßloch.
176.	Walter, Ludwig, in Erpolzheim.
177.	Webel, Jacob, in Weisenheim a. S.
178.	Weber, Otto, aus Limbach, z. Z. in Hambach.
179.	Weinmann, Phil. Jacob, in Haßloch.
180.	Weintz, Philipp, in Lachen.
181.	Weiß, Ludwig, auf Alteglashütte.
182.	Weiß, Ludwig, aus Moskau, z. Z. in Dürkheim.
183.	Wentz, Carl, in Neustadt.
184.	Werle, Jacob, in Forst.
185.	Wernz, Friedrich, in Gönnheim.
186.	Wernz, Ludwig, in Gönnheim.
187.	Wernz, Theobald, in Dürkheim.
188.	Westhof, Julius, in Haßloch.
189.	Wilde, Paul, in Haardt.
190.	Winz, Jacob, in Gönnheim.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
191.	Witter, Eduard, in Neustadt.
192.	Wolf, Adam, in Mußbach.
193.	Zillich, Johann Adam, in Geinsheim.
194.	Zinkgraf, Heinrich, in Neustadt.
195.	Zumstein, Joh. Georg, in Dürkheim.

10. Bezirksamt Pirmasens.

No.	Namen und Wohnort.
1.	Altpeter, Philipp, in Rodalben.
2.	Beer, Ludwig, in Pirmasens.
3.	Bender, Jacob, in Wallhalben.
4.	Berger, Adolph, in Pirmasens.
5.	Bold, Jacob, in Höhfröschen.
6.	Bolza, Moritz, in Dahn.
7.	Bruch, Friedrich sen., in Pirmasens.
8.	Bruch, Friedrich jun., in Pirmasens.
9.	Carra, Georg, auf Apostelsmühle.
10.	Dauenhauer, Marx, in Erfweiler.
11.	Diehl, Friedrich, in Waldfischbach.
12.	Dietzsch, Philipp Gustav, in Pirmasens.
13.	Ehrenreich, Carl, in Rodalben.
14.	Ehrgott, Friedrich, in Hinterweidenthal.
15.	Emanuel, Andreas jun., in Merzalben.
16.	Feldner, David, in Rumbach.
17.	Fournier, Franz Joseph, in Dahn.
18.	Gassert, Friedrich jun., in Waldfischbach.
19.	Gassert, Friedrich sen., in Waldfischbach.
20.	Gerhard, Wilhelm, in Pirmasens.
21.	Glinsböckel, Georg Jacob, in Bobenthal.
22.	Gümbel, Heinrich, in Fischbach.
23.	Gümbel, Christian, in Fischbach.
24.	Hartmann, Georg, in Dahn.
25.	Hauck, Georg Peter, in Burgalben.
26.	Hauck, Johann, in Waldfischbach.
27.	Helfrich, Peter, in Fehrbach.
28.	Helmstätter, Carl, in Schönau.
29.	Herfeldt, Franz, in Pirmasens.
30.	Höhn, Johann, in Wallhalben.
31.	Hoff, Friedrich, in Bobenthal.
32.	Hofmann, Johann, in Fischbach.
33.	Hofmann, Jacob, in Münschweiler.
34.	Hooß, Friedrich, in Gersbach.
35.	Huber, Carl, in Waldfischbach.
36.	Hünerberger, Adam, in Thaleischweiler.
37.	Jacob, Johann, in Schopp.
38.	Jacob, Johann, auf Steinalbermühle.
39.	Jacob, Peter, in Schopp.
40.	Jacobi, Ludwig, in Rumbach.
41.	Jung, Jacob, in Eppenbrunn.
42.	Kern, Heinrich Jacob, in Rumbach.
43.	Keßler, Jacob, in Weselberg.
44.	Kettenring, Peter Adam, in Hermersberg.
45.	Kiefer, Michael jun., in Hettenhausen.
46.	Kinsinger, Johann sen., auf Staufteinerhof.
47.	Kinsinger, Johann jun., auf Staufteinerhof.
48.	Klein, Georg Jacob, in Donsieders.
49.	Kleinkopf, Ferdinand, in Pirmasens.
50.	Kleinkopf, Friedrich, in Lauterecken.
51.	Klingel, Jacob, in Weselberg.
52.	Klug, Ludwig, in Horbach.
53.	Klüppelberg, Johann Wilhelm, in Schopp.
54.	Köhl, Valentin, in Waldfischbach.
55.	König, David, in Pirmasens.
56.	Kraus, Philipp, in Waldfischbach.
57.	Leinenweber, Simon, in Pirmasens.
58.	Lindner, Eduard, in Waldfischbach.
59.	Ludy, Georg, in Thaleischweiler.
60.	Männer, Joh. Michael, in Merzalben.
61.	Mang, Peter, in Heltersberg.
62.	Mantel, Carl, in Thaleischweiler.
63.	Mantel, Nikolaus, in Hinterweidenthal.
64.	Massenez, Carl, in Dahn.
65.	Matheis, Xaver, in Rodalben.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
66.	Mauß, Alexis, in Liederschied.
67.	Mertz, Lorenz, in Bobenthal.
68.	Meyer, Joseph, in Hauenstein.
69.	Mischler, Franz, in Peterebächel.
70.	Mischler, Wendel, in Schönau.
71.	Mörgen, Sebastian, in Erfweiler.
72.	Müller, Georg Jacob, in Harsberg.
73.	Müller, Georg Peter, in Bruchweiler.
74.	Müller, Johann, in Höheinöd.
75.	Osthoff, Carl Friedrich, in Hinterweidenthal.
76.	Osthoff, Friedrich, in Hinterweidenthal.
77.	Osthoff, Philipp, in Hinterweidenthal.
78.	Pfeiffer, Johannes, in Pirmasens.
79.	Pöhn, Carl, in Waldfischbach.
80.	Puster, Jacob, in Hinterweidenthal.
81.	Rebmann, Carl Christian, in Pirmasens.
82.	Reinig, Franz, in Bundenthal.
83.	Reinig, Johannes, in Bundenthal.
84.	Reuner, Carl, in Dahn.
85.	Ritter, Theobald, in Wallhalben.
86.	Sauer, Nicolaus, in Fischbach.
87.	Schatz, Franz, in Eppenbrunn.
88.	Schauberg, Hermann, in Dahn.
89.	Schellhaaß, Joseph, in Waldfischbach.
90.	Schenck, Friedrich, in Hinterweidenthal.
91.	Schenck, Michael, in Hinterweidenthal.
92.	Schlick, Georg, in Fischbach.
93.	Schepfer, Friedrich, auf Pelzmühle.
94.	Schopfer, Johannes, in Hengsberg.
95.	Schultz, Wilhelm, in Pirmasens.
96.	Sensfelder, Friedrich, in Obersteinbach.
97.	Semmler, Franz Heinrich, in Waldfischbach.
98.	Serini, Gustav, in Dahn.
99.	Stieß, Ferdinand, in Waldfischbach.
100.	Sommer, Friedrich, in Schmalenberg.
101.	Stein, Heinrich, in Waldfischbach.
102.	Stöhr, Matheus, in Bundenthal.
103.	Straßer, Susanna, Ehefrau von Johannes Pfeiffer in Pirmasens.
104.	Ulrich, Wilhelm, auf Erlenmühle.
105.	Vögler, Valentin, in Erfweiler.
106.	Wanzel, Friedrich, auf Rösselsbrunn.
107.	Weber, Martin, in Rumbach.
108.	Werner, Peter, in Pirmasens.
109.	Wetterhold, Ludwig, auf Schauerberger-Forsthaus.
110.	Zapf, Ludwig, in Dahn.

11. Bezirksamt Speyer.

1.	Acker, Jacob, in Ruchheim.
2.	Acker, David, in Ruchheim.
3.	Acker, David I., in Ruchheim.
4.	Aufschneider, Philipp, in Speyer.
5.	Baumann, Georg Philipp, in Altrip.
6.	Becker, Franz Joseph, in Hanhofen.
7.	Becker, Johann, in Dannstadt.
8.	Becker, Jacob, in Iggelheim.
9.	Becker, Johann, in Iggelheim.
10.	Becker, Franz Martin, in Speyer.
11.	Beisler, Hermann, in Speyer.
12.	Bernhard, Georg, in Ludwigshafen.
13.	Beulelmann, Jacob, in Ruchheim.
14.	Bechtold, Jacob, in Iggelheim.
15.	Bergtoldt, Jacob, in Assenheim.
16.	Burkard, Theobald, auf der Rehhütte.
17.	Brech van der, Graf, in Ludwigshafen.
18.	Breudel, Jacob, in Böhl.
19.	Brunner, Eduard, in Hochdorf.
20.	Brunner, Johann Andreas, in Hochdorf.
21.	Bruyn, Johann Wilhelm, in Ludwigshafen.
22.	Claus, Jacob Balthasar II., in Waldsee.
23.	Day, Franz Joseph, in Schifferstadt.
24.	Dauth, Carl, in Ludwigshafen.

№	Namen und Wohnort.
25.	Denis, Julius, auf der Rehhütte.
26.	Denis, Paul, auf der Rehhütte.
27.	Dennhard, Wilhelm, in Heiligenstein.
28.	Dennhard, Jacob Friedrich, in Heiligenstein.
29.	Degenfeld, Frhr v., in Mannheim.
30.	Deuschel, Adam III., in Rheingönheim.
31.	Eisele, Adolph, in Ludwigshafen.
32.	Fertig, Hugo, in Speyer.
33.	Fink, Christian, in Mechtersheim.
34.	Forrer, Abraham, auf Binshof.
35.	Forrer, Johann, auf Binshof.
36.	Forrer, Jacob, auf Binshof.
37.	Forrer, Abraham, auf Hemshof.
38.	Forrer, Jacob, auf Hemshof.
39.	Forrer, Jacob, auf Deutschwühl.
40.	Fuchs, Georg, in Waldsee.
41.	Fries, in Speyer.
42.	Franz, Jacob, in Alsheim.
43.	Fahlbusch, Martin, in Maudach.
44.	Frey, Heinrich Carl Ludwig, in Rheingönheim.
45.	Frey, Christoph, in Rheingönheim.
46.	Frey, Johann, in Dannstadt.
47.	Grandpair, Franz, in Speyer.
48.	Göbels, Jacob, auf Hemshof.
49.	Görg, Friedrich, in Ludwigshafen.
50.	Grohe, Ludwig, in Speyer.
51.	Grohe, Siemens, in Ludwigshafen.
52.	Gutscher, Gottlieb, in Speyer.
53.	Grundhöfer, Lorenz, in Dudenhofen.
54.	Grundhöfer, Johann Rudolph, in Dudenhofen.
55.	Grundhöfer, Ludwig, in Dudenhofen.
56.	Grundhöfer, Franz, in Dudenhofen.
57.	Handrich, Jacob IV., in Schauernheim.
58.	Hanus, Wilhelm, in Neuhofen.
59.	Hamburger, Georg, in Schifferstadt.
60.	Harz, Thaddäus, in Harthausen.
61.	Härtel, Johann II., in Mutterstadt.
62.	Härtel, Jacob Wilhelm, in Dannstadt.
63.	Hauck, Christoph, in Alsheim.
64.	Hellwig, Christian, in Speyer.
65.	Hellwig, Friedrich, in Mannheim.
66.	Henrich, Adolph, in Ludwigshafen.
67.	Heim, Valentin, in Mutterstadt.
68.	Hilger, Ludwig, in Speyer.
69.	Hillenbrand, Franz, in Neustadt.
70.	Hohe, Gustav von, in Speyer.
71.	Hohe, Gustav, in Speyer.
72.	Dr. Hummel, Michael, in Oggersheim.
73.	Jotter, Ulrich, in Alsheim.
74.	Job, Philipp, in Friesenheim.
75.	Kauschinger, Otto, in Speyer.
76.	Kaufmann, Gustav, in Ludwigshafen.
77.	Keck, Jacob III., in Dannstadt.
78.	Keck, Jacob IV., in Dannstadt.
79.	Keck, Johann, in Schauernheim.
80.	Keßler, Ignatz, in Schifferstadt.
81.	Klibs, Peter, in Iggelheim.
82.	Kiebsch, Philipp Christian, in Speyer.
83.	Klein, Georg Michael, in Schifferstadt.
84.	Koob, Georg, in Mutterstadt.
85.	Koob, Georg Jacob II., in Dannstadt.
86.	Koch, Heinrich, in Heiligenstein.
87.	Koch, Franz, in Heiligenstein.
87½.	Kuhn, Georg, in Harthausen.
88.	Lavai, Georg, in Speyer.
89.	Lerchenmüller, Johann, in Speyer.
90.	Lederle, Sebastian, in Ludwigshafen.
91.	Lehmann, Peter, in Friesenheim.
92.	Lemmert, Johann, in Dannstadt.
93.	Lill, Jacob, in Schifferstadt.
94.	Lichtenberger, Kasimir, in Speyer.
95.	Lichtenberger, Friedrich, in Speyer.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
96.	Lohr, Georg Friedrich Wilhelm, in Speyer.
97.	Ludwig, Valentin, in Mannheim.
98.	Martin, Ernst, in Speyer.
99.	Martin, Carl, in Speyer.
100.	Martin, Benno, in Speyer.
101.	Magin, Jacob, in Berghausen.
102.	Magin, Matheus, in Otterstadt.
103.	Meß, Lorenz, in Alsheim.
104.	Merz, Conrad, in Mutterstadt.
105.	Metzner, Daniel, in Mundenheim.
106.	Meyer, Franz, in Dudenhofen.
107.	Mohr, Adam, in Maudach.
108.	Mohr, Philipp, in Mechtersheim.
109.	Munzinger, Ludwig, in Speyer.
110.	Müller, Johann Jacob, in Speyer.
111.	Nagel, Johann, in Schifferstadt.
112.	Niederreuther, Georg, in Schifferstadt.
113.	Nieser, Johann, in Waldsee.
114.	Pelkhoven, Max Frhr. v., in Speyer.
115.	Renner, Wilhelm, in Mutterstadt.
116.	Renner, Carl, in Schifferstadt.
117.	Reiß, Friedrich, in Mannheim.
118.	Ritter, Albert, in Speyer.
119.	Rücklos, Julius, in Speyer.
120.	Rupp, Ludwig, in Schifferstadt.
121.	Sarg, Friedrich, in Mundenheim.
122.	Stauffer, Heinrich, in Ludwigshafen.
123.	Straßer, Wilhelm, in Speyer.
124.	Scheller, Jacob, in Maudach.
125.	Seitz, Adam, in Maudach.
126.	Stempel, Georg, in Iggelheim.
127.	Schreiner, Peter, in Dudenhofen.
128.	Schreiner, Joseph, in Harthausen.
129.	Schwesinger, Carl, in Speyer.
130.	Schneider, Jacob, in Ruchheim.
131.	Siebert, Max, in Speyer.

№	Namen und Wohnort.
132.	Sieber, Daniel, in Iggelheim.
133.	Sorg, Georg Adam, in Dannstadt.
134.	Stichaner, Joseph von, in Speyer.
135.	Süß, Carl Philipp, in Speyer.
136.	Süß, Georg, in Speyer.
137.	Schmidt, Adolph, in Ludwigshafen.
138.	Schultz, Christian, in Speyer.
139.	Tremmel, Conrad I., in Waldsee.
140.	Tremmel, Philipp, in Waidsee.
141.	Treiber, Daniel, in Mannheim.
142.	Thielmann, Michael, in Schifferstadt.
143.	Thielmann, Carl, in Schifferstadt.
144.	Vierling, Nicolaus, in Harthausen.
145.	Walter, Carl Nicolaus, in Oggersheim.
146.	Wetzler, Adam, in Speyer.
147.	Werny, Philipp Jacob, in Speyer.
148.	Werny, Jacob, in Neuhofen.
149.	Werny, Jacob, auf der Rehhütte.
150.	Weisbrod, Philipp, in Dannstadt.
151.	Werth, Johann II., in Iggelheim.
152.	Wildermuth, Johann, in Assenheim.
153.	Wolff, Peter, in Ludwigshafen.
154.	Zeitler, Nicolaus, in Dannstadt.
155.	Ziegler, Conrad, in Waldsee.
156.	Espenschied, Julius, in Ludwigshafen.
157.	Ellenberger, Jacob, in Ruchheim.
158.	Clemm, August Dr., in Mannheim.

12. Bezirksamt Zweibrücken.

1.	Adt, Franz, in Ensheim.
2.	Adt, Johann Baptist, in Ensheim.
3.	Adt, Peter, in Forbach.
4.	Adt, Peter III., in Ensheim.
5.	Anna, Franz, in Reinheim.
6.	Aubert, Ludwig, in Goffontaine.
7.	Augsburger, Lorenz, in Lautzkirchen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
8.	v. Baumer, Albert, auf St. Ingberter Grube.
9.	Besnard, Heinrich, in Zweibrücken.
10.	Braun, Friedrich, in Saarbrücken.
11.	Bruck, Heinrich, in Großsteinhausen.
12.	Brünisholz, Jacob, in Hengstbach.
13.	v. Buchwald, Carl, in Saarbrücken.
14.	Burckhardt, Peter, auf Reckweilerhof.
15.	Dahlem, Johann, in Niederwürzbach.
16.	Dalheim, Nicolaus, in Altheim.
17.	Degel, Philipp Jacob, in Philippsburg.
18.	Dörr, Georg Franz, in Ludwigshafen.
19.	Dörr, Johann Joseph, auf Trippscheiderhof.
20.	Ehrhardt, Carl, in St. Ingbert.
21.	Eisel, Jacob, auf St. Ingberter Grube.
22.	Esch, Peter, in Walshausen.
23.	Fleisch, Nicolaus, in Ensheim.
24.	Freudenberg, Georg, auf Monbijouhofe.
25.	Freudenberg, Otto, auf Offweilerhofe.
26.	Frölich, Carl, in Zweibrücken.
27.	Germann, Peter, in Maßweiler.
28.	Giessen, Daniel, in Stambach.
29.	Gingerich, Jacob jun., auf Falkenbusch.
30.	Gingerich, Jacob sen., auf Falkenbusch.
31.	Glas, Ludwig, in Zweibrücken.
32.	Glasser, Friedrich Carl, in Zweibrücken.
33.	v. Gnaita, Louis, in Frankfurt a. M.
34.	Golsen, August, in Zweibrücken.
35.	Golsen, Carl Ludwig, in Zweibrücken.
36.	Golsen, Heinrich, in Zweibrücken.
37.	Gouvy, Alexander, in Goffontaine.
38.	Gouvy, Emil, in Goffontaine.
39.	Gouvy, Theodor, in Goffontaine.
40.	Groß, Carl jun., in St. Ingbert.
41.	Groß, Carl sen., in St. Ingbert.
42.	Günther, Emil, in St. Ingbert.
43.	Guttenberger, Otto, in Zweibrücken.

№	Namen und Wohnort.
44.	Hahne, Friedrich Wilhelm, auf St. Ingberter Grube.
45.	Hanniß, August, in Hornbach.
46.	Hansel, Johann, in Gersheim.
47.	Hauck, Heinrich, in Frankfurt a. M.
48.	Hauck, Johann Baptist, auf Rittershof.
49.	Hauck, Peter, in Rohrbach.
50.	Heck, Carl, in Zweibrücken.
51.	Heck, Johann Jacob, in Zweibrücken.
52.	Dr. Helffer, Andreas, in Medelsheim.
53.	Helwig, Georg, in Zweibrücken.
54.	Hessert, Ferdinand, in Deidesheim.
55.	v. Hofenfels, Max, in Zweibrücken.
56.	Hornung, Stephan, in Hornbach.
57.	Hublet, Daniel, in Zweibrücken.
58.	Jacoby, Carl, in Blieskastel.
59.	Jacomin de Malespine, Alexander, auf Kirchheimerhof.
60.	Janz, Anton, in St. Ingbert.
61.	Jaunez, Eduard, in Saargemünd.
62.	Jung Valentin, in Knopp.
63.	Kallert, Johann Michael, in Zweibrücken.
64.	Karcher, Eduard, in Saarbrücken.
65.	Karcher, Philipp Heinrich, in Saarbrücken.
66.	Kaufeld, Carl, in Zweibrücken.
67.	Kaul, Julius, auf St. Ingberter Grube.
68.	Keßler, Johann Adam, in Reinheim.
69.	Kiefer, Oskar, in St. Ingbert.
70.	Klam, Joseph, in St. Ingbert.
71.	Klein, Carl, in Saarbrücken.
72.	Klein Peter, in Ensheim.
73.	Knaps, Emil, in Rülzheim.
74.	Knaps, Herrmann, in Blieskastel.
75.	Knaps, Peter, in Blieskastel.
76.	Koch, Eduard, in Saarbrücken.
77.	Koch, Johann III., in Erfweiler.
78.	König, Carl, in Blieskastel.
79.	König, Jacob, in Blieskastel.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
80.	König, Peter Albert, in Blieskastel.
81.	v. Korbach, Peter Eberhard, in Zweibrücken.
82.	Kortz, Friedrich, in Hengstbach.
83.	Krämer, Adolf, in Quint bei Trier.
84.	Krämer, Gustav, in St. Ingbert.
85.	Krämer, Heinrich, Sohn, in St. Ingbert.
86.	Krämer, Oskar, in St. Ingbert.
87.	Krämer, Philipp Heinrich, in St. Ingbert.
88.	v. Krämel, Julius, auf Eichelhütte bei Wittlich.
89.	Kreutz, Johann, in Zweibrücken.
90.	Dr. Küpper, Friedrich, in Saarbrücken.
91.	Kurz, Thomas, in St. Ingbert.
92.	Küßwetter, Alexander, in St. Ingbert.
93.	Lamarche, Carl, in St. Ingbert.
94.	Lamarche, Martin, in Blieskastel.
95.	Lamarche, Peter, in St. Ingbert.
96.	Lamarche, Theodor, in St. Ingbert.
97.	Laur, Carl Michael, in St. Ingbert.
98.	Laur, Heinrich, in St. Ingbert.
99.	Leonhard, Johann, auf Trippscheiderhof.
100.	Lindemann, Friedrich, in Zweibrücken.
101.	Lindemann, Johann Carl, in Zweibrücken.
102.	Loé, Max, in Zweibrücken.
103.	Lorenz, Jacob, auf Deileisterhof.
104.	v. Louisenthal, Otto, auf Kaplaneihof.
105.	Mäiker, Theodor, in Zweibrücken.
106.	Motsch, Jacob, in Bebelsheim.
107.	Müller, Friedrich, in Althornbach.
108.	Müller, Georg, in St. Ingbert.
109.	Müller, Heinrich, auf Knopper-Mühle.
110.	Müller, Peter, auf Kirchheimerhof.
111.	v. Muschwitz, Friedrich, in Coburg.
112.	Nehb, Johann Michael, in St. Ingbert.
113.	Orth, Eduard, in Ensheim.
114.	Quirn, Christian, in St. Arnual.
115.	Quien, Friedrich, in Saarbrücken.

№	Namen und Wohnort.
116.	v. Rad, Carl, in Zweibrücken.
117.	Reppert, Wilhelm, auf St. Ingberter Grube.
118.	Rexroth, Friedrich, in Sulzbach.
119.	Ritter, Carl, in Herbitzheim.
120.	Ritter, Friedrich, in Oberhausen.
121.	Röchling, Friedrich, in Saarbrücken.
122.	Röchling, Heinrich Ludwig, Sohn, in St. Johann.
123.	Roth, Georg Ludwig, in Zweibrücken.
124.	Sailer, Philipp, in Zweibrücken.
125.	Schaar, Andreas, in St. Ingbert.
126.	Schäfer, Johann, in Zweibrücken.
127.	Schaller, Felix, in Niederwürzbach.
128.	Schmit, Adolf, in Saarbrücken.
129.	Schraut, Carl, auf Bombacherhof.
130.	Schreiber, Andreas, in St. Ingbert.
131.	Schunk, Christian, in Böckweiler.
132.	Schunk, Conrad, in Böckweiler.
133.	Schwarz, Franz, in St. Ingbert.
134.	Schwarz, Heinrich, in St. Ingbert.
135.	Schwarz, Jacob VIII., in Mimbach.
136.	Schwinn, Adolf, in Ixheim.
137.	Seegmüller, Daniel, in Dietrichingen.
138.	Seegmüller, Friedrich, auf Kirschbachermühle.
139.	Seyb, Carl, in Ensheim.
140.	Seyb, Friedrich, in St. Ingbert.
141.	Siegwart, Johann, in St. Ingbert.
142.	Siegwart, Ludwig, auf St. Ingberter Grube.
143.	Simon, Michael, in Reinheim.
144.	Smith, Julius, auf Rittershof.
145.	Spannachel, Theodor, in Zweibrücken.
146.	Stalter, Christian sen., auf Wahlerhof.
147.	Stalter, Heinrich, in Althornbach.
148.	Stalter, Jacob, auf Wahlerhof.
149.	Stauter, Andreas, in Großsteinhausen.
150.	Sutter, Ludwig, in Althornbach.
151.	Thinnes, Georg, in Bebelsheim.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
152.	Thoma, Carl, in Zweibrücken.
153.	Utzschneider, Carl, in Saargemünd.
154.	Utzschneider, Max Joseph, in Neunkirch.
155.	Villeroy, Heinrich, auf Rittershof.
156.	Vollmer, Eduard, in Edenkoben.
157.	Wack, Andreas, in Blieskastel.
158.	Wack, Johann Paul, in Medelsheim.
159.	Wannenmacher, Jacob, auf Gutenbrunnen.
160.	Wannenmacher, Mathias, in Ommersheim.
161.	Weber, Georg, in Dietrichingen.
162.	Weber, Johann Peter, in Medelsheim.

No.	Namen und Wohnort.
163.	Weigand, August, in St. Ingbert.
164.	Wend, Ludwig Elisa, in Zweibrücken.
165.	Wesely, Bernhard, in Medelsheim.
166.	Wies, Ludwig, in Blieskastel.
167.	Wiest, Carl, in Blieskastel.
168.	Wiest, Franz August, in Blieskastel.
169.	Winter, Georg, in Frankfurt a. M.
170.	Wolff, Adolf, in Zweibrücken.
171.	Wolff, Joseph, in Zweibrücken.
172.	Zinkgraf, Carl Theodor, in Zweibrücken.
173.	Zix, Gustav, in St. Ingbert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 12. Dezember 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. — Den Landtags-Abgeordneten Johann Wernz betr. — Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes zu Aschaffenburg. — Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr. — Untersuchung gegen Victor Octav Menneffon, ohne Gewerbe, geboren zu Hirson Departements Aisne in Frankreich, ohne bestimmten Wohnort, wegen Betrugs und Unterschlagung. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Heßheim. — Eröffnung des Lehrcurses der Königl. Baugewerksschule in München pro 18$^{65}/_{66}$. — Die Besetzung der an der Königl. Gewerbschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realienlehrerstelle betr. — Verzeichniß der im Laufe des Monats November 1865 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Local gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distrikts-Polizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt, und dürfen bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten

Digitized by Google

Woche je über den andern Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Cholerateichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Local gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von Koch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Nrm. Exh. 4218 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Den Landtags-Abgeordneten Johann Wernz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im Wahlbezirke Germersheim-Bergzabern gewählte Landtags-Abgeordnete Johann Wernz in Folge seiner Beförderung zum Rathe des Königl. Oberappellationsgerichts in München die Erklärung abgegeben hat, sich gemäß Art. 29 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 einer neuen Wahl unterziehen zu wollen, so wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. M. diese Neuwahl hiermit angeordnet und zur Vornahme derselben Tagfahrt auf Donnerstag den 4. Januar 1866, Vormittags 10 Uhr, in Kandel festgesetzt und der Königl. Regierungsrath Freiherr von Maillot mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner der Bezirksämter Germersheim und Bergzabern werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an oben bezeichnetem Tage und Stunde zu Kandel in dem Gemeindehause einzufinden.

Speyer, den 7. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4398 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Die Erledigung der Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Degg findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksgerichtsarztes in Aschaffenburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 2. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 3566 C. pr. den 5. Dezember 1865.

(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Finanzministerial-Entschließung vom 26. November l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Vorlage von Gesuchen um Stempelbefreiung für Aufstellung von Glücksbuden und für Verloosungen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke geschieht nicht selten sehr verspätet, und es muß daher wiederholt auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Einbringung derartiger Gesuche sammt Vorlage der Verloosungspläne an die Königl. Regierungs-Finanzkammern mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß diese Vorlage zur Abkürzung der Sache mit dem Gesuche um polizeiliche Erlaubniß an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, verbunden und bei dieser die Mittheilung zur Finanzstelle veranlaßt werden kann.

Ad Nrm. Exh. 4270 M. pr. den 4. Dezember 1865.

(Untersuchung gegen Victor Octav Mennesson, ohne Gewerbe, geboren zu Hirson Departements Aisne in Frankreich, ohne bestimmten Wohnort, wegen Betrugs und Unterschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Victor Octav Menesson aus Corbeny, Departement de l'aisne, Frankreich, wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau, wegen Betrugs und Unterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zur Landesverweisung verurtheilt und zwar in contumaciam, weßhalb der Vollzug der Gefängnißstrafe noch nicht eintreten konnte.

Signalement des Mennesson.

Alter 27 Jahre,
Größe 5 Fuß 7 Zoll,
Haare blond,
Stirn breit,
Augenbraunen hell,
Gesichtsfarbe gesund,
Gesicht ziemlich vollkommen,

trägt einen englischen, röthlich blonden Vollbart, der blos am Kinn wegrasirt ist.

Digitized by Google

Seine Kleidung besteht in einem bräunlich kurzen Rocke, modefarbiger Hose und einem grauen Hute mit grünem Bande besetzt, trägt ferner ein Lorgnette, s. g. Zwicker. Er ist lebhaft, spricht schnell und viel und nur französisch.

Als besonderes Kennzeichen ist besonders zu erwähnen, daß er in der oberen Kinnlade ein eingesetztes Gebiß mit schwärzlichen Zähnen hat.

Speyer, den 30. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 4590 M. pr. den 6. Dezember 1865.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. M. stattgehabten 428. und 429. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 45 und 477 gezogen worden.

Serie 45 enthält:

a) Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 33,151 bis № 34,201 incl.,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 929,059 fl;

b) die nachträglich eingereihten oberennsisch-ständischen Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 644 bis № 2233 incl.,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 234,620 fl.

Serie 477 enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarialobligation № 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $^1/_{32}$ der Capitalsumme;

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarialobligationen von Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis 1799 lit. a im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar

№ 2416 mit einem Drittel der Capitalssumme;

№ 4858 bis 7866 mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,082,665 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 3. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und soferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 4863 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Heßheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Heßheim, im Amts- und Decanatsbezirke Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und drei dazu gehörigen Gemeinden 454 Parochianen, und erträgt:

Digitized by Google

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	180	58
2.	„ Wohnungsanschlag	42	38
3.	„ Pfarrgutsertrag	288	25
4.	„ Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	19	18
5.	„ Rechte	111	21
6.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	119	36
7.	„ Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	133	44
	sohin im Ganzen	896	—

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 3647 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Die Eröffnung des Lehrcurses der Königl. Baugewerkeschule in München pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung obigen Betreffs vom 13. September l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Am 13. November l. J. wird die Königl. Baugewerksschule dahier im Locale Kaufingerstraße № 8/2 ihren diesjährigen Lehrcurs für Baubeflissene, Gesellen und Polire eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis 19. März (Josefi) ertheilt werden wird.

München, den 13. September 1865.

Der Vorstand der Königl. Baugewerksschule:
Reuter, Königl. Kreisbaubeamte.

Nro. 4633 M. pr. den 7. Dezember 1865.

(Die Besetzung der an der Königl. Gewerbschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Königl. Gewerbschule zu Lindau soll die neu errichtete zweite Realienlehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl und den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen alsbald besetzt werden, und zwar vorzugsweise mit einem die Realienlehramts-Prüfung für Gewerbschulen mit Erfolg bestandenen Philologen.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung an der mit der Gewerbschule verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Stadtmagistrate Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 28. November 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Digitized by Google

Nro. 4747 M. pr. den 6. Dezember 1865.

Verzeichniß

der im Laufe des Monats November 1865 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Merckle, Ludwig	Gasrechner	Speyer	Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	
Schon, Carl	Geschäftsmann	Frankenthal	id.	
Deck, Georg	id.	Deidesheim	Expedientenhaus: Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen; Wambersie und Sohn in Rotterdam; Steinmann und Comp. in Antwerpen; Th. Schnitzer in Liverpool; J. N. Faaß in Havre	
Levi, Marx	Geschäftsagent	Neustadt	Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft	Neustadt u. Umgegend
Rothschild, Liebmann	Handelsmann	Odernheim	Expedientenhäuser: 1. Julius Hartmann in Liverpool; 2. J. H. T. Schröder u. Comp. in Bremen; 3. Knöhr u. Burchard in Hamburg	
Schwartz, Salomon	Kaufmann	Essingen	Expedientenhaus H. Dauelsberg in Bremen	
Zimmer, Ludwig	Lehrer	Altenkirchen	id.	
Sauter, Martin	Lehrer	Steinwenden	id.	
Schreiber, Philipp	Oeconom	Herschweiler	id.	
Scheidt, Friedrich	Lehrer	Herschbach	id.	
Lehmann, F. A.	Conditor	Kaiserslautern	Lebens- u. Transport Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt	
Fels, Nathan	Kaufmann	Otterberg	Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt	Bezirksamt Kaiserslautern.
Fritzweiler, August	"	Neustadt	Expedientenhaus Washington-Finlay u. J. Chapelle in Havre	
Graf, Heinrich jun.	"	Annweiler	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, u. der Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Mayer u. Comp. in Bremen; Wambersie und Sohn in Rotterdam; Steinmann und Comp. in Antwerpen; Th. Schnitzer in Liverpool; J. N. Faaß in Havre	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Ort der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Seyfert, Franz Ludwig	Kaufmann	Blieskastel	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg; Mühlenbrock, Mayer u. Comp. in Bremen; Wamberſie u. Sohn in Rotterdam; Steinmann u. Comp. in Antwerpen; Th. Schnitger in Liverpool; J. N. Faaß in Havre	

Speyer, den 5. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 4. Dezember 1865.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 13. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 20 Nummern: 4. 67. 202. 222. 291. 296. 398. 401. 503. 621. 713. 770. 793. 985. 1099. 1175. 1306. 1349. 1365 und 1440 gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1865.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.
Reichold.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. November l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Adam Schultz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Landgerichtsschreiber in Zweibrücken zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. November 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Müller aus Weilerbach zum Schulverweser an der untern Schule zu Neunkirchen, vom 16 Dezember d. J. an, ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung vom 28. November l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Valentin Merck von Imsweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schulstelle zu Höuingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, vom 3. Dezember 1865, wurde der

Digitized by Google

Lehrer Georg Christian Steger von Bissingen zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Otterbach, vom 21. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Graveur Joseph Kirmaier von München wurde unterm 25. November 1865 ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen mechanischen Zugwagens für den Zeitraum von einem Jahre, vom 25. November l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Nürnberger-Waarenhändlern J. Mayer und A. Feßler von Wien unterm 14. Mai l. J. verliehenen und unterm 20. Mai l. J. ausgeschriebenen bis zum 14. April 1866 laufenden Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der sich selbst färbenden Stambiglien, ferner

die Einziehung des dem Doctor der Medicin Victor Dubourg von Paris unterm 28. September v. J. verliehenen und unterm 7. October v. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Gasbrenner, und

die Einziehung des dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch von Braunschweig unterm 7. November 1862 verliehenen und unterm 15. November 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine calorische Hochdruckmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 7. Dezember 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr Obligationen	versch.		100⅝	„
4½ % halbjähr. „	„	10 ½		„
4 % ganzjährige „	„	96½		„
4 % halbjährige „	„	97¾		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„	96¼		„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	958	956	St.G.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	116½		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli		116	„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli	99¾	99½	„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli		96¾	„

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 16. Dezember 1865.

Inhalt:

Das Brandunglück in Waldthurn, Bezirksamts Vohenstrauß, betr. — Zulassung der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Legat des Johannes Burg I., gewesener Bürgermeister zu Fleckenfels, zu Gunsten des Local-Armenfonds daselbst. — Schenkung eines Capitales durch Ludwig Benzino von Kusel zu Gunsten des Hospitalfonds daselbst. — Heimath eines gewissen Friedrich Lehmann betr. — Die Entfernung des Hirtenknaben Joseph Sedelmaier von Lützelburg betr. — Landesverweisung des Peter Walter. — Die Bildung einer speziellen Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbschule zu Straubing betr. — Falsche Geldmünzen betr. — Cursiren falscher Münzen betr. — Verzeichniß der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Nro. 4557 M. pr. den 9. Dezember 1865.

(Das Brandunglück in Waldthurn, Bezirksamtes Vohenstrauß, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Am 5. October dieses Jahres brannte der größte Theil des Marktes Waldthurn, Bezirksamtes Vohenstrauß, im oberpfälzischen Kreise, ab.

Das Feuer, welches durch einen Geisteskranken gelegt worden sein soll, brach Nachmittags halb zwei Uhr aus, und griff mit solcher Schnelligkeit um sich, daß binnen anderthalb Stunden 275 Gebäude ein Raub der Flammen wurden.

219 Familien mit 821 Köpfen sind durch diesen Brand obdachlos geworden, und haben fast Alle von ihrer Habe nichts gerettet, als das Arbeitskleid, welches sie eben am Leibe trugen, und den größten Theil ihres Hornviehes.

Die Verunglückten gehörten meistentheils zur Klasse der Minderbemittelten, nur zwanzig hatten ihre Mobilien gegen Feuerschaden versichert.

Auch die für die zerstörten Gebäude zu leistende Brandentschädigung reicht zu deren Wiederaufbau bei weitem nicht zu.

In Anbetracht dieser Verhältnisse haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Linderung des Nothstandes dieser Unglücklichen in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches eine Hauscollecte vorgenommen werde.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diese Sammlung in angemessener Weise vorzunehmen, die eingehenden Gelder taxfrei an das Königl. Bezirksamt Vohen-

strauß zu übermachen, und über das Ergebniß der Sammlung hieher Anzeige zu erstatten.

Die Einsendung von Kupfermünzen ist thunlichst zu vermeiden.

Speyer, den 8. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 4852 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Die Zulassung der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. August l. J. wurde der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten und Versicherungsbedingungen unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", dann nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums zulässig.
2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem Königl. Staatsministerium vorzulegen.
4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des Königl. Staatsministeriums und ist die für denselben aufrecht zu machende Caution entweder durch Hinterlegung eines Betrages von 25,000 fl bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder durch Uebernahme der Selbsthaftung durch den Hauptagenten zu stellen, insofern derselbe derartige Vermögensverhältnisse nachzuweisen hätte, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

Nachdem nunmehr die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft die festgesetzte Caution hinterlegt und der von derselben aufgestellte Hauptagent, die Banquiers Anton Bachmayer u. Comp. in München unterm 11. October l. J. die Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. erhalten hat, steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Ein Exemplar der Statuten der fraglichen Gesellschaft ist gemäß Ziff. 2 der Concessionsbedingungen der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes beigegeben.

Speyer, den 7. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4418 M. pr. den 7. Dezember 1865.

(Legat des Johannes Burg I., gewesener Bürgermeister zu Freckenfeld, zu Gunsten des Local-Armenfonds daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johannes Burg I. von Freckenfeld vermachte der dortigen Local-Armenpflege ein Legat von Eintausend Gulden mit der Bestimmung, daß die daraus anfallenden Zinsen alljährlich auf Johannis an die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Diese das Andenken des Verstorbenen ehrende wohlthätige Handlung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4920 M. pr. den 12. Dezember 1865.

(Die Schenkung eines Capitales durch Ludwig Benzino von Kusel zu Gunsten des Hospitalfonds daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner und Gutsbesitzer Ludwig Benzino zu Kusel hat zur Vermehrung des dortigen Hospitalfonds eine Schenkung von zweihundert Gulden gemacht, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
" Hohe.

Schmidt.

Nro. 4594 M. pr. den 12. Dezember 1865.

(Heimath eines gewissen Friedrich Lehmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 29. September l. J. wurde in Lohr ein mit einem vom großherzoglich badischen Bezirksamte Staufen unterm 17. desselben Monats ausgestellten, auf den Namen „Friedrich Lehmann aus Hof" (in Bayern) lautenden Laufpasse versehener junger Bursche (dessen Signalement unten verzeichnet ist) aufgegriffen, welcher bei seiner Vernehmung folgende Angaben machte:

„Er sei in der Nähe von Hof auf einem Weiler „und zwar bis zu seinem 14. Lebensjahre erzogen worden. Auf welche Weise er dahin gekommen und wie „seine Erzieher geheißen, wisse er nicht. Es seien zwei „Familien mit mehreren Kindern gewesen, welche in „einem einzeln stehenden Hause gewohnt hätten.

„Die beiden Männer seien die Woche über als „Taglöhner (Maurer) in Arbeit gegangen.

„Der eine dieser Männer habe mit dem Vornamen „Carl, der andere Eduard geheißen; die Zunamen „habe er nie erfahren; ebenso könne er die Vornamen „der beiden Frauen nicht angeben.

„Zu dem Manne mit dem Vornamen Carl und „dessen Ehefrau habe er Vater und Mutter gesagt; „dieselben hätten noch 4 Kinder gehabt, nämlich drei „Söhne, von welchen 2 jünger gewesen als er (Lehmann) „und der 3. beiläufig so alt wie er; ebenso sei die Toch„ter jünger gewesen als er.

„Bis zu seinem 14. Lebensjahre auf diesem Weiler „lebend, sei er nirgends hingekommen als in den Wald, „(welcher das Wohnhaus umgeben) um Laub und Brenn„holz zu sammeln. In der Woche sei zweimal ein pro„testantischer Geistlicher, Namens Amselmohr, ge-

„kommen, welcher ihn und die übrigen Kinder im Lesen „und Schreiben und in der Religion unterrichtet habe. „Diesen Geistlichen hätten sie Pater genannt.

„Im April 1862 habe ihm sein Pflegevater eröff„net, daß er nicht sein rechtes Kind, sondern in Hof ge„boren sei, daß er ihn jetzt nicht brauchen könne und „daß er nunmehr in die Welt gehen solle um sich sein „Brod selbst zu verdienen, wobei er ihm ein Papier „des Inhalts gegeben:

„daß er Friedrich Lehmann heiße und zu Hof „am 18. März 1848 geboren sei.

„Zugleich habe er ihm 4 fl Reisegeld eingehändigt, „wornach er ihn nach Culmbach gebracht, bis wohin sie „sieben Stunden zu gehen gehabt hätten.

„Auf diesem Wege hätten sie nur eine (ihm jedoch „unbekannte Ortschaft) berührt.

„In Culmbach selbst habe ihn sein Pflegvater ver„lassen.

„Er habe sich alsdann dortselbst drei unbekannten „Handwerksburschen angeschlossen und sei mit denselben „über Bamberg, Nürnberg, Augsburg ins Badische und „von da in die Schweiz gereist, woselbst er zuletzt im Kan„ton Zürich auf einem Einzelhof als Taglöhner gear„beitet habe."

Nachdem nun alle behufs Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Individuums bisher angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

Speyer, den 11. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung.

Angeblich 17 Jahre alt, Größe 5′ 5″, Gesichtsform oval, Haare dunkelbraun, Augenbrauen schwärzlich, Augen braun, Zähne gesund, Nase spitz und groß, Mund klein, Stirne gewöhnlich, Statur klein und hager, Gesichtsfarbe gelblich, besondere Kennzeichen: an der Stirn mehrere Blatterrarben und in der Nähe des rechten Auges ein linsengroßes Muttermahl.

Kleidung:

Trägt einen schwarzen, stark abgetragenen Tuchrock, eine schwarz und weiß carrirte Weste, eine Hose von gräulicher Farbe, lederne Stiefel, schwarzseidene Halsbinde, Chemisette, altes Hemd, eine graue schwarzgestreifte Tuchkappe, Dialect annähernd sächsisch.

Nro. 4544 M. pr. den 9. Dezember 1865.

(Die Entfernung des Hirtenknaben Joseph Sedelmaier von Lützelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bezirksamts Augsburg hat sich der Hirtenknabe Joseph Sedelmaier von Lützelburg am 24. August d. J. aus seinem Heimathsorte entfernt, und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Die von dem Königl. Bezirksamte Augsburg nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte seither gepflogenen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich nunmehr veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, bezüglich des Aufenthaltsortes des genannten Knaben die entsprechenden Recherchen zu pflegen, und ein sachdienliches Ergebniß dem oben genannten Königl. Bezirksamte mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Joseph Sedelmaier hat blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Digitized by Google

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen Hut, einen schwarzsammtnen Spenser, eine gestreifte Sommerhose und Stiefel.

Speyer, den 8. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4516 M. pr. den 9. Dezember 1865.

(Landesverweisung des Peter Walter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Zuchtpolizeigericht Landau hat unterm 14. October l. J. den Peter Walter, Schiffer von Neckargemünd, Großherzogthum Baden, wegen Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Speyer, den 5. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement.

Alter: 36 Jahre.
Größe: 5' 6" 1'''
Haare: braun
Stirne: mittel.
Augenbrauen: braun (dunkel).
Augen: dunkelgrau.
Nase: gewöhnlich.
Mund: deßgleichen.
Kinn: rund.
Gesichtsform: vollkommen.
Gesichtsfarbe: gesund.
Bart: braun; z. Z. rasirt.
Körperbau: untersetzt und kräftig.
Besondere Kennzeichen: Keine.

Nro. 4749 M. pr. den 8. Dezember 1865.

(Die Bildung einer speziellen Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbschule zu Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Fachlehrers in der speziellen Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbschule zu Straubing mit dem Bezuge des primitiven Functionsgehaltes eines Lehrers der Gewerbschule zu jährlich 700 fl ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund ꝛc. zu versehenden Gesuche bei Meidung des Ausschlusses

bis zum 1. Januar 1866

bei dem Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 2. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
von Schilcher.

Zunner, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 4026 M. pr. den 4. Dezember 1865.

(Falsche Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im laufenden Jahre wurde von dem Königl. Rentamte Grünstadt ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist in der Weise gefälscht, daß die Oberfläche von einem ächten Stücke abgenommen und auf eine Kupferblatte aufgelöthet wurde; eine Fälschungsweise, die bei Kronenthalern häufig vorkömmt und äußerlich schwer zu erkennen ist.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 29. November 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 4629 M. pr. den 12. Dezember 1865

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 29. November l. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Anfangs l. M. wurden in Traunstein 3 falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1840 in Umlauf gesetzt, welche nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamts aus bleihaltigem Zinne bestehen und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form von Gyps oder Sand gegossen sind.

Die Vertiefungen am Rande der falschen Münzen

sind nach dem Gusse besonders eingeschlagen oder auf einer Drehbank eingedrückt worden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden die Aufforderung zur Ueberwachung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 29. November 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Nro. 4396 M. pr. den 12. Dezember 1865.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 26. November l. J, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 2. l. M. wurde dem Königl. Rentamte Moosburg ein falsches bayerisches Zweiguldenstück, mit theilweise unleserlicher Schrift und Jahreszahl übergeben, welches nach dem Gutachten des Königl. Haupimünz- und Stem-

Digitized by Google

gelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist, im Uebrigen bei näherer Betrachtung leicht als unächt erkannt werden kann.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, bezüglich der Verfertigung sowie Verbreitung derselben Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß ungesäumt anher anzuzeigen.

München, den 26. November 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 4736 M.

pr. den 9. Dezember 1865.

Verzeichniß
der durch gerichtliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen.

Num. curr.	Name des Verurtheilten.	Wohnort	Staat	Erkennendes Gericht.	Tag des Urtheils.	Art der strafbaren Handlung.	Dauer der Strafe.
1	Härtle, Johann	Dorndorf	Würtembrg	Bezg. Memmingen	21. Oct.	Bettel, Landstreicherei ꝛc.	6 Monat
2	Troft, Kaspar	Eckardrath	Kurhessen	Bezirksamt Marktheidenfeld	15. „	desgleichen	3jähr. Landesverweisung
3	Rapp, Jacob	Hagenheim	Elsaß	Bezirksamt Neuburg v. W.	28. „	Hausiren	Landesverweisung für immer
4	dessen Ehefrau Christine und 3 kleine			Zigeuner			
5	Engelbert, Caroline	Lyon	Frankreich	Bezg. Neustadt a. S.	20. „	Diebstahl	2 Monat
6	Müller, Franz	Mosbach	Baden	Bezg. Aschaffenburg	14. „	Bruch der Landesverweisung	6 Monat
7	Schwarz, Georg	Elbershofen	Würtembrg	Landg. Gemünden	23. „	falsches Wanderbuch	24 Tage
8	Müller, Andreas	Ostheim	S.-Weimar	Landg. Königshofen	25. Sept.	Landstreicherei	42 Tage
9	Ruppert, Anton	Paulusbrunn	Böhmen	Bezg. Weiden	14. Oct.	Bruch der Landesverweisung	6 Monat
10	Bitterer, Thomas	id.	id.	id.	4. Nov.	id.	8 Tage
11	Kienzle, Hermann	Offenburg	Baden	Bezirksamt Neuulm	2. Nov.	Betrug	Landesverweisung für immer
12	Zwertscheck, Johann	Radola	Ungarn	id.	7. „	unerlaubtes Hausiren	
13	Mazuß, Adam	Treuschen	„	id.	id.	id.	
14	Tzasky-Czittlick	Liskowitz	„	id.	id.	id.	
15	Günther, Margaretha	Mottgers	Kurhessen	Stadtg. Würzburg	29. Oct.	Landstreicherei	30 Tage
16	Bamberger, Caroline	Friedrichslohra	Preußen	Magistrat Hof	8. Nov.	Betrug	Arrest
17	Fischer, Joh. Georg	Kaisersbach	Würtembrg	Bezirksamt Neuulm	13. „	Diebstahl und Landstreicherei	5 Tage
18	Heizenröder, Joh. Melch.	Sterbfritz	Kurhessen	Landg. Würzburg	2. „	Landstreicherei	21 Tage
19	Böck, August	Ellwangen	Würtembrg	Landg. Neuulm	13. „	Bettel	12 Tage

Speyer, den 5. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weyher, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Victor Hönning, Pfarrer in Heßheim, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 1. pr. 7. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel in Kaiserslautern und
2. den Bezirksrichter Joseph Wolf in Landau, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen und zugleich dem Bezirksrichter Uebel das Amt eines Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 2. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Communal-Revierförster Franz Joseph Becker zu Edenkoben, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das in Erledigung gekommene Communalrevier Speyer zu versetzen.

Gemäß höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 1. Dezember 1865, wurde dem dermaligen protestantischen Pfarrer Friedrich Hermann Roth zu Schiersfeld die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung vom 8. Dezember l. J. wurde der Schulverweser Jacob Faßot aus Dagersheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hochdorf, vom 21. Dezember d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmann Louis Eisenhuth von Aachen wurde unterm 29. November l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Bürstenkehrmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. November l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Apotheker Georg Raßhofer von Seefeld unterm 9. Dezember 1861 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestehende Privilegium auf Verbesserungen bei Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember l. J. anfangend, verlängert.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft."

Digitized by Google

Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. Dezember 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" rd eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den bensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, erhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche) auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1° Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a. auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b. auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c. unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d. endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkte noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung.)

2° Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.

3° Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.

4° Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.

5° Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.

6° Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.

7° Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andere, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Versicherungen, betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtlichen Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall.

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Per-

sonen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Fall Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über den Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, ziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft stituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa bleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fa

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10% einbezahlt, für die restirenden 90% hat der Aktionär für Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus ei Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verw ungsrathes unterzeichnet.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigu des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung ei Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigeru kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- o Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponir der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustell

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vor merkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Geb von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht m als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größ Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten B träge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporation und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 St bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen üb die bezahlten 10% hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr al 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10% hinaus werd an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieb und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Digitized by Google

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet abzuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird rückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb drei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen soll nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der leitende Ausschuß.
d. Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20

Digitized by Google

innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Simmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der d das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die scheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derer, zu deren sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsiden dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche sammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direktion Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während Amtsdauer 5 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentli Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versam lung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigst neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen scheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger te porärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher halte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahl Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen dis nibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung in §. 3 B. aufgestellten Maxima nicht übersteigen dü
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über den Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuille

l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allenfallsiger Anträge an dieselbe.

m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Director oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Directors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speziell hiefür Delegirten.

---

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Raginenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/66 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direction;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefonds und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleisteten Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ Carl Ryhiner-Bischoff, Vice-Präsident, vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ eidg. Oberst A. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ P. Oswald Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause Jn. Riggenbach.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.
„ Rud. Kaufmann-Neukirch vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ Alph. Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Valth. Merian-Merian vom Hause Gebr. Stähelin.
„ J. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebr. VonderMühll.
„ Ed. Jahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von H. Kuhner in München, Heumarkt Nr. 4.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 20. Dezember 1865.

Inhalt:

Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft für Baumwollspinnerei in Kaiserslautern betr. — Den Neubau einer katholischen Kirche in Obermoschel betr. — Verausgabung falscher Münzen betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat November 1865. — Außerordentliche Beilage, enthaltend einen Abdruck über die Actiengesellschaft für Baumwollspinnerei in Kaiserslautern, hier Abänderung der Gesellschaftsstatuten betr.

Nro. 4908 M pr. den 16. Dezember 1865.

(Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft für Baumwollspinnerei in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung einer Abänderung der Statuten der „Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern", so wie auch deren Eintragung in das Handelsregister statt gefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit des Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde nebst der bezüglichen Abänderung bekannt gemacht.

Speyer, den 11. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4005 M. pr. den 13. Dezember 1865.

(Den Neubau einer katholischen Kirche in Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner Maximilian Reu von Obermoschel und seine Ehefrau Amalie Antoinette Kollei haben der katholischen Kirchengemeinde daselbst zu einem Bauplatze für eine katholische Kirche einen Garten im Werthe von tausend Gulden unentgeldlich überlassen, was hiermit unter Anerkennung der wohlthätigen Gesinnung der Geber, bestehender Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Nro. 4397 M. pr. den 13. Dezember 1865.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, d. d. 25. November l. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Miltenberg und Umgegend wurden in der letzten Zeit mehrere falsche Einguldenstücke württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1837 verausgabt. Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünzamtes bestehen dieselben aus Zinn mit sehr geringer Beimischung von Kupfer und Wismuth; sie sind in Formen von Sand oder Gyps (wahrscheinlich das Erstere) gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen wurden und sind an der Oberfläche mit Queckfilber versilbert. Die Randvertiefungen, die sich nicht abgießen lassen, sind mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung nach dem Gusse eingedrückt, welche den in den Münzstätten gebräuchlichen Ränder-maschinen ähnlich sein muß.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späh auf Verfertigung und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen.

Würzburg, den 25. November 1865.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. November l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Hilfslehrer am Königl. Schullehrerseminar zu Kaiserslautern, Carl Friedrich Hildebrand, zum wirklichen Seminarlehrer, vom 1. künftigen Monats anfangend, in widerruflicher Eigenschaft zu befördern.

Gemäß allerhöchsten Signates Seiner Majestät des Königs vom 3. l. M. wurde der Gerichtsbote Heinrich Grünewald in Ludwigshafen, dem bezirksgerichtlichen Antrage vom 31. October l. J. entsprechend, in Anwendung des kais. Decretes vom 30. März 1808 Art. 102 und 103 seines Dienstes als Gerichtsbote entlassen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Dezember 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Reinhard Ulrich von Mittelbrunn zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Liebsthal, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 14. Dezember 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.		100⅝	„
4½ % halbjähr. „	„	101½		„
4 % ganzjährige „	„	96½		„
4 % halbjährige „	„	97¼		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„		96⅛	„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	957		St.-S.-W.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli	116¼		in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli	99¾		„
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97		„

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Dezember 1865.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat November 1865	109901	48352	53	—	1116401,40	77585	20	—	1187912	83800	2	—	209738	15	—	
„ „ 1864	99799	41653	27	—	837381,80	60488	42	—	1118181	80350	6	—	182492	15	—	
Differenz	10102 mehr.	6699	26	—	279019,60 mehr.	17096	38	—	69731 mehr.	3449	56	—	27246 mehr.	—	—	
Ergebniß																
in den verfloſſenen 2 Monaten des Jahres 18½	256429	109986	53	—	2267373,20	154059	5	—	2518953	179856	30	—	443902	28	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½ . .	220496	95941	58	—	1805745,20	127387	24	—	2294591	164147	30	—	387476	52	—	
Differenz	35933 mehr.	14044	55	—	461628,— mehr.	26671	41	—	224362 mehr.	15709	—	—	56425 mehr.	36	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß im	Perſonen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Geſammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat November 1865	35441	13495	46	—	280265,40	17951	14	—	453899	15113	9	—	46560	9	—	
„ „ 1864	33035	10932	5	—	196835,70	12479	56	—	367895	13078	1	—	36490	2	—	
Differenz	2406 mehr.	2563	41	—	83429,70 mehr.	5471	18	—	86004 mehr.	2035	8	—	10070 mehr.	7	—	
Ergebniß																
in den verfloſſenen 2 Monaten des Jahres 18½ . . .	85030	31550	45	—	523989,20	34682	40	—	995201	32694	21	—	98927	46	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18½	74189	28813	11	—	409688,10	23464	13	—	720140	25622	37	—	77900	1	—	
Differenz	10841 mehr.	2737	34	—	114301,10 mehr.	11218	27	—	275061 mehr.	7071	44	—	21027 mehr.	45	—	

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.
Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme.			
	Frequenz.	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat November 1865	15419	3713	11	—	47058,70	1707	12	—	20150	480	30	—	5900	53	—	
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅚ . . .	44105	10424	23	—	79530,10	3084	50	—	39592	923	13	—	14432	26	—	

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1866.

Mit dem ersten Januar 1866 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1866 bemessen zu können.

Speyer, den 16. Dezember 1865.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 78

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1865.

Nro. 11615.

(Die Actiengesellschaft für Baumwollspinnerei in Kaiserslautern, hier Abänderung der Gesellschaftsstatuten betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. d. M. den von der Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern in der Generalversammlung der Actionäre vom 14. September d. J. gefaßten Beschluß:

> das in Actien emittirte Grundcapital von 490,000 fl in der Weise zu reduziren, daß jede Stammactie à 1000 fl auf den Nominalwerth à 300 fl festgesetzt wird und 980 Stück neue Actien à 300 fl auf den Inhaber lautend zu emittiren,

in der durch Notariats-Protokoll vom 14. September d. J. beurkundeten Fassung Allerhöchst zu genehmigen unter der Voraussetzung:

> daß bezüglich der Einzahluug der neuen Actien und des Verlustes des Einbezahlten die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 221 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als maßgebend beachtet werden.

Zugleich wird auf Grund allerhöchster Ermächtigung nach Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen die Begünstigung des Art. 11 der Statuten bezüglich der Befreiung von Stempel und Registrirung auch auf die neuen Interimsscheine und Actiendocumente, sowie auf Uebertragungen derselben ausgedehnt.

Die Königl. Regierung hat hievon genannte Actien-Gesellschaft sofort zu verständigen, auf die Bestimmung im Art. 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen Eintragung der Statuten-Aenderung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die Statuten-Aenderung nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen und 3 Abdrücke hievon anher vorzulegen.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. September d. J. folgen zurück, und ist das Notariatsprotokoll vom 14.

Digitized by Google

September d. J. nebst der notariellen Erklärung vom 31. Mai d. J. an die Gesellschaft auszuhändigen.

München, den 6. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Protokoll.

Heute den vierzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig haben wir Friedrich Böcking, königlich bayerischen Notär für den Gerichtsbezirk und mit dem Amtssitze zu Kaiserslautern;

Auf Anstehen des Vorstandes des Verwaltungsraths der Allerhöchst concessionirten Actiengesellschaft: „Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern" königlichen Regierungsrathes Herrn Franz Flamin Meuth, königlicher Inspector, zu Kaiserslautern wohnhaft; Uns in das Gasthaus zum Schwanen dahier, woselbst in einem abgesonderten Zimmer die zur Generalversammlung erschienenen Actionäre versammelt waren, begeben, um in Gemäßheit des Artikels zweihundert vierzehn des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Beschluß der auf heute statutengemäß zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der genannten Actiengesellschaft, soweit er eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, notariell zu beurkunden und haben über die Verhandlungen der von dem genannten Vorstande des Verwaltungsrathes eröffneten Generalversammlung Nachstehendes in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Urkundszeugen constatirt:

Nachdem nach Vorschrift des Artikel zwanzig der Gesellschaftsstatuten der Actionär Herr Maximilian Hatry als Vorsitzender und Herr Eduard Karsch als Schriftführer von der Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt worden waren, erstattete hierauf der Vorstand des Verwaltungsrathes Bericht über den Gang und die Lage des Geschäfts, wie solcher bereits in der von Uns königlichem Notär unterm ein und dreißigsten Mai achtzehnhundert ein und sechzig auf Anstehen des mehrgenannten Vorstandes des Verwaltungsraths aufgenommenen gehörig registrirten notariellen Urkunde, von welcher eine Ausfertigung dem gegenwärtigen Acte beigefügt wurde, enthalten ist, und stellte dann Namens des Verwaltungsrathes den Antrag:

„Die Generalversammlung wolle beschließen:

„Das statutengemäß auf fünfmalhundert zwanzig „tausend Gulden bestimmte Actiencapital, welches sich „jedoch, da nur vierhundert neunzig Actien à eintausend „Gulden auf den Inhaber lautend, ausgegeben worden „seien auf viermalhundert neunzig tausend Gulden be„ziffern wird in der Weise reducirt, daß jede Stamm„Actie à tausend Gulden auf den Nominalwerth von „dreihundert Gulden festgesetzt ist, und ferner neunhundert „achtzig Stück neue Actien auf den Inhaber lautend „zum Nominalwerth von dreihundert Gulden per Actie „creirt und emittirt werden sollen, wobei den bisherigen

Digitized by Google

„Actionären das Anrecht zustehe, für jede Actie zwei „neue Actien zum Betrage von fünf und neunzig Pro„cent zu erwerben, während den Nichtactionären die „neue Actie nur zum Nominalwerthe von dreihundert „Gulden per Actie abgegeben werden sollen."

Nachdem durch den Vorsitzenden der Generalversammlung über diesen Antrag des Verwaltungsraths die Discussion eröffnet worden war, wurde derselbe einstimmig zum Beschluß erhoben und zugleich beschlossen, daß der Beschluß der Generalversammlung vom vier und zwanzigsten April abhin aufrecht erhalten bleibe mit der Modification, daß die Einzahlungen der neuen Actien am ersten November und ersten Januar, jedesmal zur Hälfte nächsthin zu geschehen haben. Gegenwärtiger Beschluß wurde gefaßt in Gegenwart von zwanzig Actionären mit neun und neunzig Stimmen.

Worüber Protokoll, errichtet und vorgelesen am Eingangs genannten Tage und Orte in Gegenwart von August

Lauterborn und Georg Bauer, beide zu Kaiserslautern wohnhaft, als Zeugen, welche mit den Comparenten und dem Notär hier unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: F. Meuth, L. A. Jordan, J. Dingler, Carl v. Gienauth, Reuthner, C. Karsch, E. Karsch, M. Hatry, Paul Eichner, Grobhoffer, Dr. F. A. Buhl, Holzbach, Etienne, C. Karcher, Neugaß, J. Bumüller, Joh. Pletsch, Carl Huß, D. Mandel, Leberle, Lauterborn, Bauer und Böcking und Dr. Jacob.

№ 2382. vol. 105, fol. 2, case 18, registrirt zu Kaiserslautern am achtzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, empfangen zwanzig acht Kreuzer (eine Randschrift). Königl. Rentamt gez. Frick.

Für richtige Abschrift:

Der Königl. Notär:

Böcking.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 23. Dezember 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Paßwesen betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei. — Umbildung der Spähblätter in ein Bayerisches Central-Polizeiblatt betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Paßwesen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die unterm 7. Februar l. J. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 1393 und folgende) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 4 und 5, keines besonderen Reisepapiers.

§ 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter den im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapiers befreit.

Die Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthalts und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungs-Urkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen, im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates ausgestellten Beglaubigungs-Urkunde des bezeichneten Inhalts versehen sein.

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paßvereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimathsstaates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen sein, in welchem ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namens-Unterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimations-Urkunden und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reise-Urkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paßvereinsstaaten oder zur Rückreise in

Digitized by Google

das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Päſſen an Angehörige der Paßvereinsſtaaten ſind deren Heimathbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimations-Urkunden und die Reiſepäſſe ſind nach gleichmäßigen, für dieſelben vorgeſchriebenen Formularien auszuſtellen.

§. 10.

Der ausgeſtellte Reiſepaß ſoll enthalten

Vor- und Zunamen,
Stand oder Beſchäftigung,
Wohnort,
Reiſeziel,
Unterſchrift,
Perſonalbeſchreibung des Reiſenden,
Giltigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reiſepaß darf in der Regel nur auf eine Perſon ausgeſtellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reiſenden, welche deſſen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerſchaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältniſſes zu dem Reiſenden in dem Paſſe des Letzteren.

Ebenſo iſt bei der Schiffmannſchaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Perſonalbeſchreibung enthaltende Verzeichniß dieſer Mannſchaft dem Paſſe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuſtändigen Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigten Equipagenrolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimations-Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgeſtellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reiſepäſſe iſt nach den maßgebenden Verhältniſſen jedes einzelnen Falles feſtzuſetzen, ſoll jedoch ohne beſondere Gründe nicht über drei Jahre erſtreckt werden.

§. 13.

Die Ausſtellung der Legitimations-Urkunden ſteht:

1. in München der Königl. Polizeidirection,
2. in den andern, den Kreis-Verwaltungsſtellen unmittelbar untergeordneten Städten den Königl. Stadtcommiſſariaten,
3. in den übrigen Polizeibezirken den Königl. Bezirksämtern, beziehungsweiſe den exponirten Bezirksamts-Aſſeſſoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizeibezirke heimathberechtigt ſind oder zeitlich ſich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausſtellung von Päſſen in das Ausland ſind ermächtigt:

1. das Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,
2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3. die im §. 13 genannten Diſtrikts-Polizeibehörden an die Perſonen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnſitz haben.

Dieſe Ermächtigung erſtreckt ſich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienſtbotenbücher zu Reiſen in das Ausland und auf die Ertheilung von Päſſen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Geſandtſchaften ſind berechtigt, den im Auslande befindlichen bayeriſchen Staatsangehörigen Päſſe zur Rückreiſe nach Bayern oder zur Weiterreiſe in das Ausland zu ertheilen, ſowie die denſelben im Königreiche ausgeſtellten Päſſe zu verlängern oder auf andere, in letztern nicht angeführten Staaten auszudehnen.

Digitized by Google

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten Königlichen Consuln und Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1. Für die Ausstellung einer Legitimations-Urkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.
2. Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten:
   a) eine Taxe von 24 Kr., wenn derselbe von einer Distrikts-Polizeibehörde oder Kreisregierung, Kammer des Innern,
   b) eine Taxe von 1 fl 12 Kr., wenn derselbe von dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.
3. Für die von den Königl. Gesandtschaften zur Weiterreise ins Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 Kr., für die von denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.
4. Bezüglich der von Consuln oder Handels-Agenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl, als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distrikts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, tactvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 9. Dezember 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit den Königlichen Regierungen von Sachsen, Hannover und Württemberg über die Paß- und Fremdenpolizei eine Uebereinkunft abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist, wird dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die großherzoglichen Regierungen von Baden und Oldenburg ihren Beitritt zu gedachter Uebereinkunft nach §. 15 derselben erklärt haben.

München, den 13. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Mayer.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. bayerische Regierung:
den Polizeidirector Pfeufer;
die Königl. hannoverische Regierung:
den General-Polizeidirector von Engelbrechten;
die Königl. württembergische Regierung:
den Stadtdirector Oberregierungsrath von Majer;
die Königl. sächsische Regierung:
den geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepapieres befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1. daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staats-Angehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3. daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit den zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§ 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, soferne sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaervertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

Digitized by Google

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterstegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, Königl. Polizeidirector.

(L. S.) Louis von Engelbrechten.

(L. S.) Emil Majer, Stadtdirector.

(L. S.) Hugo Häpe, geh. Regierungsrath.

Nro. 5330 M. pr. den 19. Dezember 1865.

(Umbildung der Späheblätter in ein Bayerisches Central-Polizeiblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Abänderung des Art. IV der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt von 1818 Seite 11) Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1866 an statt der dem Regierungsblatte bisher beigegebenen Späheblätter unter der Benennung „Bayerisches Central-Polizeiblatt" nach dem beiliegenden Plane ein Blatt von der Königl. Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München unter Oberaufsicht der Staatsministerien der Justiz und des Innern — übrigens ohne Veränderung des bisherigen unentgeltlichen Bezuges durch die betheiligten gerichtlichen und polizeilichen Organe — ausgegeben werde.

Sämmtliche Stellen und Behörden, welche bisher die Späheblätter bezogen haben, werden vom 1. Januar künftigen Jahres an in derselben Weise das Bayerische Central-Polizeiblatt zugesendet erhalten.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sämmtliche Behörden bei ihren in rubr. Blatt bestimmten Ausschreibungen den allerhöchst genehmigten Plan, sowie ferner zu beachten haben, daß die Redaction ermächtigt ist, die erfolgenden Einsendungen, unbeschadet entsprechender Wiedergabe des Inhalts derselben, in formeller Beziehung umzugestalten.

Für die Zukunft haben alle Veröffentlichungen, welche sich plangemäß zur Aufnahme in das Central-Polizeiblatt eignen, aus dem Kreis-Amtsblatte ferne zu bleiben.

Speyer, den 16. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Plan
für
das bayerische Central-Polizeiblatt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1866 an wird von der Königl. Poli-

Digitized by Google

zeidirection München an der Stelle der bisher unter dem Titel „Spähebiatt“ erschienenen Beilage zum Regierungsblatt ein „Bayerisches Central-Polizeiblatt“ herausgegeben, welches wie das bisherige Spähebiatt den sämmtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeltlich zugesendet wird.

§. 2.

Das Bayerische Central-Polizeibiatt erscheint, so oft Stoff zu einer Nummer vorhanden ist.

In dringenden Fällen werden Extrablätter ausgegeben.

§. 3.

Vierteljährig erscheint als Beilage ein in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichniß für das verflossene Quartal und am Schlusse jeden Jahres ein solches für den abgelaufenen Jahrgang.

§. 4.

Die Aufnahme der Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich, jedoch nur einmal und sind solche portofrei an die Königl. Polizeidirection München (Redaction des Bayerischen Central-Polizeibiattes) einzusenden.

Belegblätter können nicht abgelassen werden.

§. 5.

Zur Veröffentlichung im Bayerischen Central-Polizeiblatt gelangen:

1. Die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen unter Beifügung der besondern Kennzeichen der verfolgten Personen.
2. Ausschreiben wegen Verbrechen oder Vergehen, wodurch die Ausforschung, Ueberwachung, Compassirung einer bestimmten verdächtigen Person bezweckt wird.
3. Die Spähe-Ausschreiben gegen unbekannte Thäter solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind.

Unter der letzteren Voraussetzung finden auch Spähebestellungen in Vergehensfällen Aufnahme, wenn aus der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß der Thäter oder die entfremdeten Gegenstände in größerer Entfernung zu suchen sind.

4. Die Ausschreiben bezüglich des Aufenthaltes im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen in den sub Ziff. 3 bezeichneten Fällen.
5. Die Beschreibungen aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte.
6. Widerrufe und Erledigungen erlassener Bekanntmachungen, zu deren Einsendung jede betreffende Behörde verpflichtet ist.
7. Landesverweisungen.
8. Mittheilungen über Entweichen von Detenten aus Straf- oder Polizei-Anstalten, sowie über Entfernung besonders sicherheitsgefährlicher Individuen von ihren Wohnorten mit kurzer Charakteristik und Personalbeschreibung.
9. Mittheilungen über Auffinden von Effecten, welche von wichtigen Verbrechensfällen herzurühren scheinen.
10. Notizen über Gewohnheits-Vaganten.
11. Entlehnungen aus auswärtigen Sicherheitsblättern.
12. Besonders bemerkenswerthe Notizen über Gaunerwesen.

§. 6.

Der Redaction steht das Recht zur nöthigen formellen Abänderung der Einsendungen, sowie zur Beanstandung nach §. 5 nicht geeigneter Beiträge zu.

Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst an den Vorstand der Königl. Polizeidirection München zu richten, und werden, soferne hier keine Folge gegeben wird, durch das Königl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium der Justiz erledigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 28. Dezember 1865.

Inhalt:

Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Ellingen. — Die bauliche Einrichtung guter Eiskeller im kleineren Maßstabe nach dem Muster der amerikanischen Privat-Eiskeller betr. — Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1866. — Pfarrei-Verleihung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1865. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1866.

Nro. 5508 M. pr. den 22. Dezember 1865.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Mayer findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Ellingen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Mittelfranken vorlegen.

Speyer, den 21. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 4866 M. pr. den 15. Dezember 1865.

(Die bauliche Einrichtung guter Eiskeller im kleineren Maßstabe nach dem Muster der amerikanischen Privat-Eiskeller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Beilage zu anderwärtigen oberpolizeilichen Maßregeln gegen die asiatische Cholera, welche das Königl. Staatsministerium des Innern unter dem 28. November l. J. für das ganze Königreich erließ, ist der unterfertigten Stelle auch eine höchsten Ortes ausgearbeitete Vorschrift zur baulichen Einrichtung und Versicherung kleinerer Eiskeller zugekommen, weil der Gebrauch des Eises in dieser Krankheit sich den Aerzten vielfach, namentlich zur Erleichterung der damit verbundenen Leiden, bewährt hat.

Es wird mit dieser Publikation eine dringliche Anregung zur allgemeineren Verbreitung dieser Einrichtung, welche ihre Wohlthaten auch auf viele andere schwere Krankheiten

Digitized by Google

mittelst raschen und billigen Bezug des Eises zu jeder Jahreszeit empfiehlt, und z. B. in der Schweiz wie in Nordamerika in keiner größeren Gemeinde abgeht, beabsichtigt. Die Aufforderung, dieser amtlichen Veröffentlichung thatsächliche Folge zu geben, ist zunächst an die frequenteren Apotheken, und an jene Verwaltungen größerer Gemeinden, welche die disponiblen Mittel hierzu besitzen, gerichtet. Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, bei Feststellung der gemeindlichen Budgets dieses Bedürfniß im Auge zu behalten. Die Königl. Bezirksärzte haben auf die Apotheker in diesem Sinne zu wirken, und bei Apotheken-Untersuchungen, ordentlichen wie außerordentlichen, für die Zukunft hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Außerdem dürfte aber diese Veröffentlichung vielen wohlhabenderen Familien theils in ihrem sanitätlichen theils im öconomischen Interesse wegen der leichten Ausführbarkeit willkommen sein.

Speyer, den 13. Dezember 1865.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Erläuterungen zu der Zeichnung eines Eiskellers.

Die amerikanischen Privat-Eiskeller erhalten nie unter 300 Kubikfuß Raum im Innern, weil bei einer geringeren Masse des Eises dieses selbst sich nicht lange genug hält.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie auf das im speciellen Falle obwaltende Bedürfniß wird ein inneres Ausmaaß des Eiskellers von 8′ Höhe, Länge und Breite, also 512 Kubikfuß genügen.

Die nächste Aufgabe ist, den Nachtheilen zu begegnen, welche einem Eiskeller durch Feuchtigkeit und Wärme zugehen.

Es soll daher der Boden desselben wenigstens 1′ über dem höchsten Grundwasser liegen, wonach sich die Tiefe, um welche derselbe in den natürlichen Boden bei jedem einzelnen Fall eingegraben werden kann, von selbst ergibt.

Zu gleichem Zwecke muß das vom Eise sich bildende Wasser möglichst rasch und unschädlich abgeführt werden, weßwegen ein gegen die Mitte fallendes Bodenpflaster a unbedingt nothwendig ist, welches, sei es von Backsteinen oder Steinplatten oder großen Flußkieseln ꝛc. hergestellt, stets in Cement gelegt werden muß.

Besteht der natürliche Boden aus Wasser durchlassendem Kies oder Sand, so bedarf das Wasserablaufrohr a in der Mitte des Pflasters, zugleich tiefster Punkt, keiner Fortsetzung. Ist Ersteres nicht der Fall, so muß eine Röhrenleitung b aus Metall, Holz oder Drainageröhren ꝛc. nach dem nächsten tieferen Punkte, einem Graben oder einer Grube geführt vor dem Ende derselben aber ein abwärts gekrümmtes Stück m eingelegt werden, damit durch den sich hier bildenden Wasserabschluß das Eindringen der äußeren Luft verhindert wird.

Auf das Pflaster kommen wagrechte Holzunterlagen für den mit 1½″ breiten Zwischenräumen zu versehenden Rost c zu liegen, welcher aus starken Latten oder Prügelholz gebildet werden kann

Die Wände und Decke des Eiskellers, sowie des Eingangs-Vorhalses werden aus halbschuhigen Riegelhölzern, nämlich Schwellen und Ständern, dann Deckenbalken gebildet. Diese erhalten auf der inneren und äußeren Seite eine dichtgeschlossene waagrechte Verschaalung von gespundeten oder genau gefugten Brettern oder auch von Schwärtlingen mit Fugleisten.

Auf jeden der Deckenbalken wird ein gegen die Mitte ansteigendes Leistholz aufgesetzt, damit hier die äußere Verschaalung das Gefälle eines flachen Daches bekömmt, auf welche dann der Lehmschlag FF gegen Eindringen

Digitized by Google

des Tagwassers aufgelegt wird. Weniger dauerhaft ist hier die Anwendung einer Strohdecke statt des Lehmschlages.

Gegen das Eindringen der Wärme werden die Zwischenräume zwischen beiden Verschaalungen sowohl bei den Wänden d, als auch bei der Decke e mit einem schlechten Wärmeleiter, wie Stroh, Rohr, Sägespähne, Hechsel, Torf, Kohlenlösche ꝛc. gut ausgefüllt.

Hierauf wird der über den natürlichen Boden stehende Theil des Eiskellers der Art mit einem Erdkörper kk von Bodenaushub mit der nöthigen Böschungsanlage umgeben, daß die äußersten Kanten des Eiskellers wenigstens 3′ hoch überdeckt sind.

Sehr gute Wirkung hat es, wenn dieser Aufwurf mit schnellwachsenden Bäumen oder Gesträuchen bepflanzt wird.

Damit bei trockener Kälte der Eiskeller gelüftet werden kann, setzt man in der Mitte der Decke einen kaminartigen Luftschlauch g aus Brettern, welcher oben einen verschließbaren Deckel h erhält. Gegen das Eindringen der warmen Luft bei dem Eingang, beziehungsweise Vorhals, welcher wo möglich gegen Norden gerichtet sein soll und im speciellen Falle zugleich zum Ein- und Ausbringen des Eises dient, werden die 5′ hohen und 2½′ breiten drei Thürabschlüsse i,i,i, wovon der mittlere auf der äußeren Seite mit einer Strohdecke versehen sein soll, angebracht.

Wenn an Erdarbeit gespart und dennoch der Eiskeller ganz oder zum Theil in der Luft freigestellt werden will, so muß rings um die in der Zeichnung angegebene ausgefüllte Riegelwand, soweit dieselbe frei über dem Boden zu stehen kömmt, in einer Entfernung von wenigstens einem Fuß eine zweite in gleicher Weise construirte und ausgefüllte Riegelwand errichtet werden. Ueber das Ganze kömmt dann ein mit wasserdichtem Material abgedecktes Dach, dessen hohler und gut abgeschlossener Raum jedoch mit Stroh oder mit einem andern schlechten Wärmeleiter ausgefüllt werden muß. Auch bei der in der Zeichnung dargestellten Construction kann statt des Erdaufwurfes auf der Decke ein ähnliches Dach angebracht

werden. Findet die Eindeckung eines solchen Daches mit einer gehörig starken Strohlage statt, so kann die Auffüllung über der Decke erspart werden.

Wird der Eiskeller zum Theil oder in seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden eingegraben, und ist letzterer so beschaffen, daß er an sich stehen bleibt, so kann nöthigenfalls eine künstliche Verwandung für den Theil unter dem Terrain weggelassen werden. Nur ist dann ringsum zwischen Eis und Erdwand eine aufrechte Schichte Stroh von 6″ Dicke einzustellen, damit die Erdwärme vom Eis abgehalten wird. Die Oeffnung erhält an der Oberfläche des natürlichen Bodens eine waagrechte gehörig starke Vierung von Holz, auf welche, wenn der Eiskeller nur zum Theil eingegraben ist, für die übrige Höhe der erforderliche Aufbau mit einfacher oder doppelter Riegelwand zu geschehen hat, je nachdem dieser noch mit Erdanwurf umgeben werden soll oder nicht.

Ist dagegen der Eiskeller mit seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden versenkt, so wird auf obige Vierung ein einfaches Dach mit verschließbarer Klappe zum Ein- und Ausbringen des Eises gesetzt, dagegen das Eis selbst mit Brettern und hierauf mit einer 6″ hohen Strohlage überdeckt.

Wollen die Wände und Decke in Mauerwerk hergestellt werden, so müssen die Wände, so weit der Eiskeller in den natürlichen Boden eingesenkt oder über den Boden mit Erdanwurf umgeben werden soll, aus zwei Parallelmauern mit wenigstens 6″ Zwischenraum und das Gewölbe aus zwei Gewölbringen mit gleichem Zwischenraum bestehen, welche Zwischenräume in ähnlicher Weise wie diejenige zwischen den Verschaalungen der Riegelwände mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen sind.

Wenigstens die innere Mauer ist mit Cementmörtel aufzuführen und über dem oberen Gewölbring ein Cementguß mit Lehmschlag daraufzulegen.

Wird dagegen der Eiskeller ganz oder theilweise in die freie Luft gestellt, so erscheint auf diese Höhe eine

Digitized by Google

dritte Mauer nothwendig, welche um die äußere in einer Entfernung von 1′ aufzuführen ist, worauf sodann mit dem Dache wie bei den doppelten Riegelwänden verfahren wird.

Flußeis hält sich länger als dasjenige aus stehenden Gewässern.

Wenn möglich soll auch das Eis aus gesägten viereckigen Stücken bestehen, weil sich dieses geschlossen auf einander lagert. Jedenfalls erhält das Eis eine Unterlage von Stroh auf dem Roste und wird jede Schichte mit kleinen Eisstücken möglichst schließend abgeglichen, bevor die nächste Schichte darauf zu liegen kömmt. Bestehen die Wände aus Mauern, so soll das Eis ungefähr 3″ von diesen abstehen, oder durch Stroh von ihnen getrennt werden. Sehr lange hält sich auch das Eis, wenn zwischen jede Eisschichte etwas Stroh gelegt oder etwas Kochsalz gestreut wird. Am sichersten wird das Eis aus dem Keller entweder sehr früh morgens oder spät abends geholt. Um den Keller zu lüften, was nur bei trockener Kälte geschehen soll, müssen außer dem Schlauche an der Decke noch die 3 Thüren des Eingangs geöffnet, dagegen, sobald sich eine Spur von Thauwetter zeigt, Alles wieder geschlossen werden.

---

pr. den 21. Dezember 1865.

(Die Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und des Civilverdienstordens der Königl. Bayer. Krone Comthur,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste Quartal 1866 den sechsundzwanzigsten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am zwölften Dezember 1865.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 13. Dezember 1865.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 5. Dezember allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Bernatz die Pfarrei Niedergailbach, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats November 1865.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	262	5	2	1244	3	42	196	3	8	—	—	—	—	—	—	817	3	44
Kaiserslautern . .	188	4	49	2001	3	48	4473	3	32	151	4	40	1665	4	8	2643	3	40
Kandel	70	4	55	13	3	39	401	3	40	—	—	—	31	4	3	12	3	50
Kusel	—	—	—	500	3	37	981	3	25	—	—	—	200	3	41	624	3	31
Landau	175	4	48	6	3	40	322	3	50	—	—	—	9	4	18	17	3	57
Neustadt	383	5	11	386	3	58	1994	3	58	—	—	—	797	4	25	42	4	9
Pirmasens . . .	67	5	—	291	3	43	51	3	25	—	—	—	2	3	20	153	3	48
Speyer	145	5	10	395	3	56	345	3	31	—	—	—	395	4	20	46	3	47
Zweibrücken . .	1171	4	56	2563	3	48	232	3	21	—	—	—	90	3	37	3131	3	51
Summa .	2461	4	58	7399	3	47	8995	3	37	151	4	40	3189	4	11	7485	3	44

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate November 1865.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	2½	3½	—	15	12	9	16	3½	4½	5	5	5	36	24	1 12	2 54	1 52
Frankenthal	3	3½	6½	—	13	12	17	3½	5	8	9	8	36	24	1 12	2 20	2 —
Germersheim	3	3½	6	16	10	12	16	4	6½	6	6	5	30	24	1 20	3 —	1 48
Grünstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Homburg	3	—	—	16	14	12	16	4½	6½	4	4	4	38	18	— 54	2 42	1 30
Kaiserslautern	3	3½	6	14	12	10	14	3½	5	4	4	4	36	24	1 —	2 36	1 40
Kandel	3½	4	4½	17	14	12	17	5	7	6	6	4	30	18	1 12	2 30	1 45
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	16	3	6	5	5	6	32	16	1 —	3 —	1 40
Kusel	3	—	—	12	9	9	14	4½	6½	5	6	6	31	18	— 48	2 42	1 40
Landau	3	3½	4½	17	12	12	17	5	6½	6	7	5	33	18	1 24	3 —	1 50
Neustadt	2½	3½	—	16	13	10	17	4	6	5	5	5	36	24	1 12	2 48	2 —
Pirmasens	3½	4½	5	—	12	8	16	3	6	5	6	6	36	16	1 —	3 —	1 40
Speyer	2½	3½	4	17	13	12	17	3½	6½	6	6	6	32	24	1 12	3 20	1 36
Zweibrücken	3	3½	4½	16	15	11	16	3½	6½	6	6	6	34	18	— 54	3 —	1 30

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksgerichts-Assessor Carl Nössel in Landau zum Landrichter in Hornbach, und
2. den Landgerichts-Assessor Gustav Hartmann in Kaiserslautern zum Bezirksgerichts-Assessor in Landau,

Digitized by Google

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Königl. Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern erledigte Lehrstelle für französische und englische Sprache dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Johann Luxenburger, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. Dezember d. J. angefangen, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern eröffnete Stelle eines zweiten Realienlehrers dem bisherigen Verweser derselben, Peter Schmitt, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. October d. J. beginnend, allergnädigst zu verleihen.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 15. Dezember 1865 wurde der katholische Pfarrer Valentin Münch zu Otterberg zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Otterberg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember d. J., wurde der Ackersmann Johann Adam Getto zum Polizei-Adjunkten des Weilers Kleinsteinfeld ernannt.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 16. Dezember 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Daniel Knapp zum Adjunkten der Gemeinde Lohnweiler ernannt.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 18. Dezember 1865 wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Höffle zum Bürgermeister der Gemeinde Weingarten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1865, wurde das

Gemeinderathsmitglied Valentin Scherrer II. zum Bürgermeister der Gemeinde Berg ernannt.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 14. Dezember l. J. wurde der Schullehrer Jacob Ehrlich von Oberlustadt zum Schullehrer der israelitischen Schule in Mutterstadt, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1865, wurde der Schullehrer Carl Wächter von Blieskastel zum Schullehrer an der obern katholischen Schule in Eschbach, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 18. Dezember 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Bender von Contwig zum Schulverweser der untern protestantisch-deutschen Schule in Contwig ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Dezember 1865 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Haag von Wittersheim zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Ommersheim, vom 1. Januar 1866 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Der Fabrikantensgattin Maria Beschorner von Wien wurde unterm 6. Dezember l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Anfertigung metallener Särge für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Dezember l. J. anfangend, und

dem Stanislaus Vigoureux von Paris unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren beim Bedrucken der Kette für Webwaaren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Dezember l. J. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftliche Fabrikate zu Heufeld unterm 3. Juni 1863 verliehenen und unterm 9. Juni 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus der Soole oberbayerischer Salinen; ferner

die Einziehung des dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, unterm 29. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen, an die Maschinenfabrik Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Verwendung im Betrieb befindlicher Locomotiven als Dampfspritz- und Dampf-Wasserbeförderungs-Maschinen,

die Einziehung des der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 29. November 1863 verliehenen und unterm 2. Dezember 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Bremsapparat für Eisenbahnwaggons,

die Einziehung des dem John Dodd von Oldham unterm 1. September 1864 verliehenen und unterm 6. September 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Mulemaschinen,

die Einziehung des dem Zuckerfabrikanten Alexander Manbré von London unterm 5. Dezember v. J. verliehenen und unterm 16. Dezember v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren bei Erzeugung von Schleimzucker, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 21. Dezember 1865.

Staatspapiere.	Zins-Termin.	Pap.	Geld	in %
4½ % ganzjähr. Obligationen	versch.			„
4½ % halbjähr. „	„	101⅛		„
4 % ganzjährige „	„	96½		„
4 % halbjährige „	„	97¾		„
4 % Grundrenten-Ablös.-Oblig.	„		96⅛	„
3½ % Obligationen	„		94¼	„
Actien.				
Bayerische Bank à fl. 500. 3 %	1. Juli	957		St.fl.SW.
„ Ostbahnen à fl. 200 4½ %	1. Juli		116	in %
„ Ostb. mit 50% Einz. 4½ %	1. Juli			„
Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe.				
4 % Bayer. Bank-Obligationen	1. Juli			
4 % „ Bank-Pfandbriefe	1. Juli	97		„
				„

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1866.

Mit dem ersten Januar 1866 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1866 bemessen zu können.

Speyer, den 16. Dezember 1865.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Eiskeller.

Durchschnitt B.A.

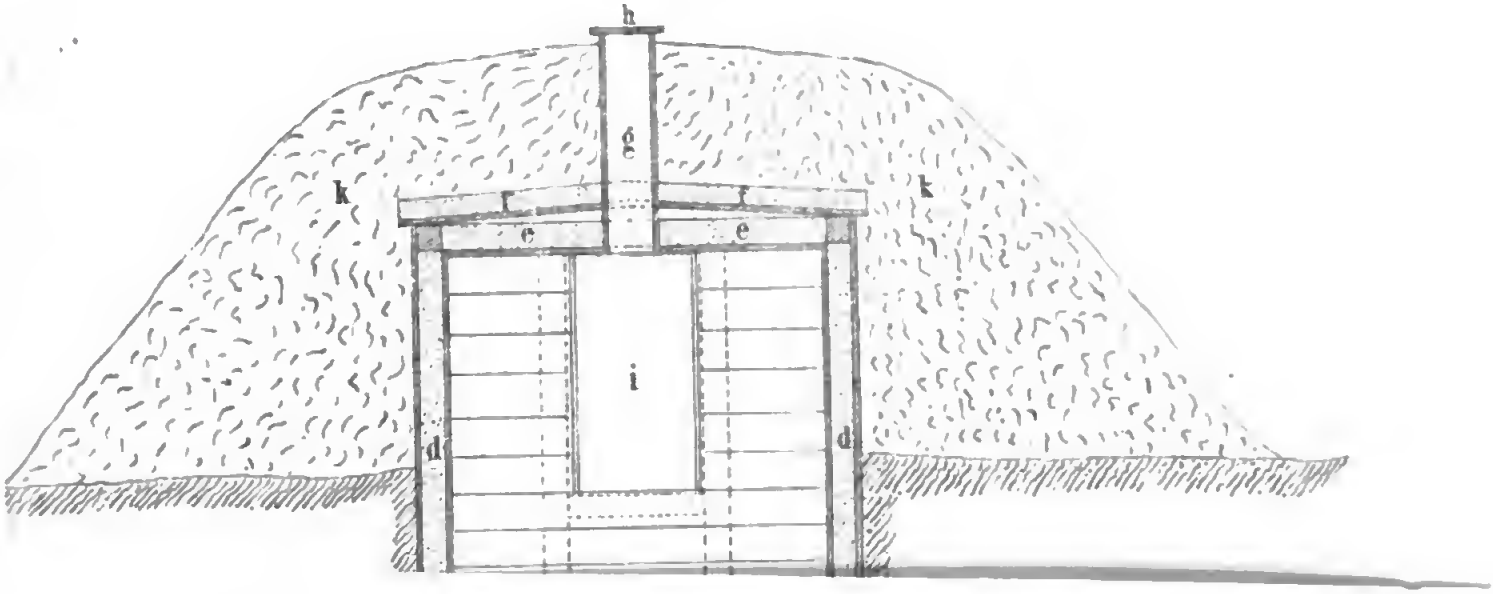

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.